A. v. TOBIEN



DIE LIVLÄNDISCHE RITTERSCHAFT

IN IHREM VERHÄLTNIS ZUM ZARISMUS UND RUSSISCHEN NATIONALISMUS

BAND I



Landmarschall Baron Marschall

DIE
LIVLÄNDISCHE RITTERSCHAFT

IN IHREM VERHÄLTNIS ZUM ZARISMUS UND RUSSISCHEN NATIONALISMUS

VON

ALEXANDER VON TOBIEN

Dr. rer. pol. h. c. der Universität Greifswald,
Mitglied der Herder - Gesellschaft zu Riga.

R I G A 1 9 2 5

VERLAG DER BUCHHANDLUNG G. LÖFFLER

74694

Est. B
TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU
5563

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Dem unvergänglichen Andenken

FRIEDRICH BARON MEYENDORFF'S

Livländischer Landmarschall vom 18. (30.) Juni 1884
bis zum 26. März (8. April) 1908

gewidmet.

„Er war ja unser, seine ungebeugte
Und zähe Kraft war uns lebend'ge Leuchte,
Wenn uns der Mut im Alltagsleben sank,
Ein Mann, dem wir begeistert uns vertrauten,
Zu dem empor wir, Livlands Jugend, schauten.
Friedrich von Meyendorff, nimm unsern Dank!"

Siegfried von Vegesack.

INHALTSVERZEICHNIS.

I. BAND.

VORWORT.
Anlass und Unterlagen des Werkes.

ERSTER TEIL.

1. *Kapitel: Die Ritterschaft und deren Organe.*

Die staatsrechtliche Stellung der Ritterschaft 3
Livland von Peter dem Grossen durch Verträge, nicht durch E oberung gewonnen. Die Ritterschaft völkerrechtlich anerkannter Kontrahent.

Der Landtag und der Adelskonvent 9
Geschichte und Verfassung des Landtages. Geschichte und Verfassung des Adelskonvents.

Der residierende Landrat 14
Provinzialrechtliche Stellung. Charakteristik der einzelnen Amtsträger und deren Wirksamkeit.

Der Landmarschall 34
Provinzialrechtliche Stellung. Würdigung der in alter Zeit hervorragenden und der seit 1857 amtierenden Landmarschälle. Die Frage des Zwangsbesuches der griechisch-orthodoxen Kathedrale an staatlichen Festtagen. Landmarschall Nikolai von Oettingen wird im September 1870 von Kaiser Alexander II. ungnädig empfangen. Graf Peter Schuwalow schlägt Oettingen einen Waffenstillstand vor. Oettingen lehnt ab. Sieg der Ritterschaft in der Kathedralfrage. Heinrich von Bock länger als je ein Livländer vor ihm Landmarschall. Friedrich Baron Meyendorffs 24-jährige unvergleichliche Wirksamkeit. Sein Amtsnachfolger während eines Jahrzehntes Adolf Baron Pilar von Pilchau. Heinrich von Stryk letzter vom Landtage erwählter Landmarschall. Hans Baron Rosen leitet als stellvertretender Landmarschall am 5. April 1920 den letzten Landtag.

2. *Kapitel: Freunde und Gegner.*

Die zarische Gewalt 77
Das Verhalten der Kaiser Nikolaus I., Alexander II., Alexander III. und Nikolai II. zu Livland im allgemeinen und zur Ritterschaft im besonderen.

Die Minister 92
Unterrichtsminister Graf Uwarow, Grossfürst Konstantin, Innenminister Graf Walujew, Finanzminister von Reutern, Justizminister Graf Pahlen, General-

Adjutant von Richter, Oberprokureur des Heiligen Synods Pobedonoszew, Senator und Justizminister Manassein.

Die Generalgouverneure 103

Geschichte des baltischen Generalgouvernements. Die Generalgouverneure: Graf Browne, Marquis Paulucci, Baron von der Pahlen, General Golowin, Fürst Suworow, Baron Lieven, Graf Schuwalow, Graf Baranow, General Albedinsky, Fürst Bagration, General Sollogub, General Baron Moeller-Sakomelsky.

Die russische nationalistische Presse 121

Katkow und Genossen. Woldemar von Bock. Die „Nordische Presse". Schirrens „Livländische Antwort" an Juri Samarin. Alexander II. „spuckt", auf die russische Presse. Die Presse unter Alexander III. Das baltische Pressbureau in Petersburg 1906—1914. Wüten der russischen Presse während des Weltkrieges gegen die Deutschen. Die Lügner Rennikow, Tupin und der „Rischski Westnik".

Vermittelnde Elemente in der Residenz 144

Die Grossfürstin Helene. Editha von Rahden. Die deutschen Akademiker. Feldmarschall Graf Berg. Peter Graf Schuwalow. Konstantin Graf von der Pahlen. General-Adjutant von Richter. Alexander Graf Keyserling. Pastor der reformierten Gemeinde Hermann Dalton.

Die Gouverneure 152

Baron Uexküll-Güldenband. Geheimrat Schewitsch. General Sinowjew. General Surowzow. General Paschkow. Geheimrat Sweginzow. Der Rest.

ZWEITER TEIL.

Verwaltung und Vergewaltigung.

I. Kapitel: Die evangelisch-lutherische Landeskirche und der Orthodoxismus. 173

Geschichte. Das Kirchengesetz von 1832. Unterminierung der evangelisch-lutherischen Landeskirche als die die Deutschen, Esten und Letten umschliessende Schutzmauer. Der Eingriff Bismarcks im Jahre 1865. Dispens vom Reversal bei Eingehung gemischter Ehen. Rückbewegung der zur Staatskirche Übergetretenen. Dilemma der lutherischen Pastorenschaft. Eingriffe der Evangelischen Allianz 1870 und 1871. Konfessionelle Duldung in der Praxis. Reaktion unter Alexander III. Die baltischen Ritterschaften petitionieren vergeblich bei Alexander III. Der Öselsche Landmarschall Oskar von Ekesparre 1885 bei Pobedonoszew. Sinowjew, Gouverneur von Livland, wütet gegen die lutherische Landeskirche. Landmarschall Baron Meyendorff bei Pobedonoszew. Entsetzen Europas über die russische Kirchenpolitik. Die Evangelische Allianz greift 1887 zum dritten Mal ein. Anschwellen der Wirrnisse. Hermann Dalton, Prediger der reformierten Gemeinde in Petersburg, verteidigt die baltische Landeskirche. Seine Polemik mit Pobedonoszew 1889. Abermals Bittgang der Ritterschaft zum Thron, 1893. Kaiser Alexander III., durch die Ritterschaft bedrängt, lenkt ein. Die gegen livländische lutherische Pastoren wegen Vollzuges von Amtshandlungen an Rekonvertiten angestrengten 199 Prozesse werden 1894 niedergeschlagen. Toleranzedikt des Kaisers Nikolai II. vom 17. April 1905 schafft noch keine wahre Bekenntnisfreiheit. Antrag

Arved von Oettingens auf Aufhebung des Patronatsrechtes in Livland. Die luther. Kirche Schauplatz revolutionärer Ausbrüche. Geplante Reform der Predigerberufung, 1907. Antrag auf Pfarrteilung. Rückläufige Bewegung der zarischen Kirchenpolitik. Anwachsen der Zahl nichtdeutscher Pastoren. Einwirkung der russischen Revolution. Trennung von Staat und Kirche. Freikirche oder Landeskirche? Dorpater Konferenzen 1917. Deutsche Okkupation. Begründung der lettischen Nationalkirche.

2. Kapitel: Die Russifizierung des Schulwesens.

Die Volksschulen 238

Geschichte. Lobendes Urteil des Schweizers L. von Wurstemberger. Eigenart der Gestaltung des Volksschulwesens in den Ostseeprovinzen. Die baltische Bildungsziffer viermal günstiger, als die des Russischen Reiches. Russifizierung seit 1885. Kurator Kapustin Initiator. Gouverneur Sinowjew Hetzer. Erbitterter Kampf der Ritterschaft um die Erhaltung der estnischen und lettischen Muttersprache in der Volksschule. Ersatz der Muttersprache durch die Staatssprache. Die Ritterschaft petitioniert um Befreiung von der Mitverwaltung der russifizierten Volksschule. Landmarschall Baron Meyendorff und der verschlagene Kultusminister Deljanow, ein Armenier. Sinowjew opponiert gegen die Befreiung der Ritterschaft und der Pastoren von der Mitverwaltung. Der Ritterschaft gelingt es nicht, befreit zu werden. Greller Niedergang der Volksbildung. Kurator Lawrowsky Totengräber der Volksschule. Die Staatsregierung verurteilt endlich am 18. Juni 1905 infolge wiederholter Klagen Meyendorffs sämtliche von ihr seit 1887 auf dem Gebiet des Volksschulwesens getroffenen Massnahmen. Reformpläne der Ritterschaft 1906. Die Staatsregierung entschliesst sich nicht zu einer durchgreifenden Änderung ihres Programmes. Völlige Reaktion während des Weltkrieges. Die deutsche Okkupationsmacht stellt die Volksschule wieder her.

Die Mittelschulen 276

Geschichte. Herder Schöpfer des Gedankens der „Ritterschule". Die Begründer privater Lehranstalten: Leopold von Holst, Albert Hollander, Gustav Schmidt, Heinr. Krümmer. Nikolai von Oettingen der Initiator des ersten deutschen Landesgymnasiums, 1871. Kaiser Alexander II. Vater des deutschen Landesgymnasiums zu Birkenruh, das 1882 eröffnet wird. Der Landtag sieht sich im Oktober 1888 gezwungen, die Tore der beiden deutschen, von der Ritterschaft unterhaltenen, Landesgymnasien vor der Russifizierung zu schliessen. Der Gefahr des Unterganges deutscher Bildung beugt die Ritterschaft durch die Begründung deutscher Pensionate, häuslicher Kurse etc. vor. Erfolgreiche Wirksamkeit des ritterschaftlichen Stipendienkollegiums. Landmarschall Baron Meyendorff erwirkt die Wiedereröffnung des deutschen Landesgymnasiums zu Birkenruh, 1906. Deutsches Realgymnasium in Fellin. Deutsche Progymnasien. Zerstörung zur Zeit des Weltkrieges.

Die Hochschulen 308

1. Die Universität Dorpat.

Die Geschichte ihrer Gründung. Prorektor Parrot, der Freund Alexanders I., und seine Intrigen. Verstaatlichung der von der livländischen Ritterschaft im Verein mit der estländischen ins Leben gerufenen Hochschule. Die Verstaatlichung, ein von Parrot verschuldeter schwerer Fehler. Graf Karl Lieven und Magnus von

der Pahlen Kuratoren. Kultusminister Uwarow, angeblich Freund Goethes, und seine Machenschaften. Dessen Konflikt mit Landrat Baron Bruiningk. Die Affäre Ulmann. Obrigkeitliche Normierung der Studentenzahl. Die Ritterschaft setzt eine Milderung durch. Die Wahl des Rektors wird der Universität entzogen. Wandlung zum Besseren, seit Georg von Bradke Kurator. Alexander Graf Keyserling, der Jugendfreund Bismarcks, begründet eine Glanzperiode der Universität. Adolf Wagner, Schleiden, Karl Schirren Professoren. Geheimrat Gervais, ein vollkommener Ignorant, wird Keyserlings Nachfolger. Georg von Oettingen schneidiger Rektor. Andrei Saburow vorsichtiger, aber gefährlicher Russifikator. Blütezeit der Universität 1862—1889. Gouverneur Sinowjews feindliche Stellung zu Dorpat und dessen Studentenschaft. Sein völliger Gesinnungswechsel 1893. Verfall der Universität seit ihrer Russifizierung. Nur die theologische Fakultät bleibt bis 1916 deutsch. Kampf der Ritterschaft um sie und das Katheder für Provinzialrecht. Besserung der Verhältnisse. Reaktion zur Zeit des Weltkrieges. Blüte zur Zeit der deutschen Okkupation.

2 Das Rigaer Polytechnikum.

Gründungsgeschichte. Teilnahme der Ritterschaft an der Gründung. Sie zieht sich 1893 von der russifizierten Hochschule zurück. Der deutsche Geist der russifizierten Hochschule veranlasst die Ritterschaft 1908 sich wieder an deren Verwaltung zu beteiligen.

3. Kapitel:

Die Verfassung und ihre erzwungene Versteinerung.

Der Sprachenzwang 357

Öffentlich-rechtliche Gewährleistung des Gebrauches der deutschen Gerichts- und Behördensprache. Sprachliche Zweiteilung der livl. „Gouvernementsregierung". In Petersburg die Umgangssprache der höheren Gesellschaftsklassen französisch und deutsch. Seit 1847 vergebliche Versuche, in Livland die russische Sprache einzuführen. Schärfere, wenn auch nicht durchgreifende Massnahmen 1867. Landmarschall von Lilienfeld beim Kaiser Alexander II. Petition des Landtages an den Monarchen um Wiederherstellung der verletzten Landesverfassung, genannt die „Grosse Aktion von 1870". Beratung eines besonderen Komitees von Staatsmännern unter dem Vorsitz des Kaisers. Eine vom Komitee niedergesetzte Subkommission erklärt: in den Ostseeprovinzen ist die Machtvollkommenheit des Kaisers von Russland beschränkt, die griechisch-orthodoxe Kirche nicht die herrschende. Entgegengesetzte persönliche Resolution des Kaisers. Graf Peter Schuwalows Unterredung mit Lilienfeld. Verstärkter Sprachenzwang unter Alexander III.

Die Provinzialverfassung 379

Atempause unter dem Generalgouverneur Fürst Suworow. Reformära zur Zeit Alexanders II. Woldemar von Bocks Verfassungsanträge 1862. Aufhebung des Güterprivilegs des Adels 1866. Anträge auf Ausbau der Verfassung werden 1866 und 1869 vom Landtage abgelehnt. Nur die Landsassen erhalten grössere Rechte. Junglivlands Parole: „Abolition der Rassenprivilegien und Übergang der Herrschaft in eine Führerschaft". Projekt einer Kreisordnung. Landmarschall von Bock warnt vor einer Verfassungsreform. Trotzdem wird das Programm der liberalen Landtagspartei im Februar 1878 vom Kreisdeputierten Heinrich

von Tiesenhausen verkündet. Die Kreisordnung fällt. Innenminister Makow widerrät 1879 jegliche Reform. Trotz der Warnungen Makows wird an der Kreisordnung festgehalten. Die „Wetterleuchterbriefe", die „Livl. Rückblicke" und die „Livl. Rückschau". Die „Landesreformpartei" und ihre Gegner. Die Regierung will die russische Kommunalverfassung (Landschaft) mit einigen Abänderungen einführen. Die Baltische Konferenz vom Jahre 1883 und ihr Reformprojekt. Gouverneur Sinowjew lässt das Projekt unter seinen Tisch fallen. Die Furcht der Regierung vor einer deutsch-lettisch-estnischen Einheitsfront verhindert jegliche Verfassungsänderung. Ministergehilfe Plehwe will die geltende Verfassung durch das russische Adelsstatut ersetzen. Meyendorffs und Ekesparres glänzender Sieg über Plehwe und Sinowjew 1889. Sinowjews Umwandelung. Sein Friedensvertrag mit der Ritterschaft. Meyendorff drängt Kaiser Alexander III. zur Gewährung einer allständischen Verfassung. Das Kriegsministerium verlangt im Interesse der Staatssicherheit die Aufrechterhaltung des status quo. Sinowjew tritt für das Übergewicht des Adels ein. Völliger, von Petersburg aus erzwungener, Stillstand in der Verfassungsfrage. Sinowjew erklärter Freund der Ritterschaft. Seine Lobpreisung kurz vor seinem Tode, Dezember 1895. Erneute Reformbewegung unter dem Adel vor Beginn der lettischen Revolution. Meyendorff erwirkt die Schaffung eines zeitweiligen Baltischen Generalgouvernements. Reformprojekte des Baltischen Konseils. Sie fallen in Petersburg dem Aktenstaube anheim. Die Regierung schwankt hin und her. Es bleibt wiederum alles beim Alten. Die Ritterschaft mahnt vergeblich. Auch Glieder der Reichsduma erreichen nichts. Die Episode Kerenski zerstört das Gegebene. Herrschaft der Maximalisten in Livland.

Das Kirchspiel 460

Geschichte. Verfassung. Ähnlichkeit mit dem englischen Kirchspiel. Teilung des alten Kirchspielskonventes in den Kirchen- und den Kirchspielskonvent 1870. Sinowjews Begeisterung für das Kirchspiel. Die Lettländische Republik vernichtet die Kirchspielsorganisation.

Die Landgemeinde. 470

Die Baltische Landgemeindeordnung von 1866 älter als die preussische. Ihre Unzulänglichkeit. Unvermögen der russischen Regierung, die Landgemeindeordnung entsprechend den Vorschlägen der Ritterschaft zu reformieren. Radikale Umgestaltung durch die Lettländische Republik.

4. Kapitel:

Die angebliche Justizreform 483

Geschichte der Gerichtsverfassung. Baltische Reformpläne. Justizkommission in Dorpat 1865. Ihre Arbeiten versinken in Archiven. Friedensrichtergesetz von 1880, das nicht in Kraft tritt. Senatorenrevision 1882—1883. Russifiziernng des Polizei- und Gerichtswesens. Ihre verhängnisvollen Folgen.

5. Kapitel: „Rückblick".

ANHANG.

1. Unterredung des Landmarschalls Nikolai von Oettingen mit dem Innenminister Walujew am 24. September 1870 und mit Graf Peter Schuwalow am 28. September 1870 in der Kathedralfrage

2. Programmrede des Kreisdeputierten Heinrich Baron Tiesenhausen, gehalten in der Verfassungsfrage auf dem Landtage vom Februar 1878; nach dem stenographischen Bericht, Landtagsrezess. S. 1054 ff.

Vorwort.

Als die livländische Ritterschaft im Frühjahr 1920 von der Lettländischen Regierung für aufgelöst erklärt und ihr gesamtes Vermögen entschädigungslos verstaatlicht wurde, lag der Gedanke nahe: der gewaltsam getöteten Korporation, der ein vielhundertjähriges, der Heimat geopfertes Leben beschieden gewesen war, einen Nachruf zu widmen, der ihrer ausgedehnten öffentlich-rechtlichen Wirksamkeit gerecht würde.

Es war Landrat Hans Baron Rosen — Schloss Gross-Roop, der den Gedanken zur Tat werden liess. Er, der als stellvertretender livländischer Landmarschall am 5. April 1920 den letzten Landtag geleitet hatte, gab durch Stiftung eines Ehrenpreises die Anregung zur Verfassung einer Schrift, in der die bisherige öffentlich-rechtliche Tätigkeit der Ritterschaft, mit besonderer Berücksichtigung der Zeit vom Beginn der 80-er Jahre des vorigen Jahrhunderts an, behandelt werden sollte[1]. Der Adelskonvent, dem die Verwirklichung des Planes anheimgestellt wurde, setzte eine Kommission nieder, bestehend aus dem Antragsteller Hans Baron Rosen, Dr. phil. h. c. Hermann von Bruiningk, dem Ritterschaftssekretär Friedrich von Samson-Himmelstjerna und dem Verfasser, die mit der Feststellung des Programmes der Schrift betraut wurde. Nachdem mir die ehrenvolle Aufgabe zugewiesen worden war, das Programm zu entwerfen, machte ich mich an die Arbeit und stellte eine Inhaltsübersicht zusammen, die das Tätigkeitsgebiet der Ritterschaft in den letzten 50 Jahren ihrer Wirksamkeit umrahmte, d. h. gewissermassen auf einen Rechenschaftsbericht hinauslief. Die Kommission billigte diesen Plan, der jedoch von mir im Laufe meiner Archivstudien als unzureichend erkannt wurde. Je mehr ich mich nämlich in den Sachverlauf vertiefte, um so deutlicher trat vor mein geistiges Auge der grosse und bittere Kulturkampf, den die Ritterschaft seit etwa 1865 mit dem russischen Nationalismus zu führen gehabt hat, wobei sie vielfach allein, immer jedoch als die in erster Linie angegriffene, weil führende deutschbaltische Standschaft dastehen musste. Diese Wahrnehmung, die sich mit meinen, in mehr als 30 Jahren ritterschaftlichen Dienstes gemachten Erfahrungen deckte, führte mich zu der Ansicht, dass ein zutreffendes Werturteil über die öffentlich-rechtliche Wirk-

[1] Rezess des Adelskonvents vom 14. Juni 1920.

samkeit der livländischen Ritterschaft nur dann gewonnen werden könne, wenn ihr Ringen um die Erhaltung der bedeutsamsten Kulturgüter des Landes: lutherisches Bekenntnis, Muttersprache und selbständiges Verfassungsleben, in den Mittelpunkt der vorzuführenden Tatsachenreihe gestellt werde. Die oben erwähnte Kommission billigte diese Wandlung des ursprünglichen Programmes, und so ist denn das vorliegende Buch entstanden, dessen Inhalt fast ausschliesslich aus handschriftlichem, bisher noch nicht in die Öffentlichkeit gedrungenem Material geschöpft ist.

Vor allem habe ich das, mir seit mehr als 30 Jahren bekannte „laufende" Archiv der Ritterschaft, das 1920 in das Lettländische, im Schloss zu Riga aufbewahrte, Staatsarchiv übergeführt worden ist, verwerten können. Die aus diesem wohlgeordneten, in meinen Quellenangaben mit R. A. kurz bezeichneten, Archiv gewonnene reiche Ausbeute fand eine überaus wertvolle Ergänzung durch namhafte, im Privatbesitz befindliche, mir liebenswürdigst zur Verfügung gestellte Archivalien. Unter ihnen ragt seiner grossen Bedeutung wegen der handschriftliche Nachlass des am 21. April / 9. Mai 1911 verstorbenen, ehemaligen Landmarschalls Friedrich Baron Meyendorff hervor, der aus seinen Manualakten und seinen Tagebüchern besteht. Während die Manualakten nicht viel Eigenartiges bieten, weil sie im wesentlichen Konzepte der Landtagsreden Meyendorffs, sowie der von ihm an den Landtag, den Adelskonvent oder das Landratskollegium gerichteten Berichte und Denkschriften, also Aktenstücke, enthalten, deren Reinschriften sich im Ritterschaftsarchiv befinden, steht das mit seinen Tagebüchern ganz anders. Das sind Unica von höchstem Wert. Sie veranschaulichen lebendig die Erlebnisse des Landmarschalls in Petersburg, denn Meyendorff pflegte, wenn er in offizieller Eigenschaft in der Residenz weilte, täglich aufzuzeichnen: welche Landesangelegenheiten er dort betrieben, mit welchen massgebenden Persönlichkeiten er Unterredungen gehabt habe und wes Inhaltes die Gespräche gewesen seien. Vorgänge in der Heimat, etwa Geschehnisse auf dem Landtage, dem Adelskonvent, dem flachen Lande Livlands, in Riga etc. berühren die Tagebücher garnicht. Sie umfassen die Zeit vom 5. Juli 1884 bis zum 29. Oktober 1906[1], liegen aber leider nicht völlig lückenlos vor, denn für den Herbst 1890 und Frühling 1891 fehlen sie ebenso, wie für das Jahr 1907, und vielleicht auch für die ersten Monate des Jahres 1908, denn Meyendorff ist im März 1908 vom Landmarschallsamt zurückgetreten.

Der grosse Wert der Tagebücher des Mannes, der fast 24 Jahre lang an der Spitze der Ritterschaft gestanden und in der Residenz für das Landeswohl unermüdlich tätig gewesen ist, findet dadurch eine erhebliche Steigerung, dass

[1] 5. Juli 1884 — 20. März 1890; 8. November 1891 — 28. Februar 1894; 18. Septmber 1894 — 13. Dezember 1898; 18. Januar 1899 — 19. November 1904; 1. Dezember 1904 — 29. Oktober 1906.

ihnen die an Kaiser Alexander III. gerichteten Immediatberichte der livländischen Gouverneure General Sinowjew und General Surowzow über ihre Verwaltung Livlands beigefügt sind.

Die Entdeckung dieser handschriftlich vorhandenen, oder als Manuskripte gedruckten Dokumente ersten Ranges im Nachlass Meyendorffs überraschte mich ausserordentlich, weil im ehemaligen Ritterschaftsarchiv, ebenso wie in den Manualakten des Landmarschalls jeglicher Hinweis auf sie fehlt. Meyendorff hat sich offenbar nicht für berechtigt erachtet, dem Landratskollegium, dem Adelskonvent, geschweige denn dem Landtage über den Inhalt der Berichte Mitteilung zu machen, weil er sie wahrscheinlich dem Vertrauen zu danken hatte, das der Chef des Kaiserlichen Hauptquartiers, General-Adjutant Otto von Richter, in ihn setzte. Es fanden sich im ganzen 12 Berichte, von denen 10 die Jahre 1885—1894 umfassen und der Feder des Gouverneurs Sinowjew entstammen, während 2 den Gouverneur Surowzow zum Verfasser haben und die Jahre 1895 und 1896 behandeln.

Die 10 sehr eingehenden, überaus temperamentvolleu und in flüssigem Stil geschriebenen Berichte Sinowjews bilden das Herzstück der nachfolgenden Darstellung, denn sie gewähren unmittelbaren Einblick in die teils kurzsichtige, teils scharfsinnige Beurteilung der livländischen Zustände, zu der dieser anfänglich brutale Russifikator und spätere Freund der Ritterschaft während seiner ganzen, in Livland verbrachten Amtszeit (9./21. Mai 1885 — 4./16. Dezember 1895) gelangt ist und die entscheidenden Einfluss auf das Geschick der Ostseeprovinzen zu Ende des vorigen Jahrhunderts gehabt hat.

Neben den Berichten Sinowjews spielen die Surowzows schon ihrer geringen Anzahl wegen, hauptsächlich aber, weil sie herzlich unbedeutend sind, garkeine Rolle.

Eine weitere, sehr willkommene Ergänzung der im ehemaligen Ritterschaftsarchiv aufgespeicherten Schätze boten die bisher noch nicht veröffentlichten Teile der vom Landrat Reinhold Baron Staël von Holstein (gestorben am 23. Dezember 1907 a. St.) gesammelten und handschriftlich hinterlassenen „Materialien zu einer Geschichte des Livländischen Landes-Staates in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts".

Aus dieser überaus verdienstvollen Sammlung sind von deren Autor wertvolle Stücke der Öffentlichkeit übergeben worden; so die beiden Bücher: „Fürst Paul Lieven als Landmarschall von Livland", Riga 1906, und: „Hamilkar Baron Fölkersahm", Riga 1907; ferner 7 Abhandlungen verschiedenen historischen Inhalts, die in der „Baltischen Monatsschrift" in den Jahrgängen 1901, 1906 und 1907 veröffentlicht worden sind und in der dem zweiten Bande dieses Buches beizugebenden Quellenübersicht mit ihren Titeln angeführt sein werden. Die bisher ungedruckten Teile der „Materialien" Staëls, die hier verwertet worden sind, behandeln in zwei Bänden· „Die religiöse Frage" und in einem

Bande „Die Grundsteuerreform“, zwei Probleme, die in den letzten drei Jahrzehnten des vorigen und zu Beginn des laufenden Jahrhunderts sehr aktuell waren.

Auch die nicht veröffentlichten Partien des Bandes, der betitelt ist: „Der Landesstaat zur Zeit der Regierung Alexanders II.“, sind meinem Buch zugute gekommen.

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass der verstorbene Landrat Baron Reinhold Staël von Holstein unter dem bescheidenen Titel: „Materialien“ etc. eine sehr eingehende und daher sehr wertvolle Darstellung einzelner Abschnitte der Verwaltungsgeschichte Livlands dargeboten hat. Ihre schwerfällige Form mag missfallen, ihr reicher Inhalt jedoch muss dankbarlichst anerkannt werden.

Ausser den drei schier überreichen Hauptquellen: dem Ritterschaftsarchiv, den Tagebüchern Meyendorffs nebst den Immediatberichten Sinowjews und den „Materialien“ Staëls habe ich noch Archivalien geringeren Umfanges verwerten können. Es sind dies: einige Briefe des livländischen Landmarschalls und Gouverneurs Dr. jur. August von Oettingen aus den Jahren 1862—1867; ferner: Briefe des Landmarschalls Nikolai von Oettingen an seine Gattin Alma geb. von Stryk aus den Jahren 1870—1873; weiter: das in Petersburg geführte Tagebuch Nikolai von Oettingens aus den Jahren 1870 und 1871; endlich: das leider sehr kurze Tagebuch des Landmarschalls Heinrich von Bock, geführt in Petersburg vom Februar 1876 bis zum Mai 1884. Alle diese Aktenstücke entstammen dem von Oettingenschen Familienarchiv, das sich auf dem Rittergut Ludenhof in Livland befand und zurzeit in Deutschland aufbewahrt wird.

Schliesslich sind von mir noch benutzt worden: die sehr interessanten Briefe des verstorbenen Geheimrats Arnold von Tideböhl, die dieser baltische, in Petersburg lebende Staatsmann und Patriot (siehe Text Seite 65 und 367) an seinen Jugendfreund, den Rigaschen Ratsherrn und späteren Bürgermeister Robert von Buengner in den Jahren 1869—1873 gerichtet hat. Sie finden sich in der Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga.

Bei der Benutzung des ehemaligen Ritterschaftsarchivs haben mich die Beamten des Lettländischen Staatsarchivs Herr Woldemar Brosche und Frl. Anna von Hübbenet in liebenswürdigster Weise unterstützt. Ihnen beiden hier meinen verbindlichsten Dank zum Ausdruck zu bringen ist mir eine angenehme Pflicht.

Der Möglichkeit, das von Oettingensche Familienarchiv (Archiv Ludenhof) benutzen zu können, wäre ich beraubt gewesen, wenn nicht mein Freund Landrat a. D. Arved von Oettingen und seine Gattin Margarethe geb. von Oettingen die aufopfernde Liebenswürdigkeit gehabt hätten, mir mühsam hergestellte Abschriften aus der Ferne zugehen zu lassen. Ihnen sei mein tiefergebener Dank gesagt.

Wie ersichtlich, hat mir ein reiches Quellenmaterial zur Verfügung gestanden. Ob ich es zu einer lichten Darstellung des grossen Kulturkampfes, den die livländische Ritterschaft zu führen gezwungen war, verwandt habe, mögen die Leser entscheiden. Ihre Sache wird es ferner sein zu beurteilen, ob die livländische Ritterschaft in dem betrachteten Zeitraum Standespolitik, oder nicht vielmehr Landespolitik getrieben hat, dem bescheidenen und doch stolzen Wahrspruch ihres einstmaligen, nie vergessenen Führers Hamilkar Baron Fölkersahm folgend: „Nicht die Rechte, die jemand ausübt, sondern die Pflichten, die er sich auferlegt, geben ihm den Wert."

Alexander von Tobien.

Riga, im Oktober 1925.

ERSTER TEIL.

Einleitung.

Livland war von Peter dem Grossen im Ringen mit Schweden um den Zugang Russlands zum Meere wohl entsetzlich verheert, ja zerstört[1], aber nicht erobert, sondern durch Vertrag gewonnen worden. Zweifellos wäre es Zar Peter ein leichtes gewesen, das verwüstete, durch die Pest entvölkerte Land[2] und die zwar noch aufrecht stehende, aber durch die 8 Monate währende Belagerung erschöpfte, auch durch die Pest aufs schwerste heimgesuchte[3] Stadt Riga zur bedingungslosen Übergabe zu zwingen. Allein dem Zaren musste an der freiwilligen Unterwerfung des Landes alles liegen, denn Holland, England, Schweden, Dänemark, Polen und Preussen standen auf der baltischen Wacht und gönnten Zar Peter das von ihm besetzte Livland nur dann, wenn die Bewohner des vielumworbenen Landes ihn bäten, sie zu behalten[4].

Und Zar Peter vereinbarte mit der livländischen Ritterschaft und der Stadt Riga eine Kapitulation, die durch den zwischen Schweden und Russland 1721 August 30/September 10 zu Nystadt geschlossenen Friedensvertrag Art. 9 und 10 völkerrechtliche Anerkennung fand. Livland war weder Polen noch Schweden inkorporiert worden, sondern unter diesen beiden Mächten eine mit eigenen Rechten ausgestattete Provinz geblieben. Auch Zar Peter hatte diese staats-

[1] Bericht des Feldmarschalls Scheremetjew an den Zaren von 1702 Jan. 2, der in den Worten gipfelt: „es gibt nichts mehr zu verheeren", bei C. Schirren: „Livländische Antwort an Herrn Juri Samarin", 2. Aufl., Leipzig 1869, S. 121; vgl. auch Julius Eckardt: „Livland im achtzehnten Jahrhundert", Leipzig 1876, S. 112 ff.

[2] P. Baerent: „Die kirchlichen Zustände in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts", Balt. Monatsschrift 56. Band, 1903, S. 218 ff. H. v. Bruiningk: „Über die Verheerung durch die Pest auf dem flachen Lande in Livland 1710", Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen aus dem Jahre 1912, Riga 1914, S. 387 ff.

[3] Dr. jur. August von Bulmerincq: „Aktenstücke und Urkunden zur Geschichte der Stadt Riga 1710—1740", herausg. aus dem Nachlass von Dr. Anton Buchholtz, 3. Bd., Riga 1906, S. 207 ff. und 358 ff. Dr. med. J. Brennsohn: „Die Ärzte in Livland von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart", Mitau 1905, S. 59.

[4] Schirren: „Livländische Antwort" S. 123. Derselbe: im Göttinger Gelehrten-Anzeiger I. Bd., Göttingen 1889, S. 70 ff., und: „Zur Geschichte des Nordischen Krieges", Rezensionen von C. Schirren, Kiel 1913, S. 118 ff.

rechtliche Sonderstellung Livlands anerkannt und damit zwischen dem „russischen Reiche und Ländern“ einerseits und den, „dem russischen Szepter unterworfenen“, mit besonderen Privilegien ausgestatteten Provinzen andererseits klar unterschieden[1].

Das jus singulare, dessen sich Livland nunmehr erfreuen zu können hoffen durfte, umfasste als wertvollste Bestandteile: Glaubensfreiheit, deutsche Verwaltung und Sprache, deutsches Recht. Das war der grosse Schatz, für dessen dauernde Sicherheit Zar Peter sein Wort verpfändet hatte[2]. Wem? Der livländischen Ritterschaft und der Stadt Riga, denn ein Land Livland, das als juristische Person hätte Verträge schliessen oder Gelübde leisten können, gab es zu Anfang des 18. Jahrh. so wenig, wie später[3]; dadurch aber, dass der Sieger sich auf völkerrechtlich bindende Kapitulationen mit der Ritterschaft und Riga eingelassen hatte, war deren staatsrechtliche Selbständigkeit bündigst anerkannt worden[4].

Die von der siegreichen Macht der livländischen Ritterschaft zugestandene Kontrahenten-Stellung war indes nicht etwa nur dadurch begründet, dass das flache Land zurzeit einer anderen juristischen Person ermangelte, sondern durch die geschichtliche Stellung, die sich die Ritterschaft im Laufe von 300 Jahren errungen hatte. Diese Stellung war ein Faktor, mit dem eine, über Livland gebietende, Kultur für sich in Anspruch nehmende, Macht wohl oder übel rechnen musste, denn sie wurzelte tief im Geschick des Landes, an dessen Spitze die Ritterschaft in guten und bösen Tagen kraft ihres wohlerworbenen Rechtes führend gestanden hatte.

---

[1] (Robert v. Büngner sen.): „Rechtskraft und Rechtsbruch der liv- und estländischen Privilegien“, Leipzig 1887. S 1. ff. (H. v. Bruiningk): „Zur Geschichte der livländischen Privilegien“, Baltische Monatsschrift 49. Bd. 1900, S. 236. R. Baron Stael v. Holstein: „Zur Geschichte der livländischen Privilegien“, ebenda 51. Bd. 1901, S. 1 ff.

[2] Schirren a. a. O. S. 116.

[3] Derselbe a. a. O. S. 134.

[4] Hinsichtlich des zu gleicher Zeit von Peter dem Grossen gewonnenen Estland, siehe P. Baron Osten-Sacken: „Die estländische Ritterschaft im ersten Jahre der Russischen Herrschaft“, Baltische Monatsschrift 71. Bd. 1911. S. 122 ff.

1. KAPITEL.

Die Ritterschaft und deren Organe.

Die staatsrechtliche Stellung der Ritterschaft.

„Es gibt entweder einen politischen Adel, oder es gibt gar keinen.“ Dieser zutreffende Ausspruch Treitschke's[1] gilt für keine Aristokratie der Welt mehr, als für die Livlands, der die Geschichte eine politische Stellung ohnegleichen zugewiesen hatte. Als die erste Kolonie Deutschlands, die Ostmark des heiligen römischen Reichs deutscher Nation im 13. Jahrh. an der Düna gegründet wurde, waren es geistliche Gewalten, die, einer mächtigen geistigen und wirtschaftlichen Strömung der Zeit folgend, unter dem Banner des Kreuzes den altlivländischen Staatenbund ins Leben riefen. Allein die Organisation der römischen Kirche, die christliche und weltliche Ziele vereinte, schloss eine rein geistliche Mission von vornherein aus und umkleidete sich auch mit weltlichen Herrschaftsformen. Das Schwert ergänzte das Kreuz[2].

Aus blutigem Kampf mit den Eingeborenen ging das Reich der Jungfrau Maria, das alte Marienland Livland, hervor, ohne dass jedoch, anders wie im preussischen Ordensstaat, die lithoslawischen und finnischen Ureinwohner vernichtet worden wären. Die Besiegten ordneten sich, wenn auch grollend, den Siegern unter, die zwar die neue Kolonie an der Ostsee zu einem Eigentum der Kirche machten, zugleich aber doch in den Organismus des heiligen römischen Reichs eingliederten[3]. Eine Einwirkung der Reichshoheit hat indes auf politischem Gebiet tatsächlich nur in geringem Masse Platz gegriffen, während auf rechtlichem Gebiet die Zugehörigkeit Livlands zum deutschen Reich einen weit stärkeren Ausdruck fand[4].

---

[1] Heinrich von Treitschke: „Politik“, herausg. von Max Cornicelius, 1. Bd. 1897. S. 350.

[2] Karl von Freymann: „Über den Geist der livländischen Kolonisation“, Baltische Monatsschrift 58. Bd. 1904. S. 33. ff.

[3] Otto Harnack: „Livland als Glied des deutschen Reichs vom 13. bis 16. Jahrh.“, Preussische Jahrbücher Bd. 67. Berlin 1891; auch separat erschienen Berlin 1891. R. Hausmann: „Über das Verhältnis des livl. Ordens zum römisch-deutschen Reiche im 16. Jahrh.“, Baltische Monatsschrift 63. Bd. 1907, S. 8. ff. Th. Schiemann: „Ein Überblick über die Geschichte der deutschen Kolonie an der Ostsee“ in: „Die deutschen Ostseeprovinzen Russlands“, Berlin 1918, S. 9. ff.

[4] So bildete das Reichskammergericht in Wetzlar die oberste Gerichtsinstanz für Livland, R. Hausmann: „Livländische Processe im Reichskammergerichtsarchive zu Wetzlar“, Sitzungs-

Entscheidend für die Entwickelung des aus dem Geiste des katholischen Mittelalters geborenen livländischen Staatswesens blieb aber dennoch seine Abhängigkeit vom Stuhle Petri. Nicht nur das Erzbistum Riga und die drei Bistümer Dorpat, Ösel-Wiek und Kurland stellten geistliche Territorien dar, sondern auch das Ordensgebiet musste als Domäne der Kirche gelten, denn obgleich der Deutsche Orden, der jüngste aller in Palästina zur Zeit der Kreuzzüge entstandenen Ritterorden, einen ausgeprägten Beamtenstaat, eine aristokratisch-oligarchische Gemeinschaft bildete[1], war er seiner Verfassung nach dennoch eine geistliche Institution[2].

Livland erschien als eine Konföderation von 5 Staaten, die aber nicht etwa durch Verträge gegründet, sondern durch die Politik der Kurie gegeben war und durch die gemeinsamen Interessen der äusseren Politik, so gut es eben ging, zusammengehalten wurde. Dieser lose, auf ständischer Grundlage errichtete Staatenbund festigte sich, nachdem in dem langwährenden Kampfe des Deutschen Ordens mit dem Erzbischof von Riga um die Oberherrschaft[3], in dem die Prälaten zwar unterlagen, der Orden aber doch nicht die volle Hegemonie zu erreichen vermochte, die Vasallenverbände den Gewinn davongetragen hatten[4].

Mit diesen Verbänden wechselnde Bündnisse eingehen und ihnen mancherlei Zugeständnisse machen zu müssen waren die beiden kämpfenden Rivalen mehrfach gezwungen gewesen, infolge wessen die als geschlossene, durch Rechts- und Interessengemeinschaft zu korporativer Ritterschaft geeinten Vasallenverbände immer mehr erstarkten und dem Landesherrn mit ihren Forderungen entgegentreten konnten. Die die landesherrliche Gewalt erheblich einschränkende landständschaftliche Mitwirkung der Ritterschaften bei der Regierung kam vor allem auf den territorialen und allgemeinen Versammlungen oder „Tagen“ zum Ausdruck. Die allgemeinen Tagfahrten wurden seit Beginn des 15. Jahrh. von sämtlichen Landesherren, also: dem Erzbischof, den vier Bischöfen von Dorpat, Ösel, Kurland und Reval, vom Ordensmeister mit einigen Ordensgebietigern und endlich von den Bevollmächtigten der drei Stände: den Sendboten aller Dom-

---

berichte der gelehrten estnischen Gesellschaft, Dorpat 1886; im übrigen; Dr. Astaf v. Transehe-Roseneck: „Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland“, Teil 1 „Das Mannlehen“. Sonderabdruck aus den Mitteilungen der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands, Bd. XVIII. Heft 1, Riga 1903.

[1] Dr. Leonid Arbusow jun.: „Einführung der Reformation in Liv-, Est- und Kurland“, 1. Hälfte, Leipzig und Riga 1919. S. 14 ff.

[2] L. Arbusow sen.: „Die im Deutschen Orden in Livland vertretenen Geschlechter“, Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik 1899, Mitau 1901, S. 27 ff. Derselbe: „Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, 4. Aufl., Riga 1918, S. 40 und 100 ff.

[3] O. Stavenhagen: „Der Kampf des Deutschen Ordens in Livland um den livl. Einheitsstaat im 14. Jahrh.“, Baltische Monatsschrift LIII. Bd. 1903, S. 146. ff.

[4] Transehe: „Lehenswesen“ S. 90. ff. Arbusow: „Die Einführung der Reformation“ S. 29 ff.

kapitel, der Ritterschaft und der Städte besucht[1]. Sie, die altlivländischen Landtage, wurden die wichtigste politische Einrichtung der altlivländischen Föderation. Die Landesherren erscheinen seit dem Landtage zu Walk von August 1422 in ihren Beschlüssen vom Willen ihrer Stände abhängig, und seit dem denkwürdigen, in derselben Stadt während des November und Dezember 1435 abgehaltenen Landtage treten die Stände als volle, gleichberechtigte Staatsgewalt den Landesherren zur Seite[2].

Und dieser Einigung folgten andere, von denen die auf den Landtagen zu Wolmar im Februar 1457 und Januar 1472 geschlossenen die wichtigsten waren[3].

Die Einigungen hatten eine um so grössere Bedeutung, als die immer schwebende Grundfrage: wem im Lande die Herrschaft gehöre: dem Erzbischof oder dem Orden, den Keim schwerster Zerwürfnisse in sich barg. Unter den 3 im Landtage vertretenen Landständen wuchsen im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. die Vasallenschaften oder Ritterschaften zum wichtigsten Element empor, weil sie sich den, der livländischen Heimat nicht entsprossenen Ordensgebietigern und den meist auch landfremden geistlichen Wahlfürsten gegenüber als die natürlichen Vertreter der Landesinteressen, als „der Stand", fühlten und sich als solche straff korporativ organisierten[4].

Dem harten, im Beamtenstaat verkörperten Orden widersetzte sich das partikularistische Vasallentum, das in ihm um so mehr einen Gegner sah, als er in der Regel an dem Grundsatz festhielt: aus Livland stammende Vasallenfamilien nicht in seinen geistlichen Verband aufzunehmen, sich also landfremd abschloss[5].

Ist auch die Entwickelung der Ritterschaften zu Landstandschaften in ihrer zeitlichen Abmessung noch unaufgeklärt[6], so steht es doch fest, dass der Korporationsgeist, ein Erbteil, das die Eroberer Livlands aus ihrer deutschen Heimat mitgebracht hatten, seit dem 15. Jahrh. für die Entwickelung der Landes-

---

[1] Prof. Dr. O. Schmidt: „Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Kurlands", herausgegeben von Dr. E. v. Nottbeck; Bd. III. der „Dorpater Juristischen Studien", Dorpat 1894. S. 108.

[2] A. v. Gernet: „Der Ursprung des altlivl. Landtages", Baltische Monatsschrift 43. Bd. 1896, S. 277 ff. Dr. Fr. Bienemann jun.: „Die livl. Landmarschälle von 1643—1899", Baltische Monatsschrift 47. Bd. 1899, S. 148. Transehe: „Lehnswesen" S. 50 und 288. Arbusow: „Reformation" S. 33.

[3] O. Stavenhagen: „Joh. Wolthuss v. Herse, 1470—71. Meister des Deutschen Ordens zu Livland", Mitteilungen aus der livl. Geschichte 17. Bd. 1897, S. 38. und 63. ff.

[4] A. v. Gernet: „Forschungen zur Geschichte des baltischen Adels", 2. Heft: „Die Anfänge der livländischen Ritterschaft", Reval 1895, S. 132. Derselbe: „Der Ursprung des altlivländischen Landtages" a. a. O. S. 288.

[5] O. Stavenhagen: „Der letzte Rheinländer unter den obersten Gebietigern des Deutschen Ordens in Livland und die Verhältnisse der Abstammung bei den livl. Ritterbrüdern", Jahrbuch für Genealogie, Heraldik etc. Jahrgang 1895, Mitau 1896, S. 137. L. Arbusow sen.: „Die im Deutschen Orden in Livland vertretenen Geschlechter", ebenda Jahrgang 1899, Mitau 1901. S. 29. Derselbe: „Grundriss" etc. S. 100.

[6] Bienemann: a. a. O. S. 147. Transehe: „Lehnswesen" S. 287.

verhältnisse entscheidende Bedeutung gewann, weil seit dem 16. Jahrh. der päpstliche Einfluss auf die Gestaltung der staatlichen Verhältnisse Livlands so sehr dahinschwand, dass man selbst den päpstlichen Bannstrahl missachtete[1].

Bei dieser Lage der Dinge vermochten die Vasallen, ob nun ihr korporativer Zusammenschluss tatsächlich früher oder später erfolgte[2], ihre Mitwirkung bei der Regierung des Territoriums, namentlich auch in militärischen Dingen, d. h. ihre Landstandschaft, durchzusetzen. Im Verwaltungsorgan des Föderativstaates, im gemeinen Landtage, der das ganze Land, auch die von dem Landtage selbst ausgeschlossenen kleinen Städte repräsentierte[3], bildeten die Ritterschaften den dritten Stand, oder die dritte Kurie, während der Erzbischof von Riga nebst den Bischöfen den ersten, der Ordensmeister mit den Mitgebietigern und Rittern des Ordens den zweiten und die grossen Städte den vierten Stand ausmachten[4].

Die Zuständigkeit des Landtages erstreckte sich auf allgemeine Landesangelegenheiten, worunter namentlich auch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen, ja sogar auch Kriegserklärung und Friedensschluss verstanden wurden, ferner Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen, für welche die Landtage die höchste Instanz bildeten; endlich auch die Gesetzgebung, sofern sie namentlich die innere Ordnung durch öffentlich rechtliche Normen zu regeln bezweckte[5].

Innerhalb des Landtages war kein Stand so sehr von dem Gefühl der Zusammengehörigkeit durchdrungen, wie der Vasallenstand. Zwar bildete jede Ritterschaft eines jeden Territoriums eine eigene Korporation, hatte jede einen eigenen Hauptmann, besondere Privilegien und fand sich zu besonderen Beratungen zusammen. Allein alle hatten doch dasselbe Ziel im Auge: die Privilegiengemeinschaft aller livländischen Ritterschaften. Während die Landesherren sich in blutigen Fehden zerfleischten, nahm die Macht ihrer Vasallenschaften ständig zu und wuchs vor allem deren Einigkeit. Die Adelskorporationen schlossen sich zum einflussreichsten Landstand zusammen, der mächtiger wurde als der grösste Teil der Landesherren[6].

Als das geistlich-weltliche Staatswesen der altlivländischen Konföderation, in die schon die reformatorische Bewegung Bresche gelegt hatte, unter den

[1] Arbusow: „Reformation" S. 137.

[2] Transehe: „Lehnswesen" S. 282.

[3] P. G. v. Bunge: „Geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Est- und Curland bis zum Jahre 1561", Dorpat 1838. S. 81.

[4] Julius Eckardt: „Der livl. Landtag in seiner historischen Entwicklung", Baltische Monatsschrift 3. Bd. 1861. S. 56 ff. „Geschichtliche Übersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements", Besonderer Teil, St. Petersburg 1845, S. 8. Gernet: „Ursprung des altlivl. Landtages" a. a. O. S. 288.

[5] Bunge a. a. O. S. 82. „Geschichtliche Übersicht" etc. S. 9. Eckardt a. a. O. S. 59.

[6] Eckardt a. a. O. S. 60. ff. Arbusow: „Reformation" S. 135 ff.

Schlägen Iwan des Grausamen zusammenbrach und in sieben Teile zerfiel[1], ging der Landstand als der einzige vollberechtigte Stand aus den Wirren hervor. Estland unterwarf sich Schweden, das eigentliche Livland wurde eine polnische Provinz, Kurland ein polnisches Lehnsherzogtum, die Bistümer Ösel und Kurland erstand Herzog Magnus von Holstein auf käuflichem Wege, Riga blieb bis 1582 noch selbständig und verfiel alsdann auch Polen. Ruhmlos war der Orden, der sich selbst überlebt hatte[2], untergegangen; seine Auflösung besiegelte das Ende der altlivländischen Konföderation. Die Ordensglieder und Domherren wanderten nach Deutschland zurück, teils gingen sie in den weltlichen Adel Livlands über. Nach dem Zusammenbruch Altlivlands war der livländische Landtag naturgemäss ein anderer geworden, denn die erste und die zweite Kurie hörten mit der Auflösung der Bistümer und des Ordens auf; in der dritten Kurie, der der Ritterschaft, gab es keine Vertreter von Estland und Kurland mehr und aus der vierten, der städtischen Kurie war Reval endgültig verschwunden, während Dorpat und Pernau, weil von den Russen besetzt, nicht vertreten sein konnten. Jetzt vermochte die Ritterschaft Livlands, schon in der vorigen Periode mächtig und einflussreich, alle öffentlichen Angelegenheiten in ihre Hand zu nehmen. Ihr gelang es, aus den Trümmern des Alten eine Landesverfassung zu retten, die in der magna charta Livlands, in dem Privilegium Sigismundi Augusti von 1561 November 28[3] und in den staatsrechtlichen Urkunden der Jahre 1562 und 1566[4] fixiert und garantiert worden ist. Die Bedingungen, welche die livländische Ritterschaft an die Unterwerfung knüpfte, gipfelten in der Forderung freier Religionsübung nach der Augsburgischen Konfession und der deutschen Selbstverwaltung nach eigenem deutschen Recht[5]. Allein fast alle polnisch-litauischen Versprechungen wurden schnöde gebrochen[6], nachdem Polen in fast 25-jährigem Kämpfen Livland den barbarisch hausenden Heerscharen Iwan des Grausamen endgültig abgerungen hatte. Mag es auch wahr sein, dass die Periode der Geschichte Livlands, in der polnische Magnaten und Priester energische Versuche machten, Livland zu katholisieren und zu

---

[1] C. v. Loewis of Menar: „Livl. Geschichte und Weltgeschichte", Baltische Monatsschrift 65. Bd. 1908, S. 12.

[2] A. Berendts: „Die Auflösung des Deutschen Ordens in Livland", Baltische Monatsschrift 49. Bd. 1900, S. 221 ff. Arbusow sen.: „Grundriss" S. 193.

[3] Chr. G. v. Ziegenhorn: „Das Staats-Recht der Herzogtümer Curland und Semgallen", Königsberg 1772, S. 57 Nr. 53. C. Schirren: „Die Capitulationen der livl. Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga nebst deren Confirmationen", Dorpat 1865, S. 2 ff.

[4] Cautio Radsivilliana v. 1562 März 1. (?) und die Konfirmationsurkunde (Diploma Unionis) über die Vereinigung Livlands mit dem Grossfürstentum Litauen v. 1562 Dezember 26. Die Cautio Radsivilliana wird sowohl vom 1., wie vom 4. März 1562 datiert. Ziegenhorn: a. a. O. S. 64. Nr. 55.

[5] (Otto Mueller): „Die Livl. Landesprivilegien und deren Confirmationen", Leipzig 1841 S. 17. Derselbe a. a. O. S. 51.

polonisieren[1], wiewohl an sich unheilvoll genug, dennoch in ihren Folgen höchst segensreich gewesen sei, weil der religiöse und politische Druck die vis inertiae der Livländer behoben habe[2], immerhin bildete sie den trübsten Abschnitt der heimatlichen Geschichte. An einen Ausbau der sittlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war nicht zu denken, weil Adel, Bürgerschaft und Bauern unter Drangsalen andauernder Kriegsnot seufzten und jeder Tag einen Wechsel in Herrschaft und Besitz bringen konnte[3].

Es war daher nur zu begreiflich, dass, als Schweden in dem fast 30-jährigen Kriege, der seit Beginn des 17. Jahrh. zwischen Polen und Schweden geführt worden war, Livland gewann, diese germanische Macht als Erretterin aus tiefster Not freudig begrüsst wurde. Nicht aber erst Gustav Adolf, wie irrigerweise angenommen zu werden pflegt, sondern schon sein Vater, der Herzog von Südermannland, hat das Rechtsverhältnis von Schweden zu der livländischen Ritterschaft begründet. Von dem Augenblick an, da der Herzog und spätere König Karl IX. in seinen Resolutionen vom 12. und 13. Juli 1602 der Ritterschaft des Wendenschen, Dorpatschen und Pernauschen Kreises[4] die Erhaltung ihrer alten Privilegien, Rechte und Gewohnheiten feierlich zugesichert hatte, betrachtete sich die livländische Ritterschaft, trotz wechselnden Kriegsglücks der Schweden, als König Karl IX. untertan und stand ihm in allen Kämpfen um den Besitz Livlands zur Seite[5].

Mit dem Eintritt der schwedischen Herrschaft verschwand der Adel polnischer und litauischer Nation aus Livland und es verblieb hier nur die alte eingeborene Ritterschaft, die, nachdem sie, wie erwähnt, zum Teil schon Karl IX. gehuldigt und von ihm ihre Rechte zugesichert erhalten hatte, von Gustav Adolf 1629 Mai 18 eine vorläufige und von der Königin Christine 1648 August 7 eine endgültige Konfirmation ihrer Privilegien erlangte[6].

Hierdurch wurde der im Privilegium Sigismundi Augusti 1561 November 28 geschaffene Rechtszustand, den die Polen wiederholt verletzt hatten, das dauernde Fundament des livländischen status provincialis. Wiewohl Karl XI. 1694 Dezember 20 nicht nur das seit 1634 bestehende Landratskollegium, das wichtigste ständige Organ des livländischen Selbstverwaltungskörpers[7], aufhob, son-

---

[1] Arbusow sen.: „Grundriss" S. 211 ff.

[2] Eckardt a. a. O. S 63.

[3] „Die lettische Revolution" 1. Teil 2. Auflage 1908 S. 12.

[4] Damals gab es in Livland nur 3 Kreise.

[5] Mueller a. a. O. S. 55. ff. Fr. Bienemann jun.: „Die Begründung des livländischen Landratskollegiums", Riga 1893, S. 10.

[6] Mueller a. a. O. S 61. „Geschichtliche Übersicht" etc., Besonderer Teil S. 111.

[7] Bienemann: „Die Begründung des livl. Landratskollegiums" S. 1. Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert" 1. Bd. Berlin 1899, S. 30.

dern auch den Landtag und dessen Ausschuss, den Adelskonvent[1], vom Generalgouverneur abhängig machte[2], so blieb dieser Verfassungsbruch doch ohne dauernde Wirkung, weil der im Jahre 1700 entbrennende grosse Nordische Krieg und die Eroberung Livlands durch die Russen das Dekret Karls XI. unwirksam machten. In den Akkordpunkten von 1710 und deren Konfirmation durch Peter den Grossen wurden die alten, im Privilegium Sigismundi Augusti von 1561 November 28 erstmalig formulierten Landesrechte wiederhergestellt und bliebenwenn auch vielfach durchlöchert und geschmälert, in ihren Verwaltungsgrund, zügen bis zur Errichtung des Lettländischen Staates erhalten. Diese Tatsache findet, wie wir sehen werden, ihre Erklärung darin, dass das historische jus provinciale Livlands von den Inhabern des Zarenthrones wechselnd bald Gunst, bald Missgunst und umgekehrt erfuhr, dass weiter die organisatorisch unfähige russische Beamtenschaft im Suchen nach einem Ersatz keinen Ausweg zu finden wusste, und schliesslich, dass die hin und her schwankenden, im nationalistischen Fahrwasser segelnden russischen Parteiführer sich mit der Bureaukratie darin nicht zu einigen vermochten, ob die germanisch-feudale Struktur Livlands mit Stumpf und Stiel auszurotten uud restlos durch russische Muster zu ersetzen sei, oder aber, ob russische Formen, weil unzureichend, zwar nicht schlechtweg, aber doch mit lokalen Verbrämungen auf die Ostseeprovinzen zu übertragen seien. Dieses Vorwalten des Schwankens und Zweifelns im Lager seiner Gegner schützte Livland davor, in jeder Richtung verwaltungsrechtlich ein russisches Gouvernement zu werden. Die nähere Betrachtung der Eigenart und des Verhaltens der den Sonderrechten Livlands feindlichen Mächte in dem 200 Jahre (1721—1920) um den status provincialis währenden Kampf wird das negative Kampfergebnis verständlich machen.

Der Landtag und der Adelskonvent.

Die Hoffnungen, mit denen die Ritterschaft den Beginn der schwedischen Herrschaft begrüsst hatte, wurden letztlich bitter getäuscht. Die glaubensverwandten Schweden waren dem Adel Livlands fast ebenso harte Herren geworden, wie es die katholischen Polen gewesen waren. Die Enteignung von nahezu $^5/_6$ des Grund und Bodens durch die berüchtigte, mit grosser Härte durchgeführte Güterreduktion[3] und die Knebelung der Provinzialverfassung durch das Dekret vom Jahre 1694[4] bildeten den Höhepunkt der Eingriffe Karls XI. Dennoch

[1] Tobien ebenda S. 32. C. v. Rautenfeld: „Über den Ursprung und die Entwicklung des livl. Adelskonvents", Baltische Monatsschrift 65. Bd. 1908, S. 184. ff.

[2] „Geschichtliche Übersicht" etc. Besonderer Teil. S. 117.

[3] Arbusow: „Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands" 4. Auflage, Riga 1918, S. 250.

[4] Siehe oben S.

hielt die Ritterschaft treu zum schwedischen Herrscherhause und unterwarf sich Peter dem Grossen erst nach hartnäckigem Widerstande und nachdem Livland seine teuersten Güter, Glaube, Sprache und Recht, gewährleistet worden waren.

Schon wenige Monate, nachdem die Schweden Riga geräumt hatten, am 6. September 1710, versammelte sich die Ritterschaft zum Landtage. Seitdem hat dieses wichtigste Organ der Ritterschaft 200 Jahre lang, bis 1920, fortbestanden, wenn es auch wieder einmal zeitweilig aufgehoben worden ist. Katharina II., den Zentralisierungsbestrebungen ihrer Zeit folgend, erklärte am 30. Dezember 1785, im vollen Widerspruch zu den Versicherungen Peters des Grossen, die livländische Verfassung für beseitigt und befahl die Einführung der für das ganze Russische Reich geltenden allgemeinen Statthalterschafts-Ordnung. Während der 11-jährigen Dauer des Bestehens dieses Intermistikums war die Ritterschaft mit den in Livland lebenden russischen Edelleuten zu einem Gouvernements-Adel verschmolzen; es gab weder einen Landtag alter Ordnung, noch einen Adelskonvent, so wenig wie ein Landratskollegium und einen Landmarschall.

Der historisch-konservative Sinn des Sohnes der Philosophin auf dem Thron, des Kaisers Paul, gab jedoch 1796 Livland seine alte Verfassung und damit seine Individualität wieder[1].

Seitdem hat der Landtag bis zur Auflösung der Ritterschaft durch die Lettländische Republik am 1. Juli 1920, also 124 Jahre, fortbestanden. Er war seinem Wesen nach eine Vereinigung von Grossgrundbesitzern, denn das Stimmrecht auf dem Landtage stand nur Besitzern von Rittergütern zu, und was ein Rittergut war, entschied das Provinzialrecht, das dieses qualifizierte Besitztum vor Zerstückelung schützte und seinem Eigentümer besondere Realrechte (Bannrechte) zueignete[2].

Weder von der Nationalität, noch vom Stande, noch von der Konfession des Rittergutsbesitzers war sein Stimmrecht abhängig; er musste nur das 21. Lebensjahr vollendet und ein Rittergut, entweder zu eigen, oder in Pachtbesitz, haben und durfte nicht unter Vormundschaft oder Kuratel stehen[3]. Jeder Rittergutsbesitzer hatte nur eine Stimme, selbst wenn er mehrere Rittergüter in Livland besass. Dagegen genossen Vater und Sohn, wenn ihnen gemeinsam ein Rittergut gehörte, und ebenso Brüder, wenn sie sich im Besitz von ungeteilten Rittergütern befanden, jeder für sich eine besondere Stimme[4].

---

[1] Julius Eckardt: „Der livländische Landtag in seiner historischen Entwicklung", Baltische Monatsschrift 3. Bd. 1861, S 157.

[2] Provinzialrecht III. Teil Art. 599 ff. und Art. 883. Über die Geschichte der Rittergüter vgl. Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert" 1. Bd., Berlin 1899, S. 3 ff.

[3] Art. 61—63 des Provinzialrechts II. Teil, Ständerecht.

[4] Ebenda Art. 102 und 103.

Der livländische Landtag wurde daher mit Recht als Virillandtag bezeichnet, d. h. als eine Versammlung, in der der volljährige, mit Landbesitz ausgestattete Mann (vir) nicht etwa auf Grund einer Wahl, sondern ipso iure kraft seines, am Grundbesitz hängenden, persönlichen Rechts über das Wohl des Landes zu befinden hatte.

In dem Bestreben, die Landesvertretung auf einen möglichst kleinen Kreis Vertrauenswürdiger zu beschränken und namentlich russische Edelleute, als „Landfremde", von der Verwaltung des status provincialis auszuschliessen, war es, im Gegensatz zur schwedischen Epoche, seit der Unterwerfung Livlands unter das Szepter Peters des Grossen üblich geworden: in den zum Korps der Ritterschaft gehörigen, mit Landgütern angesessenen Adligen den eigentlichen Personalbestand des Landtages zu erblicken. Deshalb wurden die dem Indigenatsadel zugehörigen Rittergutsbesitzer verpflichtet, auf dem Landtage zu erscheinen[1] und sich durch zureichende Gründe zu entschuldigen, wenn sie weggeblieben[2]. In Livland besitzlichen russischen Edelleuten und den wenigen bürgerlichen Rittergutsbesitzern dagegen war es gestattet, den Landtagsverhandlungen beizuwohnen, doch genossen sie nur bei Verhandlungen über Angelegenheiten, die eine Steuerbewilligung im Gefolge haben konnten, ein Stimmrecht[3]. Nachdem jedoch der livländische Adel im Jahre 1866 auf sein Vorrecht zum Besitz von Rittergütern verzichtet hatte[4], wurde in Konsequenz dieses Beschlusses die Landtagsberechtigung der „Landsassen", d. h. der nicht zum Korps der Ritterschaft oder zum Indigenat gehörigen adligen und der bürgerlichen Gutsbesitzer, soweit ausgedehnt, dass der Landtag im wesentlichen wieder wie zur Zeit der Herrschaft Schwedens über Livland alle Grossgrundbesitzer umfasste. Die Landsassen hatten 1881 das Recht gewonnen, sowohl auf den Landtagen, wie auf den Kreistagen bei allen Angelegenheiten, mit Ausnahme folgender, mitzustimmen:

1) bei der Besetzung der sogenannten Repräsentationsämter[5];
2) bei der Beratung ausschliesslich korporativer Angelegenheiten der Ritterschaft, wie: Aufnahme in die Matrikel und Ausschluss aus ihr, Verwaltung des ritterschaftlichen Vermögens;
3) bei der Veränderung im Bestande, in der Zusammensetzung und in den Befugnissen des Landtages und der Kreistage[6].

[1] Art. 61 des Ständerechts.

[2] Über 60 Jahre alte Edelleute waren von der Verpflichtung des Erscheinens befreit, ebenda Art. 63.

[3] Ständerecht Art. 63 und 100. Näheres bei Tobien a. a. O. S. 26. ff.

[4] Tobien: „Die Agrargesetzgebung" etc. II. Bd. S. 286 ff.

[5] Der Wahl des Landmarschalls, der Landräte, der Kassadeputierten, des Ritterschaftssekretärs und des Ritterschaftsnotars.

[6] Landtagsrezess vom Jahre 1878 S. 823, vom Jahre 1880 S. 6 und Patent der livl. Gouvernementsregierung Nr. 102 vom Jahre 1881.

Von den Städten Livlands war es nur Riga gelungen, sein Stimmrecht zu behaupten[1]. Es durfte 2 Deputierte entsenden, die zwar bei sämtlichen Landtagsbeschlüssen mitzustimmen befugt waren, jedoch nur eine einzige Stimme ausübten[2]. „Zwei Männer in einem Rock", pflegte man zu sagen.

Weite Befugnisse waren dem Landtage von den Herrschern Russlands eingeräumt worden, denn „alles, was sich auf die Rechte, Interessen und Einrichtungen der Ritterschaft oder das Wohl des ganzen Landes" bezog. durfte Gegenstand der Landtagsverhandlung sein[3]. Daher hatte der Landtag die Rechtsmöglichkeit, in der Landesgesetzgebung die Initiative zu ergreifen und zwar um so mehr, als ihm auch ein ausgedehntes Petitionsrecht zustand, das in der Befugnis: Immediateingaben an den Kaiser zu richten, gipfelte[4].

Ferner genoss der Landtag das Recht, nicht nur behufs gemeinsamer Leistungen Beiträge zum Besten der Ritterschaft von den Rittergutsbesitzern zu erheben. sondern auch die Provinzialsteuern nach den vom Landtage selbst zu bestimmenden Normen umzulegen; endlich das ausdrücklich gewährleistete Recht, an der Kirchenverwaltung und an der Verwaltung der Volksschule teilzunehmen[5].

Beschlüsse des Landtages, die auf allgemeine Landesangelegenheiten Bezug hatten, oder ihrem Wesen nach eine Prüfung der Regierung erheischten, unterlagen natürlich vor ihrer Ausführung obrigkeitlicher Bestätigung. Landtagsbeschlüsse dagegen, die nur innere, oder ökonomische Angelegenheiten der Ritterschaft betrafen, bedurften keiner obrigkeitlichen Genehmigung, sondern waren nur zur Kenntnis des Generalgouverneurs, später des Gouverneurs zu bringen[6].

Den Landtag, der sich mindestens alle 3 Jahre versammelte[7], leitete der Landmarschall, der alle 3 Jahre vom Landtage aus der Zahl der besitzlichen, indigenen Edelleute zu wählen war[8].

Zur Vorprüfung der in der Landtagsversammlung allgemeiner Beratung zu unterwerfenden Gegenstände war der „engere Ausschuss" geschaffen[9], der später den Namen „deliberierender Adelskonvent" trug und aus dem Land-

---

[1] Eckardt: „Der livl. Landtag" etc. S. 143.

[2] Ständerecht Art. 101.

[3] Ebenda Art. 83.

[4] Ebenda Art 34 und 35.

[5] Ebenda Art. 32 Pkt. 4, 6 und 9.

[6] Ebenda Akte 122.

[7] Ebenda Art. 51 ff.

[8] Ebenda Art. 84, 371 und 596. Die im Ständerecht vorgesehene Bestimmung, dass der Landmarschall abwechselnd aus dem lettischen und estnischen Distrikt Livlands zu wählen sei, ist schon in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts aufgehoben worden.

[9] Ständerecht Art. 621.

marschall, den 12 vom Landtage erwählten Landräten, 12 von den 4 Landkreisen gewählten Kreisdeputierten und 2 Kassadeputierten bestand[1]. Dieser Ausschuss wurde in der zwischen den ordentlichen Landtagen liegenden Zeit von 3 Jahren zum „Adelskonvent", der alle Sachen, zu deren Entscheidung der residierende Landrat[2] nicht befugt war und die nicht ausdrücklich dem Landtage vorbehalten worden waren, zu entscheiden hatte. Überdies war er berufen, die etwa zwischen dem Landmarschall und dem residierenden Landrat entstandenen Meinungsverschiedenheiten zu beheben[3].

Sowohl der „engere Ausschuss", wie der den gleichen Personalbestand wie dieser aufweisende „Adelskonvent" fasste seine Beschlüsse in der folgenden charakteristischen Weise:

Die Kreis- und Kassadeputierten tagten unter dem Vorsitz des Landmarschalls und gaben ihre „Sentiments" über jede Vorlage ab, die alsdann dem aus den 12 Landräten bestehenden Landratskollegium zur Begutachtung überwiesen wurden. Nachdem die Landräte, die „das Beste dabei raten sollten", ihre „Konsilia" verlautbart hatten, fassten die Deputierten den endgültigen Beschluss, wobei die Majorität der Stimmen entschied, bei Gleichheit der Meinungen aber der Landmarschall den Ausschlag gab[4].

Dieser Ordnung lag der Gedanke zugrunde, dass die eigentlichen Bevollmächtigten der Ritterschaft die Deputierten seien, die als die Repräsentanten der jungen Generation die Beschlüsse zu fassen hatten. Die Deputierten allein waren für Konventsbeschlüsse dem Landtage verantwortlich, nicht aber auch die Landräte[5]. Die Zusammensetzung des Adelskonvents, dem nur von indigenen Edelleuten erwählte grundbesitzliche indigene Edelleute angehörten, entsprach nicht der Zusammensetzung des Landtages, der, wie wir sahen, alle Rittergutsbesitzer, gleichviel ob adligen oder nichtadligen Standes, umfasste. In dieser Hinsicht war die kurländische Verfassung folgerichtiger, die alle Grossgrundbesitzer ausnahmslos für befugt erklärte, ihre Repräsentanz, den „Landesbevollmächtigten" und die 10 Kreismarschälle, zu erwählen[6].

Wie aber auch die Wahl der Landesvertretung Livlands sein mochte, die beiden wichtigsten ständigen Organe der ritterschaftlichen Selbstverwaltung der Provinz, die sich gegenseitig ergänzten, waren: die vom Landmarschall geleitete be-

[1] Ebenda Art. 77 ff.

[2] Siehe weiter unten.

[3] Ständerecht Art. 135 ff. Die Geschichte des Adelskonvents bei Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert" 1. Bd. S. 32. ff. und C. v. Rautenfeld: „Über den Ursprung und die Entwicklung des livländischen Adelskonvents", Baltische Monatsschrift 65. Bd. 1908, S. 184 ff.

[4] Ständerecht Art. 144, 145, 149, 150, 156.

[5] Ebenda Art. 152.

[6] M. A. Sinowjew: „Untersuchung über die Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements", Beilage zur Baltischen Monatsschrift 42. Bd. 1896, S. 88.

schliessende Körperschaft der Kreisdeputierten und das Kollegium der 12 Landräte, das die Exekutive in Händen hielt und dessen Exponent der residierende Landrat war. So organisch aufgebaut, haben der Landtag und der Adelskonvent die russische Epoche überdauert und bis zu ihrer Auflösung durch die Lettländische Republik am 1. Juli 1920 fortbestanden. Beide Institutionen haben stets ihren deutschen Charakter gewahrt und in der deutschen Muttersprache verhandelt. Niemals ist je auf dem Landtage oder einem der Kreistage ein undeutsches Wort gesprochen worden, wiewohl auch russische Magnaten und Würdenträger zum Korps der livländischen Ritterschaft gehörten und estnische und lettische Rittergutsbesitzer zum Bestande der stimmberechtigten „Landsassen" zählten und den Landtag besuchten.

Ein Vertreter der Regierung durfte den Versammlungsraum der Landtagsglieder nicht betreten. Nur ein einziges Mal ist ein Generalgouverneur in der Landtagsversammlung erschienen und hat sich dort vernehmen lassen. Es war das der Generalgouverneur Marquis Paulucci (1812—1829), der am 17. Juni 1818 unerwartet den Landtag besuchte, um ihn zu bewegen, dem Wunsche des Kaisers Alexander I. entsprechend, Estland und Kurland zu folgen und den Bauern die staatsbürgerliche Freiheit zu verleihen[1]. Dem Drucke des kaiserlichen Mandatars nachgebend, fasste der Landtag widerwillig einen Beschluss, der zwar den Zeitideen entsprach, in Wirklichkeit aber, wie die Majorität des Landtages richtig vorausgesehen hatte, dem livländischen Bauernstande zum Unsegen gereichte[2].

Marquis Paulucci war nicht in seiner Eigenschaft als Generalgouverneur im Landtage erschienen, sondern hatte sich die Tatsache zunutze gemacht, dass er kurz vorher, seiner Verdienste um die Ostseeprovinzen wegen, ebenso wie in Estland und Kurland, auch in Livland in das Korps der Ritterschaft aufgenommen worden war. Ihm stand mithin das Recht zu, den Landtag zu besuchen, wo er sich als „Mitbruder" einführte, aber als Generalgouverneur auftrat[3].

Frei und unbeeinflusst von der Obrigkeit sollte der Landtag seine Beschlüsse fassen dürfen. Daher verwehrte das Gesetz Regierungsvertretern den persönlichen Zutritt zum Landtage. Fühlte der Staat das Bedürfnis, dem Landtage Weisungen oder Wünsche zukommen zu lassen, so mochte er den Weg beschreiten, den ihm das Provinzialrecht offenliess. Altem Brauch gemäss war es Sache des Landtages, nachdem der feierliche Festgottesdienst in der Jakobi-Kirche, dem der Vertreter der Regierung, Generalgouverneur, später Gouverneur, beizuwohnen pflegte, vom livländischen Generalsuperintendenten abgehalten worden war, eine Deputation an den Chef der Provinz zu entsenden, ihm die

---

[1] Tobien: „Die Agrargesetzgebung" Bd. I S. 353.
[2] Ebenda S. 404 ff.
[3] Ebenda S. 353.

Eröffnung des Landtages anzuzeigen und ihn zu fragen: ob er irgend welche Anträge zu stellen habe[1].

So oder ähnlich hat 200 Jahre lang die äussere Struktur des Landtages ausgesehen. Er hat bis zu seiner Auflösung durch die Lettländische Republik im Juli 1920 nicht nur sein äusseres Gepräge germanischen Charakters, sondern auch seinen deutschen Geist vollkommen zu bewahren vermocht, denn die Rittergutsbesitzer, die den Landtag ausmachten, gehörten weitaus überwiegend der deutschen Nationalität an[2].

Der residierende Landrat.

Das wichtigste ständige Organ des livländischen Selbstverwaltungskörpers war das von Schweden 1643, 4. Juli, geschaffene Landratskollegium, das anfänglich aus 6, später aus 12 Landräten bestand[3], die im Landtage aus der Zahl der besitzlichen Edelleute auf Lebenszeit gewählt wurden. Ursprünglich als ein ständiger Beirat der örtlichen Regierung, insbesondere des Generalgouverneurs, geschaffen, gewann es mit der Zeit um so mehr an Bedeutung, als die schwedische Regentin Hedwig Eleonore in ihrer Resolution vom Jahre 1660, November 23, es dem Generalgouverneur zur Pflicht gemacht hatte, in allen Landesangelegenheiten den Rat der Landräte einzuholen[4]. Dieses Recht des Gehörtwerdens, das auch 1845 im Provinzialrecht erneut der Ritterschaft zugesichert wurde[5], ist im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer weniger von der Ritterschaftsvertretung wahrgenommen worden, weil es dieser nur eine passive Rolle zuwies und ihr namentlich in der konfliktreichen Russifizierungsperiode 1885—1893, die in der im Jahre 1893, Januar 14, erfolgten Umbenennung der alten Universitätsstadt Dorpat in Jurjew ihre Krönung fand, nicht die Möglichkeit bot, üble Beschlüsse der Gouvernementsregierung zu unterbinden, oder gar den Gouverneur von destruktivem Vorgehen abzuhalten. Wie die Dinge lagen, war es ein weit grösserer Gewinn, dass das Landratskollegium, trotz dem unablässigen Ansturm des russischen Nationalismus, dennoch als Exekutivorgan der kommunalen Landesverwaltung überhaupt bestehen blieb und, wenn auch zeit-

---

[1] Ständerecht Art. 75.

[2] Von den 718 Rittergütern Livlands befanden sich im Jahre 1914 nur 60 in nichtdeutschen Händen, 658 hatten rein deutsche Eigentümer. Alexander Tobien: „Das Bauerngut in Livland", Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Deutschen Landwirtschaftsrates 1. Jahrg. 1918. S. 3.

[3] Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert" Bd. I S. 30 ff.

[4] M. A. Sinowjew: „Untersuchung über die Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements", Beilage zum I. Heft des 42. Bandes der Baltischen Monatsschrift 1896 S. 14. Die dort erwähnte Resolution der Regentin Hedwig Eleonore ist vom 23. November 1660, nicht vom 26. November 1660 datiert. Siehe Tobien a. a. O. S. 30 Anm. 5.

[5] Teil II Art. 567.

weilig lahmgelegt, doch alle Wandlungen, die Livland beschieden waren, bis zu der durch die Lettländische republikanische Regierung herbeigeführten Auflösung der Ritterschaft (1920) überdauerte. Als solches hat es unentwegt seine im Gesetz vorgezeichnete Aufgabe[1] erfüllt: „die Aufrechterhaltung der Rechte, Gerechtsame, Einrichtungen und festen Gewohnheitsnormen der Ritterschaft mit väterlicher Sorgfalt wahrzunehmen". Diese Rechte und Gerechtsame waren indes keineswegs nur ständisch-korporativer Natur, sondern erstreckten sich, wie der livländische Gouverneur Sinowjew, der treffliche Kenner der Verwaltungsorganisation Livlands, dem wir noch sehr oft hier begegnen werden, richtig bemerkt[2], „auf alle Zweige der Verwaltung des Gouvernements, weshalb den Landräten auch Zutritt zur sehr einflussreichen Teilnahme auf jedem Gebiet der Provinzialverwaltung gewährt war".

Weil ein Kollegium von 12 Personen als solches zur Führung fortlaufender Geschäfte nicht wohl geeignet erschien, war schon 1654, November 15, die Bestimmung getroffen worden, dass monatlich je 2 Landräte abwechselnd den Generalgouverneur zu beraten hätten[3]. 15 Jahre später (1669) wurde die Änderung beliebt, dass monatlich nur 1 Landrat zu „residieren" habe, wie man sich ausdrückte, jedoch von 2 Kreisdeputierten unterstützt werden müsse, Im Jahre 1676 beschloss jedoch der Landtag, zum alten Modus zurückzukehren und wieder monatlich je 2 Landräte fungieren zu lassen, was bis zum Ende der schwedischen Epoche üblich blieb. Seit 1723 hatte dann länger als ein Jahrhundert die Ordnung unangefochten gegolten, dass ein jeder der 12 Landräte 1 Monat im Jahr zu „residieren" hatte, wenn nicht ein Kollege freiwillig für ihn eintrat und mehrere Monate die Geschäfte führte. Je komplizierter indes die von der Ritterschaft zu lösenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben wurden, um so mehr erwies es sich, dass der monatliche Wechsel in der Bekleidung des bedeutsamen Amtes des residierenden Landrats ein Unding sei. Allein der Landtag konnte sich nicht dazu entschliessen, die historische Ordnung abzuändern, wiewohl erfahrene und einflussreiche Glieder des Landratskollegiums darauf drangen, den monatlichen Wechsel der Repräsentanz abzuschaffen und den residierenden Landrat vom Landratskollegium auf 3 Jahre wählen zu lassen[4]. Der Landtag vom Jahre 1835 zog die aufgeworfene Frage wohl in Erwägung, entschied sie aber nicht, sondern liess sie durch eine Kommission bearbeiten und schob die Entscheidung dem nächsten Landtage zu. Die folgenden Landtage der Jahre 1836 und 1839 verfuhren ebenso und auch der

[1] Provinzialrecht Teil II Art. 57563.

[2] „Untersuchung über die Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements" S. 16

[3] Denkschrift des Ritterschaftssekretärs Moritz von Gruenewaldt vom 12. April 1873, R. A. Litt. L. Nr. 324, Fol. 66 ff.

[4] Antrag des Landrats Reinhold Johann Ludwig von Samson-Himmelstjerna vom 1. Juni 1830 und des Landrats Karl Axel Christer Baron Bruiningk vom 31. März 1835, R. A. Litt. L. Nr. 324, Fol. 1 und Fol. 4.

Landtag vom Jahre 1842 fasste keinen eigenen Beschluss. Er stellte die Regelung der Sache den Landräten anheim, die formell beim alten Modus des Wechsels blieben, jedoch gestatteten, dass ein Landrat mehrere Monate allein herrsche[1]. So kam es, dass auch das im Jahre 1845 privilegierte Ständerecht die Bestimmung enthielt, dass von den 12 Landräten stets einer auf die Dauer nur eines Monats an die Spitze der Verwaltung zu treten habe, wobei es jedoch den Landräten ausdrücklich freigestellt wurde, wenn sie darüber besonders übereinkämen, auch länger als 1 Monat und auch öfter als einmal im Laufe des nämlichen Jahres die Geschäfte zu leiten[2]. Im Prinzip wurde also am Wechsel festgehalten, wobei die Erwägung massgebend war, dass die Verfassung seit alter Zeit oligarchischen Charakter getragen habe und nicht in monarchischem Sinn umgewandelt werden dürfe. So blieb der Residierwechsel weiterbestehen, wiewohl im Jahre 1861 der hochgeschätzte und daher einflussreiche Generalgouverneur Fürst Suworow[3] darauf hinwies, dass er es in den 13½ Jahren seiner Amtsführung mit 161 livländischen residierenden Landräten zu tun gehabt habe, die ihres beständigen Wechsels wegen natürlich eines wirksamen Einflusses beraubt gewesen wären[4]. Als jedoch die Angriffe der russischen nationalen Presse immer heftiger wurden und eine ununterbrochene Wachsamkeit der Ritterschaftsvertretung erforderten, tauchte der Plan, die Befugnisse des residierenden Landrats in die Hand einer Persönlichkeit auf die Dauer eines längeren Zeitraumes zu legen, wieder auf[5]. Der Landtag vom Mai 1875 stellte sich auf den gleichen Standpunkt und beschloss kurz und klar: „Der bisherige Modus des monatlichen Residierwechsels hat aufzuhören und die neue Form ist von den Landräten auf Grund der bestehenden Gesetze als domesticum zu regeln“[6]. Dieser Weisung entsprechend ernannten die Landräte am 4. Juni 1875 ihren Kollegen, den ehemaligen Landmarschall, Nikolai von Oettingen-Ludenhof[7]) zum ersten residierenden Landrat, der am 27. September 1875

[1] In derselben Akte Fol. 13 ff. Landrat R. J. L. von Samson erhielt 1842 von seinen Kollegen das Mandat auf 5 Monate, a. a. O. Fol. 53.

[2] Provinzialrecht der Ostsee-Gouvernements, Zweiter Teil. Ständerecht von 1845 Art. 559.

[3] Siehe weiter unten.

[4] Suworow am 5. März 1861 an August von Oettingen, Archiv Ludenhof.

[5] Antrag des Landrats Paul Baron Ungern-Sternberg, Errestfer, vom 8. Februar und 28. Februar 1872 und vom 27. März 1875; Antrag des Landrats Nikolai von Oettingen vom 24. April 1875; Antrag des Kollegiums der Landräte vom 13. Mai 1875, verfasst vom Ritterschaftssekretär Friedrich Baron Meyendorff. Ebenda Fol. 57, 62 und 82.

[6] Landtagsrezess vom 27. Mai 1875.

[7] Geb. 1./13. März 1826 auf dem Rittergut Wissust als Sohn des nachmaligen Landmarschalls Alexander von Oettingen, absolvierte die Krümmersche Anstalt in Werro, besuchte 1845/47 die Universität Dorpat, bereiste das Ausland und trat 1854 die väterlichen Güter Ludenhof, Wissust und Moisama an, war 1861/69 Landrichter in Dorpat, zugleich 1866/69 Kreisdeputierter, Juni 1870 bis September 1872 livländischer Landmarschall und seitdem Landrat, gest. 5./17. Juni 1876. Album Livonorum Nr. 348.

die Leitung der Geschäfte übernahm[1]. Doch nicht lange mehr war es dieser anima candida vergönnt im Dienste seiner Heimat zu stehen und sein Lieblingsgebiet, das Kirchen- und Schulwesen, um welches er sich als Präsident des livländischen evangelisch-lutherischen Konsistoriums und als Kurator des ersten livländischen Landesgymnasiums zu Fellin[2] grosse Verdienste erworben hatte, weiter pflegen zu dürfen. Er erlag in seinem 51. Lebensjahr einer heimtückischen Krankheit am 5./17. Juni 1876 zu Karlsbad in Böhmen[3].

Sein Nachfolger wurde Richard Baron Wolff[4], der als Präsident des livländischen Konsistoriums, sowie als Glied und späterer Vorsitzender der Zentral-Kommission zur Vorbereitung der Grundsteuerreform in Livland viel Erspriessliches geleistet und seiner humanen Denkweise wegen allgemeine Achtung genossen hat.

Die im Jahre 1875 eingeführte Ordnung, dass alle 12 Landräte einen ihrer Kollegen mit der ständigen Repräsentanz betrauten, galt als Provisorium, das einer definitiven Regelung zu weichen habe. Die Landräte selbst waren mit der neuen Modalität monarchischen Charakters sehr zufrieden und beantragten daher die endgültige Beibehaltung der Permanenz[5]. Nicht so der Landtag, dessen Mehrheit die Oligarchie genehmer war, weshalb er am 3. März 1878 die Rückkehr zu dem monatlichen Wechsel in der Amtsführung des residierenden Landrats beschloss[6]. In Wirklichkeit bedeutete diese Entscheidung nicht viel, denn die Landräte, die entgegengesetzter Meinung waren, machten von ihrem Recht, ihre Funktionen auf kürzere oder längere Frist einem ihrer Kollegen übertragen zu dürfen, ausgiebigen Gebrauch, infolge wessen meist ein Landrat die Geschäfte fortgesetzt führte. Dieser Tatsache trug der Landtag am 29. Januar 1882 Rechnung, indem er sich für die Permanenz aussprach[7], die von nun an endlich ununterbrochen, bis zur Auflösung der Ritterschaft am 1. Juli 1920, mithin fast 40 Jahre lang, die Regel blieb.

Also nicht eine kollegiale Institution, sondern eine Persönlichkeit, der „residierende Landrat", stand an der Spitze der ritterschaftlichen Provinzialverwaltung und übte jene „Übermacht" aus, die Sinowjew, wie wir sehen werden, in so übertreibendem Masse kennzeichnete. War diese Macht auch durch die russifikatorischen Massnahmen der Regierung, welche die Polizei, die Justiz,

[1] R. A. Akte Litt. L. Nr. 324, Fol. 94 und 97.

[2] Siehe weiter unten.

[3] R. A. a. a. O. Fol. 97.

[4] Geb. am 3./15. September 1824 als Sohn des Besitzers von Neu-Laitzen im Wendenschen Kreise, studierte in Dorpat 1844/47, erwarb die Güter Friedrichswalde im Wendenschen und Schloss Lubahn im Walkschen Kreise, war seit 1872 livländischer Landrat, gest. am 1./13. April 1887 zu Schloss Lubahn. Album Livonorum Nr. 334.

[5] Antrag der Landräte vom 15. Februar 1878, Nr. 184, R. A. edenda, Fol. 139.

[6] R. A. ebenda Fol. 141.

[7] R. A. ebenda Fol. 147.

das Schulwesen und andere Gebiete dem direkten Einfluss der Ritterschaft entrückt hatte, sehr erheblich zugunsten der Regierungsgewalt eingeschränkt worden, so waren dennoch die Befugnisse des residierenden Landrats sehr ausgedehnte geblieben, wie Sinowjew richtig empfand[1], der willig anerkannte, dass jenem, als dem Haupt des ersten Landstandes, des Adels, gesetzlich das Recht erhalten geblieben sei, in der Provinz den ersten Platz nach dem Gouverneur beanspruchen zu dürfen[2].

Unter den in der Folgezeit von ihren Kollegen auf 3 Jahre zu residierenden Landräten gewählten Persönlichkeiten ragen zwei schon deshalb hervor, weil sie in der 1885 stürmisch angebrochenen Konfliktzeit, die vom russischen Nationalismus als die „Reformperiode" bezeichnet zu werden pflegt[3], das Steuerruder des von schwerer See umbrandeten Provinzialschiffes zu führen hatten: Arthur von Richter und Heinrich Baron Tiesenhausen. Beide deckt längst die heimatliche Erde, weshalb ihres abgeschlossenen, bereits der Geschichte angehörenden Lebens hier kurz gedacht werden darf.

Arthur von Richter[4] war zweifellos ein staatsmännischer Kopf, der sich nicht in den ausschliesslichen Dienst einer politischen Partei stellte, sondern als überzeugter Realpolitiker diejenige Richtung vertrat, die ihm nach Lage der Dinge am meisten das Beste des Landes zu verheissen schien[5]. Ausgestattet mit einer Beredsamkeit, deren Zauber die Hörer hinriss, stets das Grosse vom Kleinen unterscheidend, war er ein überaus geschickter Parlamentarier, der selten sein Ziel verfehlte.

In verhältnismässig jugendlichem Alter zum Landrat erwählt — er war erst 38 Jahre alt —, gehörte er zuerst der liberalen Landtagspartei an. Er bildete mit seinem Schwager Eduard von Oettingen-Jensel und dem Führer der Liberalen im Landtage, dem Landmarschall Paul Fürst Lieven, im Jahre 1864

---

[1] Sinowjew: „Untersuchung über die Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements" S. 17 ff.

[2] Provinzialrecht II. Teil, Art. 560. Sinowjew: a. a. O. S. 89.

[3] „Die Baltischen Provinzen unter der Regierung des Zaren Alexander III.", Baltische Monatsschrift 41. Bd. 1894, S. 667 ff.

[4] Geb. am 17./29. November 1824 als Sohn des Landrats und ehemaligen Landmarschalls (1836—38) Eduard von Richter auf Rappin und Waimeln im Werroschen Kreise, hat die zu seiner Zeit mit Recht geschätzte Krümmersche Anstalt in Werro besucht, dann in Dorpat 1842—43 studiert und war, nach einem kurzen Aufenthalt in Deutschland, schon mit 22 Jahren in den Landesdienst getreten, deren Staffeln er vom Ordnungs-Gerichts-Adjunkten an so ziemlich alle erklomm, bis er im Jahre 1860 Ritterschaftssekretär und schon zwei Jahre später Landrat wurde; in den Jahren 1882—1887 residierender Landrat, wurde er alsdann Oberdirektor der livl.-adligen Güterkreditsozietät, in welcher Vertrauensstellung ihn der Tod am 12./24. November 1892 abrief. Album Livonorum Nr. 322.

[5] Heinrich Baron Tiesenhausen: „Rede, gehalten am Sarge des weil. livl. Landrats Arthur von Richter", „Baltische Monatsschrift" 40. Bd. 1893, S. 55 ff.

das sogenannte „Triumvirat“ [1] und nahm regen Anteil an der Vollendung der Bauernbefreiung, die der Landtag vom Jahre 1865 durch Aufhebung des Rechtes der patrimonialen Hauszucht, Verbot der Arbeitspacht und Errichtung eines Pächterschutzes zum Abschluss brachte[2]. Aber bald darauf, als im November 1865 die baltische Justizreform auf der Tagesordnung stand, trennte er sich in einer wichtigen Frage, des Modus der Wahlen zu den Richterposten, von seinen Freunden, ohne sich jedoch von dem Führer der Liberalen, dem Landmarschall Paul Fürst Lieven, abzusondern, für dessen Bleiben im Amt er lebhaft eintrat[3]. In der Folgezeit ging dann Arthur von Richter in das Lager der Konservativen über, deren Führer er wurde. Immer aber ist er keineswegs ein starrer, auf unverrückbare Doktrinen eingeschworener Parteigänger gewesen, sondern hat stets realpolitisch gedacht und Anträgen beigestimmt, von wem sie auch kommen mochten, wenn sie nur dem Landeswohl zu dienen schienen. So hat er das wichtige Problem des Erbaues einer Livland mit dem Inneren des Reiches verbindenden Eisenbahn mit solcher Entschiedenheit zu fördern gesucht, dass er im September 1869 das von ihm hochgeschätzte Amt eines Landrats zeitweilig niederlegte, um sich in Petersburg ganz der ihm am Herzen liegenden Frage widmen zu können[4]. Kurz vorher hatte er das statistische Bureau der livländischen Ritterschaft ins Leben gerufen[5], ist in den Jahren 1877 und 1878 ein eifriger Förderer der Reform des livländischen Grundsteuersystems gewesen und hat sein Interesse in besonderem Masse der Begründung eines Bodenkatasters zugewandt, das er gerne sein Lieblingskind zu nennen pflegte[6].

Wenngleich, wie wir sahen, der monatliche Wechsel in der Bekleidung des Amtes eines residierenden Landrats erst 1882 definitiv zur Regel wurde, war Arthur von Richter doch schon seit 1878 meist allein residierender Landrat, denn seine Kollegen traten ihm häufig die Erfüllung ihrer Pflicht ab. Als dann im Jahre 1882 im Landtage die Permanenz der Residierung grundsätzlich als verbindlich angesehen wurde, wählten ihn seine Kollegen zum beständigen residierenden Landrat. In dieser Eigenschaft hat er lebhaftesten Anteil an der im Jahre 1882 erfolgten Begründung des livländischen Landesgymnasiums Kaiser Alexander II. zu Birkenruh genommen. „Zu jedem Fenster in Birkenruh habe ich meine Meinung abgegeben“, äusserte er wenige Monate vor seinem

[1] R. Baron Staël von Holstein: „Fürst Paul Lieven, als Landmarschall von Livland“, Riga 1906 S. 44.

[2] Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert“ II. Bd. S. 282 ff.

[3] Staël a. a. O. S. 141 und 143.

[4] R. A. Litt. L. Nr. 157, Fol. 100.

[5] Landtagsrezess vom 26. März 1869, Antrag 13. Der Organisator und erste Leiter dieses, immer mehr ausgestalteten und schliesslich zum livländischen Katasteramt herangewachsenen, Instituts war Friedrich von Jung-Stilling. Näheres im „Statistischen Jahrbuch der Stadt Riga“, herausgegeben von Alexander Tobien, Riga 1891, S. 25.

[6] Alexander Tobien: Nekrolog Arthur von Richters in der Düna-Zeitung vom 16. November 1892, Nr. 261.

Tode zu einem Freunde[1]. Weit mehr jedoch als dieses bedeutete, dass Richter die ritterschaftliche Provinzialverwaltung dem revidierenden Senator Manassein gegenüber zu vertreten hatte, der, wie wir sehen werden, als Kreatur des Ministers des Inneren, Graf Ignatjew, „des Vaters der Lüge", nach Livland geschickt wurde, um ein Revisionsergebnis zu zeitigen, das den Feinden des baltischen Deutschtums genehm sei und die Axt an die Wurzel der aristokratischen Struktur des Landes lege. Und sie kamen, die Beamten des „revidierenden Senators", katilinarische Existenzen nihilistischer Observanz, die es sich angelegen sein liessen, auch dort, wo die Landbevölkerung ruhig war, Aufregung und Unzufriedenheit hervorzurufen, damit die rechtmässige, aber von vornherein verurteilte Obrigkeit diskreditiert werde[2]. Und Zeuge dieses Hexensabbats musste der residierende Landrat von Richter sein, in dem das Satyrspiel der Revision um so schmerzlichere Empfindungen auslöste, als er nicht gegen ihre Veranstaltung protestiert hatte.

Als die, wie es sich später erwies, von den russischen Nihilisten angefachten Unruhen in Livland zu Anfang des Jahres 1881 einen immer bedrohlicheren Umfang annahmen und gegen die Deutschen im allgemeinen, in specie aber gegen den Adel, sowie die protestantische Geistlichkeit gerichtet wurden[3], ohne dass die Gouvernementsregierung wirksame Schritte tat, beklagte sich der Landmarschall Heinrich von Bock wiederholt beim Minister des Inneren, oder dessen Stellvertreter über die Passivität des Gouverneurs Baron Uexküll, und fand sogar am 8. Juli 1881 Gelegenheit in Peterhof dem am 1. März 1881 zur Regierung gelangten Kaiser Alexander III. über die Unruhen, die damals vornehmlich den estnischen Teil Livlands ergriffen hatten und von der estnischen Presse[4] geschürt wurden, Mitteilung zu machen. Der Kaiser hatte den Landmarschall mit den Worten: „Dem wird, denke ich, bald ein Ende gemacht werden" zu beruhigen versucht[5]. Ob Kaiser Alexander III. schon damals den Gedanken an eine Senatorenrevision gafasst hat, steht nicht fest, allein alsbald trat der Plan in Petersburg auf: einen mit ausserordentlichen Vollmachten ausgestatteten Senator nach Livland und Kurland zu entsenden, um dort nach dem Rechten zu sehen. Landrat von Richter stimmte ebenso wie Landmarschall von Bock dem Plane zu, weil er der Ansicht war, dass die livländische Ritterschaft nicht nur nichts zu verschweigen und zu verdecken, sondern Grund genug

---

[1] „Arthur von Richter, Livländischer Landrat und Oberdirektor der adligen Güter-Creditsocietät", Rigascher Almanach 1893, S. 39.

[2] (Hermann von Samson-Himmelstjerna): „Livland und Irland. Ein Briefwechsel", Leipzig 1883, S. 151 ff.; „Die Lettische Revolution", 2. Aufl., Teil II S. 43 ff.

[3] „Livland und Irland" S. 88.

[4] Von der „Sakkala", die Jakobson redigierte.

[5] Landmarschall Heinrich von Bock an das livländische Landratskollegium am 7. Mai 1881, Nr. 174, und am 30. Juli 1881, Nr. 179, R. A. Litt. D. Nr. 36, Fol. 174 ff.

habe, ihre Verwaltung des Landes sehen zu lassen. Richter und Bock verkannten nur eines: dass unter dem Ministerium Ignatjew ein günstiger Verlauf der Revision undenkbar sei, weil dieser eingeschworene Feind aller nichtrussischen Elemente des Reiches sein Möglichstes tun werde, um die Revision in eine Niederlage des deutschen Adels in Liv- und Kurland zu wandeln. Ungeachtet der Warnungen des ehemaligen Justizministers Konstantin Graf Pahlen setzte Richter seine Hoffnungen doch auf die Revision[1]. Er wurde, wie wir sehen werden, bitter getäuscht. Wenn auch die Untersuchungen, denen vor allem die vom Landtage besetzten Justiz- und Polizeibehörden unterworfen wurden, höchstens Überschreitungen aus früherer Zeit oder Nichterfüllung von Vorschriften der revidierenden Beamtenschaft aus neuster Zeit erwiesen und für die Angeschuldigten schliesslich von keinen schweren Folgen waren, so litt doch das Land unter den Nacherscheinungen der Revision aufs schwerste. Der Klassen- und Rassenhass der Letten und Esten war von den gewissenlosen Werkzeugen Manasseins aufs heftigste geschürt[2] worden und flaute um so weniger ab, als die Bureaukratie in Petersburg es verstand, die Veröffentlichung der umfangreichen Berichte Manasseins über seine revisorische Tätigkeit in Livland und Kurland zu hintertreiben, wiewohl Kaiser Alexander III. deren Publikation ausdrücklich verlangt hatte[3]. Nur ein geringer Teil ist an die Öffentlichkeit gelangt und zu einer bedeutungs- und wirkungslosen Skizzierung der bäuerlichen Frage in Livland benutzt worden[4]. Die Veröffentlichung des ganzen Berichtes muss doch den Feinden des livländischen und kurländischen Adels mindestens unbequem gewesen sein. So behielt denn Landrat von Richter in der Beziehung Recht, dass das Ergebnis der Revision an sich nicht gar übel ausfallen könne. Aber die ersten tiefgreifenden Folgen der Revision: die rasch vorschreitende Russifizierung des Landes, die Verhetzung des Landvolkes, hat Landrat von Richter auch nicht im entferntesten vorausgeahnt. Das Gebiet, auf dem ihm diese üblen Konsequenzen persönlich am direktesten entgegentraten, war das des Mittelschulwesens, dem er als Kurator des Landesgymnasiums zu Birkenruh nahestand. Jedoch auch alle anderen, von der Russifizierungswut ergriffenen Verwaltungsgebiete sah er mit Schmerz seinem bestimmenden Einfluss entgleiten, denn in seiner Amtszeit trat der Mann auf den Plan, der, wie wir sehen werden von Kaiser Alexander III. direkt dazu ausersehen war, Livland zu einem rein russischen Gouvernement zu wandeln: General Sinowjew.

Es ist wohl kein Zweifel, dass, wenn Gouverneur Sinowjew in seinen ersten Verwaltungsberichten an den Zaren, auf die wir noch zurückkommen

[1] Mitteilung des ehemaligen Landmarschalls Adolf Baron Pilar von Pilchau an den Verfasser.
[2] „Die Lettische Revolution" a. a. O. S. 52 und 53.
[3] „Das Ministerkomitee und die Ostseeprovinzen im 19. Jahrhundert", Baltische Monatsschrift 56. Bd. 1903 S. 39.
[4] „Westnik Jewropy" — Europäischer Bote — Dezemberheft 1906.

werden, dem residierenden Landrat eine ungemessene Übermacht zuschreibt, er zu dieser übertriebenen Anschauung gelangt ist, weil Landrat von Richter eine aussergewöhnliche Tatkraft bekundete, die kaum Grenzen kannte, und zugleich eine markante Persönlichkeit war, die sich von anderen Menschen nur dann beeinflussen liess, wenn sie ihm, was gewiss selten genug geschah, in absolut Ehrfurcht gebietender Gestalt entgegentraten. Zu diesen gehörte Sinowjew, so gescheit er an sich war, schon seines leidenschaftlichen Charakters und seiner brutalen Rücksichtslosigkeit wegen, gewiss nicht. So konnte es denn nicht ausbleiben, dass die beiden ausgeprägten Charaktere, die eine verschiedene Weltanschauung vertraten, während ihres amtlichen Parallelwirkens scharf aneinandergerieten[1], weshalb zwischen dem Ritterhause und dem Schloss zu Riga zeitweilig ein gar gespanntes Verhältnis herrschte. Die gewitterschwüle Stimmung wich allmählich, nachdem im Jahre 1887 der Oberdirektor der livländischen adligen Güterkreditsozietät, Heinrich Baron Tiesenhausen[2] residierender Landrat, Arthur von Richter dagegen Oberdirektor wurde. Tiesenhausen war keine komplizierte Natur, zum Optimismus leicht geneigt, niemals Stimmungen unterworfen, stets gleichbleibend, suaviter in modo, fortiter in re. Sein selbstloser, der Heimat gewidmeter Fleiss und seine Sachkenntnis imponierten Sinowjew nach und nach gewaltig. Er lernte in Tiesenhausen um so mehr eine schätzenswerte Kraft achten, als dieser unumwunden die Reformbedürftigkeit eines Gebietes zugab, das Sinowjew besonders gern umgestaltet sehen wollte: das Gebiet der Realbesteuerung. Daher war Sinowjew tief befriedigt, als der Landtag im Oktober 1889 auf den Antrag von Tiesenhausen und Meyendorff freiwillig und ohne auf Entschädigungen zu dringen, das Hofsland den Bauerländereien hinsichtlich der Aufbringung von Geldsteuern gleichstellte[3]. Rief diese Massnahme in Sinowjew schon einen, dem livländischen Adel günstigen Sinneswandel hervor, so wäre er sicherlich zu einem warmen Freunde der Ritterschaft geworden, wenn er die umfassende Steuerreform erlebt hätte, die Tiesenhausen um die Wende des Jahrhunderts im Landtage durchsetzte und die uns noch beschäftigen wird. Diese Aktion stellt in der Tat ein Ruhmesblatt in der Geschichte der langjährigen amtlichen Tätigkeit Tiesenhausens dar, das um so mehr hervorleuchtet, als es nach vielen Reformversuchen der erste grosse Erfolg war, den die Ritterschaft auf öffentlich-rechtlichem Gebiet der russischen Bureaukratie abzuringen vermocht hat.

---

[1] Persönliche Erinnerung des Verfassers.

[2] Geb. am 14./26. Mai 1843 auf dem Gute seines Vaters Inzeem im Rigasehen Kreise, absolvierte die Hollandersche Lehranstalt Birkenruh, studierte in Dorpat Jurisprudenz, bestand die üblichen Examina, bereiste Europa und trat dann mit 25 Jahren in den Landesdienst, wurde 1884 Landrat und Oberdirektor der Kreditsozietät, von 1887—1902 residierender Landrat, 1906 Reichsratsmitglied und starb in Riga am 18./31. Oktober 1914. Album Livonorum Nr. 563.

[3] Siehe unten das Kapitel: „Die Grundsteuerreform".

Nachdem Tiesenhausen die Notwendigkeit der Grundsteuerreform in einer eingehenden Denkschrift der Staatsregierung gegenüber begründet und das Spezialgesetz am 4./13. Juni 1901, das dem Landratskollegium die Durchführung der Immobilienschätzung zum Zweck der Besteuerung sicherte, erkämpft hatte, überliess er die Verwirklichung der grossen Reform anderen Kräften und trat im Juni 1902 vom Amt des residierenden Landrats zurück. Ihm folgte[1] Arved von Oettingen[2]. Seine Amtsperiode war zwar zeitlich eng begrenzt, denn sie endete bereits am Schluss des Jahres 1905, jedoch durch bedeutsame Geschehnisse charakterisiert. Ein Problem, das, wie wir sehen werden, ein Menschenalter früher nicht nur die ostseeprovinzielle Welt tief erregt, sondern auch in der Residenz Aufsehen hervorgerufen und selbst Alexander II. bekümmert hatte, trat wieder hervor. Es war dieses die Frage: ob die Repräsentation der Ritterschaft an kaiserlichen Festtagen zum Kaisergebet in der griechisch-orthodoxen Kathedrale zu erscheinen habe, oder ob es genüge, wenn sie in der lutherischen Jakobi-Kirche zu Riga dem Festgottesdienst beiwohne.

Im Jahre 1869 und später war diese Frage von der Ritterschaft dahin entschieden worden, dass, weil der Besuch der Kathedrale von der Regierung prinzipiell verlangt wurde und erzwungen werden sollte, man sich dieser Forderung nicht fügen dürfe[3]. Demgemäss waren die Spitzen der Landes- und Stadt-Behörden am 14./26. November 1869 an dem Geburtstage des Thronfolgers wohl in den lutherischen Kirchen, nicht aber in der Kathedrale erschienen[4]. Dieser Brauch blieb unbeanstandet und in Übung, bis folgender Anlass die Tradition durchbrach:

Nach Ausbruch des russisch-japanischen Krieges fand am 29. Januar 1904 in der griechischen Kathedrale ein feierlicher Gottesdienst statt, in dem das Allerhöchste Kriegsmanifest verlesen wurde. Der Gouverneur, General Paschkow, nahm hieraus Veranlassung, nach einer am selben Tage im Schloss stattgehabten Sitzung, in einer unter vier Augen stattfindenden Unterredung den residierenden Landrat zu fragen, warum die livländische Ritterschaft den Festgottesdiensten in der Kathedrale an den Kaisertagen stets fernbleibe. Er habe schon längst die Absicht gehabt, diese Frage einmal zur Sprache zu bringen, und könne ver-

[1] Tiesenhausens direkter Nachfolger im Amt des residierenden Landrats war Woldemar Baron Maydell-Marzen, der am 15 Juni 1902 gewählt wurde, jedoch durch schwere Krankheit gezwungen war am 7. Dezember 1902 seinen Abschied zu nehmen, nachdem er schon vorher lange durch Landrat von Tiesenhausen vertreten worden war. R. A. L. Nr. 324.

[2] Geb. am 23. März 1857 a. St. in Ludenhof, auf dem Gute seines Vaters des nachmaligen Landmarschalls Nikolai von Oettingen, absolvierte die Erziehungsanstalt Birkenruh, studierte in Dorpat 1875—78, bereiste Europa, trat 1882 die väterlichen Güter Ludenhof und Kersel im Dorpatschen Kreise an, bekleidete verschiedene Landesämter und wurde 1902 Landrat. Album Livonorum Nr. 778.

[3] Siehe unten das Kapitel: „Der Landmarschall".

Denkschrift des Landrats Arved von Oettingen-Ludenhof vom Jahre 1904, Archiv Ludenhof.

sichern, dass das Fehlen der Repräsentanten der Ritterschaft allgemein auffalle, um so mehr, als eine Vertretung in Reval und Mitau, wie ihm bekannt, ganz üblich sei. Es handle sich hier ja auch nicht um eine Frage des Bekenntnisses, sondern um einen allgemein angenommenen Akt der Loyalität gegen das Herrscherhaus. Er habe die Frage nur anregen wollen und gebe zu erwägen, ob die Ritterschaft es nicht für möglich halte, mit dem bisherigen Usus zu brechen.

Oettingen erwiderte hierauf, dass das Fernbleiben der Ritterschaftsvertreter von der Kathedrale keinesfalls als Demonstration aufzufassen sei; die Ritterschaft glaube eben ihren Gefühlen für den Thron in ihrem eigenen Gotteshause besser Ausdruck geben zu können, als in der griechischen Kirche, deren Ritus und Kult ihr fremd seien. Es könne der Regierung wohl auch kaum daran gelegen sein, nur eine äussere Manifestation zu konstatieren und den religiös gemeinten Akt zu einem politischen zu stempeln. Im übrigen sei das eine Angelegenheit, die nicht von der Entscheidung des residierenden Landrats allein abhinge.

Die Ritterschaftsrepräsentation und der Adelskonvent unterzogen aus diesem Anlass die Frage eingehender Erwägung. Die Plenarversammlung des Adelskonvents sprach sich am 25. Februar 1904 dahin aus, dass der Besuch der Kathedrale an den hohen Staatsfesten lediglich die Bedeutung einer Zeremonie haben könne. Einer offiziellen Reglementierung müsse jedoch vorgebeugt werden, sowohl wegen der damit verknüpften Festlegung der Tage, an denen der Kathedralbesuch stattzufinden hätte, als auch insbesondere deswegen, weil die Ritterschaftsrepräsentation sich kaum in der Lage sehen würde, in dieser Frage einem Zwange zu folgen. Im Anschluss hieran autorisierte die Versammlung den Landmarschall Friedrich Baron Meyendorff über die vorliegende Frage mit dem Minister des Inneren persönliche Rücksprache zu nehmen, ihm die bisher gegoltene Tradition mitzuteilen und hierbei zu erklären, dass durch das Fernbleiben der Vertreter der Ritterschaft keineswegs eine Demonstration bezweckt werde. Für den Fall, dass der Minister den Besuch der Kathedrale — analog dem in den Schwesterprovinzen geübten Brauch — anrate, könne die Erklärung abgegeben werden, dass die Vertreter der Ritterschaft dieses tun würden, jedoch wäre der Minister darum zu bitten, Seiner Majestät von der Auffassung der Ritterschaft, im Sinne der bisher gegoltenen Tradition der Beteiligung ihrer Vertreter im lutherischen Gotteshause, Bericht zu erstatten.

Wie kaum anders zu erwarten war, riet der Minister des Inneren dem Landmarschall, es ebenso zu machen, wie es in Estland und Kurland geschehe, und sagte gleichzeitig zu, Seiner Majestät die Auffassung der livländischen Ritterschaft zu unterbreiten.

Der residierende Landrat von Oettingen und Landmarschall Baron Meyendorff kamen nunmehr überein, die Frage so zu regeln, dass entweder der eine

oder beide Repräsentanten der Ritterschaft am Krönungstage (14. Mai) und Namenstage des Kaisers (6. Dezember) dem Kaisergebet am Schluss des Gottesdienstes in der Kathedrale beiwohnen sollten, wie solches auch in Estland geschehe; doch sollte deshalb der Festgottesdienst in der lutherischen Jakobi-Kirche keinesfalls versäumt und an allen übrigen Staatsfesten nach wie vor der Kirchgang in der evangelischen Kirche allein beibehalten werden.

Am 13. Mai 1904 hatte der residierende Landrat von Oettingen noch eine Unterredung mit dem General Paschkow, in der er ihm von der Entschliessung der Ritterschaft Mitteilung machte und dabei betonte, dass dieser Schritt von Seiten der Ritterschaft freiwillig erfolge und dass, je mehr von Seiten der Regierung in dieser Richtung werde gedrängt werden, es der Ritterschaftsrepräsentation um so schwerer fallen würde, solchen Forderungen nachzukommen. Die Sache sei delikater Natur und erheische vorsichtige Behandlung, und die Ritterschaftsvertretung habe Rücksicht auf das evangelische Bewusstsein des Landes zu nehmen.

Der Gouverneur, befriedigt durch diese Erklärung, betonte, dass er seinerseits auch die Frage so behandelt habe, indem er sich weder schriftlich, noch offiziell an das Landratskollegium gewandt, sondern in privatem Gespräch mit dem residierenden Landrat die Frage berührt habe.

Am 14. Mai 1904, als am Krönungstage, wohnte der residierende Landrat von Oettingen mit anderen Gliedern der Ritterschaft in Uniform dem lutherischen Gottesdienst in der Jakobi-Kirche bei und begab sich dann gegen 12 Uhr allein in die Kathedrale, um dort bei dem, den Schluss des orthodoxen Gottesdienstes bildenden, Kaisergebet anwesend zu sein. Hiermit war dieser Zwischenfall erledigt und blieb, im Gegensatz zu den erregenden Geschehnissen des Jahres 1869, die wir kennen lernen werden[1], eine wenig bedeutende Episode, weil jetzt keine Konfliktsmomente vorlagen, keine Zwangsmittel angedroht wurden und die Stellung der Ritterschaft in der Residenz eine verhältnismässig gute war.

Die relativ günstige Position der Ritterschaft bewiesen auch die folgenden Ereignisse. Die Gesetze vom 1. Juni 1895 und 21. Dezember 1898 hatten die verwaltungsrechtliche und finanzielle Möglichkeit geboten, in Livland eine geregelte und vielverheissende Wegebauwirtschaft einzuführen, die den langersehnten Ausbau des sehr beschränkten Chausseenetzes, die Herstellung von Zufuhrwegen zu den Eisenbahnstationen und die Errichtung notwendiger Brücken versprach. Dieses wichtige Verwaltungsgebiet war den Organen der Ritterschaft gesetzlich anvertraut worden, wobei indes die Gouvernements-Wegebehörde die Aufsicht zu führen hatte. Zwischen dieser und der Ritterschaftsvertretung entstanden nun alsbald Meinungsverschiedenheiten ernster Natur, die

[1] Im Kapitel: „Der Landmarschall".

zwar in Petersburg zu Gunsten der Ritterschaft entschieden wurden[1], dem residierenden Landrat aber viel Ungelegenheiten verursachten, weil der rivalisierende Beamte der Gouvernementsverwaltung[2] sich den Anordnungen des Ministers des Inneren nicht fügen wollte. Bildete die Wegebauwirtschaft mit ihren häufigen Reibereien zwischen den ritterschaftlichen und fiskalischen Beamten eine Quelle unerfreulicher Vorkommnisse, so war das mit der Vollendung der Grund- und Gebäudeeinschätzung wesentlich anders. Diese spielte sich fast reibungslos ab, weil sie durch das Gesetz in unzweideutiger Weise ritterschaftlichen Organen anvertraut worden war[3] und in der fiskalischen Aufsichtsinstanz, der Gouvernements-Schätzungskommission, ein Beamter massgebenden Einfluss hatte, der dem westeuropäischen Kulturkreise angehörte und urbane Lebensformen mit der Einsicht verband[4], dass die ritterschaftlichen Organe nicht ihr Standeswohl, sondern das Landeswohl im Auge hatten. Hielten sich somit jene beiden, im Vordergrunde des allgemeinen Interesses damaliger Zeit stehenden Verwaltungsgebiete gewissermassen die Wage, so bedeuteten sie doch immerhin wenig im Verhältnis zu dem Pflichtenkreis, der Landrat von Oettingen durch die während seiner Amtsperiode bis zur Revolution anschwellende Volksbewegung erwuchs. Im Oktober 1905 hatten die Unruhen ihren Höhepunkt erreicht[5]. Das Ritterhaus zu Riga, wo der residierende Landrat lebte und gebot, war das Hauptquartier der Abwehr- und Beruhigungsmassregeln, zugleich aber auch Zufluchtsstätte für die vom Lande durch Mord und Terror vertriebenen Gutsbesitzer und deren Familien[6]. Diese turbulenten Zustände stellten um so mehr harte Anforderungen an die Nerven des residierenden Landrats, als der Gouverneur Paschkow nur halbe Massregeln in Anwendung zu bringen wusste[7], sein Nachfolger Sweginzow aber, der die Situation durchaus überschaute, nicht über genügende Kräfte verfügte[8]. Die in unruhigen Zeiten besonders rege Kritik zeigte sich beflissen genug, müssige und unberechtigte Ausstellungen an der Wirksamkeit der Ritterschaftsvertretung in die Welt zu setzen, welche die überaus schwierige Lage des residierenden Landrats natürlich noch mehr erschwerten. In jenen Tagen, da ein hohes Mass elektrischer Spannung das Ritterhaus zu Riga erfüllte und umgab, durfte jedoch die Ritterschaftsvertretung

[1] „Bericht über das Wegebaukapital." Druckvorlage für den ausserordentlichen Landtag vom Jahre 1905. Vgl. weiter unten das Kapitel: „Verkehrswege".

[2] Ingenieur Eisenstein, ein Russe.

[3] Art. 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1901, betr. die „Schätzung der im livländischen Gouvernement belegenen Immobilien behufs Umlage der Landesprästanden".

[4] Der Kurländer Victor Vogel, der 1879—81 in Dorpat studiert hatte. Album Academicum Nr. 10052.

[5] „Lettische Revolution" Teil II S. 204 ff.

[6] Ebenda S. 227.

[7] „Lettische Revolution" a. a. O. S 201.

[8] Ebenda S. 219 und 222.

die Hoffnung auf eine endliche Klärung der anarchisch-sozialistischen Wirren nicht nur nicht aufgeben, sondern musste auch aktiv werden und mit aller Nüchternheit der Tatsache ins Auge sehen, dass alte Lebensformen sichelreif geworden seien und neue heranreiften. Schon im März 1905, also vor Ausbruch der Revolution, hatte der livländische Adelskonvent sich für verpflichtet gehalten, die Frage des Ausbaus der livländischen Kommunalverfassung im Sinne der Heranziehung der steuernden Bevölkerungsklassen, die schon 1885 im Landtag aufgeworfen, jedoch von der Staatsregierung abgelehnt worden war, von neuem anzuregen[1], worauf der Landtag im Juli 1905 dieser bedeutsamen Angelegenheit weiteren Fortgang gab. Die Auflösung aller staatlichen Ordnung jedoch, die Untergrabung des Rechtsbewusstseins, vor allem aber die Verspottung von Sitte und Religion, die namentlich seit dem Herbst 1905 dem kirchlich-christlichen Gemeindeleben die schwersten Wunden geschlagen hatte, führten Landrat von Oettingen zur Überzeugung, dass auch auf kirchlichem Gebiet eine Revision der bestehenden Ordnung, vor allem aber der Rechtsbeständigkeit des viel angefochtenen Kirchenpatronats, unerlässlich sei. Er reichte daher im November 1905 eine Landtagsvorlage ein, die diese bedeutsame Frage lange in Fluss erhielt und später den Gegenstand unserer eingehenden Betrachtung bilden wird.

Das Kirchenwesen war, ebenso wie das Schulwesen, ein Gebiet, das Landrat von Oettingen schon aus väterlicher Tradition am Herzen lag und dem er daher in besonderem Massse seine Aufmerksamkeit zuwandte[2].

Zu Oettingens Nachfolger im Amte des residierenden Landrats wurde am 28. November 1905 Adolf Baron Pilar von Pilchau[3] gewählt, der am 14. Januar 1906 das Amt antrat. Ihm gelang es einerseits zur Bekämpfung der Livland terrorisierenden Banden militärische Hilfe aus Petersburg herbeizuholen, andererseits die nach Riga geflüchteten Beamten und Pastoren zu veranlassen, zu ihrem Wirkungskreise zurückzukehren und dort die gewohnte Arbeit wieder aufzunehmen, damit auf dem flachen Lande die friedliebende Bevölkerung gestärkt würde und Ruhe und Ordnung zurückkehrten[4]. Dem gleichen Ziele dienten die umfassenden Arbeiten zur zeitgemässen Um- und Ausgestaltung der kommunalen Verwaltungsorgane des Landes, die von der Ritterschaft angeregt worden waren und nun von dem, auf Betreiben des Landmarschalls Baron

[1] Siehe weiter unten.

[2] Siehe weiter unten.

[3] Geb. am 11./23. Mai 1851 auf dem Rittergut seines Vaters Audern im Pernauschen Kreise, absolvierte die Ritter- und Dom-Schule in Reval, studierte in Dorpat 1870—73, bereiste Europa, übernahm 1874 die väterlichen Güter, trat 1875 in den Landesdienst, in dem er verschiedene Verwaltungsposten bekleidete, war 1899—1908 Landrat, zugleich 1879—1905 Stadtrat und Stadthauptkollege von Pernau, 1903—06 Präsident der Kaiserl.-livl. Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät, 1906—08 residierender Landrat, 1908—18 livl. Landmarschall. Album Livonorum Nr. 678. R. A. L Nr. 324.

[4] „Aufzeichnungen des dim. Landmarschalls Baron Pilar von Pilchau", Manuskript im Besitz des Verfassers.

Meyendorff am 28. November 1905 errichteten, baltischen Generalgouvernement in die Hand genommen werden sollten. Zur Vorbereitung dieser umfassenden Aufgabe, der wir eingehend zu gedenken haben werden, war, wiederum auf Drängen der Ritterschaftvertretung, ein livländischer Provinzialrat ins Leben gerufen worden, der am 27. September 1906 unter dem Vorsitz des Gouverneurs Sweginzow zusammentrat, um die vielen, von der Ritterschaft ausgearbeiteten, Reformprojekte zu beraten, die an den vom Generalgouverneur gebildeten Baltischen Konseil gelangen sollten und diesen, wie wir sehen werden, lebhaft beschäftigt haben. Der livländische Provinzialrat, der aus Vertretern der Ritterschaft, der Städte und der Bauernschaft Livlands bestand, bildete nun im wahren Sinn des Wortes die Friedenskonferenz, in der die Unterlagen gefunden werden sollten, die das Land von den Wunden des Revolutionsjahres 1905 zu heilen geeignet wären. Was er in Vorschlag brachte, war für die im Baltischen Konseil fallende Entscheidung nahezu präjudizierlich. Es war daher von grosser Bedeutung, wie die Sachbehandlung im Provinzialrat verlief, worauf sich die Ritterschaftsvertreter, denen die Delegierten der Städte in der Regel beistimmten, mit den Repräsentanten der Bauernschaften in den fünf Subkommissionen, je eine für die Agrar-, Verfassungs-, Kirchen-, Schul- und Justizfragen, des Provinzialrats und schliesslich im Provinzialrat selbst einigten. Als Referent für alle ritterschaftlichen Projekte im Plenum des Provinzialrats hatte Baron Pilar viel Mühe und Arbeit, aber auch die Genugtuung, dass er sich mit den bäuerlichen Delegierten, soweit sie ihrer Lebensstellung nach noch dem Bauernstande angehörten, leicht verständigen konnte. Dagegen fiel es ihm schwer, mit den der lettischen und estnischen Intelligenz angehörenden Führern zu einer Einigung zu kommen, weil diese „über ein merkwürdig geringes Mass an moralischem Mut verfügten und, gegen ihr besseres Gewissen, zum Fenster hinaus sprachen“ [1].

Es lag in der Natur der Verfassung, dass der residierende Landrat mehr als der Landmarschall die Ritterschaft vor dem in Riga amtierenden Generalgouverneur zu vertreten hatte, was Baron Pilar um so weniger Schwierigkeiten machte, als er die Reichssprache vollkommen beherrschte. Hierdurch vermochte er den Beamten des Generalgouverneurs den nötigen Respekt einzuflössen, dessen sie vielfach bedurften, weil die meisten von Ihnen „auffallend minderwertig“ waren [2], der Generalgouverneur Generalleutnant Wladimir Ustinowitsch Sollogub aber ein alter braver Gelehrter war, der sich sehr für Rigasche Altertümer interessierte, für andere baltische Dinge jedoch wenig Verständnis zeigte [3]. Er blieb auch nur kurze Zeit in der ihm offenbar

[1] Aufzeichnungen des Landmarschalls Pilar von Pilchau S. VI.

[2] Ebenda S. IV.

[3] Erinnerung des Verfassers.

sehr unbequemen Stellung des baltischen zeitweiligen Generalgouverneurs und wurde schon zu Beginn des Jahres 1907 durch den General der Infanterie Alexander Nikolajewitsch Baron Möller-Sakomelski ersetzt. Dieser Tausch durfte nicht als sehr glücklich bezeichnet werden, denn der hohe General war wohl ein guter Haudegen, jedoch viel zu ungebildet, um Wesen und Wert der Reformen, die unter seiner Leitung das Licht der Welt erblicken sollten, erfassen zu können. Dazu kam, dass seine bureaukratische Umgebung noch etwas schlechter war, als die seines Vorgängers[1]. Hierunter litt indes die Ritterschaftsrepräsentation, und namentlich der residierende Landrat, fast allein, weil sie sich, trotz der Verständnislosigkeit des Generalgouvernements, für die Reformen einsetzte. Die Bewohner Rigas dagegen fanden den Generalgouverneur Baron Möller-Sakomelski nicht übel, weil er nichts übles tat und man bald erkannte, dass hinter einer etwas rauhen Aussenseite ein gutes Herz pulsierte. Deshalb wurde ihm auch im „Rigaschen Almanach", der alljährlich das Bildnis einer in Livland hervorragenden Persönlichkeit zu bringen pflegte, das übliche Anerkennungsdiplom ausgestellt[2]. Dass er hierdurch dauernd für die Ostseeprovinzen gewonnen worden wäre, weiss die Geschichte nicht zu berichten.

Die im Baltischen Konseil gutgeheissenen Reformprojekte, die nach Petersburg zur Bestätigung gesandt worden waren, hatte Baron Pilar in dem Ministerium zu vertreten, nachdem er im März 1908 zum Landmarschall erwählt worden war. Sein Nachfolger im Amt des residierenden Landrats wurde Wilhelm Baron Staël von Holstein[3]. Zehn Jahre lang hat Baron Staël die Würde und Bürde der ritterschaftlichen Repräsentanz im Lande getragen, sich gewissenhaft nach des Dienstes ewig gleichgestellter Uhr richtend. Während seiner Amtszeit ist die Reform der Immobiliensteuern zum Abschluss gelangt und die Ausgestaltung der Kommunalverfassung des Landes mit Beharrlichkeit betrieben worden, ohne dass jedoch die Widerstände in der Residenz überwunden werden konnten. Dagegen gelang es, das Sanitätswesen des flachen Landes zu beleben und auf wirtschaftlichem Gebiet Wertvolles zu erreichen, das jedoch immerhin hinter die Ausgestaltung der von der Ritterschaft unterhaltenen deutschen Mittelschulen, eine allgemein anerkannte Glanzleistung, zurücktrat.

Der vielverheissenden inneren Entwickelung, der Livland jetzt sichtlich entgegenging, setzte der Ausbruch des Weltkrieges um so mehr ein Ziel, als die russische Presse, in wilder Gehässigkeit wider alles Deutsche, eine Hetze

---

[1] Aufzeichnungen des Landmarschalls Baron Pilar S. VI.

[2] „Rigascher Almanach" Jahrgang 1908.

[3] Geb. am 5./17. November 1858 auf dem Rittergut Uhla, das sein Vater, der Landrat und Kammerherr Reinhold Baron Staël von Holstein, besass, absolvierte das Landesgymnasium in Fellin, studierte in Dorpat 1879—82, besass seit 1893 das Rittergut Zintenhof bei Pernau, trat 1883 in den Landesdienst und wurde am 25. März 1908 zum permanenten residierenden Landrat erwählt. Album Livonorum Nr. 848. Gest. in Baden-Baden am 29. September 1918.

gegen die deutschen Bewohner der Ostseeprovinzen inszenierte, die das einst von Katkow beliebte verleumderische Verfahren weit in den Schatten stellte[1]. Der russischen Presse sekundierten einzelne lettische Blätter[2]. Der erste Schlag traf die deutsche Schule. Schon im August 1914 wurde die Schliessung aller Privatschulen mit deutscher Unterrichtssprache verfügt und hierdurch auch die von der Ritterschaft unterhaltenen blühenden Mittelschulen betroffen. Im September wurden die drei grossen deutschen Vereine aufgelöst. Mit der Verfolgung der Schulen und Vereine ging die Verfolgung einzelner Persönlichkeiten Hand in Hand, die zum Teil auf Denunziationen aus lettischen Kreisen zurückzuführen war[3]. Wirren solcher Art entgegenzutreten und wenigstens das Los unschuldig Verurteilter nach Möglichkeit zu mildern, wurde der residierende Landrat häufig angegangen. Es bereitete Baron Staël viel Gram, dass er nur in wenigen Fällen Erleichterung schaffen konnte.

Solange als Gouverneur Sweginzow in Livland allein gebot und Hetzereien gegen russische Untertanen deutscher Nationalität mit kurzfristigen Arresten bestrafte[4], war es noch möglich, das Schlimmste abzuwenden. Als jedoch Generalleutnant Kurlow Anfang Dezember 1914, mit besonderen Vollmachten ausgestattet, die Zivilverwaltung der Ostseeprovinzen in die Hand nahm[5], wurde das ganz anders. Wenn er selbst seine Tätigkeit in den Ostseeprovinzen in mildem Licht erscheinen lässt[6], so dient das nicht der Wahrheit.

Den in Riga, wegen der Nähe des vor der Tür stehenden Feindes, sich immer mehr zuspitzenden Verhältnissen entging Baron Staël, weil er auf Befehl der Obrigkeit Anfang Juni 1915 mit seinen Beamten nach Dorpat übersiedeln musste, wo das Landratskollegium vorläufig seinen Sitz angewiesen erhielt, um im Notfall eventuell nach Petersburg evakuiert zu werden. In Dorpat führte Baron Staël sein Amt unter schweren Bedingungen fort, weil die Verbindung mit Südlivland häufig gestört war und seit der russischen Revolution im März 1917 nahezu aufhörte, denn in Riga — und darauf in Wenden — entstanden republikanische Regierungen, die ein verwirrendes Wesen trieben. Die Zustände verschlimmerten sich, als am 30. März (12. April) 1917 die Kerenskische Regierung ein Gesetz erliess, laut dem die vier nördlichen, von Esten bewohnten, Landkreise Livlands mit der Provinz Estland zu einem einheitlichen Verwaltungsgebiet vereinigt wurden und der lettische Teil Livlands am 22. Juni (5. Juli) desselben Jahres mit einem ähnlichen Gebilde beschenkt wurde. Ungeachtet dieser Umwälzungen, die durch den Einzug deutscher Truppen in Riga am 21. August

[1] Siehe unten das Kapitel: „Die russische nationale Presse".

[2] So z. B. der „Auseklis".

[3] Komaroff-Kurlow: „Das Ende des russischen Kaisertums", Berlin 1920, S. 303 ff.

[4] Alfred von Hedenström: „Rigaer Kriegschronik 1914—1917", Riga 1922, S. 9.

[5] Siehe weiter unten das Kapitel: „Generalgouverneure".

[6] Komaroff-Kurlow a. a. O. S. 303 ff.

(3. September) 1917 verwaltungsrechtlich noch mehr verschärft wurden, blieb, wie wir sehen werden, das Landratskollegium in Dorpat nicht nur bestehen, sondern auch in voller Arbeit. Die Pflichten des residierenden Landrats Baron Staël mehrten sich eher, als dass sie abnahmen, und als Dorpat am 11./24. Februar 1918 von der deutschen Militärmacht besetzt wurde, durfte er die Befreier Dorpats von den bolschewistischen Greueltaten als legitimer Vertreter der Ritterschaft begrüssen[1]. Im März 1918 verlegte Baron Staël seine amtliche Tätigkeit wieder nach Riga und fungierte noch auf dem am 22. März 1918 zusammentretenden Landtage, der die Konvokation einer berufständischen livländischen Landesversammlung in Riga, Estland und Ösel beschloss und den Wunsch zum Ausdruck brachte, dass Livland dem Deutschen Reich angegliedert werde. Doch nicht lange war es Baron Staël vergönnt, seine Kräfte in dieser hochbedeutsamen Zeit seiner heissgeliebten Heimat widmen zu können. Schon in Dorpat an einer Brustfellentzündung erkrankt, lebte dieses zeitweilig zurückgedrängte Übel in Riga wieder auf und zwang ihn, einen langen Urlaub zur Reise in den Süden Deutschlands zu nehmen. Er wurde am 15. Juli 1918 durch den Landrat Arved von Oettingen zunächst provisorisch abgelöst, jedoch schon am 11. November desselben Jahres endgültig ersetzt[2]. Am 29. September 1918 ist Wilhelm Baron Staël von Holstein fern von der geliebten Heimat in Baden-Baden von seinen Leiden erlöst worden.

Keiner der vielen im Landesdienst erprobten, ihrer deutschen Disziplin und Arbeitsamkeit wegen von Sinowjew hochgeachteten livländischen Edelleute hat mehr als Wilhelm Baron Staël von Holstein der Devise nachgelebt: „Patriae in serviendo consumor". Ihm blieb es erspart, das erdulden zu müssen, was seine weiterlebenden Zeitgenossen erfuhren und über sich ergehen lassen mussten: den Zusammenbruch Deutschlands, die Herrschaft der bolschewistischen Ochlokratie. — Als Ende Dezember 1918 die Mordbanden der Bolschewiki in Livland eingebrochen waren, floh der nach dem Tode Baron Staëls wieder amtierende residierende Landrat von Oettingen mit seiner Kanzlei am 2. Januar 1919 über Mitau nach Libau, der Landmarschall Baron Pilar von Pilchau mit deutschen Bewohnern Rigas auf dem Dampfer „Roma" nach Swinemünde. Das Ende der livländischen Ritterschaft schien gekommen. Allein die tapfere Baltische Landeswehr, geführt von Major Fletcher, reinigte im Verein mit lettländischen Truppen Liv- und Kurland vom bolschewistischen Auswurf der Menschheit und befreite am 22. Mai 1919 Riga.

Nach der Befreiung Rigas kehrte Landrat von Oettingen nach Riga zurück, amtierte hier jedoch nur kurze Zeit, weil von Norden her eine, aus estnischen und lettischen Truppen zusammegesetzte, von Westeuropa unterstützte Truppen-

[1] Hugo Kaupisch: „Die Befreiung von Livland und Estland — 18. Februar bis 5. März 1918 —", Heft 39 des Werkes „Der grosse Krieg in Einzeldarstellungen", Oldenburg 1918, S. 57.
[2] R. A. Litt. L. Nr. 324.

macht heranzog, um die, im Einverständnis mit den Deutschen gebildete, lettische Regierung Needra zu stürzen. Als am 22. Juni 1919 die regierungstreuen Truppen von den gegnerischen bei Wenden geschlagen worden waren und befürchtet werden musste, dass in Riga estnische Soldaten einbrechen und sich namentlich an den aus dem estnischen Teil Livlands stammenden Gutsherren vergreifen würden, begab sich Landrat von Oettingen, der aus dem nördlichen, d. h. estnischen Teil Livlands stammte, nach Deutschland, wo er ständigen Aufenthalt genommen hat. An seine Stelle trat Georg von Gersdorff[1], der in Riga das Bermondt-Abenteuer überstehen, den Beginn der nicht abzuwendenden Agrarreform erleben, als letzter Repräsentant der Ritterschaft das von der Lettländischen Regierung rechtswidrig annektierte Ritterhaus räumen und die Auflösung der Ritterschaft am 1. Juli 1920 mit seinen Standesgenossen erdulden musste. Er, der ein puritanisches Arbeitsleben geführt hatte und von ungeschwächter Körperkraft zu sein schien, brach im September 1923 unter der Last des Unrechts zusammen, das von der Lettländischen Regierung der Ritterschaft fortgesetzt zugefügt wurde.

In Anlass dessen, dass Landrat Gersdorff Anfang Juni 1920 in das Ausland zu reisen gezwungen war, erwählte die Plenarversammlung des Adelskonvents am 5. Juni 1920 Arvid von Strandmann[2] zum residierenden Landrat[3]. Ihm fiel, wie wir sehen werden, die bittere Aufgabe zu, dem livländischen Landtage und dem Adelskonvent, die durch das Gesetz der Lettländischen Republik vom 29. Juni 1920 vernichtet worden waren, die Grabrede halten zu müssen.

Zweihundertdreiundsiebzig Jahre lang hat das Amt des residierenden Landrats bestanden und war bis zu der kritischen Russifizierungsperiode in den 80-er Jahren des vorigen Jahrhunderts zu einer Instanz emporgewachsen, die als Exekutivorgan der Kommunalverwaltung des flachen Landes überaus ausgedehnte Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen berufen war[4]. „Es diente", wie der livländische Gouverneur Sinowjew sich ausdrückte, „nicht irgend welchen, von aussen herangewehten, abstrakten wirtschaftlichen und sozialen Doktrinen,

---

[1] Geb. am 24. Februar 1856 a. St. auf dem väterlichen Rittergut Daugeln im Wolmarschen Kreise, absolvierte die Hollander-Löfflersche Privatlehranstalt Birkenruh, studierte in Dorpat 1877—82, wurde nach Bekleidung verschiedener Landesämter 1905 livländischer Landrat, erbte 1884 das Rittergut Daugeln. Gest. am 23. September 1923 in Riga. Album Livonorum Nr. 811.

[2] Geb. am 31. März 1858 a. St. auf dem väterlichen Rittergut Zirsten im Wendenschen, absolvierte 1883 das Studium der Rechtswissenschaft auf der Landesuniversität Dorpat, wurde 1885 Beamter der livl. adligen Güterkreditsozietät, war 1898—1906 Kreisdeputierter der livl. Ritterschaft und seit März 1906 Landrat, Oberdirektor der Güterkreditsozietät und Präsident des livl. evang. Konsistoriums. Album Livonorum Nr. 799.

[3] Rezess der Plenarversammlung des Adelskonvents vom 5. Juni 1920 S. 65.

[4] Sinowjew: „Untersuchungen über die Landschaftsorganisation des livl. Gouvernements": a. a. O. S. 18.

eilte dem Leben des Landes nicht voraus, blieb vielleicht allzu weit hinter dem Leben zurück, hielt aber die gute Ordnung aufrecht, die in vielen Zweigen des landschaftlichen (kommunalen) Haushalts in Livland zutage tritt“ [1].

Diese vom schärfsten, aber im ganzen gerechten Kritiker der livländischen Ritterschaft gefällte Zensur behielt bis zuletzt ihre Geltung und sicherte dem Landratskollegium und seiner Spitze, dem residierenden Landrat, in der Geschichte Livlands einen Ehrenplatz, der wohl von Übelwollenden besudelt, aber nimmer zerstört werden kann.

Der Landmarschall.

Ganz anders als die Stellung des residierenden Landrats war die des Landmarschalls. Denen, die mit der Verwaltungsorganisation Livlands nicht vertraut sind, mag dass parallele Bestehen beider Ämter um so anormaler und unbegreiflicher erscheinen, als in den beiden baltischen Nachbarprovinzen Kurland und Estland die Funktion des Landmarschalls und des residierenden Landrats ceteris paribus in einer Person, in dem Landesbevollmächtigten (Kurland) [2] oder dem Ritterschaftshauptmann [3] (Estland), vereinigt waren.

Der vom livländischen Landtage auf drei Jahre zu wählende Landmarschall war Leiter des Landtages und hatte, wie es im Provinzialrecht allgemein heisst: „für die Aufrechterhaltung der Rechte, Gerechtsame und Einrichtungen der Ritterschaft zu sorgen; selbige, wo es sich gehört, gehörig zu vertreten und die gesetzlichen Beschlüsse der ritterschatlichen Versammlungen, ohne Ansehen der Person und ohne Berücksichtigung persönlicher Verbindungen, pünktlich in Ausführung zu bringen“ [4].

Hiernach könnte es scheinen, als ob der Landmarschall mehr als der residierende Landrat die Exekutive in der Hand gehabt hätte; allein dieses war nicht der Fall, denn die laufenden Obliegenheiten wahrzunehmen bildete die Pflicht des residierenden Landrats [5] und der Landmarschall durfte ihm notwendig erscheinende Änderungen nur durch diesen treffen, während jedoch umgekehrt der residierende Landrat verbunden war, in Sachen von besonderer Wichtigkeit nicht anders, als im Einvernehmen mit dem Landmarschall zu handeln [6]. Beiden Ämtern lag der Gedanke des reziproken Einvernehmens zu grunde.

Die Stellung des Landmarschalls ausserhalb der Landtagsversammlung ist

---

[1] Ebenda S. 84 und 85.
[2] Ständerecht Art. 763 ff.
[3] Ebenda Art. 740 ff.
[4] Ebenda Art. 609.
[5] Ebenda Art. 566.
[6] Ebenda Art. 573 und 610.

recht glücklich als die eines Prokurators bezeichnet worden[1]. Er hatte vornehmlich die Landesrechte der Staatsregierung gegenüber zu vertreten und war dabei in der russischen Epoche, die uns hier beschäftigt, hauptsächlich in der Residenz tätig, wo Verderb oder Gedeihen des Landes entschieden wurde. Dort liefen die Schicksalsfäden Livlands in der Zeit zusammen, als die Slawophilen ihre Ränke schmiedeten, und wurden zu derben Knoten geschürzt oder zu milde erscheinenden Fangnetzen verknüpft. Der Landmarschall war es daher, der den von Katkow, Pobedonoszew und anderen russischen Nationalisten ersonnenen, im Schloss zu Riga zu wirksamen Anschlägen verdichteten und dann an die Newa dirigierten Assimilierungsplänen nachspüren und ihnen mindestens die brutalste Spitze abzubrechen suchen musste, während der residierende Landrat zu Hause bemüht war, dem Unterwühlen des Verfassungsbaues durch örtliche Gewalten, nach Möglichkeit zu wehren. Beide Ämter mussten sich gegenseitig ergänzen und um so mehr mit Persönlichkeiten besetzt sein, die Sachkenntnis mit Standhaftigkeit und Umsicht verbanden, als die Macht auf der Gegenseite lag und, wie wir sehen werden[2], es in Petersburg der ausgleichenden Elemente nicht viele und nicht wirksame gab.

Das Amt eines Sprechers und Leiters der Ritterschaft auf dem Landtage und Vertreters ihrer Interessen, wie es bis zum 1. Juli 1920 bestanden hat, verdankt seine Entstehung der schwedischen Epoche, die für die feste Organisation der Ritterschaft überhaupt so massgebend gewesen ist[3]. Gab es schon seit 1634 einen Direktor des Landtages, der bald „Landmarschall", bald „Ritterschaftshauptmann" genannt wurde, so erstreckte sich die Funktion des Erwählten nur auf die Dauer des Landtages. Erst durch die Resolution der Königin Christine von 1648 August 17 auf das entsprechende Gesuch der Ritterschaft wird dieser ein „Hauptmann" zugeordnet, der vom Landtage auf drei Jahre zu wählen ist und den Titel „Landmarschall" führt[4].

Von den 60 Landmarschällen, die als solche verzeichnet sind und die von 1643—1919 ihres Amtes gewaltet haben, waren die 3 ersten nur als Leiter der Landtage bestellt, die folgenden 57 aber gemäss der seit 1648 August 17 geltenden Ordnung auf 3 Jahre erwählt. Unter den 60 geschichtlich bekannten Landmarschällen ragen mehrere so sehr hervor, dass ihre Namen dauernd in die Geschichtstafel Livlands eingetragen sind.

In schwedischer Zeit war es vor allem Otto von Mengden, Freiherr von Altenwoga[5], der zwar nur während der Dauer des Landtages

[1] Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands" etc. I. Bd. S. 34. Sinowjew a. a. O. S. 89.

[2] Siehe unten das Kapitel: „Vermittelnde Elemente".

[3] Siehe oben S. 8.

[4] Dr. P. Bienemann: Einleitung zu: „Die livl. Landmarschälle 1643—1899" von C. v. Rautenfeld, Baltische Monatsschrift 47. Bd. 1899 S. 145 ff.

[5] Geb. 1600 April 22, gest. 1681 Februar 26.

Landmarschall gewesen ist, als solcher aber und später als Landrat unter seinen Amtsgenossen den unbestrittenen Vorrang behauptete, häufig dem Generalgouverneur gegenüber als Sprecher auftrat und von der schwedischen Regierung die legislativen Grundlagen der ritterschaftlichen Verwaltung Livlands zu erwirken verstand[1], — dauerhafte Fundamente, die bis zur Auflösung der Ritterschaft im Jahre 1920 vorgehalten haben.

Sein direkter Nachfolger Engelbrecht von Mengden, Freiherr von Altenwoga[2], hat sich dadurch einen Namen gemacht, dass er einen Entwurf des „Landrechtes des Fürstentumes Liefland" verfasste, ein umfangreiches Werk, das 1643 der Königin Christine zur Bestätigung vorgelegt, von ihr jedoch nicht genehmigt wurde[3].

Am Schluss der schwedischen Epoche begegnen wir dem Landmarschall Georg Reinhold von Tiesenhausen, der die Akkordpunkte von 1710 Juni 29, die der mit dem Generalfeldmarschall Peter des Grossen, Scheremetjew, 1710 Juli 4 vereinbarten Kapitulation zugrunde gelegt wurden, unterschrieb. Er unterzeichnete, allen übrigen Gliedern der Ritterschaft voran, das von 1710 Juli 13 und 14 datierte Eidesformular, durch das die livländische Ritterschaft dem Zaren Peter den Huldigungseid leistete. Im Dezember 1710 zu einem der ersten zwölf livländischen Landräte der neuen Ära gewählt[4], hat er in seinem langen Leben (1650—1734) die Schrecken des unseligen Nordischen Krieges, der nach der Einnahme Rigas und Revals noch 11 volle Jahre wütete, die Städte Wenden, Wolmar, Walk und Fellin dem Erdboden gleich machte, Dorpat und Narwa von Grund aus zerstörte und das blühende Land zu einer Wüste machte[5], voll auskosten müssen. In dieser, bis tief in die Mitte des 18. Jahrhunderts währenden, Zeit der Kämpfe um das nackte Leben haben die Landmarschälle sehr oft gewechselt[6]. Am längsten hat Gustav Heinrich von Igelström[7], der von 1747 bis 1759 und dann wieder vom März 1769 bis März 1771, also im ganzen 14 Jahre, Landmarschall war[8], ausgehalten.

In der russischen Zeit wurde es bald üblich, dann, wenn es sich um eine bedeutsame Landessache handelte, deren Entscheidung es in Petersburg zu betreiben galt, eine besondere Delegation in die Residenz zu entsenden, damit

[1] Rautenfeld: „Die livl, Landmarschälle" a. a. O. S. 169 ff.

[2] Geb. 1587, gest. 1650, Landmarschall 1643—1646.

[3] Fr. G. v Bunge: „Einleitung in die liv,- esth- und kurländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen", Reval 1849 S. 283 ff. Staël: „Die Kodifizierung des Provinzialrechts", Baltische Monatsschrift 52. Bd. 1901 S. 188.

[4] W. v. Bock: „Livl. Beiträge", Neue Folge, Bd. I. Heft V. Leipzig 1871 S. 260. Rautenfeld: „Die livl. Landmarschälle" a. a. O. S. 184.

[5] Julius Eckardt: „Livland im achtzehnten Jahrhundert", Leipzig 1876 S. 109 ff.

[6] Eckardt a. a. O. S. 117.

[7] Geb. 1695 Dezember 5, gest. 1771 März 2.

[8] Rautenfeld a. a. O. S. 190.

der Landmarschall nicht jahrelang an der Newa festgehalten werde. Und in der Tat handelte es sich meist um zeitraubende Verhandlungen am Hof, die häufig erfolglos blieben. In erster Reihe stand die Bemühung um die Bestätigung der Privilegien, die nach jedem Thronwechsel zu erwirken war und in der Regel erreicht worden ist. Ein weiteres Ziel bildete die Ausfüllung der Lücke auf dem Gebiet der Rechtspflege, die damit gegeben war, dass Livland sich ohne regelrecht kodifiziertes Landrecht behelfen musste, ein Übelstand, den, wie wir sahen, schon der Landmarschall Engelbrecht von Mengden 1643 zu beseitigen bestrebt war. Nachdem die Kapitulation mit Peter dem Grossen die Kodifizierung eines livländischen Landrechts verhiessen hatte, war die Ritterschaft seit dem Jahre 1728 unablässig bemüht, das längst Ersehnte zu erreichen[1]. Schon als die vom Nordischen Kriege geschlagenen Wunden noch nicht vernarbt waren, lag der Entwurf des Budberg-Schraderschen Landrechts abgeschlossen vor (1740), und jetzt wurde Delegation auf Delegation nach Petersburg entsandt, um die Schwierigkeiten zu heben, die in Petersburg der Bestätigung immer wieder entgegengesetzt wurden. Unter den Persönlichkeiten, die diese mühevolle Arbeit auf sich nahmen, ragte der Landrat Karl Friedrich Baron Schoultz von Ascheraden hervor, der bekannte Schöpfer des Ascheraden-Langholmschen Bauernrechts[2]. Dieser livländische Patriot[3] sass vom Dezember 1761 bis zum August 1764 in Petersburg, um die Anerkennung der Privilegien bei der Kaiserin Elisabeth, dem Zaren Peter III. und der Kaiserin Katharina II. zu erwirken und die Bestätigung des Landrechts zu beschleunigen[4].

Die Privilegien wurden konfirmiert, das Landrecht aber verfiel zum unermesslichen Schaden Livlands dem Staube staatlicher Archive[5].

Weit erfolgreicher als Karl Friedrich Baron Schoultz von Ascheraden war Friedrich Wilhelm von Sivers, der bekannte Bauernfreund und Schöpfer der in Livland die bäuerliche Unfreiheit beseitigenden Bauernverordnung vom Jahre 1804[6].

---

[1] Staël: „Die Kodifizierung der Provinzialrechte" a. a. O. S. 190.

[2] Nicht „Ascheraden-Römershofschen Bauernrechts", wie der Titel der lettisch geschriebenen Verordnung ursprünglich falsch übersetzt und seitdem länger als ein Jahrhundert in Gebrauch gewesen ist. Erst Pastor Gotthilf Hillner hat diesen Irrtum aufgedeckt; siehe: G. Hillner: „Volks- und Bauernfreunde des alten Livland", Baltische Jugendschrift 5. Jahrgang 1902 S. 27 ff.

[3] Geb. 1720 Januar 19, gest. 1782 Januar 21. Rautenfeld: „Die livl. Landmarschälle" a. a. O. S. 191.

[4] „Des Landrats Carl Friedrich Baron Schoultz von Ascheraden Selbstbiographie" in den Mitteilungen aus dem Gebiet der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, 10. Bd., Riga 1861, S. 33 ff. W. v. Bock: „Relation aus den Delegations-Akten des Freiherrn C. F. Schoultz von Ascheraden" in den „Livl. Beiträgen" Neue Folge, Bd. I Heft III S. 82 ff. Staël: „Die Kodifizierung des Provinzialrechts" a. a. O. S 264 ff.

[5] Staël a. a. O. S. 273.

[6] Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert" I. Bd. S. 111 ff. und 158 ff. Hillner: „Volks- und Bauernfreunde des alten Livland" a. a. O. S. 98 ff.

Er bekleidete von 1792—1797 das Amt des Landmarschalls[1], führte aber in jener vorübergehenden Zeit, da die Statthalterschaftsverfassung (1783—96) galt, den Titel eines Gouvernementsadelsmarschalls. Ihm gebührte der unvergängliche Ruhm, die Leibeigenschaft der livländischen Bauern seit 1795, nicht nur ohne jegliche Unterstützung der zarischen Regierung, sondern im Gegensatz zu ihr gemildert und dann, als der liberal denkende Kaiser Alexander I. den Thron seiner Väter bestiegen hatte, den jungen Monarchen zu befreienden Massnahmen angeregt zu haben[2].

Er ist für lange Zeit der letzte livländische Landmarschall gewesen, der sich jener Stütze erfreute, die allein die Vertretung der Ritterschaft in Petersburg berechtigte, mit Sicherheit auf Erfolg in der Führung der Landesgeschäfte rechnen zu dürfen: die persönliche Beziehung zum Monarchen. Bei Alexander I. in Gunst zu stehen wurde im zweiten Jahrzehnt seiner Regierung immer schwieriger, weil er viel zu sehr von seiner persönlichen Überlegenheit durchdrungen war und nur Personen entgegenkam, in denen er eine besondere göttliche Inspiration vermutete, denn das grosse Problem vom Verhältnis des Göttlichen zum Menschlichen beschäftigte ihn mehr als alles übrige[3]. Wer aber gar den Missgriff beging, ihn belehren zu wollen, der verfiel einem herben Geschick[4]. So genoss selbst ein so hervorragender Mann wie der livländische Landmarschall Friedrich von Loewis of Menar, der in den Jahren 1818—1822 an der Spitze der Ritterschaft stand, nicht den Vorteil des persönlichen Verkehrs mit Alexander I., wiewohl er zu dessen erfolgreichsten Heerführern gehört hatte[5].

[1] Geb. 1748 Juli 26, gest. 1823 Dezember 27. Rautenfeld a. a. O. S. 195.

[2] Handschreiben Kaisers Alexander I. an Sivers vom 24. Dezember 1802. Tobien a. a. O. S. 163.

[3] Theodor Schiemann: „Geschichte Russlands unter Alexander I.", Bd. I: „Kaiser Alexander I. und die Ergebnisse seiner Lebensarbeit". Berlin 1904 S. 489.

[4] Wie z. B. der livländische Edelmann Timotheus Eberhard von Bock aus dem Hause Woiseck, der dem Kaiser im Jahre 1818 riet: ungesäumt die Freilassung der russischen Bauern aus der Leibeigenschaft, wie in Livland geschehen, in die Hand zu nehmen. Bock wurde in der Festung Schlüsselburg am Ladogasee eingekerkert, dort offenbar gefoltert und erst nach 10-jähriger Haft als Irrsinniger von Nikolaus I. im Jahre 1828 befreit. Woldemar von Bock: „Livl. Beiträge". Neue Folge Bd. I 1870, Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde etc. aus dem Jahre 1886 S. 51.

[5] Geboren am 6./17. April 1767 in Hapsal (Estland), widmete er sich, wie so viele seiner Zeitgenossen, dem Militärdienst, nahm an allen Feldzügen zu Ende des 18. Jahrhunderts namhaften Anteil und avancierte rasch. Er war mit 32 Jahren bereits Generalmajor und Chef des Kasanschen Regiments, das nach ihm den Namen Löwis'sches Kürassierregiment erhielt. Er kämpfte ebenso 1805 bei Austerlitz, wie 1807 bei Friedland. Nach dem Frieden von Tilsit wurde er Generalleutnant, beteiligte sich 1809/10 an dem Kriege Russlands gegen die Türkei, belagerte Silistria, besetzte Eski-Stambul, musste aber dann für 2 Jahre wegen Krankheit den Dienst verlassen. 1812 nahm er seine militärische Laufbahn wieder auf, operierte gegen das Korps Macdonald in Kurland und kämpfte vor Riga gegen das Yorksche Korps, siegte am 10./22. August bei der Kirche von Dahlen an der Düna und verfolgte den Feind durch Kurland, Litauen und Preussen bis Danzig, dessen Belagerung er 1813 mehrere Monate lang leitete. Wegen seiner Milde wurde er von den Bewohnern Danzigs durch Errichtung einer Gedenktafel

Überdies war ein schwerer Konflikt zwischen dem Generalgouverneur Marquis Paulucci und der Ritterschaft ausgebrochen, der den Landmarschall Loewis veranlasste, wiederholt in Petersburg Schutz zu suchen, der ihm zwar vom Minister des Inneren, Graf Kotschubei, und dem Ministerkomitee, nicht aber direkt vom Kaiser zuteil wurde[1].

Nikolai I. war, wiewohl er der livländischen Ritterschaft eine überaus wohlwollende Gesinnung entgegentrug[2] und in dem von ihm 1845 Juli 1 bestätigten Ständerecht den Ritterschaften der Ostseegouvernements ausdrücklich das Recht erteilt hatte: „in wichtigen Fällen bei Kaiserlicher Majestät supplizieren zu dürfen“[3], dennoch den Landmarschällen noch weniger zugänglich, als sein Bruder Alexander I.

Hierzu kam, dass die erwählten Landmarschälle entweder wegen Krankheit, oder weil andere Glieder der Ritterschaft in besseren Beziehungen, als sie zu den massgebenden Kreisen Petersburgs standen, oft durch besondere Delegierte ersetzt wurden[4].

Kaiser Nikolai I. hat nur zweimal dem livländischen Landmarschall Gehör geschenkt und zwar war es zuerst Karl von Lilienfeld, der in den Jahren

---

in der Spend- und Waisenkirche zu Danzig hochgeehrt. Im Jahre 1814 nahm er seinen Abschied und zog sich nach Dorpat und auf seine in der Umgegend von Dorpat belegenen Güter Uellenorm, Weissensee nnd Sawwern zurück. Im Dezember 1818 wählte ihn die livländische Ritterschaft zu ihrem Landmarschall und im Jahre 1820 vertraute sie ihm zum zweiten Mal dieses Ehrenamt an. Er starb am 16. April 1824 im besten Mannesalter auf dem Gute Sehlen in Livland kurz vor dem Landtage, der ihm zweifellos zum dritten Mal das Landmarschallsamt übertragen hätte. Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert“ I. Bd. S. 366. R. Baron Staël v. Holstein: „Die Gefährdung der Landesrechte durch den Marquis Paulucci“, Baltische Monatsschrift 51. Bd. 1901 S. 246 ff. und 380. K. v. Loewis of Menar: „Von Riga bis Danzig 1812—13“ aus dem Tagebuch des Generalleutnant von Loewis, Baltische Monatsschrift 73. Bd. 1912 S. 95 ff.

[1] Staël a. a. O. S. 253, 369 nnd 385.

[2] Siehe weiter unten das Kapitel: „Die Zarische Gewalt“.

[3] Provinzialrecht der Ostseegouvernements Teil II Art. 34.

[4] So wurde der erkrankte Landmarschall Eduard von Richter in den Jahren 1836—38 durch den Landrat Reinhold Graf Stackelberg-Ellistfer (Tobien: „Die Agrargesetzgebung“ II. Bd. S. 50) in der wichtigen Frage der Kodifizierung des Provinzialrechts vertreten. Den am 14. Juni 1839 zum Landmarschall erwählten Alexander von Oettingen ersetzte in Petersburg der mit dem Prädikat eines stellvertretenden Landmarschalls versehene Landrat Karl Axel Christer Baron Bruiningk (Tobien: „Die Agrargesetzgebung“ Bd. I S. 340), der neben dem, um die schliesslich erreichte Kodifikation des Provinzialrechts hochverdienten, Landrat Reinhold Johann Ludwig von Samson-Himmelstjerna (Tobien: „Die Agrargesetzgebung“ Bd I S. 346 und 347) die Landesinteressen namentlich im Kampfe mit dem Unterrichtsminister Uwarow wahrte. An Bruiningks Stelle trat 1840 der Landrat Baron Meyendorff-Suddenbach. Rautenfeld: „Die livländischen Landmarschälle“ a. a. O. S. 204 und 205. R. Baron Staël v. Holstein: „Die Kodifizierung des Provinzialrechts“, Baltische Monatsschrift 52. Bd. 1901 S. 315, 320 ff., 341, 347, 352. K. Baron Bruiningk; „Das Geschlecht von Bruiningk in Livland“, Riga, 1913 S. 197 ff.

1844—1848 die Ritterschaft führte[1]. In Anlass der grossen livländischen Agrarreform nämlich empfing der Kaiser am 28. Februar 1846 die Glieder des Komitees, das die zu erlassenden Gesetze zu beraten hatte, und zu diesem gehörte auch Landmarschall Karl von Lilienfeld[2]. Die lange erwartete und in Petersburg zuvor viel besprochene Audienz[3] verlief in Gegenwart des Thronfolgers, des späteren Kaisers Alexander II., und einer ganzen Reihe von Personen[4]. Die in deutscher Sprache begonnene und in russischer fortgesetzte Unterredung entsprach jedoch nicht den Erwartungen der Residenz, die auf einen, zwischen den russischen Würdenträgern und der deutschen Ritterschaft unmittelbar vor dem Thron auszufechtenden, Zweikampf gehofft hatte. Im Mittelpunkt der Audienz stand nicht so sehr die Agrargesetzgebung, als vielmehr die damals brennende Tagesfrage: der von der russischen Bürokratie geforderte Übertritt des lutherischen Landvolkes zur griechisch-orthodoxen Staatskirche, der soviel Elend über Livland brachte[5]. Aber byzantinisches Schweigen erfolgte, wo offene Antwort unvermeidlich gewesen wäre[6]. In der darauf folgenden, dem Landmarschall von Lilienfeld von Nikolaus I. gewährten Privataudienz[7] mag offen über die kirchlichen Wirren geredet worden sein, doch ist hiervon nichts überliefert worden, weil die Zwiesprache zwischen Kaiser und Landmarschall auf Befehl des Monarchen geheimgehalten werden musste.

Der Nachfolger Lilienfelds war Hamilkar Baron Fölkersahm[8], der verdiente, unvergessliche Schöpfer der, die Bauernfreiheit vollendenden,

[1] Am 4./15. Dezember 1790 auf dem Rittergute Neu-Oberpahlen in Livland geboren, schlug er die militärische Laufbahn ein, kämpfte in den Schlachten bei Smolensk und Borodino, nahm an den Feldzügen gegen Napoleon teil, wofür er das Kulmer Kreuz und die Medaille zur Erinnerung an den Einzug in Paris erhielt. Er wurde 1830 Kreisdeputierter des Pernauschen Kreises und am 6. September 1844 Landmarschall, was er bis zum Jahre 1848 blieb, da Hamilkar von Foelkersahm Landmarschall wurde. Rautenfeld a. a. O. S. 206.

[2] Tobien: „Die Agrargesetzgebung" Bd. II S. 118.

[3] Derselbe ebenda S. 121.

[4] Zugegen waren, abgesehen vom Thronfolger: der Landmarschall Karl von Lilienfeld, der gewesene Landmarschall Alexander von Oettingen, der zukünftige Landmarschall Hamilkar Baron Foelkersahm, der Landrat Reinhold Johann Ludwig von Samson-Himmelstjerna, der Kreisdeputierte Georg Baron Nolcken, der Generalgouverneur Golowin, der Minister des Inneren Perowski, dessen Gehilfe Senäwin, die Generaladjutanten baltischen Ursprungs: der berühmte Reitergeneral Graf Pahlen, der spätere baltische Generalgouverneur Wilhelm Baron Lieven und der Präsident des evangel.-luther. Generalkonsistoriums Georg Baron Meyendorff. Tagebuch des Landrats Reinhold von Samson-Himmelstjerna, abgedruckt im „Jahresbericht der Felliner litterarischen Gesellschaft für die Jahre 1902—1904", Fellin 1905 S. 44 ff. „Audienz der livländischen Deputierten beim Kaiser Nicolaus I. am 28. Februar 1846", Baltische Monatsschrift 42. Bd. 1895 S. 177.

[5] Tobien: „Die Agrargesetzgebung" etc. II. Bd. S. 42, 114, 268; siehe weiter unten.

[6] Derselbe a. a. O. S. 122.

[7] Baltische Monatsschrift 42. Bd. 1895 S. 183.

[8] Geb. in Mitau am 6./18. Januar 1811 als Sohn des späteren Gouverneurs von Livland Georg von Fölkersahm, studierte 1818—1821 Jurisprudenz in Berlin, war Mitglied der Livländischen

livländischen Agrar- und Bauernordnung von 1849. Er war 1848—1851 Landmarschall, hat aber beim Kaiser Nikolaus I. um keine Audienz nachgesucht, wiewohl er als Glied des kaiserlich verordneten Komitees zur Organisation der livländischen Bauernverhältnisse monatelang in Petersburg weilte[1].

Fölkersahms Nachfolger wurde Gustav Baron Nolcken[2], der, am 14./26. November 1851 zum Landmarschall erwählt, bis zum Mai 1854 als solcher amtierte, aber ebensowenig wie Fölkersahm berichtet hat, dass er vom Kaiser empfangen worden wäre.

Der zweite Landmarschall, dem die Gunst des kaiserlichen Empfanges vergönnt wurde, war Christian von Stein[3], den Nikolaus I. am 26. Dezember 1854 empfing und mit den folgenden, die Ritterschaft ehrenden Worten entliess: „Ich bin vollkommen überzeugt von der Treue und Liebe der Livländer, ich liebe sie und übertrage diese Gesinnung als ein Erbteil auf meine Kinder. Ich bitte Sie, sagen Sie dieses den Ihrigen von mir“[4].

Diese, kurz vor seinem Tode geäusserte, Liebe zur livländischen Ritterschaft hat Kaiser Nikolaus I. in der Tat auf seinen Sohn und Thronfolger Alexander II. übertragen, der, wie bekannt, noch wärmer als sein Vater für den Adel Livlands empfand.

Schon als Thronfolger hatte er sich im Februar 1846 den Deputierten der Ritterschaft gegenüber, die kurz vorher von seinem kaiserlichen Vater empfangen worden waren[5], äusserst offen und eingehend über die Zerwürfnisse ausgesprochen, die durch den Übertritt des von Popen und russischen Beamten verführten Landvolkes zur griechisch-orthodoxen Kirche hervorgerufen worden

Mess- und Regulierungskommission in Walk, wurde 1846 von der Regierung zum Gliede des kaiserlich verordneten Komitees zur Organisation der livländischen Bauernverhältnisse ernannt, im September 1847 livl. Landrat, am 10. November 1848 Landmarschall, starb nach kurzer Krankheit in Riga am 19. April/1. Mai 1856, Rigascher Almanach Jahrg. 1870. C. von Rautenfeld: „Die livländischen Landmarschälle“, Baltische Monatsschrift 47. Bd. 1899 S. 207. Reinhold Baron Staël von Holstein: „Hamilkar von Fölkersahm“, Riga, 1907. Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert“ II. Bd. Riga 1911 S. 51 ff.

[1] Staël a. a. O. S. 245.

[2] Geb. am 6./18. Oktober 1815 auf dem väterlichen Rittergute Lunia bei Dorpat, studierte 1833—35 in Dorpat die Rechtswissenschaften, war 1848—51 Kreisrichter in Dorpat, 1851—54 Landmarschall, 1856—57 stellvertretender Landmarschall, 1857 69 Landrat, 1869—70 wieder Landmarschall und lebte seit 1871 als Eigentümer eines grossen Güterkomplexes in Kurland. Rautenfeld: „Die livl. Landmarschälle“ a. a. O. S. 207. Album Livonorum Nr. 227.

[3] Geb. am 17./29. März 1806, studierte in Dorpat von 1824—29 Theologie, wo er der Fraternitas Rigensis angehörte, war Lehrer in Petersburg und Moskau, seit 1849 Gutsbesitzer in Livland (Judasch), seit 1850 Kreisdeputierter, 1854—56 Landmarschall, starb am 15. November 1856 in Riga an der Cholera und wurde unter Teilnahme der gerade zum Landtage versammelten Ritterschaft beerdigt. Arend von Berkholz: Album Fratrum Rigensium (1823—1910), Riga 1910 Nr. 76. Rautenfeld a. a. O. S. 208.

[4] C. v. Stein an das Landratskolleg. Petersburg d. 28. Dezember 1854; R. A. Nr. 36 Litt. D. Fol. 1.

[5] Siehe oben S. 40.

waren. Hierbei hatte ihn die Anwesenheit des der livländischen Ritterschaft sehr feindselig gesinnten Generalgouverneurs Golowin[1] keineswegs davor gehindert, des Kaisers, seines Vaters, Treue gegen die Rechte und Verfassung Livlands hervorzuheben, die er, wie er versicherte, fortzusetzen bestrebt sein werde[2]. Und soweit als sein schwankender Charakter die Einhaltung einer bestimmten Richtlinie es zuliess, hat der junge Monarch gehalten, oder wenigstens zu halten versucht, was er als Thronfolger versprach. In seiner ersten Audienz, die er als Kaiser dem livländischen Landmarschall Christian von Stein gewährte, eröffnete er diesem, dass er mit seiner Gemahlin Livland besuchen wolle, um einige Tage in „Ihrer Mitte" zuzubringen[3]. Die Absicht wurde am 25. März 1856 erfüllt. Der aus Berlin und Warschau gekommene Monarch wurde im Schloss zu Riga von den Vertretern der Stände erwartet, hielt an sie eine Rede in russischer Sprache, in der er für die von Livland und Riga im Krimkriege gebrachten Opfer dankte. Bei seiner Abreise verabschiedete er sich vom residierenden Landrat und vom Landmarschall[4] mit einer Umarmung, sie in deutscher Sprache anredend[5].

Weit mehr jedoch bedeutet, dass Kaiser Alexander II. bei dem Vollzuge seiner, am 26. August desselben Jahres in Moskau erfolgenden, Krönung in der feierlichen Prozession, die sich vom Kaiserlichen Palais im Kreml zur Krönungskirche begab, den Repräsentanten der Ritterschaften von Liv-, Kur- und Estland den Vorrang vor allen Adelsmarschällen der vielen Gouvernements und in der Krönungskirche in der nächsten Nähe des Altars Plätze anweisen liess[6].

Diese guten Beziehungen zur Person des jungen Monarchen erleichterten natürlich dem Landmarschall die Führung der Landesangelegenheiten in Petersburg ausserordentlich. Sie in gebührendem Masse zu pflegen und auszunutzen war das Bemühen des Landmarschalls der Jahre 1857—1862 August von Oettingen[7], der ein Parteigänger und Mitarbeiter Foelkersahms[8] war.

[1] Siehe weiter unten.

[2] „Audienz der livländischen Deputierten", Baltische Monatsschrift 42. Bd. 1895 S. 183.

[3] Landmarschall von Stein an den livl. Adelskonvent am 12. März 1856 R. A. Litt. D Nr. 36 Fol. 7.

[4] Landrat Baron Alexander Vietinghoff und Landmarschall Christian von Stein.

[5] R. Baron Staël von Holstein: „Livl. Erinnerungen aus den Jahren 1855—1862", Baltische Monatsschrift 62. Bd. 1906 S. 17.

[6] „Bericht des Landmarschalls von Stein über seinen Aufenthalt in Moskau während der Krönung Sr. Majestät des Kaisers Alexander II.", R. A. Litt. D Nr. 36 Fol. 13 ff. Staël: „Livl. Erinnerungen" a. a. O. S. 18.

[7] Geb. am 5./17. Juli 1832 als Sohn des Landmarschalls Alexander von Oettingen, studierte er in Dorpat 1841—43, in Heidelberg 1844—45 Rechtswissenschaft, wo er den Gelehrtengrad eines Doctor juris erwarb. In die Heimat zurückgekehrt, widmete er sich dem Landesdienst und wurde im November 1857 zum Landmarschall erwählt, 1860 wiedergewählt. Im Jahre 1862 wurde er von Kaiser Alexander II. zum Gouverneur von Livland ernannt, in welcher Stellung er bis zum Jahre 1868 verblieb. Auf dem März-Landtage des Jahres 1869 wurde er von der

Ihm ist das grosse Verdienst zuzuschreiben: das Lebenswerk jenes Reformators der bäuerlichen Rechtsverhältnisse Livlands in der Bauernverordnung vom Jahre 1860 zum Abschluss gebracht zu haben[1], wofür ihm der Landtag wärmsten Dank äusserte und hohe Anerkennung zollte[2], die darin ihren Ausdruck fand, dass er, damals ein seltener Fall, vom Landtage einstimmig zum Landmarschall wiedergewählt wurde. Von grossem Nutzen waren seine gute Beziehungen zu den drei aufeinanderfolgenden baltischen Generalgouverneuren: Fürst Suworow, Wilhelm Baron Lieven, dem Jugendfreunde des Kaisers Alexander II., und Graf Peter Schuwalow[3]. Sein trautes Verhältnis zu Fürst Suworow und zu Graf Schuwalow hatte den Charakter einer Freundschaft gewonnen, die bis zum Tode dieser beiden einflussreichen, zeitweilig allmächtigen, den baltischen Provinzen unentwegt treugebliebenen, Männern dauerte.

Aber nicht nur diese drei Reichsmagnaten wussten August von Oettingen zu schätzen, sondern auch Alexander II. bezeugte und erhielt ihm seine Gunst. Wiederholt ist er vom Zaren nicht nur in Privataudienzen empfangen, sondern auch mehrfach zu intimen Tischgesellschaften in die kaiserliche Familie hinzugezogen worden[4]. Und als Kaiser Alexander mit seiner Gemahlin und seinen Kindern im Juli 1859 am estländischen Strande, in Hapsal[5], acht Tage lang der Erholung widmete, war August von Oettingen fast täglich sein Gast[6].

Dass die Grossfürstin Helene, die, wie wir kennen lernen werden[7], verdienten Männern der baltischen Lande, gleichviel, ob sie dem Adel oder der

---

liberalen Landtagspartei wieder als Kandidat für das Landmarschallamt aufgestellt, erhielt jedoch nicht die notwendige Anzahl der Stimmen, die seinem Gegenkandidaten Gustav von Nolcken zufiel. Er wurde danach Landrat, nahm jedoch seinen Abschied im folgenden Jahr und schied ans dem Dienst der Ritterschaft aus, wurde 1878 Rigascher Stadtrat, war von 1886–89 Stadthaupt von Riga. Gestorben am 7./20. April 1908 in Dorpat. Rautenfeld a. a. O. S. 209. R. Ottow: „Album Dorpato-Livonorum", Dorpat 1908 Nr. 307.

[3] Er war 1850–57 Sekretär der die grosse Agrar- und Bauernverordnung ins Leben umsetzenden Kommission für Bauernsachen und deren Seele, sowie erster Rendant der von Fölkersahm geschaffenen Bauernrentenbank.

[1] Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands" etc. II. Bd. S.

[2] R. Baron Staël von Holstein: „Materialien für eine Geschichte des livländischen Landes-Staates", Bd. V: „Der Landes-Staat zur Zeit der Regierung Alexander II.", Manuskript S. 100 ff.

[3] Siehe weiter unten das Kapitel: „Die Generalgouverneure" und Staël: „Livländische Erinnerungen" etc. a. a. O. S. 65 ff.

[4] Aug. v. Oettingen an den Adelsconvent am 2. März 1859 Nr. 41 und an das Landratskollegium am 28. Mai 1860 Nr. 98; R. A. Litt. D. Nr 36 Fol. 25 und 29.

[5] Näheres in: Helene von Taube von der Issen: „Graf Alexander Keyserling", Bd. I, Berlin 1902 S. 408 ff.

[6] Aug. v. Oettingen an das Landratskollegium am 8. August 1859 Nr. 154. R. A. in derselben Akte Fol. 30 ff.

[7] Siehe weiter unten das Kapitel: „Vermittelnde Elemente in der Residenz".

Gelehrtenwelt angehörten, warme Sympathie entgegenbrachte, auch August von Oettingen gerne an ihrem Hof sah, war eine natürliche Folge der prominenten Stellung, die er sich innerhalb und ausserhalb Livlands erworben hatte. So konnte es nicht fehlen, dass Oettingen allgemein als ein würdiger Repräsentant der Ritterschaft galt, wiewohl er als ausgeprägte Persönlichkeit auch auf Gegnerschaft unter seinen Standesgenossen stiess[1]. Gab es für ihn in Petersburg, nachdem er mit Hilfe des Fürsten Suworow die livländische Agrargesetzgebung vor dem Einstampfen in das russische Schema bewahrt[2] und unter Dach und Fach gebracht hatte, keine grossen Probleme mehr zu lösen, so hat er sich doch den minder bedeutenden Tagesfragen mit gleicher Hingabe angenommen. So war er unter anderem bestrebt, den von der Staatsregierung zeitweilig sehr ernst betriebenen Plan des Verkaufs der in Livland belegenen Domänengüter zugunsten der Ritterschaft zu wenden, erzielte freilich keinen Erfolg, weil der an sich ungesunde Gedanke der Veräusserung fiskalischen Grundeigentumes vom Staat aufgegeben wurde[3]. Mehr Glück hatte er dagegen in der Verfechtung des wissenschaftlichen Charakters der Universität Dorpat. Die Beobachtung nämlich, dass die Zahl der die Rechtswissenschaften an der Landeshochschule studierenden jungen Edelleute merklich abgenommen habe, liess die Befürchtung aufkommen, dass der Adel Livlands bei der ihm anvertrauten Besetzung der Landesämter bald Mangel an solchen Gliedern der Ritterschaft leiden werde, die zur Übernahme einer selbständigen amtlichen Stellung wissenschaftlich befähigt seien. Den Grund hierfür fand Oettingen in dem Mangel an Anregung zum Studium der Jurisprudenz und stellte bei einer Untersuchung der Sachlage überdies fest, dass die Universitätsverwaltung den abenteuerlichen Plan hege, den Lehrstuhl des römischen Rechts und des deutschen Privatrechts mit dem des russischen Privatrechts zu verschmelzen. Gegen diese, jeder Wissenschaftlichkeit hohnsprechende Massregel erhob Oettingen bei den aufeinanderfolgenden Unterrichtsministern Geheimrat Norow und General Kawalewsky scharfen Einwand, der günstig aufgenommen wurde[4] und das geplante Unheil verhütete.

Am 8. Februar 1862 sah sich August von Oettingen gezwungen, aus pekuniären Gründen vom Landtag seine Entlassung vom Amt des Landmarschalls zu erbitten. In der Begründung seines Abschiedsgesuches weist er im Interesse einer Neuordnung der Dinge auf die Überlastung des Landmarschalls mit Amts-

[1] Über einen scharfen Konflikt mit seinem Vorgänger im Landmarschallsamt Gustav Baron Nolcken, in Sachen der Art seiner Berichtserstattung, macht Reinhold Baron Staël von Holstein in: „Der Landes-Staat zur Zeit der Regierung Kaisers Alexander II" S. 108 ff. Mitteilung, sich auf die Akte R. A. Litt. D Nr. 36 Fol. 37 ff. stützend.

[2] Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands" etc. Bd. II. S. 235 ff.

[3] Staël: „Der Landesstaat zur Zeit der Regierung Alexander II" S. 117 ff.

Aug. v. Oettingen an den Adelskonvent am 10. Mai 1858 Nr. 108. R. A. Litt. D Nr. 38 Fol. 2I.

geschäften hin, die um so grösser sei, als der durch die Verfassung gegebene Dualismus zwischen dem Landmarschall und dem residierenden Landrat eine gewaltig zeitraubende und den Geschäftsgang erschwerende Korrespondenz beider Instanzen zur Folge habe[1]. Die geringe Vergütung, die der Landmarschall erhalte, verhindere ihn, einen Privatsekretär anzustellen, während die Überbürdung mit Amtsgeschäften ihn zwinge, seinen eigenen Geschäften vollkommen zu entsagen, weshalb nur bemittelte Glieder der Ritterschaft das Landmarschallamt bekleiden könnten.

Der Landtag trug dieser Sachkritik Oettingens Rechnung und erhöhte ansehnlich das Gehalt des Landmarschalls[2], aber Oettingen liess sich nicht halten und blieb zum allgemeinen Bedauern dabei, seinen Abschied nehmen zu müssen. Bald wurde er jedoch zu höheren Ehren berufen. Im Mai desselben Jahres ernannte ihn Kaiser Alexander II. zum Gouverneur von Livland. Als solcher hat August von Oettingen sein hervorragendes administratives Geschick in den Dienst der Heimat gestellt und den Reformeifer, den der Landtag in jenen Tagen bekundete, entscheidend gefördert. In den 5½ Jahren, da Oettingen Gouverneur von Livland war (Juni 1862—Januar 1868) ist die Bauernbefreiung zum Abschluss gebracht worden. Die Freizügigkeitsordnung vom 9. Juli 1863, das Verbot der Arbeitspacht, das Gesetz über die Entschädigung abziehender Pächter für Meliorationen, die Landgemeindeordnung, die Regeln für die Einführung der allgemeinen Wohlfahrt in die Landgemeinden[3] waren alles gesetzgebende Massnahmen, die den 1849 errichteten und 1860 erneuten Bauernschutz ausbauten. Hieran schloss sich organisch die Freigabe des bisher dem Adel vorbehaltenen Vorrechts zum Erwerb von Rittergütern an. August von Oettingen hat an dieser schöpferischen Reformbewegung lebhaften Anteil genommen und sich hierdurch nicht nur die Anerkennung seiner Standesgenossen, sondern auch die des Monarchen errungen. Alexander II. nahm im Frühjahr 1866 Veranlassung, dem baltischen Generalgouverneur Albedinsky gegenüber das organisatorische Talent Oettingens lobend hervorzuheben[4]. Es wäre Livland von grösstem Nutzen gewesen, wenn Oettingen noch länger in der ihm kaiserlich anvertrauten leitenden Stellung des livländischen Gouverneurs verblieben wäre. Allein es kam anders, weil der ihm direkt übergeordnete Generalgouverneur Albedinsky ihm seinen Wunsch zu erkennen gab, er möge den Abschied nehmen. Hierzu glaubte Albedinsky genügende Veranlassung zu haben, weil Oettingen den

---

[1] Oettingen führt in seiner Eingabe an, dass er in seiner, 4½ Jahre umfassenden Amtszeit 370 mal an den residierenden Landrat und dieser an ihn 265 mal geschrieben habe. Staël: „Der Landesstaat zur Zeit der Regierung Alexander II." S. 171 ff.

[2] Auf 6000 Rubel jährlich, bei freier Amtswohnung und 30 Rubel Diäten pro in Petersburg verbrachten Tag. Landtagsrezess vom 13. Februar 1862.

[3] Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands" II. Bd. S. 273 ff.

[4] Eduard von Oettingen-Jensel an seinen Bruder Nikolai vom 19. Mai 1866, Archiv Ludenhof.

Standpunkt der Ritterschaft in der Sprachenfrage dem Kaiser Alexander II. gegenüber vertreten hatte, was Albedinsky nicht genehm war[1]. Oettingen schied Anfang 1868 aus dem Dienst, also noch vor dem Zeitpunkt, da Albedinsky sein Russifizierungsprogramm aufgestellt hatte[2], und wurde vom Monarchen durch die hohe Würde eines Hofmeisters des kaiserlichen Hofes ausgezeichnet. Von weit grösserem Wert war jedoch, dass die „Armen wie die Reichen" des Landes darin wetteiferten, ihm Zeichen der Anerkennung, ja Liebe zu geben. Land- und Stadtautoritäten liessen ihm Adressen zugehen, in denen dem Bedauern Ausdruck verliehen wurde, dass er im Kampfe um das Recht habe weichen müssen. Die Stadt Riga ernannte ihn zu ihrem Ehrenbürger, alle Gesangvereine Rigas brachten ihm einen pompösen Fackelzug, kurz Stadt und Land verliehen ihrer Trauer über das Ausscheiden Oettingens aus dem öffentlichen Leben beredten Ausdruck[3]. Er gedachte, sich fortan ganz der Verwaltung seines grossen, in Kurland belegenen, Güterkomplexes zu widmen, allein noch wollten seine liberalen Parteigenossen im livländischen Landtage auf seine Führerschaft nicht verzichten und brachten ihn auf dem Landtage vom März 1869 zum dritten Mal auf die Wahl zum Landmarschall. Er unterlag jedoch seinem Gegner Gustav Baron Nolcken, was auf zwei Gründe zurückzuführen ist. Der eine Grund war der, dass Albedinsky geäussert hatte: mit derselben Feder, mit der er Oettingen als Landmarschall bestätige, werde er auch sein Abschiedsgesuch schreiben, denn die Bestätigung des vom Landtage erwählten Landmarschalls wolle er zwar nicht ablehnen, aber auch nicht Generalgouverneur bleiben, wenn Oettingen Landmarschall sei[4]. Diese Tatsache und Mahnungen aus Petersburg, Oettingen nicht zum Landmarschall zu wählen, wahren verhängnisvoll und vermehrten die Zahl seiner Gegner.

Der zweite Grund war das Fiasko, das die von der Oettingenschen Partei durchgesetzte Aktion in der Sprachenfrage erlitten hatte[5]. Dieser Misserfolg bewirkte nicht nur, dass der Landtag Oettingen als Landmarschall ablehnte, sondern, dass auch alle seine Anhänger in der Kammer der Kreisdeputierten nicht wiedergewählt wurden[6], was im Lande grosses Aufsehen erregte[7], weil hierin mit Recht eine Umgruppierung der Parteien des Landtages erblickt wurde. Dagegen gelang es doch den Freunden Oettingens, ihn in die Kammer der Landräte hineinzubringen, wo er indes nicht lange blieb, denn schon im Jahre 1870 musste er seinen Abschied nehmen, weil sein Bruder Nikolai zum

[1] Siehe weiter unten das Kapitel: „Der Sprachenzwang".
[2] Weiter unten das Kapitel: „Die zarische Gewalt".
[3] W. v Bock: „Livl. Beiträge" Bd. II Heft I 1868 S. 28.
[4] Nikolai von Oettingen an seine Gattin am 7. März 1869, Archiv Ludenhof.
[5] Siehe unten das Kapitel: „Der Sprachenzwang".
[6] Die Wahl der Kreisdeputierten wurde auf jedem ordentlichen, alle drei Jahre stattfindenden Landtag erneut.
[7] „Bischof Dr. Ferdinand Walter, weiland General-Superintendent in Livland. Seine Landtagspredigten und sein Lebenslauf", Leipzig 1891 S. 404.

Landmarschall erwählt worden war und das Provinzialrecht[1] es nicht gestattete, dass von Brüdern der eine Landmarschall, der andere Landrat sein durfte. Fünf Jahre später wurde vom Landtage zum letzten Mal der Versuch gemacht, August von Oettingen für den Landesdienst zu gewinnen. Er wurde 1875 zum Präsidenten des livländischen Hofsgerichts erwählt[2], aber vom Justizminister Konstatin Graf von der Pahlen[3] abgelehnt, weil dieser es nicht wagen wollte, die kaiserliche Bestätigung einzuholen[4]. Das hinderte jedoch die Rigasche Stadtverordnetenversammlung nicht, im Jahre 1878, als die russische Städteordnung auch in Riga eingeführt werden musste, August von Oettingen zum Stadverordneten und Sadtrat zu wählen. Ihm wurde die Verwaltung des riesigen Güterkomplexes der Stadt Riga[5] anvertraut, die er in neue Bahnen lenkte und mit glänzendem Erfolge zu meistern verstand[6]. Im Jahre 1886 zum Stadthaupt von Riga erwählt und als solcher von Kaiser Alexander III. anstandslos bestätigt, fiel er der Verwaltungspolitik des Gouverneurs Sinowjew zum Opfer, weil er angeblich eine gegen die Staatsregierung gerichtete Rede eines Stadtverordneten[7] zugelassen habe. Seitdem hat er kein öffentliches Amt mehr bekleiden dürfen, widmete sich der Verwaltung seiner Güter und zog sich, nachdem ihn ungünstige Geldverhältnisse gezwungen hatten seinen Grundbesitz in Kurland zu veräussern, nach Dorpat zurück, wo er am 7./20. April 1908 im hohen Alter von 85 Jahren verschied.

Ein Leben voll Mühe und Arbeit, aber auch ungewöhnlich reich an Erfolgen war zum Abschluss gelangt.

Nachdem Oettingen im Februar 1862 seinen Abschied als Landmarschall genommen hatte, trat er für die Wahl des Fürsten Paul Lieven zu seinem Nachfolger ein, die glänzend gelang, weil Oettingens Parteifreunde damals im Landtage das entscheidende Übergewicht hatten[8]. Wiewohl einem kurländischen Adelsgeschlecht angehörend, hatte Paul Fürst Lieven[9] schon in seinen

[1] Teil II Art. 372.

[2] Landtagrezess vom 30. Mai 1875.

[3] Siehe unten das Kapitel; „Vermittelnde Elemente in der Residenz".

[4] Landmarschall Heinrich von Bock an Landrat Nikolai von Oettingen am 19. Februar 1876. Archiv Ludenhof.

[5] Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert" I. Bd. S. 11.

[6] N. Carlberg: „Der Stadt Riga Verwaltung und Haushalt in den Jahren 1878—1900", Riga, 1901, S. 300.

[7] Des Stadtrats Max v. Oettingen.

[8] R. Baron Staël von Holstein: „Fürst Paul Lieven als Landmarschall von Livland", Riga 1906 S. 19.

[9] Geb. am 21. Januar 1821 als Sohn des Generalleutnants Fürsten Johann George Lieven, studierte in Dorpat 1838--41 die Kameralwissenschaften, erwarb sich durch wissenschaftliche Arbeiten zwei goldene Preismedaillen und erlangte im Jahre 1844 die Magisterwürde durch die Verteidigung der Abhandlung: „Die Verteilung des Grundbesitzes". Nachdem er in Petersburg und im Innern des Reiches im Zivil- und Militärdienst gestanden hatte, kehrte er in die

jungen Jahren den livländischen Landesfragen sein Interesse zugewandt, indem er 1842 der im Jahre vorher begründeten Foelkersahmschen Reformpartei[1] beitrat[2]. Seine livländischen Parteifreunde schätzten seine Fähigkeiten so hoch ein, dass sie im Mai 1854 den erst 33 Jahre zählenden jungen Mann als ihren Kandidaten für das Landmarschallamt aufstellten und fast gegen Christian von Stein[3] durchgebracht hätten.

Acht Jahre später vermochte die Partei Oettingens, die nach dem früh erfolgten Tode Foelkersahms (19. April 1856) dessen Reformideen vertrat, Fürst Lieven um so leichter an die Spitze der Ritterschaft zu berufen, als er im intensiven Kampf um das wichtigste der Landesprivilegien, um die Gleichberechtigung der evangelisch-lutherischen Kirche mit der griechisch-orthodoxen, eine hervorragende Rolle gespielt hatte[4].

Lieven war eine irenische Natur, der eine Bescheidenheit eignete, die in grosse Befangenheit, ja Blödigkeit ausgeartet war. Der Mangel an rhetorischem Talent und parlamentarischem Geschick machte ihn vollends zur Leitung des Landtages ungeeignet[5]. Allein die Reinheit seiner Gesinnung, sein warmer Patriotismus, seine wissenschaftliche Durchbildung und sein ausgeprägtes Pflichtbewusstsein, vor allem aber seine persönlichen Beziehungen zu Kaiser Alexander II. und seine genaue Kenntnis der Petersburger Verhältnisse stellten seine Mängel weit in den Schatten. Er ist viele Mal vom Monarchen empfangen worden, der mit ihm die livländischen Dinge wie mit einem Freunde vertraulich besprach. Schon sein erster Empfang war erfolgreich. Um die Lebenskraft der evanglisch-lutherischen Kirche Livlands zu unterbinden, hatte die russische, im Dienste der Slawophilen stehende Bürokratie dem Kaiser die allen Rechtsgrundsätzen widersprechende Gesetzbestimmung in Vorschlag gebracht, dass die das lutherische Kirchenwesen materiell sicherstellenden, auf den Boden geschlagenen kirchlichen Reallasten in dem Fall automatisch zu erlöschen hätten, wenn das reallastpflichtige Grundstück in den Besitz eines Gliedes der griechisch-orthodoxen Kirche gerate. Auf die Bitte einer vom livländischen Landtage erwählten, vom Landmarschall Fürst Lieven geführten Deputation[6] ergriff der Kaiser aus eigenster Machtvollkommenheit für Livland Partei und hob die von der national-orthodoxen Majorität im Reichsrat erkämpfte

Ostseeprovinzen zurück und wurde 1861 Kreismarschall in Goldingen (Kurland) und am 16. Februar 1862 zum livländischen Landmarschall erwählt. Staël a. a. O. S. 1 ff. Rautenfeld a. a. O. S. 209.

[1] Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands" II. Bd. S. 54.

[2] Staël a. a. O. S. 2 ff.

[3] Siehe oben S. 41.

[4] Staël a. a. O. S. 10.

[5] Derselbe a. a. O. S. 17 ff.

[6] Sie bestand aus dem Landrat Arthur von Richter und dem Kreisdeputierten George von Transehe, Staël a. a O. S. 21.

rechtswidrige Bestimmung vorläufig auf, die Entscheidung der Zukunft überlassend, die indes niemals eingetreten ist[1]. Diesem Erfolge reihten sich weitere an; freilich waren auch sie vielfach negativer Art und entsprachen meist der Charakteristik, mit der August von Oettingen scharfsinnig das Gepräge der Errungenschaften des Landmarschalls in der Residenz gekennzeichnet hatte. „Die etwaigen Erfolge des Landmarschalls", sagte er, „bestehen in gelungener Verhinderung ungünstiger Gestaltung der geschäftlichen Resultate"[2]. Immerhin ist es Fürst Lieven vergönnt gewesen, dank seiner ausgezeichneten gesellschaftlichen Stellung in Petersburg und seinen gewinnenden Lebensformen das denkbar Beste zu erreichen, weshalb er am 10. März 1864 einstimmig zum Landmarschall wiedergewählt wurde[3].

Beim Abschluss seiner 4 Jahre (Februar 1862 bis März 1866) umfassenden Amtsdauer durfte Fürst Lieven auf eine erspriessliche Tätigkeit in einer der schicksalsschwersten Epochen zurückblicken. Um fünf grosse Probleme handelte es sich in jener relativ kurzen Zeit: die Wiedereroberung der religiösen Bekenntnisfreiheit, die Durchführung einer Justizreform im autonomen Sinn, die Reform des veralteten Grundsteuersystems, die Ausgestaltung der Provinzialverfassung und nicht zum wenigsten um die Vollendung der Bauernbefreiung. Von diesen fünf bedeutsamen Aufgaben hat Fürst Lieven freilich leider nur zwei lösen helfen können: das religiöse Problem und die Vollendung der Bauernbefreiung. Aber das von ihm Erreichte bedeutete viel. In der geheimen Kabinettsorder vom 19. März 1865 wurde die harte gesetzliche Forderung, dass beim Abschluss von Ehen zwischen Personen rechtgläubiger und protestantischer Konfession die Eheschliessenden vor der Trauung sich schriftlich zu verpflichten hätten, ihre Kinder nach den Lehren der griechisch-orthodoxen Konfession zu taufen und zu erziehen, als nicht mehr für die Ostseeprovinzen verbindlich erklärt[4]. Und die Bauernbefreiung gelangte, wie wir sahen[5], durch die Freizügigkeitsbestimmungen, das Verbot der Arbeitspacht, die Gewährung von Meliorationsentschädigungen an abziehende Pächter, den Erlass der Landgemeindeordnung und der Wohlfahrtsregeln zum Abschluss. Wir werden auf diese Erfolge im weiteren Verlauf unserer Untersuchung ebenso näher einzugehen haben, wie auf das alles, was zur Zeit der Amtsführung des Fürsten Lieven nicht erreicht werden konnte. Zweifellos durfte Fürst Lieven, als er

---

[1] (H. Baron Bruiningk): „Denkschrift betr. die Reallasten zum Besten der lutherischen Kirche", Riga 1913 S. 1 ff.

[2] Staël: „Der Landesstaat zur Zeit der Regierung Kaiser Alexander II." S. 177.

[3] Staël: „Fürst Lieven", S. 39.

[4] Derselbe a. a. O. S. 61 und 66.

[5] Siehe oben S. 20.

den Landmarschallsstab[1] seinem Nachfolger übergab[2], auf eine fruchtreiche amtliche Wirksamkeit zurückblicken. Waren seine Bemühungen im Dienst des Landes auch nicht immer von Erfolg begleitet gewesen, so gebührte ihm doch unzweifelhaft der Ruhm, den „Puls der Zeit gefühlt“[3] und die Ritterschaft auf die Bahn reformfroher Betätigung geleitet zu haben.

Sein Nachfolger im Amt wurde der Kandidat der Konservativen, der Kreisdeputierte George von Lilienfeld-Könhof, weil Lieven die zur gesetzlichen Wiederwahl des Landmarschalls damals noch erforderliche $^2/_3$-Majorität nicht erreichte, was ihn indes mit Befriedigung erfüllte. Seine Parteifreunde planten zwar, seine Wiederwahl durchzusetzen, weil der erste Wahlgang negativ ausgefallen war und Lilienfeld die Minderheitswahl ablehnte, doch Lieven erklärte mit grösster Bestimmtheit, die Wahl nicht annehmen zu können. So wurde denn im zweiten Wahlgang Lilienfeld[4] gewählt. Charakteristisch für die damaligen Zustände in Petersburg war, dass Lilienfeld die russische Sprache so gut wie garnicht verstand, dagegen die französische vollkommen beherrschte, was nach der Auffassung jener Zeit den Mangel der Kenntnis des Russischen wettmachte. Lielienfeld ist nicht nur wiederholt von Kaiser Alexander II. in Petersburg empfangen worden[5], sondern hat auch den Zaren in Riga bewillkommt, als dieser im Juni 1867 die Provinz besuchte und seine denkwürdige, die Russifizierung Livlands einleitende Programmrede im Schloss zu Riga hielt[6].

Mit George von Lilienfeld war die konservative Partei des Landtages an das Ruder gekommen, zugleich aber ein Mann an die Spitze der Ritterschaft gestellt worden, der ausgeprägt gegen die sarmatische Verwaltungspolitik des Generalgouverneurs Albedinsky Front machte. Als nun, wie wir sahen, die von ihm unterstützte Aktion der Oettingens in der Sprachenfrage scheiterte[7], wurde er nach Ablauf seiner Wahlperiode im März 1869 nicht wiedergewählt, sondern der Führer der konservativen Partei Gustav Baron Nolcken[8] auf den Schild erhoben, der schon 1851—54 Landmarschall gewesen war und 1856—57 als stellvertretender Landmarschall fungiert hatte[9].

---

[1] Nach Art. 90 des Ständerechts hält der Landmarschall während der Landtagsverhandlung den Landmarschallsstab in der Hand.

[2] Art. 125 des Ständerechts.

[3] Staël: „Fürst Lieven“ S. 199.

[4] Geb. am 5. April 1828 als Sohn des späteren Landmarschalls Karl von Lilienfeld, studierte 1844—48 auf der Universität Dorpat Diplomatie, wurde 1864 Kreisdeputierter, am 5. März 1869 Landrat, was er bis 1875 blieb. Gest. am 11. Oktober 1881. Rautenfeld a. a. O. S. 210. Hasselblatt-Otto: Album Academicum der Kaiserlichen Universität Dorpat. Dorpat 1889 Nr. 4808.

[5] Siehe das Kapitel: „Der Sprachenkampf“.

[6] Siehe weiter unten das Kapitel: „Die zarische Gewalt“.

[7] Siehe oben S. 46.

[8] Siehe oben S. 41 und 46.

[9] Rautenfeld a. a. O. S. 207.

Nolckens Amtsperiode dauerte nur wenige Monate länger als ein Jahr, war aber durch die Tatsache gekennzeichnet, dass die der Russifizierung Livlands dienende Verwaltungspolitik Albedinskys[1] ins Leben zu treten begann. Zunächst war es die Frage der offiziellen Korrespondenz der ostseeprovinziellen Regierungsbehörden, die aufgeworfen und, wie wir erfahren werden[2], im Sinne ausgedehnter Anwendung der Reichssprache entschieden wurde. Den Standpunkt, dass die livländische Ritterschaft gegen die Russifizierungspolitik des Generalgouverneurs Albedinsky Front zu machen habe, hat auch Nolcken vertreten[3]. In einer anderen, zu Ende des Jahres 1869 und im ersten Halbjahr 1870 die Ostseeprovinzen erregenden öffentlichen Frage ist dagegen Gustav Baron Nolcken einer, von der Majorität des Landtages und wohl auch von der Mehrzahl seiner deutschen Heimatgenossen abweichenden, Ansicht gewesen. Es war dieses die viel Staub aufwirbelnde Kathedral-Frage.

Am 19./27. Dezember 1853 hatte der damalige Generalgouverneur Fürst Suworow den Befehl erlassen, dass an hohen Staatsfesten auch alle Beamten lutherischen Bekenntnisses in der griechisch-ortodoxen Kirche dem feierlichen Gebet für die Verlängerung der Lebenstage des Kaisers beizuwohnen haben[4]. Dieser Anordnung war die Repräsentation der livländischen Ritterschaft, zu der der damalige Landmarschall Baron Gustav Nolcken gehörte, im März 1854 entgegengetreten, worauf mit Suworow ein Kompromiss des Inhalts geschlossen wurde, dass seine Vorschrift sich nur auf die Regierungsbeamten und die städtischen Kommunalbeamten, nicht aber auf die Wahlbeamten der Ritterschaft zu beziehen habe, weil diese durch die übliche Beteiligung der Landesrepräsentation an dem politisch-kirchlichen Akt des Kaisergebets ausreichend vertreten seien. Der Voreinbarung folgend, pflegte die Repräsentation der Ritterschaft bis zum Jahre 1869 an hohen Staatsfesten dem Kaisergebet in der Kathedrale zu Riga, der alten schwedischen Kirche in der Zitadelle, beizuwohnen, ohne dass hieran in der deutschen Gesellschaft Anstoss genommen wurde. Da änderte sich die Sachlage mit einem Schlage. Der diensteifrige estländische Gouverneur Michail Galkin-Wrasski hatte von sich aus, gestützt auf die längst vergessene Vorschrift Suworows vom Jahre 1853, den estländischen Schuldirektoren den Befehl erteilt: mit allen Lehrern an allen Feiertagen zum Gebet für den Kaiser in der russischen Kirche zu erscheinen. Der Kurator des Dorpater Lehrbezirks, dem das gesamte Schulwesen der Ostseeprovinzen unterstellt war, Alexander Graf Keyserling, der uns noch vielfach begegnen wird, beschwerte sich hierüber bei seinem Vorgesetzten, dem Kultusminister. Er wies darauf hin,

[1] Siehe unten das Kapitel: „Die Generalgouverneure".
[2] Siehe unten das Kapitel: „Der Sprachenzwang".
[3] Rede Nolckens zur Eröffnung des Landtages vom 7. Januar 1870.
[4] R. Baron Staël von Holstein: „Materialien zu einer Geschichte des Livländischen Landesstaates in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts", Manuskript S. 189 ff.

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

dass die Verordnung Suworows kein kirchliches Gesetz darstelle, besonders aber nicht für die Schulen gelten könne, denen sie nie eröffnet worden sei. Im übrigen äusserte Keyserling: infolge Aufforderung habe man freiwillig und gelegentlich die russische Kirche besucht, auch wenn der Beamte nicht griechisch-orthodoxer Konfession gewesen sei; aber auf eine Vorschrift der weltlichen Macht hin beständig die Kirche besuchen zu müssen, führe zu einer Schaustellung des kirchlichen Druckes Andersgläubiger. Achtung und Anerkennung gebühre auch dem Gebet in der evangelischen Kirche etc.[1]. Der Gehilfe des Kultusministers, Deljanow, wies die Beschwerde Keyserlings ab und verfügte, dass der Befehl des estländischen Gouverneurs zu erfüllen sei, weil der geforderte Kirchenbesuch als halbpolitischer, mehr dienstlicher, nicht aber als „religiöser Akt" beurteilt werden müsse. Graf Keyserling sah sich genötigt, um seinen Abschied einzukommen, denn er vermochte nicht zuzugeben, dass ein Kirchengebet, das in verschiedenem Anlass gesprochen werde, deshalb seinen kirchlich-religiösen Charakter verliere, weil es unkirchliche Gegenstände behandele. Nach der Logik Deljanows, der er nicht zu folgen vermöge, wäre ein Gebet um Gesundheit ein medizinischer, ein Gebet um Regen ein meteorologischer Akt. Einen derartigen Akt, erklärte er, könne er um so weniger mitmachen, als durch ihn die historische Landeskirche politisch verdrängt werde. Seinem Freunde, dem weltberühmten Naturforscher Karl Ernst von Baer, der damals in Petersburg lebte, schrieb er: „Wird der freie Wille wenigstens dem Scheine nach geachtet, weiss man sehr wohl, dass man sich nicht das Mindeste durch den Besuch einer fremden Kirche vergibt — also auf Einladung kommt man. Aber will die weltliche Macht Gewalt brauchen, Zwangsgesetze aufstellen, so weiss man: es handelt sich um den letzten Rest der inneren, oder Gewissenwürde, und wer Ehre im Leibe und Logik im Kopf hat, zieht es vor, gleich den Juden ausgestossen aus dem Staatsdienst zu leben. Gibt es in Petersburg Personen, die da einsehen, welche Schmach solche Toren wie unsere Administratoren über das Reich und ihre Religion bringen? Die hiesigen orthodoxen Priester sagen es mir, sie fühlen ihre Kirche durch dieses Vorgehen der weltlichen Macht erniedrigt"[2].

In Estland empfand man wie Graf Keyserling, der als ehemaliger estländischer Ritterschaftshauptmann dort das allgemeinste Vertrauen in unbeschränktem Masse genoss. Als nun der Gouverneur Galkin wiederholt den Beamten lutherischen Glaubens vorschrieb: an jedem offiziellen Feiertage die griechisch-orthodoxe Kirche zu besuchen, diese der Forderung aber nicht entsprachen, und ein Befehl nach dem anderen gleichen Inhalts erlassen wurde,

---

[1] H. v. Taube von der Issen: „Graf Alexander Keyserling" Bd. I S. 572. Staël: „Materialien" etc. S. 193.

[2] Taube von der Issen a. a. O. S. 570.

protestierten Stadt und Land energisch gegen die Zumutung des Gouverneurs[1]. Der Protest wurde dem Generalgouverneur Albedinsky übersandt, der sich in Petersburg über Estland beschwerte. Livland dachte gleich Estland und bezweifelte, dass das Gebet für Kaiser und Reich in der lutherischen Kirche weniger Wirkung haben solle, als wenn es in der griechisch-orthodoxen Kathedrale verrichtet werde. Im Adelskonvent war es namentlich der Landrat Heinrich von Bock[2], der erklärte, dass, falls seine Kollegen im Landratskollegium gesonnen sein sollten, den Kathedralbesuch aus Gründen der politischen Opportunität für geboten zu erachten, er sofort bereit sei, sein Amt als Landrat niederzulegen. Die Majorität der Landräte billigte jedoch die Stellungnahme Bocks und nur eine Minderheit hielt das Fernbleiben von der Kathedrale für gewagt, gefährlich und unpolitisch. Wie Heinrich von Bock, erklärte auch der wortführende Bürgermeister von Riga Eduard Hollander[3]: er werde unter keinen Umständen sich dem Zwange zum Besuch der griechisch-orthodoxen Kirche beugen und von seiner Stellung zurücktreten, falls der Rigasche Rat seine Auffassung nicht teile. Der Rat war jedoch völlig der Ansicht Hollanders. Es fand eine Vereinbarung zwischen der Ritterschaft[4] und dem Rate des Inhaltes statt, dass an staatlichen Feiertagen in der Jakobi-, St. Petri- und Domkirche Rigas zur selben Stunde, da der griechisch-orthodoxe Festgottesdienst stattfinde, Gottesdienste mit dem Gebet für den Kaiser abgehalten werden sollten, an denen sich die offiziellen Vertreter der Ritterschaft und des Rigaschen Rates beteiligen müssten[5]. Am 14./26. November 1869, als am Geburtstage des Thronfolgers, des späteren Kaisers Alexander III., erschienen demgemäss die Spitzen der Land- und Stadtbehörden vollzählig in den lutherischen Hauptkirchen, während in der griechisch-orthodoxen Kathedrale von diesen Persönlichkeiten niemand zugegen war. In der Universitätsstadt Dorpat spielte sich der gleiche Vorgang ab.

Auf Kaiser Alexander II. hatten diese Geschehnisse, durch Albedinsky beleuchtet, einen üblen Eindruck gemacht, und als der neuerwählte estländische Ritterschaftshauptmann Baron Ungern-Sternberg[6] sich im Oktober 1869 dem Kaiser vorstellte, empfing dieser ihn in einer Privataudienz mit harten Vorwürfen und sprach die Erwartung aus, dass der Ritterschaftshauptmann der Erste sein

---

[1] Staël a. a. O. S. 195.

[2] Der spätere Landmarschall; siehe weiter unten.

[3] Geb. 19. Juni 1820 a. St. in Riga, studierte 1839—43 in Dorpat (frater rigensis) die Rechtswissenschaften, stieg im Dienst des Rigaschen Rates auf der Stufenleiter der Ämter immer höher hinan, bis er 1869 wortführender Bürgermeister wurde. Rigascher Almanach 1892 und 1903.

[4] Vertreten durch den residierenden Landrat Karl von Mensenkampff zu Schloss Tarwast.

[5] Staël: „Materialien" etc. S. 196.

[6] Er war an die Stelle des Baron Dellingshausen getreten, der wegen der Kathedral-Frage seinen Abschied genommen hatte, weil er sich dem Befehl Galkins nicht fügen wollte. Staël a. a. O. S. 193.

werde, der seiner Ritterschaft vorangehen und durch den Besuch der Kathedrale seine Ergebenheit dem Monarchen bezeugen werde.

Wurde auf diese Weise der Kathedralbesuch zu einer Frage der Loyalität aufgebauscht, so war die Regierung doch andererseits auch mit dem Erreger der ganzen heiklen Frage, dem Gouverneur von Estland Michail Galkin-Wrasski höchst unzufrieden. Auf die Initiative des Kaisers erbat Galkin einen Urlaub, der mit der Entfernung vom Amt endete, denn auf das Urlaubsgesuch hatte Alexander II. eigenhändig vermerkt: „Ich halte es für wünschenswert, dass der Mann seinen Abschied nimmt". Ganz charakteristisch für den schwankenden Charakter des regierenden Zaren.

Zu der Minorität im livländischen Adelskonvent, die der Meinung war, dass es politisch klüger sei, dem Verlangen des Monarchen zu entsprechen und an offiziellen Feiertagen die Kathedrale zu besuchen, gehörte auch der Landmarschall Gustav Baron Nolcken, dessen ehemaliger Gegner, weil Führer der liberalen Landtagspartei, Paul Fürst Lieven ebenso dachte wie er[1]. Dagegen verhielt sich nicht nur die gesamte liberale Partei des livländischen Landtages ablehnend zu dem opportunistischen Standpunkt Nolckens, sondern auch viele seiner konservativen Anhänger folgten in dieser Frage ihrem Führer nicht. Überwiegend herrschte die Meinung, dass solange, als die Landesrechte im allgemeinen und die evangelisch-lutherische Landeskirche insonderheit unangefochten gewesen waren, der Kathedralbesuch als eine zwar überflüssige, aber doch ungefährliche Zeremonie angesehen und ausgeführt werden mochte. Jetzt dagegen, da der Generalgouverneur klar und unzweideutig der griechisch-orthodoxen Kirche rechtswidrig die Stellung der herrschenden, der lutherischen Landeskirche aber die einer nur geduldeten angewiesen habe, überdies das Recht, wie das Interesse des Landes im grossen und im kleinen direkt und indirekt angefochten werde, in einer solchen Zeit läge im Besuch der griechisch-orthodoxen Kirche eine „verderbliche Konnivenz und eine schwere Schädigung der Gewissensfreiheit", weil er die beleidigende Voraussetzung bedeute, dass Loyalität und Reichstreue nicht etwa auch durch ein Gebet in der lutherischen Kirche bezeugt werden könnten, sondern, dass es hierzu unbedingt des Erscheinens in der griechisch-orthodoxen Kirche bedürfe.

Im Widerspruch zu dieser Anschauung, die als die der massgebenden lutherischen Kreise des Landes gelten musste, hielt Landmarschall Baron Nolcken an seiner entgegengesetzten Meinung fest. Hierzu fühlte er sich um so mehr gezwungen, als Albedinsky im Oktober 1869 ihn nicht nur offiziös von der Zurechtweisung, die dem estländischen Ritterschaftshauptmann Baron Ungern-Sternberg wegen seiner Renitenz vom Kaiser zuteil geworden war, Mitteilung gemacht, sondern hierbei auch hervorgehoben hatte: er sei vom Kaiser beauf-

[1] Staël: „Fürst Lieven" S. 228.

tragt worden, dafür Sorge zu tragen, dass Livland ihm, dem Monarchen, nicht eine ähnliche Kümmernis bereite, wie Estland[1]. Als nun am 4./16. April 1870 in allen Kirchen Livlands ein Dankgottesdienst zum Gedächtnis der Errettung des Zaren aus Mörderhand[2] abgehalten wurde, begab sich Nolcken in die Kathedrale, während die in Riga zum Adelskonvent versammelten Landräte und Kreisdeputierten unter Führung des residierenden Landrats, des ehemaligen Landmarschalls George von Lilienfeld, der stets den erzwungenen Kathedralbesuch verabscheut hatte, dem Dankgottesdienst in der Jakobi-Kirche gemeinsam mit den Gliedern des Rigaschen Rates beiwohnten.

Hierdurch war eine Spaltung zwischen dem Landmarschall und dem gesamten Adelskonvent zutage getreten, die nicht nur in den Ostseeprovinzen, sondern auch in Petersburg erhebliches Aufsehen erregte. Der Konflikt nahm eine um so schärfere Gestalt an, als alle in Riga damals anwesenden Landräte und Kreisdeputierten am 5. April ihren Abschied einreichten, unter ihnen auch bisherige Freunde und Parteigänger Nolckens[3]. Das scharfe Vorgehen der Kollegen des Landmarschalls war jedoch keineswegs durch den Kathedralbesuch Nolckens veranlasst worden, sondern weil nach der einstimmigen Ansicht der Konventsglieder ein „vertrauensvolles Zusammenwirken der Repräsentation mit dem Landmarschall zur Unmöglichkeit geworden" sei[4].

Den verschiedenen Gliedern des Adelskonvents dienten verschiedene Motive zu der Erklärung, dass sie mit der „gegenwärtigen Führung des Landmarschallamtes nicht einverstanden" sein könnten. Der Hauptvorwurf, der Nolcken gemacht wurde, war der, dass er „wichtige, in Landesangelegenheiten ihm gewordene Mitteilungen trotz wiederholter an ihn herangetretener Veranlassungen zurückgehalten" habe, wodurch der Adelskonvent veranlasst worden sei, Beschlüsse zu fassen, die „mit der besser informierten Anschauung des Landmarschalls in direktem Widerspruch" stünden[5].

In der Tat hatte Landmarschall Baron Nolcken die ihm bereits im Oktober 1869 durch Albedinsky gewordene Mitteilung: der Kaiser erwarte, dass die livländische Ritterschaft ihn nicht ebenso bekümmere, wie die estländische, und ihre Loyalität durch den Besuch der Dankesgottesdienste in der Kathedrale bezeuge, nicht zur Kenntnis seiner Kollegen im Adelskonvent gebracht. Er war der Meinung gewesen: die mit Albedinsky im Oktober 1869 in Petersburg geführte Unterhaltung habe den Charakter „eines Privatgespräches" getragen,

[1] Landmarschall Gustav Baron Nolcken an das Landratskollegium am 3. April 1870. R. A. Nr. 305/N. Fol. 2.

[2] Am 4. April 1866 war das erste Attentat auf Alexander II. verübt worden.

[3] Es waren das 8 Landräte und 11 Glieder der Kreisdeputiertenkammer. R. A. Nr. 305/N Fol 11.

[4] Auszug aus dem Konventsrezess vom 4. April 1870. R. A. Akte Nr. 305/N Fol. 4.

[5] Gutachten des Kreisdeputierten und Mitgliedes der Akademie der Wissenschaften Alexander von Middendorff-Hellenorm, Konventsrezess vom 4. April 1870 a. a. O.

das er nicht weiterzugeben verpflichtet gewesen sei, weil er hierzu keinen Auftrag gehabt habe. Albedinsky war freilich entgegengesetzter Ansicht[1].

Der mit der Führung des Landmarschallamtes unzufriedene Adelskonvent beschloss einstimmig: Nolcken zu ersuchen, er möge aus Patriotismus von seinem Amte zurücktreten. Dem Adelskonvent sich zu fügen war jedoch der Landmarschall nicht gewillt und erklärte, dass er auf dem Landtage „augenblicklich sein Abschiedsgesuch einreichen werde, sobald dieser inbezug auf den angeblichen Konflikt" ihn hierzu veranlassen sollte[2].

Der Konvent beschloss, einen ausserordentlichen Landtag einzuberufen, und fasste seine einhellige Anschauung der Sachlage in Punktationen zusammen, die darin gipfelten, dass der Besuch der griechischen Kathedrale vonseiten des Landmarschalls an sich kein Grund zum Misstrauen sei, dass hingegen das von der Gesamtheit geteilte Motiv zu einem solchen „in der Verschweigung wichtiger Tatbestände", namentlich in der verspäteten Mitteilung des Ausspruches des Kaisers über den von ihm gewünschten Kathedralbesuch liege[3].

Im Juni 1870 trat ein ausserordentlicher Landtag zusammen, auf dem Landmarschall Baron Nolcken seinen Abschied nahm, dagegen alle seine Widersacher, die zurückgetretenen Glieder des Adelskonvents, wiedergewählt wurden. Hierdurch war indes die leidige Kathedralfrage, der der Gouverneur von Estland, der Kurator des Dorpater Lehrbezirks und der livländische Landmarschall zum Opfer gefallen waren, noch nicht zum Abschluss gelangt. Mochten auch Verteidiger Nolckens annehmen[4], dass Parteitaktik der Liberalen die Sache aufgebauscht habe, um Nolcken aus dem Sattel zu heben, so lehrte doch schon die Stellungnahme des sein Amt niederlegenden Kurators Graf Keyserling, dass es sich um weit mehr, als um ein Fraktionsmanöver handelte. Der an die Stelle Gustav Baron Nolckens tretende neuerwählte Landmarschall Nikolai von Oettingen[5], der Führer der Liberalen, übernahm daher von seinem Amtsvorgänger eine schwerbelastete Erbschaft, die sich um so komplizierter zu gestalten drohte, als die reichsdeutsche Presse über die Vorgänge auf dem livländischen Landtage berichtete und den Abgang Nolckens als einen Sieg der deutschpatriotischen und liberalen Partei pries[6], Nolcken dagegen ungebührlich verunglimpfte. Die bedauerliche Geschwätzigkeit der reichsdeutschen Presse war um so auffallender, als Deutschland mit Frankreich in schwerem Kampf lag und die Vorgänge auf dem westeuropäischen Kriegsschauplatz aller Augen auf sich lenkten.

---

[1] Landmarschall Baron Nolcken an das Landratskollegium am 5. April 1870. R. A. Akte Nr. 305/N Fol. 77 ff.

[2] Konventsrezess vom 4. April 1870 a. a. O.

[3] Konventsrezess vom 5. April 1870 a. a. O. Fol. 9.

[4] Rede des Landrats Ernst Baron Campenhausen-Orellen auf dem Landtag im Juni 1870.

[5] Siehe oben S. 17.

[6] Beiblatt zu Nr. 319 der „National-Zeitung" vom 13. Juli 1870, R. A. Nr. 305/N. Fol. 65.

Wenn unter solchen Umständen eines der ersten Tagesblätter Deutschlands über Geschehnisse im Ritterhause zu Riga eingehend berichtete, so erklärte sich dieses daraus, dass von dem, was auf dem Landtage vor sich gegangen war, nur Weniges und dieses Wenige nur in Form von Gerüchten an die Öffentlichkeit drang[1], weil die Zensur der Zarenregierung alles unterdrückte, was nur im entferntesten danach aussah, als ob es vielleicht in etwas der Regierungspolitik entgegengesetzt sei. Die Kathedralfrage in der baltischen Presse auch nur zu berühren war daher völlig ausgeschlossen und die Flucht in die reichsdeutsche Presse erklärlich. So begreiflich aber auch die Inanspruchnahme eines reichsdeutschen Tagesblattes für eine, Livland sowohl wie Estland erregende, öffentliche Frage unter den gegebenen Umständen erschien, so gefährlich war doch andererseits die Form der Korrespondenz, die von einem Siege der deutschpatriotischen und liberalen Partei über angebliche Servilität jubelte. Ein solches Lied galt in Petersburg als ein garstiges Lied und zwar jetzt mehr vielleicht, denn je.

Es war die Zeit des deutsch-französischen Feldzuges, die Petersburg in zwei Lager teilte: das deutschfreundliche und das deutschfeindliche. Kaiser Alexander II. machte bekanntlich aus seiner Deutschfreundlichkeit keinen Hehl, verfügte aber hierin über keine zahlreiche Gefolgschaft. Der Thronfolger, der spätere Alexander III., dagegen war dem Deutschen Reich gram- und Frankreich wohlgesinnt. Er stützte sich auf eine grosse Zahl von Mitläufern. Diese Gegensätze spitzten sich zu und bezogen in ihren Wirkungskreis auch die baltischen Provinzen ein, als der geschichtlich bekannte französische Staatsmann Louis Adolphe Thiers[2] Petersburg besuchte, um dort für eine Intervention zugunsten des besiegten Frankreichs zu werben. Thiers konnte sich nicht genug über die deutschfreundliche Stellung des Kaisers wundern und soll Alexander II. darauf aufmerksam gemacht haben, welch eine gefährliche Politik er in Rücksicht auf seine deutschen Provinzen treibe[3]. Diese Aufstachelung war nur allzu geeignet, den deutschen Ostseeprovinzen Russlands Schaden zuzufügen, und tat es auch. Die leidige Kathedralfrage, ein Problem niederster Ordnung im Vergleich zu den Vorgängen auf der Weltbühne, wo Deutschland um seine Machtstellung in Europa mit Frankreich rang, kam nicht nur nicht zur Ruhe, sondern gewann die Bedeutung einer Staatsfrage.

---

[1] „Correspondenz", Baltische Monatsschrift 19. Bd. 1870 S. 290.

[2] Geb. 15. April 1797 in Marseille als Sohn eines Advokaten, war 1832 Minister des Innern, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, 1840 Minister des Auswärtigen, widmete sich unter Napoleon III. historischen Studien, unternahm nach dem Sturze des Kaiserreichs im September 1870 eine vergebliche Rundreise an die Höfe der Grossmächte, diese um Hilfe gegen Deutschland bittend, schloss mit Bismarck am 10. Mai 1871 den definitiven Frieden, ward im August 1871 zum Präsidenten der Französischen Republik gewählt, wurde am 19. Mai 1873 gestürzt und zog sich in das Privatleben zurück.

[3] Mitteilungen des Grafen Peter Schuwalow an den Landmarschall Nikolai von Oettingen. Tagebuch Nikolai von Oettingens vom 28. September 1870; Archiv Ludenhof.

Als der neuerwählte Landmarschall Nikolai von Oettingen sich am 27. September 1870 dem Kaiser vorstellen liess, wurde ihm, was zu befürchten war, ein ungnädiger Empfang zuteil, dessen Hergang hier nach den Aufzeichnungen Oettingens[1] erzählt werden mag, weil Missgunst um ihn einen Sagenkreis gebildet hat, den es zu zerreissen gilt. Oettingen schreibt:

„Mit dem Zehnuhrzuge nach Zarskoje Selo[2]. Dort kleidete ich mich um und ging in den griechischen Gottesdienst[3], wo herrlicher Gesang zu hören war. Darauf zur Audienz um 1 Uhr. Grosse Cour. Der Kaiser sah ernst und bleich aus. Als er zu mir herantrat, fragte er mich: „Что Вы братъ Августа?“ „Да, братъ Августа, Ваше Величество.“ „Гдѣ Вы воспитывались?“[4]. Diese Frage sprach er so rasch und undeutlich aus, dass ich sie absolut nicht verstand. Er wiederholte sie ebenso rasch, und da ich vermutete, dass er mich nach meinem Wohnort fragte, antwortete ich: „Въ Ригу, Ваше Величество“[5]. „Lernen sie von Ihrem Bruder August das Russische und vergessen Sie nicht, was ich Ihnen in Riga gesagt habe“[6].

Fiel schon die Tatsache unliebsam auf, dass Oettingen keine Privataudienz gewährt wurde, sondern, dass er in die grosse Reihe der sich allgemein Präsentierenden eingegliedert wurde, was seinen Vorgängern im Amte, seinem Bruder August, Fürst Paul Lieven und Lilienfeld, nicht zugemutet worden war, so war die Anrede in russischer Spache noch ungewöhnlicher. Kaiser Alexander II. hatte bisher mit den Vertretern der baltischen Ritterschaften stets französisch, oder auch deutsch gesprochen, freilich in Privataudienzen. Es war nur zu natürlich, dass Landmarschall von Oettingen sich den ihm beim Kaiser zuteil gewordenen üblen Empfang sehr zu Herzen nahm, allein Albedinsky tröstete ihn anderen Tages durch die Mitteilung, dass auch er den Kaiser am 27. September gesprochen habe, der mit keinem Worte der missglückten Audienz Erwähnung getan habe, woraus mit Sicherheit geschlossen werden dürfe, dass der Monarch tatsächlich nicht so ungnädig gewesen sei, wie es geschienen habe[7]. In Petersburg, dem grossen „Klatschnest“, wie Oettingen die Residenz nennt, war die Version entstanden: er habe absichtlich nicht korrekt russisch antworten wollen, obwohl er die Reichssprache beherrsche, weil der Kaiser ihn russisch angeredet habe. Dieses törichte Gerücht beunruhigte jedoch Oettingen nicht, weil er aus zuver-

[1] Tagebuch vom 27. September 1870, Archiv Ludenhof.

[2] Der Lieblingsaufenthalt Alexander II. in der Nähe Petersburgs.

[3] Es war Sonntag.

[4] „Sind Sie ein Bruder Augusts?“ „Ja, Kaiserliche Majestät.“ „Wo sind Sie erzogen worden?“

[5] „Nach Riga, Kaiserliche Majestät.“ Offenbar hat Oettingen geglaubt, dass der Kaiser ihn gefragt habe: an welchen Ort er sich aus Petersburg zurückbegeben werde.

[6] Gemeint ist die Rede Kaisers Alexander II., die er im Juni 1867 im Schloss zu Riga an die Vertreter der baltischen Stände gehalten und in der er die Zugehörigkeit der Ostseeprovinzen „zur grossen russischen Familie“ betonte. Siehe weiter unten das Kapitel: „die Zarische Gewalt.“

[7] Oettingens Tagebuch vom 28. September 1870, Archiv Ludenhof.

lässiger Quelle gehört hatte, der Kaiser habe sich sehr gelassen über seine Antworten geäussert[1].

Sich mit den beiden einflussreichen Notablen und zugleich wahren Freunden der Ostseeprovinzen, Minister Walujew und Graf Peter Schuwalow, über die leidige Kathedralfrage auszusprechen, war Landmarschall von Oettingen ein Bedürfnis, dem er alsbald nachkam.

Am 24. September besuchte er Walujew und wenige Tage später, am 28. September, Schuwalow, mit denen er Unterredungen führte, die so inhaltsreich und zugleich so charakteristisch einerseits für die Stellungnahme der beiden Staatsmänner zu baltischen Rechtsfragen, andererseits für die Auffassung des Vertrauensmannes der livländischen Ritterschaft sind, dass sie hier im Wortlaut der sehr genauen Berichte Oettingens beigefügt werden[2]. Sie sind um so mehr der Beachtung wert, als die Ansicht Oettingens sich mindestens mit der Majorität des livländischen Adels deckte, sicherlich aber das gesamte gebildete Deutschtum Livlands hinter sich hatte.

Von den beiden Würdenträgern, mit denen sich Oettingen aussprach, war Graf Peter Schuwalow der einflussreichere, denn er stand damals (1870) als Chef der Geheimpolizei auf der Höhe seiner Macht, während Walujew als Innenminister abgewirtschaftet und noch keine andere Verwendung gefunden hatte[3].

Mit Schuwalow hatte Oettingen schon am 24. September 1870, also vor der Audienz beim Kaiser, die, wie wir wissen, am 27. September stattfand, eine Unterredung gehabt, in der Schuwalow den Standpunkt vertrat, dass, nachdem der Kaiser den estländischen Gouverneur Galkin, der die ganze Kathedralfrage aufgerollt hatte, aus dem Dienste entlassen habe, es eine Torheit wäre, wenn die Livländer ihre Opposition fortsetzen würden. Oettingen hatte hierauf erwidert, dass die Sache nicht allein vom politischen Standpunkt aus betrachtet, sondern auch als Gewissensfrage beurteilt werden müsse. „Sie sind ein Fanatiker", war Schuwalows Antwort gewesen, „dann mögen Sie, wie auch Ihr Land, das Sie vertreten, die Folgen tragen, die Sie in allen Fragen empfinden werden"[4].

Die recht ausführliche Unterredung liess bei Oettingen den Eindruck zurück, bei Schuwalow weit weniger Verständnis für seinen Standpunkt zu finden, als bei Albedinsky, weil dieser ein „stärker entwickeltes religiöses Gefühl zu haben schien, als Schuwalow, der nur lächelte, wenn man überhaupt vom Gewissen sprach". Um aber nun mit diesem mächtigen Mann und warmen Freunde der Ostseeprovinzen zu einer Verständigung zu kommen, suchte ihn Oettingen nach seiner unglücklichen Audienz am 27. September nochmals auf und hatte mit

[1] Nikolai von Oettingen an seine Frau, Petersburg, den 5. Oktober 1870, Archiv Ludenhof.
[2] Siehe Anlage.
[3] Siehe weiter unten: „Die Minister".
[4] Oettingens Tagebuch vom 24. September 1870, Archiv Ludenhof.

ihm die lange und bedeutsame Unterredung, deren Wortlaut im Anhang bekanntgegeben wird.

Die kühle, Oettingen gegenüber bekundete Stimmung des Kaisers führte Schuwalow auf die Renitenz der Ritterschaft in der Frage des Besuches der Kathedrale und die Abwahl des Landmarschalls Gustav Baron Nolcken zurück. Die mutvolle Erwiderung Oettingens, dass die Ritterschaftsvertretung nicht ermangeln werde, der Forderung des Kathedralbesuches nachzukommen, sobald in den Ostseeprovinzen die Gleichberechtigung der Konfessionen hergestellt sein würde, fand bei Schuwalow Zustimmung, der Oettingen überraschenderweise einen „Waffenstillstand" vorschlug. „Seien", meinte Schuwalow, „die Ritterschaftsvertreter willens, nur ein paar Mal im Jahr ihre Uniformen in die griechisch-orthodoxe Kirche zu tragen, so würde die Regierung bereit sein, die Ritterschaft in allen Fragen zu unterstützen: in der Justizfrage, ebenso wie in der Agrarfrage und auf anderen Gebieten. Die lutherischen Prediger könnten griechisch-orthodoxe Rekonvertiten trauen, taufen und konfirmieren soviel sie Lust hätten. Zwar liesse sich das den Vollzug solcher kirchlichen Akte verbietende Gesetz nicht aufheben, allein in praxi würde den lutherischen Predigern, die dem Wunsche des Rücktrittes in die lutherische Kirche Rechnung trügen, kein Leid geschehen. Wollten dagegen die Livländer die vom Kaiser entgegengestreckte Friedenshand nicht ergreifen, so würde es der Monarch, der die Gleichberechtigung der Konfessionen erstrebe und den estländischen Gouverneur wegen seines albernen Befehls in der Kathedralfrage removiert habe, Livland nie verzeihen."

Ein Vorschlag von solchem Gewicht, der die livländische Ritterschaft als eine mit dem Kaiser paktierende Partei, demnach also als einen machthabenden Faktor anerkannte, musste in ernsteste Erwägung gezogen werden und zwar um so mehr, als der Friedensvermittler Graf Schuwalow damals im Zenith seiner Macht stand.

Landmarschall von Oettingen, der anfänglich durch den beredten Vorschlag Schuwalows sehr beeindruckt und durch das Zureden der vermittelnden Elemente Petersburgs geneigt gemacht worden war, den Waffenstillstand anzunehmen, gelangte nach reiflicher Erwägung doch zu einer ablehnenden Stellungnahme, die von den massgebenden Persönlichkeiten des Landes voll geteilt wurde. Mit dem Nachgeben in der Kathedralfrage, so hiess es, würde man einräumen, dass das in den lutherischen Kirchen gesprochene Kaisergebet nicht das gleiche Gewicht habe, wie das in der griechisch-orthodoxen Kirche verrichtete. Zu diesem, die lutherische Landeskirche herabsetzenden, Zugeständnis sich durch vage Versprechungen überreden zu lassen, hiesse in den Schlamm der Opportunitätspolitik treten, in dem man allmählich versinken werde, weil die Grenze des Nachgebens nicht gegeben sei. Das Wohlwollen des Kaisers habe

Livland tatsächlich garnichts eingetragen. Die russische Sprache dringe immer mehr und mehr in die Behörden und Schulen ein[1], der Kurator des Dorpater Lehrbezirks Graf Keyserling sei durch den unmöglichen Ignoranten Geheimrat Gervais ersetzt worden[2], die slawophile Presse verdächtige und verunglimpfe unausgesetzt das provinziale Deutschtum; von einer Duldung auf religiösem Gebiet sei keine Rede, und wenn schliesslich die Ritterschaft, wie geschehen[3], dem Monarchen die Nöte und Kümmernisse des Landes mit der Bitte um Abhilfe zur Kenntnis bringe, werde sie schnöde abgewiesen. So oder ähnlich urteilte man in den deutschen Kreisen Livlands, und Stadt und Land waren hierin einig. Durch diese allgemeine Argumentation gestützt, lehnte Oettingen im Dezember 1870 das „Waffenstillstandsangebot" Schuwalows ab[4].

Der Graf zeigte sich über die Absage weniger ungehalten, als Oettingen vorausgesetzt hatte, was wohl zum Teil darin seine Erklärung fand, dass, wie Schuwalow bekannte, der neue baltische Generalgouverneur Fürst Bagration auf die Anwesenheit der Ritterschaftsrepräsentation an hohen Festtagen in der Kathedrale kein Gewicht legte. Indes kam Schuwalow im Februar 1871 doch wieder auf das heikle Thema zurück, wobei er wie früher die Sympathie des Kaisers für die Ostseeprovinzen ausspielte und als Gegenleistung den Kathedralbesuch verlangte, den die estländische und kurländische Ritterschaft zugestanden hätten. Oettingen erwiderte tapfer, dass Livland sich dem Kaiser gegenüber viel vergeben würde, wenn es nicht empfundene Dankbarkeit heucheln wollte, denn nur um eine solche könne es sich handeln, da das Land unter den von der Regierung fortgesetzten Rechtsbrüchen schwer leide.

Im weiteren Meinungskampf machte Schuwalow gegen die von Oettingen geforderte Bekenntnisfreiheit das Argument geltend, dass diese naturgemäss die Propagandafreiheit im Gefolge habe, die den Ostseeprovinzen gefährlich werden könne, weil das Landvolk keineswegs treu zum lutherischen Glauben halte. Zum Beweise der Richtigkeit dieser These äusserte er, sich sichtlich in Übertreibungen ergehend: „Ich sage Ihnen, ich mache mich anheischig, alle Ihre Esten und Letten zu Juden zu machen, wenn ich die erforderlichen Geldmittel dafür verwende. Wenn ich meinen 100 Bauernwirten in Ruhenthal[5] gesagt hätte: ein jedes Gesinde[6] kostet einem Lutheraner 3000 Rubel, einem Orthodoxen dagegen nur 1500 Rubel, ich sage Ihnen, $^2/_3$ dieser Wirte wären griechisch

[1] Siehe weiter unten: „Der Sprachenzwang".

[2] Siehe weiter unten das Kapitel: „Die Universität Dorpat".

[3] Siehe das Kapitel: „Der Sprachenzwang".

[4] Staël: „Religiöse Frage" S. 216 ff.

[5] Graf Schuwalow besass das im Bauskeschen Kreise Kurlands belegene Rittergut Schloss Ruhenthal.

[6] Baltische Bezeichnung für Bauernhof.

geworden, und die Knechte hätte ich alle mit einigen Dessjatinen Land haben können[1]."

Diesem harten und ungerechten Urteil widersprach die Tatsache, dass, wiewohl die Glieder der Staatskirche von der, den Lutheranern obliegenden, Entrichtung der namhaften kirchlichen Reallasten befreit worden waren[2], dennoch viele Konvertiten zu ihrer alten Mutterkirche zurückstrebten. Hierdurch war ja das so oft behandelte, weil brennende Problem der Rekonversion, d. h. des Rücktritts der von der Staatskirche als zu ihr gehörig registrierten, tatsächlich aber dem Luthertum anhängenden, Personen entstanden.

Noch gab es, wie wir sehen werden, keine Hoffnung auf Lösung dieses Problems, und wenn Schuwalow als Gegengabe gegen den Kathedralbesuch wenn auch nicht die gesetzliche, so doch die praktische Bekenntnisfreiheit anbot, so lag dem ein leichtfertiger Optimismus zugrunde, den Oettingen nicht teilte. Aber, ob nun Gabe und Gegengabe gleichwertig und in weiterer Folge der „Waffenstillstand" für Livland vorteilhaft, oder unvorteilhaft wäre, kam nicht mehr in Frage, denn die Standhaftigkeit der livländischen Ritterschaft und ihres Landmarschalls Nikolai von Oettingen in der heiklen Kathedralfrage trug den Sieg davon. Die Forderung des Kathedralbesuches an hohen Festtagen wurde von der Regierung nicht mehr gestellt und deshalb wohnten die Vertreter der kurländischen und estländischen Ritterschaft dem Kaisergebet in der griechisch-orthodoxen Kirche freiwillig bei. Die Repräsentation der livländischen Ritterschaft und ebenso die des Rigaschen Rates taten das aber nicht, weil sie der Überzeugung Ausdruck geben wollten, dass das nach lutherischem Ritus verrichtete Kaisergebet nicht weniger wirkungsvoll sei, als das vom griechisch-orthodoxen Popen gesprochene. Und diese Überzeugung etwa opportunistischer Denkweise zu opfern, hielten sie für um so weniger geboten, als die Zeitumstände nicht dazu angetan waren, um die Gunst des Monarchen zu buhlen und nichtige Loyalitätsakte zu vollziehen. Mochte man in Kur- und Estland die Livländer wieder einmal „Doktrinäre" schelten, oder sie gleich Schuwalow als „Fanatiker" bezeichnen, sie folgten dem soeben von Karl Schirren[3] geprägten baltischen Wahlspruch: „Fest stehen wird unsere Aktion; Ausharren soll die Summe unserer Politik sein"[4]. Diese Parole hatte sich in besonderem Masse der Landmarschall Nikolai von Oettingen zu eigen gemacht, der unter keinen Umständen Landesrecht aus Opportunitäts- oder Loyalitätsgründen preiszugeben bereit war.

Wiewohl Oettingen durch mangelhafte Sprachkenntnis in seiner Aktion behindert war[5], so gelang es ihm doch: das Gewünschte, selbst bei einem den

[1] Staël a. a. O. S. 219.

[2] Siehe weiter unten das Kapitel: „Die lutherische Landeskirche" etc.

[3] Siehe unten das Kapitel: „Die russische nationale Presse".

[4] C. Schirren: „Livländische Antwort an Juri Samarin" 2. Aufl. Leipzig 1869 S. 174.

[5] Arnold von Tideböhl an Robert Büngner am 26. September 1870. Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde.

Ostseeprovinzen so feindlich gesinnten Würdenträger, wie dem Minister des Innern General Timaschew, zu erreichen[1]. Und selbst im Ostseekomitee, das die bedeutsamen, für die Ostseeprovinzen bestimmten, Spezialgesetze vorbereitete[2] und wo die Gegensätze aufeinanderplatzten, vermochte Oettingen seine Gedanken durchzusetzen. So siegte er im Februar 1871, als es galt, den Beschluss des livländischen Landtages, der den nicht zum immatrikulierten Adel gehörenden Rittergutsbesitzern, den „Landsassen", erweiterte Landtagsrechte gewährte, zu einem Gesetz zu erheben. Der Domänenminister Selenoi und der Minister des Innern Timaschew gaben sich einer heftigen Opposition hin, die darauf gerichtet war, das Gesetz nicht zustande kommen zu lassen, wenn nicht auch die Domänengüter und die grossen Bauernhöfe im Landtage ebenso vertreten seien, wie die Rittergüter. Unterstützt von Schuwalow, gelang es jedoch Oettingen mit Geschick[3] die Gegner zu widerlegen und die Anerkennung des Landtagsbeschlusses auf gesetzgeberischem Wege zu erwirken[4].

Hiermit war vorläufig das Erreichbare gesichert worden. Mehr liess sich auf dem Gebiet des Verfassungslebens nicht erlangen, denn es herrschte in Petersburg schon vor dem deutsch-französischen Kriege eine grosse Animosität gegen die Ostseeprovinzen[5], die sich dann besonders gegen Livland wandte, als die an den Monarchen gerichtete Beschwerde der livländischen Ritterschaft über Verletzungen des Landrechts, die vielbesprochene „grosse Aktion" vom Jahre 1870[6], bekannt wurde und die Kathedralfrage auftauchte. Der Kaiser und die Hofgesellschaft waren über die livländische Ritterschaft um so ungehaltener, als die kurländische sich von der „grossen Aktion" ferngehalten und die griechisch-orthodoxe Kirche an kaiserlichen Festtagen artig besucht hatte. Deshalb wurde der kurländische Landesbevollmächtigte Karl von der Recke vom Kaiser seines Wohlverhaltens wegen gelobt, ja in Petersburg gefeiert[7], während, wie wir gesehen haben, der livländische Landmarschall Nikolai von Oettingen höchst

[1] Oettingen an seine Frau am 11. Dezember 1871, Archiv Ludenhof.

[2] Näheres bei Alexander Tobien: „Das Ostseekomité", Baltische Monatsschrift 65. Bd. 1908 S. 73 ff.

[3] Tideböhl an Büngner am 4. Mai 1871 a. a. O. Oettingen an seine Frau am 13. Februar 1871 und Tagebuch Oettingens vom 10. und 12. Februar 1871. In der Sitzung des Ostseekomitees vom 12. Februar 1871 waren zugegen: der Präsident Generaladjutant Moritz von Grünewaldt, der frühere baltische Generalgouverneur Fürst Suworow, der Minister des Innern Timaschew, Graf Peter Schuwalow, der Domänenminister Selenoi, der baltische Generalgouverneur Fürst Bagration, der Geschäftsführer des Ostseekomitees Arnold von Tideböhl und der Landmarschall Nikolai von Oettingen.

[4] Gesetz vom 26. Februar 1871, betreffend die Rechte der Landsassen im Landtage und die Ausdehnung des passiven Wahlrechts zu Ämtern auf Personen aller Stände. Vollständige Sammlung der Reichsgesetze Nr. 49.291.

[5] Tideböhl an Büngner am 5. März 1870.

[6] Siehe das Kapitel: „Der Sprachenzwang".

[7] Tideböhl an Büngner am 17. und 28. April 1870. Karl Matthias von der Recke war 1858—73 Landesbevollmächtigter Kurlands. Rigascher Almanach Jahrg. 1874.

ungnädig vom Zaren empfangen wurde. Das drückte jedoch, wie erwähnt, Oettingen keineswegs nieder und hinderte ihn nicht, Walujew und Schuwalow gegenüber seinen Standpunkt mutvoll zu verteidigen. Er hatte ein gutes Gewissen und lebte mit Recht der Überzeugung, dass das von ihm vertretene Land hinter ihm stehe. Überdies verfehlte die livländische Beschwerde doch nicht ihre Wirkung. Den leitenden Persönlichkeiten gingen wenigstens die Augen darüber auf, dass das die Ostseeprovinzen verunglimpfende Gebaren der russischen Presse ferner nicht mehr geduldet werden dürfe. Die estländische Ritterschaft schloss sich den livländischen Beschwerden nachträglich an und richtete auch an den Kaiser eine Adresse. Generalgouvernenr Albedinsky nahm seinen Abschied und wurde im September 1870 durch Fürst Bagration ersetzt[1], der gemessene Instruktionen erhielt und den Willen kundgab, den besonderen Rechten der Ostseeprovinzen nicht irgend nahetreten zu wollen[2]. Man hoffte, dass die aggressive Tendenz gegen Livland aufgegeben sei und einer besseren Richtung Platz machen werde.

Auch Oettingen war dieser Ansicht und der Meinung, dass nach den Siegen Deutschlands im Kriege gegen Frankreich die politischen Verhältnisse Russland zwängen, mit den baltischen Provinzen vorsichtiger umzugehen. Er vermerkt in seinem Tagebuch[3]: „Das hat Schuwalow wohl erkannt und scheut sich daher sehr, die Provinzen noch mehr aufreizen (zu lassen). Um aber Se. Majestät mit den Angelegenheiten der deutschen Provinzen unbehelligt zu lassen, macht Schuwalow diese bange und wünscht, dass sie sich passiv verhielten. Zu gleicher Zeit beeilt er sich, sie so milde wie nur irgend möglich zu behandeln, um die öffentliche Meinung Deutschlands nicht gegen Se. Majestät aufzubringen. So wie die Sachen stehen, glaube ich, dass ein festes und energisches Auftreten der Provinzen die besten Aussichten auf Erfolg hat."

Oettingen vermisste sehr die Bundesgenossenschaft mit dem Vertreter Kurlands Baron von der Recke und zwar um so mehr, als er der Ansicht war, dass der Zeitpunkt gekommen sei, da die baltischen Ritterschaften, um der Einführung russischer Lebensformen vorzubeugen, die Initiative zu einer Änderung der Provinzialverfassung ergreifen müssten. Hierbei sei vor allen Dingen darauf Bedacht zu nehmen, dass sämtliche, durch die Kapitulation mit dem Russischen Staat gewährleisteten, Landesrechte auf die neue politische Verfassung überzugehen hätten und dass der protestantische Charakter der Provinzen in allen Stücken gewahrt bliebe.

Er war jedoch nicht mehr in der Lage, sein Programm als Landmarschall vertreten zu können, weil seine Amtsperiode im Mai 1872 ablief. Das war

---

[1] Siehe unten das Kapitel: „Die Generalgouverneure".
[2] Tideböhl an Büngner am 17. und 28. April und 20. und 26. September 1870.
[3] Am 18. Februar 1871.

bedauerlich, denn er hatte sich in das Petersburger Arbeitsgebiet eingelebt, mit Schuwalow vertrauliche Beziehungen gewonnen und mit dem geschätzten Geschäftsführer des Ostseekomitees Arnold von Tideböhl[1] eine beide mit Genugtuung erfüllende Arbeitsgemeinschaft begründet[2]. Daher fiel es ihm nicht leicht, am 15. Juni 1872 den Landmarschallstab, den er seiner Ansicht nach mit „Gottes Hilfe" glücklich geführt hatte[3], seinem erwählten Nachfolger zu übergeben und sich später auf das Amt des permanent residierenden Landrats zurückzuziehen[4]. Der ausserordentliche Landtag vom Juni 1870 hatte ihn als Ersatz für Gustav Baron Nolcken nur für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Landtage, der sich 1872 versammeln musste, wählen dürfen. Als nun am 27. Mai 1872 die reguläre Landmarschallwahl stattfand, erhielt Oettingen wohl die Mehrheit der Stimmen, nicht aber die damals für die Wiederwahl eines Landmarschalls noch notwendige $^2/_3$-Majorität. Ihm wurde jedoch die Genugtuung zuteil, dass seine Niederlage den Landtag dazu führte, die Bestimmung für die Wiederwahl des Landmarschalls in dem Sinne abzuändern, dass fürderhin schon die einfache Majorität als entscheidend zu gelten habe[5].

Nachfolger Oettingens im Landmarschallamt wurde Heinrich von Bock[6], der dank der rationell veränderten Technik des Wahlverfahrens länger als ein Jahrzehnt, länger als je ein Livländer vor ihm, die Würde und die Bürde des Landmarschallamtes getragen hat[7].

Der Landtag von 1872, dessen Beschlüsse Heinrich von Bock bereits in der Residenz zu vertreten hatte, legte den Grundstein zum ritterschaftlichen Landesgymnasium in Fellin und sah zwei Fragen entstehen, die den kommenden Jahren ihre Signatur aufprägten: die Grundsteuerreform und die Erweiterung der Landesverfassung. Zu diesen Kardinalfragen traten Materien hinzu, die das wirtschaftliche Gedeihen der Provinz betrafen. So vor allem die keinen Auf-

[1] Geb. am 16./28. Februar 1818 zu Reval, war 1848—53 Kanzleidirektor des livl. Gouverneurs, 1853—57 livländischer Regierungsrat, 1857—68 Beamter und dann Kanzleidirektor des baltischen Generalgouverneurs, seit Mai 1868 Glied der 2. Abt. der Kanzlei des Kaisers (für Kodifikation der Gesetze) und Geschäftsführer des Ostseekomitees. Album fratrum Rigensium Nr. 214. A. von Miaskowski: „Arnold von Tideböhl", Baltische Monatsschrift 30. Bd. 1883 S. 685 ff. Seiner Verdienste um Livland wegen wurde er 1867 in das Korps der livl. Ritterschaft aufgenommen. Gest. am 30. August / 11. September 1883 in München,

[2] Tideböhl an Büngner am 1. Oktober 1870.

[3] Tagebuch vom 15. Juni 1872, Archiv Ludenhof.

[4] Siehe oben S. 17.

[5] Landtagsrezess vom 10. Juni 1872 S. 83.

[6] Geb. am 18./30. November 1818 auf dem väterlichen Rittergut Kersel bei Fellin, studierte 1837—40 die Rechtswissenschaften in Dorpat, besuchte das Ausland, wurde Landwirt in Livland, trat 1846 in den Landesdienst, war 1860—67 Kreisdeputierter, 1867—72 Landrat, 1872—84 Landmarschall, 1884—87 wiederum Landrat und starb am 25. Februar 1903 in Riga. Album Livonorum Nr. 269.

[7] (A. v. Tobien): „Heinrich von Bock, Landmarschall von Livland in den Jahren 1872 bis 1884", Rigascher Almanach für 1885.

schub duldende Lösung des Problems der Schienenverbindung Livlands mit dem Innern des Reiches. Von 1872 an ist die Ritterschaft unermüdlich bestrebt gewesen, ein Eisenbahnnetz zu erwirken, allein es vergingen 17 Jahre, bis es endlich gelang die Regierung zu bewegen, eine, die Provinz durchschneidende, Magistrallinie zu errichten[1].

Um so mehr war die Regierung beflissen, die allgemeine Wehrpflicht, die russische Städteordnung und die Reichsgrundsteuer in den Ostseeprovinzen einzuführen, um die Grenzmarken möglichst eng mit dem Reich zu verbinden. Mit Geschick ist Heinrich von Bock, wie seine eingehenden, dem Landratskollegium abgestatteten, Berichte erkennen lassen[2], bemüht gewesen, die Härten zu mildern, die in den landfremden Neuerungen lagen, und die Gesetzgebung dahin zu beeinflussen, dass sie der Eigenart Livlands möglichst Rechnung trage. Hierbei wurde er durch überaus ansprechende Umgangsformen unterstützt, die ihm die Verhandlungen mit massgebenden Persönlichkeiten der Residenz erleichterten und die Salons der einflussreichsten Kreise Petersburgs öffneten. So gelang es ihm unter anderem in dem Kampfe mit dem ungebildeten und bösartigen Kurator des Dorpater Lehrbezirks, Geheimrat Gervais, dem Amtsnachfolger und Gegenbilde des feinsinnigen Staatsmannes und Gelehrten Alexander Graf Keyserling, Sieger zu bleiben, als es sich um die Bestätigung der Statuten und Lehrpläne des livländischen Landesgymnasiums in Fellin handelte[3]. Er gewann den Kultusminister Grafen Tolstoi für die Sache, wobei ihm der Departementschef im Kultusministerium Emanuel von Bradke[4] sehr behilflich war.

In diese Zeit fällt das schwerwiegende Ereignis der Aufhebung des baltischen Generalgouvernements, dessen noch gedacht werden wird[5]. Gegen die tiefeinschneidende, vom übelwollenden Innenminister Timaschew rasch betriebene Massregel liess sich um so weniger ankämpfen, als der in baltischen Fragen einflussreiche Walujew grundsätzlich für die Aufhebung des Generalgouvernements war[6]. Hierzu kam, dass eine Audienz beim Kaiser nicht rechtzeitig inszeniert werden konnte, weil die Sache äusserst geheim betrieben und der Kaiser zu vorschnellem, von ihm nachher sehr bedauerten Handeln durch Timaschew verleitet wurde. Eine Unterredung mit dem Monarchen hätte auch nichts genützt, weil Alexander II., wie Bock in jenen Tagen in seinem Tagebuch

[1] Siehe weiter unten das Kapitel: „Verkehrswege".

[2] R. A. Akte Nr. 36/D Fol. 84 ff.

[3] Landmarschall Heinrich von Bock an das Landratskollegium am 22. Februar 1875 Nr. 67 und 19. April 1875 Nr. 74. R. A. Akte Nr. 36/D Fol. 124 und 130. Siehe weiter unten das Kapitel: „Mittelschulen".

[4] Ältester Sohn des früheren Kurators des Dorpater Lehrbezirks Geheimrats und Senators von Bradke.

[5] Siehe unten das Kapitel: „Die Generalgouverneure".

[6] Tagebuch des Landmarschalls Heinrich von Bock vom 6. Februar 1876, Archiv Ludenhof.

vermerkte, ein sehr kranker, nervös zerrütteter, im höchsten Grade reizbarer, an tiefen Gemütsverstimmungen leidender Mann war, der weniger denn je Widerspruch duldete und an offenbarem Regierungsüberdruss litt. „Es ist", schreibt Bock, „absolut niemand in seiner Umgebung, den er zu Rate zieht, zu dem er Vertrauen hat, von dem er sich im geringsten bestimmen oder belehren lässt, dabei in seinen Velleitäten mehr denn je Autokrat"[1].

Jetzt handelte es sich im wesentlichen um die Verteilung der Kompetenzen des früheren Generalgouverneurs auf die einzelnen Ministerien, aber auch hierauf vermochte Bock keinen Einfluss zu gewinnen, weil Timaschew kurzerhand, ohne seine Kollegen, die anderen Minister, viel zu fragen, die Sache erledigt und die kaiserliche Genehmigung zu seinem Tun zu erlangen gewusst hatte[2].

Zu den durch Heinrich von Bocks einnehmende Liebenswürdigkeit gewonnenen massgebenden Persönlichkeiten Petersburgs gehörte auch der überzeugte Freund der Ostseeprovinzen Graf Peter Schuwalow, der, wie wir sahen, schon den Landmarschall Nikolai von Oettingen beraten hatte[3]. Es bedeutete daher nicht nur für den Landmarschall von Bock, sondern auch für die ganze baltische Sache einen schweren Verlust, als im Juli 1874 Schuwalow zum Botschafter in England berufen wurde und von der Newa an die Themse zog. In der letzten, vor seiner Abreise nach London geführten, langen Unterredung hatte Bock, wie er dem Landratskollegium berichtete[4], abermals Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, mit welchem „eingehenden, verständnisvollen Interesse" Schuwalow sich unausgesetzt mit dem Wohl und Wehe der baltischen Provinzen beschäftigte und wie er entschlossen war, auch ferner — soweit es ihm in seiner neuen Stellung irgend möglich sein würde — den Ostseeprovinzen nach Kräften beizustehen.

Die Weltrolle, die Schuwalow mit seiner Ernennung nach London zu spielen begann und die bekanntlich im Berliner Kongress vom Jahre 1878 ihren Höhepunkt erreichte, verhinderte ihn zunächst, sein warmes Interesse für die baltischen Provinzen zu betätigen, liess dieses aber, wie wir später sehen werden, keineswegs erkalten. Er blieb bis an sein Lebensende ein überzeugter Verteidiger der deutschbaltischen Eigenart.

Den erprobten Rat des bewährten Protektors vermisste Landmarschall von Bock 5 Jahre lang· um so schwerer, als der zweite Freund der Ostseeprovinzen Walujew doch nur einen schwachen Ersatz bot[5]. Wieder anders gestaltete sich die Situation, als Schuwalow, seit dem Berliner Kongress von dem Nationalrussen auf das bitterste angefeindet, fern vom Staatsdienst in

---

[1] Tagebuch Bocks vom 26. Februar 1876, Archiv Ludenhof.

[2] Landmarschall von Bock an das Landratskollegium am 7. Mai 1876 Nr. 89, in derselben Akte.

[3] Siehe oben S.

[4] Landmarschall von Bock an das Landratskollegium am 5. Oktober 1874 Nr. 60. R. A. Akte Nr. 36/D Fol. 121.

[5] Bocks Tagebuch vom 26. Februar 1876.

Petersburg lebte und sich mit einer Wärme der ostseeprovinzialen Dinge annahm, die ihn als den treuesten und ausgeprägtesten Deutschbalten erscheinen liess.

In der Zwischenzeit waren die baltischen Fragen durch Weltprobleme weit in den Hintergrund gerückt worden, denn der russisch-türkische Krieg der Jahre 1877 und 1878 stand mit seiner Vorgeschichte und seinen Nachwehen im Vordergrund der Interessen. Und als diese heikle Zeit vorübergegangen war, gelangte in Petersburg an massgebender Stelle die Überzeugung zum Durchbruch, dass „Russland am Übermass und an der Überstürzung von Reformen zu leiden habe und es Aufgabe der Regierung sei, eine Periode ruhiger Entwickelung eintreten zu lassen und sich weiterer Reformen zu enthalten“[1]. Von dieser Auffassung der Lage ausgehend, riet der Minister des Innern Makow dem Landmarschall von Bock: „an keinerlei politischen Reformen in Livland zu denken, vielmehr den status quo so lange als möglich intakt zu konservieren“. Hiermit war zunächst der Hauptfrage, die seit 1872 nicht nur den livländischen Landtag, sondern auch die Öffentlichkeit Livlands beschäftigt und eine rege publizistische Polemik heraufbeschworen hatte, der Verfassungsreform, der Todesstoss versetzt worden. Es bedeutete, wie wir sehen werden[2], nicht viel, dass der kaiserliche Ukas vom 14./26. September 1881 dem baltischen Landtage die Prüfung der Frage anbefahl: unter welchen Modifikationen die russischen landschaftlichen Institutionen[3] vom Jahre 1864 in den baltischen Provinzen einzuführen wären. Tatsächlich wollte, wie nachgewiesen werden wird, die Staatsregierung in Übereinstimmung mit dem Programm des Ministers Makow die Provinzialverfassung Liv-, Kur- und Estlands, so wenig sie ihr auch gefallen mochte, fortbestehen lassen, vor allem aber nicht dem estnisch-lettischen Landvolk parlamentarische Rechte irgend welcher Art einräumen. „Es bleibe beim Alten“ war ihre Devise. Landmarschall von Bock hatte daher vollkommen recht, wenn er den livländischen Reformfreunden jede Hoffnung auf die Verwirklichung ihre Wünsche nahm. Alsbald trat überdies in Livland eine Epoche ein, welche die Lust der Reformfreunde merklich dämpfte: diejenige Zeit, an deren Schwelle Volksunruhen standen, die namentlich, wie wir sehen werden, den estnischen Teil Livlands erregten und schliesslich zu dem verheerenden Unwetter der Senatorenrevision führten.

In dieser unerquicklichen Epoche bekundete Bock in der Residenz eine besondere Regsamkeit. Er war der Meinung, dass der livländische Gouverneur Baron Uexküll-Güldenband[4] seiner Stellung absolut nicht gewachsen sei, weil er der estnisch-lettischen Presse die Zügel schiessen lasse und kritiklos die

[1] Unterredung des Ministers des Innern Makow mit Landmarschall von Bock Ende Februar 1879. Bock an das Landratskollegium am 1. Mai 1879 Nr. 136. R. A. Nr. 36/D Fol 167 ff.
[2] Siehe weiter unten das Kapitel: „Die Provinzialverfassung“.
[3] Provinzialverbände
[4] Siehe weiter unten das Kapitel: „Die Gouverneure“.

Gründung von lettisch-estnischen Vereinen gestatte, die keineswegs den von ihnen vorgeschobenen Zwecken und Zielen, sondern politischer Agitation dienten. Er beklagte sich beim Minister des Innern, Graf Ignatjew, über Uexküll und wünschte dessen Ersatz durch eine andere Persönlichkeit[1]. Von Kaiser Alexander III. am 8. Juli 1881 in Peterhof empfangen, versicherte ihn der Monarch dessen, dass die Unruhen in Livland bald eine Ende nehmen würden[2]. Der Kaiser hatte alsdann proprio motu die Senatorenrevision angeordnet, die, wie wir sehen werden, einen verheerenden Gang nahm, wiewohl der Minister Graf Tolstoi den revidierenden Senator Manassein ermahnt hatte, die besonderen Rechte Liv- und Estlands zu respektieren und die Provinzen nicht durch Schikanen und Nörgeleien in Aufregung zu versetzen[3]. Diesen Mahnungen folgte jedoch Senator Manassein in keiner Weise, sondern entsprach dem Gedankengange Ignatjews, der die Senatorenrevision zur Schwächung des Deutschtums ausgenutzt sehen wollte[4].

Die immer offener zutage tretende, von dem Leitsatz: „divide et impera" erfüllte Regierungspolitik bekümmerte den Landmarschall sehr, der sich darüber Vorwürfe machte, dass er die Senatorenrevision nicht verhindert habe. So wenig ihm auch dieses gelungen wäre, so verdunkelte doch das demagogische Gebaren Manasseins und seines Stabes, dem er trotz aller Bemühungen in Petersburg kein rasches Ende zu setzen vermochte[5], die letzten Jahre seiner Amtstätigkeit und raubte ihm die langbekundete Freude an der öffentlichen Tätigkeit im Lande. Im Januar 1884 bat der allverehrte Mann um seinen Abschied als Landmarschall, liess sich dann noch für kurze Zeit die Wahl zum Landrat gefallen, trat aber alsbald in den Ruhestand, sich musikalischen Interessen, die er stets hochgehalten und mit Interesse betrieben hatte, widmend. Hochbetagt ist Heinrich von Bock, ein Edelmann im besten Sinne des Wortes, am 25. Februar 1903 in Riga zur ewigen Ruhe eingegangen.

Wem durfte der Landtag in dieser Zeit, da in Livland die Volksseele durch die Senatorenrevision vergiftet, die Justitz verdächtigt und die ritterschaftliche Kommunalverwaltung diskreditiert worden war, die Bürde des Landmarschallamtes zumuten? Es lag nahe an den Mann zu denken, der seit länger als einem Jahrzehnt, von einem vorgeschobenen Vertrauensposten aus, das Herannahen der einst vom Generalgouverneur Marquis Paulucci prophezeiten Sturmflut aus Osten scharfen Auges beobachtet hatte: an den Ritterschaftssekretär Friedrich Baron Meyendorff. Kein Glied des Landtages wäre befähigter gewesen, die von der russischen Intelligenz, Publizistik und Bürokratie fast unausgesetzt

[1] Den in Riga kommandierenden General von Kosen; Tagebuch Bocks vom 3. u. 11. Juli 1881.
[2] Tagebuch Bocks am 8. Juli 1881, Archiv Ludenhof.
[3] Tagebuch Bocks vom 18. Juli 1882 a. a. O.
[4] Siehe oben S. 21.
[5] Tagebuch Bocks vom 9. Dezember 1882.

verunglimpfte Ritterschaft in Petersburg zu vertreten, als diese erfahrene, über vollendete Umgangsformen gebietende, lautere, in sich geschlossene Persönlichkeit[1].

Baron Meyendorff hat 24 Jahre lang (1884—1908), länger als je ein Landmarschall in der Geschichte Livlands, die Ritterschaft vertreten und zwar in einer Epoche, die erfüllt war von einem zweiseitigen Ansturm gegen die germanischen Kulturgüter des Landes[2]. Die vom russischen Nationalismus getragene extreme Regierungspolitik nahm ein Jahr nach der Erwählung Meyendorffs mit der Ernennung des Generals Sinowjew zum Gouverneur von Livland ihren Anfang. Sie wurde eingeleitet mit der Wiedereinführung des 1865 aufgehobenen sogenannten Reversalzwanges bei gemischten Ehen und einer Reihe, mit dieser zusammenhängender, Verordnungen, die zu zahlreichen strafrechtlichen Verfolgungen lutherischer Geistlicher Anlass gab. Es folgte die Ausschaltung jeglicher Einflüsse der Ritterschaft und der lutherischen Geistlichkeit auf die Volksschule, das Lieblingskind des Adels und der Pastorenschaft. Die Russifizierung des gesamten Schulwesens war der zweite Schritt auf der Bahn nivellierender Regierungspolitik. Die dritte Etappe auf dem Wege der Gleichstellung Livlands mit den auf niedriger Kulturstufe verharrenden übrigen Gouvernements des Reiches bildete der Ersatz der alten Gerichts- und Polizeibehörden durch sarmatische Gebilde, aus denen die indigenen Beamten und die Landessprache verbannt wurden. Weit verhängnisvoller als diese eingreifenden Veränderungen der Lebensformen, die wohl das Gesicht des Verwaltungskörpers verunstalteten, nicht aber dessen Geist zu töten vermochten, war die Wirkung des regierungspolitischen Leitsatzes: „divide et impera", der, im Jahre 1865 zum ersten Mal aufgestellt, seit Pobedonoszews Herrschaft im Reich in geometrischer Progression auf die Grenzmarken zur Anwendung gebracht wurde und allein das Hinübergreifen der russischen Revolution auf Liv- und Kurland im Jahre 1905 ermöglichte.

Das durch das Satyrspiel der Senatorenrevision eingeleitete Verhängnis abzuwenden war natürlich Baron Meyendorff nicht im stande. Er ist aber nicht müde geworden, in wiederholten Vorstellungen bis zum Kaiser hinauf immer wieder darauf hinzuweisen, wie verkehrt die Russifizierungsmassnahmen wären, und wie sie ganz andere Früchte zeitigen würden, als die Staatsregierung zu erwarten pflegte.

---

[1] Geb. am 22. Juli/3. August 1839 auf dem Rittergute seines Vaters Ramkau in Livland, studierte er in Dorpat 1858--61, wurde in Zürich zum Doktor promoviert und machte in Dorpat 1865 das Staatsexamen; war 1868—70 stellvertr. Ritterschaftssekretär, 1872—75 Assessor des livl. evangel.-luth. Konsistoriums, 1875—84 Ritterschaftssekretär, 1884—1908 Landmarschall, 1908—11 Landrat und starb am 21. April/9. Mai 1911. Album Livonorum Nr. 504.

[2] (H. v. Bruiningk): „Friedrich Baron Meyendorff Livl. Landrat, ehemaliger livl. Landmarschall", Rigascher Almanach für das Jahr 1909.

Der unerschütterliche Glaube an die gute Sache, die Baron Meyendorff vertrat, verlieh ihm eine bewundernswürdige Zähigkeit in der Verfolgung seiner Ziele. Ohne jemals den bequemen Weg des Opportunismus einzuschlagen, gab er stets seiner Rechtsüberzeugung unzweideutigen Ausdruck und entwaffnete die Gegner durch seine, alle Einzelheiten beherrschende, Kenntnis der provinziellen Verhältnisse und seine wahrhaft vornehme Denkungsweise. Nie hat er seinen politischen Standpunkt verleugnet, der in der altliberalen, von Hamilkar von Foelkersahm befruchteten Schulung Junglivlands wurzelte. Von den Ideen seiner Zeit getragen, war Meyendorff ein unbeugsamer Verteidiger der in den Jahren 1849—1868 geschaffenen liberalen Agrargesetzgebung Livlands, die im weitgehenden Bauernschutz gipfelte[1]. Unermüdlich ist er für den Ausbau der Steuerverfassung eingetreten, dessen Vollendung ihn im Jahre 1901[2] mit Genugtuung erfüllte. Rastlos hat er sich der erweiternden Umgestaltung des Verfassungslebens hingegeben, weshalb er immer wieder den Weg in die Residenz einschlug. Wenn es ihm dennoch in 24 Jahren nicht gelungen ist, dem estnisch-lettischen Landvolk eine angemessene Vertretung im parlamentarischen Provinzialkörper zu verschaffen, so war das, wie wir sehen werden, lediglich Schuld der Staatsregierung, die ihrem Leitsatz: „divide et impera“ folgend, es verhüten wollte, dass die deutschen und estnisch-lettischen Bewohner Livlands sich in gemeinsamer kommunaler Arbeit fänden und, wie sie nicht mit Unrecht fürchtete, zu einer einheitlichen, gegen die russifizierende Regierungspolitik gerichteten Front zusammenschlössen.

Dass Baron Meyendorff die den religiösen Frieden und die kirchliche Einheitlichkeit des Landes bedrohende griechisch-orthodoxe Kirchenpolitik nach Kräften bekämpfte, war nur natürlich. Der Sieg, den er auf diesem Gebiet noch zu Zeiten Alexanders III. gewann, indem er die Niederschlagung der gegen lutherische Pastoren wegen angeblicher Verführung zum Abfall von der Staatskirche geführten Prozesse erwirkte, zeugte von seinem diplomatischen Geschick. Der grösste Triumph aber wurde ihm auf seinem Lieblingsgebiet, dem der Volks- und Mittelschule, zuteil. Er, dem die lettisch-estnische Volksbildung, ebenso wie die Erziehung der deutschen Oberschicht in der Muttersprache am Herzen lag, erlebte am 18. Juni (1. Juli) 1905 eine Genugtuung, wie sie bündiger nicht gedacht werden kann. Es war das der an diesem Tage kaiserlich bestätigte Beschluss des Ministerkomitees, der, veranlasst durch eine Eingabe Meyendorffs, nicht nur unzweideutig alle diejenigen Gesichtspunkte billigte, die Meyendorff seit zwei Jahrzehnten gegen die Verdrängung der Muttersprache aus den Schulen geltend gemacht hatte, sondern auch unumwunden einräumte, dass die von der livländischen Ritterschaft stets bekämpfte Schulpolitik der Regierung, weil von

[1] Siehe das die Agrargesetzgebung behandelnde Kapitel des 2. Bandes.
[2] Vgl. das im 2. Bd. folgende Kapitel: „Die Grundsteuerreform“.

politischen Motiven geleitet, eine durchaus verderbliche gewesen sei. Und als ein Jahr später die von der Ritterschaft unterhaltenen baltischen Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache wiedereröffnet werden durften, stand er auf dem Höhepunkt seiner Erfolge. Die Freude an dem mühsam Erreichten wurde ihm freilich schmerzlich durch das revolutionäre Gebaren des lettischen Landvolkes getrübt. Aber selbst, als sein Gutshof mit wertvollen Erinnerungen von den Revolutionären niedergebrannt worden war und alle Bande der Zusammengehörigkeit mit den undeutschen Heimatgenossen zerrissen schienen, hat Baron Meyendorff doch den Glauben an die Gesundung Livlands nicht verloren. Er suchte eine Verständigung in gemeinsamer Arbeit zu finden und fasste eine wesentliche Neugestaltung der Provinzialverfassung ins Auge. Die Erreichung dieses hohen Zieles blieb jedoch ihm versagt, weil die Staatsregierung sich zu keiner Entscheidung aufzuraffen vermochte und die Sache so lange hinzog, bis sie im Schlamm des russischen Parlamentarismus erstickte.

Trotz des andauernden Kampfes, den Meyendorff gegen die zielbewusste Assimilierungspolitik der Staatsregierung zu führen gezwungen war, hatte er es doch dazu gebracht, an hoher und höchster Stelle persona grata zu sein, wozu seine ausnehmend liebenswürdigen Umgangsformen nicht wenig beitrugen. Als er sich im Juli 1884 zum ersten Mal Kaiser Alexander III. vorstellen liess, empfing ihn der Monarch huldvoll und fragte ihn, ob er bisher Kreisdeputierter gewesen sei. Als Meyendorff antwortete, dass nicht er, sondern sein verstorbener Bruder diesen Posten bekleidet habe, erinnerte sich der Kaiser teilnehmend des tragischen Todes, dem Leon Baron Meyendorff zum Opfer gefallen war[1], und gedachte freundlich der Zeit, da er als junger Grossfürst in der Begleitung seines Vaters, des Kaisers Alexander II., auf Schloss Kokenhusen in Livland geweilt hatte[2]. Auch späterhin blieb das persönliche Wohlwollen des Kaisers Alexander III. Friedrich Baron Meyendorff erhalten, der es verstand. Ergebenheit für Kaiser und Reich mit der Vertretung der livländischen Landesrechte zu verbinden. Das Herannahen eines schweren körperlichen Leidens fühlend, sah er sich im März 1908 gezwungen, seinen Abschied als Landmarschall zu nehmen. In seiner Eröffnungsrede zum ordentlichen Landtag desselben Jahres, der letzten, die er gehalten, fasste er die Ergebnisse seiner 24 Jahre umfassenden Amtstätigkeit zusammen[3]. Es ist das ein Meisterstück abwägender und abgeklärter Darstellung seiner Ziele, Erfolge und Misserfolge. Im Mittelpunkt des eingehenden Rückblickes steht das vergebliche Bemühen der Ritterschaft um den

---

[1] Delegationsbericht Meyendorffs vom 15. Oktober 1884, R. A. Nr. 36/D Fol. 182. Leon Baron Meyendorff-Ramkau, der jüngere Bruder Friedrich Baron Meyendorffs, war am 12./24. Februar 1883 als das Opfer des ersten in Livland verübten Attentates (Herbst 1882) gestorben. Emil Kaehlbrandt: „Lebensbild eines livländischen Pastors", Riga, 1910, S. 149 ff.

[2] Siehe unten das Kapitel: „Die zarische Gewalt".

[3] Stenographischer Landtagsrezess vom 11. März 1908 S. 6 ff.

Ausbau der Landesverfassung im Sinne der Heranziehung des Landvolkes zur Mitarbeit am kulturellen Gedeihen der Heimat. Mit Schärfe verurteilt er das Unvermögen der Regierung, „das Bedürfnis des Landes nach wahrhaft schöpferischen Massnahmen zu erkennen", und beklagt schmerzlich die Unfähigkeit des auf seine Initiative am 28. November 1905 ins Leben gerufenen baltischen Generalgouvernements[1], das nicht auf der Höhe der ihm zugedachten Aufgaben gestanden habe, weil es sich meist um die militärische, die formelle Pazifizierung des Landes betreffende Ordnung gekümmert, staatsmännischen Geist aber nicht bekundet habe.

Kein Wort der Anklage gegen die lettischen, von der Revolution ergriffenen Heimatgenossen findet sich in seiner Rede, wohl aber tiefe Bekümmernis über die durch die Regierungspolitik entzweite und durch die russische Revolution verführte und vergiftete Volksseele. Als hoffnungsvollen Lichtstrahl bewertet er die von ihm mühsam erreichte Zulassung der Muttersprache in den Volks- und Mittelschulen und gibt seiner Überzeugung Ausdruck, dass die Wirren der Revolutionsjahre 1905 und 1906 dem Lande nicht die Möglichkeit geraubt haben, die unter der Jugend eingerissene Zuchtlosigkeit zu überwinden und zu schöpferischer Arbeit für das Landeswohl zurückzukehren.

Als Baron Meyendorff im März 1908 vor der üblichen Landmarschallswahl den Landtag bat, von der Wiederwahl seiner Person abzusehen, gab Landrat Heinrich Baron Tiesenhausen[2] in beredten Worten dem allgemeinen Bedauern über die Ablehnung Meyendorffs Ausdruck, und als die Stunde des Scheidens gekommen war und altem Brauch gemäss der zurücktretende Landmarschall den silbernen Landmarschallsstab in die Hände des ältesten Landrats[3] legte, erfolgten Rede und Gegenrede von einer Wirkung, die den Zeugen des bewegten Abschiedsaktes nie aus dem Gedächtnis schwinden wird.

Der allgemein als Führer anerkannte und verehrte Mann[4] „mit weitem Blick und warmem Herzen" widmete sich noch wenige Jahre als Landrat und Präses des Deutschen Vereins in Livland der Allgemeinheit und erlag dann am 21. April / 9. Mai 1911 seinem tückischen Leiden.

Wieviel Friedrich von Meyendorff gekämpft, gelitten und geleistet, davon zeugen die nachfolgenden Blätter.

„Er war ein Mann, nehmt alles nur in allem,
Ich werde seinesgleichen nimmer wiedersehn."

(Hamlet.)

---

[1] Siehe oben S. 29.
[2] Siehe oben S. 23.
[3] Heinrich Baron Tiesenhausen.
[4] Bernh. A. Hollander: „Friedrich Baron Meyendorff", im Baltischen Jugendkalender Jahrg. 1914. L. Arbusow: „Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands" 4. Aufl. Riga 1918 S. 312.

Amtsnachfolger dieser, auf Händen getragenen, Persönlichkeit zu werden war keine leichte Aufgabe. Das empfand Adolf Baron Pilar von Pilchau, der im März 1908 mit grosser Majorität zum Landmarschall gewählt wurde, sehr wohl[1]. Die reiche Erfahrung jedoch, die Baron Pilar in einem langjährigen Landesdienst, zuletzt als residierender Landrat (1906—1908)[2] gesammelt hatte, befähigten ihn, wirksam die Interessen des Landes in der Residenz zu vertreten. Wenn es ihm nicht gelang, die aus den allständischen, vom baltischen Generalgouverneur geleiteten Beratungen der Jahre 1906 hervorgegangenen Reformprojekte, die das durch die lettische Volksbewegung von 1905 aufgewühlte Land zu erspriesslicher Friedensarbeit zurückführen sollten, unter Dach und Fach zu bringen, so missglückte das, weil ihm Verständnislosigkeit und Übelwollen in Petersburg entgegentraten und der Schlammboden des russischen Parlamentarismus nur taube Blüten zu zeitigen vermochte. Als im Jahre 1910 Kaiser Nikolai II. in Anlass der Einweihung des Denkmals für Peter den Grossen in Riga diese Hauptstadt Livlands besuchte, war es dem Landmarschall gelungen, den Monarchen und dessen Gefolge von der Treue der Bewohner Livlands gegen Kaiser und Reich zu überzeugen, und als er 1912 vom Reichsadel in den Reichsrat entsandt wurde, nahm er dort mehr als einmal die Gelegenheit wahr, gegen die schon damals inszenierte Deutschenhetze aufzutreten und insonderheit den baltischen Adel kraftvoll zu verteidigen. Allein das alles nützte nichts, weil der Weltkrieg und in dessen Gefolge die Vorboten und das Herrannahen der russischen Revolution im Februar 1917 eine an Wirrnissen überreiche Epoche heraufbeschworen. In dieser, den Ostseeprovinzen beschiedenen, Leidenszeit ist er mehrfach an die Newa vorgedrungen und hat auch dem Kaiser die verzweifelte Lage Livlands, wo die Deutschen zu Parias gestempelt wurden und die Denunziation in hellster Blüte stand, geschildert. Aber selbst die Entsendung eines kaiserlichen Flügeladjutanten[3], der in Livland nach dem Rechten sehen sollte, schadete mehr als sie nützte. Die Lage des Deutschtums in den Ostseeprovinzen verschlechterte sich stündlich, als der zynisch-frivole General Kurlow[4] von der russischen Militärgewalt in die Verwaltung des Baltikums eingesetzt worden war. Mehrfach hat Baron Pilar in jener trüben Zeit, selbst mit eigener Lebensgefahr, in Petersburg und Moskau Fühlung gesucht und auf Abhilfe gedrungen[5]. Es gelang ihm, wenigstens die unheilvollen Heeresrequisitionen abzumildern, durch die der blühende Vieh- und Pferdebestand der baltischen Lande vollständig vernichtet worden wäre.

---

[1] Antrittsrede des Landmarschalls Adolf Baron Pilar von Pilchau, Landtagsrezess vom März 1908 S. 620. Curriculum vitae oben S. 28. Gestorben am 17. Juni 1925 in Pernau in Livland.

[2] Siehe oben S. 28.

[3] General Döchumkowski.

[4] Siehe oben S. 31 und unten das Kapitel: „Generalgouverneure".

[5] Erinnerungen des Landmarschalls Baron Pilar von Pilchau.

Als die deutsche Okkupationsmacht erst Riga (August 1917), dann Livland (Februar 1919) in ihre Hände nahm, hat sich Baron Pilar mit dieser ins Einvernehmen gesetzt, ohne jedoch seinen prinzipiellen Standpunkt aufzugeben, dass es darauf ankäme: einen modus vivendi mit der estnischen und lettischen Bevölkerung zu schaffen und die staatsrechtliche Selbständigkeit der baltischen Lande auf historischer Grundlage zu gewinnen. Jedoch der anfänglich im Landvolk zutage tretende Trieb: beim siegreichen Deutschland Schutz vor der bolschewistischen Vernichtungswelle zu finden, suchte nach dem Zusammenbruch der Militärgewalt Deutschlands andere Wege.

Im April 1918 wählte der aus Vertretern der Grossgrundbesitzer, Städte und Landgemeinden Livlands, Ösels, Estlands und Kurlands, sowie aus den Delegierten der Stadt Riga bestehende Landesrat Baron Pilar zu seinem Präses. In dieser Eigenschaft hat er die Interessen des Landes auch der deutschen Okkupationsmacht gegenüber vertreten und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung hingewiesen.

Als im Juni 1918 sein Mandat als Landmarschall abgelaufen war, trat er vom Ehrenamt, das er 10 Jahre lang verwaltet hatte, zurück. Der Lantag zollte ihm warmen Dank, „weil er in gefahrvoller Zeit nie den Mut verloren, sondern der Gefahr kühn die Stirn geboten und sein ganzes Können ohne Ansehen der eigenen Person im Interesse der Ritterschaft und des ganzen Landes eingesetzt habe“[1].

Baron Pilars Nachfolger im Amte des Landmarschalls war Heinrich von Stryk[2], der von der livländischen Jugend auf den Schild erhoben wurde, die aus seiner Mitwirkung bei der Befreiung Livlands durch die deutschen Truppen den voreiligen Schluss zog, dass er zur politischen Führung des Landes im besonderen Masse geeignet sei. Bei seiner Antrittsrede gab er der „felsenfesten Überzeugung“ Ausdruck, dass „es nur in der Theorie, nicht aber in der Praxis, ein baltisches Sonderinteresse gebe, weshalb in allen Fragen und in jeder Beziehung lediglich die völlige und restlose Interessengemeinschaft zwischen uns und unserem alten Mutterlande bestehe. Es gelte daher, sich in den Dienst des Reichsinteresses vorhaltlos zu stellen“[3].

Dieses Programm musste unerfüllt bleiben, weil das deutsche Mutterland im November 1918 politisch und militärisch zusammenbrach. Es entstanden andere Pläne, die vom Landmarschall von Stryk im Auslande verfolgt wurden, jedoch wegen Mangels realer Grundlagen wie Seifenblasen zerstoben. Eine

[1] Rede des Landrats Kurt von Anrep-Kerstenshof und des Kreisdeputierten Eduard Baron Nolcken-Moisekatz, Landtagsrezess vom 10. Juli 1918.

[2] Geb. am 16./28. Juli 1873 auf dem väterlichen Rittergut Tignitz im Pernauschen Kreise Livlands, studierte in Dorpat 1891—93 und lebte seit 1916 in Stockholm. Album Livonorum, Nachtrag 1925 Nr. 1292.

[3] Landtagsrezess vom 11. Juli 1918.

Verkettung widriger Umstände zwangen ihn, den Exponenten eines, in schwerer Zeit schwankenden und tastenden Epigonentums, am 20. Februar 1919 zur schriftlichen Deklaration, dass er sein Amt niederlege. Er war der letzte der vom livländischen Landtage seit dem Jahre 1643 erwählten 60 Landmarschälle.

Der Forderung der Lettländischen Republik Genüge tun und die Würde und die Bürde des Landmarschallamtes zu Grabe tragen zu müssen, war Landrat Hans Baron Rosen[1] gezwungen, den die Plenarversammlung des Adelskonvents am 30. Januar 1920 zum stellvertretenden livländischen Landmarschall erwählt hatte[2]. Er leitete am 5. April 1920 die letzte Sitzung des Landtages, auf die noch zurückzukommen sein wird.

Unter den 60 vom Landtage seit dem Jahre 1643 erwählten Landmarschällen befanden sich, wie wir gesehen haben, hervorragende Persönlichkeiten, die mit Mannesmut vor Königs- und Kaiserthronen die Rechte und die westeuropäische Kultur Livlands mit wechselndem Erfolge verfochten haben. Allen voran der am längsten, fast ein Menschenalter wirksam gewesene Friedrich von Meyendorff, der Mann mit „weitem Blick und warmem Herzen", dem die heimatliche Geschichte die Palme zuerkannt hat, indem sie ihn auszeichnend hervorhebt[3].

---

[1] Geb. am 30. September 1870 auf dem väterlichen Rittergute Schloss Gross-Roop in Livland, studierte in Dorpat, Berlin und Halle polit. Ökonomie, Dr. phil. in Halle 1893, wurde 1899 Kreisdeputierter, 1907 Abgeordneter der russischen Duma (Reichstag), 1911 Landrat und war von 1912–15 Glied des russischen Reichsrats. Album Livonorum Nr. 1046.

[2] Gemäss Art. 602 des Ständerechts, der lautet: „Geht der Landmarschall mit Tode ab, oder wird derselbe vom Adelskonvente in der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen auf sein Gesuch des Amtes entlassen, so vertritt einer der Landräte, nach Bestimmung des Konvents, bis zur neuen Wahl seine Stelle". Konventsrezess vom 30. Januar 1920.

[3] Arbusow: „Grundriss" S. 312.

2. KAPITEL.

Freunde und Gegner.

Die zarische Gewalt.

Peter der Grosse hatte, wie wir sahen, sein Wort der livländischen Ritterschaft und der Stadt Riga dafür verpfändet, dass die ihnen zugesicherten Sonderrechte von ihm und seinen Thronerben nicht angetastet werden würden. Wiewohl seine wuchtige Hand schwer auf Riga lag und er sich einige Verletzungen der Rigaschen Privilegien zuschulden kommen liess[1], so haben doch er und seine nächsten Erben den Nystädter Traktat, der die Privilegien Livlands völkerrechtlich sanktionierte, im ganzen ehrlich gehalten. Zwar wurde zur Regierungszeit der drei Kaiserinnen Katharina I., Anna und Elisabeth Verordnungen erlassen, die so gedeutet werden können, dass sie die lutherische Landeskirche Livlands der griechisch-orthodoxen gegenüber auf das Niveau einer bloss geduldeten Kirche hinabgedrückt hätten[2], allein im Grunde handelte es sich doch wohl nur um den Schutz der Staatskirche vor der Propaganda anderer Konfessionen. Die Zarinnen und Zaren, welche die Erbschaft Peters des Grossen im Laufe des, seinem Todestage (28. Januar/8. Februar 1725) folgenden Menschenalters übernahmen, bestätigten widerspruchslos die livländischen Landesprivilegien[3]. Sie fanden um so weniger Veranlassung, in das innere Leben der neugewonnenen, nach altbewährten Ordnungen organisierten und verwalteten Provinzen einzugreifen, als sie reichlich damit beschäftigt waren, für den grössten Staatsbau der Neuzeit die Fundamente zu legen und diese nach innen und nach aussen zu verteidigen. Die Ritterschaft hatte freien Spielraum, die gewaltigen Zerstörungen, die der nordische Krieg mit sich gebracht hatte, auszugleichen, wobei ihr die dem Generalgouverneur beigegebenen Regierungsräte, die fast ausnahmslos livländische Edelleute waren, zur Seite standen[4]. Durften auch die Stände des Landes ihre häuslichen Angelegenheiten ungestört selbst besorgen, so fanden sie andererseits bei der Regierung freilich auch kein

[1] Dr. Ernst Seraphim: „Riga nach dem nordischen Kriege", Baltische Monatsschrift 70. Bd. 1910 S. 46 ff. und 168 ff.

[2] Wie (Bruiningk): „Zur Geschichte der livl. Privilegien" Baltische Monatsschrift 49. Bd. 1900 S. 314 annimmt.

[3] R. Baron Staël v. Holstein: „Zur Geschichte der livl. Privilegien", Baltische Monatsschrift 51. Bd. 1901 S. 6 ff.

[4] Eckardt: „Livland im achtzehnten Jahrhundert" S. 195 ff.

Verständnis, wenn sie für grössere Reformen deren Genehmigung zu erwirken bestrebt waren. So gelang es der Ritterschaft nicht, die seit 1741 sehnlich erwartete Bestätigung des Landrechtsentwurfes zu erlangen, was wesentlich darauf zurückzuführen war, dass, als die Tochter Peters des Grossen, Elisabeth, 1741 November 24 den Thron bestieg, die altrussische Partei zu entscheidendem Einfluss gelangte, die um Münnich und Ostermann gescharte deutsche Partei aber, zu der zahlreiche Liv- und Estländer gehörten, mit ihren Führern den Weg nach Sibirien antreten musste[1]. Diese Wandlung traf das Land um so härter, als die Kodifikation des „Herzogtums Livland Ritter- und Landrecht", die schon in der Petrinischen Kapitulation verheissen worden war und nicht nur der Ritterschaft selbst, sondern auch dem ganzen Lande und namentlich auch der unfreien Bauernschaft unermesslichen Nutzen gebracht hätte, jetzt auf das tote Geleis gefahren wurde und nie mehr aus den Petersburger Archiven an das Licht gebracht worden ist[2].

Ein ähnliches Geschick erfuhr das wiederholte Bemühen der livländischen Ritterschaft um die von Peter dem Grossen „auf bessere Zeiten" hinausgeschobene Erfüllung des Wunsches nach einer einheimischen gerichtlichen Oberinstanz, einem „Obertribunal". Auch diese notwendige Stütze des Rechtslebens wurde Livland versagt[3].

Das Vierteljahrhundert, das zwischen dem am 17./28. Oktober 1740 erfolgten Ableben der Kaiserin Anna und der Thronbesteigung der Kaiserin Katharina (1762 August 13/24) liegt, gehörte eben zu den ereignislosesten und unfruchtbarsten Abschnitten der livländischen Geschichte[4].

Erst als die ehemalige Prinzessin von Anhalt-Zerbst ihrem gewaltsam beseitigten Gemahl Peter III. auf den Zarenthron folgte, kamen Leben und Bewegung auch in die livländischen Angelegenheiten, für die Katharina II. ein reges Interesse bewies, das sie in besonderem Masse durch ihre, im Juni 1764 nach Liv- und Estland unternommene, Reise bezeugte[5]. Im Jahre vorher hatte sie den kategorischen Befehl erteilt, die Konfirmation der livländischen Privilegien „ohne chicanen nach Peter des Grossen seyne" zu vollziehen, da sie nicht willens sei, von alledem, was die livländische Ritterschaft von ihren Vorfahren erhalten habe, auch nur das Geringste zu nehmen[6].

---

[1] Derselbe a. a. O. S. 207.

[2] Siehe oben S. 37.

[3] W. v. Bock: „Das baltische Obertribunal", Livländische Beiträge Bd. II Berlin 1868 S. 279—337 und 749 ff. R. Baron Staël v. Holstein: „Reformbewegungen in den 60-er Jahren des vorigen Jahrhunderts", Baltische Monatsschrift 62. Bd. 1906 S. 279.

[4] Eckardt a. a. O. S. 203.

[5] Derselbe a. a. O. S. 303 ff.

[6] Baron Staël v. Holstein: „Zur Geschichte der livl. Privilegien" a. a. O. S. 30. „Ein Brief der Kaiserin Katharina II. an den Generalgouverneur Braun" (Browne) vom 4. Februar 1763, Baltische Monatsschrift 42. Bd. 1895 S. 156.

Trotz dieser dem Senat schriftlich gegebenen Erklärung trug Katharina 20 Jahre später dennoch keine Bedenken, die sogenannte Statthalterschaftsverfassung der inneren Gouvernements auf Livland zu übertragen[1] und hierdurch den kapitulationsmässig gesicherten status provincialis zu vernichten.

Diesen offenbaren Rechtsbruch glich aber ihr Sohn, Kaiser Paul, wieder aus, indem er sein Versprechen: er werde seinen treuen Livländern alles wiedergeben, was ihnen mit Unrecht genommen worden sei, einlöste und die Statthalterschaftsverfassung durch den Restitutionsukas von 1796 November 28 so gründlich beseitigte[2], dass ihre Nachwirkung fast unbemerkbar war, denn Kaiser Paul blieb in der Tat, was er seinen eigenen Worten nach sein wollte, der „Advokat" der livländischen Ritterschaft[3].

Kaiser Alexander I. achtete ebenso wie sein Vater die Sonderrechte Livlands hoch, wenngleich gerade er es war, der die schon in den Bestätigungsurkunden Peters des Grossen vorgesehene Majestätsklausel, die einem Widerspruch der Sonderrechte Livlands mit den Reichsgesetzen zu begegnen bezweckte, noch verschärfte[4].

Ungeachtet dessen aber war er stets bemüht, jeden Angriff seiner Bureaukratie auf die livländischen Landesrechte gebührend zurückzuweisen[5].

Alexander I. war es auch, der, wie wir sehen werden, die langersehnte Eröffnung der Universität Dorpat ermöglichte, die Begründung einer landwirtschaftlichen Kreditbank, der „livländischen adeligen Güter-Credit-Societät", förderte und vor allem der Ritterschaft die Hand zur Befreiung des leibeigenen Bauernstandes bot[6].

Der persönliche und briefliche Verkehr, den er mit livländischen Edelleuten unterhielt[7], lässt erkennen, dass Alexander I. sich zu Livland so warm verhielt, wie keiner seiner Vorgänger und Nachfolger auf dem Zarenthron.

Sein Bruder und Erbe, Nikolaus I., war seiner ganzen Weltanschauung nach bekanntlich ein Beschützer und Mehrer der Adelsrechte, wobei er indes zwischen dem Dienstadel und der Geburtsaristokratie stark unterschied[8].

---

[1] Fr. Bienemann: „Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland", Leipzig 1886.
[2] Fr. Bienemann a. a. O. S. 470. R. Baron Staël v. Holstein: „Zur Geschichte der livl. Privilegien" a. a. O. S. 84 ff.
[3] Derselbe a. a. O. S. 89.
[4] Mueller a. a. O. S. 137 und 156. Büngner a. a. O. S. 72. R. Baron Staël v. Holstein a. a. O. S. 93. Tobien: „Die Agrargesetzgebung" etc. II. Bd. S. 31.
[5] Prof. Dr. F. Bienemann: „Zur Charakteristik Alexander I.", Baltische Monatsschrift 49. Bd. 1900 S. 401 ff. R. Baron Staël v. Holstein: „Die Gefährdung der Landesrechte durch den Marquis Paulucci" ebenda 15. Bd. 1901 S. 385 ff.
[6] Tobien: „Die livl. Agrargesetzgebung" etc., I. Bd. S. 151 ff.
[7] So mit dem Landrat Friedrich v. Sivers und mit George von Bock-Woiseck. Tobien: „Die Agrargesetzgebung" I. Bd. S. 163–165.
[8] Staël: „Die Kodifizierung des Provinzialrechts" a. a. O. S. 327.

Er bestätigte nicht nur die livländischen Privilegien[1], sondern trat auch mit grosser Energie für ihre Erhaltung ein. „Was diese Privilegien betrifft"— sagte er dem Präsidenten der Plenarversammlung des Reichrats, Fürsten Wassiltschikow — „so werde ich sie jetzt und so lange ich lebe auf das allerentschiedenste verteidigen und es soll niemandem einfallen, an mich mit dem Vorschlage heranzutreten, sie abzuändern. Zum Beweise, wie sehr ich sie schätze, bin ich sofort bereit, ein Diplom als livländischer Edelmann anzunehmen, wenn die Ritterschaft es mir darbringt." Dann wandte er sich zu dem anwesenden Grossfürsten-Thronfolger Alexander und fügte hinzu: „Das sage ich auch Dir: lass es eine unerschütterliche und heilige Pflicht sein, stets zu halten, was Du versprochen hast"[2]. Und dem kurländischen Landesbevollmächtigten Baron Hahn[3] hatte er gesagt: „Die Herren könnten ruhig sein, ihnen soll kein Haar gekrümmt und kein Recht genommen werden, ich bin ein ebenso guter Ostseeprovinzialer, wie Du"[4].

Zur Zeit der Regierung des Kaisers Nikolaus erreichte die Ritterschaft das wichtigste der von ihr seit 1710 verfolgten Ziele: die Anerkennung des Provinzialrechts als eines Sonderrechts, weil sich dem Kaiser der Begriff der Landesrechte mit dem Begriff „Recht der Ritterschaften" deckte[5].

Es kam zur Kodifikation des baltischen Ständerechts und der Behördenverfassung, wodurch jedoch nicht nur die Ritterschaft, sondern ebenso das Bürgertum der Städte Liv-, Kur- und Estlands zu engen Kreisen der politisch höchst berechtigten Gesellschaftsklassen zusammengeschlossen und mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet wurde[6].

Die streng ständisch-korporativ organisierten, vom Staat geschützten Gemeinwesen des flachen Landes und der Städte hielten mit sieghafter Zähigkeit an ihren Gerechtsamen fest, weil sie in diesen ein dauerhaftes Bollwerk des Deutschtums erblickten, das allein befähigt sei, das Wohl des Landes zu verbürgen. Kaiser Nikolaus hat dieses Bollwerk nicht nur nicht angetastet, sondern noch dadurch gefestigt, dass er dem Adel die endgültige Lösung des Problems der Bauernbefreiung überliess. Dieses änderte sich indes, als der Unterrichtsminister Graf Uwarow, zwar ein Freund des Freiherrn v. Stein, Goethes und Wilhelm v. Humboldts, zugleich aber ein Schmeichler sonder-

---

[1] Derselbe: „Zur Geschichte der livl. Privilegien" a. a. O. S. 98.

[2] Modest Baron Korff: „Aufzeichnungen", in der Zeitschrift: „Russische Altertümer" (russisch) Bd. 99 Juli 1899 S. 4. Th. Schiemann: „Geschichte Russlands unter Kaiser Nikolaus I." Bd. III Berlin 1913 S. 368.

[3] Theodor Baron Hahn-Postenden, geb. 1788, gest. 3. April 1868, war von 1836--57 kurländischer Landesbevollmächtigter.

[4] Schiemann ebenda S. 404.

[5] Derselbe a. a. O. S. 404.

[6] Staël: „Die Kodifizierung" a. a. O. S. 327. Tobien: „Die Agrargesetzgebung" II. Bd. S. 32 ff.

gleichen, Einfluss auf den Zaren Nikolaus gewann und ihn zur Annahme der Lebensregel: „Rechtgläubigkeit, Selbstherrschaft und Volkstümlichkeit“ bewog[1].

Blieb auch Kaiser Nikolaus dem baltischen Adel gewogen, weil er von der konservativen und monarchischen Gesinnung der „Ostseeritter“ dauernd eine hohe Meinung behielt[2], so liess er es doch, von dem erwachenden russischen Nationalismus oder dem Slawophilentum gedrängt[3], zu, dass im Dienste des neuen Schlagwortes: „Ein Glaube, ein Recht, eine Sprache“[4] die ostseeprovinzielle Landeskirche durch den Erlass des Kirchengesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche Russlands vom 28. Dezember 1832 zu einer nur geduldeten hinabgedrückt, das Luthertum Livlands von der griechisch-orthodoxen Staatskirche nachhaltig angegriffen und die deutsche Lebensform der baltischen Schulen und der Universität Dorpat durch eine starre Geistesdressur bedroht wurde[5].

Der kaiserliche Wille selbst eines so ausgesprochenen Autokraten, wie es Kaiser Nikolaus war, schien nicht mehr in Russland allein massgebend und das alt-livländische Stilleben dem Tode geweiht zu sein. Noch freilich erwuchs der deutsch-evangelischen Eigenart Livlands ein einflussreicher Schutzherr in dem westeuropäisch gebildeten Generalgouverneur Fürsten Alexander Suworow[6], der seinen altrussisch gesinnten und daher den baltischen Provinzen feindlichen Vorgänger General Jewgeni Golowin (28. März 1845 — 1. Januar 1848) am 1. Januar 1848 ablöste und ohne Voreingenommenheit sich mit den ihm fremden Verhältnissen, unterstützt durch einen Stab tüchtiger Beamter, vertraut machte[7].

Die glückliche Suworowsche Epoche, die in den Ostseeprovinzen unvergessen geblieben ist[8], leitete hinüber in die Reformära Alexanders II., die mit seiner Thronbesteigung am 19. Februar / 3. März 1855 begann und alle geistigen Kräfte des Reiches zu entwickeln strebte.

Der Zar-Befreier, wie er vom russischen Volk bezeichnet zu werden pflegte, war persönlich Liv-, Kur- und Estland ebenso zugetan, wie sein Onkel Alexander I. und sein Vater Nikolaus. Auch er bestätigte anstandslos die livländischen Privilegien in derselben Form, wie sie seine beiden Vorgänger auf dem Thron bestätigt hatten[9].

---

[1] Schiemann a. a. O. S. 225.
[2] Derselbe a. a. O. S. 404.
[3] Dr. Ernst Seraphim: „Jurij Ssamarin“, Baltische Monatsschrift 71. Bd. 1911 S. 239 ff.
[4] Hermann Dalton: „Lebenserinnerungen“ 3. Bd. Berlin 1908 S. 72.
[5] Tobien: „Die Agrargesetzgebung“ Bd. II S. 26 ff.
[6] Er hatte in Göttingen studiert.
[7] Sein Bericht an den Kaiser in deutscher Übersetzung: Baltische Monatsschrift Bd. 44, 1897 S. 499 ff. und 549 ff.
[8] R. Baron Staël v. Holstein: „Livländische Erinnerungen aus den Jahren 1855—62“, Baltische Monatsschrift 62. Bd. 1906 S. 32 ff. und 75 ff.
[9] Bruiningk: „Zur Geschichte der livl. Privilegien“ a. a. O. S. 246. Staël: „Livländische Erinnerungen“ a. a. O. S. 14 ff.

Allein wenn schon die kaiserlichen Konfirmationen seit Katharina II. an Wert eingebüsst hatten, weil sie vor Willkürakten der Herrscherinnen und Herrscher doch nicht schützten, so verlor die Privilegienbestätigung Alexanders II. noch weit mehr jede Bedeutung. Unter diesem allzuweichen Monarchen erhob der russische Nationalismus immer kecker sein Haupt und ging, worauf zurückzukommen sein wird, seit Beginn der 60-er Jahre des vorigen Jahrhunderts gegen die, germanischen Wurzeln entsprossenen, Sonderrechte der Ostseeprovinzen stürmisch vor.

Symptomatisch war schon die Tatsache, dass Kaiser Alexander II., der als Schüler des Romantikers Shukowski von humanem Denken erfüllt war und die Machenschaften des Generalgouverneurs Golowin und der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit auf dem Gebiet des livländischen Kirchenwesens als Thronfolger aufs schärfste verurteilt hatte[1], es nach seiner Thronbesteigung doch nicht wagte: eine Deputation der livländischen und der estländischen Ritterschaft anzuhören, die um die Aufhebung des Ukases bitten wollte, der alle, gemischten Ehen entsprossenen, Kinder nur nach dem griechisch-orthodoxen Ritus zu taufen vorschrieb[2]. Auch als Suworow für die Kompetenz der Eltern: die Konfession ihrer Kinder wählen zu dürfen, eintrat, lehnte Kaiser Alexander ab. Ganz seinem schwankenden Charakter entsprechend hatte er zuerst gesagt: „Niemals"; als aber Suworow ihn überredete, das „niemals" durch „nicht" zu ersetzen, erklärte er: „Ich stimme mit Suworow überein, aber nur jetzt nicht"[3].

Später hat Kaiser Alexander sich zu wertvollen Zugeständnissen im Konfessionskonflikt bereitfinden lassen, jedoch nicht eher, als bis die kirchlichen Missstände in Livland die öffentliche Aufmerksamkeit Deutschlands erregten[4]. Zweifellos erzeugte die Weichheit seines Charakters diese Doppelseitigkeit in seinem Verhalten, weil er stets bestrebt war, niemanden zu verletzen[5]. Die Zwiespältigkeit trat auch gegenüber den baltischen Provinzen zutage. Im Juli 1862 hatte der Kaiser mit seiner Gemahlin der livländischen Ritterschaft auf dem Rittergut Schloss Kokenhusen und in Riga, der kurländischen in Mitau und Libau Besuche gemacht. In seine Residenz zurückgekehrt, versicherte er den Vertretern der baltischen Ritterschaften: „dass sein Aufenthalt in Livland und Kurland der erste Moment der Ruhe und des Glückes nach langen trüben Tagen gewesen sei"[6].

[1] „Bischof Dr. Ferdinand Walter, weiland General-Superintendent von Livland: Seine Landtagspredigten und sein Lebenslauf", Leipzig 1891 S. 206. Alexander Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert" 2. Bd. Riga 1911 S. 126.

[2] „Bischof Walter" etc. S. 110 und 319.

[3] R. Baron Staël v. Holstein: „Fürst Paul Lieven als Landmarschall von Livland", Riga 1906 S. 9. L. v. Schlözer: „Petersburger Briefe von Kurd v. Schlözer 1857—62", Stuttgart 1922 S. 23

[4] Siehe weiter unten das Kapitel: „Die evang.-luth. Landeskirche" etc.

[5] Fr. Meyer v. Waldeck: „Unter dem russischen Scepter", Heidelberg 1894 S. 130.

[6] Tobien: „Die Agrargesetzgebung" II. Bd. S. 245.

Und als die russische nationale Presse einen immer gehässigeren Ton gegen die Ostseeprovinzen anschlug, unterliess der Monarch es nicht, dem livländischen Landmarschall Fürst Paul Lieven[1] im November 1864 zu beteuern, dass er sich durch die Angriffe der Russen gegen die Ostseeprovinzen nicht irremachen lasse und an die diesen vorgeworfenen separatistischen Tendenzen nicht glaube[2].

Ein Jahr später äusserte sich Kaiser Alexander in einer Audienz, die er im Oktober 1865 dem kurländischen Landesbevollmächtigten Karl Baron von der Recke[3] gewährte, noch viel schärfer über die von der russischen Publizistik gegen die Ostseeprovinzen gerichtete Anklage auf Separatismus[4].

„Es ist absurd", sagte er in französischer Sprache, „von Euch zu verlangen, dass Ihr Eure Abstammung verleugnet, ich habe viele Mal gesagt, dass es unmöglich sei, eine Tatsache in Abrede zu stellen. Ihr seid Deutsche und könnt stolz auf Eure Nationalität sein, das weiss ich gut." Der Monarch schloss mit den Worten: „Ich bin Euer Anwalt, der Euch immer schützen wird."

Mit diesen Freundschaftsbezeugungen stimmten indes die Worte schlecht überein, die der Kaiser zwei Jahre später bei seinem abermaligen Besuch Rigas öffentlich sprach. Er war am Abend des 14. Juni 1867, aus Paris kommend, wo er die Weltausstellung besucht, aber auch das zweite Attentat erlebt hatte, in Riga eingetroffen und empfing am 15. Juni frühmorgens im Schloss die Vertreter der Stände, unter denen sich auch die Repräsentanten aller vier baltischen Ritterschaften befanden[5]. Bei dieser Gelegenheit hielt er in russischer Sprache eine Anrede, deren wichtigsten Sätze die folgenden waren: „Ich wünsche, meine Herren, dass auch Sie zu der einen russischen Familie gehören und einen untrennbaren Teil des Russland bilden, für das Ihre Väter und Brüder und viele von Ihnen selbst ihr Blut vergossen haben. Das ist es, weshalb ich berechtigt bin zu hoffen, dass ich auch in Friedenszeiten ein Zusammenwirken mit mir und mit den Repräsentanten meiner Herrschergewalt bei Ihnen finden werde, damit die Massregeln und Reformen zur Ausführung gelangen, welche ich für notwendig und nützlich halte." Hiermit war unzweifelhaft der Wille des Monarchen zum Ausdruck gekommen, die vom russischen Nationalismus geforderte Verschmelzung der Ostseeprovinzen mit dem Reich zu verwirklichen. Und wenn auch zunächst nur der Bereich des russischen Sprachgebrauchs in den Schulen und Behörden auf Kosten der bisher unumschränkt herrschenden deutschen Sprache erweitert werden sollte, so wurden doch die Provinzen von schwerer

[1] Siehe oben S. 47 ff.
[2] Staël: „Fürst Lieven" S. 61.
[3] Vgl. über ihn (H. Diederichs): „Baron Karl von der Recke", Düna Zeitung Nr. 266 vom 25. November 1902.
[4] Staël ebenda S. 131.
[5] Rig. Zeitung vom 14. und 15. Juni 1867 Nr. 135 und 136.

Besorgnis erfüllt[1]. Man sah im Geiste russische Lehrer in die Mittelschulen einziehen und die Jugenderziehung durch landfremde Weltanschauung vergiften. Die althergebrachte, staatsrechtlich befestigte Lebensgewohnheit, dass alle livländischen Provinzialbehörden nur mit den in Petersburg befindlichen amtlichen Stellen der Reichsregierung russisch zu korrespondieren hatten, aber selbst mit dem Generalgouverneur einen ausschliesslich deutsch geführten Schriftwechsel zu unterhalten befugt waren, erschien bedroht. In der Tat war die Staatsregierung entschlossen, den verbrieften Landesprivilegien zuwider russifikatorische Massnahmen zu ergreifen[2], weil der erwachte russische Nationalismus solches verlangte. Zunächst kam es jedoch hierzu noch nicht in weitem Masse, weil das personelle Werkzeug, das die Ausführung des neuen Regierungsprogramms in die Hand nehmen sollte, sich zwar schon an Ort und Stelle befand, aber noch keinen Aktionsplan aufgestellt hatte: der Generalgouverneur General Peter Pawlowitsch Albedinsky. Erst nachdem dieser Günstling des Zaren und Mann der russischen Nationalpartei seine Vorschläge dem Kaiser im Oktober 1869 unterbreitet hatte, liess Alexander II. jede Rücksichtnahme auf die auch von ihm konfirmierten baltischen Sonderrechte fallen. Albedinsky hatte ihm gesagt: „Die Gültigkeit der in den Privilegien ausbedungenen Rechte unterliegt keinem Zweifel. Aber ebensowenig unterliegt es auch einem Zweifel, dass die von der selbstherrlichen Gewalt verliehenen Privilegien durch sie wieder abgeändert werden können, wenn diese es für notwendig und nützlich hält. Die Geschichte weist hierfür eine Reihe von Beispielen auf“[3].

Dieser Auffassung und den weiteren Gedanken Albedinskys, die auf die Verschmelzung der baltischen Provinzen mit dem Reiche hinausliefen und namentlich die Schule und die Kirche zur Vermittelung der Russifikation zu gebrauchen empfahlen, schloss sich Alexander II. vollständig an. Er und seine Räte verkannten, dass die von Peter dem Grossen kapitulationsmässig vereinbarten und von seinen Nachfolgern besiegelten Privilegien[4] vermöge ihrer staatsrechtlichen Natur und dank der Beschaffenheit ihrer Quellen einer einseitigen Aufhebung, oder auch nur Abänderung durch die Regierungsgewalt rechtlich nicht unterworfen werden durften[5].

Von der livländischen Ritterschaft liess sich nicht erwarten, dass sie die angebahnten Rechtsbrüche schweigend hinnehmen werde. Noch ehe ihr der zwischen dem Zaren und dem Generalgouverneur geschlossene Pakt bekannt

[1] „Zur Situation“, Baltische Monatsschrift 16. Bd. 1867 S. 87 ff.

[2] Siehe weiter unten das Kapitel: „Der Sprachenzwang“.

[3] (Alexander Buchholtz): „Fünfzig Jahre russischer Verwaltung in den balt. Provinzen“, Leipzig 1883 S. 289 ff.

[4] Zufällige Umstände haben es bewirkt, dass von den Livland am gnädigsten gesinnten beiden Kaisern Peter III. und Paul keine Privilegienbestätigungen vorliegen. Bruiningk: „Zur Geschichte der livl. Privilegien“ a. a. O. S. 245 Anm.

[5] (Büngner): „Rechtskraft und Rechtsbruch“ etc. S. 85.

werden konnte, machte sie den Versuch der Abwehr. In der Überzeugung, dass Kaiser Alexander, der sich auf dem ihm am 15./17. Juni 1867 im eben neuerbauten Ritterhause zu Riga gegebenen glänzenden Ball[1] überaus leutselig zum baltischen Adel gestellt hatte, im Grunde seines Herzens den Ostseeprovinzen nach wie vor gewogen sei und den Eingriffen der Bureaukratie in die verbrieften Landesrechte unbedingt Einhalt täte, wenn er nur Kenntnis von den Rechtsbrüchen gewönne, beschloss der im Januar 1870 ad hoc einberufene Landtag, dem Kaiser eine, die Lage des Landes behandelnde, Denkschrift und eine Adresse überreichen zu lassen, in der der Monarch klipp und klar gebeten werde: „Allergnädigst geruhen zu wollen, die Landesverfassung wiederherzustellen“[2].

Die Hoffnung, dass die sachliche Denkschrift, die nicht etwa für die Rechtsbeständigkeit feudaler Privilegien eintrat, sondern fast das ganze Gebiet des politischen, sozialen und geistigen Lebens der Provinz und aller ihrer Bewohner behandelte[3], von der Regierung einer objektiven Würdigung unterworfen werden würde, erfüllte sich jedoch ganz und gar nicht. Alexander II. lehnte ganz persönlich jedes Eingehen auf die Bitten des Landtags ab. Hierauf werden wir noch ausführlich zurückzukommen haben, da jenes wertvolle Eintreten der livländischen Ritterschaft für die angetasteten Landesrechte um so mehr in den baltischen Provinzen, wie in der Residenz Aufsehen erregte, als die estländische Ritterschaft sich erst nachträglich der Aktion anschloss, die kurländische sich aber von ihr ganz zurückhielt[4].

Kaiser Alexander II., der nach dem Urteil des hervorragenden russischen Staatsmannes Peter Graf Schuwalow, der uns noch sehr häufig beschäftigen wird, nur in der konfessionellen Frage einen „ruhigen und klaren Blick“ hatte[5], liess sich von der Stellungnahme der Slawophilen zu den Ostseeprovinzen immer mehr beeinflussen. Es ist genugsam bekannt, dass Alexander II. sich der wachsenden Macht des Slawophilentums immer weniger zu erwehren vermochte und von ihm schliesslich bis zur Entfachung des russisch-türkischen Krieges (1877—78) fortgerissen wurde. Seine hierdurch bedingte Seelenstimmung musste ihn den deutschen Ostseeprovinzen entfremden, ja zu Massnahmen führen, die diesen unrecht taten. So kam es zu dem leidigen Konflikt in der Frage des obligatorischen Besuchs der griechisch-orthodoxen Kirche an staatlichen Festtagen, den wir kennen gelernt haben[6], so zu der tiefeinschneidenden Aufhebung des baltischen Generalgouvernements, deren Erwähnung geschehen ist[7].

[1] R. A. Litt. K 287.
[2] Landtagsrezess vom 14. Januar 1870.
[3] R. A. Akte L 300.
[4] Siehe unten das Kapitel: „Der Sprachenzwang“.
[5] Tagebuch des livländischen Landmarschalls Paul Fürst Lieven vom 21. Dezember 1865 S. 420.
[6] Siehe oben S. 51 ff.
[7] Siehe oben S. 66.

Noch figurierten die Ostseeprovinzen in der Ausgabe des Reichsgesetzbuches vom Jahre 1876 in der Reihe der nach besonderen Gesetzen zu verwaltenden Reichsteile, allein das war nur noch ein scheinbarer Vorzug, der keinen inneren Wert mehr besass. Auch diese wertlose formale Ausnahmestellung wurde alsbald beseitigt, denn am 1./13. März 1881 folgte Alexander III. seinem, von Mörderhand vom Throne gestossenen, Vater und führte den russischen Nationalismus zum vollen Siege.

Wenngleich der von Wahnsinnigen niedergemetzelte Zar Alexander II. in den letzten Jahren seiner Regierung dem wachsenden Ansturm des russischen Nationalismus folgend, den Ostseeprovinzen mehrfach wehgetan hatte, so wurde sein Tod doch auch von den deutschen Bewohnern Liv-, Kur- und Estlands bitter beklagt. Man wusste, dass sein Herz den baltischen Landen gehört und nur die allzugrosse Weichheit seines Charakters ihn verhindert hatte, seinen Impulsen zu folgen, um den ungemessenen Forderungen der Slawophilen Widerstand zu leisten. Eine bange Furcht beschlich die Deutschen an der Ostsee, denn man fürchtete mit Recht, dass die Erinnerung an den 1./13. März 1881 ein Faktor in der Geschichte werden werde, dessen unheilvolle Potenz ungemessen sei[1]. Für Livland brach jetzt in der Tat eine Epoche an, in der das prophetische Wort des Generalgouverneurs Marquis Paulucci: „La Livonie finira par une parfaite ressemblance avec la Rusise moscovite“[2] fast zur Wahrheit wurde. In Wirklichkeit herrschte in Russland nicht der redliche, aber beschränkte[3] Alexander III., der zwar Beeinflussungen unzugänglich schien, aber dennoch mit rücksichtsloser Entschiedenheit vorgetragenen Ansichten russisch-nationaler Parteiführer wehrlos gegenüberstand, sondern sein Lehrer, der Oberprokureur des Heiligen Synods Konstantin Pobedonoszew[4], auf den wir noch zurückkommen werden. Dass Pobedonoszew und die von seinen Gnaden abhängigen Minister allesamt Erzfeinde der deutschen Ostseeprovinzen waren, verstand sich von selbst. Daher erwiesen sich die bei jedem Thronwechsel üblichen Bemühungen der livländischen Ritterschaft um die Bestätigung der Landesprivilegien als vollständig hoffnungslos, zumal die Sache in die Hände Manasseins, des damals Livland revidierenden Senators[5], gelangt war[6].

Der Beschluss des Landtages vom Jahre 1884, seine Repräsentation zu

---

[1] „Petersburger Korrespondenz“, Baltische Monatsschrift 28. Bd. 1881 S. 394.

[2] Julius Eckardt: „Bürgertum und Bureaukratie“, Leipzig 1870 S. 176.

[3] Selbst der Finanzminister Graf Witte, der Alexander III. gut kannte und für ihn sehr warme Töne der Anerkennung findet, räumt ein, dass er nicht einen „Verstand des Geistes“, sondern einen „Verstand des Herzens“ gehabt habe. Graf S. I. Witte: „Erinnerungen. Die Kindheit, die Regierung Alexanders II. und Alexanders III. (1849—94)“, 1923 (russisch) S. 368.

[4] H. v. Samson-Himmelstjerna: „Russland unter Alexander III.“ Leipzig 1891 S. 32 ff. und 68 ff. Hedenström: „Geschichte Russlands“ S. 47, 49 und 80.

[5] Siehe oben S. 21 und 69.

[6] Bruiningk: „Zur Geschichte der livl. Privilegien“ a. a. O. S. 247.

beauftragen, die Angelegenheit der Privilegienbestätigung zu geeigneter Zeit und in geeigneter Form zur endgültigen Entscheidung durch den Monarchen zu bringen, blieb daher unerfüllt, denn der „geeignete Zeitpunkt" liess sich um so weniger finden, als die bald darauf machtvoll einsetzende russifikatorische Politik der Regierung den Zusammenschluss aller ritterschaftlichen Kräfte zur Abwehr bureaukratischen Unterminierungsverfahrens erheischte. Eine indirekte Entscheidung des Zaren erfolgte indes doch. Die Ritterschaft hatte am 9./21. Oktober 1885 dem Kaiser ein Bittgesuch um Befreiung von der Gewissensnot übergeben lassen, in dem der monarchische Schutz für die durch den Orthodoxismus schwer bedrängte lutherische Landeskirche gebeten wurde. Alexander III. beauftragte seinen Generaladjutanten Otto v. Richter[1], der Ritterschaft zu eröffnen, „dass er, der Kaiser, auf die baltischen Gouvernements als auf einen Teil Russlands blicke und dass er mit allen Kräften auf eine Vereinigung hinstrebe, wohl auf dem Boden der Gesetze und der Gerechtigkeit, nicht aber auf dem der Privilegien stehend, — was er bisher heilig erfüllt habe und erfüllen werde"[2].

Diese kaiserliche Ablehnung schloss jede weitere Bemühung um die Bestätigung der Privilegien zur Zeit Alexanders III. vollständig aus und bildete die Ouvertüre zu all dem, was die baltischen Provinzen unter der in schlimmem Sinne unvergesslichen Regierung des gelehrigen Schülers Pobedonoszews auf kulturellem Gebiet erdulden mussten. Es konnte daher nicht überraschen, dass die Ausgabe des Reichsgesetzbuches im Jahre 1892 die Ostseeprovinzen nicht mehr wie bisher in der Reihe der nach besonderer Ordnung verwalteten Reichsteile, sondern der nach der allgemeinen Reichsverfassung administrierten Gouvernements aufführte[3].

Hierdurch war der Rechtsbruch so vollständig vollzogen worden, dass selbst der alte Erfahrungssatz: „Wer gegen das Recht zu Felde zieht, verbündet sich meist mit seiner Scheinschwester, der sophistischen Rechtsinterpretation"[4] seine Geltung eingebüsst hatte, denn gar bald wurde von jeglicher Rechtsinterpretation gänzlich abgesehen und die deutsche Kultur der baltischen Lande dem beutegierigen Panslawismus schlechtweg ausgeliefert. Hatte schon, wie wir sahen, der willensschwache Alexander II., um den ungestümen Forderungen der Slawophilen nachzugeben, dem Regierungsprogramm Albedinskys, das die Verschmelzung der Ostseeprovinzen mit dem Innern des Reiches verlangte[5], zugestimmt, so ging der willensstarke, von seiner Unfehlbarkeit überzeugte

---

[1] Siehe weiter unten das Kapitel: „Vermittelnde Elemente".

[2] (H. v. Bruiningk): „Memorial für den Livländischen Adelskonvent im Dezember 1894 über die livl. Privilegien", lithographiertes Manuskript, teilweise veröffentlicht in der Baltischen Monatsschrift 49. Bd. 1900 S. 236 ff.

[3] Reichsgesetzbuch, Ausgabe vom Jahre 1892 Art. 13 Punkt 18, 20 und 28.

[4] (Büngner): „Rechtskraft und Rechtsbruch der livl. und estl. Privilegien" S. 68 und 70.

[5] Siehe oben S. 84.

Alexander III. noch viel weiter. Er verfolgte zielbewusst und nachhaltig den von ihm selbst gefassten und von den Slawophilen unterstützten Plan: deutsches Wesen und deutsche Art in Liv-, Kur- und Estland restlos auszutilgen. Damit kein Zweifel über die Beharrlichkeit in den Massnahmen, die, wie es technisch hiess: „zur Vereinigung des baltischen Grenzgebietes mit unserem gemeinsamen Vaterlande" führen sollten, herrsche, liess Alexander III. durch seinen jüngeren Bruder Wladimir am 30. Juni 1886 in der Dorpater Universitätsaula, wohin die Vertreter der Ritterschaft, der Universität und der Stadt Dorpat beschieden waren, erklären, dass „der unbeugsame Wille des Selbstherrschers fest und unentwegt" auf die Verschmelzung der Ostseeprovinzen mit dem Reiche gerichtet sei[1].

Mit hellem Jubel pries der russische Nationalismus diese Erklärung als einen „Leuchtturm", der den weiteren Weg erleuchte. „Plötzlich", hiess es, „erschienen Glanz, Bezauberung und Kräfte. Kühner und resoluter wurden die Bewegungen des russischen Sinnes, des russischen Gefühls"[2].

Und in der Tat, die „resoluten Bewegungen des russischen Sinnes" zeitigten „Reformen", die in schneller Folge die deutschen Lebensäusserungen in den Ostseeprovinzen zu ertöten suchten. War auch der Boden zu dieser Aktion schon zur Zeit des Kaisers Nikolaus I. durch den Grafen Uwarow vorbereitet[3] und alsdann seit 1863 von der slawophilen Partei bedüngt worden, so lag doch der ausschlaggebende Grund des feindlichen Verhaltens Alexanders III. zu den deutschen Ostseeprovinzen in ihm selbst. Er war nämlich der festen Überzeugung, dass Deutschland Verlangen nach dem russischen Gebiet an der Ostsee trage, weshalb dieser Westmacht der Geschmack an dem Objekt ihrer Sehnsucht durch Russifizierung verleidet werden müsse. Als ob Deutschland die mit russischer Tünche überdeckten Ostseeprovinzen weniger begehrlich erschienen wären, als ohne diesen Anstrich. Wirklich fraglich dagegen war: ob Deutschland überhaupt die Einverleibung von Liv-, Kur- und Estland als eine solche Notwendigkeit erachtete, dass es um deretwillen einen Krieg mit Russland riskieren wollte. In der Tat dachte auch das Deutschland jener Tage ganz anders, als Kaiser Alexander III. Schon im Jahre 1868 hatte Bismarck zu seinem Jugendfreunde, dem Grafen Alexander Keyserling, der damals Kurator der Universität Dorpat war, gesagt: Russland verfahre sehr töricht mit den baltischen Provinzen, die seine beste Stütze seien; er als Preusse könne diesem Treiben ruhig zusehen, weil er als solcher kein Interesse daran habe, dass sein

---

[1] Bruiningk: „Zur Geschichte der livl. Privilegien" a. a. O. S. 240.

[2] „Die baltischen Ostseeprovinzen unter der Regierung Alexanders III.", Baltische Monatsschrift 49. Bd. 1894 S. 673.

[3] Siehe oben S. 80.

Nachbar stark sei, vielmehr dessen Abschwächung zu wünschen habe[1]; und 1872 nahm Bismarck sogar den Standpunkt ein, dass, wenn Russland ihm die baltischen Provinzen zum Geschenk anböte, er sie nicht annehmen würde. Im übrigen war er der Ansicht, dass das Deutschtum in den Ostseeprovinzen durch seine Feldherren und Diplomaten in russischem Dienst wohl Deutschland, niemals aber Russland gefährlich sein könne[2]. Dieser seiner Auffassung gab Bismarck stärksten Ausdruck, als er im April 1873 Kaiser Wilhelm I. nach Petersburg begleitet hatte[3]. Damals erachtete er es dem Wohle Deutschlands dienlich, dem auf der Höhe seiner Macht stehenden Grafen Peter Schuwalow[4] in Gegenwart Alexanders II. des „Desinteressements" Deutschlands an den Ostseeprovinzen mit Nachdruck zu versichern. „Selbst wenn Sie", sagte er, „in den Ostseeprovinzen alle bestehenden Rechte ohne Ausnahme abschafften und durch russische ersetzten, überall und in der letzten Behörde und Schule die russische Sprache gewaltsam einführten, so könnten Sie an demselben Tage, wo etwa irgend eine hierauf bezügliche Reklamation unsererseits versucht werden sollte, sich einfach auf uns selbst und unser Verfahren in den neuen Landesteilen berufen, und wir müssten dieses gelten lassen"[5].

Alexander II., der Bismarck traute, mochte sich hierdurch beruhigt fühlen. Anders dagegen Alexander III. Schon als Thronfolger war er von der vorgefassten Meinung erfüllt gewesen, dass Deutschland die baltischen Provinzen begehre, hatte sich jedoch im Mai 1880 vom Kronprinzen Friedrich Wilhelm diese Besorgnis ausreden lassen[6]. Später aber durch Pobedonoszew angestachelt,

---

[1] Helene v. Taube von der Issen: „Graf Keyserling. Ein Lebensbild aus seinen Briefen und Tagebüchern" Bd. I Leipzig 1902 S. 545.

[2] Ebenda Bd. II S. 581.

[3] Meyer v. Waldeck: „Unter dem russischen Scepter" S. 243. ff.

[4] „Aus der Petersburger Gesellschaft" 4. Aufl. Leipzig 1875 S. 49.

[5] Woldemar v. Bock: „Goethe und Bismarck", Bd. XIX Heft 8/9 der „Frankfurter zeitgemässen Broschüren", neue Folge, herausgegeben von Dr. I. M. Raich, Frankfurt 1899 S. 269. Die Worte Bismarcks hat Schuwalow unmittelbar nach seiner Unterredung mit Bismarck dem Geschäftsführer des Ostseekomitees in Petersburg, Arnold v. Tideböhl sen., in die Feder diktiert.

[6] Im Mai 1880 hatte der deutsche Kronprinz Friedrich Wilhelm, als er zur Beerdigung der verstorbenen Kaiserin (Gemahlin Alexanders II.) in Petersburg weilte, mit dem damaligen Thronfolger, dem späteren Kaiser Alexander III., ein ernstes Gespräch. Dieser sagte, nachdem der Kronprinz sich mit Besorgnis über die erbitterte und feindliche Sprache der grossen russischen Presseorgane gegen Deutschland beklagt hatte: „Es besteht doch bei der deutschen Regierung, namentlich bei dem Fürsten Bismarck, die Absicht, zu gelegener Zeit die Ostseeprovinzen zu sich hinüberzuziehen. Das aber wird und kann Russland niemals zugeben, denn das sind bisher immer die treuesten, zuverlässigsten, zivilisiertesten Provinzen des Reichs gewesen, aus denen es immer die tüchtigsten und zuverlässigsten Kräfte und Männer erhalten hat. Russland wird diese Provinzen um keinen Preis hergeben und um ihren Besitz bis aufs Messer kämpfen."

Der Kronprinz trat dieser irrigen Voraussetzung mit grosser Entschiedenheit und Wärme entgegen und beteuerte, dass eine solche Absicht nie existiert habe und auch jetzt nicht bestehe. Deutschland habe den entschiedenen und ehrlichen Wunsch, in guten und friedlichen

war er wieder zu dem Glauben zurückgekehrt, dass Deutschland die Ostseeprovinzen haben wolle und nehmen werde. Diese Auffassung war nicht nur vom deutschen Geschäftsträger in Petersburg Bernhard von Bülow bekämpft worden, sondern auch Kaiser Wilhelm I. wandte sich gegen sie, indem er zu dem Bericht des Botschafters in Petersburg General von Schweinitz vom 9. November 1886 die höchst wertvolle Randbemerkung machte: „Ich habe schon dem Kaiser Nicolaus und Alexander II. gesagt: lasset doch den baltischen Provinzen ihre Privilegien, Religon und Sprache, damit sie sich nicht nach Deutschland umsehen. Vergeblich." Und Wilhelm II. stand ebenso wie Bismarck, der den berechtigten Klagen der baltischen Deutschen gegenüber taub blieb, weil er jeden möglichen Anlass zum Kriege mit Russland vermieden sehen wollte[1].

Ungeachtet dessen, dass dem weisen Rate Kaiser Wilhelms I. zuwider den baltischen Provinzen die Privilegien genommen, Religion und Sprache bedrängt und eingeengt wurden, blieben deren deutsche Bewohner dennoch loyale Untertanen des Zaren und haben sich vielleicht wohl im Geiste nach Deutschland „umgesehen", aber bis zum Weltkriege niemals mit dem Übergange Liv-, Kur- und Estlands in den Besitz Deutschlands gerechnet. Auch selbst dann nicht, als Alexander III. seinen Russifizierungsplan rücksichtslos durchzuführen vermochte[2], weil er die hierzu willfährigen Werkzeuge in dem livländischen Gouverneur, General Sinowjew, und in dem estländischen, Fürst Schachowskoi, fand

Als Alexander III. am 1./13. November 1894 gestorben und sein Sohn Zar Nikolaus II. ihm auf den Thron gefolgt war, trug die Ritterschaft mit Recht Bedenken, wieder einmal den wenig verheissungsvollen Weg der Privilegienbestätigung zu beschreiten. Es liess sich leicht voraussehen, dass der willensschwache Sohn, der in vollster Abhängigkeit vom strengen Vater gestanden hatte, auch nach dessen Tode es nicht wagen würde, zuzugestehen, was sein Vater abgelehnt hatte. Überdies war es bekannt, dass Pobedonoszew, der noch beim jungen Kaiser seine frühere Vertrauensstellung behalten hatte, es für seine Pflicht hielt, Nikolaus II. in allen entscheidenden Momenten den Willen des verstorbenen Zaren eindrucksvoll und pathetisch zu verkünden[3].

Wenngleich der junge Zar, von dem „grossen Ratgeber seines grossen

---

Beziehungen zu Russland zu stehen; die Ostseeprovinzen könnten Deutschland nur ein sehr unbequemer und lästiger Besitz sein, und er selbst wisse es so gut, wie auch der Thronfolger, dass der Krieg immer viel mehr Jammer und Elend, als Vorteil bringe. Beide schieden als die besten Freunde. Aufzeichnung des Landmarschalls Heinrich von Bock nach den Mitteilungen Trepows vom 19. März 1881. Tagebuch Heinrich von Bocks, Archiv Ludenhof.

[1] „Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871—1914", Sammlung der Diplomatischen Akten des Auswärtigen Amtes, herausgegeben von Joh. Lepsius, Albrecht Mendelssohn-Bartholdy, Friedrich Thimme, Berlin 1922 Bd. 5 S. 54, Bd. 6 S. 100, 101, 375 und 376.

[2] Wie der unparteiische Zeuge, der bekannte reformierte Prediger Petersburgs, Dalton, richtig ausführt; vgl. „Lebenserinnerungen" II. Bd. S. 268.

[3] Hedenström: „Geschichte Russlands" S. 87.

Vaters" bevormundet und von seiner Mutter beeinflusst, schon aus Gründen der Pietät jede Abweichung vom angeblich „bewährten Regierungssystem" seines Erzeugers verwarf[1], setzte er dennoch nicht nur nicht die Russifizierungs- und Assimilierungspolitik seines Vorgängers auf dem Thron fort, sondern liess, wie wir sehen werden, sogar mehrfach Reparationen zu, freilich nicht aus freiem Willen, sondern weil sie vom Geist der neuen Zeit gefordert wurden.

So kam es, dass wichtige Teile des Provinzialrechtes aus den Trümmern des alten status provincialis trotz der Unifizierungswut Alexanders III. gerettet werden konnten. Zwar hatte der erste, die Behördenverfassung umfassende Teil des 1845 promulgierten Provinzialrechtes jede normative Bedeutung schon seit Jahren eingebüsst, allein das im zweiten Teil kodifizierte Ständerecht wirkte, wenn auch durchlöchert, weiter fort, und das im dritten Teil enthaltene, 1864 kodifizierte Privatrecht konnte nicht nur in demselben Jahre, da die russische Justizreform, von der noch die Rede sein wird, den Ostseeprovinzen aufgezwungen wurde, 1889, sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum feiern[2], sondern auch seine Geltung bis zum heutigen Tage ungeschmälert behalten und dem Rechtsleben der Ostseeprovinzen ein erprobtes und bewährtes Fundament bieten. Die fortdauernde Geltung des Ständerechts aber bewirkte, dass der livländische Landtag, wie wir kennen gelernt haben[3], Träger wertvoller Befugnisse zu bleiben vermochte, die den russischen Adelinstitutionen keineswegs eigen waren.

So blieben die letzten erprobten Stützen öffentlichen Charakters: das Provinzialrecht und die Ritterschaft dem baltischen Deutschtum über die Zeit hinaus erhalten, da die deutsche Heeresmacht Kur-, Liv- und Estland besetzt hatte. Neben diesem Eckpfeiler des ostseeprovinziellen Deutschtums vermochte die deutsche lutherische Kirche ihren grossen kulturellen Einfluss ungeschmälert bis zum Beginn derjenigen Epoche auszuüben, da die jungen Republiken an der Ostsee entstanden, das baltische Ständerecht kassiert und die Ritterschaften gewaltsam aufgelöst wurden.

Die Minister.

Die alte Erfahrung, dass die Diener der Monarchen oft mächtiger sind, als ihre Herren auf dem Throne, blieb auch dem Zarenreich nicht erspart.

Der grösste Autokrat seiner Zeit in Europa, Kaiser Nikolaus I., unterlag, wie wir sahen[4], dem Einfluss des Grafen Uwarow und durchbrach die Privilegien der Ostseeprovinzen, wiewohl er deren Wahrung mehr als einmal feierlich

[1] Derselbe a. a. O. S. 87.
[2] C. Erdmann: „Ein provinzielles Jubiläum", Baltische Monatsschrift 36. Bd. 1889 S. 748 f.
[3] Siehe oben S. 12.
[4] Siehe oben S. 80.

versprochen hatte. Er vermochte den Schmeicheleien Uwarows nicht zu widerstehen, der, wenngleich er den Koryphäen der deutschen Kultur nahegestanden und als Präsident der Petersburger Akademie der Wissenschaften die grossen Zusammenhänge aller Wissenschaftlichkeit kennen gelernt hatte, doch, nach dem Urteil des russischen Historikers Solowjew[1], ein unfreier Mann, ein Diener geblieben war, der seinem Herrn den Gedanken beigebracht hatte, dass er, Kaiser Nikolaus, der Schöpfer einer neuen Bildung sei, die auf neuen Grundlagen ruhe. „Diese Grundlagen aber", sagt Solowjew, „erfand Uwarow selbst, und fasste sie in die Worte: Rechtgläubigkeit, Selbstherrschaft und Volkstümlichkeit. So trat für die Rechtgläubigkeit ein Atheist ein, der nicht an Christus glaubte, und zwar nicht einmal wie ein Protestant (!), für den Absolutismus ein Liberaler, für das Volkstümliche ein Mann, der in seinem Leben kein russisches Buch zu Ende gelesen hatte und stets französisch oder deutsch schrieb."

Fiel schon der despotische Aristokrat Nikolaus I., der den Wunsch gehegt hatte, von der livländischen Ritterschaft in ihre Adelsmatrikel aufgenommen zu werden[2], aus der Rolle, die er sich selbst zugeschnitten hatte, so durfte von Alexander II., seinem schwächlichen Sohne[3], noch mehr befürchtet werden, dass er sein Wort nicht halten und die livländischen Privilegien preisgeben werde, wiewohl sein Vater ihn ermahnt hatte, es als eine „unerschütterliche und heilige Pflicht" zu erkennen: „zu halten, was er versprochen habe"[4].

Zu den Würdenträgern des Reiches, denen zur Zeit Alexanders II. die ostseeprovinziellen Sonderrechte ein Greuel waren, gehörte vor allem dessen jüngerer Bruder, der Grossfürst Konstantin. Die geistige Regsamkeit, die diesen Sohn des starren Nikolaus I. auszeichnete, hatte ihn zum Mittelpunkte eines förmlichen Mythus gemacht. Von Kindesbeinen an zum Grossadmiral bestimmt, liess er sich sofort nach Beendigung des Krimkrieges als Chef des Seewesens angelegen sein, eine Reihe, westeuropäischen Mustern angepasster, Reformen durchzuführen. Später stand der Grossfürst an der Spitze jener europäischen Liberalen unter den Würdenträgern des Reiches, die nach ihm die „Konstantinowzen" genannt zu werden pflegten. Der Liberalismus, dem er zeitweilig, der Mode gehorchend, zugeneigt gewesen sein mochte, hinderte ihn jedoch nicht, nach dem polnischen Aufstande vom Jahre 1863 den damals auf-

---

[1] Denkwürdigkeiten S. M. Solowjews im: „Europäischen Boten" (russisch) 1907 S. 453. Schiemann: „Geschichte Russlands unter Kaiser Nikolaus I." 3. Bd. S. 225.

[2] Siehe oben S. 79.

[3] Schiemann a. a. O. S. 372 und 376. Hedenström: „Geschichte Russlands" S. 33. Schlözer: „Petersburger Briefe" S. 57.

[4] Siehe oben S. 79.

flammenden grosslawischen Aspirationen Gefolgschaft zu leisten und den von der National-Partei gegen die „Grenzmarken" erröffneten Feldzug mitzumachen[1].

Dem Deutschtum in den Ostseeprovinzen bezeugte er eine so weitgehende Abneigung, dass er am 22. Dezember 1865 der vom Kaiser Alexander II. zur Prüfung der baltischen Justizreform[2] niedergesetzten, aus hohen Würdenträgern bestehenden Kommission die Erstickung des deutschen Elements durch das estnisch-lettische empfahl[3]. Dieser Politik ist Grossfürst Konstantin auch weiterhin treu geblieben und hat, wie wir sehen werden, die Entzweiung der deutschen und lettischen Bewohner Liv- und Kurlands systematisch und leider mit Erfolg betrieben. Den bösen Einfluss des Grossfürsten vollständig zu paralysieren war selbst derjenige Machtfaktor nicht imstande, auf den sonst die Ostseeprovinzen zählen durften: Minister Walujew.

Der spätere Graf Peter Walujew hatte in jungen Jahren in der Kanzlei des baltischen Generalgouverners unseligen Angedenkens Golowin gedient, sich jedoch das Vertrauen der deutschen Gesellschaftskreise Liv- und Kurlands erworben, während ihm seine Dienstgenossen Golowinscher Observanz mit wachsendem Misstrauen begegneten. Eine weit zusagendere Tätigkeit fand Walujew erst, als Fürst Suworow im Frühling 1848 an die Stelle Golowins trat und die kaiserliche Mission zu erfüllen suchte: die durch die bekannten griechisch-orthodoxen Machenschaften aufgeregte Bevölkerung Livlands zu beruhigen. Zu Beginn des Krimkrieges wurde Walujew Gouverneur von Kurland und hat in den fünf Jahren seiner Wirksamkeit in Mitau[4] (Juni 1853 bis April 1858) sich die Dankbarkeit der Kurländer erworben, weil er namentlich zum Aufblühen der kurländischen Städte viel beitrug. Schon während seines Aufenthaltes in Riga und in Mitau hatte Walujew eine Reihe von Denkschriften über die Abstellung von Missständen in der Staatsverwaltung verfasst, die in der Residenz grosses Aufsehen erregten und seine Berufung in das Domänen-Ministerium als Departementschef zur Folge hatten. Es war von hoher Bedeutung, dass zur Zeit der Vorbereitung des grossen Werkes der russischen Bauernemanzipation ein so guter Kenner der baltischen Agrarzustände wie Walujew an die Spitze derjenigen Abteilung des Domänen-Ministeriums gestellt wurde, welche die baltischen Agrarsachen zu bearbeiten hatte[5]. In dieser amtlichen Eigenschaft schrieb er eine Abhandlung über die Bauernbefreiung in

[1] „Neue Bilder aus der Petersburger Gesellschaft" von einem Russen. Leipzig, Duncker und Humblot, 1874 S. 54 ff.

[2] Siehe weiter unten: „Die angebliche Justizreform".

[3] Staël: „Fürst Lieven" S. 164.

[4] „Aus den Tagebüchern des Grafen P. A. Walujew", Baltische Monatsschrift 39. Bd. 1892 S. 1 ff. und 41. Bd. 1894 S. 1 ff. und 89 ff.

[5] „Erinnerungen an Graf P. A. Walujew", Baltische Monatsschrift 37. Bd. 1890 S. 232.

den baltischen Provinzen[1], die erfolgreich die Unbekanntschaft der kaiserlichen Bureaukratie mit den baltischen Agrarreformen bekämpfte.

Im Frühjahr 1861 wurde er von Kaiser Alexander II. zum Minister des Innern ernannt. Kaum jemals sind in Russland einem Minister so gewaltige Aufgaben gestellt worden, wie sie Walujew beim Antritt seines neuen Amtes vorfand. Allein schon die Durchführung des grossen Befreiungswerkes, die fast ganz auf seinen Schultern ruhte, erforderte von ihm übermenschliche Anstrengung. Hierzu kamen noch die zahlreichen Reformen auf vielen Gebieten des inneren Staatslebens und zwar zu einer Zeit bedenklichster Gärung, denn die Epoche bauernfreundlich-demokratischer Pläne Katkows und der Slawophilen war angebrochen. Die westlichen, ehemals polnischen Provinzen und die baltischen Lande sollten russifiziert, die griechisch-orthodoxe Kirche zur unbedingten Herrschaft in den Grenzmarken gebracht, die Ausgangspunkte für eine Umgestaltung des gesamten Reiches in demokratisch-nationalem Sinn gewonnen werden[2]. Sieben Jahre lang (1861–1868) hat Walujew das Ministerium des Innern geleitet und seine Verwaltung fällt mit der ruhmreichsten, aber dornenvollsten Epoche der Reformen zusammen, die die Regierung Alexanders II. charakterisiert. Aber nicht nur seine hervorragende Teilnahme an der Kulturentwickelung Russlands bildet den Ruhmestitel Walujews, sondern mehr noch ehrt ihn der gesunde, klare Blick, der ihn die extravaganten Richtungen, die damals in Russland herrschten, als solche erkennen liess, was sie waren: als Utopien[3].

Die baltischen Provinzen haben dem hochverdienten Staatsmann viel zu danken gehabt. Er war es, der die in gewissen einflussreichen Kreisen Petersburgs immer wieder auftretende Absicht vereitelte: das für die russischen Agrarsachen geschaffene, sogenannte Hauptkomitee auch zum Forum für livländische Bauernangelegenheiten zu machen, ja sogar das ganze russische Emanzipationsgesetz vom 19. Februar 1861 auf die Ostseeprovinzen zu übertragen. Aber auch die Unterdrückung der nichtrussischen Nationalitäten, ebenso wie die Verfolgung der fremden Konfessionen hielt Walujew für eine Torheit. Der aufblühenden baltischen Presse wandte er nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch seine Aufmerksamkeit zu und las die in Riga, Dorpat und Reval erscheinenden periodischen Zeitschriften mit grossem Interesse. Nicht zuletzt hielt er, wie wir sehen werden, seine schützende Hand über der baltischen Justizreform, unterlag aber hierin dem allmächtigen Katkow, der diese überaus wichtige Massregel verhinderte[4].

Es gehörte viel Mut dazu, um angesichts derjenigen Elemente, die in der russischen Presse nicht nur das grosse Wort führten, sondern auch durch sie

[1] In russischer Sprache veröffentlicht im: „Russischen Boten" (russisch) 1858 Bd. 13.
[2] „Aus der Petersburger Gesellschaft" 4. Aufl. Leipzig 1875 S. 230.
[3] Fr. Meyer v. Waldeck: „Unter dem russischen Scepter" S. 153.
[4] „Erinnerungen an Graf P. A. Walujew" a. a. O. S. 244 ff.

zu gewaltigem Einfluss gelangt waren, die rechtliche Sonderstellung der baltischen Provinzen zu verteidigen. Aber Walujew vertrat dann die Interessen Liv-, Kur- und Estlands unerschrocken und freudig, wenn es sich um eine einzelne der drei Provinzen handelte. Diese als eine Einheit zu betrachten und zu behandeln lehnte er jedoch ab und sogar der im Baltikum gern angewandte Gesamtbegriff „Schwesterprovinzen" war ihm unlieb[1]. Seine Zuneigung zum viel angefochtenen Baltenlande war nicht etwa durch das deutsch-baltische Blut, das in seinen Adern rollte[2], bedingt, sondern durch seine bewunderungswürdige Kenntnis auch der Details der livländischen Agrarverhältnisse, die er bei jeder Gelegenheit bewies[3]. Als dieser scharfblickende Mann, „der in grosszügigen Richtlinien ein von warmer Vaterlandsliebe hochgestecktes Ziel unablässig und mannhaft trotz aller Anfechtungen verfolgte . . . . . einer der hervorragendsten Staatsmänner Russlands in abgelaufenen Jahrhunderten[4]", im Jahre 1868 dem Ansturm der nationalen Partei und dem Drängen des Grossfürsten-Thronfolgers, des späteren Kaisers Alexander III., weichen musste[5], war seine ministerielle Wirksamkeit noch nicht abgeschlossen. Vier Jahre später errinnerte sich seine Heimat des hochverdienten, aber schwergekränkten Staatsmannes. Walujew wurde Minister der Reichsdomänen. Als solcher hatte er namentlich die umfassende Enquete über den Zustand der Landwirtschaft Russlands geleitet (1873), die das verblüffende Ergebnis zutage förderte, dass das grosse, vielumstrittene Emanzipationswerk, die Bauernbefreiung vom 19. Februar 1861, das den Gutsbesitzern viel nahm und den Bauern wenig gab, ein grandioser Fehlschlag gewesen sei[6].

Im Jahre 1880 zum Vorsitzenden des Ministerkomitees ernannt und in den Grafenstand erhoben, wurde Walujew als Anhänger westeuropäischer Weltanschauung zum zweiten Male von den nationalen Wüterichen gestürzt (1882), die jetzt unter der Führung des Ministers des Innern General Graf Ignatjew, dem die Türken, als er in Konstantinopel Botschafter war, den bezeichnenden Spottnamen „Vater der Lüge" gegeben hatten[7], gegen ihn vorgingen. Seitdem blieb der vielgeprüfte, vielgeschmähte, aber dennoch hochverdiente Staatsmann der Öffentlichkeit fern. Er starb am 27. Januar 1890[8].

Peter Walujew, „der fähigste, kenntnisreichste und besonnenste Minister des Innern, den das moderne Russland besessen hat"[9], war der letzte Minister,

---

[1] Ebenda S. 246.

[2] Er war durch seine Mutter ein Neffe des Schöpfers der neuzeitlichen livländischen Agrarreform, Hamilkar Baron Fölkersahm. Dalton: „Lebenserinnerungen" etc. S. 162.

[3] „Erinnerungen an Graf P. A. Walujew" a. a. O. S. 245.

[4] Dalton a. a. O. S. 162.

[5] „Aus der Petersburger Gesellschaft" etc. S. 232 ff. Meyer v. Waldeck a. a. O. S. 158 ff.

[6] Siehe weiter unten das Kapitel: „Die Bauernbefreiung".

[7] „Aus der Petersburger Gesellschaft" S. 301. Hedenström: „Geschichte Russlands" etc. S. 34.

[8] Meyer v. Waldeck a. a. O. S. 161.

[9] „Aus der Petersburger Gesellschaft" S. 234.

der mit Überzeugung und Tatkraft die Bedürfnisse der Ostseeprovinzen vertreten hat. Sein Sturz fiel bereits in den Beginn der Epoche, da Pobedonoszew die Innenpolitik des Reiches beherrschte und Minister ein- und absetzte[1].

Diese nach dem Tode Alexanders II. (1./13. März 1881) eintretende neue Konstellation schloss an sich jede Möglichkeit aus, dass ein amtierender Minister die Sonderrechte der Ostseeprovinzen zu vertreten vermocht hätte. Aber abgesehen hiervon mangelte es auch an Persönlichkeiten, die hierzu geeignet und kenntnisreich genug gewesen wären. Freilich gab es drei Männer, die dieser Aufgabe zweifellos hätten gerecht werden können: Michael von Reutern, Konstantin Graf von der Pahlen und Otto von Richter.

Michael von Reutern hatte eine ähnliche dienstliche Laufbahn durchmesen, wie Walujew. Er war im Jahre 1862—78 Finanzminister und der Retter Russlands vor der durch den Krimkrieg hervorgerufenen Gefahr des finanziellen Zusammenbruches. Der Misswirtschaft jedoch, die dem russisch-türkischen Kriege folgte, vermochte er nicht zu steuern und trat daher im Jahre 1878 vom Amte des Finanzministers zurück, wurde 1882 Walujews Nachfolger im Präsidium des Ministerkomitees, gleich ihm in den Grafenstand erhoben und starb im Jahre 1890[2].

Als livländischer Edelmann[3] war er seiner Heimat treu ergeben und blieb im Privatleben ein guter Ostseeprovinzialer, stellte aber doch die Staatsinteressen über die Heimatinteressen, sobald diese miteinander in Konkurrenz gerieten[4].

Ähnlich verhielt es sich mit dem Justizminister Graf Konstantin von der Pahlen, der zwar als Glied einer begüterten kurländischen Adelsfamilie[5] eng an seiner Heimat, dem „Gottesländchen", hing, aber doch in erster Linie Staatsmann war. Zu derselben Zeit wie Walujew und Reutern Minister geworden, hatte er sich um Russland grosse Verdienste durch die Einführung der Justiz-

[1] Hedenström a. a. O. S. 49 und 76.

[2] „Neue Bilder aus der Petersburger Gesellschaft" S. 247 ff. W. Graf Reutern — Baron Nolcken: „Die finanzielle Erneuerung Russlands nach der Katastrophe des Krimkrieges durch den Finanzminister Michael v. Reutern", Berlin 1914 S. 157 ff.

[3] Er war zwar am 12./24. September 1820 im Gouvernement Smolensk als Sohn des Generalleutnants Christoph v. Reutern geboren, verlebte jedoch seine Jugendzeit auf dem väterlichen Rittergute Rösthof in Livland und hatte eine Edeldame aus Estland (v. Helfreich) zur Mutter. Seine Bildung hatte er im Lyzeum zu Zarskoje Sselo bei Petersburg erhalten.

[4] Graf Reutern — Nolcken a. a. O. S. 232.

[5] Geb. am 12./24. Januar 1830 in Mitau als Sohn des Grafen Johann von der Pahlen und der Sophie Reichsgräfin von Medem-Alt-Autz, war er der Grosssohn des Generalgouverneurs von Petersburg, Graf Peter von der Pahlen (aus dem Hause Palms in Estland), dessen Anteil an der Verschwörung gegen das Leben des Kaisers Paul von Russland weltbekannt ist. Graf Konstantin von der Pahlen bezog die Universität Petersburg, wo er sein Studium der Rechtswissenschaften im Jahre 1852 absolvierte. Er wurde 1864 Gouverneur von Pleskau, 1866 Gehilfe des Justizministers, 1868 Justizminister, 1878 ständiges Glied des Reichsrats. Gestorben in Petersburg am 2./14. Mai 1912. Marie Komtesse von der Pahlen: „Graf Konstantin von der Pahlen", Baltische Blätter für allgemeine kulturelle Fragen 2. Jahrg. 1. Heft 1924 S. 30 ff.

reform von 1864, die Durchführung des Wehrpflichtsgesetzes, die Abschaffung der Kopfsteuer, den Aufbau der neuen Städteordnung, die Reorganisation der Polizei und andere gesetzgeberische Akte erworben. Er besass das Vertrauen Alexanders III. in so hohem Masse, dass dieser deutschfeindliche Zar ihn nicht nur zu seinem Krönungsmarschall machte, sondern auch, als er auf seinem Sterbelager lag (1./13. November 1894), seinem Sohn empfahl: in Fällen der Ratlosigkeit vor allem Pahlens Urteil einzuholen. Daher stand Graf Pahlen auch bei Nikolaus II. in besonders hoher Gunst, die darin ihren Ausdruck fand, dass er wiederum dazu berufen wurde, als „Krönungsmarschall" die feierliche Krönung des jungen Zaren in Moskau zu leiten. Eine ganz aussergewöhnliche Ehrung, die um so höher zu bewerten ist, als Graf Pahlen baltischer Edelmann und überzeugter Lutheraner war.

Betrachtete sich Graf Pahlen, ebenso wie Reutern, in erster Linie als verantwortlicher Diener des Staates auf hoher Warte, erst in zweiter Linie als baltischer Edelmann und Sohn seiner engeren Heimat, so hatte er doch den Vertretern der baltischen Ritterschaft seinen Rat niemals versagt. Starrem Bureaukratismus ebenso wie Streben nach Macht völlig abgeneigt, hat er die Interessen der baltischen Provinzen auf kirchlichem und sprachlichem Gebiet nach Möglichkeit wahrzunehmen versucht. In seiner wahrheitsliebenden und unerschrockenen Weise opponierte er scharf seinen Gegnern, zu denen oft der Grossfürst Konstantin[1], mitunter der Reichskanzler Fürst Gortschakow, häufig der Minister Graf Tolstoi, vor allem aber der allmächtige Pobedonoszew gehörten. Gelegentlich der Heirat des Grossfürsten Wladimir, des zweiten Sohnes Alexanders II., mit der Prinzessin Marie von Mecklenburg vertrat Pahlen mutvoll das Prinzip der Bekenntnisfreiheit, das der Prinzessin gestatten sollte, auch als Grossfürstin bei ihrem lutherischen Glauben zu bleiben. Diese Stellungnahme trug ihm die heftige Gegnerschaft der Gemahlin Alexanders II. ein.

Mit klarem Blick erkannte Graf Pahlen die Gefahr, die Livland aus der Senatorenrevision erwachsen werde, und riet von ihr ab, wiewohl er Manassein, den revidierenden Senator, als Arbeitskraft zu schätzen wusste. Sein Ratschlag verhallte jedoch ungehört[2].

Von seinen Amtskollegen stand ihm Graf Peter Schuwalow, dem wir noch oft begegnen werden, am nächsten. In den heiklen Fragen der Bekenntnisfreiheit, der Rechte der Fremdstämmigen und deren Sprachen waren beide Würdenträger stets einig. Aber immer wirksam für das Wohl der baltischen Provinzen einzutreten, war Pahlen ebensowenig in der Lage, wie Reutern, denn die nationalen Heisssporne und stets regen Widersacher der Ostseeprovinzen hätten ihnen beiden wegen ihrer Abstammung Parteilichkeit zum Vorwurf

[1] Siehe oben S. 92.
[2] Siehe oben S. 22.

gemacht[1] und sie hierdurch jeglichen Einflusses auf den Gang spezifisch baltischer Angelegenheiten beraubt. Wesentlich anders lag die Sache mit Otto von Richter, der als Kommandant des Hauptquartiers und Generaladjutant Kaiser Alexanders III. in einem engen, rein persönlichen Verhältnis zum Zaren stand, dessen Vertrauen er unerschütterlich besass. Weil er einen deutschen Namen trug, Edelmann und Rittergutsbesitzer in Livland war, mit Recht auch als besonders überzeugter Lutheraner galt[2], wurde natürlich auch er von den Slawophilen und anderen nationalen Ultras angegriffen und verdächtigt. Allein wegen seiner Gerechtigkeit, Geradheit, Uneigennützigkeit und Loyalität von Alexander III. hochgeschätzt, ja geliebt, blieb seine Stellung um so fester, als er sich mit Fragen der hohen Politik nicht befasste und, mit dem auf seiner Heimat Livland[3] ruhenden Hass der Altrussen rechnend, nicht für baltische Dinge ins Feuer zu gehen pflegte, deren Befürwortung weder ihm, noch den Beteiligten Nutzen bringen konnte[4]. Als Präsident der kaiserlichen Bittschriftenkommission, der alle Behörden Russlands überragenden Appellationsinstanz, vertrat er natürlich die Grundsätze des Rechts, der Gerechtigkeit und, wenn es nottat, auch der Billigkeit mit Mut und Tatkraft. Wurde er vom Zaren in baltischen Sachen um seine Meinung gefragt, so verleugnete er seine Überzeugung nie. Von unschätzbarem Wert für Livland waren die freundschaftlichen Beziehungen, die er zu dem livländischen Landmarschall Friedrich Baron Meyendorff[5] unterhielt. In der Epoche, da die Ostseeprovinzen die folgen-

[1] Zumal sowohl Pahlen wie Reutern mit livl. Landmarschällen nahe verwandt waren: Michael v. Reutern war der Schwager des Landmarschalls der Jahre 1851–54, 1856–57 und 1869–70, Gustav Baron Nolcken; und Graf Pahlen war der Schwiegervater des Landmarschalls Adolf Baron Pilar von Pilchau; siehe oben S. 50 und 74.

[2] Er hatte durchgesetzt, was keinem Lutheraner zu seiner Zeit in Russland möglich war: seinen Kindern die lutherische Konfession zu erhalten, obgleich seine Gattin der griechisch-orthodoxen Staatskirche angehörte.

[3] Generaladjutant Otto v. Richter war als livländischer Edelmann am 1./13. August 1830 in Dresden geboren. Sein Vater Burchard v. Richter war dem Grossfürst Konstantin Pawlowitsch attachiert, der damals Statthalter von Polen war. Otto v. Richter ist im Pagenkorps erzogen worden, das er als ältester Kammerpage und Feldwebel des Kaisers Nikolai I. glänzend beendete. Mit 18 Jahren trat er als Kornett in das Regiment Garde zu Pferde ein. Nach einigen Jahren liess er sich in den Kaukasus überführen, wo er unter Fürst Bariatinsky gedient und gekämpft hat. In späteren Jahren wurde General v. Richter dem Grossfürst-Thronfolger Nikolai Alexandrowitsch, Bruder Alexanders III., attachiert, in welcher Funktion er bis zum Tode des Thronfolgers verblieb. Im Jahre 1867 heiratete O. v. Richter seine Nichte Elisabeth v. Richter und bekleidete im Ausland mehrere Jahre die Stelle eines Militär-Attachés, zuletzt in Florenz. 1871 wurde er zum Divisionskommandeur ernannt und erhielt später das 7. Armeekorps, das er bis zum Tode des Kaisers Alexander II. kommandierte. Im Jahre 1880 wurde er nach Petersburg berufen, wo ihn Kaiser Alexander III. zum Chef seines Militärhauses ernannte. Als die Bittschriftenkommission kreiert wurde, wurde er deren Chef. Er starb am 2./15. März 1908.

[4] H. v. Samson-Himmelstjerna: „Russland unter Alexander III.", Leipzig 1891 S. 56 ff.

[5] Siehe oben S. 69 ff.

schwersten Ausbrüche der gouvernementalen Russifizierungswut zu erdulden hatten, liess es General von Richter nicht an wertvollen Ratschlägen und Vermittelungen fehlen, wenn der vielgeprüfte Landmarschall ihn hierum bat. Mehrfach hat Otto v. Richter, wie die erhaltengebliebenen Aufzeichnungen Baron Meyendorffs lehren, den Bittschriften der um das Landeswohl bekümmerten Ritterschaft den Weg zum Zarenthron geebnet und ihrem Vertreter Gehör beim Monarchen verschafft. Wenn auch die schriftlich und mündlich Kaiser Alexander III. vorgebrachten Bitten und Beschwerden des livländischen Adels fast nie zu einem befriedigenden Ergebnis führten, so erreichten sie jedoch wenigstens ihre Adresse, die sie sicherlich verfehlt hätten, wenn der Generaladjutant von Richter sie nicht dirigiert hätte. Diese Stütze in schwerster Zeit war um so wertvoller, als die Ministerien immer mehr in die Hände fanatischer Anhänger des russischen Nationalismus gerieten, weil, wie mehrfach hervorgehoben worden ist, seit dem Tode Alexanders II. Pobedonoszew im Innern des Reiches herrschte und die Ministerien mit seinen Kreaturen besetzte.

Konstantin Pobedonoszew, der bigotte und kalte Fanatiker aus Reflexion[1], übte auf Alexander III. einen berückenden Einfluss aus, weil er sein Jugenderzieher gewesen war und ihn mit unwiderstehlicher Beredsamkeit für die Lehren der Slawophilen gewonnen hatte. Dogma der Slawophilen war: das „heilige Russland" sei von Gott dazu berufen und auserwählt, unter der Führung eines unumschränkten Selbstherrschers dank seiner machtvollen Staatskirche und der Urgesundheit des, von auswärtigem Einfluss unberührt gebliebenen, Volkes bei dem nahe bevorstehenden Zusammenbruch des verseuchten Westens die führende Stellung im Völkerleben zu übernehmen. Und Alexander III. war überzeugt, in Pobedonoszew den Wegführer nach dem hochgesteckten Ziele, dem Traum seiner Jugend, gefunden zu haben. Aus dem bestrickenden Banne des geistig weit über das Durchschnittsmass emporragenden Fanatikers ist Zar Alexander auch dann nicht gekommen, als Pobedonoszew vor keinem Mittel, auch dem Frevel der Lüge nicht, zurückschreckte, um seine Zwecke zu erreichen. Dem ehemaligen Professor des Zivilrechts an der Universität Moskau gab die Rechtsgelehrsamkeit Waffen in die Hand, die anderen Menschenkindern versagt blieben. „In ihrer geschickten Handhabung", urteilt der wohl beste Kenner seines Charakters und Verfahrens, der Pastor der reformierten Kirche in Petersburg, Hermann Dalton[2], „führte er Streiche und Hiebe, die nur allzu nahe kamen verwerflichen ‚Advokatenkniffen', wie sie mancher geriebene Verteidiger vor Gericht zugunsten selbst eines überführten Verbrechens meint anwenden zu dürfen

[1] Konstantin Petrowitsch Pobedonoszew war 1827 geboren, 1860—65 Professor für Zivilrecht an der Universität Moskau, alsdann Lehrer des Grossfürsten-Thronfolgers, des späteren Kaisers Alexander III.; wurde 1868 Senator, 1872 Mitglied des Reichsrats, 1880 Oberprokurator des Heiligsten Synods, der obersten und allmächtigen griechisch-orthodoxen Kirchenbehörde.

[2] Auf den wir noch zurückkommen werden.

und über denen ein summum jus zur summa injuria ausartet“[1]. Hierbei frönte Pobedonoszew indes keineswegs selbstsüchtigen Zwecken, sondern der zielstrebige, kühl berechende Mann beanspruchte für sich weder Titel, noch Orden, noch andere weltliche Werte, weder persönliches Wohlergehen, noch Fortkommen, sondern lediglich freie Bahn zur Erreichung seines Zieles: Verbreitung der Russland zuteil gewordenen geschichtlichen Mission, das Weltall mit dem einzigen wahren orthodoxen Glauben zu beglücken[2].

Die Weltanschauung und das Lebensprogramm des Popensprösslings erklären zur Genüge, warum er das deutscharistokratische Baltenland mit jeder Faser seines Herzens hasste und von dem verbrecherischen Gedanken erfüllt war, es in Kirche, Schule, wenn möglich auch im Hause, in Sprache und Rechtsordnung anf die Stufe des russischen „unverdorbenen“ Volkes hinabzuzwingen[3]. Hierbei verabscheute er es nicht, die übelsten Mittel anzuwenden und als Oberprokureur des Heiligsten Synods, d. h. der höchsten griechisch-orthodoxen Kirchenbehörde des Reiches, die offenkundigste Unwahrheit über die lutherische Kirche des Baltikums in seinen offiziellen Jahresberichten auszusprechen und die ärgsten Verleumdungen vor den Kaiser zu bringen[4].

„Die Verantwortung für die Zurücksetzung einer der blühendsten, lebenskräftigsten Provinzen des Reiches“, schreibt Pastor Dalton[5], „hat vor Gott und dem Richterstuhle der Geschichte unstreitig der Oberprokurator des Synods zu tragen. Nicht als ob Pobedonoszew das Zerstörungswerk der Ostseeprovinzen begonnen hätte. Die Anfänge, zumal auf dem Gebiete der baltischen Landeskirche und der mit ihr eng verbundenen Schule, gehen zeitlich weiter zurück. Ebenso hob die von den Slawophilen ins Werk gesetzte und mit allen Mitteln eifrig geschürte Aufreizung der Esten und Letten wider die deutschen Herren zu einer Zeit an, da Pobedonoszew noch nicht ans Ruder gekommen war. Aber der Ratgeber und Vertrauensmann des Zaren, der Ohr, Herz und Willen seines Kaisers in einem schier unumschränkten Grade zu gewinnen vermochte und auf den Selbstherrscher bis zu seinem Tode einen — man ist zu sagen versucht — bezaubernden, dämonischen Einfluss ausgeübt, Pobedonoszew hat die vorgefundenen Anfänge in seine starke Hand genommen und sie mit unbeugsamer, unbarmherziger Tätigkeit, die vor keinem Mittel zurückschreckte, dem verderbenbringenden Ziele entgegengeführt, das seine Partei den nordwestlichen Grenzmarken[6] des Reiches in Vernichtung ihrer Kirche, ihrer Sprache, ihrer feierlich von Peter dem Grossen und all seinen Nachfolgern bestätigten

[1] Dalton: „Lebenserinnerungen“ Bd. III Berlin 1908 S. 97.
[2] Samson von Himmelstjerna: „Russland unter Alexander III.“ S. 78.
[3] Dalton a. a. O. S. 50.
[4] Derselbe a. a. O. S. 103, 114 und 141.
[5] Derselbe a. a. O. S. 124 und 125.
[6] Liv-, Kur- und Estland.

Sonderrechte zugedacht ..... Um die Vernichtung baltischen Sonderbestandes in Glaube, Recht und Sprache rascher durchzuführen, zu welch argen, von Gott und jedem Ehrenmanne verworfenen Mitteln hat der Allgewaltige gegriffen, hat er seinen dienstwilligen Helfershelfern freie Hand und Vollmacht gelassen!"

Dieses vernichtende Urteil des Predigers an der reformierten Kirche zu Petersburg, Hermann Dalton, der kein Balte war und in den Ostseeprovinzen nie gelebt, aber die baltische Landeskirche und das mit ihr verbundene Schulwesen gekannt und zu schätzen gewusst hat[1], findet eine Ergänzung in dem Urteil der Hofgesellschaft Petersburgs über Pobedonoszew. Bernhard von Bülow, der deutsche Geschäftsträger in Petersburg, berichtet am 27. Oktober / 8. November 1887 Bismarck, dass General Durnowo[2] ihm gesagt habe: „Herr Pobedonoszew sei alles in allem der gefährlichste Mensch in Russland, halb Betrüger, halb Schwärmer, bigott und revolutionär"[3].

Pobedonoszews Einfluss dauerte ungebrochen auch während der Regierung Nikolaus II. fort, bis ihm die russische Revolution ein Ziel setzte. Er musste es erleben, dass alle seine Ideale, die er zielbewusst und mit Anwendung aller staatlichen Machtmittel, aber auch mit frevelhafter Vergewaltigung der fremden Konfessionen und Nationalitäten, während eines Menschenalters zu verwirklichen gesucht hatte, zusammenbrachen, — die Ideale der Slawophilen: zarische Autokratie, griechische Orthodoxie und russische Nationalität für alle Völker Russlands.

Wie sehr das dem Fanatiker aus Reflexion preisgegebene Livland unter dem allmächtigen Wüterich gelitten hat, werden wir in der Folge ebenso kennen lernen, wie die Tatsache, dass auch hier das System Pobedonoszews, noch bevor er vor den höchsten Richter abberufen wurde, schmählichen Bankerott machte.

Die markanteste Figur neben Pobedonoszew, die oft mit ihm auf dem Kriegsfusse stand, war Justizminister Manassein, „der Fanatiker aus Temperament". Wiewohl im Grunde seines Herzens Demokrat und ein von modernen Ideen erfüllter Verkünder der Rechtsgleichheit, gefiel er doch Alexander III., weil er ein unbestechlicher und zugleich energischer, daher brauchbarer Beamter war, der als revidierender Senator in Liv- und Kurland 1882—1883 den Beweis erbracht hatte, dass er ein kaum geringerer Wüterich gegen alles Nichtrussische sein könne, als Pobedonoszew. Und der Jude Manassein liess sich gebrauchen und auch den Propheten der Reaktion willig einreihen, weil er mit richtigem Instinkt voraussah, dass die Zeit für ihn arbeiten werde. Zunächst ersetzte er, wie wir sehen werden, die alten deutschen Iustiz-

---

[1] „Lebenserinnerungen" III. Bd. S. 109, 115, 141 und 142.

[2] Wohl der Gehilfe des Ministers des Innern, des Grafen Tolstoi, der später selbst Minister des Innern wurde. S. I. Witte: „Erinnerungen. Die Kindheit. Die Regierung Alexanders II. und Alexanders III. (1849—95)", 1923 S. 273.

[3] „Die grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871—1914" 5. Bd.: „Neue Verwickelungen im Osten", 1922 S. 54.

und Verwaltungsbehörden der Ostseeprovinzen durch russische Gebilde und die bewährten deutschen, aber der estnischen oder lettischen Volkssprache mächtigen Beamten durch landfremde Individiuen, die weder die Ortssprachen, noch das baltische Recht kannten.

Neben dem Emporkömmling Manassein sass im Ministerium, einträchtig zu ihm haltend, Graf Dimitry Tolstoi, ein Mann aus altem russischem Geschlecht, der dank einer Streitschrift gegen den Katholizismus vor Pobedonoszew Oberprokurator des Heiligsten Synods, dann als Freund Katkows Unterrichtsminister gewesen war und 1882 auf Pobedonoszews Wunsch das Portefeuille der inneren Angelegenheiten erhalten hatte[1]. Als Unterrichtsminister Alexanders II. war von ihm der Klassizismus zum Sturmbock gegen die revolutionäre Sinnesart der russischen Jugend gemacht worden, was ihm, dem Haupte der reaktionären Partei, den allgemeinen Hass eintrug[2]. Im Dienste Pobedonoszews erwies er sich als dessen rücksichtsloser Mitarbeiter, der sich durch Knebelung der Selbstverwaltung auszeichnete und bis zu seinem Tode (7./19. Mai 1889) seine schwere Hand auf dem öffentlichen Leben Russlands ruhen liess.

Gedenken wir der Handlanger Pobedonoszews, so dürfen wir nicht des von ihm erwählten Unterrichtsministers, des russifizierten Armeniers Iwan Deljanow vergessen, dem die Pflicht oblag: im Dienst der Staatserhaltung die Aufklärung im Volke zu verhindern, was ihm glänzend gelang und ihm 1888 den Grafentitel eintrug. Als er 1898 starb, konnten im Innern des Reiches 41% der Männer und 87% der Frauen weder lesen noch schreiben[3].

Wurden die Ministerien immer mehr zu Henkerkammern der Fremdstämmigen, so liegt die Frage nahe: wie verhielten sich die lokalen Machthaber, die Generalgouverneure und Gouverneure, zu derForderung der Slawophilen: in den Ostseeprovinzen die Merkmale unrussischen Wesens vernichtet zu sehen?

Die Generalgouverneure.

Schon seit der schwedischen Zeit hat Livland unter der Oberleitung von Generalgouverneuren, denen sämtliche Gebiete der provinziellen Verwaltung, auch das Kirchen- und Schulwesen, untergeordnet waren, gestanden. Diese Oberverwaltung ist zwar nicht einmal für Liv- und Estland, die beiden ehemaligen schwedischen Provinzen, immer eine gemeinsame gewesen, und ein baltisches Generalguberniat, das alle drei Ostseeprovinzen umfasste, bestand sogar erst seit 1801 Juni 18[4]. Zu allen Zeiten aber waren die General-

[1] Meyer v. Waldeck a. a. O. S. 48. Samson a. a. O. S. 73. Dalton a. a. O. S. 123.
[2] Hedenström: „Geschichte Russlands" etc. S. 46, 76 und 82.
[3] Hedenström a. a. O. S. 78.
[4] Arbusow: „Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands" 4. Aufl. Riga 1918 S. 332. Bruiningk: „Zur Geschichte der livl. Privilegien" a. a. O. S. 241.

gouverneure für das baltische Gebiet von der grössten und, mit wenigen Ausnahmen, auch von segensreichster Bedeutung. Zu den wenigen Ausnahmen in der langen Reihe der lokalen Würdenträger gehörte an erster Stelle der schwedische Generalgouverneur Graf Jakob Johann Hastfer (1686–95), ein durch nachgiebiges Strebertum in schwedischen Diensten emporgekommener Livländer, der in der weltbekannten Tragödie Johann Reinhold von Patkuls und seiner politischen Freunde eine so überaus traurige Rolle gespielt hat[1].

In der russischen Epoche waren es zwei Irländer, die sich beide, der eine passiv, der andere aktiv, unliebsam bemerkbar machten. Graf Peter de Lascy, der von 1730—51 Generalgouverneur war und aus Limmerik in Irland stammte, gehörte zu den hervorragendsten Heerführern der Kaiserinnen Anna und Elisabeth und erfocht seine bedeutendsten kriegerischen Erfolge gerade während seiner livländischen Verwaltung[2]. Seine lange Abwesenheit von dem ihm anvertrauten Verwaltungsgebiet machte es erklärlich, dass die zwei Jahrzehnte seiner Oberverwaltung fast die ereignisloseste Epoche Livlands bildeten, was um so schwerer empfunden wurde, als es in jener Zeit galt: die tiefen Wunden zu heilen, die der Nordische Krieg Livland geschlagen hatte. Lascys Landsmann Graf George von Browne, der ebenso wie er, aber zwanzig Jahre später zu Limmerik in Irland geboren war (1698), ist ein Menschenalter lang (1./12. März 1762 — 18./29. September 1792) Generalgouverneur von Livland und eine gewisse Zeit auch von Estland gewesen. Er genoss das Vertrauen Katharinas II. in hohem Grade, erfreute sich ausgedehnter kaiserlicher Vollmachten und hat auf die Entwicklung der livländischen Angelegenheiten grossen Einfluss ausgeübt[3]. Er wäre dem Lande von dauerndem Nutzen gewesen, wenn er nicht infolge der in der Schlacht bei Zorndorf (1758 August 25) erlittenen schweren Schädelverwundung zeitweilig an Geistesstörung gelitten hätte[4]. Gegen Ende seiner Amtszeit, die erst mit seinem, im 91. Lebensjahre erfolgenden, Tode abschloss, mehrten sich die Fälle empörender Willkür und die Ausbrüche wütenden Jähzorns. Die Bürger Rigas litten unter der Satrapenweise des Veterans von Zorndorf ebenso schwer, wie die Vertreter der Ritterschaft[5].

Wenn auch nicht in gleich brutalem Masse, wie der verrückte Graf Browne, so doch ähnlich willkürlich verfuhr der Italiener Marquis Paulucci, der von 1812—29 Livland, seit 1819 auch zugleich Estland, das zeitweilig wieder abgetrennt gewesen war, verwaltete. Die Stadt Riga hat ihm zwar ein

---

[1] Arbusow a. a. O. S. 252.
[2] Eckardt: „Livland im 18. Jahrhundert“ S. 209.
[3] Eckardt a. a. O. S. 301 ff.
[4] Er musste zeitlebens eine silberne Platte auf dem Schädel tragen.
[5] Fr. Bienemann: „Die Statthalterschaft in Liv- und Estland (1783—96)“, Leipzig 1886 S. 351 ff.

ehrendes Andenken bewahren können[1], allein die livländische Ritterschaft, die anfangs zu ihm in guten Beziehungen stand, litt unter seiner Willkür nicht wenig. Er war der erste Generalgouverneur zu russischer Zeit, der darauf hinarbeitete, die historische Sonderstellung der Ostseeprovinzen zu durchbrechen, weshalb seit 1818 ein Konflikt zwischen ihm und der livländischen Ritterschaft, der die kurländische zur Seite trat, ausbrach[2]. In diesem langdauernden Streit, der unter der Herrschaft Alexanders I. begann, bis in die Epoche Nikolaus I. hineinreichte und mit der Dienstentlassung des Marquis endete, stand Alexander I. ausgeprägt auf der Seite der Ritterschaft, während Nikolaus I. weder der einen noch der anderen der beiden Parteien Recht gab, aber schliesslich doch Paulucci im Jahre 1829 fallen liess, nachdem auch das livländische Hofgericht gegen ihn klagbar geworden war[3].

Es durfte ohne Zweifel als ein Zeichen besonderen kaiserlichen Wohlwollens für die Ostseeprovinzen gedeutet werden, dass Nikolaus I. den Marquis durch General Karl Magnus Baron von der Pahlen ersetzte, der dem estländischen Adel angehörte[4]. In dem Zeitraum seiner Oberverwaltung (1./13. Januar 1830 — 17./29. März 1845) gingen die Schwierigkeiten, mit denen die Ostseeprovinzen zu rechnen hatten, nicht mehr vom Generalgouverneur, der zugleich Kurator des Dorpatschen Lehrbezirks war, sondern vom Unterrichtsminister Uwarow und der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit aus[5].

Pahlen suchte nach Möglichkeit den 1842 ausbrechenden kirchlichen Wirren bekannten Charakters zu steuern[6], kam aber mit der Ritterschaft auf agrarrechtlichem Gebiet in Konflikt[7], wobei Nikolaus I. die Partei des Adels nahm. Seine Amtszeit endete 1845, weil in jenem Jahre ein kurzfristiger Systemwechsel im Uwarowschen Sinn[8] eintrat und der deutsche Ehrenmann Baron Pahlen

---

[1] (A. Buchholtz): „Fünfzig Jahre russischer Verwaltung in den baltischen Provinzen", Leipzig 1883 S. 3 ff.

[2] Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert" 1. Bd. 1899 S. 345 und 369. R. Baron Staël v. Holstein: „Die Gefährdung der Landesrechte durch den Marquis Paulucci", Baltische Monatsschrift 51. Bd. 1901 S. 241 ff. und 355 ff. „Das Ministerkomitee und die Ostseeprovinzen im 19. Jahrhundert", Baltische Monatsschrift 55. Bd. 1903 S. 312 ff. und 433 ff. Th. Schiemann: „Geschichte Russlands unter dem Kaiser Nikolaus I." 3. Bd. 1913 S. 402.

[3] „Das Ministerkomitee und die Ostseeprovinzen" a. a. O. S. 439. Schiemann a. a. O. S. 403, jedoch ohne Quellenangabe.

[4] Er war 1779 Februar 19/28 auf dem Rittergute Palms in Estland geboren, wurde 1797 Offizier, kämpfte 1808 und 1809 in Finnland, 1810 in der Türkei, 1812 in der Völkerschlacht bei Leipzig, 1814 in Frankreich, gab 1817 den Militärdienst auf, wurde 1821 estländischer Landrat, 1828 Mai 31 Kurator des Dorpatschen Lehrbezirks und am 1./13. Januar 1830 Generalgouverneur der Ostseeprovinzen. Inland 1863 Nr. 26.

[5] Siehe oben S. 80, 81 und 92.

[6] Tobien: „Die Agrargesetzgebung" etc., Bd. II S. 42 ff.

[7] Derselbe a. a. O. S. 80 und 89 ff.

[8] Siehe oben S. 92.

dem Ansturm Uwarows und dessen Gesinnungsgenossen auf den germanischen Charakter Livlands nicht gewachsen war[1].

Von nun an wurden vorzugsweise, nicht ausnahmslos, Vollblutrussen auf den Posten des baltischen Generalgouverneurs berufen, deren erster der Generaladjutant und Inhaber sämtlicher russischer Orden Jewgeni Alexandrowitsch Golowin (28. März/9. April 1845—1./13. Januar 1848) war. Seine bisherigen Verdienste um das „heilige Russland" waren grosse, denn er hatte nicht weniger als drei Feldzüge gegen die Türken mitgemacht (1806, 1810 und 1828/29), in den Kriegen gegen die Franzosen 1812 und 1814 gekämpft, in dem Dezember-Aufstand von 1825 russische, in der polnischen Revolution von 1830 und in den fortwährenden Guerillakriegen gegen die kaukasischen Bergvölker nichtrussische Untertanen des Kaisers bezwungen. Seine besondere Befähigung zum Verwaltungsdienst ergab sich angeblich daraus, dass er als Dirigierender der geistlichen Angelegenheiten in Polen die Einverleibung der Uniierten in die griechische Kirche mit beispielloser Härte betrieben hatte. Der Umstand, dass er zweimal vom Schlage gerührt und daher die Sehkraft auf dem einen Auge vollständig verloren hatte, schien die Brauchbarkeit des alten Haudegens in den Ostseeprovinzen ebensowenig in Frage zu stellen, wie vor 80 Jahren die geistige Unzurechnungsfähigkeit des Grafen Browne dessen Verwendbarkeit als Generalgouverneur von Liv- und Estland[2].

Aus der geheimen Instruktion, die Golowin von Nikolaus erhielt[3], interessiert in besonderem Masse der erste Punkt, der da lautet: „Die dem Ostseegebiet Allergnädigst verliehenen Vorrechte sind unverbrüchlich in dem Masse aufrecht zu erhalten, in welchem sie mit den allgemeinen Reichsgesetzen übereinstimmen, wobei streng darauf zu achten ist, dass unter dem Vorwande faktischer Privilegien nicht vermeintliche Rechte usurpiert werden, welche mit den Reichsgesetzen nicht übereinstimmen." Es leuchtet ein, dass in dieser Instruktion die baltischen Sonderrechte preisgegeben wurden, denn ein Privilegium, das mit allgemeinen Gesetzen übereinstimmen soll, verliert durch diese Forderung seine Eigenart. Die Golowinsche Periode zeichnete sich daher durch eine Reihe von Willkürakten aus, auf die hier einzugehen zu weit führen würde. Vor allem aber ist sie charakterisiert durch den Massenübertritt der Letten und Esten zur orthodoxen Kirche, wobei es sich um das erste wohlüberlegte Vorgehen der russischen Staatsregierung handelte, das darauf abzielte, das estnisch-lettische Landvolk von den deutsch-protestantischen Gutsherren und Pastoren zu trennen. Hierüber kann gar kein Zweifel mehr obwalten, da der Geheimbericht des Generals Golowin über seine Verwaltungstätigkeit, den er nach seiner Enthebung

[1] (Buchholtz): „Fünfzig Jahre" etc. S. 73 ff.
[2] Siehe oben S. 103.
[3] (Buchholtz) a. a. O. S. 74.

vom Amt 1848 verfasst hat, vorliegt[1]. Dort ist hinsichtlich der Verwaltung der Ostseeprovinzen unzweideutig die Parole empfohlen worden: divide et impera!

Die durch die Golowinsche Verwaltung hervorgerufene Beunruhigung Livlands hatte allmählich einen solchen Grad erreicht[2], dass sich Kaiser Nikolaus der Notwendigkeit eines Personalwechsels nicht verschliessen konnte. Zudem liessen die Ereignisse der Jahre 1848 in Westeuropa den Monarchen erkennen, dass die Aufwiegelung der Massen, wie sie in Livland in seinem Namen betrieben wurde, Folgen haben könnte, die ihm, dem ersten Autokraten auf dem Thron und Hüter der Legitimität, besonders unlieb sein würden. Daher fiel nicht nur Golowin, der in Petersburg eine sehr ungünstige Aufnahme fand[3], sondern auch für zwei Jahrzehnte das System, das er vertreten hatte. Sein Stern verblich um so mehr, als es sich erwies, dass er, der Verleiter der lettisch-estnischen Bauern zur Orthodoxie, einer russischen Sekte angehörte, was im Zarenreich als todeswürdiges Verbrechen galt.

Das tolle Jahr 1848, das Westeuropa so viel Unheil brachte, schenkte den Ostseeprovinzen Russlands einen Zeitraum von wenig mehr als einem Jahrzehnt, das zu den glücklichsten Perioden baltischen Lebens gezählt werden darf[4]. Kaiser Nikolaus hatte im Januar auf die Fürsprache des den Ostseeprovinzen wohlgeneigten Thronfolgers, des späteren Kaisers Alexander II., den Fürsten Alexander Suworow zum Generalgouverneur von Liv-, Kur- und Estland ernannt. Der junge, damals erst 44 Jahre zählende Mann hatte eine deutsche Bildung in einer Anstalt der deutschen Schweiz genossen, in Göttingen studiert und dort dem Studentenleben mit Begeisterung gehuldigt[5]. Nach Petersburg zurückgekehrt, trat er in den Militärdienst, begleitete Kaiser Nikolaus vielfach auf ausländischen Reisen und wurde zu diplomatischen Missionen verwandt. Seit dem Juni 1846 Generaladjutant, erhielt er am 1. Januar 1848 als Beweis besonderen Vertrauens die Ernennung zum Kriegsgouverneur von Riga und Generalgouverneur von Liv-, Kur- und Estland.

Die Ära Suworow (März 1848—November 1861) bildet den vollsten Gegensatz zur drangsalreichen Golowinschen Zeit. Die slawophilen Ultras, die von dem Enkel des weltberühmten Feldmarschalls Suworow, des ruhmreichen Heerführers Katharinas und Pauls, erwartet hatten, dass er vor allem der lutherischen Kirche in Livland zum Bewusstsein bringen werde: sie sei bloss eine vom Staat geduldete[6], wurden in ihrer Erwartung gründlich getäuscht. Der neue Generalgouverneur brach vollständig mit dem System seines Amtvorgängers. Er war

---

[1] (Buchholtz) a. a. O. S 161 ff.
[2] Näheres bei Tobien: „Die Agrargesetzgebung" II. Bd. S. 173.
[3] Derselbe a. a. O. S. 172.
[4] Tobien a. a. O. S. 173.
[5] (Buchholtz): „Fünfzig Jahre russischer Verwaltung" S. 175 ff.
[6] Derselbe: „Deutsch-protestantische Kämpfe" S. 289 ff.

in erster Linie bestrebt, das durch Golowin schwer geschädigte Vertrauen der Bewohner seines Verwaltungsgebietes zu der Staatsregierung wiederherzustellen. Überall suchte er das selbständige Leben des Landes zu fördern und ihm zu seinem Recht zu verhelfen. Die zu seiner Zeit erfolgte Abtragung der Festungswerke von Riga bedeutete so recht ein Symbol seiner Wirksamkeit, die darauf gerichtet war, den baltischen Provinzen auf möglichst vielen Gebieten den Zustrom von Licht und Luft zu öffnen. Unter seiner Ägide traten die bedeutsamen livländischen Agrargesetze der Jahre 1849 und 1860 ins Leben. Hierbei liess er sich von der Erwägung leiten, dass die Initiative des Selbstverwaltungskörpers zu achten und den Wünschen der Kenner lokaler Lebensformen nach Möglichkeit gerecht zu werden Pflicht der Regierung sei[1]. Er war es, der die Agrargesetzgebung Livlands durch mutiges Auftreten in der vollen Sitzung des Reichsrates vom 25. April 1860 davor bewahrte, durch völlig fremdartige, die bisherige Entwicklung des Landes bedrohende russische Grundsätze verstümmelt zu werden[2].

Der Erbau des ersten Schienenweges, der Livland mit dem Innern des Reiches verband, der Riga-Dünaburger Eisenbahn, war ebenso sein Werk, wie die Ausgestaltung des Rigaschen Hafens und die Durchführung anderer Wohlfahrtsanlagen grossen Stils[3].

Als er im November 1861 zum Generalgouverneur von St. Petersburg ernannt worden war, bemächtigte sich aller Gesellschaftsklassen der Ostseeprovinzen eine so tiefgehende Trauer, dass man sich in heftigen Klagen über den herben Verlust nicht genug tun konnte[4]. Der livländische Landtag vom November 1861 fasste den ungewöhnlichen Beschluss, eine Deputation nach Petersburg zu entsenden und dem Fürsten eine Adresse zu übereichen. Zugleich bestimmte er, dass das Bild des unvergesslichen Generalgouverneurs das Ritterhaus zieren solle[5]. Suworow hat diese Ovationen niemals vergessen und den baltischen Provinzen bis zu seinem Lebensende die wärmste Liebe zugewandt.

Der Nachfolger des allverehrten Fürsten in den Ostseeprovinzen zu werden, war keine leichte Aufgabe. Und in der Tat fiel es dem Generaladjutanten Wilhelm Baron Lieven, der am 12. November 1861 zum Nachfolger Suworows bestellt wurde, schwer, in die Fusstapfen seines Vorgängers zu treten, wiewohl er aus Kurland stammte und

---

[1] Tobien: „Die Agrargesetzgebung" etc. Bd. II S. 225.

[2] Derselbe a. a. O. S. 237.

[3] (Arnold v. Tideböhl sen.): „Fürst Alexander Suworow, Generalgouverneur von Liv-, Est- und Kurland", als Manuskript gedruckt bei W. F. Häcker, Riga 1863.

[4] R. Baron Staël von Holstein: „Livländische Erinnerungen aus den Jahren 1855—62", Baltische Monatsschrift 62. Bd. 1906, S. 72 ff. „Bischof Dr. Ferdinand Walter, weiland Generalsuperintendent in Livland: Seine Landtagspredigten und sein Lebenslauf", Leipzig 1891 S. 346 ff.

[5] Das Porträt wurde vom Petersburger Akademiker Neff gemalt und im Juni 1862 im Ritterhause angebracht. Staël a. a. O. S. 79. Wo ist heute das wertvolle Bildnis geblieben?

ein Jünger der alma mater Dorpatensis war[1]. In seiner Ernennung durfte zweifellos ein hohes Mass des kaiserlichen Wohlwollens für die Ostseeprovinzen erkannt werden, denn Baron Lieven war nicht nur Protestant und ein treuer Deutschbalte, der sich kindlich darauf freute, nach vierzigjährigem Hof- und Militärdienst in seine Heimat und in den Kreis von Freunden und Landsleuten zurückkehren zu dürfen[2], sondern auch ein enger Freund Alexanders II.[3].

Durch liebenswürdiges Wesen, gründliche Bildung und hohe männliche Schönheit schon in der Gunst des Kaisers Nikolaus I. befestigt, war ihm eine so glänzende militärische und diplomatische Laufbahn beschieden, dass er zeitweilig als der kommende Staatsmann galt. Das ist er indessen nicht geworden, sondern bei seiner militärischen Laufbahn geblieben, in der es ihm glückte, während des Krimkriges Generalquartiermeister des Generalstabes und einer der einflussreichsten Berater der beiden Monarchen, die den Krieg führen mussten, zu werden. Unter diesen Umständen hätte seine amtliche Wirksamkeit in den Ostseeprovinzen erspriesslicher sein können, als sie es tatsächlich gewesen ist. Mit der Mehrzahl der in der Nikolaitischen Epoche emporgekommenen Männer beging Baron Lieven aber den Fehler, nur mit zwei Faktoren zu rechnen: dem Vertrauen seines Kaisers und den Bedürfnissen seines Verwaltungsgebiets. Die Macht der, seit dem Ausbruch des polnischen Aufstandes von 1863, zu höchstem Einfluss gelangten slawophilen Partei verkannte er dagegen vollkommen[4].

Seit dem Sommer 1864 führte die russische nationale Presse einen Feldzug gegen den baltischen Generalgouverneur, der es angeblich nicht verstünde, „Anwalt der nationalen Sache der Rechtgläubigkeit" zu sein. Der alte Kurländer und intime Freund des regierenden Kaisers blieb jedoch seiner bisherigen, um die nationale Partei unbekümmerten Verwaltungspraxis treu, trug namentlich das Seinige dazu bei, in der wiederauflebenden konfessionellen Frage die Härte zu mildern[5] und den Ostseeprovinzialen, worauf wir noch zurückkommen werden, das Recht zu verschaffen, auf die selbständige Ausgestaltung ihres Provinzialrechts hinarbeiten zu dürfen[6]. Wiewohl Kaiser Alexander II., wie erzählt[7], um diese Zeit den Vertretern der baltischen Ritterschaften versichert hatte, dass, er auf die gegen das baltische Deutschtum gerichteten Angriffe der nationalen Presse nichts gebe und in eigener Person der Advokat der Ostseeprovinzen sein

[1] Geb. am 29. September 1800 auf dem Gute Dünhof in Kurland, gest. am 2. Februar 1880 zu St. Petersburg, hatte er das Gymnasium zu Dorpat und die Landesuniversität besucht, bevor er seine glänzende militärische Laufbahn einschlug. Rigascher Almanach Jahrgang 1865. A. Hasselblatt und Dr. G. Otto: „Album Academicum der kaiserlichen Universität Dorpat", Dorpat 1889 Nr. 1219.

[2] Julius v. Eckardt: „Lebenserinnerungen" I. Bd. Leipzig 1910 S. 82.

[3] „Neue Bilder aus der Petersburger Gesellschaft" S. 229.

[4] Eckardt a. a. O. S. 83.

[5] W. von Bock: „Livländische Beiträge", Neue Folge Bd. I Heft V, Leipzig 1871 S. 121.

[6] „Neue Bilder aus der Petersburger Gesellschaft" S. 232.

[7] Siehe oben S. 83.

wolle, so war doch die Grossmacht der „Moskauschen Zeitung“ Katkows, die wir noch kennen lernen werden, stärker als der Monarch. Der Zar liess seinen Jugendfreund fallen, weil er, wie er Baron Lieven sagte, „den geborenen Kurländer und Protestanten“ gegen die Feindseligkeiten der nationalen Presse und des griechisch-orthodoxen Klerus nicht mehr zu schützen vermöge[1]. Er blieb zwar in der vertrauten Umgebung des Kaisers und stieg zum Oberjägermeister auf, war aber jeden politischen Einflusses entkleidet[2].

Baron Lievens Nachfolger im Amte des baltischen Generalgouverneurs wurde Graf Peter Schuwalow[3], später wohl die glänzendste, aber zugleich die umstrittenste Gestalt am Hofe Alexander II., der mutvoll nicht nur dem Thronfolger, dem nachmaligen Kaiser Alexander III., entgegentrat, wenn er solches um Kaiser und Reich für geboten erachtete, sondern sogar dem Kaiser selbst, mit Einsatz von Stellung und Leben, abzuringen wusste, was er von seinem Monarchen um des Vaterlandes willen fordern zu müssen glaubte[4].

Wiewohl Graf Schuwalow nur 15½ Monate (Dezember 1864 bis April 1866) im Schloss zu Riga die Rolle eines Statthalters der Ostseeprovinzen zu spielen vermochte[5], so war seine kurze Amtsperiode doch für Livland eine Zeit des Aufschwunges, namentlich auf dem Gebiete des Agrarrechts. Die Hoffnung der Slawophilen, dass er in Liv-, Kur- und Estland als durchgreifender Russifikator auftreten werde, täuschte Graf Schuwalow ebenso, wie es seine beiden Vorgänger im Amte, Fürst Suworow und Baron Lieven, getan hatten. „Handle wie Du willst, aber handle so, dass man in den Provinzen mit Dir zufrieden ist“, lautete die Direktive, die ihm Kaiser Alexander II. auf den Weg nach Riga mitgegeben hatte[6]. Und Graf Schuwalow suchte diesem Leitsatz entsprechend die Zufriedenheit der ihm anvertrauten Ostseeprovinzen zu gewinnen. Wiewohl bei seinem Amtsantritt erst 37 Jahre alt, galt er dennoch als ein schon bewährter Administrator und rechtfertigte diesen Ruf, indem er seine neue Amtstätigkeit in der glücklichsten Weise eröffnete. Am Tage nach seiner Ankunft wurden die Vertreter der verschiedenen Stände auf das Rigasche Schloss beschieden, wo ihnen Schuwalow eine Programmrede in deutscher Sprache vorlas, die gleich geschickt auf baltische Zuhörer, wie auf deutsch-russische Leser berechnet war

[1] Eckardt a. a. O. S. 83.

[2] „Neue Bilder“ etc. a. a. O. S. 232 ff.

[3] Geb. 1827, gest. 1889, war Graf Schuwalow, bevor er Generalgouverneur der Ostseeprovinzen wurde, Beamter der III. Abt. der eigenen Kanzlei des Kaisers (Geheimpolizei) und wurde, nachdem er balt. Generalgouverneur gewesen war, Chef der Gendarmerie oder Geheimpolizei, als welcher er 1866—74 die schwierigsten Aufgaben zu lösen hatte; er wurde darauf Botschafter in London, war auf dem Berliner Kongress von 1878 erster Vertreter Russlands und lebte 1879—89 in Petersburg, ohne im Staatsdienst einen Posten zu bekleiden. Rigascher Almanach Jahrg. 1866.

[4] Dalton: „Erinnerungen“ 2. Bd. S. 180.

[5] Eckardt a. a. O. S. 87.

[6] (Buchholtz): „Fünfzig Jahre russischer Verwaltung“ S. 287.

und zur Teilnahme an der reformatorischen Arbeit einlud, die sowohl im Interesse des Reiches, wie im Dienst der Weiterentwickelung der bewährten Institutionen des Landes notwendig sei[1].

In der damals durch die Machenschaften des Erzbischofs Platon wieder brennend gewordenen konfessionellen Frage[2] stellte sich Graf Schuwalow auf den Standpunkt der Toleranz, hatte jedoch an der Vorbereitung des berühmten geheimen Erlasses vom 19. März 1865 keinen Anteil. Dieser Erlass bestimmte, dass der bei Mischehen vor der Trauung auszustellende Bürgschein (Reversal) über Taufe und Erziehung der Kinder solcher Ehen in der Staatskirche fürderhin nicht mehr gefordert werden solle. Bei dessen Schöpfung waren höhere Einflüsse massgebend gewesen[3]. Ebenso wie in der Frage der kirchlichen Toleranz, stellte sich Graf Schuwalow auch in dem für die Ostseeprovinzen so bedeutsamen Problem der Justizreform ganz auf die Seite der Ritterschaften, die um die Erhaltung des Präsentationsrechtes der Richter kämpften[4]. Ungeachtet alles dessen änderte sich seine Stellung im Lande doch derart, dass er zeitweilig gesellschaftlich fast isoliert dastand[5]. Es war nämlich der Verdacht gegen ihn aufgekommen: auch er wolle die Institutionen der Ostseeprovinzen russifizieren, zwar nicht auf einmal, wohl aber Stück für Stück[6]. Dieser Verdacht mochte nicht unbegründet sein, da er als baltischer Generalgouverneur zweien Herren dienen musste: einerseits seinem Monarchen, der ihm die Weisung erteilt hatte, so zu handeln, dass die Provinzen mit ihm zufrieden seien, andererseits dem Gewaltigen der „Moskauschen Zeitung“ — Katkow, der seinen Amtsvorgänger gestürzt hatte und das Gegenteil forderte: Vernichtung der baltischen Eigenart. In dieser schwierigen Stellung hat Graf Schuwalow, wie er selbst später wiederholt und ausdrücklich betonte, in seiner jugendlichen Unerfahrenheit[7] die baltischen Provinzen vielfach falsch behandelt. Allein er hatte dieses Bekenntnis nicht nur wiederholt offen abgelegt, sondern auch, wie wir sehen werden, sich die redlichste Mühe gegeben, die Vergangenheit vergessen zu machen, eine Vergangenheit, die von den Gegnern inobjektiv viel zu schwarz geschildert worden ist[8]. Waren auch ultrakonservative Kreise Livlands mit den Reformen, die er in Gemeinschaft mit der vom Landmarschall Fürst Lieven

---

[1] Eckardt: „Lebenserinnerungen“ I S. 85.

[2] Siehe weiter unten das Kapitel: „Die evangel.-luth. Landeskirche und der Orthodoxismus“.

[3] Dalton in seinen „Lebenserinnerungen“ II. Bd. S. 76 schreibt Graf Schuwalow irrtümlich einen fördernden Einfluss auf das Erscheinen dieses Erlasses zu, während er bekanntlich auf Bismarcks Forderung hin zustandegekommen ist. Vgl. W. von Bock: „Livländische Beiträge“ a. a. O. S. 121.

[4] Staël: „Fürst Lieven“ S. 116. Siehe weiter unten das Kapitel: „Die angebliche Justizreform“.

[5] Derselbe a. a. O. S. 63.

[6] W. v. Bock a. a. O. S. 249.

[7] Er war erst 37 Jahre alt, als er baltischer Generalgouverneur wurde.

[8] Wie namentlich von Samson in: „Russland unter Alexander III.“ S. 203 ff. geschehen.

geführten liberalen Landtagspartei auf agrarrechtlichem Gebiete durchsetzte, unzufrieden, so gab es doch, wie Fürst Lieven sich in Petersburg ausdrückte: „un parti eclairé, die mit jener Reform durchaus sympathisierte, sich jedoch Russland nicht in allen Stücken anzuschliessen wünschte“[1].

Zu den unter seiner Oberverwaltung durchgeführten Agrarreformen gehörten vor allem: die Vollendung der Bauernbefreiung, die durch die Aufhebung des Rechts der gutsherrlichen Hauszucht, durch das Verbot der Fron- und Arbeitspacht und die Verordnung über die Entschädigung abziehender Pächter charakterisiert wurde[2]. Nicht weniger markant für die kurze, aber glückliche Epoche Schuwalows war der im März 1866 erfolgte Beschluss der Ritterschaft, auf ihr Güterbesitz-Privileg zu verzichten[3]. Am meisten Einfluss auf die Gestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen hatte der Erlass der Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866, an deren Ausarbeitung Graf Schuwalow lebhaftesten Anteil genommen hatte, ohne jedoch, seinen Grundsätzen getreu, die Beschlussfreiheit des Landtages zu beschränken[4].

Diese Reformgesetzgebung, bei der die Anregung Schuwalows keine unbedeutende Rolle spielte und deren Nützlichkeit bald allgemein anerkannt wurde, zeitigte einen Umschwung in der Beurteilung des jungen, tatkräftigen Generalgouverneurs auf das vollkommenste[5].

Auf dem Landtage vom März 1866 beschloss die Ritterschaft, dem Grafen Schuwalow für seine Verdienste um die Bekenntnisfreiheit ihren Dank durch eine Deputation, die ihn im Schloss zu Riga aufzusuchen hatte, auszusprechen[6]. Und als Graf Schuwalow im April 1866 den Posten des baltischen Generalgouverneurs mit dem viel einflussreicheren des Chefs der III. Abteilung der eigenen Kanzlei des Kaisers (Geheimpolizei) vertauschte[7], da wurde sein Fortgang in Livland allgemein tief und aufrichtig bedauert, wie die Abschiedsworte der „Rigaschen Zeitung“ lehren. Dort wurde dem Scheidenden energische persönliche Initiative und „geistvolle Arbeit“ nachgerühmt. „Das Verständnis und das warme Herz für die teuersten Interessen des Landes“ fanden ebenso dankbare Hervorhebung, wie die „mannhafte Vertretung dessen, was den Ostseeprovinzen nottat“. „Die einzelnen Meinungsverschiedenheiten“, hiess es, „die zwischen ihm und dem einen oder anderen provinziellen Faktor zeitweilig obwalteten, sind gänzlich vergessen“[8].

---

[1] Staël: „Fürst Lieven“ a. a. O. S. 133.
[2] Tobien: „Agrargesetzgebung“ II. Bd. S. 282 ff.
[3] Ebenda S. 289.
[4] Ebenda S. 292.
[5] Staël S. 63.
[6] Bock a. a. O. S. 311.
[7] „Aus der Petersburger Gesellschaft“ S. 42.
[8] „Rigasche Zeitung“ Nr. 88 vom 19. April/1. Mai 1866.

Aber auch Graf Schuwalow nahm schweren Herzens von den baltischen Provinzen Abschied[1] und hat ihnen zeitlebens nicht nur ein warmes Gedenken bewahrt, sondern auch, wie wir gesehen haben, ihre Eigenart mit Überzeugung und nach Möglichkeit gestützt[2]. Selbst nachdem er in die höchsten Höhen der europäischen politischen Stellungen gestiegen war und als erster Bevollmächtigter Russlands auf dem historischen Berliner Kongress vom Juni und Juli 1878 die Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf sich gelenkt hatte[3], blieb er immer noch ein treuer Freund der Ostseeprovinzen, der an dem ihnen unter Alexander III. beschiedenen Geschick lebhaftesten Anteil nahm. Als Landmarschall Baron Meyendorff Graf Schuwalow im November 1885 in Petersburg besuchte, hatte die Russifikation der Ostseeprovinzen mit aller Macht eingesetzt. Am 27. Februar 1884 war der kaiserliche Befehl zur Reorganisation der gesamten Polizei erfolgt. Den Anfang des Jahres 1885 kennzeichnete das Gesetz vom 28. Februar, das die Volksschulen russifizierte, und der 14. Dezember desselben Jahres hatte der deutschen Sprache in den Behörden den Todesstoss versetzt. Kurz vorher, im Juli 1885, war das alte, unsinnige Gesetz wiederhergestellt worden, laut dem die Kinder aus gemischten Ehen im orthodoxen Glauben erzogen werden mussten, und andere Massnahmen drückten die lutherische Kirche unter das Joch der griechisch-orthodoxen Staatskirche hinab[4]. Graf Schuwalow empfing den Landmarschall mit den Worten: „Ich hätte nicht geglaubt, dass so Schweres über die Ostseeprovinzen hereinbrechen würde. Wenn ich Mitglied eines der baltischen Landtage wäre, so hätte man mich wahrscheinlich verschickt. Es ist unerhört, wie man Sie behandelt.“ Auf die zweifelnde Frage Meyendorffs: ob es den baltischen Provinzen denn etwa nützen würde, wenn sie mehr Lärm schlügen, antwortete der Graf: „Das bisherige System des Stillschweigens hat aber auch zu nichts geführt. Dass man Ihnen eine von der Regierung ernannte Polizei geben will, lässt sich noch hören, denn das ist in ganz Europa ebenso. Wenn man Ihnen aber Glauben und Sprache nimmt, so ist das doch etwas anderes. So konservativ der Graf Tolstoi[5] für das Innere des Reiches ist, so wenig konservativ, ja selbst revolutionär ist er für die Ostseeprovinzen, und er schafft dort eine neue Frage, die der Regierung einst noch viel mehr zu schaffen machen wird. Es ist ja nicht schwer, mit Hilfe der Majoritäten die Minoritäten zu ekrasieren. Wenn nun aber die Letten und die Esten heute oder morgen über die Deutschen

[1] Seine Gattin, die Witwe des Grafen Orlow-Dawydow, äusserte, als ihr Gemahl nach Petersburg berufen wurde: „C'est le tombeau de notre bonheur“. Eckardt: „Lebenserinnerungen“ S. 84 und 87.

[2] Siehe oben S. 59 ff.

[3] Hedenström: „Geschichte Russlands“ S. 37.

[4] „Die baltischen Provinzen unter der Regierung des Zaren Alexander III.“, Baltische Monatsschrift 41. Bd. 1894 S. 667 ff.

[5] Minister des Innern. Siehe oben S. 102.

herfallen, was dann? Das grossgezogene Schosskind wird sich nicht so leicht bändigen lassen“[1].

Fast ein Jahr später, im Oktober 1886, besuchte Baron Meyendorff den Grafen Schuwalow abermals, der dem Landmarschall erzählte, er sei bei der Kaiserin Maria Feodorowna[2] gewesen, die sich sorgenvoll über den bevorstehenden Besuch des Grossfürsten Wladimir[3] in den Ostseeprovinzen ausgesprochen habe, weil sie befürchte, dass die Grossfürstin Maria Pawlowna[4] sich zu deutschfreundlich zeigen werde. Er, Schuwalow, habe darauf erwidert, dass es notwendig sei, die baltischen Provinzen durch freundliche Art zu besänftigen. Die Kaiserin, berichtete Schuwalow, sei irritiert aufgefahren und habe gesagt: man tue in den Ostseeprovinzen jetzt nichts anderes, als was Kaiser Nikolaus I. und Kaiser Alexander II. gewollt, aber nicht durchgeführt hätten. Hierauf Schuwalow: er möge gerne die Namen derjenigen Personen wissen, die den Kaiser Alexander III. betrogen hätten. Was Kaiser Nikolaus, Stellungnahme zu den Ostseeprovinzen anlange, so erinnere er, Schuwalow, an dessen Äusserung, die er im Hause der Schwarzen Häupter in Reval einst getan habe: „Trinkt deutschen Wein und singt deutsche Lieder, bleibt aber gute Russen“. Was aber Kaiser Alexander II. betreffe, so sei er, Schuwalow, damals, als der Kaiser die Ostseeprovinzen besucht habe[5], in dessen unmittelbarster Umgebung gewesen und kenne seine Intentionen. Auch habe der Kaiser damals auf einen deutschen Toast der Ritterschaft deutsch geantwortet[6].

Graf Schuwalow, der seit dem Jahre 1879 in Petersburg im Ruhestande lebte, zwar wiederholt zu den höchsten Stellungen im Reiche in Aussicht genommen wurde[7], aber doch nur Reichsratsmitglied blieb, war für den Landmarschall Baron Meyendorff stets zu sprechen und übernahm es unbedenklich zwischen dem Landmarschall und dem Minister des Innern, Graf Tolstoi, der wegen Überlastung mit Amtsgeschäften schwer erreichbar war, zu vermitteln. Meyendorff, der zu Schuwalow mit Recht unbedingtes Vertrauen gewonnen hatte, beriet mit ihm sogar seine Pläne der Abwehr russifikatorischer Massnahmen[8].

---

[1] Tagebuch Baron Meyendorffs vom 19. November 1885.

[2] Bekanntlich eine Tochter des dänischen Königshauses.

[3] Bruder des Kaisers Alexander III.

[4] Gemahlin des Grossfürsten Wladimir, eine deutsche Prinzessin aus dem Hause Mecklenburg-Schwerin.

[5] Wohl 1856 oder 1862; siehe oben S. 42 und 82.

[6] Tagebuch Baron Meyendorffs vom 22. Oktober 1886.

[7] Er sollte Anfang 1879 an die Spitze eines einheitlichen Ministeriums treten, dem die Konstitution folgen würde. Ein Jahr später hiess es, dass er das mit der Geheimpolizei zu vereinigende Ministerium des Innern übernehmen werde. H. v. Taube von der Issen: „Graf Alexander Keyserling“ II. Bd. S. 174, 208 und 209.

[8] Tagebuch Baron Meyendorffs vom 8. Mai 1887.

Schuwalow riet zu der Festlegung eines Programmes der Abwehr, das in grossen Zügen bestimmen sollte, was die Ostseeprovinzen zu opfern und was sie zu verteidigen bereit wären. Alles, was bisher geschehen sei, meinte Schuwalow, trage den Charakter des Lebens von einem Tage zum anderen, und was die Ritterschaften täten, sei nichts anderes, als die Anwendung von Palliativmitteln. Meyendorff erwiderte hierauf mit Recht, dass ein Programm nur dann eine Bedeutung habe, wenn es den Standpunkt eines Kompromisses erkennen lasse und den Preis für diejenigen Dinge angebe, die nicht von der Regierung gefordert werden dürften[1]. Ein solches Kompromissprogramm lehnte Meyendorff ab, was indes Schuwalow nicht missstimmte, oder gar verhinderte, den Landmarschall weiter zu beraten und ihm zur Seite zu stehen. Als es sich einmal erwies, dass der Gouverneur Sinowjew in einer Denkschrift in Sachen der Polizeireform den livländischen Adel ungerechtfertigt angegriffen hatte, erklärte sich Schuwalow bereit, als Glied der livländischen Ritterschaft[2] zusammen mit dem Generaladjutanten von Richter[3] Sinowjew zur Rede zu stellen[4].

Hätte Graf Schuwalow noch länger gelebt — er starb im Jahre 1889, nur 62 Jahre alt —, so wäre von ihm, der die Interessen der Ostseeprovinzen in entscheidenden Sitzungen des Reichsrats furchtlos und treu vertrat[5], diesem seinem alten Verwaltungsgebiet noch so manch wertvoller Dienst geleistet worden. Er war der typische Repräsentant der nicht geringen Anzahl russischer Würdenträger, die, nachdem sie in den Ostseeprovinzen dienstlich tätig gewesen waren und deren Eigenart aus eigener Anschauung, nicht aber durch Hörensagen kennen gelernt hatten, ihnen ein grosses Mass dauernder Zuneigung bewahrten. Natürlich konnten das nicht Männer sein, die von Samarin, Katkow, Pobedonoszew und anderen Leuchten slawophiler Observanz beeinflusst wurden.

Schuwalows Nachfolger im Amt des baltischen Generalgouverneurs war einer der vertrautesten Jugendfreunde des Kaisers Alexander II., Graf Eduard Baranow, dessen Geschlecht dem Adel Estlands angehörte. Ihm behagte die Entfernung von dem gewohnten Hofleben so wenig, dass er sich schon nach einigen Monaten aus Riga, zuerst nach Wilna, dann nach Petersburg versetzen liess[6],

[1] Tagebuch vom 12. Mai 1887.

[2] Er war auf dem Landtage im Jahre 1875 einstimmig in die livl. Adelsmatrikel aufgenommen worden.

[3] Der Chef des kaiserlichen Hauptquartiers und der Bittschriftenkommission, Generaladjutant Otto von Richter (siehe oben S. 98), war Glied eines livl. Geschlechts, das seit dem 16. Jahrhundert der Ritterschaft Livlands angehörte.

[4] Und zwar in der Sitzung des Ministeriums des Innern, wo die baltische Polizeireform beraten werden sollte und zu der die beiden Kenner der Ostseeprovinzen, die Reichsratsmitglieder Graf Schuwalow und Otto von Richter erwartet wurden. Tagebuch Baron Meyendorffs vom 16. Januar 1888.

[5] H. v. Taube von der Issen: „Graf Alexander Keyserling" II. Bd. S. 286.

[6] (Buchholtz): „Fünfzig Jahre russischer Verwaltung" S. 289. Eckardt: „Lebenserinnerungen" S. 90.

Nach diesem kurzen Intermezzo zog der Mann in das Schloss zu Riga ein, der dieselben Wege, nur zielbewusster und systematischer, zu wandeln trachtete, die General Golowin vor mehr als zwanzig Jahren zu betreten für notwendig erachtet hatte: General Peter Pawlowitsch Albedinsky[1]. Er war es, der, wie bereits berichtet wurde, die Pläne der russischen Nationalpartei zuerst zu voller Ausführung zu bringen unternahm und auf die Verschmelzung der Ostseeprovinzen mit dem Reiche hinarbeitete. Zur Zeit seiner Oberverwaltung hielt Alexander II. im Juni 1867 im Schloss zu Riga jene denkwürdige, uns bereits bekannte Rede von der russischen Familienzusammengehörigkeit, zu der sich Liv-, Kur- und Estland bekennen sollten[2]. Schliesslich fasste Albedinsky, wie wir sahen[3], im Oktober 1869 sein politisches Glaubensbekenntnis, das mit den Worten endete: „Die baltischen Provinzen müssen bedingungslos und unzerreissbar mit dem Russischen Reiche verschmolzen werden", in einem Programm zusammen, und dieses Programm fand die volle Billigung des Zaren[4], der kurz vorher sich entgegengesetzt geäussert und versprochen hatte, der Advokat des Deutschtums in den Ostseeprovinzen sein zu wollen[5].

Es war klar, dass der neue Generalgouverneur den charakterschwachen Kaiser Alexander II. zu einem Systemwechsel im Sinne der Slawophilen bewogen hatte. Wie die Beziehungen geartet waren, die Albedinsky mit Katkow und dessen Gesinnungsgenossen verbanden, wissen wir nicht. Von Albedinskys Vorleben ist nur bekannt, dass er als begünstigter Liebhaber der Grossfürstin Maria, der verwitweten Herzogin von Leuchtenberg, der Schwester Alexanders II., seine Laufbahn begonnen und eine Dame mit einer nicht minder interessanten Vergangenheit geheiratet hatte. Die deutsche Sprache vollkommen beherrschend, soll er sich mit den geschichtlichen Zusammenhängen der baltischen Dinge beschäftigt haben[6], jedoch offenbar ohne Erfolg, denn in seinem dem Monarchen übergebenen Programm vom 15./27. Oktober 1869 stellte er die wahrheitswidrige Behauptung auf: „Das Landvolk der Ostseeprovinzen hat die persönliche Freiheit, die Agrarordnung und die soziale Organisation einzig der Führung der Regierung zu danken, welche Fürsorge den herrschenden Ständen im Lande gänzlich fremd geblieben war"[7].

---

[1] Geb. am 4./16. September 1826 in Moskau und im Pagenkorps erzogen, wurde Albedinsky 1853 Flügeladjutant, machte den Krimkrieg mit, war Militärattaché in Paris, kommandierte die Leibgardegrenadiere zu Pferde, später die Leibgardehusaren, wurde am 9./21. Oktober 1866 baltischer Generalgouverneur. Rigascher Almanach für das Jahr 1868.

[2] Siehe oben S. 83.

[3] Siehe oben S. 84.

[4] (Buchholtz): „Fünfzig Jahre russischer Verwaltung" S. 287 ff.

[5] Siehe oben S. 83.

[6] Eckardt: „Lebenserinnerungen" S. 91.

[7] (Buchholtz): a. a. O. S. 295.

Die seinen drei Amtsvorgängern, Fürst Suworow, Baron Lieven und Graf Schuwalow[1], diametral entgegengesetzte Einstellung Albedinskys konnte natürlich nicht ohne Einfluss auf das Verhältnis zu seinen nächsten Mitarbeitern bleiben, die unter einem anderen Regime in den Dienst getreten waren. Durfte der hochverdiente Kurator des Dorpater Lehrbezirks, der Jugendfreund Bismarcks, Alexander Graf Keyserling[2] noch Anfang April 1867 einem seiner Freunde schreiben: „.... Selbst der mit seinem Generalgouverneur gewöhnlich unzufriedene Livländer ist mit dem gegenwärtigen recht zufrieden“[3], so lautete sein Urteil zwei Jahre später ganz anders. „Als der wahre Feind hat sich Albedinsky mehr und mehr entlarvt“, schreibt Keyserling seinem Freunde, dem weltbekannten Naturforscher Karl Ernst von Baer, am 21. Oktober 1869[4] und führt zur Begründung seines abfälligen Urteils die Tatsache an, dass Albedinsky den regelmässigen Besuch der griechischen Kirchen seitens Andersgläubiger, sobald sie im Staatsdienst stünden, erzwingen wolle[5].

Die leidige Kathedralfrage nötigte Graf Keyserling, der, wie er sich ausdrückte „nicht mehr gegen Albedinsky bestehen konnte“[6], um seinen Abschied zu bitten. Keyserling vertrat, wie wir wissen[7], die Ansicht, dass ein lutherischer Staatsbeamter wohl der Aufforderung zum Besuch der griechisch-orthodoxen Kirche an Feiertagen folgen müsse, jedoch durch die weltliche Macht hierzu nicht gezwungen werden dürfe.

Ein ähnliches Schicksal beschied die Epoche Albedinsky einem anderen hochverdienten Manne, dem livländischen Gouverneur August von Oettingen, der durch das besondere Vertrauen Kaiser Alexanders II. im Mai 1862 fast unmittelbar vom Landmarschallstabe auf den Sitz des livländischen Gouverneurs

---

[1] Graf Baranow kommt seines vorübergehenden Aufenthaltes in den Ostseeprovinzen wegen nicht in Frage.

[2] Siehe weiter unten das Kapitel: „Die Universität Dorpat“.

[3] H. v. Taube von der Issen: „Graf Alexander Keyserling“ Bd. I S. 508.

[4] Ebenda S. 570.

[5] Nebenbei rügt Keyserling: Albedinsky habe „wegen der drei Fenster des Dozenten Walcker eine politische Demonstration gegen Dorpat losgelassen“. Der Sachverhalt war folgender. Der Privatdozent der Nationalökonomie an der Universität Dorpat Dr. Karl Walcker hatte sich angeblich in einer seiner Vorlesungen im I. Sem. 1869 über den in Livland hochangesehenen Publizisten Woldemar von Bock, den Verteidiger der lutherischen Landeskirche gegen ihre Unterwühlung durch die griechisch-orthodoxe Geistlichkeit, abfällig geäussert. Ohne tief der Wahrheit nachzuforschen, griff die Dorpater Studentenschaft im Frühjahr 1869 um so lieber ein, als der Sohn Woldemar von Bocks, Bernhard von Bock, in Dorpat in jener Zeit studierte. Es wurde Dr. Walcker von allen Korpsstudenten eine nächtliche Katzenmusik gebracht, bei der gegen alle Abmachung drei Fenster seiner Wohnung zertrümmert wurden. Taube von der Issen a. a. O. S. 568 und 569. Nach der Mitteilung eines Augenzeugen haben auch der bekannte Theologe Adolf von Harnack und der spätere preussische Oberlandstallmeister Burchard von Oettingen, die damals in Dorpat studierten, an diesem historischen Akt teilgenommen.

[6] Ebenda S. 573.

[7] Siehe oben S. 52.

berufen worden war[1]. Länger als anderthalb Jahre vermochte Oettingen den Dienst unter Albedinsky nicht fortzusetzen. Im Januar 1868 trat er, wie wir wissen, aus dem Staatsdienst und widmete sich als livländischer Landrat (1868—70), Rigascher Stadtrat (1878—86) und schliesslich als Stadthaupt oder Oberbürgermeister von Riga (1886—89) dem heimatlichen Kommunaldienst, den Kampf gegen das neue russifikatorische System aufnehmend. So rückte die Amtszeit Albedinskys die Ostseeprovinzen und besonders Livland der Verschmelzung mit der sarmatischen Tiefebene immer näher. Noch aber waren es im Grunde nur grollende Gewitterwolken, die das Heraufziehen des verheerenden Ungewitters ankündigten. Vernichtende Blitze trafen erst anderthalb Dezennien später das Land, weil das Jahr 1870 nicht nur einen günstigen Wechsel in der Oberverwaltung der Provinzen, sondern auch eine wesentliche Stimmungsänderung in der Residenz brachte, die durch den deutsch-französischen Krieg bewirkt wurde. Es ist genugsam bekannt, dass Kaiser Alexander II. während des ganzen deutschen Feldzuges in Frankreich mit dem Enthusiasmus seiner weichen Seele auf der Seite seines ehrwürdigen Oheims, des Siegers von Sedan, stand, wiewohl er von Thiers darauf aufmerksam gemacht wurde, dass diese seine deutschfreundliche Stellungnahme auf die Ostseeprovinzen animierenden Einfluss haben werde[2].

Und in welchem monarchischen Lande lassen die Oberbeamten eine andere Gesinnung erkennen, als die ihres Souveräns?[3].

Da trat eine Zeitspanne ein, in der die Ostseeprovinzen von der Deutschfreundlichkeit des Zaren Nutzen zu ziehen vermochten.

Nachfolger des übelgesinnten Generals Albedinsky wurde im Herbst 1870 Fürst Peter Romanowitsch Bagration[4], der, unselbständig und sachunkundig wie er war[5], weder in bösem, noch in gutem Sinne hervorgetreten und der letzte baltische Generalgouverneur gewesen ist. Als er am 17./29. Januar 1876 in Petersburg, wo er zeitweilig weilte, gestorben war, ordnete Kaiser Alexander II. wenige Tage später die Ausfertigung des Befehls an, dass das baltische Generalgouvernement aufgehoben werde. Es lohne sich nicht, hiess es in Petersburg, für teures Geld Repräsentanten in Riga zu halten, die gesellschaftlich in Verruf erklärt werden und daher keine Fühlung im Lande haben können[6].

---

[1] Siehe oben S. 45.
[2] Siehe oben S. 57.
[3] Näheres bei Meyer von Waldeck: „Unter dem russischen Scepter“ S. 216 ff.
[4] Geb. 1818, wurde er 1854 Kommandant des Kaiserlichen Hauptquartiers, 1862 Gouverneur von Twer, 1868 Gehilfe des Wilnaschen Generalgouverneurs Potapow und am 22. September 1870 baltischer Generalgouverneur. Gest. 17./29. Januar 1876.
[5] Tagebuch Nikolai von Oettingens vom 29. Januar 1871, Archiv Ludenhof. Tideböhl an Büngner am 4. Mai 1871.
[6] Taube von der Issen: „Graf Keyserling“ II. Bd., S. 95.

Dieser Einwand mochte für die Zeit Golowins und Albedinskys gelten, passte aber auf die Amtsperiode Suworows, Lievens und Schuwalows ganz und gar nicht. Julius Eckardt hatte Recht, wenn er sagte: „Die meisten von den baltischen Generalgouverneuren gewinnen die Empfindung: Vizekönige eines status in statu und als solche ganz andere Leute geworden zu sein, als ihre Amtsgenossen in St. Petersburg, Moskau, Kiew, Odessa und Wilna. Die Ausnahmestellung, die sie einnahmen, legte ihnen die Meinung nahe, Ausnahmemenschen zu sein, die mit den hauptstädtischen Autoritäten wie Macht zu Macht verhandeln durften. Diese von den baltischen Repräsentanten mit kluger Berechnung benutzte Auffassung ist für unser Land viele Jahre von ausserordentlichem Nutzen und eine der Hauptursachen dafür gewesen, dass nahezu sämtliche Chefs des Generalgouvernements in unser Interesse gezogen worden sind und zwar die genuinen Russen in ungleich höherem Grade, als die zu diesem Amte berufenen Deutschen und Deutschrussen“ [1].

Das Verhalten Suworows, namentlich aber Peter Schuwalows nach ihrem Wegzug von Riga bestätigte vollauf dieses Urteil, daher waren die ritterschaftlichen Vertreter der Ostseeprovinzen tief betroffen, als durch den kaiserlichen Befehl vom 25. Januar 1876 die Aufhebung des Generalgouvernements Tatsache wurde. Man hatte beim ersten Gerücht über die bevorstehende Wandlung die Absendung von Deputationen und Bittschriften geplant [2], um den Entschluss des Monarchen abzuwenden, allein dem kaiserlichen Befehl zuvorzukommen erwies sich als nicht möglich, weil er sehr geheim vorbereitet und ausgeführt wurde [3].

Der Kaiser war von dem Minister des Innern General Timaschew zu dieser Massnahme überredet worden. Kaum hatte aber Zar Alexander II. den von Timaschew vorbereiteten Auflösungsbefehl unterzeichnet, so bedauerte er den allzuschnellen Schritt tief, denn der Justizminister Graf Pahlen [4], nachträglich von ihm um seine Meinung gefragt, hatte unumwunden der Befürchtung Ausdruck verliehen, dass die kirchlichen Wirren in den Ostseeprovinzen von neuem angeregt werden könnten, weil der griechisch-orthodoxe Bischof, der früher durch die Machtstellung des Generalgouverneurs beschränkt gewesen sei, nunmehr frei und ungebunden dastehe [5].

Der übereilte Schritt liess sich natürlich nicht rückgängig machen und der Kaiser konnte nichts anderes tun, als den besorgten Repräsentanten der Ritterschaft einige Worte des Trostes zu spenden. Am 3. Februar 1876 hielt er an den livländischen Landmarschall Heinrich von Bock [6], den kurländischen Landes-

---

[1] „Lebenserinnerungen“ Bd. I S. 81.
[2] Taube von der Issen a. a. O. S. 242.
[3] Bruiningk: „Zur Geschichte der livl. Privilegien“ a. a. O. S. 241; siehe oben S. 66.
[4] Siehe oben S. 96.
[5] Dr. O. v. Gruenewaldt-Haackof: „Vier Söhne eines Hauses“ I. Bd. 1900 S. 265.
[6] Siehe oben S. 65.

bevollmächtigten Hugo Graf Keyserling[1] und den estländischen Ritterschaftshauptmann Eduard Baron Maydell eine Ansprache, die indessen nicht geeignet war, eine Beruhigung eintreten zu lassen, denn der Monarch beteuerte, dass die wachgewordenen Befürchtungen unbegründet seien, weil der Minister des Innern fortan die Interessen des baltischen Gebietes unmittelbar vor dem Thron vertreten werde[2].

Hierin lag keineswegs ein Trost[3], denn Minister des Innern war seit 1868 nicht mehr Walujew, sondern General Timaschew, „dem", wie ein Kenner der Sachlage sich äusserte, „weder in der Wiege, noch auch viel später jemand hätte voraussagen können, dass er das Zeug zu einem Minister des Innern besitze; er sich selbst wohl kaum .... Der General gehorchte jahrelang, wenn auch unlustig, den Befehlen des Kaisers. Er glaubte klüglich zu handeln, wenn er den Geschehnissen im Innern des Reiches, zumal in seinen arg bedrohten Grenzmarken, und den Leitern dieser Geschehnisse, ihren Lauf liess"[4]. General Alexander Timaschew[5] war von der nationalen Partei willkommen geheissen worden, segelte in deren Fahrwasser und zeigte sich nicht einmal gewillt, den Ostseeprovinzen in der Abwehr gegen die ungerechtfertigten Angriffe der russischen Presse wenigstens die Möglichkeit ungehinderter Meinungsäusserung einzuräumen[6].

So erwies sich der trostreich klingende Hinweis des Monarchen auf den Minister des Innern, der die Interessen der Ostseeprovinzen vor dem Thron vertreten werde, als eine blosse Geste.

Die Rechte, Kompetenzen und Funktionen des Generalgouverneurs wurden teils verschiedenen Ministerien zugewiesen, teils auf die drei baltischen Gouverneure verteilt[7], und damit hatte die Liv-, Kur- und Estland umfassende, auf die schwedische Zeit zurückgehende Wohltat einer wahrhaft autoritativen Lokalregierung ein Ende.

Auch die anfänglich genährte Hoffnung, dass das Ostseekomitee reorganisiert und zu einer höheren, das Generalgouvernement wenigstens in gewisser Beziehung ersetzenden Bedeutung gelangen werde, erfüllte sich nicht. Das Ostseekomitee hatte sich aus einem zur Lösung baltischer Agrarfragen in der

[1] A. Hasselblatt und Dr. G. Otto: „Album Academicum der Kaiserlichen Universität Dorpat" 1889 Nr. 5787.

[2] Siehe den Wortlaut der kaiserlichen Ansprache in: (Fr. Bienemann): „Ein halberfüllter Befehl", Baltische Monatsschrift 27. Bd. 1880 S. 337.

[3] Wie Bruiningk: „Zur Geschichte der livl. Privilegien", Baltische Monatsschrift 49. Bd. 1900 S. 242 irrtümlich annimmt.

[4] Dalton: „Lebenserinnerungen" II. Bd. S. 167.

[5] Geb 1818, gest. 1893, war Dirigierender der eigenen Kanzlei des Kaisers, dann nacheinander Gouverneur von Kasan, Perm und Wjatka, wurde 1867 Minister des Post- und Telegraphenwesens und 1868 Minister des Innern, welchen hohen Posten er bis 1877 innehatte.

[6] Meyer v. Waldeck: „Unter dem russischen Scepter" S. 159 und 204.

[7] Näheres bei Bienemann a. a. O. S. 339 ff.

Mitte des 19. Jahrhunderts niedergesetzten Komitee nach und nach entwickelt. Es trug nicht etwa den Charakter einer durch Gesetz in das Gefüge der Reichsorgane eingegliederten, ständigen Behörde, sondern war eine auf kaiserlichen Befehl für einen bestimmten Zweck gebildete, kommissarisch wirkende Institution, deren Tätigkeit freilich allmählich einen Dauercharakter gewann, sich aber fast ausschliesslich auf die Regelung der Agrarverhältnisse der baltischen Gebiete erstreckte und nur ausnahmsweise auf andere Gebiete ausgedehnt wurde[1]. Die Zusammensetzung des Ostseekomitees, das neben dem Minister des Innern andere Fachminister und verdiente Würdentrager des Reiches, die gewesenen sowie die amtierenden Generalgouverneure und Vertreter der baltischen Ritterschaften umfasste[2], verbürgte Unabhängigkeit und Sachverständnis. Hätte der Plan des alten Generalgouverneurs Fürst Suworow: aus dem Ostseekomitee eine feste und dauernde Institution, in der alle baltischen Stände vertreten seien, zu machen, Gestalt angenommen, so wäre den Ostseeprovinzen ein unermesslicher Nutzen, namentlich in dem Zeitraum der „Reformära Alexanders III.", zuteil geworden. Aber wie dieser leider erst kurz vor dem Scheiden Suworows aus seiner hohen Stellung in den Ostseeprovinzen ersonnene Plan, gleich anderen wahrhaft zweckdienlichen ostseeprovinziellen Reformplänen, im Staube der Archive verkommen ist[3], so sind auch spätere (1884) Anregungen der livländischen Ritterschaft zur Wiederbelebung des Ostseekomitees in den Sand verlaufen[4].

Und bemühte sich der nimmer müde Landmarschall Baron Meyendorff gar um die Reaktivierung des Generalgouvernements, so blieb der Erfolg völlig aus.

Erst als die lettische Revolution die Erschaffung einer starken, autoritativen und mit besonderen Vollmachten versehenen Lokalregierung zu erfordern schien, wurde am 28. November 1905, also ein Menschenalter nach dem Gesetz vom 25. Januar 1876, das baltische Generalgouvernement, der drängenden Forderung Meyendorffs entsprechend, zeitweilig wiederhergestellt[5], um indessen nach dreieinhalb Jahren wieder zu verschwinden, ohne Dauerwerte geschaffen zu haben. War es auch auf die Bitten der livländischen Ritterschaft reaktiviert worden, um das durch die lettische Revolution aufgewühlte Land durch die Einführung zeitgemässer Reformen zu beruhigen, so wurde doch dieses Ziel nicht erreicht, weil die beiden Generalgouverneure[6], die Generale Sologub und

---

[1] Alexander v. Tobien: „Das Ostseekomitee", Baltische Monatsschrift 65. Bd. 1908 S. 80.
[2] Ebenda S. 82.
[3] Ebenda S. 84.
[4] Bruiningk: „Zur Geschichte der livl. Privilegien" a. a. O. S. 242.
[5] Siehe oben S. 29 und 73.
[6] General W. U. Sologub vom November 1905 bis Oktober 1906 und General A. N. Baron Moeller-Sakomelsky vom Oktober 1906 bis April 1909. Der nach Ausbruch des Weltkrieges vom Oberkommandierenden der russischen Armee, Grossfürsten Nikolai Nikolajewitsch, zum Spezialbevollmächtigten für die Zivilverwaltung Liv-, Est- und Kurlands (mit Ausnahme Revals, Baltischports und Dünamündes) ernannte General Kurlow, der wohl auch General-

Baron Moeller-Sakomelsky, während deren Amtstätigkeit die Reformvorschläge ausgearbeitet wurden, weder über geeignetes Beamtenpersonal verfügten, noch über genügendes Sachverständnis geboten[1], noch überhaupt Interesse für den Fortgang der Reformen bekundeten, wohl auch in Petersburg keinen hinreichenden Einfluss besassen, um die von ihnen begonnene Sache vorwärtszubringen. Das Generalgouvernement von 1905 war eben eine ephemere Erscheinung, kein organisches Gebilde.

Die russische nationalistische Presse.

Am 8. Juli 1862 hatte Kaiser Alexander II. mit seiner Gemahlin der livländischen Ritterschaft einen Besuch gemacht und war von dieser auf dem an der Düna anmutig belegenen Rittergut Schloss Kokenhusen[2] festlich empfangen worden. Von Kokenhusen begab sich der Monarch nach Mitau und Libau, kehrte nach Riga zurück und besuchte hier am 13. Juli das Ritterhaus. Als er nach diesem verhältnismässig langen Aufenthalt in Liv- und Kurland wieder in seiner Residenz eingetroffen war, nahm er Veranlassung, in einer Privataudienz den Vertretern der baltischen Ritterschaften zu sagen, dass die soeben verbrachte Erholungszeit „der erste Moment der Ruhe und des Glückes nach langen trüben Tagen" gewesen sei und die Überzeugung in ihm gefestigt habe, dass der baltische Adel sich immer „in Anhänglichkeit und Loyalität gegen sein Haus" bewähren werde, weshalb er seines kaiserlichen Schutzes „jeder Zeit" gewiss sein könne[3]. Und am 15. April 1863 versicherte der Monarch die baltischen Adelsmarschälle[4], die ihre Sorgen und Wünsche vortrugen, abermals seiner Wertschätzung und seines Schutzes[5]. Selbst die russische Gesellschaft Petersburgs war zu jener Zeit den baltischen Adelskorporationen sehr gewogen und verurteilte jeden Versuch, sie zu verunglimpfen als ein unpatriotisches und müssiges Gebaren, weil der Adel Livlands und Kurlands sich zu Beginn des polnischen Aufstandes im Jahre 1863 in besonderem Masse als loyaler Untertan und treuer Wächter der Reichsgrenzen erwiesen hätte[6].

---

gouverneur genannt wurde und sich gerne so nennen liess, kam als Reformator gar nicht in Betracht, da er Gehilfe des obersten Chefs des Dwinsker Militärbezirks war und in der Hauptsache militärisch-polizeiliche Obliegenheiten zu erfüllen hatte. Komarow-Kurlow: „Das Ende des russischen Kaisertums", Berlin 1920 S. 302.

[1] Siehe oben S. 29 und 30.

[2] Es gehörte seit 1780 der Familie von Löwenstern.

[3] Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands" etc. II. Bd. S. 245 und oben S. 82.

[4] Den livländischen Landesmarschall Paul Fürst Lieven, den kurländischen Landesbevollmächtigten Karl Baron von der Recke und den estländischen Ritterschaftshauptmann Alexander Baron von der Pahlen.

[5] Tagebuch des Fürsten Lieven S. 254 ff. Tobien a. a. O. S. 257.

[6] Landmarschall Fürst Paul Lieven an das livl. Landratskollegium am 28. Juni 1863, Akte des Ritterschaftsarchivs Lit. P Nr. 235 Fol. 112 ff. Tobien a. a. O. S. 257.

Die baltischen Provinzen genossen in jenen Tagen so sehr die Gunst der Hofgesellschaft Petersburgs, dass der Reichskanzler Fürst Gortschakow es wagte, an festlicher Tafel in Gegenwart der diplomatischen Vertreter aller Staaten und der Spitzen der baltischen Ritterschaften einen Toast auf die baltischen Provinzen, als „das Beste, was wir haben", auszubringen[1]. Wie slawisch-oberflächlich und wenig tief indes die Sympathie der russischen Gesellschaft für die deutschen Ostseeprovinzen war, erwies sich, als die blutig verlaufene Erhebung in Polen ihre Nachwirkung in der russischen Presse auszuüben begann. Diese war bisher im panslawistischen Fahrwasser gesegelt, warf sich aber, nachdem der Panslawismus durch die Ungebärdigkeit des polnischen Bruders einen schweren Schlag erlitten hatte, dem russischen Nationalismus in die Arme. Jetzt wurde „absolutistische Staatseinheit" die Parole und Katkow ihr allmächtiger Prophet[2], dem keiner, selbst der unumschränkte Monarch nicht, zu widerstehen vermochte.

Wer war Katkow?

Michail Nikiforowitsch Katkow war 1818 als Sohn eines kleinen Beamten in Moskau geboren, studierte an der Universität seiner Vaterstadt Sprachwissenschaften und siedelte 1840 nach Berlin über, wo er mit Erfolg philologische und philosophische Studien betrieb, mit dem berühmten russischen Dichter Turgenjew und dem so traurig bekannt gewordenen Kommunisten Bakunin verkehrend. Damals, als das Nationalitätsprinzip noch nicht erfunden war, trieb der Nationalrusse Katkow mit der deutschen Literatur und Wissenschaft einen wahren Kultus. In die Heimat zurückgekehrt, wurde er 1845 Professor an der Universität Moskau, gab jedoch schon 1850 das Katheder auf, widmete sich seitdem ausschliesslich literarischer Produktion und begründete 1856 gemeinsam mit seinem Freunde Leontjew die Monatsschrift „Russki Westnik", deren massvoller Freisinn gegen das phantastische Treiben der Moskauer slawophilen Blätter vorteilhaft abstach. Sechs Jahre lang, bis 1863, galt Katkow für einen der hervorragendsten Vertreter der europäisch-liberalen Richtung in Russland. Als Anhänger Gneists befürwortete er die Begründung einer gesunden Selbstverwaltung und galt so sehr als Bewunderer englischer Institutionen, dass er allgemein als der Anglomane bezeichnet wurde. Die Forderung rein nationaler Bildung lehnte er ab und begründete die Notwendigkeit einer allgemeinen klassischen Bildungsgrundlage[3].

Die europäisch-liberale Orientierung Katkows dauerte bis zum Frühjahr 1863, da die polnisch-litauische Erhebung eine neue Phase in der Entwicklung Russlands zeitigte. Kurz vorher hatte er die „Moskausche Zeitung" übernommen, in der er nun das grosse Wort führte und eine Politik betrieb, die in grellstem

[1] (Buchholtz): „Deutsch-protestantische Kämpfe" etc. S. 366.
[2] Julius Eckardt: „Jungrussisch und altlivländisch", Leipzig 1871 S. 109.
[3] „Enzyklopädisches Wörterbuch" von Brockhaus und Effron, Bd. IV a 1895 S. 731 ff. Samson: „Russland unter Alexander III." S. 270 ff.

Widerspruch zu der von ihm bisher vertretenen Weltanschauung stand. Ungeachtet dessen wuchs jedoch der Einfluss seiner Zeitung ins Ungemessene, weil ihr Herausgeber, der in eminenter Weise die Gabe eines Volkstribuns besass, an Kühnheit und Rücksichtslosigkeit der Sprache, wie an Festigkeit und Trotz seiner Haltung alles übertraf, was man bisher in Russland gekannt hatte. Für den die Tagespresse lesenden Teil der russischen Gesellschaft bildete die „Moskausche Zeitung", die sich der 1865 gewährten Zensurfreiheit bestens bediente, das politische Evangelium, und Katkow, erfüllt von dem Gefühl, den wertvollsten Teil der Nation zu beherrschen, scheute selbst den Kampf mit den obersten Regierungsgewalten nicht. Fehlte ihm mithin weder Mut, noch Rücksichtslosigkeit, so mangelten ihm andrerseits aber auch Ehrlichkeit der Gesinnung und Rechtschaffenheit im Kampf. Sein Ziel war, sagt ein Zeitgenosse und Fachkollege von ihm[1], „Stimmführer und Leiter der Menge und dadurch mächtig, vielleicht auch reich zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen und das Errungene festzuhalten, war ihm jedes Mittel recht .... Er erhob heute, was er gestern mit Füssen getreten hatte, um es morgen abermals, wenn es dem grossen Haufen gefallen konnte, mit dem ganzen Gift einer zügellosen Invektive zu überschütten. So hat er es mit Völkern, mit Volksstämmen, mit Regierungszweigen, mit einzelnen Persönlichkeiten und mit politischen Prinzipien gehalten, und Beispiele dafür sind in den Spalten der „Moskauschen Zeitung" niedergelegt. Stand es so mit Katkows Gesinnungstreue, so lässt sich daraus der Schluss ziehen, wie seine politische Kampfweise beschaffen war. Dem Feinde gegenüber war ihm kein Mittel zu schlecht. Von der Entstellung der Worte des Gegners bis zur völlig freien Erfindung der eigenen Phantasie, von der einfachen Verleumdung bis zur hinterlistigsten Angeberei, von den gemeinsten Ausdrücken des Hasses bis zur Aufstachelung der Volkswut gegen die Verfolgten, spielte er in seiner glücklichsten Zeit fast in jeder Nummer der „Moskauschen Zeitung" alle Tonleiter eines unehrlichen Kampfes ab, bei dem selbstverständlich Berichtigungen und Entgegnungen der andern Partei seinen Lesern ein undurchdringliches Geheimnis blieben".

Wir glauben dieses vernichtende Urteil über den allmächtigen Katkow hierher setzen zu sollen, weil es der Feder eines Mannes entstammt, der des gewaltigen Publizisten Emporkommen und Gedeihen auf der Höhe seines Einflusses erlebt und die Art des von ihm geführten fanatischen und zugleich unehrlichen Kampfes gewissermassen am eigenen Leibe erfahren hatte. Es ist das der Chefredakteur der deutschen „St. Petersburger Zeitung" Friedrich Meyer von Waldeck, der von 1852—74 dieses, der Akademie der Wissenschaften gehörende und schon deshalb hochangesehene Blatt redigierte und

[1] Fr. Meyer von Waldeck: „Unter dem russischen Scepter". Aus den Erinnerungen eines deutschen Publizisten, Heidelberg 1894 S. 53.

die Verteidigung der Deutschen und des Deutschtums so lange zur Hauptaufgabe seiner Zeitung machte, bis ein Personenwechsel in der obersten Leitung der Presseangelegenheiten Massregeln zur Folge hatte, die den Gegnern völlig freie Hand liessen, ihn selbst dagegen mundtot machten[1]. Er, der nicht den baltischen Provinzen entstammte, sondern Reichsdeutscher war und als solcher für den Privilegienstandpunkt der Ostseeprovinzialen nichts übrig hatte[2], fühlte sich um so mehr gedrungen, Liv-, Kur- und Estland gegen die Angriffe des brutalen Katkowschen Nationalfanatismus in Schutz zu nehmen, als die Provinzialpresse und somit die in Riga, Reval und Dorpat erscheinenden Blätter durch die Zensur geknebelt waren, während die Residenzpresse seit dem April 1865 sich eine freiere Bewegung gestatten durfte. In Wirklichkeit war freilich auch diese in ihren Äusserungen beschränkt, denn jeder in den Augen der Regierung unstatthafte Gedanke wurde zwar nicht mehr unterdrückt, aber nach seiner Veröffentlichung um so häufiger strafrechtlich verfolgt, als die machthabenden Persönlichkeiten immer mehr das Banner der Katkowschen Partei entfalteten. Und dieses Banner wurde mit steigendem Erfolge gegen die deutsche Kultur der Ostseeprovinzen geführt.

Katkow vertrat die Meinung: Russland habe seine natürlichen und notwendigen Grenzen erreicht und müsse nun die Aufgabe lösen, innerhalb dieser Grenzen nur ein Gesetz und eine Ordnung verbindlich sein zu lassen, weshalb die nebelhafte Bestimmung des Wiener Kongresses über Polen zu beseitigen, die staatliche Sonderstellung Finnlands aufzuheben, das von Kaiser Nikolai I. den baltischen Provinzen verliehene Provinzialgesetzbuch für die Ostseegouvernements samt allen seinen staatsrechtlichen Grundlagen zu den Toten zu werfen sei. Gegen die baltischen Ritterschaften, die, wie wir gesehen haben, Schutz beim Kaiser suchten[3], wurde die Anklage auf „Separatismus“ geschleudert und mit diesem Schlagwort der russische Nationalismus gegen die Ostseeprovinzen aufgestachelt[4]. Ein Teil der Panslawisten schloss sich den Nationalisten an und verlangte die Unterdrückung des Deutschtums als eines aristokratischen Elementes. Sein Hauptorgan war der von Iwan Aksakow und Juri Samarin redigierte „Denj“ („Tag“), der sich mit Katkows Organ zum gemeinsamen Sturmlauf gegen die Ostseeprovinzen verband. Entstellte schon Katkow in seiner „Moskauschen Zeitung“ skrupellos Tatsachen, so ging der ungezügeltere und fanatischere Aksakow[5] noch weiter, schilderte die Lage der Letten als hilflos, weil sie „in ihrem eigenen Lande der geistigen Unter-

[1] Meyer von Waldeck a. a. O. S. 67.

[2] Ebenda S. 199.

[3] Siehe oben S. 83.

[4] (G. Berkholz): „Die Anklage auf Separatismus“ und „Livländische Korrespondenz“, Baltische Monatsschrift 10. Bd. 1864 S. 353 ff. und 451 ff.

[5] Meyer von Waldeck a. a. O. S. 55.

stützung und materiellen Hilfe beraubt seien", und versprach seine Mitwirkung für die gute Sache „der Befreiung der Letten vom deutschen Geistesjoch"[1].

Gegen diese Sturmwelle anzukämpfen lag aus zwigenden Gründen nicht in der Macht der Ostseeprovinzialen. Sie waren wehrlos, weil ihre Presseäusserungen durch die Provinzialzensur geknebelt waren[2]. An Versuchen, die Mauer, die das freie Wort absperrte, zu durchbrechen, hat es freilich nicht gefehlt.

Als im Sommer 1862 zwischen der „Rigaschen Zeitung" und dem „Denj" Aksakows eine lebhafte Polemik entstanden war, verfügte der Kaiser, dem über den Zeitungsstreit Bericht erstattet wurde, dass der Meinungskampf abgebrochen werden solle, was der „Rigaschen Zeitung" den Mund stopfte, den „Denj" aber nicht verhinderte, seine feindlichen Ausfälle gegen die baltischen Provinzen fortzusetzen[3]. Seit dem Januar 1863 erschien in der baltischen Universitätsstadt das „Dorpater Tagesblatt" unter der Redaktion des Universitätsprofessors Karl Schirren[4], in dem dieser den Kampf für die korporativständische Autonomie der baltischen Provinzen und gegen die Nivellierungstendenzen des liberalen Russentums, welche die historische Stellung des Deutschtums in der Heimat bedrohte, führte. Diese Zeitung enthielt namentlich eine Reihe glänzend geschriebener Artikel von schneidender Schärfe über „die russische Presse in den Ostseeprovinzen"[5]. Gar bald aber machte sich die Regierung über das „Dorpater Tagesblatt" her und legte ihm empfindliche Beschränkungen auf[6], die schliesslich dazu führten, dass Schirren Anfang 1864 das Erscheinen dieses wertvollen litterarischen Verteidigungsmittels aufgab. Bei alledem wurden die Deutschen der baltischen Provinzen von der russischen nationalen Residenzpresse fast täglich und mit erbarmungsloser Gründlichkeit misshandelt. Diese Provinzen, in denen die vor einem halben Jahrhundert in Angriff genommene Bauernbefreiung mit raschen Schritten ihrer Vollendung entgegenging[7], während in Russland eben erst (1861) ein schlechter Anfang

[1] „Denj" Nr. 50 vom Jahre 1862, Baltische Monatsschrift 6. Bd. 1862 S. 589. (Buchholtz): „Fünfzig Jahre russischer Verwaltung" etc. S. 250. „Die lettische Revolution" II S. 7.

[2] (Buchholtz): „Deutsch-protestantische Kämpfe" etc. S. 361 ff.

[3] (Buchholtz): „Fünfzig Jahre russischer Verwaltung" S. 250.

[4] Geb. am 8./20. November 1826 in Riga als Sohn des Pastors Schirren an der St. Johannis-Kirche, studierte in Dorpat 1844–48, war 1848–56 Vorsteher einer Knabenschule in Riga, 1856–58 Oberlehrer am Gymnasium zu Dorpat, 1857–58 Dozent, 1858–60 ausserordentlicher Professor der Geographie und Statistik, 1863–69 Professor der Geschichte Russlands an der Universität Dorpat; des Amtes wegen seiner „Livl. Antwort an Herrn Juri Samarin" entsetzt, siedelte er im Mai 1869 nach Deutschland über, wo er bis 1874 mit Archivarbeiten beschäftigt war; seit 1874 Professor der Geschichte an der Universität Kiel, 1877 Rektor, gest. in Kiel am 11. Dezember 1910. Prof. Dr. Felix Rachfahl: „Carl Schirren, eine Lebensskizze" in: „Zur Geschichte des Nordischen Krieges, Rezensionen von C. Schirren", Kiel 1913 S. 2.

[5] Siehe Näheres bei Rachfahl a. a. O. S. 17 und 52.

[6] (Buchholtz): „Deutsch-protestantische Kämpfe" etc. S. 362 ff.

[7] Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands" II. Axel v. Gernet: „Geschichte und System des bäuerl. Agrarrechts in Estland", Reval 1901 S. 262 ff.

zur Emanzipation der Leibeigenen gemacht worden war, sollten das Landvolk in unerhörtem Druck erhalten. Diese Provinzen, deren Lehranstalten Pflegestätten klassischer Bildung und europäischer Wissenschaft waren und dem Russischen Reich einen Stamm kenntnisreicher und gewissenhafter Beamten in einer Zahl erzogen hatten, welche die Tüchtigkeit und Begabung der Deutschen bescheinigte, zugleich aber dem russischen Nationalismus einen schweren Alpdruck verursachte[1], diese Provinzen, die Fürst Gortschakow als das „Beste, was wir haben", bezeichnet hatte[2], sollten der Herd frechster Reaktion und systematischer Opposition gegen Freiheit, Fortschritt und Aufklärung, gegen Kulturgüter sein, die ihnen, ausgerechnet vom Inneren Russlands, zugedacht worden sein sollten[3]. Verleumdungen solcher Art durfte die Ritterschaft natürlich nicht ruhig hinnehmen und musste wenigstens den Versuch der Abwehr machen, wiewohl er kaum einen Erfolg versprach, weil die Übermacht der russischen Presse so gross war, dass selbst die monarchische Gewalt sich ihr gegenüber als ohnmächtig erwies.

Schon im August 1863 hatte der Landmarschall Fürst Lieven eine von ihm auserwählte Persönlichkeit mit der Aufgabe betraut: wahrheitswidrigen Behauptungen der russischen Presse in dieser selbst entgegenzutreten[4]. Wenig später wurde die Ritterschaft von der in osteuropäischen Dingen meist schlecht orientierten Presse Deutschlands gezwungen, das Ausland über die Sachlage in den Ostseeprovinzen aufzuklären. In völliger Verkennung der Situation hatte ein grosser Teil der deutschen Presse den Kampf der Ritterschaften für das baltische Landesrecht als feudalistisches Sträuben gegen liberale Wohltaten der russischen Regierung hingestellt und direkt oder indirekt für die russische Auffassung Partei genommen. Die Organisation eines baltischen Nachrichtendienstes in den grossen Städten Deutschlands sollte diesen Übelstand beseitigen und auch in Brüssel und Paris aufklärend wirken[5].

Die politische Aktion mit der Tendenz, die ausländische Presse für die baltischen Angelegenheiten zu interessieren, brachte jedoch nicht nur keinen Nutzen, sondern schadete vielmehr sehr, weil sie dem Misstrauen der Regierungsorgane und dem Fanatismus der russischen nationalen Propaganda gegen die Ostseeprovinzen eine scheinbare Berechtigung verlieh[6]. Daher wurde ein anderer Weg der Abwehr eingeschlagen. Eine speziell angestellte Persönlichkeit sollte systematisch die Äusserungen der russischen Tagespresse verfolgen und

[1] Meyer von Waldeck a. a. O. S. 74.
[2] Siehe oben S. 122.
[3] Meyer von Waldeck a. a. O.
[4] Hierzu wurde P. Baron Gerschau von Fürst Lieven gewonnen. R. A. Nr. P/260 Vol. I Fol. 10.
[5] Dieser Aufgabe widmete sich der bekannte baltische Publizist Dr. Julius von Eckardt. Julius v. Eckardt: „Lebenserinnerungen" 1. Bd. Leipzig 1910 S. 2 ff.; siehe auch Staël: „Fürst Lieven" S. 219 ff.
[6] Staël a. a. O. S. 227.

die heftigsten gegen die Ostseeprovinzen gerichteten Artikel in das Deutsche übersetzen, damit die Taktik des Angriffes klargelegt werde[1].

Jetzt gewann die Ritterschaft vollen Einblick in das masslose und der Wahrheit unausgesetzt in das Gesicht schlagende Pamphletentum der russischen Presse, die mit ungezügelter Wut namentlich den baltischen Adel angriff. Hierzu fühlte sich besonders der einflussreiche Redakteur der „Moskauschen Zeitung" Katkow[2] berufen, weil ein livländischer Edelmann es gewagt hatte: vor Westeuropa über die den Ostseeprovinzen vom russischen Nationalismus zugefügten, fortgesetzten Rechtskränkungen Beschwerde zu führen.

Als nämlich die lutherische Landeskirche der Ostseeprovinzen in immer stärkerem Masse von der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit unterwühlt wurde und das Russifizierungsprogramm des Generalgouverneurs Albedinsky[3] verwirklicht zu werden drohte, machte Woldemar von Bock[4] es zu seiner Lebensaufgabe: die Landesrechte Livlands, namentlich aber die privilegienmässige Stellung der lutherischen Kirche in den Ostseeprovinzen gegen Verleumdungen und Angriffe des russischen Nationalismus publizistisch zu verteidigen[5]. Kaum aber war der erste seiner „Livländischen Beiträge" erschienen, so gerieten die Machthaber von der Feder an der Newa und an der Moskwa um so mehr in Wut, als die Wahrheiten, die Bock zu berichten wusste, von ihm in einer sehr scharfen Form vorgebracht wurden. Das schwere Unrecht, das seiner geliebten Heimat unausgesetzt widerfuhr, hatte den temperamentvollen Verfasser der „Livländischen Beiträge" in Leidenschaft auflodern lassen und so weit getrieben, dass Heimatgenossen bei aller Anerkennung des Rechtsstandpunktes Bocks doch seinen Ausfällen eine Grenze gesetzt zu sehen wünschten[6]. Wiewohl Bock ausdrücklich öffentlich erklärt hatte, dass er für seine publizistische Tätigkeit die alleinige Verantwortung auf sich nehme und, um die livländische Ritterschaft auch nur von jeglichem Schein der Mitverantwortlichkeit zu befreien,

[1] Antrag des Kreisdeputierten Eduard von Oettingen-Jensel vom 18. Mai 1868 an den Adelskonvent. Mit der Auswahl und der Übersetzung der feindlichen Artikel wurde Professor Karl Schirren betraut. R A. Nr. 260/P Fol. 51 ff.

[2] Siehe oben S. 122.

[3] Siehe oben S. 83.

[4] Geb. am 9./21. November 1816 als Sohn des Landrats Heinrich August von Bock auf Kersel bei Fellin in Livland, studierte Woldemar von Bock 1835—37 die Rechtswissenschaften in Dorpat, wurde Assessor des Landgerichts in Fellin und später Vize-Präsident des livl. Hofgerichts. Lebte seit November 1866 in Deutschland, trat zur katholischen Kirche über, gest. am 1. Februar 1903 in Bamberg; er war ein älterer Bruder des livl. Landmarschalls Heinrich von Bock.

[5] Er gab 1867—70 heraus: „Livländische Beiträge zur Verbreitung gründlicher Kunde von der protestantischen Landeskirche und dem deutschen Landesstaate in den Ostseeprovinzen Russlands" in 3 Bänden, die anfänglich anonym erschienen, seit 1869 aber vom Autor gezeichnet wurden. Ferner veröffentlichte er noch einige Spezialschriften kirchenrechtlichen Inhalts, deren hier gelegentlich Erwähnung geschehen wird.

[6] „Bischof Walter" S. 402.

aus deren Verbande gänzlich ausgeschieden sei[1], so übte doch der von Katkow angestachelte und aufgehetzte Chef der politischen Polizei Graf Peter Schuwalow, der Freund der Ostseeprovinzen, auf die livländische Ritterschaft einen starken Druck in dem Sinne aus, dass sie jede Gemeinschaft mit Woldemar von Bock in Abrede stellen solle[2]. Dass die livländische Ritterschaft in dieser heiklen Lage passiv beiseite stünde, war undenkbar. Im Oktober 1868 beriet daher der Adelskonvent die gespannte Situation und entschloss sich zu einem Schritt, der ihm äusserst schwer fallen mochte: er desavouierte Woldemar von Bock. Der Landmarschall George von Lilienfeld wurde ermächtigt: mit den Vertretern der Schwesterprovinzen eine öffentliche Erklärung abzugeben, welche die verleumderischen, die baltischen Ritterschaften der unpatriotischen Gesinnung zeihenden Angriffe der russischen Presse entschieden, aber leidenschaftslos zurückweisen sollte, zugleich aber sollten die in publizistischen Schriften[3] enthaltenen „Schmähungen des Staates, der rechtgläubigen Kirche und deren Diener, wie auch die Verunglimpfungen einzelner Personen verworfen, jegliche Solidarität mit der aus jenen Schriften zu entnehmenden separatistischen Tendenz negiert und die Loyalität der baltischen Ritterschaften gegenüber Kaiser und Reich deklariert werden"[4].

Dieser Anregung des livländischen Adelskonventes folgten die Vertreter der Ritterschaften von Kurland, Estland und Ösel[5] nicht nur bereitwillig, sondern formulierten eine für die Öffentlichkeit bestimmte Erklärung, die soweit ging, dass Landmarschall von Lilienfeld sie widerwillig und nur, um die Kalamität eines Zwiespaltes zu vermeiden, mitunterzeichnete[6]. Die Deklaration stellte die Lossagung aller vier Ritterschaften von dem Verfasser der „Livländischen Beiträge", ohne jedoch ihn zu nennen, an ihre Spitze, lehnte jeglichen Gedanken an die Abtrennung der Provinzen vom Reich scharf ab und betonte, dass „die baltischen Ritterschaften, die aus der historischen Entwicklung der Provinzen hervorgegangene Besonderheit hochhaltend, nur in deren Vereinigung mit dem Russischen Reich und als untrennbares Glied desselben leben und sterben wollen"[7].

Um diese Ergebenheitsadresse möglichst zu verbreiten, wurde der Generalgouverneur Albedinsky gebeten, sie in vollem Wortlaute in der offiziellen, in Petersburg erscheinenden „Nordischen Post" zum Abdruck bringen zu lassen,

---

[1] W. v. Bock: „Livländische Beiträge" Bd. II Heft 4, Berlin 1868 S. 370, Heft 6, Berlin 1869 S. 889 ff.

[2] Samson: „Russland unter Kaiser Alexander III." S. 215 ff. „Bischof Walter" S. 402.

[3] Woldemar v. Bocks Name sollte nicht genannt werden.

[4] Beschluss des Adelskonvents vom 30. Oktober 1868, R. A. Nr. 260/P Fol. 105.

[5] Landesbevollmächtigter von Kurland Karl Baron von der Recke, estländischer Ritterschaftshauptmann Alexander Baron von der Pahlen und Landmarschall von Ösel Karl Baron Freytagh-Loringhoven.

[6] Lilienfeld an das Landratskollegium am 20. Februar 1869 Nr. 39. R. A Nr. 260/P Fol. 115.

[7] R. A. Nr. 260/P Fol. 121 ff.

was indes nicht erreicht wurde. Im nichtoffiziellen Teil der „Nordischeu Post“ erschien nur eine Inhaltsangabe, nicht aber die volle Deklaration mit ihren Unterschriften[1], ein Geschehnis, das kaum zu beklagen war.

Mochte auch die Erklärung der vier baltischen Ritterschaften noch so loyal und beredt abgefasst sein, eine Wirkung auf die russische nationalistische Presse durfte von ihr nicht erwartet werden. Was war zu tun? Entweder man verfuhr nach dem Rezept des erfahrenen Staatsmannes Alexander Graf Keyserling[2] und schwieg, weil, wie dieser Jugendfreund Bismarcks urteilte: „die russischen Angriffe wie das Geheul wilder Tiere wohl zur Wachsamkeit, nicht aber zum Widerheulen aufforderten“[3], oder man machte noch den zweifelhaften Versuch der sachlichen Widerlegung. Ungeachtet dessen, dass es unwahrscheinlich schien, parteipolitischen Ausbrüchen durch Sachlichkeit begegnen zu können, wollte man in Livland doch das Wagnis begehen, den Stier an den Hörnern zu packen und ihm Tatsachen einzuhämmern. Wie immer, wenn den baltischen Ritterschaften am Zeuge geflickt werden soll, die agrarischen Zustände herhalten müssen, so auch jetzt. Die russischen Zeitungen wurden nicht müde, die Lage der livländischen Bauern in den düstersten Farben zu schildern. Deshalb hielt es der Adelskonvent für geboten, offizielles Material zur Beleuchtung der Bauernverhältnisse veröffentlichen zu lassen. Hierzu gewann er den Leiter des livländischen statistischen Bureaus Friedrich von Jung-Stilling[4], der im Jahre 1868 eine Broschüre, betitelt: „Statistisches Material zur Beleuchtung Livländischer Bauer-Verhältnisse“, herausgab. Diese erste amtliche Publikation, die die Lage des Bauernstandes in Livland zum Gegenstande einer Gesamtdarstellung machte, erregte vielfach Aufsehen, in Petersburg und Moskau aber Unbehagen. Den geflissentlichen Entstellungen und absurden Behauptungen der russischen Presse wurden hier mit peinlicher Gewissenhaftigkeit ausgewählte Tatsachen entgegengestellt, deren Gewicht nicht zu verkennen war, von der slawophilen Partei jedoch als höchst unbequem empfunden wurde. Die Folge war, dass der aus Moskau aufgestachelte livländische Gouverneur F. von Lysander, der Vorgesetzte des Verfassers, diesem sein Missfallen in so heftiger Weise zum

---

[1] „Nordische Post“ vom 8. Dezember 1868 Nr. 264.

[2] Siehe oben S. 51.

[3] Taube von der Issen: „Graf Keyserling“ II. Bd. S. 227.

[4] Geb. am 3./15. Februar 1836 in Mitau, studierte in Dorpat 1856–62 politische Ökonomie und Statistik, wurde 1863 Leiter des reorganisierten livl. statistischen Komitees, das dem Gouverneur untergeordnet war. Aus dieser staatlichen Stellung im Jahre 1869 wegen seines Konfliktes mit dem Gouverneur entlassen, wurde er Leiter des im selben Jahre begründeten statistischen Bureaus der livl. Ritterschaft. Als Organisator der livl. Kommunalstatistik hat sich der am 2./14. Dezember 1888 vorzeitig Verstorbene grosse Verdienste um seine Heimat erworben. Siehe Näheres bei Alexander Tobien: „Friedrich von Jung-Stilling, Begründer der livl. Kommunal-Statistik und seine Vorgänger“, Statist. Jahrbuch der Stadt Riga, herausgegeben von Alexander Tobien, I, Riga 1891 S. 1 ff. Album Livonorum Nr. 467.

Ausdruck gab, dass Jung-Stilling sich gezwungen sah, seinen Abschied zu nehmen[1]. Dieses war ein Glück für Livland, denn das Landratskollegium, dem schon 1865 die Pflege der landwirtschaftlichen Statistik und der Statistik des Landschulwesens von der Regierung übertragen worden war[2], gewann jetzt für diese wichtigsten Zweige livländischer Kommunalstatistik einen erfahrenen und willensstarken Leiter.

War auch auf diesem Wege treffsichere Munition für den andauernden Presskampf beschafft worden, so konnten die deutsch-baltischen Blätter doch ihre wohlversehenen Geschütze nicht spielen lassen, weil die Zensur, in byzantinischer Weise vor dem allmächtigen Katkow im Staube kriechend, die in Riga und Reval erscheinende Publizistik in unerhörter Weise knebelte. Während die russische Residenzpresse seit dem Pressgesetz vom 6./18. April 1865 Zensurfreiheit genoss und sich dieser ausgiebig zu heftigen Angriffen gegen die Ostseeprovinzen bediente, wurden die baltischen Zensoren von der Oberpressverwaltung angewiesen: polemisierende Artikel der baltischen Presse gegen russische Zeitungen nicht zu gestatten[3].

In dieser schier unerträglichen Lage wandten sich die Redakteure der deutschen Hauptblätter des Baltikums[4] an den livländischen Landtag vom März 1869 und baten ihn: sich dafür einsetzen zu wollen, dass die deutsch-baltische Presse rechtlich der gesetzlich bevorzugten Residenzpresse gleichgestellt, oder wenigstens die Beschränkung, der sie unterworfen sei, gemildert werde. Der Landtag erkannte die Notwendigkeit an, der misshandelten deutschen ostseeprovinziellen Presse beizustehen[5], erreichte aber natürlich garnichts, weil das russische Nationalgefühl sich dagegen sträubte, dass die baltischen Provinzen vor den russischen Gouvernements bevorzugt würden[6].

Dem Rat des Innenministers General Timaschew folgend, der behauptet hatte, dass die Residenzpresse den baltischen Blättern stets zu Widerlegungen russischer Angriffe offenstünde[7], wurde, um nicht ganz mundtot zu sein, mit der deutschen St. Petersburger Zeitung die Vereinbarung getroffen, dass sie das Sprachrohr der bedrängten Deutschbalten bilde. Aber auch dieser Weg

[1] Bischof Walter S. 403.

[2] Tobien a. a. O. S. 25.

[3] Memorial der Livl. Ritterschaft vom Jahre 1870 bei Bock: „Livländische Beiträge", Neue Folge I. Bd. Heft V, Leipzig 1870 S. 294. „Die Öffentlichkeit in den Baltischen Provinzen", Leipzig, F. A. Brockhaus 1870, S. 23 ff.

[4] Georg Berkholz, Redakteur der „Baltischen Monatsschrift"; John Baerens, Redakteur der „Rigaschen Zeitung"; Gustav Keuchel, Redakteur der in Riga erscheinenden „Zeitung für Stadt und Land", und Leopold Pezold, Redakteur der „Revalschen Zeitung". R. A. Nr. 260/P Vol. I Fol. 147 und 151.

[5] Landtagsrezess vom 31. März 1869, R. A. a. a. O. Fol. 161 ff.

[6] Landmarschall Gustav Baron Nolcken an das Landratskollegium am 27. Mai 1869, R. A. a. a. O. Fol. 171.

[7] Timaschew an Nolcken am 4. Mai 1869 Nr. 1324, R. A. a. a. O. Fol. 172–76.

erwies sich auf die Dauer als nicht gangbar, denn trat die St. Petersburger Zeitung für das Deutschtum in den Ostseeprovinzen ein, so setzte sie sich Verwarnungen der Regierung aus, die ihre Fortexistenz bedrohten[1]. General Timaschew versagte vollkommen, denn Katkow war stärker als er und beherrschte die Oberpressverwaltung. Um nun nicht wehrlos dazustehen, ging die Ritterschaft einen Schritt weiter und gründete in Petersburg ein eigenes, zensurfreies Organ[2], die „Nordische Presse", die unter der Redaktion von Dr. John Baerens[3] als Wochenblatt am 1. März 1870 ins Leben trat.

Wiewohl dieses durch Zeichnung von Anteilscheinen besicherte Blatt gleich beim Beginn seines Erscheinens 1511 Abonnenten zählte[4], so vermochte es sich doch nur bis zum Jahre 1874 zu halten. Von grösserem Interesse, als das Erscheinen der ephemeren und wenig einflussreichen „Nordischen Presse" ist das Programm, das in jenen Tagen von der Ritterschaft aufgestellt und ihren Pressevertretern zur Nachahmung empfohlen wurde, weil es das Kredo der damals am Ruder befindlichen liberalen Landtagspartei bildete[5]. Wir finden dort die folgenden leitenden Gesichtspunkte:

„1. Aufrechterhaltung der rechtlichen, sprachlichen und kirchlichen Individualität der Ostseeprovinzen auf Grundlage ihrer verbrieften Rechte, Geschichte und Kulturbedingungen.

2. Abwehr sowohl gegen alle die Tendenzen, welche diese ostseeprovinzielle Individualität zugunsten einer Reichszentralisation zu zerstören oder zu vermindern suchen, wie auch gegen jeden Verdacht von solchen Tendenzen, die eine politische Trennung der Ostseeprovinzen vom Russischen Reiche erstreben.

3. Zeugnisablegung von der sittlich-politischen, wirtschaftlichen, intellektuellen und kirchlichen Lebenskraft der Provinzen, wie sie sich in der Tätigkeit der Kommunen und der Einzelnen erweist.

4. Widerspruch gegen die Annahme, als wäre die deutsche Bevölkerung der Provinzen nicht eng und unlöslich mit der lettischen und estnischen zu einem Verbande und zu solidarischem Interesse verwachsen.

5. Entwicklung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, wie politischen und kirchlichen Zustände in den Provinzen auf Grundlage der tatsächlichen Bedingungen.

---

[1] R. A. a. a. O. S. 183. Meyer v. Waldeck a. a. O. S. 204 ff.

[2] Antrag von L. Pezold, R. A. a. a. O. Fol. 152.

[3] Geb. 29. September/11. Oktober 1834 in Riga, studierte 1854 in Dorpat, dann in Deutschland, war 1862–69 Redakteur der „Rigaschen Zeitung", 1870—74 der „Nordischen Presse" in St. Petersburg, 1874–77 der „St. Petersburger deutschen Zeitung", gest. am 26. Oktober/7. November 1884 in Kurland. Album Livonorum Nr. 447.

[4] 461 in den Ostseeprovinzen, 628 in Petersburg, 366 im Inneren des Reiches und 56 im Auslande, R. A. a. a. O. Fol. 209 ff.

[5] R. A. a. a. O. Fol. 179 ff.

6. Förderung der eigenen Initiative zu allen, den Körperschaften oder der Gesamtbevölkerung zustehenden Arbeiten auf den genannten Gebieten.

7. Wahrung und Kräftigung des Einheitsgefühls zwischen den Bewohnern der einzelnen Provinzen, wie zwischen den einzelnen Provinzen.

8. Einführung der Zustände, Bestrebungen und Geschichte der Ostseeprovinzen in das Wissen und Gewissen der Öffentlichkeit innerhalb und ausserhalb des Reiches."

Dieses Programm gipfelt, wie ersichtlich, einerseits in der Abwehr der Assimilierungspolitik, wie sie von dem Generalgouverneur Albedinsky programmatisch formuliert und von Kaiser Alexander II. gebilligt worden war[1], andrerseits in dem Zusammenschluss aller einheimischen Kräfte, ob deutscher oder undeutscher Herkunft, zu einer geschlossenen Phalanx.

Die Herstellung einer geschlossenen Front war in der Tat geboten, weil der Federkrieg bald eine so heftige Gestalt annahm, dass ein Zusammenstoss ausserhalb der Tagespresse auf dem Boden manifester Publizistik unvermeidlich schien. Er wurde durch den russischen Schriftsteller Juri Fedorowitsch Samarin provoziert, der in seiner Muttersprache ein von leidenschaftlichem Deutschenhass erfülltes, „von Kalumnien strotzendes Pamphlet", wie sein Gegner Schirren sagt, erscheinen liess, „das den baltischen Verhältnissen lediglich Gemeinheit, mittelalterliche Zustände und separatistische Bestrebungen unterzuschieben trachtete". Es erhob insbesondere die giftigsten Anklagen gegen die evangelischen Pastoren des baltischen Gebiets und die alte Verfassung des Landes. Diese Anklage war um so ernster zu nehmen, als Samarin zweifellos ein hochbegabter und hochgebildeter Mann war, der als Kenner der Ostseeprovinzen gelten durfte. Er war 1846 zu den Beratungen hinzugezogen worden, die der grossen livländischen Agrarreform galten, und hatte damals gesunde Ansichten über das Notwendige vertreten[2]. Wenig später wurde er der berüchtigten Stackelberg-Chanikowschen Kommission, die Riga mit einer neuen Verfassung russischen Musters beschenken sollte[3], beigeordnet und blieb in ihr zwei Jahre lang tätig. Er, der ein panslawistischer Romantiker war, begeistert für das russische Volk und die russische Kirche, hatte sich in Riga immer mehr mit heftiger Abneigung gegen die deutsche Struktur der Ostseeprovinzen erfüllt, die, zeitweilig zurückgestellt[4], in seinem fünfbändigen Werk: „Die russischen Grenzmarken", das in den Jahren 1868—76 veröffentlicht wurde, hervorbrach. Die beiden ersten Lieferungen dieses Werkes erschienen unter

---

[1] Siehe oben S. 84.

[2] Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands" Bd. II S. 119.

[3] Julius Eckardt: „Bürgertum und Bureaukratie", Leipzig 1870 S. 184 ff. (Buchholtz): „Deutsch-protestantische Kämpfe" etc. S. 273 ff.

[4] Näheres bei Dr. E. Seraphim: „Jurij Ssamarin. Eine historisch-psychologische Studie", Baltische Monatsschrift 71. Bd. 1911 S. 257 ff.

dem Sondertitel: „Das russisch-baltische Küstenland im gegenwärtigen Augenblick“ und „Memoiren des Letten Indrik Straumit“. Hier wird die völlig wahrheitswidrige Behauptung aufgestellt, dass der ostseeprovinzielle Bauernstand das Opfer aristokratischer Willkür geworden sei, dass man die Regierung über die ländlichen Verhältnisse des Ostseelandes fünfzig Jahre lang systematisch betrogen und getäuscht habe, dass die freiwillige Neigung der Letten und Esten zur griechischen Kirche terroristisch unterdrückt, der Bildungstrieb des Volkes niedergetreten, das bürgerliche Leben spiessbürgerlich verknöchert, die Justizreform aus egoistischen Gründen hintertrieben, der Kampf für Recht, Glauben und Sprache der Väter nur für die Erhaltung mittelalterlicher Herrenrechte geführt worden sei. Das Deutschtum der Ostseeprovinzen empfand diese Entstellungen natürlich als einen Schlag ins Gesicht, der nicht unerwidert bleiben dürfe. Zunächst machte Julius von Eckardt[1] die Anklage Samarins durch eine deutsche Übersetzung allgemein zugänglich, fügte aber zugleich einen Kommentar hinzu, der meisterhaft die Behauptungen des russischen Romantikers widerlegte[2]. Weit mehr noch als die sachliche Abfertigung Eckardts zündete die „Livländische Antwort“ Schirrens[3], die ebenso durch Sachkenntnis, wie durch ein richtiges Pathos und eine vernichtende Schärfe in dem Masse ausgezeichnet war[4], dass sie heute noch in allen drei baltischen Provinzen unvergessen ist.

Als die Schirrensche Antwort erschien, war über ein Jahr seit der Herausgabe der beiden ersten Hefte der „Grenzmarken“ verstrichen. Diese hatten zwar in den slawophilen und national-russischen Kreisen stürmischen Beifall gefunden, die Regierungskreise jedoch verstimmt, weil nach dem 1. Attentat auf Kaiser Alexander II., das am 4./16. April 1866 in Petersburg stattgefunden hatte[5], eine scharfe Abkehr von liberal-demokratischen Ideen eingetreten war. Samarin wurde gar im November 1868 vor den Moskauer Generalgouverneur zitiert und ihm die kaiserliche Unzufriedenheit über sein Werk ausgesprochen[6]. Das hinderte indes die Regierung nicht, auch Schirren zu massregeln. Als dieser seine in Leipzig gedruckte „Livländische Antwort“ Anfang Mai 1869 nicht nur erscheinen, sondern sie auch in seiner Eigenschaft als Universitäts-

[1] Geb. 20. Juli 1836 in Wolmar, studierte 1855 Jurisprudenz in Petersburg, darauf in Dorpat 1856–59, war 1860–67 Sekretär des livl. evangel.-luth. Konsistoriums in Riga, zugleich Redakteur der „Rigaschen Zeitung“, 1867–70 des „Grenzboten“ in Leipzig, alsdann Chefredakteur des „Hamburger Korrespondenten“, 1774–82 Sekretär des Senats zu Hamburg, 1882–85 Hilfsarbeiter im auswärtigen Amt in Berlin, 1885–89 deutscher Konsul in Tunis, 1889–92 in Marseille, 1892–97 Generalkonsul in Stockholm, 1897–1900 in Basel und zuletzt in Zürich. Lebte seit 1907 in Weimar, wo er den 7./20. Jannar 1908 starb. Album Livonorum Nr. 465.

[2] Julius Eckardt: „Jurij Samarins Anklage gegen die Ostseeprovinzen Russlands“, Leipzig 1869.

[3] Siehe oben S. 125.

[4] Siehe den Inhalt bei Seraphim a. a. O. S. 333 ff.

[5] Näheres über dieses Ereignis in: „Aus der Petersburger Gesellschaft“ S. 32 ff.

[6] Seraphim a. a. O. S. 340.

zensor Dorpats in das Inland einführen liess, wurde er sofort sowohl des Zensorenamtes entsetzt, wie auch als Professor der russischen Geschichte an der Universität Dorpat verabschiedet[1]. Mutvoll trat die livländische Ritterschaft für Schirren ein, indem sie ihm für seine „in patriotischer Uneigennützigkeit und mit Freimut vollführte Verteidigung der guten Rechte" eine jährliche Rente in der Höhe des bisher bezogenen staatlichen Gehaltes bewilligte[2]. Schirren ging nach Deutschland ins Exil, weil er wohl nicht mit Unrecht fürchtete, von der Regierung gegriffen zu werden, denn sein mannhafter Protest gegen Verleumdung und Vergewaltigung hatte grosses Aufsehen nicht nur in den Ostseeprovinzen, sondern auch in Petersburg erregt. Und dieses literarische Ereignis schlug alsbald starke Wellen. Die Lokalpresse der baltischen Lande, wie alle Provinzblätter der Präventivzensur unterworfen, wurde völlig geknebelt. Die russischen Zeitungen mochten sich die elendesten Verleumdungen erlauben — die baltischen Blätter durften hierauf nicht antworten. Die Zensur ging so weit, dass sie die blosse Erwähnung der Landesrechte, die Zurechtstellung von Unrichtigkeiten im Auslande erschienener Schriften verbot und sogar die Wiedergabe der den Landtagspredigten zugrunde gelegten Bibelworte strich[3]. Freilich wurden auch die russischen Blätter von der Regierung angewiesen, sich aller, den Nationalitätenhass erregender, Auslassungen zu enthalten, allein diese nahmen nicht die geringste Rücksicht hierauf, denn Katkow war der massgebende Mann, der sich, wie wir sahen[4], nicht um ministerielle Verordnungen kümmerte.

In dieser Zeit war es auch, dass Woldemar von Bocks „Livländische Beiträge" auf den Index gesetzt, ihr Import nach Russland verboten und er als Staatsfeind gebrandmarkt wurde[5]. Dieses hinderte ihn jedoch nicht, seine „Beiträge" weiter erscheinen zu lassen, die, wiewohl in „schauderhaftem Styl"[6] geschrieben, sowohl in deutschen wie auch in russischen Kreisen viel gelesen wurden. Sie riefen gleich der „Livländischen Antwort" Schirrens wohl Erwiderungen aus russichem Lager hervor[7], jedoch nur solche, die den Panzer der Sachlichkeit, den Bock und Schirren zum Schutze der historisch begründeten Eigenart auf dem Gebiete des Rechtes, des Glaubens und der Sprache errichtet hatten, nicht im geringsten zu durchbrechen vermochten. Nichtsdestoweniger

[1] Rachfahl a. a. O. S 21.
[2] Derselbe a. a. O. S. 23.
[3] (Buchholtz): „Deutsch-protestantische Kämpfe" etc. S. 375.
[4] Siehe oben S. 123.
[5] Siehe oben S. 134.
[6] „Bischof Walter" S. 402.
[7] Auf die „Livländische Antwort" Schirrens war 1869 in Dresden in russischer Sprache eine anonyme Entgegnung erschienen und im folgenden Jahre antwortete Samarin Bock und Schirren gleichzeitig in russischer Sprache. Bock: „Livländische Beiträge", Neue Folge Bd. I Heft II 1870 S. 110 ff. und 128, Heft V 1871 S. 128.

wurde jedoch der russisch-nationale Feldzug gegen die Ostseeprovinzen mit steigender Schärfe fortgeführt, wobei die lügnerische Verleumdung, ein von Katkow mit Überzeugung angewandtes Kampfmittel, reichlich gebraucht wurde. Und Katkow glaubte gegen das Deutschtum in den baltischen Provinzen unter allen Umständen einen Krieg führen zu müssen.

Kaiser Alexander II. hatte, wie wir gesehen haben, schon den Beginn des Katkowschen Feldzuges gegen die Ostseeprovinzen verurteilt und den Vertretern der baltischen Provinzen versichert, er würde ihr Advokat sein[1]. Wie wenig er indes imstande war, sich der Bevormundung des Moskauschen Redakteurs zu entziehen, lehrte die Tatsache, dass er seinen Intimus, den Generalgouverneur Wilhelm Baron Lieven, fallen lassen musste (Dezember 1864), als Katkow dessen Entlassung forderte[2]. Nur in einer Beziehung widersprach der weiche Monarch unentwegt den Verleumdungen Katkows und Samarins: der Beschuldigung, separatistischer Bestrebungen, die sich bis zur Anklage auf Landesverrat steigerte. Am 12. Oktober 1867 sagte er den Vertretern der baltischen Ritterschaften, von der verstärkten Einführung der Staatssprache in den Ostseeprovinzen ausgehend: „La langue de l'état étant le russe, cette langue doit être en usage dans tous les Gouvernements-Verwaltungen comme langue officielle. C'est aussi pourquoi je me suis servi de cette langue toutes les fois, que je me suis adressé à Vous publiquement. Cependant Vous savez, combien j'aime à Vous parler allemand, et si je parle français en ce moment, c'est que je m'exprime plus facilement. Je comprends parfaitement, que Vous soyez blessés par les menées de la presse. Aussi ai-je toujours blamé, moi, cette presse infame, qui au lieu de nous unir, tache de nous désunir. Je crache sur cette presse, qui voudrait Vous mettre sur la même ligne avec les Polonais. J'estime Votre nationalité et j'eu serais fier comme Vous. J'ai toujours dit, qu'il était stupide de reprocher à quelqu'un son extraction"[3].

Ungeachtet seiner zweifellosen Parteinahme für seine loyalsten Untertanen, vermochte der Monarch dennoch den gegen diese von den Nationalisten und den Slawophilen entfesselten Sturm nicht zu bannen. Seit 1876 war es die vom Schriftsteller Suworin in Petersburg begründete grosse Zeitung „Nowoje Wremja" („Neue Zeit"), die der Katkowschen Methode folgte. Sie wurde alsbald von den Söhnen Suworins zum verbreitetsten Tagesblatt Russlands gemacht[4] und feierte namentlich zur Zeit des nationalen Zaren Alexander III, ihre Triumphe. Jeden Widerstand, den die russifikatorischen und unifizierenden Massnahmen der Regierung in den Ostseeprovinzen fanden, wurde von ihr zum

[1] Oben S. 83.
[2] Oben S. 109.
[3] Ernst von der Brüggen: „Das heutige Russland", Leipzig 1902. Eine etwas andere Fassung: R. A. Nr. 289/R I Fol. 22.
[4] Hedenström: „Geschichte Russlands" S. 154.

Verbrechen des Separatismus gestempelt, an das Alexander III., im Gegensatz zu seinem Vater, glaubte. Es fragte sich jedoch: ob die in den Ostseeprovinzen sowohl unter den Deutschen, wie unter den Esten und Letten zweifellos vorhandenen separatistischen Tendenzen verbrecherischer Art, ja überhaupt verwerflich waren? War es denn unrecht, anders leben zu wollen, als die grosse Masse der Bevölkerung eines Reiches von mehr als hundert Millionen, weil man eben nach Abstammung, Glauben und Kultur anders war, als diese? Konnte ein vernünftiger Mensch in den Grenzlanden, ob diese nun am Rigaschen Meerbusen, oder im Kaukasus, oder anderswo lagen, den Wunsch hegen, mit Zuständen assimilliert zu werden, wie sie im Innnern des Reiches bestanden? Durfte ein Ostseeprovinzialer, welcher Nationalität er auch war, widerspruchloss darauf eingehen, ein Spielball des staatlichen Beamtentums zu werden, alle Selbsttätigkeit aufzugeben, dafür aber alle Schläge mit zu empfangen, die genuine russische Kommunalverwaltungen vielleicht wohl verdient hatten? Die dem Formalismus allzu leicht ergebene Bureaukratie hat überall das Bedürfnis nach Gleichförmigkeit. Dem nach Livland versetzten russischen Normalbeamten ging es wider alle Bequemlichkeit, ihm fremde Verwaltungs- und Kulturverhältnisse studieren zu müssen, weshalb er Einförmigkeit verlangte. Und auch höhere Staatsbeamten teilten oft die Anschauung der unteren, dass unrussische Ordnung nichts anderes als Unordnung sei[1]. Wie sollte da der Balte nicht ebenso Separatist oder Autonomist sein, wie es der Finnländer, der Kleinrusse, Armenier, Pole und Litauer war? Und Separatisten waren selbst viele Russen. Aber in den massgebenden Sphären verwechselte man Einförmigkeit mit Staatseinheit und ging der jahrhundertealten deutsch-baltischen Kulturarbeit zu Leibe. Wir sahen, dass Kaiser Alexander III. noch einem besonderen Motiv folgte, das ihn zur Eile mahnte: die Furcht, Deutschland werde lieber seine Hand auf die Ostseeprovinzen legen, wenn diese ihren deutschen Charakter behielten. Hierzu kam der erwachte Dünkel, der sich freute, europäischer Kultur und europäischem Wesen ungestraft einen Fusstritt versetzen zu können. Auch die Nachäfferei, mit der man auf Österreich und auf Deutschland wies, die ihre Fremdstämmigen zu assimillieren bestrebt seien, spielte eine Rolle, wobei jedoch die Verschiedenheit der kulturlichen Kräfte dort und hier ausser acht gelassen wurde. Endlich war auch der durch den despotischen Druck in den russischen Provinzen gesteigerte Drang von Belang, sich im Kampfe mit fremden Nationalitäten zu betätigen und politisch nach aussen zu wirken, weil man es daheim nicht durfte[2].

Die Katkow-Samarinsche Methode der Lüge verdankte ihre grossen Erfolge der Leichtgläubigkeit der gebildeten russischen Gesellschaft, die mit oft erstaunlicher Unkenntnis der ostseeprovinziellen Verhältnisse gepaart war. So gingen

[1] Derselbe a. a. O. S. 150 188 ff.
[2] Brüggen a. a. O. S. 189.

Minister Alexanders III. von der Ansicht aus, dass der evangelisch-lutherische Gottesdienst im Baltenlande nur in deutscher Sprache abgehalten werde, während in Wahrheit seit Jahrhunderten den Letten und Esten in ihrer Sprache gepredigt wurde. Auch über die Unterrichtssprache in den Volksschulen herrschten in Petersburg die konfusesten Vorstellungen; man wusste nicht, dass der Unterricht in den Volksschulen je nach der Nationalität der Schüler lettisch, estnisch, deutsch oder russisch war[1]. Als nach der Ermordung des Zar-Befreiers die Slawophilen ihre Stunde gekommen sahen und die Parole Iwan Aksakows: „Orthodoxierung und Russifizierung aller Länder von Finnlands kalten Felsen bis Kolchis' heissem Strand" mehr denn je führend wurde, machten sich Pobedonoszew und seine Wegebereiter an das Werk: „in die seit Jahren mit grossem Geschick in dem dem Untergange preisgegebenen Baltenlande gezogenen Furchen ihre verderbenbringende Saat einzulegen"[2]. Das war Grund genug, dass auch die lokale baltisch-russische Presse in dasselbe Horn stiess und gänzliche Austilgung der lutherischen Kirche und des Deutschtums in den Ostseeprovinzen forderte. In dieser Hinsicht überbot der von der Regierung subventionierte „Rischki Westnik" (Rigascher Bote) alles bisher Dagewesene[3]. Sehr gefährlich wurden diese lokalen Angriffe gegen das baltische Deutschtum deshalb, weil aus den unreinen Quellen der Rigaschen, Revalschen und Libauschen russischen Presse die Residenzblätter zu schöpfen pflegten und, durch keine Sachkenntnis beschwert, all die boshaften Anschuldigungen und die erdachten Bilder mittelalterlichen Zustände in den baltischen Grenzmarken ihren Lesern auftischten und hierdurch die öffentliche Meinung Russlands immer mehr gegen Liv-, Kur- und Estland aufbrachten. Das geschah in besonderem Masse zur Zeit der Senatorenrevision[4].

Die Vergiftung der russischen Lokalpresse hatte aber nicht nur die schwerwiegende Folge, dass die Residenzpresse vom Kontagium ergriffen wurde, sondern die wohl noch schlimmere, dass der Ansteckungsstoff auch auf die lettisch-estnische Presse überging und hierdurch den nationalen Hader in den Ostseeprovinzen entfachte, der das provinzielle Leben bis zur Gegenwart mit dem stärksten Giftstoffe erfüllt hat. Oft genug sind die deutschen Zeitungen, namentlich die Rigas, dem „Rischski Westnik" und der übelberatenen Residenzpresse entgegengetreten, allein nichts fruchtete schon aus dem Grunde, weil diese Journalistik vom nationalen Skandal lebte und ihre Existenz untergraben hätte, wenn sie von ihrem Programm abgewichen wäre[5].

Die Lügen der russischen Presse systematisch zu bekämpfen gaben die

---

[1] Hedenström a. a. O. S. 154.
[2] Dalton: „Lebenserinnerungen" III. Bd. 1908 S. 106.
[3] Dr. Ernst Seraphim: „Aus der Arbeit eines baltischen Journalisten (1892–1910)" Riga 1911 S. 116 ff.
[4] Siehe oben S. 22.
[5] Seraphim a. a. O. S. 117.

baltischen Ritterschaften, wiewohl sie an erster Stelle verunglimpft wurden auf. War schon unter Alexander II., der, wie wir sahen, für die Angegriffenen Sympathie hegte[1], jegliche Gegenwehr nutzlos gewesen, so erwies sich unter Alexander III., dem bedingungslosen Nachbeter Pobedonoszews, jegliche Verteidigung gegen die Ausfälle der russischen nationalen Presse als völlig müssig. Die Ansicht des erfahrensten baltischen Staatsmannes und Kenners der russischen Verhältnisse, des Grafen Alexander Keyserling, wurde befolgt: „mit Gelassenheit die russischen Schriftangriffe hinzunehmen als etwas, das auf Widerlegung garnicht berechnet ist und daher nur, wie das Geheul wilder Tiere, zur Wachsamkeit und nicht zum Widerspruche auffordert“[2].

Gab sich das angegriffene baltische Deutschtum auch nicht viel mit der russischen Presse ab, so hielt es doch für unumgänglich, Deutschland über den Sachverhalt aufzuklären, damit wenigstens dort keine falschen Vorstellungen aufkämen. Es erschien in den 80-er Jahren des vorigen Jahrhunderts nicht nur eine Reihe deutscher Flugschriften[3], sondern auch eine Zeitschrift: „Russisch-baltische Blätter“[4], die freilich ein nur kurzes Dasein fristete, weil der eine der beiden Herausgeber, Friedrich von Jung-Stilling, schwer erkrankte und bald starb[5], der andere aber, Max von Oettingen[6], seiner Ämter entsetzt und hierdurch genötigt wurde auszuwandern.

Die fortgesetzt unlautere Kampfesweise des an der Spitze der lokalen russischen Presse marschierenden „Rischski Westnik“ rief schliesslich selbst in der russisch-baltischen Gesellschaft eine Opposition hervor. Russische Kreise, die lange in Riga gelebt und die baltischen Zustände aus eigener Anschauung kennen gelernt hatten, wurden von dem Lügengewebe des „Rischski Westnik“ angewidert. Sie gründeten ein eigenes russisches Blatt, den „Pribaltiski Krai“

---

[1] Siehe oben S. 135.

[2] Taube von der Issen: „Graf Alexander Keyserling“ Bd. II S. 227.

[3] Z.: B. „Ein deutsches Land in Gefahr“, Berlin 1886; „Die Bedrückung der Deutschen und die Entrechtung der protestantischen Kirche in den Ostseeprovinzen“, Leipzig 1886; „Die Vergewaltigung der russischen Ostsee-Provinzen“, Berlin 1886; H. Brackmann-Fleckenstein: „Ein verlorener Posten deutschen Geistes, deutscher Sitte und Kultur“, Leipzig 1886; I. v. Dorneth: „Die Russifizierung der Ostseeprovinzen“, Leipzig 1887; (Robert von Büngner sen.): „Rechtskraft und Rechtsbruch der liv- und estländischen Privilegien“, Leipzig 1887; „Das Zerstörungswerk in den russischen Ostseeprovinzen“, Berlin 1890; „Ein verlassener Bruderstamm“, Berlin 1890; W. Lööralt: „Baltenhetze“, Leipzig 1890.

[4] Die von der gebotenen Anonymität gedeckten Herausgeber waren: Max von Oettingen und Friedrich von Jung-Stilling, denen Alexander v. Tobien, Nikolai Carlberg u. a. zur Seite standen.

[5] Siehe oben S. 129.

[6] Geb. 7./19. Juli 1843 in Warschau, gest. 21. November/4. Dezember 1900 (Album Livonorum Nr. 579), hatte als Rigascher Stadtrat im Herbste 1889 in der Stadtverordnetenversammlung das willkürliche Verfahren der livl. Gouvernementsverwaltung in bäuerlichen Rechtssachen einer scharfen Kritik unterworfen, weshalb er auf die Anklage des Gouverneurs Sinowjew hin administrativ gemassregelt wurde; siehe oben S. 47 Anm. 7.

(„Baltisches Gebiet"), eine Tageszeitung, die lange Jahre in sachlicher und würdiger Weise für eine Verständigung wirkte. Eine Änderung in der russischen Presse trat jedoch erst ein, als die lettische revolutionäre Bewegung der Regierung die Augen darüber geöffnet hatte, welches Unheil von ihrer Russifizierungspolitik und ihrem Verwaltungsgrundsatz: „divide et impera" angerichtet worden war.

Am 18. Juni 1905 erschien eine kaiserlich bestätigte Resolution des Ministerkomitees, die eine so abfällige Beurteilung der Russifizierung des baltischen Volksschulwesens enthielt, wie sie schärfer kaum gedacht werden kann[1]. Was bis dahin als strafbares Unterfangen gegolten hatte: der Unterricht in der Muttersprache, wurde nicht nur freigegeben, sondern mit einer vernichtenden Kritik der bisherigen Maximen und mit einer freimütigen Darlegung des kläglichen Fiaskos dieser Grundsätze begleitet. Wir kommen auf dieses denkwürdige Aktenstück in dem Kapitel über das Schulwesen noch zurück.

Mitte August 1905 fühlte sich die Regierung endlich gezwungen, auch der lettischen Revolution in einem Erlass zu gedenken, der den revolutionären Charakter der Tagesereignisse voll zugab und in direktem Gegensatz zu dem bisher von der Regierung und ihren Trabanten gesungenen Liede von der Unterjochung der Letten und Esten durch die bösen Deutschen stand[2].

Vermochte sich die russische Presse schon der Einwirkung dieser Wandlung so wenig zu entziehen, dass selbst die „Nowoje Wremja", die alte Feindin des baltischen Deutschtums, ihre Verblüffung über die Langmut der Regierung gegenüber den lettisch-estnischen Ausschreitungen nicht verhehlen konnte[3], so war die Tatsache, dass Pobedonoszew sein Szepter niederlegte, von noch weit grösserem Einfluss. Am 1./14. November 1905 dankte dieser, mit unumschränkter Gewalt ausgestattete Obskurant, der 24 Jahre lang Russland regiert und die Grenzmarken tyrannisiert hatte, ab. Seine Macht ging auf den Finanzminister Grafen Witte über, der am 6. November den Vorsitz in dem nach westeuropäischem Muster gebildeten Ministerrat übernahm[4]. Als nun gar das berühmte Manifest vom 17./30. Oktober 1905, das die unerschütterlichen Grundlagen der bürgerlichen Freiheit nach den Grundsätzen wirklicher Unantastbarkeit der Person, der Freiheit des Gewissens, des Wortes, des Versammlungsrechtes verheissen hatte[5], in Wirksamkeit zu treten begann, schien die trübe Epoche Katkows und Pobedonoszews endgültig begraben und die Hoffnung begründet zu sein, dass die revolutionären Bewegungen im Reich und in Livland abfluten würden. Allein beide Annahmen erwiesen sich als

[1] „Die lettische Revolution" T. I S. 129.
[2] Seraphim: „Aus der Arbeit eines baltischen Journalisten" S. 202 ff.
[3] Derselbe a. a. O. S. 208.
[4] Hedenström a. a. O. S. 182 und 188.
[5] Derselbe a. a. O. S. 185.

trügerisch. Zunächst riss in den baltischen Provinzen völlige Anarchie ein[1], der dann zu Ende des Jahres 1905 die Reaktion, d. h. die angebliche „Pazifizierung" des Landes durch die von der Staatsregierung entsandte Militärmacht, folgte[2].

Im Dezember 1905 war auch die russische Revolution in Moskau zusammengebrochen, der ebenfalls, wie in Livland Strafexpeditionen das letzte Ende setzten[3], Gar bald zeigte es sich jedoch, dass die Schwenkung nach der freiheitlichen Seite hin, welche die innere Politik Russlands im Jahre 1905 genommen hatte, einer rückläufigen Bewegung wich. Die russische Bureaukratie hatte nichts gelernt und nichts vergessen. All die alten Hemmungen der freien Lebensentwicklung, die seit Nikolaus I. das Verhängnis des Zarenreiches gewesen waren, machten sich wieder im Dienste der grossrussischen Gedanken geltend und die alte Devise: „Ein Zar, ein Glaube, eine Sprache, ein Recht" wurde wieder, wie zur Zeit Pobedonoszews, hervorgeholt. Alle Reformen, die das Jahr 1905 zu zeitigen begonnen hatte, schienen bedroht[4]. In dieser gespannten Zeit war das Interesse der russischen Residenzpresse an baltischen Dingen, das einige Zeit ganz erloschen schien, wieder erwacht und zwar veranlasst durch die lettische Revolution und in weiterer Folge durch die vom livländischen Landtage geplanten Verfassungsreformen. Einige grössere Blätter hatten es sogar für notwendig gehalten, ihre Berichterstatter nach Livland zu entsenden, um hier Anregung für russische Reformen zu suchen[5]. Jetzt empfahl es sich: fortlaufende Kenntnis von den in der russischen Residenzpresse veröffentlichten Äusserungen über baltische Dinge zu nehmen. Die Ritterschaft trug daher dafür Sorge, dass in der „Baltischen Monatsschrift"[6] periodisch über Äusserungen der russischen, aber auch der estnischen und lettischen Presse zu baltischen Tagesfragen berichtet werde. Das geschah während des Jahres 1905 in sehr instruktiver Weise. Die „Baltische Monatsschrift" bot unter dem Titel: „Im Spiegel der Presse"[7] einen sehr wertvollen Einblick in die Auffassung der gegnerischen Presse von deutsch-baltischen Dingen. Das in dieser Weise zusammengebrachte Material weiter nutzbar zu machen war ein glücklicher Gedanke des Präses der

---

[1] „Die lettische Revolution" T. II S. 204 ff. Seraphim: „Aus der Arbeit eines baltischen Journalisten" S. 253 ff.

[2] „Die lettische Revolution S. 290 ff."

[3] Hedenström a. a. O. S. 196.

[4] Siehe weiter unten.

[5] Baltische Monatsschrift 59. Bd. 1905 S. 430.

[6] Redakteur Friedrich Bienemann jun.

[7] Bd. 59 S. 429 und 512, Bd. 60 S. 103, 205, 300, verfasst von Karl von Freymann, einem jungen, sehr begabten Schriftsteller und Dichter, der in Dorpat studiert hatte und 1905–06 Mitarbeiter an der „Rigaschen Rundschau", seit Januar 1907 an der „Rigaschen Zeitung" tätig gewesen war und nur 29 Jahre alt, tief beklagt von seinen Landsleuten, am 27. April/10. Mai 1907 in Meran starb. Album Livonorum Nr. 1113.

Baltischen Konstitutionellen Partei Rechtsanwalt Erwin Moritz[1], der in einer im Januar 1906 in Petersburg abgehaltenen Konferenz baltischer Vertreter[2] den Antrag stellte: in Petersburg ein Pressbureau zu schaffen, das die russische öffentliche Meinung nach Möglichkeit im Sinne einer gerechten Beurteilung der baltischen Verhältnisse im allgemeinen und des baltischen Deutschtums im speziellen beeinflussen solle. Bereitwillig gingen die Vertreter der vier baltischen Ritterschaften auf den Antrag ein und übernahmen die Kostendeckung. Die Leitung des Pressbureaus wurde dem Historiker Axel von Gernet[3] übertragen, der am 18. Mai. 1906 in Petersburg seine Tätigkeit als „Pressagent der Baltischen Konstitutionellen Partei“[4] eröffnete und einen sehr bemerkenswerten Erfolg erzielte. Gernet, der einen staunenswerten Fleiss entwickelte, lieferte alle 2 Tage einen Zeitungsartikel und vermochte die meisten in der russischen Presse unterzubringen. Im Laufe eines Jahres (1. Oktober 1906 bis 30. September 1907) war es ihm gelungen, nicht weniger als 90 grosse Abhandlungen in russischen Blättern zu placieren[5]. Die Folge hiervon war, dass die Residenzpresse, selbst das übelgesinnte Blatt Suworins, gerechter, als bisher über die Ostseeprovinzen urteilte.

Bald zeigte es sich jedoch, dass das Interesse für baltische Dinge in Petersburg wesentlich abflaute, weil die russischen öffentlichen Angelegenheiten die Gesellschaft beherrschten. Dazwischen flammte freilich der russisch-nationale Chauvinismus wieder auf und zeitigte (1908) neue Angriffe gegen das baltische Deutschtum, dann aber trat (1910) politische Ermüdung ein und das Interesse für das Baltikum sank auf den Nullpunkt. Ganz anders wurde die Sachlage, als der Weltkrieg im August 1914 ausbrach. Das Pressbureau weiter zu unterhalten erwies sich als völlig nutzlos, und so musste es nach achtjähriger, erfolgreicher Tätigkeit geschlossen werden. Gegen die Kriegspsychose anzukämpfen wäre ein müssiges Beginnen gewesen.

---

[1] Geb. am 29. November/11. Dezember 1842, studierte in Dorpat 1860–65 die Rechtswissenschaften, war seit 1867 Rechtsanwalt in Riga, 1906–07 Präses der Baltischen Konstitutionellen Partei und 1907 Reichstagsabgeordneter; gest. in Petersburg am 8./21. November 1907. Album Livonorum Nr. 537.

[2] Anwesend waren: Landmarschall Fr. Baron Meyendorff, kurl. Landesbevollmächtigter George Fürst Lieven, estl. Ritterschaftshauptmann Eduard Baron Dellingshausen, Öselscher Landmarschall Oskar von Ekesparre, Stadthaupt von Riga George Armitstead, estl. Landrat Eduard Baron Stackelberg, livl. Ritterschaftssekretär Friedrich von Samson-Himmelstjerna, wirkl. Staatsrat Rudolf von Freymann, Rechtsanwalt Erwin Moritz.

[3] Geb. in Estland am 14./26. November 1865, studierte er 1886 ff. in Dorpat (Estonus) Geschichte, war Beamter des evang.-luth. Generalkonsistoriums und des Heroldie-Departements in Petersburg, Verfasser wertvoller Studien über die Verfassungsgeschichte Alt-Livlands und die Agrargeschichte Estlands; gest. in Petersburg 1917 (?).

[4] Aufruf und Programm der Balt. Konstitutionellen Partei vom 27. Oktober 1905, Baltische Monatsschrift 60. Bd. 1905 S. 371 ff.

[5] R. A. Nr. 260/P.

Vom ersten Tage des Krieges an wütete die russische Presse in wilder Gehässigkeit gegen alles Deutsche in den Ostseeprovinzen. Alle Lügen über die Schuld der Reichsdeutschen am Kriege, über von Deutschen ausgeübte Grausamkeit und Niedertracht, die in den englischen, französischen, belgischen und amerikanischen Blättern verbreitet wurden, fanden in Petersburg und Moskau Aufnahme und wurden ausgebeutet, um das russische Volk zu fanatisieren. In den russischen Zeitungen gab es eine besondere Rubrik unter der Überschrift „Deutsche Bestialitäten", die täglich von erfundenen Schauergeschichten strotzte. Dieses alles war jedoch keine spezifisch russische Erscheinung, denn das Gift der Kriegslüge hatte ganz Europa erfasst. Allein gar bald wurden die loyalen Deutschen in den Ostseeprovinzen, die wohl vielfach mit innerlichem Widerstreben, aber doch charakterstark an ihrem Untertaneneide festhielten und dem Zaren die Treue nicht brachen, für die angeblichen Schandtaten ihrer deutschen Stammesbrüder erstaunlicherweise mitverantwortlich gemacht. Es war namentlich die „Nowoje Wremja", die wieder ihr antibaltisches Herz entdeckte und 1914 einen eigenen Korrespondenten in die Ostseeprovinzen entsandte, ihn mit der Aufgabe betrauend, Material zur Beurteilung des Verhaltens der deutschen Bewohner Liv-, Kur- und Estlands während des Krieges mit Deutschland zu sammeln. Unter dem Pseudonym A. Rennikow berichtete ein Subjekt, das wahrscheinlich lettischen Ursprunges war, die allerschlimmsten Dinge. Er beschuldigte die deutschen Gutsherren, dass sie von den Türmen ihrer Schlösser, die deutschen Pastoren, dass sie von den Kirchtürmen dem deutschen Heere, das doch noch garnicht in der Nähe war, Signale gegeben hätten. Ja er verdächtigte gar die in Villenorten und auf Gutshöfen belegenen Tennisplätze der Zweckbestimmung: deutschen Flugzeugen die Landung zu erleichtern. Von den baltischen Ritterschaften, den Rigaschen Bürger-Gilden, der Universität Dorpat, den deutschen Vereinen erzählte er die infamsten Lügengeschichten und fand an diesen so grosses Gefallen, dass er sie, in einem Buche zusammengefasst, dem russischen Lesepublikum unter dem Titel: „Im Lande der Wunder"[1] zum Besten gab, wiewohl die Widersinnigkeit der Beschuldigungen schon erwiesen war.

Rennikow zur Seite trat Arthur Tupin, der auch nach dem Ruhme lechzte, die baltischen Deutschen als Staatsverräter entlarven zu können[2]. Doch zeigte es sich, dass dessen Arbeit hauptsächlich in einer Widerholung der Rennikowschen Lügen bestand.

Beiden Verleumdern trat das Mitglied der Reichsduma Alexander Baron Meyendorff mit einer Broschüre entgegen, die nicht nur alle gegen das Lügengewebe Rennikows und Tupins gerichteten und veröffentlichten Wider-

[1] Petersburg 1915, russisch.

[2] „Das baltische Gebiet und der Krieg. Materialien aus der russischen Presse vom August, September und Oktober 1914." Gesammelt und zusammengestellt von A. Tupin, mit einem Vorwort von Prof. Arabaschin (russisch).

legungen der verleumdeten Personen und Institutionen enthielt, sondern auch abfällige Kritiken der Rennikowschen und Tupinschen Schriften brachte, die in der relativ vernünftigen russischen Presse erschienen waren[1]. Hieraus vermochten objektive Leser zu entnehmen, wie leichtfertig die Anklagen Rennikows und wie vernichtend die Kritiken der ernsten russischen Presse waren, die Rennikow vorwarfen: auf Anekdoten und Klatschgeschichten die Beschuldigung des Hochverrates aufgebaut zu haben. Die Nichtigkeit der Denunziationen, auf die sich Rennikow stützte, bewies alsbald eine Verordnung des Chefs der russischen Geheimpolizei General Kurlow, der von der zarischen Regierung mit der Mission eines Diktators in die Ostseeprovinzen entsandt worden war, um jedem Verrat vorzubeugen. In seinem, an die Gouverneure von Liv-, Kur- und Estland am 27. Februar 1915 gerichteten, Befehl teilt er der Öffentlichkeit mit, dass ihm viele anonyme Denunziationen zugegangen seien, deren Mehrzahl jedoch nicht nur jeder Grundlage entbehre, sondern sich auch als Äusserungen persönlicher Rachsucht erwiesen hätte. Lügenhafte Angeberei wird mit der strengsten Strafe bedroht[2]. Diese Verordnung war, wie General Kurlow in seinen 1920 erschienenen Erinnerungen erzählt, durch verleumderisches Vorgehen von Letten hervorgerufen worden[3].

In dasselbe Horn wie Rennikow und Tupin stiess auch der in Riga erscheinende „Rischski Westnik", der, wie wir wissen, schon seit Jahren seine Lebensaufgabe darin erblickt hatte, das Deutschtum in den Ostseeprovinzen anzuschwärzen.

So waren und blieben die Deutschen der Ostseeprovinzen, und in erster Linie die baltischen Ritterschaften, während eines halben Jahrhunderts den Angriffen der russischen Presse ebenso im Lande, wie jenseits des Peipus und der Narowa ausgesetzt.

Trat denn in der Residenz niemand für sie ein?

Vermittelnde Elemente in der Residenz.

Die baltischen Ritterschaften blieben in dem ihnen aufgezwungenen Ringen um ihre verbrieften Rechte und um die tief in den Ostseeprovinzen wurzelnde germanische Kultur nicht völlig isoliert. Sie fanden in der Residenz, wenn auch nicht häufig, tatkräftige Hilfe, so doch oft wenigstens Sympathie,

[1] „Ergänzende Materialien zu den Büchern: A. Rennikows: „Im Lande der Wunder" und Arthur Tupins: „Das Baltische Gebiet und der Krieg. Stimmen der baltischen deutschen und Äusserungen der russischen Presse." Mit einem Vorwort des Gliedes der Reichsduma Baron A. F. Meyendorff, Wenden 1915 (russisch).

[2] Meyendorff a. a, O. S. 155.

[3] „Das Ende des russischen Kaisertums. Persönliche Erinnerungen des Chefs der russischen Geheimpolizei General der Kavallerie Komaroff-Kurloff", Berlin, August Scherl, 1920 S. 303 ff. (deutsch).

und zwar um so mehr, als dank der Charakterschwäche Alexanders II. und dem eisernen Vernichtungswillen Alexanders III. von den russisch-nationalen und slawophilen Gegnern mit Nachhaltigkeit und grosser Kühnheit ein Kampf geführt werden durfte, der nicht nur ungleich war, sondern auch von den Angreifern nach der Methode Katkows, bewährt durch unlautere Mittel, verschärft wurde.

Dass einflussreiche Männer, wie der Minister des Innern Graf Walujew und der bewährte Freund der Ostseeprovinzen Graf Peter Schuwalow, die livländische Ritterschaft zu stützen suchten, haben wir bereits berichten können[1]. Ebenso ist dessen gedacht worden, dass die deutsche St. Petersburger Zeitung sich redlich bemühte, an die Stelle der mundtot gemachten deutschen Provinzialpresse zu treten, damit Katkow nicht allein das Wort habe. Aber es gab auch andere Elemente, welche die angefeindeten Ostseeprovinzen in Schutz nahmen.

Zu diesen Persönlichkeiten gehörte die Grossfürstin Helene Pawlowna. Als Tochter des Herzogs Paul von Württemberg hatte sie im Jahre 1824, nur fünfzehn Jahre alt, den jüngeren Bruder Kaiser Nikolaus I., den Grossfürsten Michael Pawlowitsch, geheiratet, war also eine Tante des Kaisers Alexander II. Wiewohl sie gleich den meisten deutschen Prinzessinnen, die russischen Grossfürsten die Hand zum Ehebunde reichten, von der protestantischen Kirche zur griechisch-orthodoxen übergetreten war, blieb sie dennoch der deutschen Gedankenwelt treu. Sie hat allezeit den baltischen Tagesfragen und dem ostseeprovinziellen Deutschtum, auch dem konfessionellen, warmes Interesse entgegengebracht und nach Möglichkeit Unterstützung zuteil werden lassen[2].

Namentlich war es die livländische Agrarreform der 40-er Jahre des 19. Jahrhunderts, die sie zu fördern suchte, weshalb sie mit den führenden Männern jener Zeit, Hamilkar Baron Foelkersahm, Landrat Reinhold Johann Ludwig von Samson-Himmelstjerna und Georg Baron Nolcken[3], durch Vermittlung ihres vertrauten Freundes, des weltbekannten Naturforschers und Akademikers Karl Ernst von Baer, Fühlung nahm[4].

Ihr Haus, des Michael-Palais, war der Mittelpunkt aller Geisteskoryphäen der Residenz, weil es Jahrzehnte hindurch den gehaltvollsten und geistreichsten,

[1] Siehe oben S. 59.

[2] „Aus der Petersburger Gesellschaft" 4. Aufl. Leipzig, Duncker und Humblot, 1875 S. 4 ff. Staël: „Fürst Lieven" S. 160. Prinz Wilhelm von Preussen, der spätere Kaiser Wilhelm I., gedachte sich um die Hand der bildschönen Prinzessin zu bewerben, wurde jedoch hieran durch seinen Schwager Kaiser Nikolaus I. verhindert. H. Taube von der Issen: „Graf Alexander Keyserling" Bd. I S. 310.

[3] Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands" etc. II. Bd. S. 121 ff.

[4] R. Baron Staël von Holstein: „Baron Hamilkar von Foelkersahm", Riga 1907 S. 108 ff.

vielleicht den allein geistbelebten Hof Petersburgs barg. Dort gingen in den ersten Regierungsjahren Alexanders II. die hauptsächlichsten Förderer der russischen Bauernbefreiung aus und ein[1], was der Grossfürstin in der konservativen Gesellschaft der Residenz den Spitznamen „Madame égalité" eintrug[2].

Neben russischen Staatsmännern und Gelehrten genossen auch viele Gelehrte und Politiker baltischer Herkunft den anregenden und fördernden Verkehr mit der geistvollen Grossfürstin[3]. Der grösste baltische Stern am Firmament der Wissenschaft, der Embryologe Karl Ernst von Baer, der Vater der Entwicklungsgeschichte, verkehrte ebenso häufig in ihrem Hause. wie der Geologe, der spätere estländische Ritterschaftshauptmann und Kurator der Universität Dorpat Alexander Graf Keyserling. Als die Grossfürstin Helene im Jahre 1873 gestorben war, schrieb Keyserling: „Ich verliere eine langjährige Gönnerin an dieser edlen Frau, ein Licht, das meinen Lebensweg oft erhellt und belebt hat"[4].

Auch andere Glieder des baltischen Adels durften zur Grossfürstin in ein freundschaftliches Verhältnis treten. Ihres Vertrauens erfreute sich in ganz besonderem Masse Otto von Gruenewaldt auf Koik in Estland[5], der im Januar 1842 die Grossfürstin in Bad Katharinental bei Reval kennen gelernt, sie in den Jahren 1843 und 1845 als Reisemarschall ins Ausland begleitet und bei dieser Gelegenheit ihre Freundschaft gewonnen hatte, die einen dauernden persönlichen und brieflichen Verkehr zeitigte[6].

In einem ähnlichen Verhältnis stand zu ihr ein anderer Estländer, der rechtsgelehrte Historiker Georg von Brevern[7], der auf einer Reise nach Deutschland ihr Hofmarschall war[8] und ebenso wie Otto von Gruenewaldt in gleicher Eigenschaft bei der Grossfürstin bis zu ihrem Tode (1873) blieb.

War auch Helene Pawlowna keine Politikerin von entscheidendem Einfluss, schon weil sie als Frau mehr dem Zuge des Herzens, als dem Gebot des

[1] Hermann Dalton: „Lebenserinnerungen" 2. Bd. Berlin 1907 S. 287 und 290.

[2] Kurd von Schlözer: „Petersburger Briefe 1857 62", herausgegeben von Leopold von Schlözer. Deutsche Verlagsanstalt 1922 S. 224.

[3] „Aus der Petersburger Gesellschaft", Leipzig 1875 4. Aufl. S. 13 ff.

[4] Helene von Taube von der Issen: „Graf Alexander Keyserling" 2. Bd. Berlin 1908 S. 15.

[5] Geb. in Estland am 26. Juni 1801 a. St., estländischer Kreisdeputierter und Landrat, Kammerherr, gest. am 6. Oktober 1890.

[6] Dr. O. von Gruenewaldt-Haackhof: „Vier Söhne eines Hauses. Zeit- und Lebensbilder aus Estlands Vergangenheit" 2. Bd. Leipzig 1900 S. 175 ff., 215 ff. und 237 ff.

[7] Geb. am 4./16. August 1807, studierte in Dorpat 1827—31, war 1838–39 stellvertr. Notär der livl. Ritterschaft, 1839–44 Sekretär der estl. Ritterschaft, 1844—76 Beamter der 2. Kanzlei des Kaisers (Kodifikation der Gesetze), 1876—92 Reichsratsmitglied, gest. 23. Juni 1892 in Berlin; rühmlich bekannt durch seine baltischen historischen Studien. Tobien: „Die Agrargesetzgebung" etc. 2. Bd. S. 48. Hermann Dalton: „Lebenserinnerungen" 2. Bd. Berlin 1907 S. 280 ff.

[8] Schlözer: „Petersburger Briefe" S. 217.

Verstandes folgte und eine feste Linie nicht einzuhalten vermochte, so hat sie doch als Förderin humaner Ideen und Vertreterin einer edleren Bildung[1] tief auf die Petersburger Gesellschaft und den Hof Alexanders II. eingewirkt. Dass sie dem Deutschtum der baltischen Provinzen zugetan war, bezeugte sie offensichtlich schon dadurch, dass sie ihre vertraute Umgebung aus den Kreisen des baltischen Adels wählte. Über die wahren Zustände Liv-, Kur- und Estlands vortrefflich unterrichtet, ist sie jederzeit für die Erhaltung der deutschen Kultur in diesen Landen eingetreten.

Neben der fürstlichen Herrin des Michael-Palais wirkte als anregender und vermittelnder Mittelpunkt ihre, in den baltischen Provinzen unvergessene, Hofdame Freiin Editha von Rahden. Der ganze grosse Kreis hervorragender Zeitgenossen, der sich, sei es in Petersburg, sei es auf Reisen ins Ausland, um die Grossfürstin sammelte, war durch den Einfluss und die Anziehungskraft der hochbegabten Hofdame angezogen worden. „Zu ihren Lobrednern", heisst es in den Aufzeichnungen eines Zeitgenossen[2], „gehörten Männer wie Bismarck und auf der anderen Seite Antonelli, wie Samarin, Pobedonoszew mit den ans Ruder gelangten Slawophilen, und ebenso die mannhaften deutschen Recken des Baltenlandes, die sich der drohenden Vergewaltigung ihrer Heimat entgegenstellten und für deren angetasteten Rechte wagemutig und trotzig auf die Wahlstätte traten."

Zu diesen Recken gehörten die livländischen Landmarschälle August von Oettingen und Paul Fürst Lieven so gut wie der kurländische Landesbevollmächtigte Karl Baron von der Recke und der estländische Ritterschaftshauptmann Alexander Baron von der Pahlen[3].

Aber nicht nur Politikern baltischen Ursprunges erschien es verlockend, den Verkehr mit der liebenswürdigen Grossfürstin und den Umgang mit ihrer geistvollen Hofdame aufzusuchen, sondern auch den deutschen Gliedern der Akademie der Wissenschaften, die in jener Zeit (um 1861) neben Karl Ernst von Baer das eigentliche Zentrum des wissenschaftlichen Lebens in Petersburg bildeten[4] und für die Entwicklung wissenschaftlichen Geistes in Russland von bleibendem Nutzen geworden sind[5].

Der gesellige Mittelpunkt dieser gelehrten Welt Petersburgs war in dem

[1] „Aus der Petersburger Gesellschaft" S. 19.

[2] H. Dalton: „Lebenserinnerungen" 2. Bd. S. 289.

[3] Siehe oben S. 47, 63, 83 und: Tobien: „Die Agrargesetzgebung" etc. 2. Bd. S. 244.

[4] So der vieljährige Sekretär der Akademie, der Forschungsreisende Alexander von Middendorff, die Geologen Gregor von Helmersen (Album Livonorum Nr. 4) und Ernst Hofmann (Album Livonorum Nr. 7), der Physiker Ernst Lenz (Album Livonorum Nr. 41), der Zoologe Leopold von Schrenck (Album Livonorum Nr. 333), die Philologen Wiedemann, Schiefner, Böthlingk und Radloff, der Oberbibliothekar der kaiserl. öffentl. Bibliothek und später so bekannt gewordene Kulturhistoriker Viktor Hehn (Album Livonorum Nr. 724) u. a.

[5] „Neue Bilder aus der Petersburger Gesellschaft. Von einem Russen", Leipzig 1874 S. 295.

„wissenschaftlichen Plauderabend" gegeben, den der Forschungsreisende und Akademiker Alexander von Middendorff alle vierzehn Tage in seinem gastlichen Hause nach baltischer Art veranstaltete und zu dem zugezogen zu werden als eine sehr begehrte Auszeichnung galt. Ein grosser Teil jener Tafelrunde unterhielt mit Editha von Rahden einen mehr oder minder regen Verkehr und war an dem grossfürstlichen Hofe gern gesehen[1]. Wie verschieden auch nach Geistesrichtung, Lebensstellung, Nationalität und Weltanschauung die Angehörigen des Kreises waren, der sich um Editha v. Rahden bildete, alle vereinigten sich in der Hochschätzung ihrer lauteren, ebenso von der höchsten und feinsten Bildung, wie von tiefster Religiosität erfüllten Persönlichkeit. Sie hing mit allen Fasern ihres Gemütes an ihrer engeren Heimat, an Kurland, und der evangelischen Kirche[2], hielt aber auch an der Überzeugung fest, dass sie als Staatsangehörige Russlands dem Reiche Treue schulde[3]. Schwer litt sie darunter, als ihr Freund Juri Samarin in seinem Pamphlet „Die russischen Grenzmarken" ihrer baltischen Heimat und ihrer evangelischen Kirche den schnöden Fehdehandschuh vor die Füsse warf[4]. In zornesmutigen Briefen liess sie den rücksichtslosen Ankläger der Zustände in den baltischen Provinzen eine sachlich scharfe Zurückweisung zuteil werden, die zum Bruch zu führen schien, aber doch nicht führte, weil Samarin mit Geschick an ihre Hochherzigkeit appellierte und seine Redlichkeit beteuerte[5].

Zu den hervorragenden Persönlichkeiten baltischer Provenienz, die mit Editha von Rahden und dank ihrer Vermittelung mit der Grosfürstin Helene in regelmässigem Verkehr standen, beide Damen über die Leiden und Freuden der Ostseeprovinzen fortlaufend unterrichtend, gehörte auch der Bibliothekar der Grossfürstin, der später hochverdiente Redakteur der „Baltischen Monatsschrift", Direktor der Rigaschen Stadtbibliothek und unvergessliche Präsident der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Georg Berkholz[6]. Er stand bei Editha von Rahden in freundschaftlichstem

[1] Dalton: „Erinnerungen" S. 255 ff. und 287. „Die Middendorff-Abende in Petersburg", Baltische Monatsschrift 62. Bd. 1906 S. 302 ff.

[2] Vgl. ihren „Briefwechsel mit dem Bischof Ferdinand Walter aus den Jahren 1853—56" in: „Bischof Dr. Ferdinand Walter", Leipzig 1891 S. 286 ff.

[3] Dalton: „Lebenserinnerungen" S. 288.

[4] Siehe oben S. 132.

[5] Dalton a. a. O. S. 291. H. Diederichs: „Briefwechsel Juri Samarins mit der Baronesse Edith Rahden", Baltische Monatsschrift 40. Bd. 1893 S 368 ff. „Aus den Erinnerungen der Frau M. Nasimowa an die Baronesse Edith Rahden", Baltische Monatsschrift 71. Bd. 1911 S. 216 ff. Dr. Ernst Seraphim: „Juri Samarin" ebenda 71. Bd. 1911 S. 319 ff.

[6] Geb. am 23. November 1817 a. St. in Livland, studierte 1836—37 in Dorpat, 1838–41 in Berlin, war 1852–61 Beamter der kaiserl. öffentl. Bibliothek in Petersburg, zugleich Bibliothekar der Grossfürstin Helene, 1861–65 Stadtbibliothekar in Riga, 1861–68 Redakteur der „Baltischen Monatsschrift", 1875—85 Präsident der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde, 1884 Dr. honoris causa der Universität Dorpat. Gest. zu Meran am 26. Dezember 1885/7 Ja-

Verhältnis[1], von der er sagte: „Ihre feine Bildung, der Umfang ihrer geistigen Interessen, ihr idealer Sinn, ihre scharfe und klare Auffassung und Beurteilung von Menschen und Verhältnissen sind bewunderungswürdig“[2].

Das war die Persönlichkeit, die wohl geeignet war, die baltischen „Recken“ und Gelehrten in der Residenz mit den Zuständen Petersburgs und den Weltanschauungen der hohen Gesellschaftsklassen Russlands bekannt zu machen. Man hat wohl vorwurfsvoll gesagt: die an der Newa lebenden und wirkenden deutschen Ostseeprovinzialen hätten es allezeit verstanden, einen Klüngel zu bilden, der seine Interessen separatistisch wahrzunehmen beflissen gewesen sei. Zweifellos schlossen sich die in Petersburg lebenden und wirkenden Deutschbalten zusammen, wozu auch der Hof der Grossfürstin Helene äusseren Anlass bot. Nicht aber politisch-separatistische Gedanken bildeten den Kitt, sondern das Gefühl der Zusammengehörigkeit sprosste auf dem Boden der Erinnerung an die alma mater Dorpatensis. Umschlang doch ein unzerreissbares, lebenslang dauerndes Familienband alle einstigen Söhne der Universität Dorpat, was sie jedoch keineswegs hinderte, ihre Geistesgaben, ihre sittliche Kraft und Tüchtigkeit mit Überzeugung dem Nutzen Russlands zu widmen, dessen Staatsangehörige sie seit der Väter Zeiten waren[3]. Der Vorwurf staatsfeindlicher Absonderung war somit völlig ungerechtfertigt und wurde auch von ausländischen Sachkennern, die sowohl mit den russischen, wie mit den deutschen Lebensformen vertraut waren, gebührend zurückgewiesen[4].

Überdies gab es im hohen Beamtentum des Reiches geborene Liv-, Kur- und Estländer, die zwar ihrer Heimat treu ergeben waren und im Privatleben gute Ostseeprovinziale blieben, doch aber die Staatsinteressen über die Heimatinteressen stellten, sobald diese miteinander in Konkurrenz traten. Zu diesen gehörten namentlich der Generalfeldmarschall Friedrich Graf Berg[5], der zeitweilige Generalgouverneur in den Ostseeprovinzen, der Oberjägermeister Wilhelm Baron Lieven, den wir bereits kennen gelernt haben[6], der

nuar 1886. „Aus baltischer Geistesarbeit“, herausgegeben vom Deutschen Verein in Livland, Heft 8 Riga 1909 S. 67 ff.

[1] H. Diederichs: „Briefe der Baronesse Edith von Rahden an G. Berkholz“, Baltische Monatsschrift 39. Bd. 1894 S. 14 ff. und 105 ff. Derselbe: „Aus dem Briefwechsel Edith von Rahdens mit Georg Berkholz“ ebenda 42. Bd. 1895 S. 709 ff.

[2] Dalton: „Lebenserinnerungen“ Bd. 2. S. 292.

[3] Dalton: „Lebenserinnerungen“ 2. Bd. S. 268.

[4] Meyer von Waldeck: „Unter dem russischen Scepter“ S. 206 ff. Schlözer: „Petersburger Briefe“ etc. S. 174.

[5] Geb. zu Sagnitz in Livland am 15/26. Mai 1794, studierte 1810—12 in Dorpat, nahm 1812 am Kriege gegen Napoleon teil, 1831 General-Adjutant, 1843 General der Infanterie, 1843—54 Generalquartiermeister des Generalstabes, 1854—61 Generalgouverneur in Finnland, 1863—69 Statthalter in Polen, gest. in Petersburg am 6/18. Januar 1874. Album Academicum der kaiserl. Universität Dorpat, Dorpat 1888 Nr. 599. „Neue Bilder aus der Petersburger Gesellschaft“ etc. S. 216 ff.

[6] Siehe oben S. 107.

Leiter des Reichsgestütwesens, General der Kavallerie, General-Adjutant Moritz von Gruenewaldt[1], der als Präsident des Ostseekomitees (1859—76) und als Reichsratsmitglied den Ostseeprovinzen wertvolle Dienste geleistet hat; ferner der Finanzminister Michael von Reutern, der, wie bereits erwähnt[2], Russland vor der durch den Krimkrieg hervorgerufenen Gefahr des finanziellen Zusammenbruches rettete, und der Justizminister Konstantin Graf von der Pahlen, der die grosse Justizreform Alexanders II. durchführte[3] und mit Graf Schuwalow die. Bekenntnisfreiheit und die Rechte der Fremdstämmigen mutvoll vertreten hat.

Zu den baltischen „Recken", die in der Epoche Alexanders III., also in der für die Ostseeprovinzen drangsalvollsten Zeit, treu zur alten Heimat gestanden haben, gehört vor allen der General-Adjutant, Chef des kaiserlichen Hauptquartiers Otto von Richter, mit dem wir uns bereits beschäftigt haben[4].

Alle diese baltischen „Recken" gehörten zu der grossen Zahl der deutschen Ostseeprovinzialen, die nach dem Urteil Treitschkes[5] im russischen Staatsdienst Bedeutendes gewirkt haben und für die Kultur des Russischen Reiches unschätzbar, dem Zarentum aber ungefährlich gewesen sind, weil sie die „allertreusten Untertanen" waren und sich nie dem Triebe der Propaganda hingaben[6].

„Vous faites les affaires de Mr. de Bismarck", sagte im März 1890 der frühere Kurator der Universität Dorpat, Alexander Graf Keyserling, der Fürstin Schachowskoi, der Gemahlin des Gouverneurs von Estland, der dort das Deutschtum austilgen sollte. Die Fürstin verstand Graf Keyserling nicht und doch lag es auf der Hand, was er meinte. In Übereinstimmung mit seinem Freunde Bismarck war er der Ansicht, dass das Deutschtum in den Ostseeprovinzen durch seine, im russischen Dienste stehenden, Diplomaten und Feldherren wohl für Deutschland, aber niemals für Russland gefährlich sein könne[7]

---

[1] Geb. am 12./23. Mai 1797 auf dem väterlichen Rittergut Koik in Estland, gest. am 24. Dezember / 5 Januar 1878 in Petersburg, trat 1813 im 15. Lebensjahr in den Militärdienst, wo er bis zum Kommandeur der Garde-Kavallerie-Division und Generl-Aadjutant (1850) aufstieg und Dirigierender des Reichsgestütwesens (1858) wurde. Im Jahre 1859 wurde General von Gruenewaldt Präsident des Ostseekomitees, wo er bis zu seinem Tode blieb. Dr. O. von Gruenewaldt-Haakhof: „Vier Söhne eines Hauses" I. Bd. Leipzig 1900 S. 173 ff.

[2] Siehe oben S. 96.

[3] Siehe oben S. 96.

[4] Siehe oben S. 98.

[5] Heinrich v. Treitschke: „Politik" 1. Bd. 1897 S. 282.

[6] Über die grosse Zahl der im russischen Heer und im Zivil dienenden Deutschen, die meist den baltischen Provinzen entstammten, siehe: W. v. Bock: „Livländische Beiträge", 2. Beitrag 1868 S. 87 und Meyer von Waldeck: „Unter dem russischen Scepter" S. 74. Die Zahl der Diplomaten deutschen Ursprunges war zur Zeit der Regierung des Kaisers Nikolaus I. besonders gross. Schiemann: „Geschichte Russlands unter Kaiser Nikolaus I." 3. Bd. S. 368.

[7] Helene von Taube von der Issen: „Graf Alexander Keyserling" 2. Bd. 1902 S. 581.

und dass Bismarck ein Dienst geleistet werde, wenn die Deutschland gefährlichen Kräfte baltischen Ursprunges durch russische Elemente ersetzt würden. Dieser Wahrheit aber verschloss sich die russische Regierung, und schon zur Zeit der Herrschaft des Kaisers Nikolai arbeiteten die Ministerien, mit Ausnahme des Ministeriums des Auswärtigen, nach den vom Grafen Uwarow erfundenen Schlagworten darauf hin: in sprachlicher und kirchlicher Beziehung jene Uniformität durchzusetzen, von der man nicht nur die Beseitigung des Einflusses der deutschen Ritterschaften in den Ostseeprovinzen, sondern auch die Alleinherrschaft der orthodoxen Kirche erwartete [1].

Schon damals wäre der russische Nationalismus in Liv-, Kur- und Estland seinem Ziele nahegekommen, wenn nicht Kaiser Nikolaus I. für die ostseeprovinziellen Sonderrechte mit grosser Energie eingetreten wäre. Unter dem schwachen Alexander II. kamen die Männer vom Schlage Uwarows ihrem Ziele schon näher, weil sie, wie wir sahen, in der seit dem Polenaufstande von 1863 erstarkten slawophilen Partei und deren einflussreichen Presse eine mächtige Stütze fanden. Und zur Zeit Alexanders III. wurde das Ziel Uwarows und seiner Leute fast vollkommen erreicht, weil der Zar nicht nur ein streng national denkender Alt-Russe, sondern, was weit mehr bedeutete, von der Furcht erfüllt war: das grossgewordene Deutschland strecke seine Hand nach den Ostseeprovinzen aus [2].

Keiner von allen den baltischen Staatsmännern hat dieses Motiv Alexanders III. so klar erkannt, wie Graf Alexander Keyserling, der im Mai 1889 in sein Tagebuch schrieb: „Mehr und mehr komme ich zur Ansicht, dass der Untergang aller provinziellen Selbständigkeit eine Folge der Angst vor dem gewaltig gewordenen Deutschland ist und man einer etwaigen Annexion vorgreifen will. Es ist ein Wahn, so fühle ich, aber es ist vergebens, dagegen zu predigen. Es ist, als habe ein Block von dem Felsengebirge sich abgelöst, und er muss rollen, bis ins Tal. Töricht ist, wer sich in seine Bahn wirft“ [3]. Diese Mahnung Keyserlings galt seinen Landsleuten, den deutschen Ostseeprovinzialen, und ist von ihnen je nach ihrem Temperament beachtet oder verachtet worden. Ehrenvoll war es in jedem Fall, dem rollenden Block Hindernisse in den Weg zu stellen, die seinen Absturz verlangsamten oder eine weniger gefahrdrohende Richtung gaben. So dachten nicht nur die baltischen Landtage und die Vertreter der Ritterschaften, sondern auch Freunde nichtbaltischen Ursprunges, die mit steigendem Unwillen der Entdeutschung Liv-, Kur- und Estlands zusahen, weil sie ebenso wie Treitschke [4] darin eine „Barbarei“ erblickten, dass Kulturwerte „gewaltsam in den demokratischen Brei des despotischen Russland hinabgedrückt“ wurden.

[1] Schiemann a. a. O. S. 368.
[2] Siehe oben S. 89.
[3] H. von Taube von der Issen: „Graf Alexander Keyserling“ B. Bd. S. 544.
[4] a. a. O. S. 282.

Zu den nichtbaltischen Freunden der Ostseeprovinzen, die es beim Zusehen nicht bewenden liessen, sondern tatkräftig eingriffen und deshalb hier nicht übergangen werden dürfen, gehört in erster Reihe Hermann Dalton, seit 1858 Prediger der reformierten Gemeinde in Petersburg[1].

Er erwarb sich grosse, unvergessene Verdienste um die bedrängten Ostseeprovinzen, weil er erkannte, dass die „Maulwurfsarbeit der Slawophilen" in den baltischen Grenzmarken kein anderes Ziel verfolgte, als den aufkommenden Nationalismus der Esten und Letten einerseits zu steigern, andererseits aber seiner besten Stützen dadurch zu berauben, dass das feste Band mit der evangelischen Kirche und Schule gelöst werde. Die ihres Haltes Beraubten sollten dann, das war die Absicht der Slawophilen, verführt werden, in den russischen Nationalismus aufzugehen, damit schliesslich ein Reich, ein Glaube, ein Recht und eine Sprache herrsche[2].

Solange als die slawophile Partei, mit den von ihr betörten Jungesten und Jungletten im Bunde, nur langsam vorwärtskam, weil der dem ostseeprovinziellen Deutschtum wohlgesinnte, wenn auch charakterschwache Kaiser Alexander II. das Ärgste verhütete, fand Dalton noch keine Veranlassung, aktiv zu werden. Nachdem jedoch Pobedonoszew mit dem Regierungsantritt Alexanders III. ans Ruder gekommen war und, um die Vernichtung baltischen Sonderbestandes in Glaube, Recht und Sprache rascher durchzuführen, sich verwerflicher Mittel bediente[3], hielt Dalton sich nicht mehr zurück. Als der internationale Vorstand der Evangelischen Allianz in Genf im Januar 1887 es für geboten erachtet hatte, für die in ihrem Glauben und Gewissen vergewaltigten Esten und Letten und die am Boden liegende baltische Landeskirche, in Kopenhagen vor den Zaren hinzutreten und ihm eine Bittschrift zu überreichen, betraute Alexander III. Pobedonoszew mit der Beantwortung. In diesem in die Welt gesandten Schriftstück, auf das wir bei der Behandlung des Geschickes der baltischen Landeskirche zurückkommen, war Pobedonoszew vor dem Frevel nicht zurückgeschreckt, die allzeit kaisertreuen baltischen Ritterschaften und die evangelische Geistlichkeit der Ostseeprovinzen der Aufwiegelung des Landvolkes wider die Regierung zu beschuldigen und des Hochverrates zu verdächtigen. Furchtlos trat Dalton für die so schmachvoll verleumdeten Stammesgenossen und seine ebenso arg beschuldigten lutherischen geistlichen Brüder in

[1] Geb. am 20. August 1833 in Offenbach am Main, besuchte das Gymnasium in Frankfurt am Main, studierte in Marburg, Berlin und Heidelberg, verlebte seine Kandidatenzeit in Frankfurt und wurde im September 1858 an die reformierte Gemeinde in Petersburg berufen, wo er bis zum Mai 1889 blieb. „Lebenserinnerungen" III. Teil Berlin 1908.

[2] Dalton: „Lebenserinnerungen" III. Teil S. 79.

[3] Derselbe a. a. O. S. 125.

einem an Pobedonoszew gerichteten „Offenen Sendschreiben“ ein, das er 1889 nachdem er Russland verlassen hatte, in Deutschland erscheinen liess[1].

Auf diese Schrift hat Pobedonoszew nie geantwortet, obwohl er in ihr bewusster Unwahrheit geziehen worden war und der Zar eine Widerlegung verlangte[2]. Die von Pobedonoszew verfasste Rechtfertigungsschrift hat nur Alexander III. zu Gesicht bekommen[3]. Vorträge, die Dalton in Deutschland über die evangelische Kirche Russlands hielt, sein Werk: „Die evangelische Kirche in Russland“[4] und seine „Lebenserinnerungen“ haben sein „Sendschreiben“ ergänzt und weiteres Zeugnis dafür abgelegt, dass er ein furchtloser und treuer Kämpfer für das wehrlos gemachte Deutschtum der Ostseeprovinzen gewesen ist.

So gut die vermittelnden Elemente es mit den verfolgten Ostseeprovinzen auch meinen mochten, so war ihr mildernder Einfluss doch von keinem wesentlichen Belang, denn es gab, wie wir gesehen haben, zwei unüberwindliche Mächte: der fanatische Beherrscher Russlands, Pobedonoszew, und die russisch-nationale Presse Katkowscher Observanz.

Diese bösen Kräfte waren um so wirksamer, als ihnen in den baltischen Provinzen willige Werkzeuge unter den Gouverneuren zur Seite standen.

Die Gouverneure.

Es war nur natürlich, dass, als keine Generalgouverneure mehr im Schloss zu Riga ihres Amtes walteten, die Gouverneure der drei baltischen Provinzen eine weit höhere Bedeutung, als ihnen früher eigen gewesen war, gewannen. Hatten auch der Minister des Innern und der Justizminister einige Kompetenzen zugewiesen erhalten, so galt doch der Gouverneur als der lokale Repräsentant der Staatsgewalt. Das Gewicht seiner Stellung wurde durch die Tatsache vermehrt, dass sein vertraulicher Verwaltungsbericht direkt in die Hände des Monarchen gelangte, dessen, wenn auch noch so kurze, Bemerkungen zu den Kritiken und Vorschlägen des Gouverneurs den Fachministern Leuchtfeuer und Richtlinien waren. Gewann der Gouverneur durch seine Berichte den Monarchen für seine Pläne, so hatte er vollkommen gewonnenes Spiel und durfte in der ihm anvertrauten Provinz nach Belieben schalten und walten.

Der erste livländische Gouverneur, der selbständig, ohne von einem übergeordneten Generalgouverneur bevormundet zu werden, handeln durfte, war ein

---

[1] „Lebenserinnerungen“ III. Teil S. 139 ff. Hermann Dalton: „Offenes Sendschreiben an den Oberprokureur des russischen Synods, Herrn wirkl. Geheimrat Konstantin Pobedonosceff“, Leipzig 3. Aufl. 1889.

[2] Ebenda S. 154 und 159 ff.

[3] Siehe weiter unten das Kapitel: „Die evangelisch-lutherische Landeskirche“.

[4] Leipzig 1890.

livländischer Edelmann, Alexander Baron Uexküll-Güldenbandt, der jedoch in Russland aufgewachsen und eine russische Erziehung genossen hatte[1].

In seine Amtszeit fällt der Beginn der Gärung im livländischen Landvolk, die, anfänglich von aussen hineingetragen und von russischen Beamten und Popen geschürt[2], seit dem Frühling 1881 einen beunruhigenden Charakter annahm. Den Ernst dieser Bewegung verkannte Baron Uexküll vollkommen und liess sich aus seiner Passivität selbst dann nicht aufrütteln, als zahlreiche Brandstiftungen im estnischen Teile Livlands und selbst Mordversuche den Beweis lieferten, dass das Landvolk sich in schwerer Erregung befinde[3].

Die Spannung in der bäuerlichen Bevölkerung wurde schliesslich so gross, dass der Ritterschaft bei dem matten Verhalten des Gouverneurs kein anderer Ausweg blieb, als in Petersburg Klage zu führen. Kaiser Alexander ordnete die für solche Fälle vorgesehene Revision durch einen mit ausserordentlichen Vollmachten ausgestatteten Senator an. Durch den kaiserlichen Befehl vom 23. Januar 1882 wurde der Senator N. A. Manassein mit der Revision der Gouvernements Livland und Kurland betraut, die in ihrer unheilvollen Durchführung und Auswirkung einen tief bedauerlichen Markstein in der Geschichte der beiden von ihr betroffenen Provinzen bedeutet. Wir werden dieser trüben Epoche eingehend gedenken müssen[4].

Zu der Hekatombe livländischer Beamten, die der Senatorenrevision zum Opfer fiel, gehörte auch der Gouverneur Baron Uexküll, der dem Juden Manassein schon wegen seiner aristokratischen Herkunft verdächtig sein musste. Er wurde zu Beginn des Jahres 1883 durch den Geheimrat Iwan Jegorowitsch Schewitsch ersetzt. Dieser gutmütige und phlegmatische Mann ohne Initiative und Richtung bedeutete um so weniger etwas, als Manassein, der bis zum August 1883 im Lande blieb und später auch noch von Petersburg aus seinen unheilvollen Einfluss auf die livländischen Dinge beibehielt, die entscheidende Rolle spielte.

Im Mai 1885 verliess der tatenlose Schewitsch Livland, um seinem diametralen Gegensatz, dem General Michael Sinowjew Platz zu machen[5], den

[1] Geb. 1840, wurde Alexander Baron Uexküll-Güldenbandt in der Rechtsschule zu St. Petersburg erzogen, besuchte einige ausländische Universitäten, wurde 1860 in einem Departement des Justizministeriums angestellt, wurde darauf Sekretär und Obersekretär im Senat, gleichzeitig der Grossfürstin Helene Pawlowna attachiert, 1868 Glied des Petersburger Bezirksgerichts, am 18. Februar 1872 livländischer Vize-Gouverneur und am 6. Dezember 1874 livländischer Gouverneur.

[2] „Die lettische Revolution" II. Teil. 2. Aufl. 1908 S. 17 ff.

[3] Ebenda S. 37 ff.

[4] Siehe weiter unten das Kapitel: „Justizreform".

[5] M. A. Sinowjew war am 19. Februar 1838 (alten Stils) im Gouvernement Jaroslaw geboren, absolvierte die Michael-Artillerieschule, wurde 1856 Offizier und durchlief rasch eine erfolgreiche militärische Laufbahn, die ihren Höhepunkt erreichte, als er sich bei der Einnahme von Plewna im russisch-türkischen Kriege von 1877—79 auszeichnete. Er wurde 1884 Gouverneur

Kaiser Alexander III. selbst ausgesucht und mit der Aufgabe betraut hatte: Livland endlich zu einem rein russischen Gouvernement zu machen. Ein volles Jahrzehnt hat dieser charaktervolle und scharfsinnige, aber auch unsagbar rücksichtslose, ja brutale Artilleriegeneral seine ungewöhnliche Arbeitskraft der Aufgabe gewidmet: dem Befehl des Zaren und dem Verlangen der Slawophilen entsprechend Livland dem Innern des Reiches möglichst gleich zu machen. General Sinowjew kam mit den allerübelsten Vorurteilen nach Riga. Er glaubte eine verrottete Adelsoligarchie zu finden, in der der Bauer geschunden, der Bürger unterdrückt werde und die materiell glänzend gestellte lutherische Geistlichkeit gewalttätig der Orthodoxie Abbruch tue. Seine Wahrnehmungen schienen indes seine Voraussetzungen keineswegs zu bestätigen, wie die von ihm dem Kaiser Alexander III. abgestatteten vertraulichen Verwaltungsberichte erkennen lassen [1].

Schon in seinem ersten Bericht für das Jahr 1885, den er offenbar im Herbst 1886, also nachdem er wenig länger als ein Jahr in Livland gewesen war, verfasst hat, räumt Sinowjew willig ein, dass das ihm anvertraute Gouvernement sich eines ausserordentlichen wirtschaftlichen Wohlstandes erfreue, was ausser einigen besonderen Umständen dem „Talente, der Bildung, Arbeitsliebe, Beharrlichkeit und bemerkenswerten politischen Reife" der führenden Ritterschaft zugeschrieben werden müsse. Diese habe eigenartige Verwaltungsnormen geschaffen, die nicht etwa nach spekulativen Theorien und abstrakten Doktrinen, sondern auf Grund der Erfahrungen einer altbewährten Praxis aufgebaut worden seien, Normen, die nicht vom grünen Tuch aus, sondern von praktischen, führenden Persönlichkeiten gehandhabt würden, die hierbei realen, nicht aber theoretischen Interessen Rechnung trügen. Die ganze schriftlich formulierte Gesetzgebung beschränke sich auf einige, zu verschiedenen Zeiten erschienene, Verordnungen der Generalgouverneure und der Gouvernementsregierung. Diese anscheinende Systemlosigkeit tue jedoch nicht im mindesten der „Schnelligkeit, Harmonie und Energie" der funktionierenden Verwaltungsapparate Abbruch. Der Mangel eines sichtbaren Zusammenhanges werde in vollem Masse wettgemacht „durch die Allgemeinheit und Solidarität der Interessen der verwaltenden Gesellschaftsklassen, durch die Einheitlichkeit der Bildung ihrer Glieder, durch das bewusste

des Gouvernements Siedletz, aber schon am 9./21. Mai 1885 Gouverneur von Livland. Kurz nachdem er im November 1895 Ehrenmitglied der Michailowschen Artillerie-Akademie geworden war, verschied er plötzlich am Lungenschlage am 2./14. Dezember 1859 im Eisenbahnzuge (bei Gatschina), der ihn auf einer Dienstreise von Petersburg nach Riga zurückführen sollte. Düna-Zeitung vom 4./16. Dezember 1895 Nr. 275.

[1] Diese Berichte, meist als Manuskripte gedruckt, gelangten zuerst in die Hände des Kaisers, der sie prüfte, mit seinen Bemerkungen versah, alsdann dem Ministerkomitee zur Wahrnehmung des Erforderlichen überwies. Alle 10 Berichte, die Sinowjew während seiner Amtszeit geschrieben und dem Monarchen abgestattet hat, fanden sich im Nachlass des livl. Landmarschalls Baron Meyendorff; vgl. Vorwort.

und fest ausgearbeitete politische Programm, durch die klar formulierten politischen Aufgaben, insonderheit aber durch den Geist der Disziplin, der der deutschen Natur eigen" sei. Im weiteren Verlauf seines Berichts ergeht sich Sinowjew in Lobpreisungen, die er dem livländischen Kirchspiel widmet. Den Wert dieser untersten Verwaltungseinheit weiss er nicht genug zu rühmen, weil sie ein geringes Territorium umfasse, daher in unmittelbarster Verbindung mit der Bevölkerung stehe, deren Bedürfnisse kenne und ihr getreuester Repräsentant sei. Der Kirchspielskonvent verhalte sich mit grösstem Verständnis und mit Teilnahme zu den Bedürfnissen der Kirchspielsbewohner, was namentlich auf die Korrektheit der Aufstellung des Budgets reflektiere und die Fähigkeit zur Selbstbesteuerung begünstige. Die Kirchspielskonvente seien daher die wichtigsten und nützlichsten Faktoren in der Verwaltung des Gebietes und von um so grösserer Bedeutung, als sie auch den weniger gebildeten bäuerlichen Klassen die Möglichkeit böten, sich zu orientieren, wodurch sie zum machtvollen Werkzeug der politischen Erziehung des Volkes würden, denn unter Führung der intelligenten und erfahrenen Bevölkerungsklasse bereiteten sich in ihnen die Bauern zur Verwaltungstätigkeit vor. Es sei bemerkenswert, dass die livländischen Bauern, obgleich weniger begabt von Natur, als die Russen, dennoch über eine ungleich grössere politische Reife und Befähigung zur Selbstverwaltung verfügten, als jene. Diese Eigenschaften verdankten sie nicht, wie gewöhnlich behauptet werde, der Volksschule, sondern vornehmlich der „rechtmässig und rationell organisierten Selbstverwaltung, die das Volk erziehe".

Im Landratskollegium[1] erblickt Sinowjew die Spitze des von unten auf wohleingerichteten und dauerhaften Gebäudes der ländlichen Selbstverwaltung, das eine um so grössere Bedeutung für das Land gewonnen habe, als die Regierung, in Passivität verharrend, sich seit langer Zeit grundsätzlich nicht in die inneren Angelegenheiten Livlands einmische. Die Organe der ländlichen Kommunalverwaltung hätten daher eine Kompetenz und eine Bedeutung gewonnen, wie in keinem anderen Teil des Reiches. Dank dieser ländlichen Verfassung verwalte die Ritterschaft fast ohne jegliche Kontrolle das ganze Land. Obgleich die Verwaltungsbehörden weder eine vollziehende, noch eine richterliche Gewalt hätten, fänden ihre Verordnungen und Anordnungen dennoch eine starke und schnelle Unterstützung sowohl in den einhellig denkenden, gut disziplinierten adligen Gerichten, wie in den Bauern- und Polizeibehörden. Die Kommunalbehörden beschränkten ihre Tätigkeit indes nicht auf die Verwaltung, sondern es sei ihnen gelungen, sich auch der gesetzgebenden Gewalt zu bemächtigen. Die geltende örtliche Gesetzgebung sei zum grössten Teil vom Landratskollegium redigiert worden, das auch diejenigen Gesetzprojekte formuliert habe, die nach oberflächlicher Prüfung in Petersburg dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt

[1]) Siehe oben S. 15 ff.

worden seien. Ausserdem habe das Landratskollegium zu verschiedenen Zeiten durch Vermittlung der Gouvernementsverwaltung, der Gouverneure und Generalgouverneure selbst eine Menge von Verordnungen erlassen.

Während in dem Kirchspielskonvente die Schwarzarbeit geleistet werde, die wenig Berührung mit der Politik habe, konzentriere sich die Politik ausschliesslich in den höheren adligen Verwaltungsbehörden. „Natürlich", sagt Sinowjew weiter, „gestalten die in Jahrhunderten erworbene Vertrautheit mit der Verwaltungskunst und viele sehr ehrenwerte Eigenschaften des ostseeprovinziellen Adels die Mitarbeit des Landratskollegiums zu einer, dem Wohlstande des Landes nützlichen, allein in noch höherem Grade ist die Tätigkeit dieser Institution auf rein politische Ziele gerichtet, d. h. auf die Konservierung höchster Rechte und einer entscheidenden Bedeutung des Adels in den Landesangelegenheiten, ferner auf die Aufrechterhaltung der Absonderung der baltischen Gouvernements von Russland und endlich auf die Erziehung dieses Landes in dem Gefühl der Entfremdung vom Reich, mit dem es, infolge eben dieser Erziehung, ungeachtet seiner langen Zugehörigkeit zu Russland, nicht in organischer, sondern in völlig zufälliger Verbindung steht."

Im weiteren Verlauf seines sehr temperamentvoll und flüssig geschriebenen Berichts bekämpft Sinowjew mit aller Energie die oft gehörte Meinung, dass die baltischen Provinzen in eine normale Beziehung zu Russland kämen, wenn hier Institutionen nach dem Vorbilde des Reiches geschaffen würden. Als Axiom gelte, sagte er, dass dann, wenn die ländliche Verfassung, die Gerichtsordnung und die Polizei der baltischen Gouvernements nach russischem Muster umgestaltet würden, die Aufgabe der Regierung in dem für Russland wünschenswerten Sinn gelöst wäre. Im Hinblick jedoch auf die überaus grosse Bedeutung, die eine vollständige und mit einem Schlage durchgeführte Umwälzung ihrer ganzen Verfassung für die Provinz, eine der „wertvollsten Perlen in der Krone Ew. Majestät", haben werde, müsse jenes Axiom um so mehr ernster Prüfung unterzogen werden, als es von einer anfechtbaren, lediglich „spekulativen Lehre" ausgehe, nämlich der Doktrin, dass durch Einheitlichkeit der Institutionen den verschiedenen Ländern und Nationalitäten auch ein einheitlicher Charakter und eine einheitliche Physiognomie verliehen werden könne. Diese Theorie werde durch die geschichtliche Erfahrung nicht bestätigt und sei in jedem Falle anzuzweifeln. In den russischen Gouvernements habe die Gesetzgebung die gesellschaftlichen Kräfte, die sich bis zur Einführung der Reformen von der kommunalen Tätigkeit ferngehalten hätten, erwecken und die Anteilnahme der Regierung an der Kommunalverwaltung beschränken, ja ganz beseitigen wollen.

In Livland dagegen liege keine Notwendigkeit dazu vor, die Bevölkerung von der Notwendigkeit der Selbstverwaltung zu überzeugen, denn hier sei die Selbstverwaltung bis zu den äussersten Grenzen verbreitet. „Das ganze Land",

sagt er, „wird durch die örtliche Intelligenz verwaltet, der es ungeachtet dessen, dass der geltende Kodex lokaler Gesetze in genügendem Masse die Teilnahme der Regierung an den kommunalen Angelegenheiten sichert, dennoch gelungen ist, sich vom Einfluss der Regierung zu befreien. Mit Kunst, List und Intrigen gelang es der Ritterschaft, sogar Einfluss auf den Gang der gesetzgeberischen Arbeiten in den höchsten gesetzgebenden Instanzen des Reiches zu gewinnen und die Ergebnisse dieser Arbeiten zu ihren Gunsten zu wenden. Im Laufe zweier Jahrhunderte hat es die Ritterschaft verstanden, durch systematische Verunglimpfung und Täuschung der im Staate führenden Persönlichkeiten, diese in den Dienst ihrer Interessen zu stellen, die oft den Interessen der Regierung entgegengesetzt waren. In einem solchen Lande wäre die Schwächung des Einflusses der Regierung durch weiteren Ausbau der Selbstverwaltung äusserst gefährlich. Nicht durch Schwächung der Regierung, nicht durch deren Beseitigung, sondern durch diametral entgegengesetzte Massnahmen wird die schnelle und erfolgreiche Erfüllung der grossen politischen Aufgabe, die von Ew. Kaiserlichen Majestät bezeichnet worden ist, gesichert."

Zur Stütze dieser These weist Sinowjew auf die achtjährige Wirkung der russischen Städteordnung in Riga hin, die keineswegs eine Annäherung an Russland zuwege gebracht, sondern nur der Regierung die Bekämpfung der von der baltischen Kultur genährten Entfremdung von Russland erschwert habe. Eine noch grössere Erschwerung und Verlegenheit würde die Einführung der Landschaftsverfassung[1], dann hervorrufen, wenn sie auf denjenigen Grundlagen aufgebaut würde, auf denen sie im Innern des Reiches aufgebaut sei.

Zum Beweis der Richtigkeit seiner Ansicht vergleicht Sinowjew die Kompetenzen, die der Regierung einerseits im Landschaftsgesetz vom Jahre 1876, andererseits durch den 2. Teil des baltischen Provinzialrechtes gesichert worden seien, und kommt zu dem Schluss, dass das Provinzialrecht, im Gegensatz zu dem Landschaftsgesetz, der Regierung die vollkommene Rechtsmöglichkeit biete, jede Geneigtheit der Ritterschaft zur Betätigung ihrer regierungsfeindlichen Ziele zu unterdrücken. Die Notwendigkeit einer Reform der Landesverfassung stellt Sinowjew daher strikt in Abrede. Er sagt:[2] „Zu Gunsten der Einführung einer reformierten Verfassung in den baltischen Provinzen wird häufig das Argument angeführt, dass das bisher nicht stimmberechtigte estnisch-lettische Landvolk dem Leben und einer weiteren Entwickelung zugeführt werden und, zur kommunalen Tätigkeit herbeigerufen, ein Gegengewicht gegen die deutschen Ideen und die deutsche Richtung bilden würde. Diese Ansicht entbehrt nicht der Begründung, denn tatsächlich verhalten sich die Esten und Letten, infolge alter Rechnungen mit den Deutschen, zu ihnen nicht sehr freundschaftlich. Man

[1] Landschaft = Provinzialverband.

[2] S. 13 seines Berichts für das Jahr 1885.

kann sogar mehr sagen. Innerhalb der örtlichen Bevölkerung gibt es in der Tat eine ziemlich verworrene und sich nicht Rechenschaft gebende, aber doch immerhin deutlich erkennbare Hinneigung zu Russland. Andererseits ist jedoch zu beachten, dass diese Bevölkerung sich im kindlichen Zustande befindet. Ihre Ideale sind noch nicht umrissen. Es lässt sich nicht mit Gewissheit sagen, welche Richtung die im Untergrunde und im Schoss einer jeden Nation versteckt sich findenden Strömungen nehmen und in der Zukunft die Bestrebungen dieser Völkerschaft bestimmen werden. Völker welcher Art und mit welchen Beziehungen zu Russland und dessen Ideen aus den Esten und Letten hervorgehen werden, ist ungewiss. Es wäre allzu riskiert, darauf sicher zu rechnen, dass sie unbedingt unsere Bundesgenossen sein werden. Es ist vielmehr leicht möglich, dass die Deutschen, ihren mächtigen Einfluss im Lande ausnützend, sich in Zukunft in eine engere und unmittelbare Beziehung zur örtlichen Bevölkerung setzen und die Letten und Esten zu ihren Bundesgenossen machen werden. Mir scheint es überdies", fährt Sinowjew, den Ton seiner Rede steigernd, fort, „dass es eines so mächtigen Reiches wie Russland unwürdig wäre, in der estnischen und lettischen Bevölkerung Bundesgenossen zu suchen. Die Esten und Letten bilden ein für uns hoffnungsvolles und nützliches Element, aber nur in dem Falle, wenn sie aufhören Esten und Letten zu sein, und Russen werden. Zu bedauern ist, dass schon in der Gegenwart bei den Letten, besonders aber bei den Esten, einige Anzeichen der Neigung zur Absonderung bemerkbar sind. Bisher vermögen diese Anzeichen allerdings noch keine Besorgnis einzuflössen, aber nichtsdestoweniger muss man sich bei der gegenwärtigen Lage der Dinge mit besonderer Wachsamkeit zu ihnen verhalten. Im übrigen", sagt Sinowjew weiter, „darf nicht verkannt werden, dass die baltischen Provinzen sich im Vergleich mit den inneren russischen Gouvernements auf einer sehr hohen Stufe des Gedeihens befinden. Die Organisation ihrer inneren Verwaltung ist eine sehr überlegte und die Wirksamkeit der Verwaltungsorgane verdient in vielen Beziehungen volles Lob. Bestünde die Aufgabe der Regierung ausschliesslich darin, sich nur mit dem materiellen Wohlergehen des Landes zu befassen, so müsste eingeräumt werden, dass es grundlegender Reformen ganz und gar nicht bedürfe. Man kann sogar noch mehr sagen. Eine vollständige Änderung der im Lande geltenden Ordnung wäre nicht nur nicht wünschenswert, sondern, im Gegenteil, die vorhandene Verfassung verdient ein genaues Studium, um sie als Muster für die Organisation der entsprechenden Institutionen Russlands zu nehmen, die sich auf einer ungleich niedrigeren Stufe der Vollkommenheit befinden."

Aber neben dieser, wie Sinowjew sagt, im höchsten Grade Russland nützlichen Seite der baltischen Gouvernements dürfe doch der volle Mangel einer organischen Verbindung mit dem Reiche nicht übersehen werden. Wie nun die fehlende organische Verbindung mit Russland hergestellt, dieser

einzige Mangel in der Verfassung Livlands beseitigt werden soll, das ist das Problem, mit dem sich Sinowjew während seiner zehnjährigen Verwaltung Livlands unentwegt beschäftigte.

Die bestehende Verfassung zu „brakieren" und ebenso, wie in Russland in den 60-er Jahren geschehen, zu einer vollen Reform zu schreiten, lehnt Sinowjew kategorisch ab. Den Gedanken, dass Livland, „das Land der Barone, der Esten und Letten", etwa Smolensk oder Tula ähnlich werden könne, hält Sinowjew für absurd, schon weil eine derartige Assimilierung wegen der höheren Kultur Livlands, die der Staat nicht hinabzudrücken wünsche, weder möglich noch geboten sei. „Die eigenartigen, im Laufe der Jahrhunderte herausgebildeten ethnographischen, sozialen und andere Bedingungen haben", sagt er, „dem Lande ihren unverkennbaren Stempel aufgedrückt, der in einer bewussten Richtung wirksam ist."

Nachdem Sinowjew sich des weiteren geradezu geistvoll darüber ausgelassen hat, warum die Übertragung verwaltungsrechtlicher Gebilde russischer Provenienz nicht im mindesten die gewünschte Assimilierung Livlands mit dem Reiche verbürge, gelangt er zu dem Schluss, dass, weil sich das baltische Gebiet in einer ausserordentlichen Lage befinde, auch eine ausserordentliche Gesetzgebung notwendig sei[1].

Die Ursachen der Absonderung Livlands von Russland liegen, sagt Sinowjew, in der Zulassung der Herrschaft des landfremden deutschen Elements über die „einheimische, unpersönliche und daher leicht assimilierbare" undeutsche Bevölkerung. Das unmittelbare Ziel der Reformen müsse daher folgerichtig nicht in der Umgestaltung des ganzen Gebietes, sondern in der Vernichtung, oder wenigstens in der Schwächung jener Herrschaft erblickt werden, weshalb es gelte, den mächtigen Einfluss des deutschen Elements zum Stehen zu bringen und ihm ein entsprechendes Gegengewicht entgegenzustellen. „Dieses Gegengewicht", fährt Sinowjew fort, „dürfen aus den angeführten Gründen weder die estnische und die lettische Nationalität, noch aber auch die russischen gesellschaftlichen Kräfte bilden, sondern der einzige treue und starke Repräsentant und Verteidiger der staatlichen Interessen ist die örtliche Regierung. Diese muss in den baltischen Provinzen so organisiert werden, dass sie ein starkes und geschicktes Instrument der Ziele Russlands und zur Ausführung des Entwurfes Ew. Kaiserlichen Majestät bildet." „Es wird schwer fallen", sagt Sinowjew weiter, „einige der Fehler zu korrigieren, die in dieser Hinsicht zu früherer Zeit gemacht worden sind. Nicht ohne Hilfe der Regierung hat die deutsche Minderheit sich eines grossen Teiles des Grundbesitzes in den Landkreisen und bedeutender Kapitalien in den Städten bemächtigt, was ihren Einfluss in hohem Masse auf immer sicherte. Wenn es auch unrecht und

[1] S. 17 des Berichts.

riskant wäre, wollte sich die Regierung in die vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen einmischen und Eigentumsrechte ins Wanken bringen, so wäre es doch völlig gerechtfertigt und gesetzlich begründet, der deutschen Minorität viele andere nicht minder mächtige, der Erwerbung weiteren Einflusses auf das Land und seine Bevölkerung dienliche Mittel zu entwinden. Diese Mittel sind in den ausgedehnten Kompetenzen zur Verwaltung des Landes enthalten, die der Staat dem Adel zugewiesen hat. Jene Kompetenzen sind dem Adel nicht so sehr im Kodex der Lokalgesetze, als vielmehr durch die ungeschickte Redaktion einiger Artikel der späteren Gesetze (insonderheit der Agrar-, Schul- und Kirchengesetze) zugefallen, in besonderem Masse aber durch das Verwaltungssystem und die fortwährende traditionell gewordene Nachgiebigkeit der Regenten gegenüber hartnäckigen, häufig völlig ungesetzlichen Gesuchen, und überdies durch den Mangel der gehörigen Kontrolle und der Aufsicht über das, was im Innern des Gouvernements geschah." — Sinowjew geht jetzt auf die gesonderten Verwaltungsgebiete ein und weist im einzelnen nach, welche Machtvollkommenheit sich die Ritterschaft auf dem Gebiet der Kirche durch das Patronat, auf dem der Volksschule durch die von ihr zu besetzende Oberlandschulverwaltung zu verschaffen gewusst habe. Am offensichtlichsten trete der ritterschaftliche Einfluss in der Organisation der Landpolizei zutage, die ausgezeichnet fungiere, nirgend in der Welt ein so geringes Personal habe und so wenig koste wie in Livland, aber von der Ritterschaft abhängig sei, weil diese die höheren Polizeibeamten erwähle. Hierdurch habe die Polizei einen tendenziösen und regierungsfeindlichen Charakter erhalten, denn sie arbeite wesentlich im Interesse des Adels. Würde der Wahlmodus beseitigt und die Zahl der Polizeibeamten erhöht werden, so sei jedoch alles geschehen, was zur Reform der Polizei notwendig erscheine. Ähnlich äussert sich Sinowjew über die Gerichtsbehörden. Auch diese hält er für staatsfeindlich, weil sie die Pastorenprozesse, in denen lutherische Prediger der Verleitung zum Abfall von der Orthodoxie beschuldigt werden, parteiisch und im staatsfeindlichen Sinne entschieden hätten. Dennoch verwirft er jede Justizreform, ebenso wie jede Polizeireform und warnt mit besonderer Schärfe vor der Übertragung der russischen Gerichtsverfassung auf Livland. Es genüge, meint er, wenn in den altbewährten Justizbehörden Vertreter der Regierung sässen.

Besonderes Lob weiss Sinowjew dem Sprachgesetz vom 14. September 1885 zu zollen, das dem Reichsgedanken sehr förderlich und weniger schwierig durchzuführen gewesen sei, als man angenommen habe. Hierbei begeht er aber den unverzeihlichen Fehler, die unbegründete Behauptung aufzustellen[1], dass die Bauern dann, wenn sie der deutschen Sprache einigermassen mächtig seien, gezwungen wären, vor Gericht ihre Aussagen in deutscher Sprache zu

[1] S. 31 des Berichts.

machen. Das ist ein grober Irrtum des die Verhältnisse Livlands noch nicht genau kennenden Mannes, denn alle Justizbeamten seiner Zeit verstanden das örtliche Idiom, entweder estnisch oder lettisch, verhörten die Angeklagten und Zeugen in deren Muttersprache und machten sie in derselben Sprache mit dem gefällten Urteil bekannt.

War das Werturteil Sinowjews über die Wirksamkeit der ritterschaftlichen Provinzialverwaltung ein unerwartet günstiges, so überraschte andererseits seine überaus feindselige Stellungnahme zur evangelisch-lutherischen Geistlichkeit Livlands, der dann eingehend gedacht werden soll, wenn die durch die orthodoxe Priester- und Beamtenschaft hervorgerufene schwere Bedrängnis der lutherischen Landeskirche den Gegenstand unserer Betrachtung bildet. Ähnlich wie der livländischen Pastorenschaft bringt Sinowjew auch der Stadt Riga ein hohes Mass Animosität entgegen. Er vertritt die Ansicht, dass die im Jahre 1878 in Riga eingeführte Städteordnung nicht im geringsten eine Annäherung Rigas an die Städte Russlands herbeigeführt, sondern das Gegenteil bewirkt habe, da die Staatsregierung sich jeglichen Einflusses auf die städtischen Angelegenheiten begeben und die Macht in die Arena der vorhandenen städtischen Parteien geworfen habe. Sinowjew widmet nun eine eingehende Schilderung dem Wahlkampf in Riga, bei dem die alten Rigaschen Stände, weil sie über eine hohe politische Bildung zu verfügen vermochten und gut vorbereitet gewesen seien, die Vormacht ausgeübt hätten, während die Letten in der Hoffnung, von der Regierung im Wahlkampf unterstützt zu werden, sich mit „russischen Namen dekorierten“ [1].

Im übrigen hätten sich beide Parteien, die deutsche und die lettische, im Wahlkampf derjeniger Regeln bedient, die westeuropäische konstitutionelle Staaten anzuwenden pflegten: „Agitation, Bestechung, betrügerische Vermengung und Missbrauch anderer Art“. „Vom Ausgang eines solchen Kampfes hing es ab“, ruft Sinowjew aus, „in wessen Hände die Verwaltung eines so wichtigen Zentrums und einer so mächtigen Stadt wie Riga gelangt. Die Russen“, klagt er, „hatten sich gänzlich passiv verhalten, weshalb die Interessen der Regierung gar keine Vertretung, oder, besser gesagt, nur eine durch lettische Advokaten gefunden hatte.“ Wiewohl Sinowjew anerkennt, dass die russische Städteordnung den baltischen Städten Nutzen gebracht habe, weil unter ihrer Herrschaft „die Kunst der Selbstverwaltung der Bürger sich in vollem Glanze zu zeigen vermochte“, so betont er doch andererseits, dass es ein Fehler gewesen sei, sie einzuführen, weil sie den Einfluss der Regierung paralysiert und doch die gewünschte Annäherung an Russland nicht gebracht habe. Hierdurch sei der Beweis geliefert, w i e w e n i g s i c h d i e R e g i e r u n g v o n e i n e r V e r f a s s u n g s-, J u s t i z- u n d P o l i z e i r e f o r m, d i e r u s s i s c h e G e-

[1] S. 42 des Berichts.

bilde auf die Ostseegouvernements übertrage, versprechen dürfe.

Der Inhalt des ersten Geheimberichts Sinowjews an Kaiser Alexander III. über das, was er in Livland während seines ersten Verwaltungsjahres wahrgenommen habe, ist hier mit voller Überlegung fast in seinem ganzen Umfange wiedergegeben worden, weil er das Programm dieses zarischen Vertrauensmannes wiedergibt, der zehn Jahre lang in Livland fast unumschränkt gebot, ein Programm, an dem der mächtige Russifikator in der Hauptsache unentwegt festgehalten hat.

Seine Stellungnahme zu diesem oder jenem Verwaltungsproblem werden wir hier kennen lernen, wenn es gilt, dem Kampfe mit dem russischen Nationalismus, der während der Wirksamkeit Sinowjews in Livland (9./21. Januar 1885 bis 2./14. Dezember 1895) am wütendsten tobte, im einzelnen nachzugehen.

Fassen wir Sinowjews Verwaltungsprogramm zusammen, so erkennen wir, dass ihm folgende Charakterzüge eigen waren, die im Verlauf unserer Betrachtung noch schärfer zutage treten werden.

Sinowjew zollt, wie wir sehen, der administrativen Fähigkeit und Tätigkeit des livländischen Adels eine Anerkennung, deren Ausmass alle Gegner dieses oft angegriffenen, ja geschmähten Standes in hohem Grade überraschen wird, aber auch entwaffnen muss, denn Sinowjew, der ein sehr mächtiger Realpolitiker war, kam als Adelsfeind nach Livland und liess sich nur durch unwiderlegbare Tatsachen eines Besseren belehren. War er durch die Ergebnisse, die der „deutsche Geist der Disziplin" des Adels auf allen Gebieten der Verwaltung gezeitigt hatte, überwältigt, so glaubte er doch in eben diesem Geist auch die Wurzel der Übermacht erkennen zu müssen, die sich seiner festen Überzeugung nach das Korps der Ritterschaft, namentlich in der Person seines Führers in der Provinz, des residierenden Landrats, nicht nur angemasst, sondern auch von der fortgesetzt düpierten Staatsregierung mit „List" erwirkt hatte. Diese Übermacht zu brechen und an ihre Stelle die Regierungsgewalt zu setzen, hielt er für dringend geboten und für die Quintessenz seines Programmes. Die Staatsgewalt soll ihre Vertreter in alle diejenigen Gerichts- und Verwaltungsinstanzen setzen, die bisher lediglich vom Adel okkupiert und vom allmächtigen residierenden Landrat beeinflusst worden sind. Nicht eine Reform der Verwaltungsstruktur des Landes ist notwendig, sondern ein genaues Studium der livländischen Institutionen, um sie als Muster für die Organisation der russischen Gouvernements zu wählen, wobei vor allem die Organisation des Kirchspiels, dieses eigenartigen und mustergültigen Verbandes, in Frage kommt.

Das ist das Kredo Sinowjews.

Alles, was zur Stärkung der Staatsgewalt beiträgt, ist ihm von Wert, woher es auch kommen möge. Daher bejubelt er die Russifizierung der Schulen, wie-

wohl er anfänglich die Entwindung der Volksschule aus den Händen der altbewährten ritterschaftlichen Landesschulverwaltung beklagt hatte; daher erfüllt ihn auch die Umgestaltung und Russifizierung der Polizei und des Gerichtswesens mit Befriedigung, wenngleich er ursprünglich für die alte Justizorganisation viel übrig gehabt hatte, gar ein Lobredner der Polizei gewesen war und nun, wie wir sehen, die Repräsentanz des gouvernementalen Elementes in beiden Institutionen verlangt.

Alles aber, was seinen auf die Verstärkung der Regierungsgewalt gerichteten Plänen zuwider war, wurde von dem temperamentvollen Satrapen verfolgt.

Insonderheit war es die evangelisch-lutherische Geistlichkeit, die seinen nachhaltigen Zorn erregte, weil sie seiner Ansicht nach das Landvolk zum Abfall von der Orthodoxie verführte. Auch die Bürgerschaft Rigas solange, als noch der Rat an ihrer Spitze stand, missfiel ihm sehr, weil er in ihrer ständischen Organisation ein festes Fundament der separatistischen Tendenzen des Deutschtums erblickte, dessen Hauptstütze das Rigasche Literatentum bilde, das sich zielbewusst seinen Nachwuchs in der Fraternitas Rigensis, der die Söhne Rigas umschliessenden studentischen Verbindung an der Universität Dorpat, heranziehe.

Einen wesentlichen Teil seiner Ansichten hat Sinowjew in einer ihrer Zeit Aufsehen erregenden Flugschrift, die im Jahre 1894 erschien und die Verwaltungsorganisation Livlands zum Gegenstand einer kritischen Studie machte[1], niedergelegt. Weil er in den ersten Jahren seiner amtlichen Wirksamkeit in Livland sehr eingreifende und umgestaltende Verordnungen erlassen hatte[2] und zweifellos vielfach brutal gegen die deutsche Gesellschaft aufgetreten war, jetzt aber in seiner Studie dem führenden Stande der deutschen Gesellschaft, dem Adel, ein hohes Mass von Anerkennung zollte, war man namentlich im russischen Publikum, aber auch im deutschen und lettisch-estnischen der Meinung, dass in ihm eine wesentliche Sinnesänderung vorgegangen sei, die nicht erklärt werden könne.

In der Tat war er, wie wir sehen werden, gegen Ende seiner Wirksamkeit, in Livland von seinem herben feindseligen Verhalten zum livländischen Adel nicht nur abgekommen, sondern zu einer entgegengesetzten Stellungnahme gelangt, die ihn dazu führte, der livländischen Ritterschaft ein Zeugnis auszustellen, wie es glänzender nicht gedacht werden konnte. Niedrige Seelen schrieben

[1] Übersetzt vom Redakteur der Baltischen Monatsschrift, Arnold von Tideböhl, und beigelegt dem 42. Bd. der Baltischen Monatsschrift Jahrgang 1895 unter dem Titel: „M. A. Sinowjew", Untersuchung über die landschaftliche Organisation des livl. Gouvernements". Der russische Urtext wurde auf Kosten der livl. Ritterschaft im Jahre 1906 wieder abgedruckt und herausgegeben, weil die erste Ausgabe vergriffen, das Interesse für die zum Teil sehr originellen Auffassungen Sinowjews aber noch nicht erlahmt war. Eine Kritik der Schrift Sinowjews ist der Feder Max von Oettingens zu verdanken, Baltische Monatsschrift 42. Bd. 1885 S. 100.

[2] „Ein Rückblick", Baltische Chronik 6. Jahrg. September 1901—September 1902, Beilage zur Baltischen Monatsschrift S. 1.

diesen Wandel freilich Bestechungskünsten der Ritterschaft zu, wer aber General Michael Sinowjew gekannt hat, weist eine solche Insinuation ebenso zurück, wie derjenige, dem die Ehrenhaftigkeit der livländischen Ritterschaft kein Phantom ist.

Der Wechsel in der Stellungnahme Sinowjews zur livländischen Ritterschaft findet seine zwanglose Erklärung in dem Umstande, dass er je länger, je mehr die Verwaltungstätigkeit und Verwaltungsfähigkeit des livländischen Adels hoch zu bewerten lernte. In dieser Hinsicht war ein Geschehnis bedeutsam. Sinowjew hatte bereits im zweiten Jahre seiner Amtstätigkeit in Livland erkannt, dass die livländische Agrargesetzgebung den Wohlstand der Landbevölkerung verbürge und nur nach der steuerrechtlichen Seite hin einer Ergänzung bedürfe[1]. Er wünschte mit Recht, dass die ungleich auf Hofs- und Bauernland verteilten Grundlasten ausgeglichen würden. Diesem berechtigten Wunsch war der Landtag im Jahre 1889 entgegengekommen, indem er das aus historischen Gründen teilweise steuerfreie Hofsland[2] den steuerpflichtigen Rustikalländereien insofern gleichstellte, als es sich um die Aufbringung der kommunalen Geldsteuer handelte[3].

Dieser aus freien Stücken und unter Verzicht auf jegliche Entschädigung gefasste Beschluss des Landtages hatte Sinowjew sehr für die Ritterschaft eingenommen. Hierzu kam, dass in seinen Augen die von ihm oft beklagte Übermacht der Ritterschaft über das Landvolk durch die Polizei- und Justizreform der Jahre 1888 und 1889 auf ein Geringes reduziert, zugleich aber die Regierungsgewalt in Livland wesentlich gestärkt worden war. Sein Ziel war erreicht, mehr verlangte er nicht und deshalb war sein am 9. November 1890 abgeschlossener Verwaltungsbericht für das Jahr 1889 des Jubels voll über das Erzielte. „Nun ist das Land", ruft er aus, „von der Abhängigkeit des deutschen Adels, der deutschen Bürger und Literaten, die bisher hier geherrscht haben, befreit." „Für die baltischen Provinzen brach eine neue Ära an." „Die ostseeprovinzielle Frage, die fast zweihundert Jahre lang Russland beschwerte, erfreut sich ihrer Lösung, denn nicht mehr die örtlichen politischen Parteien sind massgebend, sondern die Regierung spielt die entscheidende Rolle"[4].

Der Erfolg macht ihn zunächst blind und kleinlich. Er glaubt wahrgenommen zu haben, dass die neuen Justizbehörden sich allgemeinster Popularität erfreuen, was keineswegs der Fall war. Er erblickt in dem völlig nebensächlichen Umstande, dass die Rigasche Stadtverwaltung dem Stadthaupt von Moskau ein Festessen gegeben habe, auf dem vom Stadthauptkollegen, einem früheren Gliede des aufgehobenen Rigaschen Magistrates[5], eine Tischrede in

[1] A. von Tobien: „Die Agrarresolution in Estland", Berlin 1923 S. 6 ff.
[2] Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert" II. Teil S. 310.
[3] Landtagsrezess vom 23. Oktober 1889; vgl. Tobien: „Die Agrargesetzgebung" etc. II S. 311.
[4] Bericht für das Jahr 1889 S. 1.
[5] Emil von Bötticher.

russischer Sprache gehalten wurde, ein untrügliches Kennzeichen des Umschwunges im gouvernementalen Sinn[1].

Er sieht die Hauptaufgabe der Regierung erfüllt und erachtet die Aufrechterhaltung der hergestellten Ordnung für nicht schwierig. Nur die Universität Dorpat mit ihren studentischen Korporationen ist ihm noch verdächtig, weil er neben ihr eine geheime, von Schirren, Bock & Ko. begründete, Akademie vermutet. Seinen Verwaltungsbericht für das Jahr 1890 widmet er fast ganz dieser gefährlichen Hochschule, deren radikale Umgestaltung er beantragt. Drei Jahre später jedoch lautet sein Urteil hinsichtlich der studentischen Verbindungen ganz anders, denn es gipfelt im Lobe des ehrenhaften Treibens der Dorpater Studentenschaft und ihrer Verbindungen. Anders ist seine Stellungnahme zur lutherischen Geistlichkeit des Landes, die dauernd missgünstig bleibt, weil er ihr unentwegt regierungsfeindliche Tendenzen zuschreiben zu müssen glaubt. Und ein gefährlicher, weil rücksichtsloser, Förderer der Orthodoxie ist er zeitlebens geblieben. Im übrigen entwickelte sich Sinowjew immer mehr zum Erhalter des Bestehenden. Eine Verwaltungsreform, die das estnisch-lettische Landvolk mit dem deutschen Grundbesitz zusammenbringen und wahrscheinlich einen würde, lehnte er beständig mit Entschiedenheit ab, denn nichts fürchtete er im staatlichen Interesse mehr, als die Bildung einer Einheitsfront aus Deutschen, Letten und Esten, die sicherlich russischen Einflüssen entgegenträte. Auch Sinowjew folgte der alten national-russischen Parole: „divide et impera“ die in den 40-er Jahren des 19. Jahrhunderts zur Zeit des Generalgouverneurs Golowin auf kirchlichem Gebiet massgebend gewesen war und damals viel Unheil über Livland gebracht hatte. Hieraus erklärt sich genugsam die schwerwiegende Tatsache, dass (wie unsere spätere Betrachtung lehren wird) alle Reformprojekte der livländischen Ritterschaft, die auf eine parlamentarische Zusammenarbeit der Deutschen mit den Letten und Esten abzielten, dem Staube der Regierungsarchive verfielen. Die Letten umd Esten sollten zuvor volle Russen werden, erst dann durfte von einer Änderung der Verfassung in dem Sinne die Rede sein, dass diesen Nationalitäten eine, ihrer Zahl entsprechende, Vertretung in der Provinzialverwaltung eingeräumt werde. Im Übergewicht des Adels sah er keine Gefahr mehr, weil die Regierungsgewalt durch die Schul-, Polizei- und Justizreform wesentlich gestärkt sei. Die altbewährte korporative Verfassung aber gar der russischen Adelsordnung zu Liebe preiszugeben, war er nicht im entferntesten geneigt und bekämpfte, wie wir sehen werden, mit Energie und Erfolg dahin gerichtete ministerielle Pläne. Sinowjews letzter Bericht an den Kaiser, der am 25. September 1895, also wenige Monate vor seinem Tode, abgeschlossen worden ist, hält sich von allen nationalistischen Erwägungen und Deklamationen fern und behandelt lediglich die wirtschaftliche Lage seines Gouvernements.

[1] Bericht S. 8.

Von Anbeginn seiner amtlichen Tätigkeit in Livland an hatte er ein feines Verständnis für die eigenartige agrarische Struktur des Landes gezeigt. In seinem Bericht für das Jahr 1886, der im übrigen die schlechteste Kritik der Adelsinstitutionen Livlands und ihrer politischen Tätigkeit enthält, weiss er Kaiser Alexander III. nicht genug Gutes von dem Wohlstande der livländischen Bauern zu berichten, deren Blüte er durch Beibringung einer Reihe von Zahlen beleuchtet. „Es darf nicht verkannt werden", sagt er, „dass der schnelle Übergang einer grossen Menge Landes in das Eigentum meist landloser Bauern das Ergebnis der adligen Gutsherrschaft gewesen ist, und die Meinung, dass die grosse Zahl der Landlosen im adligen Grundbesitz gegeben sei, ist vollkommen irrig. Die Schuld hieran trägt die bäuerliche Grundbesitzordnung, die mit der im Volke herrschenden Idee von der Unteilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes und mit dem, grosse Wirtschaften erfordernden, Wirtschaftssystem im Zusammenhang steht." Für die Zukunft aber eine Änderung der Agrargesetzgebung ins Auge zu fassen, die etwa nicht organisch von der historischen Vergangenheit des Landes ausginge, verwirft Sinowjew auf das entschiedenste[1]. Und in seinem letzten Bericht lenkt er mit voller Offenheit die Aufmerksamkeit des Kaisers auf diejenigen Punkte der Finanz-, Zoll- und Verkehrspolitik des Reiches, die in Livland schädlich sind. Die Eisenbahntarife, die durch ihr den Export russischen Getreides sehr begünstigendes Differentialsystem dem livländischen Getreidebau tödlich waren, beklagte er ebenso, wie die Schädigung der landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien Livlands zugunsten der grossen industriellen Brennereien im Reich, — Notstände, die in der Tat dringender Abhilfe bedürftig waren[2]. Die Entwickelung des überaus schwach ausgebildeten Netzes der Verkehrswege[3] findet nicht minder in ihm einen warmen Fürsprecher, wie die Lösung des alten Problems[4] der Senkung des Wasserspiegels des mächtigen livländischen Landsees, des Peipus. Auch den Düna-Aa-Kanal, dessen Bau im Jahre 1894 angeregt wurde[5], legt er dem Kaiser warm ans Herz. Diese und andere Fragen, die von der livländischen Landwirtschaftskammer, der kaiserlich-livländischen gemein-

[1] Näheres bei Alexander von Tobien: „Die Agrarresolution in Estland", Berlin 1923 S. 6 ff.

[2] Erich v. Oettingen: „Zur Agrarfrage", Denkschrift der Kaiserlich-Livl. gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät, Riga 1906, auch russisch. Derselbe: „Zur russischen Agrarfrage", im Bericht der Kaiserlich-Livl. gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät für das Jahr 1907 S. 22 ff.

[3] K. v. Löwis of Menar: „Livländische Verkehrsverhältnisse in älterer und neuerer Zeit" ohne Angabe des Ortes und des Zeitpunktes des Druckes.

[4] „Zur Geschichte der Peipusregulierung", im Bericht der Kaiserl. Livl. gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät für das Jahr 1907 S. 72 ff.

[5] A. v. Zur Mühlen: „Über Wasserwege als Mittel zur Hebung der wirtschaftlichen Krisis in Livland", Nr. 17 vom Jahre 1894 der „Baltischen Wochenschrift für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel", herausgegeben von der Kaiserl. Livl. gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät in Dorpat.

nützigen und ökonomischen Sozietät, einer Schöpfung der Grossgrundbesitzer Livlands, aufgeworfen worden waren, erregten seine lebhafte Anteilnahme und wurden von ihm kaiserlicher Förderung anempfohlen. Überaus bemerkenswert ist, dass Sinowjew für die Zulassung der beiden Volkssprachen als Unterrichtssprachen in den landwirtschaftlichen Schulen eintrat und hiermit eine Aktion der Ritterschaft unterstützte, der das Unterrichtsministerium leider mit Erfolg übelwollend entgegentrat. Sinowjews Ausführungen, die der privaten Initiative der livländischen Gutsherren Anerkennung zollten und namentlich die Tätigkeit der livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät lobend hervorhoben, folgte der Zar Alexander III. mit Interesse, wie aus seinen kurzen Bemerkungen zu Sinowjews Vorschlägen hervorgeht.

Wenige Wochen vor seinem Tode stellte Sinowjew der livländischen Ritterschaft ein Sittenzeugnis aus, wie es glänzender nicht gedacht werden kann. Am 11. November 1895 schreibt er dem residierenden Landrat Baron Tiesenhausen[1]: „Die edle livländische Ritterschaft ist während ihres jahrhundertelangen Bestehens hinsichtlich aller Fragen, die mit dem Wohlstande des Landes im Zusammenhang stehen, ein Beispiel der grössten Selbstverleugnung gewesen und hat bei ihrer Teilnahme an der Landschaftsverwaltung nur den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit gehuldigt“[2].

Daher beklagte der Landmarschall Baron Meyendorff mit Recht den Tod Sinowjews[3]. Hatte Baron Meyendorff zu der Zeit, als der Verstorbene noch giftgeschwollene Berichte dem Kaiser zugehen liess, in Petersburg unverhohlen über den irregeleiteten Gouverneur Beschwerde geführt[4], so trauerte er jetzt dem im rüstigen Mannesalter Entschlafenen aufrichtig nach und vermisste seinen förderlichen Einfluss in Petersburg sehr.

Als Meyendorff auf den Sarg Sinowjews einen Kranz als Zeichen der Dankbarkeit des livländischen Adels niederlegte[5], wurde ihm das vielfach, auch in der Reihe seiner Standesgenossen, verdacht[6]. Es wussten eben nicht alle, in welchem Masse aus dem ehemaligen Gegner der livländischen Eigenart ein Freund geworden war, der sich zu bewähren begann. Diese allzuspäte Freundschaft hatte freilich einen Entwickelungsgang über Leichen genommen. Die Volksschule war ebenso, wie die Mittelschule und die Hochschule nahezu zerstört, das Polizei- und Justizwesen bis zur Unkenntlichkeit verändert worden. Nur die agrarrechtliche Struktur und die ritterschaftliche Landesverwaltung waren stehen geblieben. Auch die lutherische Landeskirche hatte sich zwar nicht unverändert, aber immerhin

[1] Siehe oben S. 23. ff.
[2] R. A. Lit. P Nr. 447 a Vol. II Fol. 1.
[3] Tagebuch vom 6. Dezember 1895.
[4] Tagebuch vom 3. März 1889 S. 261.
[5] Düna-Zeitung vom 4./16. Dezember 1895 Nr. 275.
[6] Erinnerungen des Verfassers dieses Buches.

lebend aus dem Kampf gerettet, denn sie erwies sich doch als vitale, unzerstörbare Kraft. Weit schlimmer aber als die formelle Zerstörung organisch gewordener Gebilde des öffentlichen Lebens wirkte die Zerstörung der moralischen Qualitäten des Landes durch den Import landfremder Existenzen osteuropäischer Observanz. Die russischen Lehrer der Volks-, Mittel- und Hochschulen, die russischen Verwaltungs- und Justizbeamten, namentlich die niederen Ranges, brachten eine moralische Verwilderung unter dem Landvolk zuwege, die erschütternd war. Hätte Sinowjew ein Jahrzehnt länger gelebt, so wäre er gewiss ebenso wie das Ministerkomitee zur Überzeugung gekommen[1], dass die Russifizierung der Volksschule eine Verwilderung der Sitten des Landvolkes herbeigeführt habe. Vielleicht hätte Sinowjew dann auch seinen schwerwiegenden Fehler eingeräumt und gutgemacht, der darin bestand, dass er den Ausbau der Landesverfassung durch Heranziehung des Landvolkes zielbewusst unentwegt verhinderte, der unseligen, die Bewohner Livlands entzweienden Parole: „divide et impera“ folgend. Unter der Nachwirkung dieser alten russischen, leider auch von Sinowjew vertretenen Verwaltungspolitik hat Livland noch heute bitter zu leiden, denn vornehmlich ihr ist die Zerklüftung der Bewohner Lettlands und Estlands und die gegen den deutschen Grundbesitz gerichtete, hasserfüllte sogenannte Agrarreform zuzuschreiben.

Auf Sinowjew folgte im Amt des livländischen Gouverneurs am 23. Februar 1896 der völlig unbedeutende Armeegeneral Wladimir Surowzow, ein kranker Mann, der am 8. September 1900 ebenso wie Sinowjew im Amte starb. Sein Einfluss in Petersburg war gering, wiewohl er die Vertrauensstellung Sinowjews zu erringen suchte und, ihn nachahmend, dem Kaiser ein äusserst radikales Vorgehen gegen die lutherische Geistlichkeit in Vorschlag brachte. So proponierte er in seinem ersten Verwaltungsbericht, der im Herbst 1897 abgeschlossen worden ist: die Russifizierung der theologischen Fakultät und die Errichtung eines estnischen und eines lettischen Lehrstuhles für praktische Theologie in Dorpat, die völlige Umgestaltung des livländischen Konsistoriums und die Reorganisation oder Abschaffung des Kirchenpatronates. Kaiser Nikolai II. hatte hierzu Bemerkungen gemacht, die seine Zustimmung zu Surowzows Vorschlägen bekundeten und zugleich bewiesen, wie sehr sich der leicht bestimmbare Monarch in livländischen Dingen vom Gouverneur beeinflussen liess[2]. Die unschwer erweisliche Tatsache jedoch, dass Surowzow in oberflächlichster Weise die Berichte Sinowjews aus dessen bösesten Tagen einfach kopiert habe, stellte dessen Vorschläge bloss[3] und entkräftete sie trotz der zustimmenden Bemerkungen des

[1] Deklaration vom 18. Juni 1905, siehe weiter unten das Kapitel: „Die Volksschule“.

[2] Tagebuch Meyendorffs vom 29. September 1897.

[3] Tagebuch Meyendorffs vom 29. September 1897.

Kaisers. Wie wir sehen werden, ist es weder zur Russifizierung der theologischen Fakultät in Dorpat, noch zur Umgestaltung des Konsistoriums, noch auch zur Aufhebung der Kirchenpatronate gekommen[1].

Als Nachfolger Surowzows zog im Januar 1901 in das Schloss zu Riga der General Michael Paschkow, ein mit Orden übersäter Absolvent des Generalstabes, von dem man Bildung und Einsicht erwarten durfte. Er erwies sich indes als ein öder Hofmann, der nur eine Parole kannte: „Ein Glaube, eine Sprache, ein Recht", aber selbst mit dieser althergebrachten russischnationalen Direktive nichts anzufangen wusste. Die Anerkennung, die sich Sinowjew auch in russischen Kreisen durch die Veröffentlichung seiner Studie: „Untersuchung über die Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements"[2] erworben hatte, liess Paschkow nicht ruhen und veranlasste ihn, auch seinerseits publizistisch an die Öffentlichkeit zu treten. In Anlass der vom Finanzminister Witte im Jahre 1902 im ganzen Reich veranstalteten umfassenden Untersuchung des Notstandes der Landwirtschaft[3] verfasste er eine Denkschrift, in der er kurz und oberflächlich das wiederholte, was Sinowjew in seinem letzten Verwaltungsbericht im Herbst 1895 viel gründlicher über die Lage der livländischen Landwirtschaft dem Kaiser gesagt hatte. Die Denkschrift Paschkows wurde neben wertvollerem Material dem Witte über Livland abzustattenden Bericht eingefügt[4], ist aber der Vergessenheit anheimgefallen, ohne je beachtet worden zu sein. Paschkow erlebte als Gouverneur im Januar 1905 den Ausbruch der lettischen Revolution, dem er verständnislos gegenüberstand. Er blieb hartnäckig dabei, dass es sich um eine lokale Agrarunruhe handele, die durch Zugeständnisse der Gutsherren an die Landarbeiter beigelegt werden könnte[5]. Er verkannte vollkommen den Zusammenhang der lettischen Volksbewegung mit der grossrussischen Revolution und somit ihren ernsten Charakter. Als aus Petersburg ein Ministergehilfe nach Livland zur Untersuchung der Unruhen geschickt worden war, der wohl ungünstig über Paschkows Passivität geurteilt haben mochte, nahm dieser seinen Abschied und wurde Mitte Juni 1905 durch den Geheimrat Sweginzow ersetzt, dem der Ruf eines ebenso klugen, wie energischen Mannes vorausging[6].

---

[1] Der einflussreiche Sekretär des Ministerkabinetts, das spätere Reichsratsmitglied A. N. Kulomsin sagte von Surowzow: „Der Narr, Eigenes versteht er nicht zustandezubringen, alles schreibt er aus den Berichten des verstorbenen Sinowjew ab." Tagebuch Meyendorffs a. a. O.

[2] Siehe oben S. 163.

[3] Näheres im Bericht der Kaiserlich-Livl. gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät für das Jahr 1902.

[4] „Verhandlungen des örtlichen Komitees über die Notstände des landwirtschaftlichen Gewerbes", Bd. XIX St. Petersburg 1903 S. 98 ff. (russisch).

[5] „Lettische Revolution" Teil II 2. Aufl. Berlin 1908 S. 172 und 177.

[6] Ebenda S. 186.

Nikolai Alexandrowitsch Sweginzow[1] war in der Tat ein sehr gescheiter Kopf, dem die Fähigkeit, fremde Verhältnisse und Personen rasch zu erfassen, in überraschendem Masse eignete. Ihm, dem nichts Menschliches fremd war, gelang es, in kurzer Frist in Livland zu Hause zu sein und die Lage der Dinge richtig zu beurteilen. Er, der als Gutsbesitzer im Gouvernement Woronesch den Charakter der russischen Revolution kennen gelernt hatte, erkannte sofort, dass die Wurzel der lettisch-estnischen Volksbewegung, in die er mitten hineingeraten war, ausserhalb Livlands liege und dass sie ihrem Wesen nach eine rein sozialistische Revolution sei, die sich nur nationalistisch drapiere. Lag es doch offen zutage, dass der Terrorismus sich in erster Linie gegen die Regierung, nicht aber gegen das Deutschtum richte. Erst als von den revolutionären Komitees die russische Losung aufgenommen worden war: „Nur derjenige, der sein Land selbst bearbeiten kann, soll Land bekommen oder behalten", griffen die Revolutionäre den grossen und mittleren Grundbesitz überhaupt und naturgemäss auch den deutschen an. Deutsche Gutsherren und evangelische Pastoren sind erst in dritter Reihe Opfer der Revolution geworden, in erster Linie waren es lettische Bauern, die ihr Leben gefährdet sahen, oder lassen mussten[2].

Die Erkenntnis der Sachlage führte Sweginzow zur Überzeugung, dass mit Reformen nicht eher etwas zu machen sei, als bis das Land durch die Autorität der Regierung wieder Ruhe gewonnen habe. Als nun die Revolution Ende August 1906 durch militärische Gewalt niedergeschlagen, wenn auch keineswegs überwunden war[3], trat Ende September 1906 die sogenannte „vorbereitende Reformkommission", von der wir noch hören werden, unter dem Vorsitz Sweginzows

---

[1] Geb. 28. April 1848 a St., besuchte er die Nikolai-Kavallerie-Schule, diente in der Garde, war Gouvernements-Adelsmarschall im Gouvernement Woronesch, dann Gouverneur von Smolensk, von wo er nach Livland versetzt wurde; gest. 1920 (?) in Deutschland.

[2] Von den 262 in den vier lettischen Landkreisen Livlands im Zeitraum vom 1. Juni 1905 bis zum 31. August 1906 verübten Mordversuchen und Morden waren gerichtet:

120 =	40 %	gegen	lettische Bauern,
75 =	29 %	„	Staatsbeamte, Polizei, Militär,
34 =	13 %	„	Gutsbesitzer und Pastoren,
33 =	12 %	„	im Privatdienst Stehende.
262 =	100 %		

„Die Lettische Revolution" S. 318 und 357. Broederich-Kurmahlen, der als Zivilkommissar des Generalgouverneurs bei der Niederschlagung des Aufstandes amtlich beteiligt gewesen ist, berichtet nach den Akten, dass im Jahre 1906 = 67 % revolutionäre Brandstiftungen auf lettische Bauernhöfe und 87 % aller terroristischen Morde auf Letten fielen. „Verhandlung der Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes, für Kleinsiedelung und Landarbeit" vom 15./16. November 1915. Herausgegeben von der „Vereinigung für exakte Wirtschaftsforschung", Rostock 1915 S. 215.

[3] „Die Lettische Revolution" II S. 294 und 322 ff.

zusammen. Sie war aus den Vertretern der Ritterschaft, der Bauernschaft und der Städte zusammengesetzt und barg Elemente in sich, die feindlich zu den die Situation beherrschenden Gliedern der Ritterschaft standen, wiewohl diese zu weitgehenden Zugeständnissen bereit waren[1]. Der Präsident der Kommission, Gouverneur Sweginzow, musste daher die Rolle des Vermittlers auf sich nehmen, die er mit Geschick und Takt durchzuführen verstand.

In der Folgezeit hat sich Sweginzow als ein Mann erwiesen, der mit klarem Blick das Erreichbare anstrebte, die Ritterschaft in ihren wiederholten Reformvorschlägen unterstützte, illusionären Wünschen eines fortschrittlichen Doktrinarismus aber seine Mitwirkung versagte. Als zur Zeit des Weltkrieges der Anonymus Rennikow in der in Petersburg erscheinenden Zeitung, „Nowoje Wremja" seine schamlosen Denunziationen gegen die baltischen Deutschen veröffentlichte[2], war auch Sweginzow Gegenstand der Verleumdungen dieses elenden Schmocks. Ein Rat des Ministeriums des Innern traf in Riga ein und glaubte festgestellt zu haben, dass Sweginzow sich bei der Ausweisung deutscher Staatsangehöriger Inkorrektheiten habe zuschulden kommen lassen. Es mag sein, dass er damals der Forderung einer bureaukratischen Observanz zuwidergehandelt hatte. Zweifellos war er aber von keinem anderen Motiv geleitet gewesen, als unglücklichen deutschen Staatsangehörigen, die bei Nacht und Nebel Riga verlassen mussten, Erleichterung ihres schweren Loses zu gewähren. Der damals (November 1914) zum Generalgouverneur berufene Chef der russischen Geheimpolizei, General Kurlow, gab Sweginzow den Rat, um seinen Abschied einzukommen, damit einer Versetzung durch die Militärobrigkeit vorgebeugt werde[3], die wohl einer Verbannung gleichgekommen wäre. Sweginzow legte daher Ende November 1914, zum Bedauern weiter Kreise Rigas, sein Amt nieder und wurde durch den früheren livländischen Vizegouverneur Kelepowski ersetzt, der ebensowenig von Bedeutung sein konnte, wie seine ihn bald ersetzenden Nachfolger[4] es zu sein vermochten, weil der im November 1914 zum Spezialbevollmächtigten für die Zivilverwaltung Liv-, Kur- und Estlands[5] ernannte gewalttätige General Kurlow bis zu dem Zeitpunkt die allein massgebende Rolle spielte, da die deutsche Okkupationsmacht Riga im August 1917 besetzte[6].

Überblicken wir zusammenfassend die Reihe der Gouverneure, die seit Aufhebung des Generalgouvernements im Jahre 1876 Alleinherrscher in Livland

---

[1] „Die Lettische Revolution" S. 328.

[2] Siehe oben S. 142.

[3] Kamarow-Kurlow: „Das Ende des Russischen Kaisertums", Berlin 1920 S. 303.

[4] N. N. Lawrinowski und S. A. Schidlowski.

[5] Mit Ausnahme von Reval, Baltischport und Dünamünde.

[6] Siehe oben S. 120 Anm. 6 und S. 143.

waren, so tritt uns nur eine einzige wirklich hervorragende Persönlichkeit in der Gestalt des Generals Sinowjew entgegen, die um so markanter wirkt, als sie einer Epoche angehört, in der die altbewährten deutschrechtlichen Verhältnisse Livlands einer unifizierenden Umgestaltung im russischen Geiste unterworfen wurden, die, wiewohl ihrem Umfange nach gewaltig[1], doch so wenig in die Tiefe ging, dass das Ziel Alexanders III., die baltischen Provinzen so zu russifizieren, dass Deutschland sich abgeschreckt fühle, sie je in die Hand zu nehmen[2], nicht erreicht wurde.

[1] Vgl. „Die baltischen Provinzen unter der Regierung des Zaren Alexander III.", Baltische Monatsschrift Bd. 41, 1894 S. 667 ff.

[2] Siehe oben S. 89 ff.

ZWEITER TEIL.
Verwaltung und Vergewaltigung.

1. KAPITEL.
Die evang.-luth. Landeskirche und der Orthodoxismus.

Schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hat in Livland die katholische Kirche der evangelisch-lutherischen weichen müssen. In Riga ist bereits um das Jahr 1522, früher als in Lübeck und Berlin, das evangelisch-lutherische Bekenntnis zum Siege gelangt[1]. Martin Luther selbst hat in den Jahren 1523 bis 1525 fünf inhaltreiche Schreiben an die Christen in Livland gerichtet[2] und „allen lieben Freunden in Christo zu Riga" den 127. Psalm ausgelegt[3].

Hieraus erklärt es sich, dass die magna charta libertatum Livlands, das Privilegium Sigismundi Augusti von 1561 November 28, dessen Wortlaut bei der Unterwerfung Livlands unter Polen zwischen der livländischen Ritterschaft im Namen des Landes und der polnischen Regierung vereinbart wurde, allem voran die evangelisch-lutherische Kirche staatsrechtlich anerkannte[4]. Dieser klare und daher unanfechtbare Akt hinderte die polnische Regierung jedoch nicht, Livland mit gegenreformatorischen Massnahmen zu bedrängen[5].

Selbst nachdem Gustav Adolf Livland durch den Frieden von Altmark 1629 gewonnen hatte, dauerten die Nachwirkungen der Gegenreformation fort[6]. Erst nach und nach gelang es dem Regiment glaubensverwandter Schwedenkönige, der evangelisch-lutherischen Landeskirche ihre volle Entwicklung zu

---

[1] P. Hörschelmann: „Andreas Knopken, der Reformator Rigas", Leipzig 1886. L. Arbusow: „Die Einführung der Reformation in Liv-, Est- und Kurland", Leipzig und Riga 1919 S. 194 ff.
[2] „Luther an die Christen in Livland", 16 Briefe Luthers, hrsg. von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga 1866. Arbusow a. a. O. S. 274.
[3] Arbusow a. a. O. S. 278.
[4] (Otto Müller): „Die Livl. Landesprivilegien und deren Confirmationen", Neue Ausgabe, Leipzig 1870 S. 19.
[5] A. Büttner: „Polnische Gegenreformation in Livland", Baltische Monatsschrift 17. Bd. 1868 S. 344 ff. Edgar Gross: „Die livl. Gegenreformation und ihr hervorragendster Bekämpfer", in den Mitteilungen und Nachrichten für die evang. Kirche in Russland 57. Bd. 1901 S. 508 ff. T. Christiani: „Die Gegenreformation in Livland", Baltische Monatsschrift 36. Bd. 1889 S. 366 ff. und 567 ff., 37. Bd. 1890 S. 408 ff und 463 ff.
[6] H. v. Bruiningk: „Die Nachwirkungen der Gegenreformation in Livland", Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga aus dem Jahre 1914 S. 86 ff.

sichern[1], was in so hohem Masse geschah, dass intolerante Massnahmen gegen andere Konfessionen, sogar gegen die reformierte Kirche, unternommen wurden[2].

Diese Sachlage hatte zur Folge, dass, als Livland 1710 an Russland fiel, die Grundpfeiler der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung und -Verwaltung trotz der barbarischen Verwüstungen des Nordischen Krieges erhalten blieben. In den Akkordpunkten, die zwischen der livländischen Ritter- und Landschaft und dem General-Feldmarschall Graf Scheremetjew 1710 Juli 4 im Lager zu Riga vereinbart wurden, hiess es an erster Stelle, dass die evangelische Religion „ohne einige Änderung, unter was Vorwand es auch könnte bewirkt werden, rein und unverrückt konserviret werden solle“[3]. Mehr noch als dieser Vertragspunkt bedeutete der Artikel 10 des Nystädter Friedensschlusses von 1721 August 30, der völkerrechtlich bekräftigte, dass „die evangelische Religion, auch Kirchen- und Schulwesen, und was dem anhängig ist, auf dem Fuss wie es unter der Schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beibehalten werden, jedoch dass die griechische Religion ebenfalls frei und ungehindert exerzirt werden könne und möge“[4].

Aus dem Wortlaut und dem Sinn jenes Artikels ging unbestreitbar hervor, dass die Landeskirche Livlands eine evangelisch-lutherische sei, neben ihr aber die griechisch-orthodoxe Kirche bestehen dürfe. Ungeachtet der klaren Rechtslage und wiewohl der Gnadenbrief Peters des Grossen von 1710 September 30 alle seine Nachfolger band[5], unterliess es die livländische Ritterschaft dennoch nicht, bei jedem Regierungswechsel die wiederholte Konfirmation der alten Landesrechte und Privilegien zu erwirken[6].

Kraft des so fortgesetzt gefestigten Rechtszustandes lebte die zu schwedischer Zeit geschaffene Kirchenorganisation ungestört weiter fort. Ihre Spitze bildete das ursprünglich in Dorpat fungierende Oberkonsistorium[7], ihre Revisions- und Appellationsinstanz dagegen seit 1754 das von Peter dem Grossen im Jahre 1718 geschaffene Justizkollegium für livländische und estländische Angelegenheiten[8].

Die Tatsache, dass eine rein weltliche Behörde, die überdies durch kein Gesetz davor geschützt war: teilweise oder selbst vollständig aus Gliedern einer

[1] H. Dalton: „Verfassungsgeschichte der evang.-luth. Kirche in Russland“, Gotha 1887 S. 99 ff. F. Westling: „Beiträge zur Kirchengeschichte von 1656—1700“, übersetzt von T. Christiani in den Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat 21. Bd. 1. Heft 1904 ff.
[2] „Schwedische Intoleranz in Livland“, Baltische Monatsschrift 8. Bd. 1869 S. 61 ff.
[3] Müller a. a. O. S. 82.
[4] Derselbe a. a. O. S. 93.
[5] Derselbe a. a. O. S. 86.
[6] Siehe oben S. 77 ff.
[7] Dalton a. a. O. S. 143 ff.
[8] Das Justizkollegium entschied vom 15. Dezember 1763 bis zum 20. Februar 1812 auch die finnländischen Angelegenheiten, weshalb es in der Zeit auch den Titel: „Für finnländische Sachen“ führte; „Geschichtliche Übersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements“. Besonderer Teil, 1845 S. 40.

anderen Religionsgemeinschaft zusammengesetzt zu sein, an die Spitze der lutherischen Kirche gerückt wurde, musste als ein ausserordentlicher, in der Verfassungsgeschichte nicht nur Russlands in hohem Grade befremdender Vorgang angesehen werden. Allein die Geistlichkeit in den Ostseeprovinzen befand sich dank ihrer altbewährten Kirchenordnung aus schwedischer Zeit und den allzeit gehüteten Privilegien in weit geschützterer Lage, als die evangelisch-lutherische Kirche in Petersburg und im Innern des Reiches [1].

Aber der Übelstand der Unterordnung der Kirche unter eine rein weltliche Behörde machte sich auch ausserhalb Liv- und Estlands nicht wesentlich geltend, weil das Justizkollegium die evangelisch-lutherische Kirche um so mehr gewähren liess, als die rationalistische Tagesanschauung von der Ansicht ausging, dass die Kirche kein staatliches Institut sei und daher auch nicht rein staatlich verwaltet werden könne. Diese Sachlage änderte sich kaum, als durch das Gesetz von 1810 Juli 25 die „Hauptverwaltung der geistlichen Angelegenheiten fremder Konfessionen" ins Leben gerufen und die verwaltungsrechtliche Kompetenz des Justizkollegiums auf diese übertragen wurde [2]. Anders hingegen gestalteten sich die Dinge, als die pietistische Richtung Platz griff, der sich Alexander I. bekanntlich in hohem Masse hingegeben hat. Dem Rationalismus zu Leibe zu gehen, lag im Plane des Monarchen, als er am 20. Juli 1819 für die evangelische Konfession in Russland einen Bischof mit dem Sitz in Petersburg ernannte, dessen Aufsicht hinfort alle evangelischen Kirchen und ihre gesamte Geistlichkeit unterstellt wurden. Zugleich rief der Monarch ein „Evangelisches Reichs-Generalkonsistorium" ins Leben, das zur Aufsicht über die Erfüllung der kirchlichen Verordnungen, die Übereinstimmung der kirchlichen Bücher und der Lehre mit den Grundsätzen der Kirche, sowie über den Wandel und das Verhalten der Geistlichen geschaffen wurde [3].

Die Begründung des Generalkonsistoriums und eines protestantischen Episkopats versetzte die protestantische Welt Russlands in eine lebhafte Erregung, die sowohl Petersburg, wie auch Polen, namentlich aber die Ostseeprovinzen ergriff. Man glaubte in dem neuen Institut etwas dem Geiste des Protestantismus Zuwiderlaufendes, mit der Augsburgischen Lehre Unvereinbares erblicken zu müssen [4]. Das livländische Konsistorium ging am schärfsten vor und richtete direkt an den Kaiser eine Beschwerde, in der es die privilegienmässige Sonderstellung der livländischen Kirche betonte [5] und den Verfassungsbruch beklagte.

[1] Dalton a. a. O. S. 166.

[2] Dalton a. a. O. S. 253; „Zur Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirche in Russland bis zur Emanierung des Kirchengesetzes von 1832", Baltische Monatsschrift 38. Bd. 1891 S. 159. R. Baron Staël von Holstein: „Zur Geschichte des Kirchengesetzes vom Jahre 1832", Baltische Monatsschrift 52. Bd. 1901 S. 131.

[3] Dalton a. a. O. S. 261.

[4] „Zur Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirche Russlands" a. a. O. S. 161, 1.

[5] Staël a. a. O. S. 140.

Folge dieser Eingabe[1] war, dass der Wirkungskreis des neukreierten Bischofs auf den Konsistorialbezirk Petersburgs beschränkt und bei der alsbald einsetzenden durchgreifenden Reform des evangelisch-lutherischen Kirchenwesens in Russland den Wünschen der Ostseeprovinzen möglichst Rechnung getragen wurde. Allein die in den Staatsakten Peters des Grossen anerkannte und bisher von den Zarinnen und Zaren gewahrte Sonderverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in den Ostseeprovinzen blieb nicht aufrechterhalten. Durch das Gesetz vom 28. Dezember 1832 wurde eine oberste Zentralbehörde in Petersburg, das evangelisch-lutherische Generalkonsistorium, geschaffen, die alle Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche in Russland, mithin auch das Kirchenwesen der Ostseeprovinzen, zu leiten hatte. Hierdurch büsste das Kirchenwesen Livlands seinen Charakter als Landeskirche ein, denn nach dem russischen Reichsrecht galt die griechisch-orthodoxe Staatskirche als die allein berechtigte und herrschende, neben der allen übrigen christlichen Kirchen nur die Bedeutung geduldeter Kirchengemeinschaften zukam. Reichsrechtliche, auf die griechisch-orthodoxe Staatskirche bezügliche Gesetze und Verordnungen gewannen daher von nun an ipso jure auch für Livland Geltung, und was nur immer für die evangelisch-lutherische Kirche in Russland verordnet wurde, erstreckte sich auch auf Livland. Der Rechtsboden des Nystädter Friedens war verlassen und der Willkür russischer Beamter der Weg geebnet.

Das Bewusstsein, dass durch den Erlass des Kirchengesetzes vom Jahre 1832 ein tiefeingreifender Verfassungsbruch verübt worden sei, trat zunächst in Livland nicht mit genügender Schärfe hervor. Erst als zu Ende der 30-er Jahre die grosse Frage der Redaktion des baltischen Provinzialrechts aufgeworfen wurde und das politische Denken der Stände mächtig ergriff, hoffte die Ritterschaft und glaubte die Geistlichkeit, dass es nun an der Zeit und möglich sei, in den neuen Kodex diejenigen Privilegien aufnehmen zu lassen, welche die lutherische Kirche Livlands von der des Reiches unterschied und im allgemeinen Gesetz vom Jahre 1832 keinen Platz gefunden hatten. Allein diese Bestrebugen führten zu gar keinem Ergebnis[2], vielmehr wurde die entrechtete evangelisch-lutherische Landeskirche zum wahren Tummelplatz von Experimenten gemacht, deren Urgrund in der bureaukratischen Vorstellung wurzelte, dass es geboten erscheine, die evangelisch-lutherische Kirche Livlands als eine die Deutschen, Letten und Esten gleichmässig umschliessende Schutzmauer zu zertrümmern.

Die Esten und Letten zur griechisch-orthodoxen Religion und damit zur

[1] Dalton a. a. O. S. 278 und 302 vermisst in der livländischen Denkschrift und in der kurländischen gleichen Inhalts die „Willigkeit, den grossen freien Standpunkt, der sich auch der Glaubensgenossen im Innern des Reiches brüderlich annimmt".

[2] Staël: „Zur Geschichte des Kirchengesetzes von 1832" a. a. O. S. 174.

russischen Sitte und Sprache hinüberzuziehen, war ein wohlüberlegter Plan, den die Regierungskreise Petersburgs seit Mitte der dreissiger Jahre des vorigen Jahrhunderts zielbewusst verfolgten. Habe man erst die Bauern Livlands russifiziert, so werde die Macht der evangelisch-lutherischen Kirche und der deutschen Gesittung in Livland überhaupt leicht zu brechen sein. „Divide et impera" war die Parole[1].

Im Jahre 1836 wurde ein griechisch-orthodoxes Bistum in Riga gegründet und in Pskow an der Grenze Livlands ein russisches Priesterseminar eröffnet, in dem Russen Unterricht in der lettischen und estnischen Sprache erhielten. Zwar war der unmittelbare Beweggrund, der zur Bildung des Rigaschen Episkopats führte, nicht gegen das Luthertum Livlands gerichtet, sondern es galt zunächst nur den Kampf einzuleiten, der mit den in Riga zahlreich ansässigen und bisher vom Staat geduldeten „Altgläubigen", einer Sekte der Orthodoxie, geführt werden sollte. Allein alsbald wurde von hier aus auch das Luthertum Livlands auf das heftigste angegriffen. Es traten jene religiösen Wirren ein, die ein Vierteljahrhundert lang währten und Livland zu zermürben drohten.

In dem Taumel, dem das durch trügerische Lockungen und vorgeschwindelte weltliche Vorteile verführte estnisch-lettische Landvolk verfallen war, hatten in den vierziger Jahren 74.000 livländische Bauern ihren, seit der Schwedenzeit hochgehaltenen altlutherischen Glauben verleugnet und waren zur griechisch-orthodoxen Staatskirche übergetreten[2].

Dieser Glaubensverkauf, der für die Betörten die schlimmsten moralischen Folgen nach sich zog, weil sie, einmal von der Staatskirche ergriffen, nicht mehr freigelassen wurden, auch wenn sie die heftigste Sehnsucht nach dem Rücktritt in die angestammte Kirche bekundeten, ist so vielfach und so eingehend behandelt

---

[1] (Alexander Buchholtz): „Deutsch-protestantische Kämpfe in den Baltischen Provinzen Russlands", Leipzig 1888 S. 241 ff.

[2] Eine sorgfältige Zusammenstellung des Pastors Keussler zu Serben gibt die Zahl der in den Jahren 1845–47 in Livland zur griechisch-orthodoxen Kirche Übergetretenen wie folgt an:

im	Rigaschen Kreise:	6.814
„	Wolmarschen „	4.447
„	Wendenschen „	8.937
„	Walksehen „	5.275
„	Werroschen „	18.273
„	Dorpatschen „	9.650
„	Fellinschen „	10.120
„	Pernauschen „	10.546
		74.062

Landrat R. Baron Staël v. Holstein: „Materialien zu einer Geschichte des Livländischen Landesstaates in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts", Abt. I: „Die religiöse Frage" (Manuskript) S. 12.

worden[1], dass es eine unnütze Wiederholung bedeutete, wenn hier der Sachverlauf nochmals geschildert würde.

Die Ergebnisse der zur Zeit des autokratischen Regimes Kaiser Nikolai I. in Livland betriebenen Gräzisierung des Landvolkes waren die allerschlimmsten. Jeglicher Versuch, die Bekenntnisfreiheit wiederherzustellen, blieb erfolglos, weil der Widerstand des „Heiligen Synods", der obersten griechisch-orthodoxen Kirchenbehörde in Petersburg, sich als unüberwindlich erwies. Die traurigen Folgen der Sachlage mussten sich naturgemäss im Laufe der Zeit steigern, denn der kirchliche Notstand der dem griechisch-orthodoxen Bekenntnis verfallenen Eltern ergriff nach und nach auch die heranwachsenden Kinder mit besonderer Stärke. Diese waren meist unter der evangelisch-lutherischen Bevölkerung aufgewachsen und hatten in den vortrefflichen Volksschulen Livlands eine gute Schulbildung genossen. Ihrer bemächtigte sich ein unüberwindlicher Widerwillen gegen die starre Staatskirche, die mit eisernen Klammern die von ihr registrierten Glieder festhielt und unter keinen Umständen freiliess. Eine tiefe Erregung und eine erschreckende Verwilderung traten zu Anfang der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts allenthalben in der Landbevölkerung zutage. Die wilden Ehen mehrten sich in besorgniserregendem Masse, denn um der griechisch-orthodoxen Trauung zu entgehen, begnügten sich die Brautpaare mit dem Ringewechsel ausserhalb der Kirche; Neugeborenen erteilten ihre Eltern die evangelische Nottaufe, damit sie nicht von Popen gesalbt würden. Die zahlreichen und nur äusserlich der Staatskirche angehörigen Esten und Letten, die tatsächlich ohne Kirche leben mussten, liessen kein Mittel unversucht, um die Wiedervereinigung mit der evangelisch-lutherischen Mutterkirche zu erkämpfen[2]. Die rückläufige Bewegung wuchs immer mehr an und gewann schliesslich eine Ausdehnung, deren Ernst von der Staatsregierung nicht verkannt werden konnte.

Kaiser Alexander II. liess sich im Februar 1864 von dem livländischen Landmarschall Paul Fürst Lieven[3] die kirchliche Gärung wahrheitsgetreu schildern. Der liberale Monarch verurteilte die Konversion als eine rein äusserliche, der als Beweggrund nicht religiöses Gefühl, sondern lediglich die Hoffnung auf äusseren Gewinn zugrunde gelegen habe. Die Reue, sagte er dem Fürsten Lieven, sei nachgekommen und mit ihr die Sehnsucht nach dem Rücktritt in die angestammte Kirche. Jetzt sei es schwer, geeignete Massregeln zu ergreifen,

A. v. Harless: „Geschichtsbilder aus der lutherischen Kirche Livlands vom Jahre 1845 an", Leipzig 1869 S. 43 ff. Buchholtz: „Deutsch-protestantische Kämpfe" etc. S. 239 ff. und 309 ff. Bischof Ferdinand Walter, weil. Generalsuperintendent von Livland, Leipzig 1891 S. 158 ff. Carl Maurach: „Eines livländischen Pastors Leben und Streben, Kämpfen und Leiden", Leipzig 1900 S. 290 ff. Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert" 2. Bd. 1911 S. 42 ff.

[2] Buchholtz a. a. O. S. 325 ff.

[3] Siehe oben S. 47 ff.

aber es müssten dennoch solche ergriffen werden, denn nicht nur die Sache fordere es, auch der Skandal vor Europa sei zu vermeiden.

„Ce serait un trop grand scandal pour la Russie, s'il y avait des désordres“[1].

Im Frühjahr 1864 entsandte Kaiser Alexander seinen Flügeladjutanten, den Grafen Wladimir Bobrinski, der später an die Spitze des Verkehrsministeriums berufen wurde, nach Livland, um sich an Ort und Stelle von der Erregung des livländischen Landvolks zu überzeugen. Über diese seine Mission stattete Graf Bobrinski dem Kaiser seinen, in der westeuropäischen und russischen Presse oft behandelten Bericht vom 18./30. April 1864 ab, in dem er unumwunden erklärte: es sei ihm, sowohl als einem Gliede der Staatskirche, wie auch als Russen, peinlich gewesen, erkennen zu müssen, dass der an den livländischen Bauern geübte Gewissenszwang mit einem „offiziellen Betruge“ verknüpft gewesen sei, der die Erniedrigung der russischen Rechtgläubigkeit bedeute[2].

Ehe noch Graf Bobrinski in Livland eingetroffen war, hatte der am 9. März 1864 eröffnete livländische Landtag unter der Führung des wiedergewählten Landmarschalls Paul Fürst Lieven die konfessionelle Frage in Beratung gezogen. Alle Landtagsglieder waren von dem Bestreben gleich sehr erfüllt, dem Landvolk den kirchlichen Frieden zuzuführen und die Bekenntnisfreiheit wiederhergestellt zu sehen. Sechs Anträge waren eingelaufen: vom livländischen Konsistorium, von Professor Karl Schirren in Dorpat, ein Kollektivantrag aus der Stadt Werro, ein Gesuch von 14 lutherischen Predigern des Pernau-Fellinschen Kreises, von einzelnen dem Landtage angehörenden Edelleuten u. a. Alle diese Eingaben betonten die Kränkung des Landesrechts und riefen den Landtag an: mit allen gesetzlichen Mitteln dahin zu wirken, dass die durch Stipulationen und Gelübde aller Art verbürgte Freiheit des protestantischen Glaubens wiederhergestellt werde[3].

Der Landtag beschloss, „im Namen der ganzen Provinz und des Bauernstandes in Livland“ an den Kaiser die, „durch frommes Dulden geweihte Bitte“ um Befreiung vom „Glaubenszwange“ zu richten[4].

Am 4. Mai 1864 war dem Landmarschall Fürst Lieven die Möglichkeit geboten Kaiser Alexander II. in einer vertraulichen Audienz die Supplik des Landtages nebst einer, die Entwicklung der religiösen Wirren darstellenden, Denkschrift zu übergeben. Der Kaiser äusserte, dass ihm die Frage genau

[1] Buchholtz a. a. O. S. 328. R. Baron Staël v. Holstein: „Fürst Paul Lieven als Landmarschall von Livland“, Riga 1906 S. 27.

[2] Der Bericht ist in seinem vollen Wortlaut nebst Denkschrift abgedruckt in: W. von Bock: „Livländische Beiträge“ I 1867 S. 47—56, danach in: W. von Bock: „Evangelische Allianz und Russische Diplomatie“ 1872 S. 164 ff.; der russische Originaltext findet sich in: „Russisches Archiv“ (russisch) 1898 3. Bd. S. 586 ff. und ist schon nebst einer französischen Übersetzung 1870 bei R. Behr in Berlin erschienen.

[3] Antrag des Professors K. Schirren. Staël: „Fürst Lieven“ etc. S. 42.

[4] Derselbe a. a. O. S. 51.

bekannt und er durch den Bericht des Grafen Bobrinski erschüttert worden sei, weil dieser die Verzweiflung der Bauern in so ergreifender Weise geschildert habe. Er teilte Fürst Lieven mit, dass von einer, unter seinem Vorsitz versammelt gewesenen, Kommission eine zweite Rundreise in Livland für nötig erachtet worden sei, die vom Erzbischof von Riga und Mitau Platon unternommen werden solle. Er habe die ihm vorgeschlagene Rundreise billigen müssen, um nicht den Schein der Unbilligkeit auf sich zu laden. Die Vertagung einer Entscheidung sei ihm höchst unangenehm, um so mehr, als die Reise nichts Neues zutage fördern und der Sache nur schaden dürfte. Er habe den besten Willen und wolle nicht auf den Ursprung des geschehenen Unrechts zurückgehen. Jeder Gewissenszwang sei ihm zuwider, leider aber habe er auf die „Nation" Rücksicht zu nehmen. In letzter Zeit sei die von dem Katholizismus eingenommene Stellung, dessen Bündnis mit der polnischen Insurrektion, kurz dessen antigouvernementales Auftreten ein derartiges, dass die Gewährung der Gewissensfreiheit als unmöglich verworfen werden müsse.

Im weiteren Verlauf des Gespräches hob der Kaiser hervor, dass er der Meinung sei: die Freiheit in den gemischten Ehen böte die Lösung der konfessionellen Frage[1].

Wie richtig Kaiser Alexander II. die gegen seinen Willen von der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit durchgesetzte Visitationsreise des Erzbischofs Platon beurteilt hatte, erwies sich gar bald. Sie, die vom Juli bis September 1864 währte und fast alle Teile Livlands berührte, steuerte keineswegs der Unzufriedenheit des Landvolkes, sondern vergrösserte die Verwickelung um so mehr, als sie in ihrer Wirkung auch auf das agrarische Gebiet hinüberspielte[2].

Zu gleicher Zeit trat die Moskausche russische Presse offen in den Kampf gegen die Ostseeprovinzen ein und behauptete, dass die evangelisch-lutherische Geistlichkeit eine staatsgefährliche Aktion betreibe, die nicht geduldet werden dürfe. Unterdes verschlimmerte sich die Lage der unglücklichen, zur Staatskirche übergetretenen Bauern Livlands immer mehr.

Die Unruhe wuchs in dem Masse, dass der zu Anfang des Jahres 1865 ernannte baltische Generalgouverneur Peter Graf Schuwalow die Ansicht vertrat, es müsse entweder eine militärische Exekution zur Bewältigung der Wirren eingeleitet, oder volle Bekenntnisfreiheit proklamiert werden[3]. Die Herbei-

[1] „Tagebuch für den Livländischen Herrn Landmarschall Fürsten Lieven im Februar 1864 St. Petersburg", geführt vom Ritterschaftssekretär Moritz von Grünewaldt, Manuskript S. 83 ff.; Bruchstücke dieses Tagebuches finden sich in: (A. Buchholtz): „Fünfzig Jahre russischer Verwaltung in den Baltischen Provinzen", Leipzig 1883 S. 276 und bei Staël a. a. O. S. 58.

[2] Harless a. a. O. S. 180 ff. Buchholtz: „Deutsch-protestantische Kämpfe" S. 329 ff. Staël: „Fürst Lieven" a. a. O. S. 59 ff. Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands" II. Bd. S. 270 ff.

[3] Buchholtz a. a. O. S. 333. Über die Stellung des Grafen Schuwalow vgl. Staël: „Fürst Lieven" a. a. O. S. 63.

rufung von Truppen zur Beseitigung religiöser Wirren liess sich natürlich nicht mit den Forderungen der Menschlichkeit vereinen und die Gewährung der Bekenntnisfreiheit erschien der russischen Geistlichkeit und Bureaukratie unzulässig. So blieb nur der Mittelweg offen: durch allmähliche Überführung des kommenden Geschlechtes zum Luthertum Hoffnungen für die Zukunft zu erwecken. Allein es musste doch fraglich erscheinen, ob dieser Mittelweg, dem, wie wir sahen, der Kaiser zuneigte, gangbar sei und nicht auch von der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit gesperrt werden würde. Es kam daher alles darauf an, ob der stets schwankende Kaiser Alexander II. jetzt zum festen Auftreten bereit sei, oder nicht.

Landmarschall Fürst Lieven, der dem Monarchen nahestand, hatte ihm in wiederholten vertraulichen Unterredungen unermüdlich die Notlage der von der Staatskirche gefesselten livländischen Bauern wahrheitsgemäss geschildert und es soweit gebracht, dass Alexander II., wie die Grossfürstin Helene Fürst Lieven am 5. November 1864 versicherte, jetzt mehr denn je zum Handeln in der konfessionellen Frage bereit sei[1]. Allein dennoch war die Besorgnis begründet, dass die wohlwollende Gesinnung des Zaren den bureaukratisch-hierarchischen Machenschaften nicht standhalten könne, denn diese fanden bei der Kaiserin Marie eine starke Stütze, welcher der Glaube beigebracht worden war, sie müsse im Interesse ihrer Popularität eine grosse Devotion gegenüber der griechisch-orthodoxen Kirche bekunden.

Da traten Einwirkungen von aussen heran, die den Kaiser Alexander in seiner Stellungnahme zu den gemischten Ehen nicht nur festigten, sondern zu raschem Handeln bewogen. Kein Geringerer als Bismarck war es, der, damals preussischer Ministerpräsident, sein gewichtiges Wort für die bedrückten livländischen Bauern in die Wagschale warf. Ende Februar 1865 hatte er dem russischen Botschafter am Berliner Hof Oubril[2] die vertrauliche Mitteilung gemacht, dass voraussichtlich eine Interpellation im preussischen Abgeordnetenhause bevorstehe, die das Martyrium der zum Luthertum zurückstrebenden, von der griechisch-orthodoxen Kirche aber nicht freigegebenen Konvertiten in Livland zum Gegenstande haben werde. Hierbei waren von Bismarck, der auf die „Barbarei" des Vorgehens gegen die protestantische Kirche hinwies, sehr scharfe Ausdrücke gebraucht worden, worüber Oubril in den ersten Tagen des März 1865 eingehend dem Vizekanzler Fürsten Gortschakow berichtete[3]. Gortschakow gestand in seiner

[1] Tagebuch des Fürsten Lieven S. 187. Staël a. a. O. S. 61. Über die Grossfürstin Helen und deren Bedeutung siehe oben S. 144 ff.

[2] Paul Petrowitsch Oubril, später Graf, geb. 1820, war 1863—79 russischer Botschafter in Berlin, später in Wien.

[3] Der Briefwechsel zwischen Oubril und Gortschakow vom März 1865 ist abgedruckt in der „Kölnischen Zeitung" 1886 Nr. 60 und findet sich abschriftlich in der französischen Ursprache bei Staël: „Materialien" etc. S. 96 ff.

Antwort an Oubril willig die Tatsache einer religiösen Verfolgung zu, welche die Idee des Märtyrertums aufkommen lasse und die Tätigkeit der lutherischen Geistlichkeit neu belebe[1]. In der Folge trug er wesentlich dazu bei, dass in Petersburg eine Erleichterung des konfessionellen Druckes für notwendig erachtet wurde, um dem „Skandal vor Europa", den, wie wir sahen, der Kaiser besonders fürchtete[2], zu entgehen. In wiederholten Konferenzen, denen Kaiser Alexander II. präsidierte, wurde der Beschluss gefasst: „Die Kinder aus gemischten Ehen in den Ostseeprovinzen dürfen auf Wunsch der Eltern lutherisch getauft werden"[3]. So kam der geheime Kaiserliche Befehl vom 19./31. März 1865 zustande, laut welchem bei Schliessung gemischter Ehen das schriftliche Versprechen: die Kinder in der griechisch-orthodoxen Konfession zu erziehen, das berüchtigte „Reversal", nicht mehr verlangt wurde[4].

Wenn auch diese Massnahme eine Milderung des Gewissenszwanges verhiess, so vermochte sie dennoch nicht wirksam zu sein, weil der an den Synod gerichtete kaiserliche Dispensbefehl als Ergebnis geheimer Sitzungen in mysteriöse Form gehüllt und unter den Schutz des strengsten Geheimnisses gestellt wurde. Erst den Bemühungen des Landmarschalls Fürst Lieven in der Residenz gelang es zu erwirken, dass der an den Synod gerichtete kaiserliche Befehl wenigstens den lutherischen Konsistorien zur weiteren Mitteilung an sämtliche lutherische Prediger eröffnet wurde[5]. Zu gleicher Zeit war natürlich auch der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit der Ukas vom 19./31. März 1865 zur Kenntnis gebracht worden, allein diese ignorierte ihn vollständig, weil er nicht rite veröffentlich worden sei[6]. Mit vollem Recht konnte daher der Landmarschall Fürst Lieven dem Kaiser in der Audienz vom 18. Oktober 1865 mitteilen, dass man in Livland „von der zugewandten Wohltat in der schwierigen Frage der gemischten Ehen im allgemeinen wohl mehr die wohltuende Empfindung der aufdämmernden Gewissensfreiheit, als die wirklichen Früchte genossen hätte"[7]. Dieses mannhafte Auftreten, das der Landmarschall Fürst Lieven wieder einmal dem Monarchen gegenüber bekundete, führte Alexander II. zu der Erklärung, dass er eine Missachtung seines Befehles nicht dulden werde. In der Tat wurden alsbald, den

[1] Die Antwort Gortschakows an Oubril vom März 1865 ist ungekürzt in deutscher Übersetzung abgedruckt in: „Russisch-Baltische Blätter" 1. Heft Leipzig 1886 S. 79 ff.

[2] Siehe oben S. 179.

[3] Buchholtz a. a. O. S. 333 ff.

[4] Harless a. a. O. S. 192. Staël: „Fürst Lieven" a. a. O. S. 63.

[5] Harless a. a. O. S. 192. Aufzeichnung des Fürsten Lieven vom 14. Juni 1865, abgedruckt in: Buchholtz: „Fünfzig Jahre russischer Verwaltung" etc. S. 281 ff.; dieser Teil der Aufzeichnungen des Landmarschalls fehlt auffallenderweise in dem handschriftlich vorhandenen „Tagebuch für den Livländischen Landmarschall Fürsten Paul Lieven" etc.

[6] Harless a. a. O. S. 193. W. von Bock: „Die konfessionellen Zustände in den Deutschen Ostseeprovinzen Russlands", Livländische Beiträge, Neue Folge Bd. I Heft V 1871 S. 305 ff. Buchholtz: „Deutsch-protestantische Kämpfe" S. 335. Staël: „Fürst Lieven" S. 66.

[7] „Tagebuch" S. 359. Staël a. a. O. S. 66.

Vorschlägen des Generalgouverneurs Peter Graf Schuwalow entsprechend, Massnahmen getroffen, die der widerspenstigen russischen Geistlichkeit die Erfüllung des kaiserlichen Willens abzwangen.

Allein ohne Opfer war solches nicht zu erreichen. Um nicht parteiisch zu erscheinen, musste, wie es hiess, die Regierung zwei lutherische Prediger gleichfalls massregeln. Pastor Karl Maurach zu Oberpahlen und Pastor Eugen Mickwitz zu Pillistfer in Livland wurden dessen angeklagt: zur staatlichen Kirche gehörigen Bauern das Abendmahl gespendet, griechisch-orthodoxe Kinder konfirmiert und gemischte Paare, bevor sie nach griechischem Ritus kopuliert wurden, in der lutherischen Kirche getraut zu haben. Beide Prediger wurden zur zeitweiligen Suspension vom Amt verurteilt[1].

Nachdem der Erzbischof Platon, die Seele der griechisch-orthodoxen Unduldsamkeit, auf dringendes Verlangen des Generalgouverneurs Albedinsky[2], der anfangs sich bemüht zeigte, den religiösen Konflikt nach Möglichkeit zu mildern, das Land hatte verlassen müssen, war unter dem neuernannten Bischof Benjamin eine Zeit relativen Stillstandes auf dem religiösen Kampfgebiet eingetreten. Die von der Staatskirche Abgefallenen wurden nicht weiter verfolgt und in kirchlicher Beziehung sich selbst überlassen. Die nach und nach tatsächlich eingetretene Straflosigkeit des Abfalls von der griechisch-orthodoxen Kirche liess die Rückbewegung der Konvertiten rasch anwachsen. Viele Tausende von Esten und Letten wuchsen auf, die von der griechischen Kirche nichts wissen wollten, zugleich aber nach den geltenden Gesetzen nicht als Lutheraner behandelt werden durften. Hierdurch gerieten die lutherischen Prediger Livlands in eine Lage, die schier unerträglich zu werden drohte. Wiesen sie die nach den Sakramenten der evangelischen Kirche Hungernden ab, so setzten sie sich dem Vorwurf aus, den Schmachtenden aus äusseren Rücksichten und um weltlicher Satzungen willen den Genuss der göttlichen Gnadenmittel zu versagen. Liessen sie dagegen die nur zwangsweise der Staatskirche Zugehörigen und in Gewissensnot Gepeinigten zur Abendmahlsfeier in der protestantischen Kirche zu, so verfielen sie dem Strafrichter. Die Mehrzahl der lutherischen Prediger Livlands erklärten ebenso wie die beiden bereits gemassregelten Amtsbrüder Maurach und Mickwitz: der Seelen- und Gewissensnot der Bedrängten nicht gleichgültig zusehen und sich nicht mit einem gesetzlichen Verbot entschuldigen zu dürfen, das dem göttlichen Gebot zuwiderlaufe und unter anderen Verhältnissen und zu einer anderen Zeit gegeben worden sei. Der Nachfolger Albedinskys, der letzte baltische Generalgouverneur, General Bagration, vertrat indes die Ansicht, dass die Verletzung des Gesetzes auf

[1] Buchholtz a. a. O. S. 337 ff. Karl Maurach: „Eines livländischen Pastors Leben und Streben", Leipzig 1900 S. 317.
[2] Siehe oben S. 115 ff.

Grund persönlicher Überzeugung nicht geduldet werden dürfe, und übergab dem livländischen Konsistorium eine Reihe von Anklagen gegen lutherische Prediger zur Untersuchung bezw. Verurteilung der Schuldigen. Das Konsistorium weigerte sich, dieser Forderung nachzukommen, und bat um Aufhebung der betreffenden Gesetze, da die Mehrzahl der livländischen Pastoren ihrer Ämter entsetzt werden müssten, wenn die geltenden Gesetze auf sie angewandt werden sollten. In der Tat stellte es sich heraus, dass von 105 in Livland fungierenden Predigern 93 Amtshandlungen vollzogen hatten, die nach dem Gesetz mit Suspension oder Amtsentsetzung hätten bestraft werden müssen, und dass ein Teil der 12 nicht schuldigen Pastoren die verbotenen Handlungen nur deshalb nicht hatten vollziehen können, weil sich in ihren Kirchspielen keine Glieder der Staatskirche befanden[1].

Diese himmelschreienden Znstände in Livland hatten schon im Jahre 1870 die Aufmerksamkeit und das Mitgefühl Westeuropas erregt und insonderheit die „Evangelische Allianz“ veranlasst, zugunsten der in ihrer Bekenntnisfreiheit unterdrückten Livländer Schritte zu unternehmen.

Die „Evangelische Allianz“, gestiftet 1846 und fast über alle Länder der Erde verbreitet, hatte es sich zur Aufgabe gestellt, jederzeit dort, wo Menschen um ihres Glaubens willen bedrängt würden, durch gesetzlich erlaubte Mittel einzuschreiten. Sie war in dieser Richtung bei mehreren Gelegenheiten auf das segensreichste in Wirksamkeit getreten[2]. Als nun für den Herbst 1870 eine allgemeine Versammlung der Allianz nach New-York entboten worden war, liessen 500 Schweizer, Spanier und Franzosen an sie einen Aufruf ergehen, sich der in Livland durch die griechisch-orthodoxe Staatskirche Bedrängten anzunehmen. Die Sektion Genf der Allianz nahm die Sache in die Hand und richtete im März 1870 eine, von 200 Freunden der in den Banden der griechisch-orthodoxen Staatskirche Russlands gefangenen Esten und Letten unterzeichnete, Spezialmahnung an die Allianz, in der es hiess: „Es handelt sich um die Errettung eines ansehnlichen Bruchteils der Bevölkerung einer, im übrigen unter dem wohltätig leitenden Einfluss der dort seit Jahrhunderten angesiedelten, russischerseits heftig angefeindeten deutschen Elemente, blühenden Provinz aus der allerdringendsten Gefahr intellektueller, sittlicher und religiöser Verwilderung“[3].

An diesem Aufruf liess sich indes die Sektion Genf nicht genügen, sondern tat mehr. Sie entsandte im Mai 1870 ihr Mitglied L. von Wurstemberger, der bereits zweimal die Ostseeprovinzen bereist und sich mit den Verhältnissen vertraut gemacht hatte, nach Livland, um hier den gegen-

[1] Buchholtz: „Deutsch-protestantische Kämpfe“ S. 353 ff.

[2] L. von Wurstemberger: „Die Gewissensfreiheit in den Ostseeprovinzen Russlands“, 1872 S. 4.

[3] Bock: „Evangelische Allianz“ etc. S. 91.

wärtigen Stand der Dinge gewissenhaft zu erforschen und der Allianz Bericht zu erstatten[1].

Noch energischer ging der französische Zweig der Allianz vor, der von sich aus eine Deputation an den damals in Deutschland weilenden Kaiser von Russland entsandte, um ihm die Abstellung der konfessionellen Not in Livland ans Herz zu legen.

Kaiser Alexander II. empfing die französische Deputation am 23. Juni 1870 in der Villa Berg bei Stuttgart, nahm von deren Führer, dem Pastor V. Monod eine Adresse entgegen und führte mit ihm und seinem Begleiter Eduard de Pressensé eine Unterhaltung, in der er die denkwürdigen Worte sprach: „Es ist wahr, dass vor einigen Jahren übelgesinnte Persönlichkeiten sich auf Umtriebe gelegt haben, und ich erkenne mit Ihnen an, dass die Bewegung nicht aufrichtig war. Aber wir haben ein Gesetz, welches, sobald man einmal der griechischen Religion angehört hat, sie zu verlassen verbietet; doch wir geben so wenig, wie wir nur irgend können, auf diejenigen Achtung, welche zurückkehren. Anlangend die Kinder, so ist es gewiss, dass die Eltern sie zum griechischen Ritus übergeführt haben, als sie noch keinen Willen hatten, und wir wollen sie nicht zurückhalten."

Diese kaiserlichen Worte bewiesen, dass der Monarch nicht nur die Glaubensverfolgung in Livland verurteilte, sondern auch der Meinung war: ihr seien schon, wenn auch nicht gesetzlich, so doch immerhin tatsächlich Schranken gesetzt worden; er wusste mithin nicht, dass die griechisch-orthodoxe Geistlichkeit in Livland fortfuhr, die Rückströmung von der griechischen zur lutherischen Kirche nach Möglichkeit zu verhindern und die evangelischen Prediger mit dem Strafgesetzbuch zu verfolgen, wenn sie dem Drängen der unglücklichen Konvertiten nachgaben und sie nach evangelischem Ritus kirchlich bedienten. Daher war die Evangelische Allianz keineswegs gewillt, in ihren Bemühungen um die Glaubensfreiheit in Livland nachzulassen. Der Gedanke jedoch: die livländische Frage im August oder September 1870 vor die Generalversammlung in New-York zu bringen, scheiterte, weil mittlerweile im Juli 1870 der deutsch-französische Krieg ausgebrochen war. Um nun aber die Betreibung der Sache nicht in das Ungewisse zu verschieben, nahm die englische Sektion der Evangelischen Allianz, angeregt durch L. von Wurstemberger, die unterbrochene Verhandlung wieder auf. Diese Sektion, ausgezeichnet ebenso durch die Anzahl, wie durch die gesellschaftliche Stellung ihrer Mitglieder[2], erliess einen Aufruf aus der Feder ihres rühmlichst bekannten Ehrensekretärs Dr. Edward Steane, der, ursprünglich in englischer Sprache abgefasst, in das Französische und Deutsche übersetzt, in namhafter Anzahl über alle Länder verbreitet wurde

[1] Wurstemberger a. a. O. S. 9.
[2] Derselbe a. a. O. S. 50.

und eine eingehende, durch beglaubigte Aktenstücke belegte Darstellung der kirchlichen Wirren in Livland enthielt[1]. Der Londoner Aufruf blieb indes nicht bei dem allgemeinen Wunsche stehen, dass irgend etwas zugunsten der bedrängten Livländer geschehen möge, sondern verfolgte auch den zweckmässigen Gedanken: eine Kollektiv-Deputation an den Kaiser von Russland zu entsenden. Dieser fruchtbare Gedanke gewann eine überaus glückliche Gestalt, als der in New-York zentralisierte Zweig der Evangelischen Allianz sich freudig bereit erklärte, eine etwa aus 15 der hervorragendsten und angesehensten Männer des Landes bestehende Deputation mit der kontinentalen Abordnung zu vereinigen[2].

Gegen Ende Juni 1871 trafen die amerikanischen Deputierten mit einer in New-York festgestellten Sonderpetition in Schweden ein und hier wurde gemeinschaftlich mit dem Londoner Komitee verabredet, dass alle Deputierten sich zu Anfang Juli in Stuttgart einfinden sollten, um von dort aus Kaiser Alexander II., der in Friedrichshafen am Bodensee weilte, aufzusuchen.

Zu der ersehnten Audienz beim russischen Herrscher kam es indes nicht, sondern der Zar liess die Abgesandten der Allianz an den Reichskanzler Fürsten Gortschakow verweisen. Am 14. Juli 1871 wurde die Deputation in der Villa Taubenheim bei Friedrichshafen vom Fürsten Gortschakow empfangen.

Es waren aus Grossbritannien 12, aus den Vereinigten Staaten 9, aus der Schweiz 5, aus Deutschland und Schweden je 4, aus Holland 2, aus Dänemark, Belgien und Ungarn je 1, im ganzen 39 Personen erschienen, während 5 Amerikaner, 2 Deutsche, 1 Österreicher, 1 Schwede, 1 Holländer und 1 Schweizer, die sich zur Annahme des Mandats bereit erklärt hatten, teils durch Krankheit, teils durch dringende Geschäfte verhindert waren, sich in Friedrichshafen einzufinden. Zu diesen gehörte auch leider der Amerikaner Prof. Dr. Morse, der Erfinder des nach ihm benannten weltbekannten Telegraphen.

Zum Sprecher der Deputierten war der amerikanische Theologe Professor Dr. Schaff erwählt, der an Fürst Gortschakow eine Anrede in englischer Sprache hielt, worin er die Wünsche der Allianz entwickelte. Ihm schlossen sich der Präsident des amerikanischen Zweiges der Allianz W. E. Dodge aus New-York, der greise Dr. Steane aus London und einige andere Glieder der Abordnung ergänzend an. Die Redner betonten ihre Hauptbeschwerde: die gesetzliche Behinderung des von religiöser Überzeugung gebotenen Austritts der an die Staatskirche gefesselten Esten und Letten[3]. In seiner Entgegnung gab der Fürst seine Ansicht über das allgemeine Prinzip der Religionsfreiheit und

[1] Abgedruckt bei Bock: „Evangelische Allianz" S. 118 ff.
[2] Wurstemberger a. a. O. S. 53. Bock a. a. O. S. 12 ff.
[3] Bock a. a. O. S. 25 und 195.

dann über die besonderen Fälle der Unduldsamkeit, über die sich die Deputierten beschwert hatten, zum Besten. Er behauptete, religiöse Duldsamkeit sei allezeit das besondere Merkmal des Russischen Reichs gewesen, und berief sich zum Beweise dessen auf die Kirchen und Kapellen verschiedener Bekenntnisse, die in den Strassen Petersburgs zu finden seien. Nichtsdestoweniger räumte er ein, dass hinsichtlich derjenigen, die Mitglieder der orthodoxen Kirche entweder bereits seien oder werden wollten, ein wesentliches Gesetz des Reiches vorschreibe, dass sie auch fortfahren müssten es zu bleiben. Gleichwohl schien er zu meinen, dass dieses durchaus keine Verletzung der Religionsfreiheit bedeute, und versicherte wiederholt, dass keinerlei Anklage gegen die russische Regierung wegen Unduldsamkeit aufrechterhalten werden könne. Auf die Einrede des Dr. Steane, dass der Fürst vom Begriff der Kultusfreiheit ausgehe, während die Allianz die Bekenntnisfreiheit, d. h. das Recht jeder Person, ihren Glauben öffentlich aufrechtzuerhalten und zu vertreten, im Auge habe, erwiderte Fürst Gortschakow: er seinerseits könne die Lehre von der Religionsfreiheit, wie sie die Allianz aufstelle, nicht annehmen.

Die Differenz zwischen beiden Auffassungen blieb unüberbrückbar und auch der weitere Verlauf der Unterredung zeitigte kein irgendwie günstiges Resultat. Die Deputierten hatten zwei Petitionen mitgebracht: eine Kollektiv-Bittschrift des europäischen Zweiges der Allianz in französischer Sprache und eine gesonderte, englisch geschriebene amerikanische Denkschrift. Fürst Gortschakow nahm Einblick in beide und verwarf die erstere vollständig, weil sich in ihr die, seiner Ansicht nach, unwahre Behauptung fand, dass die Lutheraner der baltischen Provinzen unter den Angriffen der griechischen Kirche zu leiden hätten. Die etwas anders stilisierte amerikanische Denkschrift befriedigte ihn mehr; die Abordnung entschloss sich jedoch, beide Denkschriften zurückzuziehen und es dem Fürsten Gortschakow zu überlassen, seinem kaiserlichen Herrn einen vollständigen Bericht über die Unterredung zu unterbreiten. Dieser Bericht erschien schon zwei Tage nach Empfang der Deputation, am 4./16. Juli 1871 im „Reichsanzeiger“[1]. Auf die Sachlage in den Ostseeprovinzen garnicht eingehend, hielt er nicht nur an der wahrheitswidrigen Behauptung fest, dass die Prinzipien der religiösen Duldung und Gewissensfreiheit stets von den Zaren gepflegt worden seien, sondern verstieg sich sogar zu der heuchlerischen Behauptung: „die Geschichte Russlands biete in dieser Hinsicht eine Erscheinung dar, wie sich eine ähnliche im Vergleich zu demselben Zeitraum in den Annalen anderer Länder schwer finden lasse“.

Sonach schien das menschenfreundliche, mit vieler Mühe ins Werk gesetzte Streben der Evangelischen Allianz: das Los der kirchlich bedrängteu Livländer zu mildern, völlig gescheitert zu sein. Allein das war tatsächlich doch nicht

[1] Abgedruckt bei Bock a. a. O. S. 217 ff.

der Fall. Mit dem Auftreten der Deputation in Friedrichshafen war das baltische Problem in verschiedenen Ländern Europas zur Tagesfrage gemacht worden. Man begann allgemein die Frage aufzuwerfen: für wen ist die Allianz eingetreten? was ist es mit den Letten und Esten Livlands? Man nahm den Schulatlas zur Hand und überzeugte sich, dass das Land, wo solche Greuel vorkommen konnten, wirklich in Europa liege[1].

Es wurde viel von dem Vorgehen der Allianz gesprochen und sie teils, weil sie angeblich pietistisch sei, getadelt, teils, weil sie die Gewissensfreiheit verfocht, gerühmt; aber allenthalben wurden die Letten und Esten bedauert, ihre Bedrücker dagegen mit Entrüstung genannt. Besonders war es der auch in der europäischen Presse veröffentlichte Bericht des Fürsten Gortschakow an Kaiser Alexander II., der Anlass zu einer Menge von Pressartikeln gab. Allein nicht nur die Tagespresse, sondern auch die Literatur nahm sich der bedrückten Letten und Esten an, und zwar war es namentlich das vom Schweizer und Mitgliede der Evangelischen Allianz L. von Wurstemberger in deutscher Sprache im Jahre 1872 veröffentlichte eingehende Werk: „Die Gewissensfreiheit in den Ostseeprovinzen Russlands", das allen deutschlesenden Westeuropäern Einblick in die wahre Sachlage vermittelte. An der Hand von Erfahrungen, die der Verfasser als Teilnehmer der Audienz in Friedrichshafen und während seiner Reisen vom Frühling 1870 bis in den Winter 1871—72 in den Ostseeprovinzen persönlich gesammelt hatte, wurden Zustände und Tatsachen an das Licht der Öffentlichkeit gebracht, die der Vergessenheit nicht anheimfallen durften. Aber nicht nur ideell, sondern auch materiell war der Gewinn gross, den die diesseits und jenseits des Atlantischen Ozeans lebenden Verteidiger der Glaubensfreiheit für Livland errungen.

Die Vorgänge in Friedrichshafen hatten doch einen solchen Eindruck auf den empfindsamen Kaiser Alexander II. hervorgerufen, dass er bei seiner Rückkehr aus Deutschland nach Russland den Erzbischof von Riga und Mitau Benjamin auf den Bahnhof in Dünaburg beschied und ihm einen strengen Verweis dafür erteilte, dass in Livland noch immer Verfolgungen wegen des Glaubens vorkämen[2].

Mehr als dieses bedeutete indes die Tatsache, dass, dank der energischen Vertretung der lutherischen Kirche und ihrer Diener durch das livländische Konsistorium und den livländischen Landmarschall Heinrich von Bock, der ehemalige baltische Generalgouverneur und derzeitige allmächtige Chef der „dritten Abteilung"[3] Graf Peter Schuwalow dafür gewonnen wurde, die Zustimmung des Kaisers zur Niederschlagung aller gegen die lutherischen Prediger eingeleiteten Religionsprozesse zu erwirken.

[1] Wurstemberger a. a. O. S. 91/92.

[2] Derselbe a. a. O. S. 47.

[3] Die dritte Abteilung des Ministeriums des Innern verkörperte die politische Geheimpolizei des Staates.

Am 22. Juli 1874, an dem Tage, an dem die Ernennung des Grafen Schuwalow zum russischen Botschafter in London veröffentlicht wurde, erschien gleichzeitig ein Erlass des Ministeriums des Innern, der diese hochherzige Entschliessung des Monarchen dem Generalkonsistorium in Petersburg zur Kenntnis brachte[1].

Die von der Staatskirche Abgefallenen, an denen lutherische Prediger geistliche Handlungen vollzogen hatten, galten nunmehr als Lutheraner und die Glaubensfreiheit war somit, wenn auch keineswegs rechtlich anerkannt, so doch immerhin tatsächlich geduldet.

Diese Periode relativer konfessioneller Duldung nahm aber ein jähes Ende, als der fanatische Altrusse Alexander III. am 1./13. März 1881 seinem, von Nihilisten ermordeten, Vater auf dem Throne folgte.

Man begann wieder erst schüchtern, dann dreister, auf dem Verwaltungswege von den lutherischen Predigern Auskünfte über verschiedene Amtshandlungen an Personen angeblich griechischer Konfession einzufordern, und erhob alsdann gegen eine grössere Anzahl Pastoren die peinliche Anklage wegen Verführung zum Abfall von der Staatskirche. Mit Vorliebe wurde die Gendarmerie in Bewegung gesetzt, die sonst nur bei qualifizierten Staatsverbrechen in Anspruch genommen zu werden pflegte. Sie vernahm hinter dem Rücken des ausgesuchten Opfers beliebige Personen über Äusserungen privater Natur, oder auf der Kanzel getaner Aussprüche[2]. Die Bestätigung von Predigern im Propstamt wurde einfach um deswillen verweigert, weil die ordnungsmässig erwählten Kandidaten von der Gendarmerie als der griechischen Kirche nicht wohlgesinnt denunziert worden waren[3].

In der Absicht, diesem bureaukratischen Vorgehen den Boden zu entziehen, begab sich der livländische Generalsuperintendent Heinrich Girgensohn[4] im September 1883 nach Petersburg, wo er dem einflussreichen Minister des Innern Tolstoi den Sachverhalt schilderte. Am 21. Oktober war ihm die Möglichkeit geboten, Kaiser Alexander III. unter vier Augen zu sprechen und dem Monarchen die kirchlichen Notstände Livlands ans Herz zu legen[5]. Bekundete schon der Minister kein Verständnis für die Lage der Dinge in Livland, so Kaiser Alexander III. noch weniger. Ganz anders wie sein Vater, der in seinen

[1] Buchholtz: „Deutsch-protestantische Kämpfe" S. 356.

[2] Siehe das Verhör in Klagesachen wider den Pastor Brandt-Palzmar vom 7. Dezember 1885 in: „Russisch-Baltische Blätter" 3. Heft Leipzig 1887 S. 43 ff.

[3] Staël: „Materialien" S. 380.

[4] Geb. 19. November / 1. Dezember 1825 in Livland, studierte 1845—50 in Dorpat, war seit 1851 Pastor-Diakonus, dann Oberpastor zu St. Nikolai in Pernau und wurde 1881 zum livländischen Generalsuperintendenten als Nachfolger Arnold Christianis gewählt; gest. 26. Oktober 1888 in Riga. Album Livonorum Nr. 344.

[5] Staël: „Materialien" S. 387 ff. „Die Vergewaltigung der russischen Ostseeprovinzen". Von einem Balten, Berlin 1886 S. 56.

eingehenden Unterredungen mit dem Landmarschall Fürst Lieven Sachkenntnis und Kritik bewies, liess Alexander III. sich nur zu allgemeinen Phrasen der Beteuerung seines Wohlwollens herbei. Wie wenig indes dem kaiserlichen Wohlwollen zu trauen war, lehrte die Tatsache, dass der Ukas vom 26. Juli 1885 das Toleranzedikt Alexanders II. in Sachen der gemischten Ehen aufhob und den Artikel 67 Bd. X des Reichsgesetzbuches wiederherstellte[1].

Ein weiterer Angriff gegen die lutherische Kirche war durch die Vorschrift des Ministers des Innern vom 13. Oktober 1885 des Inhalts gegeben, dass die Genehmigung der Gouvernementsobrigkeit zum Bau nichtorthodoxer Kirchen von der Zustimmung der orthodoxen Eparchialobrigkeit abhängig sei.

Diese Bestimmung stand im grellsten Widerspruch zum Art. 652 des Gesetzes für die evangelische Kirche in Russland, denn dort war die Prüfung von Fragen über den Neubau evangelischer Kirchen natürlich den protestantischen Kirchenbehörden zugewiesen und die Entscheidung dem Minister des Innern vorbehalten.

Fortgesetzt und planmässig schlug die russische Kirchenpolitik in Livland zwei Wege ein. Einerseits suchte sie mit allen Mitteln neue Glieder der griechischen Kirche zu gewinnen. Hierin wurde sie durch die griechisch-orthodoxe „Baltische Bruderschaft" bestens unterstützt, die schon seit etwa 20 Jahren in den Ostseeprovinzen ihr Wesen trieb[2]. Diese konzentrierte 8, ursprünglich gesondert ins Leben gerufene, Bruderschaften zu einer Vereinigung von Russen aller Stände unter Leitung der hohen Geistlichkeit in Petersburg, wo sie ihren Mittelpunkt hatte und sich eines grossen Ansehens, sowie namhafter materieller Unterstützung erfreute. Ihr Zweck bestand darin: in den protestantischen Ostseeprovinzen zu missionieren, d. h. Popen anzustellen, Kirchen zu bauen und auszustatten, kurz: griechisch-orthodoxes Volksleben auszubilden. Dank diesem „Belagerungskorps" war die Zahl der orthodoxen Kirchen des flachen Landes in Livland im Jahre 1883 bereits auf etwa 100 gestiegen[3]. Offen von der staatlichen Fürsorge getragen, vermochte das so kräftig gestellte Rüstzeug der griechisch-orthodoxen Propaganda mit sicherer Aussicht auf Erfolg gegen die offiziell nur noch geduldete lutherische Kirche in Anwendung gebracht zu werden.

Wie alles Leid, das Livland in dem vor Ausbruch des Weltkrieges abgeschlossenen Menschenalter zu tragen beschieden gewesen ist, in der Senatoren-

[1] Staël: „Materialien" S. 396. Der Artikel 67 lautete: „Wenn der Bräutigam oder die Braut dem orthodoxen Bekenntnis angehört, so wird in diesem Fall überall, ausser in Finnland, gefordert, dass die Person anderer Konfession, welche mit einer Person orthodoxen Bekenntnisses die Ehe schliesst, ein Reversal unterzeichnet, dass die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder nach den Lehren der orthodoxen Konfession getauft und erzogen werden."

[2] „Die Vergewaltigung der russischen Ostseeprovinzen". Von einem Balten, Berlin 1886 S. 40 ff. und 58.

[3] „Russische Kirchenpolitik" in: „Russisch-Baltische Blätter" 3. Heft 1887 S. 75.

revision der Jahre 1882—1883 wurzelte[1], so auch die zweite Konversionsbewegung.

Die vergiftenden Früchte dieser heimtückischen asiatischen Unterminierungsarbeit auf weltlichem Gebiet werden uns wiederholt beschäftigen. Aber sogar die religiöse Sphäre wurde von den Folgen der Umtriebe ergriffen, die durch die Revisionsarbeit Leben gewannen.

Die Aufregung, welche die Tätigkeit des Senators Manassein und seiner Beamten im Landvolk hervorgerufen hatte, benutzte die russische Geistlichkeit zu ihren Missionszwecken. Der Senator hatte sich genötigt gesehen, eine grosse Menge der zwar auf seine Aufforderung ihm zugeflossenen, aber mit unglaublicher Naivität verfassten und daher unerfüllbaren Bittschriften der Bauern teils sofort abzuweisen, teils zurückzustellen. Die griechische Geistlichkeit erklärte nun jene Zurückweisungen durch den Umstand, dass der Senator so lange nicht helfen könne, als die Bauern noch lutherisch seien; würden sie dagegen den Glauben des Kaisers annehmen, so fiele ihnen alles Gewünschte zu.

Ziele und Mittel der russischen Politik in den vierziger Jahren lebten also wieder auf, der offizielle Betrug[2] wurde in zweiter Auflage abermals vorgeführt und zeitigte Erfolge, weil die Törichten in der Welt bekanntlich nicht alle werden.

Den äusseren Anlass zur Konversionsbewegung gab die für den Mai 1883 angesetzte Krönung des Kaisers. Die Konversion begann diesesmal in Estland und griff dann nach Livland hinüber[3]. Von einer wirklichen religiösen Überzeugung der Übertretenden war ebensowenig die Rede, wie von einer der Firmelung vorangegangenen Vorbereitung und Unterweisung in den, die griechisch-orthodoxe Kirche charakterisierenden Lehren. Indolenz, Unglaube, Heiratslust, vor allem die Hoffnung auf materiellen Gewinn waren überall die Gründe, die fast immer beim Übertritt massgebend waren[4].

Der offene Schutz, der allen Agitatoren, wenn sie auch noch so brutal ihr, der Gräzisierung dienendes Handwerk, betrieben, zuteil wurde, liess es von vornherein als wahrscheinlich erscheinen, dass die Propaganda beim Seelenfang nicht stehen bleiben würde. War die Einschlagung dieses ersten Weges, den die Gräzisierungssucht gebaut hatte, von Erfolg gekrönt, so empfahl es sich, den Feldzug gegen die lutherische Kirche auch auf dem zweiten Wege fortzuführen, der nach bewährter Erfahrung, wenn mit grobem Geschütz befahren, zu dem ersehnten Ziel, die Staatskirche in Livland zur absolut herrschenden zu machen, am schnellsten führte. Es war dieses die Erhebung von Anklagen gegen die lutherischen Prediger angeblich wegen Verhöhnung der Staatskirche, Verleitung zum Anschluss an die lutherische Kirche, oder Abhaltung vom Übertritt zur Staatskirche.

[1] Siehe oben S. 21 ff.
[2] Vgl. S. 179.
[3] „Die Vergewaltigung" etc. S. 48 und 57. „Russische Kirchenpolitik" a. a. O. S. 80 ff.
[4] „Russische Kirchenpolitik" a. a. O. S. 87.

Wir sahen bereits, dass die Gendarmerie seit 1883 in Bewegung gesetzt wurde, um Material zu sammeln, das in Anklagen gegen die lutherischen Prediger Verwendung finden konnte. Während bis dahin, wie erwähnt, den Rekonvertiten und ihren Nachkommen die Teilnahme an den kirchlichen Segnungen der lutherischen Konfession und das freie Bekenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dieser Kirche im öffentlichen und bürgerlichen Leben zugestanden wurde und an ihnen die Prediger unbehindert ihr Seelsorgeamt ausüben durften[1], wurde das seit 1883 ganz anders.

Mit ungeheurer Härte ging die Bureaukratie gegen diejenigen lutherischen Pastoren vor, die den Rekonvertiten und ihren Nachkommen die Teilnahme an den Gnadenmitteln der lutherischen Kirche gestattet hatten. Es handelte sich hierbei um Personen, die in der Zeit der relativen Toleranz von 1865 bis 1885 unbehindert zur lutherischen Kirche zurückgekehrt waren, oder um Kinder, die entweder niemals, oder seit der Taufe in keinerlei Beziehung zur orthodoxen Kirche gestanden hatten. Wenn die lutherischen Pastoren diese, sich zu den Altären der evangelischen Kirche drängenden Gläubigen zurückgewiesen hätten, so wäre eine kirchliche Verwilderung ärgster Art eingerissen. Nicht leichtsinnig und nicht mit propagandistischen Zielen, sondern nach schweren inneren Kämpfen entschlossen sich die Pastoren, Amtshandlungen an den in die lutherische Kirche Flüchtenden zu vollziehen, die formal freilich gegen die Gesetze verstiessen, weil die Rekonvertiten, wiewohl sie sich selbst schon längst als Glieder der lutherischen Kirche fühlten und betrachteten, dennoch immer noch in den Registern oder Metriken der griechisch-orthodoxen Kirche geführt wurden. Während die propagandistische, von der Regierung geförderte Überredung zum Eintritt in die Staatskirche und der Aufnahmeakt als dem Staatswohl dienende Handlungen belohnt wurden, galt die Wiederaufnahme der von Gewissensnot gepeinigten Rekonvertiten in die lutherische Kirche als ein Staatsverbrechen, für dessen Begehung lutherische Prediger mit Gefängnishaft, Ausschluss aus dem geistlichen Stande und dem Verlust bürgerlicher Rechte bestraft wurden.

Die sich so immer mehr verschärfende Notlage der evangelisch-lutherischen Kirche, die ebenso in Livland wie in den Schwesterprovinzen herrschte, veranlasste die baltischen Ritterschaften im Herbst 1885 den Kaiser Alexander III. um Hilfe anzugehen. Die Vertreter von Livland, Kurland, Estland und Ösel begaben sich nach Petersburg und überreichten, da der Kaiser ihnen persönliches Gehör verweigerte, dem Chef der Bittschriften-Kommission, Generaladjutant Otto von Richter[2] dem Inhalte nach übereinstimmende Bittschriften, in denen die religiöse Bedrängnis des baltischen Landvolkes geschildert

[1] Arthur von Villebois: „Staatskirche und Landeskirche in den deutschen Ostseeprovinzen Russlands", Europäischer Bote (russisch) 34. Jahrg. 1899 S. 371 ff. Deutsch als Manuskript gedruckt, Riga 1899 S. 7.

[2] Siehe oben S. 98.

und um Wiederherstellung der privilegienmässig gewährleisteten Bekenntnisfreiheit gebeten wurde[1]. Es kostete dem Landmarschall Friedrich Baron Meyendorff Mühe, den Generaladjutanten von Richter zu bewegen, die vier Bittschriften dem Kaiser zugehen zu lassen. Erst wiederholte Bitten[2] bewogen den ängstlichen Staatsmann zum entscheidenden Schritt. Sein Verhältnis zum Monarchen wird durch die Tatsache charakterisiert, dass er es nicht wagte, Alexander III. die baltischen Bittschriften persönlich zu übergeben, sondern es vorzog, beim Gewalttätigen erst schriftlich anzufragen, ob er die Gesuche übersenden dürfe. Vier Wochen habe er die Bittschriften zurückgehalten, schrieb er dem Zaren, weil er die ausgesprochenen Bitten „nicht für zeitgemäss" halte und weil er überhaupt irgendeinen Erfolg nicht habe in Aussicht stellen können. Die Vertreter der Ritterschaft hätten jedoch auf eine Übergabe an Majestät gedrängt, weil sie glaubten, von dem ihnen zustehenden Recht Gebrauch machen zu müssen, ihrem Herrn und Kaiser ihre Not klagen zu dürfen. Weil die Suppliken nichts Politisches enthielten, habe er sie als Chef der Bittschriftenkommission entgegengenommen und nicht dem Minister des Innern Tolstoi übergeben. Majestät möge nun entscheiden, ob ihm die Bittschriften übersandt werden dürften[3]. „Schicken Sie mir die Papiere zu" lautete die zarische Dorsualresolution. Bereits nach zwei Tagen erfolgte die Entscheidung des Kaiser, die natürlich nur negativ ausfallen konnte, nachdem der beim Monarchen hohes Ansehen geniessende Generaladjutant, der selbst von Geburt ein livländischer Edelmann lutherischer Konfession war, die Suppliken der Ritterschaft als nicht zeitgemäss und nicht Erfolg versprechend charakterisiert hatte. Die Antwort erfolgte in einem Brief, den der Generaladjutant von Richter an den Landmarschall Baron Meyendorff richtete und dessen Inhalt Alexander III. gebilligt hatte. Sie lautete: Seine Majestät habe zu befehlen geruht, dass solche Gesuche nie mehr gestellt werden sollten. Der Kaiser hoffe, dass die Ritterschaft das Ihrige zur Verschmelzung der Provinzen mit dem übrigen Russland tun und hierdurch ihre Treue, von der er fest durchdrungen sei, beweisen werde. Seine Majestät betrachte die Ostseeprovinzen ganz wie das übrige Russland und werde sie nach der gleichen Gerechtigkeit, aber auch nach dem gleichen Gesetz, ohne irgendwelche Privilegien regieren[4].

---

[1] Staël: „Materialien" etc. S. 403 ff. Die Supplik der livländischen Ritterschaft ist ihrem Wortlaut nach zum grössten Teil abgedruckt in: „Der Bruch der Gewissensfreiheit", Russisch-Baltische Blätter 3. Heft 1887 S. 20.

[2] Baron Meyendorff am 16. November 1885 an den Generaladjutanten von Richter. Staël: „Materialien" etc. S. 410. Tagebuch des Landmarschalls Baron Meyendorff vom 16 Nov. 1885 S. 97 ff.

[3] Generaladjutant Otto von Richter an den Zaren Alexander III. am 18. November 1885. Staël: „Materialien" etc. S. 411.

[4] Generaladjutant O. v. Richter an den Landmarschall Fr. Baron Meyendorff am 20. November 1885. Staël: „Materialien" etc. S. 413. Der Inhalt dieses Briefes ist wiedergegeben in: „Der Bruch der Gewissensfreiheit" etc. a. a. O. S. 22.

Die Herbigkeit dieser scharf abweisenden Antwort wurde durch die Tatsache verstärkt, dass die Bittschriften den baltischen Ritterschaften zurückgegeben wurden. Als Landmarschall Baron Meyendorff dem Generaladjutanten, von Richter gegenüber betonte, dass die Rücksendung der Suppliken als ein unverdienter Akt der Kaiserlichen Ungnade aufgefasst werden müsste, während die Ritterschaften doch nur von ihrem verfassungsmässigen Recht Gebrauch gemacht hätten, dem Kaiser ihre Not zu klagen, versprach der Generaladjutant, diese Empfindung dem Kaiser mitzuteilen. Alexander III. war indes nicht der Mann, auf gekränkte Gefühle viel zu geben und noch weniger einen Rechtsstandpunkt zu achten; er antwortete Richter: „Ich verstehe das; aber ich kann nicht anders handeln. Die Herren sind gewohnt, alle Massnahmen der Regierung mit Protesten zu beantworten. Das darf nicht sein“[1].

Kaiser Alexander III. für eine gerechte Würdigung der kirchlichen Notlage, in der sich die Ostseeprovinzen befanden, zu gewinnen, war so lange völlig ausgeschlossen, als der zaghafte Generaladjutant von Richter allein den Vermittler spielen konnte und, was noch mehr bedeutete, Pobedonoszew juridischer Berater des Zaren in kirchlichen Dingen blieb. Konstantin Pobedonoszew, der im Jahre 1881 „Oberprokureur des Heiligstens Synods“, d. h. Oberstaatsanwalt der obersten griechisch-orthodoxen Kirchenbehörde, wurde, galt anfänglich als der erste richtige Oberprokureur des Synods, weil von ihm vorausgesetzt wurde, dass er, der über eine gründliche juristische Bildung verfügte, die Bedeutung religiöser Einrichtungen würdigen und ihm die Lösung des Problems gelingen werde, „die religiösen Verborgenheiten und Unwürdigkeiten im russischen Volke zu läutern und den Anlass zu Verfolgungen und Hass im Namen der Religion der Liebe zu mindern“[2]. Gar bald musste man jedoch die Anschauung gewinnen, dass Pobedonoszew mit fanatischem Hass und zelotischer Zähigkeit die lutherische Kirche in den Ostseeprovinzen verfolgte, weil sie vom baltischen Adel als ein Kulturelement, das die Bevölkerung geeint erhalte, in ihrer Eigenart geschützt und verteidigt werde. Ihm galt die lutherische Kirche sonach als einer der Faktoren, die der Verschmelzung des Ostseegebietes mit dem Reich hindernd im Wege standen und daher mindestens ihrer einflussreichen Stellung entkleidet werden musste. Diese seine Auffassung vertrat Pobedonoszew mit zynischer Offenheit in einer Unterredung, die er im Herbst 1885 mit dem Landmarschall von Ösel Oskar von Ekesparre[3]

[1] Staël: „Materialien“ etc. S. 414. Meyendorff: Tagebuch vom 25. November 1885 S. 109.

[2] Äusserungen des Grafen Alexander Keyserling. H. von Taube von der Issen: „Graf Alexander Keyserling“, Berlin 1902 Bd. II S. 247.

[3] Geb. am 21. Juli / 2. August 1839 auf dem Rittergute Kangern auf der zu Livland gehörigen Insel Ösel, erhielt eine militärische Erziehung, besuchte 1858—61 die Ingenieur-Akademie in Petersburg, 1861—64 das Polytechnikum in Karlsruhe, war in leitender Stellung beim Erbau der Eisenbahnlinien Odessa-Krementschug und Krementschug-Charkow beteiligt, Direktor des

hatte. Die sachgemässen und scharfsinnigen Angriffe Ekesparres beantwortete der Oberprokureur mit dem Ausruf: „Bei Ihnen gelten unendlich verschiedene programmatische Gesetze; jede Stadt hat ihr besonderes Gesetz. Der Staat darf solch ein Amalgam von Gesetzen nicht dulden, es ist notwendig, das zu beseitigen. Ein Gesetz muss für ganz Russland gelten und für alle seine Gebiete“[1]. Schlagfertig erwiderte Ekesparre: „Also, Sie einverleiben die Oase Merw, versprechen die Wahrung der Bekenntnisfreiheit und bringen sie dann zur Orthodoxie mit Hilfe des Strafgesetzbuches.“ Durch diese Parallele sichtlich in Verlegenheit gesetzt, wusste Pobedonoszew nichts anderes zu entgegnen, als die nichtssagende Phrase: „Sie haben keinen Grund, sich mit der Oase Merw zu vergleichen.“ Als der Landmarschall von Ekesparre auf den Rat des deutschen Botschafters in Petersburg General von Schweinitz[2] im Februar 1886 abermals Pobedonoszew die religiösen Wirren, unter denen die Ostseeprovinzen schwer litten, zu Gemüte führte, erschien der gewalttätige Oberprokureur wohl in seinen Ansichten gemässigter, allein im Grunde ebenso in seinem unifikatorischen Programm befangen, wie bisher[3]. Diese Stellungnahme des allmächtigen Ratgebers Alexanders III. erklärt zur Genüge das fortgesetzte Bestreben der Reichsregierung, die evangelisch-lutherische Kirche Liv-, Kur- und Estlands in eine demütigende, ja unwürdige Lage zu versetzen.

Der Vorschrift des Ministers des Innern vom 13. Oktober 1885, laut welcher zum Bau lutherischer Gotteshäuser die Zustimmung der Orthodoxen Eparchial-Obrigkeit eingeholt werden musste, ist bereits gedacht worden. Sie fand im Gesetz vom 10. Februar 1886 eine würdige Ergänzung, das die Enteignung solcher im Privateigentum befindlicher Immobilien gestattete, die zur Errichtung von orthodoxen Kirchen, Kirchhöfen, Bethäusern, Schulen und Amtsgebäuden nach dem Dafürhalten der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit notwendig erschienen[4].

Vom selben Geist der Unduldsamkeit war das Gesetz vom 14. Mai 1886

Bahnnetzes Charkow-Nikolajew, kehrte im Jahre 1874 in die Heimath zurück und wurde im Februar 1876 vom Öselschen Landtage zum Landmarschall erwählt, in welchem Amte er 30 Jahre lang verblieb, bis er 1906 auf Repräsentation der vier baltischen Ritterschaften als einer der Vertreter des gesamten russischen Adels in den Reichsrat gewählt wurde. Nach dem Erlöschen dieses Mandats im Jahre 1912 wurde er von Kaiser Nikolai II. zum lebenslänglichen Mitglied des Reichsrats erwählt. Hofmeister des kaiserlichen Hofes. Lebt in voller geistiger und körperlicher Frische, 86 Jahre alt, in der Stadt Arensburg auf Ösel.

[1] Staël: „Materialien“ S. 416 ff. Der Wortlaut der ganzen Unterredung ist mit Weglassung des Namens Ekesparres abgedruckt in der Baltischen Monatsschrift 59. Bd. 1905 S. 154 ff.

[2] Geb. 1822 in Schlesien, war 1865 Militärbevollmächtigter in Petersburg, wurde 1869 Gesandter dortselbst, 1871 Botschafter in Wien und war von 1876—93 Botschafter in Petersburg.

[3] Staël: „Materialien“ etc. S. 418a.

[4] „Russische Kirchenpolitik“ a. a. O. S. 92.

getragen, das die Glieder der Staatskirche von den das Grundeigentum zum Besten der evangelisch-lutherischen Kirche belastenden Reallasten befreite[1].

War es auch natürlich, dass Personalauflagen nicht von den Gliedern der griechisch-orthodoxen Kirche zum Besten der protestantischen gefordert werden durften[2], so stand es hierin mit den Reallasten doch ganz anders. Juristisch war die Reallast als eine auf einem Grundstück ruhende, dauernde Verpflichtung zur ewig wiederkehrenden Entrichtung bestimmter Leistungen in Geld, Naturalien oder Diensten zu definieren. Jeder Erwerber eines Grundstückes, auf dem eine Reallast ruhte, überkam schon durch dessen Erwerb die Verpflichtung zu ihrer Leistung[3], wobei die Konfession des Erwerbers, weil ein personelles Moment, natürlich nicht die geringste Rolle spielte. Wiederholt hatte der Senat in Streitsachen entschieden, dass die den evangelisch-lutherischen Predigern von den Grundeigentümern zukommenden Leistungen und Lieferungen nicht auf den verpflichteten Personen, sondern auf dem Lande ruhen[4].

Die von der Staatsregierung kurzerhand beliebte entschädigungslose Befreiung orthodoxer Eigentümer reallastpflichtiger Grundstücke von den der lutherischen Geistlichkeit seit alter Zeit zukommenden Leistungen und Diensten, stand daher in vollkommenstem Widerspruch zur rechtlichen Natur einer Reallast, entsprach aber wohl der unausgebildeten Rechtsvorstellung zarischer Beamten, die den Begriff der dinglichen Rechte nicht zu fassen vermochten und in ihm eine deutsche Spitzfindigkeit vermuten zu dürfen wähnten.

Der systematische Feldzug, den die russische Regierung gegen die lutherische Kirche Livlands führte, musste natürlich auch die örtlichen Machthaber zu Angriffen fortreissen.

So verschmähte es der livländische Gouverneur Artilleriegeneral Michael Sinowjew, den wir bereits kennen gelernt haben[5], nicht, die Ketten, welche die unglücklichen Rekonvertiten an die von ihnen gehasste Kirche fesselten, noch straffer anzuziehen. In seinem Rundschreiben vom 5. Mai 1886 an die Kirchspielsrichter Livlands[6] schrieb er vor, dass bei Vereidigungen von Gemeindebeamten nicht, wie bisher üblich gewesen sei, die eigenen Angaben der zu Vereidigenden über ihre Konfessionsangehörigkeit berücksichtigt werden durften und dass selbst Zeugnisse lutherischer Pastoren als nichts beweisend verworfen werden mussten.

---

[1] Staël: „Materialien" S. 274 ff. und 449.

[2] Art 463 des Gesetzes für die evang.-luth. Kirche in Russland.

[3] Art. 1297 und 1298 des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Teil III, Privatrecht.

[4] H. v. Bruiningk: „Denkschrift, betr. die Reallasten zum Besten der lutherischen Kirche Livlands" vom 28. Mai 1885, Neudruck vom Jahre 1913 S. 27 ff.; vgl. auch A. v. Tideböhl: „Die Krisis der kirchlichen Reallasten in Livland", Baltische Monatsschrift 9. Bd. 1864 S. 2 ff.; Staël: „Fürst Lieven" S. 20 und 200.

[5] Siehe oben S. 154.

[6] Staël: „Materialien" S. 449.

Lediglich und allein die „Metriken", d. h. die vom griechisch-orthodoxen Popen einseitig über die seinem Gutdünken nach der Staatskirche angehörenden Griechisch-Orthodoxen geführten Register, sollten fürderhin Beweiskraft haben.

Hiermit nicht zufrieden, fuhr Sinowjew, der die formale Rückgewinnung aller von der Staatskirche Abgefallenen zu seiner Spezialität gemacht hatte, fort, die Abtrünnigen brutal zu verfolgen. Er entsetzte mehrere Gemeindebeamten ihres Amtes, die, lutherisch getauft und konfirmiert, ihren Amtseid natürlich in der lutherischen Kirche geleistet hatten, weil sie als Söhne ehemaliger orthodoxer Eltern immer noch in den Metrikbüchern registriert waren und daher „offiziell" als „Orthodoxe" galten. Er trug den Landgemeinden auf, ihre Personallisten mit den Metrikbüchern in Einklang zu bringen und jede dort irgendwann verzeichnete Person als zur griechisch-orthodoxen Kirche gehörig zu betrachten.

Als Lohn für die Anerkennung ihrer Eintragung in die Metrikbücher, also für ihre reuevolle Rückkehr in den Schoss der alleinseligmachenden Kirche, stellte Sinowjew in seinem Erlass vom 30. August 1886 gehorsamen Rekonvertiten den erheblichen Gewinn vor die Augen, der sich ihnen aus dem Gesetz vom 14. Mai 1886 über die Befreiung der „Orthodoxen" von den Lasten zum Besten der lutherischen Kirche ergab.

Seine diensteifrige Gräzisierungssucht krönte er durch das von ihm am 30. September 1886 an den Erzbischof von Riga und Mitau Donat gerichtete Sendschreiben, das in der griechisch-orthodoxen Kirche verlesen und in tausenden von estnischen und lettischen Druckexemplaren verteilt wurde. „Von dem Wunsche geleitet", heisst es dort, „die Bewohner des livländischen Gouvernements, für dessen Wohlfahrt Sorge zu tragen mir durch den Willen Sr. Kaiserlichen Majestät zur Pflicht gemacht worden ist, vor Unannehmlichkeiten und Unglück zu bewahren, halte ich es für am zweckentsprechendsten, mich an Ew. Eminenz mit der ergebensten Bitte zu wenden, dass Sie durch Vermittelung der örtlichen Priester . . . den „orthodoxen" Bauern zu wissen geben, welch betrübenden Folgen sich diejenigen unter ihnen aussetzen, die sich des Verbrechens des Abfalles vom orthodoxen Glauben schuldig machen"[1].

Der Gouverneur Sinowjew, dessen Aufgabe es war, für Ruhe und Ordnung im Lande zu sorgen, verkannte vollkommen, dass sein Sendschreiben an den orthodoxen Oberhirten nur Verwirrung in eine Bevölkerung von nahezu 40 000[2] zur lutherischen Kirche Übergetretenen hineintrug. Waren doch in der Toleranz-

[1] „Zur Kritik russischer Gesetzgebung und Verwaltung", Russisch-Baltische Blätter 3. Heft 1887 S. 102 ff.

[2] Eine vom livl. Konsistorium im Jahre 1886 veranstaltete Enquete bemass die Zahl der Rekonvertiten Livlands auf etwa 33.095, wobei indes 14 Kirchspiele des livl. Festlandes und die Insel Ösel wegen Mangel an Daten nicht einbegriffen waren. Staël: „Materialien" S. 482.

periode von 1865—1885 nicht weniger als 6770 Kinder lutherisch getauft worden, die aus vor dem Jahr 1865 geschlossenen, dem Reversalzwang noch unterworfen gewesenen Ehen entstammten. Ferner waren 5391 den Metrikbüchern nach der Staatskirche angehörige Knaben und Mädchen in lutherischen Kirchen konfirmiert worden[1]. Diese ganze junge Generation und ihre Eltern, die nichts mit der Staatskirche zu tun haben wollten und sich zur lutherischen Kirche gehalten hatten, ohne dass sie strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt gewesen waren, sollten nun mit einem Schlage auf Befehl Sinowjews, weil ihre Namen von den Popen in den Metrikbüchern fortgeführt wurden, als „Orthodoxe" betrachtet und behandelt werden. Mit welchen Gefühlen die estnisch-lettische Bevölkerung diese Massnahmen, die Rechtsverwirrungen aller Art und schwere Glaubensbedrängnis in den Schoss der Familien hineintrugen, aufnahm, war leicht zu ermessen. Die livländische Ritterschaft und das livländische Konsistorium gaben sich daher alle erdenkliche Mühe, die obersten Spitzen der zarischen Regierung von dem Widersinn zu überzeugen, der in den Verfolgungen der Prediger durch die Gendarmerie lag und in besonderem Masse den Erlassen Sinowjews innewohnte.

Der nimmermüde Landmarschall Friedrich Baron Meyendorff suchte im April 1886 den allmächtigen Minister des Innern Grafen Tolstoi davon zu überzeugen, dass die in der Gendarmerie geführten Untersuchungen niemals zu einem unparteiischen Urteil führen könnten, weil jeder befragte Zeuge unter dem „Terrorismus der blauen Uniform" das aussage, was der untersuchende Polizist zu hören wünsche. Auf Meyendorffs Frage: warum denn nicht die ordentlichen Gerichtsbehörden beauftragt würden, die Untersuchung zu führen und das Urteil zu fällen, erwiderte der Minister, dass der Justizminister Manassein die baltischen Justizbehörden für befangen erachte, da sie mit Lutheranern besetzt seien, die für ihre Glaubensbrüder eintreten würden, was in der menschlichen Natur liege. Auf den Einwand des Landmarschalls, dass der Justizminister Manassein, der ehemalige revidierende Senator, bekanntlich von Feindseligkeit gegen Livland erfüllt sei und sein Urteil über den livländischen Richterstand daher nicht als objektiv gelten könne, gab der Minister die Berechtigung dieser Auffassung zu, erklärte aber, nicht zu wissen, was in der prekären Lage zu tun sei, und stellte die Frage: ob er etwa den Kaiser dazu bewegen solle, einen seiner General-Adjutanten nach Livland zu schicken, um sich direkt Bericht erstatten zu lassen? Als Baron Meyendorff diesen Gedanken freudig aufgriff, verwarf ihn der Minister mit der Begründung, dass eine solche ausserordentliche Massregel viel Staub aufwirbeln und den Gouverneur Sinowjew, der vorsichtig und taktvoll auftrete, verletzen würde, er aber jeden Lärm scheue und jede Kränkung Sinowjews

[1] Staël: „Materialien" S. 453.

vermeiden wolle[1]. Sofort replizierte der Landmarchall, dass Gouverneur Sinowjew keineswegs vorsichtig und taktvoll, vielmehr „brüsk“ zu verfahren beginne, und behielt sich die Erbringung des Beweises vor.

Im November desselben Jahres war Baron Meyendorff abermals beim Grafen Tolstoi und übergab ihm eine eingehende Denkschrift der Ritterschaft nebst einer Beschwerde gegen die Massnahmen Sinowjews, mit der Bitte, beide Aktenstücke dem Kaiser zur Entscheidung übermitteln zu wollen[2]. Der Minister versprach die Erfüllung der Bitte, verwies aber den Landmarschall an Pobedonoszew, den Baron Meyendorff alsbald aufsuchte und ihm seine Beschwerde gegen Sinowjew einhändigte[3]. Der Oberprokureur des Heiligen Synods vertrat die Anschauung: fände das Verlangen der Ritterschaft, die Namen der zur lutherischen Kirche Zurückgetretenen in den Metrikbüchern zu streichen, Gehör, so würde der gemeine Mann hierin eine Nachgiebigkeit der Regierung erblicken und glauben, der Übertritt sei überhaupt gestattet, was durchaus vermieden werden müsse, da nicht nur in den Ostseeprovinzen, sondern auch im Innern des Reiches Übertritte oft vorkämen.

Baron Meyendorff entgegnete, dass es sich zunächst nur um die Legalisierung dessen handle, was die Regierung in den letzten Jahren stillschweigend gebilligt habe. Es könne dem Staat doch nichts daran liegen, alle die vielen Verwickelungen wirklich hervorzurufen, die aus der veränderten Stellungnahme der Regierung mit Notwendigkeit folgten, und den konfessionellen Hader zu verewigen.

Der Hader, erwiderte Pobedonoszew, sei Folge des Hochmutes der Pastoren und der Unduldsamkeit der protestantischen Kirche, wie sie sich in unverfälschtem Masse nur in den Ostseeprovinzen und in Schweden zeige.

Weitere Entgegnungen des Landmarschalls wurden von Pobedonoszew mit der Bemerkung abgeschnitten, dass das angeschlagene Thema ein zu weites sei, um bald erschöpfend behandelt werden zu können. Er vermöge nur zu wiederholen, was er bereits den Estländern gesagt habe: sie möchten sich beruhigen; die Konversion, die ohne Verlockung durch materielle Mittel vor sich gehe, werde ihren natürlichen Verlauf nehmen, denn den Leuten käme es gar nicht auf tiefinnere religiöse Überzeugung an, bei ihnen wirkten vielmehr alle möglichen äusserlichen Beweggründe.

Seine echt byzantinische Auffassung von der Notwendigkeit, die Rekonvertiten nicht freizugeben, sondern sie unbedingt als Glieder der Staatskirche in Anspruch zu nehmen, entwickelte Pobedonoszew in einer ausführlichen Denkschrift, die er in seiner Eigenschaft als Oberprokureur des „allerheiligsten

[1] Tagebuch Meyendorffs vom 29. April 1886 S. 139 ff.

[2] Tagebuch vom 6. November 1886 S. 157. Staël: „Materialien“ S. 468.

[3] Tagebuch S. 161 ff.

Synods" im Jahre 1887 verfasste und zur Kenntnis der baltischen Gouverneure brachte[1].

Blieb die Einsichtslosigkeit Pobedonoszews unerschüttert, so konnte von Sinowjew um so weniger ein Gesinnungswechsel erwartet werden, als alle seine, an der Spitze der russischen Zivilisation marschierenden Zeitgenossen unerschütterlich der Meinung waren, dass die Geschichte Russlands die Geschichte des Kampfes für die orthodoxe Kirche sei, die als treueste und wachsamste Pflegerin, als die festeste und widerstandsfähigste Schutzwehr Russlands, dessen Grösse und Wohlergehen sie verbürge, verehrt werden müsse[2]. Daher hielt er eigensinnig, wie der an sich kluge Mann war, an der Vorstellung fest, dass die einmal und irgendwie von der Staatskirche erfassten Esten und Letten dieser unbedingt ewig angehörten, aber von den Pastoren und Gutsherren listiger Weise abspenstig gemacht würden. Fortgesetzt ging er gegen die „Abtrünnigen" vor. Gemeindebeamten, die als Kinder von Orthodoxen in die Metrikbücher geraten, aber lutherisch getauft, konfirmiert und schliesslich amtlich vereidigt worden waren, wurden nach wie vor abgesetzt. Gemischte Ehen, die nicht auch von Popen eingesegnet waren, wurden als nichtig und die ihnen entsprossenen Kinder für illegitim erklärt.

Die Ritterschaft liess nun eine zweite Denkschrift über die Not der Rekonvertiten verfassen und Landmarschall Baron Meyendorff wanderte zum dritten Mal zum Minister des Innern Grafen Tolstoi und dem Oberprokureur Pobedonoszew, denen er die Denkschrift überreichte (Februar 1887). Graf Tolstoi sprach sich jetzt klar und deutlich dahin aus, dass es Pflicht der Regierung sei, den im guten Glauben zum Luthertum übergetretenen Leuten zu helfen. Pobedonoszew räumte ein, dass die Frage der Rekonvertiten eine schwer zu lösende Aufgabe sei, betonte jedoch, dass eine Entscheidung nur getroffen werden könne, nachdem die im Fluss befindliche Reform der Polizei- und Justizbehörden in den Ostseeprovinzen zum Abschluss gebracht worden sei, weil zur Zeit noch das Polizei- und Gerichtswesen sich in den Händen des Adels befinde und daher keine klare Beurteilung der Sachlage gewonnen werden könne[3]. Die Lösung der Probleme wurde mithin auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. Landmarschall Baron Meyendorff war indes nicht der Mann, sich mit Phrasen abspeisen zu lassen. Im April 1887 reichte er dem Minister des Innern Grafen Tolstoi eine dritte Denkschrift ein, in der alle bösen Folgen des Sinowjewschen Verfahrens wahrheitsgetreu, aber drastisch geschildert wurden. Graf Tolstoi berief sich auf die ablehnende Stellungnahme Pobedonoszews, liess indes die

[1] Im vollen Wortlaut abgedruckt in dem Druckwerk: „Aus dem Archiv des Fürsten S. W. Schachowskoi" Bd. III, St. Petersburg 1910 S. 51 ff. (russisch).

[2] „Rechtgläubigkeit und Lutherthum", Leipzig 1890 S. 17 (russisch).

[3] Staël: „Materialien" S. 484.

Sache doch bis in das Ministerkomitee und bis zum Kaiser gelangen. Majestät befahlen aber einfach: „Die Sache ist ohne Verfolg zu lassen“[1].

Die ablehnende Stellungnahme des Kaisers zur Regelung der konfessionellen Wirren Livlands in dem von der Ritterschaft und dem Konsistorium befürworteten Sinn, erscheint mindestens entschuldbar, wenn in das hetzerische Verfahren Einblick gewonnen wird, das der livländische Gouverneur Sinowjew in seinen vertraulichen Verwaltungsberichten, die er alljährlich dem Zaren übermitteln lassen musste, fortgesetzt einschlug.

Schon in seinem ersten Bericht für das Jahr 1885[2] konnte er sich in Verleumdungen der evangelischen Pastoren Livlands nicht genug tun.

„Wiewohl sie sich“, sagt er[3], „mit der Lehre von der Glaubensduldung und der freien Bekenntniswahl zu decken suchen, übertreten sie doch fortgesetzt diese Doktrin, indem sie ihre bevorzugte politische und wirtschaftliche Lage benutzen, um einen Druck auf „Orthodoxe“ zu dem Zweck auszuüben, diese zum Abfall von ihrer Kirche zu bewegen. Einen Druck gleicher Art üben auch die Gutsbesitzer aus, ebenso wie die Gerichts- und Verwaltungsbehörden, in ganz besonderem Masse aber die den Pastoren unmittelbar unterstellten Küster, Volksschullehrer und Kirchenvormünder. Gleichzeitig bemühen sich die Pastoren, das ganze, die rechtgläubige Kirche schützende Gebiet der Gesetzgebung in allerverächtlichstem Bilde — als der Veraltung und Barbarei verfallen — darzustellen.“

Im weiteren Verlauf seines Berichtes preist Sinowjew den Kaiserlichen Befehl vom 26. Juli 1885, der den Reversalzwang für die gemischten Ehen wieder einführte[4], und lobt die Erhebung von Kriminalklagen gegen diejenigen lutherischen Pastoren, die sich des Vollzuges von Amtshandlungen an „Rechtgläubigen“ schuldig gemacht haben.

„Die hierin bekundete Wandlung in der Kirchenpolitik hat“, behauptet er, „einen sehr guten Eindruck im Lande hervorgerufen und den niedergedrückten Geist der Rechtgläubigkeit gehoben.“ „Indes sind“, führt er fort, „die Pastoren bemüht, den Glauben zu erwecken, dass die Verfolgung der lutherischen Kirche, wie sie die Massnahmen der Regierung nennen, nicht lange währen werde. In der Tat versprechen die bisher gegen die Pastoren geführten Prozesse wenig erspriessliche Resultate, da die Gerichtsbehörden äusserst schlaff, unvollkommen und parteiisch operieren.“

So geht es im Bericht Sinowjews in allgemeinen Denunziationen fort, wobei einerseits den Pastoren eine herrschende, sehr einflussreiche Stellung beigemessen,

[1] Tagebuch Meyendorffs vom 29. Mai 1887 nebst Beilage S. 197. Staël a. a. O. S. 489.
[2] Sinowjew war im Juni 1885 Gouverneur von Livland geworden; siehe oben S. 153.
[3] Bericht für das Jahr 1885, als Manuskript gedruckt, Archiv des Landmarschalls Baron Meyendorff S. 33.
[4] Siehe oben S. 190.

andererseits aber ihnen, die sich den Gutsherren gleich dünken sollen, jeder seelsorgerische Einfluss auf die Gemeindeglieder abgesprochen wird, weil sie der „christlichen Tugenden, nämlich der Demut, der Uneigennützigkeit und der Selbstverleugnung, ermangeln". „Die selbstzufriedenen und stolzen Pastoren geben sich keine Mühe, das Bewusstsein ihres Übergewichts, das ihnen als Angehörigen einer höheren Rasse und Kultur eigen ist, zu verbergen, was das Landvolk sehr wohl empfindet." „Diese Ursache", sagt er, „wie die Tatsache, dass die von einem Pastor bediente Gemeinde sehr viele Glieder zählt, bewirkt, dass der sittliche Einfluss der Pastoren auf ihre Herde sehr gering ist. Ganz anders steht es hierin mit der russischen Geistlichkeit, weil sie aus dem Volke hervorgegangen ist und daher eine Stellung einnimmt, die nicht den Neid des Landvolkes erregt, und weil sie selbst sich viel enger zum Volke hält." Sinowjew schliesst seinen Bericht mit der Empfehlung zweier Massnahmen: des allerstrengsten Vorgehens gegen die lutherischen Pastoren, die durch ihre Amtshandlungen an Orthodoxen mit dem Kriminalgesetz in Konflikt geraten seien, und der unbedingten Zuzählung aller in den Metrikbüchern Registrierten zur Staatskirche.

Im Bericht für das Jahr 1887 schildert Sinowjew die materielle Lage der lutherischen Pastorenschaft in glänzendstem Licht, wobei er die Behauptung aufstellt: die livländische Ritterschaft habe die Lieferungen und Leistungen der Grundbesitzer zum Besten der Pastoren vollkommen willkürlich für Reallasten ausgegeben.

Mit Geschick stachelte er den, deutsches Wesen bekanntlich hassenden, Zaren gegen die lutherische Kirche Livlands auf, indem er sie als diejenige Hochburg des Deutschtums bezeichnete, die neben der Adelskorporation die stärkste Stütze germanischer Denkweise und Lebensart bilde. Das livländische Konsistorium wird als vollständig von der Ritterschaft abhängig und jeglicher staatlichen Kontrolle entrückt bezeichnet, dem Generalkonsistorium in Petersburg der Vorwurf gemacht, dass selbst diese Oberbehörde der Residenz ihre Geschäfte in deutscher Sprache führe. Die wichtigste Frage sei daher die Befreiung der Kirche vom Joch des deutschen Adels[1]. Um dieses Ziel zu erreichen, müssten die weltlichen Glieder der Konsistorien nicht von den Ritterschaften gewählt, sondern von der Regierung ernannt werden. „Das Patronat, welches auf einer der Krone zugefügten Rechtskränkung beruht, keineswegs aber das Resultat der lutherischen Dogmen, sondern eine Gewalttätigkeit darstellt, die den unreinen Zweck verfolgt, aus der Religion eine Waffe zum politischen Kampf gegen Russland zu schmieden[2], muss abgeschafft und die Kirchenverwaltung von Grund aus reformiert werden, damit sie den deutschen Anstrich verliert."

Der von glühendstem Deutschenhass erfüllte Bericht Sinowjews vom Jahre 1887 musste auf den Kaiser einen um so tieferen Eindruck hervorrufen, als er, von

[1] Bericht für das Jahr 1887, Manuskript, Archiv des Landmarschalls Fr. Baron Meyendorff S. 61 ff.
[2] S. 38.

gleichem Hass erfüllt, das Urteil eines Sachverständigen vor sich zu haben wähnen durfte. Nichtsdestoweniger blieb, wie wir sehen werden, die von Sinowjew so heftig angegriffene Verfassung der evangelischen Kirche Livlands weiterbestehen und erfuhr nur insofern eine Änderung, als, dem Vorschlage Sinowjews entsprechend, die Wahl des Konsistorial-Präsidenten dem Landtage entzogen und in die Ernennung durch den Monarchen umgewandelt wurde[1]. Im übrigen begnügte sich die Staatsregierung vorläufig mit der Tatsache, dass die Justizreform vom Jahre 1889 die deutschen Gerichtsbehörden durch russische ersetzte. Diesen Wechsel begrüsste Sinowjew in seinem Bericht für das Jahr 1889 mit hellem Jubel und schrieb ihm grossen Einfluss auf den Gang der Pastorenprozesse zu. Jetzt suchte er seinen ganzen Einfluss dahin geltend zu machen, dass die immer noch in den Metrikbüchern verzeichneten unglücklichen Rekonvertiten unter allen Umständen als Glieder der Staatskirche reklamiert werden dürften. In dieser Hinsicht stellt sein an den Kaiser gerichteter Bericht für das Jahr 1890 eine Leistung dar, die vom höchsten Mass bureaukratischer Verbohrtheit zeugte, und zugleich einen Geist atmete, der dem Alexanders III. nahe verwandt war.

„Zu dem Zweck, um womöglich alle von der orthodoxen Kirche Abgefallenen als Lutheraner anerkennen zu lassen, macht der Landmarschall", heisst es dort, „periodische Eingaben im Ministerium des Innern und verbürgt sich dafür, dass durch eine solche Massregel der religiöse Friede in Livland wiederhergestellt werden könne[2]. Zweifellos wäre ein solcher Schritt von grösster Bedeutung, schon deshalb, weil die Geschichte Russlands keinen Präzedenzfall kennt, der ihn zu begründen vermöchte. Im Gegenteil, seit 1000 Jahren hat die Regierung die Interessen der orthodoxen Kirche geschützt und die Herde der Rechtgläubigen vor jeder Minderung bewahrt. Zur Erfüllung dieser jahrhundertealten, erblichen Verpflichtung schreckte sie vor keinerlei Opfern zurück. Durch eine Zuzählung der „Abgefallenen" zum Luthertum würde die Regierung mithin das Band zerreissen, das sie mit allen historischen Traditionen verbindet, und eine vollkommen neue Bahn beschreiten. Überdies lehrt die genaue Prüfung dessen, ob es möglich sei, jenes Verlangen zu erfüllen, dass sich eine Menge Schwierigkeiten ergeben würden. Die ganze kirchliche russische Gesetzgebung beruht auf dem Grundsatz, dass der Übertritt aus der Orthodoxie zu einer anderen Konfession entschieden und bedingungslos verboten ist. Ebenso verbieten ihn die bürgerlichen Gesetze. Es gibt, mit einem Wort, keinerlei gesetzliche Mittel, um einen Orthodoxen zu einem Lutheraner zu machen. Die Genehmigung der Bitte des Landmarschalls würde daher, da sie mit der gel-

[1] (Friedrich Baron Schoultz-Ascheraden): „Sammlung der für Livland wesentlichsten Verordnungen in nichtoffizieller deutscher Übersetzung 1. Januar — 31. Dezember 1891", Riga 1893 S. 15 Nr. 10.

[2] Bericht für das Jahr 1890, Manuskript. Archiv des Landmarschalls Baron Meyendorff S. 46 ff. Staël: „Materialien" S. 489 ff.

tenden Gesetzgebung in Widerspruch stünde und die Unveränderlichkeit der den bürgerlichen Stand beurkundenden Metrikbücher antastete, eine allgemeine Verwirrung hervorrufen.

Aber auch vom Standpunkt der kanonischen Rechte ergäben sich erhebliche Schwierigkeiten. Nach den Lehren unserer Kirche werden alle die sogenannten Abtrünnigen nicht aus der rechtgläubigen Herde ausgeschlossen. Die Kirche blickt auf sie vielmehr als Verirrte und wartet ruhig auf ihre Abkehr vom Irrtum. Da wäre es doch wohl kaum richtig gehandelt, wenn die weltliche Gewalt sich die Kompetenzen der geistlichen aneignen wollte und im Gegensatz zur dogmatischen Lehre jene Verirrten aus der orthodoxen Kirche ausschlösse, sie einer Glaubensgemeinschaft einverleibte, die von dieser Kirche als ketzerische angesehen wird. Es gibt freilich in der Tat unter den Abtrünnigen keine geringe Zahl Zweifelnder und Schwankender. Es gibt auch sicher solche, die aus weltlichen Sondererwägungen dem Luthertum zuneigen. Unter dem wirtschaftlichen Druck der Pastoren und Gutsbesitzer lebend, warten sie aber vielleicht auf den Zeitpunkt, da diese Hindernisse sich verändern, um dann offen Rechtgläubige zu werden. Sollte es da von der Regierung richtig gehandelt sein, solche Leute zum offenen Schaden der orthodoxen Kirche zu Lutheranern zu machen?

Bei dieser Sachlage ist es auch gar nicht möglich, sich auch nur vorzustellen, auf welchen Wegen die Ausscheidung praktisch zu vollziehen wäre. Wer würde über die Zugehörigkeit der Abtrünnigen zu dieser oder jener Konfession entscheiden? Nach welchen Methoden? Welche Garantien könnte man dafür erlangen, dass bei der offiziellen bureaukratischen Verhandlung einer so zarten Frage, wie es die des menschlichen Gewissens ist, eine Person oder Institution die allergröbsten Fehler vermiede? Welche Massregeln liessen sich ergreifen, um dem Missbrauch der entscheidenden Macht und den Einflüssen aller Art vonseiten interessierter Personen zu begegnen? In der Praxis könnte man vielleicht die Entscheidung ausschliesslich auf die Erklärung der befragten Person, ob sie der lutherischen, oder der orthodoxen Kirche angehöre, gründen. Allein eine solche Entscheidungsmethode wäre offensichtlich gleichbedeutend mit der Lossagung der Regierung von ihrer historischen Verpflichtung, die Verteidigerin der orthodoxen Kirche zu sein, gleichbedeutend mit der Erklärung der vollen Gleichberechtigung der rechtgläubigen Konfession mit den andersgläubigen Bekenntnissen und mit der vollen Gewissenfreiheit, kraft deren es jeder Person gestattet ist, nach ihrem freien Willen von dem orthodoxen Glauben zu einem anderen überzutreten. Mit der Wahl eines solchen Verfahrens wäre indes die Wirksamkeit unserer grundlegenden Gesetze beseitigt, welche die Orthodoxie vor den Attentaten fremder Konfessionen schützen.

In jedem Staat können historische Momente eintreten, in welchen er kraft

verhängnisvoller Ereignisse gezwungen ist, seiner historischen Tradition zu entsagen und auf die Grundzüge seiner Gesetzgebung zu verzichten.

Sollte nun ein solches Moment durch das Vorhandensein Abtrünniger in Livland für Russland gekommen sein?"

Diese Frage verneint natürlich Sinowjew kategorisch und sucht im weiteren Verlauf seines Berichts nachzuweisen, dass der Abfall von der Staatskirche in Livland numerisch ganz unbedeutend im Vergleich zum Verlust sei, den die Orthodoxie durch die Abtrünnigkeit der Schismatiker, Uniierten, Stundisten etc. erlitten habe, ohne von ihrer Jahrhunderte alten Tradition abgewichen zu sein. Auf den Rat des Landmarschalls hin dieses System zu ändern, liege doch wahrlich kein Grund vor.

Niemand konnte es überraschen, dass der Kaiser sein vollständiges Einverständnis mit der Anschauung Sinowjews auf dessen Bericht vermerkte. Der Zar erkannte ebensowenig wie sein satrapisch brutaler Diener an, dass Seelenqual und mangelnde Befriedigung des geistlichen Bedürfnisses durch die dem Landvolk Livlands stets fremdgebliebene orthodoxe Kirche den Beweggrund zur Rückkehr in die heimatliche Kirche abgegeben haben könnten. Der Übertritt zur orientalisch-katholischen Kirche sollte allein aus „Überzeugung" hervorgegangen, der umgekehrte Fall des Übertritts zum Protestantismus aber einzig dem Druck der Pastoren und Gutsherren zuzuschreiben sein. Vor solchen und ähnlichen Einflüssen müsse die griechisch-orthodoxe Kirche um so mehr bewahrt bleiben, als sie reichlich durch Schismatiker aller Art unterwühlt werde. Daher habe nur das Gesetz, nicht aber die eigene Überzeugung darüber zu entscheiden, ob eine Person der griechisch-orthodoxen Konfession, oder einer anderen angehöre.

Das war der Gedankengang, der den Zaren von seinen Räten, Pobedonoszew und Sinowjew an der Spitze, imputiert wurde und dem Alexander III. unbedenklich folgte. Die sich hieraus ergebende russische Kirchenpolitik rief zahlreiche, meist natürlich anonyme, weil von gefährdeten Balten verfasste Flugschriften hervor, welche die konfessionellen Wirren in den Ostseeprovinzen, die einem „Religionskriege" nicht unähnlich erschienen, schilderten[1].

Diese wahrheitsgetreuen Berichte erregten das Entsetzen Westeuropas. Zunächst waren es drei Pastoren der evangelisch-reformierten Geistlichkeit des Kantons Schaffhausen, die Weihnachten 1886 an den allgewaltigen Oberprokureur des Heiligsten Synods in Petersburg Pobedonoszew im Namen des Evangeliums die dringende Bitte richteten: der konfessionellen Verfolgung in den

[1] Siehe oben S. 138 Anmerkung 3. Hierher gehört noch das grössere Werk: (Alexander Buchholtz): „Deutsch-protestantische Kämpfe in den baltischen Provinzen Russlands", Leipzig 1888.

Ostseeprovinzen Einhalt zu tun[1]. Pobedonoszew antwortete mit einer Gegenklage, in der er die Bitten der baltischen Rekonvertiten um Genehmigung ihrer Rückkehr zum Luthertum als erpresste hinstellte, erpresst durch Entziehung des Erwerbes, durch Einsperrung ins Gefängnis, durch Verleumdungen der Rechtgläubigkeit, durch die Drohung, es würden europäische Genossenschaften für die Lutheraner eintreten, fremde Staaten sich einmengen etc. „Nicht von religiösen Triebfedern", sagt Pobedonoszew, „werden die Vertreter des Luthertums bei ihren Aufreizungen und Klagen geleitet, sondern vom Motiv der weltlichen Herrschaft im Lande"[2].

Von grösserer Bedeutung war, dass die evangelische Allianz wieder wie im Jahre 1871 an den Kaiser herantrat. Im August 1887 reisten ihre beiden Vertreter, Graf St. George und Oberst Roosmale Heppan, nach Kopenhagen, wo sich Alexander III. befand, um ihm eine Adresse zu überreichen[3]. Die erbetene Audienz wurde jedoch nicht gewährt, wohl aber empfing der Zar die Adresse, in der um Aufhebung der die Glaubensfreiheit knebelnden Gesetze ergebeten wurde, durch einen Ordonnanzoffizier. Erst im Januar 1888 erfolgte die Antwort, wieder aus der Feder Pobedonoszews, eine Antwort, die an heuchlerischer Entstellung der Wahrheit ihresgleichen suchen konnte. Sie gipfelte in der Verleumdung, dass die Pastoren und Barone als Erben des mittelalterlichen Katholizismus den Kampf um die ausschliessliche Herrschaft im Lande führten und das Luthertum diesen weltlichen Kampf mit dem Banner der Religion decke, jegliche Versuche vonseiten der Eingeborenen zur Verschmelzung mit Russland unterdrücke, die Gewissensfreiheit bedränge, zu gleicher Zeit Klagen über die Vergewaltigung des lutherischen Gewissens verbreite, die übrigen lutherischen Gemeinden in anderen Teilen des Reiches aufwiegele und überall die Lutheraner in Unruhe versetze[4].

Gegen diese verleumderische Darstellung des Sachverhaltes, die mit der Fälschung eines wichtigen Beweismaterials verbunden war, wandte sich in flammenden Worten der Konsistorialrat der reformierten Kirche in Petersburg, Hermann Dalton[5]. In einem offenen Sendschreiben an Pobedonoszew[6], das in Europa grosses Aufsehen erregte und daher 3 Auflagen erlebte, wies er

[1] „Russisch-Baltische Blätter" 4. Heft 1886 S. 67 ff.

[2] „Russisch-Baltische Blätter" a. a. O. S. 74 und 76.

[3] Staël: „Materialien" S. 495 ff. Dalton: „Lebenserinnerungen" III S. 139 ff.

[4] Die Antwort Pobedonoszews ist im Regierungs-Anzeiger Nr. 37 vom Jahre 1888 und in deutscher Sprache in der Rigaschen Zeitung Nr. 39 vom 17./29. Februar 1888 abgedruckt; siehe auch Staël: „Materialien" S. 498 ff.

[5] Siehe oben S. 151.

[6] Hermann Dalton: „Offenes Sendschreiben an den Oberprokureur des russischen Synods Herrn wirkl. Geheimrat Konstantin Pobedonoszew", Leipzig, III. Aufl. 1889. Über die Entstehungsgeschichte dieses Sendschreibens siehe Dalton: „Lebenserinnerungen" III S. 128 ff.

offenkundige Unwahrheit[1] und „Unterschiebung völlig unbegründeter, gewissenloser Verdächtigungen einer evangelischen Kirche und ihrer Vertreter, die um Gottes willen den heilig-ernsten Kampf für die Gewissenfreiheit aufgenommen habe", nach[2].

Wiewohl einige Russen in Broschüren und russischen Tagesblättern Pobedonoszew zu verteidigen suchten[3], oder von sich aus Dalton angriffen[4], so konnte doch der tiefe Eindruck, den das Sendschreiben Daltons hervorgerufen hatte, in keiner Weise abgeschwächt werden, und zwar um so weniger, als Pobedonoszew sich der Öffentlichkeit gegenüber in Schweigen hüllte, wiewohl der Zar eine Widerlegung verlangte[5].

Natürlich wurde auch von der direkt angegriffenen Seite gegen Pobedonoszew Front gemacht, und zwar war es Landmarschall Baron Meyendorff, der Veranlassung zu einem Protest nahm. Pobedonoszew hatte die Ritterschaft als einen historischen Feind bezeichnet, der die litauischen und finnischen Volksstämme wider das Reich aufreize. Gegen diese beleidigende Anschuldigung legte Baron Meyendorff in einem Schreiben an den Minister des Innern Grafen Tolstoi Verwahrung ein und bat, seinen Protest zur Kenntnis des Kaisers zu bringen[6]. Das geschah und Baron Meyendorff erhielt vom Minister einen längeren Brief, der zwar eine Reihe gewundener Redensarten, aber immerhin eine Entschuldigung von dem Gewicht enthielt[7], dass der livländische Adelskonvent den Landmarschall ersuchte, die Veröffentlichung des Entschuldigungsbriefes im Regierungsanzeiger bewirken zu wollen. Es liess sich indes leicht voraussehen, dass der Regierungsanzeiger, was tatsächlich geschah, die Wiedergabe des Briefes ablehnte.

Sehr viel später als Pastor Dalton, erst am 18. Januar 1889, griff die Evangelische Allianz die Erwiderung Pobedonoszews an, ermahnte ihn, „aufmerksam über die Lehren der Geschichte nachzudenken" und das Prinzip, dass Gewalt vor Recht gehe, fallen zu lassen[8].

---

[1] a. a. O. S. 24.

[2] a. a. O S. 76.

[3] Lööralt: „Baltenhetze" S. 49 ff.

[4] Kopylow: „Offenes Sendschreiben an Pastor Dalton", im „Russki Westnik" (Russischer Bote), russisch, auch deutsch, Petersburg 1889. Johann Pospelow: „Eine Antwort auf das offene Sendschreiben des Pastors H. Dalton", Erlangen 1891, deutsche Übersetzung der ursprünglich russisch vom Propst an der Kathedrale zu Kostroma Pospelow verfassten Antwort.

[5] Dalton: „Lebenserinnerungen" III S. 154, 159 und 160.

[6] Landmarschall Fr. Baron Meyendorff an den Minister des Innern Graf D. A. Tolstoi am 23. Februar 1888. Staël: „Materialien" etc. S. 502 ff.

[7] Minister des Innern Graf Tolstoi an den Landmarschall Fr. Baron Meyendorff am 3. März 1888 Nr. 4205. Staël: „Materialien" S. 504.

[8] Staël: „Materialien" S. 501 ff.

War, wie wir sahen, das Vorgehen der Evangelischen Allianz in den 70-er Jahren des vorigen Jahrhunderts von Erfolg begleitet, so durfte das dem empfindsamen Charakter Alexanders II. zugeschrieben werden. Sein Sohn Alexander III. dagegen, ein von Männern wie Pobedonoszew und Sinowjew in seinen altrussischen Vorstellungen bestärkter, vor Brutalitäten nicht zurückschreckender Mann, war den Mahnungen Westeuropas durchaus unzugänglich. Andererseits verurteilte er jegliche Propaganda zum Besten der Orthodoxie, wie der folgende Vorgang lehrte.

Der Gouverneur von Kurland D. S. Paschtschenko hatte in seinem Jahresbericht für das Jahr 1886 seine Meinung dahin ausgesprochen, dass der Weg, der das lettische Landvolk mit dem Russischen Reich verbinde, durch die griechisch-orthodoxe Kirche führe, weshalb die Vorbereitung des Bodens zur Vereinigung der Letten mit der Rechtgläubigkeit wünschenswert erscheine.

Hierzu hatte der Kaiser seinen abweichenden Standpunkt vermerkt und gesagt: das würde einer Propaganda ähnlich sehen, die er keinesfalls dulden werde; die Bewegung zur Staatskirche in Kurland müsse sich von selbst, auf persönliche Initiative der Letten hin, ohne jeglichen Druck vollziehen, wie solches in Livland und in Estland der Fall sei[1].

Eine offizielle Propaganda griff in der Tat nicht Platz, allein die Zahl der angeblich Gläubigen, die sich nach offizieller Anschauung aus eigenem Antriebe der byzantinischen Kirche zuwandten, wuchs erheblich an, weil die Staatskirche wen sie nur irgend haben konnte, ohne jegliche Auswahl an sich fesselte[2]. Zugleich nahm der kirchliche Notstand, der sich aus der Bindung aller in die Metrikbücher einmal als Orthodoxe eingetragenen Personen an die Staatskirche ergab, immer mehr zu.

Von lutherischen Predigern eingesegnete Ehen wurden einfach als nicht zu Recht bestehend behandelt, wenn einer der beiden Ehegatten in den Metrikbüchern verzeichnet stand. Solchenfalls wurde sogar, wenn gewünscht, die Trauung des einen Ehegatten mit einer anderen Person ohne formelle Auflösung der ersten Ehe rite vollzogen, die Klage auf Bigamie abgewiesen und die aus der ersten, angeblich ungültigen Ehe hervorgegangene Nachkommenschaft für unehelich erklärt. Eltern, die in die Metrikbücher einmal eingetragen worden waren, wurden, wenn sie ihre Kinder lutherisch taufen oder konfirmieren liessen, zu Gefängnisstrafen verurteilt, während man ihnen ihre Kinder nahm und anderen Personen griechisch-orthodoxen Bekenntnisses zur Erziehung übergab. Folge dieses barbarischen Verfahrens war die Zerstörung der Familienbande, des Verhältnisses der Eltern zu ihren Kindern, die Erschütterung des religiösen Lebens.

[1] „Rechtgläubigkeit und Luthertum im Baltischen Gebiet nach den neuesten Angaben der russischen periodischen Presse", St. Petersburg, Reichsdruckerei 1911 S. 62 (russisch).

[2] „Russische Kirchenpolitik" a. a. O. S. 81.

Hierzu kam, dass die Verfolgung lutherischer Prediger wegen Vornahme von Amtshandlungen an offiziell als Orthodoxe geltenden Personen sehr erheblich anschwoll, nachdem durch den Entscheid des Senats vom 23. Februar 1887 die angeschuldigten Pastoren verpflichtet worden waren, sich nicht wie bisher vor dem Konsistorium, sondern vor den weltlichen Justizbehörden zu verantworten[1]; denn die Justizreform vom Jahre 1889 hatte das Gerichtswesen der Ostseeprovinzen meist russischen Richtern griechisch-orthodoxen Bekenntnisses überantwortet, die natürlich beflissen waren, den seelsorgerisch gebotenen, im Gesetz freilich verbotenen Amtshandlungen der Prediger den Stempel eines Kriminalverbrechens erster Ordnung aufzudrücken

Die sich täglich verschärfende Notlage der lutherischen Kirche Livlands erfüllte natürlich ihre Patronin, die livländische Ritterschaft, mit wachsender Sorge.

Dem Antrage des Landmarschalls Baron Meyendorff entsprechend wurden zunächst zwei erfahrene Rechtsanwälte auf Kosten der Ritterschaft angestellt, von denen der eine die angeklagten Pastoren vor dem Rigaschen Bezirksgericht, der andere die Beschuldigten vor den Appellhof in Petersburg zu vertreten hatte[2]. Schon war die Zahl der Prozesse auf 60 angewachsen und erreichte im Jahre 1892 die Zahl 101. Der unglücklichen Rekonvertiten, die wider ihre Überzeugung und gegen ihren Willen in den Metrikbüchern immer noch als Angehörige der Byzantinischen Kirche krampfhaft gebucht, von den Popen kontrolliert und vom Senat in Anspruch genommen wurden, gab es nach einer genauen Zählung nicht weniger als 35.165[3].

Die livländische Ritterschaft, der das Recht zustand, und damit auch die Verpflichtung auferlegt war, in allen wichtigen Angelegenheiten sich Hilfe suchend an den Selbstherrscher Russlands zu wenden, hielt jetzt den Zeitpunkt gekommen, wieder einmal den Bittgang zum Thron einzuschlagen. Sie beschloss daher am 18./30. März 1893, zum zweiten Mal den Zaren direkt um Abstellung des schweren Missstandes zu bitten. Im Juli 1893 gelang es dem Landmarschall Baron Meyendorff, Kaiser Alexander III. durch den stellvertretenden Chef der Bittschriftenkommission General-Adjutanten Wojeikow die Bitte zu übermitteln: er möge dem Lande den religiösen Frieden wiedergeben[4]. Der Zar, auf den namentlich die Schilderung der Ungültigkeit rite geschlossener Ehen und der Rechtlosigkeit der als unehelich erklärten Kinder einen tiefen Eindruck gemacht hatte, bezeichnete zwar die Lage als eine wirklich verzweifelte, jedoch

[1] Staël: „Materialien" S. 554.

[2] Es waren dieses: Rechtsanwalt Erwin Moritz in Riga und Rechtsanwalt Utin in Petersburg. Staël: „Materialien" S. 564 ff.

[3] Derselbe a. a. O. S. 597 und 632.

[4] R. A. Akte 181/U Fol. 53 ff. Staël a. a. O. S. 668.

gleichzeitig die Bitte der Ritterschaft als unerfüllbar[1]. Die livländische Ritterschaft indes, bestrebt, kein Mittel zur Beseitigung der unerträglichen kirchlichen Wirren unversucht zu lassen, wandte sich an den Justizminister Murawjew mit dem Gesuch: die Rekonvertiten endlich als Lutheraner anerkennen, die zahlreichen gegen lutherische Pastoren eingeleiteten Verfolgungen niederschlagen und gewisse Artikel des Strafgesetzbuches ausser Kraft setzen zu wollen. Der Justizminister, durch eine dem Gesuch des Landmarschalls beigefügte, von Rechtsanwalt Erwin Moritz[2] abgefasste Denkschrift[3] überzeugt, nahm sich mit Tatkraft der Sache an und erwirkte den Kaiserlichen Befehl vom 27. Juni 1894, der es dem Minister des Innern anheimstellte, im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Oberprokureur des Synods die gegen die lutherischen Prediger eingeleiteten Prozesse entweder niederzuschlagen, oder fortführen zu lassen[4]. Diese Massnahme erschien schon im Interesse der Vermeidung einer Überhäufung der Gerichtsbehörden mit Prozessen notwendig, denn in dem Jahrzehnt 1884—1894 waren nicht weniger als 199 Pastorenprozesse angestrengt, d. h. fast alle Pastoren Livlands der Strafverfolgung ausgesetzt worden[5]. Eine Tatsache von solchem Gewicht musste Eindruck machen, und so wurde denn die grosse Mehrzahl der Pastorenprozesse, deren Führung der Ritterschaft 43.478 Rubel gekostet hatte[6], niedergeschlagen, wobei das Gnadenmanifest, das anlässlich der Vermählung des Kaisers Nikolaus II. im Jahre 1896 erlassen wurde, von grösstem Einfluss war[7]. Es blieben nur 17 Prozesse nach, die mehr oder weniger in den Sand verliefen[8].

Auch die Übertritte von Lutheranern zur Orthodoxie nahmen wesentlich ab. Während in Livland in den 21 Jahren 1874 bis 1894 im ganzen 11.564 Personen oder 556 durchschnittlich jährlich zur Orthodoxie übergetreten waren, wobei die Höchstzahl mit 1053 auf das Jahr 1887 entfiel, waren es im folgenden Jahrzehnt nur noch 200 bis 300 jährlich[9].

---

[1] Tagebuch Meyendorffs vom 22. Oktober 1893. Konfidentieller Bericht des Landmarschalls Fr. Baron Meyendorff an den livl. Adelskonvent vom 1. Dezember 1893 Nr. 374. R. A. Akte 181/U Fol. 60 ff.; vgl. auch Arthur von Villebois: „Staatskirche und Landeskirche in den deutschen Ostseeprovinzen Russlands", Europäischer Bote (russisch) 34. Jahrg. 1899 S. 371 ff., deutsche Übersetzung als Manuskript gedruckt (Riga Stadtbibliothek) S. 15.

[2] Siehe oben S. 141.

[3] Denkschrift vom 31. Januar 1894 R. A. in derselben Akte Fol. 70 ff. und 114 ff.

[4] Meyendorff an den Adelskonvent vom 14. Dezember 1894 Nr. 398 in derselben Akte Fol. 144 ff.

[5] „Die livländischen Pastorenprozesse", Baltische Monatsschrift 42. Bd. 1895 S. 131.

[6] Bericht des Landmarschalls a. a. O. S. 146.

[7] Bericht an den Landtag vom Februar / März 1896 in derselben Akte Fol. 222.

[8] Bericht an den Landtag vom März 1898 in derselben Akte Fol. 281.

[9] N. Carlberg: „Statistik des Konfessionswechsels in Livland", Baltische Monatsschrift 42. Bd. 1895 S. 795 ff.

So schien es, dass mit dem Regierungsantritt des Kaisers Nikolai II. (am 21. Oktober 1894) die Hoffnung auf bessere Zeiten begründet sei. Allein von Massnahmen zur wirklichen Beseitigung der Gewissensnot war keine Rede. Nach wie vor galten die 35.200 Lutheraner, deren Namen einmal in den Metrikbüchern gebucht waren, offiziell als Glieder der Staatskirche, und aus dieser Sachlage erwuchsen mit Notwendigkeit beständig neue sogenannte „Religionsverbrechen". Eine Wandlung konnte erst eintreten, nachdem das Toleranzedikt Nikolaus II. vom 17./30. April 1905 und das Manifest vom 17./30. Oktober desselben Jahres, neben der freiheitlichen Entwicklung des bürgerlichen Lebens, auch die Freiheit des Gewissens proklamiert hatten und damit dem Martyrium der lutherischen Kirche Livlands ein Ende bereitet zu sein schien. In Wirklichkeit war jedoch das Ende des Leidensweges nicht im entferntesten erreicht. Teils gelangten die gewährten Freiheiten nicht zu voller Entfaltung, teils wurden sie verkümmert und zurückgenommen. Die im Manifest von 1905 zugesagte Glaubensduldung wurde nie zum Reichsgesetz erhoben. Freilich wurde der Übertritt von der Orthodoxie zu anderen Konfessionen zugelassen, was im Vergleich mit den Erfahrungen der Vergangenheit sehr viel bedeutete. Im Jahre 1906 traten in Livland 4215 Personen, im Jahre 1907 1147 und in den folgenden Jahren zwischen 700 und 800 Personen jährlich von der Orthodoxie zum Luthertum über, während die Übertritte vom Luthertum zur rechtgläubigen Kirche im Jahre 1912 die Höchszahl 183 erreichten[1]. Sehr bald zeigte sich jedoch das Bestreben der zarischen Bureaukratie, den Austritt aus der Staatskirche möglichst zu erschweren. War es z. B. in der ersten Zeit anstandslos genehmigt worden, dass in gemischten Ehen nach dem Tode des orthodoxen Teiles der überlebende evangelische Teil seine Kinder seiner Kirche zuführte, so galt das bereits nach wenigen Jahren als streng verboten. Einmal orthodox getaufte Kinder mussten bis zum ihrem 21. Lebensjahr an die griechisch-orthodoxe Kirche gefesselt bleiben[2].

Wer etwa glaubte, dass die in den Kaiserlichen Manifesten von 1905 in Aussicht gestellte Gewissensfreiheit doch einmal ihrer Verwirklichung entgegengehen würde, musste sich alsbald vom Gegenteil überzeugen. Kam es doch soweit, dass ein grosser Teil des Reichsrats sich ohne Scheu gegen die verkündigten Grundsätze der Glaubensduldung wandte; ja einer der griechisch-orthodoxen Erzbischöfe proklamierte öffentlich: „Das überkommene Ziel Russlands und der russischen Regierung besteht darin, Nichtorthodoxe orthodox zu machen"[3].

---

[1] Christian von Bornhaupt: „Evangelisch-lutherische Kirche und die Gewissensfreiheit" in: „Die deutschen Ostseeprovinzen Russlands", Berlin 1918 S. 89.

[2] Oberpastor P. H. Poelchau: „Um Volkstum und Glauben", Monatshefte des Gustav-Adolf-Vereins, herausgegeben von Fr. Rendtorff, Juni / Juli 1919 S. 43.

[3] „Mitteilungen des livländischen Generalsuperintendenten über das Kirchenwesen im Jahre 1911", Riga 1912 S. 43.

Weit schlimmer jedoch als diese Reaktion war die zersetzende und demoralisierende Wirkung, die der Jahrzehnte lang geführte Religionskrieg auf die Volksseele ausgeübt hatte und alsbald zutage trat. Was durch den Fanatismus zelotischer und ungebildeter Popen, was durch den blinden Eifer beschränkter und übereifriger Beamter gesündigt worden war, trug jetzt die bösesten Früchte. Durch Anwendung unlauterer Mittel bei ihrer Propaganda und durch die fortgesetzen Verdächtigungen und Verleumdungen der lutherischen Prediger hatten die Popen, die griechisch-orthodoxen Bruderschaften und die zarischen Gerichtsbeamten die niedrigen Instinkte der Massen geweckt, gegen Sitte, Gesetz und Autorität mobil gemacht und indirekt wesentlich zur Vorbereitung des Bodens der lettischen Revolution beigetragen. Mehrfach war es bei Pfarrbesetzungen zu Misshelligkeiten zwischen der siegreichen und der unterlegenen Partei über das Wahlergebnis gekommen. Zählte der erwählte Pastor zur deutschen Nationalität, so waren die russischen Gerichte und Behörden stets geneigt, den protestierenden Letten oder Esten Recht zu geben, zumal wenn es sich um einen durch den Patron berufenen Pastor handelte.

Auf dem Festlande Livlands wurden die lutherischen Pastoren auf zweierlei Weise gewählt: von den Eigentümern der Rittergüter kraft des Patronatsrechts, und von den Gemeinden auf den Kirchenkonventen. Von 104 Pfarren wurden 76 durch Patrone besetzt, in 28 Kirchspielen erfolgte die Wahl durch Abstimmung auf den Kirchenkonventen. Von diesen 28 Pfarren waren 22 sogenannte Kronspfarren[1], deren Besetzung dem Fiskus zustand, jedoch in der Weise vollzogen wurde, dass die Wahl von den Gemeindevertretern auf den Kirchspielskonventen vorgenommen und alsdann von dem Minister des Innern auf Befürwortung des Gouverneurs bestätigt wurde.

Somit galt in der überwiegenden Mehrzahl der Kirchspiele das Patronatsrecht, das aus der katholischen Zeit des Mittelalters stammte, aber durch die schwedische Kirchenordnung vom Jahre 1686 neu belebt worden war[2]. Danach wählte der Patron aus der Zahl der Bewerber um das Predigtamt einen Kandidaten und meldete ihn dem Konsistorium, das die Bestätigung zu vollziehen hatte. Kein Prediger jedoch durfte gegen den Wunsch der Gemeinde vom Patron ernannt werden, weshalb der Pastor vor seiner Anstellung in Gegenwart der Gemeinde eine Probepredigt zu halten verpflichtet war. Die Gemeindeglieder durften, falls sie den ernannten Pastor aus gesetzmässigen Gründen nicht zum

[1] Verwaltungsbericht des Gouverneurs Sinowjew für das Jahr 1887, Manuskript, Archiv Landmarschall Baron Meyendorff S. 33. Die Gliederung der Pfarren in Patronatspfarren und in andere wird verschieden angegeben. Charusin gibt in seiner später zu erwähnenden Denkschrift S. 13 an, dass die Wahl des Pastors durch den Kirchenkonvent in 31 Kirchspielen, durch den Patron in 75 Kirchspielen vollzogen worden sei.

[2] (Ernst von der Brüggen): „Der lutherische Kirchenpatronat in Livland", Baltische Monatsschrift 20. Bd. 1871 S. 390 ff.

Seelsorger haben wollten, hiervon innerhalb einer bestimmten Frist dem livländischen Konsistorium Mitteilung machen, das alsdann die erforderliche Entscheidung zu treffen hatte[1].

Der Rechtsgrund des Patronates wurzelte in der freilich nicht immer dokumentarisch nachweisbaren Tatsache, dass die Vorbesitzer des mit diesem Privileg ausgestatteten Rittergutes die Kirche einmal gestiftet, oder nach kriegerischer Zeit wieder errichtet hatten. Die schwache Seite dieses Rechtsinstituts war darin gegeben, dass die Patrone als solche in Livland zu keinen dauernden Opfern für den Unterhalt der Kirche verpflichtet waren. Der Unterhalt der lutherischen Kirchen Livlands war gemeinsame Sache der Gutsherren und der Gemeinde. Schon als den bäuerlichen Vertretern auf dem im Jahre 1870 neu geschaffenen Kirchen- und Schulkonvent[2] das volle Stimmrecht in allen zur Verhandlung kommenden Gegenständen, vorbehaltlich jedoch der auf dem jus patronatus beruhenden besonderen Rechte, zugestanden worden war, hatte es Streit um das Besetzungsrecht der Pfarren gegeben[3], der indes bald in den Sand verlief. Während der letzten Jahre des vorigen Jahrhunderts kam es jedoch in mehreren Kirchspielen Livlands bei Besetzungen von Patronatspfarren zu heftigen Reibereien zwischen Patron und Gemeinde. Freilich machte sich auch an Orten, wo die Gemeindevertretung, also der Kirchenkonvent, das Wahlrecht auszuüben berufen war, die Unzufriedenheit der bei der Wahl unterlegenen Partei geltend. Die russischen Gerichte und Behörden stärkten den Widerstand gegen das ihnen unverständliche Patronatsrecht, das fälschlich als feudales Privileg ausgegeben wurde[4], zwar als überlebt gelten mochte, aber doch noch zu Recht bestand. Das ohnehin durch die vielfach willkürliche Handhabung der Gesetze erschütterte Rechtsbewusstsein des Landvolkes wurde so immer mehr unterwühlt. Die Folgen hiervon traten bald deutlich zutage.[5] Feierliche Amtseinführungen ordnungsmässig gewählter Pastoren wurden von aufgestachelten Volksmengen gewaltsam verhindert, wobei die einzuführenden Prediger oft Misshandlungen ausgesetzt wurden. Die Regierung beantwortete solche Ausschreitungen nicht etwa mit Strafmassnahmen, sondern mit dem Verbot der kirchlichen Introduktionsfeiern. Die bei jenen schlimmen Vorgängen aufgegriffenen Rädelsführer wurden dagegen entweder gar nicht, oder so leicht bestraft, dass darin mehr eine Aufmunterung zu weiteren Gewalttaten, als eine Abschreckung zu erblicken war. Doch die Regierung entging nicht ihrem

[1] Art. 164 des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Russland vom Jahre 1832.
[2] Siehe weiter unten.
[3] Brüggen a. a. O. S. 387.
[4] Derselbe a. a. O. S. 418.
[5] Oberpastor P. H. Poelchau: „Die Kirche Livlands in den letzten 50 Jahren" und: „Livland vor der Entscheidung. Rückblicke und Ausblicke an der Jahreswende 1917/18", Riga 1918 S. 77.

Lohn, den ihre Lässigkeit wohl verdient hatte. Im Frühling 1905 kam es in Lettland zu der von Russland aus angefachten Revolution, die uns noch beschäftigen wird. Sie wählte gern die Kirchen des flachen Landes zum Schauplatz ihrer wüsten Tätigkeit. Immer wieder handelte es sich hierbei um dieselbe Sache. Es war das Gebet für den Kaiser und das Kaiserhaus, das nicht mehr geduldet werden sollte. Sobald der Pastor an diesen vorgeschriebenen Teil der gottesdienstlichen Handlung gelangt war, erhob sich ein Lärm, der jede Fortsetzung der Feier unmöglich machte und in Bedrohung oder Misshandlung des Pastors auslief. Derartige Ereignisse mehrten sich im Laufe des Jahres 1905 und nahmen an Wildheit immer mehr zu, bis sich dann im Herbst desselben Jahres alle Bande der Zucht und Ordnung auflösten[1]. Eine grosse Anzahl von Pastoren wurde von ihren Gemeinden abgesetzt und von ihren Pfarren verjagt, die Kirchen geschlossen, alle kirchlichen Lebensäusserungen unterdrückt. In unzähligen Flugblättern wurden die Pastoren als die willigen Werkzeuge der verhassten, das Volk angeblich knechtenden Regierung dem Volkshass überliefert. Dieselben Pastoren, die von der zarischen Bureaukratie als Gegner der Staatskirche und daher als staatsfeindlich verfolgt worden waren, weil sie sich für das lutherische Landvolk eingesetzt hatten, wurden nun vom selben Landvolk, um das sie gelitten hatten, als Diener der Obrigkeit verfolgt und misshandelt. Drei lutherische Pastoren wurden von Letten ermordet, der vierte schwer verwundet.

Bevor noch die lettische Revolution durch die zarische Gewalt vollständig niedergeschlagen war, nahm, wie wir sehen werden[2], die livländische Ritterschaft die Reform der Selbstverwaltung des flachen Landes in die Hand. Es war nur natürlich, dass sie auch das kirchliche Gemeindeleben in den Bereich ihrer Reformbestrebungen einschloss, denn diesem waren durch die revolutionäre Untergrabung des Rechtsbewusstseins und die Verspottung von Sitte und Religion die schwersten Wunden geschlagen worden. Die Auffassung, dass als äussere Ursache für die Wirrnisse und vielfachen Klagen des Landvolkes die Wahl der Pastoren nach dem Gutdünken der Patrone angesehen werden müsse, liess sich nicht abweisen. Man mochte über die Entstehung und die Rechtsbeständigkeit des Patronatsrechts, über seine Unangreifbarkeit in privatrechtlicher Hinsicht und seine Zweckmässigkeit in reinkirchlichem Interesse die bündigsten Absichten hegen, die Macht der Verhältnisse erwies sich als stärker. Die aus nationalistischen Tendenzen in die lutherische Landbevölkerung hineingetragene Animosität gegen das Patronatsrecht hatte so tiefe Wurzeln geschlagen, dass seine weitere Aufrechterhaltung als den kirchlichen und öffentlichen Interessen zuwiderlaufend gelten musste. Hierbei spielte, wie wir sahen, die Tatsache keine geringe Rolle,

[1] „Die lettische Revolution" Teil II 2. Aufl. 1908 S. 178 ff.
[2] Siehe weiter unten.

dass in Livland dem Vokationsrecht der Patrone fast ausnahmslos materielle Pflichten als Korrelat nicht zur Seite standen. Daher stellte schon im November 1905 der residierende Landrat Arved von Oettingen-Ludenhof[1] den Antrag: das Kirchenwesen des flachen Landes einer Reform von Grund aus zu unterwerfen. Er wies in der Begründung seines Antrages darauf hin, dass die 35-jährige Erfahrung, die man mit dem in einem jeden der 104 Kirchspiele Livlands wirksamen Kirchenkonvent gemacht habe, nicht dazu angetan sei, diesem Institut besondere Anerkennung zu zollen. Dieser einzige Verband, der die Deutschen und Undeutschen nach dem Prinzip der Parität zu gemeinsamer und gemeinnütziger Arbeit vereinige, und zwar auf einem Gebiet, das beiden Nationalitäten am Herzen liegen sollte, nämlich auf dem der Kirche, sei zu einem Tummelplatz wirtschaftlicher Interessenkämpfe und nationaler Leidenschaft geworden. Es empfehle sich daher, die Verwaltung der Kirche des flachen Landes auf eine breitere Basis zu stellen und die Teilnahme an der Verwaltung nicht nur, wie bisher, der grundbesitzlichen Bevölkerung vorzubehalten, sondern auch den Nichtbesitzlichen zugänglich zu machen. Das Patronatsrecht sei aufzuheben und an dessen Stelle, auf Grund des evangelischen Prinzips der freien Selbstbestimmung der Kirchengemeinde, die Predigerwahl der Gemeinde zuzugestehen. Gleichzeitig beantragte er, die althistorische Modalität der Leistungen für Kirche und Pfarre einer Revision zu unterziehen[2]. Der Adelskonvent vom Dezember 1905 schloss sich diesem Antrage an und übertrug einer Kommission[3] die Ausarbeitung von Direktiven, die dem Landtage vom April 1906 vorgelegt[4] und von ihm angenommen wurden.

Abschaffung des Patronats, freie Selbstbestimmung der durch den Kirchenrat vertretenen Gemeinde, Ablösung sämtlicher regulativmässigen Naturalleistungen nach einheitlichem Massstabe in Geld, und Umlage der Geldzahlungen auf die nach ihrem Steuerwerte zu belastenden Liegenschaften, — das waren die Grundzüge der vom Landtage gutgeheissenen Richtlinien, die zuerst vom livländischen Provinzialrat in Erwägung gezogen[5] und alsdann von einer vorberatenden Konferenz geprüft wurden, an welcher der Präsident des livländischen Konsi-

[1] Siehe oben S. 24.

[2] Antrag des residierenden Landrats A. von Oettingen vom 19. November 1905, Druckvorlage für den auf den Dezember 1905 anberaumten, jedoch infolge der Revolution verschobenen Landtag.

[3] Die Kommission bestand aus dem residierenden Landrat Adolf Baron Pilar von Pilchau-Audern, den Landräten Heinrich Baron Tiesenhausen-Inzeem, Max von Sivers-Römershof, dem Kassadeputierten Arvid von Strandmann-Zirsten, dem Kreisdeputierten Hans Baron Rosen-Schloss Gross-Roop, dem Pastor zu Kannapäh von Falck und dem Pastor zu Smilten Propst Kundsin.

[4] Kommissionsbericht des residierenden Landrats A. Baron Pilar von Pilchau, Druckvorlage für den Landtag 1906.

[5] Siehe weiter unten.

storiums[1], der livländische Generalsuperintendent[2] und Vertreter der Städte Riga, Mitau und Reval teilnahmen. In Bezug auf alle wesentlichen Punkte, insbesondere hinsichtlich der Predigerberufung, wurde eine vollständige Einigkeit erzielt[3].

Sollte die neue Kirchenverfassung auch das Patronat entbehrlich machen, so doch nicht die Pastorenwahl demokratisieren. Daher war in dem vereinbarten Entwurf für die Wahl des den Pastor berufenden Kirchenrates ein Kurien-System vorgesehen, das dem Gross- und Mittelgrundbesitz das Übergewicht gegenüber dem Kleingrundbesitz und den besitzlosen Gemeindegliedern zu sichern bezweckte. Ungeachtet dieser Sicherung nahmen die Vertreter Kurlands einen abweichenden Standpunkt ein. Die kurländische Ritterschaft hielt am historischen Patronatsrecht fest und erklärte es für unmöglich, die Pastorenwahl der Kirchengemeinde zu übertragen. Hierbei war für sie die Tatsache massgebend, dass die Patrone, in Kurland anders wie in Livland, die Kirchen Kurlands seit 300 Jahren ganz aus eigenen Mitteln, ohne Heranziehung des Landvolkes, unterhalten hatten[4].

Natürlich beschäftigte sich auch die livländische Synode mit der brennenden Tagesfrage einer durchgreifenden Kirchenreform und ihre Beschlüsse vom Sommer 1907 wurden von der erwähnten vorberatenden Konferenz in eingehende Beratung genommen. Hierbei handelte es sich immer um das eine Problem: wie soll der Kirchenrat, der die Predigerwahl in Zukunft zu vollziehen hätte, zusammengesetzt sein; soll die einfache Majorität oder die Mehrheit von $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen entscheiden? Diese Frage zu beantworten war Sache des „Baltischen Konseils", der, wie wir sehen werden, dem 1905 ernannten temporären baltischen Generalgouverneur zur Seite gesetzt wurde[5].

Hier entstand nun aber eine verhängnisvolle Spaltung der Ansichten. Die eine Hälfte des Konseils sprach sich, entsprechend dem Vorschlage der livländischen Ritterschaft, dafür aus, dass die Wahl eines Pastors nur dann als gesichert gelten dürfe, wenn $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen des Kirchenrates im positiven Sinne entschieden hätten; die andere Hälfte folgte dagegen der Meinungsäusserung der livländischen Synode, die dafür eingetreten war: denjenigen Kandidaten als zum Prediger gewählt anzusehen, der die absolute Mehrheit sämtlicher wahlberechtigten Stimmen des Kirchenrates, nicht bloss der anwesenden Glieder, auf sich vereinige.

---

[1] Landrat Arvid von Strandmann-Zirsten.

[2] Theophil Gaehtgens.

[3] Bericht des Landratskollegiums an den Adelskonvent vom September 1909 R. A. Akte K 534 Vol. II Fol. 240 ff.

[4] Fürst N. D. Kropotkin: „Das Patronat und die kirchlichen Lasten in den Baltischen Gouvernements", Riga 1906 (russisch) S. 31. ff.
Siehe auch oben S. 29.

Der zutage getretene Zwiespalt warf seine Schatten weit voraus und war für den ganzen Fortgang der Kirchenreform, wie wir erkennen werden, von störendstem Einfluss.

Schon in der Sitzung des Baltischen Konseils vom 22. September 1907 wies Landmarschall Baron Meyendorff darauf hin, dass die Ritterschaft im Dienste des kirchlichen Friedens auf das Patronatsrecht zu verzichten bereit sei, jedoch nur dann, wenn die Predigerberufung in einer Weise neu geregelt werde, die Garantien für eine sorgfältige, leidenschaftlose Wahl der Prediger böte und dem Kirchenregiment die Möglichkeit gewähre, einen Einfluss nichtkirchlicher Agitation auszuschliessen. Falls nur die absolute Majorität sämtlicher wahlberechtigter Stimmen über die Wahl des Kirchspielspredigers entscheiden solle, so müsse die livländische Ritterschaft in einer solchen Bestimmung die Garantie vermissen, von der sie den Verzicht auf das Patronatsrecht abhängig gemacht habe[1].

Die Besorgnis der Ritterschaft wuchs, als es bekannt wurde, dass die Delegierten der Bauerngemeinden im Baltischen Konseil in einer Sondereingabe an den Generalgouverneur vorerst die Forderung gestellt hatten, die einfache Majorität solle bei der Wahl des Pastors entscheidend sein[2]. Diese Sachlage führte den Landtag vom März 1908 zu der Überzeugung, dass die von ihm 1906 als Bedingung der Aufhebung des Patronates verlangte Sicherung einer vom kirchlichen Sinn getragenen Pastorenwahl durch das vom Baltischen Konseil vertretenen Wahlprinzip nicht gewährleistet werden könne, weshalb das Einigungsprinzip anzustreben sei. Die in den beiden ersten Wählergruppen vertretenen Stände der Gross- und Kleingrundbesitzer sollten deshalb, weil sie als die alleinigen Träger der kirchlichen Reallasten die Kirche erhielten, sich untereinander über die Person des zu wählenden Pastors einigen. In diesem Einigungsprinzip erblickte der Landtag die wichtigste Bedingung für den zu erstrebenden kirchlichen Frieden. Die Möglichkeit, dass eine der beiden, durch nationale Verschiedenheit getrennten, Gruppen die andere vergewaltige, wollte man ein für alle Mal ausgeschlossen sehen[3].

Von diesen Erwägungen ausgehend, betraute der Landtag eine zweite Kommission[4] mit der nochmaligen Bearbeitung des Problems der Predigerberufung, wobei ihm eine neu aufgetauchte Idee von Bedeutung zu sein schien.

[1] Verhandlungen des Baltischen Konseils, russisch gedruckt, S. 186.

[2] Verhandlungen S. 320.

[3] Bericht des Vorsitzenden der Kirchenkommission Landrat Erich von Oettingen-Jensel an den Adelskonvent vom November 1909, R. A. Akte K Nr. 534 Vol. II Fol. 335 ff.

[4] Sie bestand aus folgenden Personen: Landrat Erich von Oettingen-Jensel, dem Kreisdeputierten Charles Baron Stackelberg-Abia, Kreisdeputierten Axel von Samson-Himmelstierna-Hummelshof, Kreisdeputierten Max von Anrep-Homeln, Kreisdeputierten Eduard Baron Nolcken-Moisekatz, Kassadeputierten Ferdinand v. Liphardt-Tormahof, Ritterschaftsnotär Dr. Astaf v. Transehe-Selsau.

Immer mehr war gerade in konservativen Kreisen des Landtages der Gedanke gereift, dass das Tutelverhältnis, das in alter Zeit die Beziehungen der Gutsherren zu den Bauern untrüglich charakterisiert hatte, endgültig zu Grabe getragen sei. Der Bauer — so wurde in diesen Kreisen argumentiert[1] — fühlt sich mündig und will seine Lebensformen selbst bestimmen. Jede Massnahme, die darauf gerichtet wäre, aus historisch-sentimentalen Gründen, oder aus feudalen Gesichtspunkten die alte väterliche Machtstellung der Gutsherren auch nur dem Scheine nach aufrechtzuerhalten, oder gar aufleben zu lassen, würde dem Grundgedanken der, westeuropäischen Normen nachgebildeten, zielbewusst die Bauern von den Gutsherren trennenden, Agrarverfassung widersprechen, im Landvolk die schärfste Verurteilung finden und überdies bei der russischen Staatsregierung den Glauben erwecken: der livländische Adel halte, trotz gegenteiliger Behauptung, dennoch an dem Wunsche fest: das estnisch-lettische Landvolk nach und nach zu germanisieren.

Dieser Gedanke musste das vielleicht ausgeprägteste Tutelverhältnis, das Kirchenpatronat, nicht nur am bündigsten verwerfen, sondern es je eher, je besser durch eine Schöpfung zu ersetzen suchen, die dem Streben des Landvolkes nach unbeeinflusster Selbständigkeit auch auf kirchlichem Gebiet Rechnung trüge. Schon zehn Jahre früher war die Idee von der Scheidung der Landeskirche in eine deutsche und in eine estnisch-lettische von estnisch-nationaler Seite angeregt, ja die Trennung öffentlich und mit Nachdruck gefordert worden[2], damit alle Reibungen ausgeschlossen würden und das Gotteshaus wieder Frieden böte. Waren die damals verlautbarten praktischen Vorschläge auch noch unreif und widerspruchsvoll, so liess sich der Trennungsgedanke doch nicht mehr bannen. Seitdem hatte die lettische Revolution des Jahres 1905 den untrüglichen Beweis dafür erbracht, dass das Band, das einst alle Bekenner des evangelisch-lutherischen Glaubens: Deutsche und Undeutsche, Herren und Knechte einte, ebenso restlos gerissen sei, wie das patriarchalische Band, das Gutsherren und Hintersassen seit alter Zeit umschlungen hatte. Die verderbliche russische Kirchenpolitik, die wir kennen gelernt haben, die Russifizierung der Volksschule, die uns noch beschäftigen wird, die Entwickelung des estnischen und lettischen Nationalismus und endlich das Eindringen des sozialdemokratischen Geistes in den Volkskörper zur Zeit der Revolution hatten diese Erscheinung verschärft und vertieft. Damit nun wenigstens auf geweihtem Boden der nationale Friede wiederhergestellt werde, war die Ausschaltung des kirchlichen

[1] Alexander von Tobien: „Die Reform der livländischen Landeskirche im Zusammenhang mit den anderen Verfassungsreformen", vom Verfasser der vom Landtage 1908 zur Bearbeitung der Kirchenreformfrage niedergesetzten Kommission überreicht, von dieser vertreten, unterzeichnet und als Manuskript vervielfältigt.

[2] K. Grenzstein: „Herrenkirche oder Volkskirche", 1899 S. 144.

Bereiches aus dem nationalen Widerstreit ein unbedingtes Gebot der Zeit. Nicht überall und keineswegs unter allen Umständen, sondern nur dort, wo der nationale Unfriede unhaltbare Zustände gezeitigt hatte, und nur dann, wenn bei Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle eine Einigung nicht zu erzielen war, sollte Teilung der Pfarrgemeinden eintreten dürfen, wobei jedoch der Wiedervereinigung bei erneuter Pfarrbesetzung durchaus als einer möglichen Eventualität gedacht wurde. Also nur eine fakultative und temporäre Teilung des Kirchspiels in zwei Pfarrgemeinden wurde von den ausgesprochenen Freunden der Anbahnung eines kirchlichen Friedens unter allen Umständen ins Auge gefasst.

Diese Gedanken waren vom Kassadeputierten Ferdinand von Liphart[1] zu einem Antrage verdichtet, der dem Landtage vom März 1908 vorgelegt[2] und von diesem der erwähnten, zur Beratung der Kirchenfrage niedergesetzten Kommission überwiesen wurde. Hier gelangte das Prinzip der Pfarrteilung als ultimum refugium zur Annahme. Die Wahl der Prediger sollte regulär von den nach kurialem System erwählten Kirchenältesten vollzogen werden. Für den Fall absoluten Scheiterns der regulären Wahl war die Ernennung durch das Generalkonsistorium vorgesehen, die aber erst nach Ablauf von 6 Wochen erfolgen durfte. Innerhalb dieser Frist sollten nun die wahlberechtigten Kirchenältesten das Recht haben, die Errichtung zweier Pfarrgemeinden im Kirchspiel unter der Voraussetzung zu beantragen, dass die beiden Prediger des Kirchspiels von den Gemeindegliedern materiell sichergestellt würden[3].

Gleichzeitig beantragte die Kommission, die alte Naturalkirchenbaulast durch eine Kirchengrundsteuer zu ersetzen und alle in den Regulativen zugunsten des Pastors und der anderen Kirchenbeamten vorgesehenen, bisher in natura geleisteten Reallasten und Servitute in Geldzahlungen umzuwandeln, die als Reallast auf alle zu den Landschaftssteuern herangezogenen Immobilien im Kirchspiel, entsprechend ihrer Landschaftsschätzung, umzuteilen wären.

Dieses im Lande grosses Aufsehen, viel Zustimmung, aber noch mehr Widerspruch erregende Projekt wurde zunächst dem Konsistorium, den vier livländischen Oberkirchenvorsteherämtern und einem Rechtsanwalt zur Begutachtung übergeben.

Das Konsistorium sprach sich dahin aus, dass die fakultative Teilung der Kirchengemeinden dem Wesen der evangelisch-lutherischen Kirche widerspräche, die Kraft der Kirche Livlands, die in der Zusammenfassung aller Anhänger des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses liege, bräche und doch den kirchlichen Frieden nicht brächte, weil die bäuerliche Bevölkerung in der Pfarr-

[1] Besitzer des Fideikommissgutes Tormahof im Dorpatschen Kreise.
[2] Deliberandum Nr. 66.
[3] Bericht der vom Landtage 1908 niedergesetzten Kommission an den ausserordentlichen Landtag des Jahres 1909, Druckvorlage S. 22.

teilung den, wenn auch geschickt maskierten, Versuch sehen würde, die Kirchengemeinden um das ihnen bisher in Aussicht gestellte Predigerwahlrecht zu bringen[1]. Eine dem Konsistorium völlig entgegengesetzte Meinung vertrat der Konsistorialassessor Dr. Astaf von Transehe[2], welcher der vom Landtage niedergesetzten Kirchenkommission angehörte und in seinem Separatgutachten deren These: „Die blosse Möglichkeit der Trennung und Begründung einer eigenen Gemeinde muss im Sinne des Friedens und der Einigung wirken" mit grosser Wärme verteidigte. Er erblickte in der rechtlichen Möglichkeit, dass die unzufriedenen Gemeindeglieder sich dem perhorreszierten Einfluss der deutschen Elemente durch Trennung der Pfarrgemeinden entziehen könnten, die einzige Gewähr dafür, dass der antideutschen Agitation der Boden abgegraben, der kirchliche Friede wiederhergestellt und die sittlich-religiöse Wiedergeburt des Landes erlangt werde[3].

Die Gutachten der vier Oberkirchenvorsteher lauteten alle ablehnend, wobei verschiedene praktische Einwände erhoben wurden[4].

Auch das Rechtsgutachten des Rigaschen Rechtsanwaltes Axel Volck[5] verwarf die fakultative Pfarrteilung, weil sie nicht rechtsbeständig sein könne. Die Bildung einer neuen selbständigen, also rechtsfähigen Kirchengemeinde setze unbedingt die Bestätigung der Staatsobrigkeit voraus. Die blosse, gar nur zeitweilige Absonderung eines Teiles der zu einer Kirchspielskirche eingepfarrten Personen könne keine rechtsfähige Pfarrgemeinde ergeben, die berechtigt wäre, ihren eigenen Prediger zu wählen, einen eigenen Kirchenrat zu besitzen und einen Teil des Kirchspielsvermögens für sich in Anspruch zu nehmen. Ohne Verletzung feststehender rechtlicher Grundsätze liesse sich — so das Urteil Volcks — eine fakultative temporäre Pfarrteilung nicht konstituieren[6].

---

[1] Gutachten des livl. Konsistoriums vom 9. Februar 1909 Nr. 1344, gedruckt als Vorlage für den Landtag 1909, S. 2 und 5.

[2] Geb. 6./18. Februar 1865, absolvierte das Landesgymnasium in Fellin, wurde 1885 in Dorpat immatrikuliert, bezog jedoch die Universität Strassburg, wo er Staatswissenschaft studierte und eine goldene Preismedaille errang, Dr. phil. Wurde im Juni 1902 vom Landtage zum livländischen Ritterschaftsnotär und darauf zum Assessor des livländischen evangelisch-lutherischen Konsistoriums gewählt. Verfasser einer Reihe, einzelne Abschnitte der Geschichte Livlands behandelnder, werthvoller Schriften.

[3] Separatvotum des Konsistorialassessors von Transehe-Selsau, Druckvorlage für den Landtag 1909, S. 3 und 4.

[4] Gutachten des Riga-Wolmarschen, des Wenden-Walkschen, des Dorpat-Werroschen und des Pernau-Fellinschen Oberkirchenvorsteheramtes, 4 Druckvorlagen für den Landtag 1909.

[5] Geb. in Dorpat am 8./20. Oktober 1864, studierte in Dorpat Rechtswissenschaft von 1884—88, war seit 1890 Rechtsanwalt in Riga, zugleich Syndikus der livl. adligen Güter-Kredit-Sozietät. Album Livonorum Nr. 896.

[6] Rechtsgutachten des vereidigten Rechtsanwalts A. Volck vom Februar 1909, Druckvorlage für den Landtag 1909.

Mit Spannung musste dem Landtage entgegengesehen werden, der eine Frage von solchem Gewicht, wie es die der Umgestaltung des Kirchenwesens war, zu lösen berufen war. In der Tat gehörte der zu Anfang März des Jahres 1909 zusammentretende ausserordentliche Landtag zu den bewegtesten Tagungen der livländischen Ritterschaft. Es wurde in eingehenden Debatten mit Lebhaftigkeit für und wider die Pfarrteilung gestritten; der lange und temperamentvoll geführte Kampf liess deutlich erkennen, dass die lutherische Kirche Livlands von allen Landtagsgliedern als teures Gut hochgeschätzt und grösster Opfer wert gehalten wurde. Ebenso allgemein war der ausgeprägte Wunsch, dass die Kirche wieder eine friedvolle, gottgeweihte Stätte werden möge, auf der die Genesung des von einer Psychose erfassten Landvolkes emporblühe.

Herrschte mithin volle Einmütigkeit über das zu erstrebende Ziel, so doch Uneinigkeit über die Wahl des zum Ziele führenden Weges.

Die in der Kreisdeputiertenkammer[1] verkörperte junge Generation des Landes sprach sich mit 10 gegen 2 Stimmen für die Organisation fakultativer Pfarrverbände aus, während die das reife Alter repräsentierende Kammer der Landräte mit 9 gegen 3 Stimmen die vorgeschlagene fakultative Trennung der Kirchengemeinden nach zensualen und sozialen Gesichtspunkten verwarf, weil sie die Einheit der Landeskirche untergrabe, dem Wesen der christlichen Kirchengemeinden widerspreche, die Garantie für eine leidenschaftslose Predigerwahl nicht verbürge und daher zur Festigung des kirchlichen Friedens nicht führen könne.

Der Landtag schloss sich mit 122 gegen 101 Stimmen dem Gutachten der Landräte an[2] und versetzte damit dem Gedanken der Pfarrteilung den Todesstoss. Es entstand jetzt die Frage: Was nun?

Die Sachbehandlung erschien dadurch kompliziert, dass die Vorschläge des Baltischen Konseils ihren Weg nach Petersburg genommen hatten und ihr Schicksal während langer Zeit unentschieden blieb.

Die Beschlüsse des Baltischen Konseils hatten, wie wir sehen werden, in ihrer Mehrzahl die Ritterschaft nicht befriedigen können, Landmarschall Baron Meyendorff sah sich daher gezwungen, in einer dem baltischen Generalgouverneur schon im Oktober 1907 übergebenen Denkschrift den Standpunkt der Ritterschaft auseinanderzusetzen, und der im Jahre 1908 neu erwählte Landmarschall Adolf Baron Pilar von Pilchau[3] tat wiederholt das Gleiche.[4] Die aus Petersburg eintreffenden Nachrichten liessen indes befürchten, dass das von der Ritterschaft dem Gross- und Kleingrundbesitz, d. h. dem

[1] Siehe oben S. 13.

[2] Landtagsrezess vom 8. März 1909 R. A. Akte K 534 Fol. 78.

[3] Siehe oben S. 74.

[4] Bericht des Landratskollegiums an den Adelskonvent vom September 1909 R. A. Akte K 534 Vol. II Fol. 242.

Erhalter der Kirche, zugedachte Übergewicht bei der Predigerwahl von der Staatsregierung nicht gebilligt werden würde. Daher tauchte jetzt, da die Ritterschaft immer noch am Einigungsprinzip, wonach die Gross- und Kleingrundbesitzer sich bei der Predigerwahl zu verständigen hätten, festhielt, gleichwohl aber die fakultative Pfarrteilung verworfen worden war, ein ganz neuer Gedanke auf.

Die Reallasten galten als sichelreif und sollten fallen. Sie in einer Art Grundsteuer weiterleben zu lassen und somit den Grundbesitzern wie bisher allein die Erhaltung der Kirche aufzubürden, erschien den Trägern des neuen Gedankens unklug, weil das auf die Dauer dem Frieden abträglich sein würde. Erhielten etwa, so argumentierten sie, die das Kirchenwesen erhaltenden Grundbesitzer als Lohn für ihre Leistung bei der Predigerwahl Vorrechte, so sähen die Nichtbesitzlichen in ihnen eine bevorzugte Kaste, deren es in der kirchlichen Gemeinschaft nicht geben dürfe. Würden dagegen den grundbesitzlichen Steuerzahlern garkeine Vorrechte, oder nur Scheinrechte zugebilligt, so könnte bei ihnen das bittere Gefühl entstehen, dass sie unbillig ausgenutzt würden. Als Ausweg aus diesem Zwiespalt erschien denjenigen Gliedern des Landtages, die den kirchlichen Frieden unter allen Umständen herbeiführen wollten, der Ersatz der alten obsolet gewordenen Reallasten durch eine zum Besten der Kirche zu erhebende Personalsteuer als rettende Idee. Die Personalsteuer, sagten sie, würde niemand erheblich belasten, aber vielen die Möglichkeit geben, freiwillig zugunsten der Kirche Opfer zu bringen. Den höheren freiwilligen Steuerleistungen sollte ein grösserer Einfluss auf die kirchliche Verwaltung entsprechen, also den Vermögenden nach Massgabe ihrer Selbstbesteuerung ein Übergewicht in dem Masse eingeräumt werden, wie es etwa das preussische kommunale Dreiklassenwahlrecht gewährte. Nicht ein plutokratischer Gesichtspunkt, sondern die Opferbereitschaft begründe die Ausübung grösserer Rechte.

Solchen Gedanken folgend, stellte der Kreisdeputierte Max von Anrep[1] auf dem Landtage vom März 1909 den Antrag: auf die Beibehaltung der kirchlichen Reallasten endgültig zu verzichten und die Kirche durch eine obligatorische Personalsteuer sicherzustellen[2].

Zu diesem Antrage nahm der Landtag noch keine Stellung, sondern verwies ihn an den Adelskonvent, der unbeschränkte Vollmacht erhielt, der Ritterschaftsvertretung für den Fall Direktiven zu geben, dass die Staatsregierung

[1] Geb. 7./19. Februar 1870 in Dorpat, studierte 1887—90 in Dorpat, Marburg und Heidelberg Nationalökonomie, setzte seine Studien 1891—93 in Bonn, Genf und Leipzig fort, war zeitweilig Mitredakteur der Dünazeitung in Riga, trat 1897 das väterliche Rittergut Homeln in Livland an und wurde 1905 Kreisdeputierter, gest. 29. Juli 1915 in Riga. Album Livonorum Nr. 1002.

[2] R. A. Akte K 534 Vol. II Fol. 80.

das kuriale System und das bei der Predigerwahl anzuwendende Einigungsprinzip verwerfen würde. Die in diesem Beschluss zutage tretende Befürchtung, dass die Staatsregierung sich die Kirchenreform anders vorstelle, als der Landtag, bewahrheitete sich alsbald. Im September 1909 erwies es sich, dass von allen Reformentwürfen, die der Baltische Konseil gezeitigt hatte, nur das Projekt der Umgestaltung der Predigerwahl von der Staatsregierung in Behandlung genommen worden sei. Dem Landmarschall Baron Pilar von Pilchau wurde nämlich ein Regierungsentwurf zugestellt, der mit einem ausführlichen, in polemischem Ton gehaltenen Motivenbericht versehen war und nicht nur die vom Landtage bisher gemachten Vorschläge völlig überging, sondern diesen diametral entgegensetzte Gesichtspunkte aufstellte. So sollten die kirchlichen Naturallasten zwar, wie es der Landtag einmal gewollt hatte, in Geld abgelöst, aber ihres rechtlichen Charakters entkleidet und in eine Grundsteuer umgewandelt werden, von der alle juristischen Personen, weil sie konfessionslos seien, befreit werden sollten[1].

Dieser altzarisch-bureaukratische Gedanke fusste auf der Erwägung, dass namentlich der Fiskus, der in den Ostseeprovinzen, vor allem in Kurland, umfangreiche und sehr wertvolle Liegenschaften zu eigen hatte, doch unmöglich der lutherischen Kirche, die der orthodoxe Staat in seinen Grenzen nur dulde, steuerpflichtig sein könne. Die vollständige Verkennung des Reallastencharakters der Leistungen des Grundbesitzes zum Besten der Kirche, die schon zum widersinnigen Gesetz vom 14. Mai 1886 geführt hatte[2], zeitigte mithin jetzt noch Ungeheuerlicheres.

Die veränderte Sachlage kam indes den Anhängern der Personalsteuer zugut, die die Mehrheit des Adelskonventes für ihre Pläne gewannen und ermächtigt wurden, für den ausserordentlichen Landtag, der im November 1910 einberufen wurde, Vorschläge zu formulieren. Der Entwurf der Kirchenreformkommission gipfelte in der Bestimmung: „Jedes männliche konfirmierte, steuerfähige lutherische Glied einer Landgemeinde des Gouvernements Livland ist zur Zahlung einer allgemeinen Kirchenpersonalsteuer, die in die Kasse der Gesamtheit der Kirchen des flachen Landes fliesst, verpflichtet“[3].

Kaum hat es in Livland einen lebhafteren Landtag gegeben, als der es war, der im November 1910 in Riga tagte. Mit Eifer verteidigten die Glieder der Kirchenkommission[4] ihre Gedanken, die jedoch nicht weniger temperamentvoll angegriffen wurden. Schliesslich unterlagen die Anhänger der kirchlichen

[1] Das Projekt war von dem Direktor des Departements der fremden Kulte A. N. Charusin, der sich in Estland als Regierungs-Statistiker ausgezeichnet hatte, verfasst. R. A. Akte K 534 Vol. II Fol. 143 und 206 ff.

[2] vgl. oben S. 195.

[3] Vorschläge einer Reorganisation der Kirchenverwaltung in den Landkirchspielen Livlands, Druckvorlage für den ausserordentlichen Landtag vom November 1910.

[4] Siehe deren Bestand oben S. 217 Anm. 4.

Personalsteuer dennoch und zwar, weil sie die Einwände nicht zu entkräften vermochten, die vom früheren Landmarschall, dem jetzigen Landrat Friedrich Baron Meyendorff, und dessen langjährigem Mitarbeiter, dem Landrat Heinrich Baron Tiesenhausen, vorgebracht wurden. Eindrucksvoll und daher wirksam war insbesondere das die Zuverlässigkeit der Personalsteuer bezweifelnde Argument. In der Tat genossen, wie die beiden gewichtigen Gegner betonten[1], die bisherigen regulativmässigen Leistungen als im Privatrecht förmlich anerkannte Reallasten[2] in der Beitreibung ein Vorzugsrecht vor allen anderen hypothekarischen Belastungen des reallastenpflichtigen Grundstückes, weshalb ihr Eingang vollkommen sichergestellt war. Die Kirchenpersonalsteuer hingegen konnte nur einen persönlichen Anspruch gegen die Zahlungspflichtigen ohne jede dingliche Besicherung gewähren. Ihr regelmässiges Einfliessen war um so mehr in Frage gestellt, als der weitaus grösste Teil der Steuerpflichtigen unbesitzlich war und seinen Wohnsitz häufig wechselte. Sonach erschien die Kirchspielskirche materiell gefährdet, wenn die Personalsteuer die Reallasten ersetzen sollte. Der Landtag entschied sich daher mit grosser Majorität für die Beibehaltung der Reallasten. Auch die von der Kommission vorgeschlagene Umwandlung der Kirchenverwaltung und der Predigerberufung fand nicht das Gefallen des Landtages. Die Zusammensetzung des Kollegiums der Kirchenältesten und hiermit die Predigerberufung waren in viel zu grosse Abhängigkeit von der doch vielfach hinfälligen Bereitwilligkeit der Eingepfarrten, durch freiwillige Beitragszahlung ein Vorrecht im Wahlverfahren zu erlangen, gestellt worden. Blieben freiwillige, ein vermehrtes Stimmrecht begründende Beitragszahlungen aus, so sollten die Kirchenältesten nach Massgabe des allgemeinen und gleichen Wahlrechts gewählt werden[3], also demokratische Grundsätze Platz greifen. Dieses behagte dem Landtage, der überhaupt keine Neigung zeigte, die altbewährte Kirchenverfassung durch unsichere Neugebilde zu ersetzen, am wenigsten. Er entschied sich dafür, im Wesentlichen alles beim Alten zu lassen, wiewohl die Erhaltung der Kirchspielskirchen zum grössten Teil von den Rittergutsbesitzern, zu einem geringeren von den bäuerlichen Hofbesitzern getragen wurde[4]. Allein in einer und zwar nicht bedeutungslosen Beziehung wurde doch eine Neuerung beliebt, die

[1] Landrat Baron Meyendorff und Landrat Baron Tiesenhausen: Antrag zur Frage der Kirchenreform. Druckvorlage für den ausserordentlichen Landtag vom November 1910 S. 5.

[2] Artikel 1321 des Liv-, Est- und Kurländischen Privatrechts.

[3] § 15 der Vorschläge der Kirchenkommission.

[4] Im Triennium 1907—09 wurden in Livland, abgesehen von den regulativmässigen Naturalleistungen zum Besten der Pastoren und für kirchliche Zwecke (Besoldung der Parochiallehrer und Kirchendiener, Remonten der Kirchen und der Parochialschulen, Brennholzlieferungen), durchschnittlich jährlich 163.324 Rubel verausgabt, von denen die Rittergutsbesitzer 60 % und die bäuerlichen Hofbesitzer 40 % aufzubringen hatten. „Ausgaben der Landkirchspiele Livlands für kirchliche Zwecke", Druckvorlage für den ausserordentlichen Landtag 1910.

den Grundsatz den freiwilligen Selbstbesteuerung zur Geltung brachte. Es sollte nämlich die bisher in Übung gewesene reallastartige Verpflichtung der Gross- und Kleingrundbesitzer: die Pastorate, Küsterate und die Volksschule höherer Ordnung und die Parochialschulen in baulichem Zustande zu erhalten, aufgehoben und diese alte Kirchspielsbaulast durch eine freiwillige Selbstbesteuerung und durch Gebührenzahlungen für kirchliche Scheine ersetzt werden[1]. Aber auch diese nicht gerade imponierende Frucht des langen häuslichen Kampfes um die Kirchenreform gelangte nicht zur Vollreife, weil die Staatsregierung sich auf dem Gebiet des ostseeprovinziellen Kirchenwesens Experimenten hingab, die bald diesen, bald jenen Weg einschlugen, ohne indes zu einem festen Ergebnis zu führen. Nach Bewältigung der lettischen Revolution zu Beginn des Jahres 1906 zeigte es sich, wie wir gesehen haben, immer mehr und mehr, dass die zarische Kirchenpolitik eine rückläufige Bewegung einzuschlagen bestrebt war[2]. Das mit vielen pomphaften Worten angekündigte Gesetz über die Gewissensfreiheit ist bis zum Sturz der zarischen Herrschaft nicht erfolgt. Zeitweilige Erlasse gewährten zwar für den Augenblick bedeutende Erleichterungen in den Fragen des Glaubens und Bekenntnisses, wurden aber von Jahr zu Jahr wieder beschnitten. Ja, es wurden neue Fesseln geschmiedet, von denen man bisher verschont geblieben war. Im Jahre 1911 setzte ein ministrieller Erlass fest, dass alle Bestimmungen, die den Übertritt von der Orthodoxie zum Luthertum erschwerten, in Zukunft auch da anzuwenden seien, wo Glieder der römisch-katholischen Kirche zur evangelischen überzutreten wünschten. Das war noch nie dagewesen und vollkommen ungesetzlich. Folgte die Regierung in der Beschränkung der Bekenntnisfreiheit reaktionären Einflüssen, um die Staatskirche vor drohendem Verfall zu schützen, so kam es ihr andererseits nicht darauf an, dann, wenn es sich um die Reorganisation der Verwaltung des evangelischen Kirchenwesens handelte, den Zeitforderungen nachzugeben und z. B. in den Ostseeprovinzen dem Patronatsrecht auf den Leib zu rücken. Hierbei aber scheiterten ihre Entwürfe kläglich daran, dass die bäuerlichen Gemeindeglieder Kurlands das jus patronatus am Leben erhalten wollten, weil sie keine Neigung spürten, an der Aufbringung der kirchlichen Lasten, die bisher von den gutsherrlichen Patronen allein bestritten worden waren, teilzunehmen. Dort lagen die Verhältnisse ganz anders wie in Livland. Hier waren zwar, wie wir gesehen haben[3], dreiviertel aller Pfarren Patronatspfarren, allein die Patrone zu keinem dauernden Opfern für den Unterhalt ihrer Kirchen verpflichtet. In Kurland dagegen waren nach den verwüstenden Kriegen des 16. und 17. Jahr-

[1] Landtagsrezess vom 29. November 1910 R. A. K. 534 Vol. 2 Fol. 537.

[2] Vgl. oben S. 211.

[3] Vgl. oben S. 212.

hunderts die lutherischen Kirchen ausnahmslos entweder von den Rittergutsbesitzern, oder den Herzögen errichtet und dotiert worden, weshalb das jus patronatus in allen 106 Kirchspielen Geltung hatte. Als Kurland im Jahre 1795 mit Russland vereinigt wurde und die herzoglichen Domänen in den russischen Staatsbesitz übergingen, wurde die Ausübung des mit diesen Gütern in 18 Kirchspielen verbundenen Patronatsrechtes dem Kurländischen Konsistorium übertragen[1]. So hat in Kurland keine einzige Gemeinde das Recht genossen, seinen Prediger zu wählen, sondern allein den mit dem Patronatsrecht privilegierten Rittergutsbesitzern und dem Konsistorium stand bis zur Errichtung der Republik Lettland das Recht der Predigerberufung zu. Hierfür aber waren die Patrone Kurlands, im Gegensatz zu denen Livlands, verpflichtet, die Kirchen dauernd zu unterhalten, und mussten fortlaufend sehr bedeutende Opfer aus eigener Tasche tragen, während in Livland der Unterhalt der lutherischen Kirchen sowohl den Gutsherren, wie den Landgemeinden oblag. In diesem Unterschiede ist die Tatsache begründet, dass das livländische Patronatsrecht, vom Landvolk heftig angegriffen, zu kirchlichen Unruhen Anlass gegeben hat, während in Kurland dieser Rechtszustand an sich keine Störung des kirchlichen Friedens verursachte, wiewohl dort von den Patronen in der Regel deutsche Pastoren berufen wurden, während in Livland die Zahl der Pastoren estnischer oder lettischer Nationalität in beständigem Wachsen begriffen war.

Im Jahre 1892 gab es auf dem flachen Lande Livlands 104 amtierende Pastoren, von denen 80 der deutschen Nationalität angehörten, während 16 Letten und 8 Esten waren. Im Jahre 1912 zählte man schon 51 Pastoren nichtdeutscher Nationalität, denen nur 48 deutsche Pastoren gegenüberstanden. Von den durch die Patrone berufenen Pastoren waren 56% deutscher und 44% estnisch-lettischer Nationalität[2].

Der tiefgehende rechtliche Unterschied, der die Kirchenverfassung Kurlands von der Liv- und Estlands trennte, beraubte die zarische Regierung der Möglichkeit, ein für alle drei Ostseeprovinzen gemeinsames, die Bevölkerung befriedigendes Kirchenreformprojekt zu schaffen. Sie suchte daher für Livland und Estland allein einen Entwurf zustande zu bringen. Zu gleicher Zeit beschäftigte sich auch die Reichsduma mit derselben Frage. Weder die Staatsregierung, noch die Dumakommission schloss sich den Wünschen des livländischen Landtages ganz an, ohne indes ausgeprägt im Fahrwasser demokratischer Weltanschauung zu segeln. Dass der Unterhalt der Parochialschule nicht mehr als Verpflichtung des Kirchenspieles zu gelten habe, war der einzige Punkt, in dem die Wünsche

[1] Fürst N. D. Kropotkin: „Das Patronat und die kirchlichen Lasten in den Baltischen Gouvernements“ (russisch), Riga 1906 S. 31.

[2] E. Baron Campenhausen-Loddiger: „Die Pastoren in den Landkirchspielen Livlands nach ihrer Nationalität“, Manuskript, R. A. Lit. K Nr. 534 Fol. 504 a ff.

des Landtages mit den Forderungen der Regierung übereinstimmten. Hinsichtlich der Predigerwahl war die Bestimmung des ritterschaftlichen Projekts, dass eine Einigung der ersten und zweiten Wählerkurie auf einen Kandidaten stattzufinden habe, widrigenfalls der Pastor durch das Generalkonsistorium zu ernennen sei, durch das Regierungsprojekt dahin abgeändert worden, dass der Pastor vom Kirchenrat mit der absoluten Majorität aller existierenden und nicht weniger als zwei Drittel der anwesenden Stimmen gewählt werde. Beim Scheitern der Wahl solle der Pastor vom Konsistorium ernannt werden. Das Wahlrecht wollte die Regierung nach einem Zensualsystem geregelt, also undemokratisch gestaltet sehen und die regulativmässigen Leistungen durch einen limitierten Zuschlag zu den allgemeinen Landesabgaben abgelöst wissen[1]. Charakteristisch für den heraufziehenden neuen Zeitgeist war die Tatsache, dass die Dumakommission im Gegensatz zur Regierung die fiskalischen Liegenschaften der Kirchengrundsteuer ebenso unterwerfen wollte, wie die privaten Immobilien.

Alle diese und andere Wünsche, Vorschläge und Entwürfe, welchem Schöpfer sie auch ihre Entstehung verdanken mochten, fielen jedoch restlos dem Staube der Archive anheim, weil eine neue Zeit, die Revolutionsepoche, anbrach, die alles in Jahrhunderten Geschaffene über den Haufen warf.

Bisher war die evangelisch-lutherische Kirche der Ostseeprovinzen eine Landeskirche im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen, d. h. eine Kirche, welche die lutherische Gesamtbevölkerung des Gebietes, mit Ausnahme einiger Sekten, in sich vereinigte. Jeder Nachkomme lutherischer Eltern wurde Mitglied der lutherischen Kirche durch die Geburt, nicht etwa durch freiwillige Beitrittserklärung; ein Austritt durfte nur durch Übertritt in eine andere, vom Staat geduldete Religionsgemeinschaft erfolgen. Die Kirche wurde durch staatliche und kommunale Organe verwaltet und die Prediger hatten erhebliche Beamtenpflichten zu erfüllen. Das Kirchenwesen wurde von den Kommunalverbänden oder, wie in Kurland, von den Rechtsnachfolgern erheblicher Zuwendungen, den Patronen, unterhalten. Dafür beanspruchten die Kommunalverbände und die Patrone als Versorger des Kirchenwesens mehr oder weniger bedeutsame Rechte bei der Leitung und Verwaltung des Kirchenwesens. Der Staat war somit organisch mit der Kirche verbunden, und nur wenige Zweige der lutherischen Kirche besassen eine Organisation, die ganz auf der freiwilligen Selbsttätigkeit aufgebaut war[2]. Diese Zustände schienen nun ihrem Ende entgegenzugehen, als in Russ-

[1] Bericht des Landratskollegiums über den Gesetzentwurf betr. die Reorganisation der Kirchenverwaltung in den Landkirchspielen Livlands, Druckvorlage für den ordentlichen Landtag vom März 1914.

[2] Professor Dr. Carl Girgensohn: „Über die Prinzipien zur Neuorganisation der evangelisch-lutherischen Kirche Russlands gemäss der durch die Revolution neuentstandenen Lage", in den „Materialien zur Frage einer Reorganisation der evangelisch-lutherischen Kirche Russlands", als Manuskript gedruckt (1917).

land die März-Revolution vom Jahre 1917 ausgebrochen war[1] und eine radikale Neuordnung der gegebenen kirchlichen Verhältnisse im Sinne einer völligen Lossagung des Staates von der Kirche in kürzester Frist erwartet werden musste. Es war daher natürlich, dass das Generalkonsistorium in Petersburg die Frage aufwarf: wie die Neugestaltung der evangelischen Kirche Russlands zu denken sei, wenn sie jeglicher staatlicher Oberaufsicht entbunden und das Kirchengesetz für die evangelische Kirche Russlands vom Jahre 1832 beseitigt werden würde. Das Generalkonsistorium plante, diese Frage einer, die Vertreter aller evangelischen Gemeinden Russlands, umfassenden Generalsynode vorzulegen, und verständigte hiervon das Landratskollegium und das livländische Konsistorium. Das Landratskollegium, gewohnt in allen die lutherische Kirche Livlands berührenden Fragen die Führung zu übernehmen, setzte sofort eine Kommission zur Beratung der Sachlage ein[2], wurde jedoch alsbald vom Landmarschall Baron Pilar aus Petersburg darüber unterrichtet, dass die Kirche Livlands durch keinerlei Pläne der Regierung bedroht und die bereits vom Konsistorium genehmigte Generalsynode in absehbarer Zeit kaum zusammentreten werde[3]. Die Auffassung jedoch, dass eine radikale Neuordnung der bestehenden kirchlichen Verhältnisse im Sinne einer völligen Loslösung von Kirche und Staat dennoch in kürzester Frist zu erwarten sei, hatte unterdes schon Fuss gefasst und dazu geführt, dass am 21. April 1917 a. St. in Dorpat, der Pflanzstätte theologischen Wissens, eine private Pastoralkonferenz von 27 Pastoren aus allen drei baltischen Provinzen zusammentrat, um Vorverhandlungen über die anscheinend notwendig werdende Verfassungsänderung der evangelisch-lutherischen Kirche Russlands einzuleiten. Diese Versammlung kam zum Schluss, dass für die deutschen Gemeinden der Ostseeprovinzen ein Festhalten an der landeskirchlichen Form der Verfassung unter den zur Zeit Russland beherrschenden Verhältnissen nicht mehr möglich wäre und sie daher gezwungen seien, sich als Freikirche zu konstituieren. Völlige Einigkeit herrschte darüber, dass die bisherige geschichtliche Aufgabe der deutschen Lutheraner: die Esten und Letten zu religiös-kirchlichem Leben zu erziehen, als erledigt zu betrachten, von dem Versuch einer Beeinflussung der estnischen und lettischen Gemeinden durch die Deutschen abzusehen und auf eine völlige nationale Scheidung in der neuentstehenden kirchlichen Organisation hinzuwirken sei[4].

[1] Die Revolution begann am 8. März 1917 in Form von Kravallen und siegte am 12. März durch den Übergang der Truppen. Alfred von Hedenström: „Geschichte Russlands von 1878 bis 1918", Stuttgart 1922 S. 202.

[2] Die in Dorpat tagende Kommission bestand, unter dem Vorsitz des Landrats Arthur von Wulf-Kosse, aus dem dim. Landrat Arved von Oettingen-Ludenhof, dem Kreisdeputierten Alfred von Roth-Rösthof und dem Leiter des Agrar-, Kataster- und Steuerwesens in Livland Alexander von Tobien; der Protokollführer war cand. jur. Wolfgang Kessler.

[3] Protokoll der Kommission für die Beratung einer Reform der Landeskirche Livlands vom 16. Mai 1917, R. A. Akte Lit. K 534 Vol. 3, Beilage.

[4] Materialien zur Frage einer Reorganisation der evangelisch-lutherischen Kirche Russlands, als Manuskript gedruckt, S. 3.

Die Dorpater Pastoralkonferenz ging mithin von einer Auffassung aus, die von einer Landtagspartei schon fast ein Dezennium früher vertreten, aber leider nicht zum Siege geführt worden war, der Idee nämlich, dass dem Streben des Landvolkes nach unbeeinflusster Selbständigkeit auch auf kirchlichem Gebiet Rechnung getragen und die Landeskirche in eine deutsche und eine estnisch-lettische geschieden werden müsse[1]. Damals brachten juristische und andere Bedenken diesen weitausschauenden Plan leider zu Fall. Jetzt lehrten die Zeitereignisse deutlich, dass der nationale Antagonismus, den jene Landtagspartei klar erkannt hatte und dem sie seine stärkste Stütze, die Bevormundung des Landvolkes durch die Deutschen in kirchlichen Dingen, zu nehmen plante, einen Grad erreicht habe, der die religiös-kirchliche Gemeinschaft der deutschen und estnisch-lettischen Heimatgenossen vollkommen aufwühlte. In der Tat hatten sich Vorkommnisse abgespielt, die klar erkennen liessen, dass die Esten, vor allem aber die Letten, eine nationale Scheidung auf kirchlichem Gebiet mit aller Macht anstrebten.

Schon im März 1916 war in Petersburg eine lettische Pastorenkonferenz einberufen worden, die jede Schwierigkeit der Durchführung einer kirchlichen Trennung nach Nationalitäten in Abrede stellte und die selbständige Organisation der lettischen Kirche auf demokratischer Grundlage forderte[2]. Ein Jahr später hatte der, die lettischen Flüchtlinge in Petersburg bedienende, Pastor Dr. W. Sanders einen das livländische Konsistorium heftig schmähenden und völlig ungerechtfertigt angreifenden Aufruf erlassen[3], der von der temporären russischen Regierung verlangte, dass sie „das deutsche Konsistorium als einen Rest des alten Regimes sofort entlasse und an seiner Stelle ein lettisches temporäres Kommissariat für die Kirche mit dem Recht einsetze, alle Angelegenheiten der lettischen Kirche bis zur Einberufung einer allgemeinen lettischen Kirchensynode zu verwalten".

Es war zu erwarten, dass die Esten einen ähnlichen Schritt unternehmen würden, was in der Folgezeit auch eintrat[4].

Die Dorpater Pastoralkonferenz war daher vollkommen im Recht, wenn sie die Ausscheidung der deutschen Kirche aus der landeskirchlichen Formation Livlands und Estlands in Erwägung zog. Kurland kam zurzeit nicht in Betracht, weil es seit 1915 von der deutschen Heeresmacht besetzt war. In Livland gab es im Jahre 1911 unter 1.169.000 lutherischen Christen 90.000 Deutsche, neben 597.000 Letten und 482.000 Esten, während auf 427.000 Lutheraner Estlands

[1] Siehe oben S. 218.

[2] Protokoll der am 9. und 10. März 1916 in Petersburg unter dem Vorsitz der lettischen Dumaabgeordneten Goldmann und Sahlit tagenden Versammlung von Pastoren lettischer Nationalität, R. A. Akte K. 584 Vol. 3, Beilage.

[3] Aufruf an die lettischen Gemeinden und die lettischen Pastoren, „Dsimtenes Wehstnesis" vom 1. April 1917 Nr. 79, deutsche Übersetzung in der angeführten Akte.

[4] Aufruf an die Vertreter der estnischen Gemeinden vom Mai 1917, unterzeichnet in Dorpat von 10 Pastoren, 2 Laien estnischer Nationalität, in derselben Akte.

17.000 Deutsche neben 403.500 Esten, 6.100 Schweden und 300 Letten kamen. Im ganzen lebten sonach in beiden Provinzen 107.000 lutherische Deutsche[1]. Selbst wenn Kurland, das schon wie eine Provinz Deutschlands betrachtet wurde, ausser Rechnung blieb, bildeten die deutschen Lutheraner Liv- und Estlands ein numerisch so bedeutendes Kontingent, dass es sich voraussetzen liess, sie könnten sehr wohl aus eigener Kraft ein selbständiges Kirchenwesen unterhalten. Die Dorpater Pastoralkonferenz traf daher das Richtige, wenn sie den Beschluss fasste: die deutschen Gemeinden, namentlich die in den Städten Liv- und Estlands wirkenden, einzuladen, ihre Vertreter zu einer in Dorpat einzuberufenden Delegiertenversammlung, die das Weitere wahrzunehmen habe, zu entsenden.

Am 31. Mai und 1. Juni 1917 a. St. fand in Dorpat die erste, von 56 Personen besuchte deutsche Kirchenversammlung statt, die unter dem Vorsitz des Professors Dr. Karl Girgensohn[2] tagte und einen äusserst lebendigen Verlauf nahm. Es wurden vornehmlich die beiden Fragen behandelt: Freikirche oder Landeskirche und nationale Trennung, oder weiteres Zusammengehen? Die temperamentvoll geführte Debatte lehrte, dass niemand für den sofortigen Abbruch der bisherigen Landeskirche und ihren Ersatz durch eine Freikirche eintrat, dass aber von allen die Weiterentwicklung und der weitere Ausbau der geltenden Kirchenverfassung in ihrer unabweisbaren Notwendigkeit anerkannt wurde. Auch darin herrschte Übereinstimmung, dass der Schritt zur Bildung einer Freikirche, falls ein solcher durch die Not gefordert werde, nicht zu scheuen sei. In der nationalen Frage nahm die Versammlung den Standpunkt ein, dass man sich keinesfalls von den Esten und Letten majorisieren lassen, jedoch zurzeit am Bestehenden noch nichts ändern wolle.

Im übrigen wurde ein aus 20 Personen bestehender Arbeitsausschuss eingesetzt, der das Problem der Kirchenorganisation weiterbearbeiten und im Falle der Not die Interessen der deutschen evangelisch-lutherischen Gemeinden wahrnehmen sollte[3].

Waren die Glieder der ritterschaftlichen Kirchenkommission[4] auf der Dorpater Delegiertenversammlung nur als Gäste anwesend, so gestaltete sich das anders, als der Arbeitsausschuss seine Tätigkeit begann. In diesen waren sowohl Vertreter der livländischen und estländischen, wie auch der kurländischen Ritterschaft gewählt worden, und es entsprach dem der livländischen Ritterschaft auf kirchlichem Gebiet stets allgemein entgegengebrachten Vertrauen,

---

[1] Materialien zur Frage einer Reorganisation etc. S. 21.

[2] Geb. am 22. Mai 1875 a. St. auf der Insel Ösel, studierte in Dorpat Theologie von 1892—96 und wurde 1907 Professor der systematischen Theologie an der Universität Dorpat, später in Greifswald und Leipzig. Album Livonorum Nr. 1076.

[3] Protokolle der am 31. Mai und 1. Juni 1917 in Dorpat tagenden Delegiertenversammlung deutscher evangelisch-lutherischer Gemeinden Liv- und Estlands; in derselben Akte.

[4] Siehe oben S. 228 Anm. 2.

wenn der Vorsitz im Arbeitsausschuss dem ersten Vertreter der livländischen Ritterschaft, Landrat Artur von Wulf[1], übertragen wurde.

Mit grosser Wärme gab sich der Arbeitsausschuss seinen Aufgaben hin und beriet namentlich zwei Anträge, die in ihrer Eigenart den Charakter der Zeit, die sie geboren hatte, deutlich wiederspiegelten. Der eine Antrag[2] ging dahin: die Bildung national homogener Einzelgemeinden und ihre Zusammenfassung zu Territotialverbänden, die sich dann zu einem Reichsverbande zu vereinen hätten, nach Möglichkeit zu fördern. Dieser Verband kirchlicher Vereine sollte nicht etwa als eine bloss vorübergehende Notorganisation, sondern als eine bleibende Institution und zwar so gedacht sein, dass, falls die bisherige Kirchenorganisation bleibe, sie innerhalb dieser zu wirken habe, falls dagegen das Alte beseitigt werde, sie die bisherige Organisation ersetzen müsse. In jedem Fall erwarteten der Antragsteller und seine Anhänger vom gedachten Verbande kirchlicher Vereine, dass er das Aufblühen deutsch-nationaler Selbständigkeit fördern und doch einen schroffen Bruch mit der Vergangenheit vermeiden werde.

Der tagende Arbeitsausschuss überliess es den einzelnen Gemeinden in den Städten und auf dem flachen Lande, der gegebenen Anregung zur Bildung kirchlicher Verbände zu folgen oder nicht, lehnte es aber ab, in eine Debatte über die Einzelheiten des Entwurfes zu treten. Dagegen beriet er eingehend an der Hand eines Statutenentwurfes[3] die Organisation einer Freikirche in Livland und Estland. Er bezweifelte zwar, dass schon zwingende Verhältnisse vorlägen, welche die Einleitung einer Aktion zur Begründung der Freikirche rechtfertigten, allein er erkannte die Möglichkeit an, dass unter gewissen Umständen den Deutschen der baltischen Provinzen kein anderer Ausweg, um ihre kirchlichen Interessen zu wahren, bliebe, als die Bildung einer Freikirche. Er setzte daher eine Subkommission ein, die den vorliegenden Statutenentwurf nochmals durchzuberaten den Auftrag erhielt[4].

Unterdes ruhte der Gedanke an eine bald in Petersburg einzuberufende Generalsynode, die das evangelisch-lutherische Kirchenwesen Russlands auf eine neue Grundlage zu stellen habe, nicht. Zum Zweck einer sicheren Orientierung berief das Generalkonsistorium zum 27. Juni 1917 Vertreter aller Konsistorien des Reiches, sowie auch

---

[1] Geb. 11./23. Dezember 1859 in Dorpat, studierte in Dorpat von 1879—84 die Rechtswissenschaften, war 1890—96 Kreisdeputierter, wurde 1895 Direktor der estn. Distriktsdirektion der livl. adl. Güterkreditsozietät in Dorpat, 1912 livl. Landrat. Album Livonorum Nr. 850.

[2] Gestellt von Prof. Dr. Karl Girgensohn.

[3] Abgefasst von Oberpastor V. Wittrock zu Dorpat und Pastor Magister A. Baron Stromberg zu Dorpat.

[4] Sie bestand aus Oberpastor Viktor Wittrock zu Dorpat, Pastor Oskar Schabert zu Riga und Max von Güldenstubbe zu Dorpat; Protokoll der Sitzungen des Arbeitsausschusses in Fragen der evangelisch-lutherischen Kirche am 12., 13. und 14. Juni 1917 zu Dorpat, R. A. Akte K 534 Vol. III Beilage.

Delegierte der deutschen Geistlichkeit in den Ostseeprovinzen, Südrussland, dem Wolgagebiet und Finnland, sowie Abgesandte der estnischen und lettischen Geistlichkeit nach Petersburg zu einer vorberatenden Konferenz. Auf dieser Versammlung[1] wurde zunächst festgestellt, dass der Gedanke der Generalsynode in immer steigendem Masse von den lutherischen Gemeinden des Reiches begrüsst werde und allgemeine Billigung finde. Zugleich aber wiesen die Glieder der Konferenz darauf hin, dass die Einberufung der Generalsynode durch Vorarbeiten der lokalen Gemeindegruppe anzubahnen und daher jede Aktion des Generalkonsistoriums hinauszuschieben sei. Bis zum 1. Oktober 1917 sollten die Vorarbeiten der verschiedenen Gruppen abgeschlossen und ihre Ergebnisse in der Form schriftlicher Vorschläge dem Generalkonsistorium eingereicht werden. Aber nicht einmal zum Abschluss der geplanten Vorarbeiten, geschweige denn zur Einberufung der ersehnten Petersburger Generalsynode ist es gekommen, weil die Weltereignisse dazwischentraten.

Am 21. August / 3. September 1917 wurde Riga von den deutschen Truppen besetzt, die im Februar 1918 bis Reval und Narva vordrangen und Livland und Estland von der schon Fuss fassenden bolschewistischen Schreckensherrschaft befreiten[2]. Es schien eine Epoche ihr Ende gefunden zu haben, die seit dem Auflodern des Weltbrandes die deutschen Ostseeprovinzen Russlands mit Schrecknissen heimgesucht hatte, wie sie die Weltgeschichte wenig kennt. Im besonderen hatten die deutschen evangelischen Prediger der Städte und des flachen Landes, seit jeher Bekenner nicht nur mit dem Wort, sondern auch mit der Gesinnung und mit der Tat, ihre Treue gegen das Luthertum und das Deutschtum mit schwerem Martyrium besiegelt[3]. Jetzt war nach der Meinung aller Bewohner Liv-, Kur- und Estlands eine glückliche Epoche geschichtlicher Entwickelung angebrochen, die Ausbau nach allen Richtunge hin verhiess, aber einen Ausbau, der nicht mit dem geschichtlich Gewordenen brach, sondern an das historisch Gegebene anknüpfte. Die Furcht vor einer Majorisierung der Lutheraner deutscher Zunge durch die estnisch-lettischen Heimatgenossen war natürlich jetzt gegenstandslos und damit auch die Idee einer Freikirche zu Grabe getragen worden. Wie in alter Zeit war es wieder die livländische Ritterschaft, welche die Initiative zu einer Kirchenreform ergriff. Die deutsche Okkupationsmacht hatte in zu weit gehender Besorgnis vor dem Wiederaufflammen bolschewistischer Machtgelüste alle auf Grund von Wahlen bestehenden Verwaltungs-

[1] Es präsidierte ihr der Präsident des Generalkonsistoriums Julius Baron Uexküll-Güldenband.
[2] H. Kaupisch: „Die Befreiung von Livland und Estland (18. Februar bis 5. Marz 1918)", Oldenburg 1918, Heft 30 des Sammelwerkes: „Der grosse Krieg in Einzeldarstellungen", herausgegeben im Auftrage des Generalstabes des Feldheeres.
[3] Poelchau a. a O. S. 45 ff. „Kriegsnotstand im Baltischen Lande", herausgegeben vom Baltischen deutsch-evangelischen Notstandskomitee, Riga 1918. Pastor O. Schabert: „Märtyrer", Hamburg 1920 S. 26 ff.

körper, so namentlich die Landgemeinden und die Kirchenkonvente, aufgelöst. Alsbald musste jedoch auf kirchlichem Gebiet die Wiedererrichtung der kirchlichen Selbstverwaltung, zum wenigsten in provisorischer Form, notwendig erscheinen. Die Ritterschaft unterwarf daher die vorläufige Regelung des Kirchenwesens auf dem flachen Lande kommissarischer Bearbeitung und der Landtag vom Juli 1918, der letzte, der die Landtagsglieder aus Nord- und Südlivland vereinte, beschloss: das deutsche Armeeoberkommando 8, das Livland verwaltete, zu veranlassen, zunächst die Finanzierung des Kirchenwesens auf dem flachen Lande in der Weise zu reformieren, dass die durch Umlage aufzubringenden Steuern für Bauzwecke und Erhaltung des Kirchenwesens in eine, mit der Grund- und Gebäudesteuer gleichzeitig zu erhebende, Kirchensteuer umgewandelt werden. Die Verpflichtung des Kirchspiels zum Unterhalt der Parochialschulen sollte aufgehoben, das unabgelöste Bauernland der Pastoratswidmen abgelöst und der Kirchenvorsteher allein mit der Wahrung der Interessen des Kirchenvermögens betraut werden[1]. Gleichzeitig entschied der Landtag[2], dass gemeinsam mit den Vertretern aller baltischen Gebiete eine Neuordnung des Kirchenwesens auf dem flachen Lande zu beraten sei.

Zu derselben Zeit, da der livländische Landtag tagte, beriet der estländische Landtag und nahm den Standpunkt ein, dass vor Durchführung einer allgemeinen Verwaltungsreform das Kirchenwesen, wenn auch nur zeitweilig, neu zu ordnen sei. Auf seine Anregung wurde der Entwurf eines Gesetzes über die Reform der Kirchenverwaltung in Estland verfasst, den die deutsche Militärverwaltung der baltischen Lande der livländischen Ritterschaft zur gutachtlichen Äusserung darüber zusandte, ob er sich nicht auch zur Einführung in Livland eigne[3]. Dieser Entwurf ging von drei Gedanken aus: Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten durch, aus dem Kreise der Gross- und Kleingrundbesitzer gewählte, Kirchenkonvente und Kirchenvorstände; Ablösung der naturalen Reallasten und Dienstbarkeiten durch Geldzahlungen; Wahl der Prediger auf den Kirchenkonventen.

Der livländische Adelskonvent vom Oktober 1918 erklärte sich für die provisorische Anwendung dieses Entwurfes auch auf Livland, nachdem einige Änderungen vorgenommen worden seien[4]. Der wesentlichste Abänderungsvorschlag ging dahin: die Prediger nicht von den Kirchenkonventen wählen, sondern durch das Konsistorium ernennen zu lassen. Er wurde durch die „sich so über-

---

[1] Landtagsschluss vom 10. Juli 1918 R. A. Lit. K 534 Vol. III.

[2] Auf Antrag des dim. Landrats Ernst Baron Hoyningen-Huene zu Lelle.

[3] Die Militärverwaltung der baltischen Lande an den livl. residierenden Landrat A. von Oettingen am 10. Oktober 1918 Nr. 106, in der angeführten Akte.

[4] Gutachten, ausgearbeitet vom Kreisdeputierten Max von Sivers-Römershof, vom 20. Oktober 1918; eine der letzten Arbeiten dieses edlen, am 9. Januar 1919 entschlafenen Patrioten.

stürzenden Zeitereignisse" erklärt, die vorläufig die Anwendung des Wahlprinzips verböten[1].

Hiermit schliesst die jahrhundertelange Wirksamkeit der livländischen Ritterschaft auf dem Gebiet der Fürsorge für das Kirchenwesen des flachen Landes. Wenige Wochen später war der Zusammenbruch der deutschen Macht eine grausame Tatsache und Livland den bolschewistischen Mordscharen preisgegeben[2]. Tage des Entsetzens kamen über die baltischen Lande, so grauenvoll, dass die schlimmsten Zeiten Iwan des Schrecklichen zurückgekehrt schienen[3]. Nachdem die Tapferkeit der Baltischen Landeswehr am 22. Mai 1919 dem Morden der asiatischen Horden in Riga ein Ende gesetzt und die Republik Latwija das Erbe der russischen Bolschewisten in Südlivland und Kurland, die Republik Eesti in Nordlivland und Estland angetreten hatte, drangen naturgemäss die demokratischen Grundsätze an das Licht, die bisher schon mindestens seit der lettischen Revolution vom Jahre 1905/6 in den Unterschichten des estnisch-lettischen Landvolks latent gewesen waren. Im August 1919 forderte der damalige lettländische Innenminister einige Pastoren lettischer Nationalität auf, eine Versammlung einzuberufen, die der Regierung Vorschläge über die notwendige Kirchenreform machen sollten. Das geschah ohne Vorwissen des damals noch bestehenden deutschen Konsistoriums. Der stellvertretende livländische Generalsuperintendent[4] erfuhr davon erst durch die Zeitung. Der von ihm zur Rede gestellte Minister des Innern gab die tröstliche Zusicherung, dass er eine parallele Beratung deutscher Pastoren und Gemeindevertreter für angezeigt halte, und markierte hierdurch das Bestreben der Letten, die lutherische Kirche Lettlands national geschieden sehen zu wollen[5].

Die Konferenz der lettischen Pastoren, die am 6. August 1919 in Riga stattfand und an der etwa 20 Prediger aus Riga, Livland und Kurland teilnahmen, proklamierte die lettische Nationalkirche, die auf demokratischer Grundlage aufzubauen wäre, zu dem Staat in so loser Verbindung, wie etwa das Rote Kreuz, zu stehen und den deutschen Gemeinden volle Autonomie zu gewähren hätte[6].

Den auf dieser Pastorenkonferenz verlautbarten Wünschen entsprach die vom lettländischen Ministerkomitee am 23. September 1919 erlassene Verordnung über das Kirchenwesen in Lettland. Sie hob das Patronat kurzerhand, auch in Kurland, auf, beseitigte das Amt des Generalsuperintendenten und rief das zeitweilige Konsistorium ins Leben, das aus 6 vom Minister des Innern ernannten

[1] Der residierende Landrat A. von Oettingen an die Militärverwaltung der baltischen Lande am 8. November 1918 Nr. 3442, in derselben Akte.

[2] August Winnig: „Am Ausgang der deutschen Ostpolitik", Berlin 1921 S. 74 ff.

[3] Poelchau a. a. O. S. 59 ff. Schabert a. a. O. S. 29 ff.

[4] Oberpastor an St. Peter zu Riga Peter Harald Poelchau.

[5] Oberpastor Poelchau: „Überblick über den Stand des deutschen Kirchenwesens in Lettland", Manuskript.

[6] „Baltische Heimat" Nr. 52 vom 8. August 1919.

Gliedern zu bestehen hatte, von denen 2, ein geistliches und ein weltliches, deutscher Nationalität sein mussten. An der Spitze des Konsistoriums stand der von der Plenarsitzung gewählte weltliche Präsident. Ihm waren 2 geistliche Vizepräsidenten beigegeben, ein Lette und ein Deutscher. Die beiden Vizepräsidenten versahen die Pflichten des Generalsuperintendenten, jeder für die Gemeinden seiner Nationalität.

Die Verordnung vom 23. September erhielt alsbald ihre notwendige Ergänzung durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1919 über die Kirchenräte in Lettland[1].

Seitdem hat der Ausbau der nationalen Trennung auf kirchlichem Gebiet weitere Fortschritte gemacht, in Eesti weniger, in Lettland mehr. Dort ist es zu einer estnischen Hierarchie gekommen, die der deutschen Kirchengemeinschaft nur die untergeordnete Stellung eines Propstbezirks widerwillig einräumt. In Lettland liegen die Verhältnisse weit günstiger. Hier, wo es 43 deutsche Gemeinden gegen 9 in Estland gibt, gehen die lettische Kirchengemeinschaft, vom lettländischen Bischof geleitet, und die deutsche Kirchengemeinschaft, mit ihrem deutschen Bischof an der Spitze, seit Februar 1922 friedlich nebeneinander her und jede verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten autonom. Im Oberkirchenrat, wo die Letten 6, die Deutschen 3 Sitze haben, werden die gemeinsamen Angelegenheiten geregelt[2].

So haben die Letten und Esten erreicht, was ihnen erstrebenswert dünkte: in der kirchlichen Oberbehörde gebietet eine lettische oder estnische Majorität, das Patronat ist durch den nach demokratischen Grundsätzen gewählten Kirchenrat ersetzt, vor allem die nationale Trennung vollzogen worden. Bedeutet das einen Gewinn, der Zufriedenheit gebiert, oder birgt die Neuordnung den Keim des Zerfalls der lutherischen Kirche Altlivlands in sich? Ein abschliessendes Urteil ist heute natürlich nicht möglich, da die Entwicklung sich noch im vollsten Fluss befindet. Trügen aber nicht alle Anzeichen, so hat die lutherische Kirche Lettlands an Geschlossenheit erheblich eingebüsst; in Eesti mag es hierin vielleicht besser stehen. Nicht so sehr deshalb, weil das Kirchenwesen in Lettland jetzt national gespalten und weil selbst auf kirchlichem Gebiet der nationale Chauvinismus des völlig unerwartet zu Macht gelangten Lettenvolkes seine Blüten treibt, sondern vielmehr aus dem Grunde, weil innerhalb der lettischen evangelisch-lutherischen Gemeinden eine tiefgehende, von negativ stehenden Gliedern verursachte Entzweiung in dogmatischer Hinsicht Platz gegriffen hat und als Folge hiervon das Sektenwesen emporzublühen beginnt. Hierzu kommt, dass das katholische Element in Lettland nicht nur seiner Zahl

[1] „Rigasche Rundschau“ vom 4. November 1919 Nr. 87.

[2] Bischof Dr. P. H. Poelchau: „Das deutsche Kirchenwesen Lettlands“ in: „Kalender und Jahrbuch des Deutschen Elternverbandes in Lettland“ 1923 S. 40 ff.; ebenda Jahrgang 1925: „Vom deutschen Leben in Estland“ S. 46.

nach weit stärker als früher vertreten ist[1], sondern auch einen sehr einflussreichen Faktor ausmacht. Diese Tatsachen führen die Einsichtigen unter den lettischen Lutheranern dazu, enges Zusammengehen mit dem numerisch schwachen, aber kulturell hochstehenden Häuflein deutscher Lutheraner[2] und deren kampferprobten Pastoren zu suchen.

Von einer werktätigen Hilfe der altbewährten Schutzherrin der lutherischen Kirche Liv- und Kurlands, der livländischen und kurländischen Ritterschaft, kann natürlich keine Rede mehr sein, nachdem diese seit Errichtung der Republik Latwija politisch und verwaltungsrechtlich vollkommen ausgeschaltet worden ist.

Wäre das lettische Landvolk, wie die voraussehende Landtagspartei schon 1908 beantragt hatte, ein Jahrzehnt früher auf kirchlichem Gebiet für mündig erklärt und national selbständig hingestellt worden[3], so würde die lettische Kirche der Krisis, die in der Gegenwart über sie hereingebrochen ist, gerüsteter gegenüberstehen. Angesichts dieser Entwickelung wird man diejenigen Institutionen, die sich zur Entlassung des Landvolkes aus dem alten Tutelverhältnis nicht zu entschliessen vermochten, den Landtag und das livländische Konsistorium, nicht davon freisprechen können, zu lange an dem Althergebrachten festgehalten zu haben; allein die hierin gegebene Unterlassungssünde konsumiert nicht die unvergänglichen Verdienste, die sich die livländische Ritterschaft um die lutherische Kirche zur Zeit der Polen- und der Russennot erworben hat. Wie sehr diese Verdienste wenigstens von deutschen Pastoren anerkannt worden sind, lehrt die Ansprache, die Traugott Hahn sen., Pastor an der St. Olai-Kirche in Reval[4], zum Schluss der Tagung des ersten und einzigen baltischen Kirchentages am 14./27. Juni 1917 in Dorpat an den Vertreter der livländischen Ritterschaft[5] hielt. „Wir stehen", sagte Pastor Hahn, „vielleicht am Ende, jedenfalls aber an einem tiefeinschneidenden Wendepunkt in der Geschichte unserer alten, teuren livländischen und baltischen evangelisch-lutherischen Landeskirche. In dieser schicksalsschweren Stunde ist unser Herz von Dank erfüllt gegen die livländische Ritterschaft und ihre Vertretung im liv-

[1] Während im Jahre 1897 auf die Katholiken in Livland nur 2,35 % und in Kurland 11,10 % der Gesamtbevölkerung entfielen, waren im Jahre 1920 23,35 % und im Jahre 1925 22,6 % der Bewohner Lettlands katholisch. Ernst Baron Campenhausen „Zur Bevölkerungsstatistik in der baltischen Bürgerkunde" S. 362. „Annuaire Statistique de la Latvija pour l'année 1920", Riga 1921 S. 16. Rigasche Rundschau vom 18. Juni 1925.

[2] Die Seelenzahl der 43 deutschen Gemeinden Lettlands (Stadt und Land) beläuft sich auf 67.427, ist aber durch Rückkehr von Flüchtlingen und Exilierten im stetigen Wachstum begriffen.

[3] Siehe oben S. 218.

[4] Geb. als Sohn des Missionars Hahn in Afrika am 15. August 1848, studierte in Dorpat 1867—69 Theologie, war 1872—74 Pastor zu Wolde auf Ösel, 1874—86 zu Rauge in Livland und wurde 1886 Prediger am St. Olai zu Reval. Album Academicum der Universität Dorpat Nr. 8509.

[5] Landrat Arthur von Wulf-Kosse, der dem Arbeitsausschuss des Kirchentages präsidierte.

ländischen Landratskollegium und Landtage, dafür, dass sie immer in warmer, treuer, tapferer und hochherziger Weise für die Rechte und die Bedürfnisse unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche als Patron derselben nach aussen und innen und nach oben mannhaft eingetreten ist. In meinen Lebenserinnerungen, die ich für meine Kinder und vielleicht auch für weitere Kreise niedergeschrieben habe, habe ich dem starken Ausdruck zu geben versucht, was unsere Kirche der Ritterschaft verdankt, um es der jüngeren Generation in bleibendem dankbarem und ehrendem Gedächtnis zu bewahren“ [1].

[1] Protokoll der Sitzungen des Arbeitsausschusses etc. a. a. O. S. 22 ff.

2. KAPITEL.

Die Russifizierung des Schulwesens.

Die Volksschule.

In der Regel wird die Volksschule Livlands als eine Schöpfung der Reformation hingestellt[1], und die Irrlehre verkündet, dass die katholische Kirche nichts für die sittliche Förderung des Landvolkes getan habe[2]. Der wahre Sachverhalt ist indes der, dass die katholische Geistlichkeit schon seit Anfang des 15. Jahrhunderts bemüht gewesen ist, der undeutschen Bevölkerung die christlichen Sittenlehren zu vermitteln[3]. An der Schwelle des Reformationszeitalters standen die Uranfänge ungeregelter Volksbildung. Ein wesentlicher Fortschritt blieb freilich lange aus und zeigte sich auch nach der Reformation nicht. Dem glänzenden Beispiel Kurlands, wo Herzog Gotthard 1570 das Schulwesen mustergültig ordnete[4], vermochte Livland nicht zu folgen, weil die seit 1558 fast beständig tobende Kriegsfurie jegliche Bildungsentwicklung zunichte machte[5]. Zwar hatten deutsche, der estnischen oder lettischen Sprache kundige Prediger für den Druck christlicher Bücher in den Landessprachen gesorgt[6], allein es handelte sich hierbei immer nur um religiöse Belehrung aus kirchlichen Gründen. Die Anfänge eines geregelten Volksschulwesens konnten sich erst zeigen, nachdem König Gustav Adolf von Schweden die lutherische Kirche auf den Trümmern des polnischen Regiments fest begründet hatte[7]. Aber noch lange wollte es mit dem Schulwesen nicht recht vorwärtsgehen[8]. Nicht früher als

[1] Friedrich Hollmann: „Die Volksschule in Livland", Dorpat 1873. Neudruck in: „Friedrich Hollmann", Heft XII der Sammlung: „Aus baltischer Geistesarbeit", Riga 1909.

[2] „Die lettische Revolution" T. I, zweite Aufl. 1908 S. 93.

[3] Das erste in lettischer Sprache gedruckte Buch ist nicht, wie bisher angenommen wurde (Dr. A. Bielenstein: „Zum 300-jährigen Jubiläum der lettischen Literatur", Riga 1883), das angeblich 1583, tatsächlich aber 1586 in Königsberg vom evangelischen Prediger zu Doblen Joh. Rivius herausgegebene „Enchiridion", sondern der in Wilna 1585 auf Veranlassung des Pater Peter Canisius gedruckte lettische Katechismus. Fr. Keussler: „Das erste gedruckte lettische Buch", Rigasche Zeitung vom 11. Januar 1912 Nr. 8.

[4] Th. Kallmeyer: „Die Begründung der evangelisch-lutherischen Kirche in Kurland durch Herzog Gotthard", Mitteilungen aus der livländischen Geschichte Bd. 6, 1851 S. 164 ff.

[5] Hollmann a. a. O. S. 281.

[6] Die Anfänge der estnischen Literatur sind älter, als die der lettischen; vgl. Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert" 1. Bd. 1899 S. 380 Anm. 4.

[7] Tobien a. a. O. S. 37.

[8] Dr C. Chr. Ulmann: „Zur Geschichte der Volksbildung in den Landschulen in Livland", Mitteilungen und Nachrichten für die evangelische Geistlichkeit Russlands 7. Bd. 1847 S. 115.

um die Mitte der 80-er Jahre des 17. Jahrhunderts beginnt auch in Livland eine grosszügige Wirksamkeit zur Hebung der niederen Volksbildung durch Einrichtung von Schulen. Die Anregung hierzu gab ein junger Student, Bengt Gottfried Forselius, der Sohn des Pastors zu St. Matthiae in Estland Johann Forselius. Erfüllt von einem warmen Mitgefühl für die zurückgebliebenen Undeutschen, widmete er sein Leben der Aufgabe, die Esten zu unterweisen, und suchte die Machthaber hierfür zu gewinnen[1]. Es war im besonderen der Generalsuperintendent Johannes Fischer (Generalsuperintendent von 1674 bis 1700), der sich der Förderung des Landvolksschulwesens kraftvoll annahm und Hervorragendes leistete[2]. Diese Anregungen und Bemühungen einzelner Persönlichkeiten wären indes kaum von dauerndem Erfolge gewesen, wenn nicht die schwedische Regierung, die durch die Güterreduktion $^5/_6$ der Landgüter gewonnen hatte, auf ihrem Domanialbesitz die Einrichtung von Volksschulen angeordnet und die Ritterschaft zu gleichem Tun auf den ihr verbliebenen wenigen Gütern veranlasst hätte[3]. Von noch grösserem Gewicht jedoch war die Tatsache, dass Karl XI. am 30. September 1694, da fast das ganze Land königliche Domäne geworden war, einer jeden Kirchspielsschule $^1/_4$ Haken Landes zu ihrem Unterhalt anwies[4]. Diese Verordnung blieb nicht auf dem Papier, sondern wurde in die Tat umgesetzt und erzeugte zu Ende des 17. Jahrhunderts einen vielverheissenden Aufschwung der Volksbildung in Livland[5]. Aber dieser gute Anfang wurde alsbald durch die schweren Hungerjahre 1695—1697[6] und die nachhaltigen Verwüstungen des Nordischen Krieges zerstört[7].

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts blieben die Volksschulverhältnisse sehr mangelhaft, denn es fehlte den Rittergutsbesitzern, die naturgemäss in den wirtschaftlichen Aufbau des ruinierten Landes vertieft waren, an dem Interesse für geistige Dinge. Zwar bildete die Schulfrage seit dem Jahre 1730 fortlaufend auf allen Landtagen einen obligatorischen Verhandlungsgegenstand[8], allein alle Bemühungen fruchteten wenig[9], das Land war zu erschöpft. Eine entschiedene Wendung zum Besseren trat erst ein, nachdem die Vorschläge des Präsidenten des livländischen Oberkonsistoriums und Landrats Johann

[1] Bunges „Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands" 4. Bd. 1844 S. 105 ff. G. O. P. Westling: „Über den Volksunterricht in Estland", Baltische Monatsschrift 69. Bd. 1910 S 413.

[2] Tobien a. a. O. S. 37 ff. Harald Feyerabend: „D. Johannes Fischer, Generalsuperintendent in Livland von 1674—1700", Riga 1907.

[3] Tobien a. a. O. S. 38 ff.

[4] Ulmann a. a. O. S. 125. Tobien a. a. O. S. 40.

[5] Derselbe a. a. O. S. 127.

[6] Tobien a. a. O. S. 98.

[7] P. Baerent: „Die kirchlichen Zustände in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts", Baltische Monatsschrift 56. Bd. 1903 S. 217 ff.

[8] Tobien a. a. O. S. 41.

[9] Ulmann a. a. O. S. 135, Hollmann a. a O. S 287.

Adolf Baron Ungern-Sternberg[1] auf dem Landtage des Jahres 1765 durchgedrungen waren[2]. Mochte hierbei auch der Einfluss des Generalgouverneurs Grafen Browne eine Rolle gespielt haben, so ging die Ritterschaft doch auf die geforderte Hebung des Volksschulwesens bereitwillig ein, weil sie ihren eigenen Intentionen entsprach[3]. Von nun an musste ein jedes Rittergut, das einen Landwert von 5 Haken oder mehr aufwies, und das traf bei den meisten Gütern zu, für seine Bauernschaft eine „eigene Hofesschule" anlegen. Der Besuch dieser Schulen sollte für alle diejenigen Kinder obligatorisch sein, denen kein ausreichender Hausunterricht geboten werden konnte. Alle Kinder, die entweder durch den häuslichen Unterricht oder in den „Hofesschulen" vorgebildet worden waren, sollten, wenn Gutsherr und Pastor solches für nötig erachteten, in die Kirchspielsschulen übergeführt werden.

Seit dem Erlass der Schulordnung vom Jahre 1765 und besonders nachdem vom Landtage eine Generalvisitation der Bauernschulen angeordnet und auf seine Veranlassung die strenge Befolgung der Schulordnung von der Regierung eingeschärft worden war[4], nahm das Volksschulwesen in Livland eine gedeihliche Entwickelung, die den Vergleich mit der in Preussen nicht zu scheuen brauchte. Aber noch fehlte die feste Gliederung eines wirklichen Schulorganismus und in Preussen wie in Livland konnte das Volksschulwesen erst die Grundlage wahren Gedeihens erlangen, nachdem die Bauernbefreiung Tatsache geworden war.

Die Bauerverordnung von 1819, welche die Bauernbefreiung aussprach und daher einen hochbedeutsamen Wendepunkt in der Entwickelung Livlands bezeichnete, wurde auch für die Volksschule von grundlegender Bedeutung. War bis dahin der Grossgrundbesitz des Landes allein verpflichtet gewesen, Volksschulen zu begründen und zu erhalten, so lag diese Verpflichtung von nun ab den Landgemeinden ob. Nicht mehr die Grösse der Rittergüter, sondern die Höhe der Bevölkerungsziffer galt fürderhin als der Massstab, nach dem die Anzahl der notwendigen Schulen bemessen wurde. Der Schulbesuch wurde für jedes Kind ohne Ausnahme obligatorisch und eine niedere und eine höhere Stufe der Volksschule geschaffen[5]. Vor allem aber war wichtig, dass die neue Schulordnung über das, lediglich die religiöse Erziehung bezweckende, Lehrprogramm der alten Schulen hinausging, indem sie ausser dem Verständnis der Katechismuslehre und dem Singen kirchlicher Lieder nicht nur den Unterricht im Schreiben und Rechnen, sondern auch die Beibringung allgemeiner Kenntnisse zur Vorbereitung für die späteren Berufsgeschäfte der Zöglinge verlangte.

[1] v. Recke und Dr. Napiersky: „Allgemeines Schriftsteller- und Gelehrten-Lexikon der Provinzen Liv-, Est- und Kurland", 4. Bd. S. 410.
[2] Hollmann a. a. O. S. 288.
[3] Tobien a. a. O. S. 42; siehe die Motive zum Landtagsschluss, betr. das „Bauernschulwesen" in: „Die lettische Revolution" S. 101.
[4] Derselbe a. a. O. S. 43.
[5] Hollmann a. a. O. S. 290 ff. Tobien a. a. O. S. 388 ff.

War im 18. Jahrhundert auch manches für die Volksbildung geschehen, so kommt doch erst dem Schulstatut von 1819 das Verdienst zu, der Volksschule des Landes ein verhältnismässig rasches Wachstum und diejenige Gestalt gegeben zu haben, die ihr bis in die neueste Zeit eigen gewesen ist. Es hat wesentlich dazu beigetragen, dass das Landvolk mit seiner Schule immer inniger verwuchs und in ihr einen sich von selbst verstehenden integrierenden Faktor sowohl des öffentlichen Lebens, wie der Lebensäusserungen eines jeden einzelnen zu erblicken gewohnt war[1]. Dass es hierzu gekommen ist, darf als ein unverwelkbares Ruhmesblatt der livländischen Ritterschaft angesehen werden, denn sie ist es gewesen, die das Schulstatut von 1819 nicht nur aus eigener Initiative und ohne Hinzuziehung der Geistlichkeit geschaffen und gegen unberechtigte Angriffe erfolgreich verteidigt, sondern auch zeitgemäss ausgebaut hat[2]. War die Ritterschaft gezwungen, ihre Schöpfung von 1819 gegen den Vorwurf zu verteidigen, dass die Teilnahme der Geistlichkeit an der Schulverwaltung auf ein zu geringes Mass beschränkt worden sei, so versuchte sie, nachdem diese Beschwerde widerlegt worden war, in der Folgezeit einmütig mit der Pastorenschaft Livlands den weiteren Ausbau des Schulorganismus durchzuführen.

Das im Jahre 1832 erschienene Kirchengesetz für die evangelisch-lutherische Kirche Russlands hatte den Predigern zur Pflicht gemacht, sich des Landvolksschulwesens fördersamst anzunehmen[3], doch konnten die Prediger natürlich nicht allein die Durchführung der Schulgesetze bewirken. Die organisierte Mitarbeit der Rittergutsbesitzer war eine Notwendigkeit, die vom Landtage klar erkannt wurde. Der Landtagsbeschluss vom 27. Juni 1839 wurde zum Gesetz erhoben, dessen Bestimmungen fast ein halbes Jahrhundert lang Geltung gehabt und sich vortrefflich bewährt haben, weil sie den Bedürfnissen des Landvolkes angepasst waren, von zweckentsprechenden Selbstverwaltungsorganen gehandhabt und von der Regierung nicht angetastet wurden. Die Ritterschaft blieb mittels ihrer, bei Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule rege mitarbeitenden, Glieder in lebendiger Fühlung mit der Volksschule des Landes und unterhielt durch ihre Organe einen steten Kontakt mit dem Landvolk. Die Arbeit der Pastoren am Volksschulwesen gewann festeren Zusammenhang, einheitliche Richtung und erhöhten Schwung. Die bäuerlichen Schullehrer konnten, als Amtsträger unter den öffentlichen Rechtsschutz gestellt, ihre Arbeit als Lebensberuf erfassen und brauchten sie nicht mehr als Nebenbeschäftigung zu leisten[4]. Es wurden vier Kreislandschulbehörden geschaffen, deren Sache die fortlaufende Beaufsichtigung der Schulen durch ihre beiden „Revidenten" sein sollte; den „weltlichen" Revidenten hatte der Landtag, den „geistlichen" die

[1] Hollmann a. a. O. S. 291.
[2] Tobien a. a. O. S. 357, 364, 388 ff.
[3] Derselbe a. a. O. S. 399.
[4] Hollmann a. a. O. S. 293.

Predigerschaft zu wählen. Die Leitung des gesamten Schulwesens war Sache der Oberlandschulbehörde, die sich aus dem Vorsitzenden der vier Kreislandschulbehörden, ferner dem Generalsuperintendenten, einem ständigen Schulrat und einem rechtsgelehrten Sekretär zusammensetzte. Nur diese ordentlichen Schulbehörden waren befugt, Lehrer ein- und abzusetzen, nicht aber wie bisher die Gutsherren, denen das Recht genommen wurde, bestehende Schulen willkürlich aufzuheben, oder deren Einkünfte zu schmälern. Um die Schulordnung aufrechterhalten zu können, wurden die Kreislandschulbehörden mit einer arbiträren Strafgewalt ausgestattet[1]. Von entscheidendem Einfluss auf die gedeihliche Entwickelung des Volksschulwesens war die vom Landtage des Jahres 1839 beschlossene Begründung eines Seminars zur Ausbildung von Parochialschullehrern[2], das in Wolmar 1839 eröffnet, jedoch erst nach Ablauf einiger Jahre von der Regierung unter dem Namen „Küsterschule" bestätigt und 1849 nach Walk verlegt wurde, wo es bis zu seiner Aufhebung durch die Regierung im Jahre 1890 überaus segensreich gewirkt hat[3].

Immer mehr galt das Landvolksschulwesen neben der Agrargesetzgebung als bevorzugtes Betätigungsgebiet der Ritterschaft. Hatte auch die Schulreform in Livland so gut wie überall in der Welt mit Gegnern zu kämpfen, so fanden sich doch unter dem livländischen Adel einflussreiche und tatkräftige Freunde des Landvolkes, die den Fortgang der Sache sicherten[4]. Ihr Verdienst war es, dass die livländische Volksschule gesetzlich als konfessionell-lutherische in der Agrar- und Bauernordnung vom Jahre 1849 anerkannt wurde[5]. Diese Bestimmung ist dauernd von grosser prinzipieller Bedeutung gewesen, weil sie die intakte Erhaltung und durch fremde Einflüsse ungestörte Entwickelung der lutherischen Volksschule Livlands bis zu dem Zeitpunkt ermöglicht hat, da die brutale und kurzsichtige Russifizierungspolitik Alexanders III. in der Missachtung gegebener gesetzlicher Bestimmungen das Äusserste tat. Es folgte die „Instruktion für Einrichtung und Verwaltung der livländischen Landschulen evangelisch-lutherischer Konfession" vom Jahre 1851, die eine Lokalschulverwaltung schuf und die Bauern zur positiven Mitarbeit bei der Beaufsichtigung und Leitung der Schule noch mehr als bisher heranzog[6]. Der rege Fortschritt seit

---

[1] Tobien a. a. O. S. 403.

[2] Um dessen Begründung und Entwickelung hatte sich der Pastor zu Wolmar und spätere livländische Generalsuperintendent Bischof Dr. Ferdinand Walter grosse Verdienste erworben; vgl. „Bischof Dr. Ferdinand Walter, weil. General-Superintendent von Livland. Seine Landtagspredigten und sein Lebenslauf", Leipzig 1891 S. 142 ff.

[3] Peterson, Bach und Inselberg: „Das ritterschaftliche Parochiallehrerseminar in Walk, seine Lehrer und Zöglinge 1839—90", Riga 1898.

[4] „Bischof Walter" S. 144. Hermann Baron Bruiningk: „Das Geschlecht von Bruiningk in Livland", Riga 1913 S. 211.

[5] §§ 647 ff.

[6] Hollmann a. a. O. S. 295 ff.

1851 machte sich fast ausnahmslos in allen Kirchspielen des Landes bemerklich. Noch aber gebrach es an systematisch ausgebildeten Lehrern für die unterste Stufe der Volksschule, die „Gemeindeschule". Die Ritterschaft veranlasste im Jahre 1870 zunächst die Regierung, das Minimum des Gehaltes der Gemeindeschullehrer angemessener zu bestimmen, als das bisher in der Bauernverordnung vom Jahre 1860[1] geschehen war. Je nach der Grösse der zum betreffenden Schulbezirk gehörenden Bevölkerungsziffer musste dem Gemeindelehrer von der Landgemeinde ein bestimmtes Minimalgehalt gezahlt, oder durch Hingabe von Land sichergestellt werden[2]. War der Normalsatz auch nicht hoch, so durfte doch die wirtschaftliche Lage der Gemeindeschullehrer fortan als gesichert gelten[3]. Im selben Jahr 1870 wurde von der Ritterschaft ein Gemeindelehrerseminar geschaffen und im Oktober 1871 in Walk als Externat eröffnet. Zwei Jahre später folgte ein als Internat gedachtes Seminar gleichen Charakters für estnische Gemeindelehrer, das in Dorpat seinen Sitz hatte. — Wie es um diese Zeit mit dem Landvolksschulwesen bestellt gewesen ist, geht aus den Mitteilungen eines unparteiischen, weil dem Auslande angehörigen Berichterstatters hervor. Zu Ende des Jahres 1871 bereiste, wie oben erwähnt[4], der Schweizer L. von Wurstemberger Kur- und Livland, wobei er zu prüfen bestrebt war, wie weit die offizielle Erklärung des zarischen Reichskanzlers Fürsten Gortschakow auf Wahrheit beruhe, dass die baltischen Deutschen das Landvolk Kur- und Livlands in Roheit und Unwissenheit hätten verkommen lassen, während nur die väterliche Fürsorge des Kaisers dafür sorge, dass es zur Menschenwürde erhoben werde[5]. Das Ergebnis, zu dem Wurstemberger gelangte, stand in grellstem Widerspruch zu den verleumderischen Äusserungen Gortschakows, die nichts anderes waren, als eine kritiklose Wiedergabe der Hetzreden des dem baltischen Deutschtum aus politischen Gründen bitterfeindlichen russischen Journals „Golos" (Die Stimme).

Wiewohl kurländische deutsche Pastoren die Entwickelung des Volksschulwesens in Kurland keineswegs als befriedigend ansahen[6], gewann Wurstemberger doch eine völlig entgegengesetzte Überzeugung. Hohes Lob zollt er der „Sorgfalt, der Einsicht, dem Eifer und der Opferfreudigkeit der Gründer, Organisatoren und Mitglieder der Schulaufsichtsbehörden", also dem Adel und den Pastoren Kurlands. Er lobt die „hübschen Schulhäuser", die teils von den Bauerngemeinden allein, teils im Verein mit den Gutsherren errichtet worden seien. Er ist des Lobes voll über die 32 lettischen, 487 deutschen und den einen

[1] § 594.
[2] Patent der livl. Gouvernements-Regierung Nr. 52 vom 31. Mai 1871.
[3] Hollmann a. a. O. S. 298.
[4] Siehe S. 184 und 188.
[5] L. von Wurstemberger: „Die Gewissensfreiheit in den Ostsee-Provinzen Russlands", Leipzig 1872 S. 77 und 158.
[6] Derselbe a. a. O. S. 144.

russischen Volksschullehrer, weil sie „weit mehr leisten, als die Volksschullehrer in der Schweiz[1], wozu sie vor allem durch den vorzüglichen häuslichen Vorunterricht der Kinder befähigt werden". „Weit eher", sagt er, „als die kurländischen Volksschullehrer Veranlassung haben das Schulwesen Deutschlands zu studieren, dürfte es der Mehrzahl unter den deutschen Schulmännern sehr nützlich sein, sich in die Ostseeprovinzen zu begeben, und dort unter Berücksichtigung aller Umstände ein wenig ins Auge zu fassen, was dort geleistet wird".

Sehr schmeichelhaft ist sein Urteil über die ausserordentliche Lernfähigkeit, den grossen Lerneifer und Lernfleiss der lettischen Kinder, die drei Sprachen, mit drei verschiedenen Schriftarten, d. h. „etwas zu erlernen haben, was man wohl vergebens in der Schule anderer Länder suchen wird"[2].

Das Ergebnis seiner Untersuchung fasst er in die folgenden Worte zusammen: „Alles, was wir von den Letten Kurlands gesehen haben — und wir haben mit gespannter Aufmerksamkeit beobachtet —, deutet darauf hin, dass dieses Landvolk in durchaus keiner Beziehung an Bildung hinter irgend einer Bevölkerung Deutschlands, die in derselben Berufsart lebt, zurücksteht, wovon ich nicht einmal Rheinpreussen ausnehme, obschon der überaus lebendige Rheinländer wohl zu den gebildetesten unter der bäuerlichen Bevölkerungen Deutschlands gerechnet werden darf"[3].

Konnten so schöne Früchte auch nur durch den Pflichteifer der Lehrer und den Lerntrieb der Kinder erzielt werden, so ist es doch nach dem Urteil Wurstembergers das Verdienst der „deutschen Baltiker" gewesen, das Landvolk dahin gebracht zu haben, dass es das Bedürfnis nach höherer Bildung erkenne und selbst zur Befriedigung dieses Bedürfnisses mitwirke[4].

War dieses überaus günstige Urteil Wurstembergers direkt auch nur durch Erfahrungen, die er in Kurland gesammelt hatte, hervorgerufen, so galt es doch ebensogut für Livland, denn das Volkschulwesen hatte sich dort wie hier analog entwickelt[5] und Wurstemberger stellt selbst wiederholt die Gleichwertigkeit der Schulverhältnisse in Kur- und Livland fest[6].

Dieses überaus günstige Fazit der ganzen geschichtlichen Entwickelung der livländischen Volksschule bis zum Jahre 1874 fasste die Oberlandschulbehörde in ihrer Instruktion vom selben Jahre in übersichtlicher Anordnung zusammen. Bezeichnete das Erscheinen der Instruktion den Abschluss des bisher Erreichten, so gaben die zur selben Zeit herausgegebenen Lehrpläne[7] Mass und Ziel für die zu leistende

[1] a. a. O. S. 159.
[2] a. a. O. S. 168 und 169.
[3] a. a. O. S. 175.
[4] a. a. O. S. 164.
[5] „Das Volksschulwesen in Liv-, Est- und Kurland", Baltische Monatsschrift 21. Bd. 1872 S. 555.
[6] a. a. O. S. 277 ff.
[7] In: „Materialien zur Kenntnis des evangelisch-lutherischen Landvolksschulwesens in Livland", veröffentlicht vom livländischen Landratskollegium, Riga 1884 S. 145 ff.

Schularbeit und wiesen somit in die Zukunft. — Nur etwas länger als ein Jahrzehnt blieb es dem Volksschulwesen der Ostseeprovinzen vergönnt, sich ungestört von äusseren Einflüssen weiterzuentfalten. In gemeinsamer, rein ehrenamtlicher Arbeit hatten die Ritterschaften, die lutherische Geistlichkeit und die Landgemeinden die Volksschule in allen drei baltischen Provinzen zu hoher Blüte gebracht.

Auf dem Boden der altbewährten livländischen Selbsverwaltung in jahrhundertelanger Arbeit erwachsen, war die livländische Landvolksschule einer der lebendigsten und gesündesten Organe des Selbstverwaltungskörpers geworden. Hinsichtlich ihrer Leitung und Verwaltung befand sich die Schule in natürlicher Abhängigkeit von der lutherischen Kirche, ihrer Mutter. Das Kirchspiel, die fundamentale Einheit des Verfassungslebens, war auch die wichtigste Einheit des Volksschulwesens, welche die niederen Gemeindeschulen und die ihnen übergeordnete Parochialschule umfasste. Der Unterhalt der Gemeindeschulen war Pflicht der örtlichen Landgemeinden, während der Unterhalt der höheren Stufe, der „Parochialschule", als Reallast auf den Rittergütern und den Bauerngütern lag. Die Staatsregierung trug nicht einen Heller bei.

Das örtliche Verwaltungsorgan war die Kirchspielschulverwaltung, die unter dem Vorsitz des, vom Kirchen- und Schulkonvent[1] erwählten, Kirchenvorstehers aus dem Ortspastor, den Parochialschullehrern und einem, von sämtlichen Kirchenvormündern und Schulältesten erkorenen, Kirchspielsschulältesten gebildet wurde. Der Kirchspielsschulversammlung entsprach in der höheren Verwaltungseinheit des Kreises die Kreislandschulbehörde, in höchster Instanz die Oberlandschulbehörde[2].

Der Schulorganismus wurzelte in der dem Schulleben am nächsten stehenden Kirchspielsschulverwaltung, und diese Verlegung des Schwerpunktes in den untersten Kommunalverband bedeutete die sicherste Fundamentierung der Volksschule.

Die unterste Stufe der Volkserziehung bildete der vom Schullehrer und Pastor überwachte häusliche Unterricht, der das Spezifikum der ostseeprovinzialen Gestaltung des Volksschulwesens war. Dem Hausunterricht schloss sich die einklassige Gemeindeschule unmittelbar an. Der häusliche Unterricht und der Besuch der Gemeindeschule waren obligatorisch, nicht so der Besuch der zweistufigen Parochialschule, welche die Aufgabe hatte, Kinder des Volkes, die über das in der Gemeindeschule erzielte allgemeine Mass der Bildung hinausstrebten, in höhere Lehranstalten hinüberzuleiten. Schülern der Gemeindeschulen, die ihren Kursus absolviert hatten, aber verhindert waren in die Paro-

[1] Siehe unten den Abschnitt: „Kirchspiel".

[2] In der Kreislandschulbehörde wirkten: der Oberkirchenvorsteher, der stets ein Landrat war, zwei weltliche, von dem Landtage gewählte und zwei geistliche, vom Provinzialkonsistorium ernannte Revidenten, zwei Kirchspielsälteste. Die Oberlandschulbehörde bestand aus den vier Oberkirchenvorstehern, dem Generalsuperintendenten, einem von der Ritterschaft erwählten Schulrat und einem rechtsgelehrten Sekretär.

chialschule einzutreten, bot die Gemeindeschule die Möglichkeit, ihre Bildung zu vertiefen, indem sie regelmässig wiederkehrenden Repetitionsunterricht erteilte[1].

Das Ziel des Unterrichts war „die Vorbereitung zur Konfirmation und zur Erlangung der Reife für die Betätigung im Gemeindeleben". Wer höher hinausstrebte, vermochte durch Vermittelung der Parochialschule ein wissenschaftliches Lehrerseminar oder die städtische Kreisschule zu erreichen.

Das charakteristische Merkmal der livländischen Volksschule war die Dreiheit von Haus, Schule und Kirche, untrennbar verbunden durch gemeinsame Arbeit und durch eine gemeinsame Weltanschauung. So war die Schule national und konfessionell zugleich[2]. Ohne diese Eigenschaften wäre sie geist- und führerlos gewesen. Sie wurde es in der Folgezeit, als gewissenlose Volksfeinde ihre national-konfessionelle Wurzel abzutöten begannen.

Im Jahre 1886, als dem fruchtreichen Stillleben der baltischen Volksschule von der zarischen Regierung ein Ende bereitet wurde, hatte sie den Höhepunkt ihrer Entwickelung erreicht. Es gab damals in Livland 123 Parochial- und 974 Gemeindeschulen, in denen 48.775 Kinder von 1385 Lehrern und 25 Lehrerinnen unterrichtet wurden, während 34.759 Kinder den überwachten Hausunterricht empfingen und 33.034 Kinder nach Absolvierung des Schulkursus der Gemeindeschulen einen mehrwöchentlichen Repetitionskursus besuchten[3]. Es gab sonach 116.568 Schüler und Schülerinnen, die 92% aller Schulpflichtigen (126.414) ausmachten. Die 9.846 Kinder, die, wiewohl schulpflichtig[4], doch scheinbar die Schule nicht besuchten, mögen tatsächlich zu einem erheblichen Teil in städtischen Schulen untergebracht gewesen, zu einem anderen Teil der Zählung entgangen sein, weil sie durch Kinderkrankheit oder andere Verhältnisse verhindert waren zur massgebenden Prüfung zu erscheinen, von wo die Zählung ausging.

Dieser Umfang der livländischen Volkserziehung überragte weit das, was Russland um die gleiche Zeit für die Bildung seiner Landbewohner zuwege zu bringen versucht hatte. Nach der offiziellen Statistik[5], die freilich keine einwandfreie ist[6], besuchten in den 47 europäischen Gouvernements Russlands im Jahre 1886 2,37% der Bevölkerung Elementarschulen. Dieselbe Quelle gibt für Livland und dieselbe Zeit das Verhältnis der Elementarschüler zur Gesamt-

[1] „Lehrpläne für die livländischen Landschulen evangelisch-lutherischer Konfession" a. a. O. S. 140 ff.
[2] K. von Freymann: „Um die livländische Volksschule", Baltische Monatsschrift 59. Bd. 1905 S. 392 ff.
[3] „Das russische Ministerium der Volksaufklärung und die lutherische Volksschule in Livland", Russisch-Baltische Blätter 4. Heft, Leipzig 1888 S. 23.
[4] Schulpflichtig waren alle Kinder, die das 8. Lebensjahr erreicht hatten und noch nicht konfirmiert worden waren.
[5] „Die Elementarbildung im europäischen Russland", Baltische Monatsschrift 42. Bd. 1895 S. 527 ff.
[6] „Zur Geschichte und Kritik der offiziellen statistischen Daten über die Elementarbildung in Russland", Baltische Monatsschrift 47. Bd. 1899 S. 354 ff.

bevölkerung, d. h. die „Bildungsziffer", mit 9,87%, also viermal so günstig an, als für das Russische Reich. Was hätte Fürst Gortschakow zu diesem Vergleich gesagt?

Natürlich waren die estnisch-lettische Signatur und der lutherische Charakter des baltischen Volksschulwesens der russischen Weltanschauung ebenso entgegengesetzt, wie der Einfluss der deutschen Oberschicht auf seine Organisation und Entwickelung. Daher entstand schon vor einem halben Jahrhundert in russischen Regierungskreisen der Gedanke: den Einfluss der deutschen Provinzialstände auf die Schulen Liv-, Kur- und Estlands durch den russischen zu ersetzen, allein Kaiser Nikolai I., der Beschützer des baltischen Provinzialrechts, hatte das Ministerium Uwarow verhindert extreme Massnahmen zu treffen, die auch weniger für die lettisch-estnische Volksschule, als vielmehr für die deutsche Mittel- und Hochschule geplant waren[1]. Als jedoch die slawophile Presse nach Niederwerfung des polnischen Aufstandes (1863) in den sechziger Jahren den Hetzkrieg gegen die baltischen Provinzen eröffnete, wurde auch die baltische Volksschule Ziel fortgesetzter Angriffe und infolgedessen Gegenstand einer angeblichen Revision. Allein auch dieses Mal blieb die Volksschule noch verschont und zwar weil der Generalgouverneur Albedinsky Bedenken trug, die „Opfer, welche der Adel der drei Provinzen alljährlich für die Schulen bringt, und die mehr als 50.000 Rbl. betragen, dem Reichsschatz zuzumuten".

Als dagegen die altrussischen Ideen Alexanders III. massgebend und die zarischen Regierungsorgane von der Unifizierungswut gepackt wurden, die aus dem weiten Reich, wo Eisbären ebenso zu Hause sind, wie Orangen, ein nach ganz gleichen Maximen verwaltetes Herrschaftsgebiet machen wollten, da verschlugen kleinliche fiskalische Bedenken und auch begründetere Gesichtspunkte nicht mehr. Es wurde, wie schon die erwähnten Vorgänge auf kirchlichem Gebiet lehrten, rücksichtslos unifiziert und russifiziert.

Um dem Lieblingskinde der livländischen Ritterschaft, der Volksschule, nicht nur ein russisches Kleid anzuziehen, sondern ihr womöglich auch russischen Geist einzuhauchen, wurde der Direktor des juristischen Lyzeums in Jaroslaw und frühere Professor der Jurisprudenz in Moskau Kapustin ausersehen und daher zum Kurator des Dorpater Lehrbezirks gemacht. Er legte am 20. November 1885 dem Kaiser in einer Audienz den Antrag vor: die evangelisch-lutherischen Volksschulen und Lehrerseminare der Leitung der lutherischen Geistlichkeit zu entziehen und sie zu diesem Zweck aus dem Ressort des Ministeriums des Innern auszuscheiden und der Verwaltungsbefugnis des Unterrichtsministeriums zu unterstellen. Der Kaiser unterzeichnete am 28. November 1885

[1] „Das russische Ministerium der Volksaufklärung und die lutherische Volksschule in Livland" a. a. O. S. 8 ff. und 29 ff. (Alexander Buchholtz); „Deutsch-protestantische Kämpfe" etc. S. 400 ff.

das entsprechende Gesetz und gab damit die ohne jegliche Beihilfe des Staates auf dem Boden der Selbstverwaltung erwachsene, vom Adel und von der Geistlichkeit in uneigennützigster Weise gepflegte und zu hoher Blüthe gebrachte Volksschule bewusst der Verlumpung preis, denn dass die Sache der Volksbildung in den Ostseeprovinzen nunmehr zu politischen Zwecken missbraucht werden würde, musste auch dem überzeugtesten Panslawisten klar sein. Zwar war im kaiserlichen Befehl mit keinem Wort von einer Umgestaltung des Volksschulwesens die Rede, sondern nur von seiner Unterordnung unter ein anderes Ministerium. Man war in Petersburg noch der Meinung, wie Fürst Wolkonsky, Gehilfe des Unterrichtsministers Deljanow, sich geäussert hatte, dass ohne Ritterschaft und Geistlichkeit die baltische Volksschule nicht erhalten werden könnte[1]. Allein alsbald trat Kurator Kapustin offen mit seinen Plänen hervor, die auf eine radikale Umgestaltung hinausliefen. Sowohl den Parochial- wie den Gemeindeschulen sollte ihr kirchlicher Charakter genommen und daher die Menge aller kirchlichen Beamten entfernt werden. Da unter diesem Gesichtswinkel eine wirkliche Reorganisation gar nicht denkbar war, schlug der Kurator Kapustin unbedenklich den Weg der Desorganisation ein. Es wurde das erprobte Verfahren in Anwendung gebracht, die missliebigen Persönlichkeiten als dem Staatsgedanken feindlich zu brandmarken und sie, weil angeblich „unzuverlässig", aus dem Dienste zu entlassen. Hierbei tat der Gouverneur Sinowjew gute Dienste, der, wie erwähnt, zu Anfang seiner Amtszeit in Livland das „Prinzip der herrschenden Staatsmacht" in weitestem Umfang zur Geltung zu bringen trachtete[2]. Seinem und Kapustins Zusammengehen glückte es, die ministerielle Vorschrift zu erwirken, dass jeder neugewählte Lehrer dem Gouverneur namhaft gemacht werde, damit er über die „moralische und politische Zuverlässigkeit" des Mannes befinde. Hieraus folgte die lächerliche Konsequenz, dass der Gouverneur sich genötigt sah, wenigstens formal, bei derselben Gemeindeverwaltung, die den Lehrer gewählt hatte, über dessen moralische und politische Zuverlässigkeit Erkundigungen einziehen zu müssen. Gendarmen, Popen und lettische Überläufer bildeten indes den nie versagenden Stab der wirklichen Attestatoren. Galten schon die im Amt ausharrenden Volksschullehrer als verdächtig, so mussten die Lehrerkonferenzen dem Kurator des Lehrbezirks und dem Gouverneur geradezu als staatsgefährlich erscheinen. Sie wurden daher einfach verboten. Raffiniert im Sinne der beabsichtigten Untergrabung des lutherischen Volksschulwesens war der Beschluss des Gouverneurs, dass die Beitreibung rückständiger Strafgelder für ungerechtfertigte Schulversäumnisse dann zu unterbleiben habe, wenn die betreffenden Eltern dagegen Einwand

[1] Tagebuch des Landmarschalls Friedrich Baron Meyendorff, Eintragung vom 20. November 1885 I. T. S. 105.

[2] Siehe oben S. 159.

erhöben[1]. Hierdurch wurde natürlich das Geldinteresse säumiger Eltern gegen die Schulverwaltung mobilisiert und deren Autorität schwer geschädigt. Diese Schädigung zu systematisieren und möglichst zu vertiefen, wurden zwei russische Schulinspektoren angestellt, die sich auf ihren Inspektionsreisen durch das Land beflissen zeigten, die Lehrpläne herabzusetzen und die zu Recht bestehenden Schulautoritäten zu ignorieren, wodurch Lehrer und Schüler in Versuchung geführt wurden, sich der bisherigen Schulaufsicht zu entziehen. Die fremde Gewalt, die zwischen die Schule und ihre Verwaltung in Gestalt der beiden bureaukratischen Volksschulinspektoren getreten war, hatte eine allgemeine Unsicherheit in der fundamentalen Kirchspielschulverwaltung hervorgerufen, die erheblich wuchs, als im Januar 1887 das Amt eines Volksschuldirektors geschaffen und die Zahl der Inspektoren auf 4 erhöht wurde. Diese Regierungsmassnahme bedeutete an sich noch keine legislative Aufhebung, oder Reform der bestehenden Schulverfassung, wohl aber einen verwirrenden Eingriff des Kurators und seiner Schergen in das altbewährte Gefüge des Volksschulwesens. Folge hiervon war, dass die Oberlandschulbehörde und der Kurator fast ausschliesslich auf dem Beschwerdewege durch den Unterrichtsminister, oder auf dem Verwaltungswege durch den Gouverneur miteinander verkehrten. Von einer systematischen Reform hatte der Kurator vorläufig um so mehr Abstand genommen, als die Ritterschaft seine Pläne, die ihr von ihm zur Begutachtung überwiesen worden waren, rundweg abgeschlagen hatte, weil sie die Volksschule ihres konfessionellen Charakters entkleideten und den Schwerpunkt der Verwaltung in die Regierungsorgane verlegten. Um den Anschein zu vermeiden, als ob die Ritterschaft selbst die Hand dazu biete, das Landvolk seiner Sprache und seines Glaubens zu berauben, bedeutete sie den Kurator, dass seine Pläne unannehmbar wären und eine organische Veränderung in deren Sinn ihre fernere Mitarbeit für alle Zukunft in Frage stellen würde[2].

Die Ablehnung der Ritterschaft blieb zunächst nicht ohne Wirkung auf den Kurator, der sich zur Ausarbeitung neuer Vorschläge bereit erklärte und bis auf weiteres keine Schritte in legislativer Hinsicht zu unternehmen, sondern sich ein eingehendes Urteil über das Volksschulwesen anzueignen versprach. Zu dieser Stellungnahme war Kurator Kapustin offenbar infolge von Unterredungen gelangt, die auf seine Intiative zwischen ihm und dem Landmarschall Baron Meyendorff am 15. Februar und 20. Mai 1886 stattgefunden hatten[3]. Hierbei war von Kapustin darauf hingewiesen worden, dass er einer Gruppe massgebender Persönlichkeiten angehöre, welche die gesetzliche Regelung der Volksschulfrage in den baltischen Provinzen nicht überstürzen wolle, während

[1] „Das russische Ministerium der Volksaufklärung“ etc. S. 38 ff.
[2] Freymann a. a. O. S. 327.
[3] Tagebuch Meyendorffs I. S. 112 ff. und 142.

eine andere Gruppe schon im Herbst des laufenden Jahres ein definitives Gesetz in den Reichsrat eingebracht zu sehen wünsche. Landmarschall und Kurator kamen miteinander dahin überein, dass Kapustin während seines bevorstehenden Aufenthaltes in Deutschland die Volksschulfrage eifrig studieren werde.

Ob es zu dieser Studienreise gekommen ist, steht nicht fest, aber auch wenn sie sich ereignet hat, sind ihre Ergebnisse doch nicht den baltischen Provinzen zugute gekommen, denn was alsbald auf legislativem Wege geschaffen wurde, war der Ertötung des altbewährten baltischen Volksschulwesens gleichbedeutend.

Die temporären ergänzenden Regeln vom 17. Mai 1867, die allen Hoffnungen auf eine günstige Lösung des Problems ein Ende machten, liefen zielbewusst darauf hinaus, die örtlichen materiellen und geistigen Kräfte in den Dienst machtvoll ausgestalteter Regierungsorgane zu stellen. Diesem Zweck entsprachen der Dualismus und der Mangel jeder festen Kompetenzbestimmung. Angeblich um eine gemeinsame Verwaltung durch die Regierungs- und Selbstverwaltungsorgane zu ermöglichen, wurde die Oberlandschulbehörde durch den Direktor der Volksschulen verstärkt, traten in die Kreisschulbehörden Volksschulinspektoren als ständige Glieder ein und gewann in jeder dieser Behörden ein zweites, vom Kurator ernanntes, Glied des Unterrichtsressorts Sitz und Stimme. Der Einspruch auch nur eines Regierungsvertreters machte Majoritätsbeschlüsse zunichte und überwies sie der übergeordneten Instanz. Den Volksschulinspektoren stand die vorläufige Anstellung und Absetzung der Lehrer zu, die diesen direkt unterstellt und zu unweigerlicher Erfüllung inspektoraler Anordnungen verpflichtet waren. Die gouvernementalen Inspektoren waren ferner befugt, von sich aus Verbesserungen und Anordnungen in den Schulen beliebig vorzunehmen. Die den Selbstverwaltungsbehörden vorbehaltenen Bestätigungsrechte waren praktisch ohne jede Bedeutung und daher lediglich dekorativen Charakters, da die vorläufigen Verfügungen der Inspektoren über Anstellung und Absetzung der Lehrer durch keine Zeitbestimmung begrenzt waren.

Jede Parochial- oder Gemeindeschule durfte auf Wunsch der Gemeinde, oder einer am Unterhalt der Schule beteiligten Person in eine sogenannte „Ministerschule" verwandelt werden, d. h. in eine Schule, deren Unterhalt in derselben Weise erfolgen musste, wie der Unterhalt derjenigen Schule, an deren Stelle sie trat, die aber gleichzeitig eine vollständig gouvernementale, russifizierte Schule darstellen sollte. In den 2 unteren Klassen der Gemeindeschule durfte noch der Unterricht je nach Bedürfnis in lettischer, estnischer oder russischer Sprache erteilt werden, während in der 3. Klasse der Gemeindeschule und in der Parochialschule die russische Unterrichtssprache mit Ausnahme des Unterrichts in der Religion zur allein herrschenden gemacht wurde.

So hörte die Volksschule auf, Bildungsanstalt des lettisch-estnischen Volkes zu sein, und wurde blosse Russifizierungsanstalt[1].

[1] „Das russische Ministerium der Volksaufklärung" etc. a. a. O. S. 48 ff. v. Freymann a. a. O. S. 400 ff.

Diese Bestimmungen verletzten das Rechtsgefühl der Betroffenen um so mehr, als die russische Regierung im Laufe der 180-jährigen Zugehörigkeit Livlands zum Russischen Reich nicht einen Heller für das Volksschulwesen des Landes hingegeben, sondern es der Opferwilligkeit, der Initiative und dem Organisationsgeschick des Adels und der Geistlichkeit allein überlassen hatte, die undeutsche Bevölkerung Livlands geistiger Aufklärung entgegenzuführen. Und jetzt mutete die Regierung den Schöpfern des Volksschulwesens zu, nicht nur auf die Leitung und Verwaltung ihrer, mit hingebender Liebe gepflegten, Schöpfung zugunsten landfremder russischer Beamten zu verzichten, sondern auch nach wie vor die Kosten des systematisch in den Dienst der Russifizierung gestellten Unterrichtswesens zu tragen. Wie zum Hohn waren die Selbstverwaltungsorgane verpflichtet worden, die Tätigkeit des Volksschuldirektors und seiner Inspektoren, also der Totengräber des altbewährten Unterrichtssystems, in jeder Weise zu fördern. Es war nur natürlich, dass die Ritterschaft, die Schöpferin und Hüterin des livländischen Volksschulwesens, jede Hoffnung auf ihre fernere fruchtbringende Teilnahme an der Schulverwaltung fahren lassen musste. In der Lahmlegung der Selbstverwaltungsorgane, in der Trennung der Schule von Haus und Kirche, in der Verbannung der Volkssprachen aus der Schule erkannte sie ein, das Volksschulwesen in seinen Grundfesten erschütterndes, Prinzip und beschloss auf dem Landtage vom Juni 1887, sich von der Verwaltung der entnationalisierten Volksschule zurückzuziehen.

Der Landtag verfügte die Schliessung der ritterschaftlichen Lehrerseminare in Walk und Dorpat und beauftragte den Landmarschall, dem Unterrichtsminister zu erklären, dass die Ritterschaft auf ihr im Provinzialrecht gewährleistetes Recht, an der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Landvolksschulen teilzunehmen[1], zu verzichten gezwungen sei und folglich den Minister ersuche: erwirken zu wollen, dass die tatsächlich lahmgelegten Organe der Landschulverwaltung förmlich aufgehoben würden[2]. Gleichzeitig ordnete das livländische Konsistorium an, dass die lutherischen Prediger von nun ab ihre Beziehungen zur Volksschule auf die ihnen durch das Kirchengesetz auferlegte Beaufsichtigung des Religionsunterrichts zu beschränken hätten[3].

Am 20. Juli 1887 überreichte der Landmarschall Friedrich Baron Meyendorff dem Unterrichtsminister Deljanow eine Denkschrift der Ritterschaft, in der die schwere Kränkung betont wurde, die durch die Einführung der russischen Unterrichtssprache in die Schule eines Volkes, das sich als solches fühle, der bäuerlichen Bevölkerung Livlands zugefügt werde. Die Denkschrift schloss mit der Bitte um Befreiung der Ritterschaft von der Verwaltung. Der verschlagene Armenier Deljanow, der mit Aufrichtigkeit und Wahrheit in

[1] Art. 32 P. 9 des Provinzialrechts II. T. „Ständerecht".
[2] Landtagsschluss vom Juni 1887.
[3] „Die lettische Revolution" T. I 2. Aufl. Berlin 1908 S. 116.

ständigem Konflikt stand, sagte: er begreife den Schritt der Ritterschaft nicht. Seiner Meinung nach wäre es richtiger gewesen, den Einfluss des Gesetzes abzuwarten und eventuell nach etwa einem oder zwei Jahren um eine Abänderung zu bitten. Der Landmarschall erwiderte, dass die Ritterschaft als besondere Kennerin des Volksschulwens die Wirkung des Gesetzes mit seiner diskretionären Gewalt der Regierungsbeamten klar voraussehe, während der Zentralverwaltung, die von oben herab die Sachlage theoretisch betrachte, das Gesetz annehmbar dünke. Die Angelegenheit schien dem Minister Deljanow immerhin Sorge zu bereiten und nach längerem Besinnen fragte er: „Was soll ich dem Kaiser auf die Bitte der Ritterschaft zu eröffnen vorschlagen?“ Der Landmarschall bat, die Denkschrift dem Kaiser zu übergeben, damit er Kenntnis von der Anschauung der Ritterschaft gewinne, denn vieles, was für die Ritterschaft kränkend und schmerzlich sei, gelange nicht zur Kenntnis des Monarchen. Der livländische Adel, der nicht nach Privilegien dürste, sondern nur danach strebe, eine Behandlung zu erfahren und eine Entwickelung nehmen zu dürfen, die seiner Eigenart entspreche, werde von der Regierung so behandelt, als wäre er verdächtig. Verwaltungsgrundsatz sei es, dem unglückseligen Nationalitätsprinzip zu Liebe die deutsche Nationalität zu unterdrücken, den Einfluss des Adels und der Geistlichkeit zu brechen. Das beweise genugsam das Vorgehen der Regierung gegen den Gebrauch der deutschen Unterrichtssprache in den Mittelschulen der Ostseeprovinzen. Man versteige sich sogar soweit, deutsche Ortsnamen Livlands durch meistenteils erfundene, historisch sein sollende Bezeichnungen verdrängen zu wollen.

Hier unterbrach der Minister den Landmarschall und versicherte, dass auch er diese Umwandlung verwerfe. Er wolle nicht näher beleuchten, ob alle Massnahmen, welche die Regierung in den Ostseegouvernements getroffen habe, als richtig anerkannt werden müssten, er wisse aber nicht, worin man in seinem Ressort zu weit gegangen sei. Dass die Geschichte und Geographie Russlands in den Mittelschulen russisch gelernt werden müssten und das russische Recht auf der Universität Dorpat in der Reichssprache vorzutragen sei, wäre doch eine natürliche Forderung. Landmarschall Baron Meyendorff fiel es leicht, Deljanow durch den Hinweis zu widerlegen, dass die vom Unterrichtsministerium selbst getroffenen Massregeln ja viel weiter gingen, als der Minister soeben angedeutet habe. Die in der Mittelschul- und Volksschulfrage eingereichten Denkschriften der Ritterschaft klärten jeden Zweifel hierüber auf, weshalb in Livland die Hoffnung bestehe, der Monarch werde durch sie Kenntnis von der Tragweite und Bedeutung aller gegen das baltische Bildungswesen gerichteten Regierungsmassregeln, die er gewiss nicht alle kenne, gewinnen.

Der Minister versprach, die Denkschriften Alexander III. vorzulegen[1].

[1] Tagebuch Meyendorff, Eintragung vom 20. Juli 1887, I. T. S. 203 ff.; vgl. auch Freymann a. a. O. S 402.

Anders als Minister Deljanow beurteilte Gouverneur Sinowjew, der in vieler Hinsicht eine zwar neue, aber wesentliche Erscheinung im livländischen Schulleben geworden war[1], die durch das provisorische Gesetz vom 17. Mai 1887 geschaffene Sachlage.

Sinowjew, der, wie wir gesehen haben[2], in seinem Verwaltungsbericht für das Jahr 1887 den Einfluss der seiner Ansicht nach vom Adel wirtschaftlich glänzend gestellten, deutsch gesinnten Landprediger Livlands auf ihre lettisch-estnische Herde mit hasserfüllten Worten geschildert hatte, sprach im selben, am 31. Juli 1888 abgeschlossenen Bericht schwere Bedenken gegen das Schulgesetz vom 17. Mai 1887 aus[3]. In Anknüpfung an eine von ihm gebotene Schulstatistik[4] stellt er die blühende Entwickelung des livländischen Volksschulwesens fest und betont, dass Sachverständige ihm versichert hätten, es stände auf höherer Stufe, als das Volksschulwesen Ostpreussens. Diese Tatsache schreibt er dem Geschick der Ritterschaft zu, die es verstanden habe, die komplizierte Schulfrage durch das System der Dezentralisierung, das sie in allen ihren Verwaltungsgebieten befolge, vortrefflich zu lösen, Nunmehr sei das Volksschulwesen der Regierungsgewalt unterstellt und hiermit dem bisher geübten System der Germanisierung des Landvolkes ein entschiedener Schlag zugefügt. Sogleich jedoch habe die Ritterschaft alle Kräfte angestrengt, um der Anwendung dieses Gesetzes grösstmögliche Hindernisse entgegenzusetzen, wodurch eine grosse Aufregung im Gouvernement hervorgerufen worden sei. Die Ritterschaft und ebenso das livländische Konsistorium hätten um Befreiung von der Leitung des Volksschulwesens nachgesucht und durch ihren plötzlichen Verzicht die gouvernementale Verwaltung des Lehrbezirks um so mehr in eine verzweifelte Lage versetzt, als diese auf dem Gebiet des Volksschulwesens bisher gar nichts zu bedeuten gehabt habe. So sei z. B. keiner zur Stelle gewesen, als es gegolten habe, für das zweite Semester 1887 die Lehrpläne zusammenzustellen.

„Sogar bei oberflächlicher Bekanntschaft mit dem hiesigen Gebiet", fährt Sinowjew fort, „wäre es jedoch unzulässig zu glauben, dass der Wunsch der Ritterschaft, von der Verwaltung des Volksschulwesens befreit zu werden, auf-

[1] Freymann a. a. O. S. 403.

[2] Vgl. oben S. 202.

[3] Verwaltungsbericht für das Jahr 1887, Archiv Baron Meyendorff S. 40 ff.

[4] Diese Statistik enthält merkwürdige Fehler. Sie beziffert die Parochialschulen Livlands auf 126, die Gemeindeschulen auf 1128, während es damals nur 123 Parochialschulen und 974 Gemeindeschulen gab. Die Zahl der Lehrkräfte wird mit 2214 angegeben, während sie tatsächlich nur 1410 betrug. Dagegen zählt die Statistik Sinowjews nicht mehr als 10.952 Schüler und Schülerinnen in den Parochial- und Gemeindeschulen, während in Wirklichkeit 48.775 Kinder in diesen Schulen unterrichtet wurden. Nach Sinowjew genossen 35.642 Kinder häuslichen Unterricht, während der Bericht der Oberlandschulbehörde 34.759 angibt. Die Zahl der Repetitionsschüler zieht Sinowjew garnicht in Betracht, wiewohl sie sich auf 33.034 belief; vgl. oben S. 246.

richtig gemeint sei. Die Teilnahme an der Verwaltung des Volksschulwesens, auf welches das Interesse des Landvolkes in besonderem Masse gerichtet ist, erhöht mehr als alles andere die Bedeutung des Adels im Gouvernement. Seit alter Zeit hat er namhafte Opfer für die Sicherstellung seines Einflusses auf die Schulfrage gebracht. Daher ist sein Gesuch um die Befreiung von der Schulverwaltung nichts anderes, als eine Demonstration, die Drohung: die Regierung in eine schwierige Lage zu bringen, ein Schreckmittel, um eine Abänderung oder eine volle Aufhebung des verhassten Gesetzes vom 17. Mai zu erlangen."

„Einen ebensolchen Charakter trägt das Gesuch des Konsistoriums. Die Weigerung der Geistlichkeit, sich an der Leitung des Unterrichts zu beteiligen, auf welchem die Zulassung zur Konfirmation beruht, ist fast gleichbedeutend mit der Lossagung vom geistlichen Beruf. In meinen Augen ist die Erklärung eine vollkommen unsinnige, die das Konsistorium, rechnend auf die Unbekanntschaft der Staatsregierung mit dem Wesen der lutherischen Religion, abgegeben hat."

Sinowjew klagt im weiteren Verlauf seines Berichtes den ordentlichen Landtag vom Jahre 1887 dessen an, dass er sich nicht mit passivem Widerstande begnügt, sondern sogar einen aggresiven organisiert habe, indem die Kirchen- und Schulkonvente von ihm veranlasst worden seien, Parochialschulen zu schliessen, Lehrer abzusetzen und Grundstücke, die Parochialschulen trügen, für Kircheneigentum zu erklären. Er beschwert sich, dass „bei der Heimlichkeit, mit der diese Verschwörung gegen das Gesetz vom 17. Mai zustande gekommen ist, und bei der Falschheit der mit dem Adel gleichempfindenden Polizei" er der Möglichkeit beraubt gewesen sei, rechtzeitig paralysierende Massnahmen treffen zu können. Schliesslich habe der Adel, behauptet Sinowjew, doch eingesehen, dass er in seinem Widerstand gegen das Gesetz vom 17. Mai zu weit gegangen sei, weil er, statt die Autorität der Regierung zu vernichten, seine eigene untergrabe. Die Bevölkerung habe erkannt, dass die Schliessung von Parochialschulen nur eine Intrige des Adels bedeute, und sich beruhigt. Einsichtige Edelleute wären zur Überzeugung gekommen, dass die Bitte der Ritterschaft um Befreiung von der Schulverwaltung einer sehr grossen Unklugheit gleichkäme. Aus all diesen Gründen sei der Friede im Jahre 1888 wiederhergestellt worden.

Nachdem Sinowjew sich somit selbst die Befähigung attestiert hat, aller durch das Gesetz vom 17. Mai 1887 heraufbeschworener Wirrnisse Herr werden zu können, belehrt er den Monarchen, an den sein Bericht gerichtet ist, dass es sich in jedem Fall um einen im höchsten Grade sensiblen und delikaten Gegenstand, nämlich das Verhältnis der Kirche zur Schule, handle, das empfindlich auf jede Massregel reagiere, wie auch die Reaktion gewöhnlich nicht mit einem Mal, sondern erst nach einigen Zeitperioden zutage trete, dann aber

äusserst häufig in den allerüberraschendsten Formen. Daher sei die grösste Vorsicht und Überlegung bei den die Schule und Kirche betreffenden Massnahmen zu beobachten, zugleich aber anzuerkennen, dass auf keinem anderen Gebiet der örtlichen Organisation Reformen so unumgänglich seien, wie auf dem der Kirche und Schule, denn nicht so sehr durch die deutschen Gerichts- und Polizeibehörden, nicht so sehr durch die deutsche Landesverwaltung, als vielmehr durch die deutsche Kirche und die deutsche Schule werde das Land germanisiert. Auf dem Gebiet des Kirchen- und Schulwesens konzentriere sich die Tätigkeit der deutschen Elemente, denn hier sei ihnen noch niemals von irgend einer Seite ein Widerstand entgegengesetzt worden.

Im weiteren Verlauf seines äusserst temperamentvollen, russische Leser slawophiler Richtung zweifellos packenden, Berichts erörtert Sinowjew eingehend die Frage, ob die in Livland zwischen der Schule einerseits und der Kirche, sowie den Selbstverwaltungsorganen andrerseits bestehenden Bande zu lösen oder zu erhalten seien. Diese Frage erheische eine unverzügliche Beantwortung, da sowohl die Ritterschaft, wie die Geistlichkeit um Befreiung von der Teilnahme an der Schulverwaltung petitioniert hätten und ihre Gesuche beantwortet werden müssten.

Sinowjew kommt in seiner Betrachtung zum Schluss, dass die Entfernung der Geistlichkeit von der Schule deren konfessionellen Charakter zerstöre, infolgewessen ihre Entwickelung die Einheitlichkeit, Charakterfestigkeit und Gesetzlichkeit einbüssen werde. Die religiöse Grundlage habe bisher den Mittelpunkt gebildet, um den sich die Lehrtätigkeit in den Volksschulen gruppierte, die Seele, die diese Institution belebte. „Wodurch wird", fragt er, „der Reorganisator diese Grundbestandteile ersetzen? Etwa durch, dem Russischen Reich entlehnte, Bestandteile? Hierzu reichen die der Regierung zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, denn sie seien viel zu schwach in einem Lande, wo die Bevölkerung fremdländisch und fast kontrolllos dem gleichfalls fremden und Russland feindlich gesinnten Adel überantwortet ist. Die fraglichen 10 russischen Beamten, welche die Staatsregierung heranzuziehen vermag, werden nicht imstande sein, die Schulen zu beleben und ihnen den einheitlichen und festen Charakter zu geben, der so notwendig ist, um die Volksschule vor den allerverderblichsten Verirrungen zu schützen. Die Volksschule wird der Bevölkerung entfremdet werden, die Zahl der Schüler und mit ihr das Ausmass der Unterhaltsmittel sinken. Die Farblosigkeit und Unentschiedenheit der ihres konfessionellen Charakters beraubten Volksschule werden zur Folge haben, dass in sie verschiedene schädliche politische Lehren eindringen, gegen die sie bisher durch ihr religiöses Fundament geschützt war."

„Daher halte ich es für meine Pflicht, Ew. Kaiserlichen Majestät zu erklären, dass die Entfernung der lutherischen Geistlichkeit von der Anteilnahme

an der Verwaltung des Schulwesens schwerlich wünschenswert ist. Aber man darf nicht vergessen, dass, wenn auch die Pastoren den Reichsideen der Ordnung, der Sittenreinheit, der Disziplin, der häuslichen und bürgerlichen Tugend förderlich sind, doch eben diese Pastoren in den Schulen den Geist der Anhänglichkeit an die germanische Kultur, an die germanischen Ideale und die Absonderung von Russlands Kultur und Idealen den Schülern einprägen, wobei sie selbst des Glaubens sind, dass auf diese Weise der geistigen Annäherung des Landvolkes an Russland ernste Hindernisse bereitet werden. Die deutsche Kultur zeichnet sich überhaupt durch Unduldsamkeit, Hochmut und Verachtung alles Undeutschen aus, und diese Saat wird mit freigebiger Hand auf dem Boden der livländischen Volksschule ausgesäet. Eine solche Sachlage darf man natürlich nicht dulden, und daher muss zwar die Erhaltung der Verbindung von Kirche und Schule als wichtig anerkannt, zugleich aber die Tätigkeit der Staatsregierung auf Reformen in der Kirchenverwaltung gelenkt werden."

Sinowjew macht nun mehr alle die Vorschläge zur angeblichen Reorganisation des lutherischen Kirchenwesens, die wir bereits kennen gelernt haben[1] und darauf hinauslaufen, die lutherische Landeskirche Livlands vom „deutschen Anstrich" und vom „Joch des Adels" zu befreien. „Wenn die lutherische Kirche nicht mehr eine politische, sondern eine religiöse Institution sein wird", heisst es im Bericht, „dann können die lutherischen Prediger, natürlich unter einheitlicher Kontrolle der Regierung, ohne Gefahr an der Verwaltung des Volksschulwesens teilnehmen und dessen konfessionellen Charakter wahren."

Nach Begründung seiner äusserst aggressiven kirchenpolitischen Propositionen, die sich bis zur Unterdrückung der theologischen Fakultät der Universität Dorpat verstiegen, aber, wie wir sehen werden, fast gar keine Verwirklichung fanden, wirft Sinowjew die Frage auf: wie sich die Regierung zum Verlangen der Ritterschaft, von der Teilnahme an der Schulverwaltung befreit zu werden, stellen solle.

„Hat die Ritterschaft", sagt er, „um Entbindung von der Schulverwaltung in ihrer Eigenschaft als besonderer Stand gebeten, so darf nicht bezweifelt werden, dass die einzelnen Glieder des Adels befugt sind, auf ein ihnen zustehendes Recht zu verzichten. Ein ganz anderes Aussehen dagegen gewinnt die Sache, wenn die Ritterschaft, wie es scheint, in der Petition als Vertreterin der Selbstverwaltung gelten will. Solchenfalls ist das Gesuch vollkommen ungesetzlich, denn nach dem Gesetz steht der Ritterschaft nicht das Recht zu, sich als Vertreterin der Selbstverwaltung aufspielen zu dürfen. Sie masst sich dieses Recht bloss eigenmächtig an. Das dieser Stellungnahme entsprechende Gesuch erscheint im gegebenen Fall um so ungesetzlicher, als es dem Wunsche entsprossen ist, eine regierungsfeindliche Demonstration zu machen, dabei aber

[1] Siehe oben S. 202.

dem Wunsche der Bevölkerung, und namentlich seiner numerisch stärksten Klasse (der Bauern), die den grössten Teil der Schulsteuern trägt, widerspricht. In einem Lande wie Livland, wo seit den ältesten Zeiten der obligatorische Schulbesuch eingeführt ist, darf die Teilnahme der Selbstverwaltungsorgane an der Schulverwaltung nicht als ein beliebiges zufälliges Privileg angesehen werden, auf das die Nutzniesser freiwillig verzichten könnten. Die Schulbildung ist für das Land eine Notwendigkeit, ebenso wie die Belastung der Bevölkerung durch den Unterhalt der Schulen. Die Teilnahme an der Schulverwaltung muss lediglich als eine Folge desjenigen, in der Gesetzgebung verankerten, Aufbaues beurteilt werden, kraft dessen die Teilnehmer am Unterhalt der gegebenen Institution das Stimmrecht in der Verwaltung dieser Institution ausüben dürfen. — Es handelt sich mithin nicht um die Befreiung des Adels, sondern des ganzen Selbstverwaltungskörpers von der Teilnahme an der Schulverwaltung und zwar in der Voraussetzung, dass die Schullasten nach wie vor von der Selbstverwaltung aufgebracht werden."

Die bisherige Landesschulverwaltung hatte, nach dem Urteil Sinowjews, die Volksschule materiell so „glänzend" gestellt, „wie es der Regierung niemals gelungen wäre"[1]. „Nur die Heranziehung einer grossen Zahl von Beamten der Selbstverwaltung hat es ermöglicht", schreibt der Gouverneur, „ein kompliziertes System der Schulverwaltung zu organisieren, das leicht und völlig selbständig, ohne jegliche Hilfe von aussen und hierbei ohne jegliche Unkosten 2000 Volksschulen im Gouvernement administriert. Würde nun", fährt er fort, „die Selbstverwaltung von der Fürsorge für die Volksschule befreit, diese selbst in eine staatliche Institution verwandelt und vom Staate verwaltet werden, so ergäbe sich eine Menge Unzuträglichkeiten. Zunächst müsste eine Erhöhung der Unterhaltskosten eintreten, denn es fungieren 109 Schulverwaltungen (die Oberlandschulverwaltung, 4 Kreisschulverwaltungen und 104 Kirchspielschulverwaltungen), in denen 500 Personen tätig sind, die für ihre Mühewaltung keinerlei Gehalt beziehen. Überaus schwer würde es fallen, die Tätigkeit dieser Personen, die mit den örtlichen Lebensbedingungen vertraut sind und unbestreitbar ein grosses Interesse für die Schulsache haben, durch Beamte der Krone zu ersetzen, deren Zahl sehr gross sein müsste. Solchenfalls wären 35–40 Beamte mit einem Jahresgehalt von etwa 100.000 Rbl. zu Lasten der Reichskasse anzustellen. Als grösster Missstand wäre indes die Zerstörung der Bande, die Selbstverwaltung und Schule miteinander verbinden, anzusehen, weil zweifellos das Interesse der Bevölkerung an der Schulsache erkalten, eine Minderung der freiwilligen, bisher in sehr grossem Massstabe geleisteten Opfer für die Volksschule eintreten, vor allem aber weil in allen, der geplanten Schulreform am nächsten stehenden, Klassen der Bevölkerung, die seit langer Zeit gewohnt ist, in der Volksschule

[1] Bericht S. 74.

eine ihrer Fürsorge anvertraute geliebte Institution zu erblicken, allgemeine Unzufriedenheit entstehen würde. Der Dorpatsche Lehrbezirk aber müsste bei Erfüllung aller dieser im höchsten Grade schwierigen und zugleich wichtigen Aufgaben, die auf seinen Teil fallen würden, irgend einen Stützpunkt im Lande haben, das von einer Bevölkerung bewohnt ist, die diesen Aufgaben fremd gegenübersteht. Der beste Stützpunkt wäre die Liebe des Volkes zu seiner Schule."

„Bei dieser Sachlage", berichtet Sinowjew weiter, „ist die Erfüllung des Gesuches der Ritterschaft ein schwieriges Ding. Sie würde die Entfernung der Ritterschaft aus der landschaftlichen Selbstverwaltung (Semstwo) bedeuten. Zwar darf wohl der Adel als Stand von der Schulverwaltung liberiert werden, unzulässig aber wäre es, die Gutsbesitzer von dieser Verpflichtung zu befreien, denn dann müssten diesen auch die Lasten abgenommen werden, die sie gesetzmässig zum Unterhalt der Schulen zu tragen haben. Es ist vollkommen wahr, dass die Beteiligung des Adels die Germanisierung des Landvolkes durch die Schulen bewirkt. Aber zur Verhinderung dieses schädlichen Einflusses stehen der Regierung selbst dann die Mittel zur Verfügung, wenn der Adel an der Schulverwaltung beteiligt bleibt."

Zu den Massnahmen, von denen Sinowjew eine Unterbindung des vermeintlichen germanifikatorischen Einflusses des Adels erwartet, rechnet er in erster Linie die Verstärkung sowohl des bäuerlichen, wie auch des gouvernementalen Elementes in den niederen und oberen Schulbehörden, wobei den Regierungsbeamten das Übergewicht einzuräumen, die Oberlandschulbehörde aber, weil durch das gouvernementale Volksschuldirektorium ersetzt, als überflüssig zu beseitigen sei.

Zum Schluss seines ausführlichen und umfangreichen Berichts behandelt Sinowjew die brennende Frage des Eigentumsrechtes an den Parochialschulen, wobei er den rechtswidrigen Standpunkt einnimmt, dass das zu den Parochialschulen gehörige Land nicht ein kirchliches Vermögensobjekt sei, wie die Ritterschaft behaupte, sondern ein weltliches darstelle. Charakteristisch für sein Misstrauen gegen die damals noch mit deutschen, vom Landtage erwählten Richtern besetzten Gerichtsbehörden Livlands ist sein Verlangen, dass die Streitfrage nicht judiziär, sondern administrativ entschieden werden solle.

Wir haben der Stellungnahme Sinowjews zu der Volksschulfrage weite Beachtung geschenkt und wohlbedacht seinen eigenen, an Kaiser Alexander III. gerichteten Worten breiten Raum gewährt, weil es von Wert sein muss, das Urteil dieses Mannes, der beim Zaren zweifellos mehr als der Kurator Kapustin galt, in einer Sache ausgiebig zu vernehmen, die wohl stärker als alle anderen öffentlichen Lebensfragen zu Ende des 19. Jahrhunderts die Bewohner des livländischen Flachlandes, gleichviel welcher Nationalität, erregte. Mochte auch

Sinowjew damals, als er den Kaiserbericht schrieb (Juli 1888), noch gegen die Ostseeprovinzen voreingenommen, sein ursprünglich fanatischer Deutschenhass noch nicht, wie später, abgemildert gewesen sein, — er war immerhin an sich ein scharfsinniger Denker, der das Wesen einer Sache wohl zu erkennen verstand. So entbehrte seine Rechtsdeduktion, die der Ritterschaft die Befugnis absprach, sich von der Schulverwaltung zurückzuziehen, nicht des zureichenden Grundes, denn es konnte in der Tat zweifelhaft erscheinen, ob die Ritterschaft, die sich mit vollem Recht, nicht aber, wie Sinowjew, sich selbst widersprechend, behauptete, mit Unrecht als Trägerin der Selbstverwaltung Livlands fühlte und gebärdete, befugt war, die Schulverwaltung aus der Hand zu legen.

Die Ritterschaft war verwaltungsrechtlich, wie der ehemalige Kurator des Dorpatschen Lehrbezirks, der Jugendfreund Bismarcks Alexander Graf Keyserling[1] mit dem ihm eigenen Scharfsinn definierte: „eine Konföderation der Gutsherren ohne Unterschied des Standes, begründet und sanktioniert durch die Gesetze Nikolaus I. (Ständerecht), der die Pflicht oblag und das Recht zustand, die nötigen Mittel zur lokalen Verwaltung, Rechtspflege, sowie für Schule und Kirche durch Grundsteuern vom Lande mittels Mehrheitsbeschlüssen zu erheben und mittels unentgeltlicher Dienstpflicht zweckmässig zu verteilen“[2].

Diese Konföderation hatte nun, nach dem Urteil Sinowjews, die Volksschule geradezu glänzend organisiert und, was dem Kenner innerrussischer Verhältnisse besonders imponieren musste, ehrenamtlich, also kostenlos verwaltet. Durfte nun die Staatsregierung diese vortreffliche Verwaltung von ihren Pflichten entbinden, um eine andere, unfähige und dabei kostspielige an ihre Stelle zu setzen? Einem Mann praktischen Sinnes, wie es Sinowjew war, musste ein solcher Plan absurd erscheinen. Noch mehr aber als rein praktische Erwägungen bewogen hierarchische Ziele Sinowjew dazu, die bisherige Struktur der Schulverwaltung möglichst erhalten sehen zu wollen, denn wurde die Volksschule aus dem Rahmen der Selbstverwaltung ausgeschieden, als rein gouvernementales Tätigkeitsgebiet angesehen und der Verwaltung des Dorpater Schulbezirks, d. h. dem Kurator unterstellt, so verlor der Gouverneur eine Einflusssphäre, deren Sinowjew für seine russifikatorischen und administrativen Reformen nicht zu entraten wünschte. So kam es, dass er der Ritterschaft und den Pastoren das wohlverdiente Lob für die Schulverwaltung willig, ja mit Feuer zollte, dagegen die Verwaltung

[1] Geb. am 15./27. August 1815 auf dem väterlichen Rittergute Kabillen in Kurland, war 1850–57 estländischer Kreisdeputierter, Januar 1857 — Dezember 1862 Ritterschaftshauptmann von Estland, April 1862 — Herbst 1869 Kurator des Dorpatschen Lehrbezirks, 1871—72 wieder estländischer Kreisdeputierter, 1873–89 estländischer Landrat, Glied und schliesslich Präsident des Oberlandgerichts in Estland, gest. 8./20. Mai 1891 auf seinem Rittergut Raiküll in Estland. Harald Baron Toll: „Landrat Alexander Graf Keyserling“, Separatabzug aus der Rig. Zeitung, Riga 1888. Freifrau Helene Taube von der Issen: „Graf Alexander Keyserling“. Ein Lebensbild aus seinen Briefen und Tagebüchern. Bd. I, Berlin 1902 S. 1—24.

[2] Helene Taube von der Issen: „Graf Alexander Keyserling“ Bd. II 1902 S. 545.

des Dorpater Lehrbezirks herabsetzte und der Entwickelung des Volksschulwesens, wenn Kirche und Schule getrennt, die Selbstverwaltungsorgane beiseite geschoben würden, ein schlimmes Prognostikon stellte.

Auf den Zaren und die Spitzen seiner Regierung hatte der Bericht des Gouverneurs Sinowjew offenbar starken Eindruck gemacht, denn es trat in den Regierungssphären eine offensichtliche Ratlosigkeit zutage. Die Antwort auf das Gesuch der Ritterschaft wurde immer wieder hinausgeschoben. Kurator Kapustin lehnte die Verantwortung für das Zustandekommen des unheilvollen Gesetzes vom 17. Mai 1887 ab, ohne dass ihm jedoch Glauben geschenkt wurde, und verstieg sich zu der Äusserung: selbst wenn man ihm 160 Inspektoren hinstelle, werde er die Arbeit doch nicht in der Weise leisten können, wie es bisher geschehen sei[1]. Der Minister des Inneren Graf Tolstoi versicherte dem Landmarschall, dass der konfessionelle Charakter der Volksschule nicht angetastet werde würde, und die Ritterschaft besser getan hätte, wenn sie bis zu dem Zeitpunkt mit ihrer Obstruktion gewartet hätte, da die Gefahr einer Antastung akut geworden sei. Mannhaft antwortete ihm Baron Meyendorff: die Ritterschaft sei auf kirchlichem Gebiet von der Regierung so oft getäuscht worden, dass sie beruhigenden Versicherungen auf dem verwandten Gebiet der Volksschule keinen Glauben schenken könne.

Der Landmarschall drang auf Abänderung des Gesetzes vom 17. Mai, erreichte jedoch nichts, denn so allgemein auch die Unvollkommenheit dieser temporären Regeln zugegeben wurde, so sehr fürchteten sich jedoch der machtvolle Unterrichtsminister Graf Deljanow und der noch machtvollere Oberprokureur Pobedonoszew davor, auch nur einen Schritt zurück zu tun.

Unterdess übte die neue Ordnung ihre unheilvolle Wirkung aus. Der Volksschuldirektor und die Inspektoren bekundeten eine fieberhafte Tätigkeit und setzten alte Lehrer ab und neue ein, unter denen sich kriminell Verurteilte befanden[2]. Immer klarer wurde es, dass eine parallele Verwaltung der Volksschulen durch die alten und die neuen Organe, denen beiden gleiche Rechte eingeräumt waren, zu einer heillosen Verwirrung führte. Kurator Kapustin räumte willig ein, dass die Liberierung der Ritterschaft von der Mitverwaltung des Schulwesens einen unmöglichen, die Volksbildung schwer schädigenden Zustand schaffe. Schon das erste Jahr, während dessen die Ritterschaft der Volksschulverwaltung ferngestanden habe, sagte er, müsse als ein verlorenes betrachtet werden, weil das Schulwesen bedeutend unter sein früheres Niveau hinabgesunken sei[3].

[1] Bericht des Landmarschalls Baron Meyendorff an den livl. Adelskonvent vom 13. Mai 1888 Nr. 185, R. A. Archiv Nr. 13/B Vol. X S. 26 ff

[2] Bericht des Präses der Oberlandschulbehörde Landrat Balthasar Baron Campenhausen-Orellen vom 20. März 1888, R. A. B/13 Vol. X Fol. 58.

[3] Bericht des residierenden Landrats Heinrich Baron Tiesenhausen an den Adelskonvent vom 21. Mai 1888 über eine Unterredung mit dem Kurator, R. A. a. a. O. Fol. 47.

Die Regierung sah sich genötigt zu paktieren. Durch einen ministeriellen Erlass wurde die Einführung der russischen Sprache in der Volksschule in jedem einzelnen Fall dem Ermessen des Kurators anheimgestellt, der die Durchführung der Russifizierung zunächst unterliess. Hierauf gründete der Kurator den Anspruch, dass die Ritterschaft die Mitarbeit wieder übernehme, und verhiess, in praxi alle „Bedenklichkeiten" zu beseitigen. Allein die Ritterschaft verharrte bei dem von ihr einmal eingenommenen Standpunkt, dass nur eine wesentliche Abänderung der temporären Regeln vom 17. Mai 1887 sie zur Mitarbeit bewegen könne, weil diese soviele „Bedenklichkeiten" enthielten, dass das grösste Entgegenkommen in praxi einen die Ritterschaft befriedigenden Zustand nicht herbeiführen könne. Solange als die Anstellung der Lehrer den seitherigen Organen entzogen bleibe, die Einmischung der administrativen Gewalten in die Eigentumsverhältnisse von Kirche und Schule fortdauere, die Einführung der russischen Unterrichtssprache die lettisch-estnische bedrohe, könne die Ritterschaft, das war ihre Antwort, der Aussicht auf eine gedeihliche Mitarbeiterschaft an der Volksschule keinen Raum geben[1].

Der Kurator versuchte immer wieder die Ritterschaft zurückzugewinnen[2], allein diese blieb standhaft und verwies auf die Tatsache, dass sie auf ihr wohlmotiviertes, an den Kaiser gerichtetes Gesuch um Abänderung des unheilvollen Gesetzes, oder um Befreiung von der Mitarbeit an der Volksschule immer noch keine Antwort erhalten habe. Als die Antwort auch im Oktober 1888 noch nicht erfolgt war, beauftragte der Landtag den Landmarschall, dahin zu wirken, dass die temporären Regeln durch ein definitives Gesetz ersetzt würden, das der Ritterschaft und der Geistlichkeit eine gedeihliche Mitarbeit ermögliche[3]. Das entsprechende, durch Vermittelung Deljanows an den Kaiser gerichtete Gesuch war von einer ausführlichen Denkschrift[4] begleitet, in der die eingetretenen Wirrnisse an der Hand der Erfahrung von anderthalb Jahren eingehend geschildert werden konnten[5].

Noch hatte die Ritterschaft in Wirklichkeit ihre Hand vom Volksschulwesen nicht zurückzogen, denn ihre Bitte um Befreiung war noch nicht beantwortet worden. Sie wusste also aus eigenster direktester Erfahrung, was die Zusammenarbeit mit russischen, über weitreichende Befugnisse verfügenden Regierungsbeamten auf geistigem Gebiete bedeute.

Die kaiserliche Antwort auf das erneute Gesuch der Ritterschaft[6] liess jetzt

---

[1] Bericht Tiesenhausens a. a. O.

[2] Bericht des Landmarschalls Baron Meyendorff an den Adelskonvent vom 6. Juli 1888, R. A. a. a. O. Fol. 140.

[3] Landtagsrezess vom 21. Oktober 1888.

[4] Verfasst vom residierenden Landrat Heinrich Baron Tiesenhausen, R. A. a a. O. Fol. 187 ff.

[5] R. A. a. a. O. Fol. 187 ff.

[6] Ausgefertigt am 9. Dezember 1888.

nicht lange auf sich warten. Ihr wurde durch Vermittelung des Gouverneurs im Februar 1889 mitgeteilt, dass ihre Teilnahme an der Volksschulverwaltung auch künftighin nicht anders als bei Beobachtung der im Gesetz vom 17. Mai 1887 vorgesehenen Ordnung erfolgen dürfe, dass sie aber, wenn sie rechtzeitig den Wunsch einer weiteren Mitarbeit äussern sollte, mit den Ritterschaften von Est- und Kurland zur Ausarbeitung eines endgültigen Gesetzes herangezogen werden würde, wozu man jedoch erst dann schreiten werde, wenn genügende Erfahrungen mit den temporären Regeln vorlägen.

Die ersehnten Erfahrungen lagen alsbald klar und deutlich vor Augen, ohne dass sie indes die Staatsregierung bewogen hätten, von ihren unheilvollen Massnahmen abzusehen. Die Wirksamkeit und das Interesse der Regierungsinspektoren richtete sich vornehmlich auf die Förderung der russischen Sprachkenntnis und die Einbürgerung der reglementmässigen Gesinnung bei Lehrern und Schülern. Schien es anfänglich, als wolle die Regierung sich bei der Verwaltung der Schulen auf den guten Willen der Bevölkerung stützen, so wurde das alsbald ganz anders. In der letzten Zeit hatte sie die Schulinspektoren aus dem Kreise lutherischer Letten und Esten ernannt, die in die engste Verbindung mit den Landgemeinden zu treten suchten und ihnen die Wahl der Lehrer so sehr überliessen, dass der Eindruck entstand, als habe das neue Gesetz nur das durch Mitbegründung und Erhaltung der Schulen wohlerworbene Wahlrecht der Gutsherren aufgehoben. Diese Sachlage änderte sich jedoch unmerklich, aber entschieden. An die Stelle der lettischen und estnischen Inspektoren traten aus dem Innern des Reiches berufene Russen, die weder der Volkssprachen, noch des Deutschen mächtig und daher gar nicht in der Lage waren, mit den Schöpfern und Erhaltern der Volksschule Fühlung zu gewinnen. Unaufhaltsam und in immer steigendem Masse wurde die Volksschule zur blossen Sprachschule, welche die Aufgabe der Volksbildung in den Hintergrund treten liess. Es war auch eine gar nicht zu bewältigende Aufgabe, in den Gemeindeschulen im Laufe dreier Winter Kindern, die noch nicht an die Disziplin der Schule gewöhnt waren, die mündliche und schriftliche Beherrschung einer ihnen fremden Sprache beizubringen. Da dieses Ziel aber dennoch vorschriftsmässig erreicht werden sollte, wurden alle Lehrgegenstände, ausser der russischen Sprache, vernachlässigt. Ergebnis war, dass die Kinder von dem, was früher in der Volksschule gelehrt wurde, nichts wussten und die russische Sprache doch nicht beherrschen lernten. Das bedrückte indes die russischen Volksschulinspektoren gar nicht. Es existierte für sie nur der juristische Begriff der Gemeinde und das abstrakte Schulkind, das, ohne nationale Eigentümlichkeiten, an der Wolga wie an der Düna das gleiche sei[1].

---

[1] Landrat Balthasar Baron Campenhausen-Orellen, Präses der livl. Oberlandschulbehörde, am 26. Februar 1893 an den livl. Adelskonvent, R. A. a. a. O. Fol. 171 ff.

Dem Gesichtspunkt rein politischen Charakters wurde natürlich auch die Beurteilung des pädagogischen Könnens der Lehrer unterstellt, was häufigen Ersatz der alten Lehrer durch junge, vielfach ungeschulte, Kräfte zur Folge hatte. Dank den zahlreichen Verabschiedungen vornehmlich evangelisch-lutherischer Lehrer entstand ein Lehrermangel, unter dem namentlich der Religionsunterricht in hohem Grade litt und der in seiner Konsequenz die Volksschule von der Landeskirche zu lösen drohte. Der Religionsunterricht, früher die Seele der Volksschule, wurde auf die Rolle eines Nebenfaches hinabgedrückt und gelegentlich, trotzdem seine Leitung Aufgabe der lutherischen Geistlichkeit geblieben war, von den Inspektoren in unzulässiger Weise inspiziert. Das Recht der Landgemeinden, die Volksschullehrer zu wählen, wurde von den Inspektoren nach Belieben berücksichtigt, oder ignoriert, die Oberlandschulbehörde nur hin und wieder von den Plänen und Handlungen der Regierungsorgane in Kenntnis gesetzt.

Schon ihrer geringen Anzahl wegen waren die Inspektoren ganz ausserstande, eine auch nur annähernd genügende Kontrolle zu führen, weshalb die Schulen um so mehr ohne jede Aufsicht blieben, als den örtlichen, altbewährten Schulautoritäten die Macht nur nominell geblieben, tatsächlich aber entrissen war.

Die Schulversäumnisse nahmen eine erschreckende Ausdehnung an und gestalteten den Schulzwang, dem die Volksschule Livlands so viel zu danken hatte, zu einer blossen Phrase. Die Landgemeinden, der altgewohnten Aufsicht entrückt, begannen die Unterhaltsmittel einzuschränken, das Interesse der Eltern erkaltete, ein rapider Rückgang auf allen Linien trat von Tag zu Tag klarer hervor[1]. Der Zusammenbruch war unverkennbar und nach Ursache und Wirkung desselben Charakters, den Sinowjew warnend vorausgesagt hatte. Die um das Befinden ihrer warm gepflegten Schutzbefohlenen bekümmerte Ritterschaft erkannte in der ungnädigen kaiserlichen Entscheidung vom Februar 1889 die Nötigung, zunächst jeden weiteren Schritt zu unterlassen, da sie die Unmöglichkeit, unter der Herrschaft der temporären Regeln von 1887 an der Verwaltung in erspriesslicher Weise teilzunehmen, wiederholt festgestellt und erklärt hatte. Um jedoch ihrerseits das Möglichste zu tun, diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende zu setzen, wurden die Oberkirchenvorsteher vom Landtage im März 1890 beauftragt, den Entwurf eines endgültigen Gesetzes für die Verwaltung der Volksschulen auszuarbeiten und der Plenarversammlung des nächsten Adelskonventes vorzulegen[2].

Der Entwurf, den der Adelskonvent im Februar 1891 beriet, suchte im Interesse des Friedens die Forderung der Regierung mit der Möglichkeit ehrenamtlicher Wirksamkeit des altbewährten Stammes heimischer Kräfte zu ver-

[1] v. Freymann a. a. O. S. 406 ff.
[2] Landtagsschluss vom 15. März 1890, R. A. a. a. O. Fol. 327.

söhnen. Den bisherigen lokalen Schulverwaltungen sollte die unmittelbare Leitung und die direkte Kontrolle der Schule übertragen werden, weil die Inspektoren sich als unfähig zu wirksamer lokaler Beaufsichtigung erwiesen hatten. Den Inspektoren dagegen war ein weitgehendes Aufsichtsrecht über die Tätigkeit der Selbstverwaltungsorgane zugedacht. Für den Religionsunterricht wurde die gebührende Stellung gefordert; die Muttersprache des Landvolkes sollte in allen Parochial- und Gemeindeschulen als Unterrichtssprache verbleiben, die Erlernung der Reichssprache aber nach Massgabe der vorhandenen Kräfte betrieben werden. Die Ergreifung zweckentsprechender Massnahmen zur Aufrechterhaltung des obligatorischen Schulbesuchs wurde ebenso verlangt, wie die Sicherstellung des Rechtes der Gemeinde, ihre Lehrer selbst wählen zu dürfen[1].

Diese Gesichtspunkte sollten für das weitere Wirken des Landmarschalls massgebend sein, der ersucht wurde, mit den Ritterschaften von Kur- und Estland eine Einigung zu erzielen und alsdann gemeinsam mit ihnen, oder auch allein die Staatsregierung zu bewegen, ein endgültiges Volksschulgesetz nach den vom Adelskonvent aufgestellten Richtlinien zu erlassen.

Nachdem die Vertreter der beiden Schwesterprovinzen sich übereinstimmend mit der livländischen Auffassung über die verderbliche Wirksamkeit der bestehenden staatlichen Aufsicht ausgesprochen und die Vorschläge Livlands gebilligt hatten, übergab Landmarschall Baron Meyendorff eine, den ihm vorgezeichneten Richtlinien entsprechende, Denkschrift dem Kurator.

Nicht mehr der rechtsgelehrte und westeuropäischer Weltanschauung zugängliche Kapustin, sondern der von altrussischer Unduldsamkeit erfüllte und slawophilen Parteilehren folgende Lawrowsky stand jetzt an der Spitze des baltischen Bildungswesens. Dieser Totengräber der deutsch-baltischen Bildungsanstalten und des lettisch-estnischen Volksschulwesens nahm seine Zuflucht zu einem Vorwande und hielt gegenüber Baron Meyendorff unentwegt an dem Standpunkt fest, dass er an eine Bearbeitung der Volksschulfrage nicht eher gehen werde, als bis in Anlass der bevorstehenden Reform des livländischen Selbstverwaltungskörpers[2] entschieden worden sei, ob das Kirchspiel als unterster Kommunalverband fortzubestehen oder fortzufallen habe, denn wenn etwa der neue Schulverwaltungsorganismus an das Kirchspiel angelehnt, dieses aber leblos würde, so schwebe die Schulreform in der Luft.

Mit Lawrowsky weiter zu verhandeln, lehnte daher Baron Meyendorff begründetermassen ab[3].

Der Landtag vom März 1893, der sich eingehend mit der Volksschulfrage beschäftigte, liess sich durch Lawrowskys Stellungnahme nicht beirren und war

[1] R. A. a. a. O. Fol. 44 ff.

[2] Siehe unten das Kapitel: „Provinzialverfassung".

[3] Landmarschall Baron Meyendorff an den livl. Adelskonvent am 2. Dezember 1892 Nr. 355 R. A. a. a. O. Fol. 154.

keineswegs geneigt, die Abänderung des unheilvollen provisorischen Gesetzes vom Jahre 1887 auf die lange Bank zu schieben. Er beauftragte daher den Landmarschall: den Minister zu einer baldigen Prüfung der ritterschaftlichen, auf ein Definitivum abzielenden, Vorschläge zu veranlassen, da, wie es im Landtagsschluss hiess: „die Ritterschaft die moralische Verantwortlichkeit für den rapiden Verfall der Volksschule unter der gegenwärtigen Organisation, welche die Möglichkeit einer Beteiligung der Ritterschaft an der Verwaltung der Volksschule ausschliesst, ablehnen muss“[1].

Dieser nach langen Debatten gefasste Landtagsschluss bedeutete, dass die Majorität des Landtages der Meinung war: die Ritterschaft dürfe sich nicht grundsätzlich von der durch die Staatsregierung ruinierten Volksschule lösen, und müsse wieder den Versuch machen, ein brauchbares Schulgesetz zu erlangen, während die Minorität, müde der ewigen Bitten um Remedur, und in der Überzeugung, dass jegliche Hoffnung auf ein Einlenken der Regierung völlig aussichtslos sei, schlechtweg auf Befreiung der Ritterschaft von der Mitwirkung an der Schulverwaltung hindrängte[2].

Die Minderheit unterlag, weil die Mehrheit ihr Sorgenkind, die Volksschule, nicht von den rohen Händen der russifikatorischen Beamten allein verwaltet sehen wollte. Sie hielt daran fest, dass eine, wenn auch nur formale Beteiligung an der Schulverwaltung manche gouvernementale Unsinnigkeit und Beamtentorheit verhüten könne[3]. Daher liessen sich einige von den Landtagsgliedern die Wahl zu Schulrevidenten gefallen[4], wobei sie wohl des Willens waren, sich in der Hauptsache der Überwachung des lutherischen Religionsunterrichts zu widmen, auf die der Landtag grosses Gewicht gelegt hatte.

Den Auftrag des Landtages: den Minister zu einem entscheidenden Schritt zu bewegen, erfüllte Landmarschall Baron Meyendorff am 11. November 1893, wobei er indes aus dem Munde des Grafen Deljanow nur unsachliche und nichtssagende Bemerkungen zu vernehmen gezwungen war[5]. An die Entwerfung eines definitiven Gesetzes wurde indes doch gegangen und zwar mühte sich Kurator Lawrowsky ab, das baltische Schulwesen ganz nach dem Wesen und Leben der Volksschule im Inneren des Reiches umzugestalten[6].

Im Herbst 1895 trat endlich im Ministerium unter dem Vorsitz Kapustins, der Kurator des Petersburger Schulbezirks geworden war, eine Kommission zusammen, die den Entwurf Lawrowskys prüfen sollte. Dieser Arbeit hatte der

[1] R. A. a. a. O. Fol. 193.
[2] R. A. a. a. O. Fol. 198. Rezess des Märzlandtages 1893 S. 693.
[3] Reden des Landrats Eduard von Oettingen-Jensel und des Landrats Axel Baron Nolcken-Moisekatz, Landtagsrezess März 1893 S. 639, 673, 687.
[4] R. A. a. a. O. Fol. 187–193.
[5] Landmarschall Baron Meyendorff an den livl. Adelskonvent am 26. November 1893 Nr. 370. R. A. a. a. O. Fol. 263. Freymann a. a. O. S. 408.
[6] Petersburger Zeitung Nr. 43 Februar 1894.

livländische Gouverneur Sinowjew ein sehr schlechtes Prognostikon gestellt, weil sie ohne Kenntnis der wirtschaftlichen und kommunalen Verhältnisse Liv-, Kur- und Estlands und ohne Hinzuziehung der baltischen Gouverneure betrieben worden war[1]. Sinowjew irrte sich nicht. Als es dem Landmarschall gelang, im Oktober 1895 privatim des ministeriellen Entwurfes habhaft zu werden[2], erwies es sich, dass er in allen Punkten eine Verschärfung der an sich schon unleidlichen Sachlage zu verwirklichen strebte. Er zerstörte den konfessionellen und nationalen Charakter der Volksschule bis auf den letzten Schein, räumte nicht einmal im Religionsunterricht der Muttersprache die ihr gebührende Stellung ein, mutete den kommunalen Kräften die Stellung blosser Handlanger zu, nahm aber trotzdem die materiellen Mittel der Selbstverwaltung in verstärktem Masse in Anspruch[3]. Jetzt waren auch diejenigen Landtagsglieder, die noch 1893 eine Mitarbeit am Volksschulwesen für nicht aussichtslos erachtet hatten, von ihrem Optimismus geheilt und gaben den Warnern[4] recht. Die 4 Oberkirchenvorsteher[5], die das ministerielle Projekt zu begutachten hatten, waren zum Schluss gekommen, dass dann, wenn die Regierung auf den von ihr ausgesprochenen Grundsätzen beharren wolle, die Ritterschaft fordern müsse, dass sie ebenso, wie auch die lutherische Geistlichkeit, von der ihr zugemuteten unwürdigen Stellung in den Schulinstitutionen befreit werde und dass die konfessionslose Schule keinen Anspruch auf Bestreitung ihres Unterhaltes an die Landbevölkerung zu stellen berechtigt sei.

Der Landtag vom Februar 1896 erhob in kategorischer Form die Forderung, dass ein neues Gesetzprojekt ausgearbeitet werde, in dem der konfessionelle Charakter der evangelisch-lutherischen Gemeinde- und Kirchspielsschulen gewahrt, der Unterricht in der Muttersprache mindestens in der Gemeindeschule, aber in allen ihren Abteilungen, zugestanden und der Einfluss der Grossgrundbesitzer, der Geistlichkeit und der Landgemeinden auf die Schulverwaltung sichergestellt werde[6]. Dieser energische Landtagsschluss rief eine Reihe von Dankesschreiben hervor, die aus der Mitte der estnischen Bewohner Livlands an die Ritterschaft gerichtet wurden, zum Teil für die Öffentlichkeit bestimmt waren, aber dem Stift des Zensors anheimfielen, der ihre Publikation für staatsgefährlich erachtete[7]. Auch Petitionen, die von schwer bekümmerten estnischen

[1] Tagebuch Meyendorff, Übersicht über die vom 6.—19. Februar 1894 behandelten Gegenstände,
[2] R. A. a. a. O. Fol. 437 ff. und 468.
[3] Gutachten der 4 Oberkirchenvorsteher vom 20. November 1895. R. A. a. a. O. Fol. 475; vgl. auch Freymann a. a. O. S. 408.
[4] Zu denen namentlich der Kreisdeputierte Max von Sivers-Römershof gehört hatte.
[5] Die Landräte: Eduard von Oettingen-Jensel, Dr. Balthasar Baron Campenhausen-Orellen, Ottokar von Samson-Himmelstjerna zu Kurrista und Alexander von Grote-Lemburg.
[6] R. A. Akte B/13 Vol. XII Fol. 77.
[7] a. a. O. Fol. 162 ff., 193, 196 ff., und 216 ff.

Schulältesten an den Monarchen gerichtet wurden[1], erregten den Unwillen der Regierung, die sich veranlasst fühlte, die Bittsteller einem Verhör zu unterwerfen, bei dem sie jedoch herbe Wahrheiten zu hören bekam[2].

Ungeachtet der von der Ritterschaft und dem Landvolk wiederholt vorgebrachten Klagen über den durch die Russifizierung des Volksschulwesens hervorgerufenen Verfall der Volksbildung, entblödete sich das Bildungsministerium nicht, seine Untaten durch die Verordnung vom 9. April 1897 zu krönen, welche die Altersgrenze der Volksschullehrer vom 21. Lebensjahr auf das 17. hinabsetzte und deren Befähigungsnachweis allein auf die Kenntnis der russischen Sprache beschränkte[3].

Diese Sanktionierung eines beispiellosen Tiefstandes der Lehrerschaft setzte der bisher von der Ritterschaft an den Tag gelegten Geduld ein Ende. Der Adelskonvent beschloss, das letzte Mittel zu versuchen und sich beim Kaiser Gehör für die nur allzu berechtigten Klagen über die systematische Vernichtung der Volksbildung zu verschaffen.

Am 16. November 1897 liess Landmarschall Baron Meyendorff die Supplik durch einen Flügeladjutanten dem Kaiser Nikolaus II. überreichen, der ihn am 28. November zu Zarskoje-Selo in Privataudienz empfing[4]. Sowohl in der Bittschrift, wie in der persönlichen Unterredung führte Baron Meyendorff eine ebenso eindringliche, wie klare und unzweideutige Sprache, indem er den von der Ritterschaft gleichwie vom Landvolk als ein grosses Unglück empfundenen Niedergang der Volksschule auf die Tatsache zurückführte, dass die Unterrichtssprache nicht die nationale und der zulässig erachtete Bildungsstand der Lehrer ein äusserst tiefer sei[5]. Sein Gesuch lief darauf hinaus, dass die unheilvollen Regeln vom Jahre 1887 durch ein neues Gesetz ersetzt werden mögen, das den konfessionellen Charakter der Volksschule nicht antaste, die lettische und estnische Muttersprache als Unterrichtssprache anerkenne und eine nutzbringende Teilnahme der Selbstverwaltungsorgane an der Verwaltung der Volksschule ermögliche.

Wiewohl der Kaiser, der vor der Audienz von der Supplik Kenntnis genommen hatte, den Landmarschall mit Wohlwollen angehört und der einflussreiche Minister des Innern Goremykin die Beschwerde für gerechtfertigt anerkannt hatte[6], so erfolgte doch schon am 10. Dezember der vollständig ablehnende Bescheid des Kaisers, der wieder einmal den typischen Befehl erteilt hatte, das Gesuch des Landmarschalls „ohne Folge zu lassen“[7].

[1] a. a. O. Fol. 168, Freymann a. a O. S. 409.
[2] a. a. O. Fol. 205.
[3] a. a. O. Fol. 239 und 309.
[4] Meyendorff an den Adelskonvent am 5. Dezember 1897 Nr. 458 a. a. O. Fol. 332 ff.
[5] Tagebuch Meyendorffs vom 28. November 1897.
[6] Tagebuch vom 14. November 1897.
[7] R. A. a. a. O. Fol. 366.

Nachdem so die letzte Aussicht auf wirksame Hilfe geschwunden war, beschloss der Landtag vom März 1898, abermals um die Befreiung von der Teilnahme an der Verwaltung nachzusuchen und die Oberkirchenvorsteher und Kirchenvorsteher, von denen die Aufrechterhaltung ihres altbewährten Interesses für die Volksschule nicht mehr erwartet werden durfte, zu veranlassen, sich im Verein mit der Geistlichkeit nur die Förderung des Haus- und Konfirmationsunterrichts angelegen sein zu lassen[1].

Als der verschlagene Bildungsminister Graf Deljanow durch den tiefer angelegten Bogoljepow ersetzt worden war, suchte Landmarschall Baron Meyendorff ihn auf, um ihn zu bitten, dahin wirken zu wollen, dass die Ritterschaft gesetzlich von der Teilnahme an der Volksschulverwaltung befreit werde. Mit dem Hinweis auf Polen und Armenien begründete der Minister die Unmöglichkeit, die bisher von der Staatsregierung vertretenen Grundsätze der Schulpolitik aufgeben zu dürfen, meinte aber trotzdem, dass die Liberierung der Ritterschaft von der Teilnahme an der Volksschulverwaltung schwerlich zugestanden werden könne. Auch in dieser Unterredung, die zwei Stunden lang währte, verteidigte der Landmarschall mit Freimut und Energie seine schon dem Kaiser gegenüber verlautbarte Ansicht, dass die Letten und Esten wohl der Reichssprache kundig sein müssten, nicht aber gezwungen werden dürften, allgemeine Lehrgegenstände in russischer Sprache zu erlernen.

„Die geplante Russifizierung", sagte Baron Meyendorff, „ist eine verlorene Mühe, denn nie wird man den Letten oder Esten zum Russen machen. Dazu hat die Regierung selbst viel zu viel getan, um diese Nationalitäten in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Auch haben die Nationalen das Russische gar nicht in dem Masse nötig, wie es jetzt verlangt wird. Die jungen Leute, die nach ihrer Schulzeit zum Pfluge zurückkehren, brauchen das Russische nur für die Wehrpflicht, und hierzu genügt der Unterricht im Russischen, ist aber die russische Unterrichtssprache nicht erforderlich"[2].

Die Frage Bogoljepows, ob es wahr sei, dass die Deutschen der Ostseeprovinzen den Versuch in der Volksschule gemacht hätten, das Landvolk zu germanisieren, beantwortete Meyendorff mit dem Hinweis: wer es wisse, wie viel von deutscher Seite geschehen sei, um die lettisch-estnische Sprache zu erforschen und zu vertiefen, die nationale Literatur zu fördern, der würde ermessen können, was an diesem Gerücht wahr sei. Auch im Oktober und November geführte Unterredungen des Landmarschalls mit dem Minister gelangten zu keinem besseren Ergebnis. Es war immer derselbe Standpunkt, von dem aus man die Sachlage in Petersburg beurteilte. Theoretisch wurde zwar die geschichtliche und kulturelle Eigenart der Ostseegouvernements eingeräumt, in

[1] Landtagsschluss vom 24. März 1898 a. a. O. Fol. 411.
[2] Tagebuch vom 6. Mai 1898 Konventsrezess vom 27. Mai 1898 a. a. O. Fol. 417.

praxi aber die Forderung gestellt, dass die örtlichen Interessen mit dem Staatsnutzen in Einklang gebracht werden müssten, der es verbiete, dass den baltischen Provinzen Zugeständnisse gemacht würden, die den anderen Grenzmarken vorenthalten blieben[1]. Der Sinn dieser ministeriellen Argumentation lief also auf die Anwendung eines einheitlichen Schemas hinaus, nach dem die Volksbildung aller Grenzländer, so verschieden sich auch ihre Geschichte und ihre Kultur gestaltet haben mochten, zu reglementieren sei. Selbstverständlich war hierbei, dass das Schema rein russischen Ursprunges und Charakters zu sein habe.

Lagen die Dinge so, war jede Hoffnung auf Berücksichtiguug der nationalen Wünsche des livländischen Landvolks eitel.

Wieder wollte der Minister ein neues definitives Gesetzprojekt ausarbeiten lassen, wieder wurde die Frage erörtert, ob nicht ritterschaftliche Delegierte hinzuzuziehen seien, und wieder blieb das Gesuch der Ritterschaft um Entbindung unentschieden[2]. Der schliesslich im Herbst 1900 bekannt gewordene neue Gesetzentwurf unterschied sich von seinen Vorgängern lediglich dadurch, dass er einen noch ausgesprocheneren bureaukratischen, antinationalen und konfessionslosen Charakter trug[3]. Aber auch dieses Projekt blieb in den Akten, und die 1893 erweiterten unheilvollen Regeln vom Jahre 1887 übten nach wie vor ihre zerstörende Wirkung aus.

Neue Kuratoren, neue Minister kamen und gingen, ohne dass sich etwas geändert hätte. Auch der wohlwollende Kurator Schwarz und der vom Kriegsminister zum Unterrichtsminister beförderte General Wannowsky (1901) hielten am Staatsprinzip fest und liessen die sich hieraus ergebenden üblen Zustände ihren verderblichen Entwickelungsgang nehmen.

Unterdes wurde die alte, so wirkungsvolle Beziehung zwischen Schule und Kirche immer lockerer, denn die Prediger verloren jeden Einfluss auf die Schultätigkeit, mit Ausnahme des Religionsunterrichts. Der Schulbesuch erlitt einen bisher unerhörten Rückgang. „Wir waren", heisst es im wertvollen Bericht eines erfahrenen Schulrevidenten[4], „in den siebziger Jahren viel weiter als eben im beherrschten Wissensstande unseres Landvolkes, denn das wenige, was jetzt gewusst wird, ist vielfach unverstanden und nicht mehr wert, als das Geschwätz eines Papageien. Wenn so weiter gewirtschaftet wird, beherrscht unsere Volksjugend bald auch nicht mehr ihre Muttersprache." Das war es aber, was die russifizierende Bureaukratie wollte: die Entnationalisierung der Letten und Esten! Und in dieser Hinsicht wurde die Staatsregierung von der orthodoxen Priesterschaft in Livland wirksam unterstützt, die vermessen genug

[1] Meyendorff an den Adelskonvent am 24. November 1898 Nr. 490 a. a. O. Fol 427.
[2] Meyendorff an den Adelskonvent am 1. Juni 1900 Nr. 546 a. a. O. Fol. 582.
[3] Meyendorff an den Adelskonvent am 23. November 1900 Nr. 578 a. a. O. Fol. 588.
[4] Bernhard von Bock-Schwarzhof im Bericht an das Landratskollegium vom Januar 1898. R. A. a. a. O. Fol. 375 ff.

war, die Lehre zu verkünden, dass die lutherische Volksschule kein Ort der Bildung, sondern nur des Unterrichts im Lesen und Schreiben gewesen sei. „Freilich, mit dem Entstehen der orthodoxen Schulen", hiess es in der griechisch-orthodoxen Eparchial-Zeitung, „begannen auf dem Boden der Konkurrenz auch lutherische zu erscheinen, die schliesslich bei weitem die orthodoxen übertrafen, sowohl an Zahl, als an guter Organisation. Aber in ihnen blieb der frühere Geist und der frühere Zweck: als Pflanzstätte nur der Kunde des Lesens und Schreibens zu dienen, und eines Lesens und Schreibens ausschliesslich auf dem Boden des Glaubens. Infolgedessen stürzte sich das Volk, das Bildung für die Kräfte des Geistes suchte und zur Annäherung an Russland durch die Kenntnis der russischen Sprache strebte, in die orthodoxe Schule"[1].

In der Tat folgte das estnisch-lettische Landvolk hier und da den Lockungen der Regierung und suchte um die Gründung sogenannter „Ministerschulen" nach, die von der Regierung subventionierte Gemeindeschulen mit russischer Unterrichtssprache darstellten. Wiewohl die Regierung solchen Wünschen bereitwilligst entgegenkam, gab es auf dem livländischen Festlande im Jahre 1904 doch nur 37 Ministerschulen mit 3.310 Schülern, denen 826 kommunale Gemeindeschulen mit 51.752 Schülern gegenüberstanden[2]. Die Beflissenheit der Regierung, ihrerseits das livländische Volksschulwesen materiell zu unterstützen, hielt indes den Verfall der Volksbildung nicht auf, der sich vielmehr unaufhaltsam vollzog.

Während im Jahre 1886 48.775 Kinder die lutherischen Gemeinde- und Parochialschulen besuchten, waren es im Jahre 1904 zwar 51.752, also 2.977 mehr, allein dieses Plus hätte 14.000 betragen müssen, weil erfahrungsmässig die Zahl der Schulkinder in normaler Zeit um jährlich 800 zu wachsen pflegte. Die Anzahl der am häuslichen Schul- und Repetitionsunterricht teilnehmenden Kinder, die im Jahre 1883 117.568 betragen hatte, war sogar auf 98.241 gefallen. Einen erheblichen numerischen Rückgang wiesen auch die Parochial- und Gemeindeschulen auf, indem die ersteren seit 1886 um 12, die letzteren um 148 abgenommen hatten. Wurden auch die 37 neu erstandenen Ministerschulen hinzugerechnet, so ergab sich immerhin ein Verlust von 123 Schulen[3]. Dementsprechend war auch die Zahl der Lehrer gesunken. Sie belief sich im Jahre 1886 auf 1.410, im Jahre 1904 dagegen nur auf 1.243. Viel bedeutsamer aber als das quantitative Siechtum der Lehrer war ihr qualitatives. Im Jahre 1902 hatten 96 Lehrer noch nicht das Mündigkeitsalter erreicht[4]. Infolge dieser Zustände fiel die Bildungsziffer, die im Jahre 1886 für Livland 9,87%

[1] „Baltische Chronik" 6. Jahrgang 1901/02, Beilage zur Baltischen Monatsschrift, S. 90.
[2] Denkschrift der livl. Ritterschaft, dem Präsidenten des Ministerkomitees Staatssekretär Witte übersandt am 22. April 1905 Nr. 803. R. A. Nr. 13/B Vol. XIII Fol. 116.
[3] Denkschrift an Witte a. a. O. Fol. 117. „Die lettische Revolution" I 2. Aufl. 1908 S. 108 etwas andere Zahlen.
[4] Denkschrift a. a. O. Fol 116.

betragen, d. h. erwiesen hatte, dass 9,87% der Bevölkernng in Elementarschulen unterrichtet worden waren, im Jahre 1898 auf 7%. Im Jahre 1899 entbehrten bereits 22% aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder jeglichen Unterrichts[1]. Die weitere und unausbleibliche Folge der verwüstenden gouvernementalen Schulpolitik, die den lutherischen Lehrerseminaren ein jähes Ende bereitet[2] und die bewährten Lehrer durch unmündige, von revolutionärem Geist erfüllte Buben ersetzt hatte, war die, dass das Verbrechertum unter der Jugend in erschreckendem Masse wuchs[3].

Die livländische Ritterschaft, die auch formell immer noch dem Volksschulwesen ihre Fürsorge nicht entzogen hatte, weil die erstrebte Befreiung von der Schulverwaltung durch die Regierung nicht ins Werk gesetzt worden war, wandte sich am 22. April 1905 an den damaligen Präsidenten des Ministerkomitees Staatssekretär Witte mit einer Denkschrift, in der sie ihr oftmals ausgesprochenes Verlangen wiederholte: „Anerkennung der Volksschule als kirchliche Einrichtung, Gebrauch der Muttersprache als Unterrichtsmittel und kommunale Verwaltung des Volksschulwesens in gemeinsamer Mitarbeit der Ritterschaft, Geistlichkeit und Vertretung des Bauernstandes“[4].

Jetzt sah die Regierung endlich ein, welch schweres Unheil ihre Schulpolitik über das Land gebracht hatte.

Durch die 17 Jahre alten, unmündigen, vom Geiste des Umsturzes erfüllten Lehrer war das Gift des Anarchismus in die Schulen getragen, der Hass gegen die besitzenden Klassen, gegen die Kirche und damit gegen die deutsche Oberschicht grossgezogen, die Flamme des Aufruhrs entzündet worden. Reumütig gestand jetzt die Regierung ein, dass die im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts zutage getretene soziale Bewegung der Letten einen „scharf revolutionären und häufig anarchistischen Charakter angenommen habe“[5]. Sie erklärte in der am 18. Juni 1905 kaiserlich bestätigten Resolution des Ministerkomitees, dass die Lage des Schulwesens in den Ostseeprovinzen unbefriedigend erscheine und die Hinweise auf den Verfall der Volksbildung gerechtfertigt seien. „Die Folgen eines solchen Verfalles des Schulwesens“, heisst es dort, „sind Verhältnisse, welche die Entwickelung des Unglaubens, eine Verstärkung der Sittenlosigkeit und eine Vergrösserung der Zahl der minderjährigen Verbrecher begünstigen. Es muss mit besonderem Nachdruck betont werden, dass aus den Schulen in

---

[1] R. A. Nr. 13/B Vol. XIII Fol. 116.

[2] C. Peterson, J. Bach, E. Inselberg: „Das ritterschaftliche Parochiallehrer-Seminar in Walk, seine Lehrer und Zöglinge 1839—1890“, Riga 1898.

[3] „Lettische Revolution“ a. a. O. S. 121 ff.

[4] Denkschrift R. A. a. a. O. Fol. 103 ff.

[5] Denkschrift des Polizeidepartements vom August 1905, betr. Verhängung des Kriegszustandes über das Gouvernement Kurland; Baltische Revolutionschronik 1905—06, Beilage zur Baltischen Monatsschrift, S. 155.

keinem Fall Werkzeuge einer künstlichen Durchführung russifikatorischer Prinzipien gemacht werden dürfen“ [1].

Diese vernichtende Selbstkritik der Regierung, die alle seit dem Jahre 1887 vom Unterrichtsministerium auf dem Gebiet des livländischen Volksschulwesens getroffenen Massnahmen schlechtweg verurteilte, kam zu spät. Das, was der livländische Gouverneur General Sinowjew vorausgesagt[2] hatte, war eingetroffen, aber in einem Masse, wie er es nicht ahnen konnte.

Die russifizierte, von sarmatischen Anarchisten verseuchte livländische Volksschule war bewusst zur Verbreiterin der Revolution geworden[3].

Zu den Elementen, die sich im Kampfe für den Umsturz besonders hervortaten, gehörten die Volksschullehrer, was sich aus verschiedenen Gründen erklären liess. Einmal ist der Volksschullehrer, wie jeder Mindergebildete, an und für sich den Lehren der Weltverbesserer besonders zugänglich. Zweitens war das Material der Volksschullehrer durch die Russifizierung der Volksschulen und Lehrerseminare auf einen ausserordentlichen Tiefstand gesunken, wozu die ministerielle Bestimmung, dass die Altersgrenze der Lehrer 17 Jahre betragen dürfe, wenn der Unmündige nur russisch verstünde, viel beigetragen hatte. Endlich waren die zahlreichen Zöglinge der orthodoxen geistlichen Seminare ausnahmslos von anarchistischen Lehren durchseucht und wurden daher nach ihrer Anstellung als Lehrer bewusste Träger des revolutionären Gedankens[4]. Es war unter diesen Umständen nicht erstaunlich, dass ein so erheblicher Teil der Volks- und Elementarlehrer sich aktiv an der Revolution beteiligte, und beim Ausbruch der Revolte im Herbst 1905 gerade Volksschullehrer an der Spitze der Bewegung standen[5]. Das Schulprogramm, das sie vertraten, enthielt Forderungen, die zweifellos berechtigt waren und sich mit dem deckten, was die Ritterschaft immer wieder, aber vergeblich von der Staatsregierung verlangt hatte. Aber die organisierten, bewusst revolutionären Volksschullehrer verlangten mehr: Trennung der Schule von der Kirche und Abschaffung des obligatorischen Religionsunterrichts [6].

Noch bevor der im November 1905 nach Riga einberufene Kongress der

[1] „Auszug aus dem Allerhöchst am 18. Juni 1905 bestätigten besonderen Journal des Ministerkomitees vom 10. Mai 1905“ (russisch gedruckt) R. A. Nr. 13/B Vol. XIII Fol. 151 ff. Voller Wortlaut: R. A. Archiv-Nr. 517/L Vol. I Fol. 27 ff.

[2] Siehe oben 257.

[3] „Lettische Revolution“ S. 159.

[4] Denkschrift des Landratskollegiums: „Die Volksschullehrer und die Revolution“, R. A. a. a. O. Vol. XIII Fol. 207 ff.

[5] Mindestens 30,5 % aller Volksschullehrer und -Lehrerinnen des lettischen Teiles von Livland haben sich nachweislich an der Revolution beteiligt. „Die lettische Revolution“ Teil II 2. Aufl. S. 369.

[6] „Das Schulprogramm des lettischen Volksschullehrer-Kongresses“, Baltische Monatsschrift 61. Bd. 1906 S. 74 ff. „Lettische Revolution“ a. a. O. S. 303 ff.

lettischen Volksschullehrer getagt und seine Forderungen aufgestellt hatte[1], wurde von der livländischen Ritterschaft die durch die vernichtende Selbstkritik der Regierung geschaffene neue Lage ausgenutzt. In einer der Regierung im März 1906 zugestellten Denkschrift, die darlegte, von welchen Reformen die Gesundung des Landes abhänge, wurde der Niedergang der Volksschule seit 1887 kurz geschildert und die oftmals gestellte Forderung: Selbstverwaltung, religiöse Erziehung und nationale Unterrichtssprache wiederholt[2]. Von weiteren direkten Massnahmen wurde zunächst abgesehen, weil die kaiserliche Kundgebung vom 12./25. Dezember 1904 über „Entwürfe der Vervollkommnung der Staatsordnung" den Kommunalverbänden freie Bahn zur zeitgemässen Umgestaltung der Provinzialverfassung und ihres Wirkungsgebietes bot[3], und es daher empfehlenswert schien, die Schulreform im Zusammenhang mit der ganzen Reorganisation des kommunalen Lebens zu behandeln. So gedieh denn die Volksschulfrage zugleich mit dem Verfassungsproblem an diejenigen Instanzen, die den Forderungen der neuen Zeit Rechnung tragen sollten, an den livländischen Provinzialrat und schliesslich an den Baltischen Konseil, der im September 1907 beriet und, trotz heftigen Widerstandes des Regierungsvertreters[4], in allen wesentlichen Punkten eine Übereinstimmung zwischen den, die Grossgrundbesitzer, die Städte und das Landvolk vertretenden, Delegierten erzielte[5]. Ein Gegensatz zeigte sich bloss in einer — allerdings wichtigen — Frage, nämlich in der des Unterhalts der Volksschulen. Während die Ritterschaften und die Städte den Unterhalt den Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirken zuweisen wollten, sprachen sich die bäuerlichen Vertreter dafür aus, dass die Finanzierung der Volksschulen Aufgabe des Provinzialverbandes sein müsse[6].

Der entsprechende, die Wünsche der Ritterschaft und des Landvolkes formulierende Gesetzentwurf ist am 16. Oktober 1907 der Regierung eingereicht worden[7], wo er zugleich mit allen Projekten der reformfrohen Jahre 1906 und 1907 dem Staube zarischer Archive verfiel. Unterdes wurde wenigstens ein Fortschritt auf dem Verordnungswege gemacht. Der Kurator Lewschin, ein relativ aufgeklärter Mann, der sich vorteilhaft vom Zerstörer des baltischen Schulwesens, dem Finsterling Lawrowsky[8] unterschied, erliess am 9. Oktober 1906

[1] „Lettische Revolution" a. a. O. S. 304.
[2] „Eine Denkschrift der livl Ritterschaft", Baltische Monatsschrift 62. Bd. 1906 S. 291.
[3] Siehe unten das Kapitel: „Die Provinzialverfassung".
[4] Der Volksschulinspektor Wiljew, der unbelehrbar sowohl für die Verstärkung des Unterrichts in der russischen Sprache, wie auch für Erweiterung des Aufsichtsrechts der staatlichen Volksschulinspektion und für Umgestaltung der Volksschule in eine interkonfessionelle Schule (Simultanschule) eintrat.
[5] „Verhandlungen des Konseils" etc. (russisch) S. 140 ff.
[6] „Bericht des Landratskollegiums zu den Beschlüssen des Baltischen Konseils über die Reorganisation des Volksschulwesens", Druckvorlage für den Landtag von 1908.
[7] „Verhandlungen des Konseils" S. 332.
[8] Siehe oben S. 264.

ein Rundschreiben an die Volksschulinspektoren, in dem er anordnete, dass bis zum Erlass eines neuen Volksschulgesetzes in allen national-homogenen Elementarschulen Liv-, Kur- und Estlands in den ersten zwei Jahren die Muttersprache und erst in den folgenden Schuljahren die Reichssprache Unterrichtssprache zu sein habe[1]. Dieses Zugeständnis an die Vernunft wurde auch vom Nachfolger Lewschins, dem Kurator Prutschenko, der seine westeuropäische Bildung zu betonen liebte[2], ohne jedoch sein national-russisches Empfinden zu verleugnen, aufrechterhalten. Jetzt schien der livländischen Ritterschaft der Zeitpunkt gekommen, dass der Versuch gemacht werde, eine Gesundung der zerrütteten Volksschulverhältnisse herbeizuführen und zu diesem Zweck die Wiederherstellung der kommunalen Volksschulverwaltung durchzusetzen. Seit 1897, also 13 Jahre lang, hatten die ritterschaftlichen Organe der Volksschulverwaltung nicht mehr funktioniert, nur die von der Ritterschaft in den Kreislandschulbehörden zu besetzenden Ämter waren regelmässig bewählt worden[3], um die Schulsache nicht gänzlich den zarischen Schergen zu überlassen. Hieran konnte jetzt wieder angeknüpft werden, und die Anknüpfung gelang. Kurator Prutschenko traf in einem, an den Direktor der Volksschulen gerichteten, Dekret, wo viel vom Geiste der christlichen Lehre und der unverbrüchlichen Treue gegenüber Kaiser und Reich die Rede war, die Anweisung, dass die Beamten des Kultusministeriums sich eine erspriessliche Mitarbeit mit den Vertretern der Ritterschaft in den Schulorganen angelegen sein lassen sollten[4]. Nächste Folge dieser Lage der Dinge war die, dass der Adelskonvent das Amt des livländischen Schulrates[5] neu besetzte[6], Schulrevidenten wieder bestellte, Schulrevisionen anordnete[7] etc. Das Hauptbedürfnis aber: Ersatz des unheilvollen Volksschulgesetzes, das seit 1887 seine verheerende Wirkung ausgeübt hatte, durch eine neue, mit der Vernunft im Einklang stehende, Rechtsordnung, fand doch keine Befriedigung. Als das russische Reichsparlament erstanden war (27. April 1906), lag es der Ritterschaft nahe, sich der Hoffnung hinzugeben, dass es möglich sein werde, für Livland und seine Schwesterprovinzen ein eigenes neues Volksschulgesetz zu erwirken. Wiewohl hierfür umfassende Vorarbeiten gemacht worden waren[8], musste dieser Gedanke doch alsbald fallen gelassen werden;

[1] Zirkular vom 9. Oktober 1906 Nr. 8649, R. A. Archiv Nr. 562/S Vol. I Fol. 595.

[2] Er war Magister des Staatsrechts, mit dem westeuropäischen Staatsrecht gut vertraut und sprach ein absolut fehlerloses Deutsch.

[3] Bericht des Landratskollegiums an den Märzlandtag 1911, R. A. a. a. O. Fol. 645.

[4] Kurator S. Prutschenko an den Direktor der Volksschulen Livlands am 30. April 1910 Nr. 4686, R. A. a. a. O. Fol. 584.

[5] Das seit dem Tode des Schulrats Pastor Pohrt zu Rodenpois unbesetzt war.

[6] Durch Pastor Johannes Neuland zu Wolmar, R. A. a. a. O. Fol. 588 und 653.

[7] R. A. a. a. O. Fol. 652 und 665.

[8] Bericht der im Jahre 1909 gewählten ritterschaftlichen Schulkommission an den Landtag vom November 1910, Druckvorlage nebst „Gesetzentwurf zur Reform des evangelisch-lutherischen Elementarschulwesens auf dem flachen Lande in Livland".

war es doch klar, dass man bestenfalls nur eine Verordnung erlangen könnte, die den Charakter der Abweichung von einem neu emanierten Reichsgesetz tragen würde. Es galt also zunächst den Gang der Reichsgesetzgebung abzuwarten[1], der Gutes verhiess, denn ein umfassender Gesetzentwurf, der das russische Elementarschulwesen in liberalem Sinne regeln sollte, war von der Schulkommission der Duma beraten worden, wobei der Erlass von Schulbestimmungen für die fremdstämmigen Schulen einen wichtigen Verhandlungsgegenstand gebildet hatte[2]. Allein dieses Projekt ist nie verwirklicht worden, weil es von der russischen Revolution überrannt wurde, welche die Duma über den Haufen warf (1917).

Hatte der Kurator Lewschin, gestützt auf die Selbstanklage des Ministerkomitees vom Jahre 1905[3], der Muttersprache zu einigem Recht verholfen, so zeigte es sich doch bald, dass die Regierung damals unter dem Druck der Verhältnisse eine liberale Stellung eingenommen hatte, die sie nicht fortzusetzen gedachte. Ebenso wie auf dem kirchlichen Gebiet das mit vielen pomphaften Worten angekündigte Gesetz über die Bekenntnisfreiheit bis zum Sturze der zarischen Herrchaft nicht erfolgte, und nur Erlasse von zeitweiliger Geltung für den Augenblick Erleichterungen in den Fragen des Bekenntnisses gewährten[4], so ermangelte auch das Schulwesen einer festen Regelung, die den Verheissungen vom 18. Juni 1905 entsprochen hätte. Solches zeigte sich in besonderem Masse, als im ewig wechselnden Reigen der Kuratoren des Lehrbezirks auf die relativ aufgeklärten Männer Lewschin und Prutschenko wieder einmal ein slawophiler Finsterling Lawrowskyscher Observanz das Heft in die Hände bekommen hatte: der wirkl. Staatsrat A. Schtscherbakow. Dieser hob im August 1913 das Dekret Lewschins vom 9. Oktober 1906, das die Muttersprache als Unterrichtssprache in den Volks- und Elementarschulen während der beiden ersten Schuljahre zugelassen hatte, auf. Der hierdurch in der russischen liberalen Presse Rigas[5] hervorgerufene sehr berechtigte Sturm der Entrüstung führte zu einer Interpellation in der Reichsduma, weil der Kurator Schtscherbakow Rückhalt beim Unterrichtsminister[6] gefunden hatte[7]. Die Folgen dieser Interpellation wurden jedoch überdeckt durch die chauvinistischen Massnahmen, die der alsbald ausbrechende Weltkrieg gebar. Vom ersten Tage des

[1] Bericht des Präses der livl. Volksschulkommission Landrat Arved von Oettingen-Ludenhof an den Landtag vom März 1911, R. A. a. a. O. Fol. 524.

[2] Bericht des Reichsduma-Abgeordneten Hans Baron Rosen vom 6. Mai 1910, R. A. a. a. O. Fol. 590.

[3] Siehe oben S. 271.

[4] Siehe oben S. 211 und 225.

[5] „Рижская Мысль“ vom 19. und 31. Dezember 1913.

[6] Dem stellvertretenden Minister Pfaffius.

[7] Interpellation, eingebracht von 41 Gliedern der Reichsduma am 24. Januar 1914, R. A. a. a. O. Fol. 728 ff.

Krieges an wütete die russische Presse in wilder Gehässigkeit gegen alles Nichtrussische und schuf eine Atmosphäre, welche die Regierung dazu zwang, auch auf dem Gebiet des Bildungswesens jedes national-freiheitliche Zugeständnis, das die Bewegung von 1905/06 gezeitigt hatte, zurückzunehmen und den Geist Lawrowskys wiedererstehen zu lassen. Ein radikaler Umschwung zum Guten, ja Besten trat erst ins Leben, als die deutsche Militärmacht die Ostseeprovinzen besetzt hatte und am 15. Juni 1918 n. St. die „Verordnung betreffend Neuordnung des Volksschulwesens in Liv- und Estland“[1] erliess. Die neu eingesetzte deutsche Schulverwaltung griff auf die Zeit zurück, da von einer wirklichen Volksschule die Rede sein konnte, d. h. auf die Zeit vor dem Jahre 1887. Der frühere Hausunterricht unter Kontrolle der Prediger wurde für Kinder vom 8.—10. Lebensjahr wieder eingeführt, ein unentgeltlicher dreijähriger Volksschulbesuch allen Kinder vom 10.—12. Lebensjahr gesichert, der Muttersprache als Bildungsmittel wieder zu ihrem vollen Recht verholfen, dabei aber dem Erlernen der deutschen Sprache durch Einräumung von 6 Wochenstunden im ersten Schuljahr und von 10 im zweiten Schuljahr[2] ein wohl übermässiges Gewicht verliehen, denn eine zwangsmässige Germanisierung durfte keinenfalls ins Auge gefasst werden.

Nur einige Monate stand diese Schulordnung in Kraft, da brach die deutsche Macht zusammen und begrub in ihrem Sturz alle Kulturschöpfungen, die sie den baltischen Provinzen während der kurzen Spanne ihrer Wirksamkeit verliehen hatte.

Die Mittelschulen.

Ebenso wie die Volksschule Livlands kirchlichen Ursprungs ist, so auch die Mittelschule, oder das Gymnasium. Die Domschulen waren es, die bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts die höchsten Schulen des Landes bildeten und zahlreich von jungen Edelleuten und Patriziersöhnen besucht wurden, denn schon in der Ordenszeit war das Bildungsbedürfnis in Alt-Livland vermutlich grösser, als gemeiniglich geglaubt wird[3]. Diese Annahme findet ihre Stütze in der Tatsache, dass die Städte schon im 14. Jahrhundert das Bestreben an den Tag legten, eigene weltliche, den praktischen Bedürfnissen mehr angepasste und von der Geistlichkeit unabhängige Schulen ins Leben zu rufen, die dem Magistrat

[1] „Verordnungsblatt für Liv- und Estland“, herausgegeben von A. O. K. 8, Dorpat 15. Juni 1918 Nr. 26.

[2] „Zum Neubau der Livländischen Landvolksschule“, Rigasche Zeitung vom 3. August 1918 Nr. 178.

[3] G. Schweder: „Schulwesen und Schulverwaltung in Alt-Riga“, Baltische Monatsschrift 51. Bd. 1901 S. 54 ff. Derselbe: „Die alte Domschule und das daraus hervorgegangene Stadt-Gymnasium zu Riga“, Riga 1910. Alexander Wegner: „Zur Geschichte des baltischen Schulwesens“, Baltische Monatsschrift 58. Bd. 1907 S. 403 ff.

unterstellt wurden[1]. Hatten in der Ordenszeit und während der polnischen Periode (1561—1621) die derzeitigen Regierungen für das Mittelschulwesen garnichts getan[2], so änderte sich das, als das segensreiche Regiment Gustav Adolfs Livland zuteil wurde, der in Dorpat 1630, in Reval 1631 Gymnasien schuf und hierdurch den Rigaschen Rat veranlasste, mit der alten Domschule ebenfalls ein sogenanntes Gymnasium zu verbinden[3]. Der eisige Sturm des Nordischen Krieges, der so viele von Schwedens Königen in Livland errichteten Kulturbauten zerstörte, war auch für das livländische Mittelschulwesen vernichtend, und es dauerte lange, bis in den sehr allmählich wieder aufblühenden Städten die Schulen Pflanzstätten höherer Bildung wurden. Vor allem war es Riga, wo die Domschule unter ihren verdienstvollen Direktoren Johann Gotthilf Lindner (1755—65) und Dr. Gottlieb Schlegel (1765—80) zu solcher Blüte gelangte, dass kein Geringerer als Herder zur Mitarbeit an ihr berufen werden konnte (1755)[4].

In den kleinen Städten Livlands lebte das Schulwesen erst auf, nachdem das „Kollegium allgemeiner Fürsorge", eine allgemeine Schöpfung Katharinas II. zur Hebung des Volkwohlstandes und der Volksbildung, in Livland seine Tätigkeit eröffnet hatte, was am 20. Februar 1784 geschah[5]. Dieses in Riga begründete Kollegium rief sofort in den Kreisstädten Livlands entweder neue Schulen ins Leben, oder erweiterte die vorgefundenen. In Fellin, Wenden, Wolmar, Arensburg und Walk errichtete es neue Schulhäuser und nahm sich namentlich des in Riga von Karl XI. 1675 begründeten, aber 1716 eingegangenen und erst seit 1728 unter dem Namen „Lyceum" von der Regierung für Söhne des Adels und von Offizieren unterhaltenen Gymnasiums[6] fördersamst an. Die in den Kreisstädten vom Kollegium allgemeiner Fürsorge wirksam unterstützten Elementarschulen[7] galten als Normalschulen, weil in ihnen der Unterricht nach der sogenannten „Normalmethode" betrieben wurde, d. h. nach einer Methode, die durch den Jesuiten Jankowicz de Miriewo aus Österreich nach Russland eingeführt worden war[8].

Wenn die mit der österreichischen Normalmethode beglückten Normalschulen nicht gediehen, so lag das daran, dass diese Art Unterricht nur von speziell

[1] Eine solche Schule, die „Moritzschule", hat in Riga von 1335—1885, also volle 550 Jahre bestanden. Schweder: „Schulwesen" etc. a. a. O. S. 54.

[2] In den letzten Tagen Alt-Livlands soll der letzte Ordensmeister Gotthard Kettler die Gründung eines Vollgymnasiums in Pernau beschlossen haben, zu der es jedoch wegen der Kriegsereignisse nicht mehr kam. Wegner a. a. O. S. 410.

[3] Schweder: „Die alte Domschule" etc. S. 19.

[4] Derselbe a. a. O. S. 37.

[5] Alexander Tobien: „Das Armenwesen der Stadt Riga", Riga 1895 S. 318.

[6] Schweder: „Schulwesen" etc. a. a. O. S. 57.

[7] Derselbe: „Nachrichten über die öffentlichen Elementarschulen mit deutscher Unterrichtssprache", Riga 1885 S. 6.

[8] Derselbe: „Schulwesen" a. a. O. S. 58.

herangebildeten Lehrern erteilt werden konnte, die aber in Livland nicht aufzutreiben waren. Überdies zeigten sich die Bewohner der Landstädte nicht geneigt, ihre Kinder mehr lernen zu lassen, als Lesen, Schreiben, Rechnen und die Anfangsgründe der christlichen Religion[1]. Eine Besserung trat erst ein, als durch den kaiserlichen Befehl vom 24. Januar 1803 alle in den „Lief-, Ehst-, Kur- und Finnländischen Gouvernements befindlichen Gymnasien, Distrikts- und Parochial-Schulen, sowie auch Privat-Pensionen" der neu begründeten Universität Dorpat unterstellt wurden[2], welche die Schulen wiederholt revidieren liess und manche fruchtbare Veränderung, so die Begründung besonderer Mädchenschulen, veranlasste[3]. Allein nicht alle Normalschulen erfüllten ihren Zweck und namentlich die Schulverhältnisse Wolmars und Walks erregten die Unzufriedenheit des Gouvernements-Schuldirektors Schwartz, während er Lob der Schule zu Arensburg[4] zu zollen wusste, der Schule in Wenden nachrühmte, dass sie sich erfreulich gehoben habe[5], und der Schule in Werro ein anerkennendes Zeugnis ausstellte[6].

Den nahe liegenden Gedanken, dass die in den Landstädten Livlands vom Fiskus, oder der Bürgerschaft, oder von beiden schlecht und recht unterhaltenen, jedoch auf geringer geistiger Höhe stehenden Schulen durch Privatschulen ergänzt werden müssten, hatte schon Herder verfolgt, als er im Jahre 1769 nach 4½-jähriger Wirksamkeit als Kollaborator an der Domschule und Adjunkt an den Vorstadt-Kirchen Rigas Livland in der Hoffnung verliess, hierher zurückkehren zu können, um das, was ihm an der Domschule zu leisten nicht gelungen war, als künftiger Leiter einer „Ritterschule" in Livland leisten zu können[7]. Auf eine „livländische Vaterlandsschule" war es mit seinen Plänen abgesehen. Er gedachte, wie er sich ausdrückte: „den menschlich wilden Emil Rousseaus zum Nationalkinde Livlands zu machen"; die Schule sollte so viel wie möglich „Provinzial- und Nationalfarbe" bekommen[8]. Herder kehrte bekanntlich nach

---

[1] Bericht des Sekretärs des Kollegiums allgem. Fürsorge, zugleich Gouvernements-Schuldirektors Schwartz an das Schulkollegium der Universität Dorpat vom 30. Mai 1803, in den „Acta, von der Dörptschen Schul-Commission requirirte Nachrichten betreffend", Nr. 1206, 1803 lettländisches Staats-Archiv. Der Schuldirektor Schwartz ist wahrscheinlich identisch mit dem Etatsrat George Schwartz, der 1757—1812 lebte. Arend Buchholtz: „Geschichte der Familie Schwartz", Berlin 1921 S. 118.

[2] Rektor Parrot am 8. März 1803 an den livl. Zivil-Gouverneur von Richter, in derselben Akte.

[3] Schweder a. a. O. S. 60.

[4] Wo der Inspektor von Bartholomäi und der Landrat von Güldenstubbe sich Verdienste erworben hatten.

[5] Unter dem Rektor Johann August Maurach und der Inspektion des Ratsherrn Samuel v. Kieter, geb. 1758, gest. 1828.

[6] Die Schule in Werro gedieh unter der Fürsorge ihres Inspektors Karl August von Roth, geb. 1756, gest. 1835.

[7] R. Haym: „Herder nach seinem Leben und seinem Wirken", I. Bd. Berlin 1880 S. 325.

[8] Haym a. a. O. S. 331.

Livland nicht mehr zurück, wo er der „Genius“ des Landes werden und mit seinen humanitären Bildungsplänen bestimmte politische Ziele verfolgen wollte [1].

Sein Plan einer livländischen Vaterlandsschule ist Plan geblieben.

Ein Menschenalter später, zu Beginn des 19. Jahrhunderts, gab es in Livland mehrere private Schulpensionate, freilich geringen Umfanges, so das sehr geschätzte Institut von Heitmann in der Nähe von Walk [2].

Um dem schreienden Notstande auf dem Gebiet der Erziehung, den die beiden einzigen in Livland bestehenden Gymnasien zu Dorpat und Riga nicht zu beseitigen vermochten, abzuhelfen, wurde, dem Beispiele Heitmanns folgend, auf dem flachen Lande, namentlich in lutherischen Pastoraten, in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eine Reihe privater Schulpensionate, die vielen Söhnen Livlands Nutzen gebracht haben, errichtet [3].

Die Idee Herders, eine Ritterschule in Livland zu begründen, gewann jedoch erst eine vielverheissende Gestalt, als zwei Söhne Livlands hervorragende Pädagogen geworden waren und die Schulnot ihrer Zeit zum Ausgangspunkt zielbewussten und tatkräftigen Handelns machten: Leopold von Holst und Albert Hollander.

---

[1] Dr. F. Waldmann: „Vorgeschichte und Geschichte des ersten Jahrzehntes 1875—1885 des livländischen Landesgymnasiums zu Fellin“, in: „Einladungs-Programm zu dem am 20. Dezember 1885 im Livländischen Landesgymnasium zu Fellin stattfindenden festlichen Redeakt“. Fellin 1885 S. 7 ff. B. Hollander: „Dr. Albert Hollander“, Baltische Blätter für allgemeine kulturelle Fragen, 2. Jahrgang, Riga 1925 S. 249 ff.

[2] Geb. 2. März 1729 in Mitau, studierte Theologie in Rostock, war in Livland Lehrer im Hause eines Majors von Below und einer Baronin Budberg, begründete 1774 in einem vom Kammerherrn Christoph Hermann von Reutern geschenkten, bei Walk belegenen Hause eine Knabenanstalt, die 30 Jahre lang bestand und über 100 Knaben erzogen hat. P. M. Heitmann: „Nachricht von dem Liefländischen bey Walk errichteten Erziehungs-Institut“, Mitau 1781. Recke-Napiersky: „Allgem. Schriftsteller- und Gelehrtenlexikon der Provinzen Livland, Estland u. Kurland“. Buchholtzsche Sammlung genealogischer Nachrichten, Riga, Stadtbibliothek.

[3] Unter ihnen ragten hervor: die von Pastor Heinrich Eberhard von Bergmann im Pastorat Lasdohn 1830 begründete Anstalt, die bis 1833 bestand und in dieser Zeit 301 Zöglinge von 74 Lehrern unterweisen liess; ferner: die Anstalt des Pastors Adolf Albanus, der sie 1846 im Pastorat Dünamünde begründete, 1849 nach Engelhardtshof und 1853 nach Windau verlegte; die Zahl der Zöglinge erreichte bald 30 Knaben, die zu gleicher Zeit unterrichtet wurden. Von 1850 II bis Dezember 1871 bestand die von Pastor August Wilhelm Keussler in seinem Pastorat Serben begründete Anstalt, die im ganzen von 87 Schülern besucht worden ist. Die im August 1872 von der Freifrau Leocadie Freytag von Loringhoven, geb. Freiin von Campenhausen in Adiamünde bei Lemsal begründete und bis zum Jahre 1894 fortgeführte Anstalt hat im ganzen 130 Knaben in 4, dann 6 Klassen bis zur Gymnasialsekunda geführt. Dort haben 39 Lehrer und 4 Lehrerinnen gewirkt. L. Goertz: „Beiträge zur Geschichte der baltischen Internate“, gedruckter, aber noch nicht herausgegebener Vortrag. Die bedeutendste von diesen privaten, meist kurze Zeit blühenden Lehranstalten war die in der Stadt Werro von Heinrich Kaspar Krümmer geleitete Knabenanstalt, die 1828 zu Echmes in Estland begründet und wenige Jahre später nach Werro in Livland übergeführt worden ist. Im Jahre 1854 übergab sie Krümmer seinem Lehrer Hermann Hörschelmann, von dem sie dessen Schwiegersohn Franz Sintenis erbte. Im Jahre 1867 ist sie eingegangen. Goertz a. a. O. S. 203. Diese Anstalt hat in ihrer Blütezeit (1830—45) ihren Zöglingen

Leopold von Holst[1] gründete im Jahre 1820 in Fellin zusammen mit zweien seiner Brüder[2] und mit Albert Hollander eine Erziehungsanstalt für Knaben nach dem Muster Pestalozzis, den er auf einer Reise nach Karlsbad in Böhmen kennen gelernt hatte[3].

Nur 4 Jahre jedoch währte die Zusammenarbeit mit Albert Hollander[4], den, wie er selbst erzählt, „herbe, zum grössten Teil selbstverschuldete, Missverhältnisse" bewogen, aus einem Verein von Männern auszutreten, in deren Kreise er die glücklichsten Tage seines Lebens verbracht hatte[5]. Holst führte seine Schöpfung noch 4 Jahre allein weiter, gab sie jedoch auf, als es ihm nicht glückte, ihr eine dauernde pekuniäre Sicherstellung zu geben. Er hatte nämlich im Jahre 1826 der livländischen Ritterschaft einen sehr eingehenden Plan einer Erziehungsanstalt für Knaben mit 4 Klassen eingereicht, der den Jahresbedarf auf 40.000 Rbl. Banco bemass[6]. Wiewohl dieser Plan beim einflussreichen Landrat Heinrich August von Bock zu Kersel[7] in Livland die wärmste Unterstützung fand, wurde er vom Landtage des Jahres 1827 dennoch mit der Begründung abgelehnt, dass „zur Errichtung einer so umfassenden

viel geboten. H. Eisenschmidt: „Erinnerungen aus der Krümmerschen Anstalt", Dorpat 1860. M. (Lingen): „Zur Erinnerung an die ehemalige Krümmersche Anstalt in Werro". St. Petersburger Zeitung Nr. 218, 219 und 220 vom Jahre 1891. Der Krümmerschen Anstalt hat eine Reihe hervorragender Männer Livlands die Schulbildung zu verdanken. So sind die fünf Brüder von Oettingen: August, Georg, Alexander, Nikolai und Eduard, ferner: der Professor der Kirchengeschichte an der Universität Dorpat Moritz von Engelhardt, dessen Bruder Rudolf von Engelhardt, die rechte Hand Hamilkar von Fölkersahms, Landrat Arthur von Richter, Landrat Konrad von Brasch-Aya, Arnold von Tideböhl sen. und andere hervorragende Glieder der Ritterschaft unter der geschickten und daher wirksamen Pädagogik Krümmers und seiner vortrefflichen Lehrer Johannes Mortimer und Heinrich Eisenschmidt aufgewachsen.

[1] Geb. am 5./16 September 1795 zu Rujen als der Sohn des Besitzers von Puderküll und Arrendators von Rujen-Grosshof Johann Valentin von Holst, studierte in Dorpat 1813—16 Theologie und Pädagogik, war 1820—28 Schulleiter in Fellin, alsdann Hauslehrer beim Pastor B. v. Bergmann in Rujen und Erzieher der beiden Söhne des Landrats Heinrich August von Bock-Kersel, von denen der eine Heinrich der spätere langjährige livl. Landmarschall, der andere der bekannte Publizist Woldemar von Bock war. Nach Vollendung seiner pädagogischen Tätigkeit war Leopold von Holst Notar des Oberkirchenvorsteher-Amtes und des Kirchspielsgerichts, später des Kreisgerichts in Fellin. Gest. am 19./31. Oktober 1864 zu Fellin.

[2] Heinrich und August von Holst.

[3] Leopold von Holst: „Chronik und Stammbaum der Familie von Holst", Freiburg 1909 S. 34.

[4] Geb. am 10./22. September 1796 in Riga als Sohn eines altpatrizischen Geschlechts, studierte in Dorpat 1815—17 Theologie, war 1820—25 Lehrer in Fellin, 1825—68 Vorsteher und Lehrer an der von ihm begründeten Erziehungsanstalt in Birkenruh bei Wenden; gest. 6./18. März 1868 in Birkenruh. B. Hollander a. a. O. S. 239 ff.

[5] A. Hollander: „Über die Erziehungsanstalt in Birkenruh", Riga 1850 S. 1.

[6] „Gedanken und Vorschläge zur Abhilfe eines allgemein gefühlten Bedürfnisses, dem Adel der Provinz Livland zur Beprüfung und Beherzigung vorgelegt", gedruckt in Dorpat 1826. Eine sehr anerkennende Beurteilung dieses Planes findet sich bei: Waldmann a. a. O. S. 13 ff.

[7] Geb. auf seinem Erbgute Kersel bei Fellin am 27. März 1771, begann unter Katharina II. die militärische Laufbahn, die er 1790 abschloss. War 1802—27 Kreisdeputierter, 1827—47 Landrat; gest. am 21. März 1863 im 92. Lebensjahr.

kostbaren Schulanstalt, obgleich die Idee vortrefflich sei, die jetzigen Zeitumstände nicht angetan seien“ [1].

Unterdes hatte Albert Hollander im Mai des Jahres 1825 eine Erziehungsanstalt auf dem Gute Alt-Wrangelshof bei Wolmar begründet, die er im Oktober 1826 nach Birkenruh bei Wenden verlegte. Hier hat Hollander über 40 Jahre lang, hochverehrt von Schülern und Eltern, segensreich gewirkt. Die Bedeutung der Birkenruhschen Anstalt lag darin, dass sie eine Zufluchtsstätte gesunder Pädagogik zu bleiben vermochte, als endlose Reglementierungen, Disziplinar- und Examinationsvorschriften, die das Regiment des Unterrichtsministers Sergei Graf Uwarow und seiner Kreatur, des Dorpater Kurators General der Infanterie Craffstroem (1836—1854) [2] charakterisierten, die staatlichen Gymnasien Livlands zu russischen Kadettenanstalten hinabzuwürdigen drohten. In Birkenruh dagegen kam die Wissenschaftlichkeit zu ihrem Recht [3]. Wiewohl Hollander als feuriger Anhänger der burschenschaftlichen Tendenzen in politischer Hinsicht Demokrat war, so gewann doch seine wuchtige Persönlichkeit mit ihrer frischen Unmittelbarkeit und ihrem hohen Idealismus die Anerkennung aller Stände Livlands, die ihm eine Ehrenstellung fast ohnegleichen willig einräumten [4]. In einer kleinen und armen Zeit begründet, wurde doch Birkenruh von Hollander zur Quelle der Begeisterung für grosse Ideen und damit zur Pflanzstätte einer ideal gerichteten Jugend gemacht [5].

Was einst Herder in pädagogischer Begeisterung sich als den Traum seiner Zukunft ausgemalt, was Leopold von Holst in patriotischem Sinne erstrebt hatte, das, wenn auch in veränderter Form, ins Leben zu rufen gelang Albert Hollander. Volle 57 Jahre hat das alte Birkenruh unter ihm (gest. 6. März 1868), seinem Schwiegersohn Pastor Löffler und seinem Grosssohn Albert Löffler bestanden, bis es im Mai 1882 in das Landesgymnasium Birkenruh aufging, hier aus der wetterharten Wurzel neue Triebe zeitigend. Es haben an der rühmlichen Anstalt Hollanders 212 Lehrer gewirkt und in ihr 1116 Schüler vom Geiste des alten Burschenschaftlers gezehrt [6].

---

[1] Waldmann a. a. O. S. 17.

[2] (Alexander Buchholtz): „Fünfzig Jahre Russische Verwaltung in den Baltischen Provinzen“, Leipzig 1883 S. 35. Derselbe: „Deutsch-protestantische Kämpfe in den Baltischen Provinzen Russlands“, Leipzig 1888 S. 141 ff.

[3] Julius Eckardt: „Albert Hollander“ in: „Baltische und russische Kulturstudien aus zwei Jahrhunderten“, Leipzig 1869 S. 307. Carl Maurach: „Eines livländischen Pastors Leben und Streben, Kämpfen und Leiden“, Leipzig 1900 S. 11 ff.

[4] Eckardt a. a. O. S. 308. Waldmann a. a. O. S. 19.

[5] Ansprache des Pastors zu Ronneburg Gotthard Vierhuff, gehalten zur 50-jährigen Jubelfeier Birkenruhs am 29. Mui 1875, Baltische Monatsschrift 24. Bd. 1875 S. 135. B. Hollander: „Zum Gedächtnis der vor 100 Jahren erfolgten Begründung der Erziehungsanstalt Birkenruh“, Rigasche Rundschau vom 29. Mai 1925. Baltische Blätter 8. Jahrgang, Berlin 1. Juni 1925 Nr. 11. Derselbe in: Baltische Blätter für allg. kulturelle Fragen 2. Jahrg. S. 139 ff.

[6] „In Memoriam. Rückblicke auf das livländische Landesgymnasium Kaiser Alexanders II. zu Birkenruh“, Riga 1892 S. 13 Anm.

Zu den Lehrern in Birkenruh gehörte auch Gustav Max Schmidt[1], der von 1835 bis 1843 Mitarbeiter Hollanders war. Von einflussreichen Bewohnern der Stadt Fellin aufgefordert, dort eine eigene Erziehunganstalt zu begründen, eröffnete er am 3./15. Februar 1844 mit 5 Pensionären und 6 Externen die nachmals hochangesehene, von ihren Schülern über alles geliebte Schmidtsche Anstalt. Mochte auch Gustav Schmidt weder tiefe Gelehrsamkeit, noch hohes organisatorisches, oder administratives Talent eigen sein, so waren es doch pädagogische Fähigkeiten, die auf dem Boden warmer Liebe zu seinen Schülern erwuchsen und den „alten Schmidt" zu dem wohlverehrtesten Jugenderzieher Livlands um so mehr werden liessen, als er, obgleich in Deutschland geboren und erzogen, zu einem echten und würdigen Repräsentanten des altlivländischen Stilllebens um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde. „Mit offenem Herzen und offener Hand, in stiller ruhiger Arbeit und Lebensfreude, Feind aller Schablone und warmer Patriot, hat Schmidt die besten Züge baltischer Eigenart zu einem edlen Gesamtbild in sich glücklich vereinigt"[2].

Die Schmidtsche Anstalt überlebte ihren am 18./30. September 1874 vom Tode ereilten Stifter nicht lange. Sie ging am 29. August 1875 in das neugegründete erste Landesgymnasium auf, in dem der Geist Max Schmidts bis zu einem gewissen Grade fortlebte. In den 30 Jahren des Bestehens der Schmidtschen Anstalt haben an ihr 117 Lehrer, davon 58 Inländer und 59 Ausländer, gewirkt und in ihr 619 Schüler erzogen[3].

Sowohl die Hollandersche wie die Schmidtsche Anstalt sind für die 1785 Knaben, die in ihnen herangebildet wurden, Stätten reichen Segens geworden und haben hierdurch Livland unermesslichen Nutzen gebracht.

Erzog Hollander, der alte Burschenschaftler, der selbst im Winter unbedeckten Hauptes und ohne wärmende Hülle im Freien umherging, seine Schüler mit katonischer Sittenstrenge ebenso zu körperlicher, wie zu geistiger Gesundheit und Abhärtung[4], so betonte Schmidt, der in „stiller, ruhiger Arbeit und Lebensfreude"[5] seine Pflicht tat, vielleicht mehr die sonnigen Seiten des menschlichen Daseins. Beide legten ihrer Erziehung die christliche Lehre zugrunde, waren ausgeprägte Anhänger des Klassizismus und pflegten in ihren Schülern strengste Wahrheitsliebe, eiserne Pflichterfüllung und heisse Liebe zur Heimat. Die eigenartige Disziplin beider Anstalten, die, wiewohl fern von jeglicher Schablone, doch das Gesetz strenger Gleichheit einhielt, hierbei Zwang und Freiheit mit liebe-

[1] Geb. am 5./17. Oktober 1810 zu Lauchstädt in Sachsen, studierte er in Halle Philologie und Geschichte und wurde 1833 Lehrer an der Pensionsanstalt des Pastors Bergmann zu Lasdohn in Livland. „Aus meinem Leben. Erinnerungen von Gustav Max Schmidt", Dorpat 1878.

[2] Waldmann a. a. O. S. 18.

[3] Derselbe a. a. O. S. 33 und 35 ff.

[4] Eckardt a. a. O. S. 302.

[5] Waldmann a. a. O. S. 18.

voller Rücksichtnahme auf die Jugendlichkeit der Zöglinge in vernünftigen Einklang bringend, zeitigte überraschend günstige Ergebnisse, die für beide Anstalten charakteristisch waren.

Mochte auch Hollander seiner leicht aufbrausenden Heftigkeit wegen von seinen Schülern mehr gefürchtet als geliebt[1], Schmidt dagegen mehr geliebt als gefürchtet worden sein[2], von den fast 2000 Schülern, die von beiden erzogen worden sind, hat nie einer gewagt, den Respekt vor den unter allen Umständen imponierenden Schulleitern zu verletzen. Und wenn etwa ein landfremder, aus Russlands Wildnissen stammender Zögling sich erlaubt hätte, der Würde des „alten Hollander" oder des „alten Schmidt" zu nahe zu treten, so wäre ihm unzweifelhaft die härteste Strafe von seinen Mitschülern diktiert worden, die im Punkte der Anstaltsehre um so weniger lässig dachten, als Ehrenhaftigkeit an sich als die unbedingt anerkannte Voraussetzung des kameradschaftlichen Zusammenlebens galt.

Ergab sich schon daraus, dass die beiden Anstalten vor allem charakterfeste Männer mit Erfolg heranbildeten, der grosse allgemeine Nutzen, den sie Livland brachten, so erscheint ihr Verdienst um das Landeswohl noch grösser, wenn die Heimatliebe in Betracht gezogen wird, die in ihnen gehegt wurde. Diese führte dazu, dass die Birkenruher und Schmidtianer im Mannesalter es für selbstverständlich erachteten, Standesunterschiede zu überbrücken und den ehrenamtlichen Landesdienst als eine unabweisbare Forderung der Heimat willig auf sich zu nehmen. „Patriae inserviendo consumor" wurde ihre Parole.

So hatte denn die Idee Herders von der „livländischen Vaterlandsschule", die „soviel wie möglich Provinzial- und Nationalfarbe" zeigen sollte, nicht nur in zweifacher Gestalt Verwirklichung, sondern so sehr die Zuneigung der deutschen Oberschicht des Landes gefunden, dass, obgleich beide Anstalten nicht das Recht gewannen, ihre Zöglinge direkt zur Universität entlassen zu dürfen[3], dennoch fast 2000 Schüler ihnen anvertraut worden sind.

Die Frage, ob der Geist, den Hollander und Schmidt ihren Schöpfungen einzuhauchen verstanden, auch den Nachbildungen, den beiden livländischen Landesgymnasien, eigen gewesen ist, mag von erfahrenen Schulmännern beantwortet werden. Schon die Tatsache, dass fürderhin nicht der Wille eines Mannes für die einzelne Anstalt massgebend war, sondern dass ein Kollegium, also eine wechselnde Mehrzahl Gleichberechtigter, das Regiment zu führen berufen wurde, ergab eine ganz veränderte Sachlage.

---

[1] Arend Buchholtz: „Ernst von Bergmann", Leipzig 1911 S. 65. I.: „Eine Erinnerung an das alte Birkenruh", Rigaer Tageblatt vom 25. April 1893 Nr. 92.
[2] L. Pezold: „Vor fünfzig Jahren. Erinnerungen aus der Schmidtschen Knabenpension in Fellin", Baltische Monatsschrift 58. Bd. 1904 S. 1 ff. Maurach a. a O. S. 39 ff.
[3] Waldmann a. a. O. S. 23.

Noch hatte der alte Schmidt sein Leben nicht beschlossen, noch bestand das alte Birkenruh unter den Erben Hollanders weiter fort, da machte der livländische Landtag vom Mai 1872 den aus weiten Kreisen hervorgegangenen Plan der Gründung eines livländischen Landesgymnasiums zu seinem eigenen. Was Hollander und Schmidt angestrebt und mit relativ schwachen Kräften erreicht hatten, sollte, getragen von der Gunst des ganzen Landes, vollkommener gestaltet werden: ein humanistisches Gymnasium, das Schule und Pension, also Unterricht und Erziehung in sich vereinigte[1].

Dieser fruchtbare Gedanke war schon 10 Jahre früher angeregt worden und zwar von keinem Geringeren, als dem Kaiser Alexander II.[2].

Der Livland überaus wohlgesinnte Monarch hatte im Juli 1862 zuerst Kokenhusen, dann Mitau, Libau und Riga besucht und, in seine Residenz zurückgekehrt, den Vertretern der baltischen Ritterschaften versichert, dass sein Aufenthalt in Livland und Kurland „der erste Moment der Ruhe und des Glückes nach langen trüben Tagen“ gewesen sei[3] und die Überzeugung in ihm gefestigt habe, dass der baltische Adel sich immer „in Anhänglichkeit und Loyalität gegen sein Haus“ bewähren würde. Um nun den Geist der Loyalität auch in der livländischen Jugend zu erwecken und zu erhalten, stiftete der Kaiser am 6. September 1862 für ewige Zeiten aus dem Reichsschatz die Subvention von 10.000 Rbl. jährlich für eine Bildungsstätte der Jugend Livlands[4].

Diese hochherzige Stiftung trat aus Gründen, die wir heute nicht mehr kennen lernen können, freilich erst im Jahre 1878 ins Leben, allein ihr Grundgedanke hatte schon während eines Dezenniums auf Verwirklichung hingedrängt. Er kam zum Durchbruch, nachdem im Jahre 1869 die ersten Schritte zur Russifizierung der baltischen Mittelschulen getan worden waren, die darin gipfelten, dass von allen Leitern der auf Kosten des Staates erhaltenen Lehranstalten die Anwendung der russischen Sprache im Schriftwechsel mit den staatlichen Behörden verlangt wurde[5]. Nächste Folge dieser Massnahme war, dass altbewährte Pädagogen die Leitung staatlicher Gymnasien niederlegen und minderwertigen Männern weichen mussten[6]. Als nun gar der allverehrte Kurator des Dorpatschen Lehrbezirks Graf Alexander Keyserling, der scharfsinnige Staatsmann, dessen geistige Grösse und Erhabenheit seiner Weltanschauung dem ostseeprovinziellen Bildungswesen eine hohe Weihe ver-

---

[1] Waldmann a. a. O. S. 40 ff.

[2] „In Memoriam“ S. 13.

[3] Siehe oben S. 82.

[4] „Jahresbericht über den Bestand und die Thätigkeit des Gymnasiums Kaiser Alexanders II. zu Birkenruh bei Wenden im Schuljahr 1882/83“, Riga 1883 S. 22.

[5] (Buchholtz): „Deutsch-protestantische Kämpfe“ etc. S. 395 ff.

[6] So namentlich der verdiente Direktor des Dorpater Gymnasiums Julius von Schröder. G. Rathlef: „Julius von Schröder“, Baltische Monatsschrift 36. Bd. 1889 S. 175 ff.

liehen hatte[1], einem ungebildeten und unbedeutenden russischen Beamten[2] Platz zu machen sich gezwungen sah, wurde die deutsche Gesellschaft Livlands von einer jähen Furcht befallen. Sie lebte der Überzeugung, dass derjenige Teil der Jugend, von dessen intellektueller und sittlicher Tüchtigkeit die Zukunft des Landes in Kirche und Schule, in Rechtspflege und Verwaltung, in wissenschaftlicher und politischer Hinsicht abhänge, gefährdet sei, wenn er auf Bildungsanstalten angewiesen bliebe, die unter Leitung der Staatsregierung stünden, denn diese bekunde unverhohlen das wachsende Bestreben: die Schulen für politische Zwecke auszubeuten und sie daher zu einem wirksamen Mittel der Russifizierung zu machen.

Es entsprach daher einem allgemein und tief gefühlten Bedürfnis, als der livländische Landmarschall Nikolai von Oettingen[3] in diesem Sinn im Mai 1872 an den Landtag den eingehend begründeten Antrag stellte: in Dorpat eine, mit einem Pensionat verbundene, Landesschule auf Kosten der Grossgrundbesitzer zu begründen, wobei jedoch „alles vermieden werden müsse, was dazu führen könnte, die Schule zu einer Standes- oder Adelsschule ausarten zu lassen“[4].

Der Landtag schloss sich dem Antrage vollkommen an[5] und setzte eine Kommission nieder, die sich zunächst eingehend mit den nötigen Vorarbeiten für die Finanzierung des Unternehmens, dem Entwurf eines Statuts, sowie mit dem Studium verwandter in- und ausländischer Anstalten beschäftigte[6]. Von massgebendem Einfluss auf die Ausgestaltung der Anstalt waren die Erfahrungen, die der Professor an der Universität Dorpat Moritz von Engelhardt[7] im Auftrage der Kommission auf einer Reise in Deutschland gesammelt und in einem umfassenden Bericht niedergelegt hatte[8]. Unterdes war das Statut am 17./29. April 1874 vom Kaiser Alexander II. „versuchweise auf 5 Jahre“ bestätigt worden[9]. Danach durfte in der Stadt Dorpat oder deren Umgegend auf Kosten der livländischen Ritter- und Landschaft ein, unter dem Patronat und der Verwaltung der Ritterschaft als der Vertreterin des Grundbesitzes im Lande stehendes, livländisches Landesgymnasium begründet werden, das, im Be-

---

[1] Buchholtz: „Ernst von Bergmann“ etc. S. 134.

[2] Dem Gouverneur von Suwalki, Geheimrat Peter Gervais.

[3] Siehe oben S. 56.

[4] Antrag des Landmarschalls N. v. Oettingen, Riga den 16. Mai 1872, R. A. Archiv Nr. 318/G Vol. I Fol. 8.

[5] Landtagsrezess vom 29. Mai 1872, R. A. a. a. O. Fol. 13.

[6] Die Kommission bestand aus dem gewesenen Landmarschall, Landrat Nikolai v. Oettingen-Ludenhof, dem Landrat Paul Baron Ungern-Sternberg-Errestfer und dem Kreisdeputierten Hermann Baron Wrangell-Turneshof, R. A. a. a. O. Fol. 14. Waldmann a. a. O. S 40 ff.

[7] Geb. am 26. Juni 1828 in Dorpat, studierte 1846–50 Theologie in Dorpat, von 1853—59 Dozent und von 1859–81 Professor der Kirchengeschichte in Dorpat, gest. am 23. November 1881 in Dorpat. Album Livonorum Nr. 356.

[8] R. A. a. a. O. Fol. 146 ff. Waldmann a. a. O. S. 41.

[9] R. A. a. a. O. Fol. 100 ff.

stande von nicht weniger als 7 Klassen ein klassisches Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache zu sein hätte. Knaben eines jeden Bekenntnises und Standes sollten Aufnahme finden und eine dem Geiste der christlichen Kirche entsprechende, auf die höheren wissenschaftlichen Studien vorbereitende Bildung erhalten. Der Anstalt war volle Autonomie in der Wahl des Direktors und der Lehrer gewährleistet und ihren mit dem Zeugnis der Reife entlassenen Zöglingen die gleichen Rechte eingeräumt, wie den Abiturienten staatlicher Gymnasien. Die Regierung hatte sich nur eine Kontrollbefugnis bei dem Versetzungsexamen aus der Sekunda in die Prima und bei den Schlussprüfungen vorbehalten. Nachdem die Besetzung der Verwaltung durch den Adelskonvent im Mai 1874 erfolgt war[1], musste die Frage gelöst werden: an welchem Orte die neue Schule zu errichten sei? Im bestätigten Statut war „Dorpat oder dessen Umgegend" bestimmt worden und die bisher massgebend gewesenen Persönlichkeiten, Landrat N. von Oettingen und Professor M. von Engelhardt, hatten stets Dorpat das Wort geredet. Moritz von Engelhardt, der in den Verhandlungen in erster Linie das Gymnasium betont und das Pensionat nur als ein accidens, das unter Umständen auch fortfallen dürfe, bezeichnet hatte, hielt an den grossen Vorteilen, die eine Universitätsstadt für die Zwecke des Unterrichts böte, fest. Dagegen machte sich im Lande alsbald eine andere Strömung geltend, die das Bedürfnis nach einer Pensionatserziehung betonte und daher die Errichtung der Anstalt in einer kleineren Stadt Livlands, wie Fellin oder Walk, befürwortete. Es war namentlich der Kreisdeputierte Eduard de la Tröbe[2], der diesen Gedanken verfocht[3] und ihm zum Siege verhalf.

Nachdem überdies der im Sterben liegende Direktor der Felliner Privatanstalt Gustav Schmidt seine Anstaltsgebäude der livländischen Ritterschaft für einen billigen Preis angeboten hatte[4], entschied sich der Adelskonvent im Oktober 1874 für Fellin[5], wiewohl auch die Stadtverwaltung Werros mit einem ähnlichen Angebot hervorgetreten war[6]. So wurde denn am 29. August 1875 das Landesgymnasium in den Räumen der Schmidtschen Anstalt in Fellin eröffnet.

Als Direktor war Karl Heinrich Hoheisel gewählt worden, der früher Oberlehrer der lateinischen und deutschen Sprache in Reval, Direktor des Gymnasiums in Libau, dann wieder Oberlehrer in Goldingen und Reval gewesen war. Er begann die Schularbeit mit einem Lehrerkollegium von 8

[1] Präses des Schulkollegiums wurde Landrat N. v. Oettingen-Ludenhof, Vizepräses Landrat P. Baron Ungern-Sternberg-Errestfer, Glieder: Kreisdeputierter Ernst von Brasch-Waimastfer, Professor Dr. M. v. Engelhardt, Schuldirektor em. J. von Schröder.

[2] Geb. in Livland am 3./15. März 1825, studierte 1843–46 Mineralogie in Dorpat, besass das Rittergut Pajusby in Livland, war Kreisdeputierter, später Landrat, gest. 2./14. September 1879.

[3] R. A. a. a. O. Fol. 129. Waldmann a. a. O. S. 44.

[4] R. A. a. a. O. Fol. 140.

[5] R. A. a. a. O. Fol. 162.

[6] Sie bot die Gebäude der ehemaligen Krümmerschen Knabenanstalt an, R. A. a. a. O. Fol. 181.

etatmässig angestellten Lehrern, unter denen sich der später so bekannt gewordene Historiker und Professor an der Universität Berlin Theodor Schiemann befand. Neben den 8 Hauptlehrern amtierten 6 Stundenlehrer, während der Schülerbestand 81 Zöglinge umfasste, von denen 51 Pensionäre waren[1].

Die junge Schöpfung hatte gerade in der Zeit ihres Lebensanfanges viele Stürme zu bestehen, viele Krisen zu überwinden. In tragischer Weise wurden ihr in kurzer Zeit gerade diejenigen Kräfte durch den Tod geraubt, die vor allen anderen dazu berufen und befähigt waren, sie in den ruhigen, stetigen Gang innerer Entwickelung zu bringen. Im Laufe ihres ersten Dezenniums hat die Schule 4 Präsidenten des Schulkollegiums[2], ihren ersten Direktor und 2 Lehrer verloren. Überdies waren sowohl im Personalbestande des Schulkollegiums, wie in dem des Lehrerkörpers fortwährend Veränderungen vor sich gegangen. Die direktoriale Leitung hat nicht weniger als dreimal gewechselt[3].

Im zehnten Jahre seines Bestehens erhielt das Landesgymnasium zu Fellin das am 20. April 1882 kaiserlich bestätigte, für das zweite livländische Landesgymnasium erlassene Statut[4] und wurde hierdurch seiner jungen Schwesteranstalt gleichgestellt. Ebenso nämlich wie die alte Schmidtsche Anstalt im Landesgymnasium zu Fellin ihre kraftvolle Fortpflanzung fand, verjüngte sich auch die alte Hollandersche Schule im Landesgymnasium zu Birkenruh.

Im Jahre 1862 hatte, wie wir sahen, Kaiser Alexander II. gelegentlich seines Aufenthalts in Livland, einer edlen Regung folgend, 10.000 Rbl. jährlich aus dem Reichsschatz zum Unterhalt einer Landesschule in Livland gestiftet[5]. Diese edle Tat war jedoch sowohl in Livland, wie in Petersburg vollkommen in Vergessenheit geraten[6], und wäre wohl auch dem Gedächtnis der Zeitgenossen entschwunden geblieben, wenn nicht Ernst von Mensenkampff[7] im

---

[1] Waldmann a. a. O. S. 44 ff.

[2] Die Landräte Nikolai von Oettingen-Ludenhof, August von Sivers-Euseküll, Eduard de La Trobe-Pajusby und Professor Moritz von Engelhardt.

[3] Am 4. Januar 1877 starb der Direktor Karl Hoheisel, der im II. Semester 1877 durch den Oberlehrer der Religion, der griechischen und hebräischen Sprache am Gouvernementsgymnasium zu Mitau Heinrich Seesemann ersetzt wurde. Seesemann verliess mit dem Schluss des II. Semesters 1883 das Landesgymnasium; an seine Stelle trat der Oberlehrer Dr. Franz Waldmann, ein Schweizer, der 1869–70 Lehrer an der Schmidtschen Anstalt in Fellin, 1871–78 Oberlehrer der alten Sprachen am Nikolai-Gymnasium zu Libau gewesen war und seit 1879 dem Landesgymnasium als Oberlehrer der alten Sprachen angehörte. Dr. F. Waldmann: „Schlussbericht über den Bestand und die Thätigkeit des livländischen Landesgymnasiums zu Fellin 1875–1892", Fellin 1892 S. 16 und 41.

[4] Waldmann: „Schlussbericht" S. 17.

[5] Siehe oben S. 284.

[6] Bericht des Landmarschalls Heinrich von Bock am 22. Eebruar 1875 Nr. 67, R. A. Nr. 363/G Vol. I Fol. 5.

[7] Geb. 13./25. November 1840 in Dorpat, studierte dort 1859–63 die Rechtswissenschaften, besass die Güter Puderküll und Königshof im Wolmarschen, Kawast im Dörptschen Kreise,

Jahre 1874 die Anregung zur Aufdeckung des Sachverhaltes gegeben hätte[1]. Nachdem die Regierung sich zur Einlösung des kaiserlichen Versprechens bekannt hatte, beschloss die livländische Ritterschaft auf dem Landtage des Jahres 1877: dem steigenden Bedürfnis nach deutschen Schulen zu entsprechen und ein zweites Landesgymnasium, das, ebenso wie die Anstalt in Fellin, Schule und Pensionat, also Unterricht und Erziehung, in sich vereinigen sollte, im Jahre 1882 zu eröffnen[2]. Als Ort der Gründung waren die Stadt Walk, das Rittergut Kaugershof, sowie das Gütchen Weidenhof bei Wolmar und Birkenruh bei Wenden in Vorschlag gebracht worden. Wenn die Ritterschaft Birkenruh wählte, so war hierbei massgebend, dass die Kosten des Baues der Anstalt sich dort am geringsten stellten[3]. Nachdem das Birkenruhsche Grundstück von den Hollanderschen Erben erworben worden war[4] und das Gesetz vom 20. April 1882 der Ritterschaft gestattet hatte, ein klassisches Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache unter dem Namen „Gymnasium Kaiser Alexander II." in Birkenruh zu begründen und hierzu die kaiserliche Subvention, die vom Jahre 1878 an jährlich gezahlt wurde[5], zu verwenden[6], durfte das Gymnasium als gesichert gelten, wiewohl das Statut erst am 30. April 1883 die ministerielle Bestätigung erlangte[7]. Der Bau eines neuen schönen Gebäudes war im Mai 1879 in Angriff genommen[8] und im August 1882 soweit gefördert worden, dass unter der Leitung des aus Grimma in Sachsen berufenen Direktors Dr. Koch der Unterricht mit 97 Schülern begonnen werden konnte[9]. Nach nur zweijähriger Tätigkeit schied Direktor Koch im November 1884 aus und folgte einem Ruf nach Moskau. Ihn ersetzte im Amt Adolf Feldt[10], nachdem zwei Jahre lang ein Provisorium geherrscht hatte. Lange konnte sich indes das deutsche Landesgymnasium zu Birkenruh seines Daseins nicht erfreuen, denn das Gesetz vom 10. April 1887, das vornehmlich auf das

war 1869—77 Assessor des livländischen Hofgerichts, 1877—79 und 1884—87 Kreisdeputierter, seit 1887 Landrat. Gest. am 21. November / 3. Dezember 1887 zu Falkenstein im Taunus. Album Livonorum Nr. 512.

[1] R. A. a a. O. Fol. 1.

[2] Landtagsrezess vom 17. Februar 1877, R. A. a. a. O. Fol. 155.

[3] Eingehendes Gutachten des Kreisdeputierten Leon Baron Meyendorff vom Januar 1877, R. A. a. a. O. Fol. 86 ff.

[4] Beschluss des Adelskonvents vom 1. Juni 1877, R. A. a. a. O. Fol. 189.

[5] R. A. a. a. O. Fol. 199.

[6] Vom Kaiser am 20. April 1882 bestätigtes Reichsratsgutachten, abgedruckt in: „In Memoriam" etc. S. 1.

[7] Abgedruckt in: „In Memoriam" S. 15.

[8] Nach den Plänen des Ritterschafts-Architekten Otto von Sivers.

[9] Präses des ersten Schulkollegiums war Landrat Arthur von Richter, dem Landrat Heinrich Baron Tiesenhausen folgte, der durch Landrat Eduard von Transehe-Taurup ersetzt wurde. „In Memoriam" etc. S. 17 und 22.

[10] Geb. 8./20. September 1841 in Kurland, studierte in Dorpat Theologie von 1861—66, war 1868—86 wissenschaftlicher Lehrer, dann Oberlehrer der Religion, schliesslich Inspektor am Gymnasium zu Libau, gest. in Riga im März 1925.

Drängen des estländischen Gouverneurs Fürsten Schachowskoi und des Justizministers Manassein zustande gekommen war, bestimmte, dass nicht nur in allen, vom Staate unterhaltenen, deutschen Gymnasien, sondern auch in sämtlichen auf Kosten des Staates, der Ritterschaften und der Städte bestehenden deutschen Gymnasien und Realschulen vom 1. August 1887 ab die russische Unterrichtssprache nach und nach einzuführen sei. In gleicher Weise sollte auch die deutsche Sprache aus den deutschen Elementarschulen verdrängt werden, wozu das Gesetz vom 17. Mai 1887 die Handhabe bot[1]. Mit welcher Verschlagenheit dieser, das Deutschtum in den Ostseeprovinzen bedrohende, Angriff von der zarischen Bureaukratie vorbereitet worden war, lehrte die Tatsache, dass der im Kampfe mit der Russifizierung stets auf der Wacht stehende Landmarschall Baron Meyendorff erst am 3. Mai in Petersburg[2] davon Kenntnis erhielt, dass ein die deutsche Unterrichtssprache verdrängendes Gesetz in Vorbereitung sei, während in Wahrheit die Entscheidung schon längst gefallen war. Noch am 30. April hatte Baron Meyendorff mit dem Ministergehilfen Deljanow eine Unterredung über die Unterrichtssprache in der Volksschule geführt[3], wobei dieser, freilich stets unaufrichtige, Grusinier die vollendete Tatsache, dass bereits am 10. April der Kaiser das Reichsratsgutachten über die Russifizierung der Mittelschulen bestätigt habe, nicht mit einer Silbe berührte. Jetzt konnte der Landmarschall natürlich nur eine verspätete Gegenaktion einleiten; aber dennoch versuchte er sie und zwar in der Form, dass er eine Denkschrift ausarbeitete, die darauf hinauslief, dass die Unterrichtssprache in den Gymnasien deutsch bleiben, die Beherrschung der Reichssprache aber durch die, staatliche Rechte erwerbenden, Abiturienten dadurch gewährleistet werden sollte, dass nach Abschluss der Erwerbung allgemeiner Schulkenntnisse in der obersten Klasse, ein ganzes Schuljahr ausschliesslich der vollkommenen Erlernung der russischen Sprache gewidmet würde. Es sollte also der ganze Klassenaufbau eines Gymnasiums durch eine gänzlich russische Oberprima gekrönt werden. War der Zweck des Gesetzes vom 10. April 1887 lediglich der, die baltische deutsche Jugend zur Beherrschung der russischen Sprache zu zwingen, so musste der von den baltischen Pädagogen vollkommen gebilligte Plan Meyendorffs als zweckdienlich angesehen werden. War dagegen nicht die Erlernung der Reichssprache, sondern die Ausrottung des deutschen Elementes aus den Mittelschulen das Ziel der Regierung, dann freilich genügte die russische Oberprima nicht. In diesem Sinn trug Baron Meyendorff die Sachlage dem Grossfürsten Wladimir vor und suchte ihn dazu zu bewegen, seinem kaiserlichen Bruder die Entgegennahme der Denkschrift anzuempfehlen, damit Alexander III. erkenne,

[1] (Buchholtz): „Deutsch-protestantische Kämpfe" etc. S. 403 ff.

[2] Durch den Chef der Kanzlei des Ministerkomitees Kulomsin, Tagebuch Meyendorffs vom 3. Mai 1887 S. 190.

[3] Tagebuch vom 30. April 1887 S. 184.

dass nicht Abneigung gegen die Erlernung der Reichssprache, sondern Besorgnis vor der Eliminierung des deutschen Elementes heftigen Widerspruch gegen das Gesetz vom 10. April in den baltischen Provinzen entfacht habe. Der Grossfürst beschränkte sich auf das vage Versprechen, dass er, der volles Verständnis für die gefährdete Lage des Deutschtums in den Ostseeprovinzen habe, dem Kaiser gelegentlich die Gesichtspunkte des Landmarschalls mitteilen werde, aber nichts zusagen könne[1].

Durch den General-Adjutanten Otto von Richter und den Minister Deljanow mit der Denkschrift des Landmarschalls bekannt gemacht, zeigte sich natürlich Zar Alexander III. zu keinerlei Zugeständnissen bereit, denn die Ziele des Gesetzes vom 10. April 1887 waren, wie Deljanow Meyendorff unumwunden zugab[2], nicht pädagogischen, sondern rein politischen Charakters.

Mit eiserner Konsequenz führte Kurator Kapustin (1884—1890) die Umwandlung der zum Teil uralten[3] deutschen Mittel- und Elementarschulen in russische Lehranstalten durch[4]. Um zu retten, was gerettet werden konnte, erstrebte die Ritterschaft die Verwandlung ihrer beiden Landesgymnasien in Privatgymnasien ohne Rechte, aber mit deutscher Unterrichtssprache, wurde jedoch durch die ministerielle Entscheidung vom 15. Juni 1888 abgewiesen, die ihr die Schliessung der beiden Anstalten gütigst gestattete[5]. Die Ritterschaft hatte nunmehr zu entscheiden, ob sie den Verzicht auf die beiden blühenden Anstalten der Russifizierung vorziehe, oder nicht. Es war noch eine dritte Möglichkeit denkbar, nämlich die, dass Privatpersonen die beiden Anstalten übernähmen und als Privatschulen fortführten, weil vorläufig nur die vom Staat und von juristischen Personen unterhaltenen Gymnasien russifiziert werden sollten. Allein Kapustin, der anfänglich nur Wert darauf gelegt hatte, dass der Unterricht in der allgemeinen Geschichte in der Reichssprache von Russen erteilt werde, weil dieser Gegenstand seiner Ansicht nach bisher von „in Leipzig gebildeten Personen nach deutschen Lehrbüchern in einer dem russischen Geiste fremden Auffassung“ vorgetragen worden sei[6], riet von der Umgestaltung ab und befürwortete die Schliessung. Es stünde, sagte er Meyendorff, ein Gesetz bevor, das dem Kurator des Lehrbezirks die volle Freiheit gebe, auch den Unterricht in allen Privatschulen, mit Ausnahme des Unterrichts in der Religion, russisch zu gestalten. Zwar würde er über das Tempo der Russifizierung

---

[1] Tagebuch Meyendorffs vom 3. Mai 1887 S. 198.
[2] Tagebuch vom 4. Juni und 15. Juli 1887 S. 199 ff.
[3] Siehe oben S. 276.
[4] G. Schweder: „Die alte Domschule und das daraus hervorgegangene Stadt-Gymnasium zu Riga“ 1910 S. 104.
[5] Waldmann a. a. O. „Schlussbericht“ etc. S. 22. „In Memoriam“ S. 19.
[6] Tagebuch Meyendorffs vom 20. Oktober 1887.

mit sich reden lassen, allein von seinem Nachfolger im Amt dürfe schwerlich ein Entgegenkommen erwartet werden, denn man sei in Petersburg „irritiert" und nicht gesonnen, in der Sprachenfrage auch nur einen Schritt zurück zu machen[1].

Warum man in der Residenz „irritiert" war, liess sich leicht verstehen. Der livländische Gouverneur Sinowjew hatte in seinem, an den Kaiser gerichteten Jahresbericht für das Jahr 1886, der jedoch erst im Juli 1887 abgeschlossen und am 5. August 1887 dem Zaren übergeben worden war, die heftigsten Angriffe gegen das Hauptverwaltungsorgan der Ritterschaft, das Landratskollegium, gerichtet und dessen Aufhebung, weil angeblich staatsgefährlich, verlangt[2]. In diesem Bericht waren die neuen Schulgesetze vom 10. April und 17. Mai 1887 mit den höchsten Lobsprüchen bedacht worden. „Wenn", schliesst Sinowjew seinen giftgeschwollenen und zugleich phrasenreichen Bericht, „mit Geschick und Geduld das schwierige Problem der Russifizierung des baltischen Schulwesens gelöst und in den Schulen mit russischer Unterrichtssprache die Jugend im Geiste der Religion, der Sittenreinheit und der Ergebenheit für Thron, Vaterland und Ordnungsliebe erzogen werden wird....., so wird in kürzester Frist die ostseeprovinzielle Frage nicht mehr existieren. Die geschicktesten Verteidiger der ostseeprovinziellen Dogmen werden ihren Boden verlieren und die verwirrte und durch diese Doktrinen betrogene Bevölkerung wird dessen inne werden, dass es besser, ehrenvoller, ja auch vorteilhafter ist, Bürger eines musterhaften Gouvernements des Grossen Reiches Ew. Majestät zu sein, worauf die Livländer durch ihren Reichtum, ihre Arbeitsamkeit und ihre Liebe zur sozialen Tätigkeit Anspruch haben, statt als Bürger irgend eines ephemeren, phantastischen livländischen Herzogtums zu gelten"[3].

Ergüsse dieser Art aus dem Munde eines Mannes, der als Sachkenner angesehen wurde, mussten auf Alexander III. und seine Berater dauernden Eindruck gewinnen. Keiner sah in Petersburg voraus, was 18 Jahre später der Monarch und seine Räte offen zugestanden, dass die russifizierte Schule die Livländer unfähig mache, treue und nützliche Staatsbürger zu sein[4].

So lagen die Dinge, als die Ritterschaft zu entscheiden hatte, ob sie sich die Russifizierung ihrer Gymnasien gefallen lassen wolle, oder aber die Schliessung der beiden blühenden Anstalten vorziehe. Die hierüber geführten Beratungen gestalteten die Tagung im Oktober 1888 zu einem der bewegtesten Landtage Livlands überhaupt. Zwei sich heftig bekämpfende Richtungen prallten aufeinander. Die eine, von der Majorität des Adelskonvents geführte, Partei erblickte in dem gegen das baltische Schulwesen zielbewusst geführten Schlage

[1] Tagebuch Meyendorffs vom 28. September 1888.
[2] Tagebuch Meyendorffs vom 27. August 1887 S. 207, vgl. oben S. 162.
[3] Alluntertänigster Bericht des livl. Gouverneurs für das Jahr 1886, als Manuskript gedruckt, S. 38, Archiv Meyendorff.
[4] Siehe oben S. 271.

das Bestreben der Staatsregierung: die deutsche Nationalität in den Ostseeprovinzen planmässig zu vernichten, denn es solle verhindert werden, dass die heranwachsende Jugend sich die deutsche Nationalität zu eigen mache. Zwar empfange das Kind seine Erziehung und Bildung nicht in der Schule allein, sondern auch in der Familie. Die Einwirkung der Familie vermöge jedoch den bedrohlichen Einfluss der russischen Schule nicht in allen Fällen zu paralysieren, denn die weniger widerstandsfähigen Väter und Mütter würden, durch die an die Schüler gestellten hohen fremdsprachlichen Anforderungen verleitet, russische Hilfskräfte in ihre Familien aufnehmen, um ihren Kindern die Aneignung der fremden Sprache zu erleichtern. Dem Eindrang der russischen Weltanschauung in das deutsch-baltische Haus wäre damit Tür und Tor geöffnet und die Axt an die Wurzel des Deutschtums gelegt. Aber auch aus politischen Gründen dürfe die Ritterschaft nicht die Reichssprache zur herrschenden in den von ihr begründeten und erhaltenen deutschen Gymnasien machen. Sie habe bisher stets gegen die Einführung der russischen Sprache in den Justiz- und Verwaltungsbehörden Livlands protestiert. Sie werde mit Recht allgemein als die Vorkämpferin des Deutschtums im Lande geschätzt. Russifiziere sie nun ihre eigenen Schulen, so entstünde die Gefahr, dass hierin ein freiwilliger Akt erblickt werde, der das Bekenntnis zu den, auf die Entnationalisierung der Deutschen in den Ostseeprovinzen gerichteten, Forderungen der Regierung in sich schliesse. Ein solches Bekenntnis aber beraube die Ritterschaft der Möglichkeit, auch fürderhin die Einführung der russischen Sprache in den Justiz- und Verwaltungsbehörden zu bekämpfen und für die Aufrechterhaltung der estnischen und lettischen Unterrichtssprache in den Volksschulen einzutreten. Eine verhängnisvolle Trennungslinie zwischen der Ritterschaft und den treuen und guten Elementen der Landbevölkerung werde geschaffen und gegen die Ritterschaft der schwere Vorwurf der Inkonsequenz, Schwäche und Treulosigkeit erhoben werden. Ein tiefgehender Bruch mit der Vergangenheit wäre zu beklagen.

Gegen diese Auffassungen, die der Majorität des Adelskonvents eigen waren und im Landtage warm vertreten wurden[1], machten die Gegner mit Feuereifer eine Reihe von Bedenken geltend. Sie wiesen darauf hin, dass, wenn die Landesgymnasien gar nicht geschlossen würden, die Reichssprache zwar in ihnen die herrschende werden müsse, wie in allen anderen Gymnasien des Landes, dass aber doch die Regierung der Ritterschaft die Ernennung der Direktoren und Lehrer für ihre Schulen zugesagt habe. Hierdurch sei die Mög-

[1] Im besonderen vom alten Landmarschall Heinrich von Bock, Landrat Arthur von Richter, dem Kreisdeputierten Eduard Baron Campenhausen-Ilsen, Max von Sivers-Römershof, dem Kassadeputierten Max von Oettingen, dem Landrichter Friedrich von Berg und den Vertretern der Stadt Riga Stadtrat Alfred Hillner und Ratsherr Johann Christoph Schwartz. Siehe auch: Arend Buchholtz: „Geschichte der Rigaschen Familie Schwartz", Berlin 1921 S 481 ff.

lichkeit gegeben, in den Landesgymnasien deutsche Gesinnung zu pflegen, denn wenn die Internate mit den Landesgymnasien verbunden blieben, dürfe die Hoffnung genährt werden, dass unter den Schülern ein ebenso vortrefflicher Geist herangezogen werden könne, wie ihn die alten unvergesslichen Pädagogen Livlands Krümmer, Hollander und Schmidt gezeitigt hätten. In grossen Internaten sei der Schüler von unseren alten Traditionen wie mit eisernen Klammern umfasst. Die Ritterschaft habe die Wahl zwischen deutschgesinnten russischen Schulen (ihren Landesgymnasien) und russisch gesinnten russischen Schulen"[1].

Diesen, die Erhaltung der Landesgymnasien auch mit russischer Unterrichtssprache befürwortenden Gründen vermochte indes der Landtag nicht zuzustimmen. Mit grosser Majorität[2] entschied er sich am 20. Oktober 1888[3] für die Schliessung und bestimmte zugleich, dass in den Städten Riga, Dorpat und Pernau mit Unterstützung der Ritterschaft Pensionate zu errichten seien, um denjenigen Eltern, die nicht vom flachen Lande in die Stadt überzusiedeln vermögen, die Möglichkeit zu bieten, ihre, die Schule besuchenden, Kinder ausserhalb des Hauses gut und sicher unterzubringen.

Das alsbald erfolgte Reichsratsgutachten vom 23. Mai 1889 genehmigte den Beschluss des Landtages, stellte dem Minister der Volksaufklärung anheim, im Laufe von 3 Jahren, gerechnet vom Beginn des Schuljahres 1889/90 an, die beiden Gymnasien zu schliessen, die Aufnahme von neuen Schülern mit Beginn des Schuljahres 1889/90 zu sistieren, den Unterricht aber bis zur Schliessung der Anstalten in deutscher Sprache zu gestatten.

Im Juni 1892 endeten die mit so frohen Hoffnungen und so grossen Opfern gegründeten Lehranstalten[4]. Das Landesgymnasien zu Fellin hatte 17 Jahre lang als heimische Bildungsstätte 498 Schülern[5] gedient, von denen 162 oder 32,5% die Schlussprüfung ablegten[6]. Das Landesgymnasium zu Birkenruh, das nur 10 Jahre lang seine Tore offen halten durfte, war von 363 Schülern[7] besucht worden, von denen 113 oder 31,1% das Abiturium bestanden.

Unter den 498 Fellinern gehörten 167 oder 33,5% und von den 363 Birkenruhern 108 oder 29,7% dem baltischen immatrikulierten Adel an[8]. Mithin waren

[1] So argumentierten namentlich: Landrat Arved von Brasch-Ropkoy und Fedi von Ditmar-Alt-Fennern. Denselben, die Schliessung der Landesgymnasien verwerfenden Standpunkt nahmen ein: die Kreisdeputierten Axel Baron Nolcken-Moisekatz, Alfred Baron Pilar von Pilchau-Audern und auch das Stadthaupt von Dorpat Georg von Oettingen, ehemaliger Rektor der Universität.

[2] 148 Stimmen gegen 75.

[3] L. R. 1888 S. 46. und 378.

[4] Waldmann a. a. O. S. 22 ff. „In Memoriam" S. 19 ff.

[5] Die höchste Frequenz 193 (II. Sem. 1879).

[6] Waldmann a. a. O. S. 64 und Beilage S. 16 ff.

[7] Höchste Frequenz im II. Sem. 1888: 202.

[8] Berechnet nach den Schülerverzeichnissen bei Waldmann und in: „In Memoriam".

von im ganzen 861 Schülern beider Landesgymnasien nur 275 oder 31,2% Söhne von Gliedern der baltischen Ritterschaften. Sonach hatten die beiden Schöpfungen der livländischen Ritterschaft keineswegs den Charakter von Ritterakademien getragen, sondern waren hauptsächlich anderen Ständen zugute gekommen[1].

Einen ebensolchen Wert für die Allgemeinheit, wie die beiden livländischen Landesschulen, hatten die in Estland und Kurland von der estländischen und kurländischen Ritterschaft unterhaltenen beiden Gymnasien: die ehrwürdige „Estländische Ritter- und Domschule", deren Geschichte bis tief in das Mittelalter, bis 1319 reichte, und das Gymnasium zu Goldingen, das 1870 entstanden war. Auch diese beiden Bildungsanstalten fielen der, von rein politischen Beweggründen getragenen, Russifizierungswut Kapustins und seiner Mitläufer, der drei baltischen Gouverneure, zum Opfer[2].

Wie wir sahen, war es namentlich der einflussreiche livländische Gouverneur Sinowjew gewesen, der seinem Herrn und Gebieter, dem Zaren Alexander III. empfohlen hatte, den deutschen Mittelschulen Livlands den Garaus zu machen. Die Folgen dieses ostbarbarischen Verfahrens drohten um so schwerer zu werden, als die Leitung des baltischen Schulwesens in die Hände eines fanatischen Russen Nikolai Lawrowsky (1890—1899) gelegt wurde, der während des Jahrzehntes seiner Amtsverwaltung die von Michael Kapustin begonnene systematische Russifizierung des ganzen Schulwesens endgültig und radikal durchführte.

Das Wesen der humanistischen Bildung, die das geistige Leben der Ostseeprovinzen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einer reichen Blüte entfaltet hatte, schwand rasch aus allen öffentlichen Lehranstalten; zwar redeten die Programme noch von ihr, aber niemand glaubte ihnen. Dem Unterricht in den alten Sprachen kam eine wesentliche Bedeutung nur noch als russische Sprachübung zu; den grammatischen Teil liess man meist beiseite; die Lektüre der Schriftsteller fand ganz offiziell bloss nach den gedruckten Übersetzungen in das Russische statt. Weder konnte da von Wissen oder Fertigkeit in einer der alten Sprachen, noch viel weniger von der Entwickelung der logischen und sittlichen Geisteskraft, der Erfüllung der Hauptaufgabe des klassischen Unterrichts, die Rede sein. Das Deutsche kam als Unterrichtsfach für diejenigen Schüler, deren Muttersprache es war, gar nicht mehr in Betracht, weil der Unterricht in diesem Fach nur für die des Deutschen vollkommen Unkundigen berechnet war. Allgemeine Geschichte und Geographie wurden ebenso oberflächlich, wie einseitig betrieben. Die hier und da bemerkten wirklichen Schulleistungen beschränkten

[1] Unter den 363 Schülern Birkenruhs hat es 42 Letten gegeben, von denen 31 Bauernsöhne waren. „In Memoriam" S. 177.

[2] Dr. Alexander Bergengrün: „Die Abschiedsgrüsse unserer Landesgymnasien", Baltische Monatsschrift 40. Bd. 1893 S. 245 ff.

sich auf Mathematik, russische Sprache, russische Literatur, Geographie Russlands und gewisse, höchst tendenziös gewählte und behandelte Partien der russischen Geschichte. Richtpunkt der gouvernementalen Pädagogik war: in den Schülern Abneigung gegen alles national Nichtrussische zu erwecken. Dass dieser indirekte Weg nicht, wie gewollt, Liebe zum russischen Staat, sondern, weil Hass und Misstrauen säend, geistige Verwirrung und sittliche Schäden erzeugte, trat gar bald zutage [1].

Bei dieser Lage der Dinge rückte die Gefahr des Unterganges der höheren Bildung in den Ostseeprovinzen immer näher. Da alles, was an Kulturgütern in Liv-, Kur- und Estland vorhanden war, sein Dasein wesentlich ständischer, genossenschaftlicher oder privater Wirksamkeit verdankte, die öffentlichen Mittelschulen aber dieser Wirksamkeit entzogen worden waren, konnte ein Ersatz nur dann erhofft werden, wenn die ständich-genossenschaftlichen Kräfte einen Ausweg fanden. Und sie fanden ihn im richtig organisierten Unterricht im Hause und in geeigneten Privatpensionaten.

Es war die livländische Ritterschaft, die diesen Weg zielbewusst beschritt.

Schon gleich nach der gewaltsamen Schliessung der beiden Landesgymnasien im Jahre 1892 hatte der Landtag im Jahre 1893 den Beschluss gefasst, den Kampf gegen die verheerende Wirkung der Russifizierung des Mittelschulwesens mit verstärkten Kräften aufzunehmen und daher dem Unterricht in der deutschen Sprache, sowohl in Lehranstalten, wie im Hause und in Pensionaten, eine sorgsame Pflege angedeihen zu lassen. Um jedoch alle der Schulfrage dienlichen Einzelbestrebungen zu fördern, erschien es geboten, die bisher unabhängig neben einander wirkenden Kommissionen und Vertrauensmänner organisatorisch zusammenzufassen. In diesem Sinne beantragten Glieder der Ritterschaft [2] im Februar 1898 die Niedersetzung einer Generalkommission, deren Aufgabe die Vereinheitlichung der Sorge für die Pflege der deutschen Muttersprache sein solle. Der im März 1898 versammelte Landtag billigte diesen Kollektivantrag, gab der vorgeschlagenen Kommission den Namen „Stipendienkollegium", ermächtigte sie, alle von der Ritterschaft für deutsche Bildungszwecke gewährten Kredite zu verwenden und über die bisher von ritterschaftlichen Organen verwalteten Unterrichts- und Bildungsstipendien zu verfügen. Ziel der Arbeit des Stipendienkollegiums sollte sein: sowohl in der Provinz, als auch ausserhalb ihrer Grenzen (in Petersburg) „jedes mit den bestehenden gesetzlichen Vor-

[1] (Dr. O. Stavenhagen): „Die höhere Bildung in den Ostseeprovinzen Liv-, Kur- und Estland", 1902; Nr. 838 der Manuskripte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen.

[2] Landrat Ottokar von Samson-Himmelstjerna zu Kurrista, Landrat Eduard von Transehe-Taurup, die Kreisdeputierten Woldemar Baron Maydell-Marzen, Max von Sivers-Römershof, Arved von Oettingen-Ludenhof, Erich von Oettingen-Karstemois, Theodor von Richter-Alt-Drostenhof und Arvid von Strandmann-Zirsten.

schriften in Einklang stehende Unternehmen zu fördern, das dazu dient, dem Unterricht in der Muttersprache, sowohl in Lehranstalten, als auch in Pensionaten und im Hausunterricht, weitere Ausdehnung zu geben“ [1].

Das bedeutungsvolle Präsidium im Stipendienkollegium wurde vom Adelskonvent dem im März 1898 zum Landrat erwählten Kreisdeputierten Theodor von Richter [2] übertragen, während für einen jeden der 8 Landkreise und für die Stadt Riga je ein Vertreter erwählt wurde [3].

Nach eingehenden Beratungen auf den Adelskonventen vom März und Mai 1898 wurden vom Stipendienkollegium folgende Massnahmen ins Auge gefasst:

Die Bildung deutscher Pensionate in Privathäusern der Städte Riga, Dorpat und Pernau; die Unterstützung unbemittelter Schüler der deutschen Kirchenschulen Petersburgs; die Errichtung häuslicher Kreise für Knaben und Mädchen in den kleinen Städten Livlands und auf dem flachen Lande; die Ergänzung des mangelhaften Geschichtsunterrichts in den russischen Schulen durch deutsche Geschichtskurse; die Subventionierung der russischen Privatgymnasien von Rudolf von Zeddelmann in Dorpat und von Hugo von Eltz in Riga, falls sich die Schulvorstände dieser Schulen der Kontrolle des Stipendienkollegiums unterwerfen würden; die Ausbildung von Lehrerinnen für den Unterricht in deutschen Häusern; die Organisation russischen Sprachunterrichts für aus Livland stammende Schüler, die in Deutschland Mittelschulen besuchen und in die Heimat zurückzukehren wünschen; die Schaffung russischer Unterrichtskurse für deutsch unterrichtete Knaben, die das Wehrpflichtsexamen zu absolvieren haben; die Unterstützung privater deutscher Fachvorlesungen für Studierende an der Universität Jurjew (Dorpat).

Zur Finanzierung dieser umfassenden Massnahmen wurde ein Kredit von vorläufig 42.300 Rbl. jährlich ausgeworfen, der aus der Ritterschaftskasse gedeckt werden sollte.

Der Grundgedanke, der allen diesen Unternehmungen zugrunde lag, war der: die russische Sprache ist nicht Lehrsprache, sondern darf nur beim russischen Sprachunterricht angewandt werden. Von Deutschen unterhaltene Lehrinstitute, welche die russische Sprache als Lehrsprache handhabten, durften

[1] R. A. Akte Nr. 485/S Vol. I Fol. 1 ff. und „Beschlüsse des ausserordentlichen livl. Landtages, sowie der Kreistage und der Adelskonvente im März und Mai 1898“, als Manuskript gedruckt, S. 17 P. 4.

[2] Geb. 15./28. August 1852, studierte in Dorpat die Rechtswissenschaften 1871—75, war 1878—81 Assessor des Landgerichts in Riga, 1881—1887 Assessor und 1887—88 Rat des livl. Hofgerichts, 1890—93 Kassadeputierter, 1893—96 Kreisdeputierter, 1896—99 Rat der Oberdirektion der livl. Güter-Kreditsozietät, 1895—99 Landrat und 1899—1902 Ritterschaftssekretär. Album Livonorum Nr. 694.

[3] Von den 8 Landtagsgliedern, die den Kollektivantrag auf Begründung des Stipendienkollegiums eingebracht hatten, gehörte keiner dem Stipendienkollegium an, „Beschlüsse“ etc. S. 39 P. 15.

daher auf keine Unterstützung des Stipendienkollegiums rechnen. Eine Ausnahme von dieser Regel machten die beiden schon bestehenden Gymnasien von Zeddelmann und Eltz, denen lediglich aus dem Grunde eine Subvention zugewandt wurde, damit das Stipendienkollegium die Möglichkeit gewönne, „sie zu kontrollieren und Massnahmen in Vorschlag bringen zu können, welche die schädlichen Einwirkungen der russischen Unterrichtssprache auf den Bildungsgang der Schüler zu vermeiden geeignet wären“ [1].

Die Schöpfung des Stipendienkollegiums erwies sich alsbald als eine überaus glückliche Tat. Zahlreiche Gesuche um Unterstützung zu diesem oder jenem Zweck gingen beim Stipendienkollegium ein und konnten Befriedigung erfahren. Namentlich war es die Organisation des häuslichen Vorbereitungsunterrichts und die Bildung sogenannter „Schulkreise“, die dem Stipendienkollegium viel Arbeit, aber auch viel Genugtuung bereiteten.

Wenn in einem Hause mindestens 4 Kinder deutsch unterrichtet wurden, wobei wenigstens 1 fremdes Kind am Unterricht teilnehmen musste, war ein Kreis gegeben, der sich um eine Unterstützung bewerben durfte. Das Recht auf Subventionierung wurde ausdrücklich allen deutschen Bevölkerungskreisen ausnahmslos zugestanden; als Kriterium der Nationalität eines Kindes galt die Umgangssprache im Elternhause. Es wurden im 1. Semester 1900 18 Knabenkreise und 34 Mädchenkreise, in denen etwa 90 Knaben und 320 Mädchen Unterricht empfingen, unterstützt [2], nachdem die vom Stipendienkollegium berufenen und angestellten Schulräte [3] ihr Urteil abgegeben hatten. Das Institut der Schulräte verdiente sich die besondere Anerkennung des Landes. Die Schulräte hatten die Eltern in allen Fragen des Unterrichts zu beraten, den Lehrplan und die Lehrbücher zu bestimmen, den Unterricht persönlich zu kontrollieren, sowie Lehrerkonferenzen abzuhalten. Sie erfüllten ihre Aufgabe mit Geschick und trugen wesentlich zur Systematik des Unterrichts bei, der anerkennenswerte Erfolge erzielte. In geringerem Masse als für Schulkreise wurde die Hilfe der Ritterschaft für Pensionate in Anspruch genommen, denn es gab solcher in Riga nur 3 mit 28 Knaben und in Dorpat 2 mit 9 Knaben. Um so mehr aber wurden die verschiedenen Spezialkurse, die das Stipendienkollegium ins Leben rief, von der deutschen Bevölkerung in Anspruch genommen, damit der von den Schülern russifizierter Schulen erworbene dürftige Bildungsstoff ergänzt werde.

Je erfolgreicher alle diese, von der Ritterschaft getroffenen, Massnahmen waren, um so beunruhigter gebärdete sich die russische Bureaukratie, die ihre Russifizierungsopfer entschlüpfen sah, weil jedem Kinde deutscher Eltern, gleichgültig welchen Standes, von der Ritterschaft die Möglichkeit geboten wurde, seinen deutschen Bildungsstand zu bewahren. Sinowjew, von dem, wie

[1] R. A. Archiv Nr. 485/S Vol. I Fol. 33 ff.
[2] Protokoll des Stipendienkollegiums vom 12. Juli 1901.
[3] Pastor R. Zinck sen. und Oberlehrer Leo Goertz.

wir sahen[1], die Hetze gegen die deutsche Mittelschule ausgegangen war, lebte zwar nicht mehr und er, der einen Gesinnungswandel durchgemacht hatte[2], hätte sich wohl mit der Schliessung der beiden Landesgymnasien und der Russifizierung aller anderen Mittelschulen begnügt, allein das von ihm in bösen Tagen ausgesäte Gift wirkte weiter und liess die Reichspädagogen auf der Wacht des Unifizierungsgedankens nicht schlafen. Sie denunzierten alsbald die häuslichen Vorbereitungskurse, die doch gezwungen waren ihre Zöglinge einmal russischen Gymnasien zu überantworten, weil anders das, die Maturitätsreife beurkundende, Papier nicht zu beschaffen war. Diese häuslichen Kurse nun wurden von Beamten des Unterrichtsministeriums als Privatlehranstalten 3. Kategorie bezeichnet, die zufolge des Reichsgesetzes staatlicher Aufsicht unterstanden und das Russische als Lehrsprache anwenden mussten. Der Unterrichtsminister Bogoljepow verlangte, dass unbedingt die Wahl der Unterrichtssprache in solchen Kreisen von seiner Genehmigung abhängig zu machen sei, wobei für ihn die Erwägung massgebend war, dass auch Letten derartige Unterrichtskurse bilden und das Lettische, ja sogar das Deutsche als Unterrichtssprache wählen könnten, was die Staatsregierung doch keinesfalls zulassen dürfe[3]. Dieser, dem wertvollen häuslichen Unterricht verderblichen Auffassung gelang es indes die Spitze abzubrechen. Der einflussreiche Posten des Kurators des Dorpatschen Lehrbezirks lag damals in den Händen eines Mannes, der, im Gegensatz zu dem slawophilen Kapustin und seinem Nachfolger Lawrowsky, den deutschen Bewohnern der Ostseeprovinzen wohlgesinnt war. Kurator Schwarz[4], ehemals Professor der altklassischen Philologie in Moskau, wusste deutsche Bildung zu schätzen und erblickte in den vom Stipendienkollegium unterstützten häuslichen Schulkursen nichts Staatsgefährliches, glaubte aber anfänglich doch der ministeriellen Auffassung ein Opfer bringen zu müssen und machte daher dem Landmarschall Baron Meyendorff den abenteuerlichen Vorschlag, er solle die Frage anregen, ob es nicht möglich sei, die Unterrichtssprache nur den adeligen Familien freizustellen! Baron Meyendorff wies diesen Vorschlag mit der Begründung zurück, dass, abgesehen von dem Gehässigen und Widersinnigen, das gegeben wäre, wenn die Unterrichtssprache vom Stande der Eltern des Kindes abhängig gemacht würde, gerade alle gelehrten Berufe der Möglichkeit beraubt sein würden, den Bildungsgang ihrer Kinder bestimmen zu können, wiewohl sie doch ebenso, wie der Adel das natürliche Recht hätten, die Muttersprache als Bildungsmittel zu gebrauchen[5]. Kurator Schwarz ist auf seinen unglücklichen Vorschlag nicht mehr zurückgekommen. Das Unterrichtsministerium aber, das die Aufhebung der häuslichen Kreise für

[1] Vgl. oben S. 291.
[2] Vgl. oben S. 163.
[3] Tagebuch Meyendorffs vom Januar 1901.
[4] A. N. Schwarz war seit dem 26. Januar 1900 Nachfolger des Obskurantén Lawrowsky.
[5] Tagebuch a. a. O.

notwendig hielt, erteilte den Auftrag, die erforderlichen Massnahmen zu treffen[1], worauf der livländische Gouverneur General Paschkow[2] den Kreischefs vorschrieb, die bestehenden deutschen Kreise zu schliessen[3]. Ohne jedoch dem gemessenen polizeilichen Befehl Folge zu geben, wandten sich die Leiter der Kreise mit der Bitte um Schutz an das Stipendienkollegium, dessen Präses damals der Kreisdeputierte Arved von Oettingen war[4]. Dieser bewog den residierenden Landrat Heinrich Baron Tiesenhausen[5], den Kurator Schwarz darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift wegen Schliessung der häuslichen Kreise keine bindende Kraft habe, da sie ohne Wissen und Zustimmung des Unterrichtsministers erlassen worden sei. Dieser Auffassung war auch der Petersburger Appellhof, der entgegengesetzte Entscheidungen des Rigaschen Bezirksgerichts aufhob[6]. Er war der Ansicht, dass mit dem gemeinsamen häuslichen Privatunterricht einzelner Gruppen von Kindern der Begriff einer, der Kontrolle des Unterrichtsministeriums unterstellten, Privatschule noch nicht gegeben sei und eine Grenze, die durch die Anzahl der Schüler bestimmt werde, gesetzlich nicht existiere, auch rein willkürlich sein würde[7]. Hierzu kam, dass der den Kurator Schwarz ersetzende Westeuropäer Iswolsky dem Unterrichtsminister gegenüber für die häuslichen Kreise eintrat. In einer dem Minister übergebenen Denkschrift war von ihm der Vorschlag gemacht worden, dann nicht in das Bestimmungsrecht der Eltern über die Erziehung ihrer Kinder einzugreifen, wenn es sich um Edelleute und Literaten deutscher Nationalität handle, denen das Recht der Bildung häuslicher Kreise mit deutscher Unterrichtssprache gewährt bleiben solle, wenn die Zahl der teilnehmenden Elternpaare 5 nicht übersteige und der staatlichen Unterrichtsverwaltung Anzeige von dem Bestehen der Kreise gemacht worden sei. Das staatliche Aufsichtsrecht solle keine Einmischung bedeuten, sondern nur einen polizeilichen Charakter tragen, damit die Obrigkeit sich von dem Einhalten der festgesetzten Grenze überzeugen könne. Eine Verbreitung der häuslichen Unterrichtskurse unter den Letten und Esten dürfe jedoch nur ausnahmsweise gestattet werden[8].

Wiederholter Ministerwechsel verhinderte, dass die Denkschrift Iswolskys zu den von ihr befürworteten Massnahmen führte. Alsbald jedoch wurde die Frage von keinem Geringeren als dem Kaiser Nikolai II. persönlich für alle Zeit erledigt. Der Gouverneur Paschkow hatte nämlich in seinem, an den Zaren

[1] „Sammlung der für Livland wesentlichen Verordnungen in nicht offizieller deutscher Übersetzung 1. Januar bis 31. Dezember 1901", Riga 1902 S. 56 Nr. 28.
[2] Gouverneur vom Januar 1901 bis 15. Juni 1905; siehe oben S. 169.
[3] Vorschrift vom 21. August 1901 Nr. 5882, R. A. a. a. O. Fol. 526 ff.
[4] Siehe oben S. 24.
[5] Siehe oben S. 23.
[6] R. A. a. a. O. Fol. 533.
[7] „Baltische Chronik" vom 10. November 1898, Beilage zur Baltischen Monatsschrift.
[8] Tagebuch Meyendorffs vom 26. November 1903.

gerichteten, Verwaltungsbericht für das Jahr 1902 in oberflächlichster Weise die Ritterschaft gehässig angegriffen und hierbei auch behauptet, dass sie in den häuslichen Schulkreisen einen, dem staatlichen Schulwesen parallel gehenden, Organismus geschaffen habe, der nicht geduldet werden dürfe. Der Kaiser, erkennend, dass es sich nur um häuslichen Unterricht handle, hatte die Bemerkung an den Rand des Berichts Paschkows geschrieben: „Ich kann nichts Ungesetzliches darin erblicken". Diese Bemerkung bewirkte, dass das Unterrichtsministerium die Frage der häuslichen Unterrichtskurse ein für alle Mal von der Tagesordnung absetzte [1].

Wenngleich nun weitere ungesetzliche Eingriffe der Regierungsorgane beseitigt waren und das Stipendienkollegium ungestört viel Gutes zu schaffen vermochte, so blieb doch ein schwerer Druck auf dem Mittelschulwesen Livlands lasten, weil der Gymnasialunterricht schliesslich in die immer mehr sinkenden, russifizierten Gymnasien einmünden musste. Immer lauter wurde die Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen. Sie fand ihren Ausdruck in zahlreichen Eingaben an das Landratskollegium, in denen aus verschiedenen deutschen Bevölkerungskreisen des Landes Klage über den gesunkenen Bildungsgrad der Jugend erhoben und darum dringend gebeten wurde: die Ritterschaft wolle bei der Staatsregierung erwirken, dass dem Lande sein unantastbares Recht auf die Muttersprache nicht länger vorenthalten bleibe [2].

Unterdes war für Russland eine neue Zeitepoche angebrochen, die dem starr-bureaukratischen Regime, das Alexander III. aufgerichtet hatte, zu Leibe ging [3] und es schliesslich mit Stumpf und Stiel ausrottete.

Bald nachdem die ersten Anzeichen eines Systemwechsels in der Ernennung des liberal gesinnten Fürsten Swjatopolk-Mirski zum Minister des Inneren an die Stelle des ermordeten Ministers Plehwe erkennbar geworden waren, hielt Landmarschall Baron Meyendorff den Zeitpunkt für gekommen, den Versuch zu machen, das Schulwesen Livlands von dem auf ihm schwer lastenden bureaukratischen Druck und den Fesseln des aufgezwungenen Gebrauchs der russischen Unterrichtssprache zu befreien. Er suchte im Dezember 1904 den neuernannten Unterrichtsminister General Glasow in Petersburg auf und fragte bei ihm an, ob und unter welchen Bedingungen die Ritterschaft die Möglichkeit hätte, ihre Landesgymnasien wieder eröffnen zu können. Der Minister zeigte ein gewisses Entgegenkommen, stellte jedoch die höchst verwunderliche Behauptung auf: Kaiser Nikolai II. erachte die Anzahl der im Reich bereits bestehenden klassischen Gymnasien für genügend, weshalb nur an die Eröffnung einer Real-

---

[1] Tagebuch Meyendorffs vom 19. März 1904.

[2] R. A. a. a. O. Fol. 308 ff., 478.

[3] „Die lettische Revolution" II. T. 2. Aufl., Berlin 1908 S. 143 ff.

schule gedacht werden könne, die in ihren drei untersten Klassen die deutsche Unterrichtssprache anwenden dürfe[1].

Wenige Tage später, am 20. Dezember 1904, wurde die russische Festung Port Arthur von den Japanern erobert, der russisch-japanische Krieg nahm für Russland eine böse Wendung und die offene Revolution drohte auszubrechen.

Es kam der Tag (9./22. Januar 1905), da ungeheure Proletariermassen unter der Führung des „Väterchens" Gapon zum Winterpalais zogen und eine Konstitution forderten, aber vom Militär niedergeschossen wurden. Eine drohende Schwüle legte sich über das Reich. In der Annahme, dass jetzt die Regierung bereit sein werde, alte Sünden gutzumachen, suchte Baron Meyendorff den Unterrichtsminister Glasow zum zweiten Mal auf und legte ihm abermals die Frage wegen Wiedereröffnung der Landesgymnasien vor, hierbei schon feste Forderungen stellend: deutsche Unterrichtssprache bei russischem Abiturium, staatliche Rechte, Wahl des Direktors und der Lehrer, das Recht der Anstellung aus dem Auslande berufener Lehrer etc. Jetzt zeigte sich der Minister schon weit entgegenkommender, als im Dezember und ermutigte den Landmarschall zur schriftlichen Formulierung seiner Wünsche[2]. Dieser Aufforderung kam Baron Meyendorff alsbald nach[3], folgte aber dem ihm stets wertvollen und häufig eingeholten Rat des Senators und späteren Ministergehilfen Julius Baron Uexküll-Güldenband[4], sich an den Präsidenten des Ministerkomitees Sergei Witte zu wenden[5], da in nächster Zeit die allgemeine Schulfrage im Ministerkomitee verhandelt werden würde. Baron Meyendorff richtete sofort an den Ministerpräsidenten Witte eine Denkschrift, in der er, der stets das Wohl des ganzen Landes, nicht das seines Standes an die Spitze zu stellen pflegte, vor allem die Wiedereinführung der lettischen und estnischen Unterrichtssprache in der livländischen Volksschule verlangte.

Gelegentlich der Überreichung dieser Denkschrift am 5./18. Mai 1905 hatte Meyendorff mit Witte ein sehr eingehendes Gespräch über die Lage des Reichs im allgemeinen und Livlands im besonderen, wobei auch die Volksschulfrage berührt wurde. Witte erzählte, er habe dem Kaiser den Niedergang der baltischen Volksschule geschildert und darauf hingewiesen, wie notwendig es sei, in einem Lande Abhilfe zu schaffen, in dem der Adel das konservative, loyale, staatstreue Element bilde. Der Kaiser habe darauf erwidert: das wisse er genau und wolle gern dem Adel etwas Gutes erweisen. Diese Mitteilung veranlasste Meyendorff, den Ministerpräsidenten zu fragen, ob es nicht im Hin-

---

[1] Tagebuch Meyendorffs vom 15. Dezember 1904.
[2] Tagebuch Meyendorffs vom 3. Februar 1905.
[3] R. A. Akte Nr. 517/L Vol. I Fol. 1.
[4] Bruder des ehemaligen Gouverneurs von Livland (Dezember 1874—November 1882) Alexander Baron Uexküll-Güldenband.
[5] Tagebuch Meyendorffs vom 25. Februar 1908.

blick auf die gnädigen Worte des Kaisers möglich sei, um Wiederbelebung der Landesgymnasien mit deutscher Unterrichtssprache zu bitten. Witte erklärte sich bereit, auch diese Frage im Ministerkomitee zur Sprache zu bringen, obgleich nur die Lage der Volksschule Gegenstand der Verhandlungen sein solle[1]. Meyendorff liess Witte sofort eine kurze Denkschrift zugehen, in der er dem Wunsch der Ritterschaft Ausdruck gab: ein klassisches Gymnasium mit staatlichen Rechten zu besitzen, das von einem ritterschaftlichen Kuratorium in weitestem Masse verwaltet werde, und in dem die Unterrichtssprache mit der Massgabe die deutsche sei, dass die, staatliche Rechte gewährenden, Examina in russischer Sprache abzuhalten wären[2].

Schon wenige Tage nachher, am 10./23. Mai 1905, fasste das Ministerkomitee den historisch denkwürdigen Beschluss, dem Unterrichtsminister aufzutragen, „ohne Aufschub" unter Teilnahme von kompetenten Personen aus dem Adel, der Bauernschaft und der Stadtbevölkerung der drei Ostseeprovinzen an die Durchsicht der in diesen Gouvernements geltenden Gesetze über die Lehranstalten heranzutreten und seine bezüglichen Vorschläge dem Reichsrat vorzulegen, hierbei aber auch unter anderem das Gesuch des livländischen Landmarschalls um Begründung eines Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache zu berücksichtigen. Dieser Beschluss des Ministerkomitees war von einer eingehenden Denkschrift begleitet[3], in der ebenso wie der Verfall des baltischen Volksschulwesens[4], auch der Niedergang der Mittelschulbildung seit Einführung der russischen Unterrichtssprache offen zugegeben und gebrandmarkt wurde. Hierbei gedachte die Denkschrift der Worte des Kaisers, die er auf den Bericht des Gouverneurs Paschkow über die Existenz der von der Ritterschaft unterstützten deutschen häuslichen Kreise gesetzt hatte: „Sehe darin nichts Ungesetzliches"[5]. Das Ministerkomitee betonte ausdrücklich, dass es „in dem Streben der Völkerschaften Russlands nach einer Bildung in der Muttersprache nichts Gefährliches zu erblicken vermöge". Im Gegensatz hierzu hatte Iswolskys Nachfolger Uljanow kurz vor der Stellungnahme des Ministerkomitees die deutsche Unterrichtssprache in den wiederzueröffnenden Landesgymnasien als unanwendbar abgelehnt[6]. Jetzt musste er sich der völlig veränderten Sachlage fügen, denn der Kaiser bestätigte am 18. Juni 1905 den Beschluss des Ministerkomitees in seinem ganzen Umfange[7]. Voll Dankes richtete der im Juli 1905 versammelte ausserordentliche livländische Landtag an den Kaiser eine Adresse,

[1] Tagebuch Meyendorffs vom 5. Mai 1905.
[2] R. A. Akte Nr. 517/L Fol. 4 ff.
[3] R. A. Archiv Nr. 517/L Vol. I Fol. 27; in deutscher Übersetzung abgedruckt in der Rigaschen Rundschau vom 25. und 27. Juni 1905 Nr. 135 und 136, Ausschnitt R. A. a. a. O. Fol. 28 ff.
[4] Siehe oben S. 270.
[5] Siehe oben S. 300.
[6] Tagebuch Meyendorffs vom 6. Mai 1905.
[7] R. A. a. a. O. Fol. 27.

in der es hiess: „Tausende von Familien und ganze Generationen deutscher Zunge einigen sich in heissem Dank, indem sie sich nunmehr befreit fühlen von dem Vorurteil, als ob unsere Geschichte und Kultur, unsere Kirche und unsere Sprache uns unfähig machten, treue und nützliche Staatsbürger zu sein“[1].

Noch dauerte es aber fast ein Jahr, bis die gesetzliche Grundlage für die Wiedereröffnung der Landesgymnasien in Livland, Kurland und Estland geschaffen war[2].

Unterdes hatte der Landtag sich im heftigen Kampfe um die Pflanzstätte der wiederbelebten Landesschule — die Stadt Wenden oder die Stadt Fellin — für Wenden entschieden, wo am 20. August 1906 das Landesgymnasium zu Birkenruh vom Präses des Schulkollegiums Landrat Arved von Oettingen feierlich wiedereröffnet wurde[3], nachdem das Statut vom Unterrichtsministerium am 12. Juli bestätigt worden war[4]. Die Anstalt wurde als Alumnat zunächst mit 3 Klassen (Quarta, Tertia und Sekunda), in denen 53 Schüler Aufnahme gefunden hatten, eröffnet. Von der Gesamtzahl der Schüler, die alle evangelisch waren, stammten 50 aus Livland, 2 aus Kurland, 1 aus dem Innern des Reichs. Nicht mehr als 22 waren Söhne von baltischen Edelleuten oder Gutsbesitzern, während 31 anderen Ständen angehörten[5]. Die Mehrzahl war sonach bürgerlichen Standes.

Dieses Verhältnis lehrte, wie recht Landmarschall Baron Meyendorff gehabt hatte, als er das Ansinnen des Kurators Uljanow, das Landesgymnasium nur Söhnen von Edelleuten zu eröffnen, strikt zurückwies[6].

An der Wiedereröffnung des klassischen Gymnasiums Birkenruh fand die Ritterschaft noch keine Genüge, sondern fasste den Beschluss: auch eine Landes-Realschule in Fellin zu eröffnen und in den Kreisstädten Wenden, Fellin und Werro Progymnasien ins Leben zu rufen[7]. Alle diese Anstalten waren der ritterschaftlichen Schulverwaltung[8] unterstellt, die eine überaus segensreiche Tätigkeit entwickelte und die Wirksamkeit des Stipendienkollegiums ablöste.

Zwar unterstützte die Ritterschaft auch fürderhin einige unabhängig von ihr bestehende Schulorganisationen[9], allein häusliche Schulkreise und Privatschulen

---

[1] R. A. a. a. O. Fol. 35. Wortlaut der Adresse im Rigaer Tageblatt vom 14. Juli 1905.

[2] Am 26. April 1906 kaiserlich bestätigtes Reichsratsgutachten, R. A. a. a. O. Fol. 367; Livländische Gouvernements-Zeitung Nr. 115 vom Jahre 1906.

[3] Rigaer Tageblat vom 22. August 1906 Nr. 192. Ausschnitt: R. A. a. a O. Fol. 461.

[4] Statut R. A. a. a. O. Fol. 443 ff.

[5] Bericht des Präses des Schulkollegiums Landrat Arved von Oettingen vom 5. Dezember 1906, R. A. a. a. O. Fol. 508.

[6] Meyendorff an den Unterrichtsminister am 5. November 1905, R. A. a. a. O. Fol. 95 und 264.

[7] Landtagsrezess vom 20. und 21. März 1906.

[8] Präses Landrat Arved von Oettingen.

[9] Das private Gymnasium von Rudolf von Zeddelmann in Dorpat, das Lehrerinnenseminar in Dorpat, das Elementarlehrerseminar in Mitau u. a.

mit deutscher Unterrichtssprache zu subventionieren konnte nach Begründung des Landesgymnasiums in Birkenruh, der Realschule in Fellin und der Progymnasien um so weniger ihre Aufgabe sein, als der seit dem Jahre 1906 in Livland blühende „Deutsche Verein" in Riga und in den Landstädten Livlands ein erfreulich gedeihendes deutsches Schulwesen unterhielt[1].

Bildete in diesem deutschen Schulsystem die vom Deutschen Verein in Riga begründete „Albertschule" mit ihren 8 Gymnasial- und 7 Realklassen, in denen 433 Knaben unterrichtet wurden, gewissermassen den Kopf des deutschen Schulkörpers, so war Birkenruh das Herz des Organismus, denn die von Landmarschall Baron Meyendorff mit so grossem Geschick durchgesetzte Wiederbelebung dieser Anstalt hatte erst die Blutzirkulation und damit das Leben des deutschen Schulorganismus ermöglicht.

Das Landesgymnasium zu Birkenruh entwickelte sich unter der Leitung des Direktors Reinhold Tantzscher[2] erfreulich und zählte im Schuljahr 1911/12 120 Schüler, von denen 51 Söhne von Edelleuten und 69 Söhne bürgerlicher Eltern waren[3]. Die aufblühende Anstalt blieb indes ebensowenig wie die evangelisch-lutherische Landeskirche und die Volksschule[4] von der rückläufigen Bewegung verschont, die die innere Staatspolitik nach Niederschlagung der Revolution von 1905/6 nahm. Die privilegierte Stellung, die den Landesgymnasien durch das Gesetz vom 26. April 1906 gewährleistet worden war und durch das ministeriell bestätigte Statut gesichert erschien, wurde alsbald Angriffen des Kurators Prutschenko ausgesetzt, die sich nicht restlos abschlagen liessen. Durch Erlass von Examinationsregeln für die Privatschulen des Rigaschen Schulbezirks, die widerrechtlich auch für die ritterschaftlichen Schulen verbindlich gemacht wurden, gelang es Prutschenko, diese, deren Sonderstellung ihm ein Dorn im Auge war, auf das Niveau von Privatschulen hinabzudrücken und so eines Teiles der Rechte zu entkleiden, die ihnen für die Abhaltung der Reifeprüfungen zugesichert waren. Noch im Jahre 1909 durften die Reifeprüfungen unter Leitung des Direktors von Birkenruh im Beisein eines kontrollierenden Delegierten der Lehrobrigkeit stattfinden, aber bereits im Jahre 1910 musste sowohl das Abiturium, wie das Wehrpflichtsexamen unter Leitung

[1] Im Jahre 1913 bestanden in Riga und in den kleinen Städten Livlands 20 Schulen, die vom Verein auf seinen Namen eröffnet und unterhalten wurden; 2 Schulen waren von Privatpersonen eröffnet worden, wurden aber vom Deutschen Verein vollständig unterhalten. 9 Schulen wurden vom Verein mit Geld unterstützt. In diesen 31 Schulen wurden 1572 Knaben und 1383 Mädchen, im ganzen 2960 deutsch unterrichtet und erzogen. Achter Jahresbericht über die Tätigkeit des Deutschen Vereins in Livland 1913, Riga 1914 S. 69 ff.

[2] Geb. 23. Februar 1863 zu Lemsal, studierte in Dorpat Philologie 1880 II — 86, war Oberlehrer der alten Sprachen an der St. Annenschule in Petersburg. Album Fratrum Rigensium Nr. 769.

[3] Fünfter Jahresbericht des Livländischen Landesgymnasiums zu Birkenruh bei Wenden über das Schuljahr 1911/12, Riga 1912 S. 36.

[4] Siehe oben S. 211 und S. 225 und 275

des Abgeordneten der Lehrobrigkeit vor sich gehen[1]. Die Folge waren sehr erhöhte Ansprüche an die Kenntnisse der Schüler in der Reichssprache. Um diesen Anforderungen genügen zu können und den Schülern die Möglichkeit zu schaffen, die Abgangsprüfung, die gesetzlich in der Reichssprache abzulegen war, auch wirklich bestehen zu können, reichte die seit Eröffnung Birkenruhs bestehende Überleitungsklasse mit russischer Sprache nicht hin, sondern die russische Sprache musste in den beiden obersten Klassen vorherrschen und in den unteren Klassen mehr wie bisher betrieben werden. Unter diesem Druck stand die Anstalt während der vier, ihr bis zum Weltkriege noch geschenkten, Jahre, einem Druck, der wohl die allgemeine Bildung der Schüler erheblich einengte, sie aber seelisch emporriss und aus der männlichen Jugend Livlands frühzeitig erprobte Kämpfer für das Deutschtum entstehen liess.

Als der Weltkrieg 1914 ausbrach und die russische Presse in wilder Gehässigkeit wider alles Deutsche wütete, waren auch die Tage der deutschen Schulen in Livland gezählt. Der Kurator des Lehrbezirks nutzte den Wandel der Zeit und richtete an das Birkenruher Schulkollegium die Anfrage: wann und in welchem Umfange mit der Einführung der russischen Unterrichtssprache in sämtlichen Lehrfächern begonnen werden könne. Hierzu kam es jedoch nicht, denn gleich nach Ausbruch des Weltkrieges beschlossen die in Riga anwesenden Glieder des Adelskonvents, in Birkenruh ein Etappenlazarett für kranke und verwundete Krieger einzurichten und das Landesgymnasium nach Fellin überzuführen[2]. Weil jedoch in Fellin weder Privatpensionate, noch Lehrerwohnungen in genügender Zahl vorhanden waren, wurde das Gymnasium nicht dorthin, sondern nach Wenden verlegt[3], wo es der Inspektor Leo Goertz leitete[4]. Nach Birkenruh ist die Anstalt nie mehr zurückgekehrt, denn einmal zu militärischen Zwecken hingegeben, blieb sie dauernd staatlicher Nutzung vorbehalten.

Unter solchen Umständen konnte von der Weiterführung des Landesgymnasiums überhaupt nicht mehr die Rede sein und das Landesschulkollegium[5] beantragte die Schliessung zum 1. Januar 1916, was der Adelskonvent billigte[6].

---

[1] „Landtagsbericht des Schulkollegiums zu Birkenruh"; Druckvorlage für den Landtag vom März 1911 S. 5.

[2] R. A. Archiv Nr. 517/L Fol. 459 ff.

[3] R. A a. a. O. Fol. 465.

[4] Der erste Direktor R. Tantzscher hatte im Juni 1913 seinen Abschied genommen und war durch den Oberlehrer der Religion am Rigaschen Stadtgymnasium Rudolf Zinck ersetzt worden (R. A. a. a. O. Fol. 285 und 308), der sich zur Zeit des Ausbruches des Weltkrieges in Deutschland befand, von dort nicht zurückkehren konnte und durch den Inspektor Goertz vertreten werden musste.

[5] R. A. Fol. 570. Präses des Landesschulkollegiums, dem das Schulkollegium von Birkenruh unterstellt war, war seit dem Januar 1913 Landrat Kurt von Anrep-Kerstenshof.

[6] Am 21. November 1915, R. A. a. a. O. Fol. 571.

Das Inventar wurde der Landesirrenanstalt in Stackeln und dem Leprosorium in Wenden verkauft[1]; die wertvolle Schulbibliothek ging in andere Hände über.

Ein günstigeres Geschick war der zweiten ritterschaftlichen Lehranstalt, der Realschule in Fellin, beschieden.

Als im Jahre 1906 die Staatsregierung die deutsche Unterrichtssprache für Privatschulen des baltischen Gebietes freigegeben hatte, riefen Privatpersonen[2] in Fellin ein deutsches Progymnasium mit den 4 untersten Gymnasialklassen und parallelen Realklassen ins Leben, dem die livländische Ritterschaft alle Gebäude des ehemaligen Landesgymnasiums zu Fellin, sowie dessen gesamtes Inventar einräumte und überdies eine Unterstützung in Geld gewährte. Diese Anstalt entwickelte sich unter der Leitung ihres Direktors Karl Arnold[3] so erfreulich, dass die Ritterschaft im November 1910 ihre Subvention mehr als verdoppelte, wobei sie die Bedingung stellte, dass die Verwaltung der Schule der ritterschaftlichen Schulverwaltung angegliedert und die Anstalt zu einer vollen Realschule mit 6 deutschen Klassen, einer 7. zur Vorbereitung für das russisch zu absolvierende Abiturium und mit 4 unteren klassischen Parallelklassen ausgebildet werde[4].

Von Bedeutung für die Entwicklung dieser Anstalt, wie des ritterschaftlichen Schulsystems überhaupt, war das im März 1911 zwischen dem Landesgymnasium zu Birkenruh und der Deutschen Knabenschule zu Fellin geschlossene Kartell, wonach die Schüler jeder der beiden Anstalten bei genügenden Urteilen in die andere ohne Examen aufgenommen werden dürften und nur in denjenigen Fächern zu prüfen waren, in denen sie keine genügenden Zensuren hatten. Da die Gymnasialabteilung der Felliner Anstalt im Unterschiede zu der, eine abschliessende Bildung gebenden, Realabteilung nur bis zur Tertia inkl. reichte, die Gymnasiasten dieser Schule aber in jedem Fall in andere Lehranstalten übergehen mussten, um ihr Abiturium machen zu können, bedeutete das Kartell eine wesentliche Erleichterung für die Felliner Schule[5]. Weiter war die Tatsache bedeutsam, dass im August 1911 der Felliner Knabenschule eine Mädchenschule im Umfange von 3 Vorbereitungs- und 7 Hauptklassen angegliedert wurde. Die Doppelanstalt trug seitdem den Namen „die Deutsche Schule zu Fellin", wurde aber in der Regel die „Anrepsche Schule" genannt, weil die Gebrüder Kurt und Max von Anrep[6] sie mitbegründet und geleitet hatten. Infolge der

[1] R. A. a. a. O. Fol. 651, 676 und 677.

[2] Oswald Baron Ungern-Sternberg-Schloss Fellin, Kreisdeputierter Axel von Samson-Himmelstjerna und Stadthaupt von Fellin Otto Baron Engelhardt.

[3] Geb. im Dezember 1863 in Dorpat, absolvierte dort 1886 das Studium der vergleichenden Sprachwissenschaften und war Oberlehrer der deutschen Sprache in Mitau.

[4] R. A. Archiv Nr. 566/F.

[5] „Bericht der Deutschen Schule zu Fellin über die Schuljahre 1910/11 bis 1912/13" S. 4 ff.

[6] Landrat Kurt von Anrep war der letzte Präses der ritterschaftlichen Schulverwaltung und der Kreisdeputierte Max von Anrep seit Januar 1913 Präses des Felliner Schulkollegiums.

Erweiterung und Ausgestaltung der Anstalt stieg ihre Schülerzahl ansehnlich und betrug zu Beginn des Schuljahres 1915/16: 134, von denen 73 Knaben und 61 Mädchen waren. Während der Weltkrieg ringsum seine tiefen Spuren eingrub, vermochte die Felliner Anstalt ihrer Arbeit im wesentlichen ungestört wie „auf einer stillen Insel im tosenden Meere" nachzugehen[1]. Freilich war die Arbeit nicht leicht, denn es galt der reaktionären Forderung der Staatsregierung zu genügen und die russische Unterrichtssprache in allen Fächern mit Ausnahme der Religion und der deutschen Sprache einzuführen. Durfte auch die deutsche Sprache beim Unterricht zu Hilfe genommen werden, so war doch die angestrengteste Arbeit der Lehrenden und Lernenden erforderlich, um den schwierigen Umlernprozess durchführen zu können. Eine notwendige Folge der russischen Unterrichtssprache war der Mangel an Vertiefung des Unterrichtsstoffes, ein Mangel, den das Ministerium Witte vor einem Jahrzehnt klar erkannt und scharf verurteilt hatte[2], der aber dem seit Ausbruch des Weltkrieges aufflammenden russischen Chauvinismus nicht beachtenswert erschien. Mit diesem erschwerten Umstande musste sich jedoch die „Anrepsche Schule" wohl oder übel abfinden. Sie gedieh weiter, erlebte den Zusammenbruch des Russischen Kaiserreiches, wurde zur Zeit der kurzen deutschen Herrschaft (1918) wieder deutsch und nahm zugleich mit dieser ein Ende.

In der lettisch-estnischen Epoche, die nach dem Niedergang der deutschen Okkupationsmacht und der Vertreibung der Bolschewisten aus den baltischen Provinzen anbrach und für das deutsche Mittelschulwesen neue Lebensbedingungen schuf, war die dem Tode geweihte Ritterschaft der Möglichkeit beraubt, an der Heranbildung der Jugend Livlands weiter mitarbeiten zu können. Was sie im schweren und langdauernden Kampfe mit der russischen Intelligenz und Bureaukratie auf dem Gebiete des Volks- und Mittelschulwesens geschaffen hat, wird ewig ein Ruhmesblatt in der Geschichte des Landes bleiben. Kein Adel der Welt hat pädagogisch so viel geleistet, wie der baltische, der nie bloss an seine eigene Nachkommenschaft dachte, sondern stets mit seinen politischen, intellektuellen und materiellen Machtmitteln für die gesamte heranwachsende Jugend der Ostseeprovinzen eingetreten ist, gleichviel ob es sich um Sprossen aristokratischer Geschlechter, bürgerlicher Häuser, oder bäuerlicher Hütten, um Deutsche, Letten oder Esten handelte.

[1] Bericht des Direktors K. Arnold über das Schuljahr 1915/16, R. A. a. a. O.
[2] Siehe oben S. 271.

Die Hochschulen.

1. Die Universität Dorpat.

Wie alles, was an Kulturgütern in den drei Ostseeprovinzen bestand, wesentlich ständischer, genossenschaftlicher oder privater Arbeit zu verdanken war, so auch die Universität Dorpat.

Schon im 4. Punkt des Unterwerfungsvertrages, den die livländische Ritterschaft 1601 Mai 28 zu Reval mit Karl Wasa, dem Vater des grossen Königs Gustav Adolf, abschloss, war die Errichtung einer livländischen Akademie vorgesehen worden. Gustav Adolf, der vier Monate vor seinem Tode auf dem Schlachtfelde von Lützen im Feldlager bei Nürnberg 1632 Juni 30 die Stiftung der Universität Dorpat urkundlich vollzog, erfüllte nur das von seinem Vater der livländischen Ritterschaft gegebene Versprechen. Diese hat während der ganzen schwedischen Periode die Unterhaltung der Landesuniversität als Sache des Landesrechtes angesehen und verfuhr nur folgerichtig, wenn sie in ihrem Unterwerfungsvertrage mit Zar Peter I. von 1710 Juli 4 neben der Restauration der Landeskirche und neben dem Schutz der Landesrechte auch die Wiedereröffnung der 1709 in Pernau erloschenen Universität forderte[1]. Ursprünglich in der alten Bischofsstadt Dorpat begründet, war die Hochschule im Jahre 1656 vor den eindringenden Russen nach Pernau geflüchtet und wurde dort aufgelöst, 34 Jahre später aber wieder in Dorpat hergestellt und 1699 abermals nach Pernau verlegt[2].

Viel Liebe haben die Livländer der schwedisch-deutschen Universität in Dorpat und Pernau nicht entgegengebracht. Es war auch kein erfreuliches Bild, das die Entwickelung dieser Hochschule darbot. Unfähige oder untätige Professoren, tumultuarische Studenten, häufige Konflikte zwischen Schweden und Livländern verliehen dem Bilde eine düstere Farbe. Allein hieraus zu folgern, dass die schwedisch-deutsche Universität, die mit der äusserst liberalen Verfassung der Universität zu Upsala bedacht worden war, dem Lande gar

[1] C. Schirren: „Zur Geschichte der schwedischen Universität in Livland", Mitteilungen aus dem Gebiet der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen, Bd. VII Heft 1, Riga 1853. Derselbe: „Zur Geschichte der Universität Dorpat", Dorpater Tagesblatt 1864 Nr. 74, 77, 80 und 89. Woldemar von Bock: „Die Historie von der Universität zu Dorpat und deren Geschichte", Baltische Monatsschrift 9. Bd. 1864 S. 131 ff. Derselbe: „Die erste baltische Central-Commission", ebenda 13. Bd. 1866 S. 103.

[2] Fr. Bienemann jun.: „Zur Gründungsgeschichte der zweiten schwedisch-livländischen Universität Dorpat", Mitteilungen aus dem Gebiet der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands etc. 15. Bd. 1893 S. 399 ff. E. W. Pjetuchow: „Die kaiserliche Jurjewer, früher Dörptsche Universität während der 100 Jahre ihres Bestehens (1802—1902), T. I: erste und zweite Periode", Dorpat 1902 (russisch) S. 51 ff.

keinen Nutzen gebracht habe, wäre doch verfehlt. Trotz ihrer grossen Mängel hat sie immerhin durch die Heranbildung evangelischer Geistlicher nicht wenig zur Kräftigung germanisch-protestantischen Wesens in Livland beigetragen[1], und die Ritterschaft tat recht, wenn sie 1680 und später immer wieder die schwedische Regierung um Wiederherstellung der 1656 erloschenen Universität bat[2]. Ungeachtet ihres relativen Wertes nahm sie jedoch nicht annähernd diejenige Stellung im Lande ein, die der eigentlichen Dorpater Universität, der Schöpfung Kaiser Alexanders I., allgemein willig gegeben und billig eingeräumt worden ist. Von ihr durfte gesagt werden, dass mit ihrer Begründung für die drei Ostseeprovinzen Liv-, Kur- und Estland ein „eigenes, neues Zeitalter begonnen habe“[3]. Dass dieses für das Geschick des Landes so bedeutsame Ereignis fast ein Jahrhundert auf sich warten liess, war nicht Schuld der livländischen Ritterschaft. Nachdem Zar Peter 1710 die bündige Zusicherung gegeben hatte, er wolle es „an einer völligen und zureichlichen Einrichtung und Unterhalt nichts ermangeln lassen“[4], war dennoch vorläufig an die Wiederherstellung der Universität nicht zu denken, weil das im Nordischen Kriege zur Wüste gemachte Land sich erst physisch und seelisch erholen musste. Aber schon 1730 petitionierte die estländische Ritterschaft um die Wiedereröffnung und seit 1768 drang die livländische immer wieder in gleicher Richtung vor[5]. Aber erst ein Menschenalter später, 1798, erreichte sie ihr Ziel. Am 10. April jenes Jahres befahl Kaiser Paul die Gründung einer baltischen Landesuniversität[6], die von den Ritterschaften unterhalten und verwaltet werden sollte. Am 10. Oktober 1798 begannen die Verhandlungen des mit der Gründung betrauten Komitees, in dem die livländische, kurländische, estländische und Piltensche Ritterschaft vertreten waren, während die Ösels fehlte[7]. Über die Wahl des Ortes für die Universität vermochte man sich nicht zu einigen und es wurden dem Kaiser Dorpat und Mitau zur Auswahl vorgeschlagen. Am 4. Mai 1799 erhielt der „Plan der protestantischen Universität in Dorpat“ die kaiserliche Bestätigung, nachdem der Senat Dorpat wegen der zentralen Lage und der günstigen klimatischen Verhältnisse dieser Stadt und weil dort die russische Münze, in Mitau aber nicht, gangbar war[8], den Vorzug

[1] Theodor Neander: „Die deutsche Universität Dorpat im Lichte der Geschichte und Gegenwart“, Leipzig 1882 S. 19.
[2] Bock: „Die Historie“ etc. a. a. O. S. 138.
[3] Julius Eckardt: „Die Universität Dorpat“ in: „Die baltischen Provinzen Russlands“ 2. Aufl., Leipzig 1869.
[4] C. Schirren: „Die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 und deren Confirmationen“ S. 51,
[5] Bock: „Die Historie“ etc. a. a. O. S. 147 und 177. Derselbe: „Die erste baltische Central-Commission“ a. a. O. S. 103.
[6] Ukas vom 10. April 1798, in deutscher Sprache bei A. von Gernet: „Die im Jahre 1802 eröffnete Universität Dorpat und die Wandlungen in ihrer Verfassung“, Reval 1902 S. 5.
[7] v. Bock: „Die erste Central-Commission“ a. a. O. S. 114.
[8] Gernet a. a. O. S. 6.

gegeben hatte. Der protestantische Charakter und die ritterschaftliche Verwaltung bildeten Merkmale der Hochschule, die jedoch den Titel: „Kaiserliche Universität“ zu führen ermächtigt wurde. Immer aber war die Existenz der alma mater noch nicht gesichert, denn am 25. Dezember 1800 ordnete ein kaiserlicher Befehl die Gründnng in Mitau an, wo das akademische Gymnasium in eine Universität umgestaltet werden sollte. Dieser, durch den Grafen Pahlen errungene, Sieg der Kurländer, die stets für Mitau eingetreten waren, war indes kein endgültiger. Am 12. März 1801 starb Kaiser Paul und Alexander I. bestieg den Thron, der die Universität in Dorpat zu errichten befahl. Die Ritterschaft Kurlands wurde auf ihre Bitte von der Teilnahme an dem Unterhalt der Universität Dorpat befreit und ihr gestattet, das Gymnasium Petrinum in Mitau auszugestalten[1]. Livland und Estland hatten die Last allein zu tragen[2].

Am 21. April 1802 fand die feierliche Eröffnung der Universität Dorpat statt, wobei Senator Geheimrat Gotthard Andreas Graf Manteuffel auf Schloss Talkhof und Schloss Ringen[3] als ritterschaftlicher Kurator den Festakt leitete[4]. Die mit 19 Studenten eröffnete Universität sollte jedoch nicht lange der ritterschaftlichen Verwaltung anvertraut bleiben. Der Professor und zweite Prorektor der Universität Georg Friedrich Parrot[5] glaubte, die Zukunft der Hochschule und ihre ungehemmte Entwickelung erforderten es, dass sie den örtlichen Standschaften entzogen und der Regierung untergeordnet werde[6]. Sein Plan kam dem der Regierung entgegen. Am 8. September 1802 waren die Ministerien gegründet worden und unter ihnen auch das Ministerium der Volksaufklärung, dem die Aufsicht über alle Bildungsanstalten des Reiches übertragen wurde. Hiermit war auch die Universität Dorpat dem Ministerium der Volksaufklärung unterstellt worden. Dass sich jedoch hieraus die unbedingte Notwendigkeit ergeben hätte, die Verwaltung der Hochschule den

[1] Fr. Bienemann: „Der Dorpater Professor Georg Friedrich Parrot und Kaiser Alexander I“ Reval 1902 S. 101 ff.

[2] Livland hat bis zum Übergang der Universität an die Regierung im Dezember 1802 44.781 Rbl. 60 Kop. und Estland 22.383 Rbl. beigesteuert.

[3] L. von Stryk: „Beiträge zur Geschichte der Rittergüter Livlands“ I. T., Dorpat 1877 S. 129 u. 168.

[4] Bienemann: „Professor Parrot“ etc. S. 106 und 112.

[5] Geb. am 5 Juli (24. Juni) 1767 zu Mömpelgard in Württemberg, wurde Parrot 1795 Hauslehrer im Hause des livländischen Rittergutsbesitzers Karl von Sievers auf Schloss Wenden und Alt-Ottenhof (1798 in den Grafenstand erhoben), ein Jahr später Sekretär der in Riga begründeten, später nach Dorpat verlegten livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät. Im Oktober 1800 erging an Parrot der Ruf: an der im Werden begriffenen Universität Dorpat die Professur für reine und angewandte Mathematik zu übernehmen, die er alsbald mit dem Katheder für Physik vertauschte. Im August 1802 zum Professor erwählt, trat er zu Kaiser Alexander I. in nahe Beziehungen. Am 26. Januar 1826 als Professor emeritiert, wurde er im selben Jahre Glied der Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg, 1840 ehrenvoll entlassen und starb am 8. Juli 1852 auf einer Reise nach Helsingfors. Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert“ I. Bd. 1899 S. 161 Anm. 3.

[6] Bienemann: „Parrot“ etc. S. 137 ff.

Ritterschaften, die sie, beharrlich alle Widerstände bekämpfend, ins Leben gerufen hatten, zu entziehen[1] und deshalb selbst vor dem Bruch der vor wenigen Monaten verliehenen Universitätsverfassung nicht zurückzuschrecken, braucht keineswegs zugegeben zu werden. Sehr wohl konnte die Universität dem Ministerium der Volksaufklärung untergeordnet, zugleich aber die ritterschaftliche Verwaltung in vielleicht modifizierter Form beibehalten werden. Konflikte, wie sie zwischen den Professoren und dem ritterschaftlichen Kuratorium wegen der Eidesformel und dem Modus der Professorenberufung entstanden waren, liessen sich beilegen und sind behoben worden[2]. Missstimmungen des „akademischen Rats", d. h. der Professorenschaft, gegenüber dem Kuratorium konnten beseitigt werden und sind durch das Entgegenkommen der ritterschaftlichen Kuratoren[3] ausgeglichen worden[4]. Eine dauernde Differenz zwischen dem akademischen Rat und dem Kuratorium[5] ist aus den vorliegenden Schriften und Protokollen nicht erkennbar. Es mag sein, dass das Auftreten des ersten Vizekurators Johann Friedrich Baron Ungern-Sternberg den Professoren gegenüber ein hochfahrendes gewesen ist[6] und zeitweilige uneinigkeit hervorgerufen hat. Allein das Vertrauen, das dieser umfassend gebildete, geschäftskundige, seit dem Januar 1800 in der Universitätssache unermüdlich tätige Mann[7], der auch regen Anteil an der Förderung der bäuerlichen Verhältnisse und namentlich des Volksschulwesens nahm[8], allgemein genoss, entwaffnete die unzufriedenen Hochschullehrer, deren gute Meinung durch mancherlei „sub rosa" verbreitete Äusserungen erkältet war[9]. Und wenn „aufgeklärte Köpfe" das provinziale und ständische Prinzip als dem Untergang geweiht erachteten und von diesem Standpunkt aus das ritterschaftliche Kuratorium als eine Institution überlebter Form verurteilten, so übersahen sie, dass der livländische Adel sich

[1] Wie Gernet a. a. O. S. 15 behauptet; siehe dagegen Bienemann: „Parrot" etc. S. 171 Anm. 1.

[2] Bienemann a. a. O. S. 111 und 131.

[3] Namentlich durch die Bemühungen des stellvertretenden Kurators August von Sivers-Euseküll; vgl. über ihn: Tobien a a. O. S. 341.

[4] Bienemann a. a. O. S. 128.

[5] Wie Hugo Semel: „Die Universität Dorpat (1802—1918). Skizzen zu ihrer Geschichte", Dorpat 1918 S. 10, behaupten zu dürfen glaubt.

[6] Wie Bienemann a. a. O. S. 135 behauptet, der hierbei wohl dem Professor Johann Wilhelm Krause folgt („Das erste Jahrzehnt der Universität Dorpat", Baltische Monatsschrift 53. Bd. 1902 S. 243), dessen unsachliche und spöttelnde Betrachtungsweise er jedoch anderseits mit Recht tadelt, Bienemann: „Parrot" a. a. O. S. 73.

[7] Geb. 28. April 1763 auf Nuckoe in Estland, erzogen wie Parrot in der hohen Karlsschule zu Stuttgart (1781—82), studierte 2 Jahre in Erlangen, trat 1785 in den Dienst der estländischen Ritterschaft, 1810—22 estländischer Landrat, gest. 1825, 6. Januar; besass die Güter Linden in Estland (1797—1802), Tilsit bei Werro in Livland (1803—05) und Noistfer in Estland.

[8] „Aus dem Leben des Landrats Friedrich Baron Ungern-Sternberg", Baltische Monatsschrift 24. Bd. 1875 S. 119.

[9] Krause a .a. O. S. 241.

durchglüht von persönlichem Ehrgeiz[1], stets erfüllt von der Vortrefflichkeit seiner Absichten, aber keineswegs wählerisch in den Mitteln zu ihrer Verwirklichung und nie bedrückt von dem Gedanken, dass er doch auch irrtumsfähig sein könne[2]. Seine „grenzenlose Herrschsucht und der bis zum verächtlichen Hochmut ausartende Egoismus[3]“ wurden nur übertroffen vom Durst nach Freundschaft und Zusammenklang der Seelen, der ihn dazu führte, Kaiser Alexander I. zu „lieben, leidenschaftlich, wie man ein vergöttertes Weib liebt“[4].

Eine zufällige Verkettung von Umständen führte Parrot in persönlichsten Verkehr mit Alexander I., in dem er insoweit, als livländische Dinge und namentlich Angelegenheiten der Universität Dorpat in Frage kamen, Einfluss auf den empfänglichen Zaren gewann, der sich damals noch dem ersten Rausche eines jeden jungen Herrschers: sein Volk durch innere Reformen beglücken zu wollen, hingab[5]. Seine Beziehungen zum Kaiser nutzte nun der ehrgeizige[6] Parrot aus, um vom kaiserlichen Begründer der jungen Hochschule die vollständige Lösung der Bande, durch die sie mit der livländischen und estländischen Ritterschaft verknüpft war, zu erbitten und eine förmliche Anerkennung ihrer Autonomie zu erwirken. Sein Ziel erreichte Parrot auf das gründlichste. In der von Alexander I. an seinem Geburtstage am 12./24. Dezember 1802 unterzeichneten neuen Fundationsurkunde wurde die kaiserliche Universität Dorpat aus einem ritterschaftlichen Institut in ein staatliches umgewandelt und ihr Charakter völlig verändert. Nicht mehr, wie bisher, dem Senat in Petersburg, sondern dem Minister der Volksaufklärung und einem mit der besonderen Fürsorge für die Universität betrauten Gliede der Hauptschulverwaltung, dem Kurator, unterstellt, wurden ihre ökonomischen Verhältnisse neu geordnet, während ihre innere Verwaltung im grossen und ganzen in der bisherigen, durch den Plan der protestantischen Universität vom 4. Mai 1799 und durch das Gesetz vom 5. Januar 1802 vorgezeichneten Verfassung aufrechterhalten blieb[7].

Die Ritterschaften von Liv- und Estland, denen die Verwaltung der Universität entzogen wurde, brauchten hinfort keine fortlaufende Beisteuer zum Unterhalt der Hochschule zu zahlen. Um den hierdurch verursachten erheblichen

[1] „Vier Briefe eines Rigensers aus Petersburg vom Jahre 1805“, Baltische Monatsschrift 56. Bd. 1908 S. 96.

[2] Bienemann a. a. O. S. 138.

[3] Rieger a. a. O. S. 576.

[4] Bienemann a. a. O. S. 259.

[5] Theodor Schiemann: „Geschichte Russlands unter Kaiser Nikolaus I. Bd. I: Alexander I. und die Ergebnisse seiner Lebensarbeit“, Berlin 1904 S. 80. Der Einfluss Parrots auf Alexander I. ist von Friedrich Bienemann, dem Biographen Parrots, überschätzt worden; Schiemann a. a. O. S. 81 Anm.

[6] Dass Neander a. a. O. S. 32 in Parrot einen wahrheitsliebenden, naiven, alten, schlichten Professor zu erblicken vermag, erklärt der Umstand, dass, als Neander schrieb (1882), das später durch Rieger und Bienemann zugänglich gemachte Material über Parrot noch nicht vorlag.

[7] Gernet a. a. O. S. 16 ff.

nicht nur bei der Gründung der Universität selbst tätig und opferwillig gezeigt sondern auch seine Fähigkeit zur Reform der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse auf dem Landtage des Jahres 1803[1] glänzend bewiesen hatte[2]. Man verkannte überdies, dass die aristokratische Form der Provinzialvertretung im Kuratorium eine bloss zeitliche und keineswegs mit dem Wesen der Sache identische war[3]. Vor allen Dingen aber waren die Vorwürfe, die den ritterschaftlichen Kuratoren[4] gemacht wurden, tatsächlich unverdient. Es gab daher auch Männer, die eine andere und gerechte, weil auf Kenntnis der Sachlage gestützte, Anschauung vertraten. Sie wussten besonders rühmend hervorzuheben, dass das „sogenannte adlige Kuratorium" sich bemüht gezeigt habe, mit berühmten Gelehrten Deutschlands in Verbindung zu treten, um sie für die Berufung nach Dorpat empfänglich zu machen[5]. Wie so oft, war es in der Hauptsache nichts anderes, als die Frage der materiellen Sicherheit, von der die Professoren bei ihrer Agitation geleitet wurden. Am 4. Mai 1799 waren von Kaiser Paul 100 Haken[6] domanialer Ländereien, also ein ansehnlicher Güterbesitz, „zum fundo" der Hochschule bestimmt worden[7]. Kaiser Alexander I. hatte alsdann diese Donation am 5. Januar 1802 bestätigt, wobei der Ertrag eines Hakens auf 560 Rbl. 50 Kop., der Gesamtetat der Universität mithin auf 56.050 Rbl. berechnet worden war[8]. Statt die Einkünfte aus dem ansehnlichen Landbesitz in Anspruch zu nehmen, hatten sich jedoch die Dozenten eine feste Gagierung in barem Gelde erwirkt[9]. Als nun infolge der zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Europa herrschenden Kriegswirren in Russland das Papiergeld eingeführt wurde und die Besoldung der Dozenten stark sank, da kam das Bedauern über das selbstverschuldete Missgeschick zu spät und man sah sich nach Hilfe um, die allein von der zarischen Regierung erwartet wurde.

Diese Stimmung machte sich der Prorektor Parrot[10] zunutze, ein Mann,

[1] Tobien a. a. O. S. 172 ff.

[2] Wie der Biograph des ersten Kurators der Universität Klinger richtig hervorhebt, M. Rieger: „Friedrich Maximilian Klinger. Sein Leben und seine Werke". Zweiter Teil: „Klinger in seinen Briefen", Darmstadt 1896 S. 569.

[3] Wie Julius Eckardt zutreffend bemerkt a. a. O. S. 391.

[4] Zu ihnen gehörten ausser dem bereits erwähnten Kurator Gotthard Andreas Graf Manteuffel: dessen gleichfalls genannter Kurator-Substitut Landrat August von Sivers-Euseküll, der geschäftsführende Vizekurator Johann Friedrich Baron Ungern-Sternberg, der Vertreter Estlands Landrat Klaus Gustav von Baranoff-Techelfer und der um die Universität besonders verdiente Karl Otto von Transehe-Selsau; Bienemann: „Parrot" S. 108.

[5] Bienemann: „Parrot" etc. S. 100.

[6] Über den Begriff „Haken" vgl. Tobien: „Die Agrargesetzgebung" I. Bd. S. 50 ff.

[7] Bock: „Die erste baltische Central-Commission" a. a. O. S. 120. Siehe die Namen der donierten Güter bei Gernet a. a. O. S. 28.

[8] Petjuchow a. a. O. S. 99.

[9] Neander a. a. O. S. 32.

[10] Erster Prorektor war der Professor der Dogmatik und Ethik Lorenz Ewers, der jedoch nur provisorisch das Amt versah. Der Prorektor ersetzte den Rektor, den es in erster Zeit nicht gab. Parrot wurde am 1. August 1802 Prorektor.

materiellen Ausfall zu decken, wurde die Dotierung der Universität verbessert. Zu dem Domberge, zu dem Platz der alten Marienkirche unterhalb des Domberges und zu den bereits von Kaiser Paul angewiesenen 100 Haken domanialer Ländereien fügte Kaiser Alexander weitere 140 Haken hinzu und befahl: der Universität, da sie noch nicht in den körperlichen Besitz dieser Güter treten könne, eine jährliche Entschädigung von 500 Rbl. für jeden entmissten Haken, also zunächst 120.000 Rbl. Banco aus der Reichsrentei auszuzahlen. Eine gewisse Mitwirkung bei der Verwaltung dieses Landbesitzes wurde den Ritterschaften noch gnädigst eingeräumt, die das Recht erhielten, je „einen Kurator zur Führung der ökonomischen Geschäfte bei der Universität zu ernennen“[1], wobei die Staatsregierung naiverweise voraussetzte, dass die Ritterschaften zu der noch zu vollendenden ersten Einrichtung der Universität beizutragen sich willens zeigen würden[2].

Es war nur zu begreiflich, dass die beiden in den Hintergrund gedrängten Ritterschaften über Parrots illoyale, weil mit Hintergehung des Kuratoriums[3] betriebene, Agitation tief erregt waren. Auf dem livländischen Landtage vom Februar 1803, der in 41-tägiger Verhandlung die Bauernbefreiung und die Verfassungsreform beriet, kam die Sache zur Sprache. August von Sivers, der Kurator substitutus, berichtete über die kränkende Tatsache, dass die Ritterschaft bei der Umwandlung der Universität, ihrer Schöpfung, übergangen worden sei[4]. Der Landtag hielt an der Anschauung fest, dass die neue Fundationsakte vom 12. Dezember 1802 die Bestimmungen der früheren kaiserlichen Erlasse nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr erweitert habe, und gab seinem, in die Residenz entsandten Delegierten Geheimrat von Vietinghoff zu Schloss Marienburg[5] die Instruktion, dass er die Kompetenzen des ritterschaftlichen Kuratoriums in Petersburg verteidigen solle. Kaum hatte Parrot von der Aktion der Ritterschaft gehört, so wandte er sich an seinen kaiserlichen Freund und warnte ihn davor, auf die „lächerlichen Einsprachen“ der Ritterschaft einzugehen, wobei er behauptete: die Ritterschaft beklage sich auch über die Einmischung der Universität in die bäuerlichen Angelegenheiten[6]. Selbstbewusst wies Parrot darauf hin, dass die Universität als solche sich nicht der Bauernfrage angenommen habe, sondern, dass er, Parrot, es allein sei, der „an

---

[1] Bienemann a. a. O. S. 178 und 184.

[2] Derselbe a. a. O. S. 185.

[3] Siehe den Bericht von August von Sivers bei Bienemann a. a. O. S. 137.

[4] Derselbe a. a. O. S. 181 ff.

[5] Christoph Burchard v. V., geb. am 12. Dezember 1767, gest. im April 1829, war ein Sohn des Senateurs Otto Hermann von Vietinghoff und ein Bruder der bekannten Juliane Barbara von Krüdener, der Seelenfreundin Alexanders I. Tobien a. a. O. S. 174 Anm. 1.

[6] Parrot an Kaiser Alexander I. im April 1803, im Wortlaut abgedruckt bei Bienemann a. a. O. S. 187 ff.

diesen grossen Interessen der Menschheit Anteil nehme, deshalb aber auch vom Hass des Adels verfolgt werde". Parrot hatte sich in der Tat in die bäuerlichen Angelegenheiten Livlands eingemischt und den Kaiser am 26. Oktober 1802 zu Eingriffen angetrieben[1]. Dieses Vorgehen des leidenschaftlichen Mannes mochte den livländischen Adel um so mehr in Harnisch bringen, als die Bauernfrage als die eigenste Domäne der Ritterschaft angesehen wurde. Schon die hämischen und parteiischen Angriffe des Pastorssohnes aus Loddiger Garlieb Merkel[2] hatten den Adel Livlands in Erregung versetzt und sogar den Kurator Grafen Manteuffel veranlasst, bei der feierlichen Eröffnung der Universität Dorpat am 21. April 1802 in der Festversammlung laut und öffentlich gegen die Verunglimpfung der livländischen Gutsherren durch „unberufene und oberflächlich unterrichtete Schriftsteller des Auslandes in einseitigen, hämischen und unrichtigen Deklamationen" zu protestieren[3]. Hierbei hatte Manteuffel sicherlich hauptsächlich Merkel im Auge, der in den Jahren 1796—1802 in Leipzig eine Reihe von Büchern veröffentlichte und in ihnen die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu propagandistischen Zwecken düster beleuchtet hatte[4]. Merkel, der sich in einem unsinnigen Hass gegen Goethe und in einer unverständlichen Abneigung gegen Schiller verlor[5], und Parrot, der das Missfallen seines kaiserlichen Freundes erregte, weil er den Herrscher zu zweckwidrigen Massnahmen in der livländischen Bauernfrage gedrängt hatte[6], konnten wohl Stimmungen hervorrufen, nicht aber wirklichen Einfluss auf den Gang der Bauernbefreiung gewinnen. Ein Jahr bevor Merkel seine vielumstrittene Propagandaschrift „Die Letten, vorzüglich in Livland, am Ende des philosophischen Jahrhunderts" veröffentlichte (1796), hatte der livländische Landtag schon spontan den Weg eingeschlagen, der notwendig zur Aufhebung der bäuerlichen Unfreiheit führen musste[7] und auf die Dauer nicht mehr verbaut werden konnte. Es war daher begreiflich, dass der livländische Adel durch Anklagen wie die Merkels erbittert

---

[1] Bienemann a. a. O. S. 148 ff. Tobien a. a. O. S. 162.

[2] Vgl. über seine literarische Tätigkeit Tobien a. a. O. S. 167; dazu Julius Eckardt: „Garlieb Merkel" in der Allgemeinen Deutschen Biographie und in den Rigaschen Stadtblättern Nr. 45 vom Jahre 1885, ferner: „Erinnerungen des Bibliothekars Emil Anders", Baltische Monatsschrift 39. Bd. 1892 S. 160; Hermann Baron Bruiningk: „Das Geschlecht von Bruiningk in Livland", Riga 1913 S. 142; Alexander von Tobien: „Die Leibeigenschaft in deutschen Territorien und in Livland" im 2. Baltenheft, Beilage zu den Ostdeutschen Monatsheften, Danzig-Berlin 1924.

[3] G. B. Jäsche: „Geschichte und Beschreibung der Feierlichkeiten bey Gelegenheit der am 21. und 22. April geschehenen Eröffnung der neu angelegten kaiserlichen Universität in Livland", ohne Jahreszahl, S. 23.

[4] Siehe die Titel der Werke Merkels bei Tobien a. a. O. S. 167 Anm.

[5] M. Müller-Jabusch: „Thersites, Erinnerungen an den baltischen Journalisten Garlieb Merkel", Berlin 1921.

[6] Bienemann a. a. O. S. 255.

[7] Tobien a. a. O. S. 114 ff.

wurde und gegen einen Akteur wie Parrot, der zu Intrigen geneigt war, Front machte.

August von Sivers-Euseküll, derselbe Mann, der die Bauernverordnug von 1804, die Schöpfung seines Bruders Friedrich, tapfer gegen alle Neuerer verteidigte[1], war es, der auf dem Februar-Landtage 1803 die Anklage erhob, „dass der akademische Rat Dorpats, oder, was wahrscheinlich ist, nur ein einzelnes Mitglied desselben, ohne autorisiert zu sein, hinterrücks einseitige Vorstellungen einreichte, die von ungerechten Klagen über nicht existierenden Druck begleitet gewesen sein müssen“[2]. August von Sivers war, wie er in der Beschwerde selbst hervorhob, ein vieljähriger Freund Parrots und musste sich daher durch dessen heimliches Vorgehen besonders verletzt fühlen. Nicht aber er, sondern Geheimrat Christoph Burchard von Vietinghoff-Marienburg, der in Petersburg angesehen war, wurde, wie wir sahen, vom Landtage dazu erwählt, in der Residenz die Beschwerde wegen der Universität anzubringen[3]. Kaum hatte Parrot von dem Vorgehen der Ritterschaft Kenntnis genommen, so richtete er an den Kaiser einen geharnischten Brief[4], in dem er den Adel des „Despotismus“ zieh.

Der Ausgang konnte nicht zweifelhaft sein: die Ritterschaft unterlag. Wäre der Kaiser darüber unterrichtet gewesen, dass das Unterrichtswesen des Landes in das System der provinziellen Selbstverwaltung hineingehöre, so hätte er der Ritterschaft recht gegeben, denn deren Rechtssphäre zu achten war Alexander I. allzeit gewillt[5].

So wurden denn die Ritterschaften Estlands und Livlands beiseite geschoben, die darin keine Genugtuung erblicken konnten, dass ihr Hauptvertreter in der Universitätsangelegenheit Graf Manteuffel zum Kurator des noch völlig menschenleeren Lehrbezirks Kasan ernannt wurde. Manteuffel benutzte diese Stellung nur dazu, um seinem Kollegen, dem zum Kurator Dorpats ernannten weltbekannten Dichter der Sturm- und Drangperiode Friedrich Maximilian Klinger[6] eine Denkschrift zukommen zu lassen, in der er die ganze Grundlage der verstaatlichten Universität Dorpat prinzipiell angriff[7]. Dieser Schritt konnte nur den Sinn eines Protestes haben, die Niederlage Manteuffels aber um so weniger abwenden, als Klinger, wie sein Biograph sagt, „unfähig war, die

---

[1] Tobien a. a. O. S. 341.

[2] Bienemann a. a. O. S. 183.

[3] Siehe oben S. 314.

[4] Französisch bei Pjetuchow a. a. O. S. 156, deutsch bei Bienemann a. a. O. S. 187.

[5] Tobien a. a. O. S. 345. Fr. Bienemann: „Beitrag zur Charakteristik Kaiser Alexanders I.“, Baltische Monatsschrift 49. Bd. 1900 S. 401 ff. R. Baron Staël von Holstein: „Die Gefährdung der Landesrechte durch den Marquis Paulucci“, Baltische Monatsschrift 51. Bd. S. 241 ff.

[6] Klinger war auf den Vorschlag Parrots am 24. Januar 1803 zum Kurator des Dorpatschen Lehrbezirks vom Kaiser ernannt worden; Rieger a. a. O. S. 569.

[7] Rieger a. a. O. S. 570.

ritterschaftlichen Gegner, die doch in ihrer Weise das Gute gewollt und mit Opfern befördert hatten, billig zu beurteilen. Sie sind immer nur die Bösen und die Narren, die Toren und Undankbaren, und für seinen Kollegen Manteuffell hat er die unlieblichsten Metaphern. Noch immer erkennt man den Menschen, der er gewesen, so wohl er gelernt hat, sich in Formen zu bewegen und auf Formen zu halten“ [1].

Auf den Anteil, den die Ritterschaften noch an der Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten Dorpats behalten sollten, verzichteten sie um so lieber, als sich aus ihm nur Reibungen verschiedenster Art ergaben [2].

Die völlige Ausscheidung der estländischen und der livländischen Ritterschaft aus der Universitätsverwaltung stellte jedoch den angeblich durch sie gestörten Frieden in der Professorenschaft keineswegs her. Parrot, der, wie sein Biograph einräumt, „durch einen nicht zu entschuldigenden Schritt zur Macht gelangt war“ [3], bekundete zwar als Organisator der Universität eine rege Tätigkeit, allein die „grenzenlose Herrschsucht und der bis zum verächtlichen Hochmut ausartende Egoismus“ des nervösen Mannes brachte die Einigkeit unter den Professoren zum Schwinden [4].

So liegt denn die Frage nahe: war die Verstaatlichung der Universität Dorpat für sie selbst und auch für das Land, dem sie dienen sollte, ein Gewinn? In der Regel wird, wie noch in neuester Zeit geschehen [5], diese Frage bejaht. Und doch wird man bei rückschauender Betrachtung bezweifeln dürfen, ob die Umwandlung der ritterschaftlichen Universität unbedingt als ein Glück gerade auch für die baltischen Provinzen zu gelten habe. Die ritterschaftliche Hochschule Dorpat wäre ein integrierender Teil des Provinzialstaates geworden, hätte dessen Befugnisse und Bedeutung ansehnlich vermehrt [6] und wäre weit weniger als die verstaatlichte Universität bureaukratischer Bevormundung unterworfen gewesen. Die entgegengesetzte Ansicht [7]: die alma mater Dorpatensis sei gerade durch ihre Verstaatlichung zu einer Macht im provinziellen Leben herangewachsen und habe durch ihre Autonomie ein geistiges und moralisches Gewicht gewonnen, das die gen Ost gerichtete Phalanx in schwerer Zeit zu verstärken vermochte, — hat nichts für sich.

Wäre die Universität eine ritterschaftliche Institution, eine Provinzialanstalt geblieben, so hätte sie sich gewiss eine staatliche Aufsicht gefallen lassen müssen, die seit der Begründung des Ministeriums der Volksaufklärung (1802) in dem Kurator des Dorpater Lehrbezirks verkörpert gewesen wäre. So lange Klinger,

[1] Rieger a. a. O. S. 176.
[2] Bienemann a. a. O. S. 193.
[3] Derselbe a. a. O. S. 197.
[4] Rieger a. a. O. S. 576.
[5] Semel a. a. O. S. 13.
[6] Eckardt a. a. O. S. 390.
[7] Vertreten durch Semel a. a. O. S. 13.

welcher der Ritterschaft nicht wohlwollte, Kurator war (1803—1817), hätte es vielleicht Konflikte gegeben, die indes von Kaiser Alexander I. ebenso zugunsten der Ritterschaft entschieden worden wären, wie die Differenzen, die der baltische Generalgouverneur Marquis Paulucci (1812—1829) autokratisch heraufbeschworen hatte[1], denn Kaiser Alexander duldete keine Beeinträchtigung ritterschaftlicher Rechte. Und in der Periode des Ausbaues und der Blüte der Universität (1817—1833) war ein Mann massgebend, der durch Geburt, Abstammung und Lebensstellung auf das engste mit dem baltischen Adel verknüpft war: Graf, seit 1826 Fürst Karl Lieven[2]. Er hat 16 Jahre lang zuerst als Kurator (1817—1828), dann als Unterrichtsminister (1828—1833) nicht nur schützend seine Hand über der Universität Dorpat gehalten, sondern ihr gemeinsam mit dem ihm eng befreundeten Rektor Gustav Ewers[3] ein so festgefügtes Fundament verliehen, dass sie rund siebzig Jahre von ihren, damals in den baltischen Boden gepflanzten, Wurzeln zu leben vermochte[4].

Karl Lievens Nachfolger als Kurator war auch ein baltischer Edelmann: Baron Magnus von der Pahlen[5], der vom 31. Mai 1828 bis zum 16. Dezember 1835 Kurator des Dorpater Lehrbezirks war, obgleich er am 31. Dezember 1829 zum Generalgouverneur der Ostseeprovinzen aufstieg[6]. Beide Kuratoren hätten in der ritterschaftlichen Verwaltung der Universität kein Hindernis, sondern eine Förderung ihrer Ziele erblickt. Anders wurde die Sachlage erst, als der Goethefreund Sergius Graf Uwarow den Fürsten Lieven in der Stellung des Unterrichtsministers ablöste und in ebenso langer Zeit wie dieser (1833—1849), aber in ganz anderem Sinn das Schicksal der alma mater Dorpatensis bestimmte. Die Juli-Revolution und der polnische Aufstand waren 1830 und 1831 voraus-

---

[1] R. Baron Staël von Holstein: „Die Gefährdung der Landesrechte durch den Marquis Paulucci" a. a. O.

[2] Er war am 1. Februar 1767 als Sohn des Generals Otto Heinrich von Lieven und der Charlotte Baronesse Gaugreben in Kiew geboren. Seine Mutter war die weltbekannte Erzieherin der Kinder des Kaisers Paul, die hierzu 1783 von Katharina II. berufen wurde und für ihre Verdienste in den Fürstenstand erhoben worden ist. Graf Karl Lieven war in seiner Jugend Militär gewesen, hatte früh als Oberst den Abschied genommen und sich auf das seiner Frau, geb. von der Osten-Sacken, gehörige Rittergut Senten in Kurland zurückgezogen, als ihn am 17. Januar 1817 die Ernennung zum Kurator des Dorpater Lehrbezirks traf. Professor Dr. Friedrich Busch: „Der Fürst Karl Lieven und die kaiserliche Universität Dorpat" 1846.

[3] Geb. 1781 in Westfalen, hatte in Göttingen studiert und war 1803 als Hauslehrer nach Waimel in Livland zur Familie von Richter gekommen; 1810 wurde er Professor der russischen Geschichte an der Universität Dorpat, 1818 ihr Rektor, was er bis zu seinem im Jahre 1830 erfolgten frühen Tode blieb. Semel a. a. O. S. 17.

[4] Neander a. a. O. S. 34 ff. Friedrich Bienemann: „Briefe des Fürsten Karl Lieven", Baltische Monatsschrift 42. Bd. 1895 S. 191 ff. Semel a. a. O. S. 15 ff. Pjetuchow a. a. O. S. 327 ff.

[5] Siehe oben S. 104.

[6] Pjetuchow a. a. O. S. 345.

gegangen und hatten in Russland eine Revolutionsfurcht erzeugt, die den Regierungsapparat dazu verleitete, selbst in dem stillen, einem phäakischen Leben hingegebenen Dorpat das Aufkommen eines revolutionären Geistes zu befürchten. Deshalb wurde General Craffstroem[1], ein vollkommen ungebildeter Mann[2], direkt vom Sattel zum Kurator des Dorpatschen Lehrbezirks gemacht und damit an die Spitze der Universitätsverwaltung gestellt. Er war ein typischer Vertreter des, die Regierung Kaiser Nikolaus I. charakterisierenden geistlosen, Bureaukratismus. Er verstand keinen Unterschied zwischen Universität und Kaserne zu machen und nahm, weil der Militarismus ihm den einzigen Schutz gegen den revolutionären Geist des Westens zu bieten schien, die Studenten in strenge militärische Zucht[3]. Und dieser Mann war das Werkzeug des Unterrichtsministers Uwarow. Graf Sergei Uwarow, geboren 1786, hatte in Deutschland studiert und das geistige Leben seiner Zeit in sich aufgenommen, Beziehungen zu Goethe gewonnen und war vielleicht der feingebildetste Russe, der je einen hohen Staatsposten bekleidet hat[4]. Aber das hinderte ihn doch nicht, ein Todfeind der deutschen Ostseeprovinzen zu werden, weil diese nicht nur ihr eigenes, vom Reichsinnern getrenntes geistiges Leben zu führen trachteten, sondern weil er sich einbildete, Anspruch auf eine Führerstelle gegenüber dem Nikolaitischen Russland zu haben. Die Liv-, Kur- und Estländer vom „Dünkel ihrer kulturellen Mission" zu heilen und ihre Verschmelzung mit dem Russischen Reich herbeizuführen, — das war die Aufgabe, die Uwarow mit Hilfe Craffstroems zu erfüllen sich anmasste. Zuerst sollte die Mittelschule russifiziert werden und dann die Universität folgen[5].

Es war nur natürlich, dass in dieser Zeit des Kampfes um die Wiege des Deutschtums in den Ostseeprovinzen die Ritterschaft nicht müssige Zuschauerin blieb.

Im November 1837 hatte der Landrat Reinhold Johann Ludwig von Samson-Himmelstjerna, der Schöpfer der, die Freiheit des liv-

---

[1] Geb. am 16. August a. St. 1784, wo unbekannt, war ein natürlicher Sohn des russischen Generals en chef von Igelstroem, trat im Jahre 1800 in das Preobraschenskische Leibgarde-Regiment, kommandierte als Oberst einige Armee-Regimenter, zuletzt das Moskausche Leibgarde-Regiment und wurde 1836 Kurator des Dorpatschen Lehrbezirks. Gest. am 7. September a. St. 1854 in Dorpat und dort beerdigt. „Russisches Biographisches Wörterbuch", Petersburg 1903 S. 417. Friedrich von Brackel: „Lebenserinnerungen", Baltische Monatsschrift 56. Bd. 1903 S. 434.

[2] Siehe dessen Schreibweise in: (Alexander Buchholtz): „Fünfzig Jahre russischer Verwaltung in den baltischen Provinzen", Leipzig 1883 S. 29.

[3] Neander a. a. O. S. 117 ff.

[4] Semel a. a. O. S. 8 ff. Dr. G. Schmidt: „Goethe und Uwarow und ihr Briefwechsel", Russische Revue, herausgegeben von R. Hammerschmidt, XVII. Jahrgang 2. Heft, Petersburg 1888 S. 131 ff. Siehe dagegen oben S. 80 und 92.

[5] Pjetuchow a. a. O. I S. 422 ff.

ländischen Bauernstandes begründenden, Bauernverordnung vom Jahre 1819[1], die Aufmerksamkeit des Adelskonvents auf die der Verfassung widersprechenden Russifizierungsmassregeln des Unterrichtsministers gelenkt. Vom Adelskonvent war hierauf der Beschluss gefasst worden, den zeitweiligen Vertreter der Ritterschaft in Landesangelegenheiten Landrat Karl Axel Christer Baron Bruiningk[2] zu ersuchen: in Gemeinschaft mit den ritterschaftlichen Vertretern der Schwesterprovinzen die Aufrechterhaltung der privilegienmässigen Sprach- und Bildungsrechte zu bewirken[3]. Bald war der Zeitpunkt gekommen, da der stellvertretende Landmarschall Baron Bruiningk den Schutz des Kaisers für das gefährdete Landesrecht zu suchen gezwungen war, denn Minister Uwarow stellte alle ihm mit Recht zur Last gelegten Beeinträchtigungen der ostseeprovinziellen Bildungsinteressen einfach in Abrede[4]. Baron Bruiningk reichte am 28. März 1839 dem Monarchen eine Beschwerde ein, in der in eindringlicher Sprache auf den vom Unterrichtsministerium verübten Bruch des Landesrechtes durch Gleichstellung der Dorpater Universität mit den übrigen Hochschulen des Reichs hingewiesen, zugleich aber um die Anstellung tüchtiger russischer Sprachlehrer gebeten wurde.

Die Anrufung des kaiserlichen Schutzes hatte zur Folge, dass Kaiser Nikolaus den Gehilfen des Kurators des St. Petersburger Lehrbezirks Fürst Wolkonski in die Ostseeprovinzen entsandte, um sich über den Grund der erhobenen Beschwerden zu unterrichten. Wiewohl Fürst Wolkonski durch den Rektor der Universität Dorpat, Professor der praktischen Theologie Karl Christian Ulmann[5] über die rechtswidrigen Eingriffe des Ministers in das Universitätsstatut, sowie in das Unterrichtswesen der Ostseeprovinzen autoritativ belehrt wurde, hatte die Entsendung des kaiserlichen Berichterstatters doch keine andere Wirkung als die, dass der Rektor Ulmann in brutaler Form seines Amtes entsetzt[6] und die Universität gemassregelt wurde. Professor Ulmann hatte auf Wunsch des Landrats Bruiningk für den Fürsten Wolkonski eine, das ungerechtfertigte Verfahren des Ministers darstellende, Denkschrift[7] verfasst, die in die Hände Uwarows gelangte. Der Freund Goethes entblödete sich nicht, an dem Verfasser der sachlich gehaltenen Denkschrift und demjenigen seiner

---

[1] Tobien: „Die Agrargesetzgebung" etc. I S. 346.
[2] Derselbe: „Die Agrargesetzgebung" I S. 340.
[3] R. A. Akte D Nr. 38 Vol. I Fol. 1 ff. Bruiningk: „Das Geschlecht von Bruiningk" etc. S. 293 ff.
[4] Die aktenmässige Darstellung des Sachverlaufes bei (Buchholtz): „Fünfzig Jahre russischer Verwaltung" etc. S. 30 ff.
[5] „Ein Brief Bischof K. Christian Ulmanns aus dem Jahre 1842", Baltische Monatsschrift 55. Bd. 1903 S. 219 ff.
[6] Tobien I S. 399.
[7] Wörtlich abgedruckt in: (Alexander Buchholtz): „Deutsch-protestantische Kämpfe in den baltischen Provinzen Russlands", Leipzig 1888 S. 153 ff.

Kollegen, der ihn beraten hatte, bittere Rache zu nehmen. Die Universität büsste nicht weniger als 5 allverehrte Professoren ein, denn nicht nur die beiden Gemassregelten verliessen, dem Zwang gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, die Stadt Dorpat[1], sondern auch 3 westeuropäische Gelehrte[2], die nach dem Erleben der Gewaltakte Uwarows nicht länger dem Russischen Staate dienen zu können erklärten[3].

Aber nicht nur Ulmann, sondern auch Landrat Bruiningk, der es gewagt hatte, die rechtswidrigen Massregeln des Unterrichtsministers zur Kenntnis des Kaisers zu bringen, hatte den Zorn Uwarows erregt. Dieser weigerte sich nicht nur Bruiningks Besuch, der in Landesangelegenheiten mit ihm zu konferieren hatte, entgegenzunehmen, sondern bewirkte auch dessen Entfernung vom Amt eines Ehrenkurators des Dorpater Gymnasiums[4].

Gleich nach der auch im Auslande Aufsehen erregenden Amtsentsetzung des Rektors Ulmann drohten feindselige Kräfte der Universität und in weiterer Folge der evangelischen Landeskirche einen schweren Schlag zuzufügen. In Petersburg entstand der von Uwarow angeregte Plan: die theologische Fakultät der Universität Dorpat aufzuheben und die Ausbildung der evangelischen Geistlichen einem in Reval oder St. Petersburg zu begründenden Seminar zu überweisen. Als Grund für diesen schweren Eingriff wurde die Tatsache hingestellt, dass die lutherische Kirche Russlands in viele Sekten gespalten sei, weshalb sie der besonderen Fürsorge und unmittelbaren Leitung des Staates bedürfe.

Die Ritterschaft wurde vom livländischen Konsistorium über die Sachlage unterrichtet[5]. Ehe jedoch aus Riga irgend welche Schritte unternommen worden waren, hatte bereits der in der Residenz weilende livländische Landmarschall August von Hagemeister[6] eine eingehende Denkschrift verfasst, in der er die Widersinnigkeit der geplanten Massnahme nachwies. Dieses dem Minister des Innern Grafen Stroganow, dem unter Nikolaus I. allmächtigen Grafen Benkendorff und dem Präsidenten des Generalkonsistoriums Grafen Tiesenhausen übergebene Exposé[7] bewirkte im Verein mit einem, vom livländischen Konsistorium an das Generalkonsistorium gerichteten, Gutachten[8] die rasche Besei-

[1] Neben Ulmann auch der auf dem Gebiete der baltischen Rechtsgeschichte rühmlichst bekannte Friedrich Georg von Bunge.

[2] Der Jurist C. v. Madai, der Mediziner Volkmann, der Archäologe Preller.

[3] (Buchholtz): „Fünfzig Jahre" etc. S. 41 und „Deutsch-protestantische Kämpfe" etc. S. 179.

[4] Buchholtz a. a. O. S. 42 und Bruiningk: „Das Geschlecht von Bruiningk" S. 206.

[5] Das livländische Konsistorium an das Landratskollegium am 16. März 1843 Nr. 584, R. A. Akte Nr. 38/D Vol I Fol. 60.

[6] Geb. 1785, war 1842—44 Landmarschall, er besass das Rittergut Gotthardsberg mit Neu-Drostenhof. C. von Rautenfeld: „Die livländischen Landmarschälle von 1643—1809" S. 205.

[7] Landmarschall August von Hagemeister an das Landratskollegium, Petersburg 31. März 1843, in der erwähnten Akte Fol. 63 ff.

[8] (Buchholtz): „Deutsch-protestantische Kämpfe" S. 180.

tigung der Gefahr, denn schon zu Ende April 1843 konnte Graf Tiesenhausen mitteilen, dass der Kaiser den Fortbestand der theologischen Fakultät bei der Universität Dorpat verfügt habe[1].

Die Zeit der Uwarowschen Drangsalierungen, die hier im einzelnen nicht vorgeführt werden können, weit davon entfernt eine dauernde Depression in Dorpat hervorzurufen, gereichte vielmehr der gelehrten Anstalt und dem Studententum zum Segen, weil sie Lehrer und Schüler „nach oben riss" und das Deutschbaltentum konsolidierte[2]. Daher scheiterten auch die russifikatorischen Pläne Uwarows an dem zähen Widerstande, den die um das Herzstück des Deutschtums in den Ostseeprovinzen gescharte Gesellschaft entgegensetzte.

Hatte sich Graf Uwarow in seinen Hoffnungen auf schleunige Russifizierung der baltischen Provinzen gründlich getäuscht, wie er beim Abschluss seiner ministeriellen Tätigkeit (1849) unzweideutig zu erkennen gab[3], so machte sein Nachfolger im Amt, Fürst Schirinski-Schichmatow (Kultusminister 1849—1853) nicht bessere Erfahrungen, obgleich er noch viel schärfer als Uwarow vorging[4].

In Frankreich war unter den Schlägen der Februarrevolution das Königtum zusammengebrochen, in den Strassen Berlins hatte revolutionärer Kampf getobt. Diese Ereignisse steigerten in Petersburg die Furcht vor der Vergiftung des heiligen Russland durch republikanische Ideen des Westens. Die Universitäten, die Vermittlerinnen der westeuropäischen Gedankenwelt, erschienen der Regierung als besonders gefährliche Pflanzstätten revolutionären Geistes, weshalb sie mit schützenden Mauern umgeben werden sollten.

Am 2. Juni 1849 erschien im „Livländischen Amtsblatt" die erschreckende Nachricht, dass die Aufnahme von Studierenden, die auf eigene Kosten die Universität Dorpat zu beziehen wünschten, bis auf weiteres eingestellt worden sei[5]. Bald erwies es sich, dass die Zahl der auf allen Universitäten des Russischen Reichs Studierenden auf 300 für jede Hochschule beschränkt worden sei, und da es in Dorpat mehr wie 300 Studenten gab, hier keiner mehr immatrikuliert werden dürfe. Sofort nahm sich der livländische Adelskonvent der Sache an und beschloss: bei dem im Januar 1848 zum Generalgouverneur von Liv-, Kur- und Estland ernannten Fürsten Suworow, der im März desselben Jahres sein Amt angetreten und sich bereits die Liebe aller Bewohner der Ostseeprovinzen errungen hatte[6], zu erwirken, dass der Aufnahme solcher Studenten, die aus Liv-, Kur- oder

---

[1] Am 16. März 1843.
[2] Eckardt a. a. O. S. 383. Gernet a. a. O. S. 68. Semel a. a. O. S. 35.
[3] Pjetuchow a. a. O. I S. 352 ff.
[4] Buchholtz: „Fünfzig Jahre" etc. S. 231 ff. Derselbe: „Deutsch-protestantische Kämpfe". S. 185 ff. Gernet: „Universität Dorpat" S. 71 ff.
[5] R. A. Nr. 38/D Vol. I Fol. 88.
[6] Siehe oben S. 106.

Estland gebürtig seien, in die Universität Dorpat keine Schranke gesetzt werde[1].

Schon bald konnte Suworow der livländischen Ritterschaft mitteilen, dass Kaiser Nikolaus I. am 1. August entschieden habe, dass die Zahl der in die theologische und medizinische Fakultät Eintretenden nicht zu beschränken sei. Hinsichtlich der übrigen Fakultäten befinde jedoch der Kaiser, dass die Zahl 300 für sie hinreiche, da es nützlicher sei, wenn Söhne adliger Geschlechter, als Abkömmlinge der alten Ritter, den Militärdienst dem Zivildienst vorzögen, wozu sie in Militär-Lehranstalten oder direkt in das Heer eintreten könnten[2]. Bald darauf wurde der Universität auch das Recht der autonomen Rektorwahl genommen. Hiergegen konnte natürlich die Ritterschaft keinen Einspruch erheben, da seit der Verstaatlichung der Hochschule deren innere Organisation völlig Sache der Regierung war. Wäre die Universität Dorpat kein staatliches Institut geworden, sondern ein ritterschaftliches geblieben, so hätte die Sache anders gelegen. Wahrscheinlich wären alle zur Zeit der Minister Uwarow und Schirinski-Schichmatow erfolgten Gewaltakte und Beschränkungen unterblieben, denn Kaiser Nikolaus hatte wiederholt und mit Schärfe betont, dass er das von Peter dem Grossen dem Adel Livlands und Estlands gegebene Versprechen, die Landesrechte zu achten, nicht brechen werde[3]. Und das am 1. Juli 1845 kaiserlich bestätigte, am 1. Januar 1846 in Kraft getretene „Provinzialrecht der Ostseegouvernements", welches das Ständerecht und die Behördenverfassung enthielt, legte unzweideutig dafür Zeugnis ab, dass die baltischen Sonderrechte, zu denen auch der ungehinderte Gebrauch der deutschen Sprache in Haus, Schule und Behörde gehörte, des kaiserlichen Schutzes sicher sein konnten. Selbst die Devise des Grafen Uwarow: „Rechtgläubigkeit, Selbstherrlichkeit und Volkstümlichkeit"[4] hätte ebensowenig wie seine in Geheimberichten an den Kaiser bekundete Macchiavellistische Politik[5] die Ritterschaft der Möglichkeit beraubt, mit Erfolg den Schutz des dem baltischen Adel wohlgesinnten Monarchen anzurufen, wenn sie das Heft in den Händen behalten hätte. Allein seit der von Parrot durchgesetzten Verstaatlichung der Univer-

[1] Das Landratskollegium an den Generalgouverneur Fürst Suworow am 18. Juni 1849 Nr. 337. R. A. Akte Nr. 38/D Vol. I Fol. 92.

[2] Suworow an das Landratskollegium am 11. August 1849 Nr. 1000, in derselben Akte Fol. 100. Gernet: „Universität Dorpat" etc. S. 71 behauptet vollständig irrtümlich, dass durch den kaiserlichen Befehl vom 1. August 1849 „die Zahl der Studenten an der Universität Dorpat, wie früher schon an den übrigen Universitäten des Reiches, auf je 300 in jeder Fakultät, mit Ausnahme der theologischen und der medizinischen, reduziert, worden sei". In Wahrheit war die Zahl der Studierenden für die juristische, die historisch-philologische und die physiko-mathematische Fakultät zusammen auf 300 festgesetzt worden; vgl. auch (Buchholtz): „Fünfzig Jahre" etc. S. 232.

[3] Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands" etc. II. Bd. 1911 S. 32. Bruiningk: „Das Geschlecht von Bruiningk" etc. S. 148.

[4] Siehe oben S. 81.

[5] Bruiningk a. a. O. S. 202.

sität hatten die russifizierenden Minister nicht nur beim Kaiser leichtes Spiel, sondern fanden auch bei Vertretern westeuropäischer Rechtsauffassungen Zustimmung, weil diese in der Entdeutschung der staatlichen Universität Dorpat ein begründetes Verfahren der russischen Regierung erblickten[1].

Zweifellos wäre die Russifizierung der Hochschule Dorpat weiter vorgeschritten, wenn nicht im September 1854 der Tod dem Leben des Kurators Craffstroem, des willfährigen Werkzeuges gouvernementaler Uniformierungspolitik, ein Ende gemacht hätte. An die Stelle des an sich braven, aber unsagbar beschränkten Infanterie-Generals trat der Senator Geheimrat Georg von Bradke, der aus den Ostseeprovinzen (Ösel) stammte, aber in jungen Jahren in das Innere des Reiches verschlagen worden war und dort eine harte Schule durchgemacht hatte. Sein Werk war die Gründung der Universität Kiew, wobei er eine allgemein anerkannte, rastlose Tätigkeit entwickelt und sich gerecht und human, zugleich aber nach oben fest und energisch erwiesen hatte[2].

Die Wahl des geborenen Balten und streng protestantisch gesinnten Mannes musste als eine Abwendung des Kaisers von der Uwarowschen Russifizierungspolitik betrachtet werden, zumal Nikolaus I. in der langen Audienz, die er dem neuen Kurator vor Antritt seiner Tätigkeit gewährte, diesem die theologische Fakultät, die Uwarow aufheben wollte, mit dem Hinweis ans Herz legte: für die Heranbildung tüchtiger Prediger zu sorgen.

Bradke fand eine warme Aufnahme in Dorpot und erfüllte die Hoffnungen, die auf seine Tätigkeit gesetzt wurden, in vollstem Masse, denn er trat entschlossen und mit Erfolg dafür ein, dass die Staatsregierung den durch lange Tradition begründeten historischen Eigentümlichkeiten der Ostseeprovinzen Rechnung trüge. Sein Verdienst war die Begründung der Universitätskirche, die ansehnliche Erweiterung der Universitätsgebäude, sowie die Anerkennung der studentischen Verbindungen und des von ihnen gebildeten Studentenstaates[3].

Stand auch Georg von Bradke den livländischen Selbstverwaltungskörpern anfänglich fremd, ja vielleicht sogar misstrauisch gegenüber, so änderte sich doch sein Verhalten bald in entgegengesetztem Sinn. Bis zum Jahr 1862 war die Aufnahme von Absolventen der Gymnasien in die Universität Dorpat lediglich vom Bestehen eines Tentamens, das die Universitätsprofessoren abzuhalten hatten, abhängig. Vom Jahre 1862 ab dagegen sollte gemäss einer ministeriellen Verordnung das Reifezeugnis eines staatlichen Gymnasiums für die Immatrikulation an der Universität allein entscheidend sein. Aber nicht nur die Überwindung des Abiturientenexamens, sondern auch die Beherrschung der russischen Sprache war Voraussetzung zum Eintritt in die Hochschule, und wem es nicht gelang, bei der Schlussprüfung in der russischen Sprache die beste

[1] Pjetuchow a. a. O. S. 435.
[2] E. v. Bradke: „Erinnerungen an Georg von Bradke" in „Heimatstimmen" Bd. 4 1909 S. 3. ff.
[3] Neander a. a. O S. 54. Arend Buchholtz: „Ernst von Bergmann" S. 90 ff.

Zensur, Nr. 1, zu erhalten, dem blieben die Tore der alma mater verschlossen. Durch diese Verordnung schien vor allen Dingen der Fortbestand der Privatgymnasien bedroht, denn es liess sich voraussehen, dass die Schüler der Privatschulen es vorziehen würden, mindestens das letzte Jahr des Schulbesuchs vor der Reifeprüfung in einem staatlichen Gymnasium zu verbringen, um der glücklichen Erledigung des Abiturientenexamens sicherer sein zu können.

Die livländische Ritterschaft, besorgt um das Schicksal der blühenden, von ihr stets begünstigten Schmidtschen, Hollanderschen und Krümmerschen Knabenanstalten[1], wandte sich auf Antrag des Landmarschalls August von Oettingen, eines alten Schülers der Krümmerschen Anstalt in Werro[2], im Dezember 1861 an den Kurator von Bradke mit einer Denkschrift[3], die vom Ritterschaftssekretär, dem späteren Landrat Arthur von Richter[4], auch einem ehemaligen Krümmerschen Schüler, geschickt abgefasst war und in der namentlich die Bevorzugung der russischen Sprache vor den, „die wissenschaftliche Bildung wesentlich begründenden, Lehrfächern" aufs tiefste beklagt wurde, weil sie „den Begriff des Gymnasiums aufhebe, hierdurch die Bildung der livländischen Jugend in Frage stelle und die Schüler der Nützlichkeitstheorie in die Arme treibe".

Umgehend beantwortete Bradke vorläufig beruhigend und versprach, die Sorgen der Ritterschaft in Erwägung ziehen zu wollen[5]. Wenige Wochen später erfolgte dann der Bescheid des Kurators, dass die Aufnahme in die Universität auch ohne Nachweis der besten Zensur in der russischen Sprache möglich sei, sowie die zufriedenstellende Erklärung, dass beim Examinieren externer Schüler Nachsicht werde geübt werden[6].

Bald hierauf endete das Leben Georg von Bradkes, was im ganzen Lande tief betrauert wurde, weil er mit unermüdlicher Treue für das Wohl und die Selbständigkeit der ihm anvertrauten Hochschule tätig gewesen war.

Sein Nachfolger wurde der frühere estländische Ritterschaftshauptmann Alexander Graf Keyserling, der Jugendfreund Bismarcks, mit dem wir uns bereits mehrfach beschäftigt haben[7].

Unter der Verwaltung dieses auf den höchsten Höhen menschlichen Wissens und Empfindens stehenden Mannes[8] wurden die letzten Fesseln, an denen die akademische Freiheit seit der Uwarowschen Epoche noch zu tragen gehabt hatte, abgestreift.

---

[1] Vgl. oben S. 279 ff.
[2] Siehe oben S. 279 Anm. 2.
[3] Akte Nr. 38/D Vol. I Fol. 135 ff.
[4] Siehe oben S. 19.
[5] Bradke an das Landratskollegium am 20. Januar 1862 Nr. 111 a. a. O.
[6] Bradke an das Landratskollegium am 14. Februar 1862 Nr. 291 a. a. O.
[7] Siehe oben S. 51, 116, 129, 145, 259 und 284.
[8] Hermann Oncken: „Ein Freund Bismarcks: Graf Alexander Keyserling" in: „Historisch-politische Aufsätze und Reden" von Hermann Oncken, 2. Bd., München-Berlin 1914 S. 93 ff.

Freieste Betätigung der Kräfte und Richtungen, möglichst kühle Objektivität gegenüber den streitenden Interessen war wohl der Grundgedanke, von dem sich Keyserling bei seiner Amtstätigkeit leiten liess. Ihm glückte es, das von Bradke schon vorbereitete neue Statut vom Jahre 1865 durchzusetzen, das auf den Widerstand einflussreicher Personen stiess, weil es in weitgehendem Masse „den örtlichen Besonderheiten" Rechnung trug[1].

In den sieben Jahren, da Keyserling Kurator der Universität Dorpat war (1862—1869), gelangte die Hochschule zu einer wissenschaftlichen Blüte, die weder früher, noch später erreicht worden ist. Es war Keyserlings eigene geistige Grösse, die Erhabenheit seiner Lebensrichtung, die der Universität Dorpat ein ungewöhnliches Ansehen verlieh[2]. In das Septennat seiner Verwaltung fiel die Berufung hervorragender akademischer Lehrer aus Deutschland, unter denen der später so berühmt gewordene Nationalökonom und Berliner Professor Adolf Wagner wohl der bekannteste ist. Er hat Dorpat, die er „die deutscheste aller deutschen Universitäten" zu nennen pflegte, bis an sein Lebensende die wärmste Zuneigung bewahrt. Keine der Dorpater Berufungen jener Zeit erregte zeitweilig so viel Aufsehen, wie die des Botanikers M. J. Schleiden zum Honorarprofessor der Anthropologie, den Keyserling persönlich nach Dorpat hinholte, damit er als Hecht im Karpfenteich die bisher wesentlich unter dem Einfluss der theologischen Fakultät in streng konfessionellem Geist ruhig und still dahinfliessenden Gewässer des Hochschullebens beleben sollte[3]. Überdies war es der Wunsch Keyserlings, dass Dorpat, weil es „vom Gelde der Zentralkasse lebe", das speziell Baltisch-Provinzielle zurücktreten lasse und mehr eine internationale Universität werde[4]. Dieser Wunsch blieb indes gänzlich unerfüllt. Zunächst trug der aus Riga stammende Historiker Karl Schirren[5] wesentlich dazu bei, dass Dorpat als Hochburg spezifisch deutsch-baltischer Geisteskultur erschien. Seit 1862 hielt er Vorträge über livländische Geschichte, die nicht nur einen sehr grossen Zuhörerkreis mächtig anzogen, sondern auch im ganzen Lande Widerhall fanden. Hieran liess sich jedoch Schirren nicht genügen. In den Jahren 1863 und 1864 gab der unermüdlich für das baltische Deutschtum tätige Mann das „Dorpater Tagesblatt" heraus, eine Zeitung, die sich die Verteidigung der altlivländischen Landesrechte gegen Moskowitische Angriffe zur Hauptaufgabe machte[6]. Seine viel-

[1] (Buchholtz): „Deutsch-protestantische Kämpfe" S. 192. Gernet a. a. O. S. 91.

[2] Arend Buchholtz: „Ernst von Bergmann", Leipzig 1911 S. 134.

[3] Keyserling an Karl Ernst von Baer, Dorpat 10. April 1863. Helene von Taube: „Graf Alexander Keyserling" etc. S. 457.

[4] Keyserling an Baer am 6. November 1864 a. a. O. S. 475.

[5] Siehe oben S. 125.

[6] Siehe die Titel der bemerkenswertesten Aufsätze, die Schirren im „Dorpater Tagesblatt" veröffentlicht hat, in: „Druckschriften von K. Schirren", Sitzungsbericht der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen aus dem Jahre 1910, Riga 1911 S. 192.

seitige und überaus anregende Tätigkeit in Dorpat fand jedoch ein jähes Ende, als er im Jahre 1869 die „Livländische Antwort an Herrn Juri Samarin“[1] veröffentlichte, ein Meisterwerk der Polemik, das die Verunglimpfungen des baltischen Rechts- und Kulturlebens durch den leidenschaftlichen Slawophilen Samarin[2] abwehrte.

Doch auch die Tage Keyserlings waren gezählt. Nicht so sehr die Schirrensche Affäre, als vielmehr die Forderung der Regierung: er als Kurator des Dorpater Lehrbezirks habe das ihm unterstellte Lehrpersonal zu veranlassen, an hohen Staatsfesten die orthodoxe Kirche zu besuchen, nötigte ihn um seinen Abschied zu bitten.

Graf Keyserling erblickte in diesem Ansinnen, wie wir gesehen haben[3], mit Recht eine Herabsetzung der evangelischen Kirche, die angeblich ungeeignet erschiene, die für das Wohl des Herrschers betenden Glieder des Lehrkörpers zu versammeln.

Sein Nachfolger im Amte eines Kurators des Dorpatschen Lehrbezirks wurde der Gouverneur von Suwalki Geheimrat Peter Karlowitsch Gervais, ein vollständig ungebildeter Beamter, der dem Universitätsleben und der Wissenschaft gänzlich fremd gegenüberstand. Seine Wirksamkeit (1870–1875) war, wie berichtet[4], für die Mittelschulen verderblich und wäre es auch für die Universität gewesen, wenn nicht ihr Konseil (Senat) unter der klugen Führung des Rektors Georg von Oettingen[5] solange tatkräftigsten Widerstand entgegengesetzt hätte[6], bis die Anschauungen der Regierung sich änderten, weshalb Gervais für seine russifikatorischen Bestrebungen nicht die notwendige Unterstützung fand.

Diese Wendung der Dinge in der Residenz war um so überraschender, als kurz vorher der Alexander II. persönlich nahestehende baltische Generalgouverneur Peter Pawlowitsch Albedinsky (1866–1870)[7] seinen erheblichen Einfluss in entgegengesetzter Richtung geltend gemacht hatte. Im März 1868 war von ihm schüchtern der Wunsch verlautbart worden, „die Regierung möge in die Möglichkeit versetzt werden, allmählich die russische Sprache

[1] Siehe oben S. 132.

[2] Vgl. über ihn Dr. E. Seraphim: „Jurij Samarin. Eine historisch-psychologische Studie“, Baltische Monatsschrift Bd. 71 1911 S. 239 ff.

[3] Siehe oben S. 52. Neanders Darstellung des Sachverlaufes a. a. O. S. 60 ist nicht zutreffend.

[4] Siehe oben S. 285.

[5] Geb. 10. November 1824, studierte in Dorpat jura und medicina 1841–48, Dr. med., war 1854–78 Privatdozent und Professor an der Universität Dorpat für Chirurgie und Opthalmologie, 1868–76 Rektor, 1878–91 Stadthaupt von Dorpat, 1891–94 Stadtgüterdirektor, gest. in Dorpat am 3. Februar 1916. Album Livonorum Nr. 311.

[6] Näheres in: „Zur Geschichte der Einführung der russischen Geschäftssprache in der Universität Dorpat“, Baltische Monatsschrift 45. Bd. 1908 S. 134 ff.

[7] Siehe oben S. 115.

auf der Universität Dorpat zur Herrschaft bringen zu können“[1]. Als der Samarin-Schirrensche Konflikt ausgebrochen war, lauteten seine Forderungen schon weit bestimmter und schärfer. Den Ansprüchen der örtlichen privilegierten Stände dürfe man in keinem Falle nachgeben, noch weniger zu der buchstäblichen Erfüllung der Kapitulationen Peters des Grossen zurückkommen; bedingungslos und unzerreissbar seien die baltischen Provinzen mit dem Russischen Reich zu verschmelzen. So hiess es in dem politischen Programm Albedinskys vom 15. Oktober 1869, das die volle Billigung des Monarchen fand[2].

Diese Bedrohung der Landesrechte widerstandslos über sich ergehen zu lassen waren die baltischen Ritterschaften natürlich nicht gewillt. Die livländische Ritterschaft verfasste eine umfangreiche, eingehende Denkschrift, in der sie die Rechtsverletzungen der Regierung auf dem gesamten Gebiete des politischen, kirchlichen, sozialen, sittlichen und geistigen Lebens in Livland zur Darstellung brachte[3].

Dieses seinerzeit auch in Westeuropa bekanntgegebene und vielbesprochene „Memorial“, auf das wir zurückkommen werden[4], wurde von einer Bittschrift begleitet, die um Wiederherstellung der Landesrechte bat und von einer ihr nachfolgenden kurzen, aber sehr wirkungsvoll abgefassten Supplik der estländischen Ritterschaft unterstützt wurde, die sich darauf beschränkte zu betonen, dass die baltische Bevölkerung in beständiger Unruhe erhalten werde, weil die Muttersprache allmählich aus der ihr allein gebührenden Stellung verdrängt und die kirchliche Bekenntnisfreiheit durch die Kriminalgesetzgebung ernstlich bedroht werde[5].

Obgleich die Beschwerden der Ritterschaft formell kein Gehör beim Zaren fanden, sondern von ihm brüsk zurückgewiesen wurden, blieben sie dennoch keineswegs ohne praktischen Einfluss. Die alsbald zutage tretende wohlwollendere Stellungnahme der Regierung zur Universität Dorpat wird von russischen Beurteilern direkt dem Vorgehen der livländischen und estländischen Ritterschaft zugeschrieben[6]. Sie hielt auch scheinbar noch vor, als der unfähige Kurator Gervais am 18. August 1875 durch den feingebildeten Juristen Andrei Saburow (18. August 1875 bis 24. April 1880) ersetzt wurde. Saburow war der erste genuine Russe, der das Amt des Kurator des Dorpatschen Lehrbezirks bekleidete, und

---

[1] (Alexander Buchholtz): „Deutsch-protestantische Kämpfe“ etc. S. 402.

[2] Derselbe: „Fünfzig Jahre russischer Verwaltung“ S. 287 ff.

[3] R. A. Akte Nr. 300/L Vol. I Fol. 362 ff., abgedruckt in: W. von Bock: „Livländische Beiträge“ Neue Folge 1. Bd. Heft V 1871 S. 262 ff.

[4] Siehe weiter unten das Kapitel: „Der Sprachenzwang“.

[5] Wortlaut der Supplik bei Bock: „Livländische Beiträge“, Neue Folge, Bd. I Heft V 1871 S. 318 ff.

[6] Pjetuchow: T. II seiner Geschichte der Universität Dorpat, veröffentlicht im Journal des Unterrichtsministeriums (russisch) Oktober 1905 S. 271. Siehe auch Dr. Alfred Hedenström: „Zur Geschichte der Universität Dorpat 1865—1902“, Baltische Monatsschrift 61. Bd. 1906 S. 448.

wohl der geschickteste Russifikator, der je in den Ostseeprovinzen gewirkt hat[1]. Sein einschmeichelndes, jedermann gewinnendes Wesen, unterstützt durch die gesellschaftlichen Talente einer graziösen, liebenswürdigen und lebenslustigen Gattin, bestach jung und alt in den Ostseeprovinzen und verdeckte klug die Ziele, die er fest im Auge behielt. Er gedachte das Unterrichtswesen Liv-, Kur- und Estlands beileibe nicht mit Gewalt, aber desto sicherer auf friedlichem Wege zu russifizieren. Man sollte aus freier Liebe zu Russland russisch werden. Im April 1880 wurde Saburow Unterrichtsminister und hätte wohl seine baltischen Pläne von dieser höheren Warte aus noch weiter verfolgt, allein sein jäher Sturz, den die revolutionierende Studentenschaft Petersburgs herbeiführte, warf ihn auf sein ursprüngliches Tätigkeitsgebiet, das Justizwesen, zurück. Dort ist er als Glied des Reichssenats noch viele Jahre lang kenntnis- und erfolgreich in hoher, allgemein anerkannter Stellung wirksam gewesen.

Sein Nachfolger im Kuratorium des Dorpatschen Lehrbezirks wurde der aus Estland stammende, aber in Russland herangebildete Senator Alexander Baron Stackelberg, ein russischer Bureaukrat, der mit deutscher Gewissenhaftigkeit das Gesetz befolgte, ohne selbständige Politik zu treiben. Baron Stackelbergs Wirksamkeit (29. November 1880 bis 14. Juli 1883) gehört schon einer Periode an, in der erst langsam, dann immer schneller die deutsche Universität Dorpat zu Grabe getragen wurde. Kaiser Alexander III., der streng nationale Zar, hatte, wie wir wissen[2], am 1./13. März 1881 den Thron seiner Väter bestiegen, und bald begann ein eisiger Wind von Osten her zu wehen, der die deutschen Blüten am Embach zum Erfrieren brachte. Ungeachtet der wechselnden, bald nationalistisch, bald liberal geführten, aus Petersburg nach Dorpat geleiteten Strömungen war die mit dem Amtsantritt Bradkes beginnende und mit dem Fortgang Saburows schliessende Periode doch eine Zeit sichtlichen Gedeihens gewesen, in der die in der Geschichte Dorpats klangvollsten Namen hervorgeleuchtet hatten. Mehr als dieses bedeutete jedoch, dass das Gefühl der Daseinsberechtigung und der Daseinsfreude gerade in jener Zeit einen Grad der Intensität erreichte, wie wohl nie zuvor und sicher niemals später. Man fühlte sich getragen von der wärmsten Sympathie des ganzen Landes, von der Teilnahme im Deutschen Reich, zu dem man wieder in engere Beziehungen treten konnte und trat[3]. Was nachher kam, trug einen ganz anderen Charakter. Zunächst wurde es Herbst mit Blätterfall und dann eisiger Winter mit tötendem Frost. Mit dem Jahre 1889 beginnt eine lange Reihe von Massnahmen, die einerseits auf die Einführung der russischen Vortragssprache, andererseits auf

[1] Wie Neander a. a. O. S. 62 ff. richtig ausführt.
[2] Siehe oben S. 86.
[3] Semel a. a. O. S. 37, vgl. auch Ludwig Schwabe: „Dorpat vor fünfzig Jahren", Leipzig 1915.

eine volle Gleichstellung der Universität Dorpat mit den übrigen Hochschulen des Reichs abzielten[1] und mit der Umwälzung in organischem Zusammenhange standen, die aus Liv-, Kur- und Estland rein russische Gouvernements machen sollte. Schon das durch Schirrens „Livländische Antwort“ hervorgerufene Programm des Generalgouverneurs Peter Albedinsky vom Oktober 1869 hatte, wie wir sahen, die bedingungslose und unzerreissbare Verschmelzung der baltischen Provinzen mit dem Russischen Reich verlangt[2]. Allein Kaiser Alexander II. billigte zwar die Gedanken Albedinskys, war aber doch seiner ganzen Geistesrichtung nach, die zur Zeit des deutsch-französischen Krieges genugsam bekannt geworden ist, keineswegs ein Feind deutscher Art und konnte sich daher nur zu einer Schul- und Bildungspolitik in den Ostseeprovinzen verstehen, wie sie etwa Saburow betrieb. Kaiser Alexander III. dagegen hasste Deutschland und deutsches Wesen, weshalb er, wie wir gesehen haben, auch ein ausgesprochener Feind der protestantischen Kirche war, die unter seinem Regiment schwere Zeiten durchmachen musste. Und was die Volks- und Mittelschulen Livlands fast vom Tage seines Regierungsantritts an zu leiden gehabt haben, ist von uns berichtet worden. Wie sollte da nicht auch die Universität Dorpat ihren Tribut dem Moloch der Unifizierungswut zahlen müssen, und zwar um so mehr, als das allgemeine Universitätsreglement vom Jahre 1884, das durch den nationalistischen Fanatiker Katkow[3] heraufbeschworen worden war, die Autonomie, welche die russischen Universitäten während des ganzen 19. Jahrhunderts geniessen durften, abgeschafft und durch den ödesten Bureaukratismus ersetzt hatte[4]! Seitdem richtete die panslawistische Presse ihre Giftpfeile mit besonderer Vorliebe gegen die deutsche Hochschule am Embach. Der bekannte slawische Hetzer Aksakow steigerte in der Zeitung „Russ“ seine Ausfälle so weit, dass er sich nicht entblödete zu behaupten: die Universität Dorpat diene nicht dem Wohl, sondern dem Übel, nicht der Freiheit, sondern der Knechtung, nicht dem Frieden, sondern der Feindschaft; enge, mittelalterliche Ungleichheit, Stammes- und Familienprivilegien, Rechtlosigkeit und Sklaverei der niederen Bevölkerungsschicht seien die Charakterzüge Dorpats[5]. In diese misstönende Musik stimmte auch der Mann ein, von dessen Auffassung seit 1885 sehr viel abhing, weil, wie wir wiederholt gesehen haben, das Ohr des Zaren sich ihm zuneigte: Sinowjew. Sein für den Kaiser bestimmter Verwaltungsbericht des Jahres 1890 war fast ausschliesslich der Universität Dorpat gewidmet, wiewohl Sinowjew livländischer Gouverneur, nicht aber Kurator des Dorpatschen Lehrbezirks war[6], mit ihr amtlich nichts zu tun hatte.

[1] Gernet a. a. O. S. 100 ff.
[2] Siehe oben S. 115.
[3] Siehe oben S. 122.
[4] Näheres in: Baltische Monatsschrift Bd. 60 1905 S. 365 ff.
[5] Pjetuchow a. a. O. S. 278.
[6] Der Kurator eines Lehrbezirks war dem Gouverneur koordiniert, nicht untergeordnet.

Die Universität Dorpat, sagt Sinowjew in seinem staunenswerten Schriftstück, trage keineswegs dieselbe Physiognomie, wie die anderen Universitäten Russlands. Jene seien Lehranstalten, diese dagegen gleiche einer Erziehungsanstalt, deren Hauptaufgabe darin bestehe, Männer und Charaktere eines bestimmten Typus heranzubilden, eines Typus, der den baltischen Bedürfnissen, die jedoch ganz andere seien, als die des Reichs, Genüge tue. Den Theologen, Juristen, Medizinern Dorpats erscheine die Theologie, Jurisprudenz, die Medizin nicht als reine Wissenschaft, sondern lediglich als Mittel, um ihrer Heimat, den baltischen Landen, nützlich sein zu können. Die Organisation der Universität Dorpat, die Konstruktion ihrer Lehrkurse, die zwischen den Professoren und Studenten hergestellten Beziehungen, alles dieses sei mit bemerkenswertem Geschick ihrer Hauptaufgabe, der lokalpatriotischen Erziehung, angepasst. Mit den anderen Hochschulen des Reichs verglichen erscheine Dorpat als eine weit stärkere und charaktervollere Anstalt, die vortrefflich mit ihren bunten Elementen umzugehen verstehe, indem sie diese geschickt auf ihr Leitmotiv umzustimmen wisse. Esten und Letten, die in die Universität Dorpat eintreten, würden mit wenigen Ausnahmen Balten. Wer von ihnen dagegen die Universität Moskau, oder Petersburg besuche, werde gewöhnlich kaum von russischen Reichsideen erfüllt, sondern meistenteils entweder in einen Kosmopoliten, oder noch häufiger in einen Anhänger der junglettischen oder jungestnischen Parteien verwandelt, die das „abgeschmackte Hirngespinst von irgend einem lettischen oder estnischen Staate“ zu haben pflegten[1].

Im weiteren Verlauf seines Berichts stellt Sinowjew die mehr als kühne Behauptung auf, dass die Universität Dorpat, um die Anhänglichkeit der Studenten an die sie erziehende Anstalt zu gewinnen und um die Jugend nicht durch strenge wissenschaftliche Forderungen gegen die Professoren und die Universitätsobrigkeit aufzubringen, keine Bedenken trage, die Erlangung eines wissenschaftlichen Grades so zu erleichtern, dass hierzu die Anwendung nur geringen Fleisses nötig sei. Die Folgen hiervon seien die allertraurigsten. Die verliehenen Diplome gewährten ihrem Besitzer keineswegs die Bürgschaft für eine solide akademische Bildung, und die jungen Leute, die den Kandidatengrad und die Doktorwürde erworben hätten, erregten durch ihre Unreife und Unwissenheit sogar in ihren Spezialfächern Erstaunen. Die geringen Anforderungen, die an die Studenten hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Studien gestellt würden, und die vollkommene Gleichmütigkeit in Sachen des Unterrichts seien durch mehrere äussere Merkmale gekennzeichnet. So stünden in Dorpat bei 5 Fakultäten und 1800 Studenten nur 8 Auditorien zur Verfügung, in denen von morgens 9 bis abends 8 40—50 Vorlesungen abgehalten werden müssten. Dagegen gebe

[1] „Alleruntertänigster Bericht des livländischen Gouverneurs für das Jahr 1890“, S. 3b handschriftlich, russisch; Archiv Meyendorff.

es dort eine akademische Musse, „also einfach gesagt eine Universitäts-Kneipe“ (-Trakteur), in der alkoholische Getränke verabfolgt würden. In ihr fänden studentische Trinkgelage und Sitzungen studentischer Verbindungen statt, auf denen verschiedene Demonstrationen zur Beratung gelangten. Die Existenz der Musse und der Unterhalt einer geräumigen Reit-Manege bei gleichzeitiger äusserster Enge der Auditorien bezeugten genugsam die Anschauung der Universitätsverwaltung, dass belehrende und belustigende Elemente für die Heranbildung der Studenten gleichbedeutend seien. Somit wären in Dorpat alle diejenigen Aufgaben, die gemäss dem für alle übrigen Universitäten Russlands geschaffenen System als die wesentlicheren Ziele zu gelten hätten, auf den zweiten Plan gerückt worden. Der Jugend eine Anhänglichkeit für ihre Erziehungsanstalt für das ganze Leben einzuflössen, den innigsten Zusammenhang, sowohl zwischen den Studenten unter sich, wie auch zwischen den Professoren und ihren Zöglingen herzustellen, — das sei das Hauptziel der Universitätsverwaltung. Trägerinnen dieses engen Zusammenhanges aber seien vornehmlich die studentischen Verbindungen, die es auf russischen Universitäten gar nicht gebe.

Sinowjew verbreitet sich im weiteren Verlauf seines Berichts ausgiebig über die Bedeutug der Studentenkorporationen, deren Wert er darin erkennt, dass sie die Jugend zur Disziplin erziehen, den Geist der Gesetzlichkeit pflegen, die Kameradschaftlichkeit hegen und einen edlen Sinn grossziehen. Während der Jahre 1816 und 1848 seien jedoch auch politische Ideen in sie eingedrungen und seit 1860 habe die Nationalitätenfrage in ihnen die ausschlaggebende Rolle gespielt. Die Zweifel, die damals die russische Gesellschaft und selbst die Regierung an der Zukunft des russischen Volks und des russischen Staates gehegt hätten, wären im baltischen Grenzlande besonders stark zutage getreten, weshalb das rasche Wachstum Deutschlands, mit dem die baltischen führenden Kreise durch Sprache und Nationalität verbunden seien, einen Separatismus habe entstehen lassen, der öffentlich erklärt habe, dass im baltischen Gebiet keiner anderen Nationalität als nur der deutschen Raum geboten werden dürfe.

Sinowjew macht hier eine Anspielung auf die Predigt, die der Generalsuperintendent Ferdinand Walter gelegentlich der Eröffnung des livländischen Landtages am 9. März 1864 gehalten hatte[1] und die lange Zeit von den slawophilen Feinden der Ostseeprovinzen ausgebeutet worden ist, um das baltische Deutschtum staatsgefährlicher Sonderbestrebungen anzuklagen. Auch Sinowjew stellt sich auf diesen Standpunkt und geht so weit, die Studentenschaft Dorpats dessen zu verdächtigen, dass sie, beeinflusst durch die Doktrinen Karl Schirrens

[1] „Bischof Dr. Ferdinand Walter“, Leipzig 1891 S. 371 ff. und Beilage S. 85 ff. W. v. Bock: „Livländische Beiträge“ Bd. II Heft 4 1868 S. 274 ff.

und Woldemar von Bocks[1], nach der Vereinigung der Ostseeprovinzen mit Deutschland strebe.

Sinowjew beklagt, dass es ihm nicht gelungen sei, das Statut, den „Komment", der Dorpater Studentenverbindungen in seine Hände zu bekommen; trotzdem aber behauptet er zu wissen, dass die Führung der Korporationen nicht in den Händen der „Senioren" und „Chargierten" der Verbindungen liege, sondern von denjenigen ehemaligen Korpsgliedern ausgeübt werde, denen es gelungen sei, Lehrstühle in der Universität Dorpat zu erlangen und diejenigen Professoren hinauszudrängen, die Parteigänger der Regierung seien. Als ein solcher Führer dürfe aller Wahrscheinlichkeit nach der frühere Rektor der Universität und das bisherige Stadthaupt von Dorpat Georg von Oettingen[2] angesehen werden. Bei dem ungeheuren Einfluss, den diese Persönlichkeit im baltischen Gebiet habe, würden die wichtigsten Ämter ausschliesslich den Gliedern der Korporationen zuteil und in allen „Winkelgassen" des baltischen Landes flössen die feindlichen politischen Lehren, die von den Kathedern der Universität gelehrt würden. Daher sei die Universität Dorpat ganz was anderes, als irgend eine von den russischen Universitäten.

„Dorpat ist", ruft Sinowjew zum Schluss seiner Charakteristik aus, „der unveränderliche, unzerreissbare Teil des baltischen Gebietes, Bein von seinem Bein und Fleisch von seinem Fleisch, der mit ihm ein und dieselbe Richtung verfolgt, an ein und dieselben Lehren glaubt, ein und dasselbe Leben lebt[3]. In allen Peripetien des Lebens erscheint die Universität als der Hauptfaktor. Sie ist die geliebte Anstalt, die wahre alma mater des ganzen baltischen Landes, die Quelle, aus der diejenigen Lehren fliessen, die das politische und öffentliche Leben beseelen, die Pflanzstätte, aus der die geschickten und überzeugten Kämpfer für die baltischen Ideen hervorgehen. Bei dieser Lage der Dinge haben die studentischen Korporationen schon lange aufgehört, innere, häusliche Gebilde der Universität zu sein. Indem sie ihre Wirksamkeit vornehmlich ausserhalb der Wände der Universität entwickeln, sind sie tatsächlich nicht mehr studentische, sondern allgemeine Korporationen, oder mit anderen Worten geheime politische Gesellschaften geworden, die ein gewisses, vortrefflich ausgebautes System zusammenhält."

Sinowjew erinnert den Zaren daran, dass er ihm schon im Bericht für das Jahr 1889 die Schädlichkeit der Korporationen geschildert und der Kaiser dazu bemerkt habe: „Was ist gegen dieses Übel zu tun?" Jetzt dürfe zwar gesagt werden, dass der schlimme Einfluss der Korporationen schwächer geworden sei, weil die Justizreform und die Reform der Verwaltung den Korporanten

[1] Siehe oben S. 125 und 127.

[2] Siehe oben S. 327. Georg von Oettingen war 1878—91 Stadthaupt von Dorpat, wurde als solches 1891 wiedergewählt, aber von Sinowjew abgelehnt.

[3] A. a. O. S. 23.

den Weg zu amtlichen Stellen verlegt hätten, allein in der Familie sei der Einfluss der Universität noch gross, weshalb diese Quelle aller schädlichen Einflüsse unschädlich gemacht werden müsste, wozu die Regierung um so berechtigter sei, als sie ja die gefährliche Hochschule unterhalte. Es müsste: die russische Vortragssprache eingeführt, jeder Professor, der Glied einer der studentischen Verbindungen sei, durch einen anderen ersetzt, eine griechisch-orthodoxe Universitätskirche hergerichtet, die theologische Fakultät, „eine Anomalie ohnegleichen in Russland", in eine Akademie mit dem Sitz im Innern des Reichs umgewandelt, die Existenz der studentischen Korporationen beseitigt werden. Geschähe dieses alles, so brauche man um so weniger an die Überführung der Universität Dorpat in das Reichsinnere zu denken, als diese Operation sehr kostspielig und auch unnötig wäre, weil die Russifizierung der Mittelschulen, der Justiz- und Verwaltungsbehörden beständig fortschreite und die deutsche Sprache bereits in dem Grade verdrängt habe, dass sie nur noch in den ritterschaftlichen und in einigen landschaftlichen Institutionen, in der Verwaltung der lutherischen Kirche und in kommerziellen Anstalten, wie in dem Rigaschen Börsenkomitee, erhalten geblieben sei.

Dem Urteil des Generals der Artillerie Sinowjew über die Universität Dorpat wird in der Hauptsache unbedingt zugestimmt werden dürfen, denn in der Tat war die Familienhaftigkeit, der feste und vererbliche Zusammenhang zwischen den Professoren und Studenten einerseits und den Studenten untereinander für ihre ganze Lebenszeit andrerseits ein ausgeprägter Charakterzug der Universität. Diese Eigenart ging indes nicht so weit, dass die Jünger der alma mater Dorpatensis sich ängstlich an das traditionell Überkommene angeklammert hätten, wie das aus der Darstellung Sinowjews gefolgert werden könnte. Schon der im Dorpater Studenten sich mächtig regende Wandertrieb, der jeden 15. Immatrikulierten zu weiterer Ausbildung ins Ausland, namentlich nach Deutschland führte[1], bildete ein starkes Gegengewicht gegen die Hypertrophie baltischer Einseitigkeit. Dieser Wandertrieb war aber nicht etwa dadurch hervorgerufen worden, dass Dorpat, wie Sinowjew fälschlich behauptet, zwar erzieherisch viel, wissenschaftlich aber wenig bot. „Das blöde Ochsen auf das Examen kannte man freilich in Dorpat nicht. Die Studenten hatten aber einen grossen Eifer, der darin sich zeigte, dass sie gerne aus Quellen und aus den Haupt- und Spezialschriften ihrer Wissenschaften schöpften, mit oberflächlicher Belehrung nicht zufrieden." So urteilt ein reichsdeutscher Professor, der 8 Jahre in Dorpat und dann Jahrzehnte lang in Deutschland tätig gewesen ist, am Ende seines Lebens, da er die Möglichkeit hatte, Vergleiche anzustellen[2].

[1] Dr. G. Otto und A. Hasselblatt: „Von den 14.000 Immatrikulierten Dorpats", Dorpat 1891 S. 41.

[2] Ludwig Schwabe: „Dorpat vor fünfzig Jahren", Leipzig 1915 S. 31. Schwabe war von 1864–72, also in der Zeit der Blüte Dorpats, Professor der Philologie an dieser Universität.

Ein wahrhaft glänzendes Zeugnis für den wissenschaftlichen Geist Dorpats! Dieser Geist, den Sinowjew vollkommen verkannte, war es auch, der es zuwege gebracht hat, dass die Zahl der aus den baltischen Provinzen stammenden Hochschullehrer, relativ genommen, eine so hohe gewesen ist, wie sie kein deutsches Land nachzuweisen vermag.

Von ihrer Gründung bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hat die Universität Dorpat nicht weniger als 210 Akademiker und Universitätsprofessoren, im ganzen gegen 314 an höheren Lehranstalten Lehrende geliefert. Jeder 33. Immatrikulierte ist als akademischer Lehrer tätig gewesen[1]. Im Jahre 1881 lehrten in Dorpat 24 und an deutschen Hochschulen 36, im ganzen mithin 60 Universitätsprofessoren baltischer Herkunft „Man soll in Deutschland den Landstrich suchen, der aus einer Bevölkerung von 200.000 Seelen gleichzeitig 60 Hochschullehrer gestellt hat." So urteilt der weltberühmte Kirchenhistoriker Adolf Harnack[2], der selbst ein Schüler Dorpats ist und zu den 14 ausländischen Professoren gehört, die in den Jahren 1860—1870 als Studenten Dorpats[3] die mühsame akademische Laufbahn zu beschreiten begannen.

Man hat Dorpat eine Doktoren-Fabrik genannt[4] und Sinowjew schloss sich dieser Anklage, sie für seine Zwecke ausnutzend, an. Es mag dem Artilleriegeneral zugute gehalten werden, dass er kritiklos Äusserungen nachsprach, die von Gegnern des Deutschtums und Neidern baltischer Gelehrsamkeit stammten. Hätte er nichts mehr gewusst, als dass zu derselben Zeit (1891), da er dem alten unrussifizierten Dorpat die Erzeugung wissenschaftlicher Kräfte absprach, am Sternhimmel der gelehrten Welt Europas ein Dreigestirn erster Grösse strahlte und bewundert wurde, das ursprünglich am Embach aufgegangen war: der Berliner Chirurg Ernst von Bergmann, der Kirchenhistoriker Adolf Harnack in Berlin und der Chemiker Wilhelm Ostwald in Leipzig, — er hätte der Verlästerung russischer Schwachköpfe nicht nachgegeben, sondern sie als solche erkannt. Und auch den studentischen Korporationen wäre er gerechter geworden[5], wenn ihm bekannt gewesen wäre, dass die drei eben genannten Geistesheroen zu den Korporanten Dorpats gehörten[6], also Glieder derjenigen studentischen Verbindungen waren, deren Wesen er, irregeführt durch germanischen Gebilden feindliche Elemente, völlig missverstanden hatte.

Gewiss kam der organisierten Studentenschaft Dorpats sozial eine erhebliche Bedeutung zu, eine grössere vielleicht als der des Deutschen Reiches; von den Hörern russischer Universitäten gar nicht zu reden, die einen losen Haufen dar-

[1] Otto—Hasselblatt a. a. O. S. 48 ff.
[2] Adolf von Harnack: „Baltische Professoren" in: Paul Rohrbach: „Baltenbuch" 1918.
[3] Otto—Hasselblatt a. a. O. S. 54.
[4] Ebenda S. 77.
[5] War, wie wir sehen werden, später im vollsten Masse geschah.
[6] Ernst von Bergmann und Adolf Harnack waren Glieder der Korporation „Livonia", Wilhelm Ostwald gehörte der „Fraternitas Rigensis" an. Album Dorpato-Livonorum Nr. 450 und 653, Album Fratrum Rigensium Nr. 664.

stellten. Als Söhne einer im Lande gebietenden Oberschicht standen die Dörptschen Studenten mitten im öffentlichen und geselligen Leben ihrer Heimat, woraus sich für sie von selbst eine staatsbürgerliche Erziehung ergab, ohne dass für diese besondere Massnahmen zu ergreifen oder gar eine Propaganda zu treiben nötig gewesen wäre[1]. Sie spielten zweifellos im baltischen Gebiet eine wichtige Rolle, wie Sinowjew richtig annahm, die jedoch lediglich gesellschaftlicher, keineswegs aber politischer Natur war, wie Sinowjew irrtümlich glaubte, denn die Studenten Dorpats hielten an den Grundsätzen unverbrüchlich fest, die den Korporationen von deren Stiftern in die Wiege gelegt und von der russischen Regierung zur Zeit Bradkes in den „Regeln für die Corporationen" von 27. April 1855 sanktioniert worden waren. Vorbereitung zu einer ersprieslichen Berufstätigkeit im Vaterlande, Aufrechterhaltung eines guten Tones unter allen Studierenden Dorpats, Förderung eines ehrenhaften Betragens und Regelung des geselligen Zusammenlebens auf der Universität, unter Ausschluss jeglicher politischer Tendenzen[2], das waren die Prinzipien, nach denen die Studentenschaft Dorpats ihr Leben einrichtete.

Naturgemäss blieb ihr Einfluss nicht auf ihre engen Zirkel beschränkt. So reichten z. B. die Ehrbegriffe der Korporationen über die Studentenschaft hinaus und beherrschten das gesamte baltische Leben um so mehr, als neben ihnen nicht, wie in Deutschland, ein Offizierskorps konkurrierend dastand. Die studentischen Verbindungen bildeten eine feste Brücke zwischen Adel und Bürgertum, zwischen Landbewohnern und Städtern, eine Brücke, deren Unterbau schon in den Privatanstalten von Hollander, Krümmer und Schmidt, sowie in den späteren Landesgymnasien gefestigt worden war[3].

Bis zum Lebensende hing der baltische Philister, der „alte Herr", an seiner Korporation, deren Traditionen und deren alten und jungen Gliedern[4]. Nur politisch waren, nochmals sei es betont, die Korporationen nicht und haben sich grundsätzlich nicht mit Politik befasst. Die gegenteilige Behauptung Sinowjews beruhte auf völliger Verkennung der Tatsachen. Zwar sangen die Studenten in Dorpat mit Begeisterung das Lied: „Deutsche Worte hör' ich wieder" und: „Deutschland ist mein Vaterland", allein hierbei dachten sie nicht etwa an die Loslösung der baltischen Provinzen von Russland und deren Vereinigung mit Deutschland, sondern allein an die geistige Heimat Deutschland. Mit grosser Deutlichkeit beweist dieses ein Geschehnis aus dem Jahre 1872, also aus der Zeit nach der Gründung des mächtigen Deutschen Reichs. Als am 20. September 1872

[1] N. von Grote: „Baltisches Studentenwesen" in: „Deutsche Akademische Stimmen" Nr. 24/25 vom 8. Februar 1923, München. W. Wachtsmuth: „Entstehung, Organisation und völkische Bedeutung des deutschen Burschenlebens in Dorpat und Riga", Jahrbuch und Kalender des Deutschtums in Lettland, Jahrgang 1924 S. 94 ff.

[2] Gernet: „Die Universität Dorpat" S. 107.

[3] Siehe oben S. 282 und 294.

[4] Siehe oben S. 148.

die Korporation „Livonia“ ihr fünfzigjähriges Bestehen festlich beging, wurde ihr Festzug auf dem Marktplatz zu Dorpat von den damals existierenden 3 Schwesterkorporationen, der „Curonia“, „Estonia“ und „Fraternitas Rigensis“, feierlich mit dem Liede „Deutsche Worte hör' ich wieder“ begrüsst[1]. Keinem der Festteilnehmer kam es in den Sinn, dass dieses, mit voller Unbefangenheit in vollster Öffentlichkeit gesungene Lied politischen Anstoss erregen könnte, denn man war sich damals eben dessen bewusst, dass Deutschland nur als geistige Heimat, nicht aber als Staatsverband für die Liv-, Kur- und Estländer in Frage käme. Die russische Regierung kannte und würdigte diesen Standpunkt, denn als die Geheimpolizei über die Vorgänge in Dorpat denunziatorische Berichte nach Petersburg sandte, blieben diese wirkungslos, weil Kaiser Alexander II. die Sache nicht tragisch nahm.

Nachdem der Unterrichtsminister Graf Tolstoi den Monarchen über den Verlauf des Livonenfestes in Dorpat Bericht erstattet hatte, fragte der Kaiser: „Wer ist Rektor in Dorpat?“ „Georg von Oettingen“, war die Antwort des Ministers. „Bruder vom früheren Gouverneur?“[2] fragte Alexander II. „Allerdings, Majestät.“ Alexander II.: „Ist er von der Regierung eingesetzt, oder von der Universität gewählt?“ Graf Tolstoi: „Von der Universität gewählt.“ Der Kaiser: „Dann darf er nicht abgesetzt werden, denn es wird am Ende noch ein schlechterer Rektor gewählt. Aber Du kannst diesen Rektor kommen lassen und ihm eine kleine Kopfwäsche geben. Aber nein, Du verstehst das nicht, ich werde Schuwalow hiermit beauftragen“[3]. Graf Peter Schuwalow war aber im Auslande und die Sache schlief ein. Nur General Gregor von Helmersen, Direktor des Berginstituts in Petersburg[4], der als einer der Stifter der „Livonia“ am Fest teilgenommen hatte, wurde gezwungen seinen Abschied zu nehmen, weil er im Festzuge und bei der photographischen Aufnahme der Festteilnehmer seine Generalsuniform und zugleich seinen Farbendeckel getragen hatte[5].

Gar bald überzeugte sich jedoch Sinowjew davon, dass er das Wesen der Hochschule und der studentischen Verbindungen Dorpats gänzlich verkannt habe. In seinem am 12. Oktober 1893 abgeschlossenen, Kaiser Alexander III, abgestatteten Verwaltungsbericht für das Jahr 1893[6] stellte er der Studentenschaft Dorpats mit stärkster Unterstreichung ein geradezu glänzendes Sittenzeugnis aus. Von der Tatsache ausgehend, dass in Dorpat seit kurzer Zeit ein ansehnlicher Teil des 18. Armeekorps stehe, die gefürchteten Konflikte zwischen Offizieren und Studenten aber nicht im geringsten vorgekommen seien, betont er, dass

[1] Persönliche Erinnerung des Verfassers.
[2] Siehe oben S. 45.
[3] Nikolai von Oettingen an seine Frau am 8. Februar 1873, Archiv Ludenhof.
[4] Album Livonorum Nr. 4. Hermann von Samson-Himmelstjerna: „Gregor von Helmersen“, Baltische Monatsschrift 56. Bd. 1903 S. 165 ff.
[5] Erinnerung des Verfassers.
[6] Archiv Meyendorff.

solches neben der vortrefflichen Haltung der Offiziere hauptsächlich der Erziehung und dem Takt der Studentenschaft zu danken sei.

„In dieser Erscheinung", sagt Sinowjew wörtlich[1], „äussern sich meiner Meinung nach die Disziplin, die gute Erziehung und die Anständigkeit der Studentenschaft, in der diese Eigenschaften in hohem Grade durch das von der Universität seit alter Zeit eingehaltene Unterrichtssystem, das nicht nur Bildungs-, sondern auch Erziehungszwecke verfolgt hat, entfaltet worden sind. Zur Herstellung der so wünschenswerten Beziehungen zwischen den Studenten und dem Militär hat zweifellos die Existenz der studentischen Korporationen, in denen die älteren Studenten die jüngeren beaufsichtigen und wo das Gefühl der Korporationsehre solidarisch ist, beigetragen."

In 3 Jahren hat sich mithin Sinowjew vollkommen umgedacht, aus dem Saulus ist ein Paulus geworden. Diese Wandlung bekundet er seit etwa Ende 1892 nicht nur gegenüber der Universität Dorpat, die er mit weiteren Angriffen verschont, sondern auch gegenüber dem sozialen Leben Livlands überhaupt. Rühmend hebt er den Geist der Initiative hervor, der in den vortrefflich nach deutschen Erziehungssystemen geschaffenen Vereinen und Korporationen, namentlich in der livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät zu Dorpat und im Verein zur Bekämpfung der Lepra zutage trete und dem die Regierung sehr viel, nicht nur um Livlands willen, sondern auch des Reiches wegen, zu danken habe[2].

Sinowjews Reformeifer war gestillt; selbstzufrieden betont er in seinem Bericht, dass jetzt in fast allen Gesellschaftsklassen seines Gouvernements völlige Beruhigung eingetreten sei, nur die lutherische Geistlichkeit treibe noch Widerstand gegen Regierungsmassnahmen, weshalb das livländische Konsistorium reformiert werden müsse. Er war zu klug, um spezifisch livländische Gebilde, die sich bewährt hatten, schlechtweg der Unifizierungssucht zu opfern[3], und mässigte sich in der Russifizierung um so mehr, als er einerseits den Wert baltischer Institutionen mit der Zeit schätzen gelernt hatte und er andrerseits vom Ministerkomitee geradezu in seinem Vorgehen gegen die Universität Dorpat besänftigt worden war. Dieses vertrat die Ansicht, dass die Universität ihrem Wesen nach nicht mehr als deutsche bezeichnet werden dürfe, weil etwa die Hälfte der Lehrstühle mit russisch vortragenden Professoren besetzt, die Wahl des Rektors, des Prorektors, der Dekane und Professoren nicht mehr vom Konseil (Senat), sondern von der Regierung vollzogen werde, das Universitätsgericht aufgehoben, kurz die Autonomie der Universität beseitigt worden sei

[1] Bericht S. 95.
[2] Ebenda S. 47.
[3] Siehe oben S. 159.

und die Bedeutung der studentischen Korporationen abnehme. Um die „Zerstörung" des gelehrten Zentrums Dorpat zu vermeiden, lehnte das Ministerkomitee die Ergreifung neuer Massnahmen ab[1]. Es bedurfte ja auch kaum mehr weiterer Russifizierungsoperationen, denn aus der alten berühmten deutschen Universität Dorpat war eine russische geworden, die, seitdem im Jahre 1893 die Stadt Dorpat Jurjew genannt werden musste, offiziell die „Jurjewsche Universität" hiess[2]. Damit war die neue Ära der baltischen Hochschule eingetreten, die von Sinowjew seit 1890 angestrebt, vom Kurator Michael Kapustin (14. Juli 1883 bis 17. August 1890) eingeleitet und von dessen Amtsnachfolger, dem Finsterling Nikolai Lawrowsky (17. August 1890 bis 18. September 1899) zielbewusst herbeigeführt worden war. Zwar durfte die theologische Fakultät ihren deutschen Charakter behalten, obgleich Kapustin sie 1887 aufheben wollte, Lawrowsky 1893 auch für sie die russische Vortragssprache verlangte[3] und der Nachfolger Sinowjews, der Gouverneur General Surowzow (23. Februar 1896 bis 8. September 1900) den gleichen Vorschlag gemacht hatte[4], allein der Niedergang der Universität war besiegelt, den auch der Fortbestand der studentischen Verbindungen nur wenig aufzuhalten vermochte. Die Bewahrung dieses sozial wichtigen Elementes vor seiner Vernichtung war ausschliesslich Sinowjews Bericht für das Jahr 1892 zu danken, denn der Unterrichtsminister, der verschlagene Grusinier Graf Deljanow, ging, von den Kuratoren Kapustin und Lawrowsky wiederholt angefeuert, den Korporationen energisch zu Leibe, weil sie durch „Trinken, Bummeln und Prügeleien destruktive Tendenzen in das Studentenleben hineinbrächten". Da jedoch Sinowjews Einfluss beim Kaiser stärker war, als der des Ministers, musste dieser sich damit begnügen, dass die bunten Mützen der Korporellen von den Strassen Dorpats zu verschwinden hatten, um erst 10 Jahre später wieder zum Vorschein kommen zu dürfen[5].

Der Verfall der alten alma mater Dorpatensis nahm einen um so rascheren Verlauf, als unter den besseren Elementen der russischen Gelehrtenwelt die Anschauung vorherrschte, dass es unwürdig sei in Dorpat Henkerarbeit zu verrichten, weshalb das Unterrichtsministerium sich gezwungen sah, nach Jurjew Männer zu entsenden, die zu einem grossen Teil sowohl wissenschaftlich, wie auch sittlich auf einem ausserordentlich niedrigen Niveau standen[6]. Und als nun gar auch Absolventen der griechisch-orthodoxen geistlichen Seminare des

[1] „Das Ministerkomitee und die Ostseeprovinzen im 19. Jahrhundert", Baltische Monatsschrift 56. Bd. 1903 S. 45.

[2] Gernet: „Universität Dorpat" S. 100. Dr. Alfred von Hedenström: „Zur Geschichte der Universität Dorpat", Baltische Monatsschrift 61. Bd. 1906 S. 451.

[3] Hedenström a. a. O. S. 452 und 453.

[4] Bericht an Kaiser Nikolai II. für das Jahr 1895, abgeschlossen am 28. November 1896, als Manuskript gedruckt, S. 9. Archiv Meyendorff; siehe oben S. 168.

[5] Hedenström a. a. O. S. 460 ff.

[6] Professor Dr. Freiherr von Freytagh-Loringhoven: in: Semel: „Die Universität Dorpat" etc. S. 57.

Russischen Reiches zum Studium an der Universität Dorpat zugelassen wurden, um die rapid zurückgehende Anzahl der Studenten in die Höhe zu bringen[1], verlor sie immer mehr den Charakter einer wissenschaftlichen Hochschule europäischer Art, weil unzureichend vorgebildete Personen zu Professoren gemacht wurden und junge Leute mit knapper russischer Tertianerbildung die Hörsäle der Jurjewer Anstalt füllten.

Im Jahre 1890, beim Beginn der Reform Alexanders III., studierten fast noch 1100 Deutsche in Dorpat, zehn Jahre später keine 300 mehr[2]. Die alte alma mater Dorpatensis, die von der livländischen und estländischen Ritterschaft als deutsche Hochschule geschaffen, von Kaiser Alexander I. als solche privilegiert worden war, hatte Gestalt und Wesen einer russisch-jüdischen Lehranstalt annehmen müssen.

War es der livländischen Ritterschaft, die dieses Herzstück der baltischen Lande aus der Wiege gehoben hatte, wirklich nicht möglich gewesen, den Untergang ihres Lieblingskindes zu verhüten?

Seitdem Georg Friedrich Parrot sein ehrgeiziges Ziel: die Zukunft der Universität Dorpat und ihre ungehemmte Entwickelung durch Verstaatlichung sicherzustellen, erreicht und die Verwaltung der Hochschule ihrer Mutter, der Ritterschaft, entwunden hatte[3], war diese der Möglichkeit beraubt, mit Rechtsgründen für die Unversertheit ihrer Schöpfung einzutreten. Wiederholt hatte die Regierung, wie wir gesehen haben, den Standpunkt herausgekehrt: lediglich aus Staatsmitteln werde die Universität Dorpat unterhalten und daher sei es Sache der Regierung, ihr diejenige Gestalt zu geben, die sie dem Reiche für nutzbringend erachte. Und dieser Standpunkt fand nicht nur in der russischen Intelligenz, sondern auch in reichsdeutschen Universitätskreisen volle Billigung[4]. Hätte die Ritterschaft das Heft in den Händen behalten können, so wäre es ihr gewiss geglückt, die „Reform" der Universität, wenn auch nicht zu ver-

---

[1] Hedenström a. a. O. S. 456. Joh. Frey: „Die Universität Dorpat" in: „Die Religion in Geschichte und Gegenwart", Handwörterbuch, herausgegeben von Fr. M. Schiele und L. Zscharnack, 2. Bd., Tübingen 1910 S. 130 ff.

[2] Der Nationalität nach gab es in Dorpat Studenten:

	1880	1900
Deutsche aus den Ostseeprovinzen	830	268
„ „ anderen Teilen des Russischen Reichs	17	27
Esten	15	68
Letten	18	53
Russen, Polen, Juden	135	1293
	1015	1709

A. von Engelhardt: „Die deutschen Ostseeprovinzen Russlands", München 1916 S. 226.

[3] Siehe oben S. 313.

[4] „Akademische Revue", München 1895 Heft 5 und 7, 1896 Heft 19. Pjetuchow im Journal des Ministeriums der Volksaufklärung, Oktober 1905 S. 279 und 280.

hindern, so doch zu verzögern und zu mildern. Zum allerwenigstens hätte man ihr, wenn sie Verwalterin und Erhalterin der Universität geblieben wäre, nicht die Massenaufnahme der Seminaristen in die Zahl der Studenten, die der Universität seit 1897 ein so hässliches Gepräge gab, zugemutet. Wie die Dinge aber lagen, konnte die Ritterschaft die Henkerarbeit an der rein staatlichen Anstalt nicht verhüten. Kaiser Alexander III. war persönlich ein Feind der Universität Dorpat und wurde hierin von den Kuratoren Kapustin und Lawrowsky, dem Gouverneur Sinowjew und dem Minister Graf Deljanow fortlaufend unterstützt. Gegen diese Koalition vermochte die Ritterschaft um so weniger aufzukommen, als sie, wie wir gesehen haben[1], schon einen schweren und heftigen Kampf um die lutherische Kirche, das estnisch-lettische Volksschulwesen und die deutsche Mittelschule führte, um diese, in ihrer Verwaltung verbliebenen, Kulturgebiete nach Möglichkeit vor dem Verfall, den die Russifizierung unausweichlich zur Folge hatte, zu schützen. Sie enthielt sich daher jedes direkten Angriffes gegen die Verunstaltung der ihrer Tutelherrschaft einst entrückten Anstalt. Deshalb aber wurde von ihr die wahrhaft barbarische „Reformierung" der alten, ruhmbedeckten Universität doch nicht widerspruchslos hingenommen.

Im September 1895 hatte das diensteifrige Werkzeug Lawrowskys, der Rektor der Jurjewer Universität Budilowitsch im Journal des Ministeriums der Volksaufklärung eine längere historische Betrachtung über die wissenschaftlichen Leistungen der nichtreformierten Universität Dorpat veröffentlicht[2], in der sich eine Reihe wahrheitswidriger, die deutsche Universität herabsetzender Behauptungen fanden. Hiergegen führte das Glied der livländischen Ritterschaft, der ehemalige Rektor der deutschen Universität Dorpat, Professor emeritus Dr. Georg von Oettingen[3] einen ausführlichen Gegenbeweis, der durch seine objektive Fassung und die vorgebrachten Belege die ganze Kläglichkeit der Lawrowsky-Deljanowschen Henkerarbeit an der Universität Dorpat aufdeckte[4].

War die Ritterschaft auch ausserstande, diese Kläglichkeit, die von Vertretern der russischen Intelligenz vergeblich zu verteidigen versucht wurde, zu verhüten, so suchte sie doch wenigstens der misshandelten Wissenschaft irgendwie beizuspringen. Die theologische und die juristische Fakultät bildeten den Gegenstand ihrer besonderen Fürsorge.

Die theologische Fakultät, deren deutscher Charakter, ja deren Fortbestand

[1] Vgl. oben S. 192, 251 und 289.

[2] Referat in der Rigaschen Rundschau Nr. 219 vom 26. September 1895.

[3] Siehe oben S. 327 und 333.

[4] Die Denkschrift des Professors Dr. G. von Oettingen, die in der russischen Petersburger Zeitung veröffentlicht wurde, findet sich in deutscher Sprache im ehemaligen Ritterschafts-Archiv Akte Nr. 38 Lit. D Fol. 152 ff. Über diese Polemik vgl. auch Pjetuchow im Journa des Ministeriums der Volksaufklärung Oktober 1905 S. 34.

in Dorpat, wie wir gesehen haben, häufig in Frage gestellt worden war[1], blieb von der „Reform" verschont, weil die Regierungspolitik in der geplanten Russifikation eine Gefahr für die griechisch-orthodoxe Konfession erblickte. Die Leiter der Staatskirche hatten nämlich eine so geringe Meinung von den Leistungen der eigenen russischen theologischen Bildungsanstalten, dass sie von einer, in russischer Sprache lesenden, lutherischen Fakultät eine unliebsame Missionspropaganda befürchteten. Da überdies die Universität in allen anderen Zweigen russisch wurde, erschien der Regierung der Fortbestand der einen deutschen Fakultät um so ungefährlicher, als es gelungen war, im Jahre 1893 ihre Geschlossenheit durch Berufung und Ernennung eines ungarischen evangelischen Theologen, der Slovak von Geburt und slawophil von Gesinnung war[2], zu durchbrechen[3]. So blieb die theologische Fakultät bis zum Weltkriege deutsch und wurde erst 1916 durch das russische Armee-Oberkommando der Russifikation unterworfen, die indes unvollkommen blieb, weil nur zwei Notprofessoren aus dem Pastorenstande estnischer und lettischer Nationalität sich dazu hergaben, ohne die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation russische Vorlesungen über deutsche lutherische Theologie zu halten. Kurz vor dem Eintritt dieser schwächlichen Metamorphose hatte die theologische Fakultät eine Periode relativen Gedeihens erlebt, die von ferne an die Zeit reicher Blüte erinnerte, da der Dogmatiker und weltbekannte Moralstatistiker Alexander von Oettingen[4] und der unvergessliche Kirchenkritiker Moritz von Engelhardt[5] in ihr gewirkt hatten.

Die im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts aufwärts strebende Richtung der Fakultät[6] wurde von der livländischen Ritterschaft nach Massgabe ihrer Mittel unterstützt. Einem Antrage des Professors Alexander von Oettingen nachgebend, hatte sie 1895 ein Stipendium zur Unterstützung von Privatdozenten der theologischen Fakultät begründet[7], das, von der kurländischen und estländischen Ritterschaft ergänzt, der Fakultät die Möglichkeit bot, eine relativ sehr grosse Anzahl von Privatdozenten heranzubilden und somit die Besetzung erledigter Lehrstühle durch Männer der Wissenschaft sicherzustellen.

[1] Siehe oben S. 321 und 334 sowie (Buchholz): „Deutsch-protestantische Kämpfe" S. 181 Anm.
[2] Professor Johann Kwačala.
[3] Professor Dr. Karl Girgensohn: „Die theologische Fakultät" in Semel: „Die Universität Dorpat" S. 48 ff.
[4] Geb. 12./24. Dezember 1827 auf dem Gute Wissust in Livland, studierte in Dorpat Theologie von 1846–49, wurde 1854 Dozent, 1856 ordentlicher Professor der systematischen Theologie in Dorpat, nahm 1890 beim Beginn der Russifizierung Dorpats seinen Abschied und starb 8./21. August 1905 in Dorpat. Reinhold Seeberg: „Alexander von Oettingen", Baltische Monatsschrift 61. Bd. 1906 S. 241 ff. Girgensohn a. a. O. S. 45. Album Livonorum Nr. 347.
[5] Siehe oben S. 285; vgl. auch Adolf Harnack: „Baltische Professoren", Deutsche Akademische Stimmen vom 8. Februar 1923 Nr. 24/25.
[6] Girgensohn a. a. O. S. 49.
[7] Beschluss des Adelskonvents vom 4. Mai 1895 und Landtagsschluss vom 11. Mai 1907, R. A. Akte Nr. 38 Lit. D Fol. 108 ff.

Die schwere Schädigung, die der lutherischen Kirche Livlands im Jahre 1916 durch die erwähnte, grundsätzliche Aufhebung der deutschen Lehrtätigkeit der Fakultät drohte, nötigte natürlich die Ritterschaft dazu, gegen die Verletzung des Prinzipes der Muttersprache in der Religion Einspruch zu erheben[1]. Einer fortgesetzten Aktion wurde sie jedoch durch die russische Revolution des Jahres 1917 überhoben, die dem Lehrkörper Dorpats die Möglichkeit bot, sich der ihr von der Regierung aufgedrängten Professoren zu entledigen. Auf Grund dieses Rechtes wurden die beiden lettisch-estnischen Notprofessoren schlicht entlassen[2]. Die deutsche Okkupation des Jahres 1918 brachte alsdann die deutsche Lehrsprache zu vollen Ehren.

Dass die juristische Fakultät Dorpats sich, wie wir gesehen haben[3], des besonderen Interesses der Ritterschaft erfreute, war nur natürlich, denn deren Absolventen bildeten den Jungbrunnen, aus dem die Kommunalbeamten und Richter des Landes, aber auch die praktischen Juristen des Russischen Reiches hervorgingen, die vielleicht im späteren Dienstleben Bedeutung für die Ostseeprovinzen gewannen. Infolgedessen war von jeher darauf Wert gelegt worden, dass neben den allgemein bildenden juristischen Fächern und dem russischen Recht auch das provinzielle Recht gepflegt werde. Als nun der Vortrag des Provinzialrechts in die Hände eines Russen gelangte, der zu den bedauerlichsten Erscheinungen gehörte, die der Universität Dorpat zu Beginn ihrer Russifizierung aufgedrängt wurden[4], machte die Ritterschaft alle Anstrengungen, damit das Katheder für Provinzialrecht in würdige Hände übergehe. Die Bemühungen des Landmarschalls von Meyendorff um die Zulassung von Vorlesungen über Provinzialrecht in deutscher Sprache blieben jedoch ohne Erfolg, weil es an einer geeigneten Kraft hierzu gebrach. Der Unterrichtsminister hatte nichts gegen den Vortrag in deutscher Sprache einzuwenden, wenn nur der Dozent aus nichtstaatlichen Mitteln besoldet würde[5]. Diese nicht hoffnungslose Lage der Sache erlitt aber eine schlimme Wendung als das provinzielle Privatrecht im Februar 1907 vom Minister der Volksaufklärung aus der Zahl der obligatorischen Fächer der juristischen Fakultät gestrichen wurde. Hiergegen erhob der Nachfolger Meyendorffs im Amt, Landmarschall Adolf Baron Pilar von Pilchau[6], sowohl beim Minister der Volksaufklärung, als auch beim Justizminister Einspruch und erreichte das Zugeständnis, dass die Erniedrigung des

---

[1] Beschluss der Plenarversammlung des Adelskonvents vom 27. September 1916.

[2] Girgensohn a. a. O. S. 50.

[3] Siehe das Kapitel: „Der Landmarschall" S. 44.

[4] Professor Dr. von Freytagh-Loringhoven a. a. O. S. 54. Der Mann war Professor Newsorow.

[5] Verhandlungen der Plenarversammlung des Adelskonvents vom 30. November 1906, R. A. Nr. 38 Lit. 8.

[6] Siehe oben S. 74.

Provinzialrechts zu einem nur geduldeten Nebenfache eine Nullität sei[1], allein da die schlecht intentionierte juristische Fakultät in Jurjew dem Provinzialrecht die Bedeutung eines selbständigen Lehrfaches abstritt, vermochte der Landmarschall, der diese unhaltbare Auffassung durch ein umfassendes fachmännisches Gutachten[2] bekämpfte[3], dennoch nichts zu erreichen. Erst als es während des Weltkrieges gelang, den Privatdozenten der Universität Petersburg Axel Freiherrn von Freytagh-Loringhoven[4] zu gewinnen, wurde das Provinzialrecht von einem würdigen Vertreter der Wissenschaft vorgetragen. Dieses Ereignis gehört der letzten Periode der Jurjewer Universität an, in der die russifizierte Hochschule eine gewisse innere Kräftigung, eine Regeneration erfuhr. Die theologische Fakultät nahm, wie wir sahen, im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts einen Aufschwung, und auch die juristische erlebte bessere Tage. Sie war in den auf die Russifizierung unmittelbar folgenden Jahren auf einen erschreckenden Tiefstand gebracht, aber dank den Bemühungen eines kleinen Kreises russischer Dozenten, die das Entwürdigende dieses Zustandes empfanden und sich mit dem Rest der in Dorpat verbliebenen deutschen Professoren verbanden, wieder etwas gehoben worden. Es wurde zum Kennzeichen liberaler, regierungsfeindlicher Gesinnung, sich der Russifizierung zu widersetzen und die gegen das Baltentum gerichteten Massnahmen zu bekämpfen. Aus der ganzen europäisch orientierten Denkweise dieser russischen Hochschullehrer ergab sich für sie eine Annäherung an deutsche Weltanschauungen und die Notwendigkeit, wenn sie auf einen Lehrstuhl rechneten, sich in höherem Masse, als ihre Gegner auf wissenschaftliche Leistungen berufen zu können, denn die Protektion des Ministeriums hatten sie natürlich eingebüsst. Folge dieser Tatsachen war, dass sich nicht nur das wissenschaftliche Niveau der juristischen Fakultät, sondern auch der ganzen Universität hob. Die Revolution von 1905, die den Universitäten die Autonomie wiedergab, begünstigte die aufstrebende Entwicklung, und es schien, die juristische Fakultät könnte die gleiche wissenschaftliche Höhe mit einer der kleinen deutschen Universitäten erreichen. Da trat aber kurz vor dem Weltkriege ein Rückschlag ein, als der ehemalige Dorpater Dozent und spätere Moskauer Professor Casso, ein Rumäne, Unterrichtsminister wurde. Geleitet von dem Bestreben, die Selbständigkeit der Universitäten zu brechen, missachtete er das Vorschlagsrecht der Fakultäten und ernannte demonstrativ minder-

[1] Landmarschall Baron Pilar an das Landratskollegium am 13. Juli 1908 Nr. 30, in derselben Akte; vgl. auch die Meinungsäusserung des Professors V. Hrabar, Düna-Zeitung vom 16. Juli 1908 Nr. 162.

[2] Verfasst vom Rigaschen Rechtsanwalt Dr. jur. Loeber.

[3] Verhandlungen der Plenarversammlung des Adelskonvents vom 19. Februar 1909 nebst Beilagen, in derselben Akte.

[4] Geb. am 18./30. November 1878 in Arensburg auf Ösel, studierte in Dorpat 1897—1901 die Rechtswissenschaften, 1907 Mag. jur., wurde 1918 Professor an der Universität Breslau. Album Livonorum Nr. 1110.

wertige Aspiranten, wenn sie nur bereit waren, bedingungslos seiner Politik zu dienen. Die juristische Fakultät der Universität Jurjew hat schwer unter Casso gelitten, weil er ihr eine Reihe von Männern aufdrängte, die das bisher Erreichte in Frage stellten[1].

Auch die medizinische Fakultät liess einen gewissen Aufschwung erkennen, obgleich der gewaltige Zustrom von russischen Studenten eine Überfüllung der klinischen Anstalten zur Folge hatte, die den Wert der Schulung von seiner früheren Höhe hinabdrückte. Zwei Schüler der alten alma mater Dorpatensis jedoch, die Estländer Karl Dehio, Professor für spezielle Pathologie und Klinik[2], und Werner Zöge von Manteuffel, Professor der Chirurgie[3], bemühten sich redlich, die aus der Überfüllung der Kliniken sich ergebenden Missstände zu mildern. Namentlich gelang dieses Professor von Manteuffel, der zur Zeit des japanischen Krieges persönliche Beziehungen zum Kaiserhause gewonnen und ausserordentliche Mittel zum Ausbau der chirurgischen Klinik erwirkt hatte[4].

Auch die historisch-philologische Fakultät erfreute sich einiger Dozenten, die Würdiges zu schaffen verstanden[5].

Die physiko-mathematische Fakultät wurde besonders schwer durch die Aufgabe belästigt, die nach Dorpat strömenden Zöglinge griechisch-orthodoxer geistlicher Seminare, deren geistige Reife weit unter der russischer und reichsdeutscher Abiturienten stand, in die moderne mathematische Wissenschaft einzuführen[6]. Der Unterschied zwischen einst und jetzt scheint in dieser Fakultät besonders gross gewesen zu sein.

In dieser Zeit, da die Universität Jurjew Anstrengungen machte, ihre Existenzberechtigung zu erweisen, fand die Regierungspolitik, die ihr Ziel erreicht hatte, keinen Grund, die Universität anzutasten. Dagegen hielt es die livländische Ritterschaft für ihre Pflicht, als Nikolai II. den Kaiserthron bestiegen hatte (21. Oktober / 2. November 1894), an den Monarchen eine Bittschrift zu richten, in der sie, ausgehend von den Landesprivilegien, die Eigenart Livlands darstellte und deren Erhaltung inbezug auf Religion, Sprache und Selbstverwaltung als unerlässliche Lebensbedingung hinstellte[7]. Wie ein jedes an Kaiser Alexander III.

---

[1] v. Freytagh-Loringhoven a. a. O. S. 57.

[2] Geb. in Estland am 27. Mai / 9. Juni 1851, studierte in Dorpat Medizin 1870–76, war seit 1884 Dozent, ausserordentlicher und seit 1888 ordentlicher Professor an der Universität Dorpat, deren Rektor er zur Zeit der deutschen Okkupation 1918 wurde.

[3] Geb. 1./13. Juli 1857 in Estland, studierte in Dorpat 1878–86 Medizin, war 1899—1905 zweiter, 1905–18 erster Professor der Chirurgie in Dorpat.

[4] Semel: „Die Universität Dorpat" S. 85 und 88.

[5] So namentlich der Historiker E. W. Tarle, der nicht nur in seinen Vorlesungen Hunderte von Studenten zu gleicher Zeit vor sich sah, sondern auch ein grundlegendes Werk über die wirtschaftlichen Folgen der Napoleonischen Kontinentalsperre veröffentlichte. Semel a. a. O. S. 115.

[6] Semel a. a. O. S. 134.

[7] Tagebuch Baron Meyendorffs vom 24. Februar 1895.

gerichtetes Gesuch um Aufrechterhaltung der Landesrechte erfolglos blieb, so auch diese, an seinen Sohn und Erben gerichtete, Bitte. Graf Deljanow war noch als Unterrichtsminister am Ruder und sprach sich Baron Meyendorff gegenüber dahin aus, dass die Ritterschaft hinsichtlich der Universität Unmögliches verlange; man könne doch nicht das Geschehene rückgängig machen[1].

Die vielfach gehegte Hoffnung: der junge Kaiser werde andere Wege wandeln, als sein Vater, dessen Losung „ein Glaube, eine Sprache, ein Recht" gewesen war, erwies sich als trügerisch. Sein unselbständiger Charakter hiess ihn stets demjenigen zuzustimmen, der eben an ihn das Wort richtete. Daher pflichtete er allen russifikatorischen Forderungen bei, die der livländische Gouverneur General Surowzow in seinem Verwaltungsbericht für das Jahr 1896 stellte, wiewohl sie nichts anderes enthielten, als Wiederholungen der von seinem Amtsvorgänger Sinowjew in dessen schlechtester Entwickelungsperiode gemachten Vorschläge[2].

So fand sich denn in dem oberflächlich zusammengeflickten Schriftstück wieder einmal das Verlangen, dass die theologische Fakultät Jurjews russifiziert werden solle, wozu der Kaiser bemerkt hatte: „Sehr wünschenswert und notwendig", während der feingebildete Geschäftsführer des Ministerkomitees Staatssekretär Kulomsin die schmähliche Abhängigkeit Surowzows von längst abgetanen Meinungsäusserungen Sinowjews gebührend kennzeichnete[3].

Unterdes hatten die im Februar 1899 in Petersburg ausgebrochenen Studentenunruhen[4], die alle Universitäten, auch Jurjew ergriffen und im März 1901 zur zeitweiligen Schliessung der Vorlesungen führten[5], gelehrt, dass allein die deutschen studentischen Verbindungen Jurjews und die mit ihnen zusammengehende lettische Korporation „Lettonia" das Element der Ordnung und Staatlichkeit bildeten[6]. Daher war es nur recht und billig, dass die Regierung endlich der Bedeutung dieser bewährten Gebilde Rechnung trug und ihnen das öffentliche Tragen ihrer Verbindungsfarben gestattete[7].

Zwei Jahre später, als der unglückliche Ausgang des russisch-japanischen Krieges das Russland Alexanders III. über den Haufen geworfen und die zarische Regierung in eine freiheitliche Richtung gedrängt hatte, machte die Ritterschaft den Versuch, die aus dem historischen Boden der Landesentwickelung erworbene Kulturstellung Livlands zurückzugewinnen, und richtete, wie im

[1] Tagebuch Baron Meyendorffs vom 25. April 1895.
[2] Siehe oben S. 168.
[3] Tagebuch Baron Meyendorffs vom 29. September 1897.
[4] Ausführlich geschildert im Regierungs-Anzeiger vom 2. April 1899 Nr. 76. Übersetzung in der Düna-Zeitung vom 3. April 1899 Nr. 72.
[5] Düna-Zeitung vom 8. März 1901 Nr. 55.
[6] Erklärung des Chargiertenkonvents der Curonia, Estonia, Livonia, Fraternitas Rigensis, Neobaltica, Lettonia vom März 1899, Rigasche Rundschau vom 11. März 1899 Nr. 57.
[7] Kaiserlicher Befehl, veröffentlicht in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 25. Oktober 1904 Nr. 114.

Jahre 1870[1], an den Kaiser eine Bittschrift nebst einer umfassenden Denkschrift, in der die seit den 80-er Jahren des 19. Jahrhunderts an den einzelnen Verwaltungszweigen verübte gewaltsame Russifizierung und Bureaukratisierung geschildert wurde. Natürlich wurde dort auch des Schicksales der Universität Dorpat gedacht, zugleich klar und bündig der Vorschlag gemacht, die deutsche Universität Dorpat zu restituieren, deren Unterhaltskosten jedoch nicht der Staat tragen solle, sondern von allen deutschen Standschaften, Kommunen und auch Privatpersonen der baltischen Provinzen freudig aufgebracht werden würden[2]. Diese Denkschrift, deren wir in einem anderen Zusammenhang noch gedenken werden[3], hatte gar keinen Erfolg, weil die freiheitliche Richtung, der Kaiser Nikolai II. durch das ihm vom Grafen Witte in die Feder diktierte Manifest vom 17. Oktober 1905 Rechnung zu tragen versprach, durch eine Reaktion abgelöst wurde. Die Universität Jurjew blieb dem Russischen Reich in ihrer „reformierten" Gestalt erhalten, wiewohl die Entscheidung des Ministerkomitees vom 18. Juni 1905, deren Erwähnung geschehen ist[4], ausdrücklich dahin gelautet hatte, dass aus den Lehranstalten in keinem Fall Werkzeuge einer künstlichen Durchführung russifikatorischer Prinzipien gemacht werden dürfen, und dass die Lehranstalten vor allem das Ziel einer, den Erfordernissen der örtlichen Gesellschaft entsprechenden, Jugendbildung haben müssen. Dieses, eine vernichtende Selbstkritik der russischen Russifizierungspolitik enthaltende Schriftstück blieb jedoch ebenso ein vergessenes Dokument, wie das Manifest vom 17. Oktober 1905. Und die Jurjewer Universität blieb, was sie geworden war: eine Bildungsstätte für unreife Russen und Juden[5], die trotz einer gewissen Regeneration, doch nur ein Schattenbild von der alten alma mater Dorpatensis der Jahre 1855—1880, ein „Grab der Wissenschaft" darstellte, das mit Recht als Kennzeichen des Siechtums das griechisch-orthodoxe Kreuz auf dem Hauptgebäude der Hochschule trug[6]. Der wechselnde Verlauf des Weltkrieges liess jedoch die Hoffnung auf-

[1] Siehe oben S. 328.

[2] „Eine Denkschrift der livländischen Ritterschaft", Baltische Monatsschrift 62. Bd. 1906 S. 297.

[3] Siehe weiter unten das Kapitel: „Die Provinzialverfassung".

[4] Siehe oben S. 271.

[5] Im Jahre 1910 war in Jurjew die Zahl der Studenten auf 2761 gestiegen, unter denen sich befanden:

Deutsche aus den Ostseeprovinzen	441
Deutsche aus anderen Teilen des Russischen Reichs	83
Esten	269
Letten	114
Russen, Polen und Juden	1854
	2761

Engelhardt a. a. O. S. 226.

[6] Nach den mutvollen Worten des Professors Wilhelm Volck, der von 1862—98 Professor der semitischen Sprachen in Dorpat gewesen war, 1898 der Russifizierung Dorpats zum Opfer fiel und alsdann in Greifswald und in Rostock Professor der Exegetik des alten Testamentes war; gest. 16. (29.) Mai 1904 in Rostock. Album Livonorum Nr. 1105.

flammen, dass sich die Pforten der Geschichte nicht für immer hinter der alma mater Dorpatensis geschlossen hätten, sie vielmehr eine rediviva werden würde, bestimmt, im vollen Umfange am deutschen Geistesleben teilzunehmen.

Nachdem am 24. Februar 1918 deutsche Truppen die Stadt Dorpat von den sie terrorisierenden bolschewistischen Machthabern befreit hatten, wurde am 8./21. März in der aula maxima der Universität von dem in Dorpat kommandierenden Generalleutnant Adams ein Festaktus abgehalten, der die deutschen Professoren, sowie die deutsche Studentenschaft Dorpats versammelte und die Auferstehung der alten, ruhmbedeckten Hochschule einleitete. Und überall in Deutschland und in den Ostseeprovinzen regte es sich, um die, noch Reste deutschen wissenschaftlichen Lebens aufweisende, Universität Dorpat wiederzubeleben. Der zurzeit bekannteste Schüler der alten Blütestätte, Professor Adolf Harnack[1], erliess einen Aufruf, der die Professoren Deutschlands ermunterte: die Patenschaft inbezug auf Dorpat zu übernehmen, ein Kapital zusammenzubringen und etwa 20 Professoren nach Dorpat zur Wiederaufrichtung der deutschen Universität zu entsenden. Er verlangte, dass die deutsche Wissenschaft tiefer als bisher in das lettische und estnische Wesen eindringen müsse und dass, um diese Völker auch in ihrem Eigenwuchs zu fördern, neben deutschen auch lettische und estnische Vorlesungen zu halten seien[2].

Der im März 1918 versammelte ausserordentliche livlandische Landtag beschloss, sofort gehörigen Ortes alles wahrzunehmen, was die baldige Eröffnung der deutschen Universität Dorpat sicherstelle, und die Betriebskosten, die annähernd auf 300.000 Mark berechnet wurden, gemeinsam mit den Ritterschaften von Kurland, Estland und Ösel, sowie mit den baltischen Städten zu tragen[3].

Während die Vorbereitungen zur Wiederbelebung der von der russischen Intelligenz getöteten alten deutschen Universität eifrig betrieben wurden, blieb merkwürdigerweise die „gewesene" russische Hochschule eine Zeit lang noch weiterbestehen, berief Dozenten, machte ausserordentliche Professoren zu ordentlichen und beschloss, eine griechisch-orthodoxe theologische Fakultät in Dorpat ins Leben zu rufen, wiewohl das grosse Kreuz, das auf dem Universitätsgebäude über dem Portal geprangt und die russische Universität gekennzeichnet hatte, bereits entfernt worden war[4]. Am 22. Mai wurde diesem Satyrspiel ein Ende gemacht, indem die Vertreter der deutschen Militärobrigkeit dem seitherigen Rektor der Universität Alexejew offiziell mitteilten, dass die Tätigkeit der Universität Jurjew als beendet anzusehen sei.

Der Oberbefehlshaber der in Livland stehenden deutschen Heeresmacht General der Infanterie von Kathen ernannte den bisherigen Pro-

[1] Siehe oben S. 335.

[2] „Preussische Jahrbücher" März 1918, Referat in der Rigaschen Zeitung vom 30. März 1918 Nr. 74.

[3] Landtagsschluss vom 22. März 1918. R. A. Akte Nr. 38/D.

[4] Rigasche Zeitung vom 11. April Nr. 83, vom 7. Mai Nr. 105 und vom 1. Juni 1918 Nr. 125.

fessor der Medizin Karl Dehio[1] zum Rektor und berief 50 Professoren, von denen 24 Reichsdeutsche und 26 Inländer waren, unter diesen 2 Esten und 1 Lette[2]. Zum Kurator der Universität bestellte die deutsche Staatsgewalt den früheren Schüler der alten Universität Dorpat, den Berliner Professor der Geschichte Theodor Schiemann[3]. Am 15. September 1918 fand der feierliche Eröffnungsaktus in Gegenwart des preussischen Kultusministers Schmidt statt, an dem General von Kathen, der Kurator Schiemann und der Rektor Dehio inhaltsreiche, die Vergangenheit und die Zukunft der Universität erfassende Reden hielten[4]. Anderen Tages begann die Arbeit. Man hatte den berechtigten Zweifel gehegt, ob auch genügend Studierende kämen, die den erheblichen Aufwand an Arbeit und Geld lohnen würden. Aber alle Befürchtungen waren unbegründet, denn es liessen sich 1009 Studenten immatrikulieren, von denen entfielen:

auf Deutsche	42,8%
„ Juden	24,1%
„ Esten	16,5%
„ Letten	13,6%
„ Russen	1,2%
„ Polen	1,2%
„ Andere	0,6%
	100 %

Unter den Deutschen befanden sich 370 aus den Ostseeprovinzen stammende Studenten[5]. Sehr auffallend war die geringe Beteiligung der estnischen Jugend, die alsbald ihren Grund in der politischen Verhetzung fand. Anfangs waren viele junge Esten der Universität zugeströmt, allein später trat ein grosser Teil aus Der Fanatismus ging so weit, dass die der Universität treu Bleibenden von der führenden estnischen Gesellschaftsschicht „geruckt", d. h. in Verruf erklärt wurden. Das war die Antwort auf die warmherzige Ansprache des Oberhefehlshabers von Kathen, des Ministers Schmidt und des Rektors Dehio, die, ein jeder in seiner Art, zur Parteilosigkeit gemahnt und den rein wissenschaftlichen Charakter der Universität betont hatten.

Dem wissenschaftlichen Wert der Universität, den die gelungene Berufung tüchtiger Lehrkräfte aus dem In- und Auslande gezeitigt hatte, trat die soziale

[1] Siehe oben S. 345.

[2] Siehe die Namen der Professoren in der Rigaschen Zeitung vom 2. September 1918 Nr. 203.

[3] Geb. am 5./17. Juli 1847, studierte in Dorpat 1867—72 Geschichte, war von 1875—83 Oberlehrer am Landesgymnasium zu Fellin in Livland, 1883—87 Stadtarchivar in Reval, seit 1887 erst Dozent, dann Professor an der Universität zu Berlin, zugleich Lehrer an der Kriegsakademie.

[4] Rigasche Zeitung vom 16. September Nr. 214 und vom 19. September 1918 Nr. 217. (Professor Helfritz): „Das deutsche Semester der Dorpater Hochschule. Ein Blatt der Erinnerung", in der Beilage der Täglichen Rundschau Nr. 3, 4, 6 und 7 vom 4., 6., 13. und 14. Januar 1919.

[5] Helfritz a. a. O. Nr. 7 vom 14. Juni 1919.

Bedeutung der Hochschule zur Seite, die das herzliche, zwischen den Dozenten und Studierenden herrschende Verhältnis schuf. Auch die Organe der Universitätsverwaltung waren bemüht, den Studierenden das Leben nach jeder Richtung hin zu erleichtern und für die Allgemeinheit durch zweckmässige Einrichtungen zu sorgen.

So schien neues Leben aus den Ruinen zu erblühen; aber die alma mater Dorpatensis rediviva erwies sich als eine Fata morgaua, als ein Trugbild, das wenige Monate später, nachdem das Deutsche Reich zusammengebrochen war, verschwand.

Kaum hat je ein Geschehnis der baltischen Leidensgeschichte unter den deutschen Bewohnern Liv-, Kur- und Estlands schmerzlichere Empfindungen ausgelöst, als dieses Erlöschen einer zur zarischen Zeit nur von Ideologen in Träumen erschauten, mit den fortschreitenden Siegen der deutschen Fahnen aber der Wirklichkeit immer näher rückenden lichten Idealgestalt.

Hinter der von der livländischen und estländischen Ritterschaft einst als deutsche Hochschule geschaffenen Universität Dorpat scheinen sich die Pforten der Geschichte für immer geschlossen zu haben. Sie, die der bekannte Nationalökonom Adolf Wagner[1] als die deutscheste der deutschen Hochschulen bezeichnete, wurde estnisch.

2. Das Rigaer Polytechnikum.

Mit dem Fall der beengenden Festungswälle Rigas strömte frisches Leben in die baltische Metropole. Am 15./27. November 1857 war der erste Spatenstich zur Abtragung der Wälle getan und bald folgten neue Massnahmen, die das erste Jahrzehnt der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als eine der bedeutsamsten Kulturepochen Rigas kennzeichneten.

Zu den Errungenschaften jener Zeit gehörte auch die Begründung des Baltischen Polytechnikums.

Am 20. Dezember 1857 (2. Januar 1858) übergab ein Kreis patriotisch gesinnter Bürger Rigas dem Rigaer Börsenkomitee den Entwurf zur Begründung einer „technologischen und Handelsschule in Riga", deren grundsätzliche Bedeutung allerseits anerkannt wurde[2]. Alsbald jedoch stellte es sich heraus, dass das dem Börsenkomitee eingereichte Projekt nur einer mittleren Handels- und Gewerbeschule entsprach, wie eine solche etwa im Jahre 1830 genügt hätte, den Bedürfnissen des Jahres 1860 jedoch nicht mehr zu dienen vermochte. Durch einen

---

[1] Geb. 1835, begann seinen Aufstieg auf der Leiter akademischer Lehrtätigkeit in Dorpat, wo er in den Jahren 1865–68 ordentlicher Professor war. Siehe oben S. 326.

[2] Professor Gustav Kieseritzky: „Die Entstehung des Baltischen Polytechnikums und die ersten 25 Jahre seines Bestehens" in: „Festschrift der polytechnischen Schule zu Riga zur Feier ihres 25-ährigen Bestehens", Riga 1887 S. 1 ff.

ausländischen Sachkenner[1] belehrt, gelangte das Börsenkomitee zur Überzeugung, dass die Begründung einer Zentralschule für Handel und Gewerbe das zu erstrebende Ziel sei, und in der Tat erschien die Schöpfung einer höheren polytechnischen und kommerziellen Lehranstalt unaufschiebbares Bedürfnis zu sein, weil sowohl der Handel, wie die Industrie und nicht minder die Landwirtschaft offensichtlich in die Kategorie derjenigen Berufsgebiete gerückt waren, deren Tätigkeit und Erfolge immer entschiedener eine wissenschaftliche Vorbildung der Ausübenden zur Voraussetzung hatten. Deshalb fand die Bereitwilligkeit der Rigaschen Kaufmannschaft, die Patenstelle bei der Geburt einer baltischen polytechnischen Hochschule zu übernehmen, den weitesten Widerhall im ganzen Lande. Der baltische Generalgouverneur Fürst Suworow gab sein lebhaftes Interesse an der Sache zu erkennen. Der Kurator des Dorpater Lehrbezirks Geheimrat von Bradke[2] erklärte seine Bereitwilligkeit, für den erstrebenswerten Zweck mitzuwirken, und die Bürgerschaften der baltischen Städte Riga, Reval, Dorpat etc. zeigten sich zu namhaften Opfern bereit.

Bei dieser Lage der Dinge war es nur natürlich, dass auch die livländische Ritterschaft, die Gründerin der Universität Dorpat und Förderin des heimischen Schulwesens überhaupt, nicht müssig beiseite stand. Es bedurfte kaum der Anregung des Generalgouverneurs Fürst Suworow, zum Unterhalt der „vaterländischen Anstalt" beisteuern zu wollen[3], denn die Ritterschaft wusste bereits, dass die Begründung des baltischen Polytechnikums in jener reformfreudigen, frohaufstrebenden Zeit dringender Wunsch aller Stände sei. Ohne lange Diskussion beschloss der Landtag vom Jahre 1860, eine Beisteuer von 2.000 Rbl. jährlich auf 12 Jahre mit der Bedingung zu gewähren, dass die Ritterschaft teil an der Verwaltung des Instituts habe[4].

Nachdem es dem Generalgouverneur Fürst Suworow, der die Sache als seine eigene ansah und von den baltischen Adelskorporationen nachdrücklichst unterstützt wurde[5], gelungen war, am 1. März 1861 ein in jeder Hinsicht erwünschtes Gutachten des Reichsrats zu erwirken, erfolgte am 16. Mai 1861 die kaiserliche Bestätigung, die einen vollständigen Erfolg der durch vier Jahre gehenden, unermüdlichen Anstrengungen der baltischen Stände besiegelte. Die ursprünglich gedachte Bezeichnung „Zentralschule für Handel und Gewerbe" wurde durch den Namen „polytechnische Schule" ersetzt, der das bestätigte Statut nach allen Seiten hin Licht und Luft sicherte.

---

[1] Vizedirektor des Polytechnikums zu Hannover Dr. Franke.
[2] Siehe oben S. 324.
[3] Fürst Suworow an den Landmarschall August von Oettingen am 14. Mai 1859, R. A. Akte Nr. 121/P Vol. I Fol. 7.
[4] In derselben Akte Fol. 25. Kieseritzky: a. a. O. S. 12.
[5] Kieseritzky: a. a. O. S. 12.

Die Hochschule unterstand dem Finanzministerium und hatte den Generalgouverneur der Ostseeprovinzen zum Kurator. Ihre Unterhaltsmittel erhielt sie, soweit als die Kollegiengelder nicht reichten, von den verschiedenen ständischen Korporationen der Ostseeprovinzen, in erster Linie von der Rigaschen Kaufmannschaft und dem Rigaschen Magistrat. Die Verwaltung war einem, aus den Delegierten der beisteuernden Korporationen gebildeten, Verwaltungsrat anvertraut, dem auch der Direktor der Anstalt angehörte. Dem Verwaltungsrat lag die Anstellung des Direktors, der Professoren und Dozenten, sowie die Abfassung der Studienpläne und die Finanzgebarung der Hochschule ob. Die Ausbildung der Schüler erstreckte sich auf alle Zweige der Industrie, den Hochbau, das Ingenieurwesen, die Landwirtschaft und den Handel. Das Studium war nach Jahreskursen geregelt und die Schüler hatten die Reife für den nächst höheren Kursus durch eine Prüfung nachzuweisen. Zöglinge, die den vollen Lehrkursus im Ingenieur- und Baufach mit Erfolg absolviert hatten und in Gegenwart von Beamten des Verkehrsministeriums geprüft worden waren, genossen staatliche Rechte [1].

Am 2. Oktober 1862 wurde die Anstalt mit 15 Schülern, zu denen alsbald 8 weitere hinzutraten, ohne jede Feierlichkeit eröffnet [2].

Der Verwaltungsrat konstituierte sich unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Otto Müller, der ungeachtet seines frühen, im Juli 1867 erfolgten Todes, in der Geschichte Rigas eine noch heute unvergessene bedeutende Rolle gespielt hat [3]. Zu seinen Verdiensten um das Polytechnikum gehörte die Erwirkung des Gesetzes vom 27. November 1867, das den Dozenten die Rechte des Staatsdienstes, nur mit Ausnahme des Rechtes auf Bezug von Pensionen aus dem Reichsschatz, verlieh [4].

An der Verwaltung der Anstalt nahm die livländische Ritterschaft durch ihre beiden Delegierten [5] regsten Anteil und beschloss auf Bitte des Generalgouverneurs Graf Peter Schuwalow (Dezember 1864 bis April 1866), ihre Subvention zu verdoppeln [6], worauf einige Jahre später (1874) die Zuerkennung einer Beisteuer von 260 Rbl. jährlich für die chemische Versuchsstation erfolgte [7].

[1] Kieseritzky: a. a. O. S. 13.
[2] Derselbe a. a. O. S. 22.
[3] „Otto Müller, Bürgermeister in Riga," Rig. Almanach 1869.
[4] Kieseritzky a. a. O. S. 38.
[5] Kreisdeputierter Viktor Baron Wolff-Rodenpois 1861—77. Alexander von Vegesack-Kegeln 1861—67. Kreisdeputierter Ernst von Mensenkampff-Puderküll 1867—76. Direktor der livländischen Kreditsozietät Axel von Grünewaldt-Bellenhof 1876—93. Direktor der livländischen Kreditsozietät Ludwig Baron Wolff-Treppenhof 1878—83. Hofgerichtsassessor Theodor von Richter 1883—88. Friedrich von Berg 1888—93. Theodor von Richter 1908—15. Friedrich von Samson-Himmelstjerna 1908—15.
[6] Landtagsschluss vom 20. September 1865, R. A. Akte Nr. 121/P Fol. 139.
[7] in derselben Akte Fol. 468.

Wie hoch die Mitwirkung der Ritterschaft bei der Verwaltung des Polytechnikums bewertet wurde, lehrt die Tatsache, dass der Verwaltungsrat im Juli 1874 an das Landratskollegium das Gesuch richtete: sich bei dem Kurator des Lehrbezirks, bei den Ministerien und dem Reichsrat für die rechtliche Gleichstellung der Absolventen des Polytechnikums mit denen der St. Petersburger Ingenieur-Akademie verwenden zu wollen. Der Adelskonvent beauftragte den Landmarschall Heinrich von Bock, die Wünsche des Verwaltungsrats in Petersburg zu vertreten[1], musste sich jedoch von diesem berichten lassen, dass der Finanzminister von Reutern Bedenken trage, dem Wunsche des Verwaltungsrates zu entsprechen[2]. Hiermit war jedoch der Kampf um die Verleihung von Staatsdienstrechten an die diplomierten Absolventen des Polytechnikums keineswegs beendet, sondern nur in ein Stadium getreten, das langsam vorwärtsschritt[3]. Bei dieser Entwickelung der Dinge sich die wertvolle Mitwirkung der Ritterschaft möglichst zu sichern, hielt der Verwaltungsrat für unbedingt geboten. Als nun der verdiente Kurator des Instituts, der Generalgouverneur Bagration am 17. Januar 1876 in Petersburg gestorben und am 25. Januar desselben Jahres der Posten eines Generalgouverneurs der baltischen Provinzen aufgehoben worden war[4], fand im Verwaltungsrat der Gedanke Beifall, dass der livländische Landmarschall zum Kurator kaiserlich ernannt werde[5]. Wiewohl der Finanzminister von Reutern diesem Gedanken beistimmte, wurde dennoch durch kaiserlichen Befehl vom 29. Mai 1876 der livländische Gouverneur zum Kurator des Polytechnikums ernannt[6]. Als nun dieser bureaukratische Kurator, Baron Uexküll-Güldenband[7], die Zahlung der vom Börsenkomitee in der Höhe von 10.000 Rbl. jährlich bewilligten Subvention beanstandete, wandte sich der Verwaltungsrat wieder an die Ritterschaft und bat sie: beim Minister des Innern Kochanow und beim Finanzminister Abasa intervenieren zu wollen, was erfolgreich geschah[8].

„Aus der warmen Anteilnahme des Adels und der Städte der baltischen Lande heraus geboren und erwachsen“[9], gedieh das Polytechnikum harmonisch und entwickelte sich organisch höchst erfreulich bis zu dem Zeitpunkt, da

---

[1] Beschluss des Adelskonvents vom 24. Oktober 1874 ebenda Fol. 469.
[2] Landmarschall H. von Bock am 22. Februar 1875 Nr. 67 an den Adelskonvent ebenda Fol. 491.
[3] Kieseritzky: a. a. O. S. 78 u. 83.
[4] Siehe oben S. 117.
[5] Landmarschall H. v. Bock an das Landratskollegium am 16. Februar 1876 Nr. 80 in derselben Akte Fol. 514.
[6] Kieseritzky: a. a. O. S. 77, 82 und 83.
[7] Siehe oben S. 153.
[8] Der Verwaltungsrat an das Landratskollegium am 22. April 1881 Nr. 205, R. A. Akte Nr. 212/P Vol. II Fol. 138 und 144.
[9] Kieseritzky: a. a. O. S. 130.

die russische Gleichmacherei auch an diesem Gebilde deutschen Charakters ihr Zerstörungswerk zu verüben begann.

Im Oktober 1892 machte der Verwaltungsrat des Polytechnikums der Ritterschaft die Mitteilung, dass der Kurator des Lehrbezirks Kapustin die Einführung der russischen Unterrichtssprache in der polytechnischen Hochschule verlange, woraus sich die Frage ergebe: ob von den die Anstalt unterhaltenden Ständen die stufenweise Einführung der russischen Sprache zugestanden werde[1]. Der livländische Landtag vom März 1893 hatte über seine Stellungnahme zur Entdeutschung des Polytechnikums zu entscheiden und konnte garnicht anders, als die Frage des Verwaltungsrats: ob die Ritterschaft einer allmählichen Russifizierung zustimme, verneinen, denn im Juni 1892 waren die Tore der beiden, von der Ritterschaft unterhaltenen, Landesgymnasien vor dem Einzuge der russischen Unterrichtssprache verschlossen worden[2]. Daher erklärte der Landtag, dass, falls der Verwaltungsrat sich freiwillig der Russifizierung füge, oder zu ihr gezwungen werden sollte, die Ritterschaft ihre Subvention einstellen und ihre Delegierten aus dem Verwaltungsrat abberufen müsste[3]. Als hierauf im April 1893 der Verwaltungsrat der Ritterschaft die Mitteilung machte, dass die Mehrheit der an der Verwaltung des Polytechnikums beteiligten Standschaften sich für den Fortbestand des Polytechnikums auch mit allmählicher Einführung der russischen Sprache erklärt habe[4], zog die Ritterschaft am 13. April 1893 ihre beiden Delegierten[5] aus dem Verwaltungsrat zurück und stellte mit dem 1./13. Januar 1894 die Zahlung ihrer Subvention ein.

Für die anderen subventionierenden Verbände gab es indes keine Wahl, da die Fortführung einer Hochschule mit deutscher Lehrsprache zu einer Zeit, da selbst nichtrussische Privatunterrichtskreise gerichtlich verfolgt wurden, ganz undenkbar war. Die Mehrzahl der im Verwaltungsrat vertretenen Korporationen und Kommunen beschloss daher, das allmählich zu russifizierende Polytechnikum unter den folgenden Bedingungen weiter zu unterhalten:

1) dass die seinerzeit kaiserlich bestätigten Rechte des Verwaltungsrats keinerlei Einschränkungen erführen;
2) dass dem Polytechnikum alle diejenigen Rechte zuerkannt würden, die den übrigen technischen Hochschulen des Reiches zugesichert seien;
3) dass der Bestand des Lehrpersonals möglichst unverändert bleibe[6].

---

[1] Der Verwaltungsrat an das Landratskollegium am 8. Oktober 1892 Nr. 62 und am 18. Dezember 1892 Nr. 258 in derselben Akte Fol. 479 und 485.

[2] Siehe oben S. 293.

[3] Landtagsschluss vom 17. März 1893 in derselben Akte Fol. 507.

[4] Der Verwaltungsrat an das Landratskollegium am 13. April 1893 Nr. 379 in derselben Akte Fol. 516.

[5] Axel von Grünewaldt-Bellenhof und Friedrich von Berg a. a. O. S. 522.

[6] K. R. Kupffer: „Aus der jüngsten Vergangenheit des Rigaschen Polytechnischen Instituts", Riga 1906 S. 8.

Den zielbewussten unermüdlichen Leitern des Instituts gelang es, die Einhaltung dieser Bedingungen in vollem Masse durchzusetzen, wobei die vom Fiskus unabhängige Stellung des Polytechnikums ausschlaggebend war. Es gelang, eine technische Hochschule zu schaffen, die bisher in Russland einzig dastand: sie hatte ihre eigene Verfassung und Verwaltung, besass eigene Immobilien, eigene Kapitalien und eigenes Inventar. Sie war durch keinen Kursuszwang, keine staatliche Inspektion eingeengt. Die Regierung hatte nicht das Recht, irgendwelche Verwaltungs- oder Lehrämter von sich aus zu besetzen. Die Anstalt genoss mithin volle Autonomie, die ihr die Möglichkeit gab, die Lehrstühle Personen ihrer Wahl anzuvertrauen. Es wurden in der Regel Absolventen der alten polytechnischen Hochschule, oder aber Zöglinge der alten deutschen Universität Dorpat zu Professoren, Dozenten und Assistenten berufen. Überdies blieb eine Anzahl ausländischer Professoren im Amt. Von im ganzen 81 Lehrkräften waren 44 im alten Polytechnikum und 16 im alten Dorpat herangebildet worden, während 11 auf ausländischen Hochschulen ihre Bildung erhalten hatten[1]. So vermochte sowohl das Verwaltungs-, wie das Lehrpersonal auch des russifizierten Instituts den guten Traditionen früherer Zeit treu zu bleiben. Anders stand es freilich mit der Studentenschaft, die durch landfremde, aus dem Innern des Reichs herstammende sozialistisch-kommunistische Elemente infiziert und zu Unruhen hingerissen wurde[2].

Vierzehn Jahre lang haben die in der Verwaltung und im Lehrkomitee des Polytechnikums aus der deutschen Periode erhaltenen und wirksam gebliebenen Kräfte einen mut- und ehrenvollen Kampf mit der russischen Bureaukratie und Intelligenz um die Wahrung des deutschen Geistes in der russifizierten Hochschule geführt[3]. Die Aufnahme dieses Kampfes erschien im Gegensatz zum Geschick der alma mater Dorpatensis möglich und erfolgversprechend, weil das Rigasche Polytechnikum eine private, von Verbänden verwaltete Gründung, die Universität Dorpat dagegen ein staatliches Institut war. Deshalb war die Regierung berechtigt, der Universität ihre Kreaturen, wie den Rektor Budilowitsch[4], aufzuzwingen, während das Polytechnikum sich seine Personalspitze selbst zu geben das Recht hatte. Dieser Unterschied belehrt alle diejenigen die in der Verstaatlichung der Universität Dorpat eine Wohltat Parrots erblickt haben[5], eines Besseren.

Das russifizierte, aber doch vom deutschen Geist durchwehte und getragene Polytechnikum hatte so sehr das Prinzip der Kontinuität gewahrt und dem Be-

[1] Kupffer a. a. O.
[2] Ausführlich bei Kupffer a. a. O. S. 9 ff.
[3] Unter der Leitung des Präses des Verwaltungsrats Bernhard von Schubert, eines Gliedes der livl. Ritterschaft, und des Direktors der Hochschule Professor Theodor Grönberg.
[4] Siehe oben S. 341.
[5] Siehe oben S. 317.

dürfnis der baltischen Lande gedient, dass, als im Jahre 1908 der Verwaltungsrat an die Ritterschaft mit der Bitte herantrat, im Interesse der Stärkung des ganz deutsch gebliebenen Verwaltungsrates wieder ihre Delegierten entsenden und die Anstalt subventionieren zu wollen[1], der Landtag vom Mai 1908 unbedenklich den Beschluss fasste, zwei Vertreter zu wählen[2] und eine Subvention zu zahlen. Das am 19. April 1906 vom Zaren Nikolaus II. erlassene Gesetz, das den Privatlehranstalten der baltischen Gebiete gestattete, die örtlichen Sprachen als Unterrichtssprachen zu gebrauchen, und die Wiederherstellung der deutschen Landesgymnasien ermöglicht hatte[3], liess hoffen, dass auch das Polytechnikum von diesem Wandel zum Besseren werde Nutzen ziehen können. Allein diese Hoffnung bewährte sich nicht, denn weil das Polytechnische Institut neuerdings vom Fiskus erhebliche Zuschüsse erhielt und mit staatlichen Rechten versehen war, wurde es auch hinsichtlich der Lehrsprache den staatlichen Hochschulen gleich erachtet und war gezwungen, die äussere russische Tünche beizubehalten. Als der Weltkrieg ausbrach, musste das Polytechnikum zuerst nach Dorpat evakuiert werden, wo es in bedrängter Lage sein Dasein führte. Als die deutsche Heeresmacht Riga eingenommen hatte (August 1917), drang die Mehrzahl der in Dorpat hungernden Dekane[4] auf Überführung nach Moskau, wohin die weitere Evakuation tatsächlich erfolgte. Dort überdauerte das Institut, in kümmerlichen Verhältnissen vegetierend, die Okkupationszeit der Heimat, bis es dann schliesslich nach Begründung des Lettländischen Staates nach Riga übergeführt wurde, um ein Leben zu führen, das mit dem von seinen Schöpfern gedachten keinerlei Ähnlichkeit hat.

[1] Der Verwaltungsrat an den Landtag am 1. März 1908 Nr. 287 a. a. O.

[2] Gewählt wurden: der Landrat Theodor von Richter und der Ritterschaftssekretär Friedrich von Samson-Himmelstjerna.

[3] Siehe oben S. 303 Anm. 2.

[4] Ein Engländer, ein Lette und zwei russifizierte Deutsche.

3. KAPITEL.

Die Verfassung und ihre erzwungene Versteinerung.

Der Sprachenzwang.

Es ist ein wahres Wort: „Nächst dem Religionszwang gibt es nichts Inhumaneres oder Odiöseres als Sprachzwang“[1]. Und diesem Erfahrungssatze zuwider hat der russische Nationalismus in den Ostseeprovinzen nicht nur den Religionszwang, sondern auch den Sprachenzwang mit fanatischer Härte ausgeübt.

Livland war das Recht auf deutsche Gerichts- und Behördensprache sowohl von Peter dem Grossen in dem mit der Ritterschaft geschlossenen Vertrage vom 4./15. Juli 1710, wie auch von Kaiser Nikolaus I. in dem am 1./13. Januar 1846 in Kraft getretenen ersten Bande des Provinzialrechts[2] bündigst zugesichert worden. Danach hatten alle Behörden, abgesehen von den speziellen Bauernbehörden, die sich der lettischen oder estnischen Sprache bedienen durften, ihre Geschäfte in deutscher Sprache zu führen. Zur Ermöglichung der Korrespondenz mit den allgemeinen russischen Reichsbehörden, sowie mit den Behörden der ausserhalb der baltischen Provinzen belegenen russischen Gouvernements sollten Übersetzer angestellt werden, die den in deutscher Sprache ausgefertigten Originalschriftstücken Übersetzungen in russischer Sprache beizufügen hatten[3]. Andererseits durften in undeutscher Sprache abgefasste Schriftstücke nicht zurückgewiesen, sondern mussten „zur weiteren vorschriftsmässigen Verhandlung der Sache“ mit einer deutschen Übersetzung versehen werden[4]. Diese Ordnung der Dinge galt nicht nur für die „nach besonderen provinziellen Gesetzen eingerichteten Behörden und Obrigkeiten der Selbstverwaltung“[5], sondern auch für die sogenannten „Kronsbehörden“, d. h. die staatlichen Oberbehörden der Ostseeprovinzen[6]. Mochte der Generalgouverneur

---

[1] (Georg Berkholz): „Zur Nationalitätenfrage“, Baltische Monatsschrift 9. Bd. 1864 S. 569.

[2] Art. 121.

[3] Provinzialrecht I. T.: Behördenverfassung Art. 121 Anm.

[4] Ebenda Art. 122.

[5] Zu diesen gehörten in Livland, abgesehen vom Landratskollegium, den Oberkirchenvorsteherämtern und dem livländischen evangelisch-lutherischen Konsistorium: das Hofgericht, die Landgerichte, Ordnungsgerichte, Kreis- und Kirchspielsgerichte, Art. 9 des Provinzialrechts I. Teil (Behördenverfassung), wo jedoch die sogenannten Bauerngerichte: Kreis- und Kirchspielsgerichte nicht aufgezählt sind.

[6] Zu diesen gehörten: die Gouvernementsregierungen, Kameralhöfe und Kreisrenteien, Domänenhöfe, Medizinalverwaltungen, Zollämter, die Verwaltungen des Militärressorts und des Ressorts

nach Petersburg in der russischen Sprache korrespondieren und mit seiner Suite sich im Schloss zu Riga in der Reichssprache unterhalten, sobald er es jedoch mit den Behörden und Obrigkeiten des livländischen Provinzialverbandes zu tun hatte, war er gesetzlich gezwungen, die deutsche Sprache zu brauchen, die Sprache der Gebildeten im Lande, der Schule, der Universität, der autonomen Stände und Korporationen und ihrer Organe. Auch an ihn wandte man sich in deutscher Sprache, und nur dann, wenn die Sache zur weiteren Verhandlung an die Ministerien, oder an den Senat zu gelangen bestimmt war, kam die Reichssprache zur Anwendung.

Die oberste von der Regierung zu besetzende Verwaltungsbehörde der Provinz, die „Gouvernementsregierung", die rechte Hand des Gouverneurs, war in zwei Abteilungen geteilt: in der einen mussten die Geschäfte in der deutschen, in der anderen in der russischen Sprache geführt werden[1], denn Livland war immerhin, freilich schwach, auch von Russen bewohnt[2]. Die deutsche Abteilung der Gouvernementsregierung war die bedeutendere von beiden, weil es deutscher Sachen viel mehr gab, als russischer. Ging es um die „Rechte, Vorteile und Ein richtungen der Ritterschaft"— und wann handelte es sich nicht um diese?—, musste der residierende Landrat zu den Sitzungen der Gouvernementsregierung eingeladen werden, dem hier, wie bei allen allgemeinen Versammlungen und öffentlichen Feierlichkeiten, der erste Platz nach dem Gouverneur gebührte[3].

War schon die Behördensprache deutsch, so konnte die Umgangssprache keine andere sein, zumal am kaiserlichen Hofe während der Regierungszeit Nikolaus I., dessen Gemahlin bekanntlich die Tochter der Königin Luise von Preussen, die Schwester Kaiser Wilhelms I., war, die deutsche Sprache neben der französischen eine bevorzugte Stellung genoss. Hielten sich Nikolaus I. und die Kaiserin in Riga auf, so pflegten sie mit den Damen und Herren des Adels vorzugsweise deutsch, dazwischen auch französisch, niemals aber russisch zu sprechen, und die zahlreichen Generale deutscher Nationalität nahmen keinen Anstand, während einer Truppenrevue, die Kaiser Nikolaus I. im November 1834 auf der Esplanade in Riga abhielt, sich laut deutsch zu unterhalten[4]. Und in der Residenz beanstandete keiner von den Ministern und Würdenträgern die deutsche oder französische Sprache, weder in mündlichen Verhandlungen, noch in schriftlichen Eingaben. Nur Schriftstücke, die an Ministerien oder Reichs-

der „Wegekommunikation" (Eisenbahnen, Chausseen, Post- und Telegraphenanstalten), Art. 7 des Provinzialrechtes I. Teil (Behördenverfassung).

[1] Bd II der Gouvernementsverfassung, Beilage P. 1 zum Art. 669. (Buchholtz): „Deutsch-protestantische Kämpfe in den Baltischen Provinzen Russlands", Leipzig 1888 S. 300.

[2] (Alex. v. Tobien): „Die Russen in Liv-, Est- und Kurland", Russisch-baltische Blätter 2. Heft, Leipzig 1887.

[3] Provinzialrecht II. T.: Ständerecht Art. 560 und 567.

[4] Friedrich von Brackel: „Aus meinem Leben", Baltische Monatsschrift 56. Bd. 1903 S. 86 und 87.

behörden als solche zu richten waren, mussten natürlich in der Reichssprache abgefasst sein[1]. Kaum anders war die Situation zur Regierungszeit Alexanders II., der im persönlichen Verkehr die französische Sprache vor der deutschen bevorzugte, weil er sie mehr beherrschte. Mit den Vertretern der baltischen Ritterschaften unterhielt er sich immer französisch[2], und als er im Juni 1867, dem slawophilen Druck folgend, im Schloss zu Riga die versammelten Vertreter der Stände in russischer Sprache zum engen Anschluss an die „grosse russische Familie" aufforderte[3], war er sichtbar betreten. Wenige Jahre früher hatte der Generalgouverneur Graf Peter Schuwalow es für opportun erachtet, an derselben Stelle und vor derselben Versammlung seine offizielle Antrittsrede in deutscher Sprache zu halten[4]. Aber im Jahre 1867 trat die Wendung in der politischen Stellung Alexanders II. zu den Ostseeprovinzen ein, die, von den Slawophilen gefordert und vom Generalgouverneur Albedinsky gefördert, vor allem dem klaren und im Gesetz fundamentierten Sprachenprivileg der deutschen Ostseeprovinzen Russlands die ersten Wunden schlug.

Schon früh, im Jahre 1719, hatte der Rigasche Rat es erleben müssen, dass Provinzialsatrapen der privilegierten deutschen Behördensprache ihre Achtung versagten[5]. Allein solchen Willkürakten erfolgreich zu begegnen war 150 Jahre lang möglich gewesen, weil die Nachfolger und Nachfolgerinnen Peters des Grossen auf dem Zarenthron, Nikolaus I. eingerechnet, darin keine Gefahr für das grosse Russland erblickten, wenn das deutsche Sprachenprivileg der Ostseeprovinzen unangetastet blieb. Der letzte vergebliche Angriff war zur Regierungszeit Nikolaus I., wenige Jahre nach der Promulgation des Provinzialrechts, das, wie wir wissen, die deutsche Sprache als Geschäftssprache aller ostseeprovinziellen Behörden ausdrücklich bestimmt hatte, versucht worden.

Es war der den Ostseeprovinzen wenig günstig gesinnte Minister des Innern Perowski[6], der im Jahre 1847 sich veranlasst fühlte, die Einführung der russischen Sprache in allen Staatsbehörden der baltischen Provinzen anzuregen, wozu der Generalgouverneur Golowin traurigen Angedenkens[7] bereitwillig seine Hand bot.

[1] Bruiningk: „Das Geschlecht von Bruiningk in Livland" S. 197 und 198.
[2] Siehe oben S. 83 und 135.
[3] Siehe oben S. 83.
[4] Siehe oben S. 109.
[5] Unter ihnen auch der Schwager des späteren Herzogs von Kurland Ernst Johann Biron, der Generalleutnant Ludolf August von Bismarck, der von 1736—1740 Vizegouverneur von Livland war. Dr. E. Seraphim: „Riga nach dem Nordischen Kriege", Baltische Monatsschrift 70. Bd. 1910 S. 65. Arbusow: „Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands" S. 270.
[6] Geb. am 9./20. September 1792, gest. 10./22. November 1856, absolvierte die Universität Moskau, kämpfte in den Feldzügen gegen Napoleon, war Gehilfe des Ministers der Apanagen und von 1841—1852 Minister des Innern, erhielt 1849 den Grafentitel; Russisches Biographisches Lexikon (russisch) 1902 S. 541 ff.
[7] Siehe oben S. 105.

Anders dachte der Nachfolger Golowins, der getreue Eckehart der baltischen Provinzen Fürst Suworow[1], dem es gelang, auf dem Wege direkter Berichterstattung an den Kaiser Nikolaus I. dem Erfahrungssatz Anerkennung zu verschaffen, dass Zwangsmassregeln auf sprachlichem Gebiet keinen Nutzen brächten, und nur die nicht aufgezwungene und nicht übereilte Einrührung der russischen Sprache Erfolg verspreche[2]. Immerhin wurde das Gesetz emaniert[3], das den Staatsbehörden der drei Ostseeprovinzen vorschrieb: ihre innere Geschäftsführung russisch zu gestalten und mit allen denjenigen baltischen Behörden in russischer Sprache zu verhandeln, die ihre Geschäfte selbst in russischer Sprache zu führen verpflichtet seien. Wiewohl durch dieses Gesetz nur die staatlichen Behörden der Ostseeprovinzen betroffen wurden, während die grosse Zahl der provinziellen, vom Landtage zu besetzenden Behörden, d. h. vornehmlich alle Justiz- und Polizeibehörden, von der Neuordnung nicht zu leiden hatten, entstand dennoch in Liv-, Kur- und Estland eine tiefgehende Beunruhigung, weil auch in den Staatsbehörden des Landes fast ausschliesslich deutsche Beamte fungierten, die nur zu einem geringen Teil die Reichssprache beherrschten. Die Durchführung des Gesetzes hätte die Verabschiedung von 300 Personen zur Folge haben müssen. Hiergegen nun sträubte sich der edle Fürst Suworow und er vermochte einen Aufschub bis zum 1. Januar 1858 zu erwirken. Doch bevor dieser gefürchtete Zeitpunkt eintrat, schied Kaiser Nikolaus aus dem Leben und Suworow gelang es im Verein mit dem Generaladjutanten und späteren Statthalter von Polen, dem Generalfeldmarschall Grafen Friedrich Berg[4], Kaiser Alexander II. zu bewegen, die Ausführung des Gestzes vom Januar 1850 auf unbestimmte Zeit zu vertagen[5].

Inzwischen war aber der russische Nationalismus so reizbar geworden, dass es in der russischen Presse für die grösste Schmach erklärt wurde: der deutschen Sprache in den Ostseeprovinzen eine privilegirte Stellung einzuräumen. Während Kaiser Alexander II. in Stuttgart weilte, trat in Petersburg das Ministerkomitee zusammen und forderte schleunigste Erfüllung des angeblich nur durch „Nachlässigkeit“ in Vergessenheit geratenen Ukases von 1850. Der schwache Kaiser Alexander II. bestätigte am 1./13. Juni 1867 durch seine Unterschrift den Beschluss des Ministerkomitees und brach hierdurch eines der wichtigsten Landesrechte der baltischen Provinzen. Die Aufregung im Lande war gross. Man sagte sich, dass durch die Russifizierung der Ziviloberverwaltung, der „Gouvernementsregierung“, und aller von ihr abhängigen staatlichen Provinzialbehörden „sämtliche Fäden des provinzial-politischen Nervensystems“

[1] Siehe oben S. 106.
[2] Ausführliches in: (Buchholtz): „Deutsch-protestantische Kämpfe“ S. 298 ff.
[3] Der am 3./15. Januar 1850 kaiserlich bestätigte Beschluss des Ministerkomitees.
[4] Siehe oben S. 148.
[5] Buchholtz a. a. O. S. 306.

betroffen worden seien, und stellte mit Schrecken die bange Frage: was sind die Folgen einer solchen Massregel? Man sah im Geiste einen bedeutenden Teil der erprobtesten Beamten wegen mangelnder Sprachfertigkeit ihres Amtes entsetzt und durch eine landfremde Beamtenschaft ersetzt. „Verwirrung und Geschäftslähmung" in allen Beziehungen der staatlichen Oberbehörden zu den ihnen untergeordneten Organen der provinziellen Selbstverwaltung war das Bild, das sich die bekümmerten deutschen Bewohner des Baltikums ausmalten[1].

In der Tat entstand eine erhebliche Verwirrung, weil staatliche Provinzialbehörden an Selbstverwaltungsbehörden, die ihre Geschäfte in deutscher Sprache zu führen befugt waren, russische Schreiben schickten, was dem neuen Gesetz nicht entsprach.

Die Bestürzung in den Provinzen wuchs um so mehr, als die Bewohner Livlands nicht zu fassen vermochten, dass ein, wenn auch kaiserlich bestätigter, Beschluss des Ministerkomitees das völlig klare und bestimmte Provinzialrecht umzustossen vermöge. Es gelangten Petitionen, sowohl von deutschen, wie von estnischen Heimatgenossen an den Landtag, in denen die Ritterschaft bestürmt wurde: dem Monarchen die durch den Sprachenukas hervorgerufene Bedrängnis der Bevölkerung Livlands zur Kenntnis zu bringen und ihn um Abhilfe zu bitten[2]. Diesen Wehrufen, die auch in Kurland und Estland erschallten, durften sich die Ritterschaften natürlich nicht verschliessen und ihre Vertreter erwirkten am 12./24. Oktober 1867 eine Audienz beim Kaiser Alexander II., in der sie[3] die Bitten und Befürchtungen seiner ostseeprovinziellen getreuen Untertanen vortrugen. Der Kaiser erklärte: es sei sein Wille, dass der Ukas vom Jahre 1850 in Ausführung gebracht, jedoch bei dessen Ausführung den bestehenden Einrichtungen und Verhältnissen in möglichst schonender Weise Rechnung getragen werde, dass vor allem aber die Rechte und Privilegien der deutschen Stände nicht verletzt, diese vielmehr „in dem ungehinderten Gebrauch der Sprache ihrer Nationalität jetzt und jederzeit geschützt werden sollen"[4]. Im übrigen geisselte der Monarch die der deutschen Nationalität feindseligen Bestrebungen der russischen Presse in den scharfen Worten, die wir bereits kennen gelernt haben[5].

Mochte sich Kaiser Alexander II. auch noch so wohlwollend äussern, seine

---

[1] (Georg Berkholz): „Zur Situation", Baltische Monatsschrift 16. Bd. 1867 S. 87 ff.

[2] Petition von 7 Landgemeinden des Fellinschen Kreises vom 11. November 1867, Kollektivgesuch des Pernau-Fellinschen Kreises und der Stadt Walk. R. A. Nr. 289/R Vol. I Fol. 27 ff.

[3] Livländischer Landmarschall Georg von Lilienfeld, kurländischer Landesbevollmächtigter Karl Baron von der Recke und estländischer Ritterschaftshauptmann Alexander Baron von der Pahlen.

[4] Landmarschall Georg von Lilienfeld an den Landtag am 1. November 1867 Nr. 21, R. A. Nr. 289/R Fol. 24 ff.

[5] Siehe oben S. 135.

im Juni 1867 im Schloss zu Riga gehaltene politische Programmrede[1] und der Sprachenukas aus derselben Zeit waren doch Anzeichen eines bedrohlichen Kurswechsels, der auch alsbald nach dem Rezept des Generalgouverneurs Albedinsky[2] deutlich genug zutage trat. Zunächst wurde freilich etwas zum Rückzuge geblasen. Albedinsky erliess am 26. Oktober 1876 eine Verordnung, die der Wirkung des Sprachenukases in praxi eine Grenze setzte, die sofortige Einführung der russischen Geschäftsführung in den „Kronsbehörden" als unausführbar erkannte, zeitweilige Abweichungen vom Gesetz zugestand und den Gang der Umgestaltung dem Ermessen der Gouverneure anheimstellte[3]. Diese kluge Massnahme war dem Einfluss des livländischen Gouverneurs August von Oettingen[4] zuzuschreiben, der die Schwierigkeit unaufhaltsamer Erfüllung des Sprachenukases gekennzeichnet hatte. Das so geschaffene Provisorium war gewiss dankenswert, allein die Verletzung des Landesrechtes machte es doch nicht wett und der Landtag, der im November 1867 zusammentrat, fühlte sich keineswegs beruhigt. Auf Antrag des Kreisdeputierten Nikolai von Oettingen[5], des Bruders des derzeitigen livländischen Gouverneurs, tat er das, was er in bedrängter Lage stets zu tun pflegte: er beschloss, an den Kaiser zu appellieren. In einer Immediateingabe, der eine Denkschrift beigelegt wurde, erinnerte der Landtag an die am 12. Oktober verlautbarte monarchische Versicherung, dass die Rechte und Privilegien der deutschen Stände nicht verletzt, diese vielmehr in dem ungehinderten Gebrauch der Sprache ihrer Nationalität immerdar geschützt werden sollen, und bat im wesentlichen um Aufrechterhaltung der im Provinzialrecht zugesicherten deutschen Geschäftssprache[6]. Beide Aktenstücke wurden dem Generalgouverneur Albedinsky mit dem Gesuch um Unterstützung der Adresse zugefertigt. Umgehend erklärte jedoch Albedinsky, dass er nicht in der Lage sei, das Gesuch zu erfüllen, da der Kaiser erklärt habe: er werde keinerlei Bitten um Milderung des Sprachenukases entgegennehmen[7], muss aber offenbar den Beschluss des Landtages in sehr alarmierender Weise telegraphisch nach Petersburg gemeldet haben, weil in der Residenz eine Sensation entstand, die zahlreiche, von dort nach Livland entsandte Warnungsrufe zur Folge hatte[8].

---

[1] Siehe oben S. 83.

[2] Siehe oben S. 84 und 115.

[3] Generalgouverneur Albedinsky an den livländischen Gouverneur August von Oettingen am 26. Oktober 1867 Nr. 141. R. A. Nr. 289/R Fol. 17 ff.; im vollen Wortlaut abgedruckt in: W. von Bock: „Livländische Beiträge" Bd. II Heft 1, Berlin 1898 S. 207 ff.

[4] Siehe oben S. 45.

[5] Siehe oben S. 17 und 56.

[6] R. A. Nr. 289/R Vol. I Fol. 42 ff.

[7] Albedinsky an Lilienfeld am 3. Dezember 1867 Nr. 2219 in deutscher Sprache, R. A. Nr. 289/R Fol. 58.

[8] W. von Bock: „Livländische Beiträge" Bd. 2 Heft 2, Berlin 1868 S. 72 ff.

Dieses veranlasste Gouverneur von Oettingen[1], nach Petersburg zu reisen, sich eine Audienz bei Alexander II. zu erbitten und ihm die wahre Lage der Dinge zu schildern. Oettingen lag es vor allem daran, den milden Alexander II. davon zu überzeugen, dass er, wenn er die Adresse der livländischen Ritterschaft ungelesen ablehne, den Schein der Härte auf sich zöge. Der Kaiser blieb zwar dabei, dass er die Adresse offiziell nicht entgegennehmen, sie aber sich vertraulich übermitteln lassen und lesen werde[2]. In diesem Vorgange glaubte Albedinsky eine Intrige Oettingens erblicken zu müssen, machte sich flugs nach Petersburg zum Kaiser auf und kehrte mit einem monarchischen Verweise für Oettingen zurück, der sich angeblich einer Indiskretion schuldig gemacht haben sollte. Es kam zwischen Oettingen und Albedinsky zum vollen Bruch, der dazu führte, dass Oettingen seinen Abschied als livländischer Gouverneur nahm[3].

So büsste Livland eine leitende Persönlichkeit ein, die stets für die Rechte der Provinz eingetreten war. Oettingen hatte es in letzter Zeit namentlich für seine Pflicht erachtet, die evangelisch-lutherische Kirche in Schutz zu nehmen. Als der griechisch-orthodoxe Erzbischof Platon Livland bereiste und durch seine hetzerischen Reden die kirchlichen Wirren in das Unerträgliche steigerte[4], wandte sich Oettingen an den Minister des Innern Graf Walujew[5] und schilderte ihm ohne Rückhalt das agitatorische Treiben des Erzbischofs[6]. Hierdurch trug er an seinem Teil dazu bei, dass diese Seele der Unduldsamkeit aus Livland entfernt wurde. Jetzt hatte Oettingen es für geboten erachtet, bauend auf seine guten Beziehungen zur Person des Monarchen[7], Kaiser Alexander II. über die Stellungnahme der Ritterschaft in der Sprachenfrage aufzuklären. Diese freimütige Tat kostete ihm seine amtliche Stellung, was, wie wir gesehen haben, in der Bevölkerung Livlands tief beklagt wurde[8].

Die Niederlage, welche die Aktion der Ritterschaft offensichtlich erlitten hatte, sich ohne weiteres gefallen zu lassen, war Landmarschall von Lilienfeld nicht der Mann. Mit Geschick wusste er sich beim Kaiser eine Privataudienz zu verschaffen[9], die um so gewagter war, als Alexander II. jegliches Zurückkommen auf den Sprachenukas untersagt hatte und die Ritterschaft

[1] Siehe oben S. 45.

[2] August v. Oettingen an seinen Bruder Nikolai am 26. Dezember 1867, Archiv Ludenhof; siehe auch Bock a. a. O.

[3] Der offizielle Bericht Albedinskys über diese Vorfälle, der sich im wesentlichen mit den Mitteilungen Oettingens an seine Brüder deckt, ist von Juri Samarin in seinem Werk: „Die Grenzmarken Russlands" Bd. V, Berlin 1875 S. 107 ff. wiedergegeben, aber mit einem giftigen, sowohl Oettingen, wie auch Albedinsky verunglimpfenden Kommentar versehen worden.

[4] Siehe oben S. 180 ff.

[5] Siehe oben S. 93 ff.

[6] August von Oettingen am 10. Juli 1864 an Walujew, Archiv Ludenhof.

[7] Siehe oben S. 43.

[8] Siehe oben S. 46.

[9] Lilienfeld an das Landratskollegium am 16. April 1868 Nr. 6, ebenda Fol. 68.

Kurlands, ebenso wie die Estlands und Ösel's sich durch den Rückzug Albedinskys vom 26. Oktober beruhigt fühlte [1], was dem Kaiser sehr wohl bekannt war, da Albedinsky ihm fortlaufend über alle durch den Sprachenukas hervorgerufenen Ereignisse berichten musste. Am 11. März 1868 fand die vertrauliche Unterredung zwischen Kaiser und Landmarschall statt [2]. Lilienfeld, der die französische Sprache meisterte, erwähnte geschickt des Sprachenukases garnicht, sondern gab der Befürchtung Ausdruck, dass die Ritterschaft sich die Ungnade des Monarchen zugezogen habe, als sie sich in loyaler und vertrauensvoller Weise an Seine Majestät mit einer Bitte habe wenden wollen, zu der sie durch Überzeugung, Pflicht und Gewissen gezwungen gewesen sei. Der Kaiser, der zwar die offizielle Entgegennahme der Adresse des Landtages abgelehnt, dennoch aber von ihrem Inhalt Kenntnis genommen hatte, betonte, dass ihn das Verhalten der Ritterschaft auf das empfindlichste verletzt habe, denn sie hätte nicht nur wissen müssen, dass sein Wille hinsichtlich des Sprachenukases ein feststehender und unwiderruflicher sei, sondern auch, dass es ihm nicht leicht falle, Livland „dem Andrange des erwachten Nationalbewusstseins" gegenüber zu schützen und in schonender Weise zu behandeln. Durch die eingeführte Massregel, deren rechtliche Begründung ausser allen Zweifeln stehe, würden weder die Landesinstitutionen betroffen, noch die ständischen Privilegien irgend berührt, und wenn man sich in den übrigen Ostseeprovinzen, deren Verhältnisse dieselben seien, wie in Livland, vollkommen zufrieden erklärt habe, so könne er die Unzufriedenheit in Livland „nur als das künstliche Werk einer Partei ansehen, der es gelungen sei, momentan den Sieg davonzutragen, weshalb er hoffe, dass die eigentliche Ansicht der Ritterschaft wieder die Oberhand gewinnen werde".

Mannhaft erwiderte Lilienfeld: sowohl auf dem livländischen Landtage, wie überhaupt in den Ostseeprovinzen sei man inbezug auf die Wünsche für Glauben und Sprache eines Sinnes, nur hinsichtlich der Form, die diesen Wünschen zu geben wäre, herrsche Uneinigkeit. Es gehöre sich für einen Untertanen immer ein gewisser Mut dazu, die eigene Überzeugung Seiner Majestät gegenüber rückhaltlos auszusprechen. Diesem Mut sei jedoch die livländische Ritterschaft immer treu geblieben und hätte ihm in ihrer Adresse Ausdruck gegeben.

Der Kaiser schloss die Audienz mit der Versicherung: er habe an der Gesinnung der livländischen Ritterschaft niemals gezweifelt, hoffe aber, dass auch sie ihrerseits seinen wohlwollenden Absichten vertrauen und, bewährter Überlegung und Ruhe Raum gebend, ihm nicht Schwierigkeiten bereiten werde.

[1] Das kurländische Ritterschaftskomitee an das Landratskollegium am 4. Dezember 1867 Nr. 1365; estländischer Ritterschaftshauptmann Baron Pahlen an das Landratskollegium am 31. Dezember 1867 Nr. 701; Öselsches Landratskollegium an das livländische Landratskollegium am 11. Januar 1868 Nr. 20, ebenda Fol. 55, 63 und 64.

[2] Lilienfeld an das Landratskollegium am 16. April 1868 a. a. O.

Schwierigkeiten gab es indes genug, doch wurden diese nicht etwa von der Ritterschaft, oder deren Institutionen, sondern von provinziellen Regierungsinstitutionen veranlasst, die sich allerlei Übergriffe erlaubten und die mildernde Sprachverordnung Albedinskys vom 26. Oktober 1867 missachteten. Überdies fand das „erwachte russische Nationalbewusstsein", vor dem der Monarch zurückgewichen war, keine Genüge an dem, was für die Einbürgerung der russischen Sprache in den Ostseeprovinzen bisher geschehen war; die russische Presse forderte mehr. Abermals dem Druck der öffentlichen Meinung folgend, bestimmte das Ministerkomitee, das unter dem Vorsitz des Kaisers mit Hinzuziehung Albedinskys und Graf Peter Schuwalows am 4./16. November 1869 tagte[1], dass jetzt mit der Einführung der russischen Sprache in die lokalen Regierungsbehörden Ernst gemacht werden müsse. Vom 1. Januar 1870 ab sollte die ganze Geschäftsführung der sogenannten ostseeprovinziellen „Kronbehörden" ausschliesslich in russischer Sprache stattfinden und nur deren Korrespondenz mit den Landesbehörden, d. h. den Instanzen der provinziellen Selbstverwaltung, in deutscher Sprache besorgt werden dürfen. In dem diese neue gesetzliche Vorschrift eröffnenden Schreiben des Generalgouverneurs teilt Albedinsky der Ritterschaft beruhigend mit: der Kaiser habe sich seiner Ansicht angeschlossen, dass die Frage der Korrespondenz der Kronbehörden und obrigkeitlichen Personen mit den Landesbehörden nicht anzuregen und diese Korrespondenz auf bisheriger Grundlage, d. h. in deutscher Sprache erfolgen dürfe[2].

In sämtlichen bisher in der Sprachenfrage ergangenen Verordnungen und erlassenen Gesetzen war von dem verfassungsmässigen Recht Livlands auf eine deutsche Obrigkeit und die deutsche Geschäftsführung in ausnahmslos allen Behörden keine Rede, sondern der den provinziellen Landesbehörden zugestandene Gebrauch der deutschen Geschäftssprache wurde ausdrücklich als Ergebnis besonderer Rücksichtnahme des Kaisers, keineswegs aber als Ausfluss bestehender Rechte, bezeichnet. Gar bald zeigte es sich denn auch, dass die Rücksichtnahme des Kaisers keine Säule der Rechtssicherheit war, denn nur wenige Jahre vergingen und dem kaiserlichen Befehl vom 4. November 1869 schnurstracks zuwiderlaufend wurde auf dem Gebiet der städtischen Verwaltung der Gebrauch ausschliesslich der russischen Sprache vorgeschrieben[3].

Die Rechtsunsicherheit auf sprachlichem Gebiete voraussehend, bemächtigte sich der deutschen Bevölkerung Livlands um so mehr eine tiefe Beunruhigung,

---

[1] Landmarschall G. Baron Nolcken an das Landratskollegium am 17. November 1869, R. A. Nr. 36/D Fol. 66.

[2] Albedinsky an das Landratskollegium am 18. November 1869 Nr. 195, R. A. Nr. 289/R Vol. I Fol. 256. W. von Bock: „Livländische Beiträge", Neue Folge Bd. I Heft V 1871 S. 278.

[3] (R. von Büngner sen): „Rechtskraft und Rechtsbruch der liv- und estländischen Privilegien", Leipzig 1887 S. 51.

als gleichzeitig das deutsche Schulwesen die ersten Russifizierungsmassnahmen erdulden musste[1] und die griechisch-orthodoxe Kirche rechtswidrig immer häufiger als die herrschende auftrat. Man blickte mit Spannung auf die mutvolle Landesvertretung und erwartete von ihr, dass sie das verfassungsmässige Mittel anwenden werde, von dem allein eine wirksame Abhilfe erhofft werden könne: der Beschwerdegang zum Thron. Dieser verbreiteten Auffassung gab im September 1869 Landrat George von Lilienfeld[2] in einer an den Adelskonvent gerichteten Denkschrift beredten Ausdruck und beantragte[3]: die „ganze Situation in all ihren Beziehungen, berechtigten Forderungen und Konsequenzen ins Auge zu fassen und mit ihr auf dem Boden und innerhalb des Wesens der Verfassung allendlich abzurechnen". Der Adelskonvent vom September 1869 schloss sich den Mahnworten Lilienfelds vollkommen an und fasste den kraftvollen Beschluss: „gegen die in methodischem Vorschreiten begriffene Aggression auf die heiligsten Güter des Landes mit allen legalen Mitteln in die Schranken zu treten"[4]. Eine Kommission von 5 Gliedern wurde damit betraut: „alle auf die gekränkten und gefährdeten Landesrechte und Gerechtsamen bezughabenden Manifestationen, Dokumente und Aktenstücke in möglichster Vollständigkeit zusammenzutragen, zu sichten und als gereiftes Material dem einzuberufenden Landtage vorzulegen"[5].

Am Weihnachtstage des Jahres 1869 war die Kommission mit ihrer umfassenden Arbeit zum Abschluss gekommen[6], und schon im Januar 1870 trat ein ausserordentlicher Landtag zusammen, der den Beschluss fasste: dem Kaiser eine die Lage des Landes darlegende Denkschrift und eine Adresse überreichen zu lassen, in der der Monarch deutlich und klar um nichts Geringeres gebeten werden sollte, als „die Landesverfassung allergnädigst wiederherstellen zu wollen"[7].

Welche Bedeutung man dieser Kraftanstrengung der Ritterschaft im Lande beimass, ging daraus hervor, dass die Kommission, die mit der Ausarbeitung der Supplik und der Denkschrift betraut worden war, allgemein als die „Staatsschriftenkommission" und die Übersendung der Adresse nebst Denkschrift an den Kaiser als die „grosse Aktion" bezeichnet wurde[8].

---

[1] Siehe oben S. 284.

[2] Er war im März 1869 als Landmarschall nicht wiedergewählt, sondern durch Gustav Baron Nolcken ersetzt worden. Siehe oben S. 50.

[3] Lilienfeld an den Adelskonvent am 14. September 1869 I R. A. Nr. 289/R Vol. I Fol. 217 ff.

[4] Konventsrezess vom 23. September 1869.

[5] In diese Kommission wurden gewählt: Vizepräsident des livländischen Hofgerichts Armin von Samson-Himmelstjerna zu Sepkull, Edward de la Trobe zu Pajusby, Jegòr von Sivers zu Raudenhof, Kreisdeputierter Heinrich von Rautenfeld zu Ringmundshof, Ernst von Mensenkampff zu Puderküll. Kooptiert wurde der Leiter des statistischen Bureaus der livländischen Ritterschaft Friedrich von Jung-Stilling.

[6] R. A. Akte L/300 Fol. 206 ff.

[7] Landtagsrezess vom 14. Januar 1870.

[8] Landrat R. Baron Staël von Holstein: „Materialien zu einer Geschichte des

In Petersburg erregte die dem Kaiser am 8./20. Februar 1870 durch die Post übersandte Adresse um so grösseres Aufsehen, als die estländische Ritterschaft sich nicht direkt der livländischen anschloss, sondern später nachhinkte, die kurländische aber sich völlig still verhielt[1]. Ungeachtet dessen, dass die livländische Ritterschaft allein den Beschwerdegang zum Thron eingeschlagen hatte, mass Alexander II. doch der Sache eine solche Bedeutung bei, dass er unter seinem eigenen Vorsitz eine Spezialkommission tagen und die Adresse beraten liess, wodurch den Verhandlungen der Stempel einer Staatsaktion aufgedrückt wurde. Die Kommission bestand aus dem Minister des Innern General Timaschew, dem Justizminister Konstantin Graf von der Pahlen, dem Chef der 2. Abteilung der eigenen Kanzlei des Kaisers[2] Fürst Urussow, dem ehemaligen baltischen Generalgouverneur Graf Peter Schuwalow und dem gegenwärtigen Generalgouverneur Albedinsky, mithin aus den höchststehenden Würdenträgern des Reichs.

Zunächst warf die Kommission, offenbar durch den Fürsten Urussow hierzu bewogen, drei staatsrechtliche Vorfragen auf, die einer Subkommission zur Beantwortung überwiesen wurden; sie lauteten:

1) ist der Kaiser von Russland den baltischen Provinzen gegenüber berechtigt, eine unbeschränkte, absolute Gewalt auszuüben?
2) ist das russische Landschaftsgesetz vom Jahre 1864, das den russischen Landschaftsversammlungen (Provinzialtagen) verbietet, sich direkt an Seine Majestät zu wenden, auch auf die Ostseeprovinzen anwendbar?
3) darf die griechisch-orthodoxe Kirche in den Osteeprovinzen als die herrschende Kirche angesehen werden?

Zweifellos war der Subkommission keine leichte Aufgabe zugefallen, und es gehörten, wie die Dinge lagen, viel Unabhängigkeitssinn und moralischer Mut dazu, die Antwort freimütig zu finden. Die Subkommission wurde von drei Gliedern der 2. Abteilung der eigenen Kanzlei des Kaisers, der die Kodifikation der Gesetze oblag, also von sachverständigen Beamten des Fürsten Urussow gebildet, die es voll verdient haben, hier genannt zu werden. Es waren das: Arnold von Tideböhl[3], Wilhelm (Basil) von Reutern[4] und Senator von Bruun[5]. Unter diesen drei Experten war wohl

Livländischen Landesstaates in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts"; Abt. 1: „Die religiöse Frage", Manuskript S. 172 ff.

[1] Landtagsbericht des Landmarschalls Gustav Baron Nolcken vom 15. Juni 1870; Landtagsrezess S. 2.

[2] Für die Kodifikation der Gesetze.

[3] Siehe oben S. 65.

[4] Wilh. v. Reutern stammte aus Kurhessen, war 5./17. September 1829 geboren, studierte 1849–53 in Dorpat Kammeralia, war 1870 Beamter der 2. Kanzlei des Kaisers (für Kodifikation der Gesetze), später Beamter der Kodifikationsabteilung des Reichsrates und Präsident des Petersburger evangelisch-lutherischen Konsistoriums. Hasselblatt-Otto: „Album Academicum der Universität Dorpat" 1888 Nr. 5402.

[5] Der spätere Staatssekretär für Finnland.

Tideböhl der beste Sachkenner, weil er unter dem baltischen Generalgouverneur Fürst Suworow seine Laufbahn begonnen und als dessen Kanzleidirektor wie später als Geschäftsführer des Ostseekomitees reichlich Gelegenheit gehabt hatte sich mit dem baltischen Landesrecht vertraut zu machen[1]. Wie aber auf Grund der Landesrechte die drei gestellten Fragen zu beantworten seien, darüber konnte unter Sachkennern kein Zweifel herrschen. Die Antworten mussten der klaren Rechtslage gemäss negativ ausfallen und wurden daher folgendermassen gefasst:

1) der Kaiser ist nicht berechtigt, den Ostseeprovinzen gegenüber eine absolute Gewalt auszuüben, denn seine Machtvollkommenheit ist durch die diesen Provinzen gegebenen kaiserlichen Zusagen beschränkt;
2) der Landschaftsukas von 1864 ist auf die Ostseeprovinzen nicht anwendbar, da diese sich im Genuss von Bestimmungen befinden, die ihnen ausdrücklich gestatten, sich an Majestät wenden zu dürfen[2];
3) die griechische Kirche ist laut Kirchengesetz nicht als die in den Ostseeprovinzen herrschende anzusehen.

Das am 28. Februar 1870 unter dem Vorsitz des Kaisers erneut zusammentretende Komitee liess widerrechtlich nur die Beantwortung auf die zweite Frage als begründet gelten, während es die Antworten auf die erste und dritte Frage verwarf. Hierbei waren natürlich nicht juristische, sondern politische Erwägungen allein massgebend. Kaiser Alexander II. redigierte persönlich die der Ritterschaft zu erteilende Resolution folgendermassen:

> „Da sowohl die allgemeinen, als auch die lokalen Gesetze ihre Kraft nur der souveränen Gewalt entnehmen, so ist die Livländische Ritterschaft mit den in ihrem Gesuch auseinandergesetzten Bitten zurückzuweisen und das um so mehr, als diese Bitten selbst mit der Einleitung zum Provinzial-Kodex nicht übereinstimmen."

Diese schroffe Zurückweisung war eine Tat der russischen Gewalt, die sich im Dienste des russischen Nationalismus über die völkerrechtlich bindenden, kapitulationsmässig vereinbarten Zusagen von 1710 Juli 4, die alle Herrscher und Herrscherinnen, Russlands, Alexander II. eingeschlossen, bestätigt hatten[3], hinwegsetzte. Fanden sich auch den einzelnen Bestätigungsurkunden Klauseln

---

[1] A. v. Miaskowski: „Arnold von Tideböhl", Baltische Monatsschrift 30. Bd. 1883 S. 685 ff.

[2] Art. 34 des Provinzialrechtes 2. Teil, Ständerecht, lautete: „Die Ritterschaften des Ostseegouvernements können sich ihrer Bedürfnisse und Interessen wegen durch ihre Marschälle mittelst Vorstellungen an die Zivilgouverneure, den Generalgouverneur und das Ministerium des Innern wenden, dürfen aber auch in dringenden Fällen bei Kaiserlicher Majestät supplizieren."

[3] Staël: „Zur Geschichte der livländischen Privilegien", Baltische Monatsschrift 51. Bd. 1901 S. 1 ff. und 81 ff. Siehe auch oben S. 1.

hinzugefügt[1], so waren diese doch keineswegs geeignet, die Unabänderlichkeit der kapitulationsmässigen Rechte Livlands und Rigas zu schmälern[2]. Und wenn Kaiser Alexander II. in seiner eigenhändigen Resolution sich auf die Einleitung des Provinzialrechtes berief, so hatte er den Punkt 2 dieser Einleitung im Auge, wo es heisst: „Diese von den allgemeinen Gesetzen abweichenden Rechtsbestimmungen werden provinzielle Gesetze genannt. Gleich den allgemeinen Gesetzen ihre Kraft der selbstherrschenden Gewalt entnehmend, erstrecken sie sich bloss auf diejenigen Gouvernements und Provinzen, welchen allein sie zugestanden worden." Das war es eben. Russland wurde zwar, wie es in dem vorhergehenden Punkt 1 der Einleitung zum Provinzialrecht der Ostseegouvernements heisst: gemäss den „von der selbstherrschenden Gewalt ausgehenden positiven Gesetzen regiert", allein die Gesetze galten, wie es dort zu lesen war, „entweder im Reiche gleichförmig in ihrer vollen Kraft", oder mit „örtlichen Verschiedenheiten und Abweichungen in einzelnen ihrer Teile". Und um die von den allgemeinen Reichsgesetzen abweichenden Rechte der Ostseeprovinzen „in volle Gewissheit und Bestimmtheit zu bringen und sodann in einer Ordnung darzustellen", war das Provinzialrecht der Ostseegouvernements geschaffen worden, durch das, wie ausdrücklich der Kaiserliche, an den Dirigierenden Senat am 1. Juli 1845 gerichtete Promulgations-Befehl[3] besagte, „die Kraft und Geltung der in den Ostseegouvernements bestehenden Gesetze ebenso wenig abgeändert werden, wie durch das Allgemeine Gesetzbuch". Das Provinzialrecht stellte also die in besonders manifester Form kaiserlich verkündete magna charta der Ostseeprovinzen dar. Gewiss. Die selbstherrschende Gewalt war ebenso Quelle und Wurzel der besonderen ostseeprovinziellen, wie der allgemeinen, für das Reich geltenden Gesetze. Allein sie hatte, dessen eingedenk, dass dem Ostseegebiet bei seinem vertragsmässigen Eintritt in den Verband des Russischen Reiches besondere Gerechtsame verliehen worden waren, diese im Provinzialrechte „in Gewissheit und in ein System" gebracht, doch wohl nur, damit sie respektiert, nicht aber, damit sie alsbald negiert würden[4]. Das war durch Kaiser Nikolaus I. geschehen und sein Thronerbe Alexander II. nicht befugt, 15 Jahre später die ererbte „Selbstherrschende Gewalt" als eine den Ostseeprovinzen gegenüber schrankenlose aufzufassen und die magna charta dieses Rechtsgebietes kurzerhand zu verstümmeln. Mit vollem Rechte hatten die drei Reichskodifikatoren Tideböhl, Reutern und Bruun darauf hingewiesen, dass die selbstherrschende Gewalt des russischen Zaren in Liv-, Kur- und Estland an den verbrieften und wiederholt kaiserlich anerkannten Landesrechten

[1] Staël: a. a. O. S. 4, 14, 93 und 98.
[2] Schirren: „Livländische Antwort" S. 150 ff. (Robert von Güngner sen.): „Rechtskraft und Rechtsbruch der liv- und estländischen Privilegien" S. 85.
[3] Dem 1. Bande des Provinzialrechtes vorgedruckt.
[4] Schirren: „Livländische Antwort" S. 142 ff.

der Ostseeprovinzen ihre Grenzen finde. Das Gesetz als Ausfluss der gesetzgeberischen Gewalt vermochte das Wesen des Rechts nimmer zu ändern, noch gar aufzuheben. Daher konnte die Emanation von Gesetzen, die mit den baltischen Privilegien nicht übereinstimmten, das Recht, das die baltischen Provinzen besassen, weder abschwächen, noch vermindern, es sei denn, dass die Stände, mit denen die magna charta vereinbart worden war, ihre Zustimmung zur Veränderung erteilt hätten[1].

Somit standen die Bitten der Ritterschaft keineswegs im Widerspruch mit der Einleitung des Provinzialrechtes. Wenn Kaiser Alexander II. das dennoch behauptete, so irrte er, oder war irregeführt worden. Wie der Justizminister Graf Pahlen sich im Komitee, das vom Kaiser berufen worden war die Supplik der Ritterschaft zu beurteilen, gestellt hat, wissen wir leider nicht. Die Ansicht Albedinskys können wir leicht erraten. In seinem Programm der Regierungspolitik in den Ostseeprovinzen vom 15./27. Oktober 1869[2] hatte er sich klipp und klar dahin ausgesprochen, dass zwar die Gültigkeit der in den baltischen Provinzen ausbedungenen Rechte nicht bezweifelt, aber ebensowenig in Abrede gestellt werden dürfe, dass den russischen Herrschern das unbeschränkte Recht zustehe, die Gesetze der baltischen Provinzen zu ändern[3]. Wolle die Regierung die alten Privilegien aufrechterhalten, so hiesse das die Interessen von zwei Millionen Esten und Letten, die ihre Vollmacht zum Abschluss der Kapitulation garnicht geben konnten, zum Opfer bringen[4]. Mit leichtfertigem Sophismus schiebt hier Albedinsky das Interesse der lettisch-estnischen Bevölkerung vor, um hinter dieser Kulisse das Land und mit ihm die estnisch-lettische Bevölkerung der Russifizierung anheimfallen zu lassen. Mit kluger Berechnung auf den gefühlvollen, rechtsunkundigen Zaren ist die Bemerkung formuliert, dass die zur Zeit der Kapitulation leibeigene Landbevölkerung ihre Vollmacht zum Vertragsschluss naturgemäss nicht habe geben können. Sophistisch war auch dieses, denn mochte auch die Kapitulation vornehmlich zum Besten der Stände, des Adels und des Bürgertums, geschlossen erscheinen, so begründeten sie doch keineswegs nur Standes-, sondern Landesrechte, unter denen die Bekenntnisfreiheit das vornehmste war[5].

So falsch mithin die Ansicht Albedinskys war, so gab sie im Komitee dennoch sicherlich den Ausschlag, weil sie den Kaiser berückte. Überzeugt hat sie die Kollegen Albedinskys im Komitee gewiss nicht, denn sonst hätte der Zar

[1] Schirren: „Livländische Antwort" S. 135. „Das Gesetzgebungsrecht in Livland. Eine landesstaatliche Erörterung." I: Allgemeiner Teil, Leipzig 1873 S. 25.
[2] Siehe oben S. 84.
[3] (Alexander Buchholtz): „Fünfzig Jahre Russische Verwaltung in den Baltischen Provinzen", Leipzig 1883 S. 289.
[4] Ebenda S. 295.
[5] Schirren: „Livländische Antwort" S. 187.

nicht selbst zur Feder greifen und den Entscheid des Komitees formulieren müssen. Eine vielsagende Tatsache.

Die Frage liegt nahe: wie mag der treue Freund der baltischen Provinzen Graf Peter Schuwalow, der auch im Komitee sass, die Situation beurteilt haben? Hierüber sind wir gut unterrichtet, denn Landrat von Lilienfeld hatte in den ersten Tagen des März 1870 mit Schuwalow über die Geschehnisse eine lange Unterredung, deren Inhalt sich aufgezeichnet findet[1].

Lilienfeld führt sich bei Schuwalow mit der Mitteilung ein, dass er den Wunsch der Ritterschaft vertreten solle, vor ihrer Verurteilung gehört zu werden. Schuwalow belehrt ihn dessen, dass er zu spät gekommen sei, weil der Kaiser bereits seine Resolution auf die Eingabe der Ritterschaft gefasst und dem Generalgouverneur Albedinskys zur Eröffnung an die Ritterschaft übergeben habe. Lilienfeld bittet Schuwalow: in den Text der Resolution Einblick nehmen zu dürfen, was ihm unter der Bedingung gewährt wird, dass er Schuwalow nicht als Vermittler nennen dürfe. Lilienfeld erhält das Original des Textes, der mit der eigenen Hand des Kaisers auf einem kleinen, zerknüllten Stückchen Papier mit Blei geschrieben ist. Hieraus folgert Lilienfeld, dass die Resolution „nicht das Ergebnis einer festen Überzeugung, noch eines entschiedenen Wunsches sei, sondern, dass sich in ihr viel Zögern und Bedenken spiegele, mithin der von der Ritterschaft getane Schritt seine Bedeutung gehabt habe und es dem Kaiser nicht leicht gefallen sei eine passende Antwort zu finden“[2].

Schuwalow sucht die summarische Zurückweisung der ritterschaftlichen Eingabe mit dem Hinweise zu entschuldigen, dass sie zwar brüsk erscheine, nichtsdestoweniger aber von der Absicht des Kaisers diktiert sei, die Ritterschaft „aus einer wirklich gefährlichen und ganz unberechenbaren Lage zu retten“, denn vom Minister des Innern (Timaschew) sei der Antrag gestellt worden: dem Generalgouverneur Albedinsky einen formellen Verweis zu erteilen, weil er die Einberufung eines livländischen Landtages zur Verhandlung einer „quasi-revolutionären Frage“ gestattet habe. Vom Minister sei gleichzeitig proponiert worden, den Landmarschall, wie solches in einem ähnlichen Falle in Odessa geschehen, in den Anklagezustand zu versetzen.

„Kaiser Alexander II. ist“, setzte Schuwalow fort, „ein Mann von Herz, tief und gut denkend, aber er ist schwach, schwach, schwach. Sie wissen wie ich, dass schwache Männer oft eigensinnig sind. Sie wissen auch, dass schwache Männer, vor allem hochgestellte, den Erweis ihrer Schwäche fürchten. Merken Sie sich das und vergessen Sie nicht den Rat: stellen Sie nie Kaiser Alexander „au pied du mur“. Wenn er sein Gesicht gegen Sie umwendet, würden Sie ihn nicht wiedererkennen.“

---

[1] Staël: „Die religiöse Frage“ I. Abt. Manuskript S. 175 ff.
[2] Die Unterhaltung fand in französischer Sprache statt.

Im weiteren Verlauf der Unterredung beklagt Schuwalow, dass die baltischen Provinzen in ihren Aktionen nicht an einem Strange ziehen. „Sie sind", sagt er, „nie einig. Sie haben vielleicht dieselben Wünsche, aber nie denselben Willen und deshalb haben Sie keinen Erfolg. In diesem Augenblick z. B. lanciert sich Livland, Kurland wird nichts machen, Estland ebensowenig. Höchstens wird der Adel Estlands seinen Landmarschall beauftragen — wie sagen Sie doch gleich? — zu „vigilieren", eine Farce, und das ist Alles."

Zum Schluss der Zwiesprache macht Schuwalow die folgende, höchst merkwürdige Bemerkung über die allgemeine politische Lage in Russland: „Unter der Form der Baltischen Frage", sagt er, „spielt sich schon lange in Russland ein äusserst heftiger Kampf ab, von einer Tragweite, viel grösser als Ihre „Krähwinkel-Interessen". Sie sind oft nur der Vorwand dann gewesen, wenn es sich im Grunde darum handelte, ein Staatsprinzip triumphieren zu lassen. Sie können mithin den historischen Ruhm Ihrer Provinzen konservieren: in Fragen der höchsten Politik das Schlachtfeld gewesen zu sein. Die konservative Partei in Russland befand sich nämlich im Streit mit der demokratischen und anarchistischen und man hat Sie unterstützt, um sich selbst zu stützen. Seitdem jedoch die nationalistische Frage aufgerollt worden ist, sieht sich die konservative Partei zwischen zwei Feuer gestellt. Gemeinsame Sache mit der allgemeinen Bewegung zu machen, hiesse abdanken, ihr aber entgegentreten — den Kampf wagen. Versuchen Sie doch, sich mit dieser konservativen Partei zu vereinigen, die nichts mehr wünscht, als einen Kompromiss mit der nationalen Bewegung zu erreichen."

Wie sich Schuwalow die Teilnahme des baltischen Adels am Getriebe der russischen Parteien dachte und welchen Erfolg er, der Freund Liv-, Kur- und Estland, sich hiervon versprach, geht aus der Unterredung nicht hervor. Sein Kredo in dieser Hinsicht wäre aber auch wohl für die Ostseeprovinzen ohne Belang gewesen.

Die Unterredung Lilienfelds mit Schuwalow war der letzte Akt in der Tragödie der „grossen Aktion", denn zur Überreichnung der Denkschrift durch eine Deputation[1] kam es nicht, was um so mehr bedauert werden muss, als sie in zwar gedrängter, aber doch umfassender Darstellung die Lage Livlands auf den bedeutsamsten Lebensgebieten: Kirche, Schule, Recht und Gesetzgebung, Presse und Steuerwesen zur Darstellung brachte[2].

Zu dem empfindlichsten Misserfolge der „grosssen Aktion" hatte zweifellos der Umstand beigetragen, dass die kurländische, estländische und öselsche

[1] Landmarschall Gustav Baron Nolcken, Landrat August von Oettingen und Landrat George von Lilienfeld.

[2] Im vollen Wortlaut abgedruckt in: W. von Bock: „Livländische Beiträge", Neue Folge Bd. I Heft V, Leipzig 1871, S. 262 ff.

Ritterschaft stillschweigend im Hintergrunde geblieben waren[1], als die livländische allein den mutvollen, vielleicht von vornherein aussichtslosen Kampf um die Wiederherstellung der verstümmelten Landesrechte aufnahm. Sie war jedoch daran gewöhnt, dass Livland stets das erste Objekt der Angriffe des Slawentums sei, und daher immer bereit, in der vordersten Reihe der Kämpfenden zu stehen. Mochte auch der Versuch: die Kastanien aus dem Feuer zu holen, scheitern, das Pflichtgefühl: für die Landesrechte eintreten zu müssen, auch wenn ein Erfolg nicht in sicherer Aussicht stand, war und blieb für die livländische Ritterschaft immerdar massgebend.

Durch das Gesetz vom 4./16. November 1869 schien die Sprachenfrage, wenn auch nicht im Einklang mit den privilegienmässigen Rechten, so doch immerhin derart geregelt, dass mindestens die kommunalen Landes- und Stadtbehörden von dem lediglich für die Regierungsbehörden in ihrem gegenseitigen Geschäftsverkehr angeordneten Gebrauch der russischen Sprache zunächst nicht betroffen seien und die gefürchteten äussersten Härten als beseitigt erachtet werden durften. Allein diese an sich gerechtfertigte Voraussetzung war eine trügerische. Als die russische Städteordnung vom 16./28. Juni 1870 im März 1877 auch auf die Städte der Ostseeprovinzen ausgedehnt wurde, zeigte es sich abermals, dass die Provinzialpolitik der Regierung selbstgezogene Schranken dann missachtete, wenn, wie Alexander II. gesagt hatte[2], das „erwachte russische Nationalbewusstsein" Opfer verlangte. Die deutsche Geschäftssprache wurde innerhalb der Organe der städtischen Kommunalverwaltung, obgleich diese nicht zu den Regierungsbehörden gehörten, widerrechtlich nur in beschränktem Masse und auch nur zeitweilig zugelassen. Beschwerden hierüber wurden ohne Angabe stichhaltiger Motive als angeblich unbegründet zurückgewiesen[3]. Durch die in den gesetzlich bestehenden Rechtszustand geschlagene Bresche hielt der russische Sprachenzwang immer weiteren Einzug. Es war die Regierungszeit Alexanders III. angebrochen und General Sinowjew Gouverneur von Livland geworden, der im estländischen Gouverneur Fürst Schachowskoi einen Gesinnungsgenossen fand. Den Bürgermeistern von Riga und Reval[4] wurde zugemutet: der russischen Sprache rechtswidrige Ausdehnung zu geben, und als sie in Gesinnungstreue sich hierzu nicht willig zeigten, wurden sie nicht nur auf kaiserlichen Befehl vom 8./20. August 1885 mit Ausdrücken lebhaften Unwillens von ihren Ämtern entfernt, sondern auch wegen angeblich von ihnen begangenen Amtsvergehens dem Gericht überwiesen[5].

Diese strenge Massnahme war vom Kaiser Alexander III. getroffen worden, weil

[1] Staël a. a. O. S. 183. Die estländische Ritterschaft hinkte im März 1870 nach; siehe: W. von Bock: „Livl. Beiträge", Neue Folge Bd. 1 Heft 2 1871 S. 318 ff.; vgl. auch oben S. 367.
[2] Siehe oben S. 364.
[3] (Büngner): „Rechtskraft und Rechtsbruch" etc. S. 51.
[4] Robert von Büngner und Thomas Greiffenhagen.
[5] Russisch-Baltische Blätter Heft 2.

der livländische Gouverneur Sinowjew und der estländische Fürst Schachowskoi das Verfahren der beiden Bürgermeister in den schwärzesten Farben geschildert hatten. Der Zar war in dem Grade ungehalten, dass er, von einer Reise nach Kiew in Peterhof angelangt, sofort, bevor er 24 Stunden später nach Kopenhagen weiter reiste, dem Präsidenten des Ministerkomitees Michael Graf Reutern[1] den Befehl erteilte: ungesäumt die Sprachenfrage in den Ostseeprovinzen durch ein Gesetz endgültig zu regeln[2]. Der stets wachsame Landmarschall Baron Meyendorff, der durch die Zeitungen von der Verhandlung des Ministerkomitees unterrichtet worden war, eilte sofort nach Petersburg, vermochte aber die drohende Gefahr nicht mehr abzuwenden, weil mit grosser Hast dem Befehl des Monarchen nachgekommen wurde. Es erging das Gesetz vom 14./26. September 1885, das ganz neue Regeln für den Sprachenzwang im Geiste der Regierung Alexanders III. aufstellte. Durch diese Regeln wurde nicht nur den baltischen Regierungsinstitutionen, sondern auch allen sogenannten gemischten Behörden, d. h. solchen, die aus Regierungs- und Wahlbeamten bestanden, die russische Geschäftssprache in vollem Umfange aufgezwungen. Nicht genug hiermit, mussten die Justiz- und Polizeibehörden des Landes, ebenso wie die städtischen Kommunalverwaltungen und die Bauernbehörden, die deutsche und die lettisch-estnische Korrespondenz insoweit durch die russische ersetzen, als sie über den Verkehr der Bauernbehörden untereinander hinausging[3]. Hierdurch war den Gerichten, Behörden und Verwaltungen des Landes ein nur sehr geringer Spielraum für die Anwendung der deutschen, estnischen oder lettischen Muttersprache gelassen worden. In erster Linie schien die Rechtspflege bedroht und zwar in besonderem Masse die bäuerliche, weil diese am wenigsten über, der Reichssprache kundige, Beamte verfügte. Der Landtag vom September 1885 beschloss daher, eine Denkschrift an den Minister des Innern zu richten, die um Festlegung der Grenzen, innerhalb derer die Durchführbarkeit des neuen Gesetzes möglich erscheine, bat und auf die Folgen einer harten Anwendung des Sprachenukases hinwies[4]. Die Denkschrift, von Landrat Arthur von Richter meisterhaft verfasst[5], wurde dem Gouverneur Sinowjew übermittelt, der alsbald der Sache eine höchst überraschende Wendung gab. Er, der vor wenigen Monaten das Amt des livländischen Gouverneurs angetreten hatte[6], und daher die Rechtsverhältnisse Livlands wenig kannte, sandte die Denkschrift kurzerhand an das Landratskollegium mit dem Bemerken zurück: die Ritterschaft geniesse nur das Recht, Vorstellungen an das Ministerium des Innern dann zu machen, wenn es sich um ihre eigenen Bedürf-

[1] Siehe oben S. 96.
[2] Tagebuch Meyendorffs vom 8. und 9. September 1885.
[3] Livländische Gouvernementszeitung vom 27. September 1885 Nr. 110.
[4] Landtagsrezess vom 28. September 1885.
[5] R. A. Nr. 289/R Vol. II Fol. 494 ff.; siehe oben S. 19.
[6] Siehe oben S. 153.

nisse handle[1]. Das Landratskollegium belehrte den neuen Machthaber dessen, dass der Ritterschaft durch das Provinzialrecht die Befugnis gewährt und die Pflicht auferlegt sei, das Wohl des ganzen Landes wahrzunehmen[2], was sie in unzähligen Fällen nach bestem Vermögen getan habe[3].

Diesen Argumenten konnte sich Sinowjew um so weniger verschliessen, als der residierende Landrat Arthur von Richter in einem persönlich mit ihm geführten Briefwechsel den Standpunkt der Ritterschaft höflich, aber bestimmt vertrat[4]. Sinowjew sah nicht nur den von ihm begangenen Fehler ein[5], sondern unterstützte sogar erfolgreich in Petersburg das Verlangen der Ritterschaft, dass wenigstens den Landgemeindeverwaltungen das Recht eingeräumt werde, vorläufig mit den ihnen vorgesetzten Amtsstellen lettisch oder estnisch zu korrespondieren[6]. Dieser Erfolg befriedigte die Ritterschaft in hohem Masse, weil sie stets bemüht war, das Landvolk im Gebrauch seiner Muttersprache ungekränkt zu erhalten. Sie hatte nicht nur dafür gesorgt, dass der Provinzialkodex den spezifischen Bauernbehörden[7] die lettisch-estnische Geschäftssprache sicherte[8], sondern dass auch die in deutscher Sprache verhandelnden Landesbehörden mit dem Landvolk in dessen Muttersprache verkehren durften[9].

Jetzt, da die Regierungsgewalt bestrebt war vor allem die deutsche Sprache auszumerzen und die russische zur herrschenden zu machen, entschied sich die Ritterschaft grundsätzlich dafür: in allen Konfliktsfällen, in denen es sich darum handelte, zwischen der Reichssprache oder der lettisch-estnischen Volkssprache zu wählen, den beiden undeutschen Landessprachen den Vorzug vor der russischen einzuräumen[10]. Im völligen Gegensatz zu diesem, alter Tradition entsprechenden Verhalten der Ritterschaft stand die Regiernng. Das Sprachengesetz vom Jahre 1885, das, wie wir sahen, der russischen Sprache in zahlreichen Behörden und Verwaltungen der Ostseeprovinzen ausschliessliche Geltung verschaffte und die übrigen Behörden zu einer qualvollen vielsprachigen Tätigkeit verurteilte, würdigte das Estnische und Lettische nicht einmal der Bezeichnung „Sprache", sondern die offizielle Terminologie kannte nur eine estnische und lettische „Mundart". Diese hochgradige Geringschätzung des indigenen Volks-

[1] Sinowjew an das Landratskollegium am 13. Dezember 1885 Nr. 15796, R. A. Nr. 289/R Vol. II Fol. 527.
[2] Art. 83 und 84 P. 5 des Provinzialrechts II. T. (Ständerecht).
[3] R. A. Nr. 289/R Vol. II Fol. 540.
[4] Richter an Sinowjew am 3. Januar 1886, R. A. Nr. 289/R Vol. III Fol. 5.
[5] Sinowjew an Richter am 10. Januar 1886 Nr. 4, ebenda Fol. 12.
[6] Meyendorff an das Landratskollegium am 21. Januar 1886 Nr. 86, ebenda Fol. 28 ff.
[7] Den Gemeindegerichten.
[8] Provinzialrecht I. T., Behördenverfassung, Art. 121.
[9] Schirren: „Livländische Antwort" S. 78. W. von Bock: „Livländische Beiträge", Neue Folge Bd. 1 Heft 1 1869 S. 168.
[10] Landtagsbericht Meyendorffs von 1887, R. A. Nr. 289/R Vol. III Fol. 101 ff.

tums, der die Stellungnahme Sinowjews zu den Esten und Letten entsprach[1], regte die in Riga erscheinende russische Zeitung „Rischski Westnik" dazu an, die These aufzustellen und zu verfechten, dass das lettische „Volk" und die lettische „Kultur" eine Fiktion sei[2].

War die Regierungspolitik Alexanders III. mit Macht darauf gerichtet, die seit Jahrhunderten in den Ostseeprovinzen herrschend gewesene deutsche Behördensprache in die Ecke zu drücken, so liegt die Frage nahe, wie die zahlreichen deutschen Landesbeamten, von denen nur wenige das russische Idiom beherrschten, sich zum Sprachenproblem stellten? Sie alle waren vom Landtage erwählt worden, der die provinziellen Justiz-, Polizei- und Verwaltungsbehörden, d. h. die „Landesbehörden", im Gegensatz zu den Regierungsbehörden durch Wahl zu besetzen hatte. Diesen deutschen Wahlbeamten drängte sich natürlich der Gedanke auf, ihren Posten, der ihnen durch die aufgezwungene russische Geschäftssprache genügend verleidet worden war, zu verlassen. Die Ritterschaft gab jedoch die Parole aus: „Kein Massenrücktritt"[3], weil ein solcher das Wahlrecht des Landtages in Frage stellen, vor allem aber die Landesbehörden verwaisen lassen würde. Die Landesbeamten wurden daher ersucht: auf ihren Posten pro patria auszuharren und sich nötigenfalls russischer Übersetzer bedienen zu wollen. Dieser Ausweg verfing eine Zeitlang um so mehr, als der in baltischen Fragen fast allmächtige Senator und spätere Justizminister Manassein[4] Landmarschall Baron Meyendorff die Versicherung gegeben hatte, dass es nicht in der Absicht der Regierung liege, die deutschen Beamten zu verdrängen, sondern dass sie vielmehr den Wunsch hege, das bisherige vortreffliche Personenmaterial auszunutzen. An ein lettisches Beamtenpersonal könne deswegen nicht gedacht werden, weil ein solches zu sehr dem Lettentum zuneigen werde, was vermieden werden müsse[5].

Nur wenige Jahre vergingen jedoch und die Sachlage wurde eine ganz andere. Die Polizeireform und die völlige Umgestaltung des Justizwesens entwurzelten die alten deutschen Landesbeamten und nötigten sie Landfremden zu weichen. Zwar hatte der Reformator Manassein Meyendorff die Zusage gemacht: die Justizreform in den Ostseeprovinzen werde, ebenso wie in Polen, die Hälfte des Personalbestandes der Gerichtsbehörden mit Beamten deutscher Nationalität besetzen[6], allein dieses Versprechen geriet bald in Vergessenheit. Der russische Sprachenfanatismus trieb immer giftigere Blüten. Er drang, wie wir sahen[7], vor allem in das gesamte Schulwesen ein, dieses Herzstück des Landes ver-

[1] Siehe oben S. 158.
[2] „Russisch-Baltische Blätter" 3. Heft, Leipzig 1887 S. 116.
[3] Rezess des Adelskonvents vom Januar 1886, R. A. Nr. 289/R Vol. III Fol. 143.
[4] Siehe oben S. 101.
[5] Meyendorffs Tagebuch vom 13. Oktober 1885 S. 84.
[6] Ebenda.
[7] Oben S. 248 ff. und 289 ff.

wüstend, machte vor den deutsch oder lettisch-estnisch geführten Kirchenbüchern der lutherischen Landeskirche nicht Halt[1], schrieb den Stadtverordnetenversammlungen die russische Verhandlungssprache vor[2], verdrängte die deutsche Unterrichtssprache aus den Schulen fast ganz[3], wandelte die Namen der alten deutschen Universitätsstadt „Dorpat" in „Jurjew"[4] um und schritt taumelnd bis zum völligen Unsinn fort. So wies das Rigasche Bezirksgericht im Jahre 1897 eine formell und materiell vollkommen berechtigte Klage einer livländischen Vormundschaftsbehörde in der Sprachenfrage mit der geradezu irrsinnigen Begründung ab, dass der kaiserliche Ukas an den Dirigierenden Senat vom 15. Juli 1896, erlassen in Anlass der bekannten, zur Zeit der Krönung des Kaisers Nikolaus II. in Moskau auf dem Chodinka-Felde erfolgten menschenmordenden Katastrophe, allen Verwaltungsbehörden eine „einheitliche, durch keine persönlichen Zwistigkeiten in ihrer Harmonie gestörte Handlungsweise strengstens anbefohlen habe"[5]. Sichtlich waren die Gerichte in Verlegenheit, wenn sie begründete Klagen über die missverständliche Ausdehnung des Sprachengesetzes auf die noch wenigen, rechtlich geschützten ständischen Verwaltungsorgane, wie die adligen Vormundschaftsbehörden, abweisen mussten. Zur Abweisung aber waren sie gezwungen, weil bei der Entscheidung von Konflikten in der Sprachenfrage nach ministerieller Auffassung nicht etwa Rechtsgrundlagen, sondern lediglich politische Erwägungen massgebend zu sein hatten[6]. Mochten auch die im Senat sitzenden wahrhaften Juristen der Meinung sein, dass das Recht auf der Seite der Ritterschaft stehe[7], selbst die Mehrheit der Senatsglieder folgte dennoch rein politischen Gesichtspunkten und beugte das Recht[8].

Der Sprachenzwang war nicht nur, wie eingangs gesagt worden ist, eine „inhumane oder odiöse" Regierungsmassnahme, sondern auch eine törichte, weil sie bei der deutschen Bevölkerung, wie nicht minder bei der lettisch-estnischen, eine tiefe Abneigung gegen die „grosse russische Familie", der sie assimiliert werden sollte, auslöste und damit die beabsichtigte Wirkung der unifizierenden Provinzialpolitik der Regierung zuschanden machte.

Der Kampf um die Erhaltung der drei Landessprachen in den Behörden ist, wie wir gesehen haben, von der livländischen Ritterschaft mutvoll und mit grosser Zähigkeit fast 20 Jahre lang unentwegt geführt worden. Dass sie unterlag, war natürlich,

---

[1] „Sammlung der für Livland wesentlichsten Verordnungen in nichtoffizieller deutscher Übersetzung" 1. Januar bis 31. Dezember 1891, Riga 1893 Nr. 18.

[2] „Sammlung" etc. Nr. 1.

[3] „Sammlung" etc. 1. Januar bis 31. Dezember 1893, Riga 1894 Nr. 34.

[4] Livländische Gouvernements-Zeitung vom 15. Februar 1893 N. 17, „Sammlung" Nr. 2.

[5] R. A. Nr. 289/R Vol. V Fol. 139.

[6] Meyendorff an den Adelskonvent am 23. November 1898 Nr. 482, ebenda Fol. 192.

[7] Bericht Meyendorffs an den Adelskonvent am 4. Dezember 1897, ebenda Fol. 153.

[8] Stellvertretender Landmarschall Woldemar Baron Maydell an den Adelskonvent am 7. Dezember 1899, ebenda Fol. 201.

denn auf diesem Gebiet hatte sie es nicht nur mit dem altrussischen Zaren Alexander III. und dessen Mentor Pobedonoszew, sowie der einflussreichen russischen Presse, sondern auch mit einem lokalen Machthaber, dem livländischen Gouverneur Sinowjew zu tun, der mit brutaler Rücksichtslosigkeit und eiserner Energie die deutsche Sprache im offiziellen Verkehr gänzlich zu eliminieren und die lettisch-estnische zu unterdrücken bestrebt war. An ein Gebiet wagte sich jedoch Sinowjew nicht heran: die innere Geschäftsführung des Landratskollegiums und die Verhandlungssprache des Landtages. Seit dem Geburtsjahr des Livländischen Landtages[1] 1424, ein halbes Jahrtausend lang, ist auf ihm nie anders als deutsch geredet worden, denn diese Verhandlungssprache blieb bis zum letzten Landtage vom 5. April 1920 die alleinige. Das Landratskollegium hat bis zum Erlass des Sprachenukases vom 14./26. September 1885 wohl estnische und lettische Eingaben, niemals aber russische Schreiben, auch vom Generalgouverneur und Gouverneur nicht, empfangen, und Erwiderungen immer deutsch abgefasst. Seine innere Geschäftsführung blieb auch unter der Herrschaft des Sprachenukases vom Jahre 1885 vollkommen deutsch, bis zu dem Zeitpunkt, da während des Weltkrieges der militärische Gebieter General Kurlow es für das Russische Reich gefährlich erachtete, wenn die Geschäfte des Landratskollegiums in deutscher Sprache geführt würden. Die Ritterschaft musste sich fügen und der Landmarschall Baron Pilar von Pilchau[2] erklärte ausdrücklich, dass er der Macht nachzugeben gezwungen sei, was Kurlows Unwillen erregte[3].

Wenig länger als 3 Jahre stellte das Landratskollegium eine äusserlich russische Verwaltungsbehörde dar, die im Jahre 1915, als die deutschen Truppen die Riga nahebelegene Hauptstadt Kurlands Mitau besetzten, auf Befehl der russischen Obrigkeit in den Norden Livlands, nach Dorpat, ausgesiedelt wurde. Dort ist das Landratskollegium im Februar 1918 durch die deutsche Okkupationsmacht vom Kanzleizwang russischen Musters befreit worden und hat bis zur Auflösung der livländischen Ritterschaft durch die Lettländische Republik am 1. Juli 1920 die altgewohnte deutsche Geschäftssprache im inneren, wie im äusseren Verkehr aufleben lassen können.

Die heute im Schloss zu Riga aufbewahrten, dem Lettländischen Staatsarchiv einverleibten Akten der Ritterschaft, die bis auf einen verschwindenden Bruchteil, der russischen Inhaltes ist, samt und sonders deutsche Schriftzüge aufweisen, legen ein dauerndes Zeugnis dafür ab, wie mutvoll und hartnäckig, wie aber auch vielfach erfolglos die Ritterschaft mit der russischen Regierung um die Verteidigung der Sonderrechte des Landes, den Ausbau der Provinzial-

[1] Eckardt: „Der livländische Landtag in seiner historischen Entwicklung", Baltische Monatsschrift 3. Bd. 1861 S. 47.

[2] Siehe oben S. 74.

[3] Komaroff-Kurlow: „Das Ende des russischen Kaisertums", Berlin, Scherl, ohne Jahreszahl, S. 307 und 308.

verfassung, die Wahrung des lutherischen Bekenntnisses, die Beschirmung des Schulwesens vor dem Eindrang landfremder Elemente und den freien Gebrauch der drei Landessprachen gerungen hat.

Unterlag sie dann und wann, so war es eine ehrenvolle Niederlage im Kampf mit übermächtigen Gewalten, die ihr die Provinzialverwaltung zu entwinden trachteten, nicht aber Mittel und Wege fanden, um sie ihr tatsächlich aus den Händen zu nehmen und anderen Faktoren zu überweisen. Wäre die Ritterschaft bereit gewesen, sich auf ihre ständischen Prärogative zurückzuziehen und die Fürsorge für die allgemeinen Kulturinteressen der Bevölkerung gänzlich gouvernementalen Gewalten zu überlassen, wie ihr wiederholt angeraten worden ist, so hätte sie sich die Niederlagen erspart und eine in sich geschlossene, unangefochtene Position gesichert. Ihre geheiligte Tradition lehrte sie aber, dass ihrer Hut nicht Standesrechte, sondern Landesrechte anvertraut seien, die sie mit ritterlichem Mut und mit der ihrer Bodenständigkeit abgewonnenen Kraft zu verteidigen habe. Und das hat sie getan!

Die Provinzialverfassung.

Der Kampf um die agrarrechtliche Struktur Livlands, der 1765 anhob und ein volles Jahrhundert währte[1], hat der livländischen Geschichte so sehr seinen Stempel aufgedrückt, dass ein baltischer Historiker im Jahre 1864 unangefochten die These öffentlich aufzustellen vermochte: „Seit 1765 bis auf den heutigen Tag ist die Geschichte Livlands eine Geschichte der Rechtskonzessionen von Seiten der Gutsbesitzer an die Bauern, aber seit 1710 bis auf der heutigen Tag ist die Geschichte Livlands eine Geschichte der Rechtsschmälerung des Bürgerstandes zum Besten der Ritterschaft“[2]. In der Tat hatte hier die Gestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse so überwiegend als die Hauptaufgabe der autonomen Ritterschaft gegolten, dass ihre besten Glieder noch zu Beginn der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in der Lösung dieses Problems die Erfüllung ihrer Pflichten erblickten, die Berücksichtigung der Interessen des Bürgertums aber abwiesen, weil es nicht Sache des Adels sei, dem Bürgerstande Zugeständnisse zu machen[3]. Eine solche Auffassung fand ihre Stütze nicht etwa nur in dem natürlichen Egoismus, der einer jeden politischen Korporation eigen zu sein pflegt, sondern ebenso gut in der staatsrechtlichen Formation des Reiches, dem Livland seit 1710 angehörte. In Russland gab es nur zwei Stände,

[1] Alexander Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im neunzehnten Jahrhundert“ 2 Bd., S. 282.

[2] (Georg Berkholz): „Pro ordine civico“, Baltische Monatsschrift 9. Bd. 1864 S. 268.

[3] Landtagsrede des Landrats Arthur von Richter am 26 Eebruar 1862, Landtagsrezess vom Februar 1862, S. 211. R. Baron Stael von Holstein: „Reformbewegungen in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts“, Baltische Monatsschrift 62. Bd. 1906 S. 269.

Adel und Bauernschaft, während die Bürger und Kaufleute bloss als eine höhere bäuerliche Klasse angesehen wurden[1]. In Livland aber lagen die Dinge doch ganz anders, denn hier war dem Bürgerstande, besonders dem Rigas, von je her eine grosse historische Bedeutung eigen gewesen, die dem des Adels nicht nachstand. Wer diese geschichtliche Stellung des Bürgertums verkannte, oder einen Gegensatz zwischen Adel und Bürgertum konstruierte, liess ausser acht, dass der mittelalterliche Widerspruch zwischen den wirtschaftlichen Interessen von Stadt und Land seinen Inhalt eingebüsst hatte, und wurde sich vor allem dessen nicht bewusst, dass das Deutschtum im Lande, wenn überhaupt, so nur durch die Einheit des deutschen Adels und des deutschen Bürgertums im Kampf gegen die früher oder später sicherlich einsetzende russifikatorische Regierungspolitik gewahrt werden könne. Die Einsicht in die Notwendigkeit: alle verfügbaren Kräfte des Deutschtums in dem bevorstehenden Ringen mit dem russischen Nationalismus zusammenfassen zu müssen, war aber zu dem Zeitpunkt, der uns hier beschäftigt, um 1860, noch nicht erwacht, weil die feindliche Macht sich zwar schon wiederholt geregt, aber doch noch nicht einen systematischen Feldzug gegen die deutschen Ostseeprovinzen eröffnet hatte. Zur Zeit der 30jährigen Regierung des Kaisers Nikolaus I. war freilich Livland gezwungen gewesen, dem schon damals aufgestellten Staatsprinzip: „die russische Nationalität aus sich selbst heraus zu zivilisieren, und in sie alle unterworfenen Volksstämme hereinzuziehen, im Glauben, wie in der Sprache“[2], schwere Opfer zu bringen[3], allein die Ära Suworow hatte doch, wie wir gesehen haben, hierin Wandel geschafft. In dem 14 Jahre (1848—1862) umfassenden Zeitraum, während dessen der allgemein verehrte baltische Generalgouverneur Fürst Alexander Suworow Livland verwaltete, war das selbständige Kulturleben der Ostseeprovinzen von diesem Vertrauensmann der beiden Zare Nikolaus I. und Alexander II. so sehr gestützt und gepflegt worden[4], dass man sich in Sicherheit vor russifikatorischen Massnahmen wiegen zu dürfen wähnte. Hierbei wurde aber ein wichtiges Moment nicht in Erwägung gezogen.

Mit dem Regierungsantritt Alexanders II. war in Russland eine Reformperiode angebrochen, die alle Klassen der russischen Gesellschaft in fieberhafte

---

[1] (Berkholz): Pro ordine civico“ a. a. O. S. 273. Derselbe: „Livl. Korrespondenz“, Baltische Monatsschrift 9. Bd. 1864 S. 378.

[2] R. Baron Staël von Holstein: „Livländische Erinnerungen aus den Jahren 1855—62“, Baltische Monatsschrift 62. Bd. 1906 S. 3.

[3] (Alexander Buchholtz): „Fünfzig Jahre russische Verwaltung in den Baltischen Provinzen“, Leipzig 1883. Derselbe: „Deutsch-protestantische Kämpfe in den Baltischen Provinzen Russlands“, Leipzig 1888.

[4] Rede des Landmarschalls August von Oettingen zur Eröffnung des Landtages vom Februar 1862, Landtagsrezess vom 12. Februar 1862 S. 9 ff. Staël: „Livländische Erinnerungen“ etc. a. a. O. S. 78. (Friedrich Bienemann): „Im Februar“, Baltische Monatsschrift 29. Bd. 1882 S. 162 ff.

Aufregung versetzte[1]. Alsbald machten sich, wie wir wissen[2], die Vorzeichen der von Katkow nach dem polnischen Aufstande nachhaltigst vertretenen Richtung geltend, die eine so aristokratische Ordnung der Dinge, wie die in den Ostseeprovinzen herrschende, für durchaus unrussisch, weil undemokratisch, erklärte und im Namen der Staatsraison verlangte, dass das politische Gewicht auch hier aus den höheren in die niederen Klassen verlegt werden müsse, zumal diese Klassen mit leichter Mühe russifiziert werden könnten[3]. Solcher ernsten Gefahr gegenüber musste in Livland der Gedanke entstehen, dass die Ostseeprovinzen von dem Bewusstsein ihrer Einheitlichkeit durchdrungen, von dem gleichen Streben nach Kräftigung ihrer eigentümlichen Elemente beseelt sein müssten, um in zeitgemässer Entwicklung eine Konsolidierung ihres politischen Lebens zu erreichen. Ein in diesem fortschrittlichen Sinn etwa aufgestelltes und verfolgtes Programm schien um so mehr auf Erfüllung rechnen zu dürfen, als die Staatsregierung sich geneigt zeigte, den ostseeprovinziellen Institutionen eine gewisse Einheitlichkeit zu verleihen[4]. Dieser Umstand[5], im besonderen aber die uns bekannte deutsch-feindliche Stimmung der russischen demokratischen Presse, erweckte in der livländischen Ritterschaft die Überzeugung, dass es eine politische Notwendigkeit für den bisher bevorrechteten Adel sei, den berechtigten Wünschen seiner Mitstände Rechnung zu tragen und ihnen zu gemeinschaftlichem Handeln die Hand zu bieten, ehe es zu spät geworden[6]. Wesentlich unter diesen Eindrücken trat der ausserordentliche livländische Landtag im Februar 1862 zusammen, und obgleich er sich in erster Linie mit der Milderung der Freizügigkeitsbeschränkung des Bauernstandes oder der „Passfrage" zu befassen hatte[7], so waren seine Verhandlungen doch mehr durch zwei andere Tatsachen gekennzeichnet, die so recht aus den Forderungen des Tages geboren waren. Das eine Geschehnis war, dass die kurländische und estländische Ritterschaft zum ersten Mal eingeladen worden waren, an den Beratungen der livländischen Ritterschaft teilzunehmen, und der Einladung im Sinne der Interessengemeinschaft aller drei Ritterschaften Folge geleistet hatten[8]. Der Gedanke an die Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Behandlung der allen drei Ost-

[1] Julius Eckardt: „Die russische neue Ära" in: „Jungrussisch und altlievländisch", Leipzig 1871 S. 1 ff.

[2] Siehe oben S. 122 ff.

[3] Eckardt a. a. O. S. 110.

[4] Rede des Landmarschalls August von Oettingen vom 12. Februar 1862 S. 5.

[5] Staël a. a. O. S. 90.

[6] (Georg Berkholz): „Livländische Korrespondenz", Baltische Monatsschrift 6. Bd. 1862 S. 181. Dass Georg Berkholz der Verfasser dieser bedeutsamen Korrespondenz ist, geht aus dem Briefwechsel Viktor Hehns mit Berkholz hervor. Baltische Monatsschrift 44 Bd 1897 S. 73 XIII.

[7] Tobien: „Agrargesetzgebung" II S. 253.

[8] Als offizieller Vertreter Kurlands war der stellvertretende Landesbevollmächtigte Karl Baron von der Recke, als Vertreter Estlands, ohne jedoch formell delegiert zu sein,

seeprovinzen gemeinsamen Angelegenheiten, der, wenn auch vielleicht nicht neu, so doch ungewohnt war, hatte sich durchgesetzt und schien um so fruchtbarer werden zu wollen, als ein geeigneter, und vielleicht der letzte Zeitpunkt eingetreten war, um von der Staatsregierung Zugeständnisse für eine engere Vereinigung Liv-, Kur- und Estlands in ihrer Sonderstellung dem Reiche gegenüber zu erlangen[1]. Diese Lage der Dinge, die, wie es sich später erwies, viel zu optimistisch aufgefasst wurde, zeitigte den weiteren bedeutsamen Gedanken: die Landesverfassungen der 3 Provinzen nicht nur im Sinne der Heranziehung des Bürgerstandes zu den Verhandlungen und Beschlüssen der Landtage auszugestalten, sondern auch einen allgemeinen, die 3 Schwesterprovinzen umfassenden vereinigten Landtag ins Leben zu rufen. Beide Reformideen liefen mithin auf eine Verfassungsrevision hinaus, die gewissermassen in der Luft lag.

Es war Woldemar von Bock[2], der der in allen Parteigruppierungen der Ritterschaft empfundenen Notwendigkeit des Ausbaues der Landesverfassung entsprach, indem er dem bereits verhandelnden Landtag am 21. Februar 1862, formell verspätet, einen Antrag übergab, der darauf hinauslief: der Landtag wolle ungesäumt eine Kommission mit der Aufgabe betrauen, sofort einen Plan zu entwerfen, wie die Vertretung auch der kleinen Städte Livlands auf dem Landtage wiederherzustellen und ein vereinigter Landtag der Baltischen Provinzen „zur Förderung höherer vaterländischer Interessen" ins Leben zu rufen sei[3].

Überdies befürwortete der Antrag: bei der Staatsregierung um die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die baltischen Provinzen zu petitionieren und gleichzeitig um die Wiederherstellung des alten Rechts der Bürger Livlands, Rittergüter auf mehrere Generationen besitzen zu können, richtiger um die Restitution des Adels in sein altes Recht, seine Güter auf beliebige Zeit, gewohnheitsrechtlich bis auf 99 Jahre, verpfänden zu dürfen, nachzusuchen, Als charakteristisch für die unter dem Adel Livlands zutage getretene Neigung, den fortschrittlichen Forderungen der Zeit Opfer bringen zu wollen, konnte die Tatsache gelten, dass der formell verspätet eingereichte Antrag Bocks sofort vom Landtage in Verhandlung genommen wurde, wobei es sich zeigte, dass die konservative Partei des Landtages mit der liberalen zusammenging[4]. Zunächst wurde beschlossen, den, heterogene Gegenstände zusammenfassenden, Antrag in

---

Baron Otto von Stackelberg zu Worms erschienen; Landtagsrezess vom 12. und 13. Februar 1862 S. 12 und 16.

[1] Staël: „Reformbewegungen" a. a. O. 62. Bd. S. 261.

[2] Siehe oben S. 127.

[3] Landtagsrezess vom 21. Februar 1862 S. 122, vom 22. Februar S. 193. „Livländische Korrespondenz" a. a. O. S. 184. „Der Livländische Landtag von 1862", Frankfurt am Main 1862 S. 15 ff. Staël: „Reformbewegung" etc. S. 258 ff.

[4] Staël: „Reformbewegungen" a. a. O. S. 263 ff.

vier förmlich von einander getrennte Vorlagen zu scheiden und jede gesondert in Beratung zu nehmen[1]. In erster Linie wurde die beantragte Petition um Errichtung eines baltischen obersten Gerichtshofes für Kriminal- und Zivilsachen beraten, wobei sich Meinungsverschiedenheiten nicht geltend machten[2]. Dieser Gegenstand, der mit der Justizreform im engsten Zusammenhange stand, hat uns hier nicht weiter zu beschäftigen, da wir seiner dann zu gedenken haben werden, wenn es gilt, die geplante baltische Justizreform ins Auge zu fassen. Ebenso wenig ist hier der Ort, dem Gange der Verhandlungen nachzugehen, die dem Antrage Bocks auf Wiederherstellung des 99-jährigen Pfandrechtes gewidmet waren; das hiesse der Darstellung des später aufgerollten Problems der Güterbesitzfrage vorgreifen. Dagegen gilt es jetzt, das Schicksal der vorgeschlagenen Verfassungsreform festzustellen, die einmal darauf abzielte, die Interessen des livländischen Adelsstandes mit denen des livländischen Bürgertums zu versöhnen und alsdann: die Behandlung der allen drei Ostseeprovinzen gemeinsamen Angelegenheiten auf einem allgemeinen Landtag zu ermöglichen.

Der Antrag auf „Anbahnung eines vereinigten Landtages" wurde zunächst beraten, fand einmütige Zustimmung und wurde einer Kommission zur Ausarbeitung überwiesen, wobei die Voraussetzung massgebend war, dass die Repräsentation der livländischen Ritterschaft in vertrauliche Fühlung mit den Adelskorporationen von Kur- und Estland treten werde[3].

Wiewohl es eine Zeit gegeben hatte, da die baltischen Lande sich einer ständischen Gesamtvertretung erfreuten[4], so bedeutete jetzt die Herstellung eines „vereinigten Landtages", praktisch genommen, doch eine Neubildung, denn in den 300 Jahren, die seit dem Zusammenbruch Alt-Livlands verflossen waren, hatte jedes Glied des einstmals in ein Ganzes zusammengefassten politischen Körpers nicht nur sein eigenartiges isoliertes Leben geführt, sondern war oft genug sogar in Rivalität mit seinen ihm früher verbunden gewesenen Gliedern getreten. Nicht die historische Erinnerung, sondern das schreiendste praktische Bedürfnis führte den livländischen Landtag vom Jahre 1862 dazu, die unheilvolle Zersplitterung durch ein die Differenzen ausgleichendes Organ bannen zu wollen[5]. Daher der einmütige Beschluss, die Schaffung eines vereinigten Landtages anzubahnen.

Nicht so einhellige Aufnahme fand dagegen der Antrag auf Wiederherstellung des Rechtes der livländischen Städte, im Landtage vertreten zu sein, wenngleich es sich hierbei unbestreitbar um die Wiederherstellung eines alten Rechtszustandes handelte.

---

[1] Landtagsrezess vom 26. Februar 1862 S. 203.
[2] Landtagsrezess vom 26. Februar 1862. Staël a. a. O. S. 1865.
[3] Landtagsrezess vom 26. Februar 1862 S. 206. Staël a. a. O. S. 266.
[4] Siehe oben S. 6.
[5] W. v. Bock: „Motive des Statuten-Entwurfes, betreffend die Baltische Redaktions-Konferenz", „Livländische Beiträge" Neue Folge Bd. I Heft V S. 181 ff.

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts hatten die Städte Altlivlands eine eigene Landtagskurie gebildet, waren mithin der Vertretung des Adels koordiniert gewesen. Im Laufe der Zeit hatte sich jedoch der Landtag zu einem Adelstage umgeformt und die kleinen Städte Livlands von seinen Beratungen ausgeschlossen. Riga allein vermochte sich das Recht der Vertretung zu wahren, freilich nur in der Weise, dass es zwar das Recht erhielt, zwei Deputierte zu entsenden, die aber zusammen bloss eine Stimme ausüben durften. „Zwei Männer in einem Rock", pflegte der Rigenser zu sagen und darauf hinzuweisen, dass die Stimme eines 21-jährigen Knaben aus der livländischen Ritterschaft, der ein Rittergut besitze, auf dem Landtage ebensoviel zähle, wie die Stimme des ganzen Bürgerstandes Livlands[1]. Die Stadt Pernau war im 18. Jahrhundert wiederholt bemüht gewesen, gegen die Bestreitung ihrer Landtagsfähigkeit anzukämpfen, aber ohne jeden Erfolg[2]. Die Wiederaufnahme Pernaus und der anderen Landstädte Livlands in das Gremium des Landtages war zwar von einem Gliede der Ritterschaft 1842 beantragt worden, jedoch auch dieser Versuch der Wiederholung der alten Landrechte hatte zu keinem positiven Ergebnis geführt[3], wobei die Tatsache massgebend war, dass die Deputierten der Stadt Riga dem Landtage die Befugnis aberkannten, die Initiative in dieser Frage ergreifen zu dürfen, und dafür eintraten, dass es den einzelnen Städten überlassen bleiben solle, ihre etwaigen Ansprüche auf Teilnahme an den Landtagsverhandlungen beliebig geltend zu machen[4]. Jetzt im Jahre 1862 lagen die Dinge anders; die wieder aufgenommene Frage der Städtevertretung schien mehr Aussicht auf Erfolg zu haben, als damals. Sie wurde in der Tat nicht verneint, sondern zur Weiterbehandlung an die Kommission verwiesen, die alle 4 Anträge Woldemar von Bocks in Erwägung ziehen sollte, und daher „die 4-Punkte-Kommission" genannt zu sein pflegte[5].

Das fernere Schicksal der beiden bedeutsamen Anträge auf Ausgestaltung der Verfassung Livlands ist kurz erzählt.

Innerhalb der Kommission stiess die Frage der Städterepräsentation auf keinerlei Meinungsverschiedenheiten, allein sie wurde von ihr in der beschränkten

---

[1] (Th. Böttticher): „Der Livländische Landtag 1862" a. a. O. S. 171.

[2] Eckardt: „Der Livländische Landtag in seiner historischen Entwickelung", Baltische Monatsschrift 3. Bd. 1861 S. 151.

[3] F. G. A. v. Schwebs: „Memorial über das Recht der liefländischen Städte, die allgemeinen Landtage durch Deputierte als Landstand zu beschicken", vom 31. Dezember 1841. W. v. Bock: „Livländische Beiträge" Neue Folge Bd. I Heft II S. 137 ff. Derselbe: „Die Repräsentation der livländischen Städte auf dem livländischen Landtage", ebenda S. 36 ff. Staël: „Reformbewegungen" etc. a. a. O. S. 122 ff.

[4] Landtagsrezess vom 28. Februar 1842 S. 139. W. v. Bock: „Die Repräsentation" etc. S. 54. Staël a. a. O. S. 129.

[5] Zu ihr gehörten: Dr. August v. Oettingen, der als Landmarschall im Februar 1862 zurückgetreten war (Staël a. a. O. S. 82 ff. und 271), der neuerwählte Landmarschall Fürst Paul Lieven und der Antragssteller Woldemar v. Bock; Landtagsrezess vom 27. Februar 1862 S. 222.

Weise gelöst, dass nur denjenigen Städten Livlands das Recht der Teilnahme an den Landtagsverhandlungen einzuräumen sei, die Rittergüter zu eigen besässen, alle übrigen Städte aber unberücksichtigt zu bleiben hätten[1]. Anders dagegen stellte sich der Landtag vom März und April 1864 zur Sache. Obgleich sogar der Führer der konservativen Partei, Landrat Gustav Baron Nolcken[2], für die Vorlage eintrat, wurde sie dennoch vom Landtag einfach abgelehnt[3]. Eine etwas längere, aber nicht weniger ruhmlose Lebensdauer war demjenigen der vier Anträge Woldemar von Bocks beschieden, der die Kreierung eines vereinigten Landtages aller drei Ostseeprovinzen zum Gegenstande hatte[4]. Die Ausführung dieses an sich so fruchtbaren Gedankens lief gleich nach seinem Auftreten Gefahr, an den Widerständen der russischen Bureaukratie zu scheitern, die von nun an im steigenden Masse jede in den Ostseeprovinzen entstandene Idee einer Änderung der Provinzialverfassung mit allen Machtmitteln zu hintertreiben bemüht war. Hierüber konnte kein Zweifel mehr herrschen, nachdem selbst der den Ostseeprovinzen ergebene Minister des Inneren Walujew[5] erklärt hatte, er werde allen Bestrebungen der Provinzen, sich zu einer besonderen, vom Reich getrennten Verwaltungsgruppe verbinden zu wollen, stets entgegentreten. Die vom Landtage des Jahres 1862 so hoch eingeschätzte, angeblich in den Regierungskreisen herrschende Neigung zur Dezentralisation und Förderung selfgovernementalen Lebens war somit gänzlich versiegt, weil von einer mächtigeren Gegenströmung verdrängt. Unter diesen Umständen musste der Plan: einen vereinigten Landtag ins Leben zu rufen, kaum entstanden, als hoffnungslos aufgegeben werden, weshalb innerhalb der kurländischen Ritterschaft der Gedanke aufkam, sich mit einer geringwertigeren Institution zufriedenzugeben und nur auf eine „Baltische Redaktionskonferenz“ loszusteuern. Unter dieser wurde die Versammlung der Repräsentanten aller 4 baltischen Ritterschaften (die Ösels eingerechnet) verstanden, die nach jedes Mal einzuholender Genehmigung des Landeschefs zusammentreten sollte, um allgemeine baltische Angelegenheiten zu verhandeln. Aber selbst dieses eingeengte Projekt fand Widersacher und zwar innerhalb der Ritterschaft Estlands, wo das Epitheton „Baltische“, weil „Verdacht erregend“, Bedenken hervorrief. Mit vieler Mühe wurde jedoch das Statut dieses Gebildes vereinbart, wonach diejenigen Gegenstände, die zur gleichartigen Vorlage und gleichmässigen Beschlussfassung für alle vier Ritterschaften und die Städte Riga, Mitau und Reval geeignet erschienen, von der Konferenz in Beratung gezogen werden sollten.

---

[1] Staël a. a. O. S. 129.
[2] Siehe oben S. 41.
[3] Landtagsrezess vom 3. April 1864 S. 336.
[4] Staël: „Reformbewegungen“, Baltische Monatsschrift 62. Bd. 1906 S. 332 ff. und 63. Bd. 1907 S. 66 ff.
[5] Siehe oben S. 93.

Den Personalbestand dieses Körpers gedachte man aus den vier Spitzen der vier Ritterschaften und je einem von den Städten Riga, Mitau und Reval abgesandten Vertreter zusammenzusetzen, wobei den vier ritterschaftlichen Korporationen das Recht eingeräumt wurde, ihren Repräsentanten je zwei Delegierte beizugeben[1].

Selbst dieses minimale Surrogat eines „vereinigten baltischen Landtages" konnte nicht ins Leben treten, weil die Repräsentanten der Ritterschaften alsbald in der Residenz die Überzeugung gewannen, dass auch nur der Versuch: die Anerkennung der Regierungsgewalt für eine, die baltischen Provinzen einende, Instanz zu gewinnen, völlig aussichtslos sei. So sank der vereinigte Landtag still und fast unbemerkt in ein frühzeitiges Grab. Dieses glanzlose Ergebnis entsprach nicht im entferntesten den grossen Erwartungen, die allgemein, namentlich in den Kreisen des Bürgertums, gehegt worden waren[2]. Allein das politische Leben war in der Provinz doch geweckt worden. Die Auffassung, dass die Landesverfassung ausgestaltet werden müsse[3], liess sich nicht mehr bannen und zeitigte periodisch wiederkehrende Anträge auf eine Revision der Verfassung, die mehr als einmal verheissungsvoll schienen, aber doch in den Sand verliefen, weil zunächst ein anderes, mit besonderer Energie aufgeworfenes, die Unterlagen der Verfassung angreifendes Problem unbedingte Lösung erforderte: die Reform des Güterbesitzrechtes.

Bei ihrer Unterwerfung unter das russische Szepter am 4. Juli 1710 war es, wie bekannt[4], der livländischen Ritterschaft gelungen, sich das ausschliessliche Güterbesitzrecht auszubedingen. An demselben Tage hatten jedoch die Bürger Rigas die Fortdauer des ihnen früher unbestritten zugestandenen Rechtes des Erwerbes von Rittergütern eingeräumt erhalten. Der Widerspruch in den Privilegien des Adels und der Stadt Riga war während des 18. Jahrhunderts nicht gelöst worden, wiewohl er wie ein Alp auf dem Lande gelegen und viel zur Zwietracht zwischen dem immatrikulierten Adel einerseits, dem nichtimmatrikulierten Adel und dem Bürgertum andererseits beigetragen hatte. Als die Kodifikation des Ständerechts von 1845 der Ritterschaft und ebenso auch freilich dem Bürgertum Livlands ein streng ständisch organisiertes Gemeinwesen verlieh, war jeder Zweifel beseitigt, denn der provinziale Kodex hatte klar bestimmt, dass nur Erbadlige Güter, „welche Rittergüter heissen", mit vollem Eigentumsrecht besitzen durften[5]. Hiermit war dem Bürgertum das Eigentumsrecht an

---

[1] Das Statut findet sich bei Staël a. a. O. S. 338.

[2] „Livländische Correspondenz", Baltische Monatsschrift 9. Bd. 1864 S. 377.

[3] H. v. Samson: „Ad deliberandum 42 des livländischen Landtages von 1864" a. a. O. S. 385. N. Wilcken: „Über die Besteuerungsverhältnisse Liv- und Estlands", Baltische Monatsschrift 11. Bd. 1865 S. 81 ff. und 167 ff.

[4] Tobien: „Die Agrargesetzgebung" Bd. I S. 7.

[5] Derselbe: „Die Agrargesetzgebung" Bd. II S. 33 und 286 ff.

Rittergütern endgültig genommen. Weil ferner, kurz vorher, im Jahre 1841, das Rechtsinstitut des Erbpfandbesitzes, das den zum Erwerb eines Rittergutes nicht befugten Personen des Bürgerstandes ein dem Eigentum fast gleichwertiges Recht geboten hatte, von der Staatsregierung aus fiskalischen Gründen so sehr verkümmert worden war[1], dass es fast unanwendbar schien, so war der Bürgerschaft der Besitz von Rittergütern tatsächlich verwehrt. Die liberale Ära der 60-er Jahre des vorigen Jahrhunderts stellte nun die Forderung auf, dass, nachdem die Rechte des Bauernstandes ausgestaltet seien, auch der „tiers état" zu einem neuen politischen Faktor im Verfassungsleben Livlands werden müsste. Zunächst wurde jedoch nur[2] auf dem Landtage des Jahres 1862 die Wiederherstellung des 99-jährigen Pfandrechts beantragt[3]. Allein dieses veraltete Rechtsinstitut wurde vom Bürgertum als unzureichender Ersatz für das unbedingte Güterbesitzrecht angesehen, fand weder in ihm, noch im Adel Gefallen[4] und wurde daher zu Grabe getragen. Die Güterbesitzfrage jedoch, einmal aufgerollt und indirekt mit der gleichfalls herandrängenden Frage der Verfassungsreform verquickt, kam nicht mehr zur Ruhe und bildete während mehrerer Jahre den Gegenstand eines heftigen, auch in der Presse geführten Kampfes. Auf der einen Seite focht eine Adelspartei für die Aufrechterhaltung des adeligen Güterbesitzprivilegs, weil sie durch die Preisgabe dieses Vorrechtes die politische Stellung der Ritterschaft bedroht wähnte[5]; auf der anderen Seite trat das vom Rigaschen Rat und der Grossen Gilde Rigas geleitete Bürgertum der Städte Livlands, unterstützt von der liberalen Landtagspartei, nachhaltig für die Wiederherstellung des alten bürgerlichen Güterbesitzrechtes ein. Innerhalb des Landtages gelangte die Auffassung zum Siege, die einst Hamilkar von Fölkersahm zu seiner Devise gemacht hatte[6]: dass der Ritterschaft nicht etwa nur die Rechte, die sie ausübe, sondern vorzugsweise die Pflichten, die sie sich auferlege, den Wert und die Bedeutung verleihen, die sie den anderen Ständen und der Staatsregierung gegenüber zu beanspruchen berechtigt sei[7]. Als nun gar die kurländische Ritterschaft im Juni 1865 den Beschluss gefasst hatte,

[1] Tobien: „Die Agrargesetzgebung" Bd. I S. 9.

[2] Von Woldemar von Bock.

[3] W. v. Bock: „Livländische Beiträge", Neue Folge Bd. I Heft V. S. 195 ff. Staël: „Reformbewegung", Baltische Monatsschrift 62. Bd. 1906 S. 258.

[4] Staël: „Reformbewegung" a. a. O. S. 116 und 122.

[5] Rede des Landrates Ernst Baron Campenhausen-Orellen, des Kreisdeputierten Konrad von Brasch-Aya und des Landrates Artur von Richter-Kawwast am 26. Februar 1862. Landtagsrezess S. 207 ff. Rede des Landrates Gustav Baron Nolcken-Moisekatz am 8. April 1864. Landtagsrezess S. 399. Staël: „Die Freigebung" etc. S. 194 und 205.

[6] Julius Eckardt: „Hamilkar v. Fölkersahm" in: „Baltische Provinzen Russlands", Leipzig 1868.

[7] Votum der Kreisdeputierten Eduard von Oettingen-Jensel, Arthur von Freymann-Nurmis, Karl Baron Engelhardt-Sehlen, Max Baron Wolff-Hinzenberg und Hermann von zur-Mühlen-Neu-Tennasilm. Landtagsakte vom März 1865. Staël: „Die Preisgebung" S. 207.

ihrerseits das Recht aller Personen christlicher Konfessionen zum Erwerbe ländlicher Immobilien jeglicher Art anzuerkennen, und von der estländischen Ritterschaft im Dezember 1865 der gleiche Grundsatz aufgestellt worden war[1], gelangte im livländischen Landtage die liberale Partei zu vollem Siege und der Landtag beschloss am 8./20. März 1866, auf das adelige Güterprivileg zu verzichten[2].

Der Beschluss erhielt alsbald Gesetzeskraft[3], worauf, auf Initiative der Stadt Riga, sowohl das den Bürgern Nichtbürgern gegenüber zustehende Näherrecht an Häusern, wie auch das Retraktrecht des immatrikulierten Adels an Rittergütern, das zu Ungunsten nicht immatrikulierter Edelleute ausgeübt werden durfte, aufgehoben wurde[4]. So fielen zwar die letzten ständischen Schranken, die den Immobilienverkehr in Livland so lange eingeengt hatten, allein den tiers état zu einem neuen politischen Faktor im Verfassungsleben zu machen, dieser Forderung des Tages nachzugeben war die Mehrheit der Ritterschaft doch noch nicht bereit. Das zeigte sich auf dem Landtage des Jahres 1866. Das Güterbesitzrecht zu opfern und damit auch bürgerlichen Rittergutsbesitzern die Teilnahme an den Landtagsverhandlungen zu ermöglichen, war der Adel entschlossen; eine Revision der Landesverfassung lehnte er aber ab, wiewohl sie selbst von Edelleuten als unumgänglich hingestellt wurde. Es war namentlich Jegór von Sivers-Raudenhof[5], der mit flammenden Worten zur Revision der livländischen Verfassung aufforderte und gleichzeitig das Gerippe für eine, den Zeitbedürfnissen entsprechende, Landesverfassung einreichte. „Haben wir", sagte er in seinem, durch den Druck vervielfältigten Antrage[6] vom 1./13. Februar 1866, „für die Hebung und Bildung des estnischen und lettischen Volkes mit wachsender Sorgfalt uns gemüht, den Bauer allmählich zur Selbständigkeit erzogen, indem wir die Zugänge zur Bildung ihm öffneten, so dürfen wir folgerecht ihn nicht ferner unter Vormundschaft halten. Geben wir dem Bürger und dem Bauer aus freien Stücken Rechte, so ist das gesäete Misstrauen, so sind die geheimen fremden Umtriebe ausgerottet und eine Eintracht im Lande wird hergestellt, wie Livland sie noch nicht genossen hat, denn wir haben mit Bürgern und Bauern ein gemeinsames Haus zu schirmen. Belassen wir dagegen die Verhältnisse nach dem Alten, so dürfte bald der Boden unter unseren Füssen unsicher

[1] Staël: a. a. O. S. 286 und 292.

[2] Landtagsrezess vom 8. März 1866 S. 88.

[3] Gesetz vom 5. November 1866; Vollständige Sammlung der Reichsgesetze Nr. 43817; Patente der livländischen Gouvernementsregierung vom Jahre 1867 Nr. 15 und vom Jahre 1870 Nr. 146.

[4] H. v. Broecker: „Liv-, Est- und Kurländisches Privatrecht", Dorpat 1902, Art. 1674 und 1675.

[5] Geb. am 1./13 November 1823 auf dem Gute seines Vaters Heimthal im Fellinschen Kreise, studierte von 1843—46 in Dorpat Kameralia (Album Livonorum Nr. 328), machte Reisen in Zentralamerika, England, Belgien, Frankreich, pachtete das Ritterschaftsgut Planhof, kaufte das Rittergut Raudenhof und wurde 1872 Professor der Landwirtschaft am Baltischen Polytechnikum in Riga; gestorben in Riga am 12./24. April 1879.

[6] Jegór v. Sivers: „Zur Revision der livländischen Verfassung", zwei als Manuskript für Landtagsberechtigte gedruckte Anträge, S. 19.

werden". Sivers' Begründung der Notwendigkeit einer Verfassungsreform enthielt eine so scharfe Verurteilung der bestehenden Provinzialverfassung und ihrer Handhabung[1], dass sie ihrer Rücksichtslosigkeit wegen die einmütige Ablehnung des Antrages zur Folge hatte[2]. Durch diesen Misserfolg liess sich indes Jegór von Sivers nicht abschrecken, seinen Antrag auf Revision der Landesverfassung zu erneuern Um die durch die Freigebung des Güterbesitzrechtes angebahnte „Aussöhnung zwischen den Ständen und Nationalitäten in Livland zu vervollständigen", beantragte er: die Umwandlung des Virillandtages in eine Repräsentativversammlung, die aus Abgeordneten dreier Wahlverbände: der Grossgrundbesitzer, der bäuerlichen Grundbesitzer und der Städte bestünde[3]. Dieser Antrag wurde vom Antragsteller auf dem Landtage vom März 1869 eingehend begründet, wobei ihm zwei Vettern, die einen ähnlichen Ausbau der Landesverfassung vorgeschlagen hatten, Ernst und Arthur v. Sivers, sekundierten[4]. Allein der Landtag hielt eine völlige Umformung der Landesverfassung für nicht zeitgemäss und lehnte daher alle dahin abzielenden Reformvorschläge ab[5]. Dagegen zeigte er sich nicht nur geneigt, die Rechte der Landsassen, d. h. aller Gutsbesitzer, die nicht dem Kreise des immatrikulierten Adels angehörten, zu erweitern, sondern auch den kleinen Städten Livlands das Recht zu gewähren, per deputatos auf dem Landtage vertreten zu sein. Daher fand der vom Kreisdeputierten Nikolai v. Oettingen-Wissust[6] im Jahre 1869 eingereichte Antrag auf Erweiterung der den Landsassen bisher zugestandenen kümmerlichen Rechte die Billigung des Landtages[7], der alsdann diese Materie mehrfach behandelt hat[8], bis sie im Jahre 1871 gesetzlich festgelegt wurde[9]. Seitdem durften zu den von der

[1] Staël: „Der Freigebung" etc. a. a. O. S. 293 und 297.

[2] Landtagsrezess vom 7. März 1866 S. 72; Staël a. a. O. S. 297. Ein ähnlicher Antrag von Karl Baron Ungern-Sternberg-Korast, der bereits dem Landtage vom September 1865 eingereicht worden war (Antrag Nr. VIII an den livländischen September-Landtag 1865, als Manuskript gedruckt, Dorpat 1865), wurde vom Antragsteller zurückgezogen; Landtagsrezess vom 7. März 1866 S. 70. Staël a. a. O. S. 293.

[3] Jegór v. Sivers: „Zur Revision der ländlichen Verfassung" etc. S. 9 ff.

[4] Landtagsrezess vom 1. April 1869 S. 233 ff. Ernst v. Sivers-Walguta, geb. 26. Juni/7. Juli 1824, gest. 13./25. Oktober 1896 zu Walguta (Album Livonorum Nr. 338). Arthur von Sivers, geb. 28. Juli / 9. August 1835, gest. 2./14. April 1896 zu Riga, war im Jahre 1869 Sekretär des kurländischen Oberhofgerichts, später (1877—1889) der letzte Präsident des livländischen Hofgerichts; Album Livonorum Nr. 449.

[5] So auch den Kollektivantrag von Ernst v. Sivers-Walguta (siehe oben), Reinhold von Liphart-Torma (Album Livonorum Nr. 491) und Oskar v. Anrep-Homeln (Album Livonorum Nr. 480) vom 24. Februar 1869, der die Heranziehung der Städte und der bäuerlichen Grundeigentümer zu den Beratungen und Beschlussfassungen des Landtages bezweckte; B. A. Akte Nr. 103 S. 44 ff. Landtagsrezess vom 1. April 1869 S. 247.

[6] Siehe oben S. 17 und 56.

[7] Landtagsrezess vom 29. März 1869 S. 209.

[8] Landtagsrezess vom 16. Januar 1870 S. 414 ff. und 514.

[9] Beschluss des Ostseekomitees vom 12. Februar 1871, Patent der livländischen Gouvernementsregierung vom 26. April 1871 Nr. 25, Geschäftsordnung für die Versammlungen der livländi-

Wahl der livländischen Ritterschaft abhängenden Ämtern nicht nur, wie bisher in der Regel, lediglich immatrikulierte Edelleute[1], sondern auch Personen jeglichen Standes gewählt werden, wobei jedoch die Repräsentationsämter der Ritterschaft[2] ausgenommen waren.

Überdies erhielten alle Rittergutsbesitzer, unabhängig von ihrem Stande, das Recht, nicht nur, wie bisher, an den Verhandlungen der Landtage teilzunehmen und bei Geldbewilligungen mitzustimmen[3], sondern auch die Wahlen für alle Ämter, mit Ausnahme der ritterschaftlichen Repräsentationsämter, mitvollziehen zu dürfen.

Wie der Landtag bereit war, die Rechte der Landsassen zu erweitern, so zeigte er sich auch willens, Delegierte der kleinen Städte Livlands zu seinen Verhandlungen hinzuzuziehen. Er erkannte ausdrücklich die Notwendigkeit der Vertretung kleiner Städte auf dem Landtage an und setzte eine aus 3 Gliedern bestehende Kommission nieder, die den Auftrag erhielt: „mit Hinzuziehung städtischer Intelligenzen die Modalitäten vorzuschlagen, unter denen die Vertretung städtischer Elemente auf dem Landtage ermöglicht werden könne“[4]. Allein diese Kommission, obgleich sie aus durchaus reformfreundlichen Gliedern der Ritterschaft gebildet war[5], kam zu der mit Aktenauszügen belegten Überzeugung, die auch schon Woldemar v. Bock gehegt hatte[6], dass keine Stadt Livlands, mit Ausnahme Rigas, ein historisch zu begründendes Anrecht auf Vertretung in dem lediglich von Grossgrundbesitzern gebildeten „Virillandtage“ habe, dass aber wohl jeder, ein Rittergut besitzenden Stadt das Recht: auf dem Landtage vertreten zu sein und an dessen Verhandlungen im Rahmen der den Landsassen zustehenden Befugnisse teilnehmen zu dürfen, nicht abgesprochen werden könne[7]. Dieser Auffassung schloss sich der Landtag vom Jahre 1872 an und bestimmte, dass, abgesehen von der Stadt Riga, deren Vertretungsrechte

---

schen Ritter- und Landschaft vom 15. Dezember 1872 Art. 102—104 und 134—137;

[1] Provinzialrecht der Ostseegouvernements II. Teil, Ständerecht Art. 364.

[2] Die Landräte, der Landmarschall, die Kreisdeputierten, die Kassadeputierten, der Ritterschaftssekretär und der Ritterschaftsnotär, Geschäftsordnung etc. Art. 15 und 55. Von einer Kommission, bestehend aus dem Vizepräsidenten des Hofgerichts Armin v. Samson-Himmelstjerna-Sepkull, Ernst v. Mensenkapff-Puderküll und Eduard de la Trobe-Pajusby, war der Antrag gestellt: die Landsassen den immatrikulierten Edelleuten auf dem Gebiet des Stimmrechtes und des aktiven und passiven Wahlrechts vollkommen gleichzustellen, mit der einzigen Ausnahme, dass die Bekleidung des Amtes eines Landrates und Landmarschalls dem immatrikulierten Adel vorbehalten bleibe; R. A. Akte Nr. 300/L S. 282; Landtagsrezess vom 16. Januar 1870 S. 414 und 415.

[3] Tobien: „Die Agrargesetzgebung“ I. Bd. S. 28.

[4] Landtagsrezess vom 17. Januar 1876.

[5] Ihr gehörten an: Jegór v. Sivers-Raudenhof, Kreisdeputierter Eduard de la Trobe-Pajusby und Ernst v. Mensenkampff-Puderküll.

[6] „Livländische Beiträge“, Neue Folge Bd. I Heft II S. 76 ff.

[7] R. A. Akte Nr. 103/L S. 53 ff.

auf dem Landtage bereits durch das Provinzialrecht geregelt sei[1], jeder Stadt Livlands, die ein zur Ritter- und Landeskasse beisteuerndes Rittergut besitze, ein dem „Stimmrecht je eines Landsassen gleiches Recht" zustehe[2].

Bedeutsamer als die Verfassungsänderung, die den Landsassen und den mit Rittergütern ausgestalteten Städten Livlands doch nur das Steuerrecht und ein beschränktes Wahlrecht gewährte, sie aber zunächst noch von der dem Landtage zustehenden wichtigsten Befugnis, der Initiative in Gesetzgebungsangelegenheiten[3], ausschloss, war die stärkere Heranziehung der bäuerlichen Elemente zur Betätigung im Kirchspielsverbande, deren später gedacht werden soll[4]. Seitdem die Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866, der wir uns ebenfalls später zuzuwenden haben werden[5], die Bauernschaft von jeder gutsherrlichen Bevormundung befreit und zu vollster Selbständigkeit geführt hatte, war zwischen ihr und dem Gutsbesitzer jedes Band zerschnitten worden. Die Zusammenhanglosigkeit wurde je länger, je mehr von beiden Seiten bedauert, und immer dringender machte sich das Bedürfnis geltend, den Zusammenhang wiederherzustellen. Als erster Schritt in dieser Richtung durfte die Ausgestaltung des Kirchen- und des Schulkonventes gelten. Es fragte sich: wann der zweite Schritt getan werden würde, denn dass er gewagt werden müsse, galt als eine Forderung der Zeit, weil die Befürchtung nahe lag, dass Livland durch die Staatsregierung gezwungen werden könnte, Institutionen anzunehmen, die des Unterbaues einer soliden, durch Erfahrung und Gewohnheit gefestigten Vertretung der den Gross- und Kleingrundbesitzern gemeinsamen Interessen ermangelten[6].

Vorläufig jedoch blieb es nur bei der Reform des Kirchspielsverbandes. Die Ritterschaft, erschreckt durch unifikatorische Massnahmen der Regierung, hielt sich verständlicherweise von Neuerungen im Verfassungsleben zurück, „weil man nicht wissen konnte, was daraus werden würde". Hatte doch Kaiser Alexander II. auf die vom Landtage nach eingehender Beratung beschlossene Supplik vom Jahre 1870, die eine Reihe von Beschwerden über die staatliche Landesverwaltung enthielt und deren wir an anderer Stelle bereits gedacht haben[7], die

---

[1] Art. 62 des Provinzialrechts der Ostseegouvernements VI. Teil, Ständerecht.

[2] Landesrezess vom 1. Juni 1872. Das Sonderrecht der Stadt Riga gründet sich auf das sogenannte Diploma nobilitatis des Rigaschen Rates vom Jahre 1660, durch welches die dem Rigaschen Rat schon früher gewährten Ehrenrechte neu anerkannt und vermerkt wurden. Bock a. a. O. S. 84. H. v. Bruiningk: „Gutachten der vom Landtage des Jahres 1899 in Sachen der Landtagsrechte der Rigaschen Stadtdeputierten niedergesetzten Kommission, gedruckte Landtagsvorlage 1902, S. 3.

[3] Tobien: a. a. O. S. 29.

[4] Siehe weiter unten das Kapitel: „Das Kirchspiel".

[5] Siehe weiter unten das Kapitel: „Die Landgemeinde".

[6] (Ernst Baron von der Brüggen): „Unsere bäuerlichen Verhältnisse im Jahre 1871", Baltische Monatsschrift 20. Band 1871 S. 598.

[7] Siehe oben S. 366 ff.

eigenhändig verschriebene Resolution erteilt, dass die souveräne Gewalt als die einzige Quelle nicht nur der allgemeinen, sondern auch der lokalen Gesetze zu gelten habe. Im Sinne des so vom Throne manifestierten Gedankens unbedingter staatlicher Einheit war dann alsbald dem organischen Zusammenhange der baltischen Provinzen auf verwaltungsrechtlichem Gebiet und der Gemeinsamkeit ihrer, vom übrigen Reiche abgesonderten, staatsrechtlichen Gestaltung ein jähes Ende bereitet worden. Seitdem Livland unter schwedische Botmässigkeit gelangt war, hatte es unter der Oberleitung von Generalgouverneuren gestanden, denen sämtliche Gebiete der provinziellen Verwaltung untergeordnet waren. Die altbewährte provinzialrechtliche Sonderstellung der Ostseeprovinzen wurde nun, wie wir gesehen haben[1], völlig unerwartet durch das Gesetz vom 25. Januar 1876, welches das Generalgouvernement Liv-, Est- und Kurlands aufhob und hier die allgemeine russische Gouvernementsorganisation einführte, beseitigt. Bei solcher Sachlage erschien jede Verfassungsreform Livlands, die sich nicht in das allgemeine Reichsschema einfügen liess, hoffnungslos. Und dennoch war alsbald ein jugendfrischer Idealismus am Werk, den angeblichen „Anachronismen" der livländischen Verfassung das Lebenslicht auszublasen. Unter dem Adel Livlands war eine Generation herangewachsen, welche die Abgeschlossenheit der verschiedenen Nationalitäten des Landes gegeneinander für ein schweres Unheil erachtete. Auf dem Boden der allen gemeinsamen Kultur soll, so dachte Junglivland, eine Einheit entstehen, die den Besonderheiten jeder Nationalität gleichmässig Rechnung trüge, die aber keine ererbte Herrschaft bestimmter Gesellschaftsklassen und einer Rasse, sondern nur die natürliche Führerschaft der Intelligenz und der politischen Reife kenne. „Abolition der Rassenprivilegien" und „Übergang der Herrschaft in eine Führerschaft", — so lauteten die Losungen der liberalen Landtagspartei[2]. Nicht etwa ein Hinabsteigen der bevorrechteten und kulturlich höher entwickelten Ritterschaft zu der Masse des Volkes zu rascher Assimilierung, sondern ein allmähliches, stufenweises Hinaufziehen im Landesdienst geschulter Vertreter der anderen Stände zur Teilnahme an den Rechten und Pflichten der Verfassung wurde geplant. Hierbei mangelte es jedoch an fest umrissenen Vorschlägen, denn diejenigen Reformfreunde, bei denen das Streben nach einer Umgestaltung der Verfassung über eine blosse Neigung hinausging, bildeten zunächst noch eine numerisch sehr schwache Gruppe des Landtages[3]. Damit nun die noch unreifen Reformideen feste Gestalt gewönnen, wagte sich Ernst von Mensenkampff[4], die Triebkraft der Reformpartei, mit einem Antrag hervor, der den Landtag

[1] Siehe oben S. 117.

[2] Edmund v. Heyking: „Zur livländischen Landespolitik", Baltische Monatsschrift 26. Bd. 1879 S. 312 ff. Derselbe: „Zur Widerlegung einiger Einwände gegen die Einführung der Landschaftsinstitutionen" ebenda S. 616 ff.

[3] Heyking: „Zur livländischen Landespolitik" a. a. O. S. 308.

[4] Siehe oben S. 287.

bewegen wollte, eine Kommission zu erwählen und sie mit der Ausarbeitung eines Reformprojektes zu betrauen.

Zweifellos entsprach dieser Antrag dem Wunsche der Ritterschaft, denn die Überzeugung, dass die durch die fortschreitende Ablösung der Bauernhöfe veränderte Verteilung des Grundbesitzes eine Veränderung der Verfassung im Sinne stärkerer Heranziehung des bäuerlichen Grundeigentums zu kommunalpolitischer Tätigkeit bedinge, hatte sich immer mehr Bahn gebrochen. Sie fand ihre prägnante Formulierung in der Parole: „Jede Verfassung ist nur so lange lebensfähig, als sie der richtige Ausdruck der Besitz- und Machtverhältnisse eines Landes ist“ [1]. Allein weil streng geschlossenes und einmütiges Vorgehen den Reformfreunden nicht eigen war, gelang es den Konservativen, die freilich von einem äusserst geschickten und klugen Führer, dem erfolgreichsten Parlamentarier Livlands Landrat Artur von Richter [2] geleitet wurden, den Sieg davonzutragen und die Ablehnung des Mensenkampffschen Antrages herbeizuführen, wiewohl die Liberalen im Landtage zweifellos die Mehrheit bildeten [3]. Der Sieg war daher ein kümmerlicher, denn die Konservativen hatten die Liberalen nur mit einer Stimme geschlagen [4]. Sucht man nach dem Beweggrunde, der offensichtlich viele Liberale auf die Seite der Konservativen geführt hatte, so ist es unschwer, ihn in der vom Landrat von Richter zum Ausdruck gebrachten Befürchtung zu finden: die eigenartige, mit der verwaltungsrechtlichen Struktur des russischen Gouvernements so wenig übereinstimmende Verfassung Livlands laufe dann die dringendste Gefahr, von der Bureaukratie beseitigt und durch ein vollkommen landfremdes Gebilde ersetzt zu werden, wenn der Landtag ihre Reformbedürftigkeit anerkenne [5].

Weil Argumente, die mit dem Androhen dunkel skizzierter Gefahren operieren, meist zu verfangen pflegen, mochte es überraschen, dass die Konservativen kein stärkeres Übergewicht zu bekunden vermocht hatten. Diese Tatsache ermutigte die Reformfreunde bereits in Jahresfrist zum zweiten Mal vorzugehen und zwar schon mit konkreten Vorschlägen. Die alten Institutionen sollten durch partielle Reformen in neue Bahnen hinübergeleitet werden, weshalb zunächst die Ausgestaltung der in der Tat sehr unvollkommenen Kreisorganisation ins Auge

[1] Rede des Kassadeputierten Friedrich v. Ditmar zu Alt-Fennern (Album Livonorum Nr. 583), gehalten im Landtage am 18. Februar 1879 S. 898.

[2] Siehe oben S. 19.

[3] Das zeigte sich klar bei den Landratswahlen, die auf dem Landtage des Jahres 1877 immer zu Gunsten der Liberalen ausfielen, während einflussreiche Konservative durchfielen. So unterlag Konrad v. Brasch-Aya, der 1867–70 Landrat gewesen war und jetzt wiedergewählt werden sollte, in der Wahl sowohl gegen Eduard v. Oettingen-Jensel wie auch gegen Georg v. Stryk-Woidoma. Landtagsrezess vom 8. Februar 1877 S. 325 und 328.

[4] Es stimmten 72 für die Ablehnung des Antrages v. Mensenkampffs und 71 für dessen Annahme. Landtagsrezess vom 18. Februar 1877 S. 915.

[5] Rede des Landrats Artur von Richter am 17. Februar 1878. Landtagsrezess S. 907 ff.

gefasst wurde. Dieser von Mensenkampff verfochtene Gedanke[1] wurde von ihm in Gemeinschaft mit dem Landrat Eduard von Oettingen[2] und dem Kreisdeputierten Heinrich Baron Tiesenhausen[3] zu einem formellen Antrage verdichtet, der, für den im Februar 1878 bevorstehenden Landtag bestimmt, den Entwurf einer Kreisordnung enthielt. Danach war für jeden der 4 Kreise Livlands ein Kreistag gedacht, der aus je 2 für jedes Kirchspiel von den eingesessenen Rittergutsbesitzern, Arrendatoren von Rittergütern, dem Pastor und den Gemeindeältesten zu erwählenden Deputierten zusammengesetzt sein sollte. Die Befugnisse des Kreistages sollten nicht nur auf die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Kreises beschränkt, sondern auch auf die Wahlen der Kreisbeamten, z. B. des Kreis- und des Ordnungsrichters ausgedehnt werden, wofür das Institut der bäuerlichen Beisitzer bei den Kreisgerichten preisgegeben wurde[4]. Von dieser Organisation versprachen sich die Antragsteller nicht nur die von der Praxis geforderte Belebung des völlig toten Kreisverbandes, sondern auch die Sicherung der gesamten Landesverfassung, weil ihr teilweiser Ausbau ihren Fortbestand als Ganzes gewährleisten würde.

Der in dem Entwurf einer Kreisordnung manifestierten Devise Mensenkampffs: „Nicht stürzen, sondern stützen“[5] setzten die Konservativen die Parole entgegen: „Die weitere Entwickelung und Vertretung der Schule und Kirche, die Pflege der Justiz, die Verwaltung, die Mehrung und Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte der Provinz können nur unter Leitung und Obhut des Landtages in seiner jetzigen Zusammensetzung gewahrt werden“[6]. Diese, jede Reform der Verfassung negierende, Auffassung fand eine, zwar keineswegs herbeigerufene, aber doch taktisch wirksame Stütze in der sehr vernehmlich erhobenen Stimme eines anonymen Agitators, der unter dem Titel „Wetterleuchten“ zu Anfang des Jahres 1878 in der „Neuen Dörptschen Zeitung“ einen fingierten Briefwechsel über „Livländische Politik“ veröffentlichte. Dort wurde die These verfochten: die bisherigen Ansätze zur Reformarbeit in Livland seien naturgemäss unfruchtbar gewesen, weil man dem berechtigten Verlangen des Reichs nach einheitlich reformierter Gestaltung keine Rechnung getragen habe. Nur unter Berücksichtigung dieses berechtigten Verlangens, behauptete der Anonymus

---

[1] E. v. Mensenkampff: „Correspondenz“, Dorpat 1879 S. 14.

[2] Geb. am 30. August / 11. September 1829 auf dem Gute Wissust in Livland als Sohn des späteren Landmarschalls Alexander von Oettingen, war seit 1861 zuerst als Kassadeputierter, dann als Kreisdeputierter und seit 1877 als Landrat bis zum Jahre 1899, also 38 Jahre lang, Glied des Adelskonvents; gest. in Dorpat am 24. April 1919 als zurzeit ältester Edelmann Livlands. Album Livonorum Nr. 368.

[3] Siehe oben S. 23.

[4] R. A. Nr. 389/K S. 1.

[5] Aus der Rede Mensenkampffs, gehalten am 17. Februar 1877. Landtagsrezess 1877 S. 898.

[6] Heyking: „Zur livländischen Landespolitik“ a. a. O. S. 315.

weiter, und nur bei eigener selbsttätiger Initiative zu der, unter Anschluss an die Reichsgestaltung zu bewirkenden, Landesreform dürfe Schonung der Eigenart Livlands erwartet werden; andernfalls sei rücksichtsloser Assimilierung entgegenzusehen[1]. — Nicht so sehr durch die Kühnheit seiner Thesen, als vielmehr durch das Wagnis, die der Presse in der öffentlichen Beurteilung des Tun und Lassens der Ritterschaft sehr eng gezogenen Schranken durchbrochen zu haben, erregte der „Wetterleuchter" in dem baltischen Lande eine Sensation, wie sie stärker vielleicht nur noch Carl Schirrens „Livländische Antwort an Herrn Juri Samarin[2] hervorgerufen hatte. Die Wetterleuchter-Briefe wurden als ein Ereignis beurteilt, weil sie die Empfindung der Notwendigkeit einer Verfassungreform in alle Schichten der gebildeten Bevölkerung, namentlich Livlands und Kurlands, hineintrugen[3]. Gleichzeitig aber schwächten sie die livländische Reformpartei auf das empfindlichste, da der Verfasser, als welcher alsbald Hermann von Samson-Himmelstjerna erkannt wurde, sich bislang zu ihr gezählt hatte[4]. Es zeigte sich, dass die Meinungen über die Endziele der Politik, wie über die einzuschlagende Richtung, innerhalb der Reformpartei weit auseinandergingen. Zwar stimmten die Reformfreunde in dem Ausgangspunkt, in der Überzeugung von der Notwendigkeit einer Reform, überein, allein alsdann trennten sich die Wege, die jeder verfolgen wollte, an gewissen Punkten[5]. Samson vertrat den Standpunkt, dass man in Livland nicht die Möglichkeit habe, nach Massgabe beliebiger Grundsätze und Thesen, etwa nach den besten Mustern Europas, eine neue Verfassung zu konstruieren, sondern, dass nur eine Reform erreichbar sei, die der staatlichen Zugehörigkeit zu Russland Rechnung trüge. Die Reformfreunde der Mensenkampffschen Observanz dagegen waren, wie wir wissen, der Meinung, dass Livland sich sein Haus nach seinen speziellen Bedürfnissen ausbauen müsse, dass es jedoch auch nach Erreichung der ersten Entwickelungsstufe, des erweiterten Kreistages, noch geraumer Zeit bedürfe, bis die Vertreter der anderen Stände ihren Blick genügend erweitert haben würden, um als bewährte Vertreter des Landes in einem neuen Kommunalverbande höherer Ordnung, dem Provinzialverbande, mit Erfolg tätig sein zu können[6]. Diese Spaltung innerhalb der Reformpartei kam natürlich den

---

[1] „Wetterleuchten. Briefe über livländische Politik", Dorpat 1878 S. 54.

[2] Siehe oben S. 133.

[3] Heyking a. a. O. S. 321.

[4] Geb. am 29. September / 11. Oktober 1826 in Livland, studierte in Dorpat 1845–49 Naturwissenschaften, später in Paris, war 1853–60 Fabrikdirektor in Petersburg, trat 1860 das väterliche Gut Urbs in Livland an, war 1868–74 beständiger Sekretär der livländischen ökonomischen Sozietät in Dorpat, 1875–76 Erbauer der Eisenbahnstrecke Dorpat-Taps; gest. 20. Januar / 2. Februar 1908 zu Dorpat. Album Livonorum Nr. 345. „Wetterleuchten" etc. S. 21. E. v. Mensenkampff: „Autonomie und Selbstverwaltung", Dorpat 1880 S. 1.

[5] Heyking a. a. O. S. 325.

[6] Mensenkampff: „Autonomie und Selbstverwaltung" S. 42.

Konservativen zugute, die um so leichter den Sieg davontrugen, als einerseits das Kreisordnungsprojekt mit wenig Energie von seinen Vätern verteidigt wurde[1], andererseits aber die als extravagant verurteilte Forderung des Wetterleuchters jede Verfassungsreform überhaupt diskreditierte. Als nun gar der Landmarschall Heinrich von Bock[2], dem die Fähigkeit vorsichtiger und zugleich kenntnisreicher Beurteilung der Situation nachgerühmt wurde, in seiner, zur Eröffnung des Landtages vom Februar 1878 gehaltenen, Rede vor einer Verfassungsreform warnte, war das Fiasko der Kreisordnung besiegelt. „Man erhebe gegen den Landtag den Vorwurf", äusserte der Landmarschall, „dass er das Land der Gefahr aussetze, durch seinen exzessiven Konservatismus in seiner Eigenart zugrunde zu gehen. Wir aber erkennen, dass wir uns gezwungen sehen, auf dem Boden unserer ehrwürdigen Institutionen unverrückt stehen zu bleiben, weil wir zwar die Möglichkeit und das Recht der Initiative haben, aber niemals wissen, zu welchen Resultaten wir schliesslich gelangen, da das Recht der endgültigen Beschlüsse nicht in unseren Händen liegt"[3]. Mahnungen von solchem Gewicht konnten ihre Wirkung nicht verfehlen. Die von einem der Antragsteller, dem Kreisdeputierten Heinrich Baron Tiesenhausen[4], mit besonderer Wärme vorgebrachte staatsmännische Argumentation, dass die livländische Ritterschaft nur dann darauf rechnen dürfe, Führerin der Landesinteressen bleiben zu können, wenn sie rechtzeitig auf dem Gebiet des Verfassungslebens schöpferisch vorgehe und hierdurch sowohl radikalen Reorganisationen der Regierung vorbeuge, wie namentlich auch der wachsenden nationalen Agitation der Esten und Letten den Wind aus den Segeln nehme[5], machte keinen ausschlaggebenden Eindruck auf die versammelten Landtagsglieder. Um so mehr verfing der Hinweis auf den Gang der soeben in den Städten Livlands im Abschluss begriffenen Wahlen der Stadtverordneten, der gelehrt hatte, welche wirksame Kraftentfaltung die Esten und Letten auf politischem Gebiet bereits zu entwickeln fähig seien[6]. Hieraus wurde der Schluss gezogen, dass politische Rechte dem Landvolk gewähren, gleichbedeutend sei mit dem Verzicht auf die Vorherrschaft des deutschen Elements im Lande[7].

Erzeugten schon alle diese Momente im Landtage eine, jeglicher Verfassungs-

[1] Heyking a. a. O. S. 306.
[2] Siehe oben S. 65.
[3] Landtagsrezess vom 16. Februar 1878 S. 212 ff
[4] Siehe oben S. 123.
[5] Landtagsrezess vom 28. Februar 1878 S. 1045 ff.
[6] (Carl Erdmann): „Die Dorpater neue Kommunalverwaltung in ihrem ersten Quadriennium" und (Ed. Hollander jun.): „Riga unter der neuen Städteordnung", Baltische Monatsschrift 29. Bd. 1882 S. 168 und 464 ff.
[7] Rede des Kreisdeputierten Arved v. Brasch-Ropkoy, Landtagsrezess vom 28. Februar 1878 S. 1035 ff.

reform abgeneigte Stimmung, so bedurfte es kaum mehr des Hinzutritts eines neuen Faktors, der die Niederlage der Reformfreunde vollends unabwendbar machte: der unausgeglichene Gegensatz politischer Grundsätze unter ihnen selbst. Der Kreisordnungsentwurf hatte beantragt: künftighin die Kreistage durch zwei Delegierte von jedem Kirchspielskonvent beschicken zu lassen. Da nun die Kirchspielskonvente zu gleichen Teilen aus Grossgrundbesitzern und Gemeindeältesten zusammengesetzt waren, die Gemeindeältesten aber von der ganzen, besitzlichen und unbesitzlichen Bauernschaft gewählt wurden, so hatte mithin der Entwurf eine indirekte Vertretung des Bauernstandes als solchen durch gemeinsam mit dem Grossgrundbesitz gewählte Delegierte beabsichtigt. Gleich nach Einbringung dieser Anträge wurde indes von einem, den Urhebern des Entwurfes besonders nahestehenden, Reformfreunde, dem Kreisdeputierten Reinhold Baron Staël von Holstein[1] ein Abänderungsvorschlag eingebracht, wonach nicht die Gemeindeältesten als Wahlmänner der ganzen Bauerngemeinde die Delegierten zum Kreistage erwählen, sondern ausschliesslich die bäuerlichen Hofbesitzer jeder Gemeinde einen Wahlmann zur Wahl der Kreisdelegierten entsenden sollten[2]. Wiewohl dieses Projekt, das selbst bei den Urhebern des ursprünglichen Entwurfes Unterstützung fand, der Landtagsmajorität unzweifelhaft genehmer war, weil es den bei den Grossgrundbesitzern nicht gerade beliebten Gemeindeältesten ausschaltete und die Kreisvertretung, was in der Tat logischer erschien, lediglich auf den Gross- und Kleingrundbesitz basierte, so teilte dennoch der Abänderungsvorschlag das Schicksal des Gesamtentwurfes. Die Kreisordnung wurde mit grosser Majorität abgelehnt und ebenso der Abänderungsvorschlag Baron Staëls[3]. Dagegen hielt der Landtag es doch für erforderlich, seine Neigung zu Zugeständnissen nicht ganz zu verleugnen, weshalb er die verfassungsmässigen Rechte der indigenen Edelleute zugunsten der Landsassen abermals beschnitt und diesen das Recht zusprach, fürderhin auf dem Landtage in allen Sachen ein volles Stimmrecht auszuüben, mit Ausnahme der Wahlen zu den ritterschaftlichen Repräsentationsämtern, worunter verstanden wurden: das Amt eines Landrates, des Landmarschalls, eines Kreisdeputierten, eines Kassadeputierten, des Ritterschaftssekretärs und des Ritterschaftsnotärs. Ferner blieben die Landsassen auch in Zukunft von der Beratung und der Beschlussfassung bezüglich aller Veränderungen im Bestande, in der Zusammensetzung und

---

[1] Geb. am 24. Mai / 5. Juni 1846 auf dem väterlichen Gute Testama in Livland als Sohn des späteren Landrats Wilhelm Baron Staël von Holstein, war 1875 — 90 Kreisdeputierter, 1890 – 1902 Landrat, besass das Rittergut Neu-Anzen; gest. am 23. Dezember / 5. Januar 1908 in Dorpat. Album Livonorum Nr. 643.

[2] Landtagsrezess vom 25. Februar 1878 S. 104 und 1068 ff. Heyking: „Zur livländischen Landespolitik“ a. a. O. S. 306.

[3] Die Kreisordnung wurde mit 112 Stimmen gegen 81 am 1. März 1878 abgelehnt, desgleichen das Amendement Baron Staëls, Landtagsrezess S. 115.

in den Befugnissen des Landtages ausgeschlossen. Selbstverständlich war, dass auch die rein korporativen Angelegenheiten, wie die Aufnahme in die Adelsmatrikel und die Ausschliessung aus ihr, den Landsassen vorenthalten wurden[1].

Der Misserfolg in der Kreisordnungsfrage entmutigte jedoch die Reformfreunde keineswegs, vielmehr brachten sie bereits zwei Jahre später, 1880, abermals den Entwurf einer Kreisordnung ein, wonach Abgeordnete der Grossgrundbesitzer, der Städte und Landgemeinden die Kreisverwaltung ausmachen sollten[2]. Das erneute Vorgehen der Reformfreunde war um so charaktervoller, als in Petersburg eine Periode des Quietismus eingetreten war, die an den in den baltischen Provinzen gegebenen öffentlich-rechtlichen Zuständen Genüge fand. Ja der massgebende Minister des Innern Makow hatte sogar im Frühjahr 1879 dem Landmarschall Heinrich von Bock jede Inangriffnahme einer Reform widerraten, weil das Reich an einem Übermass und einer Überstürzung reformatorischer Massregeln, die krankhafte soziale Zustände hervorgebracht hätten, leide und der Ruhe bedürfe. In den baltischen Provinzen, wo geordnete Zustände herrschten, müsste der status quo so lange als möglich intakt konserviert werden[3]. Ohne Rücksichtnahme auf diese, die Konservativen im Lande ausserordentlich stärkende, Sachlage, gingen die Reformfreunde des livländischen Landtages doch vor und schienen auf Erfolg rechnen zu dürfen. In der deutschen Gesellschaft war das Interesse für einen Ausbau der Verfassung erheblich gewachsen, was in einer Flut von politischen Broschüren und Zeitungsartikeln zutage trat. Dieses Geschehnis wurzelte in drei Momenten. War den „Wetterleuchter-Briefen" das Verdienst nicht abzusprechen, dass sie für Fragen der baltischen Politik in allen Gesellschaftskreisen des Landes ein reges Interesse wachgerufen hatten, so durfte es dem erfolgreichen Briefsteller nicht verübelt werden, dass er seine Feder abermals spitzte und der baltischen Welt eine weitere Frucht seines Geistes schenkte. Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1878 ebenfalls anonym erschienenen „Livländischen Rückblicke"[4] schlossen durch ihren Stil jeden Zweifel darüber aus, dass sie aus derselben Quelle stammten, wie die „Wetterleuchter-Briefe". Hatten diese teils Zustimmung, teils Ablehnung erfahren, so lösten die „Rückblicke" in allen Kreisen der Gesellschaft, gleichviel ob sie liberaler oder

[1] Landtagsrezess vom 24. Februar 1878 S. 68.

[2] R. A. Akte Nr. 389/K Seite 6 ff. Es ist nicht ohne Interesse, die Namen der unentwegten Reformfreunde kennen zu lernen. Der Antrag, d. d. Walk d. 12. August 1880, ist unterzeichnet von: Heinrich Baron Tiesenhausen-Inzeem, Reinhold Baron Staël v. Holstein-Neu-Anzen, Ernst von Mensenkampff-Puderküll, Balthasar Baron Campenhausen-Orellen, Conrad v. Anrep-Schloss Ringen, Max v. Oettingen-Abenkat, Arnold von Samson-Sepkull, Hamilkar Baron Fölkersahm, Paul Baron Ungern-Sternberg-Karstemois, Oskar Baron Freytag-Loringhoven-Adiamünde, W. v. Loewis of Menar-Bergshof, Guido von Numers-Idwen, A. Baron Budberg-Fierenhof.

[3] Landmarschall Heinrich v. Bock an das livländische Landratskollegium am 1. Mai 1879 Nr. 136. R. A. Akte 266/S Vol. II F. 517.

[4] Dorpat, C. Matthiesen 1878.

konservativer Observanz waren, einen einmütigen Sturm der Entrüstung aus. Der erste geschichtliche Teil der „Rückblicke" strotzte nämlich von historischen Entstellungen und empörte hierdurch unterschiedslos alle, denen die Heimat teuer war. Der Liberale sah sich durch ein tendenzioses Geschichtsbild verletzt, das selbst das Andenken der Väter nicht schonte, um politisches Kapital aus verzerrter Darstellung geschichtlicher Geschehnisse zu schlagen, während die Konservativen die in der Darstellung des Autors enthaltene Insinuation, sie wären in ihrer Politik der Abwehr nur eigennützigen und kleinlichen Beweggründen gefolgt, mit gerechtfertiger Entrüstung zurückweisen durften[1]. Eine Entlarvung des Rückblickers als eines Entstellers der heimatlichen Geschichte musste daher auf vollen Erfolg rechnen dürfen, und in der Tat glückte es der von Hermann von Bruiningk[2] alsbald veröffentlichten „Livländischen Rückschau", die Geschichtsentstellungen des „Rückblickers" einwandfrei aufzudecken[3].

Wenn auch die Wirkung der „Rückblicke" in ihrem Hauptteil, dem geschichtlichen, bald paralysiert wurde, wozu die literarische Fehde beitrug, in die sich ihr Verfasser unvorsichtig einliess[4], so erfuhr der zweite, die Politik Livlands behandelnde, Teil eine weit schwächere Verurteilung. Es gab zwar Leute, die zu dem „Rückblicker" in heftige Opposition traten, weil er nichts anderes zu empfehlen wüsste, als völlige Uniformität im Verfassungsleben mit den inneren Gouvernements des Reichs, aber es liessen sich doch auch Stimmen vernehmen, welche die Ansicht vertraten, so habe es der mysteriöse „Rückblicker" nicht gemeint, er habe nur das Hinarbeiten auf eine Idealverfassung angreifen und die Meinung vertreten wollen, dass der äussere Rahmen für die Umgestaltung der livländischen Verfassung in dem Gesetz über die Kommunalverbände Russlands gegeben sei[5]. Es zeigte sich immer mehr, dass Livlands liberale Politiker weder über das zu erstrebende Ziel, noch über die Mittel, die zur

---

[1] Heyking: „Zur livländischen Landespolitik" a. a. O. S. 322.

[2] Geb. 26. August / 7. September 1849 als Sohn des Besitzers von Hellenorm und späteren Landrichters in Dorpat August Baron Bruiningk, war 1878–84 livländischer Ritterschaftsarchivar, zugleich Assessor des livländischen Hofgerichts, 1884—99 Ritterschaftssekretär und ist seitdem Direktor des historischen Archivs der livländischen Ritterschaft, wurde 1919 in Anlass seines 70. Geburtstages Dr. honoris causa der Universität Leipzig. Album Livonorum Nr. 637. Hermann Baron Bruiningk: „Livländische Rückschau" zur Abwehr gegen „Livländische Rückblicke", Dorpat, Riga, Leipzig, Schnackenburgs Verlag 1879.

[3] Rigasche Zeitung Nr. 154—160 vom Jahre 1879. Fr. Bienemann: „Pro domo", Baltische Monatsschrift 26. Bd. 1879 S. 570 ff.

[4] Er verfasste, immer noch anonym: „Babel in Livland", Dorpat 1879, das die Gegenschrift: Fr. Bienemann: „Babel über Akten. Einige Worte über Dilettantismus, Anonymität und Agrarreform", Riga 1880 hervorrief. Eine Analyse aller dieser Schriften bot S. E. B. in der Rigaschen Zeitung Nr. 23–32, 34 und 36 vom Jahre 1880, unter dem Titel: „Rekapitulation der livländischen Reformbewegung".

[5] Heyking a. a. O. S. 323.

Erreichung politischer Ziele verwandt werden durften, einig waren. Die Sachlage wurde nicht klarer, sondern im Gegenteil noch verwirrter, als die Reformfreunde, im Bewusstsein der eigenen Schwäche und im Gefühl der ihnen vom Landtage beigebrachten Niederlage, auf die Idee kamen: eine Verstärkung der eigenen unzulänglichen Kräfte aus anderen, ausserhalb des Landtages stehenden Kreisen herbeizuführen. Es entstand der Gedanke: eine sogenannte „Landesreformpartei" zu gründen, der zwar von einem Teil der Presse Rigas warm vertreten wurde[1], aber dennoch scheiterte, weil er auf den energischen Widerstand des deutschen Bürgerstandes stiess. Es waren namentlich die Literaten Rigas, die sich als durchaus konservativ erwiesen und völlig abgeneigt zeigten[2], der estnischen uud lettischen Nation, als einem geschlossenen Ganzen, besondere Rechte einzuräumen. Die ablehnende Stellungnahme des deutschen Bürgerstandes war wesentlich durch das abschreckende Gebaren der lettischen Vereine in den Städten bedingt, die nicht nur um die Gleichberechtigung, sondern um die Herrschaft der Letten in der städtischen Verwaltung kämpften. Ansprüche aber, die sich zu dem historisch entwickelten deutschen Charakter des livländischen Landesstaates bewusst in Gegensatz stellten, wurden vom Bürgertum Livlands ebenso abgewiesen[3], wie vom Adel. So gestalteten sich die Parteiverhältnisse immer verzwickter und es entstand in der Tat im politischen Leben Livlands ein Zustand, der mit der Verwirrung beim Turmbau zu Babel nicht ungeschickt verglichen werden durfte. Die Sachlage begann sich erst zu klären, nachdem der Verfasser der „Wetterleuchter-Briefe" und der „Livländischen Rückblicke" Hermann von Samson endlich aus seiner Anonymität hervorgetreten war[4] und in einer umfangreichen Broschüre zur Verständigung beizutragen sich bemüht zeigte[5]. War der eine Grund für das Aufflammen des politischen Interesses in Livland durch die „Wetterleuchter-Briefe" und die historischen Ungeheuerlichkeiten des „Livländischen Rückblickers" gegeben, so rief der unermüdlich aggressive Hermann von Samson jetzt durch seine „Zur Verständigung" betitelte Schrift eine zweite Serie politischer Broschüren und Zeitungsartikel hervor[6], die nicht nur von dem allseitig erwachten Bedürfnis nach Änderung des Bestehenden Zeugnis ablegten, sondern auch allmählich die bisherige Un-

[1] Durch die „Zeitung für Stadt und Land", in deren Redaktion die Reformfreunde Ernst v. Mensenkampff und Max von Oettingen massgebend waren.

[2] Heyking a. a. O. S. 308 und 313; S. E. B. in der Rigaschen Zeitung Nr. 23 vom Jahre 1880.

[3] G. Braschen: „Gedanken zur Konsolidierung des Livländischen Landesstaates", Dorpat 1880 S. 60 ff. Der Autorname „Braschen" war pseudonym: der Verfasser hiess tatsächlich Gustav Michelson (Album Academicum der Kaiserlichen Universität Dorpat Nr. 8116) und war Hilfsredakteur an einer in Dorpat erscheinenden Zeitung.

[4] Siehe oben S. 395.

[5] H. v. Samson: „Zur Verständigung", Dorpat 1879.

[6] S. E. B.: „Rekapitulation der livländischen Reformbewegung", Rigasche Zeitung Nr. 29–32, 34—36 vom Jahre 1880.

klarheit über das Wesen der anzustrebenden Reform zu lichten begannen, wiewohl Ziellosigkeit immer noch vorherrschte. Vor allem wurde der erweiterte Landtag, den man bisher leichthin und ohne sich über die Einzelheiten der Ausführbarkeit Sorge zu machen, als Endpunkt einer baltischen Reform hingestellt hatte, von den Vertretern aller politischen Schattierungen einhellig verworfen[1]. Zugleich präzisierte die livländische Reformpartei ihr Programm, das bisher nur im allgemeinen die Forderung aufgestellt hatte, dass Privilegien, wie das Recht der Selbstverwaltung, der Gesetzesinitiative und der Beamtenwahl, sämtlichen Ständen zuerkannt werden müssten und dass in stufenweiser Aufeinanderfolge der allmähliche Ausbau der Verfassung vollzogen werden solle[2]. Die bisher in der Zeichnung des Verfassungsgebäudes vermisste Präzisierung wurde insofern nachgeholt, als die Reformpartei sich dazu verstand, dem Rückblicker gegenüber zuzugestehen, dass sie bereit sei, dem staatlichen Verhältnis der Provinz Rechnung zu tragen und daher bei einer Ausgestaltung der baltischen Verfassungen die Anlehnung an die im Reich bestehenden Institutionen ins Auge zu fassen. Diese präzisere Stellungnahme bedeutete zwar eine Annäherung an das Programm des Rückblickers, aber keineswegs eine Übereinstimmung mit ihm. Vielmehr blieb ein schroffer prinzipieller Gegensatz immerhin noch bestehen. Samson verfocht die Forderung: es sei die, der livländischen Ritterschaft zustehende, Autonomie von der Selbstverwaltung zu trennen, mithin für die Ausführung der verschiedenen Funktionen die Begründung zweier Körperschaften in der Weise vorzusehen, dass der ritterschaftliche Landtag, als Träger der autonomen politischen Rechte des Landes, insonderheit der Gesetzesinitiative, in seiner bisherigen Gestaltung beibehalten, neben ihm aber ein neuer Wirtschaftskörper geschaffen werde, der aus den Gliedern der Ritterschaft und aus den ihr nicht angehörenden Gross- und Kleingrundbesitzern, den Landsassen im weiteren Sinn, zu bestehen und vor allem das Steuerwilligungsrecht auszuüben hätte[3]. Die Reformfreunde dagegen verwarfen den Samsonschen Gedanken der Zweiteilung und erklärten die Verschmelzung beider Funktionen, der politischen und der wirtschaftlichen, in einem Körper nicht nur für möglich, sondern für durchaus wünschenswert, wobei jedoch das Gebäude der Verfassung nicht in rascher Überstürzung, sondern in stufenweiser Fortentwickelung errichtet werden solle[4]. Dieser sich in Livland geltend machende Gegensatz politischer Anschauungen erfuhr eine Belebung durch die Tatsache, dass in Kurland vom einflussreichen Landesbevollmächtigten Grafen Hugo Keyserling im Mai 1878 der

[1] Edmund von Heyking: „Zur Widerlegung einiger Einwände gegen die Einführung der Landschaftsinstitutionen", Baltische Monatsschrift 26. Bd. 1879 S. 616.

[2] Rigasche Zeitung vom 1. August 1879 Nr. 176.

[3] H. von Samson: „Zur Verständigung" S. 42 ff.

[4] E. von Mensenkampff: „Autonomie und Selbstverwaltung" etc. S. 41. Max von Oettingen: „Eine babylonische Verständigung", Riga 1879. „Zur Reformfrage", Rigasche Zeitung vom 27. Februar 1880 Nr. 48.

Antrag gestellt wurde: an die Staatsregierung die Bitte zu richten, das Gesetz vom 1. Januar 1864 über die für das Innere des Reichs geschaffenen Gouvernements- und Kreislandschaftsinstitutionen in Kurland einführen zu wollen. Das war der dritte Grund, der das allgemeine Interesse am ostseeprovinziellen Verfassungsproblem steigerte und eine bisher in Liv- und Kurland unerhörte Zahl politischer Broschüren zeitigte, in denen ein überaus scharfer Meinungsstreit ausgefochten wurde. In den Landschaftsinstitutionen war der Mehrzahl der Gouvernements des Russischen Reichs eine Selbstverwaltung verliehen worden, die sich auf die lokalen wirtschaftlichen Bedürfnisse beschränkte. In Kurland dagegen wurden die wirtschaftlichen Kommunalangelegenheiten von Regierungsorganen verwaltet, denn hier war die veraltete „Prästandenordnung" in Kraft geblieben, laut der die zu lokalen Zwecken erhobenen Steuern und geforderten Leistungen nach bureaukratischen Regeln von einem Komitee verwaltet wurden, in dem die Verpflichteten lediglich durch die Spitze der Ritterschaft, dem „Landesbevollmächtigten", und einem städtischen Delegierten ihre Vertretung fanden. Die dem Gesetz nach alle 3 Jahre in jedem Kreise und im Gouvernement zusammentretenden „Prästandenversammlungen", zu denen die Ritterschaft und die Städte ebenfalls Delegierte entsandten, hatten nur den Zweck, die zu bestreitenden Bedürfnisse namhaft zu machen, also den Haushaltungsplan zu entwerfen, spielten aber neben der ständigen, bureaukratisch organisierten Verwaltungsbehörde, dem „Prästandenkomitee", eine sehr untergeordnete Rolle[1]. Sonach befand sich Kurland in der Tat rücksichtlich seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit allen anderen Reichsteilen, namentlich auch seinen Schwesterprovinzen Estland und Livland gegenüber, sehr im Nachteil. Es lag daher das dringendste Bedürfnis vor, für Kurland eine wirtschaftliche Selbstverwaltung zu schaffen, die der ökonomischen Reife der Bevölkerung und ihrem wirtschaftlichen Fortschritt entsprach. Allein fraglich mochte doch erscheinen, ob der historisch bewährte alte Landtag sich neben dem neuen Wirtschaftskörper würde halten und die autonomen und politischen Rechte weiter ausüben können. Ein solcher Versuch, wie er sowohl von dem „Rückblicker" befürwortet, als auch von den kurländischen Reformfreunden, freilich mit den, durch die speziellen Bedürfnisse Kurlands bedingten, Veränderungen, ins Auge gefasst wurde[2], musste gleichwohl Bedenken erregen. Die Ausübung autonomer politischer Rechte hat naturgemäss die Verfügungsbefugnis über die wirtschaftliche Verwaltung zu ihrer Voraussetzung, weshalb der alte Landtag die wichtigste Stütze seiner politischen Macht verlöre, wenn ihm die Verfügung über die materiellen Mittel des Landes

[1] Edmund v. Heyking: „Zur Kurländischen Reformfrage", Baltische Monatsschrift 16. Bd. 1887 S. 7161 ff.

[2] Derselbe: „Zur Kurländischen Reformfrage" a. a. O. S. 472. Derselbe: „Zur Widerlegung einiger Einwände" etc. a. a. O. S. 628 ff. und 641, desgl. auch: „Kurland am Scheidewege", Stuttgart 1879.

genommen und auf ein gesondertes Organ übertragen werden würde. Erwägungen dieser Art, wie auch die Befürchtung, dass mit der Einführung der Landschaftsinstitutionen in Kurland ein neuer Balken zu der Brücke gezimmert würde, auf der die landfremde Reichsprache ihren Siegeszug in die Verwaltung Kurlands halten könnte[1], führten zur Ablehnung des vom Grafen Keyserling gestellten Antrages. Die starke Majorität von 257 Stimmen, die über 190 Gegner siegte, setzte sich aus Liberalen und Konservativen zusammen, d. h. aus solchen, die weitergehende Verfassungs- und Verwaltungsreformen für wünschenswert hielten, und aus solchen, die eine Besserung der gegebenen Verhältnisse von der Einführung der russischen Landschaftsinstitutionen nicht erwarten zu können vermeinten[2], daher in dem bestehenden Zustande den besten zurzeit möglichen sahen und nur eine Änderung der bureaukratisch gestalteten Verwaltungsformen wünschten. Noch aber galt die Sache der Verfassungsreform ebensowenig in Kurland, wie in Livland als verloren und dort wie hier wäre es der Zähigkeit der Reformfreunde gewiss gelungen ihr Ziel zu erreichen, wenn nicht die Staatsregierung, von liberal-unitarischen Ideen ausgehend, sich der Reformfrage bemächtigt und die Tendenz verfolgt hätte, alle drei Ostseeprovinzen gleichmässig mit den russischen Landschaftsinstitutionen zu beschenken. In Livland hatten, wie wir sahen, die nimmermüden Reformfreunde die Schaffung einer Kreisordnung wieder angeregt und einen dahingehenden Antrag in dem Landtage vom September 1880 eingebracht[3]. Weil jedoch der Landtag mit den Verhandlungen über die von der Regierung geplanten Einführung der Friedensrichterinstitutionen sehr überhäuft war, wurde der Antrag von seinen Urhebern mit der Absicht zurückgezogen, ihn dem nächsten Landtage wieder vorzulegen[4]. Hierzu kam es indes nicht mehr, da die Staatsregierung mit nicht glücklicher Hand in den Gang der Reformfrage eingriff, wodurch diejenige Sachlage geschaffen wurde, welche die livländischen Reformfreunde schon lange befürchtet hatten und dem zuvorzukommen sie zähe bestrebt gewesen waren.

Im Oktober 1881 sah sich der Landmarschall Heinrich von Bock gezwungen, dem livländischen Adelskonvent die Mitteilung zu machen, dass die baltischen Ritterschaften von der Staatsregierung veranlasst werden würden, sich darüber zu äussern, in welcher Weise die russischen Landschaftsinstitutionen den Verfassungen Liv-, Kur- und Estlands anzupassen seien[5].

[1] „Offene Worte über Baltische Landespolitik", Leipzig, Duncker und Humblott, 1879 S. 33.
[2] Edmund von Behr: „Zur Kurländischen Reformfrage. Offener Brief an Herrn Edmund von Heyking", Leipzig 1879. W. Baron von der Recke: „Kann das Gesetz über die Russischen Landschafts-Institutionen vom 1. Januar 1864 auf Kurland Anwendung finden?" Mitau 1879. (O. Stavenhagen): „Die Semstwofrage in Kurland", Baltische Monatsschrift 44. Band 1897 S. 316.
[3] Siehe oben S. 398.
[4] Landtagsrezess vom 18. September 1880 S. 436.
[5] Konventsrezess vom 20. Oktober 1881; R. A. Akte Nr. 418/L Vol. I S. 2.

Kaum war diese sensationelle Nachricht bekannt geworden, so hielten es die dem Adelskonvent angehörenden Glieder der liberalen Landtagsfraktion „die Altliberalen“ und die „Reformler“ für ihre patriotische Pflicht, sich zu einer grossen allgemeinen Partei zusammenzuschliessen, die Landtagsglieder zur Einigkeit zu mahnen und ihnen kundzutun, dass sie es dem Landeswohle widersprechend hielten, wenn auf Livland die russischen Landschaftsinstitutionen angewendet werden würden. Neben dem alten Landtage aber einen Wirtschaftskörper ins Leben zu rufen, ausgestattet mit dem Rechte der Besteuerung, nicht jedoch berufen, die idealen Güter des Landes, die Landesrechte, zu vertreten, wäre ein ganz verwerfliches Beginnen, weil durch solchen Dualismus die Landesrechte zugleich einem allmählichen Absterben überantwortet sein würden. Dagegen müsse durch Veränderung der Verfassung nach und nach ein Körper, der „erweiterte Landtag“, geschaffen werden, der nicht allein die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinz zu verwalten, sondern auch Träger ihrer angestammten Rechte zu sein hätte. Im Gegensatz hierzu verfochten die Konservativen, die ebenfalls durch eine Kundgebung auf den Plan traten, die Anschauung, dass die Ritterschaften als politische Korporationen, ihren Verfassungen und Befugnissen nach, in ihrer bisherigen Stellung ungeschmälert zu bleiben hätten und dass die Anpassung der Landschaftsinstitutionen nur auf dem wirtschaftlich-administrativen Gebiete erfolgen dürfe[1]. Diese einander widerstreitenden Auffassungen entsprachen im wesentlichen den bereits früher einerseits von Hermann von Samson, andererseits von den liberalen Reformfreunden vertretenen Ansichten und wurden jetzt sowohl vom nimmermüden „Wetterleuchter“ und „Rückblicker“ Samson, wie auch von den Reformfreunden erneut ins Feld geführt, bevor noch die baltischen Ritterschaften zur ernsten Zeitfrage Stellung zu nehmen die Möglichkeit gefunden hatten. Die Reformfreunde, von ihrem alten Gegner, dem „Rückblicker“, angegriffen, schickten ihr temperamentvollstes, mit einem scharfen kritischen Verstande ausgerüstetes Mitglied Max von Oettingen[2] vor, der zwar mit Geschick den erweiterten Landtag als Schutzmittel gegen die landfremden russischen Kommunalverbände empfahl, aber gleichzeitig doch willig einräumte, dass zunächst nur das Prinzip der Kreisorganisation ins Auge gefasst werden solle und erst dann, wenn diese glücklich zur Durchführung gelangt sei und sich bewährt habe, die Zusammenfassung der Kreise durch ein gemeinschaftliches Band erfolgen könne, in einer Weise, wie sie dem Wohle des Landes am besten entspräche[3]. Dieser Gegensatz kam Anfang Februar 1882 auf

[1] H. von Samson: „Politische Gedanken“, Dorpat 1882 S. 2 ff. und 67 ff.

[2] Geb. 7./19. Juli 1843 in Warschau, war 1877—87 Assessor und später Rat des livländischen Hofgerichts, 1887—89 Stadtrat in Riga, auch Kassadeputierter der livländischen Ritterschaft, Besitzer der Rittergüter Abenkat und Althof in Livland, gest. 21. November / 4. Dezember 1910 zu Berlin.

[3] Max von Oettingen: „Kritik der „Politischen Gedanken“ Hermann von Samsons“, d. d.

dem Landtage zum Austrage, wobei die Reformfreunde einen halben Sieg davontrugen. In den sehr lebhaft geführten Landtagsverhandlungen trat zutage, dass beide Parteien zwei Dinge einmütig wünschten: Einhelligkeit der von den baltischen Ritterschaften dem Minister des Inneren gemeinsam zu machenden Vorschläge, und statt der einfachen Übertragung der Landschaftsinstitutionen auf die baltischen Provinzen: Ausgestaltung des vorhandenen niedersten Kommunalverbandes, des Kirchspielskonventes, zu der Kreisinstitution, einem Wirtschaftskörper höherer Ordnung mit staatlichen Exekutivrechten. Wie aber die oberste Spitze dieses allständischen Wirtschaftskörpers zu bilden und mit welchen Rechten sie auszustatten sei, darüber wurde heftig gekämpft. Die Liberalen befürworteten die Schaffung eines neuen allständischen Körpers, der die Kreisinstitutionen zusammenzufassen und die „organische Verbindung" mit der Ritterschaft herzustellen hätte[1]. Wie indes dieser Provinzialverband zusammenzusetzen wäre und welche Rechte des alten Virillandtages ihm zugewiesen werden müssten, blieb unklar. Selbst in der Terminologie waren die Liberalen uneinig und vermochten für den von ihnen ersonnenen[2], von den Gegnern heftig angegriffenen und von ihnen selbst alsdann fallen gelassenen[3] Begriff „erweiterter Landtag" keinen anderen an die Stelle zu setzen. Es erwies sich immer mehr, dass der Gedanke eines erweiterten Landtages im eigenen Lager der Liberalen noch garnicht zur Reife gebracht worden war[4].

Viel klarer dagegen umrissen die Konservativen ihr Programm. Sie wollten vor allem den Virillandtag mit allen seinen Rechten erhalten sehen, verstanden sich aber, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, dazu, dass neben ihm allständische Kommunalverbände mit wirtschaftlichen Befugnissen geschaffen würden[5], die jedoch den russischen Landschaftsinstitutionen möglichst wenig ähneln sollten, damit Livland nicht unter reichsrechtliche Bestimmungen gerate. Die Verschiedenheit der inneren Organisation Livlands von der des Reiches sollte die direkte Anwendung spezifisch russischer Normen auf Livland schlechtweg unmöglich machen. Ebenso wie etwa die reichsrechtliche Verordnung über die Vertilgung von Zieselmäusen in Livland keine Anwendung finden könne, weil es hier keine Zieselmäuse gebe, sollten in Zukunft auch andere landfremde

---

Januar 1882, für Landtagsberechtigte bestimmt und als Manuskript 1882 ohne Titel und Angabe des Druckortes gedruckt.

[1] Sentiment der Kreisdeputierten Heinrich Baron Tiesenhausen-Inzeem, Leon Baron Meyendorff-Ramkau und Ottokar von Samson-Kurrista, Rede des Kreisdeputierten H. Baron Tiesenhausen; Landtagsrezess vom 7. Februar 1882 S. 657 und 763 ff.

[2] Samson: „Politische Gedanken" S. 40. Oettingen: „Kritik" etc. S. 17.

[3] Rede des Kassadeputierten Max v. Oettingen, Landtagsrezess vom 6. Februar 1882 S. 1140.

[4] Rede des Landrates Eduard von Oettingen-Jensel, Landtagsrezess vom 5. Februar 1882 S. 1118.

[5] Rede des Kreisdeputierten Arved v. Brasch-Ropkoy, Landtagsrezess vom 5. Februar 1882 S. 1083 ff.

Verordnungen Russlands von selbst unter den Tisch fallen müssen, weil sie eine kommunale Struktur zur Voraussetzung hätten, die sie in Livland nicht vorfänden[1]. Diese Stellungnahme der Konservativen, die immerhin Zugeständnissen Raum lies, entsprach der Auffassung des Landes, weshalb der sehr bewegte Landtag vom Jahre 1882 mit der Beliebung schloss[2]: „Der Virillandtag ist in seiner gegenwärtigen Verfassung mit der Einschränkung zu erhalten, dass die ökonomischen Rechte und Pflichten, die das Gebiet der Wirtschaftspflege ausmachen, auf die neuen wirtschaftlichen Körper überzugehen haben. Der neue Wirtschaftskörper ist auf dem Kirchspielsverbande aufzubauen, der als unterstes Glied in die neue Formation organisch eingefügt werden muss. Als höhere Stufen sind Kreisverbände und als höchste Staffel ist der Provinzialverband nach russischem Muster zu schaffen. Das System der 3 Wahlkurien für die Berufung der Kreisvertreter ist so zu denken, dass der, bäuerliche Vertreter umfassende, Kirchspielskonvent die eine Kurie, die Versammlung derjenigen Kreisgrundbesitzer, die ein, der Minimalgrösse eines Rittergutes entsprechendes, Grundstück zu eigen haben, also die Grossgrundbesitzer des Kreises, die zweite Kurie und die Städte die dritte Kurie bilden."

Diese Richtlinien für eine Konstruktion der Kommunalverbände Livlands sollten in dem Entwurf zur Geltung gebracht werden, den die baltischen Ritterschaften gemeinsam auszuarbeiten beschlossen hatten[3]. Sie auf der bevorstehenden „Baltischen Konferenz" zu vertreten, wurden vom Landtage 5 Delegierte gewählt und beauftragt[4].

Waren auch die Direktiven für den Aufbau der Kommunalverbände, welche die 5 Delegierten in die Baltische Konferenz mitnehmen sollten, vom Landtag nicht als durchaus bindende hingestellt worden, so trugen sie doch immerhin offensichtlich die Tendenz an der Stirn: die Masse des politisch noch unreifen und unzuverlässigen Landvolkes vom Eindringen in den neuen Wirtschaftskörper fernzuhalten. Diese Tendenz war zweifellos aus der Furcht geboren, dass der sich zu regen beginnende lettisch-estnische Chauvinismus schon am Werke sei, dem Landvolk den Sinn für Ordnung und Recht deutschen Ursprunges zu rauben[5].

In der Tat hatte gegen Ende der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts die nationale Bewegung der Letten und Esten einen chauvinistischen Charakter

---

[1] Rede des Kreisdeputierten Leo Graf Keyserling-Könno, Landtagsrezess vom 5. Februar 1882 S. 984

[2] Landtagsrezess vom 8. Februar 1882 S. 91 ff.

[3] Protokolle der Konferenz vom 9. und 10. November 1881, R. A. Akte Nr. 418/L Vol I Fol. 44 ff.

[4] Landtagsrezess vom 10. Februar 1882 S. 1384. Die 5 Delegierten waren: der Landmarschall Heinrich von Bock-Kersel, Landrat Artur von Richter-Saarjerw, Kreisdeputierter Arved von Brasch-Ropkoy, Kreisdeputierter Leo Graf Keyserling-Könno, Landrichter Friedrich von Berg.

[5] F. Luther: „Der Nationalismus, ein Feind unserer kirchlichen und staatlichen Ordnung", Baltische Monatsschrift 29. Bd. 1882 S. 130.

angenommen, der unverkennbar einen atheistisch-sozialistischen Einschlag aufwies[1]. Bedeutete diese Volksbewegung eine Gefährdung der auf germanischer Grundlage ruhenden Kommunalverfassung Livlands von unten, so bedrohten gleichzeitig nationalistisch-unitarische Pläne der Staatsregierung die historisch gewordene Struktur der Ostseeprovinzen von oben. Im Februar 1882 hatte der Senator Manassein seine, das Landvolk aufreizende, allgemeine Revision der Gouvernements Livland und Kurland, über die wir an anderer Stelle berichten, begonnen[2]. Ein Jahr später war das Ostseekomitee zu Grabe getragen worden, dessen Bedeutung zwar vielfach überschätzt worden ist, das aber doch gleichwohl sich den Ostseeprovinzen als wertvolles Schutzmittel gegen Rechtsbrüche erwiesen hatte[3]. Alsbald wurde es auch immer klarer, dass die kaiserliche Bestätigung der Landesprivilegien durch Alexander III. nicht erhofft werden dürfe[4] und dass unter dem Ministerium Tolstoi, der im Juli 1882 seine Tätigkeit begann, noch eingreifendere Veränderungen zu erwarten seien.

Unter solch schwierigen Vorbedingungen trat die Baltische Konferenz am 21. März (2. April) 1883 in Riga zusammen. In ihr waren die Ritterschaften von Livland, Kurland und Estland durch je 5, die öselsche Ritterschaft durch 3 Delegierte vertreten[5]. Die Städte, deren Mitarbeit der livländische Landtag ausdrücklich gewünscht hatte, waren zu den Beratungen vorläufig noch nicht hinzugezogen worden. Die Konferenz zeigte sich darin vollkommen einig, dass die russischen Landschaftsinstitutionen auf die Ostseeprovinzen nicht anwendbar und daher abzulehnen seien, schon weil in ihnen als unterste Einheit der Landkreis vorgesehen sei, während in den Ostseeprovinzen als der niederste Kommunalverband der altbewährte Kirchspielskonvent unbedingt erhalten bleiben müsste. Überdies wurde als schwerwiegender Mangel der russischen Kommunalverbände erkannt, dass ihnen, abweichend von allen europäischen Gesetzgebungen, keinerlei obrigkeitliche Gewalt zustehe. Das Gesetz vom Jahre 1864 stellte

---

[1] „Die Lettische Revolution" Teil II 2. Aufl., Berlin 1908 S. 31 ff.

[2] Siehe oben S. 21, 69 und weiter unten das Kapitel: „Die angebliche Justizreform".

[3] Siehe oben S. 119.

[4] Siehe oben S. 86.

[5] Die Vertreter der livländischen Ritterschaft waren: Landmarschall Heinrich von Bock, Landrat Artur von Richter, Kreisdeputierter Leo Graf Keyserling, Landrichter Friedrich von Berg. Der 5. Delegierte: Kreisdeputierter v. Brasch-Ropskoy war am Erscheinen verhindert. Die Vertreter der kurländischen Ritterschaft waren: Landesbevollmächtigter Alfons Baron Heyking, Kreismarschall Baron Bistram, Kreismarschall Baron Behr, Kreismarschall Rudolf von Hörner, Kammerherr Baron Recke-Paulsgnade. Die Vertreter der estländischen Ritterschaft waren: Ritterschaftshauptmann Baron Wrangell-Ruil, Landrat Baron Maydell-Kurro, Kreisdeputierter Baron Wrangell-Tois, Kreisdeputierter von Lilienfeld-Alp, Ritterschaftssekretär Baron Engelhardt-Weinjerwen. Die Vertreter der Öselschen Ritterschaft waren: Landrat Karl Baron Stackelberg-Thomel, Konventsdeputierter Baron Sass. Die sehr umfangreichen Protokolle führte der livländische Ritterschaftssekretär Fr. Baron Meyendorff.

sie in der Tat bloss als Organ der Gesellschaft hin, das im Gegensatz zu den Organen der Regierung den Zwang einer administrativen Autorität auszuüben nicht befugt sei. Die Landschaftsinstitutionen waren zwar berechtigt, Steuern zu dekretieren, nicht aber selbst Steuern beizutreiben oder die Polizei zur Beitreibung zu zwingen. Sie durften die Polizeiorgane nur um Beihilfe angehen. Mithin war jede obrigkeitliche Gewalt den Landschaftsinstitutionen versagt und eine Folge hiervon die, dass sie keine obrigkeitlichen Pflichten auszuüben hatten und hinsichtlich Verantwortlichkeit und Rechenschaftsablegung wie Privatvereine angesehen wurden. So war den russischen Kommunalverbänden wohl viel Freiheit, aber keinerlei Autorität gegeben, keinerlei zwingende Pflicht auferlegt. Das alte System der staatlichen Verwaltung der Gouvernements war im Grunde beibehalten worden, verfügte nach wie vor über alle Zweige der örtlichen Verwaltung und trug für sie allein die Verantwortung. Die Landschaftsinstitutionen waren somit keineswegs organisch in den Staatskörper eingegliedert und stellten etwas Akzidentelles dar, das ohne wesentliche Schädigung der Gesamtverwaltung auch ausser Funktion gesetzt werden konnte. Wollten sie aber etwa die ihnen teoretisch zuerkannte Freiheit der Bewegung wirklich einmal auf dem Gebiet des Verwaltungsrechtes betätigen und den Charakter einer selbständig wirkenden Institution bekunden, so waren Konflikte mit den beaufsichtigenden Staatsbehörden unausbleiblich. Hervorragende russische Staatsrechtslehrer wie W. P. Besobrasow waren daher zu der Überzeugung gekommen, dass in Russland, im Gegensatz zu England und Preussen, keine wirkliche Selbstverwaltung geschaffen worden sei, und dass die Landschaftsinstitutionen an schweren Geburtsfehlern krankten[1]. Lehnte sonach die Baltische Konferenz die Übertragung der russischen Landschaftsinstitutionen auf die Ostseeprovinzen mit gutem Grunde ab, so musste sie unbedingt eine andersgeartete Struktur der baltischen Kommunalverbände in Vorschlag bringen. Man einigte sich zunächst darüber, dass die in Vorschlag zu bringenden Neuordnungen von folgenden Gesichtspunkten auszugehen hätten: 1) die Reform besteht in einer organischen Ausgestaltung und Weiterbildung der vorhandenen baltischen Selbstverwaltung; 2) sie erstreckt sich zunächst auf die unteren wirtschaftlichen Verwaltungseinheiten, die der bestehenden oberen Gliederung derart untergeordnet sind, dass der an der Spitze verbleibende Landtag seine wesentlichen Befugnisse beibehält; 3) die neugestalteten Organe gelten innerhalb ihrer Zuständigkeit als staatliche Institutionen; ihren Anordnungen haben daher alle Behörden Folge zu leisten; 4) sie

[1] W. P. Besobrasow: „Die Landschaftsinstitutionen und die Selbstverwaltung", übersetzt von H. v. Samson, Dorpat 1879; ferner: E. von Mensenkampff: „Zur Orientierung über die russischen Landschaftsinstitutionen vom 1. Januar 1864", Riga 1882. Ferdinand von Behr-Tetelmünde: „Betrachtungen über Herkunft und Zweck der russischen Landschaftsinstitutionen", Baltische Monatsschrift 32. Bd. 1885 S. 397 ff. O. Stavenhagen: „Zur Semstwofrage in Kurland" a. a. O. S. 310 ff.

werden als integrierende Bestandteile der baltischen Behördenverfassung dem II. Teil des Provinzialrechts einverleibt[1].

Die Verhandlungen der Baltischen Konferenz lehrten indes, wie schwierig es sei, so verschieden entwickelte Selbstverwaltungen, wie sie doch die drei Schwesterprovinzen Livland, Kurland und Estland immerhin aufwiesen, schematisch unter e i n Gesetz zu bringen. Während in Livland das Kirchspiel mit seinem, die Gutsherren und Bauern umschliessenden Kirchspielskonvent als unterste, wirtschaftliche Verwaltungseinheit schon lange ausgebildet war und sich bewährt hatte, war eine derartige Einheit in Kurland und in Estland nur in entwickelungsfähigem Ansatz vorhanden. Die Vertreter beider Provinzen sprachen sich aber bereitwilligst für die Ausbildung des ökonomischen Kirchspiels aus, weil in dem Fehlen von niederen wirtschaftlichen Einheiten, die dem Kreise untergeordnet wären, einer der grössten Mängel des russischen Kommunalsystems erkannt werden musste.

Einen nicht so glatten Verlauf nahmen dagegen die Verhandlungen über die von den livländischen Delegierten in Vorschlag gebrachte Kreisordnung. Die estländischen Delegierten erklärten, dass sie eine solche Neuordnung ihrem Landtage überhaupt nicht zur Annahme empfehlen könnten, weil das Bedürfnis nach einer breiteren Steuerbasis nicht vorliege und die Angelegenheiten, die man alständischen Kreisinstitutionen zu überweisen vorschlage, dort bereits von anderen Kommunalorganen völlig befriedigend verwaltet würden; erst wenn in Zukunft die fortschreitende Ablösung des Bauernlandes eine Steuerreform wie in Livland, so auch in Estland notwendig machen sollte, werde man dort die Kreisordnungsfrage in Erwägung ziehen[2].

Somit trat eine der Solidarität baltischer Interesse widersprechende Sonderstellung Estlands zutage. Nach Durchberatung der von den einzelnen Provinzen eingereichten Entwürfe ergab sich für die Kirchspielsordnung die Grundlage einer allgemeinen Einigung, für die Kreisordnung dagegen nur die Basis für ein Zusammengehen Livlands, Kurlands und Ösels. Estland blieb allein.

Am 27. März 1882 wurde die 1. Baltische Konferenz geschlossen und die Ergebnisse ihrer Arbeit den einzelnen Landtagen zur Prüfung vorgelegt.

In Livland hatte sich der Landtag vom Juni 1884 mit dem für Kurland, Ösel und Livland ausgearbeitete Entwurf einer Kreis- und Kirchspielsordnung[3] zu beschäftigen, wobei die Verhandlungen ergaben, dass ein in allen Punkten

[1] Bericht des Landrates Artur von Richter an den livländischen Landtag vom 15. Mai 1884, R. A. Akte Nr. 418/L Vol. I Fol. 387 ff.

[2] Protokoll der Baltischen Konferenz vom 21. März 1882, R. A. Akte Nr. 418/L Vol. I Fol. 224 ff. Bericht des Landrates Artur von Richter an den livländischen Landtag etc. a. a. O. S. 387 ff.

[3] Ausgearbeitet und eigenhändig niedergeschrieben von Landrat Artur v. Richter, R. A. Akte Nr. 418/L Vol. I Fol. 324—360.

gleicher Entwurf auch für Livland, Kurland und Ösel nicht zu erzielen sei, weil die absolute Identität zu sehr der Verschiedenheit der Provinzen widersprochen hätte. Allein der livländische Landtag, im Bestreben eine Einheit herzustellen, beschloss, die Plenarversammlung des Adelskonvents zu ermächtigen: Detailfragen von sich aus zu erledigen und Kompromisse mit den anderen Ritterschaften einzugehen[1]. Man war sich also in Livland dessen bewusst, dass Abmachungen, durch die der andere Teil in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, zu vermeiden seien. Von solchem Einigungsbestreben erfüllt, trat die 2. Baltische Konferenz am 5. Oktober 1884 in Riga unter dem Präsidium des neuerwählten livländischen Landmarschalls Friedrich Baron Meyendorff[2] zusammen, die jedoch nur aus den Delegierten Livlands, Kurlands und Ösels bestand, weil der estländische Landtag von einer abermaligen Beschickung der Konferenz Abstand genommen hatte. Im wesentlichen handelte es sich daher jetzt nur um den Ausgleich der Unterschiede, die zwischen den Anschauungen der livländischen[3] und kurländischen Delegierten obwalteten, zumal die Ritterschaft Ösels sich der Kurlands angeschlossen hatte. Die Differenz zwischen den livländischen und kurländischen Anschauungen trat besonders bei Feststellung des Charakters der Kirchspielsvertretung hervor. In Kurland wünschte man eine reine Grundbesitzvertretung, während Livland die Besitzer von sogenannten Landstellen ausgeschlossen und den Kleingrundbesitz nur durch die Geneindeältesten vertreten sehen wollte, also mehr das ständische Moment betonte[4]. Wohl der wichtigste Differenzpunkt betraf die Frage, ob und in welcher Gestalt eine Oberinstanz für die Kreiskörper zu schaffen sei. Livland, das einen über den Kreis hinausgehenden Ausbau nicht wünschte, hielt die Schaffung einer regelnden und vermittelnden Instanz doch für um so gebotener, als diese auch dazu dienen sollte, das auf dem Gebiet des Landessteuerwesens halbwegs bereits verlorene Recht der Selbstbestimmung zurückzuerobern und zwar mittels eines ständischen Körpers. Kurland dachte ähnlich und man einigte sich auf eine vom livländischen Landtage vorgeschlagene Modalität, wonach der durch 8, von den Kreisversammlungen zu erwählende „Kassaverordnete“ verstärkte Adelskonvent unter der Bezeichnung „Landamt“ als Oberinstanz zu fungieren habe. Sollte die Regierung einen der-

[1] Landtagsrezess vom 16. Juni 1884 S. 1407 ff.

[2] Siehe oben S. 69 ff.

[3] Die Zusammensetzung der livländischen Delegation hatte nicht nur insofern gewechselt, als an die Stelle des bisherigen Landmarschalls Heinrich von Bock der im Juni 1884 neuerwählte Landmarschall Friedrich Baron Meyendorff getreten war, sondern auch insoweit, als der Landrat Artur von Richter, der als residierender Landrat anderweit sehr in Anspuch genommen war, durch den neugewählten Landrat Heinrich Baron Tiesenhausen, und Landrichter von Berg durch Max von Oettingen ersetzt worden war. Die Delegation war also in die Hände der Reformfreunde übergegangen.

[4] Protokoll der im Oktober 1884 zur Vereinbarung des Projekts einer Kreis- und Kirchspielsordnung für Livland, Kurland und Ösel abgehaltenen Konferenz“, R. A. Akte Nr. 43/L Vol. I Fol. 571 ff.

artig zusammengesetzten Körper ablehnen, so war für diesen Fall die Zusammensetzung des „Landamtes“ so gedacht, dass er aus den 8 Präsidenten der Kreisversammlungen und 8 von diesen Versammlungen zu erwählenden Delegierten bestünde. Es blieb nur noch eine Differenz nach, die sich in der Baltischen Konferenz nicht ausgleichen liess. Kurland verharrte dabei, dass der Kleingrundbesitz im Kirchspiel durch eine aus seiner Mitte ad hoc zu wählende Delegation vertreten sein müsse, während Livland daran festhielt: den Kleingrundbesitz durch den Gemeindeältesten repräsentiert zu sehen, weil bei der Wahl von Friedensrichtern, welche die Regierung der Bevölkerung zu überlassen plante, auch die Gemeindeältesten als Repräsentanten der bäuerlichen Grundbesitzer gelten sollten[1].

Aber selbst dieser, Kurland und Livland trennende, anscheinend unüberbrückbare Zwiespalt wurde von der Plenarversammlung des livländischen Adelskonvents, der vom Landtage weitgehende Vollmachten erhalten hatte, im Sinne Kurlands ausgeglichen. Die livländische Ritterschaft schätzte das Zusammengehen mit der kurländischen, die wie sie unter den Machinationen des revidierenden Senators Manassein und seiner Detektivs in gleichem Masse zu leiden gehabt hatte, höher als jede Sonderbestimmung[2].

So war denn ein für Livland, Kurland und Ösel einheitlich gedachter Entwurf einer Kreis- und Kirchspielsordnung zustande gekommen, der, soweit als er für Livland die Kraft eines Gesetzes erlangen sollte, am 3. April 1886 dem Gouverneur von Livland Generalmajor M. A. Sinowjew nebst Motiven übersandt wurde[3].

Diese Tatsache markierte den Abschluss einer Entwickelungsepoche Livlands, die zu den fruchtbarsten der neuzeitlichen Geschichte des Landes gehört hat. Zwar war die Reformbewegung, die, wie wir gehört haben, mit den Anträgen Woldemar von Bocks an den Landtag des Jahres 1862 ihren Anfang genommen hatte, durch den Eingriff der Staatsregierung auf bureaukratische Geleise übergeführt und damit in ihrem gedeihlichen Fortgange bedroht worden, allein die livländische Ritterschaft hatte doch im Bunde mit der kurländischen den energischen Versuch gewagt, reichsrechtliche Normen möglichst zu umgehen und Landfremdes durch Eigenartiges zu ersetzen. Sie wollte Wirtschaftskörper entstehen sehen, in denen Vertreter des estnisch-lettischen Landvolkes und der deutschen Herren vereint ihre so nahe verwandten wirtschaftlichen Interessen nutzbringend für das Allgemeinwohl wahrzunehmen vermochten. Diesen Markstein, den Entwurf einer Kreis- und Kirchspielsordnung für Livland, kennen zu lernen, erscheint daher geboten und zwar um so mehr, als er, wie wir hören

[1] Bericht an den Landtag vom September 1885, R. A. Akte Nr. 418/L Vol. II S. 76 ff.
[2] Beschluss der Plenarversammlung vom 9. Mai 1885, R. A. Akte Nr. 418/L Vol. II Fol. 24.
[3] Das Landratskollegium an den livländischen Gouverneur Sinowjew am 3. April 1886 Nr. 1689, R. A. Akte Nr. 418/L Vol. II Fol. 183 ff.

werden, von der russischen Staatsregierung in den Aktenstaub versenkt worden ist, eben weil er ihr allzu geeignet schien, die Interessen des estnisch-lettischen Landvolkes mit denen der deutschen Herren dauernd zu verketten und zu verkitten, was der Devise der Staatsregierung „divide et impera“ auf das schärfste widersprochen hätte.

„Zur Verwaltung der auf die lokalen wirtschaftlichen Interessen und Bedürfnisse und auf die Wahl der Friedensrichter bezüglichen Angelegenheiten werden im livländischen Gouvernement Kreis- und Kirchspiels-Institutionen eingeführt.“ So lauteten die Eingangsworte des Entwurfes[1]. Jeder der 8 Kreise Livlands zerfällt in Kirchspiele, deren Organe der Kirchspielskonvent und der Kirchspielsvorsteher sind. In den Kirchspielskonventen haben Virilstimme: die Eigentümer der in den Kirchspielen belegenen Rittergüter und solcher Güter, die den im Provinzialrecht vorgesehenen Minimalumfang eines Rittergutes erreichen[2], ebenso die Vertreter der Rittergüter, die juristischen Personen gehören, endlich auch Vertreter des im Kirchspiel etwa belegenen Domanialbesitzes. Die Eigentümer und Pächter aller Höfe, die mindestens die gesetzliche Minimalgrösse eines, auf dem geschützten Bauernland errichteten, Hofes aufweisen[3], aber die Minimalgrösse eines Rittergutes nicht erreichen, sowie die Eigentümer der auf dem Flachlande belegenen gewerblichen Anstalten, die zu Steuerzwecken auf einen Kapitalwert von mindestens 15,000 Rbl. eingeschätzt sind, entsenden aus ihrer Mitte soviele Vertreter in den Kirchspielskonvent, als der Grossgrundbesitz Virilstimmen im Kirchspiel ausübt. Jeder Kirchspielskonvent wählt aus seiner Mitte den Kirchspielsvorsteher, der den Vorsitz und die Leitung im Kirchspielskonvent zu führen hat.

Die Kreisversammlung wird zusammengesetzt: 1) aus je einem, für jedes Kirchspiel aus der Zahl der Kleingrundbesitzer zu erwählenden Delegierten; 2) aus den Delegierten der in den Kreisen belegenen Städte, deren Zahl und Wahl besonders geordnet wird; 3) aus den Delegierten der Eigentümer von Rittergütern und diesen gleichkommenden Gütern; 4) aus den Vertretern des Domanialbesitzes. Die Zahl der Vertreter des Grossgrundbesitzes ist so hoch zu bemessen, wie die Zahl der sämtlichen übrigen Delegierten aus den Kirchspielen und Städten zusammengenommen[4]. Der Kreisversammlung präsidiert der ritterschaftliche Kreisdeputierte. Exekutivorgan der Kreisversammlung ist das Kreisamt, das aus einem vom Landratskollegium zum Vorsitzenden bestimmten ritter-

[1] „Entwurf einer Kreis- und Kirchspielsordnung für Livland“, R. A. Akte Nr 418/L Vol. II Fol. 184 ff. Über den Inhalt des gleichen Entwurfes für Kurland vgl. Stavenhagen a. a. O. S. 320 ff.

[2] Nach Art. 602 des Provinzialrechtes der Ostseegouvernements, Teil III (Privatrecht) musste in Livland ein Rittergut mindestens 900 Lofstellen = 334 Hektar nutzbaren Landes umfassen.

[3] Die Minimalgrösse eines durch die Schutzgesetzgebung privilegierten Bauernhofes war auf 10 Taler normiert. Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands“ etc. II. Bd. S. 319.

[4] § 33 P. 4 des Entwurfes.

schaftlichen Kreisdeputierten und zwei von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte erwählten Gliedern besteht. Jede Kreisversammlung wählt einen ehrenamtlich fungierenden Kassarevidenten. Oberinstanz der Kirchspiels- und Kreisinstitutionen ist das Landamt, das aus dem Adelskonvent und den 8 Kreiskassarevidenten, die volles Stimmrecht geniessen, gebildet wird.

Diese geplante Struktur der livländischen Kommunalverbände wich insofern erheblich von dem Aufbau der russischen Landschaftsinstitutionen ab, als jene ihre unterste Stufe schon in den Kreisversammlungen erreichten, während Livland tiefer griff und das Kirchspiel als untersten Kommunalverband beibehielt und dem Kreise unterordnete. In der Tat war die Eingliederung des altgewohnten Kirchspiels in den landschaftlichen Organismus Livlands eine unbedingte Notwendigkeit, denn erst durch sie war die Möglichkeit gegeben, alle wirtschaftlich gesicherten Klassen zur Mitarbeit heranzuziehen und die Privatinteressen unmittelbar mit der Wohlfahrt des Kirchspiels und Kreises, wo sie sich zur Geltung zu bringen strebten, zu verbinden. Hierdurch liess sich auch das Wahlprinzip heilsam beschränken, denn eine grosse Anzahl von Personen nahm am Kirchspielskonvent nicht infolge einer Wahl, sondern direkt kraft ihres wirtschaftlichen Rechtes teil. Eine so notwendige Dezentralisation mangelte den russischen Landschaftsinstitutionen und machte diese daher für Livland und Kurland unannehmbar. Dafür verzichtete aber Livland auf eine Gouvernements-Landschaftsversammlung und begnügte sich mit einem Landamt als oberste Spitze, das mit dem russischen Oberbau kaum etwas Gemeinsames hatte. In Livland forderten die Lokalbedürfnisse der Kirchspiele und Kreise in erster Linie Befriedigung, denn seit jeher war der Unterhalt der Kirchen und Schulen, der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, der Gesundheits- und Wohlfahrtspolizei, ja sogar des Verkehrswesens Sache der Kirchspiele gewesen. Es empfahl sich daher, den altbewährten Grundsatz der Lokalisierung für die Bewilligung und Aufbringung der öffentlichen Lasten und Leistungen zu befestigen und auszubilden. Geschah das aber, so mochte die kostspielige Landschaftsversammlung in Livland um so eher entbehrlich sein, als hier nicht etwa, wie vielfach irrtümlich angenommen wurde, der Adel, sondern der Grossgrundbesitz schlechtweg schon seit Jahrhunderten das Land auf allen Gebieten vertreten hatte. Hieran änderte die Tatsache nichts, dass die überwiegende Mehrzahl der Gutsbesitzer dem Adelsstande angehörte, denn dieser Umstand war zufälliger, nicht aber prinzipieller Natur. Das den Kirchspiels- und Kreisinstitutionen übergeordnete „Landamt“ war im Grunde ein Organ des livländischen Grossgrundbesitzes, denn es sollte, wie wir sahen, im wesentlichen aus dem Adelskonvent gebildet werden, weil die in althergebrachter Selbstverwaltung geschulte ritterschaftliche Vertretung ganz besonders dazu geeignet erschien, die in nationaler Beziehung buntscheckig zusammengesetzte Bevölkerung zu einem einheitlichen wirtschaftlichen Zusammenwirken anzuleiten und ständische, wie nationale Fragen nicht aufkommen zu

lassen. Zugleich war der naheliegenden Befürchtung, dass den Grossgrundbesitzern ein ungebührlich grosser Einfluss auf die Tätigkeit der Landschaftsinstitutionen zufallen werde, dadurch der Boden entzogen, dass der staatlichen Macht ein weitgehendes Aufsichtsrecht vorbehalten wurde[1]. Dem Gouverneur war ausdrücklich das Recht zuerkannt worden, die Ausführung eines jeden Beschlusses, den er für ungesetzlich hielt, zu hemmen, und die Ausführung aller gesetzlichen, in irgend einer Beziehung wichtigeren Beschlüsse wurden von der Bestätigung der Regierung abhängig gemacht. So schien der Entwurf einer Kreis- und Kirchspielsordnung den Forderungen der Zeit zu entsprechen und den Wünschen der Staatsregierung entgegenzukommen. Allein diese Voraussetzung, die von der livländischen Ritterschaft gehegt wurde, erwies sich als vollkommen trügerisch. Gar bald brachte die Repräsentation der Ritterschaft in Erfahrung, dass Gouverneur Sinowjew den Entwurf bei sich behalten und nicht einmal an den Minister des Innern weiterbefördert habe.

Wie war diese, das Interesse des Landes schwer schädigende Tatsache zu erklären? Was war unterdes vor sich gegangen?

Im November 1885 erfuhr Landmarschall Baron Meyendorff in Petersburg, dass die drei Gouverneure von Liv-, Kur- und Estland[2], sowie die Gouvernementsprokureure[3] in die Residenz berufen worden seien, um unter dem wechselnden Vorsitz der beiden Gehilfen des Innenministers Grafen Tolstoi[4] eine Kommission zu bilden, die auf kaiserlichen Befehl Massnahmen zur vollständigen Unifizierung der baltischen Provinzen mit dem Reiche zu beratschlagen habe. Die Bedeutsamkeit dieser Kommission liess sich um so weniger in Zweifel ziehen, als nicht nur sämtliche Departementschefs des Innenministeriums, sondern auch der Kurator des Dorpatschen Lehrbezirks Kapustin[5] an den Beratungen teilzunehmen berufen worden waren[6]. Wie bedrohlich das, was geplant wurde, für die baltischen Provinzen zu sein schien, ging aus der Unterredung hervor, die Meyendorff mit dem Grafen Peter Schuwalow in dieser Zeit hatte und deren irritierenden Inhalt wir kennen gelernt haben[7].

Wiewohl die Unifizierungskommission an sich nichts zustande brachte, weil sie, wie Sinowjew richtig vorausgesehen hatte[8], den Schwierigkeiten ihrer Aufgabe nicht gewachsen war[9], so bildeten deren Verhandlungen dennoch den

[1] Motive zum Entwurf, R. A. Nr. 418/L Vol. II Fol. 211; vgl. auch Stavenhagen a. a. O. S. 323.
[2] General Sinowjew, Paul von Lilienfeld und Fürst Schachowskoi.
[3] Gouvernementsprokureur = erster Staatsanwalt.
[4] Durnowo und Arschewsky.
[5] Siehe oben S. 247.
[6] Tagebuch Meyendorffs vom 13., 15. und 16. November 1885 S. 91, 96 und 99.
[7] Siehe oben S. 112.
[8] Tagebuch Meyendorffs vom 13. Oktober 1885 S. 91.
[9] Ebenda, Eintragung vom 28. November 1885 S. 109.

Auftakt zu all den sogenannten Reformen, denen die Ostseeprovinzen alsbald, namentlich auf dem Gebiet des Schulwesens und der Polizei- und Justizorganisation, ausgesetzt wurden.

In Erwartung der bevorstehenden Dinge hielt es nun Sinowjew für zweckdienlich, den ihm am 3. April 1886 eingereichten ritterschaftlichen Entwurf einer Kreis- und Kirchspielsordnung unter seinen Tisch fallen zu lassen, denn der Entwurf mochte ihm allzu geeignet scheinen, ein Bündnis zwischen der deutschen Oberschicht und dem estnisch-lettischen Landvolk herbeizuführen, das dem Grundsatz der Regierungspolitik in den baltischen Provinzen „divide et impera" direkt widersprochen hätte.

Als Landmarschall Baron Meyendorff im November 1886 dem Minister des Innern Grafen Tolstoi sein Befremden darüber äusserte, dass Sinowjew noch immer den Entwurf zurückhalte, entgegnete der Minister, dass das garkeine Eile habe, man denke jetzt garnicht mehr daran, die Ostseeprovinzen mit den russischen Landschaftsinstitutionen zu beglücken, denn diese seien reformbedürftig, und Sinowjew habe mit Recht darauf hingewiesen, dass es unzweckmässig, ja gefährlich wäre, die Ostseeprovinzen mit Reformen zu bedenken, die im Reich für untauglich befunden worden seien. Habe man die geplante Reform der Landschaftsinstitution im Reiche durchgeführt, dann würde man sehen, was für die Ostseeprovinzen passe[1].

Diese ablehnende Stellungnahme des allmächtigen Ministers des Innern zur baltischen Verfassungsreform begrub die ganze Materie so tief, dass, wie Meyendorff dem Landtage vom Juni 1887 berichtete[2], es sich nicht einmal feststellen liess, wo die Frucht der mehrjährigen Arbeit der baltischen Landtage versenkt worden sei.

So geriet Livland, von der Regierung gehindert wahre Reformen in Angriff nehmen zu können, in eine unleidliche Lage, die der Ritterschaft die von ihr vollanerkannte Pflicht auferlegte, nach Abhilfe Umschau zu halten. Diese konnte sie nur beim Monarchen finden. Schuwalow hatte in seiner Unterredung mit Meyendorff am 19. November 1885[3] den Rat erteilt, mehr Lärm zu schlagen, was die Ritterschaft veranlasste, die Beschreitung des Petitionsweges ins Auge zu fassen und den Monarchen direkt um Beseitigung der Hindernisse zu bitten, die schon seit Jahren jeder eigenartigen Entwickelung der Provinz von der Bureaukratie entgegengesetzt zu werden pflegten. Allein Meyendorff sah sich alsbald gezwungen, der Ritterschaftsrepräsentation aus der Residenz die Mitteilung zugehen zu lassen, dass die Übergabe der geplanten Bittschrift an Kaiser Alexander III. als völlig nutzlos verworfen werden müsse, weil die

---

[1] Tagebuch Meyendorffs vom 6. November 1886 S. 159.
[2] R. A. Akte Nr. 418/L Vol. II Fol. 252.
[3] Siehe oben S. 112.

Furcht vor dem Einfluss des deutschen Elementes, insonderheit der Ritterschaften, auf die baltischen Provinzen so gross sei, dass nicht der Schatten einer Gewähr für das richtige Verständnis der von der Bittschrift etwa vorgebrachten Beschwerden zu finden möglich wäre[1]. Infolgedessen unterblieb die Weiterbeförderung der bereits formulierten Supplik[2], und der Landtag vom Juni 1887 musste sich der Erkenntnis fügen, dass die vom Landmarschall geschilderte Richtung der Residenz[3] jede Hoffnung auf eine Verfassungsänderung, die livländischen Sonderwünschen Rechnung trüge, vollkommen ausschliesse. Damit waren alle Reformgedanken, die ein Vierteljahrhundert lang Livland bewegt hatten, endgültig zu Grabe getragen. Es hub eine Epoche an, die den Ostseeprovinzen Russlands eine so schnelle und radikale Umwälzung auf allen Gebieten ihres öffentlichen Lebens brachte, wie sie die Geschichte Europas nur in wenigen Beispielen nachzuweisen vermag[4]. Und diese Epoche, die jegliche selbständige Betätigung eines Provinzialverbandes verurteilte und lediglich darauf bedacht war, die Regierungsgewalt nach Möglichkeit zu stärken, verhinderte systematisch und zielbewusst den Ausbau der Selbstverwaltung Livlands im Sinne der von den livländischen Reformfreunden gehegten Pläne.

Vor allem war es der einflussreiche Gouverneur Sinowjew, dessen Verwaltungsprogramm wir kennen gelernt haben[5], der den Ausbau der Provinzialverfassung durch Heranziehen des estnisch-lettischen Landvolkes deshalb bekämpfte, weil er die Furcht hegte, die deutschen Grossgrundbesitzer Livlands würden mit den bäuerlichen Vertretern eine, der Regierung widerstrebende, Einheitsfront bilden. Aber auch der ebenso wie Sinowjew temperamentvolle Gouverneur von Estland Fürst Sergei Schachowskoi dachte nicht anders. Diese beiden schonungslosen Verfechter des unifikatorischen Reichsgedankens hatten in ihren, an den Kaiser gerichteten Verwaltungsberichten lediglich eine Reform der Grundlagen des ländlichen Steuerwesens beantragt, sich aber strikt gegen einen Ausbau der Provinzialverfassung im liberalen Sinn ausgesprochen. Sinowjew vertrat die Ansicht, es müsse zwar unbedingt anerkannt werden, dass nicht ein ungerechtfertigt verausgabter Steuerbetrag nachgewiesen werden könne und dass die Steuerfähigkeit des Bauernlandes niemals übermässig beschwert worden sei, allein das geltende Steuersystem dürfe dennoch nicht länger geduldet werden, weil es sich in den Händen des in politischer Hinsicht nicht vollkommen vertrauenswürdigen Adels befinde. Daher müsse vor jeglicher anderer Reform

[1] Landmarschall Baron Meyendorff an das Landratskollegium am 10. Mai 1887 Nr. 144, R. A. Akte Nr. 418/L Vol. II Fol. 240.

[2] Es lagen zwei Versionen vor, die eine vom Landmarschall Baron Meyendorff, die andere vom Landrat Artur v. Richter verfasst, R. A. a. a. O. Fol. 242.

[3] Bericht des Landmarschalls an den Junilandtag 1887, R. A. a. a. O. Fol. 251 ff.

[4] Stavenhagen a. a. O. S. 324.

[5] Siehe oben S. 154 ff.

des Steuerwesen umgestaltet werden, durch das der Adel das Gouvernement in Abhängung von sich erhalte[1].

Als Modalität der Reorganisation komme diejenige Ordnung in Frage, die bis zur Ausführung der Landschaftsinstitutionen vom Jahre 1864 im Inneren des Reiches gegolten habe, d. h. die Bildung einer Regierungsbehörde für das kommunale Steuerwesen. Um die Notwendigkeit der selbst dem russischen Verwaltungsrecht widersprechenden Unterstellung des kommunalen Steuerwesens unter die Regierungsgewalt recht grell zu beleuchten, griff Sinowjew zu dem unlauteren Mittel, das Landratskollegium dessen zu beschuldigen, dass es unter dem Schutz einer, von baltischen Juristen „hinterlistig" in das Ständerecht eingeschmuggelten, Bestimmung[2] eine Machtvollkommenheit ausübe, die den residierenden Landrat um so mehr zum eigentlichen Beherrscher des Gebietes mache, als er über namhafte Mittel verfüge, weil ihm auch das kommunale Steuerwesen untergeordnet sei. Sinowjew behauptete, dass das Landratskollegium sich Rechte anmasse, wie sie etwa der römische Senat oder der Rat der Zehn in den mittelalterlichen Republiken ausgeübt habe. Anklagen von solcher Vehemenz zu überhören war der grösste Autokrat auf den Thronen Europas Alexander III. natürlich nicht gesonnen. Wenn auch der Titel „Herzogtum Livland" tatsächlich schon seit 1845 auf Kaiserlichen Befehl aus der offiziellen Schreibweise verbannt worden war[3], so musste es doch immerhin dem Selbstherrscher aller Reussen geboten erscheinen, an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen, was es mit derjenigen Institution auf sich habe, die nach autoritativer Mitteilung zwar keinen Rubel vergeude, doch aber Rechte beanspruche, wie sie dem Senat des alten Rom eigen gewesen seien. Als nun gar auch das einflussreichste Tageblatt der Residenz, die „Nowoje Wremja" eine Serie von Artikeln unter der Spitzmarke „Die livländische Ritterschaft und die 12 Landesgeneräle" brachte, wurde es klar, dass gegen das Landratskollegium ein regelrechter bureaukratischer Feldzug eröffnet werden würde. In der Tat wurde eine Revision der gesamten ritterschaftlichen Verwaltung, ganz besonders des Kassa- und Steuerwesens, geplant und zwar in der ausgesprochenen Absicht: um aus ihren Ergebnissen das nötige Material zu gewinnen, das die beabsichtigte Aufhebung des Landratskollegiums als mit Fug und Recht geschehen erscheinen lassen könnte[4]. Das

[1] Bericht Sinowjews an Kaiser Alexander III. für das Jahr 1886 S. 46. Archiv Meyendorff.

[2] Sinowjew erachtet den Art. 563 des Ständerechtes als „hinterlistig" redigiert und auf Nebenwegen in das Ständerecht hineingebracht. Bericht für das Jahr 1886 S. 25 ff. Der Art. 563 lautet: „Die erste Pflicht des Landratskollegiums besteht in einer wachsamen, väterlichen Sorgfalt für die Aufrechterhaltung der Rechte, Gerechtsame, Einrichtungen und festen Gewohnheitsnormen der Ritterschaft. Nötigen Falles beantragen die Landräte bei der Ritterschaft alles dasjenige, was ihrer Meinung nach zur Aufrechterhaltung der Einrichtungen derselben und zur Abhilfe der etwaigen Mängel dabei dienen kann."

[3] Bruiningk: „Zur Geschichte der livländischen Privilegien", Balt. Monatsschr. 49 Bd. 1900 S. 237.

[4] Das Landratskollegium an den Adelskonvent vom März 1888, R. A. Akte Nr. 447a/P Vol. I Fol. 5.

erste Resultat solchen planmässigen Vorgehens war die vom Finanzministerium angeordnete Entsendung des stellvertretenden Dirigierenden des Radomschen Kameralhofes wirkl. Staatsrates Janowitsch nach Riga. Dieser neue Revident sollte nach Massgabe einer speziellen Instruktion mit Hilfe des Gouverneurs und des livländischen Kameralhofspräsidenten Auskünfte einsammeln, um die in Livland übliche Ableistung der Landesauflagen mit der in den inneren Gouvernements des Reiches bestehenden Ordnung in Übereinstimmung zn bringen[1].

Binnen Jahresfrist arbeitete der sehr fleissige und nicht übel gesinnte Revident Janowitsch ein umfangreiches Memorandum aus, das durch den Druck veröffentlicht wurde. Gleiche Ereignisse spielten sich in Estland ab, während Kurland andere Erfahrungen machte, weil dort das Steuerwesen des Landes bereits seit längerer Zeit bureaukratisch geordnet und dem Einfluss der Ritterschaft nahezu vollkommen entrückt war[2].

Wie die das livländische und das estländische Landessteuerwesen prüfenden Abgesandten des Finanzministeriums die immer noch offene Frage: auf welche Weise die Selbstverwaltung der baltischen Provinzen zu reformieren sei, beantworteten, ging besonders klar aus den Äusserungen des nach Estland delegierten Dirigierenden des Cherssonschen Kameralhofs Rudschenko hervor. „Wollte man", schrieb er, „etwa Vertreter der estnischen und lettischen Landbevölkerung zur Selbstverwaltung heranziehen, so würde eine solche Selbsverwaltung an die kleinen polnischen Provinziallandtage erinnern, auf denen der polnische Magnat als Vertreter der Rittergüter erschien, umgeben von seiner abgabenpflichtigen Schlächta, die, ein stets gefügiges Werkzeug in seinen Herrscherhänden, immer bereit war, für den Pan zu stimmen." Dieses Traumgebilde polnischen Charakters führte den hohen Staatsbeamten dazu, weiter zu sagen, dass wenigstens gegenwärtig von einer auf Selbstverwaltungsprinzipien beruhenden Reform der Landschaftsverwaltung in den Ostseeprovinzen um so weniger die Rede sein dürfe, als hier die herrschende Schicht einer Nationalität angehöre, die sowohl dem Staat, als auch der örtlichen Bevölkerung fremd gegenüberstehe. Auf Grund all dieser Erwägungen sprach sich Herr Rudschenko klipp und klar dafür aus, dass nur an Institutionen mit vorherrschendem Regierungscharakter zu denken sei[3].

Die Übereinstimmung der vom bureaukratischen Geist getragenen Auffassung beider Revidenten mit der der beiden Gouverneure von Livland und Estland machte auf den einflussreichen Gehilfen des Innenministers Wjatscheslaw Plehwe[4] tiefen Eindruck. Mit ihm hatte Meyendorff im Februar 1889 ein

[1] Gouverneur Sinowjew an den livländischen residierenden Landrat am 28. Januar 1888 Nr. 695, R. A. Akte Nr. 447a/P Vol. I Fol. 1.

[2] Siehe oben S. 402.

[3] Baltische Monatsschrift 42. Bd. 1895 S. 642 und Baltische Chronik 6. Jahrgang, September 1901 bis September 1902, Beilage zur Baltischen Monatsschrift S. 110.

[4] Plehwe hatte unter dem berüchtigten Henker von Wilna Murawjew zur Zeit des polnischen

hierfür überaus charakteristisches Gespräch. Im Zusammenhang mit der Erörterung des livländischen Problems der Wegebaulast und ihrer Neuverteilung war von Meyendorff darauf hingewiesen worden, dass die Schwierigkeit der gleichmässigen Umlage sich verhältnismässig leicht beheben lassen werde, wenn die lokale Verwaltungseinheit, das Kirchspiel, die Repartition der schweren Last auszuführen habe. Hierauf erwiderte Plehwe, dass die Kirchspiele an sich wohl ausgezeichnete Verwaltungseinheiten darstellten, jedoch politische Bedenken wachriefen, weil das Zusammenwirken von Gutsherren und Bauern in ihnen dazu dienen werde, die schon bestehenden Gegensätze zur Regierung zu verschärfen. Der Gutsherr übe durch seine soziale Stellung und Intelligenz ein Übergewicht aus, das an sich zwar gerechtfertigt sei, aber der gouvernementalen Anschauung Vorschub leiste, die den Einfluss der Gutsherren fürchte. Eliminiere man dagegen das gutsherrliche Element aus dem Kirchspiel, so überlasse man die Volksmassen sich selbst, was auch nicht anginge; kurz, man befinde sich zwischen der Szylla und der Charybdis[1].

Den Ausweg aus diesem Dilemma erblickte Plehwe natürlich ebenso wie Sinowjew in der Stärkung der Regierungsgewalt innerhalb der Kommunalverwaltung. Die Frage der Provinzialverfassungen von Liv-, Kur- und Estland wurde daher von nun an nicht etwa vom verwaltungsrechtlichen, oder wirtschaftlichen Standpunkt aus, sondern lediglich unter dem politischen Gesichtswinkel betrachtet. Man stellte sich in Petersburg nicht die Aufgabe, eine zweckmässige Kommunalverwaltung zu schaffen, sondern den Einfluss des angeblich allmächtigen Adels auf die Provinzialverwaltung zu brechen[2]. Eine in Petersburg im Ministerium des Innern niedergesetzte Kommission von Regierungsbeamten arbeitete hierzu unter dem Vorsitz Plehwes zwei Projekte aus. Das erste bezweckte eine durchgreifende Umformung des kommunalen Steuerwesens der baltischen Provinzen; das zweite befürwortete die Anwendung des russischen Adelsstatuts auf die Gouvernements Livland, Kurland und Estland.

Der neuernannte Minister des Inneren Durnowo wollte vor Verwirklichung dieser Projekte die Ansicht lokaler Sachverständiger vernehmen, weshalb im April 1889 die Vertreter der vier baltischen Ritterschaften eingeladen wurden, ihre Meinung in den geplanten Kommissionssitzungen zu Gehör zu bringen[3].

Aufstandes (1863) seine Sporen verdient, wurde Staatsanwalt, Direktor des Polizeidepartements, Glied des von Pobedonoszew geleiteten internen Kreises und 1884 Gehilfe des Innenministers Graf Tolstoi. Alfred von Hedenström: „Geschichte Russlands von 1878–1918" 1922 S. 99.

[1] Tagebuch Meyendorffs vom 28. Februar 1889 S. 259 und 260.

[2] M. A. Sinowjew: „Untersuchung über die Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements", autorisirte Uebersetzung aus dem Russischen, Beilage zur Baltischen Monatsschrift 49. Bd. 1895 S. 96.

[3] Plehwe an den Landmarschall Baron Meyendorff am 5. April 1889 Nr. 4823, Archiv Meyendorff.

Wenngleich das erste Projekt, das der Reorganisation des kommunalen Steuerwesens, oder der „Landesprästanden", wie der provinziell gebräuchliche Ausdruck lautete, die allgemeine Form der Kommunalverfassung Livlands nicht in Frage stellte, so rührte es doch mit starker Hand an den Befugnissen des Landtages und trachtete sichtlich danach, ihm einen der wichtigsten seiner Wirkungsgebiete, die wirtschaftliche Selbstverwaltung, die ihm im Provinzialrecht ausdrücklich zugewiesen war[1], zu entziehen. Von politischen Gesichtspunkten ausgehend, hatte das Projekt nicht den Ausbau des Provinzialverbandes, sondern im Gegenteil dessen Vernichtung und die Verschmelzung der baltischen Provinzen mit dem übrigen Reich im Auge[2] und versuchte zu diesem Zweck die von den innerrussischen Gouvernements in der Tat sehr abweichende Organisation der baltischen kommunalen Finanzwirtschaft dem reichsrechtlichen Typus entsprechend umzuformen. Dieser Versuch musste indes als vollkommen missglückt aufgegeben werden, denn das Projekt vermochte nicht einmal eine äusserliche, mechanische Assimilation in Aussicht zu stellen, und zwar aus dem Grunde, weil die in ihm empfohlene Organisation im Reiche nirgends existierte. Das gesamte kommunale Steuerwesen sollte in die Hände von Staatsbeamten gelegt, also eine Beamtenverwaltung ins Leben gerufen werden, die der Bevölkerung natürlich nur fremd gegenüberstehen und daher keinenfalls die von der Staatsregierung als Endziel hingestellte organische Verbindung der baltischen Provinzen mit den übrigen Teilen des Reichs zuwege bringen konnte. Nicht eine Assimilierung mit den russischen Gouvernements, sondern die Ersetzung der bisherigen ständischen Selbstverwaltung durch ein bureaukratisches Regime und die Entmündigung des Landes schien das Hauptziel der sogenannten „Prästandenreform" zu sein[3].

Von demselben Geist der Nivellierung war das zweite Projekt getragen, das alle den baltischen Adelskorporationen im Provinzialrecht der Ostseegouvernements zugesicherten Landesrechte[4] aufhob und sie durch die dem russischen Adel eigentümlichen Rechte[5] zu ersetzen empfahl, wobei es einigen lokalen Eigentümlichkeiten nebensächlicher Art Rechnung trug. Das Wesentliche war, dass die russische Adelsverfassung, die ganz andere Grundsätze aufwies, als die baltische, ebenso wie die projektierte Prästandenreform die Axt an die Wurzel der Vorherrschaft des deutschen Adels in Liv-, Kur- und Estland legen sollte. Die russische Adelsversammlung umfasste alle erblichen Edelleute, die in dem

[1] Teil II des Provinzialrechts der Ostseegouvernements (Ständerecht) vom Jahre 1845 Art. 32, 83 und 84.

[2] Staël: „Fürst Paul Lieven" S. 209.

[3] „Die Prästanden-Reform in Livland", Denkschrift des Landmarschalls Baron Meyendorff. R. A. Akte Nr. 447 a/P Vol. I Fol. 366–396.

[4] Provinzialrecht der Ostseegouvernements vom Jahre 1845 II. T., Ständerecht. Art. 7–896.

[5] Bd. IX des Reichsgesetzbuches.

Geschlechtsregister des betreffenden Gouvernements verzeichnet waren und unter diesen genossen das Stimmrecht diejenigen, die sich eines Ordens oder eines Titels erfreuten, wobei Immobiliarbesitz eine untergeordnete Rolle spielte[1]. In den baltischen Provinzen dagegen war die Zugehörigkeit zum Landtage und die Teilnahme an seinen Verhandlungen keineswegs durch den adligen Stand, oder gar durch Orden oder Titel, sondern lediglich durch den Besitz eines Rittergutes bedingt[2]. Mithin stellte die russische Gouvernements-Landschaftsversammlung ein ständisches Gebilde, der baltische Landtag dagegen einen allständischen Verband dar. Die russische Adelsversammlung war im Grunde eine lose Verbindung der zerstreut im grossen Reich lebenden Erbadligen, die sich nach eigenem Wunsch und Willen in diesem oder jenem Gouvernement gruppiert hatten, während der livländische und ebenso der kurländische und estländische Landtag die im Lande angesessenen Rittergutsbesitzer, also Personen umschloss, die an Ort und Stelle lebten und deren Privatinteressen unmittelbar aufs engste mit der Wohlfahrt des von ihnen vertretenen Landes verknüpft waren[3].

In Russland gab es wohl Edelleute, aber keinen Adel, denn der grossrussische Adel war stets Dienstadel, niemals Landadel, weshalb er zur korporativen Kristallisierung stets untauglich gewesen ist[4].

Und diese so lose Verbindung, in die der russische Adel durch das Ständerecht des Reichs gefasst war, sollte das feste Gefüge des streng ständisch-korporativ organisierten Geweinwesens ersetzen, dessen sich die baltischen Ritterschaften seit Jahrhunderten erfreuten und das durch die Kodifikation der ostseeprovinziellen Ständerechte die volle Anerkennung des Staates gewonnen hatte![5]. Die Anwendung des russischen Adelsstatuts auf Livland hätte die Aufhebung der ganzen bisherigen Landtagsverfassung bedeutet. Der Grossgrundbesitz wäre aller seiner Rechte, die auf der bestehenden Verfassung beruhten, beraubt worden und das Land, nach Verlust seiner Vertretung, der fragwürdigen Verwaltung durch Regierungsbehörden anheimgefallen. Mochte sich auch die Regierung darauf berufen, dass der baltische Adel seine staatsrechtliche Rolle fast gänzlich einzubüssen im Begriff stehe, weil die bevorstehende Polizei- und Justizreform ihn des bisher genossenen Rechtes, die Polizei- und Justizämter durch Personen seiner Wahl zu besetzen, entkleiden werde, so irrte sie dennoch, denn tatsächlich wären den Ritterschaften doch noch wichtige öffentlich-rechtliche Befugnisse verblieben, freilich nur dann, wenn die Prästandenreform nicht in dem

[1] J. Engelmann: „Das Staatsrecht des Kaisertums Russland", in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Freiburg 1889 S. 105.

[2] Siehe oben S. 11.

[3] Diesen Vorzug erkannte sogar der Gouverneur Sinowjew unumwunden an; vgl. dessen: „Untersuchung" etc. a. a. O. S. 41 ff.

[4] Johannes von Eckardt: „Der Adel in Russland", Baltische Monatsschrift 36. Bd. 1887 S. 624.

[5] Tobien: „Die Agrargesetzgebung" II. Bd. S. 33 ff.

Umfange ins Leben gerufen würde, wie geplant war. Mochten aber auch die in Angriff genommenen, lediglich und allein gegen die historische Stellung der baltischen Ritterschaften bewusst gerichteten beiden Reformen ganz im Sinne ihrer Urheber ausfallen, — die von der Staatsregierung, im besonderen Masse vom Kaiser Alexander III. selbst, erstrebte Assimilation der baltischen Provinzen mit den übrigen Reichsteilen hätten sie niemals zuwege gebracht.

Offenbar war doch unter dem immer wieder gebrauchten Begriff „Assimilation" nicht bloss eine formelle Gleichartigkeit gemeint, denn eine nur äusserliche Unifikation hätte unter ihrer Oberfläche die desperatesten Elemente bergen, ja sogar eine totale Entfremdung der zu vereinigenden Teile herbeiführen können. Die organische Verschmelzung dagegen, die zweifellos gedacht war und bei der die Uniformität der Gesetze nur eine Nebenrolle gespielt hätte, musste von vornherein unerreichbar erscheinen, da eine zu grosse Verschiedenheit in der historischen, ethnographischen und kulturellen Entwickelung die baltischen Provinzen von den Gouvernements des Reichsinneren für immer schied. Allein diese einfache Sachlage wurde von der in Petersburg massgebenden Richtung, die individuelle Verschiedenheiten der Reichsteile grundsätzlich missachtete, vollkommen verkannt. Und dieser Richtung frönten, wie wir sahen, sowohl die nach Livland und Estland delegierten russischen Kameralhofspräsidenten Janowitsch und Rudschenko[1], wie auch die beiden Gouverneure Sinowjew und Fürst Schachowskoi, denen es indes wohl weniger an der fragwürdigen Verwirklichung des Unifizierungsgedankens, als an der Mehrung ihrer gouvernementalen Machtbefugnis gelegen war. Sinowjew hatte, wie wir sahen[2], seiner Politik diese Richtung bereits fast mit seinem Eintritt in das ihm anvertraute Amt gegeben und fortgesetzt an ihr festgehalten. Seine giftgeschwollene Feindschaft gegen den livländischen Adel und insonderheit gegen das Landratskollegium, die wir aus seinem Verwaltungsbericht für das Jahr 1886 kennen gelernt haben[3], hatte freilich einer sachlicheren Auffassung Platz gemacht; dafür aber war, wie aus seinen Berichten für die Jahre 1887, 1888 und 1889 hervorgeht, sein Zorn gegen die lutherische Geistlichkeit, die baltische, namentlich Rigasche, Presse, vor allem aber gegen das Literatentum Rigas und deren angebliche Inkarnation in der Philisterschaft der „Fraternitas Rigensis" so heftig aufgelodert, dass er sich verleiten liess, dem Kaiser sogar Tagesereignisse aus dem Leben Rigas zu berichten, die natürlich in höchst parteiischer Färbung dargestellt wurden[4]. Aufgestachelt durch den Rigaschen Polizeimeister, eine

[1] Ihre Spezialgutachten wurden in die offizielle Abhandlung: „Die ländliche Verfassung der Baltischen Gouvernements", St. Petersburg 1890 (russisch) zusammengefasst.

[2] Siehe oben S. 159 ff.

[3] Siehe oben S. 162 und 417.

[4] So verschmäht es der Gouverneur Sinowjew nicht, in seinem Jahresbericht für das Jahr 1888 die von Herren der Rigaschen Gesellschaft gegen den höchst missliebigen Redakteur der in

Persönlichkeit höchst fragwürdigen Charakters und Rufes[1], erreichte Gouverneur Sinowjew im Laufe des Jahres 1889 den Siedepunkt seines satrapischen Ingrimms, der in erster Linie gegen die Stadt Riga als die Hochburg des baltisch-germanischen Separatismus gerichtet war. Wenn auch das livländische Flachland in seiner Kritik glimpflicher abkam, so vertrat er doch immerhin noch die Meinung, dass der auf dem Gebiet der Selbstverwaltung massgebende Virillandtag und das Landratskollegium durch eine Regierungsbehörde abzulösen seien, welche die kommunalen Interessen Livlands wahrzunehmen hätte. Zugleich müsste, wie er schrieb, der Kirchspielskonvent so weit durch Heranziehung bäuerlicher Kräfte ausgestaltet werden, dass der „tyrannische Druck der Russland feindlichen Elemente auf das Kirchspiel endgültig paralysiert werde". Es wäre jedoch keineswegs erwünscht, argumentierte Gouverneur Sinowjew, dass die in den Kirchspielsinstitutionen konzentrierte und von dem germanisierenden Einfluss des Adels befreite ländliche Selbstverwaltung ganz in die Hände der örtlichen Bevölkerung falle, ein estnisch-lettisches Kolorit gewönne und die Gestaltung oder gar die Festigung der estnischen und lettischen Nationalitäten fördere. Sei schon eine jede Begünstigung der Kraftentfaltung und Ausbreitung neuer Nationalitäten durchaus nicht wünschenswert, so erscheine die Heranbildung dieser Volkstümlichkeiten nicht weniger gefährlich, als die Überlassung der Landbevölkerung Livlands deutschem Einfluss. Der estnisch-lettische Separatismus, dessen Merkmale bedauerlicherweise, wenn auch noch in unbedeutendem Masse, so doch immerhin schon erkennbar seien, nehme seinen Ursprung nicht etwa in bäuerlicher Mitte, sondern in den Kreisen lettisch-estnischer Advokaten und Journalisten, die daher in den Bestand der Kirchspielskonvente nicht aufgenommen werden dürften. — Solche Gedanken erfüllten Sinowjew zu der Zeit, da die Entscheidung über das Schicksal der baltischen Provinzialverfassungen in der Plehweschen Kommission fallen sollte.

Sinowjew fand in dem estländischen Gouverneur Sergei Fürst Schachowskoi[2] einen wertvollen Bundesgenossen, der ebenso wie er in Livland

Riga erscheinenden „Düna-Zeitung" Pipirs ergriffenen Massregelungen, die einen durchaus privaten Charakter trugen, dem Kaiser als Demonstrationen revolutionären Charakters darzustellen. „Alleruntertänigster Bericht des Livländischen Gouverneurs an Se. Majestät den Kaiser d. d. 13. Oktober 1889", russisch gedruckt, S. 9, Archiv Meyendorff.

[1] Oberst Wlasowski.

[2] War am 14./26. Juni 1852 aus einem Twerschen Adelsgeschlecht hervorgegangen, hatte auf der Universität Moskau das Studium der reinen Mathematik 1874 absolviert, war dann in den diplomatischen Dienst getreten und ein feuriger Verfechter der slawischen Sache im russisch-türkischen Kriege 1877/78 geworden. Im Alter von 29 Jahren war er zum stellvertretenden Gouverneur von Tschernigow ernannt worden, wo er sich der Judenfrage fördersamst annahm. Am 4./16. April 1885 wurde Fürst Schachowskoi zum Gouverneur von Estland ernannt, als welcher er mit rücksichtslosester Tatkraft die Russifizierungsmassregeln Alexanders III. durchführte. Am 12./24. Oktober 1894 starb er in Reval, ebenso wie Sinowjew bis zuletzt an der Spitze des ihm anvertrauten Gouvernements stehend. „Aus dem Archiv des Fürsten S. W. Schachowskoi" I. T., St. Petersburg 1909 (russisch), S. V ff.

genau zu derselben Zeit (1885—1894) in Estland die harten Russifizierungsmassregeln Alexanders III. durchführte und hierbei einen so scharfen Kampf mit den deutschbaltischen Elementen, namentlich mit der Ritterschaft Estlands, führte, dass er sogar die Gunst des Innenministeriums verscherzte, während ihm freilich das Wohlwollen des Zaren erhalten blieb[1]. Noch radikaler als Sinowjew trat er für einen vollständigen Ersatz aller Selbstverwaltungsorgane durch Regierungsinstitutionen ein[2], während Sinowjew doch wenigstens die Kirchspielsverwaltung, wenn auch reformiert, erhalten wissen[3], ja sie sogar auf Kurland und Estland ausgedehnt sehen wollte, was Schachowskoi mit Entsetzen erfüllte[4].

Diese beiden Satrapen bildeten die Kerntruppe des Plehweschen Aufmarsches gegen die baltischen Provinzialverfassungen. Zu den Mannen Plehwes gehörten noch der kurländische Gouverneur Dimitri Sipjagin[5], sowie einige höhere Beamte des Innenministerium[6] und des Finanzministeriums. Diesen zahlreichen Regierungsvertretern gegenüber waren die Repräsentanten der vier Ritterschaften gewissermassen in die Rolle der Angeklagten gedrängt, denn sie mussten Angriffe und Anklagen, die gegen die in Livland, Kurland, Estland und auf der Insel Ösel seit alter Zeit bestehenden Provinzialverfassungen hageldicht gerichtet wurden, über sich ergehen lassen. Am 17./29. Mai 1889 wurde die denkwürdige Sitzung in dem im Ministerium des Inneren befindlichen Saal des Ministerrates vom Ministergehilfen Senator W. K. v. Plehwe mit einer Rede eröffnet[7], die sich ihrem Gedankengange nach vollkommen an die uns bekannte Meinungsäusserung des Finanzrevidenten von Estland Rudschenko[8] anlehnte.

Eine autonome Selbstverwaltung mit Heranziehung des estnisch-lettischen Landvolkes hielt Plehwe für undenkbar. „Eine solche Selbstverwaltung", sagte er, „würde an die Grundzins-Schlächta auf den Provinziallandtagen der polnischen Republik erinnern, wo die Vertretung dieser Landlosen in ihrer völligen Abhängigkeit von den Magnaten, auf deren Land sie lebten, bereit war, stets nach deren Wunsch zu votieren"[9].

Plehwe beurteilte die Struktur der baltischen Provinzialverfassungen voll-

---

[1] „Aus dem Archiv" etc. S. XXIV, XXV und XXXIX.

[2] „Aus dem Archiv" Bd. II S. 282 Nr. 26.

[3] Sinowjew: „Untersuchung über die Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements" a. a. O. S. 44.

[4] „Aus dem Archiv" Bd. II S. 283.

[5] Gouverneur von Kurland März 1888 bis Dezember 1891, gest. 1902.

[6] Der Direktor des Departements der direkten Steuern Kobeko, der Direktor des allgemeinen Departements des Ministeriums des Innern Saïka, der Direktor des Ökonomiedepartements des Ministeriums des Innern Wischnjakow und andere. Tagebuch Meyendorffs vom 17. Mai 1889 S. 274.

[7] Staël: „Die Grundsteuerreform" S. 241.

[8] Siehe oben S. 418.

[9] Siehe den Wortlaut der Rede Plehwes in: Baltische Chronik 6. Jahrgang September 1901 bis September 1902, Beilage zur Baltischen Monatsschrift, S. 110.

kommen falsch, weil er, wie der umgewandelte Sinowjew 6 Jahre später zugestand[1], die historische Gestaltung des Landschaftsrechts (Kommunalrechts) im baltischen Gebiet gänzlich verkannte und daher zwischen den organischen, aus der Natur des Landschaftsrechts erwachsenen und den zufälligen Erscheinungen nicht zu unterscheiden vermochte. — Am 17./29. Mai 1889 kam nun die Reform des Steuersystems in erster Reihe zur Sprache. Landmarschall Baron Meyendorff, von Plehwe aufgefordert, einleitende Worte zur Eröffnung der Debatte sagen zu wollen, verzichtete klüglich hierauf und behielt sich vor, eine zusammenfassende Erklärung zum Schluss der Verhandlung zu geben. Dagegen hielt der Landmarschall von Ösel Oskar von Ekesparre[2] eine Eröffnungsrede, in der er die hauptsächlichsten Anklagen, dass der Adel sich eine widerrechtliche Steuerhoheit anmasse, eine kontrollose Finanzwirtschaft führe und die Bauern überlaste, entkräftete[3]. Hierauf folgte Landmarschall Baron Meyendorff, der zu jedem Punkt des Plehweschen Projekts seine widerlegenden Bemerkungen verlas. Ihm schloss sich der kurländische Landesbevollmächtigte Alfons Baron Heyking an[4], dem der estländische Ritterschaftshauptmann Georg Baron Engelhardt[5] folgte.

Die Rede Ekesparres, vornehmlich aber die Einwände Meyendorffs hatten einen so tiefen Eindruck auf Plehwe und seine Leute gemacht, dass sie sich zu keiner Gegenrede entschlossen und sogar Sinowjew nachher Meyendorff Schmeicheleien über dessen Gegenbemerkungen, die „ausgezeichnet gewesen seien", sagte und seiner Freude darüber Ausdruck gab, dass „Livland sich hervortue"[6].

Am 19. und 23. Mai gelangte der Entwurf Plehwes, der die Anwendung des Reichsgesetzes über den russischen Adel auf die baltischen Provinzen befürwortete, zur Verhandlung[7].

War schon der Hauptgedanke Plehwes, dass die rechtliche Gleichstellung des baltischen Adels mit dem Reichsadel eine Assimilierung der baltischen Provinzen mit den russischen Gouvernements herbeiführen würde, wie wir gesehen haben[8], gänzlich verfehlt, so enthielt das russische Adelsstatut und noch mehr die Reihe der

---

[1] Sinowjew: „Untersuchung über die Landschaftsorganisation" etc. S. 95.

[2] Siehe oben S. 194.

[3] Der Wortlaut der Rede von O. v. Ekesparre findet sich bei Staël: „Die Grundsteuerreform" S. 242a ff.

[4] Kurländischer Landesbevollmächtigter von 1882—94, vorher Leiter des kurländischen statistischen Bureaus. R. von Hoerner: „Baron Alfons Heyking", Balt. Monatsschr. 50. Bd. 1900 S. 1 ff.

[5] Geb. am 24. September / 6. Oktober 1843 zu Weinjerwen in Estland, absolvierte in Dorpat das Studium der Rechtswissenschaften, war 1871—86 estländischer Ritterschaftssekretär, wurde Dezember 1886 estländischer Ritterschaftshauptmann.

[6] Tagebuch Meyendorffs vom 17. Mai 1887 S. 275.

[7] Der Entwurf war in die Form von „Beschlüssen" der Kommission gefasst, die in XXXII Punkten vorlagen und nur begutachtet werden sollten. Archiv Meyendorff, Akte IV Nr. 102: „Verfassung, Landschaft, Semstwo", Bd. II 1886—89.

[8] Siehe oben S. 421.

Spezialbestimmungen, die Plehwe für die baltischen Provinzen ersonnen hatte, Zumutungen so ungeheuerlicher Art, dass die baltischen Ritterschaften sich mit Recht äusserst verletzt fühlten. In lapidaren Ausführungen gab Landmarschall Baron Meyendorff dieser Empfindung Ausdruck. „Die Einführung des russischen Adelsstatuts hätte", sagte er, „die logische Konsequenz, dass nicht nur die alten Ämter der Landräte und Kreisdeputierten, sondern auch die Landtage abgeschafft werden müssten. Als Landmarschall von Livland bin ich", fuhr er fort, „der Vertreter dieser Körperschaften, und da ist es doch unbillig, von mir zu verlangen, dass ich mich darüber äussere oder gar darüber diskutieren solle: in welcher Weise diejenigen Institutionen, deren Vertreter ich zu sein die Ehre habe, vernichtet werden sollen[1]. Ich kann daher nur meinem tiefen Kummer darüber Ausdruck geben, dass die hohe Staatsregierung die Ausarbeitung eines solchen Gesetzentwurfes für notwendig befunden hat, und erklären, dass dieses Zeichen höchster Kaiserlicher Ungnade mich wie jeden meiner Mitbrüder tief beugt. Wenn jedoch die hohe Staatsregierung aus uns unbekannten Gründen es für notwendig erachtet, die bestehende Ordnung aufzuheben und die Bestimmungen des russischen Adelsstatuts auf Livland auszudehnen, so hätte ich gehofft, dass dieses mit einem gewissen Wohlwollen geschehen werde, auf das eine Provinz, die 180 Jahre lang mit dem Reich verbunden gewesen ist und sich besonders des Kaiserlichen Schutzes und besonderer Kaiserlicher Gnade hat erfreuen dürfen, doch einen gewissen Anspruch erheben darf. Zu meinem grössten Leidwesen vermisse ich jedoch dieses Wohlwollen und halte es für meine Pflicht, zum Beweise dessen auf folgende Bestimmungen hinzuweisen."

Meyendorff griff nun aus der Reihe der Bestimmungen des von Plehwe den baltischen Provinzen zugemuteten Adelsrechtes die Ungeheuerlichkeiten heraus. In der Tat enthielt das strikte Verbot: über Missstände nicht korporativen Charakters Beschwerde führen zu dürfen, ein, wie Meyendorff sich ausdrückte, „fast beleidigendes Misstrauen gegen den baltischen Adel". Mit gerechtfertigtem Zorn geisselte er die weitere Vorschrift, dass nur der Gouverneur die Befugnis haben solle, unberufene Personen aus der Adelsversammlung ausweisen zu dürfen. „Jeder Eindringling", rief Meyendorff aus, „kann die Versammlung höhnen, ja beschimpfen, bis der abwesende Gouverneur die Hilfe bringt. Jedem Klub in Russland steht das Recht zu: Fremden den Eintritt zu verwehren und sie auszuweisen. Nur den baltischen Adelsversammlungen soll ein solches Recht versagt bleiben. Mir ist in der gesamten Gesetzgebung des Reichs keine, eine gesetzlich tagende Versammlung so tief erniedrigende, Bestimmung bekannt."

Nachdem Meyendorff noch geschildert hatte, wie der Adelsmarschall, der doch der Vertrauensmann des Adels sein solle, zum Berichterstatter des Gouverneurs hinabgewürdigt werde, gab er dem Gefühl der Kränkung Ausdruck, das

[1] Archiv Baron Meyendorff, Manualakte IV Nr. 102 etc.

die livländische Ritterschaft erfülle, weil sie in den ministeriellen Vorschlägen „Strafbestimmungen“ erblicke, die sie keineswegs verdient habe[1].

Zum Schluss hatte Meyendorffs Unwille einen solchen Grad erreicht, dass er sich zur ironischen Bemerkung hinreissen lies: bei der offensichtlichen Tendenz, die Befugnisse der Adelsversammlung aufs äusserste zu beschränken, bleibe dem baltischen Adel dann nichts weiter übrig, als an Se. Majestät eine Deputation zu entsenden, um für die verliehenen Rechte und Vorzüge zu danken[2].

Am letzten Verhandlungstage, am 23. Mai, fiel Landmarschall von Ekesparre, der die Reichssprache am besten von den vier Ritterschaftsdelegierten beherrschte, das Schlusswort der baltischen Vertreter zu. In schlagenden Ausführungen kennzeichnete er den Plehweschen Plan: die Rechte der alten baltischen Adelskorporationen durch die unorganischen und geringwertigen Rechte des russischen Adels zu ersetzen, als total widersinnig. Er wies darauf hin, dass die baltischen Ritterschaften von der monarchischen Gewalt wiederholt nicht nur zur Beratung lokaler Fragen, sondern auch der wichtigsten, die Provinzen betreffenden, staatsrechtlichen Probleme herangezogen worden seien, so 1881, als die Einführung der russischen Provinzialverfassung, „der Landschaftsinstitutionen“, in den baltischen Provinzen auf der Tagesordnung stand, so 1885, als die Reorganisation der Polizei in Liv-, Est- und Kurland vorbereitet wurde u. s. w. Hieraus folge, sagte er, dass in den Ritterschaften Elemente vertreten seien, deren politische Reife die Staatsregierung zu schätzen wisse. Werde nun Band IX der Reichsgesetze, der die Befugnisse des russischen Adels enthalte, auf die Ostseeprovinzen angewandt, so würden die altbewährten Ritterschaften auf „eine so niedrige Stufe politischen Verständnisses hinabgedrückt“, dass sie sogar das Recht der Beurteilung lokaler Missstände, ja selbst das Recht der Beschwerdeführung beim Gouverneur über Missbräuche verlustig gingen.

„Die mutwillige Zerstörung“, so schloss Ekesparre, „all der reichen Kräfte, welche die Ritterschaften der Gegenwart in sich bergen und die geeignet sind sich zu blühendem Gemeindeleben zu entfalten, lässt mit schmerzvoller Trauer und erdrückender Besorgnis der Zukunft des Landes entgegensehen“[3].

Von den dramatischen Verhandlungen jener Tage entwarf Meyendorff in seinen Aufzeichnungen mit wenigen Worten ein lebensvolles Bild. Es heisst dort[4]: „Dadurch, dass wir alle[5] durch allgemeine, sehr ernste Bemerkungen die Verhandlung eröffneten und Ekesparre in einer gewissen feierlichen Weise die Grundlosigkeit der radikalen Veränderung betonte, gewann die Behandlung

[1] Bemerkungen Meyendorffs, R. A. Akte Nr. 447a/P Vol. I Fol. 233 ff. und 352 ff.
[2] Tagebuch Meyendorffs vom 19. Mai 1889 S. 278.
[3] Staël: „Die Grundsteuerreform“ S. 255e.
[4] Tagebuch vom 19. Mai 1889 S. 277.
[5] Die Vertreter der vier baltischen Ritterschaften.

dieses Gegenstandes ein ganz besonderes Relief. Als nun noch unsere, sehr scharfen kritischen Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln folgten und einer nach dem anderen in seiner Weise, ohne vorherige Verabredung, seine Gründe für die Haltlosigkeit der uns zugedachten Adelsverfassung entwickelte, wurde die Aufmerksamkeit der anderen Herren[1] eine immer gespanntere; es kam auch eine grosse Erregung in sie, und ihren Gesichtern konnte man entnehmen, dass unsere Bemerkungen als sehr bedeutungsvolle aufgenommen wurden."

Der tiefe Eindruck, den die Verteidigungsreden der vier baltischen Delegierten auf die Regierungsvertreter gemacht hatte, blieb nicht auf den engen Kreis der Zuhörer beschränkt, sondern ergriff die Petersburger Gesellschaft. Dieser Tatsache trug ein prominentes russisches Residenzblatt, der „Grashdanin", Rechnung, das die Ritterschaft oft genug verleumdet hatte[2], jetzt aber Worte höchster Anerkennung zu finden wusste. „Die baltischen Adelsmarschälle", schrieb es[3], „sind Männer, die ihre Meinungen verlautbaren, als ob sie erfüllt seien von der Begeisterung, die ihnen ihre Jahrhunderte alten adligen und ritterlichen Traditionen verleihen. Sie reden nicht etwa listig und mit schmeichelnder Heuchelei, sondern mit der grössten Selbstbeherrschung, mit voller Achtung vor dem Willen der Staatsregierung, aber gleichzeitig mit Würde und dem Leben des tiefsten Gefühles in der Stimme, und ich muss wiederum offen gestehen: eine solche Art des Verhaltens, eine solche Art des Streitens und der Vertretung der Wünsche ihrer Korporationen kann ihnen nur von Nutzen sein" usw.

Die temperamentvollen Reden und Einwände der baltischen Adelsmarschälle wurden nicht überhört und fielen nicht unter den Tisch, sondern sind in vollem Wortlaut den Protokollen der Sitzungen beigefügt worden und haben ihre Schuldigkeit getan, denn die von Plehwe geplante angebliche Reform des baltischen Steuersystems wurde ebensowenig verwirklicht, wie die Erstickung der baltischen Adelsrechte durch das russische Adelsstatut.

Zwar machte Sinowjew in dieser Richtung noch einen Versuch, der jedoch auch zu keinem Ergebnis führte. Am 19. Mai 1889 war er vom Kaiser empfangen worden, dem er die Notwendigkeit entwickelte, die Kirchspielsorganisation Livlands zu erhalten und den Kirchspielskonvent auszubauen[4]. Der Kaiser hatte nichts dagegen eingewandt und Sinowjew reichte im Juni 1889 dem Ministerium des Inneren einen diesbezüglichen Entwurf ein[5]. Er beantragte, die alten ritterschaftlichen Organe, den Landtag, den Adelskonvent

[1] Der Regierungsvertreter.

[2] Redakteur war Fürst Meschtscherski, dessen „Tagebuch" von Kaiser Alexander III. regelmässig gelesen worden sein soll.

[3] Am 31. Mai 1889. Staël a. a. O. S. 258.

[4] Tagebuch Meyendorffs vom 19. Mai 1889 S. 276.

[5] „Über die Umformung der landschaftlichen Institutionen in den baltischen Gouvernements", Petersburg den 5. Juni 1889, russisch gedruckt, Archiv Meyendorff.

und das Landratskollegium, zwar nicht aufzuheben, aber doch ihrer kommunalrechtlichen Befugnisse zu entheben, so dass sie nur als rein korporative Gebilde bestehen bleiben sollten. Von den zur Zeit wirksamen kommunalen Institutionen liess er nur den Kirchspielskonvent gelten, dem er als dem Lebenselement der livländischen Selbstverwaltung ein glänzendes Zeugnis ausstellte. Über diesem Fundament der Kommunalverwaltung sollte sich direkt die Spitze erheben, die als eine reine Regierungsinstitution mit numerisch ganz schwacher Vertretung der Grossgrundbesitzer[1] gedacht war.

Weder dieser von Sinowjew mit der ihm eigenen Leidenschaftlichkeit vertretene Entwurf, noch irgend eines von den ministeriellen Projekten ist jemals verwirklicht worden. Das ist eine Tatsache, die um so auffälliger erscheint, als einerseits Alexander III. und seine Regierung vom Gedanken erfüllt waren, dass die feudalen baltischen Verwaltungsorgane längst sichelreif seien und eiligst durch staatliche Institutionen ersetzt werden müssten, andererseits aber es weder Plehwe, noch Sinowjew an rücksichtsloser Tatkraft mangelte. Was schützte Livland vor der Überflutung mit bureaukratischen Gebilden?

Zunächst war es Sinowjew, der seine schützende Hand über der Verfassung Livlands hielt. Wie war er zu diesem Gesinnugswechsel gekommen?

Kaum hatte Sinowjew am 12./24. Juli 1885 sein Amt als Gouverneur von Livland angetreten, so wurde die Provinz mit Gesetzen und Verordnungen überschüttet, die ihr Verwaltungsrecht seines germanischen Charakters zu berauben bezweckten. An diesen legislativen Vorstössen hatte Sinowjew stets direkten oder indirekten Anteil[2], fand aber an ihnen keine Genüge, weshalb er in Riga ein offiziöses Tageblatt in deutscher Sprache, die „Düna-Zeitung", begründete, die, von einem seiner dienstbeflissenen Kreaturen redigiert[3], die deutschen Bewohner Livlands dessen belehren sollte, dass die Russifizierung des Landes ein ihnen Nutzen bringendes Verwaltungssystem sei, der russishe Adler grössere Vorteile böte, als der livländische Greif. Wer sich seinen Anordnungen nicht fügte, oder gar seine Lehre offen oder im geheimen bekämpfte, wurde verfolgt und, wenn nach der Ansicht Sinowjews einflussreich, in das Innere des Reiches verschickt[4].

---

[1] 4–5 Grossgrundbesitzer und der Landmarschall.

[2] „Ein Rückblick", Beilage zum sechsten Jahrgang der Baltischen Chronik, September 1901 bis September 1902.

[3] Dem Lehrer Pipirs.

[4] So wurden die drei, die „Rigasche Zeitung", eine Gegnerin der offiziösen „Düna-Zeitung", inspirierenden Persönlichkeiten: Rechtsanwalt Johannes von Buengner (Arend von Berkholz: „Album fratrum Rigensium 1823–1910", Riga 1910, Nr. 678), Chefredakteur Alexander Buchholtz (ebenda Nr. 710) und Redakteur Valentin Wittschewsky (ebenda Nr. 753) im März 1889 in das Innere des Reichs verschickt. Buchholtz vermochte sich der Verschickung durch die Flucht nach Deutschland zu entziehen. Das Schicksal der Verschickung wurde auch dem Sekretär des Rigaschen Kriminalgerichts, dem Juristen Matthias Doss (ebenda Nr. 810) im April 1889 zuteil, weil er den Schmock Sinowjews, Redakteur Pipirs, tätlich angegriffen haben sollte.

Die hierdurch hervorgerufene tiefe Erregung der Bewohner Livlands hatte Meyendorff schon im November 1887 und alsdann im Februar 1888 veranlasst, beim Minister des Inneren, Graf D. A. Tolstoi, Beschwerde über die Willkürherrschaft Sinowjews zu führen, und der Präsident der livländischen Hofgerichts[1] sah sich um dieselbe Zeit gezwungen, beim Justizminister Manassein über die beständigen Eingriffe Sinowjews in den Pflichtenkreis der livländischen Justizbehörden Klage zu erheben[2]. Der schriftliche Weg schien indes nicht zum Ziel zu führen, weshalb Meyendorff, als er im Februar 1889 nach Petersburg gereist war, um sich zur Teilnahme an der Plehweschen Kommission vorzubereiten[3], Sinowjew bei Plehwe mündlich verklagte. Mit voller Offenheit sagte er dem Ministergehilfen, dass das despotische Verfahren des livländischen Gouverneurs die Gemüter in Riga aufrege; er stelle sich über das Gesetz und behandle Menschen und Angelegenheiten so, als ob nur sein Wille allein massgebend sei. Statt die baltischen Provinzen als Grenzprovinzen friedlich zu behandeln und durch eine geschickte und taktvolle Administration an das Zentrum zu binden, würden sie von der Bureaukratie brutalisiert und in ihrem Rechtsbewusstsein tief gekränkt. Das alles werde noch schlimmer, die Missstimmung der Bewohner noch gesteigert werden, wenn Sinowjew auf dem Posten eines Gouverneurs bleibe. Auf den Einwand Plewes: ihm scheine der Gouverneur von Estland Fürst Schachowskoi noch übler zu sein, erwiderte Meyendorff: Sinowjew habe die Fehler eines Autodidakten und sei zugleich durch sein Temperament unleidlich geworden. In Petersburg geniesse er den Ruf eines Staatsmannes, in Livland dagegen werde er seiner grenzlosen Willkürherrschaft wegen als unfähiger Administrator angesehen.

Plehwe dankte Meyendorff für die offene Aussprache, denn es sei gut, dass er alles wisse[4].

Ob Sinowjew von dieser Unterredung Kenntnis genommen hat oder nicht, lässt sich nicht feststellen. Sicher ist ihm aber von massgebender Seite der Wink zuteil geworden, sein Verfahren Livland gegenüber zu ändern, denn der Minister des Inneren Durnowo nahm Gelegenheit, Kaiser Alexander III. zu sagen: „Das jetzige Verfahren mache die loyalen und guten Ostseeprovinzen dem Reiche abwendig, statt sie ihm zu nähern“[5]. Äusserte sich Durnowo schon dem Zaren gegenüber in dieser Weise, so hat er sicherlich Sinowjew gegenüber einen noch viel schärferen Ton angeschlagen. Er versagte auch nicht, als Meyendorff ihm im September 1889 eine Denkschrift übergab, in der die schmähliche Kampfsweise der „Düna-Zeitung“ gebührend gekennzeichnet wurde. Durnowo

[1] Artur von Sivers. Siehe oben S. 389.
[2] Manualakte Meyendorffs IV Nr. 34.
[3] Siehe oben S. 418.
[4] Tagebuch Meyendorffs vom 3. März 1889 S. 261 und 262.
[5] Tagebuch Meyendorffs vom 17. November 1889.

versprach, die Oberpressverwaltung in Bewegung zu setzen, und hat sein Wort gehalten[1].

Hierzu kam noch eins.

In der Plehweschen Kommission war Meyendorff zweifellos als Sieger über die Regierungsvertreter hervorgegangen. Seine Denkschrift, die den unberechenbaren Schaden beleuchtete, den die, grundlosen Behauptungen und unwahren Verdächtigungen kritiklos folgenden, Absichten Plehwes verursachen würden, liess sich weder übersehen, noch übergehen, ebensowenig die scharfen Einwände, die von einem jeden Vertreter der anderen Ritterschaften erhoben worden waren. Die Energie und die Umsicht, mit denen die Vertreter der baltischen Ritterschaften die ihnen anvertrauten Landesinteressen Plehwe und seinen Leuten gegenüber zu wahren gewusst hatten, bedeutete ein grosses Verdienst[2] um die Heimat, das die Auftraggeber zu würdigen wussten. Der livländische Landtag vom Oktober 1889 sprach Meyendorff mit vollem Recht seinen heissen Dank dafür aus, dass er Livland vor einer gefahrvollen Bureaukratisierung geschützt habe[3]. Meyendorff stand damals im Zenith seiner Erfolge und wurde in Livland, wie nicht minder in der Residenz, hochgeschätzt. Mit dieser Tatsache rechnete einsichtsvoll Sinowjew und machte einer der Ritterschaft günstige Schwenkung.

Als vor Eröffnung des Landtages im Oktober des durch die Einführung der Justizreform[4] gekennzeichneten Jahres 1889 der Landmarschall Baron Meyendorff wie üblich eine ritterschaftliche Deputation zum Gouverneur führte, um ihn zu fragen, ob er dem Landtage im Auftrage der Regierung Anträge zu stellen habe, erklärte Sinowjew, dass er zwar nicht veranlasst sei eine offizielle Vorlage zu machen, jedoch einen persönlichen Wunsch verlautbaren wolle. Seiner Ansicht nach täte die Ritterschaft gut, von sich aus die provinziellen Steuern, die sogenannten „Geldlandesprästanden", gleichmässig auf das Hofs- und Bauernland umzulegen, ohne den Erlass eines Gesetzes abzuwarten. Ein solcher Schritt werde die Staatsregierung sehr befriedigen und bewirken, dass die Ritterschaft „maître de la position" bleibe[5]. In einer später folgenden Aussprache mit dem Landmarschall Baron Meyendorff und dem residierenden Landrat Baron Tiesenhausen[6] machte Sinowjew ohne Umschweife den bedeutsamen Vorschlag: die Ritterschaft möge mit ihm einen regelrechten Vertrag eingehen. Folge der Landtag seiner Anregung und beschliesse er die gleich-

[1] Tagebuch Meyendorffs vom 29. September 1889 S. 286 und vom 17. November 1889. Meyendorff verwandte sich bei Durnowo auch dafür, dass die Exilzeit des verschickten Johannes von Buengner gekürzt werde, was Durnowo zusagte. Tagebuch S. 287.

[2] Stavenhagen a. a. O. S. 328.

[3] Rezess des ausserordentlichen Landtages vom Oktober 1889 S. 203.

[4] Siehe weiter unten das Kapitel: „Die angebliche Justizreform".

[5] Landtagsrezess vom Oktober 1889 S. 59.

[6] Siehe oben S. 23 ff.

mässige Verteilung der Geldlandesprästanden auf das Hofs- und Bauernland, wodurch ein wesentliches Ziel der von Plehwe geplanten Steuerreform erreicht werden würde, so könne er dafür einstehen, dass man an der Provinzialverfassung nicht zu rühren gedenke[1]. Natürlich stimmte der Landtag diesem Vertrage zu und beschloss einstimmig die gleichmässige Erhebung der Provinzialsteuer[2].

Nach Abschluss des Vertrages legte der vom Minister Durnowo zur Mässigung ermahnte Satrap Sinowjew der Ritterschaft gegenüber ein entgegenkommendes Verhalten an den Tag, das sich auch in seiner veränderten Stellungnahme zur Verfassungsfrage zeigte. Hierzu trugen auch Vorgänge in Petersburg das Ihrige bei.

War man einerseits in Regierungskreisen bereit, sogar die vollständige Entmündigung der baltischen Provinzen zu dekretieren und die Details des Verfahrens in skrupelloser Weise anzuordnen[3], so machte doch andererseits die Tatsache ihren Einfluss geltend, dass die durch das Gesetz vom 12./24. Juni 1890 reorganisierte russische Provinzialverfassung (Landschaftsinstitutionen) die ausgesprochene Tendenz bekundete, dem Adel vor allen anderen Ständen ein volles, freilich durch die Regierung eingeengtes, Übergewicht zu sichern. Sollte nun etwa auch in den Ostseeprovinzen eine Repräsentation nach Ständen, bei der der Adel in hohem Masse bevorzugt war[4], Platz greifen, oder sollte ganz im Gegenteil hier das estnisch-lettische Landvolk auf Kosten des so gefürchteten deutschen Adels in den Vordergrund gerückt werden, oder welcher Ausweg bot sich aus diesem Dilemma, in das die Regierung durch ihr unüberlegtes Anschneiden der ostseeprovinziellen Verfassungsfrage geraten war? Die Staatsregierung, die der Entschlussfähigkeit vollkommen ermangelte, liess die Projekte der Plehweschen Kommission Jahre hindurch als drohende Wolken am Horizont der baltischen Provinzen schweben, ohne eine Entscheidung zu treffen. Sinowjew schien recht zu behalten, dass „nichts geändert werden würde". Diese Pause benutzte Meyendorff klüglich und erwirkte im November 1889 eine Audienz beim Kaiser, in der er die vom Landtage freiwillig beschlossene gleichmässige Verteilung der Landesprästanden zur Kenntnis des Monarchen brachte. Kaiser Alexander III., der hiervon schon durch den Generaladjutanten Otto von Richter[5] gehört hatte,

---

[1] Staël: „Die Grundsteuerreform" S. 264.

[2] Landtagsrezess vom 23. Oktober 1889.

[3] Stavenhagen: a. a. O. S. 327.

[4] Das weitgehende Zugeständnis, das die Regierung in dem Gesetz vom 12. Juni 1890 dem russischen Adel gemacht hatte, bestand darin, dass diesem fast überall ein Übergewicht dadurch eingeräumt wurde, dass die Zahl der von den Landgemeinden und den nicht bäuerlichen Immobilienbesitzern (2. Wahlversammlung) zu wählenden Vertreter fast nirgends die Zahl der auf der Wahlversammlung der Grossgrundbesitzer (1. Wahlversammlung) zu erwählenden Deputierten erreichte. A. v. Gernet: „Die Grundzüge der russischen Landschaftsverfassung", Reval 1897 S. 21.

[5] Siehe oben S. 98 und 149.

nahm die Mitteilung Meyendorffs ziemlich verständnislos hin[1], während seine Räte die Entschliessung des Landtages eine weise Tat nannten[2]. Hieran liess sich indes Meyendorff nicht genügen. Von der Überzeugung geleitet, dass ein Ausbau der Verfassung unumgänglich, weil in der Zeitlage gegeben sei, setzte er gegen den Willen Durnowos eine Audienz beim Kaiser durch, die am 5./17. Dezember 1890 stattfand und in der er die Bitte vortrug, dem Reichsrat eine Denkschrift einreichen zu dürfen, in der er die Notwendigkeit begründe: Livland möge ein aus allen Ständen zusammengesetzter Selbstverwaltungskörper für wirtschaftliche Angelegenheiten gewährt werden[3]. Zar Alexander genehmigte die Bitte, Meyendorff reichte seine Denkschrift ein und der Kaiser liess sie Durnowo mit dem Befehl zugehen, sie dem Reichsrat zu übergeben, wo sie im Februar 1891 zur Verhandlung gelangte, ohne jedoch im positiven Sinn erledigt zu werden[4]. Diese Ereignisse, die trotz ihrer Misserfolge doch den in Petersburg wachsenden Einfluss Meyendorffs erwiesen, konnten natürlich nicht ihre Wirkung auf Sinowjew verfehlen. Er, der, wie wir wissen, das Landratskollegium flagranter Usurpation von Rechten angeklagt, den livländischen Adel dessen geziehen hatte, dass er einen unerträglichen administrativen Druck auf das Landvolk ausübe[5], und nach Stärkung der Regierungsgewalt in Livland immer wieder gerufen hatte, begann jetzt den Grundsatz zu verfechten, dass das neue Gesetz über die russischen Landschaftsinstitutionen, das, wie wir wissen, dem Adel ein ausgesprochenes Übergewicht über die anderen Stände sicherte, mit nur einigen wenigen Veränderungen sehr wohl auch in Livland zur Geltung gebracht werden könne, weil hier die Bevölkerung, seit Jahrhunderten an Selbstverwaltung gewöhnt, für sie mehr geeignet sei, als die Bewohner der inneren Gouvernements des Reiches[6]. Dieser Auffassung Sinowjews folgte indes Plehwe nicht, der am bureaukratischen Regime festhielt und Meyendorff im Dezember 1890 sagte: „die Ostseeprovinzen müssten sich an den Gedanken gewöhnen, einer bureaukratischen Verwaltung unterstellt zu werden, bis sie die teutonischen Erinnerungen an den Orden verloren hätten; dann werde es vielleicht möglich sein, ihnen eine Selbstverwaltung wie im Inneren des Reiches zu geben“[7].

Die Furcht vor einer Verschmelzung des deutschen, von „teutonischen Erinnerungen an den Orden“ erfüllten Elementes mit dem estnisch-lettischen

---

[1] Tagebuch Meyendorffs vom 29. November 1889.
[2] Ebenda.
[3] Meyendorff an den Adelskonvent am 21. Januar 1891 sub Nr. 278, R. A. Akte Nr. 447a/P Vol. I Fol. 356 ff. Bericht des Landmarschalls an den Landtag vom März 1893, ebenda. Staël: „Grundsteuerreform“ S. 280 ff.
[4] Staël: „Grundsteuerreform“ S. 457.
[5] Siehe oben S. 417 und 423.
[6] Meyendorff an den Adelskonvent am 8. Dezember 1893 Nr. 375, R. A. Akte Nr. 447a/P Vol. I Fol. 436.
[7] Staël: „Die Grundsteuerreform“ S. 283.

Landvolk in der Selbstverwaltung — das war die treibende Kraft, die in Plehwe und seinen Hintermännern wirksam war und zu dem Axiom führte: die Heranziehung der livländischen Bevölkerung zur Selbstverwaltung ist, weil staatsgefährlich, von der Tagesordnung abzusetzen[1]. Gegen diesen Kernpunkt der Plehweschen Deduktion hatte Meyendorff in seiner umfassenden Denkschrift, die nicht nur dem Reichsrat übergeben, sondern auch unter massgebende Persönlichkeiten der Residenz verteilt wurde, energisch angekämpft und abermals den Erfolg erzielt, dass Plehwes Stellungnahme verurteilt wurde. Jetzt jedoch geriet die Verfassungsfrage in völliges Stocken. Das bureaukratische Regime wurde verworfen, die Übertragung des russischen Landschaftsgesetzes vom Jahre 1890, die Sinowjew vertrat, abgelehnt und der von Meyendorff befürwortete Ausbau der Selbstverwaltung für nicht zeitgemäss erklärt. Es sollte mithin alles beim Alten bleiben. War diese Sachlage an sich nicht verwunderlich, weil die unentschlossene Staatsregierung keinen Ausweg fand, der den zwischen Plehwe und Meyendorff herrschenden Zwiespalt überbrückte, so rief der allendliche völlig negative Ausgang doch berechtigtes Erstaunen unter denjenigen hervor, die von der letzten entscheidenden Ursache Kenntnis erhielten. Überraschenderweise hatte sich nämlich das Kriegsministerium in die Sache eingemischt und verlangt, dass „im Interesse der Staatssicherheit die unveränderte Aufrechterhaltung des status quo“ beliebt werde. In den ihrer geographischen Lage nach strategisch besonders wichtigen Ostseeprovinzen sei es im Hinblick auf die gegenwärtige politische Lage von höchster Wichtigkeit, das Ersatzgeschäft, die Kontrolle über den Verbleib der Reservisten, den Mobilisierungsapparat und das Verpflegungswesen in zuverlässigen Händen zu wissen. Die Tatsache, dass die baltischen Organe ihre auf das Militärwesen bezüglichen Funktionen so vortrefflich versähen und sich hierin von denen der übrigen Teile des Reichs vorteilhaft auszeichneten, veranlasste das Kriegsministerium, auf unveränderte Erhaltung des gegebenen Zustandes bestehen zu müssen[2].

Seit dieser Zeit liess Sinowjew keine Gelegenheit unbenutzt, um mit grösster Entschiedenheit den von ihm bereits vertretenen und in der Folge immer fester eingenommenen Standpunkt zu verteidigen, dass der altbewährten Selbstverwaltung Livlands, namentlich der Kirchspielsorganisation, für die er eine warme Liebe hegte, der Boden nicht entzogen werden dürfe[3]. Er befürwortete immer wieder: die Grundzüge der 1890 für das Reich geschaffenen, den Adel sehr bevorzugenden Landschaftsinstitutionen mit der seit unvordenk-

[1] Staël a. a. O. S. 298 ff.

[2] Julius von Eckardt: „Aus den Tagen von Bismarcks Kampf gegen Caprivi“, 1920 S. 81.

[3] Bericht des Landratskollegiums an den Landtag vom Februar/März 1896 über die von der Staatsregierung geplante Prästandenreform, R. A. Akte Nr. 447a/P Vol. II Fol. 16.

lichen Zeiten in Livland bestehenden Landschaftsverwaltung zu verschmelzen und zwar in der Weise, dass der Kirchspielskonvent die Unterlage und die Gouvernementslandschaftsversammlung die Krönung des zweistöckigen Baues bilden sollten. Der Kirchspielskonvent sollte nur insofern eine Umwandlung erfahren, als nicht mehr, wie bisher, die Gemeindeältesten, sondern Delegierte der Grossbauern in gleicher Anzahl, wie die Vertreter der Grossgrundbesitzer, den bäuerlichen Besitz zu repräsentieren hätten.

Die Konstituierung der Gouvernementslandschaftsversammlung dachte sich Sinowjew in folgender Weise. In jedem der Landkreise wird eine Kreiswahlversammlung aus drei Kurien gebildet. Die erste Kurie besteht aus den Eigentümern der Rittergüter und Güter gleichen Umfanges, ferner aus den Pächtern der Domänengüter und den Eigentümern nicht landwirtschaftlicher Immobilien höheren Wertes. Die zweite Kurie setzt sich aus den Delegierten der Kirchspielskonvente zusammen und die dritte Kurie aus Repräsentanten der Städte und Delegierten der minderwertigen, im Kreise belegenen nicht landwirtschaftlichen Immobilien. Alle diese Kreiswahlmänner entsenden in die Gouvernementslandschaftsversammlung so viele Abgeordnete, als gesetzlich für einen jeden Wahlkreis Livlands vorgeschrieben sein wird[1].

Dieses Projekt legte die Wandlung in der früheren Stellungnahme Sinowjews zum Adel und zur Kommunalverfassung Livlands dokumentarisch fest, denn es war klar, dass die Übertragung der im Gesetz über die russischen Landschaftsinstitutionen vom Jahre 1890 manifestierten Grundsätze auf Livland auch hier das Übergewicht des Adels ebenso sichern würde, wie es bereits in den russischen Gouvernements geschehen war. Wir erinnern uns dessen, dass General Sinowjew in seinem, an den Kaiser gerichteten Bericht für das Jahr 1886 die heftigste Anklage gegen die Ritterschaft erhoben und das Landratskollegium dessen geziehen hatte, sich widerrechtlich eine Machtfülle anzumassen, wie sie kaum der altrömische Senat auszuüben befugt gewesen sei. Und jetzt wollte er dem, als politisch unzuverlässig, ja als das der Staatsregierung feindliche Element wiederholt gebrandmarkten, Adel das Übergewicht über die anderen Stände gesetzlich sichern. Diese Wandlung des über eine hohe Intelligenz und einen willensstarken Charakter gebietenden Mannes erregte natürlich berechtigtes Aufsehen und ist viel erläutert worden.

Den äusseren Anstoss zum Sinneswechsel hatte, wie wir gesehen haben[2], der Verweis gegeben, den Sinowjew auf Veranlassung Meyendorffs vom Innenminister Durnowo im Frühling 1889 erhielt. Weiter war zweifellos der allgemein anerkannte Sieg Meyendorffs über Plehwe von nachhaltigem Einfluss auf Sinowjews fernere Stellungnahme zu den livländischen Fragen. Natürlich war aber Sinowjew weit davon entfernt, diesen beiden Vorgängen irgend welche Bedeutung

[1] Entwurf des Gouverneurs Sinowjew aus dem Jahre 1893, R. A. a. a. O. Fol. 13a ff.
[2] Siehe oben S. 430.

zuzugestehen, sondern er zeigte sich beflissen, mit grosser Gewandtheit und nicht mit Unrecht seine veränderte Stellungnahme zur Provinz der auf dem Gebiet des Schul-, Polizei- und Justizwesens erfolgreichen Regierungspolitik und der gelungenen Russifizierung der städtischen Kommunalverwaltungen zuzuschreiben. Seiner veränderten Auffassung von den livländischen Dingen gibt er in seinem, an den Zaren gerichteten geheimen Verwaltungsbericht für das Jahr 1889 Ausdruck, der im November 1890, also zu der Zeit, da Meyendorff auf der Höhe seines Einflusses in Petersburg stand, abgeschlossen worden ist und sehr anders lautet, als die vier vorhergegangenen Verwaltungsberichte [1].

Mit unverhohlener Freude glaubt Sinowjew feststellen zu können, dass den baltischen Provinzen eine „neue Ära" erblüht, dass die baltische Frage, die „fast zweihundert Jahre lang auf Russland gelastet habe", jetzt ihrem Ende entgegengeführt worden sei, weil das Land durch die Reform der Polizei- und Gerichtsbehörden von der politischen Abhängigkeit des deutschen Adels, der deutschen Bürger und Literaten befreit und eine neue Ordnung eingeführt worden sei, welche die Hauptrolle nicht den örtlichen politischen Parteien, sondern der Regierung zuweise [2].

Die seit 2 Jahren wirksamen Polizeibehörden hätten sich, berichtet Sinowjew, als besonders gefestigte Institutionen erwiesen; die am 28. November 1889 ins Leben gerufenen neuen Gerichts- und Verwaltungsbehörden erfreuten sich einer ungeheuren Popularität in allen Bevölkerungsklassen ohne Ausnahme; in Riga sei von einer Opposition gegen die Regierung nicht mehr die Rede, und in der Stadtverordnetenversammlung herrsche ein ruhiger Ton, seitdem die Verhandlungen in russischer Sprache geführt werden müssten. Diese scharf in die Augen springende Metamorphose dürfe wesentlich dem gegen ein Glied des Stadtamtes eingeschlagenen, von Sr. Majestät gebilligten Verfahren, das einen enormen Eindruck hervorgerufen habe [3], zugeschrieben werden. Nicht mehr ein Literat, sondern ein Kaufmann sei zum Stadthaupt von Riga erwählt [4], und welch scharfer Umschlag zutage getreten sei, lehre die charakteristische Tatsache, dass der Rigasche Stadthauptkollege, ein Glied des früheren Rigaschen

---

[1] Für die Jahre 1885, 1886, 1887 und 1888.

[2] Alleruntertänigster Bericht des livländischen Gouverneurs an Se. Kaiserliche Majestät für das Jahr 1889 d. d. Riga 9. November 1890 S. 1, Archiv Meyendorff.

[3] Gemeint ist die Massregelung des Stadtrats Max v. Oettingen (siehe oben S. 404), der, wie Sinowjew in seinem Bericht für das Jahr 1888 S. 26 dem Kaiser rapportiert hatte, in einer Sitzung der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung angeblich erklärt haben sollte: „Die Handlungsweise der Regierung im hiesigen Gebiet ist dem Verfahren der Pariser Kommune gleich."

[4] L. W. Kerkovius wurde 1889 zum Stadthaupt gewählt, nachdem sein Vorgänger im Amt Hofmeister August von Oettingen dafür, dass er den Stadtrat Max von Oettingen wegen seines Vergleiches nicht gemassregelt hatte, seines Amtes enthoben und seiner Würden entkleidet worden war.

Rates[1], dem in Riga weilenden Moskauschen Stadthaupt nicht nur ein Paradediner gegeben, sondern ihn auch in russischer Sprache angeredet und Moskau als Herz Russlands gefeiert habe.

Sinowjew konnte von seinem Standpunkt aus in der Tat mit der neuen Ordnung der Dinge in den Ostseeprovinzen zufrieden sein und die Hauptaufgabe der Regierung, nämlich die Russifizierung der baltischen Lande, als gelöst betrachten, denn nachdem durch das Gesetz vom 10. April 1887 in allen Mittelschulen die russische Sprache, sodann durch das Gesetz vom 9. Juni 1888 das russische Polizeisystem eingeführt worden war und schliesslich am 28. November 1889 die bisherigen deutschen Justizbehörden russischen Platz gemacht hatten[2], hing die vollständige Assimilierung der Ostseprovinzen mit dem Russischen Reich nur noch, wie Sinowjew richtig voraussah, davon ab, ob es der russifizierten Schule gelingen werde, die baltische Jugend umzumodeln, oder nicht. Auf eine Verfassungsreform kam es füglich nicht mehr an, denn der Einfluss des Adels war nicht mehr zu fürchten, selbst wenn er durch die Übertragung der in den russischen Landschaftsinstitutionen gegebenen Grundsätze auf die baltischen Provinzen verstärkt werden würde. Das Aufsichtsrecht der Regierungsorgane über die Tätigkeit der Landschaft war durch das Gesetz vom Jahre 1890 so sehr erweitert worden[3], dass zwar scheinbar der russische Adel, in Wahrheit aber die Regierung das Heft in den Händen hielt. Sinowjew konnte sich daher den Luxus leisten, für eine teilweise Verpflanzung der russischen Kommunalverfassung nach Livland einzutreten, denn nicht eine Aufhebung der altlivländischen Selbstverwaltungsorgane, sondern die Rechtsmöglichkeit ihrer Kontrolle durch den Gouverneur hatte er unentwegt angestrebt. Er war klug genug, um die Bedeutung der langbewährten ländlichen Kommunalverwaltung Livlands, wohl der ältesten im Reich, zu erkennen, und nicht brutal genug, um im Sinne russischer unifikatorischer Ideen alles historisch Entwickelte nur deshalb über den Haufen werfen zu wollen, weil es unrussisch sei. Seine immer wieder bekundete Liebe zum Kirchspielskonvent, in dem er die ideale Zelle eines Selbstverwaltungsorganismus erblickte, war aufrichtig und tiefwurzelnd. Nach und nach hatte sich in ihm auch die Erkenntnis zur vollen Überzeugung durchgerungen, dass der livländische Adel ein ausgezeichnetes Element der Selbstverwaltung bilde. Und zu dieser Überzeugung bekannte er sich jetzt unzweideutig und unerschrocken in der Öffentlichkeit. Als er gegen Ende seiner, mit dem Tode abschliessenden, Amtstätigkeit als livländischer Gouverneur den Höhepunkt seines Einflusses erreicht hatte, verfasste er die, grosses Aufsehen erregende, Abhandlung: „Untersuchung über die landschaftliche Organisation des livländischen Gouvernements", die, ursprünglich in russischer Sprache gedruckt, mit Unterstützung der livländischen

[1] Emil von Böttticher.

[2] Näheres weiter unten im Kapitel: „Die angebliche Justizreform".

[3] Stavenhagen a. a. O. S. 331. Gernet a. a. O. S. 28.

Ritterschaft[1] von der Redaktion der Baltischen Monatsschrift in die deutsche Sprache übersetzt und als Beilage zu dieser veröffentlicht wurde[2]. Hier schilderte er seine, in zehnjähriger Amtspraxis gemachten Erfahrungen und stellte dem Adel Livlands das schmeichelhafte Zeugnis aus, dass „seine Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, sein Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten, seine seltene Anhänglichkeit an seine Heimat, sein tiefes Verständnis für ihre Bedürfnisse und überhaupt sein ernstes Verhalten zu ihren Interessen" ihn zur landschaftlichen Verwaltung besonders befähige[3]. Gleichzeitig triumphiert aber Sinowjew, dass der Einfluss des Landratskollegiums, der nur durch die Tatenlosigkeit der russischen Regierung in früheren Epochen eine ungemessene Steigerung erfahren habe, durch die in den letzten Jahren durchgeführten Reformen und seit der Abänderung des Regierungsprogrammes für Livland „jäh zusammengebrochen sei und als eine überlebte, beinah vernichtete Institution erscheine"[4]. Er räumt aber andererseits doch ein, dass zwar nicht das Landratskollegium als solches, wohl aber der residierende Landrat, der als das Exekutivorgan der Landschaftsverwaltung angesehen werde müsse, „ungemein ausgedehnte Obliegenheiten" wahrzunehmen habe[5]. Die ausgedehnte Befugnis des residierenden Landrates bedeutete jedoch in den Augen Sinowjews keineswegs ein bedrohliches Moment, denn schon das alte livländische Landschaftsrecht habe, wie er hervorhob, dem Gouverneur ein weitgehendes Bestätigungsrecht und damit eine „in dieser Hinsicht nahezu diskretionäre Gewalt" zugesprochen[6]. Aber die „völlige Abhängigkeit der Landschaftsvertretung von der örtlichen Regierungsgewalt" sei von den gouvernementalen Administratoren nicht erkannt worden, weil sie das Landschaftsrecht mangels seiner Kodifikation nicht beherrscht hätten[7].

Die Wahrnehmung nun, dass weitergehende Kontrollrechte, als die Gouvernementsobrigkeit sie schon besitze, nicht denkbar seien, diese Erkenntnis ist es, die den Gouverneur Sinowjew mit Genugtuung erfüllt und ihn dazu führt, alle Bemühungen der Regierung, die bisher darauf gerichtet waren, den vermeintlichen Einfluss des Adels auf das Landschaftswesen Livlands zu paralysieren, als „Hiebe ins Leere" zu bezeichnen und als „gegenstandsloses Gejammer" zu verspotten[8]. Hierbei erinnerte sich Sinowjew offenbar dessen nicht, dass er vor einem Dezennium selbst nach Verstärkung des Regierungseinflusses auf die livländischen Kommunalverhältnisse gejammert und dem Kaiser sein Leid über

[1] Bericht des Landratskollegiums an den Landtag vom Februar / März 1896 über die von der Staatsregierung geplante Prästandenreform a. a. O. Fol. 16.
[2] Beilage zum 1. Heft der Baltischen Monatsschrift 42. Bd. Jahrg. 1895.
[3] Sinowjew: „Untersuchung" etc. S. 23.
[4] a. a. O. S. 17.
[5] a. a. O. S. 18.
[6] a. a. O. S. 97.
[7] a. a. O. S. 33.
[8] a. O. S. 99.

die Machtfülle des dem römischen Senat vergleichbaren Landratskollegiums geklagt hatte. Jetzt dagegen, da ihm die dem Gouverneur zustehende Machtfülle klargeworden war, sieht er die Sache anders an und ist des Lobes voll über das System der Kommunalverbände des livländischen Gouvernements, das solche Lichtseiten besitze, dass „es sogar unvergleichlich höher stehe, als die jüngst geschaffene Landschaftsorganisation der inneren Gouvernements“[1].

Dieser Auffassung entsprechen seine, dem Kaiser zugefertigten Verwaltungsberichte der Jahre 1890—1894, die zwar eine tiefe Abneigung gegen die, deutschen Geist atmende, Universität Dorpat[2] und die angeblich immer oppositionell gesinnte lutherische Landgeistlichkeit Livlands bekunden, aber im übrigen die zielbewusste und fruchtbringende Wirksamkeit der Selbstverwaltungsorgane und der Vereine hervorheben, wobei, wie erwähnt, den studentischen Verbindungen in Dorpat nachgerühmt wird, dass sie ihren Gliedern „gute Erziehung, Takt, Disziplin und Wohlanständigkeit“ vermitteln[3]. In seinem letzten Amts- und Lebensjahr, kurz vor seinem am 2./14. Dezember 1895 erfolgten Tode, ist Sinowjew in der Anerkennung der ihm ganz vertraut gewordenen Zustände Livlands sogar so weit gegangen, sein früher feindseliges Verhalten zum livländischen Adel nicht nur vollkommen zu verleugnen, sondern in das direkte Gegenteil zu wandeln. In dem Bestreben, die Rittergutsbesitzer zu veranlassen, die das Bauernland bedrückende Wegebaulast teilweise auf das Hofsland zu überwälzen, schrieb er dem residierenden Landrat[4]:

„Die edle livländische Ritterschaft ist während ihres jahrhundertelangen Bestrebens hinsichtlich aller Fragen, die mit dem Wohlstande des Landes im Zusammenhange stehen, ein Beispiel der grössten Selbstverleugnung gewesen und hat bei ihrer Teilnahme an der Landschaftsverwaltung nur den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit gehuldigt.“

Ein glänzenderes Sittenzeugnis liess sich schwerlich denken, doch mochte es dem so gut attestierten Landratskollegium nicht so sehr auf die Beurkundung seiner selbstverleugnenden Gerechtigkeitsliebe und Unparteilichkeit, als vielmehr darauf ankommen, dass das lobende gouvernementale Leumundszeugnis die Hoffnung begründete: die Plehweschen Verfassungsprojekte seien endgültig begraben und der Ritterschaft drohe nicht mehr die Gefahr, durch Einführung des russischen Adelsstatuts ihrer bisher noch nicht angetasteten korporativen Rechte und staatsrechtlichen Befugnisse entkleidet zu werden. Die Landtags-

---

[1] a. a. O. S. 95.

[2] Der Verwaltungsbericht Sinowjews für das Jahr 1890 behandelt fast ausschliesslich den angeblich schlimmen Einfluss der Universität Dorpat; siehe oben S. 330.

[3] Bericht für das Jahr 1892 Fol. 95, handschriftlich, Archiv Meyendorff. Vgl. oben S. 337, wo statt „für das Jahr 1893“ zu lesen ist: „für das Jahr 1892“.

[4] Gouverneur Sinowjew an den residierenden Landrat Heinrich Baron Tiesenhausen am 11. November 1895 Nr. 7931, R. A. Akte Nr. 447a/P Vol. III Fol. 1.

geschichte der 30 letzten Jahre hatte deutlich gelehrt, dass die livländische Ritterschaft willens und bemüht gewesen war, das estnisch-lettische Landvolk zur Teilnahme an der wirtschaftlichen Verwaltung der Provinz heranzuziehen. Hierfür zeugte insonderheit der sehr ernst gemeinte Entwurf einer Kirchspiels- und Kreisordnung vom Jahre 1885. Wenn dieser vom Gouverneur Sinowjew dem Aktenstaube anheimgegeben wurde und ebenso die vom Landmarschall Baron Meyendorff in seiner dem Kaiser am 5. Dezember 1890 übergebenen Denkschrift ausgesprochene Bitte[1] um Gewährung allständischer Wirtschaftskörper ohne Erfolg blieb, so traf die Ritterschaft keine Schuld. Sie hatte das im Rahmen der Möglichkeit Gelegene getan. Die Bureaukratie, an ihrer Spitze Senator W. K. von Plehwe und der livländische Gouverneur Sinowjew, trug allein die Verantwortung für den Misserfolg. Sie fürchtete, wie wir wissen und hier rekapitulieren wollen, dass der Einfluss des materiell und kulturell starken deutschen Adels das schwächere estnisch-lettische Element meistern und eine Verbindung beider Faktoren herbeiführen würde, die dem Staatsinteresse zuwider sei. Institutionen mit vorherrschendem Regierungscharakter zu organisieren, das war dagegen das Ziel der russischen Beamtenwelt, das in dem Plehweschen Projekt am entschiedensten verfolgt wurde. Wenn letzten Endes ein milderer Kurs eingeschlagen und vor allem die Entwurzelung der Ritterschaft durch das allrussische Adelsstatut verhütet wurde, so hatte Livland diesen Gewinn in erster Linie seinem Landmarschall, in zweiter Reihe aber Sinowjew zu danken[2], der sich im Laufe seiner zehnjährigen amtlichen Wirksamkeit in Livland von einem Gegner der angeblich herrschsüchtigen Ritterschaft zur Anerkennung ihrer selbstverleugnenden Gerechtigkeitsliebe und Unparteilichkeit durchgerungen hatte.

Mit dem Tode Sinowjews war der zielbewusste Wille: bei Verwaltungsreformen in Livland zwar vornehmlich die Staatsinteressen wahrzunehmen, aber doch hierbei die „Lichtseiten" der altbewährten Selbstverwaltung Livlands nicht ausser acht zu lassen, in der massgebenden Beamtenwelt erloschen. Von nun an tauchten in der Residenz, namentlich in deren Presse, wohl von Zeit zu Zeit Projekte auf, die am Gedanken festhielten, dass das angeblich verworrene Gebiet der kommunalen Finanzwirtschaft, des „Prästandenwesens", in den baltischen Provinzen endgültig geregelt und im Zusammenhang hiermit eine Verfassungsreform durchgesetzt werden müsse[3], allein diese Entwürfe blieben, dank dem fortwährenden Wechsel in der Besetzung des verantwortlichen Postens des Innenministers, auf dem Papier, ohne auch nur das Stadium der Vorbereitung zu überschreiten. So war im August 1901 vom Minister des Inneren dem Reichsrat

[1] Siehe oben S. 414 und 433.

[2] Bericht des Landratskollegiums an den Landtag vom Februar / März 1896, R. A. Akte Nr. 447a/P Vol. II Fol. 16; siehe oben S. 429.

[3] Staël: „Die Grundsteuerreform" S. 300.

ein Projekt eingereicht worden, das eine Reform des Wirtschaftskörpers in denjenigen Gouvernements, wo die russischen Landschaftsinstitutionen noch nicht Platz gegriffen hatten, bezweckte und für Livland insofern eine Gefahr bedeutete, als es zu den gekennzeichneten Gouvernements gerechnet werden konnte. Die sich hieran knüpfende Besorgnis: mit landfremden Gebilden beschenkt zu werden, erwies sich indes als unbegründet, da die baltischen Provinzen von der Wirksamkeit des gedachten Gesetzes ausdrücklich ausgenommen wurden[1]. Ebenso wie in Livland war auch in Kurland die Verfassungsfrage im Zusammenhang mit einer Reform des Prästandenwesens wiederholt, zuletzt noch 1897, aufgeworfen, aber ebenso oft fallen gelassen worden[2]. Nur Estland blieb bei dem Projekt einer Kirchspielsordnung stehen, das infolge eines Beschlusses des Landtages der estländischen Ritter- und Landschaft vom Januar 1896 der Staatsregierung eingereicht[3], von dieser indes einer Prüfung nicht gewürdigt wurde.

Jetzt musste es auch dem ausgesprochensten Feinde der Ritterschaft klarwerden, wie sehr die mit der Wirksamkeit Sinowjews beginnende Periode zielbewusster und rücksichtsloser Russifizierung des Kirchen- und Schulwesens, der Verwaltungs- und Justizbehörden[4] für das Verfassungsleben Livlands eine Epoche absoluter Sterilität bedeutet hatte, weil der Einfluss der Ritterschaften lahmgelegt worden[5], die Tätigkeit der Regierung aber aus dem Hin- und Herschwanken nicht herausgekommen war. Eine Wandlung konnte erst eintreten, nachdem die Kaiserliche Kundgebung vom 12./25. Dezember 1904 über „Entwürfe zur Vervollkommnung der Staatsordnung", die unter anderem auch die „Erweiterung der kommunalen Selbstverwaltung" ins Auge fasste, den baltischen Ritterschaften freie Bahn zur Betätigung eines Selbstwillens und damit die Möglichkeit geboten hatte, die seit dem Jahre 1885 von der russischen Beamtenwelt zerschnittenen Fäden wieder zusammenzuknüpfen und, wie im Jahre 1883, behufs Beratung einer gemeinsamen Reform der baltischen Kommunalverwaltungen wieder zu einer Baltischen Konferenz" zusammentreten zu können. Hierzu war die Veranlassung um so mehr gegeben, als der von der Regierung planmässig aufgestachelte und gegen den deutschen Adel mobil gemachte Nationalismus der Esten und Letten[6] seinen Höhegrad erreicht hatte und gleichzeitig das lettische

[1] Konventsrezess vom 29. November 1901. Landmarschall Baron Meyendorff an das Landratskollegium am 3. Mai 1902 Nr. 645, R. A. Akte Nr. 447 a/P Vol. II.

[2] Baltische Chronik, Oktober 1896 bis Oktober 1897, Beilage zur Baltischen Monatsschrift Jahrgang 1897 S. 39, 71, 87, 97 ff. Stavenhagen a. a. O. S. 328 ff.

[3] Baltische Chronik a. a. O. S. 93.

[4] Die von dem Amtsantritt Sinowjews am 12./24. Juli 1885 bis zu seinem am 2./14. Dezember 1895 erfolgten Tode erlassenen Gesetze und Verordnungen sind chronologisch aufgezählt in: „Ein Rückblick", Baltische Monatsschrift, Beilage zum 6. Jahrgang der Baltischen Chronik, September 1901 bis September 1902 S. I–VIII.

[5] „Das Ministerkomitee und die Ostseeprovinzen im 19. Jahrhundert", Baltische Monatsschrift 56. Bd. 1903 S. 40.

[6] „Denkschrift des Ministers N. Chr. Bunge", Baltische Monatsschrift 56. Bd. 1903 S. 37 ff.

Proletariat, geführt von den lettischen Sozialdemokraten, in die allgemeine russische revolutionäre Bewegung eingetreten war[1].

Jetzt handelte es sich darum, noch in zwölfter Stunde den von der Staatsregierung bisher vereitelten Versuch zu wiederholen, eine Verfassungsreform durchzusetzen, die geeignet erschien, die staatserhaltenden Elemente des Landvolkes mit den Grossgrundbesitzern auf dem Gebiet kommunaler Tätigkeit zu einen. Die Anregung hierzu ging von der estländischen Ritterschaft aus, die im Jahre 1905 die Verfassungsfrage aufwarf. Dieser Anregung folgend, beschloss die livländische Ritterschaft im März 1905 eine Kommission mit der Aufgabe zu betrauen, einen, der Eigenart des Landes und seiner historischen Entwickelung Rechnung tragenden, Verfassungsentwurf auszuarbeiten[2]. Die Kommission machte sich unverzüglich an die Arbeit[3], wobei sie im wesentlichen den Gedanken folgte, die in einer Denkschrift des Landrats Max von Sivers-Römershof zusammengefasst waren[4] und die Heranziehung der, die Landessteuern aufbringenden, Bevölkerungsklassen zur kommunalen Arbeit im Auge hatten. Die Ergebnisse der Kommissionsarbeit bildeten den Gegenstand der Verhandlung der Ende Mai 1905 in Riga unter dem Vorsitz des livländischen Landmarschalls zusammentretenden zweiten Baltischen Verfassungskonferenz[5], die im wesentlichen

---

[1] „Baltische Chronik des Revolutionsjahres 1905. Zur Vorgeschichte", Baltische Monatsschrift 61. Bd. 1906 S. 312. „Die Lettische Revolution", T. II 2. Aufl. 1908 S. 152 ff. Siehe auch: „Baltische Revolutionschronik 1905—1906", Beilage zur Baltischen Monatsschrift passim. Diese wertvolle Quelle umfasst leider nur den Zeitraum vom 1. Januar bis 28. Dezember 1905.

[2] Rezess der Plenarversammlung des Adelskonvents vom 7. und 8. März 1905, R. A. Akte Nr. 515/V Vol. I Fol. 1 ff.

[3] Sie bestand aus folgenden Personen: Landmarschall Baron Meyendorff, residierender Landrat Heinrich Baron Tiesenhausen-Inzeem, Landrat Max von Sivers-Römershof, Kreisdeputierter Erich von Oettingen-Poelks, Kreisdeputierter Arvid von Strandmann-Zirsten, dim. Landrat Reinhold Baron Staël von Holstein-Neu-Anzen, dim. Landrat Theodor von Richter-Alt-Drostenhof.

[4] Geb. 16./28. April 1857 als Sohn des Landrats August von Sivers zu Euseküll, absolvierte 1879 das Studium der Landwirtschaft an der Universität Dorpat (Album Livonorum Nr. 779), war seit 1880 Besitzer des Rittergutes Römershof im Rigaschen Kreise, 1887—98 Kreisdeputierter, 1898–1912 livländischer Landrat, wurde 1918 wieder Kreisdeputierter. Gest. in Libau am 9. Januar 1919. Beilage zur Akte Nr. 515/V Vol. I.

[5] Livland war vertreten: durch den Landmarschall Friedrich Baron Meyendorff, den residierenden Landrat Arved von Oettingen-Ludenhof, den Landrat Heinrich Baron Tiesenhausen-Inzeem und den Landrat Max von Sivers-Römershof. Kurland hatte entsandt: den Landesbevollmächtigten George Fürst Lieven-Kabillen, Heinrich Graf Keyserling, Alexander Baron Rahden-Maihof, Rudolf von Hörner-Ihlen, Hamilkar Baron Foelkersahm. Estlands Delegierte waren: Ritterschaftshauptmann Eduard Baron Dellingshausen-Kattentack, Landrat Otto Baron Budberg-Wannamois, Landrat Emil Graf Igelstroem, Kreisdeputierter Alfred Baron Schilling-Paddas, Ritterschaftssekretär Eduard Baron Stackelberg-Sutlem, Ritterschaftssekretär Eduard von Bodisko. Ösel war vertreten: durch den Landmarschall Oskar von Ekesparre-Olbrück, den Landrat Alexander Baron Buxhoewden-Kuiwast, den Ritterschaftssekretär Arthur von Güldenstubbe-Carmelhof. Die Geschäfts- und Protokollführung war anvertraut: dem livländischen Ritterschaftssekretär Friedrich von Samson-Himmelstjerna-Rauge und dem livländischen

einheitliche allgemeine Gesichtspunkte aufstellte, wobei im Interesse einer Einigung einzelne, in den Kommissionsarbeiten der 4 Ritterschaften auseinandergehende Vorschläge fallen gelassen wurden[1]. Die sich hieraus ergebenden Entwürfe wurden noch im Sommer 1905 von den Landtagen der 4 Ritterschaften geprüft, die sie mit einigen Änderungen annahmen und ihre Vertretungen beauftragten, die Bestätigung der Staatsregierung zu erwirken. Die für Livland, ebenso wie für die anderen Provinzen, gedachten „Grundzüge" fassten die Heranziehung sämtlicher Steuerzahler aller Stände zur Kommunalverwaltung ins Auge, indem sie die einander übergeordneten Verwaltungskörper: Bezirkstage, Provinzialtage und deren Organe aus Vertretern der ganzen, die Landessteuern aufbringenden, Bevölkerung gebildet wissen wollten. Das Charakteristische dieser Grundzüge lag in dem, von Landrat von Sivers-Römershof angeregten Aufgeben des Kirchspiels als der untersten Verwaltungseinheit. Zwar sollte das Kirchspiel in kirchlichem Sinn mit dem Kirchenkonvent und dessen Organen unberührt bleiben, allein für alle weltlichen, d. h. wirtschaftlichen und politischen Interessen der frühere Ordnungsgerichtsbezirk als Einheit gelten, weil sich das Kirchspiel als zu klein und zu schwach erwiesen habe, um die wirtschaftlichen Bedürfnisse seiner Einwohner vertreten zu können. Es wurde jedoch dem Bezirkstage freigestellt, zur Lösung gewisser Aufgaben Verwaltungsbezirke, etwa in dem Umfange der alten Kirchspiele, abzugrenzen und besonders gewählten Beamten, die der Aufsicht des Bezirksamtes zu unterstellen wären, anzuvertrauen[2].

Der livländische Selbstverwaltungsentwurf wurde zwar vom Landmarschall am 26. Oktober 1905 formgemäss dem Minister des Inneren übergeben, doch nährte die Ritterschaftsrepräsentation die Hoffnung, dass ihre Vorschläge diesesmal nicht den herkömmlichen bureaukratischen, wenig Erfolg versprechenden Gang zu nehmen gezwungen sein würden, sondern auf ein aussergewöhnliches Geleis gebracht werden könnten. Der Landmarschall Baron Meyendorff hatte nämlich in einer an Nikolai II. am 15. August (1. September) 1905 gerichteten, durch den Chef der Bittschriftenkommission Baron Budberg beförderten Bittschrift das Gesuch um Errichtung eines Baltischen Generalgouvernements ausgesprochen und diese Bitte in der ihm am 19. August in Peterhof gewährten Audienz mündlich wiederholt. Der Kaiser verhielt sich zwar im Prinzip zustimmend zur Frage der Schöpfung eines Baltischen Generalgouvernements, allein Bedenken formaler Natur, die im Ministerium des Inneren entstanden waren,

---

Ritterschaftsnotär Dr. Astaf von Transehe-Selsau. „Protokolle der Baltischen Konferenz" vom 23.—29. Mai 1905, R. A. Akte Nr. 515/V Vol. I Fol. 53 ff.

[1] Druckvorlage für den ausserordentlichen livländischen Landtag vom Juni 1905, R. A. dieselbe Akte Fol. 97 ff.

[2] „Die projektierte livländische Provinzialverfassung nebst Erläuterungen" S. 6, in deutscher, lettischer und estnischer Sprache, auf Verfügung des residierenden Landrats gedruckt, Riga 1905.

traten dem Fortgange der Sache doch hindernd in den Weg. Unterdessen griff die revolutionäre Bewegung in Livland immer mehr um sich. Brandstiftungen, Überfalle und Morde ereigneten sich Tag für Tag. Dennoch blieb der weitaus grösste Teil der Landbevölkerung dem verbrecherischen Treiben fern, aber unter dem Druck des von den Revolutionären ausgeübten Terrors wagte es der gutgesinnte Teil der bäuerlichen Bevölkerung nicht, der revolutionären Bewegung zu begegnen. Die Provinzialregierung erwies sich als ohnmächtig und die an die Zentralbehörden gerichteten Gesuche um Verstärkung der den lokalen Regierungsautoritäten in unzureichendem Masse zu Gebote stehenden Machtmittel blieben erfolglos.

Von der Überzeugung getragen, dass Abhilfe gegen die immer drohender werdende Gefahr einer völligen Revolutionierung und Verheerung des Landes einerseits nur durch Errichtung eines, mit weitgehenden Vollmachten ausgestatteten Generalgouvernements, andererseits aber durch den Zusammenschluss aller wohlgesinnten Teile der Bevölkerung in der Verständigung über die für das Landeswohl notwendigen Reformen geboten werden könne, wiederholte der Landmarschall Mitte November 1905 in der Residenz die Bitte wegen Errichtung eines baltischen Generalgouvernements. Hieran knüpfte er das weitere Gesuch, dass dem Generalgouverneur ein, alle Gruppen der ostseeprovinziellen Bevölkerung umfassender, Rat zur Seite gestellt werde, der über die schwebenden, das Wohl der Ostseeprovinzen betreffenden, Fragen Beschlüsse zu fassen hätte[1].

Jetzt fand die Bitte des Landmarschalls in kürzester Frist volle Erfüllung, denn schon am 28. November (11. Dezember) 1905 erschien der Kaiserliche Befehl, der die Begründung eines baltischen temporären Generalgouvernements, sowie die Einberufung eines Baltischen Rates beim Generalgouvernement anordnete. Diese Massnahmen bezweckten nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 28. November 1905[2] eine möglichst schnelle Wiederherstellung geordneter Zustände in den baltischen Provinzen, sowie eine möglichst schnelle Bearbeitung aller derjenigen Fragen, die, „falls sie weiter ohne befriedigende Lösung blieben, die Ausdehnung der Unruhen fördern könnten". Die Aufgaben des Baltischen Rates waren in einer Denkschrift des Landmarschalls Baron Meyendorff skizziert worden, die durch Vermittelung des Generaladjutanten von Richter dem Kaiser unterbreitet werden konnte[3]. Der Anregung des Landmarschalls entsprechend, hatte das Gesetz vom 28. November 1905 die Obliegenheiten des Baltischen Rates in der Weise bestimmt, dass er „Gesetzesvorschläge in allen örtlichen Fragen auszu-

[1] Landmarschall Baron Meyendorff an das livländische Landratskollegium am 17. September 1905 Nr. 841; gedruckter Bericht an den Landtag 1906 über die Errichtung des temporären baltischen Generalgouvernements, R. A. Akte Nr. 520/G Vol. I.

[2] Livländische Gouvernements-Zeitung vom 28. Dezember 1905 Nr. 129, abgedruckt in den Verhandlungen des bei dem temporären baltischen Generalgouvernement bestehenden Rates (russisch) S. 226.

[3] Rezess der Plenarversammlung vom 21. November 1905, R. A. Akte Nr. 515/V Vol. I Fol. 322.

arbeiten habe, insbesondere über die Einführung einer landschaftlichen Selbstverwaltung, über die Aufbesserung der Lage der Bauern, über die Reform der Kirchspielsinstitutionen und über die Schulreform".

Den Bestand des Baltischen Rates oder „Konseils" sollten je 2 Delegierte der 4 Landtage, der 3 Gouvernementsstädte und 8 Delegierte der Landgemeinden Liv-, Kur-, Estlands und Ösels, im ganzen 22 Personen, bilden. Die Delegierten der Landtage sollten natürlich von den Landtagen, die der Gouvernementsstädte von den Stadtverordnetenversammlungen gewählt werden, während die Vertreter der Landgemeinden in jeder Provinz auf Versammlungen von Wahlmännern zu wählen waren, die zu je 1 von den Gemeindeausschüssen aus deren Mitte delegiert werden sollten.

So sehr nun auch die Kreierung des Baltischen Rates eine erfreuliche Durchbrechung des seit 1885 festgehaltenen Prinzips, dass von der Regierungsgewalt allein alle Reformen auszugehen haben, bedeutete, so bedurfte es doch kaum des Beweises, dass es notwendig sei, den gesetzlich vorgesehenen Bestand des Baltischen Rates bedeutend zu erweitern, da er von der Bevölkerung nicht als eine genügende Vertretung ihrer Interessen hingenommen werden würde. Dieser fruchtbare Gedanke war schon vor dem Erlass des Gesetzes vom 28. November 1905 über die Errichtung eines baltischen Generalgouvernements von Landrat Max von Sivers in einer zweiten, von ihm verfassten Denkschrift vertreten worden, die, von ihm zur Übergabe an die Staatsregierung gedacht, die Nöte des Landes darlegte, auf das Verhängnisvolle der im letzten Jahrzehnt betriebenen „Russifizierungs- und Bureaukratisierungspolitik" hinwies und die dringende Bitte aussprach: jede derartige Politik fallen zu lassen, es dagegen der Bevölkerung Livlands zu ermöglichen, in einem von ihr zu bewählenden Provinzialrat über die für das Wohl Livlands notwendigen Massnahmen schlüssig werden zu können[1]. Im November 1905 wurde die Denkschrift des Landrats Max von Sivers, weil die Verbindung Rigas mit der Residenz durch einen Bahnstreik unterbrochen war, zunächst dem Gouverneur zur Weiterbeförderung an den Minister des Inneren übergeben und zugleich in der Presse veröffentlicht[2]. Im Anschluss hieran wurde vom Adelskonvent die Art der Zusammensetzung des Provinzialrates entworfen und vom Landmarschall der Entwurf dem Generalgouverneur am 21. Januar und 20. Februar 1906 nebst einer, die Notwendigkeit der Einberufung eines Provinzialrates begründenden Denkschrift überreicht[3].

---

[1] Rezess der Plenarversammlung des Adelskonvents vom 22. und 26. November 1905, R. A. Akte Nr. 521/P Vol I.

[2] Denkschrift der livländischen Ritterschaft vom 24. November 1905, abgedruckt im Rigaschen Almanach für das Jahr 1906, Anhang S. 105 ff.

[3] „Landtagsbericht über die Errichtung des temporären Baltischen Generalgouvernements a. a. O. S. 4; die Denkschrift des Landmarschalls findet sich in der Akte Nr. 521/P Vol. I.

Die Frage der Konstituierung des Provinzialrates blieb dem Generalgouverneur und dem Baltischen Rat überlassen, wiewohl sie der Minister des Inneren Stolypin schon eigentlich ganz im Sinne der Vorschläge des Landmarschalls entschieden hatte[1]. Die ministerielle Entscheidung war für die gedeihliche Lösung der vorliegenden zahlreichen Reformprobleme von grosser Bedeutung, denn der äusserst geringe und aus Delegierten aller 3 Provinzen zusammengesetzte Bestand des Baltischen Rates oder „Baltischen Konseils", wie er alsbald genannt zu werden pflegte, durfte, wie Landrat von Sivers überzeugend nachgewiesen hatte, nicht als geeignet angesehen werden, in die Tiefe der Bedürfnisse jeder einzelnen der 3 Provinzen erfolgreich einzudringen. Dieser Auffassung verschloss sich auch der „Baltische Konseil" nicht, der am 12. Juli 1906 unter dem Präsidium des Generalgouverneurs Generalleutnant Sollogub[2] in Riga zusammentrat[3]. Er nahm sofort die Frage der Bildung des Provinzialrates in Bearbeitnng[4], wobei von den Vorschlägen des livländischen Adelskonvents ausgegangen wurde, nach denen jeder Provinzialrat aus 44 Gliedern bestehen sollte, und zwar aus: 16 Delegierten der Rittergutsbesitzer, ebensovielen der Landgemeinden und 12 Delegierten der Städte[5]. Von besonderer Bedeutung war des Problem, wie im revolutionierten Gebiet der baltischen Provinzen die Delegierten der Landgemeinden zu wählen wären. Der Adelskonvent hatte sich diese Wahl folgendermassen gedacht: jede Landgemeinde wählt auf der vollen Gemeindeversammlung je einen Wahlmann. Die Wahlmänner der Landgemeinden eines jeden Kreises treten unter dem Vorsitz desjenigen Gemeindeältesten, der Glied der Kreiswehrpflichtsbehörde ist, zu Kreisversammlungen zusammen, auf denen 2 Delegierte für den Provinzialrat gewählt werden. Im Baltischen Konseil

Siehe auch die Rede des Landmarschalls Baron Meyendorff, gehalten zur Eröffnung des livländischen Landtages am 10. März 1906, in: Seraphim: „Aus der Arbeit eines baltischen Journalisten" S. 283 ff

[1] Rezess der Plenarversammlung vom 5. Juni 1906, R. A. Akte 521/P Vol. I.

[2] Siehe oben S. 29.

[3] In dem Baltischen Konseil waren vertreten: Livland durch: Landmarschall Friedrich Baron Meyendorff, residierenden Landrat Adolf Baron Pilar von Pilchau, Stadthaupt Georg Armitstead, Stadtverordneten Erwin Moritz, dessen Stellvertreter, Stadtverordneten Bernhardt von Schubert und Stadtverordneten Robert von Buengner; die bäuerlichen Delegierten Peter Seezeneek und Adolf Linde. Kurland durch: Landesbevollmächtigten George Fürst Lieven, Hamilkar Baron Foelkersahm, Rechtsanwalt Julius Schiemann und Friedrich Baron Meerscheydt-Hüllessem, die bäuerlichen Delegierten Karl Burkewitz und Privatdozent Magister Lautenbach. Estland durch: Ritterschaftshauptmann Eduard Baron Dellingshausen, Kreisdeputierten Alfred Baron Schilling, Stadtverordnete J. von Hueck und J. Umblia, die bäuerlichen Delegierten Nikolai Sepper und Gustav Liiw. Ösel durch: Landmarschall Alexander Baron Buxhöwden, Kreisdeputierten Konstantin Baron Buxhöwden, die bäuerlichen Delegierten Georg Tamm und Karl Palk

[4] Die Dringlichkeit der Vorlage begründete Ritterschaftshauptmann Baron Dellingshausen in der Sitzung vom 13. Juli 1906; „Verhandlungen" etc. S. 87.

[5] Landtagsbericht über die Errichtung des temporären baltischen Generalgouvernements a. a. O. Beilage 2.

wurde diese Frage, über die verschieden gedacht werden konnte, zuerst in Sonderberatungen der aus den einzelnen Provinzen entsandten Delegierten erwogen, wobei es sich ergab, dass die Majorität der Vertreter Livlands, Estlands und Ösels die Wahl der Wahlmänner durch die Gemeindeausschüsse bevorzugte, während die Vertreter Kurlands sich dahin geeinigt hatten, die Wahlen auf den allgemeinen Gemeindeversammlungen, und nicht von den Gemeindeausschüssen, vollziehen zu lassen, und zwar in der Weise, dass auch die Landlosen die Möglichkeit gewönnen, eigene Vertreter wählen zu können[1]. Der Generalgouverneur entschied indes, dem livländischen Vorschlage entsprechend, dass die Wahl der bäuerlichen Wahlmänner durch den Gemeindeausschuss zu vollziehen sei, weil dieser Wahlmodus an sich einfacher und bei der gegebenen Sachlage vorsichtiger erscheine[2]. Hierbei blieb es, und der livländische Provinzialrat trat am 27. September 1906 im Schloss zu Riga unter dem Vorsitz des Gouverneurs Geheimrat N. A. Sweginzow[3] zu seiner ersten Sitzung zusammen, die das sehr umfassende Arbeitsprogramm feststellte und dessen Bearbeitung unter vier Sektionen, nach Vorschlag der livländischen Ritterschaftsrepräsentation[4], verteilte[5]. Der Provinzialrat begann seine eigentliche Tätigkeit erst am 20. November 1906, nachdem die kommissarischen Vorarbeiten erledigt waren, und nahm auf Wunsch des neuen Generalgouverneurs Baron Möller-Sakomelski[6] in erster Reihe das Selbstverwaltungsprojekt in Beratung. Einmütig waren alle Glieder des Provinzialrates der Meinung, dass trotz der erschreckenden Auswüchse der Brutalität und des Taumels der Massen, die vor Jahresfrist in Südlivland und in Kurland ihren Höhepunkt erreicht hatten[7], weite Kreise der Bevölkerung um so mehr zur Mitverantwortung für die Selbstverwaltung heranzuziehen seien, als die lettische Revolution niedergeworfen war und man sich der Hoffnung hingeben durfte, dass ruhigere Verhältnisse eintreten könnten.

Daher spielte die Frage, welchen Kreisen der Bevölkerung Livlands die Mitverantwortlichkeit für die Entwickelung der Landeswohlfahrt in einer Zeit,

[1] Diese Ansicht vertrat namentlich Hamilkar Baron Foelkersahm, „Verhandlungen“ S. 101, 107 und 109. Referat der Düna-Zeitung in Nr. 159 vom 15. Juli 1906.

[2] „Verhandlungen“ S. 110.

[3] Geheimrat Nikolai Alexandrowitsch Sweginzow war am 4./17. August 1905 Gouverneur von Livland geworden. Siehe oben S. 169.

[4] Rezess der Plenarversammlung des livländischen Adelskonvents vom 26. September 1906, R. A. Archiv Nr. 521/P.

[5] „Die vorberatende Kommission des Livländischen Gouvernements vom Jahre 1900“, Riga 1906 S. 4 (russisch).

[6] Generalgouverneur Sollogub wurde am 17/30 Oktober 1906 abberufen und durch den Kommandeur des 5. Armeekorps Generalleutnant Baron Möller-Sakomelski ersetzt, der am 5. November 1906 in Riga eintraf und sein Amt antrat. Livländische Gouvernementszeitung vom 3. November 1906 Nr. 124 und vom 10. November 1906 Nr. 127; siehe oben S. 30.

[7] Die Zahl der Morde und Mordversuche, der Brandstiftungen und Überfälle im lettischen Teil der Ostseeprovinzen hatte im November 1905 mit 274 Fällen ihren Höhepunkt erreicht. „Lettische Revolution“ T. II S. 345.

da die revolutionäre Bewegung noch keineswegs ganz verschwunden war, aufzuerlegen sei, die grösste Rolle. Wie sollten die Wahlverbände zusammengesetzt werden, die ihre Abgeordneten in die, das Zentrum des Selbstverwaltungskörpers bildenden, Kreisversammlungen zu entsenden hatten? Die Subkommission brachte ein Dreikuriensystem in Vorschlag, wonach die erste Kurie die Grossgrundbesitzer, die zweite die Hausbesitzer und die Handel- und Gewerbtreibenden, die dritte Kurie endlich die Kleingrundbesitzer in der Weise umfassen sollte, dass die Besitzer von Immobilien oder Betrieben, deren Steuerwert eine bestimmte Minimalgrösse überstieg, eine Virilstimme, die Besitzer von Immobilien und Betrieben dagegen, deren Steuerwert diesen Zensus nicht erreichte, ein Kollektivstimmrecht auszuüben befugt wären. Ein Gegenvorschlag[1] vertrat das Zweikuriensystem: die Kurie der Rittergutsbesitzer und die Kurie aller übrigen Steuerzahler, wobei auf die Rittergutsbesitzer $^1/_3$ der Stimmen, auf die übrigen $^2/_3$ entfallen sollten. Die Majorität des Provinzialrates entschied sich jedoch für das System der drei Wahlverbände und wünschte, dass der erste und dritte Wahlverband die gleiche Zahl Abgeordneter wählen dürfe, dass jedoch die auf den zweiten Wahlverband entfallende Zahl Abgeordneter von dem Verhältnis der Höhe seiner Steuerleistung zu der von dem ersten und dritten Wahlverbande zusammen repräsentierten Steuerleistung mit der Massgabe abhängig zu machen sei[2], dass die Zahl der vom zweiten Wahlverbande zu entsendenden Abgeordneten nicht mehr als $^1/_3$ aller Abgeordneten und nicht weniger als 2 betragen dürfe. Hierdurch konnte dann, wenn der zweite und dritte Wahlverband einer gleichen politischen Richtung angehörten, dasselbe Resultat erreicht werden, was der das Zweikuriensystem bezweckende Vorschlag als Regel beobachtet sehen wollte, nämlich, dass der im politischen Leben der Provinz bestimmend gewesene Grossgrundbesitz bloss über $^1/_3$ der Mandate zu verfügen habe. Die im Provinzialrat sitzenden Vertreter der Grossgrundbesitzer Livlands[3] glaubten indes eine, das numerische Übergewicht der Grossgrundbesitzer unter allen Umständen sichernde, Mandatverteilung nicht in Vorschlag bringen zu dürfen, weil eine solche der Steuerleistung des Grossgrundbesitzes nicht entsprechend gewesen wäre. Diese, namentlich vom Landmarschall Baron Meyendorff vertretene, Auffassung stiess indes sehr bald auf eine entgegengesetzte, die sich allgemeine Anerkennung unter den Grossgrundbesitzern der Ostseeprovinzen zu verschaffen wusste.

Bevor der Baltische Konseil seine, durch die Arbeiten der Provinzialräte unterbrochenen, Verhandlungen im Juli 1907 wieder aufnahm, traten nämlich die Delegierten der 4 baltischen Ritterschaften und die deutschen Repräsentanten

[1] Eingebracht vom Rechtsanwalt Friedrich Grosswald.

[2] „Die vorbereitende Kommission" S. 15 ff.

[3] Landmarschall Friedrich Baron Meyendorff und residierender Landrat Adolf Baron Pilar von Pilchau.

der 3 baltischen Gouvernementsstädte in Riga zu einer Vorbesprechung zusammen, auf der die wichtigste der brennenden Tagesfragen: die Reform der Selbstverwaltung im Sinne der Einigung auf einen, im Baltischan Konseil gemeinsam zu vertretenden, Entwurf behandelt wurde. Bei dieser Gelegenheit war es nun, dass von kurländischer Seite der Antrag gestellt wurde[1], im Baltischen Konseil dafür einzutreten, dass die von den einzelnen Provinzialräten ausgearbeiteten Selbstverwaltungsentwürfe, hinsichtlich ihrer Bestimmungen über die Verteilung der Mandate auf die drei Wahlverbände, zugunsten des Wahlverbandes der Grossgrundbesitzer abgeändert würden. Den Grossgrundbesitzern einen dauernden Einfluss in dem neuen Selbstverwaltungskörper unter allen Umständen, und ganz unabhängig von ihren grösseren oder geringeren Steuerleistungen, zu sichern, sei geboten, weil die wirtschaftliche und kulturelle Überlegenheit und politische Reife des Wahlverbandes der Grossgrundbesitzer ihnen ein Anrecht auf eine ausschlaggebende Vertretung verleihe. Diesem Gedankengange schlossen sich die Vertreter der estländischen Ritterschaft an, aus deren Mitte die Proposition gestellt wurde, folgende Bestimmung zu treffen[2]: die Zahl der Kreistagsabgeordneten ist unter die drei Wahlverbände derart zu verteilen, dass der Wahlverband der Kleingrundbesitzer $^1/_3$ der Abgeordneten wählt, die beiden anderen Wahlverbände dagegen $^2/_3$ der Abgeordneten wählen, wobei die auf jeden dieser beiden Wahlverbände entfallende Zahl der Abgeordneten je nach der Steuerleistung des betreffenden Wahlverbandes im Verhältnis zur Gesamtsteuerleistung aller Wahlverbände mit der Massgabe bemessen wird, dass auf den zweiten Wahlverband, d. h. den der Hausbesitzer und Gewerbetreibenden, nie mehr als $^1/_3$ der Gesamtzahl der Abgeordneten und nie weniger als 2 Abgeordnete entfallen.

Gegen diesen Antrag erhob der Landmarschall Baron Meyendorff[3] den Einwand: er halte es im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit der bäuerlichen Gruppe in dem zukünftigen Selbstverwaltungskörper für geboten, bei dem Beschluss des livländischen Provinzialrats zu bleiben, und nicht durch Schaffung eines steuerrechtlich ungerechtfertigten Übergewichts der Grossgrundbesitzer auch den konservativ gesinnten Teil der bäuerlichen Bevölkerung von vornherein gegen die Vertreter des Grossgrundbesitzes einzunehmen und den Agitationsstoff der radikalen Elemente zu vermehren[4]. Nachdem jedoch auch der livländische Adelskonvent sich dem kurländisch-estländischen Vorschlage angeschlossen hatte[5], blieb Landmarschall Baron Meyendorff nichts anderes übrig, als von Amtes wegen diesen Vorschlag zuzulassen. Er selbst erblickte in ihm eine

[1] Von Hamilkar Baron Foelkersahm.
[2] Vom Ritterschaftshauptmann Eduard Baron Dellingshausen.
[3] Unterstützt vom Delegierten der Stadt Riga, Rechtsanwalt Erwin Moritz.
[4] Verhandlungen vom 6. Juli 1907, R. A. Akte Nr. 515/V Vol. I Fol. 667 ff.
[5] Rezess der Plenarversammlung des Adelskonvents vom 14. Juli 1907, R. A. dieselbe Akte Fol. 676 ff.

Verletzung des von der livländischen Ritterschaft schon in der Kirchspielsverfassung vom Jahre 1870 zum Ausdruck gebrachten und seitdem in allen Verfassungsentwürfen der Ritterschaft aufrechterhaltenen Grundsatzes der Parität des Gross- und Kleingrundbesitzes, und traute der Mandatsarithmetik nicht die Fähigkeit zu, wirksame Waffen für den Sieg im nationalistischen Kampf schmieden zu können.

Der Baltische Konseil, der seine im Juli 1906 unterbrochenen Verhandlungen nach Jahresfrist wiederaufnahm, beriet die in politischer Hinsicht alle anderen vorliegenden Probleme überragende Frage der Mandatsverteilung auf die drei Wahlverbände am 17. Juli 1907, wobei es zu sehr lebhaften Auseinandersetzungen kam. Die Vertreter der Interessen des Landvolkes wiesen darauf hin, dass die geplante Abänderung der vom livländischen Provinzialrat vorgeschlagenen Stimmverteilung nichts anderes bedeute, als den klaren Willen: den Kleingrundbesitzern die politische Reife und Selbsterkenntnis abzusprechen, während, wenn der Kleingrundbesitz das gleiche Recht auf parlamentarische Vertretung erhalte, wie der Grossgrundbesitz, das Volk sich beruhigen würde[1]. Hiergegen wurde von Vertretern der Grossgrundbesitzer eingewandt, dass das lettische Volk, den gehegten Erwartungen entgegen, sich keineswegs geneigt gezeigt habe, die gesetzmässige Darbietung der im Manifest vom 17. Oktober 1905 verheissenen Freiheiten und Reformen abzuwarten, sondern beflissen gewesen sei, unter dem Mantel politischer Doktrinen sich agitatorischer Wirksamkeit hinzugeben und gewaltsam zu nehmen, was mit der Zeit freiwillig dargeboten werden sollte. Die Wahlen in die zweite Reichsduma hätten genugsam gelehrt, dass das Landvolk politisch noch zu unreif sei, um von der Wahl unfähiger Abgeordneter Abstand zu nehmen, wenn sie ihm als Parteimanöver empfohlen werde[2]; daher sei es geboten, noch einige Zeit vergehen zu lassen, bis die den bisherigen Leitern des kommunalen Lebens eigene Sachkenntnis auch in die Mitte des Landvolkes gedrungen sei.

Ungeachtet der eindringlichen Reden, die für die arithmetische Konstruktion eines Übergewichtes der Grossgrundbesitzer in der Zahl der Kreistagsabgeordneten zu erwärmen suchten, erklärte sich die Majorität doch für die Beibehaltung der vom livländischen Provinzialrat empfohlenen Verteilung der Mandate auf die 3 Wählerkurien[3], d. h. für eine paritätische Vertretung des Gross- und Kleingrundbesitzes.

Der vom Baltischen Konseil ausgearbeitete Entwurf einer livländischen Kommunalverfassung, in der alle zum Besten des Provinzial- und Kreisverbandes

---

[1] Rede des Redakteurs Weinberg, „Verhandlungen" etc. S. 125.
[2] „Verhandlungen" etc. S. 126.
[3] „Verhandlungen" S. 135.

Steuern zahlenden Personen ihre Vertretung finden sollten, wurde am 31. Juli 1907 vom Generalgouverneur dem Ministerium des Inneren übersandt[1]. Dort ist das Projekt[2] ebenso einem ewigen Schlaf überlassen geblieben, wie alle von der livländischen Ritterschaft seit 1886 in der Verfassungsfrage vorgebrachten Entwürfe, Anregungen, Bitten und Gesuche. Weder direkt an den Kaiser gerichtete Bittschriften, noch persönliche Verhandlungen mit dem Minister des Inneren vermochten hierin etwas zu ändern. Die von der livländischen Ritterschaft am 4. Mai 1906 an Kaiser Nikolai II. gerichtete Denkschrift, in der auf das dringendste um schleunige Durchführung der Verfassungsreform gebeten wurde, damit „die Wege zu gemeinsamer Arbeit mit dem Bauernstande geebnet und in Zukunft die Kräfte gegen den Umsturz geeint und befestigt würden“[3], blieb ebenso ohne jeden Erfolg, wie die Bemühung des Landmarschalls, den Minister des Inneren zu entscheidenden Schritten zu bewegen. Der Gang der russischen Gesetzgebung war jetzt freilich ein anderer geworden, denn es musste mit der überlasteten Reichsduma gerechnet werden, die sich für Sonderinteressen einzelner Gouvernements nicht in Anspruch nehmen liess. Deshalb bemühte sich Landmarschall Baron Meyendorff, den allmächtigen Minister des Inneren Stolypin davon zu überzeugen, dass es geboten sei, den berühmten Art. 87 der Reichsgrundgesetze in Anspruch zu nehmen, der die Möglichkeit gewährte, in Zeiten, da die Reichsduma nicht tagte, keinen Aufschub duldende Gesetzentwürfe temporär zu erledigen. In unzähligen Fällen war dieser aussergewöhliche Gesetzgebungsweg von Stolypin dann beschritten worden, wenn er es für zweckmässig erachtete, einem Gesetzentwurf den Charakter der Dringlichkeit zuzuschreiben. Allein auch im Interesse der Ostseeprovinzen diese Extratour einzuschlagen, wie Meyendorff vorschlug, zeigte sich Stolypin abgeneigt und verwies auf das Normalgeleise der Legislative, das durch die Duma führte[4]. Stolypin trug sich freilich mit der Absicht, das baltische Reformprojekt, unabhängig von dem allgemeinen Landschaftsprojekt für das Reich, der Duma vorzulegen, allein auch dieser, eine beschleunigte Sachbehandlung verheissende, Plan wurde im Ministerium alsbald aufgegeben und der ausgefahrene Weg eingeschlagen, der ostseeprovinzielle Gesetzentwürfe als Anhängsel an Reformprojekte für das Reich hinterher laufen liess. Dieses in der Residenz meist beliebte Verfahren war von jeher baltischen Sonderwünschen todbringend gewesen. So spielten sich die Dinge auch jetzt ab[5]. Die Staatsregierung war wieder einmal mit der

[1] „Verhandlungen“ S. 332.
[2] Gedruckt in der Akte Nr. 515/V Vol. I Fol. 700 ff.
[3] Baltische Monatsschrift 62. Bd. 1906 S. 288.
[4] Rezess der Plenarversammlung des Adelskonvents vom 30. November 1906, R. A. Akte Nr. 515/V Vol. I Fol. 508.
[5] Rezess der Plenarversammlung des Adelskonvents vom 27. November und 3. Dezember 1907 in derselben Akte Fol. 818 und 820.

Umgestaltung der Landschaftsorganisation des Reiches beschäftigt[1] und im Anschluss hieran gedachte sie auch die Reformbedürftigkeit der baltischen Provinzen in Erwägung zu ziehen. Die ferne Aussicht auf ein Vorgehen der Regierung zeitigte lediglich in der russischen Literatur eine Reihe inobjektiver Darstellungen der Kommunalverwaltung Livlands und seiner Schwesterprovinzen, in denen wohl mit Entrüstung die angeblich immer noch „feudale Struktur" der baltischen Kommunalverbände bekämpft[2], mit keiner Silbe aber der Tatsache gedacht wurde, dass die Ritterschaften schon seit mehr als 20 Jahren wiederholt, aber vergeblich, um den Ausbau der Kommunalverbände Liv-, Kur- und Estlands im liberalen Sinne nachgesucht hatten.

Die Ritterschaften, gewohnt an Angriffe aus dem russischen Lager, das, jeglichen historischen Wissens bar, nicht einmal ausreichende Kenntnis von den Zuständen der Gegenwart besass, mussten sich an dem Bewusstsein genügen lassen, ihre Pflicht dem Lande gegenüber nach Möglichkeit erfüllt zu haben. Als nun gar die auf dem Gemeindebesitz beruhende Agrarverfassung der zentralen Gouvernements Russlands durch das tiefeingreifende Agrargesetz Stolypins vom 9./22. November 1906 im Sinne der Entwickelung zum System des bäuerlichen Einzelhofes die Grundlage für eine Reform der Kommunalverwaltung Russlands von Grund aus verändert hatte[3], lag es klar zutage, dass, ebenso wie im Reich, so auch in den Ostseeprovinzen vorläufig alles beim Alten bleiben werde[4]. Nur das sogenannte Westgebiet Russlands, wo russische und polnische Typen miteinander rangen[5], wurde mit einer Kommunalverfassung beschenkt, deren Charakteristikum in der zielbewussten Bevorzugung des landfremden russischen Elementes vor dem einheimischen polnischen bestand. Was ohne Beispiel in dem Staats- und Verwaltungsrecht Europas dastand, wurde hier Ereignis: Schaffung von Wahlverbänden nach nationalen Merkmalen mit Begünstigung der herrschenden Nation. In den Kreis- und Gouvernements-Landschaftsämtern, in den Schulkonseils und in anderen Kommunalorganen wurde den Russen als der herrschenden Rasse die obligatorische Majorität gesichert. Eine ganze Reihe massgebender Verwaltungsposten durfte nur von Russen eingenommen werden und die Juden wurden von der Teilnahme an der Kommunalverwaltung gänzlich ausgeschlossen[6].

[1] „Projekt einer neuen Kreisordnung für das Reich", Düna-Zeitung vom 13. Januar 1907 Nr. 10.
[2] W. Semzew (S. Th. Garais): „Zur Frage der ländlichen Selbstverwaltung im baltischen Gebiet", Riga 1909 (russisch). „Die Handhabung der ländlichen Verwaltung des Baltischen Gebietes durch die Adels-Institution", Reval ohne Angabe der Zeit der Veröffentlichung (russisch).
[3] W. D. Preyer: „Die russische Agrarreform", Jena 1914 S. 167 ff.
[4] Bericht des Landmarschalls Adolf Baron Pilar von Pilchau, Rezess der Plenarversammlung des Adelskonvents vom 19. Februar 1909, R. A. Akte Nr. 515/V Vol. II.
[5] Das Westgebiet umfasste die 6 Gouvernements Kiew, Minsk, Mohilew, Wolhynien, Podolien und Witebsk.
[6] Gesetz vom 11. März 1911. Sammlung der Gesetze und Verordnungen (russisch) Nr. 48 vom 24. März 1911 Art. 419.

Dieses, von nationaler Unduldsamkeit diktierte Gesetz war auf dem ausserordentlichen, im Artikel 87 der Reichsgrundgesetze vorgesehenen Wege der Umgehung des Reichsparlamentes zustande gekommen. Auf demselben, eine rasche Erledigung verheissenden, Wege auch das Reformproblem der Ostseeprovinzen zu lösen, hatte, wie wir wissen, Stolypin abgelehnt[1], und das Ministerium des Inneren, weit entfernt von raschen Entschlüssen, nährte wieder einmal den Gedanken: die reichsrechtliche Selbstverwaltung in den Ostseeprovinzen einzuführen, also das Landschaftsgesetz vom Jahre 1890, das, wie wir uns erinnern werden[2], dem Adel das unbedingte Übergewicht in den Kommunalverbänden sicherte, auch auf Liv-, Kur- und Estland anzuwenden. Im Laufe eines Jahres hatte indes das Ministerium in dieser von ihm eingeschlagenen Richtung nicht einen Schritt vorwärts getan[3].

Unterdes blieb die livländische Ritterschaft nicht etwa müssig, sondern suchte ihrerseits die Voraussetzung für eine Konstruktion der Volksvertretung in den Kommunalverbänden zu schaffen, die möglichst der Steuerleistung der einzelnen Bevölkerungsklassen gerecht würde. Hierzu stand ihr ein reiches Material zur Seite, denn das von ihr seit 1901 ins Leben gerufene Boden- und Gebäudekataster, dem die Ergebnisse einer umständlichen Immobiliarschätzung zugrunde lagen[4], lieferte wünschenswerte Unterlagen nach jeder Richtung hin und bot die Möglichkeit zu Kombinationen aller Art. Diese Sachlage brachte den Gedanken nahe, nachzuprüfen, inwieweit die im Verfassungsentwurf des Baltischen Konseils vom Jahre 1907 vorgesehene Gliederung der Wahlverbände und Verteilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wählerkurien mit der den verschiedenen Bevölkerungsklassen zugemuteten Steuerlast in Einklang stand. Daher wurde das am 31. Juli 1907 dem Minister des Inneren übersandte und dort anscheinend in Schlaf versunkene Reformprojekt wieder hervorgeholt und von einer ritterschaftlichen Kommission, die der Landtag vom November 1910 niedersetzte[5], einer kritischen Durchsicht unterzogen, wobei diese gezwungen war, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das russische Landschaftsgesetz vom Jahre 1890 als drohende Schranke im Hintergrunde stand. Die gezwungene Rücksichtnahme auf das landfremde Gebilde der russischen Kommunalverfassung

---

[1] Siehe oben S. 451.

[2] Siehe oben S. 432.

[3] Bericht des Landmarschalls Adolf Baron Pilar von Pilchau, Rezesse der Plenarversammlungen des Adelskonvents vom 7. Dezember 1911 und 3. Dezember 1912.

[4] Siehe im 2. Bande das Kapitel: „Die Grundsteuerreform".

[5] Auf Antrag des Landrats Arvid von Strandmann. Die Kommission bestand aus: Landrat Arvid von Strandmann-Zirsten, Landrat Max von Sivers-Römershof, Landrat Erich von Oettingen-Jensel, Kreisdeputiertem Max von Anrep-Homeln, Kreisdeputiertem Eduard Baron Nolcken-Moisekatz und Kassadeputiertem Ferdinand von Liphart-Tormahof. Die Geschäftsführung war dem Ritterschaftssekretär Friedrich von Samson-Himmelstjerna und dem Leiter des Katasteramtes Alexander von Tobien übertragen.

erwies sich als so hinderlich und bedenklich, dass die Vertreter der Ritterschaften Liv-, Kur- und Estlands sich genötigt sahen, wiederholt zu Baltischen Konferenzen zusammenzutreten[1]. Als Ergebnis der Nachprüfung des Konseilentwurfes vom Jahre 1907 stellte sich seine Ergänzungsbedürftigkeit klar heraus, vornehmlich deshalb, weil er ohne Kenntnis der jetzt erst feststehenden Grundsteuereinschätzung abgefasst worden war. So erwies sich das im Konseilentwurf vorgesehene Kurialsystem als unanwendbar, weil auf eine ausreichende Besetzung der den Besitzern von Gebäuden und gewerblichen Betrieben zugedachte Mittelkurie nicht zu rechnen war. Es mussten daher die 3 Wahlverbände auf 2 reduziert werden[2], wobei die Bildung der Kurien so gedacht wurde, dass der ersten Kurie die Besitzer grosser Landgüter, wertvoller Gebäude und gewerblicher Betriebe[3], der zweiten Kurie alle anderen Steuerzahler zugezählt, jedoch in Unterabteilungen je nach dem Zensus ihrer Immobilien klassifiziert werden sollten. Die Konstruktion der Kommunalverbände selbst meinte man in der Weise ergänzen zu sollen, dass zwar die Kreislandschaft auch fernerhin als unterste Stufe zu gelten habe, gleichzeitig aber doch das Kirchspiel als besondere Verwaltungseinheit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, wie z. B. der Wegebaupflicht, beizubehalten und in den Aufbau der Kommunalverbände einzufügen sei[4].

Aber auch diese Modalitäten schienen keine Zukunft zu haben, weil sie von den russischen Gesetzen, die zurzeit als die mustergültigen Vorbilder

[1] So fand am 9./22. und 10./23. Juli 1911 auf dem Rittergute Uhla eine Baltische Konferenz statt, die sich mit einer Reihe brennender Tagesfragen, zu denen auch das Problem der baltischen Kommunalverfassungen gehörte, eingehend beschäftigte. An dieser vertraulichen Besprechung nahmen teil: aus Livland: residierender Landrat Wilhelm Baron Staël von Holstein zu Zintenhof. Landmarschall Adolf Baron Pilar von Pilchau zu Audern, Landrat Erich von Oettingen zu Jensel, Landrat und Reichsdumaabgeordneter Hans Baron Rosen zu Schloss Gross-Roop, Reichsdumaabgeordneter Alexander Baron Meyendorff zu Schloss Klein-Roop, Kreisdeputierter Max von Anrep zu Homeln, Ritterschaftssekretär Friedrich von Samson-Himmelstjerna zu Rauge, Leiter des Katasteramtes Alexander von Tobien; aus Kurland: Landesbevollmächtigter und Reichsratsglied Woldemar Graf Reutern-Nolcken zu Ringen, Reichsdumaabgeordneter Hamilkar Baron Foelkersahm; aus Estland: stellvertretender Ritterschaftshauptmann Eduard Baron Stackelberg zu Sutlem, Reichsdumaabgeordneter Alfred Baron Schilling zu Paddas, Ritterschaftssekretär Benjamin Baron Schilling. Als Gast nahm teil: das Stadthaupt von Pernau, Reichsdumaabgeordneter Oskar Brackmann. Der estländische Ritterschaftshauptmann Eduard Baron Dellingshausen, sowie der Oselsche Landmarschall Alexander Baron Buxhöwden und der livländische Landrat und Reichsratsglied Heinrich Baron Tiesenhausen waren am Erscheinen verhindert. (Bericht an den livländischen Adelskonvent vom September 1911, R. A. Akte Nr. 515/V Vol. II.) Am 19. Dezember 1912 fand in Mitau eine Konferenz statt, an der die Vertreter der livländischen und der kurländischen Ritterschaft teilnahmen, und im März 1913 vereinigten sich Vertreter aller 4 baltischen Ritterschaften in St Petersburg zu einer Besprechung.

[2] Bericht an den Adelskonvent vom 6. Mai 1913 in derselben Akte.

[3] Besitzer solcher Landgüter, die wenigstens 200 oder 300 Desjatinen (je nach den Kreisen) umfassten, oder Besitzer von Liegenschaften mit einem Steuerreinertrage von mindestens 3000 Rbl. jährlich.

[4] Beschluss der Plenarversammlung des Adelskonvents vom 13. Mai 1913.

galten, zu sehr abwichen. Danach wurde die Wählerschaft zwar auch nur in 2 Kurien eingeteilt, allein für die Teilung durfte nicht etwa die Grösse des Besitzes, oder die Höhe der Steuerzahlung massgebend sein, sondern ein ständisches Merkmal galt als ausschlaggebend: es gab eine Kurie der „Gutsbesitzer im Kreise", oder der „nicht bäuerlichen Grundbesitzer" und eine „bäuerliche Kurie". In diese archäistische Schablone die livländischen vorgeschrittenen Verhältnisse hineinzuzwängen, musste wohl oder übel der Versuch gemacht werden[1], der auch anscheinend gelingen wollte. Allein sehr bald erwies sich die Anstellung einer Wahlarithmetik, ebenso wie jegliche theoretische Behandlung irgend eines Reformproblems als gänzlich nutzloses Bemühen, weil die Europa heimsuchende Kriegsfurie jede friedliche Arbeit in den Hintergrund drängte. Die ritterschaftliche Verfassungskommission arbeitete zwar noch einige Zeit nach den ihr vom Landtage oder vom Adelskonvent erteilten Direktiven[2], zu einem greifbaren Ergebnis konnten diese Bemühungen jedoch nicht mehr führen.

Das gleiche Schicksal wurde 2 Initiativanträgen zuteil, die, von Gliedern der Reichsduma verfasst, das Parlament bewegen sollten: die veraltete Selbstverwaltung in Liv-, Kur- und Estland durch zeitgemässe Gebilde zu ersetzen. Der erste dieser beiden Anträge war von 31 Dumagliedern unterzeichnet und am 16./29. Februar 1912 eingebracht, der zweite gar von 93 Genossen gutgeheissen und 4 Jahre später, am 24. März (6. April) 1916 der Duma übergeben worden. Beide Anträge befürworteten einen zweietagigen Aufbau der Kommunalverbände und plädierten natürlich für das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlverfahren. Der Unterschied zwischen den beiden Anträgen lag im wesentlichen nur darin, dass der erste Antrag noch am historischen Kirchspiel als der untersten Verwaltungseinheit festhielt, der zweite Antrag dagegen auf die Landgemeinde zurückging, die den Gutsbezirk aufsaugen und sich als Fundament des ganzen Aufbaues organisieren sollte. Beide Anträge wünschten die Verwaltungsbezirke nach der sprachlichen Grenze abgemessen zu sehen, wobei der erste Antrag die 3 Provinzen Liv-, Kur- und Estland in 2 Gouvernements, das Livländische und das Estländische, aufgeteilt wissen wollte, während der zweite Antrag sich mit der Teilung der Provinz Livland in einen estnischen und einen lettischen Verwaltungsbezirk begnügte[3]. Auch diese Anträge wurden jedoch vom Trubel der Weltereignisse verschlungen, ohne freilich der Fortpflanzungsmöglichkeit gänzlich beraubt zu sein. Zur Zeit der Kerenskischen Herrschaft erliess nämlich die temporäre Staatsregierung am 30. März 1917 ein Gesetz[4], laut dem der Öselsche, Pernausche, Fellinsche,

[1] Bericht des Landratskollegiums an den Landtag vom März 1914, in derselben Akte.
[2] Bericht des Landratskollegiums an den Adelskonvent vom Dezember 1916.
[3] Beide Anträge finden sich in der Akte des R. A. Nr. 515/V.
[4] „Anzeiger der Zeitweiligen Regierung" (russisch) Nr. 21 vom 31. März 1917. R. A. Akte Nr. 609/L Vol. I.

Dorpatsche und Werrosche Kreis, also alle von Esten bewohnten Kreise Livlands, mit dem Gouvernement Estland zu einem einheitlichen Verwaltungsgebiet vereinigt wurden; zugleich schrieb das Gesetz vor: im vergrösserten Estland eine provisorische Kommunalverfassung auf breitester demokratischer Grundlage durchzuführen. Das lettische Livland wurde am 22. Juni (5. Juli) desselben Jahres mit einem ähnlichen Gebilde beschenkt, während Kurland verschont blieb, weil es von der deutschen Truppenmacht besetzt war. Sowohl der für das vergrösserte Estland, wie auch für das lettische Livland geschaffene Aufbau der Selbstverwaltungsorgane begann mit der allständischen Landgemeinde, deren Umkreis nicht nur das bisherige Gemeindegebiet, sondern auch den Gutsbezirk mit den auf ihm lebenden Personen umfasste. Das zweite Stockwerk des Baues war jedoch nicht etwa aus dem historischen Kirchspiel, sondern aus dem Kreise, dem Kreisrat, gebildet und stützte den Oberbau des Provinzialverbandes oder des Gouvernementsrates. Während das estländische Gesetz noch an dem Grundsatz der mehrstufigen Wahlen festhielt, wurde in Lettland das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht und die Proportionalwahl proklamiert.

Nach der für Lettland vom Gouvernementskommissar Preedkaln am 10. Juli 1917 erlassenen Wahlordnung sollten in allen Städten, Flecken und Landgemeinden Wahlkomitees im Bestande von 3—5 Personen gebildet und die Abgeordneten unmittelbar in den Gouvernementsrat gewählt werden. Für Riga waren 30, für den Rigaschen Kreis 11, den Wendenschen 13, den Wolmarschen 12 und den Walkschen 15, im ganzen 81 Delegierte vorgesehen [1].

In derselben Weise wie die Wahl für den Gouvernementsrat sollten die Wahlen für die Kreisräte vollzogen und zwar in den Rigaschen Kreisrat 33, den Wendenschen 39, den Wolmarschen 36 und den Walkschen 45 Abgeordnete entsandt werden [2].

In der Stadt Riga und dem Rigaschen Kreise kamen indes die Wahlen nicht zustande, weil die deutschen Truppen Riga am 21. August (3. September) 1917 und in der Folge auch den Rigaschen Kreis besetzten. In den lettischen Gouvernements- oder Landesrat konnten daher nur 40 Abgeordnete delegiert werden [3], die in der Stadt Wenden zusammentraten. Die mithin nach demokratischem System vollzogenen Wahlen ergaben das Resultat, dass in den neuen Landesinstitutionen, den Kreis- und Gouvernementsräten Estlands und Lettlands, der Grossgrundbesitz garnicht und der bäuerliche Hofbesitz sehr schwach vertreten war. Die Mehrheit der Abgeordneten entstammte der besitzlosen, fluktuierenden Bevölkerung. Vielfach hatten die zufällig anwesenden, in keinerlei

[1] Wahlordnung vom 10. Juli 1917, veröffentlicht in der Livländischen Gouvernementszeitung vom 10. Juli 1917 Nr. 74.

[2] Wahlordnung für die Kreisräte vom 21. Juli 1917, Livländische Gouvernementszeitung vom 21. Juli 1917 Mr. 79.

[3] Bericht an den livländischen Adelskonvent vom September 1917.

Beziehung zum Lande stehenden Soldatenkommandos bei den Wahlen den Ausschlag gegeben. Da nun die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane mit einfacher Majorität gefasst wurden, war den besitzlosen, fast steuerfreien Bevölkerungsklassen die unbedingte Steuergewalt über die besitzlichen, steuerpflichtigen Volksgenossen in die Hand gegeben. Mit welcher Sorglosigkeit über die finanziellen Quellen verfügt wurde, lehrte die Tatsache, dass allein die Gesamtsumme der den Kreis- und Gouvernementsräten bewilligten Gehaltsbezüge den Gesamtbetrag des ganzen bisherigen Ausgabebudgets des Landesetats ansehnlich überstieg, weil alle früher ehrenamtlich besetzten Verwaltungsposten nunmehr von hoch besoldeten Beamten eingenommen wurden[1].

Diese Funktionäre, estnische und lettische Landesräte, sollten nun auch die vermögensrechtliche Teilung zwischen den mit Estland vereinigten Kreisen und dem lettischen Teil Livlands vollziehen und die alte, von der Ritterschaft einst organisierte, von ihr hochgehaltene und so oft verteidigte, aber auch als reformbedürftig erkannte Landesverwaltung zugleich mit dem Landesvermögen übernehmen. Einen so tiefen Eingriff in ihre Rechte ruhig zu dulden, war die Ritterschaft um so weniger willens, als der entscheidende Einfluss der nichtbesitzlichen, unständigen Bevölkerung zugefallen war, die keine Gewähr für die Wahrung der Landesinteressen zu bieten vermochte. Die Ritterschaft protestierte daher gegen die Übertragung der livländischen Landesverwaltung auf die neu ins Leben gerufenen Selbstverwaltungsorgane und erklärte, die Übergabe der Vermögenswerte des Landes nur unter ausdrücklicher Rechtsbewahrung zulassen zu wollen. Hierbei wies sie auf die ihr durch die Staatsakte des russischen Eroberers vom 4. Juli, 30. September, 12. Oktober 1710 und 30. August 1721 gewährten, völkerrechtlich zu begreifenden Rechte[2] und auf die vom livländischen Landtage mehrfach beantragten Verfassungsreformen hin[3].

Dieser Protest, der in der Folge (am 19. Februar 1918) auch dem Justizkommissar in Petersburg übersandt worden war, blieb natürlich, wie nicht anders erwartet werden durfte, wirkungslos, allein zur Übergabe der Vermögensobjekte kam es dennoch nicht, wiewohl die lettisch-estnischen Verwaltungsbehörden mit ihrer amtlichen Tätigkeit bereits begonnen hatten. Die Weltgeschichte war es, die mit starker Hand in die Entwickelung der öffentlich-rechtlichen Zustände Livlands eingriff und sie völlig umgestaltete.

---

[1] Bericht an den livländischen Adelskonvent vom September 1917.

[2] Gemeint ist: die Kapitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710, die Zarische Generalkonfirmation der Privilegien der livländischen Ritterschaft vom 30. September 1710, die Zarische Resolution betr. die Akkordpunkte der livländischen Ritterschaft vom 12. Oktober 1710 und der Nystädter Frieden vom 30. August 1721. Vollständige Sammlung der russischen Reichsgesetze Nrn. 2279, 2301, 2304 und 3819. C. Schirren: „Die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 nebst deren Confirmationen", Dorpat 1865 S. 35, 47, 51 und 115.

[3] Bericht des Landratskollegiums an den livländischen Adelskonvent vom September 1917.

Zur Klärung aller mit der Übergabe des Landesvermögens an die estnischen und lettischen Landesräte verbundenen Fragen war nämlich eine Einigungskommission gesetzlich bestellt worden, die unter dem Vorsitz eines Bezirksrichters aus Vertretern der Ritterschaft einerseits und Abgesandten des estnischen und und des lettischen Landesrates andererseits zu bestehen hatte. Diese Kommission trat am 12./25. Oktober 1917 zum ersten Mal zusammen und hat dann noch 3 mal getagt, ohne jedoch zu einem Abschluss zu kommen. Nachdem der Staatsstreich vom 25. Oktober/7. November 1917 die Maximalisten in Russland an die Oberfläche geworfen und zur Regierung gebracht hatte, wurden die kurzlebigen estnischen und lettischen Landesräte aufgelöst und in Maximalistenkomitees umgewandelt, infolge wessen die Vollmachten der Vertreter jener Landesräte in der Einigungskommission von selbst erloschen. Die nunmehr wirksamen Maximalistenkomitees hegten zu Beginn ihrer Amtsperiode gar kein Interesse für die kommunale Finanzwirtschaft Livlands, weshalb das Landratskollegium sie bis Mitte Dezember 1917 ohne weitere Störungen ungehindert fortzuführen vermochte. Erst am 18./31. Dezember 1917 trat in den Behörderäumen des seit dem Januar 1915 in Dorpat fungierenden Landratskollegiums ein von dem Exekutivkomitee des Dorpatschen Rates der Soldaten und Arbeiter legitimierter und von einem Soldatenkommando begleiteter Mann mit Namen Indrik Suuder auf[1], der erklärte, die Tätigkeit des Landratskollegiums inhibieren und liquidieren zu müssen. Nachdem sich dieser Mann jedoch davon überzeugt hatte, dass das Landratskollegium eine Reihe wichtiger kommunaler Interessen wahrnehme, so namentlich den Betrieb von Krankenhäusern und der, zurzeit für den Verkehr äusserst wichtigen, ländlichen Fahrpost schlecht und recht unterhalte, ohne dabei über nennenswerte Barbeträge verfügen zu können, stand er von der Ausführung seines Auftrages ab. Das Landratskollegium konnte nicht nur seine Wirksamkeit unbehindert fortsetzen, sondern der Kommissar Indrik (Heinrich) Suuder erbot sich sogar, den Voranschlag der Landeskasse für das Jahr 1918 der Petersburger Räteregierung zur Bestätigung zu übermitteln. Als der Februar 1918 herangekommen und die deutsche Truppenmacht von dem im August 1917 eingenommenen Riga und Südlivland aus immer näher nach Norden heranrückte, erachteten die estnischen und lettischen Maximalistenkomitees es doch für ratsam, sich in die, noch in der Verwaltung des Landratskollegiums befindlichen, kommunalen Vermögenswerte Livlands zu teilen. Es gelang indes, die Übergabe so lange hinzuziehen, bis das Anrücken der deutschen Truppen die Maximalistenkomitees zur Flucht veranlasste. Die Glieder des lettischen Maximalistenkomitees verliessen Dorpat am 20. Februar n. St. 1918, die des estnischen Komitees am 21. Februar, wobei diese die von ihnen bereits eingepackten, zur Mitnahme nach Reval bestimmten Akten und Inventarstücke, namentlich die

[1] Seine Legitimation vom 16. Dezember 1917 Nr. 6748 befindet sich im R. A. Akte Nr. 609/L Vol. I.

sehr wertvollen Messinstrumente des Katasteramtes, dem Landratskollegium zur Aufbewahrung übergaben. In der Nacht vom 21. auf den 22. Februar flüchtete der Restbestand des Dorpater Maximalistenkomitees aus Dorpat über das Eis des Peipussees in das Pleskausche Gouvernement. Die Ordnung in Dorpat wurde durch einen deutsch-baltischen Selbstschutz im Verein mit der wieder ins Leben gerufenen Reservemiliz und dem ordnungsliebenden Rest estnischer Truppen aufrechterhalten.

Am 25. Februar n. St. 1918 morgens rückten die deutschen Truppen in Dorpat ein. Tags zuvor war dem Landratskollegium das am 18. Februar von den Vertretern des estnischen und des lettischen Maximalistenkomitees abgefasste Einigungsprotokoll mit einem Zahlungsauftrage zugegangen, das die maximalistischen Machthaber kurz vor ihrer Flucht am 20. Februar der Post zur Weiterbeförderung übergeben hatten[1].

Das war der kurzweilige Epilog der ersten lettisch-estnischen Herrschaftsperiode, die Livland beschieden und leicht zu überstehen gewesen war, weil die radikalen Elemente, die Maximalisten, das Heft kaum 4 Monate lang in Händen zu halten vermochten.

Die siegreiche deutsche Militärmacht hatte Liv-, Kur- und Estland, Alt-Livland, erobert und zu seiner Operationsbasis gegen Russland gemacht. Es war daher nur natürlich, dass vorläufig militärische Behörden hier geboten. Auch die Wahrnehmung aller kommunalen Interessen auf dem flachen Lande wurde Sache militärischer Organe, und zwar den Kreisbehörden übertragen, denen das alleinige Recht der Steuererhebung zustand. Auf Wunsch des deutschen Armee-Oberkommandos behielt jedoch das Landratskollegium die Verwaltung der durch die Landessteuern unterhaltenen Anstalten, wie der Irrenanstalt zu Stackeln, der Fahrpoststationen, des Katasteramtes etc., bis zum 1. Juli 1918 bei. Mit dem Eintritt dieses Zeitpunktes hörte die ritterschaftliche Verwaltung in allen Stücken auf und es trat die vom deutschen Oberbefehlshaber Generaloberst Graf Kirchbach am 28. Mai 1918 erlassene „Verwaltungsordnung für Liv- und Estland“ in Kraft[2], laut der ein Landesverwaltungsrat mit beratender Stimme eingesetzt wurde, dem der Chef des Generalstabes präsidierte und der aus dem Oberquartiermeister, dem Leiter der Verwaltungsabteilungen, zwei höheren Justizbeamten und einer Anzahl, vom Oberbefehlshaber ernannter, Landesangehöriger bestand. Das Verwaltungsgebiet des Armee-Oberkommandos war in drei Generalkommando-Verwaltungen oder Bezirksverwaltungen geteilt, an deren Spitze der kommandierende General stand, dem ein, ähnlich wie der Landesverwaltungsrat gebildeter, Bezirksverwaltungsrat mit beratender Stimme

[1] Bericht des Landratskollegiums an den livländischen Landtag vom Juli 1918, in derselben Akte.

[2] Veröffentlicht im „Verordnungsblatt für Liv- und Estland“, herausgegeben vom Armee-Oberkommando 8, Dorpat, den 7. Juni 1918, Nr. 24.

zur Seite treten durfte. Das Schwergewicht der Verwaltung lag in den Land- und Stadtkreisen, von denen ein jeder vom Kreishauptmann oder dem Stadthauptmann, mit Hinzuziehung von Landesangehörigen, verwaltet wurde. Die Landkreise zerfielen in Amtsbezirke, die ernannten Amtsvorstehern mit weitgehenden polizeilichen Befugnissen anvertraut waren. Die Wirksamkeit der alten Landgemeinden war ebenso sistiert worden, wie die des Kirchspielskonvents. Die wichtigsten Amtsträger im Kreise waren daher die Amtsvorsteher, zu denen nur Landesangehörige ernannt wurden. Sie sollten ehrenamtlich dienen, doch liess sich dieser Gedanke bei der ihnen auferlegten grossen Arbeitslast nicht durchführen, weshalb ihnen aus den Landessteuern ein Gehalt zugebilligt wurde.

Als nach dem Zusammenbruch der deutschen Okkupationsmacht zu Ende des Jahres 1918 und der Überwindung des Bolschewismus im Frühsommer 1919 die Lettländische Regierung zur Herrschaft gelangte, stellte sie den Provinzialverband nicht wieder her, sondern begnügte sich mit einer Kreis- und Gemeindeverfassung.

Das Kirchspiel.

Der kirchliche Ursprung hat dem Kirchspiel, der zweiten Stufe der Selbstverwaltung Livlands, für einen langen Zeitraum sein eigenartiges Gepräge gegeben. Die sonntägliche Vereinigung zum Gottesdienst, die Feier der kirchlichen Akte und Feste, der gemeinsame Begräbnisplatz waren die Faktoren, die ein primäres Gemeindeleben entstehen liessen. Daher war im Mittelalter das livländische Kirchspiel nur ein Element der Kirchenverfassung, in dem sich das normale Ortsamt der kirchlichen Hierarchie verkörperte; doch schon bald wurden ihm auch weltliche Aufgaben zugewiesen, aber wie und wann das geschah, hat die Geschichtsforschung bisher noch nicht feststellen können[1]. Scheint es auch, dass erst die schwedische Regierung in Livland eine geregelte Kirchspielsverwaltung zu schaffen vermochte, so hat sie doch wohl mindestens Ansätze zu weltlichen Lebensäusserungen des Kirchspiels schon vorgefunden und den kommunalen Charakter dieses Ortsverbandes nicht vollkommen neu ins Leben zu rufen, sondern nur besser zu organisieren und mit neuen Funktionen auszustatten gebraucht[2]. Das Kirchspiel war daher wohl schon früh nicht nur Amtsbezirk der Prediger, sondern auch Kommunalverband[3]. Die Vereinigung spezifisch kirchlicher Aufgaben mit weltlichen wurzelte um so mehr im Wesen der altlivländischen Kolonisation, als eine Zweiteilung der Ortsgemeinde des Kirch-

[1] Tobien: „Die Agrarverfassung" I. Bd. S. 35.

[2] Dr. Johannes von Keussler: „Aphorismen zur Baltischen Polizeireform", Baltische Monatsschrift 36. Bd. 1889 S. 73.

[3] Das Amt des Kirchenvorstehers scheint schon vor der schwedischen Zeit bestanden zu haben. G. J. von Buddenbrock: „Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten, kritisch bearbeitet", 2. Bd. 1. Abt., Riga 1821, S. 598 P. 19.

spiels in zwei getrennte Abteilungen, in eine geistliche Gemeinde und einen weltlichen Verband, viel zu sehr allen altgermanischen Munizipaleinrichtungen, wie auch dem Geist einfacher Zweckmässigkeit, der alle sächsischen Institutionen auszeichnete, widersprochen hätte[1].

Eine analoge Entwickelung finden wir in England, wo die unter der Königin Elisabeth zum Abschluss gebrachte Organisation des Kirchspiels (parish) insoweit, als das Kompetenzgebiet in Frage kommt, der livländischen sehr ähnlich ist. Dort wurde seit der Reformation dem Kirchspiel vor allem die Armenpflege auferlegt, weil die Klöster, die bisherigen Organe der öffentlichen Armenpflege, aufgehoben worden waren[2].

Auch in Livland war es nach der schwedischen Kirchenordnung von 1671 Aufgabe des Kirchspiels, seine Armen zu versorgen und Hospitäler zu erbauen[3]. Hierzu kam die Verpflichtung zur Fürsorge für das Landvolksschulwesen[4] und die Instandhaltung des Wegenetzes[5]. Auch in dieser Hinsicht weist die livländische Kirchspielsverfassung überraschende Ähnlichkeiten mit der englischen auf[6].

In Livland stand, worauf es sehr ankommt, in allen dem Kirchspiel obliegenden Angelegenheiten dessen Organen die vollziehende Gewalt zu.

Das äussere Kirchenwesen war vier, für einen jeden der vier Landkreise errichteten Oberkirchenvorstehern anvertraut, deren Funktionen von der schwedischen Regierung 1671 umgrenzt und zur Zeit der Zarenherrschaft aufrechterhalten wurden[7].

Die Oberkirchenvorsteherämter bestanden aus einem Landrat, der den Vorsitz führte, aus einem geistlichen Gliede und einem weltlichen Assessor. Ihnen waren die Kirchen- und Schulkonvente untergeordnet, die das äussere Kirchenwesen der etwa 100 Kirchspiele zu verwalten hatten. Die Aufgaben und Befugnisse der Kirchen- und Schulkonvente regelte das Gesetz Königs Karl XI. von Schweden vom 1. November 1675, durch welches, wie für das Reich Schweden, so für dessen Provinzen Liv- und Estland, die „Convocationes" der „Eingepfarrten" der einzelnen Kirchspiele angeordnet wurden[8]. Die diesen „Convocationes" zugewiesenen Aufgaben bestanden zwar zunächst nur in der Fürsorge für die Kirche und Schule, wurden jedoch sehr bald zur Wahrnehmung auch noch anderer, dem Kirchspiel eigener, Interessen erweitert. Hieraus erklärt sich

---

[1] E. Fischel: „Die Verfassung Englands", Berlin 1862, S. 299.
[2] Rudolf Gneist: „Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung oder des Selfgovernments", 2. Aufl. 1863 S. 963 ff.
[3] Buddenbrock a. a. O. S. 561.
[4] Tobien a. a. O. S. 37. „Lettische Revolution" I. Teil 2. Aufl. S. 99 ff.
[5] Derselbe a. a. O. S. 87.
[6] Fischel a. a. O. S. 277. Gneist a. a. O. S. 1083 und 1159. Keussler a. a. O. S. 773.
[7] Tobien a. a. O. S. 35.
[8] Ernst von der Brüggen: „Der Lutherische Kirchenpatronat in Livland", Baltische Monatsschrift 20. Bd. 1871 S. 414.

die bereits hervorgehobene Tatsache, dass das livländische Kirchspiel schon früh aufhörte, blosser Parochialbezirk zu sein, und der Kirchen- und Schulkonvent zum Kirchenkonvent heranwuchs, der die Bedeutung des untersten Kommunalverbandes, des Fundamentes der ganzen livländischen Selbstverwaltung, gewann.

Durch das oben erwähnte Gesetz war auch schon für die Zusammensetzung des Kirchen- und Schulkonvents der Grund gelegt, indem zur Teilnahme an ihm nicht nur die „Eingepfarrten", d. h. die Gutsherren und der Kirchspielsprediger, sondern als Vertreter der Bauernschaft auch die „Sechsmänner" berufen wurden[1]. Da in Livland das Institut der „Sechsmänner" unbekannt war, wurden anstatt ihrer durch das Gesetz des Königs Karl XI. vom 30. Juni 1691 als Glieder des Kirchenkonventes die für ein jedes Kirchspiel aus der Mitte der Bauernschaft vom Gutsherrn zu erwählenden Kirchenvormünder bestellt[2]. Schon früher war bestimmt worden, dass den abwesenden Gutsherrn dessen Verwalter oder Arrendator im Kirchenkonvent vertreten dürfe[3]. Den Predigern und den Kirchenvormündern stand nur ein konsultatives Votum zu, während die eingepfarrten Gutsherren die eigentliche Vertretung des Kirchspiels ausübten. Gleichwohl ist die Tatsache, dass die auch zur schwedischen Zeit noch unfreien Bauern Livlands[4] schon früh der Teilnahme an der Selbstverwaltung gewürdigt und zur Mitarbeit mit den Gutsherren berufen wurden, von höchster Bedeutung für die günstige Gestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Livland geworden und hat dazu geführt, dass die schwedische Epoche der Landesgeschichte von den Esten und Letten als die glücklichste Periode ihrer neuzeitlichen Entwickelung gepriesen zu werden pflegt.

An der Spitze des Kirchspiels stand der von den Gutsherren oder deren Stellvertretern, den Gutspächtern, gewählte Kirchenvorsteher. Wann dieses Amt ins Leben gerufen worden ist, lässt sich nicht nachweisen, doch erscheint es wahrscheinlich, dass es schon zur schwedischen Regierungszeit bestand[5]. In späterer Zeit gab es deren zwei[6], die aus der Zahl der im Kirchspiel angesessenen Gutsbesitzer oder deren Stellvertreter zu erwählen waren, wobei erst im 19. Jahrhundert den, dem immatrikulierten Adel angehörigen, Gutsherren ein Vorzugsrecht eingeräumt wurde[7].

Hatte auch die schwedische Regierung die Kirchen- und Kirchspielsverwaltung, aus früherer Zeit stammende Rudimente ausbauend, in echt evangelischem Geiste gefestigt und sich hierdurch die unauslöschliche, bis in die Gegenwart

[1] Buddenbrock a. a. O. S. 706.
[2] Derselbe a. a. O.
[3] Königliche Verordnung vom 29. November 1680 Art. IV, Buddenbrock: a. a. O. S. 763.
[4] Tobien a. a. O. S. 98. Derselbe: „Die Bauernbefreiung in Livland", in den „Festgaben für Professor Fr. J. Neumann", Tübingen 1905, S. 10 des Separatabzuges.
[5] Buddenbrock a. a. O. S. 598 P. 19.
[6] Derselbe a. a. O. S. 604.
[7] Landtagsrezess vom Jahre 1800 S. 14.

fortdauernde Dankbarkeit aller Schichten der evangelisch-lutherischen Bevölkerung Livlands erworben, so verzichtete sie doch in weiser Selbstbeschränkung auf den Weiterbau ihrer Schöpfung und überliess diesen ausdrücklich der Ritterschaft und der Geistlichkeit. Daher kommen für die weitere Entwickelung der Kirchspielsverwaltung namentlich Landtagsbeschlüsse inbetracht, die indes an den Grundlinien der schwedischen Kirchen- und Kirchspielsordnung so festgehalten haben, dass diese bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts fast unverändert massgebend geblieben sind. In dieser Hinsicht rief auch das im Jahre 1832 erlassene Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Russland keine wesentliche Änderung hervor, sondern erhielt das Alte beim Leben[1], das von allen Klassen der Bevölkerung Livlands gleichmässig, nicht etwa nur aus Pietät, sondern in Anerkennung seiner Zweckmässigkeit stets hoch bewertet worden ist. Charakteristisch für dieses Verhalten der Bewohner Livlands ist die Tatsache, dass die hinsichtlich der Oberkirchenvorsteher- und Kirchenvorsteherämter geltenden gesetzlichen, meist aus schwedischer Zeit stammenden Vorschriften niemals kodifiziert worden sind, sondern sich nur in einer, aus dem Jahre 1834 stammenden, privaten, nicht gedruckten, sondern nur lithographierten Sammlung vereinigt fanden[2]. Diese einzige Systematisierung, die einen völlig inoffiziellen Charakter trug, gleichwohl in allen kirchlichen und vielen weltlichen Verwaltungsbehörden als unentbehrlich geschätzt wurde, war von Johann Christoph Baron Campenhausen verfasst worden, der, obgleich er zahlreiche Rittergüter in Livland besass, dennoch in den Jahren 1833 bis 1840 im Dienst des evangelisch-lutherischen Generalkonsistoriums zu St. Petersburg als dessen weltliches Mitglied stand[3].

Wie zu schwedischer Zeit, so war auch in der russischen Epoche der Kirchenvorsteher die Seele des Kirchspiels, der ein reichliches Mass von Verpflichtungen erfüllen musste. Er hatte die Kirchendisziplin auszuüben, worunter die Sorge dafür verstanden wurde, dass der Gottesdienst „ohne alles Ärgernis von Seiten der Prediger sowohl als der Gemeinde“ gehalten werde. Der Kirchenvorsteher musste ferner darüber wachen, dass die Konfirmanden Unterricht in der Religion erhielten, nicht aber zu Arbeiten auf dem Pfarrhofe gebraucht und nicht zur Zahlung für den Religionsunterricht gezwungen wurden. In gleicher Weise hatte er darauf achtzugeben, dass die Prediger Haus- und

[1] Art. 486—492 dieses Gesetzes.

[2] Christoph Baron Campenhausen: „Sammlung der hinsichtlich der Oberkirchenvorsteher- und Kirchenvorsteherämter geltenden gesetzlichen Vorschriften und Lokaleinrichtungen“, ohne Jahreszahl.

[3] Geb. am 13./24. Juni 1780 als Sohn des Landrats und späteren Gouverneurs von Livland und Senateurs Balthasar Baron Campenhausen-Orellen, besass er die ererbten Güter Wesselshof, Aula, Orellen, Lenzenhof und Dubinsky; er starb am 1./13. November 1841 in Leipzig. Ernst Baron Campenhausen-Loddiger: „Geschichte des Geschlechts der von Campenhausen“, Riga 1908, S. 47.

Krankenbesuche, sowie Betfahrten „zum Heil der Bauernschaft“ ausführten, dabei aber keine Geschenke erpressten und „keine Schatzungen ohne Not“ forderten. Ebenso sollte er den Schulunterricht der bäuerlichen Jugend kontrollieren und darauf streng sehen, dass die Gutsverwaltungen die Kinder zum Schulbesuch anhielten und die Schulmeister ihrer Amtspflicht nachkämen. Die baldige Besetzung erledigter Predigerstellen und die Anstellung von „Schulmeistern oder Küstern“ war ihm ebenso zur Pflicht gemacht, wie die Sorge für die Aufbringung der den Predigern und Kirchenbeamten zugesicherten Unterhaltsmittel und die Instandhaltung der kirchlichen Baulichkeiten. Endlich war er verpflichtet, die Kirchenwege in Ordnung halten zu lassen[1].

Die Kirchenvormünder sollten als Gehilfen des Predigers wirksam sein, um auf die Bauernschaft sittlich-religiös einzuwirken. Zugleich waren sie als Gehilfen der Kirchenvorsteher zur Vollziehung der kirchlichen Polizei und endlich als Organ der Bauerngemeinden zur „Beratschlagung über die Ausführung der Gemeindepflichten in kirchlichen Angelegenheiten“ gedacht[2]. Ihre Aufgabe richtete sich nach der grösseren oder geringeren Menge der zu einer Landgemeinde gehörigen Dörfer und Bauernhöfe. Jede Bauerngemeinde musste ihren eigenen Kirchenvormund haben. Grosse Gemeinden wurden in mehrere Kirchenvormundbezirke geteilt. Zu dem wichtigen Amt des Kirchenvormundes durften nur „zuverlässige Landleute von ehrbarem, unbeflecktem Wandel“ gewählt werden, und zwar war es Sache des Gutsherrn, die Wahl im Einvernehmen mit dem Ortsprediger zu vollziehen[3].

Die Kirchenvorsteher, die Kirchenvormünder, die Gutsherren des Kirchspiels, oder deren Stellvertreter und der Kirchspielsprediger bildeten den Kirchenkonvent, zu dem auch die Gemeindevorsteher hinzugezogen wurden, wenn es sich um Bewilligungen der Bauerngemeinden zu Kirchen- oder Schulzwecken handelte[4].

Regelmässig mussten Konvente im Dezember eines jeden Jahres einberufen werden, welche die vom Kirchenvorsteher einzureichenden Rechnungen zu prüfen und über die etwa vorliegenden, die Kirche betreffenden Angelegenheiten, wie namentlich das Bau- und Armenwesen, zu beschliessen hatten. Die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses mussten dem Oberkirchenvorsteheramt zur Kenntnis gebracht werden, dessen Bestätigung alle wichtigen Beschlüsse unterlagen.

Im Mai eines jeden Jahres trat der Konvent als „Schulkonvent“ zusammen, der namentlich die auf das Volksschulwesen, d. h. die Gebiets- und Parochialschulen bezüglichen Angelegenheiten wahrzunehmen und hierüber dem Oberkirchenvorsteheramt zu berichten hatte.

---

[1] Buddenbrock a. a. O. S. 605 ff.
[2] Derselbe a. a. O. S. 609 ff. Campenhausen a. a. O. S. 179 ff.
[3] Campenhausen a. a. O. § 153 ff.
[4] Derselbe a. a. O. § 136 ff.

Die wichtigsten Befugnisse des Kirchenkonvents waren: die Präsentation von Kandidaten zu den vom Konsistorium zu besetzenden Predigerstellen, der sogenannten „Kronspfarren"; die endgültige Wahl von Predigern der Privatpfarren, d. h. Pfarren solcher Kirchspiele, in denen das Wahlrecht nicht einem Patron zugeeignet war; die Wahl und Besoldung des Kirchspielsmaklers, einer für jedes Kirchspiel anzustellenden Amtsperson, der es oblag, Pacht- und Dienststellen zu vermitteln[1]; ferner die Bestimmung über die Anlage neuer Kirchspielswege[2] und endlich die Anstellung von Kirchspielsärzten[3] und die Einrichtung der Kirchspielsbriefpost[4].

Die Zusammensetzung, die Befugnisse und Obliegenheiten des Kirchenkonvents erhielten sich mehr als 150 Jahre fast unverändert, bis dass die Landgemeindeordnung vom Jahre 1866[5] einzelne Abänderungen notwendig erscheinen liess. Alsbald drängten jedoch zwei Tatsachen auf eine grundsätzliche Reform hin. Die aus schwedischer Zeit stammende, in die russische Epoche hinübergenommene, Kirchspielsverfassung war von der Voraussetzung ausgegangen, dass alle Bewohner der Kirchspiele Livlands Glieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche seien. Nachdem nun aber die griechisch-orthodoxe Geistlichkeit seit Anfang der 40-er Jahre des 19. Jahrhunderts mit Erfolg beflissen gewesen war, dem Orthodoxismus auch in Livland eine Stätte zu bereiten[6], hatten sich die Anhänger der griechisch-orthodoxen Staatskirche in einigen Kirchspielen so stark vermehrt, dass sie einen namhaften Prozentsatz der Landbevölkerung ausmachten. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, die Wahrnehmung der Rechte und Befugnisse der lutherischen Kirchen und Schulen von den sonstigen Kirchspielsangelegenheiten zu trennen und beide Kompetenzgruppen besonderen Organen anzuvertrauen.

Hierzu kam, dass die Ablösung des Bauernlandes seit den 60-er Jahren des vorigen Jahrhunderts in lebhaften Gang gekommen war, infolge wessen die Zahl der Eigentümer von Bauernhöfen beständig wuchs. Da nun das Kirchengesetz vom Jahre 1832 eine Bestimmung enthielt, die von der Voraussetzung ausging, dass die Kirchenkonvente aus allen denjenigen Gemeindegliedern beständen, „die irgend ein unbewegliches Eigentum besitzen"[7], konnte sich die livländische Ritterschaft der Auffassung nicht verschliessen, dass der alte Kirchenkonvent sichelreif geworden sei. Die von der livländischen Gouvernements-

[1] Livländische Bauernverordnung vom Jahre 1819 § 522.

[2] Patente der livländischen Gouvernementsregierung vom 20. Juli 1787, vom 12. Juni 1823 und Nr. 145 vom Jahre 1859.

[3] Patent der livländischen Gouvernementsregierung Nr. 164 vom Jahre 1859.

[4] Patent der livländischen Gouvernementsregierung vom 19. August 1810.

[5] Siehe weiter unten S. 470 ff.

[6] Tobien: „Die Agrargesetzgebung" etc. II. Bd. 1911 S. 28, 42 und 268; siehe oben S. 177.

[7] Art. 486 und Art. 632 Ausg. vom Jahre 1857.

regierung ausgehende Anregung[1] begegnete sich mit Vorschlägen, die aus der Mitte der Ritterschaft selbst hervorgingen[2], und der Landtag vom März 1869 ging auf die Reformanträge um so bereitwilliger ein, als viele Beschwerden über Beschlüsse der Kirchenkonvente verlautbart worden waren, weil die Landgemeinden in ihnen ungenügend vertreten seien. Überdies war der Gesichtspunkt für den Landtag massgebend, dass ein Zusammengehen des Grossgrundbesitzes mit den Eigentümern der Bauerngüter in kommunalen Dingen hoch anzuschlagen sei und dass sich hierzu das Gebiet der Kirchspielsangelegenheiten besonders empfehle, weil es in seiner leichten Übersichtlichkeit und Abgegrenztheit die Hinzuziehung des bäuerlichen Standes zur Lösung kommunaler Fragen am besten gestatte[3]. Im Verfolg dieser Auffassung beschloss der im Januar 1870 versammelte Landtag: den alten Kirchenkonvent in zwei Gebilde derart zu teilen, dass den bisherigen Kirchen- und Schulkonventen die Kirchen- und Schulangelegenheiten verbleiben, den neu zu bildenden Kirchspielskonventen dagegen alle übrigen Angelegenheiten des Kirchspiels zugewiesen werden sollten[4]. Als Folge der Scheidung des Kirchen- und Schulkonventes von dem Kirchspielskonvent ergab sich eine verschiedene Vertretung der bäuerlichen Gemeinden in den beiden Verbänden. Die im Kirchen- und Schulkonvent verkörperten Glieder der lutherischen Kirchengemeinden mussten eigene Delegierte entsenden dürfen, weil der lutherischen Kirchengemeinde naturgemäss eine andere Gestalt eigen war, als der politischen Landgemeinde; diese dagegen konnte füglich durch den bereits zur Wahrnehmung der kommunalen Gemeindeinteressen bestellten Gemeindeältesten vertreten sein, weil er die ganze Gemeinde, ohne Rücksicht auf konfessionelle Unterschiede, repräsentierte. Der in solchem Sinn vom Landratskollegium ausgearbeitete Entwurf einer Verordnung fand die Billigung des Generalgouverneurs[5] und wurde alsbald rechtsverbindlich[6]. Von nun an hatten die Gemeindedelegierten im Kirchen- und Schulkonvent und die Gemeindeältesten im Kirchspielskonvent gleich den Rittergutsbesitzern volles Stimmrecht. Für jede einzelne Landgemeinde und für ein jedes Rittergut durfte je eine Stimme ausgeübt werden. Die bisherigen Kirchenvormünder und die bisherigen Gemeindevorsteher, denen nur eine beratende oder fakultative Stimmberechtigung zustand, waren aus dem Kirchspielskonvent ausgeschaltet, doch blieb den Kirchenvor-

[1] Die livländische Gouvernementsregierung an das Landratskollegium am 10. Januar 1869 Nr. 61, R. A. Akte Nr. 297/K Fol. 1.

[2] Ernst von Sivers-Walguta an das Landratskollegium am 18. Februar 1869 und das Riga-Wolmarsche Oberkirchenvorsteheramt an dasselbe am 5. März 1869 Nr. 147 a. a. O. Fol. 2 und 5.

[3] Das Landratskollegium an den Generalgouverneur Albedinsky am 8. Mai 1869 Nr. 718 a. a. O. Fol. 12.

[4] Landtagsrezess vom 15. Januar und 27. Juni 1870.

[5] Generalgouverneur Albedinsky an das Landratskollegium am 15. Juli 1870 Nr. 582.

[6] Patent der livländischen Gouvernementsregierung vom 16. Oktober 1870 Nr. 128.

mündern ihre beratende Stimme im Kirchenkonvent erhalten. Von den beiden Kirchenvorstehern war hinfort der eine vom vollen Kirchenkonvent, der andere vom vollen Kirchspielskonvent zu erwählen. Diesen organisatorischen Bestimmungen folgte im Jahre 1874 eine vom Generalgouverneur bestätigte Vollzugsverordnung, welche die Befugnisse der Kirchen- und Schulkonvente, sowie der Kirchspielskonvente genauer begrenzte und einige ergänzende Bestimmungen festsetzte[1].

Während die Kompetenzen der Kirchen- und Schulkonvente und ihrer Exekutivorgane unverändert fortbestanden[2], erfuhren die Befugnisse der Kirchspielskonvente einerseits einige Einschränkungen, andererseits bewirkte aber die wachsende Entwickelung der Kirchspiele, dass der Pflichtenkreis des Kirchspielsverbandes sich grösser gestaltete. So wurde das Amt eines Kirchspielsmaklers aufgehoben und die Pflichten der Kirchenvorsteher, die ihnen hinsichtlich der Rekrutierung auferlegt waren[3], kamen seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 1878 in Fortfall.

Je länger, je mehr erwiesen sich die Kirchspielsverbände in ihrer mehr als 200-jährigen Entwickelung als eine für das sittliche und wirtschaftliche Gedeihen der Provinz überaus wichtige Errungenschaft. Vorzüglich der Kirchspielsorganisation war es zu danken, dass das Wegenetz im grossen und ganzen allen gerechten Ansprüchen zu genügen vermochte, dass die Briefpost im Kirchspiel gut zirkulierte, dass das Sanitätswesen nach und nach ausgebaut wurde. Als ein geradezu ruhmreiches Ergebnis ihrer Tätigkeit stand die Volksschule da, deren Wesen, Wirken und Erfolg uns besonders beschäftigt hat[4].

Als ein untrüglicher Beweis für die nutzbringende Wirksamkeit des Kirchspielsverbandes darf die Tatsache ins Feld geführt werden, dass alle zarischen Oberbefehlshaber der Provinz sich veranlasst fühlten, den Wirkungskreis der Kirchspielsinstitutionen beständig zu erweitern[5]. Namentlich war es der Gouverneur Sinowjew, der, wie wir sahen, als begeisterter Anhänger der livländischen Kirchspielsorganisation sie in hohen Tönen pries. Er erblickte in ihr das feste Fundament der eigenartigen Selbstverwaltung, die wesentlichste Ursache der blühenden kommunalen Zustände Livlands und die sicherste Bürgschaft weiteren Gedeihens in dieser Hinsicht[6]. Sein Wunsch war es, die spezifisch livländische

[1] Patent der livländischen Gouvernementsregierung vom 8. Februar 1874 Nr. 7.
[2] Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Russland vom Jahre 1832 Art. 623 (477) – 656 (501).
[3] Patent der livländischen Gouvernementsregierung vom 19. September 1829 Nr. 4005 und vom 13. Februar 1831.
[4] Siehe oben S. 238.
[5] (H. von Bruiningk): „Denkschrift über die Entwicklung und Tätigkeit der Kirchspiels- und Kirchenkonvente“ vom Juli 1889, übergeben dem Ministergehilfen Plehwe und dem Gouverneur Sinowjew am 28. Juli und 18. August 1889; R. A. Nr. 297/K Fol. 227 ff. und 239.
[6] Siehe oben S. 155.

vorbildliche Kirchspielsorganisation auf Est- und Kurland ausgedehnt zu sehen, was, wie wir wissen[1], den Gouverneur von Estland Schachowskoi, den ausgeprägtesten Bureaukraten, mit Entsetzen erfüllte. Sinowjew war so eingenommen für die historische Entwickelung der Kirchspielsverbände[2], dass er die bisher offiziell nicht emanierte Campenhausensche „Sammlung der hinsichtlich der Ober-Kirchen-Vorsteher- und Kirchen-Vorsteher-Aemter geltenden gesetzlichen Vorschriften und Lokal-Einrichtungen“[3] aus dem Jahre 1834 in die russische Sprache ungekürzt übersetzen und nebst deren Ergänzungen als verbindlich publizieren liess[4]. Während seiner 10-jahrigen Amtszeit bekundete er ein lebhaftes Interesse für die Wirksamkeit der Kirchspielsverbände und unterhielt in dieser Hinsicht eine beständige Fühlung mit dem Landratskollegium. So regte er unter anderem die Frage an: welchen Einfluss die von ihm betriebene Vereinigung kleiner Landgemeinden zu grossen Samtgemeinden auf die Zusammensetzung der Kirchspiels- und Kirchenkonvente habe? In der Tat ergaben sich aus dem Umstande, dass die Vereinigung einer bedeutenden Zahl von Landgemeinden eine Inkongruenz des als gleich gedachten Stimmrechts der gutsherrlichen und bäuerlichen Vertreter hervorrief, Zweifel, wie diese Ungleichheit zu beheben sei. Deshalb beantragte der Gouverneur die Abfassung eines Entwurfes von Regeln, die zur Ergänzung und weiteren Entwickelung der zurzeit geltenden Bestimmungen über die Kirchen- und Kirchspielskonvente sich als nötig erwiesen[5].

Das Landratskollegium ging um so bereitwilliger auf den Wunsch des Gouverneurs ein, als es von sich aus schon früher Schritte in dieser Hinsicht unternommen und beim Adelskonvent den Antrag gestellt hatte: eine Kommission mit der Aufgabe zu betrauen, unter Zugrundelegung der geltenden Verordnungen und mit Berücksichtigung der mit der Zeit entstandenen Bedürfnisse eine Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Kirchen- und Kirchspielskonvente, sowie der Kirchen- und Kirchspielsvorsteher auszuarbeiten und dem nächsten Adelskonvent zur Begutachtung vorzulegen[6]. Die aus drei Gliedern bestehende Kommission[7] vermochte bereits nach Ablauf eines halben Jahres den 274 Artikel

[1] Siehe oben S. 424.

[2] M. A. Sinowjew: „Untersuchung über die Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements“, deutsch, Beilage zum 1. Heft der Baltischen Monatsschrift Jahrgang 1895 S. 44.

[3] Siehe oben S. 463.

[4] „Sammlung der Gesetze und örtlichen Verordnungen bezüglich der Oberkirchenvorsteherämter und der Kirchenvorsteher“, Riga 1888 (russisch).

[5] Gouverneur Sinowjew an das Landratskollegium am 27. Mai 1894 Nr. 4123, R. A. Akte Nr. 297/K Fol. 258.

[6] Residierender Landrat Heinrich Baron Tiesenhausen-Inzeem an den Adelskonvent am 7. Mai 1894 Nr. 2920 a. a. O. Fol. 252.

[7] Landrat Eduard von Oettingen-Jensel, Kreisdeputierter Arved von Oettingen-Ludenhof und Kreisdeputierter Theodor von Richter-Alt-Drostenhof; Rezess des Adelskonvents vom 11. Mai 1894 a. a. O. Fol. 255.

umfassenden Entwurf einer Geschäftsordnung für die Kirchen- und Kirchspielskonvente und deren Organe dem Landratskollegium einzureichen[1], das ihn in gedruckter Form dem Adelskonvent zur Prüfung vorlegte. Dieser beschäftigte sich sehr eingehend mit der Vorlage[2], die zu einer Ordnung für die gesamte Kirchspielsverwaltung erweitert worden war. Nicht nur ältere und neuere Gesetze und Verordnungen, sondern auch zahlreiche, auf dem Gewohnheitsrecht beruhende, aber auch einige neue Bestimmungen waren in sie hineingetragen worden. Nachdem der Entwurf durch Beschlüsse des Adelskonvents viele Abänderungen, die sich aber nur auf Einzelheiten mehr redaktioneller Art bezogen, erfahren hatte, wurde er im Oktober 1895 dem Gouverneur mit der Bitte um Bestätigung und Veröffentlichung zugefertigt[3]. Auf williges Entgegenkommen durfte beim General Sinowjew um so mehr gerechnet werden, als er ja auch seinerseits zur Ausarbeitung einer derartigen Verordnung die Anregung geboten hatte. Allein Sinowjew vertrat die Meinung, dass die Emanierung der umfassenden Verordnung seine Befugnisse überschreite, ja, dass selbst ein Generalgouverneur hierzu kaum kompetent wäre. Immerhin versprach Sinowjew, sich in die Materie versenken und einzelne, die bestehenden Gesetze und Verordnungen ergänzende, Bestimmungen erlassen zu wollen[4]. Herzu kam es leider nicht, da General Sinowjew am 2./14. Dezember 1895 infolge eines Lungenschlags auf der Reise von Petersburg nach Riga im Eisenbahnwagen plötzlich verschied. Die Einsichtnahme in die Ordnung für die Verwaltung der Kirchspiele im Livländischen Gouvernement war die letzte Betätigung, die der Verstorbene für das von ihm so hoch bewertete livländische Kirchspiel an den Tag zu legen vermochte. Hatte sich schon der selbstbewusste, tatkräftige und unerschrockene General Sinowjew nicht für befugt erachtet, die Verordnung im Interesse des von ihm so gut gekannten und geschätzten Kirchspiels mit bindender Kraft auszustatten, so durfte von seinem unentschlossenen und schwachen Nachfolger im Amt[5] noch viel weniger eine Entscheidung in dieser Richtung erwartet werden. Das Landratskollegium sah sich daher gezwungen, von jeder weiteren Aktion, die auf die Ausstattung des Entwurfes mit der Kraft eines Gesetzes gerichtet gewesen wäre, Abstand zu nehmen, denn auf ein Verständnis für diese Materie im Ministerium des Innern zu rechnen, wäre absurd gewesen. So hat denn der sorgfältig ausgearbeitete Entwurf einer „Ordnung für die Verwaltung der Kirchspiele Livlands“ das Schicksal zahlreicher, von der liv-

[1] Landrat Eduard von Oettingen-Jensel an das Landratskollegium am 26. November 1894 a. a. O. Fol. 261 ff.

[2] Verhandlung des Adelskonvents vom Mai 1895 a. a. O. Fol. 349 ff.

[3] Das Landratskollegium an den livländischen Gouverneur Sinowjew am 30. Oktober 1895 Nr. 4953 a. a. O Fol. 400.

[4] Bericht an den Februar/März-Landtag 1896 a. a. O. Fol. 406.

[5] General W. D. Surowzow, der vom 13. Februar 1896 bis zum 8. September 1900 Gouverneur von Livland war, siehe oben S. 168.

ländischen Ritterschaft liebe- und verständnisvoll abgefasster Gesetzentwürfe teilen und dem Archivstaube verfallen müssen. Damit war auch die Rechtsmöglichkeit unterbunden worden, Streitfragen, die über die Stimmberechtigung der Vertreter vereinigter Gemeinden, sowie über die Mitwirkung der Repräsentanten parzellierter Domänengüter vielfach entstanden, generell zu entscheiden. Fragen dieser Art mussten von Fall zu Fall erledigt werden.

In diesem Zustande der Entwicklung erhielt sich die Kirchspielsorganisation bis zu dem Zeitpunkt, da die deutsche Okkupationsmacht sie in die Amtsbezirke aufgehen liess. Die alsdann zur Macht gelangte Lettländische Regierung stellte die Kirchspielsorganisation nicht wieder her, sondern liess sich an der demokratischen Gestaltung des Gemeindeverbandes genügen, dem sie eine Überfülle von Funktionen und Befugnissen übertrug.

Somit ist der altlivländische, in der vielgepriesenen Schwedenzeit gefestigte Kommunalverband, dem das Landvolk ausserordentlich viel zu danken gehabt hat und der die zarische Zerstörungswut überdauerte, weil er die Hochachtung selbst des satrapischsten Unifikators errang, von der republikanischen Regierung Lettlands zu den Toten geworfen worden!

Die Landgemeinde

Ebenso wie das Leibeigenschaftsverhältnis der Bauern in Livland früher als in Preussen beseitigt worden ist[1], so hat hier auch die aus der Zeit bäuerlicher Unfreiheit stammende gutsherrliche Polizeigewalt über die Landgemeinde früher als in Preussen ihr gerechtfertigtes Ende gefunden[2].

Von der Staatsregierung angeregt, von der estländischen Ritterschaft sofort kraftvoll in die Hand genommen und von den Ritterschaften Liv- und Kurlands mit Wärme gefördert, war die Reform der veralteten baltischen Landgemeindeordnung zwar im Jahre 1866 rasch zur Tat geworden[3], trug jedoch den Stempel der Hastarbeit an sich, die wohl Keime der Weiterentwickelung, nicht aber Abgeschlossenes aufwies[4]. Den Gesetzgebern war es namentlich nicht gelungen, die neue Ordnung von dem Ballast veralteter Personalmomente freizumachen und die Landgemeinde territorial zu umgrenzen. Gutsbezirk und Gemeindebezirk waren fiktive, vom Boden losgelöste, in der Luft schwebende Gebilde, die vielfach ineinanderflossen, denn von einer räumlichen Abgrenzung, wie sie jeder gesunden Lebensentwickelung einer Verwaltungseinheit vorausgehen muss, war keine Rede, weil nicht das Moment des festen Wohnsitzes, sondern die Eintragung in die Steuerrolle die Zugehörigkeit zum Stammbestande der Gemeinde bedingte. Sonach war die Landgemeinde nichts anderes, als ein Komplex von Personen, die

[1] Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert“ I. Bd. S. 268.
[2] Derselbe ebenda II. Bd. S. 293 ff.
[3] Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866.
[4] Tobien a. a. O. S. 295 ff.

zwar rechtlich zu einer Landgemeinde gehörten, weil sie zu ihr „angeschrieben“ waren, jedoch ihren Aufenthaltsort beliebig wählen durften und tatsächlich auch zerstreut in dem weiten Russland von der Ostsee bis zum Stillen Ozean lebten.

Auch die Gemeindevertretung war in einer Weise organisiert, die zu schweren Bedenken Anlass gab, weil der anerkannte Grundsatz, dass im Kommunalverbande das Stimmrecht nach Massgabe der Steuerbelastung abzustufen sei, dadurch schwer verletzt wurde, dass im Gemeindeausschuss die besitzlichen und die unbesitzlichen Gemeindeglieder gleich stark vertreten waren. Diese und andere Mängel der Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 drängten je länger, je mehr zur durchgreifenden Revision des „provisorischen“ Gesetzes, allein obgleich die Ritterschaft wiederholt Vorschläge gemacht hatte, die eine zweckentsprechende Ergänzung enthielten, liess sich die Staatsregierung doch nicht bewegen, Wandel zu schaffen[1]. Im Jahre 1884 schien sich endlich die Hoffnung zu eröffnen, dass mit einer Reform Ernst gemacht werden würde, denn ein hoher Beamter des Ministeriums des Inneren[2] hatte sich mit dem in der livländischen Kommission für Bauernsachen massgebenden Beamten[3] über einen Entwurf geeinigt, weshalb dessen Bestätigung füglich erwartet werden durfte. Dieser Entwurf trug dem Bedürfnis nach Eingemeindung hypothekarisch ausgeschiedener Hofslandgrundstücke Rechnung und nahm in Aussicht, dass Eigentümer von Hofslandparzellen, die mindestens 15 Desjatinen[4] und höchstens 50 Desjatinen umfassten, in der Gemeindeversammlung viriliter stimmberechtigt seien. Ferner befürwortete der Entwurf die Bestimmung, dass eine Gemeinde befugt sei, solche Personen bäuerlichen Standes, die sich im Bereich ihres Jurisdiktionsgebietes länger als 1 Jahr aufgehalten haben, als ihr Gemeindeglied zu reklamieren. Hierdurch sollte der Missstand beseitigt werden, dass Personen jahrelang die Wohltaten ihrer Wohngemeinde genossen, es aber vermieden, dieser rechtlich zuzutreten, und es vorzogen, ihrer Ursprungsgemeinde auch fernerhin juridisch anzugehören, weil die Steuerschraube dort weniger stark angezogen wurde, als in der Aufenthaltsgemeinde. Die Starrheit des Systems der baltischen „Anschreibegemeinde“[5] erforderte in der Tat wenigstens nach einer Seite hin eine Remedur. Allein weder liess sich diese, noch die Eingemeindung der Eigentümer von Hofslandstücken erreichen, noch konnten andere zweckmässige Ergänzungen, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde, der „livländischen Kommission für Bauernsachen“, formuliert worden waren[6], erreicht werden. Der von jener ausgearbeitete Reformentwurf verfiel im Ministerium des Inneren dem

[1] Tobien a. a. O. S. 303.

[2] Geheimrat Schilinsky.

[3] Dem Sekretär der Kommission, Hofgerichtsrat Max von Oettingen, siehe oben S. 404.

[4] 1 Desjatine = 1,09 Hektar.

[5] Tobien a. a. O. S. 250 und 294.

[6] Der Sekretär der livländischen Kommission für Bauernsachen Max von Oettingen an den residierenden Landrat am 29. August 1884, R. A. Akte Nr. 275/B Vol. I S. 445 ff.

Aktenstaube, angeblich, weil die „Senatoren-Revision noch nicht geschlossen sei“ [1]. So blieb die Landgemeinde weiter, was sie bisher gewesen war.

Wiewohl die im Gesetz angewandte Begriffsbestimmung der Auffassung Recht zu geben schien, dass die Landgemeinde als eine Ortsgemeinde gedacht sei [2], so trug sie in Wirklichkeit doch nur den Charakter eines, im Steuerinteresse des Fiskus und der Kommune zusammengeschlossenen, mit öffentlichrechtlichen Befugnissen und Pflichten ausgestatteten Zweckverbandes, dem die Haftpflicht für den Eingang der Staatssteuern auferlegt war.

Als zugehörig zur Gemeinde galten die in die „Gemeinderolle“, oder die „Umschreibungslisten“ eingetragenen Personen, die mittelbar durch ihre Eltern oder unmittelbar selbst mit der Gemeinde verwachsen waren, aber ungeachtet dessen, dass sie einen anderen Berufs- oder Wohnort zu dem ihrigen gemacht hatten, aus irgendwelchen Gründen die rechtliche Zugehörigkeit zur Heimatgemeinde nicht zu lösen vermochten oder gedachten. Dieses merkwürdige Gebilde erfreute sich im Landvolk, ungeachtet seiner offenkundigen Reformbedürftigkeit, einer gewissen Popularität, weil es, wiewohl ihm die archäistischen Züge eines fiskalischen Zwangsverbandes eigen waren, doch als Kind einer liberalen Ära galt. Jene Anschauung war insofern begründet, als im Gemeindeverbande den Landarbeitern eine ihnen sonst nirgends zugestandene Interessenvertretung eingeräumt war. Sie wurden in 3 Klassen geteilt [3], von denen eine jede nicht nur Delegierte in die Gemeindeversammlung zu entsenden, sondern auch zur Beratung über Landbedürfnisse zusammenzutreten befugt war.

Je grössere Anhänglichkeit das Landvolk der Landgemeinde entgegentrug, um so schmerzlicher wurden von ihm bureaukratische Eingriffe in ihren Bestand und ihre Geschäftsgebarung empfunden. Hierzu kam es in allzu reichlichem Masse, nachdem die Kirchspielsgerichte, denen ursprünglich die Aufsicht über die Landgemeinde übertragen war [4], durch die baltische Justizreform im Jahre 1889 beseitigt und in verwaltungsamtlicher Hinsicht durch die Kommissare für Bauernsachen ersetzt worden waren [5]. Diese, meist landfremde Beamten der zarischen Regierung, bekundeten wenig Verständnis für das liebevolle Festhalten des Landvolkes an der Landgemeinde und zeigten sich namentlich beflissen, aus

---

[1] Rezess des Adelskonvents vom 5. Dezember 1884 in derselben Akte S. 519.

[2] Der § 1 der Landgemeindeordnung vom 15./27. Februar 1866 lautete: „Eine Landgemeinde ist die Gesamtheit der in einem bestimmten Landbezirk wohnhaften, unter Bestätigung der Staatsregierung zu einem Ganzen vereinigten Personen mit gegenseitigen, im Gesetz festgestellten Rechten und Pflichten.“

[3] Hofsknechte, Wirtsknechte und „selbständige unansässige Mitglieder“; § 6 der Landgemeindeordnung vom 15. Februar 1866.

[4] Tobien a. a. O. S. 298.

[5] A. Gassmann und A. Baron Nolcken: „Die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauernbehörden in den baltischen Gouvernements“ Bd. II 1889 S. 147.

Bequemlichkeitsrücksichten die Zahl der von ihnen zu revidierenden Landgemeinden möglichst zu verringern, wozu sie freilich bis zu einem gewissen Grade berechtigt waren. Die Entstehung der baltischen Landgemeinden war ursprünglich rein wirtschaftlicher Natur gewesen. Zur Zeit der bäuerlichen Unfreiheit und der Naturalwirtschaft war nämlich die Landgemeinde aus dem Bedürfnis geboren worden, die dienstpflichtigen Bauern um den Fron- oder Herrenhof zusammenzuschliessen, weshalb ursprünglich so viel Bauerngemeinden entstanden, als es Fronhöfe gab. Diese Entwickelung brachte es daher mit sich, dass Landgemeinden mit einer sehr grossen Anzahl Gemeindegenossen, aber auch solche entstanden, die einen sehr geringen Mitgliederbestand aufwiesen. Deshalb hatte die Landgemeindeordnung klüglich dafür gesorgt, dass die Verschmelzung einer lebensunfähigen Gemeinde mit einer gesunden zu einem Verbande möglich sei[1]. Von dieser Befugnis machten jedoch die Bauernkommissare kritiklosen Gebrauch und liessen Gemeindeverbände gegen den Willen ihrer Gemeindeglieder in andere aufgehen, ohne zu berücksichtigen, dass finanziell gut verwaltete Gemeinden durch die Vereinigung mit verschuldeten in eine üble Lage gerieten. Die von den Bauernkommissaren vielfach aus egoistischen Beweggründen betriebene Verschmelzung war so durchgreifend, dass die im Jahre 1871 vorhanden gewesenen 723 Landgemeinden Livlands[2] im Jahre 1906 auf nur 408[3] zusammengeschlagen waren, was im Landvolk mit Recht viel Unwillen erregte.

Weit mehr aber, als die übertriebene Auflösung angeblich zu kleiner Landgemeinden, schädigte das Gesetz vom 5./18. Oktober 1906 über die erleichterte Freizügigkeit der bäuerlichen Bevölkerung die Organisation des ländlichen Kommunallebens.

In den baltischen Provinzen war nicht wie in Westeuropa die Aufnahme Fremder in die Gemeinde, als vielmehr der Austritt aus ihr erschwert, denn die baltische Landgemeinde hatte nicht nur ihren Bedürfnissen zu leben, sondern, wie gesagt, auch staatlichen Forderungen zu genügen und stellte nicht etwa nur einen Selbstverwaltungskörper dar, sondern war zugleich fiskalisches Organ, weil sie solidarisch für den Eingang staatlicher Steuern haftete. Als Sicherungsmittel für die Entrichtung der Abgaben war nun ein umständliches Legitimationsverfahren gesetzlich, das den von Peter dem Grossen im Jahre 1719 erfundenen Pass[4] zu einem Machtmittel ersten Ranges machte. Wer nicht alle auf ihm lastenden persönlichen Angaben dem Staat und der Kommune im voraus bezahlt, oder sichergestellt und eine bestimmte Passgebühr entrichtet hatte,

[1] Tobien: a. a O. S. 296. A. von Kieseritzky: „Livländische Bauernverordnung" 1. Hälfte 1900 S. 152.
[2] Tobien a. a. O. S. 300 Anm. 5.
[3] R. A. Akte Nr. 518/L Vol. 1.
[4] Kieseritzky a. a. O. Beilage zur S. 102 Anm.

erhielt von der Gemeindeverwaltung keinen Pass und war daher zur Unbeweglichkeit verdammt, denn in Russland durfte sich noch im Jahre 1890 niemand ohne Pass von seinem ständigen Wohnsitz entfernen[1].

Nach Aufhebung der Kopfsteuer im Jahre 1886[2] kam indes die solidarische Haftung der Gemeindeglieder für Staatssteuern zu einem wesentlichen Teil in Fortfall und nach etwa einem Jahrzehnt hielt es die Staatsregierung sogar für möglich, ein Passgesetz zu erlassen, das zwar dem Pass seine fiskalische Bedeutung grundsätzlich nahm und ihm nur den Charakter einer individuellen Legitimation verlieh, seine Ausreichung an Bauern aber immerhin noch von der Entrichtung der, durch die weiterbestehende solidarische Haft der Landgemeinde besicherten, Reichs-, Landes- und Gemeindeabgaben abhängig machte[3]. Dieses, die Freizügigkeit des Landvolkes immer noch sehr beengende, Legitimationsverfahren wich erst in der unter Kaiser Nikolai II. angebrochenen zweiten lieberalen Ära Russlands einem System, das die ungehinderte Freizügigkeit so sehr zum Prinzip erhob, dass alle Schranken, ohne Rücksicht auf die im alten Polizeistaat Russland notwendig eintretenden Verwirrungen, niedergerissen wurden. Das allzu radikale Gesetz vom 5./18. Oktober 1906 ersetzte die Heimatgemeinde durch die Ortsgemeinde, denn fortan sollte die Gemeindezugehörigkeit nicht nach dem Prinzip des Heimatsrechts und der „Anschreibegemeinde", sondern nach dem Grundsatz des Wohnrechts entschieden werden dürfen. Folgerichtig musste nicht nur die Haftpflicht der Landgemeinde restlos beseitigt, sondern auch der Pass seiner letzten fiskalischen Bedeutung entkleidet und für alle Untertanen des Reiches, auch für die Bauern, zur reinen Personallegitimation erhoben werden. So notwendig und heilsam auch ein so durchgreifender Ausbau der Freizügigkeit war, so litt doch die an sich zu preisende Massregel an einem schweren Mangel. Ihren Urhebern war nämlich scheinbar entgangen, dass das alte, dem Gemeindegliede lebenslänglich anhaftende Heimatrecht, das der Bewegungsfreiheit freilich sehr hinderlich gewesen war, immerhin den einen grossen Vorzug besessen hatte: dem Gemeindegliede im Falle seiner Erkrankung oder Invalidität selbst dann die Unterstützung seiner Heimatsgemeinde zu sichern, wenn er ausserhalb seines Gemeindebezirks in Diensten stand[4]. Dieses bedeutsame Anspruchsrecht auswärtig lebender Gemeindeglieder konnte aber nur dann in Kraft bleiben, wenn die Gemeinde ihren Zusammenhang mit ihren abgewanderten Gliedern durch den von Zeit zu Zeit zu erneuernden Pass streng und eng aufrechterhielt. Als nun durch das Gesetz vom 5./18. Oktober 1906 die Einrichtung getroffen worden war, dass auch Landgemeindeglieder Dauer-

[1] Tobien a. a. O. S. 258.
[2] Gesetz vom 28. Mai 1885. Kieseritzky a. a. O. S. 17 P. 9.
[3] Kieseritzky a. a. O. Beilage zur S. 103. Reichsgesetz vom 3. Juni 1894 § 44. Derselbe a. a. O. S. 115.
[4] Tobien a. a. O. S. 250.

pässe ausgereicht erhalten durften, brauchten ausserhalb des Gemeindebezirks lebende, abgewanderte Gemeindeglieder nicht mehr den Zusammenhang mit ihrer alten Heimatgemeinde aufrechtzuerhalten. Sie durften nicht mehr gezwungen werden, die auf ihnen persönlich ruhenden Kommunalabgaben präzise zu entrichten. Durch das Anwachsen der hierdurch hervorgerufenen Steuerrückstände geriet nun der Gemeindehaushalt in ein bedenkliches Schwanken. Die Gemeinde ihrerseits konnte sich nämlich nicht der Pflicht entziehen, die oft beträchtlichen Kurkosten ihrer erkrankten auswärtigen, aber im Gemeindeverbande noch verbliebenen Mitglieder bezahlen und ihnen im Falle der Verarmung Fürsorge angedeihen lassen zu müssen. Die Gemeinde hatte daher ein dringendes Interesse an der Erlangung des Rechts: ihre auswärtig lebenden Gemeindeglieder abstossen zu dürfen. Andererseits lebten im Landgemeindebezirk häufig eine Menge von Personen, die von der Verwaltung und den Anstalten der Gemeinde Nutzen zogen, ohne ihr rechtlich anzugehören und ihr steuerpflichtig zu sein, wie z. B. Handwerker, Kaufleute, Gewerbetreibende aller Art. Diese Zustände drängten mit Macht auf eine durchgreifende Reform der veralteten Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866, weshalb die livländische Ritterschaft ihre, im Jahre 1884 von der Staatsregierung zum Stillstand gebrachte, Aktion wiederaufnahm und zwar schon im Jahre 1905, also kurz bevor das Gesetz über die Freizügigkeit vom 6. Oktober 1906 alles auf den Kopf stellte. Der Landtag vom Juli 1905 wählte eine Kommission[1], die als ihre Hauptleitsätze hinstellte: den Ersatz der veralteten Heimat- oder Anschreibegemeinde durch eine allständische Ortsgemeinde und Begründung selbständig neben den Landgemeindebezirken stehender Gutsbezirke[2]. Bei der Behandlung der Verfassung der Ortsgemeinde ergab sich der Kommission die Frage: ob dem demokratischen Personalprinzip, das der finnischen, norwegischen und amerikanischen Gemeindeorganisation zugrunde lag, oder dem konservativen Prinzip des Grundbesitzes, auf dem die Gemeinden Deutschlands aufgebaut waren, der Vorzug zu geben sei. Die Kommission wählte die deutschrechtliche Grundlage und entwarf nach diesem Gesichtspunkt eine Landgemeindeordnung, die in den Landtag vom März 1906 eingebracht wurde[3]. Der Landtag billigte den Kommissionsentwurf und namentlich die in ihm den Gutsbezirken vorbehaltene Sonderstellung. Danach wurde es dem Rittergutsbesitzer freigestellt, seinen Hof ganz oder teilweise eingemeinden zu lassen, oder

[1] Residierender Landrat Arved von Oettingen-Ludenhof, dim. Landrat Konrad von Anrep-Schloss Ringen, Kreisdeputierter Georg von Gersdorff-Daugeln, Hermann von Freymann-Nurmis, dim. Kirchspielsrichter cand. jur. Karl Koch-Brinkenhof; die Kommission kooptierte: den Leiter des Katasteramtes und des statistischen Landesamtes Alexander von Tobien und Dr. oec. pol. Manfred von Vegesack.

[2] Protokoll der Kommission vom 15. Januar 1906, R. A. Akte Nr. 518/L Vol. I.

[3] „Vorschläge der zur Reform der Landgemeindeordnung niedergesetzten Kommission", Riga 1906, Druckvorlage für den Landtag.

gänzlich vom Gemeindebezirk zu trennen, in welchem Fall er natürlich die Kosten der Verwaltung des Gutsbezirks durch eigene Mittel zu decken hatte.

Die nach preussischem Vorbilde gedachte Schöpfung selbständiger Gutsbezirke wurde von lettischer Seite aufs lebhafteste bekämpft, weil der Hof früher mit seiner Bauernschaft fast durchweg eine wirtschaftliche Einheit gebildet habe, weshalb die Lage der Gutsländereien vorwiegend derart sei, dass sie das Zentrum der Bauerngemeinde einnähmen, oder aber über das ganze Gemeindeterritorium zerstreut dalägen. Die Durchführung des Prinzips der Ortsgemeinde verlange, dass auch alle kommerziellen und industriellen Unternehmungen, ebenso wie auch die liberalen Professionen zu den Kommunallasten herangezogen würden, von denen sie jetzt befreit seien. Da jedoch diese Unternehmungen vornehmlich auf dem Gutslande angelegt seien, würden sie, falls die Gutsbezirke selbständige Kommunalverbände bildeten, dem Bereich der Landgemeinde entzogen werden, was zu dauerndem Unfrieden zwischen Guts- und Gemeindebezirk führen müsste[1]. Diese und andere Gründe, die gegen die Bildung selbständiger Gutsbezirke aus dem Landvolk heraus angeführt wurden, überzeugten jedoch die Grossgrundbesitzer nicht, weshalb von ihnen am Gutsbezirk auch fernerhin festgehalten wurde. Der Gegensatz offenbarte sich in voller Schärfe, als die Reform der Landgemeindeordnung im September 1907 von der durch den zarischen Befehl vom 28. November 1905 beim temporären baltischen Generalgouverneur begründeten besonderen Konferenz[2] in Verhandlung genommen wurde. Dort sprachen sich alle Vertreter der Ritterschaften und der Städte für eine Teilung des Territoriums der als Verwaltungseinheit bestehenden Landgemeinde in einen Landgemeindebezirk im engeren Sinn und in einen Gutsbezirk aus, während alle Vertreter der Bauern sich gegen die Bildung besonderer Gutsbezirke energisch sträubten[3]. Um sie, die in der Minorität blieben, nicht zu vergewaltigen, wurde ihnen ausdrücklich das Recht zugestanden, ihre Meinung in einem Separatvotum zu begründen, das den Protokollen beigefügt werden sollte, was in der Tat geschah[4]. Dieses interessante Aktenstück, das auch in deutscher Sprache teilweise wiedergegeben ist[5], stellt als Hauptfehler des Entwurfes einer neuen Landgemeindeordnung[6] die Bildung besonderer Gutsbezirke hin und fasst seine Einwände in die folgenden 8 Punkte zusammen:

1. Das Gutsland liegt so sehr mit dem Gemeindelande im Gemenge, dass bei Befriedigung der Bedürfnisse aller auf den Streustücken angesiedelten Bewohner sich Verwirrungen ergeben müssen.

[1] Andr. Needra: „Lettische Stimmen zur Landgemeindeordnung", Separatabdruck aus „Das freie Wort", April 1906.

[2] Siehe oben S. 444.

[3] Verhandlung der besonderen Konferenz vom 20. September 1907 S. 167 ff.

[4] Ebenda S. 268 ff.

[5] Rigasche Rundschau vom 4. Februar 1908.

[6] „Vorschläge der durch den Allerhöchsten Befehl vom 28. November 1905 beim temporären

2. Es ist keine Hoffnung auf die Begründung genügender Selbstverwaltungsorgane in den Gutsbezirken vorhanden, welche die wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse und Interessen der Bewohner der Gutsbezirke befriedigen könnten, weil diese Interessen mit den persönlichen Interessen des Gutsbesitzers kollidieren.
3. Es gebricht an Garantien dafür, dass der Gutsbesitzer die ihm vom Gesetz auferlegten Pflichten hinsichtlich der sozialen Wohlfahrtseinrichtungen und der Sicherheitspolizei zu erfüllen trachten wird.
4. Es wäre nicht möglich, den Gutsbesitzer in der Erfüllung der ihm vom Gesetzentwurf zugedachten Pflichten zu kontrollieren.
5. Den Gemeindeverbänden werden ihre besten Kräfte entzogen und an die Gutsbesitzer gefesselt, wiewohl sie häufig dort keine Verwendung finden und nichts Gemeinsames mit den Interessen der Gutsbesitzer haben.
6. Dadurch werden auch die materiellen Kräfte der Gemeindeverbände geschwächt werden.
7. Zwischen den Verwaltungen der Guts- und der Gemeindebezirke werden beständig Zusammenstösse stattfinden, die zu ernsten Folgen führen können.
8. Die in der Begründung der Gutsbezirke gelegene Gefahr der Germanisierungspolitik bedroht sowohl die Bevölkerung, wie den Staat.

Der Gegensatz, der zwischen den Anhängern des Gutsbezirks und den Vertretern der territorialen Einheit des untersten Kommunalverbandes, der Landgemeinde, bestand, war tief und erschien um so unausgleichbarer, als die Letten das Misstrauen hegten: der Plan, Gutsbezirke zu schaffen, sei aus der Absicht geboren, das Hofsland der Rittergüter zur Ansiedelung deutscher Kolonisten verwenden zu wollen. Und diesen Plan der deutschen Oberschicht zu vereiteln, waren alle Letten einig. Sie erklärten zwar, gegen eine Betätigung und Pflege deutschnationaler Gesinnung nichts einwenden zu können, da diese Lebensäusserung der Deutschen Livlands eine vollkommen natürliche sei, aber die Stärkung des Deutschtums auf dem rein äusserlichen Wege der Kolonisierung verwarfen sie als eine dem Lettentum feindliche Handlung[1]. Der Gang der Geschichte schien indes vorläufig den Anhängern der Zweiteilung des untersten Kommunalverbandes recht zu geben.

Nachdem die bei dem temporären baltischen Generalgouverneur bestehende besondere Konferenz, die, wie wir wissen, kurz als der „Baltische Konseil" bezeichnet zu werden pflegte[2], die Landgemeindeordnung in einer Fassung angenommen hatte, die im wesentlichen den Vorschlägen der baltischen Ritterschaften ent-

Baltischen Generalgouverneur begründeten Besonderen Konferenz zur Reform der Landgemeindeordnung", Reval 1908, Art. 1.

[1] Needra a. a. O. I S. 6.

[2] Siehe oben S. 445.

sprach, wurde der Entwurf nebst dem abweichenden Gutachten der bäuerlichen Vertreter vom Generalgouverneur am 25. Oktober (6. November) 1907 nach Petersburg in das Ministerium des Inneren abgefertigt[1]. Wie alle anderen dorthin gesandten baltischen Reformprojekte, ist auch der Entwurf einer neuen Landgemeindeordnung dem ewigen Schlaf überantwortet worden. Es muss freilich anerkannt werden, dass dieser Schlaf insofern ein gerechter war, als unterdes sowohl ausserhalb, als innerhalb Livlands Hindernisse prinzipieller Natur erwachsen waren, welche die Fortentwickelung der vom Baltischen Konseil befürworteten Reform dauernd unterbanden.

Baltische Reformprojekte pflegen erfahrungsmässig dann stets dem Staube der Petersburger Archive anheimzufallen, wenn in der Residenz Neuerungen geplant werden, die etwas Gemeinsames mit baltischen Reformideen haben. Die Fortentwickelung der Verfassung, der Rechtsprechung und des Kultus in Liv-, Kur- und Estland ist immer wieder an der vis inertiae der russischen Bureaukratie gescheitert, die sich durch den Vorwand zu decken suchte: die Regierung sei eben im Begriff, die gleiche Reform im Inneren des Reichs durchzuführen, weshalb die Ostseeprovinzen warten müssten, bis es sich erweise, ob sie in den Bereich der Reichsreform einzuschliessen seien, oder besonders behandelt werden könnten. Diesem Schicksal verfiel auch der vom baltischen Generalgouverneur der Staatsregierung überreichte Entwurf einer baltischen Landgemeindeordnung, denn alsbald gelangte in der Reichsduma eine Gesetzvorlage zur Verhandlung, die eine Reform der russischen Gemeindeverwaltung bezweckte; sie wurde vom gesetzgebenden Körper des Zarenreichs in einer Fassung verabschiedet, die an Radikalismus nicht nur das ursprüngliche Regierungsprojekt, sondern auch die Kommissionsvorschläge übertraf. Der in Russland bereits stark herrschende Drang nach Nivellierung aller Gesellschaftsklassen trat im Gesetz unverhüllt zutage[2], ging aber doch nicht so weit, allen Gemeindegliedern ein gleiches und direktes Stimmrecht zuzusprechen, sondern hielt noch an einem Zensual- und Kurialsystem fest. Dieses Gesetz war für die inneren Gouvernements des Reiches gedacht und daher auf die Ostseeprovinzen nicht ohne weiteres anwendbar. Allein die Reichsduma hatte in ihrer Sitzung vom 22. April 1911 den Wunsch ausgesprochen, dass in denjenigen Reichsteilen, wo die Landschaftsinstitutionen zur Einführung gelangen sollten, auch die neue Gemeindeverfassung ihren Platz finde. Da nun die Ostseeprovinzen, wie an anderer Stelle berichtet worden ist[3], sich fast seit einem Menschenalter vor die Frage getellt sahen: wann und wie sie mit den landfremden russischen Kommunalverbänden, den „Landschaftsinstitutionen", beschenkt werden sollten, so lag die Befürchtung nahe, dass auch

---

[1] „Verhandlungen" etc. S. 332.

[2] Bericht des Reichsdumaabgeordneten Hans Baron Rosen an den Livländischen Adelskonvent, 2. Juni 1911, R. A. Akte 518/L Vol. I.

[3] Siehe oben S. 403.

die „Wolost-Semstwo“, wie die von der Duma gewünschte russische Landgemeindeordnung kurz genannt zu werden pflegte, in absehbarer Zeit hier eingeführt werden würde. Sonach schien die vom Baltischen Konseil 1907 entworfene, den Verhältnissen Liv-, Kur- und Estlands angepasste Landgemeindeordnung endgültig zu Grabe getragen zu sein und zwar um so mehr, als auch in den Ostseeprovinzen sich Zweifel zu regen begannen, ob ihre Einführung schon zeitgemäss sei. Sollte nämlich die Ortsgemeinde die alte baltische Heimat- oder „Anschreibegemeinde“ zweckmässig ersetzen, so musste notwendig die Armenfürsorge auf ganz neue und sehr weit formierte Grundlagen gestellt werden. In den Ostseeprovinzen mangelte es jedoch, ebenso wie im ganzen Russischen Reich, vollständig an einer Regelung der Verhältnisse der einzelnen Gemeinde- oder Armenverbände zu einander. Hieraus folgte unabwendbar, dass keine Gemeinde verpflichtet war, Glieder fremder Gemeinden, die sich innerhalb ihrer Grenzen aufhielten, auch nur vorläufig zu unterstützen, denn ihr stand nicht das Recht zu, Ersatz der Pflegekosten von der Heimatgemeinde der Unterstützungsbedürftigen verlangen zu dürfen. Lediglich inbezug auf die Verpflegung von Kranken in staatlichen oder kommunalen Krankenhäusern und nur insoweit, als Glieder baltischer Landgemeinden in Frage kamen, war gesetzlich eine Fürsorgepflicht einerseits, eine Ersatzpflicht andererseits festgesetzt[1]. Die Tatsache, dass die Armenverbände der Ostseeprovinzen, und zwar nicht nur die Landgemeinden, sondern ebenso die Stadtgemeinden, verbindungslos neben einander dastanden und daher nur eine sehr unzureichende, meist auf ihre, innerhalb des Gemeindegebietes wohnhaften, Glieder beschränkte Armenfürsorge zu entwickeln vermochten, war Schuld der Reichsgesetzgebung. Das Reichsrecht kannte ein organisch ausgestaltetes Armenrecht nicht, sondern wies nur wenige Sätze auf, welche die ganze, höchst dürftige Armengesetzgebung Russlands enthielten. Jene Sätze gewährten zwar allen Kommunalverbänden volle Freiheit, sich auf dem Gebiet der Armenpflege nach Belieben zu betätigen, stellten aber nicht die geringste Verbindung zwischen den einzelnen Armenverbänden her.

Bei solcher Lage der Dinge war es erklärlich, dass der Gedanke: die baltische Heimatgemeinde in eine Ortsgemeinde umzugestalten, ernsten Bedenken begegnete, denn sie wäre dem nahezu schrankenlosen Zuzug russischer und litauischer Grenznachbarn und der ersatzlosen Ausnutzung durch sie um so mehr preisgegeben, je besser ihre Armen- und Krankenfürsorge gedieh. Dieser Gefahr war freilich mehr als jede Landgemeinde die Kommune Riga ausgesetzt, deren vortreffliche Krankenhäuser von hilfsbedürftigen Anzöglingen aus den benachbarten Gouvernements überflutet wurden, ohne dass es, mangels gesetzlicher Regelung der Armenzuständigkeit, möglich gewesen wäre, gegen die Heimatgemeinden der Zugewanderten einen Ersatzanspruch geltend machen zu können.

[1] Alexander Tobien: „Das Armenwesen der Stadt Riga“, Riga 1895 S. 305.

Der Gedanke, dass die vom Baltischen Konseil vorgeschlagene Ortsgemeinde nicht früher ins Leben treten könne, als bis die Grundlagen der Ortsgemeinde und das Armenrecht nach dem Prinzip des Unterstützungswohnsitzes im ganzen Reich einheitlich geregelt seien, lag daher nahe, wurde sowohl gelegentlich der dem Baltischen Konseil vorangehenden Vorberatungen[1], wie auch im Konseil selbst[2] ausgiebig zur Sprache gebracht und schliesslich von der livländischen Ritterschaft als für sie massgebend anerkannt[3]. Der Adelskonvent vom September 1911 sprach sich dafür aus: die alte „Anschreibegemeinde" bis zur Regelung des Armenrechts im Reich beizubehalten und für den Fall, dass die Übertragung der soeben gesetzlich gewordenen russischen Gemeindeverfassung auf die baltischen Provinzen drohe, das Kirchspiel als die unterste Landschaftseinheit in Vorschlag zu bringen[4]. Zur Ausarbeitung in dieser Richtung formulierter Vorschläge kam es indes nicht mehr. Der Weltkrieg durchwühlte Europa, zog auch Livland in seinen Strudel hinein, und nachdem die deutsche Heeresmacht Südlivland im August 1917 besetzt hatte, wurden im November 1917 sämtliche Organe der bisherigen Gemeindevertretung, der Guts- und Gemeindepolizei zugleich mit den Kirchen- und Kirchspielskonventen aufgehoben und durch Kirchspielsvorsteher und Ortsvorsteher, die von der deutschen Heeresleitung ernannt wurden, ersetzt[5]. Als auch Nordlivland und Estland von den deutschen Truppen erobert worden waren, erschien eine vom Oberbefehlshaber Generaloberst Graf Kirchbach erlassene Verwaltungsordnung für Liv- und Estland vom 28. Mai 1918, welche die zu russischer Zeit erlassenen Gesetze und Verordnungen über die Verwaltung der Kreise, Gutsbezirke und Landgemeinden aufhob, die Landkreise dem Kreishauptmann unterstellte und in Amtsbezirke teilte, die mehrere Landgemeinden umfassten, etwa den bisherigen Kirchspielen entsprachen und von Amtsvorstehern verwaltet wurden[6].

Durch diese Massnahmen der deutschen Heeresmacht war indes weder das Schicksal des Vermögens der aufgehobenen Landgemeinden bestimmt, noch auch eine Entscheidung für die Zukunft der Landgemeindeverfassung überhaupt getroffen worden; nur die alte Anschreibegemeinde hatte vorläufig aufgehört zu existieren. Es musste daher die Konsequenz aus der Suspension der alten

---

[1] „Vorbereitende Kommission" S. 287.

[2] „Verhandlungen" etc. S. 168.

[3] Resümee der in Uhla am 9. und 10. Juli 1911 stattgehabten Konferenz, R. A. Akte Nr. 518/L Vol. I.

[4] Bericht des Landratskollegiums zur Landgemeindefrage vom September 1911, in derselben Akte.

[5] Rigasche Zeitung vom 5. November 1917 Nr. 24 und „Verordnungsblatt für die von deutschen Truppen besetzten Teile Livlands und Estlands", herausgegeben vom Gouvernement Riga, Nr. 1 vom 5. November 1917, Ziffer 16.

[6] Verwaltungsordnung für Liv- und Estland § 20 P. 5, § 21, 24 und 25 im „Verordnungsblatt für Liv- und Estland", herausgegeben vom A. O. K. 8, Dorpat, 7. Juni 1918 Nr. 24.

Gemeindeordnung gezogen und entweder eine vollständige Liquidation der Landgemeinde als einer juristischen Person durchgeführt, oder aber die Ortsgemeinde als Erbin der Anschreibegemeinde eingesetzt werden. Entschied man sich für den zweiten Fall, so lag es nahe, auf den im Baltischen Konseil ausgearbeiteten Entwurf, der 1907 der russischen Staatsregierung übergeben worden war, zurückzugreifen[1]. Der Landtag vom Juli 1918 betraute daher eine fünfgliedrige Kommission mit der Aufgabe: den Entwurf nachzuprüfen und hierbei namentlich die Bayrische Heimatgesetzgebung zu berücksichtigen. Die Kommission, der u. a. auch der Antrag zugegangen war, die alte Gemeindeordnung in Livland wiederherzustellen, da ihre Aufhebung durch die deutsche Heeresmacht ein derartiges Chaos erzeugt und solche Unzuträglichkeiten nach sich gezogen habe, dass die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes unmöglich erscheine[2], arbeitete einen ganz neuen Entwurf aus. Danach sollte der Landgemeindebezirk in der Regel den neuen Amtsbezirk und alle diejenigen im Bezirk ihren Wohnsitz habenden Personen umfassen, deren Armenzuständigkeit, ähnlich wie in Bayern, von einem dreijährigen Aufenthalt in der Gemeinde abhängig zu machen sei. Eine volle Gemeindeversammlung war nicht vorgesehen, sondern nur ein Gemeindeausschuss, der von den Vertretern der den Landgemeindebezirk bildenden Orts- und Gutsbezirke nach einem strengen Kurial- und Zensualsystem gewählt werden sollte.

Dieser Entwurf, der den besitzlichen Gemeindegliedern ausschlaggebenden Einfluss sicherte, weil sie die Träger der kommunalen Steuerlast waren, blieb ebenso, wie alle seit einem halben Jahrhundert zutage getretenen Entwürfe, welche die ehrwürdige Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 abzulösen bestimmt waren, dem Aktenstaube verfallen, denn mit dem Zusammenbruch der deutschen Heeresmacht und des Deutschen Kaiserreichs im Herbst 1918 und dem Abzuge der deutschen Truppen aus Livland kam hier die Volksgewalt ans Ruder, die natürlich gänzlich andere Ziele verfolgte, als jener Entwurf.

In der Sitzung des Volksrates vom 4. Dezember 1918 legte die zeitweilige Lettländische Regierung den Entwurf einer provisorischen Landgemeindeordnung vor, der einstimmig angenommen wurde[3]. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes waren die folgenden[4]: Mitglieder der Gemeinde sind alle Personen, die innerhalb der Gemeindegrenzen wohnen, ferner die Besitzer der innerhalb der Gemeinde belegenen Liegenschaften. Das Wahlrecht zu den Gemeindewahlen steht denjenigen Personen zu, die innerhalb der Gemeindegrenzen mindestens zwei Monate lang gewohnt haben. Die Organe der Gemeindeverwaltung sind:

[1] Bericht des Landratskollegiums an den Landtag vom Juli 1918.
[2] Antrag des Kreisdeputierten Axel Baron Nolcken-Sternhof vom 10. November 1918, R. A. Akte Nr. 518/L Vol. I.
[3] Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1919 Nr. 7 (lettisch).
[4] Baltische Zeitung vom 6. Dezember 1918 Nr. 193.

1) die Gemeindeversammlung, an der alle Mitglieder der Gemeinde beiderlei Geschlechts vom 20. Lebensjahr an teilnehmen;
2) der von der Gemeindeverwaltung erwählte Gemeinderat, der je nach der Anzahl der Gemeindeeinwohnerschaft 15 bis 24 Mitglieder aufweist;
3) der Gemeindevorstand, der von dem Gemeinderat zu wählen ist und aus dem Vorsitzenden, sowie aus 3 bis 7 Mitgliedern, je nach dem Ermessen des Gemeinderats, besteht;
4) die Revisionskommission, die von der vollen Gemeindeversammlung zu wählen ist.

Die Wahlen haben nach dem allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen und proportionalen Wahlrecht zu erfolgen, wobei beiden Geschlechtern das gleiche Wahlrecht zusteht.

Als das einzige der Landgemeinde übergeordnete Selbstverwaltungsorgan sind Kreisräte vorgesehen, in die jeder Gemeinderat je zwei Delegierte und die Regierung einen Vertreter entsendet.

Diese Verfassung, die mit einem Schlage das während zweier Jahrhunderte wirksam gewesene Kirchspiel[1], wie auch die alte Anschreibegemeinde durch eine auf breiter demokratischer Grundlage gebildete Ortsgemeinde ohne Rücksichtnahme auf die so notwendige Umgestaltung des Armenrechts endgültig ersetzte, besteht noch heute fort. Sie hat nur einige, nicht sehr bedeutende Ergänzungen erfahren[2]. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich in gleicher Weise sowohl auf das ehemalige Hofsland der Rittergüter, wie auf das Bauernland, weshalb natürlich von einer Scheidung des Territoriums nach preussischer Art, in einen Gutsbezirk und einen Gemeindebezirk, um so weniger die Rede sein kann, als das radikale Agrargesetz vom 17. Februar 1920 mit den alten Rechtsbegriffen „Gut", oder gar „Rittergut" aufgeräumt hat.

In welchem Masse der heute funktionierende Gemeindeverband, der gleichzeitig die Obliegenheiten zu erfüllen hat, die früher dem Kirchspiel auferlegt waren, seinen vielfachen Aufgaben gerecht wird, das ist eine Frage, deren Beantwortung nicht hierher gehört.

---

[1] Siehe oben S. 460 ff.

[2] So hinsichtlich der Wahl und der Anstellung des Geschäftsführers; Gesetze vom 21. Dezember 1920 und 14. September 1921; Gesetze, betr. Vollzug der Gemeinderatswahlen vom 1. März 1922 und 9. September 1924.

4. KAPITEL.

Die angebliche Justizreform.

Hatte die Verwaltungsorganisation Livlands bis zur Entstehung des Lettländischen Staates ein archäistisches Gepräge beibehalten, weil, wie wir gesehen haben, die zarische Regierung jegliche Verwaltungsreform in der Befürchtung: die deutsche Oberschicht werde mit dem estnisch-lettischen Landvolk eine, der Russifizierung widerstrebende, Einheitsfront bilden, beharrlich abgelehnt, so erfuhr das Gerichtswesen ein anderes Geschick.

Die Gerichtsverfassung Livlands, wie sie bis zur zarischen Umgestaltung vom 28. November 1889 bestanden hatte, ging auf die schwedische Geschichtsperiode zurück. König Gustav Adolf hatte durch seinen Generalgouverneur Johann Skytte die von der polnischen Regierung zertrümmerte, mittelalterliche Struktur der Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens durch eine neue, lebensvolle Organisation ersetzt, die mit der alten fast in gar keinem Zusammenhang mehr stand und nach dem Muster der im Schwedischen Reich derzeit bestehenden Institutionen aufgebaut war [1].

Nach der Vereinigung Livlands mit Russland (1710) wurden nicht nur sämtliche Gerichtsbehörden, wie sie zu Ende der schwedischen Epoche bestanden hatten, von der zarischen Regierung bestätigt, sondern auch Behörden, die von der schwedischen Regierung erst geschaffen und dann aufgehoben worden waren, wie die Ordnungsgerichte, wiederhergestellt. Die 1783 auf Livland ausgedehnte Statthalterschaftsverfassung des Reiches beseitigte zwar die aus schwedischer Zeit überkommene Behördenverfassung, blieb jedoch ohne dauernde Wirkung, weil Kaiser Paul sie 1796 aufhob und die alte Justiz- und Polizeiverwaltung wiederherstellte [2].

So blieb die schwedische Gerichtsverfassung erhalten und wurde im Jahre 1845 durch förmliche Kodifikation [3] so gesichert, dass sie bis zur angeblichen Justizreform vom Jahre 1889, die eine rein russische Struktur an ihre Stelle

[1] „Geschichtliche Übersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements", Besonderer Teil, St. Petersburg 1845 S. 35. F. G. Bunge: „Geschichte des Gerichtswesens und des Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Kurland", Reval 1874 S. 228, § 79.

[2] Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert", I. Bd. S. 46.

[3] R. Baron Staël von Holstein: „Die Kodifizierung des baltischen Provinzialrechts", Baltische Monatsschrift 52. Bd. 1901 S. 185 ff., 249 ff., 305 ff.

setzte, fortbestand. Der von ihr vorgesehene Instanzenzug war der folgende. Die erste Instanz in Zivil- und Kriminalsachen, mit Ausnahme schwerer, peinlicher Prozesse gegen Edelleute und aller Standessachen des Adels, bildeten die 5 Landgerichte[1]. Zweite Instanz in Zivil- und Kriminalsachen, sowie erste Instanz in den, dem Landgericht entzogenen, Adelssachen war das Hofgericht[2]. Der Landrichter und seine beiden Assessoren wurden von der Ritterschaft gewählt und von dem Generalgouverneur bestätigt[3], wobei das passive Wahlrecht nicht, wie irrtümlich angenommen worden ist, auf immatrikulierte livländische Edelleute beschränkt war[4].

Das Hofgericht bestand seit 1834 aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwei Landräten, zwei Räten und zwei Assessoren, von denen der Präsident, der Vizepräsident, die beiden Landräte und die beiden Assessoren von der Ritterschaft auf 6 Jahre gewählt und vom Dirigierenden Senat bestätigt wurden, während der Senat die beiden Räte ernannte[5].

Als Polizeibehörden fungierten 8 Ordnungsgerichte, die zunächst die Landpolizei zu verwalten, jedoch auch die Untersuchung und Aburteilung geringfügiger Verbrechen, die von Personen niederen Standes begangen waren, sowie zum Teil die Vollstreckung der Urteile der eigentlichen Justizbehörden auszuführen hatten. Ihnen stand keine irgend namhafte Polizeimacht zur Verfügung, nur je zwei „Marschkommissare" bei jedem Ordnungsgericht, die ursprünglich den Durchmarsch von Truppen organisieren mussten, hatten für Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem flachen Lande zu sorgen.

Auch der Ordnungsrichter und seine beiden Adjunkten wurden von der Ritterschaft gewählt[6].

Für die bäuerliche Bevölkerung und deren Streitigkeiten unter sich waren, dem ständischen Charakter der Gerichtsorganisation entsprechend, besondere Behörden vorgesehen.

Massgebend für die Entwicklung des der eingeborenen Bevölkerung gewährten Rechtsschutzes war die in Deutschland herrschende Rechtsanschauung, dass der Unfreie nicht dem Landesherrn und seinen Beamten, sondern einem besonderen Herrn, der zwischen ihn und die Staatsgewalt trat, dem Vasallen, unterworfen sei. Daher war den Vasallen die niedere und meist auch die höhere Gerichtsgewalt über die Hintersassen zugestanden[7], die nach erfolgter Ausbildung der Gutsherrschaft auf die Gutsherren überging. Altgermanischer

[1] Provinzialrecht des Ostseegouvernements, Erster Teil, Behördenverfassung Art. 356 ff.
[2] Behördenverfassung Art. 294 ff.
[3] Behördenverfassung Art. 359.
[4] Tobieu: a. a. O. S. 48 Anm. 2.
[5] Behördenverfassung Art. 294 ff.
[6] Behördenverfassung Art. 397 ff.
[7] Professor Dr. O. Schmidt: „Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Kurlands", Bd. III der Dorpater Juristischen Studien S. 81 und 98.

Auffassung des Gerichtsverfahrens entsprach es jedoch auch, dass das Urteil von Standesgenossen des Beklagten gefunden werden musste, weshalb dem Landesgebrauch gemäss ältere Bauern im Patrimonialgericht das Amt der Rechtsfinder, die nach dem Gewohnheitsrecht zu befinden hatten, ausübten[1].

Eines der wichtigsten Momente der schwedischen Gerichtsreform war, dass die Jurisdiktion der Gutsherren über ihre Bauern aufgehoben und diese in Zivil- und Kriminalsachen den Landgerichten unterstellt wurden. Nur die Hauszucht, die übrigens mit „christlicher Bescheidenheit" ausgeführt werden sollte, blieb bestehen[2]. Wenn sie trotzdem in der Mitte des 18. Jahrhunderts überhart geübt worden ist[3], so findet das darin seine Erklärung, dass damals in Livland, das durch den nordischen Krieg gänzlich verwüstet und bettelarm geworden war, die Zuchtlosigkeit infolge der verrotteten Zustände einen hohen Grad erreicht hatte. Ähnliche Verhältnisse herrschten auch in Deutschland und liessen sich dort wie hier nur allmählich beseitigen[4].

Zur Zeit der Statthalterschaftsverfassung Katharinas II. von 1783 ging man sogar so weit, ordentliche Gerichte mit bäuerlichen Beisitzern zu schaffen und zwar eine „Ober-Rechtspflege" und vier „Nieder-Rechtspflegen"[5], also einen vollen Instanzenzug mit Richtern aus dem Bauernstande, wiewohl dieser sich noch in voller Unfreiheit befand. Ein vielleicht einziger Fall in der Rechtsgeschichte Europas. Nachdem 1796 die Statthalterschaftsverfassung mit all ihren Schöpfungen von Kaiser Paul beseitigt worden war, hielt die livländische Ritterschaft an dem Gedanken ständischer Gerichte für die bäuerliche Bevölkerung fest, wie die Landtagsschlüsse von 1797 und 1803 beweisen[6]. Und die von ihr geschaffene Bauernverordnung vom Jahre 1804, welche die Leibeigenschaft de facto aufhob, brachte eine neue Gerichtsordnung, die der Auffassung der Ritterschaft vom ständischen Charakter der Rechtsprechung voll Rechnung trug. Ein Bauerngericht, aus drei Richtern bestehend, übte die Justiz in Zivil- und leichteren Kriminalsachen zwischen Bauern aus. Je ein Richter wurde vom Gutsherrn, den Bauernwirten und den Landarbeitern gewählt. Der Gutsherr war befugt, die Entscheidungen des Bauerngerichts zu mildern, wenn er Anteil an der Sache hatte; in allen anderen Fällen stand ihm jedoch nicht das Recht zu, den Spruch des Bauerngerichtes abzuändern. Von dem Bauerngericht ging die Berufung in bäuerlichen Streitsachen an das Kirchspielsgericht, in dem neben einem

[1] Über Kompetenz und Verfahren der „unparteiischen Pauren" berichtet Bunge a. a. O. S. 210 Anm. nach Massgabe eines Rechtsfalles aus dem Jahre 1614; siehe auch im 2. Bd. das Kapitel: „Die Unfreiheit der Bauern".

[2] Bunge a. a. O. S. 236. Tobien a. a. O. S. 47.

[3] Tobien a. a. O. S. 129.

[4] L. Arbusow: „Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands" 4. Aufl., Riga 1918, S. 263.

[5] Transehe: „Gutsherr und Bauer" S. 192.

[6] Tobien a. a. O. S. 120 und 199.

Edelmann drei Bauern Sitz und Stimme hatten. Das Kirchspielsgericht war auch erste Instanz in Streitigkeiten zwischen Gutsherren und Bauern. Die letzte Instanz für Streitigkeiten der Bauern untereinander und zweite Instanz in Klagesachen zwischen Gutsherren und Bauern bildete das Landgericht, in dem zwei bäuerliche Beisitzer sassen. Als oberste Instanz in Streitigkeiten zwischen Gutsherren und Bauern fungierte das Hofgericht[1].

Durch die Bauernverordnung von 1819 wurde abermals eine neue Gerichtsordnung für die Bauern geschaffen, die sich auf die 1804 ins Leben gerufene stützte und in allen wesentlichen Stücken 70 Jahre lang bis zur Umgestaltung von 1889 massgebend gewesen ist. Danach gab es für bäuerliche Rechtsstreitigkeiten vier Instanzen:

1. Das Gemeindegericht für Zivil- und geringfügige Strafsachen, das auch unstreitige Rechtssachen regelte und Vormundschaftsamt war. Es bestand aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Landgemeinde gewählt wurden, und zwar ersterer aus der Zahl der Grundbesitzer, letztere aus allen Gemeindegliedern.

2. Das Kirchspielsgericht, das in allen Streitigkeiten sowohl der Bauern untereinander, als auch zwischen der Gemeinde und dem Gemeindegericht zu entscheiden hatte. Ferner war es Obliegenheit des Kirchspielgerichts, Beschwerden der Gutsherren gegen die Bauern und Gemeindeverwaltungen abzuurteilen, während es bäuerliche Klagen wider die Gutsherren nur zu begutachten und dem übergeordneten Kreisgericht zur Entscheidung zu übermitteln hatte. Es bestand aus dem Kirchspielsrichter als dem Vorsitzenden und drei Beisitzern bäuerlichen Standes. Der Kirchspielsrichter wurde auf der Versammlung des aus mehreren Pfarrkirchspielen bestehenden Kirchspielsgerichtsbezirks von sämtlichen Rittergutsbesitzern und Predigern gewählt, während die bäuerlichen Beisitzer von den Gemeinderichtern des Bezirks erkoren wurden[2].

Das Kreisgericht bildete die inappellable Revisionsinstanz in allen Streitsachen, sowohl der Bauern untereinander, wie der Gutsherren wider die Bauern die erste Instanz aber in Klagesachen von Landgemeindegliedern gegen Personen anderer Stände. Zugleich war das Kreisgericht Obervormundschaftsbehörde und Korroborationsbehörde für den Erwerb der dem Bauernschutz, dem „Leihezwang", unterworfenen spezifisch bäuerlichen Grundstücke. Es bestand aus dem Kreisrichter und zwei Assessoren, die von der Ritterschaft gewählt, und aus zwei bäuerlichen Beisitzern, die von sämtlichen Kirchspielsgerichtsbeisitzern des Landkreises entsandt wurden. In Livland gab es 28 Kirchspielsgerichte und 8 Kreisgerichte. Als inappellable Revisionsinstanz in allen Streitsachen, sowohl der Bauern untereinander, als auch der Bauern wider Personen anderer Stände und

[1] Tobien a. a. O. S. 242 ff.

[2] Derselbe a. a. O. S. 376. „Die Lettische Revolution" Teil 8 2 Aufl. 1908 S. 131.

dieser wider jene, fungierte das Bauerndepartement des Hofgerichts, das aus dem Hofgerichtspräsidenten und anderen Gliedern des Hofgerichts bestand.

Die niedere Landpolizei war in der Weise organisiert, dass auf dem Bauernlande der Gemeindeälteste, mit einer geringen Strafgewalt ausgestattet, auf dem Hofsland dagegen der Gutsherr oder sein Bevollmächtigter, jedoch ohne Strafgewalt, die Polizei auszuüben hatte. Die auf Hofsland wegen irgendwelcher Vergehen von der Gutspolizei Verhafteten waren je nach ihrem Stande und der Art des Vergehens dem Gemeindegericht, dem Kirchspielsgericht oder der Kreispolizei zu überweisen[1].

Offensichtlich trug das Gerichtswesen mit seinem privilegierten Gerichtsstande und der ständischen Besetzung der Richterstühle einen ausgeprägt patriarchalischen Charakter, der von dem Gedanken getragen war, den Bauernstand zu öffentlicher Tätigkeit zu erziehen. In diesem Sinn arbeiteten Grossgrundbesitzer und bäuerliche Hofbesitzer oft ehrenamtlich, Schulter an Schulter miteinander. Wiewohl es unter den Richtern solche gab, die der juristischen oder verwaltungsrechtlichen Ausbildung ermangelten, so waren sie doch alle befähigt, Recht zu sprechen und Ordnung zu schaffen, weil sie das Landleben und die Psychologie des Landvolkes von Jugend auf kannten und mit ihm in seiner Sprache zu reden vermochten. Das ganze, kompliziert erscheinende Räderwerk des Gerichts- und Polizeiwesens arbeitete doch glatt und genau, weil „es sich aus den gegebenen tatsächlichen sozial-ökonomischen Bedingungen des baltischen Lebens und seiner Entwicklung herausgebildet hatte und mit dem Denken, Fühlen und Leben der Bevölkerung verwachsen war“[2].

Hätte das Russentum darauf bestanden, dieses akkurat arbeitende, bewährte Räderwerk mit russischen Beamten zu durchsetzen, so wäre es ebenso der Zerstörung preisgegeben worden, wie das Volksschulwesen, ohne dass die Ritterschaft von der Mitverantwortung für den Niedergang der Moral in Livland gänzlich befreit gewesen wäre. Es war daher ein Glück, dass die Regierung, als sie danach trachtete, ihren Einfluss auch auf dem Gebiet der Rechtspflege ausschlaggebend zu machen, die altlivländische Gerichts- und Polizeiorganisation durch ein Gebilde eigener Erfindung restlos ersetzt und somit die Verantwortung für die sofort nach Durchführung ihrer sogenannten Justizreform eintretende Steigerung der Kriminalität ganz allein zu tragen hatte. Gewiss bedurfte das noch aus der schwedischen Epoche stammende Gerichtswesen einer Neubelebung. Diese Wahrheit war in Livland allgemein anerkannt und wäre in geeigneter Weise zum Siege geführt worden, wenn nicht das Russentum, genau wie in der Verfassungsfrage, hindernd dazwischengetreten wäre, wobei auch hier die

---

[1] Landgemeindeordnung vom Jahre 1886 § 4 ff. und 35 ff.

[2] So urteilt der bekannte russische Nationalökonom, Dr. Johannes von Keussler in seinen „Aphorismen zur baltischen Polizeireform“, Baltische Monatsschrift 36. Bd. 1889 S. 66.

Furcht massgebend war: die baltischen Provinzen könnten sich durch eine eigene Struktur des öffentlichen Lebens von den inneren Gouvernements des Reiches noch stärker als bisher abheben. Diese Furcht und das Unverständnis für eine organische Entwicklung haben die Ostseeprovinzen 25 Jahre länger in der archäistischen Gerichtsverfassung stecken lassen, als es von den baltischen Ritterschaften gewollt und dem Lande bekömmlich war. Und als schliesslich die russische Intelligenz und die zarische Regierung mit ihren Eigenplänen durchdrangen, wurden die Ostseeprovinzen mit einer landfremden Gerichtsverfassung beschenkt, die sie dem Verfall der Sittlichkeit rasch entgegenführte.

Schon in den 50-er Jahren des vorigen Jahrhunderts hatten sich in allen 3 Provinzen des Ostseegebietes die Erkenntnis und das Bedürfnis geltend gemacht, das gesamte baltische Justizwesen systematischer Erneuerung zu unterwerfen[1]. Die Ungunst der Verhältnisse, die durch das, jeden Fortschritt hemmende, Regiment Kaiser Nikolaus I. gegeben waren, gestattete jedoch nicht dem, was denkenden Männern zum Bewusstsein gekommen war, entsprechenden Ausdruck zu verleihen. Erst nachdem Kaiser Alexander II. die Geister von dem Nikolaitischen Druck befreit hatte, wurden im Schosse der baltischen Stände und in der Presse die vorhandenen Mängel zur Sprache gebracht und deren Abstellung beraten. Das geschah in besonderem Masse, als das am 29. September 1862 kaiserlich bestätigte Reichsratsgutachten Grundzüge zu einer Reorganisation der Rechtspflege in Russland gab. Diese „Grundzüge" verlangten eine zeitgemässe Reform der Gerichtsverfassung, des Kriminalprozesses und des Zivilprozesses, ohne das Straf- und Privatrecht zu berühren, und wurden zu einem „Fundamentalreglement" verdichtet, das die Reorganisation der Rechtspflege auf Grund der Öffentlichkeit und Mündlichkeit anordnete[2]. Die hierdurch gegebene freie Bahn der Meinungsäusserung wurde sofort von einheimischen Juristen dazu benutzt, um Betrachtungen darüber anzustellen, in welchem Masse das Gerichtswesen in den Ostseeprovinzen, speziell in Livland, zu reformieren sei und inwieweit überhaupt Abänderungen des Bestehenden mit Rücksicht auf das Fundamentreglement geboten erschienen[3]. Man beklagte, dass die Richterstühle von Gliedern nur eines Standes, des Adels, besetzt würden, dass die Masse von Rechtsstreitigkeiten, die den städtischen Magistraten und ihren Untergerichten aufgebürdet seien, eine fast an Verweigerung grenzende Verzögerung der Justiz herbeiführe, dass namentlich in den Städten die Justiz nicht von der Verwaltung getrennt sei, vor allem aber, dass die bäuerliche Justiz wegen ihrer zahlreichen Appellations-, Revisions- und Supplikations-Instanzen einen Zustand vollständiger Unsicherheit bedinge[4].

[1] (Philipp Gerstfeld): „Die Reform der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen", Baltische Monatsschrift 6. Bd. 1862 S. 539 ff.

[2] Schmidt: „Rechtsgeschichte" a. a. O. S. 253.

[3] Gerstfeld a. a. O. S. 560.

[4] (Ratsherr Alexander Faltin): „Zur Reform unserer Gerichtsverfassung", Baltische Monatsschrift 12. Bd. 1865 S. 216.

Was man verlangte, war im wesentlichen: Trennung der Justiz von der Verwaltung, öffentliches und mündliches Verfahren im Zivil- und Kriminalprozeess; bei schweren Verbrechen Beiordnung von Geschworenen; volle juristische Ausbildung der Richter; Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes und gemeinsame Wahl der Richter in Stadt und Land u. s. w.[1]. Die Verwirklichung aller dieser Wünsche hing zunächst von der Klärung der wichtigsten Frage ab, ob nämlich die Regierungsorgane den Anspruch der Ostseeprovinzen auf ein gesondertes Rechtsleben anerkennen würden, oder aber die russische Gerichtsverfassung, mit vielleicht einigen abweichenden Einzelbestimmungen, auf Liv-, Kur- und Estland zu übertragen gedächten? Natürlich erblickten die baltischen Ritterschaften ihre Aufgabe im selbständigen Ausbau der Behördenverfassung vom Jahre 1845 und der noch aus der schwedischen Zeit stammenden Prozessordnung, bei Berücksichtigung der von der Kulturwelt anerkannten Grundsätze, jedoch bei Wahrung der äusseren und inneren Rechtskontinuität zwischen dem Neuen und dem Altbewährten. Die zarische Regierung dagegen hielt an der Auffassung fest, dass das „Fundamentalreglement" im allgemeinen als ein auch für die Ostseeprovinzen geltendes Gesetz anzusehen sei und nur gewisse Modifikationen dann zulässig wären, wenn solche von den örtlichen Regierungsautoritäten, also vom Generalgouverneur, beantragt und genügend begründet würden[2].

Diese entgegengesetzten Auffassungen hatten alsbald eine Reihe von Konflikten in der Residenz zur Folge, bei denen jedoch sowohl der Generalgouverneur, Wilhelm Baron Lieven[3], als auch der Minister des Innern, Peter Walujew[4], für die Interessen der Provinzen eintrat[5].

Baron Lieven ordnete die Bildung einer baltischen Zentraljustizkommission an, die aus 15 Gliedern der Ritterschaften und der ostseeprovinziellen Stände bestand[6] und in Dorpat zu tagen hatte. Sie sollte die verschiedenen Wünsche der Ritterschaften und Städte zu einem Entwurf verdichten und diesen bis zum 1. November 1865 dem Generalgouverneur einreichen.

Die mannhafte Verwendung des Generalgouverneurs Baron Lieven für die selbständige Ausarbeitung eines ostseeprovinziellen Reformprojektes erregte im

[1] Gerstfeld a. a. O. S. 562 und 571.

[2] R. Baron Staël von Holstein: „Fürst Paul Lieven als Landmarschall von Livland" S. 67 ff.

[3] Siehe oben S. 107.

[4] Siehe oben S. 93.

[5] Staël a. a. O. S. 68 ff.

[6] Die Ritterschaften von Liv-, Est- und Kurland hatten je 2 Delegierte, die Öselsche Ritterschaft und die Städte Riga, Reval, Dorpat und Mitau je 1 Delegierten, die kleinen Städte zusammen 2 Delegierte zu entsenden. Der Kurator des Lehrbezirks ernannte einen Vertreter der Universität und der Generalgouverneur den Präsidenten in Person des kurländischen Oberhofgerichtspräsidenten August Baron von der Howen. Vertreter der livländischen Ritterschaft waren: Woldemar von Bock-Schwarzhof und Arthur von Sivers, der spätere Präsident des livländischen Hofgerichts.

hohen Grade die zarische Bureaukratie in Petersburg, die hierin separatistische Tendenzen erkennen zu müssen wähnte. Die Förderung der angeblich beabsichtigten Trennung vom Reich wurde Baron Lieven zu einem so schweren Vorwurf gemacht, dass er, wenngleich ihm die Zustimmung des Kaisers zuteil geworden war, dennoch das Amt des Generalgouverneurs, wie berichtet worden ist, in andere Hände zu legen gezwungen wurde[1].

Wiewohl Baron Lieven dem Ansturm des, den Ostseeprovinzen feindlich gesinnten, Russentums erlegen war, hatte er doch, dank der Parteinahme des Kaisers für seine Anschauung, eine Entscheidung des Ministerkabinetts erwirkt, welche die Notwendigkeit einer selbständigen Bearbeitung der Justizreform durch die baltischen Korporationen anerkannte. Hierdurch war die Tätigkeit der Dorpater Justizkommission gesichert, wenngleich die „Moskauer Zeitung", das Organ des erbitterten Feindes der ostseeprovinziellen Eigenart, Katkow[2], das russische Publikum gegen sie aufstachelte[3].

Bei dieser gespannten Lage der Dinge setzte man in der Residenz grosse Erwartungen auf die Gediegenheit der Dorpater Kommissionsarbeiten, und selbst Kaiser Alexander II. mass ihnen eine besondere Bedeutung bei. Jetzt galt es, die Befähigung der ständischen Korporationen zu selbständigen Reformvorschlägen durch die Ausarbeitung eines einheitlichen Entwurfes zu erweisen. Die Dorpater Kommission trug eine grosse Verantwortung, denn zeitigte sie etwa unbefriedigende Ergebnisse, so wäre der Glaube des Kaisers und seiner Regierung an die selbständige Schöpfungskraft der baltischen ständischen Korporationen erschüttert worden. Daher verlangte der Landtag, dass die Dorpater Kommission in jedem Fall, wenn auch durch entsprechende Zugeständnisse, ein einheitliches Projekt zustande bringe. Dieses Ziel liess sich indes doch nicht erreichen. Zwar wurden der Kriminal- und der Zivilprozess, der Konkursprozess, das Verfahren in Sachen unstreitiger Gerichtsbarkeit und eine Hypothekenordnung einheitlich gestaltet[4], aber in der grossen Tagesfrage einer, für Stadt und Land aller drei Provinzen, gemeinsamen Verfassung der Gerichtsbehörden kam es zu keiner Einigung zwischen den Ritterschaften und den Städten. Die vier Ritterschaften schufen nach langen Beratungen und Beseitigung trennender Abweichungen einen gemeinsamen Entwurf der Behördenverfassung, während die Städte an ihrem gesonderten Projekt festhielten. Im wesentlichen waren es zwei kontroverse Fragen, die Stadt und Land trennten; die eine war

[1] Siehe oben S. 108.

[2] Siehe oben S. 122.

[3] Landtagsrede des Landmarschalls Paul Fürst Lieven bei Eröffnung des Landtages im März 1865. Bei Staël a. a. O. S. 76 ff.

[4] Die anfänglich in Dorpat tagende baltische Zentraljustizkommission siedelte sehr bald nach Riga über, wo einige erfahrene Rechtsanwälte die Dorpater Universitätprofessoren ersetzten. (Robert von Büngner sen.): „Rechtskraft und Rechtsbruch der liv- und estländischen Privilegien", Leipzig, Duncker und Humblott 1887, S. 64.

die: ob die erste Stufe richterlicher Tätigkeit, das Fundament des ganzen Rechtsgebäudes, das Amt des Friedensrichters, nur, wie die Städter wollten, von studierten Juristen besetzt werden dürfe, oder aber ob es, wie die Vertreter des flachen Landes wünschten, von den Eingesessenen des betreffenden Gerichtssprengels, ohne Rücksichtnahme auf fachliche Ausbildung, versehen werden könne[1]. Die zweite Streitfrage betraf die Besetzung der Richterstellen innerhalb der Kollegialgerichte, namentlich der obersten Instanzen. Die Ritterschaften konnten sich mit den, eine volle Parität zwischen Stadt und Land heischenden, Städtern nicht über das Mass der Zugeständnisse einigen.

Wie abweichend aber auch die Auffassungen und Stellungnahmen in diesen Streitpunkten waren, an einem Grundgedanken hielten alle einmütig fest: die Richterwahl den Provinzen erhalten zu müssen. Die Überzeugung, dass die Vorzüge der bisherigen baltischen Justiz, ihre Unbestechlichkeit und ihre Integrität überhaupt, aufs engste mit dem uralten, eigenen Recht der Richterwahl verknüpft gewesen seien, war allgemein und tief eingewurzelt. Man dachte sich die Ausübung des Wahlrechts in der Weise, dass die Richter aus der Wahl eines Kollegiums hervorgehen sollten, das aus Delegierten der drei Stände, Ritterschaft, Städte und Bauern, zusammengesetzt sei. Wiewohl anfänglich die Mitbeteiligung des Bauernstandes an der Wahlaktion nicht die Billigung der livländischen Ritterschaft fand, so siegte doch die Überzeugung, dass es der Logik widerspräche, wenn in einer Zeit, da der Bauernstand rechtlich den beiden übrigen historischen Ständen ebenbürtig an die Seite gestellt sei, dieser jüngste Sohn des Landes vom Recht, an der Wahl des Kollegialrichters teilzunehmen, ausgeschlossen würde[2].

Es war insonderheit die, vom Landmarschall Paul Fürst Lieven geführte, liberale Landtagspartei, die in Livland die Anschauung vertrat, dass das Wahlrecht nur durch Anteilnahme der Bauern an ihm gerechtfertigt werden könne. Und die kurländische Ritterschaft schloss sich dieser Ansicht an[3], der auch die estländische später beitrat. Nicht taktische Gründe waren hierbei massgebend, nicht etwa, um die Staatsregierung für die Erhaltung des Wahlrechts zu gewinnen, sondern aus inneren Gründen und im Interesse der Justiz selbst wurde die Zulassung bäuerlicher Wähler als notwendig hingestellt. Man erkannte, dass die Erweiterung des Wahlrechts auf den tiers état dem Richter das höhere Bewusstsein geben werde, er sei nicht Vertreter der Interessen der privilegierten Stände, sondern der Repräsentant der Gesamtheit ohne Standesunterschied, was in weiterer Folge dem Landvolk Vertrauen zur Justiz einflössen werde[4].

---

[1] Faltin a. a O. S. 219 ff.
[2] Derselbe a. a. O. S. 235.
[3] Staël a. a. O. S. 84 und 91.
[4] Derselbe a. a. O. S. 111.

Die einhellige Forderung des eigenen Wahlrechts lehnte nun aber die Regierung mit Beharrlichkeit ab und hielt an dem Ernennungsmodus fest, nach dem diejenigen Gerichte, in denen sich eine Vakanz ereigne, dem Justizminister Kandidaten vorzuschlagen habe, der seinerseits, auch ohne an diese gebunden zu sein, andere dem Kaiser zur Bestätigung präsentieren dürfe[1]. Diese Modalität der Ergänzung des Richterstandes hielt man in Petersburg für modern, während die Wahl der Richter durch die Bevölkerung für veraltet galt, wiewohl Landmarschall Fürst Lieven nachweisen konnte, dass sowohl in Belgien, wie in den nordamerikanischen Freistaaten das System der Richterwahlen bestehe[2].

Der Generalgouverneur Peter Graf Schuwalow trat mit Überzeugung für das Recht der eigenen Richterwahl ein, weil es „seit dem XIII. Jahrhundert tief in das politische Leben der Ostseeprovinzen eingedrungen sei“[3]. Auch der Justizminister Samjätin war für die Sache gewonnen, nachdem ihm der Landmarschall Fürst Lieven erläutert hatte, dass es sich nicht um ein definitives Wahlrecht, sondern nur um das Recht handle, die gewählten Richter der Regierung zur Bestätigung präsentieren zu dürfen. Schwankend dagegen stand der Minister des Innern Walujew. Anfänglich hielt er das Wahlrecht nur dann für „vernünftig“, solange es von Ständen ausgeübt werde, die sich für die Ausübung dieses Rechtes qualifizierten, weshalb der Bauer vom Wahlrecht auszuschliessen sei[4]. Später machte er jedoch dem Landmarschall das Zugeständnis, dass das bäuerliche Element zwar nicht zurückgewiesen, ihm jedoch auch kein entscheidendes Gewicht eingeräumt werden dürfe. Klarheit vermochte offenbar nur eine Entscheidung des Kaisers zu bringen, weshalb Landmarschall Fürst Lieven und der Ritterschaftshauptmann von Estland Alexander Baron von der Pahlen[5] eine Audienz erwirkten, die am 18./30. Oktober 1865 stattfand und der einige Tage später der dem kurländischen Landesbevollmächtigten Karl Baron von der Recke[6] gewährte Empfang folgte. Gelang es schon den Vertretern der drei Ritterschaften in den ihnen gewährten Audienzen den Kaiser von der Berechtigung ihrer Wünsche zu überzeugen, so wirkte eine, vom Landmarschall Fürst Lieven im Namen der livländischen Ritterschaft eingereichte, Bittschrift in diesem Sinn noch weiter. In ihr wurde der Monarch gebeten: anordnen zu wollen, dass bei der in den Ostsee-

[1] Faltin a. a. O. S. 231.
[2] Staël a. a. O. S. 110.
[3] Derselbe a. a. O. S. 116.
[4] Derselbe a. a. O. S 102, 115 und 133.
[5] Er war ein Sohn des früheren baltischen Generalgouverneurs Magnus Baron von der Pahlen (Tobien: Agrargesetzgebung I. Teil S. 397 Anmerkung 3) und hat sich namentlich durch den Erbau der Eisenbahnlinien Reval—Petersburg um Estland verdient gemacht. Vgl. Baltische Monatsschrift 43. Bd. 1896 S. 45 ff.
[6] Siehe oben S. 83.

provinzen angebahnten Justizreform dem reichsrechtlichen Fundamentalreglement der obligatorische Charakter insoweit, als Liv-, Kur- und Estland in Frage kämen, abgesprochen, dagegen das kaiserlich bestätigte Provinzialrecht als Ausgangspunkt der Erörterungen anerkannt und das Recht eigener Richterwahl, wenn auch nicht in bisheriger Form, so doch prinzipiell, beibehalten werde[1].

Die baltische Justizreform, für die Fürst Lieven nicht nur den Kaiser Alexander II., sondern auch dessen Gemahlin, die Kaiserin Marie[2], ferner den damals noch lebenden Thronfolger Nikolai, die einflussreiche und baltenfreundliche Grossfürstin Helene[3] und den Kanzler Fürst Gortschakow, sowie andere massgebende Persönlichkeiten interessiert hatte, bildete in der Residenz einen vielfach behandelten Gesprächsstoff. Nun ruhte aber die Entscheidung, die der Kaiser nicht, wie es regulär gewesen wäre, in die Hände des Reichsrates, sondern in die einer besonderen Kommission gelegt hatte, die aus den ersten Würdenträgern des Reiches bestand und von dem Bruder des Kaisers, dem Grossfürsten Konstantin, geleitet wurde[4], auf sehr unsicherem Boden.

Grossfürst Konstantin war von jeher ein ausgesprochener Feind der deutschen Ostseeprovinzen, was in der entscheidenden Sitzung der Kommission am 22. Dezember 1865 wiederum klar zutage trat, wo die zentralrussischen und die baltischen Anschauungen heftig aufeinanderplatzten. Für den baltischen Standpunkt kämpften furchtlos und treu Minister Walujew und Generalgouverneur Graf Schuwalow, während der Grossfürst in wegwerfender Weise von den Deutschen und den baltischen Ständen sprach und sich auch der Justizminister Samjätin sehr feindlich äusserte. Als das Wahlrecht zur Verhandlung gelangte, vertrat der Grossfürst den Standpunkt, dass das Wahlrecht von einem Zensus des Grundeigentumes und des Pachtbesitzes abhängig gemacht werden müsse, wobei er zynisch betonte, dass dieses der gebotene Weg sei, um das deutsche Element durch das nationale der Esten und Letten „zu ersticken“[5].

Immerhin gelang es einen leidlichen Beschluss zustande zu bringen, der freilich durch eine vom Grossfürsten nachträglich vorgenommene, völlig willkürliche Änderung des Journals der Kommission im üblen Sinn verändert wurde. Den örtlichen Einwohnern war aber doch das Recht der Beteiligung an den Richterwahlen eingeräumt worden[6].

Mochte auch das Ergebnis der Bemühungen aller drei Ritterschaften ihren Hoffnungen nicht ganz entsprechen, so durfte doch die grundsätzliche Aufrechterhaltung des Rechts eigener Richterwahlen, das schon die Kapitulation von 1710 zugesichert hatte, als ein Gewinn erachtet werden, der

[1] Staël a. a. O. S. 130 ff.
[2] Von Geburt eine Gross-Hessische Prinzessin.
[3] Siehe oben S. 144.
[4] Derselbe a. a. O. S. 134.
[5] Derselbe: „Fürst Lieven“ S. 164.
[6] Derselbe a. a. O. S. 177.

wesentlich der Gerechtigkeit Alexanders II. zu danken war. Allein Früchte hat diese monarchische Einsicht in keiner Weise getragen. Was Alexander II. noch zu Anfang des Jahres 1866 für die von ihm aufrichtig geliebten Ostseeprovinzen durchsetzen zu können wähnte, erwies sich bald als Utopie. Der von der baltischen Zentraljustizkommission in Dorpat mit Berücksichtigung der Gesetze über die Rechtspflege in Russland vom 20. November 1864 umgearbeitete Zivil- und Kriminalprozess, vermehrt durch eine Hypotheken- und Konkursordnung, fiel dem Aktenstaube anheim, und von einer Reorganisation der Gerichtsbehörden war nicht mehr die Rede[1].

Um die veraltete Rechtspflege wenigstens nach einer Seite hin zu beleben, drang der Generalgouverneur Albedinsky[2] im Jahre 1867 auf die Einführung der Friedensrichterinstitutionen in den Ostseeprovinzen. Noch einmal war es den ständischen Vertretern Liv-, Kur- und Estlands vergönnt, in der Justizfrage mitzuarbeiten, allein auch jetzt ohne dauernden Erfolg. Wirklich erschien das unter ständischer Mitwirkung zustande gekommene Friedensrichtergesetz vom 28. Mai 1880[3], das den örtlichen Rechtsbedürfnissen und dem Gebrauch der drei Landessprachen, der deutschen, estnischen und lettischen, Rechnung trug, an der Wahl der Friedensrichter auch die Landgemeinden beteiligte[4] und zwischen Vergangenheit und Zukunft zweckmässig vermittelte. Allein dieses Gesetz ist niemals in Kraft getreten[5], denn die Staatsregierung plante eine durchgreifende Umwälzung des ganzen baltischen Justizwesens, die eine Folgeerscheinung der Senatorenrevision war, weshalb auf diese hier näher eingegangen werden muss.

Schon zur Zeit der Regierung Alexanders II. hatte die an sich berechtigte nationale Bewegung unter den Letten und Esten einen chauvinistischen Charakter angenommen und sich zu dem Programm hinaufgeschraubt: „Die Erhaltung deutscher Bildung und deutschen Geistes ist ein Verbrechen am Wohle des ganzen Reiches". Diese von der lettischen und estnischen Presse ausgegebene Parole fand die wärmste Unterstützung in der slawophilen Partei[6], die seit der angeblichen Demütigung Russlands auf dem Berliner Kongress (1878) in Russland tonangebend geworden war. Die russische Residenzpresse fiel mehr denn je mit Schmähungen und Verdächtigungen über die baltischen Deutschen her und forderte einfach die Vernichtung der deutschen Kultur an der Ostsee[7].

---

[1] Schmidt a. a. O. S. 254.

[2] Siehe oben S. 115.

[3] Max von Oettingen und Viktor Zwingmann: „Die Gesetze betr. die Einführung der Friedensrichterinstitutionen in den Ostseeprovinzen", Riga 1881.

[4] Die Wahlmänner der Bauerngemeinden sollten von den Gemeindeältesten gewählt werden. Oettingen-Zwingmann a. a. O. S. 233 und 234.

[5] Schmidt a. a. O. S. 254 und 290.

[6] „Die Lettische Revolution" II. Teil 2. Aufl. S. 31 ff.

[7] I. von Dorneth: „Die Russifizierung der Ostseeprovinzen", Leipzig 1887. „Ein verlassener Bruderstamm", Berlin 1890. „Das Zerstörungswerk in den russischen Ostseeprovinzen", Berlin 1890.

Diese Geschehnisse mussten natürlich die schlechten Elemente im estnischen und lettischen Landvolk gegen die in den baltischen Provinzen herrschenden Deutschen gewaltig aufreizen. Im Dezember 1881 ereignete sich das erste politische Attentat, das im Werroschen Kreise des estnischen Teiles von Livland stattfand und gegen den ehrwürdigen evangelisch-lutherischen Prediger Georg von Holst, Pastor zu Kannapäh, gerichtet war. Immer mehr zeigte es sich, dass die Esten und Letten von einer, vor Verbrechen nicht zurückschreckenden, Unruhe erfasst seien. Deutlich häuften sich die Anzeichen, dass diese Unruhen von den russischen Nihilisten, die seit 1877 zum anarchistischen Terror übergegangen waren und am 1./13. März 1881 Kaiser Alexander ermordet hatten[1], geschürt wurden. Die Spannung wurde so gross und die insonderheit die Gutsherren und Pastoren bedrohende Unsicherheit so allgemein, dass die gesetzliche Vertretung des livländischen Provinzialverbandes, der Landmarschall, Heinrich von Bock, über die stetig wachsende Agitation und über das passive Verhalten des Gouverneurs Baron Uexküll-Güldenbrand[2] bei den massgebenden Autoritäten in Petersburg[3] Beschwerde führte[4].

Kaiser Alexander III. gewann von der Sachlage Kenntnis und sagte dem Landmarschall von Bock, als dieser sich am 8. Juli dem jungen Monarchen vorstellen liess und im Gespräch die Unruhen berührte: „Dem wird, denke ich, bald ein Ende gemacht werden“[5].

Der Kaiser griff zu dem ungewöhnlichen Mittel: einen Senator mit der Revision der Zustände in Livland und Kurland zu betrauen. Auf das Gouvernement Estland wurde diese ausserordentliche Massnahme nicht erstreckt, da Kaiser Alexander III. erklärt hatte, er kenne Estland, das er häufig besucht habe, aus eigener Anschauung und sei der Ansicht, dass Estland einer besonderen Untersuchung nicht bedürfe. Der damals einflussreiche Minister des Innern Graf Ignatjew, der „Vater der Lüge“, Panslawist und Deutschenfeind[6], suchte die Revision zu hintertreiben, weil er mit Recht befürchtete, dass die deutsche Organisation Livlands und Kurlands das Staatsexamen glänzend bestehen würde[7].

[1] Alfred von Hedenström: „Geschichte Russlands von 1878 bis 1918, Stuttgart 1922, S. 39 ff.

[2] Siehe oben S. 153.

[3] Dem Gehilfen des Ministers des Innern Kachanow und dem Chef der Oberpresseverwaltung Abasa.

[4] Landmarschall Heinrich von Bock an das Landratskollegium am 7. Mai 1881 Nr. 174. R. A. Nr. 36/D Fol. 174

[5] Landmarschall von Bock an das Landratskollegium am 30. Juli 1881 Nr. 179, R. A. Nr. 36 Fol. 180.

[6] Siehe oben S. 22 und 69.

[7] Dieser Ansicht waren, wie erwähnt (S. 21), auch der residierende Landrat Arthur von Richter und der Landmarschall Heinrich von Bock, weshalb beide die Senatorenrevision nicht bekämpften, während der ehemalige Justizminister Konstantin Graf Pahlen (siehe oben S. 97), der die Verhältnisse und Stimmungen Petersburgs überschaute, ernstlich, aber vergeblich vor der Senatorenrevision warnte. „Erinnerungen des Landmarschalls Adolf Baron Pilar von Pilchau.“

Als sein Widerstand gegen die in bester Absicht geplante Revision fruchtlos blieb, gelang es ihm durch die Wahl der Person des revidierenden Senators das Ergebnis der Untersuchung zu beeinflussen. Durch den kaiserlichen Befehl vom 23. Januar 1882 wurde auf Vorschlag Ignatjews der Senator N. A. Manassein, den wir bereits kennen gelernt haben[1], mit der Revision Liv- und Kurlands betraut. Die Wahl konnte nicht übler ausfallen, denn dieser Mann gehörte zu der Gruppe radikalster Slawophilen, die alle in den Grenzländern Russlands bestehenden historisch erwachsenen Einrichtungen und Rechte nach dem Rezept Katkows[2] mit Stumpf und Stiel zu vertilgen trachtete. Der eigenartigen aristokratischen Organisation Liv- und Kurlands brachte Manassein daher nicht nur gar kein Verständnis, sondern vielmehr ausgeprägtes Vorurteil entgegen. Er begann damit, Bittgesuche und Beschwerden jeder Art vom estnisch-lettischen Landvolk entgegenzunehmen. Massenweise strömten die Bittsteller zu ihm und kein Gebiet des öffentlichen Lebens, keine Behörde blieb von der gegen sie gerichteten Beschwerde, oft des unsinnigsten Inhalts, verschont[3]. Der Senator und seine zahlreichen Beamten machten keinen Unterschied zwichen Beschwerden persönlicher Natur, Klagen über Verletzung gesetzlicher Vorschriften durch Behörden, und Gesuchen über Abänderung oder Aufhebung geltender Gesetze, oder bestehender Institutionen. Jeder durfte über jedes und jeden klagen. Ebensowenig nahm der Senator darauf Rücksicht, in welcher Art die Gesuche und Beschwerden zustande gekommen waren, ob die gesetzlichen Vorschriften inbezug auf Massengesuche und Versammlungen beobachtet worden seien, oder nicht. Zwar wurden hin und wieder Beschwerden als unzulässig zurückgewiesen, allein in keinem Fall die Bittsteller wegen frivoler, beleidigender oder verleumderischer Klage zur Verantwortung gezogen.

Zugleich durfte die lettische, estnische und russische Tagespresse ungehindert eine wirksame Agitation entfalten und in ausführlichen Programmen den Klassenhass schüren. Von den schlimmsten Folgen war die Revision der Justiz- und Polizeibehörden, weil sie sich vielfach zu einer vollkommenen Aufhebung der Rechtsprechung gestaltete. Gerichtsakten wurden weggenommen, Häftlinge ohne Urteil der Behörden freigelassen und Anklagen wegen Vergehen gegen Beamte niedergeschlagen.

Der Senator unternahm selbst zunächst keine Dienstreisen, entsandte aber seine Beamten auf das flache Land, die direkt und indirekt die Landbevölkerung zu Denunziationen und Klagen aufforderten und damit die Aussicht auf Erfüllung der unsinnigsten Wünsche nährten. Die auf diese Weise geführte Revision gewann immer mehr den Charakter eines gegen die bestehende Ordnung und die besitzenden Klassen gerichteten Feldzuges.

---

[1] Siehe oben S. 101.

[2] Siehe oben S. 122 und Hedenström: „Geschichte Russlands von 1878—1918" S. 153 ff.

[3] R. A. Akte Nr. 427/M.

Dass dieses, jedem rechtlichen Verfahren hohnsprechende, Vorgehen bei dem Landvolk die Auffassung hervorrief: es sei der Zeitpunkt gekommen, da eine jede Klage über die deutsche Bevölkerung williges Gehör finde, war nur zu begreiflich. In den Verwaltungsgebäuden und in den Schenken wurden fertige Schemata zur Formulierung von Klagen öffentlich ausgelegt und die Leute zur Abfassung von Massenpetitionen aufgefordert.

In zwei Massenpetitionen, von denen die eine in estnischer, die andere in lettischer Sprache abgefasst war, wurden im wesentlichen dieselben Wünsche verlautbart, doch zeichnete sich die estnische petition of rights vor der lettischen durch grössere Systematik, aber auch durch weitere Zielpunkte aus [1]. In beiden wurde über die Bevorzugung der deutschen Sprache in den Schulen und Behörden geklagt. Die Volksschule solle dem Einfluss der deutschen Pastoren entzogen, die Berufung deutscher Landprediger eingestellt und die Seelsorge Männern aus dem Volk übertragen werden. Die in deutschen Händen ruhende Selbstverwaltung müsse der russischen Landschaftsverfassung nachgebildet, die veraltete Gerichtsverfassung durch Friedens- und Geschworenengerichte ersetzt werden. Die den Gütern und dem Bauernlande verschieden auferlegten Grundlasten seien auszugleichen, das Schankrecht und das Jagdrecht der Rittergutsbesitzer aufzuheben.

Am weitesten ging die estnische Kollektivpetition in ihren Forderungen agrarrechtlicher Natur. Es wurde verlangt, dass nicht nur die Domänengüter, sondern auch die, Stiftungen, Kirchen und Städten gehörenden, Landgüter, ja sogar die Fideikommisse unter die, Grund und Boden entbehrende, Bevölkerung verteilt werden müssten. Neben diesen, namentlich von den estnischen und lettischen Vereinen programmatisch aufgestellten, Forderungen traten auch andere, weit radikalere, auf, die speziell von russische Agitatoren vertreten wurden. Wie vor 40 Jahren, wurde von griechisch-orthodoxen Popen die Losung ausgegeben: die Hilfe und der Hort des estnisch-lettischen Volkes sei die Staatskirche, die Konfession des russischen Volkes und Kaisers. Die vom Nihilismus verseuchten griechisch-orthodoxen Priesterseminare in Liv- und Estland bildeten einen glühenden Herd der Agitation.

Mochte auch die Unruhbewegung unter dem Landvolk eine bedrohliche Tiefe und Ausdehnung gewonnen haben, so hätte die zarische Lokalregierung ihrer doch noch Herr werden können. Allein sie entschied sich nicht nur nicht für durchgreifende Massregeln, oder wenigstens für die Ergreifung von Beruhigungsmitteln, sondern sie leistete im Gegenteil den in erschreckendem Masse zunehmenden Verbrechen direkt Vorschub, indem sie die in Untersuchungshaft befindlichen Agitatoren und Verschwörer auf freien Fuss setzte.

Als der revidierende Senator, ungeachtet der ernstesten Vorstellungen der

[1] R. A. Akte Nr. 427/M Fol. 147 ff. und 419 ff.

deutschen Provinzialverwaltung, den Wirren keinen Einhalt gebot, sahen sich die livländische und die kurländische Ritterschaft genötigt, die Hilfe des Zaren anzurufen. Am 29. November 1882 liessen sie durch Vermittlung des neuen Ministers des Innern Graf Tolstoi, der die Vorgänge in Liv- und Kurland verurteilte, Alexander III. eine Denkschrift überreichen, welche die durch die Senatorenrevision hervorgerufenen Missstände objektiv und überzeugend darstellte[1].

Der Kaiser beauftragte den Grafen Tolstoi, den Vertretern der beiden Ritterschaften vor allen Dingen zu eröffnen, dass der Staatsregierung die Absicht fernliege, an den Agrarverhältnissen der Provinzen zu rütteln, geschweige denn gewaltsam in sie einzugreifen; es sei vielmehr Aufgabe der Staatsregierung auch im Innern des Reiches, wo gleichfalls die extravagantesten Wünsche und Hoffnungen in Beziehung auf Landzuteilung durch agitatorische Umtriebe unter dem Landvolk hervorgerufen worden seien, diesem Wahn entgegenzutreten und das Volk nach Möglichkeit zu beruhigen[2].

Der Minister des Innern Graf Tolstoi bekundete den festen Willen: dem agitatorischen Treiben der unter dem Panier nationaler Tendenzen den Frieden und das Gedeihen im Reiche untergrabenden, zügellosen Presse mit Energie und Konsequenz entgegenzutreten. Allein die Senatorenrevision nahm in Liv- und Kurland dennoch ihren unheilvollen Fortgang. Sie war jeglicher Objektivität bar, weil sie stets in der Voraussetzung unternommen wurde, dass irgend eine Misswirtschaft der deutschen Gerichte und Behörden aufgedeckt werden müsste. Es war klar, dass ein solches Verfahren die deutschen Beamten erbittern, die Letten und Esten aber wider die Deutschen aufreizen musste.

Die direkte Folge der planmässig fortgesetzten Hetze und der Unterbrechung der Kriminaluntersuchungen war eine erschreckende Zunahme der Überfälle, Einbrüche, tumultuarischen Exzesse, und besonders der Brandstiftungen, wobei jedoch keineswegs die Gutshöfe allein die Objekte der Verbrechen waren, sondern ebenso, wenn nicht noch in höherem Grade, die Höfe ordnungsliebender lettischer und estnischer Bauern. Es handelte sich eben um den Plan, die Bevölkerung durch Überfälle und Brandstiftungen in Schrecken zu setzen, wobei die gutgesinnten Bauern am stärksten in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Alle Versuche der Provinzialvertretung, an die bessere Einsicht des revidierenden Senators zu appellieren, scheiterten an seinem fanatischen Hass gegen das Deutschtum und die aristokratische Struktur des Landes.

Endlich, im April 1883, verliess Nikolai Manassein, nach anderthalbjähriger, unheilvollster Tätigkeit, Livland und Kurland.

Das nächste Ergebnis der Revision war die Erhebung von Anklagen gegen

[1] Landmarschall Heinrich von Bock an das livländische Landratskollegium am 8. Januar 1883 Nr. 196 in der angeführten Akte Fol. 371 und 374.

[2] Landmarschall von Bock an das Landratskollegium am 8. Januar 1883 Nr. 196 ebenda Fol. 371.

28 deutsche Beamten und Richter Livlands wegen angeblicher Eigenmächtigkeit, Kompetenzüberschreitung, Widerstand und Gesetzverletzung[1].

Die angeklagten und ihrer Ämter enthobenen Beamten waren, im vollen Widerspruch zum geltenden Recht, weder zur Erklärung aufgefordert, noch überhaupt einem Untersuchungsverfahren unterworfen worden. Sie klagten infolgedessen alle beim Senat über den Senator Manassein. Die meisten Klagen der livländischen Beamten wurden, wie vorauszusehen war, vom Senat abschlägig beschieden, wobei das Bestreben des Senats zutage trat, einerseits den Senator Manassein nicht blosszustellen, andererseits das Recht nicht zu verletzen, weshalb gewundene Redewendungen angewandt werden mussten. Den Feinden des Deutschtums überraschend aber war die Tatsache, dass nicht einem einzigen der angeklagten 28 Beamten und Richter irgend eine gravierende Schuld nachgewiesen werden konnte. Höchstens gelang es, eine nicht genaue Beobachtung der Gesetze festzustellen. Dementsprechend wurden auch die Strafen bestimmt, die nicht etwa, wie nach den Anklagen zu vermuten gewesen war, auf Verschickung nach Sibirien, sondern nur Erteilung eines mehr oder minder strengen Verweises lautete. In höherem Masse, als dieses war für das Ergebnis der Revision die Tatsache charakteristisch, dass der Bericht des Senators Manassein niemals von der russischen Regierung veröffentlicht worden ist, obwohl Alexander III. es ausdrücklich gewünscht hat[2]. Es ist nur im Dezemberheft 1906 der russischen Zeitschrift „Europäischer Bote“ ein Artikel erschienen, der die bäuerliche Frage in Livland an der Hand des Revisionsberichts behandelt[3], ohne Erhebliches vorzubringen.

Nichtsdestoweniger war die Senatorenrevision in ihren Folgen für die Ostseeprovinzen und deren Bevölkerung doch so tief einschneidend, dass sie als ein drohender Markstein in der Geschichte dieser Länder ewig dastehen wird. Sie leitete die scharfen Russifizierungsmassregeln der Regierung ein, die dazu bestimmt waren, die Deutschen ebenso wie die Letten und Esten ihres Volkstums zu berauben und sie mit der „russischen Familie“ völlig zu verschmelzen. Diese, von der täglich steigenden nationalistisch-russischen Hochflut getragene, Regierungspraxis bedeutete ebenso für die Deutschen, wie für die Esten und Letten einen schweren Schlag, einen Schlag jedoch, der das estnisch-lettische Volkstum viel herber traf, als das deutsche, weil von den Esten und Letten ungemessene Hoffnungen an den Ausgang der Senatorenrevision geknüpft worden waren. Sie hatten sich dem Glauben hingegeben, dass eine Epoche angebrochen sei, in der sie die Stelle der Deutschen einnehmen und Livland und Kurland

[1] R. A. Akte Nr. 427/M Vol. II Fol. 95.

[2] „Das Ministerkomitee und die Ostseeprovinzen im 19. Jahrhundert“, Baltische Monatsschrift 56. Bd. 1903 S. 39.

[3] Siehe auch: „Die baltischen Provinzen unter Alexander III.“, Baltische Monatsschrift 49. Bd. 1894 S. 670.

zu einer lettischen, Estland zu einer estnischen Provinz machen könnten. In kürzester Frist zeigte es sich jedoch, dass hiervon gar keine Rede sein durfte, weil die Staatsregierung sich wohl bemühte, das Nationalgefühl der Esten und Letten zu wecken, um ein Gegengewicht gegen die Deutschen zu schaffen, keineswegs aber gewillt sei, auf deren Russifizierung zu verzichten, oder sie gar zu einer nationalen Selbständigkeit emporwachsen zu lassen. Die Letten und Esten wurden von einer ungeheuren Enttäuschung ergriffen, die um so mehr wuchs, je schärfer und rascher die russifizierende Regierungspraxis vorschritt.

Die ersten Opfer waren, wie wir gesehen haben, die Kirche und die Schule. An dritter Stelle musste das Gerichtswesen unter das kaudinische Joch der Russifizierungswut.

Dem Polizeigesetz vom 8. Juni 1888, das die zwar ständisch organisierte[1], aber selbst nach dem Urteil des Gouverneurs Sinowjew[2] vorzüglich arbeitende Landpolizei bureaukratisch umgestaltet hatte[3], folgte ein Jahr später das Gesetz wegen der Reorganisation des Gerichtswesens vom 9. Juli 1889, das am 28. November desselben Jahres in Livland eingeführt wurde[4] und die altbewährten, aus der schwedischen Zeit stammenden, Justizbehörden[5] durch Gebilde russischen Musters ersetzte.

Mit offensichtlichem Zynismus hatte Manassein, der infolge seiner Revision Livlands und Kurlands zum Justizminister vorgerückt war, den 20. November zum Todestage der alten deutsch-schwedischen Justizverfassung gewählt, weil an diesem Tage vor 328 Jahren von dem Polenkönig, Sigismund August, in der magna charta Livlands, dem Privilegium Sigismundi Augusti, der livländischen Ritterschaft, die sich ihm nach Auflösung des Ordensstaates unterwarf, deutsches Justizwesen und deutsche Behördensprache zugesichert worden waren[6]. Dieser Tag sollte ein für alle Mal aus dem Gedächtnis der Ritterschaft gestrichen und durch einen anderen Gedenktag ersetzt werden. Das erreichte der Jude Manassein in gewissem Sinn vollkommen, denn fortan galt der 28. November 1889 in Livland in der Tat als ein Gedenktag, aber als ein unvergesslicher dies ater.

Die neue Justizreform war, in völliger Abweichung vom bisherigen Verfahren, ohne Mitwirkung der Landtage zustande gekommen. Nur aus technischen Gründen hatten im April 1887 je ein Delegierter der drei obersten Justizbe-

---

[1] Die Landpolizei lag in den Händen der seit 1668 bestehenden „Ordnungsgerichte", die vom Landtage mit Personen seiner Wahl besetzt wurden; siehe oben S. 484.

[2] Bericht an Kaiser Alexander III. für das Jahr 1885 S. 21.

[3] Johannes von Keussler: „Aphorismen zur baltischen Polizeireform", Baltische Monatsschrift 36. Bd. 1889 S. 66. Schmidt: „Rechtsgeschichte" a. a. O. S. 256.

[4] A. Gassmann und A. Baron Nolcken: „Die Verordnung über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauernbehörden in den baltischen Gouvernements" etc. I. und II. Bd., Dorpat-Riga, Schnackenburgs Verlag 1889.

[5] Siehe oben S. 483.

[6] Arbusow: „Grundriss" etc. S. 192.

hörden der Provinzen und je ein Advokat aus Liv-, Kur- und Estland als Experten den Vorberatungen beiwohnen dürfen[1]. Die alte Gerichtsverfassung wurde restlos fortgefegt, nicht nur der Kriminalprozess, sondern auch der sehr reformbedürftige landrechtliche Zivilprozess[2] durch den russischen Prozess ersetzt[3]. Mochte auch die Ablösung der gewiss veralteten Prozessform durch eine moderne als Fortschritt beurteilt werden dürfen, so war doch die Tatsache, dass in den Gerichten die drei Landessprachen der Reichssprache weichen und die deutschen Richter landfremden, von der Regierung ernannten Beamten Platz machen mussten, wohl der schwerste Rechtsbruch, der bisher den Ostseeprovinzen vom russischen Nationalismus angetan worden war. Nicht einmal das den Ständen in den inneren Gouvernements des Reiches eingeräumte Recht der Wahl des Friedensrichterbestandes wurde den Ostseeprovinzen gewährt. Zur Begründung dieses kränkenden Verfahrens wurde naiv angeführt: aus der grossen Zahl der auf der Universität Dorpat gebildeten Juristen würde es der Staatsregierung leicht fallen die Friedensrichter zu ernennen, während sich ihr im Innern des Reiches eine ähnliche Möglichkeit nicht biete. Im Widerspruch zu dieser wahrhaft tröstlichen Perspektive wurde kaum ein einziger einheimischer Jurist zum Friedensrichter ernannt.

An die Stelle der alten Gerichtsbehörden traten zahlreiche Friedensgerichte und 4 Bezirksgerichte, nämlich je 1 für Livland und Estland und merkwürdigerweise 2 für Kurland. Gesuche um Errichtung eines Appellhofes in Riga blieben ebenso unerfüllt, wie die wiederholten gerechtfertigten Bitten um Errichtung eines zweiten Bezirksgerichts in Livland. Auch die bäuerlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden, wurden aufgehoben und durch Oberbauergerichte als Oberbehörden der Gemeindegerichte und durch das Institut der Bauernkommissare ersetzt

Der Bruch mit der Vergangenheit war um so radikaler, als die zu Richtern berufenen neuen Beamten, abgesehen von den sogenannten Ehrenfriedensrichtern, einigen Bauernkommissaren, namentlich in Kurland, und einigen beim Hypothekenwesen angestellten Beamten, fast ausnahmslos Russen waren, welche die Landesuniversität nicht besucht hatten und dem baltischen Reechtsleben völlig fremd gegenüberstanden.

Was half es da viel, dass das baltische Privatrecht, für das eine 25-jährige Geltungsdauer angeführt werden konnte, bestehen blieb? Seine Vortrefflichkeit[4] hatte wohl selbst Manassein imponiert; aber wurde es auch von den Beamten, die aus dem fernen Osten nach Livland fremde Rechtsbegriffe mitbrachten, in

[1] Schmidt: „Rechtsgeschichte“ a. a. O. S. 292.

[2] O. Schmidt: „Vorschläge zur Reform des in Liv-, Est- und Kurland geltenden Zivilprozesses“, Dorpat 1872.

[3] Harald Baron Loudon und Heinrich Baron Loudon: „Sammlung der in den Ostseeprovinzen geltenden Bestimmungen des Zivilprozesses“, nach der russischen Gesetzausgabe, Riga 1890.

[4] C. Erdmann: „Ein provinzielles Jubiläum“, Baltische Monatsschrift 36. Band 1889 S. 748 ff.

seinem deutschen Geist verstanden? Die zu den einzelnen Artikeln des Privatrechts angeführten Rechtsquellen waren fast ausschliesslich in deutscher Sprache vorhanden. Wenn nun, dem Gesetz entsprechend, bei Interpretationen und Kontroversen auf diese zurückgegriffen werden musste, war der nur russisch verstehende Richter gezwungen, sich eines Übersetzers zu bedienen. Und diese Übersetzer, diese Translateure, welch ungeheuren Schaden haben sie der baltischen Rechtspflege gebracht!

In den alten, aufgehobenen Behörden fanden die Verhandlungen in der Sprache der rechtsuchenden Personen statt. Die Richter waren Landeskinder und verhandelten mit den Parteien in deren Muttersprache, deutsch, estnisch oder lettisch, auch russisch, wenn es sein musste. Die einzureichenden Schriften und Urkunden durften in der Sprache der Beteiligten abgefasst werden. Fortan jedoch liess das neue Gesetz als Gerichtssprache nur die russische zu und gestattete ausnahmsweise für die bäuerlichen Landgemeindegerichte zeitweilig auch die örtliche Volkssprache[1].

Es herrschte also eine Sprache, die der weitaus überwiegende Teil der Bevölkerung nicht verstand, geschweige denn ihrer soweit mächtig war, dass er den Gerichtsverhandlungen zu folgen vermochte. Ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Richtern und der Staatsanwaltschaft einerseits, den Angeklagten und den Zeugen andererseits war daher im Kriminalverfahren ganz unmöglich. Ein privatim vom Richter angestellter, schlecht von ihm bezahlter rechtsunkundiger Übersetzer war der Vermittler. Mit beissendem Spott schilderte selbst ein Korrespondent der, dem baltischen Lande feindlichen, Petersburger Zeitung „Nowoje Wremja“ nach 10-jähriger Wirksamkeit der russischen Justizbehörden das durch den „Translateur“ vermittelte Zeugenverhör[2].

Die Tatsache, dass die meisten der amtierenden Richter das Landesrecht nicht kannten und mangels der deutschen Sprache auch der Möglichkeit beraubt waren, sich eine gründliche Kenntnis des ostseeprovinziellen Rechts anzueignen, und die weitere Tatsache, dass fast alle Richter die Sprache der Partei nicht verstanden, führte in den Ostseeprovinzen zu Rechtszuständen, die ihresgleichen in Europa nicht hatten. Das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung wurde fortwährend gekränkt, die Anzeige von Verbrechen zu einer Qual gemacht und daher vielfach unterlassen, der moralischen Verwilderung in grauenhaftem Masse Vorschub geleistet[3].

Das war das Ergebnis des Sieges der „russischen Aufklärung“ über die „feudale“ Rechtspflege, die der revidierende Senator und spätere Justizminister Manassein in Liv- und Kurland entdeckt zu haben behauptete.

---

[1] Schmidt a. a. O. S. 292.

[2] Baltische Chronik 1899/1900 S. 87, Beilage zur Baltischen Monatsschrift. Siehe auch: „Die lettische Revolution“ Teil I S. 141 ff.

[3] Weiteres in: „Die lettische Revolution“ Teil I 2. Aufl. 1908 S. 121 ff. und 140 ff.

5. KAPITEL.

Rückblick.

Die bisherige Betrachtung hat dem Leser einen heftigen und lange währenden Kulturkampf vor Augen geführt, der in seiner Eigenart und Intensität, seinem wechselvollen Verlauf und seinem Ausgange nirgendwo seinesgleichen findet.

An der Spitze einer rein ständischen Verwaltung, die durch völkerrechtlich anerkannte Verträge gesichert erscheint und einer zahlenmässig geringen deutschen Oberschicht die soziale Herrschaft über die nichtdeutsche Masse des Volkes verleiht, steht der korporativ organisierte Adel, die livländische Ritterschaft.

Neben ihr sind die lutherische Geistlichkeit des Landes und die ebenfalls korporativ zusammengeschlossene deutsche Bürgerschaft der livländischen Städte öffentlich-rechtlich wirksam. Diese drei Elemente stellen sowohl der russischen Staatsmacht, wie dem estnisch-lettischen Landvolk gegenüber die westeuropäische Kultur dar.

Die Verfassung des flachen Landes beruht auf dem Grundsatz ehrenamtlicher Einstellung in die öffentliche Arbeit für die Heimat. Das Organ der Ritterschaft, der Landtag, der alle Grossgrundbesitzer, wes Standes, oder welcher Nationalität sie auch sein mögen, umschliesst, ist befugt, auf seiner Tagung über alle Landesangelegenheiten zu verhandeln. Er besetzt durch Wahl fast alle Landesämter, von den niederen Polizeiposten bis zu dem höchsten Justizamt hinauf. Es ist die reinste Selbstverwaltung in der Hand der durch Grossgrundbesitz legitimierten sozialen Oberschicht. Und weil der Grossgrundbesitz sich fast ausschliesslich in deutschen Händen befindet, gebietet ein deutsches Herrentum und herrscht die deutsche Sprache.

In den Städten ist das öffentliche Leben ähnlich gestaltet und ausgeprägt deutschen Charakters.

Diese, im Mittelalter auf dem Wege der Kolonisation von Deutschen ins Leben gerufene, von 5 Nationen[1] berannte östlichste Hochburg deutscher Art, Gesittung und Rechtsentwicklung scheint um das Jahr 1865 völlig gefestigt dazustehen.

Die Interessen des Landes werden zu jener Zeit in Petersburg durch einen warmen Freund der Provinzen, den Minister des Innern, Graf Peter

[1] Dänen, Litauer, Polen, Schweden, Russen.

Walujew[1], und andere Würdenträger des Reiches wahrgenommen. Die Grossfürstin Helene und ihre Umgebung verbreiten eine Liv-, Kur- und Estland überaus günstige Atmosphäre[2], die durch die Vertretung der baltischen Ritterschaften gefestigt wird, weil der livländische Landmarschall Paul Fürst Lieven, der kurländische Landesbevollmächtigte Karl Baron von der Recke und der estländische Ritterschaftshauptmann Alexander Baron von der Pahlen[3] am Hofe Alexanders II. als personae gratissimae gelten.

Im Lande selbst waltet der getreue Eckehart der Ostseeprovinzen Generalgouverneur Graf Peter Schuwalow, dem als livländischer Gouverneur der ehemalige Landmarschall August von Oettingen einflussreich zur Seite steht. Und an der Spitze des Volks-, Mittel- und Hochschulwesens amtiert der Freund Bismarcks Kurator Alexander Graf Keyserling,

Die Beziehungen zwischen der Ritterschaft und den Bürgern Rigas zu pflegen ist der Bürgermeister Otto Mueller[4] mit Erfolg bemüht, der, als er 2 Jahre später (1867) in ein frühes Grab sinkt, von Stadt und Land gleichmässig tief und nachhaltig betrauert wird, weil er „die Sache der ganzen Heimat zum Leitstern seines Handelns machte und in dem Vorort der baltischen Provinzen zugleich dieser diente“[5].

Welche Machtfülle deutsch-baltischer Denkungsart!

Als Schuwalow, eine der besten Stützen des Zarenthrones, an der Newa unentbehrlich erscheint, wird er durch den vertrautesten Jugendfreund Alexanders II., den Grafen Eduard Baranow ersetzt[6]. Weit mehr jedoch bedeutet, dass Zar Alexander II. den Mut findet, dem Drucke Bismarcks nachzugeben[7] und 1865 das berühmte Toleranzedikt zu erlassen. Fortan darf in den Ostseeprovinzen bei der Schliessung gemischter Ehen, deren einer Teil der griechisch-orthodoxen Kirche angehört, nicht mehr das berüchtigte „Reversal“ gefordert, d. h. den Eheschliessenden das Ansinnen gestellt werden: sich schriftlich dazu zu verpflichten, ihre Kinder nach dem Ritus der griechisch-orthodoxen Staatskirche taufen zu lassen.

Auch nach anderen Richtungen hin bedeutet das Jahr 1865 einen Markstein für das innere Leben Livlands.

Die Ritterschaft bringt die Bauernbefreiung zum Abschluss, schafft früher als Preussen eine das Landvolk gänzlich unabhängig hinstellende Landgemeindeordnung und nimmt die Reform des veralteten Rechtswesens in die Hand.

---

[1] Oben S. 94.
[2] Oben S. 144, 148 und 149.
[3] Oben S. 83, 135 und 492.
[4] „Ein Blatt der Erinnerung an Otto Mueller“, Balt. Monatsschrift 36. Bd. 1889 S. 1 ff.
[5] Julius Eckardt: „Bürgertum und Bureaukratie“, Leipzig 1870 S. XV. (Fr. Bienemann): „Zur Lage“, Balt. Monatschrift 27. Bd. 1880 S. 519.
[6] Oben S. 114.
[7] Oben S. 181.

Der Beginn der Geltung des endlich kodifizierten baltischen Privatrechtes[1] krönt die Reihe der den Fortschritt kennzeichnenden Geschehnisse und lässt das Empfinden aufkommen, dass Livland einem bedeutsamen Wendepunkt seiner Geschichte entgegengehe[2].

Wie die Ritterschaft um die Wende des 18. Jahrhunderts die Lösung der brennenden Tagesfrage, die Anbahnung der Bauernbefreiung, in die Hand genommen und seitdem ein Jahrhundert lang dieses schwierige Problem zuerst gegen den Willen des Zarismus, alsdann mit dessen Zutun der Reife entgegengeführt hatte, so ist ihr Sinn jetzt, nach Vollendung der Bauernbefreiung, darauf gerichtet: das in enge ständische Formen gepresste öffentliche Leben[3] freiheitlicher zu gestalten. Die unter der Führung des livländischen Landmarschalls Paul Fürst Lieven angebahnte Reformbewegung der 60-er Jahre des vorigen Jahrhunderts läuft darauf hinaus, das Bestehende auszubauen, hierbei aber unbedingt den deutschen Charakter des Landes zu wahren.

Wie ausgeprägt deutsch-konservativ nicht nur die Ritterschaft, sondern auch das Bürgertum Livlands um 1865 denkt, lehrt die programmatische Predigt, die der livländische Generalsuperintendent Bischof Dr. Ferdinand Walter[4] zur Eröffnung des Landtages am 9./21. März 1864 in der St. Jakobi-Kirche zu Riga hält[5]. Der lutherische Oberhirt Livlands ermahnt die Ritterschaft: nicht nur selbst deutsch zu bleiben und mit Deutschland eine ständige Fühlung zu unterhalten, sondern auch das estnisch-lettische Landvolk in seinem „Drange zur Germanisierung" zu fördern und das in dieser Hinsicht „Versäumte" nachzuholen, damit die kommende Generation „sich einer ganz deutschen Heimat freuen könne"[6].

Hatte der russische Einheitsstaat schon seit dem ersten Dritteil des 19. Jahrhunderts begonnen das feste Gefüge der deutschen Hochburg an der Ostsee zu durchbrechen, indem er danach trachtete: die die deutsche Oberschicht und die nichtdeutsche Bevölkerung fest umschliessende Schutzwand, die evangelisch-luthe-

---

[1] Veröffentlicht am 12. November 1864. C. Erdmann: „Ein provinzielles Jubiläum", Balt. Monatsschrift 35 Bd. 1889 S. 49.

[2] „Livl. Correspondenz", Balt. Monatsschrift 11 Bd. 1865 S. 160.

[3] Die Verfassung Livlands und seiner Schwesterprovinzen Kur- und Estland im Jahre 1865 ist übersichtlich dargestellt von A. Bulmerincq: „Die deutschen Ostseeprovinzen Russlands" in: „Deutsches Staats-Wörterbuch", herausgegeben von Dr. J. C. Bluntschli und K. Brater, 9. Bd., Stuttgart und Leipzig 1865 S. 1—61.

[4] Geb. zu Wolmar in Livland am 30. Sept. 1801 a. St. studierte in Dorpat 1819—22 Theologie, alsdann in Åbo und in Berlin, war 1829—33 lutherischer Prediger zu Neuermühlen in Livland, 1833—57 zu Wolmar, wurde am 16. Juni 1855 vom evangelischen livländischen Landtage zum Generalsuperintendenten erwählt, 1859 vom Kaiser zum Bischof ernannt, am 19. Mai 1864 des Amtes enthoben, gest. am 29. Juni 1869. Hasselblatt — Otto: „Album Academicum der Kaiserlichen Universität Dorpat" S. 96 Nr. 1406.

[5] „Bischof Dr. Ferdinand Walter" etc. S. 371 und Anlage S. 87 ff.

[6] a. a. O. S. 93 und 94.

rische Kirche, zu sprengen, so geht er jetzt weit radikaler vor, nachdem sich mit ihm der russische Nationalismus in der Grenzmarkenpolitik verbündet hat. Die Bewohner der Ostseeprovinzen, die sich nie gegen den Zarenthron vergangen haben, werden frivol den aufständischen Polen gleichgestellt und ebenso wie diese seit 1864 als Reichsfeinde nachhaltig bekämpft. In Ermangelung eines anderen Angriffspunktes muss zunächst die Landtagspredigt des Generalsuperintendenten herhalten. Es war natürlich von diesem unsagbar naiv, in Gegenwart des Vertreters des russischen Einheitsstaates, des baltischen Generalgouverneurs[1], der dem, jedem Landtage vorangehenden, feierlichen Gottesdienst beizuwohnen pflegte, die radikale Germanisierung des estnisch-lettischen Landvolkes von der Kanzel herab der Ritterschaft wärmstens zu empfehlen. Allein darüber konnte kein Zweifel herrschen, dass der gänzlich apolitische lutherische Oberhirt keine reale, sondern nur eine ideelle Verbindung Livlands mit Deutschland im Auge hatte. Immerhin beginnt jetzt der Hexentanz der russischen nationalistischen Presse, die im Deutschtum der Ostseeprovinzen eine Gefahr für den Einheitsstaat erblicken zu müssen wähnt.

Als an den Westgrenzen des Reiches der deutsche Nationalstaat entstanden ist (1871), wächst die Besorgnis an der Newa, denn der Zarismus befürchtet, dass ihm sein baltisches Gebiet, „eine der wertvollsten Perlen in seiner Krone“ [2], vom imperialistisch gesinnten, nach Osten schielenden Nachbarn werde geraubt werden. Und die germanischen Lebensformen Livlands, wenn auch durch die Kapitulation Peter des Grossen gesichert und völkerrechtlich anerkannt, dennoch zerbröckeln zu wollen, trägt der Zarismus, aufgestachelt durch den russischen Nationalismus, nicht die geringsten Bedenken. Hierzu gibt Deutschland, in der Entnationalisierung seiner polnischen Untertanen, das erwünschte Beispiel[3] und Bismarck regt sogar zur Nachfolge unmissverständlich an[4].

Beharrlich jedoch steht die livländische Ritterschaft auf der Wacht, von ihren Schwestern, den Ritterschaften Kur- und Estlands, keineswegs immer unterstützt[5] und seit dem Tode Otto Muellers ohne tatkräftige Verbindung mit der Bürgerschaft Rigas. Ihre Stärke und die ihrer Mitkämpferin, der lutherischen Geistlichkeit, liegt in der historischen Tradition, die ihre Weltaufgabe darin erblickt, das von Deutschen kolonisierte, osteuropäischer Begehrlichkeit in sehweren Kämpfen abgerungene Gebiet dem westeuropäischen Kulturkreise dauernd zuzuführen.

---

[1] Es war das im März 1864 der General-Adjutant Wilhelm Baron Lieven.
[2] Oben S. 156.
[3] Wie Graf Alexander Keyserling, der Freund Bismarcks, bekümmert in seinem Tagebuch am 24. September 1887 anmerkt. Freifrau Helene von Taube von der Issen: „Graf Alexander Keyserling“ 2. Bd. S. 503.
[4] Oben S. 89.
[5] Oben S. 63 und 372.

Im Ringen um die Bildungsmittel siegt allendlich die zähe Ritterschaft.

Ihr gelingt es, den Einbruch der griechisch-orthodoxen Staatskirche in das Gefüge der evangelisch-lutherischen Landeskirche abzuschlagen. Ihr glückt es ferner im harten und wechselvollen Kampf um die Erhaltung der estnisch-lettischen Muttersprache als Lehrsprache in der Volksschule und der deutschen Unterrichtssprache in den Mittelschulen die feindlichen Mächte zu einer vollständigen Kapitulation zu zwingen. Ihr misslingt es aber die Landesuniversität Dorpat dem russischen Nationalismus zu entreissen, weil diese bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch den Coup eines ehrgeizigen Hochschullehrers der Ritterschaft entwendet und in die Hände des Staates gespielt worden ist[1].

Weit schmerzlicher jedoch ist, dass die Ritterschaft im 40-jährigen Kampf um die Landesverfassung unterliegt. Ihr ist es nicht vergönnt, dem Zarismus eine Provinzialverfassung abzuringen, in der die drei national geschiedenen Heimatgenossen: die Deutschen, Esten und Letten gemeinsame Arbeit tun könnten, denn nichts fürchtet die zarische Regierung mehr, als den Zusammenschluss dieser drei Elemente zu einer antirussischen Einheitsfront. Daher ist der Leitsatz der zielbewussten Regierungspolitik: „divide et impera", dessen Wirkung diese unter allen Umständen sichern will. Vielleicht, so wähnt sie, gelingt es doch, ungeachtet der Warnungen des livländischen Gouverneurs Sinowjew, die Esten und Letten, etwa nach dem Rezept des Grafen Schuwalow, dem russischen Gedanken gefügig zu machen und das deutsche Element gemäss dem Programm des Grossfürsten Konstantin durch das estnisch-lettische zu ersticken[2].

Daher die systematische Verdächtigung der deutschen Oberschicht zur Zeit der Senatorenrevision, deren Krönung die angebliche Justizreform bildet. Fehlerhafteres, als diese Regierungspolitik lässt sich kaum denken.

Während die angeblich reformierten Schulen, Polizei- und Justizbehörden mit landfremden, radikalen Elementen angefüllt werden, bleibt die überlebte Provinzialverfassung bestehen, weil die Reformpläne der Ritterschaft an der Unentschlossenheit der Regierung scheitern, die einerseits der Heranbildung der estnischen und lettischen Nationalität zur Selbstverwaltung auf das schärfste entgegentritt[3], andrerseits aber das Übergewicht des Deutschtums paralysieren will[4].

Unterdes wuchert der an sich berechtigte, aber durch die staatliche Mission der Erstickung des deutschen Elementes aufgestachelte estnisch-lettische Nationalismus um so mehr zum Chauvinismus heran, als die durch die Schuld der Regierung versteinerten öffentlich-rechtlichen Lebensformen Livlands den berechtigten nationalen Aspirationen des Landvolkes kein kommunales Betätigungsfeld bieten. Der eingeengte, nach Taten dürstende estnisch-lettische

[1] Oben S. 313.
[2] Oben S. 61 und 493.
[3] Oben S. 418 und 423.
[4] Plehwe zwischen Szylla und Charybdis; oben S. 419.

Chauvinismus aber, vom Zarismus keineswegs als vollwertiger Bundesgenosse im Kampf gegen das Deutschtum anerkannt[1], wirft sich nicht etwa in erster Linie auf das Deutschtum, sondern auf den Zarismus, und erst in zweiter Linie auf die deutsche Oberschicht, weil sie als Stütze der Monarchie angesehen wird[2]. Und als der Zarismus, der Vater des estnisch-lettischen Chauvinismus, zusammengebrochen ist, da erklärt sich sein verhätschelter Sohn mündig und macht dem Tutor der beiden jungen Nationen, dem deutschen Grossgrundbesitzerstande, der das Landvolk zur Wirtschaftlichkeit erzogen und dessen teuerste Kulturgüter, Kirche und Schule, im erbitterten Kampf mit dem russischen Nationalismus gerettet hat, durch die sogenannte Agrarreform den Garaus.

Der fluchwürdige Leitsatz der russischen Provinzialpolitik: „divide et impera" hat letzten Endes doch Früchte getragen, die aber nicht der russische Einheitsstaat, sondern die Lettländische Republik geniesst.

Ob sie auf die Dauer bekömmlich sein werden, wird die Zukunft lehren.

---

[1] Oben S. 158.

[2] Näheres im 2. Bande.

Anhang.

I. Unterredungen des Landmarschalls Nikolai von Oettingen mit dem Innenminister Walujew am 24. September 1870 und mit Graf Peter Schuwalow am 28. September 1870 in der Kathedralfrage.

(Zu Seite 59 und 60.)

1. Unterredung mit Walujew.

Petersburg, den 24. September 1870.

Walujew empfing mich sehr freundlich. Ich musste ihm ausführlich erzählen, wo und bei wem ich bereits gewesen war, worauf gar bald unser Gespräch auf den Besuch der griechischen Kirche kam. In längerer Rede entwickelte er, wie unklug, unpolitisch, unkorrekt und falsch wir handelten, wenn wir uns weigerten, den Wunsch des Kaisers in dieser Frage, die ihm mehr als alle anderen am Herzen liege, zu erfüllen, welch ein zweischneidiges Schwert wir durch diese Weigerung unseren Feinden in die Hände gäben und dass wir eine Gefühlspolitik trieben, die die bösesten Folgen nach sich ziehen müsste. Ferner sei es auch für das peinlichste Gewissen nichts, zuzugeben, dass die eigene Konfession nicht durch den Besuch der Kirche einer anderen Konfession gekränkt, oder verletzt werden könne, denn auch er habe sich nie geweigert, in die lutherische Kirche zu gehen, ja die Kurländer täten es noch jetzt und seien doch nicht weniger kirchlich gesinnt, als die Livländer. Es sei ferner dieser Kirchgang vorzugsweise ein politischer Akt, der anbefohlen werde, da man ein Gebet weder anbefehlen wolle noch könne. Ob wir in der Kathedrale für den Kaiser beteten, oder nicht, sei irrelevant, man verlange ja nur eigentlich das Erscheinen der Uniform, als ein Zeichen dafür, dass man dem Kaiser, der sich zur herrschenden Kirche des Reiches bekenne, diejenige Achtung zolle, die ein jeder diesem Reiche Angehörige ihm schulde. Eine Weigerung, diesen Wunsch zu erfüllen, könne daher nur als eine Verletzung der Untertänigkeit angesehen werden, und die Folgen müssten und würden die allerschlimmsten sein. — Hierauf erwiderte ich, dass ich als Privatperson mich nie weigern würde, einem Gottesdienste in einer fremden Kirche beizuwohnen. Ja selbst als Repräsentant eines lutherischen Landes würde ich ohne Widerrede mich in den Gottesdienst der Kathedrale begeben, sobald im Lande die rechtmässige Gleichberechtigung beider

Konfessionen bestehen würde. Sobald wir unser konfessionelles Recht, d. h. die Gewissensfreiheit, wiedererhalten, und sobald die, das Gewissen knechtenden Gesetze abgeschafft werden, würde meiner Meinung nach ein jeder Grund fortfallen, den Besuch der Kathedrale zu meiden. Unter den obwaltenden Verhältnissen aber stünde die Sache ganz anders. Die Privilegien der griechischen Kirche, wie sie im Russischen Reiche zu Recht bestehen, sind bereits in den 30-er Jahren ohne Fug und Recht auf dem bekannten Wege der Kodifikation nach Livland getragen. Die auf diese Rechtsverletzung in späteren Jahren basierten Umtriebe zu Gunsten der griechischen Kirche seien bekannt. Die böse Tat gebar Böseres. Schliesslich ist es soweit gekommen, dass die beiden Nationen und Konfessionen, die in früheren Zeiten im besten Einvernehmen und im schönsten Frieden miteinander gelebt, zurzeit sich in höchstem Grade anfeinden und hassen. Dieser unsittliche Zustand wird noch täglich durch die russische Presse und durch die Agitation im Lande selbst genährt und gesteigert, so dass die Erbitterung von beiden Seiten den höchsten Grad erreicht hat. Der Adel, die Prediger, das Landvolk sind alle gleich aufgebracht und fühlen sich im tiefsten Inneren in ihren heiligsten Rechten auf das empfindlichste verletzt, bedrückt, ja getreten und beschimpft. Dazu kommt die Erklärung des Generalgouverneurs, dass die griechische Kirche im Lande die herrschende sei, eine Erklärung, die eigentlich nichts anderes aussprach, als was das Gesetz, sowie der faktische Zustand bereits erwiesen. Dennoch wurde durch dieselbe das Bewusstsein, in seinen heiligsten Rechten auf das tiefste gekränkt und verletzt zu sein, von neuem wachgerufen; dazu kam der erneuerte Befehl Galkins, die Kathedrale zu besuchen. Wenn nun nach alledem im Lande die Überzeugung immer mehr Boden gewann, dass man bei der absoluten Unmöglichkeit, trotz aller Bitten und Vorstellungen sein gutes Recht wiederzuerobern, die unvermeidliche Rechtskränkung sich notgedrungen gefallen lassen und dass man somit in einer passiven leidenden Haltung bessere Zeiten abwarten müsse, dass man aber andrerseits nie und nimmer auch nur das Geringste aktiv dazu beitragen dürfe, um gleichsam mit der Tat zu beweisen, dass man dergleichen Zustände billige oder sogar anerkenne. Der Besuch der Kathedrale wäre aber ein solches Sich-aktiv-mitbeteiligen an dem Unfug, der das ganze Land in Not und Elend gestürzt habe. — Hierauf erwiderte Walujew, dass eine solche Demonstration ein Schlag ins Wasser sei, da sie nur zwischen Riga, Pernau und Dorpat als eine solche aufgefasst und verstanden werde. Es handele sich um einen politischen Akt, und wolle man mit Demonstrationen etwas erreichen, so müssten sie an ihre richtige Adresse gerichtet werden. Diese Adresse sei aber nicht Livland, sondern Petersburg. Hier in Petersburg aber fasse kein Mensch ihre Demonstration in dem Sinne auf, wie man sie in Livland meine. Im Gegenteil, die Feinde der baltischen Provinzen freuten sich ungemein über diese angebliche Renitenz gegen den Wunsch und Willen des Kaisers, und zwar eines Kaisers,

der der einzige Schutz dieser Provinzen sei. Denn, wie der Thronfolger denke, sei bekannt. Wollte man daher vernünftige und erfolgreiche Politik treiben, so dürfe man doch nicht durchweg unpolitische und unvernünftige Mittel ergreifen, die nie zum Ziele führen können, dagegen das Land in Verderben stürzen werden. Wenn Livland so dächte, wie ich ihm beschrieben, so halte er das für ein grosses Unglück und müsste ich als Landmarschall alles aufbieten, um diese Ansichten zu bekämpfen. Ein noch weit grösseres Unglück wäre es aber, wenn Livland verharren würde, diese Ansichten durch die Weigerung, den kaiserlichen Wunsch zu erfüllen, zu betätigen. Als in den 30-er Jahren auf dem Wege der Kodifikation die Privilegien der griechisch-katholischen Kirche nach Livland gebracht wurden, warum haben die Väter nicht alsdann remonstriert und protestiert? Eine 3 mal 10-jährige Verjährung ist seitdem darüber fortgegangen, und nun plötzlich findet sich das Land veranlasst, die alten verjährten Rechte wiederzuerlangen. Und das Land hat ja Mittel und Wege, um Wiederherstellung des Rechts zu bitten, Vorstellungen, Suppliken (obgleich ich kein Freund von diesen bin, — sagte er) usw. Alles das steht dem Lande offen, nur weigere man sich nicht, teilzunehmen an einem vorzugsweise politischen Akt, den der Kaiser verlangt. — Ich erwiderte hierauf: dass wir die schlimmen Folgen der Unterlassungen der Väter wohl tragen, aber diese nicht wiederholen müssten. Die Zeiten von damals und jetzt seien so verschieden, wie der Kern und die Frucht. Damals wurde die Saat gesäet zu dem elenden Zustande, der jetzt in der Blüte stehe. Ausserdem könne ein solches Recht auf diese Weise und auf diesem Wege nie verjähren, auch wenn Jahrtausende darüber verstreichen. Wenn uns aber der Vorwurf gemacht wird, dass wir eine Gefühlspolitik und eine falsche Politik treiben, weil wir ausschliesslich die Anschauungen im Lande, nicht aber die in der Residenz berücksichtigen, obgleich die letzteren doch die allein massgebenden seien, so muss ich darauf erwidern, dass ich das für rein politische Fragen cum grano salis zugeben müsse, ich aber den Besuch einer Kirche — und zwar speziell den Besuch der griechisch-katholischen Kirche in Livland — unter den obwaltenden Umständen nicht für einen rein politischen Akt anerkennen könne. Wem überhaupt die Religion, das Gebet nicht gleichgültige Dinge oder inhaltslose Formen sind, dem wird es auch nicht möglich sein, einen Gottesdienst als einen rein politischen Akt aufzufassen. Mir wenigstens ist es nicht möglich, in das Gotteshaus nur meine Uniform zu tragen und mein Herz dabei zu Hause zu lassen. Ich halte aus voller Überzeugung daran fest, dass der Gottesdienst, gleichviel in welcher Kirche, zum Dienste Gottes und nicht zum Menschendienst gehalten wird. Wenn ich daher zu einem Gottesdienste gehe, so ist mir vor allen Dingen das persönliche und das in Gemeinschaft mit der Gemeinde zu Gott gerichtete Gebet die Hauptsache, und eine heilige Sache. Auch kann ich nicht allein für unseren Kaiser beten, sondern ich tue es auch aus innerster Überzeugung, weil ich weiss, das ein Kaiser vor allen anderen

der Fürbitte bedarf. Wenn ich daher in die griechische Kirche gehe, so muss ich, meiner Überzeugung nach, den Gottesdienst mit den Gebräuchen der griechischen Gemeinde mitmachen. Wie kann ich aber meinem Gotte dienen und meinem Kaiser danken und für ihn beten, wenn ich weiss, dass ich nicht von meinem Lande, das ich vertrete, getragen werde, sondern dass es meinen Gang in das Gotteshaus und mein Gebet mit einem Fluche begleitet? So lange die lutherische Kirche, ihrer Rechte beraubt, mit Füssen getreten wird, so lange das betrogene und betörte Volk unter dem Zwange (die griechische Geistlichkeit unter dem Schutze) und die protestantische Geistlichkeit unter den Kriminalstrafen der Gesetze stehen, so lange wäre es eine kolossale Lüge, die der Repräsentant eines solchen lutherischen Landes begehen würde, wollte er es unternehmen, in der auf diese Weise in dieses Land eingeführten griechischen Kirche ein aufrichtiges Gebet zu halten. Ich kann und werde es daher nie tun, so lange diese Zustände fortdauern. Muss es aber dennoch geschehen, um das Land vor dem Verderben zu retten, so bin ich nicht der Mann dazu, es zu vertreten, und dann wird auch das Land sich einen andern wählen müssen.

Auf diese letzte Ausführung erwiderte mir Walujew, dass er weit entfernt sei, gegen eine solche Auffassung der Frage auch nur das Geringste anzuführen, weil er sie vollkommen zu teilen imstande sei, und ich persönlich in seiner Achtung durch diese meine Anschauungen nur gestiegen sei. Auch wünsche er sehr, dass das Land einen solchen Vertreter nicht verlieren möchte; die ganze Sache sei aber immerhin sehr schlimm, und er bat mich, ihn doch recht bald wieder zu besuchen, und zwar abends zum Tee, um gemütlich zu plaudern.

2. Unterredung mit Graf Peter Schuwalow.

Zu Seite 60.

Petersburg, den 28. September 1870.

Präzise 11 Uhr vormittags war ich, wie er es gewünscht hatte, beim Grafen Schuwalow. Er liess mich eine halbe Stunde warten, weil er sehr beschäftigt zu sein schien. Endlich kam die Reihe an mich. Er setzte sich sehr gemütlich an einen anderen Tisch, schenkte mir eine Tasse Tee ein, frühstückte selbst und fragte mich nach der Vorstellung beim Kaiser. Ich erzählte wortgetreu und sagte: „Nach meiner Empfindung war Seine Majestät ungnädig.“ Er schien es jedoch für nicht so ungnädig zu halten wie ich, fügte jedoch hinzu: „Wie können Sie übrigens einen gnädigen Empfang erwarten nach alledem, was vorgefallen ist? Der Mann, der die Kante der Regierung hielt und den sie infolgedessen halten wollte, den haben Sie abgewählt und einen entschiedenen Gegner der Regierung an die Spitze gestellt.“ Weiter

sprach Schuwalow von der Vorstellung nicht, ich vermute aber, dass der Kaiser sehr genau von meiner Weigerung, die Kathedrale in Livland zu besuchen, Kenntnis hatte. Ich vermute sogar, dass Schuwalow selbst ihm davon gesprochen haben wird. Schuwalow ging nun auf sein altes Thema, den Kirchenbesuch, über. Ich entwickelte ihm nochmals, ähnlich wie Walujew gegenüber, meine Ansichten, und schloss damit, dass wir uns nicht weigern würden, den Wunsch des Kaisers zu erfüllen, wenn die Konfessionen eine gleiche Berechtigung erhielten. Darauf sagte er: „Ich gebe Ihnen zu, dass Sie in thesi recht haben, dass Sie unter unsittlichen Zuständen leiden und dass Sie es in dieser Beziehung wirklich schwer haben mögen. Allein wir leben in der Wirklichkeit und nicht unter gedachten Zuständen. Diese muss man nehmen und erfassen, wie sie sich einem darbieten, um aus denselben sich Nutzen zu ziehen. Sie sind doktrinär und verspielen daher Ihr Spiel. Sie sind wie die Franzosen, die einen grossen Krieg beginnen, ohne gerüstet zu sein und auch nur eine Spur von Hoffnung auf einen Sieg zu haben. Sie sind wie Jules Favre, welcher unmögliche Bedingungen stellte, obgleich er machtlos war. Ja, Sie handeln sogar gegen die heilige Schrift, die da sagt, man solle recht gerüstet in den Kampf gehen. Sie verlangen Gleichberechtigung. In dem Sinne, wie Sie sie meinen, kann sie Ihnen unter den jetzigen Umständen und Verhältnissen auf keinen Fall gegeben werden. Aber ich mache Ihnen einen Vorschlag: Wollen wir einen Waffenstillstand schliessen, der den status quo zur Basis haben soll. In der Sprache sollen keine Übergriffe mehr stattfinden, in der Konfession gebe ich Ihnen die faktische Gleichberechtigung, d. h. es können ohne Tumult und Zusammenlauf so viel Esten und Letten, als nur Lust haben, zur lutherischen Kirche zurücktreten, 20, 30, ja 40 Menschen täglich, nur kein Lärm dabei gemacht. Die lutherischen Prediger können taufen, trauen, das Abendmahl erteilen, so viel sie nur wollen." — „Und werden alsdann im Konsistorium verklagt, wie neulich geschehen ist", unterbrach ich. — „Nun gut, das Konsistorium hat geantwortet, es sei nicht imstande, das Gesetz zu erfüllen. Sehr gut, ist auch eine Antwort, die Sache wird damit tot sein." — „Aber die griechischen Geistlichen", sagte ich, „wollen die Zurückgetretenen nicht aus ihren Listen streichen, und so kann in der Zukunft der ganze Hader wieder aufleben." — „Wollen wir doch nur zufrieden sein", entgegnete er, „wenn wir mit der schwierigen Gegenwart fertigwerden. Kommt die Zukunft, so wird man andere Palliative ausfindig machen. Die Abänderung der bestehenden Gesetze, sowie das Streichen aus den Listen der Popen, sind für den Augenblick ganz unmöglich zu erlangen. Das wird Sie auch nicht hindern, faktisch in Ihrem Sinne Fortschritte zu machen. Geben Sie Ihre Kirchendemonstration gegen den Kaiser auf und benutzen Sie die Zeit seiner Regierung. Das ganze Reich hat unverhohlene Sympathien für die Franzosen. Der Kaiser allein, mit vielleicht 3—4 Personen in Petersburg, hält es mit der deutschen Seite, so dass Thiers, der neulich hier war, sich nicht genug

darüber wundern konnte und den Kaiser darauf aufmerksam gemacht haben soll, welch eine gefährliche Politik er in Rücksicht auf seine deutschen Provinzen beobachte. Trotz alledem lässt der Kaiser sich nicht beirren. Zugleich will er Ruhe und Frieden in seinen deutschen Provinzen haben. Seines Reiches wegen kann er die einmal gegebenen Verordnungen unmöglich zurücknehmen, er will aber auch die Provinzen schonen nach Möglichkeit. Er will Gleichberechtigung der Konfessionen, es sollen alle unzufriedenen Griechen wieder in ihre alte Kirche zurückkönnen, es soll die Sprachenfrage nicht mehr gerührt werden, — er hat den Galkin, der den albernen Befehl des Kirchenbesuchs gegeben, in schonungslosester Weise entfernt und einen Gemässigten an seine Stelle gesetzt, — nun verlangt er aber auch, dass die Ritterschaft all diese Schritte und Freiheiten — so weit sie ihm eben im Augenblick zu geben möglich sind — dadurch anerkenne, dass sie seinem Wunsche gemäss sich nicht mehr weigere, in die griechische Kirche zu gehen. Es wäre wirklich töricht, wenn Sie auf diesen Waffenstillstand nicht eingehen würden. Wer kann berechnen, wie bald sich die Verhältnisse ändern, wie bald Zustände eintreten können, wo keinerlei Nachgeben etwas nützen wird und in welchen wohl niemand von uns an seiner Stelle wird verbleiben können. Benutzen Sie den Augenblick, verkaufen Sie möglichst viele Gesinde, mit einem jeden Gesindesverkauf wird Ihre Macht grösser, lassen Sie so viele als möglich zur lutherischen Kirche zurücktreten, so wird es immer unmöglicher, die Massen zurückzubekommen; versuchen Sie beizeiten, ein festes Friedensrichterinstitut sich zu beschaffen, so wird es in der Zukunft um so schwerer, Ihnen dasselbe gegen Ihren Wunsch einzurichten und aufzudrängen. Tragen Sie Ihre Uniform nur ein paarmal jährlich in die Kathedrale, so wird man Ihnen bei all diesen Unternehmungen behilflich sein und entgegenkommen. Weigern Sie sich dagegen nach wie vor und sind Sie mit diesen Zugeständnissen nicht zufrieden und wollen Sie die Hand zum Frieden, wie man sie Ihnen bietet, von sich stossen, dann seien Sie auch bereit, die Folgen zu tragen, und beklagen Sie sich nicht in der Zukunft über Ihr trauriges Schicksal. Denn der Kaiser hat nun einmal seinen Willen darauf gesetzt, hat seiner Meinung nach schon sehr Vieles für den Frieden getan und würde es Ihnen nie vergessen und verzeihen, wenn Sie trotz alledem den Kriegszustand fortsetzen wollten.“ — Ich erwiderte: „Mit den jetzigen Ministern wird der Waffenstillstand schwer durchzuführen sein. Noch neulich hat das Justizministerium die Bildung eines Börsen-Komitees in Reval durch die Forderung russischer Geschäftsführung vereiteilt.“ — „Das ist ein Missverständnis“, erwiderte der Graf, „dieser Fehler wird und muss zurechtgestellt werden.“ — Ich erhob mich und versprach, mir seinen Waffenstillstandsvorschlag zu überlegen und seine Anschauungen so treu wie möglich meinen Landsleuten wiederzugeben, damit diese alsdann beschliessen könnten, was sie tun wollten. Da ich dem Grafen schon über eine Stunde geraubt hatte, empfahl

ich mich mit der Bitte, ihn noch einmal belästigen zu dürfen, da ich noch so manche Frage an ihn zu richten hätte. Denn wenn der beliebte Waffenstillstand vollständig durchgeführt werden solle, so müsste uns noch versprochen werden: 1) keine Wühlereien durch die Gendarmerie auf dem Lande, 2) keine Landverteilung an die Griechen, 3) keine Hetzereien in der Presse und 4) keine unsinnige Justizreform, wie sie uns jetzt zugemutet wird. Das alles muss ich mit ihm besprechen. Starke Schmerzen Tag und Nacht; — General Grünewaldt riet mir dringend, den Schuwalowschen Waffenstillstand anzunehmen und dadurch vielleicht Tausenden der armen kirchenlosen Seelen zur Ruhe und zum Frieden zu verhelfen.

Erwägungen Oettingens.

Pleskau, den 7. Oktober 1870.

Schuwalow hatte mir in Petersburg mit einer so geschickten und eindringlichen Beredsamkeit die Vorteile des Waffenstillstandes vorgehalten und mit so leuchtenden Farben die enorme Verantwortung vorgemalt, die das Land, oder vielmehr die Repräsentation desselben, auf sich laden würde, dass es mir wirklich bedenklich zu scheinen anfing, ob auch eine fortgesetzte Weigerung, die Kathedrale zu besuchen, sich noch rechtfertigen liesse, oder ob die Verantwortung, die man durch eine solche Weigerung auf sich laden würde, nicht eine allzugrosse sei, wenn man bedenkt, dass durch die Erfüllung des kaiserlichen Wunsches, die an und für sich kein Unrecht involviere, vielleicht Tausenden die langentbehrte Ruhe und der langvermisste Friede des Gewissens wiedergegeben werden könne, dass die bisher ausgeübte Opposition gegen den Wunsch des Kaisers denselben doch schliesslich bewogen habe, soviel es in seinen Kräften steht, die Fehler seines Vaters und seiner Regierung wieder gutzumachen, indem er den aufrichtigen Wunsch zu haben schien, dass es allen Konvertiten, die in den Schoss der lutherischen Kirche zurückzutreten den Wunsch hegten, möglich gemacht werde, dem Drange ihres Gewissens zu folgen, und dass man schliesslich sich davor hüten müsse, die Opposition auf die Spitze zu treiben, wodurch nicht allein die Früchte derselben verlorengehen, sondern auch der Zorn des Kaisers heraufbeschworen werden könnte, und zwar eines Kaisers, der für den alleinigen Schutz der Provinzen gehalten wird und der zurzeit die deutlichsten Beweise an den Tag legt, dass er imstande ist, trotz der sich laut und breit machenden Animosität seiner sämtlichen Reichsuntertanen gegen das Deutschtum, dieses dennoch anzuerkennen und solches auch öffentlich zu bekennen. — Immer grössere Dimensionen nehmen bei mir die Bedenken an, dass ich vielleicht durch mein persönliches Gefühl und durch meine spezifisch subjektiven Empfindungen zu weit in die Opposition getrieben werde und dadurch den richtigen Massstab einer objektiven Beurteilung der Sache, wenn

auch nicht ganz verloren, so doch einigermassen verschoben hätte. In diesen Zweifeln und Bedenken wurde ich noch bestärkt durch das allgemeine und ausnahmslose Zureden unserer gesinnungstüchtigen Landsleute in Petersburg, wie Ewers, Hagemeister, Baerens, Schrenck, Gruenewaldt, Magawly[1], welche sämtlich der Meinung waren, dass wir mit den Erfolgen der Opposition zufrieden sein könnten, und da wir etwas Positives erreicht hätten, nunmehr nachgeben und die dargebotene Hand zum Frieden ergreifen müssten, so dass auch ich schliesslich meine Meinung dahin aussprach, dass das Land vielleicht wohl auf den vorgeschlagenen Waffenstillstand eingehen werde, — wenigstens versprach ich, meinerseits die ganze Sache möglichst unparteiisch den Vertretern des Landes darzulegen und die Eindrücke, die ich in Petersburg empfangen, möglichst treu wiederzugeben. — So verliess ich Petersburg mit unendlich schwerem und gedrücktem Herzen. Ich empfand tief meinen unversöhnlichen Widerstreit in meinem Inneren und war noch nicht fähig, die sich widerstreitenden und widersprechenden Gedanken und Empfindungen zu sichten und zu ordnen. Die noch immer nachwirkende Petersburger Atmosphäre lastete noch wie ein Alp auf der Denkkraft des für dergleichen Miasmen noch vollständigen Neulings. Je mehr ich aber durch die Reise und durch den unwillkürlichen Aufenthalt von 24 Stunden in der nicht allzu auf- und anregenden Stadt Pleskau meinem ungestörten Gedankengang überlassen blieb und somit die Petersburger Eindrücke ruhiger und intensiver Revue passieren konnten und je mehr ich daheim die ganze Sache bedenken und mit meinen politischen Freunden besprechen konnte, um so mehr musste ich die in Petersburg entstandenen Anschauungen als irrige bezeichnen und mir eingestehen, dass es eine Schwäche von mir gewesen sei, auch nur einen Augenblick mich einem Zweifel darüber hingegeben zu haben, ob wir durch das Aufgeben unserer Weigerung, die Kathedrale in Livland zu besuchen, dem Kaiser unsere Dankbarkeit oder aber durch unsere fortgesetzte Opposition unsere berechtigte Unzufriedenheit dokumentieren sollten. Wenn die öffentliche Meinung in Livland den Besuch der griechischen Kirche seitens des Repräsentanten des Landes nicht mehr duldet, so hat das seinen Grund lediglich im Verhalten der Regierung. In dem Masse, als die Regierung bei Gelegenheit der bekannten, auf den Kirchenbesuch bezüglichen Erlasse des estländischen

[1] Geheimrat Otto von Ewers, Sohn des Rektors der Universität Dorpat Gustav Ewers (siehe oben S. 318) war erster Rat im Ministerium des Auswärtigen. Album Livonorum Nr. 728 — Staatssekretär und Senator Julius von Hagemeister war 1806 in Livland geboren, hatte in Dorpat 1825—28 studiert, war Präses einer Abteilung des Senats. — John Baerens war Redakteur der „Nordischen Presse“ in Petersburg. Album Linonorum Nr. 447. — Geheimrat Leopold von Schrenck, ein Schwager Oettingens, war ordentlicher Akademiker für das Fach der Zoologie an der Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg. Album Livonorum Nr. 333. — General von Gruenewaldt siehe oben S. 149. — John Graf Magawly, geboren in Riga 1831, studierte in Dorpat med. 1850–55, war Oberarzt am Petersburger Augenhospital. Album Livonorum Nr. 382.

Gouverneurs und in den auf die Stellung der griechischen Kirche in Livland sich beziehenden Deklarationen des Generalgouverneurs und schliesslich in der Antwort, die Se. Majestät auf die Adresse erteilte, das Recht des Landes und seiner protestantischen Kirche nicht nur schädigte, sondern förmlich in Abrede stellte, reifte im Lande die Erkenntnis, dass es vor allem sein Recht, das Recht seiner Kirche, seiner Sprache, seiner Institutionen, zu verteidigen und jedenfalls Alles zu unterlassen habe, was den Schein erwecken könnte, als habe es sich in das Unvermeidliche gefügt, auf sein Recht verzichtet und auf Gnade und Ungnade ergeben. — Durch die Art und Weise, in welcher die Regierung die Kirchenbesuchsfrage wieder angeregt hatte, wurde dem Lande klar, dass hier Gelegenheit geboten sei, seine Stellung zu den Massregeln der Regierung aufs nachdrücklichste zu dokumentieren. Freiwillig hatte es die griechische Kirche besucht, so lange als es voraussetzen durfte, dass man trotz aller Beeinträchtigungen des Landes und seiner Kirche doch im letzten Grunde die Rechte des Landes und den protestantischen Charakter desselben anerkenne und demgemäss den Besuch der griechischen Kirche als einen Akt der Freiheit zu würdigen wisse. Von dem Augenblick an, wo man dem Lande überhaupt und der protestantischen Kirche insbesondere jedes Recht abgesprochen und unter Berufung auf die souveräne Gewalt Rechtskränkungen förmlich sanktioniert hatte, musste das Land, wollte es nicht die Grundlagen seiner Existenz und die Rechte seiner Kirche verleugnen, den Kirchenbesuch einstellen. Indem es sein Recht und seine Freiheit auf diesem Punkt in Anspruch nahm und die dringenden Wünsche der Regierung ebenso wenig berücksichtigte, wie die Äusserungen ihres Missfallens und die Deutungen, die sie dem Verhalten des Landes gab, zeigte es sich entschlossen, sein und seiner Kirche Recht wenigstens so weit geltend zu machen, als es noch möglich war.

Mochte das Gebiet, innerhalb dessen dem Lande die Möglichkeit eines erfolgreichen und unüberwindlichen Widerstandes gegen die Zumutungen der Regierung übriggeblieben war, ein noch so beschränktes und verhältnismässig noch so untergeordnetes sein: es musste dasselbe verteidigen und durfte es nicht freiwillig aufgeben. Es war von unberechenbarem Werte, dass das Land sich in einem Augenblick, da man ihm alle seine Rechte absprach, durch die Tat den Beweis liefern konnte, dass es nicht zufriedengestellt sei und sich in seinen Rechten aufs tiefste gekränkt fühle, dass des Gouverneurs Gewalt Schranken gezogen seien und dass dem Lande die Möglichkeit geblieben sei, in einer bestimmten Sphäre ohne irgend welche Verletzung des Gesetzes den Zumutungen der Regierung entgegenzutreten. An diesem Punkte ward es offenbar, dass Livland noch nicht völlig rechtlos und nicht völlig ausserstande sei, sein Recht geltend zu machen. Es brauchte nicht, sich zu einem Tummelplatz mehr oder weniger wohlwollender Willkür hinabwürdigen zu lassen; es erkannte, dass es noch einen Ausweg gab gegenüber der Gefahr, ganz und gar auf die Bahnen

der Bettelpolitik gedrängt zu werden, die alles von dem gefälligen Wohlwollen der „Massgebenden" erwartet, um der Kirche, der Sprache, den Landesinstitutionen durch diplomatische Kriecherei ein kümmerliches Dasein zu fristen.

So hat das Land mit richtigem Gefühl den letzten Fetzen seines Rechts, den man ihm streitig machte und den es festzuhalten imstande war, ergriffen und sich stillschweigend das Gelöbnis abgelegt, ihn als ein Symbol seines Rechts und seiner Freiheiten aufzupflanzen.

So aufgefasst, bietet die Haltung des Landes in der Kirchenbesuchsfrage gewissermassen die notwendige Ergänzung zur Übergabe der Adresse[1]. Die Adresse konstatiert, dass ein Recht des Landes vorhanden sei, der Nichtbesuch der griechischen Kirche, dass man dasselbe, trotz aller Drohungen und Bitten und Wünsche der Höchsten und Allerhöchsten, wenigstens an einem Punkte auch auszuüben imstande und willens sei. Sieht man in der Übergabe der Adresse einen epochemachenden Abschnitt unserer Landesgeschichte, so muss man auch den täglich sich erneuernden Protest gegen die Politik des Feilschens und die immer wiederkehrende Geltendmachung des Landesrechts — in der Weigerung, die griechische Kirche zu besuchen — für notwendig und erfreulich erklären. Dieser innere Zusammenhang zwischen beiden Angelegenheiten hat die Konflikte des vorigen Aprilkonvents hervorgerufen und ist von allen Gliedern des darauffolgenden Landtags gefühlt worden.

Wenn man nun dem Lande zumutet, den Kirchenbesuch wieder aufzunehmen, so mutet man ihm ein sehr grosses Opfer zu. Man fordert, es soll durch die Tat seine Zufriedenheit und Dankbarkeit beweisen für die Freiheiten und Rechte, die man ihm gegeben, in Wirklichkeit aber genommen hat. Man fordert, es soll die Fahne der Freiheit und die letzte Rechtsausübung und die darin enthaltene Rechtsforderung aufgeben. Warum? Weil das, was es tut, den Kaiser verletze; und weil es mehr gewinnen werde, wenn es sich seines Rechts in dieser Beziehung begebe, als wenn es dasselbe betone. Man hält ihm die Nachteile vor, die daraus erwachen würden. Zugegeben, dass solche Nachteile sich ergeben werden: ist denn das Land nicht bereit, für sein Recht zu leiden? Will es denn nicht wirklich Opfer bringen, um Eins zu bewahren, was mehr wert ist, als so manche kleine oder grosse diplomatische Errungenschaft, nämlich seine Freiheit, in die griechische Kirche zu gehen oder nicht zu gehen, und damit tatsächlich seine Dankbarkeit oder Unzufriedenheit und die damit verbundene Rechtsforderung kundzutun? Hat es denn nicht, wenn es die grossen Nachteile trägt, die aus der Missstimmung des Kaisers erwachsen könnten oder aus der Untätigkeit Schuwalows, den unberechenbaren Gewinn geerntet, dass es bei seinem Protest und seinen Forderungen beharrt ist und die Position nicht aufgegeben hat, von welcher aus eine würdige und darum erfolgreiche Politik möglich ist? Verhehlen wir es uns nicht: mit dem Wiederbesuch der griechischen Kirche und mit der Hinwegräumung dieses Konflikts versinken wir — trotz Adresse und allen noch

[1] Oben S. 366.

so patriotischen Konversationen — in den Schlamm der Opportunitätspolitik. Wir rechnen dann nicht mehr mit dem Recht, sondern mit dem kaiserlichen Wohlwollen und Schuwalow! Und was werden wir dort für Erfolge haben? Die Antwort darauf ergibt sich aus den Erfahrungen der letzten Monate. Was hat uns die Freundschaft, die wir um den Preis des Kirchenbesuchs erkaufen sollen, eingetragen und wovor hat sie uns geschützt? Die Adresse ist in der Zeit der Freundschaft in der bekannten Weise beantwortet worden; sie war durch Ereignisse notwendig geworden, die sich in der Zeit der Freundschaft zugetragen hatten. In der Zeit des Wohlwollens ist die russische Sprache in einem Teil unserer Behörden und in der Verwaltung von Universität und Schule eingeführt, sind die tüchtigsten Schuldirektoren abgesetzt, ist der neue Kurator eingesetzt und alle Massregeln zur Russifizierung der Volksschule sind ergriffen worden, das russische Lehrerseminar in Riga eingeweiht, Summen ausgeworfen für russische Schulen, die Domänenverteilung fortgesetzt, griechische Kirchen gebaut, lutherische Prediger verklagt, die Zerstörung der Justiz in Angriff genommen, die einheimische Presse geknebelt und die von Schimpf und Verleumdung existierende russische Presse geduldet.

Auf keinem Punkt hat das Land von der Freundschaft mehr erreicht, als hier und dort eine Beschränkung des rohesten Unfugs. Was wird denn die Freundschaft und das Wohlwollen nunmehr eintragen? Sollen wir dem gegenüber sagen, es hätte noch weit schlimmer kommen können, wenn Se. Majestät und Schuwalow es nicht verhindert hätten? und es wird schlimmer werden, wenn wir uns sträuben? Darum sollen wir dem Kaiser danken für seine Tätigkeit und diese Hilfe uns für die Zukunft sichern! Es ist ein Zeichen einer ökonomisch heruntergekommenen Bevölkerung, wenn sie nicht mehr fragt: wie gut kann ich es haben? sondern: wie viel kann ich noch verlieren, bevor ich ganz ruiniert bin? Auch politisch ist es ein Zeichen der Gesunkenheit des moralischen Muts, wenn man schon darüber frohlockt und sich entschliesst, dafür seine Dankbarkeit an den Tag zu legen, dass man nicht ganz zertreten wird. — Man hat uns preisgegeben, wenn man auch die Absicht hat, uns nur nach und nach politisch abzuschlachten. Den politischen Mord der Provinzen haben auch die Wohlwollendsten vollzogen. Wir können und sollen einer solchen Obrigkeit gehorchen, allein vertrauen dürfen wir ihr nicht. Wir können mit ihr nicht Kontrakte schliessen, sondern müssen es den Verhältnissen überlassen, uns vor völligem Verderben zu erretten. Wir haben genau soviel bekommen, als wir uns genommen haben. Wenigstens nie mehr, oft weniger. Und was bietet man uns in casu? Die Einstellung der kirchlichen Verfolgung, d. h. genau das, was man uns aus anderen Gründen ohnehin schon geben wird und geben muss. Hat man die Verfolgung doch schon früher eingestellt. In jedem Fall ist es besser, dass wir den letzten Rest unseres Rechts und unserer Freiheit hochhalten und verfolgt werden, als dass wir unsere Fahne einstecken und dafür dieses Chaos von

Zuständen in kirchlicher und rechtlicher Beziehung noch weiter konservieren, Zustände, die das Land demoralisieren und daran gewöhnen sollen, gegen die bestehenden Gesetze zu handeln, und den lutherischen Geistlichen die Wahl lassen zwischen Handlungen gegen die Gebote Gottes und Eidbruch. Das Land und die Massen lassen sich mit negativen Resultaten nicht abweisen. Man fragt einfach: wofür hat man diesen Preis gezahlt? Und kann man nichts namhaft machen, als das Versprechen, uns nicht zu verfolgen für die Ausübung eines der allgemeinsten Menschenrechte — ohne uns die geringste Garantie für dieses Versprechen zu bieten, wobei noch die gesetzliche Möglichkeit einer künftigen Verfolgung vorbehalten wird —, so wird das Vertrauen zu den hohen Repräsentanten in hohem Grade erschüttert werden.

Wo ist dann die Grenze des Nachgebens? könnte man fragen. In Zukunft wird der Kaiser immer nur zu wünschen haben und man wird ihm nachgeben müssen, aus purer Angst, dass er sonst den Provinzen noch mehr Leid wird antun lassen, als bisher geschehen. Und doch kommt es nicht darauf an, ob man viel oder wenig leidet, sondern ob man in rechter Art leidet. Im politischen Sinn recht leiden heisst: im Leiden so lange und so deutlich rufen: „Wir haben aber Rechte und du hast Unrecht!“ Dem Deutschen kann man vieles bieten — nur Eins nicht — völlige Rechtlosigkeit. Und endlich verhehle man sich nicht: einmal wird doch immer der Moment kommen müssen, wo wir sagen werden: jetzt können und dürfen wir nicht mehr in die griechische Kirche gehen. Und es wird diese Weigerung zu jeder Zeit mit der Gefahr verbunden sein, dass es durch dieselbe immer noch etwas schlechter werden könne, als es schon ist. Und lassen wir uns immer und immer wieder durch diese Rücksicht bestimmen, und gehen fort und fort in die Kirche: dann sind wir wert, politisch zertreten zu werden, dann haben wir es verdient, dass man von uns verlangt, wir sollen für alle Misshandlungen dankbar sein. Man bedenke ferner, dass kein Gebiet so günstig ist, um verlorene Rechte wiederzuerobern, als das kirchliche. Denn hier haben wir den Zeitgeist für uns und ausserdem noch in den meisten Fällen das Landvolk. Jedes Opfer, das hier fällt, bindet Deutsche und Bauern zusammen. Man müsste ein Martyrium künstlich herbeizuführen suchen, wenn das nicht verwerflich wäre. Aber um den Preis der Ruhe auf diesem Gebiet opfere man doch ja nichts und namentlich nicht so Grosses, wie die letzte, den Feinden höchst schmerzliche, ja beleidigende (?) Freiheit. Danken wir Gott, dass wir noch mit irgend einem Protest auf die Gegner Eindruck machen können, dass es einen Punkt gibt, wo sie noch etwas von uns und wir nicht von ihnen verlangen. Wir müssen ganz andere Dinge bekommen, oder ganz bestimmte Deklarationen in Händen haben, bevor wir hier nachgeben. Aber freilich, wenn man uns auch trotz unserer Weigerung in kirchlicher Beziehung nichts tun wird, so könnte man in der Justiz und in anderen Dingen sein Mütchen kühlen. Das muss abgewartet werden. Um das Unheil abzu-

wenden, müsste man fortan nicht an die Gutmütigkeit und das Wohlwollen, sondern an den Eigennutz, nicht an das Herz, sondern an den Kopf, d. h. an die politischen Interessen der Gegner appellieren und mit diesen Grössen rechnen. Wir müssten deshalb antworten: es sei bei der gegenwärtigen Stimmung des Landes ganz unmöglich, den Wunsch Sr. Majestät zu erfüllen. Eine jede Vertretung würde sich durch den Besuch der griechischen Kirche selbst das Grab graben und alle Grundlagen weiterer Wirksamkeit vernichten und sie könne daher in diesem Punkte nicht nachgeben, bevor das System der Regierung in irgend wesentlicher Weise sich ändere. Die Vertretung könne nicht einmal mässigen Zumutungen der Regierung im Lande das Wort reden, wenn sie sich zum Nachgeben in jener so populären Sache habe bewegen lassen.

II. Programmrede des Kreisdeputierten Heinrich Baron Tiesenhausen,

gehalten auf dem Landtage vom Februar 1878. Landtagsrezess S. 1045 ff.

(Zu Seite 396.)

Meine Herren, bevor ich auf den Antrag, auf den Ihnen vorliegenden Entwurf selbst eingehe, erlaube ich mir einige Worte zur Generaldiskussion. Sie haben, meine Herren, seit 10 oder 15 Jahren ununterbrochen auf jedem Landtage das Schauspiel gehabt, einen Antrag auf Veränderung der Verfassung einbringen zu sehen. Es sind diese Anträge in den verschiedensten Formen Ihnen vorgelegt worden. Wir haben Anträge gehabt auf Bildung von Kommissionen, Anträge auf unmittelbare Veränderung des Landtages. Allen diesen Anträgen ist nach mehr oder weniger lebhaften Debatten von einer Majorität des Saales ein entschiedenes „Nein“ entgegengesetzt worden. Bei keinem Antrage, glaube ich, ist es zu einer Spezialdiskussion gekommen; wir sind bis jetzt über die Generaldiskussion noch nicht hinausgelangt. Man hat das „Nein“ mehr oder weniger motiviert; man ist aber nicht auf einen einzelnen Antrag eingegangen; man hat einfach gesagt: es ist aus den, oder den Gründen überhaupt gefährlich. Wenn nun, meine Herren, trotzdem, dass seit 10 oder 15 Jahren immer diese Anträge abgewiesen worden sind, wieder ein Antrag Ihnen vorgelegt wird, so entspringt dieser Antrag ebensowenig, wie der auf dem vorigen Landtag eingebrachte Antrag, irgend einem doktrinären Standpunkte. Es mag sein, dass vor längerer Zeit, als wir ruhigere Zeiten erlebten, einzelne Personen für solche Anträge gestimmt haben, weil sie irgend eine doktrinäre Idee hatten, — die Antragsteller selbst aber gewiss nicht. Der einzige Grund für die Wiederholung dieser Anträge ist das Gefühl der Gefahr, in welcher die Stellung der livländischen Ritterschaft sich befindet, das Bestreben, die livländische Ritterschaft als Führerin der Interessen des ganzen Landes zu erhalten. Und das, meine Herren, ist auch der Grund meines Antrages.

Die Zeiten sind zu ernst, als dass wir irgendwie uns dem Luxus einer Doktrin hingeben könnten. Wir dürfen weder in konservativer, noch in liberaler Weise doktrinär sein. Was sind nun aber, meine Herren, die Gefahren in den Augen derjenigen, die diesen Antrag gestellt haben, und die auch frühere ähnliche Anträge hervorriefen? Was sind die Gefahren, worin bestehen sie? Sie bestehen, meiner Ansicht nach, sowohl im Inneren des Landes, als auch im Verhältnis unserer Provinz zum grossen Reich, dem wir angehören.

Ich wende mich zuerst zu unseren inneren Verhältnissen. Die Bevölkerungsverhältnisse unseres Landes stellen sich ungefähr so, dass etwa 300, vielleicht 400 deutsche Grossgrundbesitzer auf eine Bevölkerung von vielleicht 900.000 Letten und Esten kommen. Welcher Art ist nun das Verhältnis der Grossgrundbesitzer zu dieser Bevölkerung gewesen? Sie haben den Bauernstand 1849 materiell emanzipiert. Sie haben ihm die Möglichkeit gegeben, einen Wohlstand zu erwerben, der dahin geführt hat, dass jetzt 50 % des gesamten steuerpflichtigen Landes im Eigentum der Bauern stehen. Parallel mit dieser materiellen, von Ihnen allein ausgehenden Entwicklung des Bauernstandes geht eine geistige Entwicklung desselben vorwärts. Nicht die Ritterschaft allein, sondern fast jeder Gutsbesitzer hat mit grosser Liebe für die Sache und mit Aufopferung von Mitteln Schulen gegründet, und diese Schulen sind im gedeihlichen Fortgang begriffen. Welches sind nun die Folgen? Meine Herren, wenn diese Entwicklung weiter so fortschreitet, wie sie jetzt im Begriff ist fortzuschreiten, wird durch eine solche Entwicklung der ländlichen Bevölkerung, eine Solidarität der Interessen der ganzen Bevölkerung angebahnt, oder nicht? Inbezug auf eine materielle Solidarität würde ich das unbedingt zugeben. Sie würde sich aber, glaube ich, vorläufig bei den kleinen Grundbesitzern nur beschränken auf einige Agrarinteressen, die diese naturgemäss mit dem Grossgrundbesitz teilen. Weiter geht es aber auch nicht im geringsten. Die Folge davon, dass sowohl die lettische, wie die estnische Bevölkerung mit ungemein grossem Eifer sich an die Schule macht, dass sie in sehr bedeutend grösserem Masse, als man es sogar im Auslande bei dem Bauernstande beobachtet, in ihrer Bildung fortschreitet, die Folge dieses Fortschrittes ist aber nicht eine grössere Solidarität der ganzen Bevölkerung, im Gegenteil, sie ist nur eine grössere Bildung, die aber zusammen mit dem materiellen Wohlstande das Erwachen eines Nationalgefühls hervorgerufen hat, das nicht dazu beiträgt, die Interessen der ganzen Bevölkerung solidarisch zu machen. Dazu kommt, meine Herren, eine Agitation, welche dieses Nationalgefühl immer mehr steigert und, je mehr Bildung im allgemeinen hinzukommt, noch immer mehr steigern wird. Wie, meine Herren, treten wir dem entgegen? Ich glaube, nur in der Weise, dass wir die Bevölkerung zu einem gemeinsamen Interesse mit uns vereinen, und das ist die politische Arbeit! Das ist, meine Herren, das einzige Interesse, das die nationale Agitation unterdrückt. Das Gefühl, eine gemeinsame politische Stellung zu haben, ist, wie in

allen Ländern mit verschiedenen Nationalitäten beobachtet worden ist, das Leitmittel, das die Nationalitätsfrage garnicht aufkommmen lässt. Es ist einfach der Einwand erhoben worden: es existiere in unserem Landvolke kein Bedürfnis nach politischer Betätigung; und der zweite Einwand: die Bevölkerung habe noch keine politische Reife.

Die Tatsache nun, dass zurzeit das Bedürfnis nach politischer Betätigung noch kein allgemeines ist, veranlasst mich zum Vorschlage: unsere Bevölkerung allmählich politisch voll berechtigt zu machen, sie zur politischen und kommunalen Arbeit heranzuziehen. Wäre das Bedürfnis nach politischer Betätigung schon allgemein herrschend, dann, meine Herren, wären Sie nicht mehr in der Lage es zu befriedigen, sondern nur eine andere Autorität, die eine Erschütterung unserer ganzen Stellung zuwege brächte. Was nun aber die Reife anlangt, so kann ich mir nicht denken, dass irgend ein Volk, irgend eine Bevölkerungsklasse anders eine politische Reife erlangt, als durch politische Tätigkeit. Es ist mir nicht bekannt, dass politische Reife anerzogen wird. Durch keine Schulbildung, durch keine nationale Bildung, durch garnichts anderes wird politische Reife erzeugt, als nur durch politische Tätigkeit.

Das sind, meine Herren, die Gründe, ausser denjenigen, die schon Herr Eduard von Oettingen angeführt hat, die mich dazu treiben Ihnen vorzuschlagen: die ländliche Bevölkerung allmählich und in der vorbereitendsten Weise zur politischen Tätigkeit heranzuziehen. Diese Gründe werden auch in einem Lande mit verschiedenen Bevölkerungsgruppen massgebend sein, das unabhängig dasteht. Wir aber stehen nicht unabhängig da, wir gehören zum Russischen Reich, und da kommt ein zweites Moment hinzu, das mich noch dringender bewegt Ihnen eine Reform vorzuschlagen. Das ist die Frage, die auf sehr vielen Landtagen immer und immer wieder behandelt worden ist: sollen wir die Initiative der Regierung abwarten, oder sollen wir selbst die Initiative ergreifen? Es ist uns gesagt worden: wenn wir die Initiative ergreifen, so wissen wir nicht, was da kommen wird. Ja, meine Herren, das ist richtig, aber ich glaube. dass, wenn wir die Initiative nicht ergreifen, wir ziemlich genau wissen, was da kommen wird: die Erschütterung unserer Verhältnisse bis in das Tiefste hinein!

Meine Herren, in der Debatte des vorigen Landtages ist es ausgesprochen worden: „Wir werden uns decken mit dem Schilde unserer Privilegien und uns verteidigen hinter der festen Burg unserer bestehenden Verfassung."

Ja, meine Herren, mit dem Schilde allein kann man sich nicht verteidigen, und eine Burg kann man nicht halten, wenn man nicht die Waffen hat, um den Feind abzuwehren. Die Waffe aber ist die innere Reform und das Einzige, was uns in die Lage versetzt der Regierung sagen zu können: „Wir werden unsere Aufgabe, die wir bisher erfüllt haben, auch in Zukunft nicht vergessen. Wir schreiten vorwärts und wollen die Führerschaft aufrechterhalten."

Das, meine Herren, sind die Motive, die mich bewogen haben, Ihnen eine Verfassungsreform vorzuschlagen.

Berichtigungen.

S.	43	Z.	16 v. u.	lies:	8 (Anm.) statt: 3.
„	47	„	10 v. o.	„	Stadtrat statt: Sadtrat.
„	49	„	4 v. u.	„	II. statt: I.
„	69	„	14 v. u.	„	wem statt: wen.
„	74	„	3 v. u.	„	Dschunkowski statt: Dochumkowski.
„	86	„	20 v. o.	„	Russic statt: Rusise.
„	90	„	21 v. o.	„	20. Oktober / 1. November statt: 1./13. November.
„	97	„	6 v. o.	„	20. Oktober / 1. November statt: 1./13. November.
„	134	„	6 v. u.	„	127 statt: 134.
„	154	„	8 v. u.	„	1895 statt: 1859.
„	164	„	5 v. u.	„	Agrarrevolution statt: Agrarresolution.
„	166	„	13 v. u.	„	Agrarrevolution statt: Agrarresolution.
„	409	„	12 v. u.	„	1883 statt: 1882.
„	409	„	5 v. u.	„	1883 statt: 1882.
„	453	„	18 v. u.	„	31 statt: 3.
„	482	„	10 v. u.	„	16. September statt: 17. Februar.
„	500	„	20 v. o.	„	28 statt: 20.
„	500	„	1 v. u.	„	163 statt: 192.